DEUTSCHES WIRTSCHAFTSLEBEN IM MITTELALTER.

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DIE

ENTWICKLUNG DER MATERIELLEN KULTUR DES PLATTEN LANDES

AUF GRUND DER QUELLEN

ZUNÄCHST DES MOSELLANDES

VON

KARL LAMPRECHT.

I. 1. DARSTELLUNG.

MIT ZWEI KARTEN UND SECHS HOLZSCHNITTEN IM TEXT.

LEIPZIG,
VERLAG VON ALPHONS DÜRR.
1886.

UNIVERSITY OF TORONTO

Ec, H
L 239 deu
634753
7.5.56

HERRN GEHEIMRAT DR. IVR.

GUSTAV VON MEVISSEN

MITGLIED DES HERRENHAUSES UND DES STAATSRATS

IN DANKBARER VEREHRUNG.

Nehmen Sie, hochverehrter Herr Geheimrat, die folgenden Untersuchungen als eine Gabe inniger Verehrung und Dankbarkeit zur Feier Ihres siebenzigsten Geburtstages ebenso freundlich auf, wie Sie sich an der Entstehung derselben beteiligt haben: Sie ermöglichten mir nicht bloſs durch materielle Unterstützung ein jahrelanges ununterbrochenes Arbeiten an denselben, auch der Gang dieser Studien selbst ist durch Ihren stets bereiten Rat, Ihre geistige Mitarbeit erheblich beeinfluſst worden.

Wie oft haben wir nicht die Grundanschauungen erörtert, von denen Forschungen wie die vorliegende beim heutigen Stande der historischen Wissenschaften auszugehen hätten. Sie billigten dabei den Gedanken, daſs es nach dem lebhaften Erwachen wirtschaftsgeschichtlicher Forschung neben den älteren Disciplinen der Rechts- und Verfassungsgeschichte nunmehr darauf ankommen müsse, nicht einseitig zu werden, weder wirtschaftliche noch juristische noch auch sociale und politische Fragen speciell in den Vordergrund zu drängen: daſs vielmehr jetzt die Aufgabe zu stellen sei, die materielle Kultur in ihrer Gesamtheit als Ziel der historischen Forschung zu erfassen, soweit sich diese Forschung überhaupt den realen Dingen im Gegensatz zur Erforschung der idealen Entwicklungsfaktoren des Glaubens, der Wissenschaft und der Kunst besonders zuwendet.

Ein Ziel, leicht aufzustellen, schwer zu erreichen. Schon die den einzelnen Seiten der realen Kultur zugewandten Teildisciplinen möglichst vielseitig zu beherrschen ist eine Aufgabe; noch gröſserer Anstrengung und Sicherheit bedarf es, aus dem umfassenden Wissensgebiete dieser Disciplinen die für die allgemeine Entwicklung maſsgebenden Züge herauszufinden und ihre gegenseitigen Beziehungen nachzuweisen. Und doch erscheint eine solche Behandlung für die Entwicklungsgeschichte der realen Kultur des platten Landes vom praktischen wie vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ganz

besonders wünschenswert. Praktisch, weil bei der langsamen aber ununterbrochenen Entwicklung gerade der ländlichen Kultur eine grofse Anzahl von Fragen der Gegenwart nicht zu lösen ist ohne wahrhafte und allseitige Kenntnis einer weit zurückreichenden Vergangenheit; wissenschaftlich, weil die neuere Entwicklung der geschichtlichen Studien eine allseitige und wohlbegründete Ansicht über die Geschichte gerade der ländlichen Kultur noch nicht erreicht hat.

Sind dies die Gesichtspunkte, welche für eine umfassende Aufnahme dieser Untersuchungen maſsgebend waren, so zeigte sich doch bald, daſs die Durchführung der Aufgabe, wie sie gestellt war: eingehende Detailuntersuchung, keine Behauptung ohne Beleg, allgemeine Anschauungen nur unter Abstraktion aus einer Reihe genau erforschter Thatsachen: für den ganzen Bereich deutschen Bodens meine Kräfte bei weitem überstieg. Es galt einen engeren Bezirk und damit ein begrenzteres Quellenmaterial für diese Studien auszuwählen. Der Entscheid fiel auf das Land an Mosel und Mittelrhein. Er hat sich als richtig getroffen bewährt; 30000 Urkunden, mehrere Tausende von Weistümern und mehrere Hunderte von Urbaren boten der Forschung auch noch auf diesem beschränkten Gebiete ein ergiebiges Feld.

Wie aber lieſs sich die Durchführung der ursprünglichen Absicht mit der Aufstellung eines so beschränkten Arbeitsgebietes vereinigen? Die Vermittlung erfolgte im Verlaufe der Arbeit leichter, als von vornherein anzunehmen war. Den Detailuntersuchungen für Mosel und Mittelrhein muſste unter allen Umständen ein universaler Charakter gewahrt bleiben; es war auszuscheiden, was nur lokales Interesse beanspruchen konnte. Mit der Befolgung dieses Grundsatzes aber kamen zumeist eben jene Materien in Wegfall, welche den sichern und abgerundeten Gang der Untersuchung zu unterbrechen geeignet waren; der lokale Stoff erschien eben dann nach seiner natürlichen Struktur und Bedeutung geformt und gruppiert, wenn die allgemeinsten Gesichtspunkte auf seine Ausgestaltung angewendet wurden. So lieſs sich das Allgemeine im Besondern geben; es bedurfte nur der Zufügung eines abschlieſsenden vom Besondern völlig absehenden Abschnittes unter gleichzeitiger Prüfung gewisser anscheinend lokaler Entwicklungen nach anderweitigen Quellen, um die Ergebnisse der lokal geführten Untersuchungen auf einen nahezu generellen Ausdruck zu bringen. Freilich bezieht sich Ergebnis und Tragweite dieser Studien zunächst nur auf das alte Deutschland; die Entwicklung des seit der Stauferzeit besiedelten kolonialen Deutschlands, welche bei weitem besser erforscht und bekannt ist als die des Mutterlandes, weicht in vielen Punkten von dieser ab und kommt hier nicht zur Sprache.

Es ist keine hergebrachte Redensart, wenn ich am Schluſs dieser einführenden Worte Sie, hochverehrter Herr Geheimrat, wie jeden Benutzer der nachstehenden Untersuchungen um wohlwollende Nachsicht bitte. Die Wege, welche ich betreten habe, sind teilweis noch ungebahnt; und ich bin mir wohl bewuſst, trotz der freundlichen Unterstützung von Forschern, welche sich auf gleichem Gebiete bewegen, trotz der aufopfernden Fürsorge, welche besonders Herr Geheimrat Meitzen in Berlin diesen Studien Jahre hindurch zugewendet hat, doch längst nicht alle auftauchenden Probleme formuliert, längst nicht alle formulierten Probleme gelöst zu haben.

Godesberg, den 20. Mai 1885.

Lamprecht.

Zum Verständnis der Citate.

1. Ungedruckte Quellen sind durch * als solche kenntlich gemacht, z. B. S. 113 Note 2: *Koblenz St. A. Temp. VIII, Bl. 474a, 474b.

2. Urkunden sind aufser nach Urkundenbuch und Nummer (selten, und dann besonders bezeichnet, Seite) stets noch mit dem Ausstellungsjahr citiert; z. B. S. 112 Note 6: CRM. 3, 12, 1302. Dabei sind folgende starke Abkürzungen für Urkundenbücher angewendet: MR. UB. für das Mittelrheinische Urkundenbuch, CRM. für Günthers Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, Lac. UB. für Lacomblets Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Weitere weniger starke Abkürzungen erklären sich aus der Bibliographie am Schlusse der Darstellung dieses Bandes.

3. Urbare sind citiert mit U und der Grundherrschaft, auf welche sich das Urbar bezieht, ferner da wo es nötig schien mit dem Jahr, und aufserdem stets mit dem thunlichst abgekürzten Drucke; z. B. S. 112 Note 1: UStift [Erzstift Trier] 13. Jhs. S. 402 und 425. Die Angabe des Druckes (in diesem Falle MR. UB. Bd. 2) ist mit Leichtigkeit aus den Übersichten des zweiten Bds. S. 59 ff. und S. 676 ff. zu ergänzen.

4. Weistümer sind citiert mit W und dem Orte, auf welchen sich das Weistum bezieht, ferner dem Jahr und häufig auch noch dem Drucke (die Sammlung von Grimm ist dabei mit G. bezeichnet); z. B. S. 113 Note 1: WGalgenscheid 1460, G. 2, 454—55. Wo die Angabe des Druckes fehlt, ist dieselbe nach dem Verzeichnis der Rheinischen Weistümer, herausgegeben von der Ges. für Rhein. Geschichtskunde, Trier, 1883, 90 SS., bequem zu ergänzen.

5. Der Text der Citate ist graphisch bereinigt. Diese Mafsregel verstand sich gegenüber einigen neueren Ausgaben, wie der der Luxemburgischen Weistümer durch Hardt, der Mettlacher Weistümer durch Lager, von selbst; nötig war sie auch gegenüber alten Drucken, wie denen von Kremer, des Isenburgischen Geschlechtsregisters u. a. m. Bei neueren besseren Editionen kommt der Grundsatz natürlich viel weniger zur Anwendung; wo von ihrem Worttext (namentlich dem des MR. UB.) abweichend citiert wird, beruht die Abweichung meist auf Kollation mit der urkundlichen Vorlage. Dem citierten Text nicht angehörige Zusätze sind in eckige Klammern [], von mir gewählte Umschreibungen einzelner im Citat wegfallender Textworte in runde Klammern () gesetzt. Für die Citierung der Weistümer haben endlich häufig nach Mafsgabe der in den Texten mit Item Vortme oder ähnlich eingeleiteten Absätze Paragraphen eingeführt werden müssen, wo die Drucke solche nicht zugesetzt haben.

Inhalt.

I. Recht und Wirtschaft nach den fränkischen Volksrechten.

Seite

Die äufseren Formen des Wirtschaftslebens. Überblick über die fränkischen Wanderungen und Ansiedelungen. Die fränkischen Volksrechte als Quellen der realen Kultur der Stammeszeit. — Die Besiedlung. Der Hof. Die Geräte. — Viehzucht. Ackerbau und Agrarverfassung. Wald. Jagd und Fischerei. Feinere Kulturen. — Ländliche Gewerbe. Die Mühle. — Art und Höhe des Wirtschaftsverkehrs 3

Die gegenseitigen Beziehungen von Recht und Wirtschaft. Individuum, Geschlecht und Nachbarschaft als Faktoren für die Ausgestaltung des Wirtschaftslebens, ihr Verhältnis zum Staat. — Die einheitliche Gliederung des Geschlechts für seine Funktionen als äufserer Rechtsverband zur Vertretung der Geschlechtsgenossen gegenüber dem Staate; als sittlicher Verband vornehmlich zum Schutz der Geschlechtsunmündigen und zur Aufrechterhaltung der Geschlechtsehre; und als Wirtschaftsverband mit der Konsequenz der Ausbildung zunächst eines Mobiliar-, dann eines Immobiliarerbrechts. — Die Nachbarschaft in ihren Beziehungen zum Geschlechtsverband hinsichtlich des Grund und Bodens: Vicinenerbrecht und Gesamteigen des Geschlechts am Geschlechtsmarkland (Salland), Entwicklung des Erbrechts an Salland. Die Nachbarschaft in ihren Beziehungen zum Staat: Rodepatente, Ausbildung eines bevorzugten Erbrechts am Rottland. Verfall des alten Nachbarschaftsrechtes; Folgen dieses Vorganges für die Markverfassung und die Markgenossen . . . 19

Schlufsbemerkungen über die Entwicklung der Stände und des Staats. Die Freien als sinkendes, die Unfreien als emporkommendes Element der socialen Schichtung. Charakter der Freiheit in allgemeiner wie politischer Beziehung. Stellung des Königtums 51

II. Land und Leute im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung an der Mosel.

1. Das Moselland nach Natur und Geschichte.

Die Landesnatur. Begrenzung des Gebietes. Geologische, orographische und hydrographische Eigenschaften. Klima. Einwirkung dieser Verhältnisse auf die Landeskultur im allgemeinen 63

Die Landesgeschichte. Fehlender Einfluſs gröfserer Städte und bedeutenderer industrieller Bildungen. Die kelto-romanische Kultur, ihre Umbildung durch die

Seite

Invasion der Deutschen. Die Thatsache einer Beeinflussung durch die westliche Kultur besonders bis ins 14. Jh. Die Landeskultur und der Territorialismus 73

Natur und Geschichte in ihrem differenzierenden Einfluſs auf die ländliche Kultur. Sociale Ausgestaltung; Konstruktion des Grundeigentums: Allmenden, Gehöferschaften, Individualeigen; Verteilung des Individualeigens: Erbrecht, Stockgüter, Gröſse der Landgüter; Parzellenwirtschaft unter dem Einfluſs des Erbrechts und der Gemengelage. — Agrarische Ausgestaltung; Einwirkung von Gebirgslage, Bodenbeschaffenheit, Klima; extensive und intensive Anbauformen; der Wald nach Gröſse und Bestand, Verwüstung und erneutem Anbau 80

2. Waldwuchs und Neubruch.

Ursprüngliche Ausdehnung und Lichtung des Waldes. Der Ardennerwald, seine Schicksale im Killwald, an der Mosel, am Rhein, in der Innereifel. Der Wald des Hunsrücks und der Soon; der Idar- und Hochwald. Charakter der Waldlichtung und der Begrenzung der Ansiedelungen in Gemeindefluren, Marken und weiteren Gebieten 93

Der Neubruch und das positive Recht. Das staatliche Bodenregal, seine Ausgestaltung zum Landrecht (dessen Entwicklung zu einem grundherrlichen Rechte und sein Einfluſs auf die Urbarung) und zum Einforstungsrecht (Urbarung auf Grund des Forstrechts). Das kirchliche Zehntrecht und seine Bedeutung für die grundherrliche Kolonisation auf Kirchsatz, der Novalzehnt und der klösterliche Ausbau der Stauferzeit 103

Charakter und Ausdehnung des Neubruchs. Die Neubruchstechnik: endgültiges Rottland am Fels und im Wald, Halbrodung zur Brennkultur, Wildland. Der Wechsel im Anbau: Wüstungen, Neuwuchs von Wald, durch zunehmende Kulturausdehnung zerstörter Anbau, Weinbauversuche. Die Beteiligung der Bevölkerung am Neubruch: freie Leute, grundherrlicher Neubruch in Neuanlagen und grundherrlicher Ausbau zu Salland, zu grundhörigem Eigen, sowie zu Erbzins und Erbpacht für alle Stände. Die Wirkung des Neubruchs auf den Waldbestand: Unmöglichkeit einer genaueren Statistik, Zunahme der wirtschaftlichen Wertschätzung des Waldes, Verbot der Waldverwüstung 122

3. Die Fortschritte der Besiedelung und Bevölkerung.

Die Besiedelungsepochen, vornehmlich römischer Zeit: Schwierigkeiten der Forschung, Hochlandskulturen in Ausbauform und Schicksal, keltischer und römischer Thalanbau. Die späteren Ausbauepochen bis zum Schluſs der Karolinger- und Stauferzeit 141

Die Zusammensetzung der Bevölkerung. Kelten und Römer. Barbaren als römische Kolonen der Hochflächen. Die Germanen: die Ortsnamenendungen als Quelle der Besiedelungsgeschichte, Verbreitung der Franken und Alemannen auf Grund der Orte -heim und -ingen wie auf Grund positiver Überlieferung, Befestigung der deutschen Einwanderung 149

Der Charakter der deutschen Besiedelung vom 5. Jh. bis zum Schluſs der Stauferzeit. Ursprüngliche Niederlassung. Späterer Ausbau in Orten auf -rath, -scheid, -hausen, -hofen; Ausdehnung dieses Ausbaues . . 157

Das Wachstum der Bevölkerung. Bevölkerungsdichtigkeit im 19. Jh. und am Schluſs des 18. Jhs. Präsumtive Bevölkerungsdichtigkeit der ersten Hälfte des Mittelalters. Daten zur Geschichte der Bevölkerung vom 13. bis zum 18. Jh. 161

Seite

III. Die Entwicklung der Landesverbände und der autonom-genossenschaftlichen Wirtschaftsverfassung.

1. Zur Orientierung.

Die Bedeutung der Landesverbände in der deutschen Verfassung. Die Hochgerichte Bernkastel und Kröv als veranschaulichende Beispiele des Zusammenhangs politischer, kirchlicher und wirtschaftlicher Verbände. Fragen, deren Beantwortung sich aus der Gegenüberstellung der Bernkastler und Kröver Entwicklung als für die Kenntnis der Ausgestaltung der Landesverbände vor allem notwendig ergiebt. Merkmale des Verfalls alter Hochgerichte nach Ausdehnung (freie Heimgerede), nach Verfassung und Kompetenz, untersucht zum Zweck der Ausscheidung derjenigen relativ unversehrten Hochgerichte, an welche die weitere Forschung anknüpfen kann 169

2. Die Entwicklung der staatlichen Verbände, besonders der Gerichtsbezirke, und ihr Zusammenhang mit den kirchlichen Verbänden.

Die Entwicklung der gerichtlichen Verbände.

Schicksale der Hundertschaft infolge der Auflösung des Hunnenamts. Die Gerichtsorganisation der Hundertschaft im Zusammenhang mit dem späteren Hochgericht: Hundding und Hochding. Übergang der Funktionen des Hunnen auf das spätere Hochgerichtsding auf doppelte Weise: entweder so, dafs der Inhaber der Grafenrechte in gewissen Bezirken sie erwirbt, oder so, dafs der Hunne für seinen Hundertschaftsbezirk Grafenrechte usurpiert: Entstehung der aus Hunnen- und Grafenrechten kombinierten Befugnisse des Hochgerichtsherrn. Seltenheit der zweiten Alternative. Folge des Eintritts der ersteren die Dismembration der Hunnenbefugnisse und die Zertrennung des alten Hundertschaftsbezirks in mehrere Hochgerichtsbezirke 197

Organisation der Hundertschaft vor der Auflösung des Hunnenamts. Charakteristikum derselben gegenüber dem späteren Hochgericht die Bildung des Hunddingschöffenstuhls aus den Zendern, autonomen Beamten der Unterbezirke der Hundertschaft. Allgemeine Befugnisse der Zender in der Heeres- und Gerichtsverfassung der Hundertschaft. Entstehung dieser Befugnisse teilweis durch Derivation aus dem Hunnenamt, teilweis durch direkte Übertragung seitens der staatlichen Centralgewalt in den Decr. Chlot. und Childeb. 6. Jhs. Entstehung der Zendereien als Unterbezirke der Hundertschaft seit dem 6. Jh. 214

Die gewöhnlichsten Organisationen des späteren Hochgerichts. Das einfache Zendereihochgericht; die beiden Möglichkeiten der Ausbildung einer Untergerichtsverfassung in ihm. Das kombinierte Zendereihochgericht; seine Untergerichtsverfassung; Zusammenhang von Untergerichts- und Hochgerichtsverfassung in ihm. Das Neubruchshochgericht; seine Konformität mit der ältesten Hundertschaftsgerichtsverfassung 228

Der Zusammenhang der kirchlichen und gerichtlichen Verbände.

Keine grundsätzliche Identität der Pfarreibezirke mit den Gerichtsbezirken auf Grund kanonischer Bestimmungen oder auf Grund der Entwicklung der Pfarrgemeindeverfassung, aber notwendiges Zusammenfallen derselben mit irgend einer Ausbildung der markgenossenschaftlichen Verbände, und häufige Identität auch mit Gerichtsbezirken. Eine Untersuchung der letzteren Identität im einzelnen lehrt, dafs die Pfarrbezirke im Westen unseres Gebietes der Regel nach, im Osten fast ausnahmslos mit den Gerichtsbezirken zusammenfielen, und zwar in älterer Zeit und namentlich an der Untermosel mit Hundertschaftsbezirken, später mehr mit Zendereibezirken 238

Seite

3. Die Ausgestaltung des Wirtschaftsverbandes.

Die Entwicklung der Verbandsbezirke. Identität der Gerichtsbezirke (Hundertschaft, Zenderei, bzw. Hochgericht) mit den Bezirken der ältesten Wirtschaftsverbände. Räumlicher Umfang dieser Bezirke. Die Gröfse der nachweisbaren karolingischen Marken konform der Durchschnittsgröfse der Zendereimark. Vollendete Ausbildung von Sondermarken unter der Zendereimark seit spätestens dem Schlufs der ersten Hälfte des Mittelalters; Bedeutung der Nachrichten über Markstreitigkeiten für die Erforschung dieses und verwandter Punkte. Typen der Sondermarken späterer Zeit: der Ortsgemeindeverband, die Samtmarkgemeinde (markgenössische Wald- und Weidegemeinschaft), die Partikularmarkgenossenschaft (Servitutmarkgenossenschaft, Markkondominat, Edelmärkerschaft, Walderbengenossenschaft, Gehöferschaft) . . . 255

Der Charakter der regulären Wirtschaftsgemeinschaft. Die Mark als Substrat der Wirtschaftsgemeinschaft; ihr Bestand und dessen Schicksale im Ackerland (Verhältnis von Mark- und lokaler Agrarverfassung), sowie in Wald und Weide. Die Selbständigkeit der Markgemeinschaft für ihr Gebiet in der Gewährleistung der genossenschaftlichen Nutzungen, in der freien Verfügung über die Mark und in der Festsetzung der Markberechtigung für den einzelnen Genossen und die Teilgemeinde. Die Einzelbefugnisse der Markgemeinde: Weisung der Grenzen, Disposition über die Markgerechtsame und den Anbau, Steuererhebung, Aufsicht über die kleinen Anbaugenossenschaften (Walderben, Gehöfer); Kontrolle über Mafs und Gewicht, Verkehr und Münzwesen. Zusammenschrumpfen dieser Einzelbefugnisse unter dem Einflufs der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Zersetzung der alten Marken in Sondermarken unter dem Niveau der Gerichtsverbände 281

Verfassung und Verwaltung der regulären Wirtschaftsgemeinschaft. Die Markversammlung als konstitutives, Verwaltungs- und Gerichtsorgan. Der (Hunne bzw.) Zender als Gemeindebeamter, seine Stellung als Vorgesetzter der Unterbeamten, Leiter der Markversammlung und ständiger Vertreter der nicht tagenden Markgemeinde. Entwicklung und Bedeutung des Geschworenenkollegiums 309

Anhang 324

IV. Die Agrarverfassung.

1. Die Hufenverfassung.

Die Hufe. Name und Charakter. Das Hufland. Gewannen, Gewannenstücke (Streifen) und Morgen; Bildung der Gewannen, Feldmessung und Bonitierung. Die Feldmafse und die Hufenformen. Die Königshufe und andere Rotthufen. Die Rotthufen in der Form des Hofsystems und des Dorfsystems. Ausbau der Rotthufen zu Weilern. Entwicklung des Dorfgemengelagesystems. Verbreitung der verschiedenen Flurverfassungsformen im Moselland 331

Schicksal der Hufenverfassung. Teilbarkeit der Hufe und frühe Hufenteilungen. Verfall der Hufenverfassung seit der 2. H. 12. Jhs., Untergang mit dem 14. Jh. Neue Besteuerungseinheiten im Pflug, im Morgen und in kleineren Landgüterformen 366

Die Parzellierung des Grundes und Bodens infolge des Verfalls der Hufenverfassung. Ihr thatsächlicher Verlauf. Mittelalterliche Verkoppelungen 376

2. Der Allmendeausbau.

Das Ausbaurecht. Ursprüngliche markgenossenschaftliche Konstruktion des-

Seite

selben, Abwandlung dieser Konstruktion. Das Eingreifen der Grundherrschaft, Ausbildung eines grundherrlichen Rodungsrechtes. Das Eingreifen des Bodenregals und des Medemrechtes in seinem ursprünglichen Charakter und seiner späteren Entstellung, sowie nach seiner Verquickung mit grundherrlichen Rechten und seinem Übergang auf die Landesherren 385

Die Ausbauformen. Einfluſs des Medemrechts und der Grundherrschaft auf dieselben. Der Gewannenausbau im Anschluſs an den Bezirk der Felderwirtschaft. Der freie Ausbau in der Mark, vornehmlich in Specialkulturen: Gärten, Wiesen, Weinberge. Entwicklung der Weinbauverfassung im besondern: Block- und Bannanlage, Parzellierung und Verteilung des Weinbergsbesitzes, Arpent, Mannwerk und Pichter. Die Beunde; Bezeichnungen für sie, ihre Entstehung, Lage, Kulturarten, Rechtsentwicklung, Verbreitung und Ausdehnung. Die Anbauweise und der kollektivistische Charakter der Beundenwirtschaft; Schicksal derselben 396

3. Die Gehöferschaft.

Wesen und Schicksal der Gehöferschaft vornehmlich im 19. Jh. Hanssens geschichtliche Erklärung der Gehöferschaftsverfassung. Unhaltbarkeit derselben, nachgewiesen am heutigen Charakter der Gehöferschaft. Entwicklung der Gehöferschaft aus der grundherrlichen Beundegemeinschaft, nachgewiesen am heutigen Charakter der Gehöferschaft. Geschichtliche Darstellung dieser Entwicklung: Schwinden der alten Feldgemeinschaft; Schicksale der Beundenwirtschaft bis zur vollen Entfaltung der Gehöferschaft. Das Medemrecht und die Gehöferschaft. Möglichkeit verstreuter genossenschaftlicher Bildungen aufserhalb des grundherrlichen Verbandes 442

V. Die Entwicklung der Landeskultur.

1. Die Allmendewirtschaft.

Zur Einleitung: Ausschliefslichkeit der landwirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit im früheren Mittelalter. Anzeichen dafür in der Sprache, im geistigen Habitus der Nation, in der Beschäftigung der Geistlichen, in der Auffassung der Laien. Charakter des landwirtschaftlichen Fortschrittes 459

Die Begrenzung der Nutzungen. Die Nutzungsrechte in der freien Mark: Fundierung derselben; Schluſs der Mark nach aufsen; Begrenzung der Nutzungsrechte innerhalb der Mark. Die Nutzungsrechte im Wildbann: ursprünglicher Begriff des Wildbanns und an ihn geknüpfte Nutzungen; spätere Ausbildung zum Forst unter Einfluſs des Hochwaldbegriffs und dem entsprechende Entwicklung der Nutzungsrechte. Vogteiliche Nutzungsrechte: ihre Begründung auf politischen Verfassungsgrundlagen, auf geistlicher, markgenössischer oder privater Vogtei; ihre Entwicklung innerhalb der Territorialhoheit; ihr wirtschaftlicher Charakter. Grundherrliche Nutzungsrechte: Unterscheidung derselben in Forst- und grundherrliche Allmendenutzungsrechte; verschiedener wirtschaftlicher Charakter gemäfs dieser Unterscheidung; Schicksal der grundhörig-markgenossenschaftlichen Allmendenutzungen. — Das Aufsichtspersonal für die Kontrolle der Nutzungen in den freien, vogt- und grundherrlichen Nutzungsgebieten, sowie in den Wildbännen 464

Die Art und Technik der Nutzungen. Tiernutzung: Jagd, Fischfang, Bienenfund. Holznutzung: in der Landwirtschaft für Brand, Bau, Geräte und zur Brennkultur; industrielle Holznutzung; Ausnutzung und Erhaltung der Be-

Seite

holzigung, Entwicklung der Waldwerte. Weidenutzung zur Schweinemast, sowie zum sonstigen Weidgang in Wald, offener Weide und Stoppelweide; Verhältnis von Weide und Wiese 497

2. Die Individualwirtschaft.

Die Viehzucht. Pferde. Rindvieh. Schafe. Quantitatives Verhältnis und Zuchthöhe der wichtigsten Viehgattungen 532

Der Ackerbau. Der Hof, seine Anlage und bauliche Beschaffenheit. Die Felderwirtschaften: Dreifelderwirtschaft, Zweifelderwirtschaft. Der Anbau in der Flur, vornehmlich in der Dreifelderwirtschaft: Roggen, Hafer, Weizen (die Begriffe frumentum und annona), Spelz, Gerste; verhältnismäfsige Anbauhöhe der einzelnen Getreidearten. Die Bestellung: Zaunwesen, landwirtschaftliche Geräte und deren Bespannung und Bedienung; die Pflugarbeit; die Düngung. Fortschritte in der Felderwirtschaft; Besömmerung der Brache 543

Die feineren Kulturen. Der Gartenbau im gewöhnlichen Sinne, für Handelsgewächse speciell Flachs, für Obst auch Kastanien und Nüsse. Der Weinbau: sein erstes Auftreten und seine früheste räumliche Verbreitung; Ausbildung der Weinqualitäten (fränkischer — hunnischer Wein); Entwicklung der Weinbautechnik im Aussuchen der Lagen, in Pflanzung, Düngung und Bestellung des Weinbergs, in Herstellung der Nebenkulturen (Weiden- und Waldbau) sowie im Herbsten; Kellerwirtschaft 562

Das ländliche Handwerk. Müllerei, Brauerei und sonstige für den Nahrungskonsum arbeitende Gewerke. Die Schmiede. Die Textilindustrie. Das Baugewerk 584

3. Die Stellung der Bodennutzung innerhalb der Entwicklung der realen Kultur überhaupt.

Der volkswirtschaftliche Charakter der Bodennutzung. Stellung der Landeskultur zu den elementaren Ereignissen, speciell zu den Hungersnöten. Prüfung des Quellenmaterials zur Geschichte der Hungersnöte. Statistik und Charakter der Hungersnöte im früheren Mittelalter sowie Änderung dieses Charakters im späteren Mittelalter unter dem Einfluss steigenden Handels, zunehmender Magazinierung und wachsender Landeskultur. Die Landeskultur in ihrem Verhältnis zu den später entwickelten Wirtschaftsfaktoren der Industrie und des Handels. Die Bodenpreise 589

Die Belastung der Bodennutzung. Die gemeindliche Belastung. Die staatliche Belastung gräflicher, vogteilicher und territorialer Art; ihre Höhe und ihr Schicksal. Die kirchliche Belastung aufserhalb des Zehnts. Der Zehnt: seine Arten, seine Zersplitterung (Zehntrevindikation, Salzehnt), seine Erhebung (Verpachtung, Fixierung); Charakter und Geschichte des Zehntertrags. Die grundherrliche Belastung: ihr Charakter und ihr Schicksal, ihr Einfluss auf die Entwicklung der Landeskultur. Hemmnisse der Landeskultur gegen Schluss des Mittelalters; Entwicklung eines ländlichen Schuldenwesens 603

Die Verteilung der Bodennutzung. Unterscheidung der Liegenschaften in vor- und hinterfällige (Lehn-, Zins- oder Vogteigüter) zum Zweck der Feststellung des Einflusses der privatrechtlichen Entwicklung auf die Verteilung der Bodennutzung. — Das Recht der vorfälligen Güter. Fortdauer des fränkischen Erbrechts, alte und neue Marklosung. Der Kampf der fortschreitenden volkswirtschaftlichen Entwicklung gegen das alte Erbrecht: Ausgestaltung der Übertragungsformen; Schicksale des Erbenwarterechts, Widerspruchsrecht, Abtrieb

Seite

(Vorkauf) und ihre Rechtsformen, spätere Abschwächung des Abtriebs, Mittel zur Beseitigung der Nutzungsunsicherheit während der Abtriebsfrist. Der Kampf der Kirche gegen das alte Erbrecht: Schenkungsfreiheit von Todes wegen und unter Lebenden, begrenzte Testierfreiheit. Einfluſs der Veränderungen im Erbrecht auf die Verteilung der Bodennutzung unter Berücksichtigung der Art der Erbteilung. — Das Recht der hinterfälligen Güter. Allgemeines Verhältnis desselben zum Recht der vorfälligen Güter. Die Rechte des Obereigentümers: formales Konsensrecht; materielles Konsensrecht im Sinne der Zulassung der Erbfolgeordnung des gemeinen Rechts, der relativen oder der absoluten Beschränkung der Teilbarkeit (Stockgüter); Einfluſs dieser Rechte auf die Verteilung der Bodennutzung. — Das Recht der toten Hand; sein Charakter und seine Ausdehnung, sein Einfluſs auf die Güterbewegung und damit auf die Bodennutzung. Reaktion der Laienwelt gegen dies Recht. — Höhe der Güterbewegung im Mittelalter überhaupt. Übersicht über die thatsächliche Verteilung der Bodennutzung unter der vornehmlichen Einwirkung der bisher untersuchten Rechtsmomente 625

Dieser Abteilung des ersten Bandes sind die folgenden Karten und Holzschnitte beigegeben:

1. Karte der Hochgerichte Bernkastel und Kröv. Vgl. S. 170 ff., 234 ff.
2. Karte der Ruwerhundertschaft. Vgl. S. 201 ff.
3. Flurkarte von Boos bei Sobernheim, Kr. Kreuznach. S. 352.
4. Flurkarte von Dinspel und Ober-Dinspel, Kr. Neuwied. S. 355.
5. Flurkarte von Koxhausen, Kr. Bittburg, mit Teilen von Herbstmühlen, Hütten und Berscheid. S. 349.
6. Flurkarte von Sülm, Kr. Bittburg. S. 361.
7. Flurkarte der Gemeinde Mühlpfad, Kr. SGoar. S. 363.
8. Flurkarte von Filsch, Landkr. Trier. S. 454.

I.

Recht und Wirtschaft zur fränkischen Stammeszeit.

Etwa mit dem 5. Jahrhundert schliefst am Rhein die Zeit der fränkischen Ansiedelungen und Wanderungen, jene Epoche, in welcher die deutschen Volkskräfte am Mittel- und Niederrhein immer ungestümer und massenhafter die Grenzen des verfallenden Römerreichs überfluten und jenseit des Rheins neue Sitze suchen[1].

Am frühesten war der Andrang der deutschen Völkerschaften am Niederrhein erfolgreich; hier befinden sich die salischen Franken schon um die Mitte des 4. Jahrhunderts teilweise südlich vom Mündungslande des Rheins und der Maas. Aber seit dem Eintritt in ehemaliges Römergebiet verlaufen ihre Wanderungen langsamer. Von den kaiserlichen Heeren kaum gestört, vielfach noch als Bundesgenossen des Reiches betrachtet, schieben sie sich von den Ufern der Maas und Schelde bedächtig durch Toxandrien nach Süden; wo nur der Pulsschlag der römischen Verwaltung in den äufsersten Gliedern des Imperiums stockt, da dringt von Norden her mit ruhiger Sicherheit fränkischer Einfluſs vor. Schon der Beginn des 5. Jahrhunderts sieht die Salier in den Gegenden kelto-romanischer Kultur; eine Generation später befindet sich der Stamm, monarchisch fester als bisher gegliedert, im Besitze grofser keltischer Städte.

Während aber von nun ab die jugendliche Kraft des merowingischen Königshauses unter der Vorspiegelung römischer Bundesgenossen- und Unterthanschaft nach Süden vordringt, wird der salfränkische Stamm im wesentlichen im Südwesten des weitverzweigten Flachgebietes der Schelde seſshaft; hier scharen sich die Volksgenossen dicht aneinander; Dörfer fränkischer Namensbildung bedecken noch jetzt das Land in geschlossener Masse. Hier oder wenig südlicher ist die Gegend zu suchen, in deren Kultur die Lex Salica einführt.

Aber nach den Saliern zogen deutsche Hintermänner in die verlassenen und bis spät in das Mittelalter wenig fruchtbaren Gegenden Toxandriens:

[1]) Die folgende einleitende Schilderung der fränkischen Ansiedelungen und Wanderungen beruht auf genauern Studien, welche ich in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 4 S. 189—250 veröffentlicht habe; vgl. auch den Aufsatz über Fränkische Ansiedelungen und Wanderungen im Rheinland in der Westdeutschen Zeitschrift 1, 122—144, sowie die Untersuchung über Strabo und Posidonius als Quellen zur deutschen Geschichte, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 16, 181—190. Neuerdings hat über dasselbe Thema umfassend auch Schröder gehandelt; vgl. namentlich Die Herkunft der Franken, in Sybels Historischer Zeitschrift 43, 1—66, und Die Franken und ihr Recht, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung 2, 1—82.

Angeln und Wariner, welche auf vielfachen Raubfahrten zur See tief bis zu den französischen Küsten der Loire- und Seinemündung verschlagen endlich hier und an den gegenüberliegenden Gestaden Englands Ruhe fanden. Aber sie brachten es in der neuen Heimat nicht zu staatlicher Selbständigkeit; wie das fränkische Königtum sich nach Süden erbreiterte, so hielt es nach Norden hin an den einmal erworbenen Landen fest. Gerade hier erprobte der fränkische Stamm am frühesten seine wunderbare Kraft zur Zersetzung fremder Stammeseigenheit; wie später das fränkische Recht alle deutschen Stammesrechte zu durchdringen und fest in sich aufzusaugen suchte, so dafs fast nur der grofse Gegensatz römischer und fränkischer Rechtsanschauung übrig blieb[1], so griff es hier zum erstenmal den Stammescharakter des anglischen und warinischen Volks wenigstens im Rechte an. Die Lex Angliorum et Werinorum, die noch immer überwiegend aber fälschlich den Thüringern im Herzen Deutschlands zugeschrieben wird[2], begreift salfränkisches Recht in sich mit geringen Resten eines ehemaligen anglisch-warinischen Partikularrechts.

Neben den Saliern breiteten sich andere fränkische Volksmassen von Nordosten, vom Rheinknie her, aus, mit denen sich vielfach wieder ein vom mittelrheinischen Osten her erfliefsender Besiedelungsstrom oberfränkischen Charakters kreuzte. Es sind die Völkerschaften der Chamaven und Chattuarier, der Ribuarier und der Chatten, deren Geschicke sich auf diesem zweiten Schauplatz der fränkischen Stammesbewegung, zwischen Maas und Rhein, abspielen.

Schon früh — am ehesten von allen Franken, wenn man will schon im 2. Jahrhundert — wurden die Chatten im heutigen Hessen und Nassau unruhig; hatten sich doch schon vor Cäsars Zeit gröfsere Teile von ihnen abgezweigt und waren nach den Niederlanden gezogen, um als Bataven und Canninefaten in dem salfränkischen Stamm aufzugehen. Der zurückgebliebene gröfsere Teil der Chatten aber strebte unablässig nach Südwesten und Westen, seit dem 3. Jahrhundert warf er mit Erfolg eine verwegene Schar nach der andern in die Thäler der Nahe und Mosel. Es bildeten sich Kolonieen, endlich eine chattische Bevölkerungskruste, welche besonders dicht das Nahethal bis zur Saar, ja das Land bis Metz und Luxemburg bedeckte und weniger stark an der Mosel fühlbar wurde. Gerade dies grofse Verbreitungsgebiet und diese ungemeine Ausdehnungskraft wurde den hessischen Franken verderblich, sie safsen zu vereinzelt in der Fremde, um zu einem einheitlich ausgebildeten Stammesleben zu gelangen. Sie haben kein Reich gegründet, keine Grenzen politischer oder kirchlicher Natur auf weitere Strecken geschaffen, sie haben

[1]) Vgl. Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung 1, 1—84; auch als Separatabdruck erschienen.

[2]) Die für meine Ansicht mafsgebenden Gründe s. Zeitschrift des Aachener Geschver. 4, 224 f. Im übrigen bemerke ich ausdrücklich, dafs die Ansicht über den Ursprung der Lex auf die Verwendung derselben im folgenden keinen Einfluſs hat: über den specifisch fränkischen Charakter ihres Inhalts herrscht auch bei verschiedener Meinung über ihre Heimat allgemeine Übereinstimmung.

keinen Stammestypus und keine Stammesmundart ausgebildet, welche in der Gegenwart noch an sie erinnerten, sie haben endlich kein Recht hinterlassen, das die Kultur ihrer frühesten Vergangenheit aufhellte.

Chattische und salische Franken traten kaum miteinander in unmittelbare und folgenreichere Berührung, zwischen sie schob sich das ardennische Waldgebirge ein, die Vasta Ardinna, wie es noch in später Karolingerzeit heifst, eine nur wenig bebaute und spärlich von Einwohnern keltischer Zunge bevölkerte Einöde. Aber dieser Ardennenwald und die neue Heimat der Oberfranken schlossen nach Norden zu ein buchtenartiges Gebiet ab, gegen welches namentlich die Ribuarier und die Chamaven von Norden und teilweise von Osten her vordrangen.

Die Völker, aus welchen sich durch Gruppierung um den festen Kern der Amsivarier die ribuarische Stammesgenossenschaft bildete, safsen ursprünglich um Ruhr und Lippe, ihr Ausbreitungs- und Eroberungstrieb wies sie daher geradeswegs nach Westen. Dasselbe war bei den Chattuariern der Fall, welche nordwestlich von jenen, etwa gegenüber Xanten wohnten.

Beide Völker setzten zunächst über den Rhein, die Chattuarier nahmen das Land etwa zwischen Kleve und Geldern, den spätern Hatteragau ein, die Ribuarier dagegen drangen auf Köln. Erst hier zeigte ihnen die Kultur Roms mit Sicherheit die südwestliche Richtung, die Römerstrafse Köln-Trier wurde ihr Führer, und so kamen sie in die reichgesegneten Nordabhänge der Eifel von Bonn bis Zülpich und noch einige Meilen weiter nach Westen. Diese Gegenden wurden in hervorragendem Mafse zur neuen Heimat des Stammes, hier liegen die Ansiedelungen nachweisbar ribuarischen Charakters am dichtesten bei einander. Aber die Stammesgenossen zogen doch weiter nach Süden, längs der Römerstrafse bedeckte sich die Eifel mit Frankendörfern, an der mehrmaligen Einnahme Triers im Beginne des 5. Jahrhunderts werden sich auch die Ribuarier beteiligt haben. Es war ein grofses Land, welches die Uferfranken sich erschlossen hatten; aber gerade aus diesem Grunde erging es ihnen ähnlich wie den hessischen Franken. Zwar war ihre neue Heimat nicht so ausgedehnt wie die der chattischen Ansiedler, und südlich von ihnen safs keine kelto-romanische Bevölkerung, sondern eben diese chattisch-deutsche, auch war das spätere Ribuarien nicht in gleicher Weise von römischer Kultur durchtränkt wie die Saar- und Mosellande. Das alles erklärt, warum die Ribuarier sich selbst in Stammesart und deutschem Sinn erhielten, wenn auch nur in gewaltigem Ringen mit den romanischen Elementen der Landeskultur und Landesbevölkerung, deren Spuren noch in der Lex Ribuaria deutlich genug durchscheinen.

Durch den von Chattuariern und Ribuariern eingeschlagenen Weg waren die Chamaven, in der Gegend um die Yssel, von ihrer natürlichen Besiedelungsrichtung direkt nach Süden abgedrängt, ihre Wanderungen ergossen sich daher zerstreut nach den Gegenden westlich der Maas bis tief in das Gebiet der Angeln und Wariner. Nur die nördlichsten Uferlandschaften der

Maas blieben ihnen; hier ragte ihr Stammestum im Maas- (und Mühl-?)gau wenigstens mit einer kurzen Landzunge bis über Mastricht hinaus nach dem erstrebten Süden. Im übrigen aber war ihnen nur nach Westen und Norden an beiden Ufern des Zuidersees entlang Raum zur Ansiedelung gelassen; dort lag ihre Zukunft, sie war im Streit mit Friesen und Sachsen, nicht mit Rom zu erringen. Und ihr Gesetzbuch, frei von allen Spuren römischen Wissens, zeigt an der Aufnahme namentlich friesischer Eigenheiten, wie tiefgehend das gegenseitige Durcheinanderschieben der chamavischen und friesischen Stammesbestandteile an den Grenzen gewesen sein mufs.

Überblickt man die Aussichten der vier fränkischen Volksgruppen, wie sie aus ihren soeben erzählten Schicksalen während der Ansiedelung und Wanderung folgen, so ergeben sich die gröfsten Verschiedenheiten: die chattischen Franken zerstreut, in ihrer Stammeskultur durch die überwältigende Civilisation der Besiegten erschüttert; die Ribuarier in der halben Not der Chatten, für die Rettung der eigenen Nationalität mit den Unterworfenen wie für die äufsere Selbständigkeit mit von Süden her eingedrungenen alemannischen Scharen kämpfend; die Chamaven nach Norden zu abgedrängt und auf den Weg einer unfruchtbaren Entwickelung verwiesen. Diesen drei Stammesgruppen stehen die Salier gegenüber, festgewurzelt in der neuen Heimat, kräftig vertreten durch ein schon früh einheitliches Königtum, von unverfälschter Stammeskultur, durch die Initiative ihrer Könige zunächst in günstigem Gegensatz zu Roms verführerischen Reizen — dazu in der vorteilhaftesten strategischen Stellung für Abwehr und Angriff, im Rücken vom Meere gedeckt wie von den Sumpfniederungen der Scheldemündung und den undurchdringlichen Mooren und Wäldern des Ostens. Aus dieser Lage der Dinge ergiebt sich eine naturgemäfs zu Gunsten der Salier verlaufende Entwickelung. Die Ribuarier kommen unter die Herrschaft der Merowinger wie die Chamaven und Chatten; nach wenigen Generationen haben die fränkischen Stämme éinen Herrn, gehorchen éinem Herrschergebote, ja fühlen sich im ganzen als éin Stamm unter salfränkischer Führung. Das drücken die Gesetze der Ribuarier und Chamaven aus, wenn das erste von ihnen sich frei an die Lex Salica anlehnt, das zweite sich geradezu als partikularrechtliche Aufzeichnung zu der Lex Salica giebt; das war noch viel einfacher und gründlicher in der Rezeption salfränkischen Rechtes durch die Oberfranken ausgesprochen[1].

Mit dem politischen Übergewicht der Salier war für die Franken trotz einzelner Verschiedenheiten éin Rechtsgebiet geschaffen, das hieraus folgende Schlufsergebnis eines im wesentlichen einheitlichen materiellen Rechts trat spätestens mit dem 8. Jahrhundert ein. Es ist das eine um so beachtenswertere Thatsache, je bedeutender der Einflufs des Rechts auf jeder niedern Kulturstufe angenommen werden mufs. Noch sind in solchen Zeiten die Existenzbedingungen einfach und für alle fast gleich geartet, darum unterwirft

[1]) Vgl. Schröder, Forschungen zur deutschen Geschichte 19, 139—144.

sich fast die gesamte reale Kultur der Wirtschafts- und Machtbeziehungen leicht und beinahe ausnahmslos der formalen Betrachtung und Einteilungsweise des Rechts. Die Kultur dieser Zeiten spiegelt sich aber um so allseitiger im Rechte wider, als die geistigen Interessen der Kunst und Dichtung noch wenig geweckt sind, und die religiösen Anschauungen noch überwiegend eine einheitliche Auffassung der Aufsenwelt anstreben, womit ihr Reflex in der Rechtssymbolik notwendig an Bedeutung gewinnen mufs. Gebiete gleichen Rechts sind darum auf niedrigen Kulturstufen in besonders weitgehendem Sinne auch Gebiete einheitlicher Zustände; es wird möglich, in diesem Falle rein aus den Rechtsaufzeichnungen ein ziemlich vollständiges Bild der bestehenden Kultur zu entwerfen. Unter Billigung dieser Gesichtspunkte wird man wegen der raschen Überwältigung der fränkischen Partikularrechte durch die Rechtsgrundsätze der Lex Salica eine im wesentlichen einheitliche Kultur der Frankenstämme von vornherein für wahrscheinlich halten und den Versuch wagen dürfen, vorwiegend nach den Rechtsaufzeichnungen ein Bild der materiellen fränkischen Kultur nach ihren Hauptrichtungen zu entwerfen[1].

Alle fränkischen Rechte setzen einen Zustand vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung der Bevölkerung voraus, sie bieten Rechtssysteme der übermächtigen Urproduktionen. Das Dorf ist mithin nach ihnen der eigentliche Standort, der klassische Schauplatz der wirtschaftlichen Beschäftigungen, an seine Einrichtung und die Organisation des Landbaues knüpft sich die gesamte Entwickelung der realen Kultur. Indes darf man sich das Dorf der fränkischen Stammeszeit nicht den uns geläufigen Vorstellungen entsprechend denken, namentlich kann es nicht nach einer noch immer beliebten Anschauung im schroffen Gegensatz zum Anbau ganzer Gegenden im Einzelhofsystem gefafst werden. Der Ausdruck villa in der Lex Salica bedeutet eine Ansiedelung von einem oder mehreren Höfen und ist daher auf das Hofsystem und das Dorfsystem gleich anwendbar[2]. Soll man indes aus früheren Quellen auf die Verteilung von Hof und Dorf zur Zeit der fränkischen Ansiedelungen und Wanderungen schliefsen, so wird sich wenigstens für die

[1]) Es sind dabei im folgenden wesentlich nur die Volksrechte (LL. Sal., Rib., Cham., Angl. et Werin.) zu Rate gezogen. Die Rechtsformeln sind für die hier gestellte Aufgabe deshalb nur selten und nur als Hülfsmaterial brauchbar, weil sie auf das im Auge behaltene fränkische Stammesgebiet nur selten direkt Bezug nehmen; Analogiefolgerungen aber würden die an sich schon schwierige Forschung mehr verwirren als aufklären und vorwärts führen. Vgl. Lamprecht in Conrads Jahrbb. N. F. Bd. 9, 121 f.

[2]) Vgl. Waitz, Altes Recht der salischen Franken, S. 124; von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1, 207, 397; R. Schröder in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung 2, 49 f., der aber doch die Existenz von Hofanlagen neben den Dorfanlagen zu stark in Zweifel zieht. Sal. (ich citiere nach Hessels-Kern, Lex Salica, London 1880) 39 4 von Cod. 2 ab ist villa gleich Dorf; Hof dagegen, alah, Behausung bedeutet es Sal. 42 6; Rib. 60. Zweifelhaft bleibt Sal. 14 5 6, indes giebt hier malb. thurphaldeo = thurp-farthio, vgl. Kern, Glosses § 89, Dorfanfall wohl den Ausschlag für die Bedeutung Dorf, holl. dorp, altfries. þorp. Für Hof kommt neben villa auch curtis vor, vgl. namentlich Sal. 34 4; Cham. 19, 20.

Rheinlande eine den noch heute bestehenden Verhältnissen entsprechende Ausdehnung des reinen Hofsystems am Niederrhein und um Aachen, im übrigen aber die Geltung des Dorfsystems behaupten lassen[1].

Hof oder Dorf waren mit einem Palissadenwalle oder wenigstens einem Zaun von starken Planken umgeben[2], der nur durch einzelne Eingänge mit Thoren durchbrochen ward; in der Nacht wurde dieser Bering von den losgelassenen Hunden bewacht. Erst in seinem Hofe aber war der Franke recht zu Hause, in seinem Heim, im Sitze seines Geschlechts, unter dem Schutze eines besonderen Friedens, dessen Bruch schwer wie die Verletzung königlichen Schutzes bestraft ward[3].

Der Hof selbst war eine weitläufige Anlage, in seiner Umzäunung lagen eine Masse kleiner Gebäude, wie sie die Acker- und Viehwirtschaft verlangen. Denn der Franke kannte nicht jene grofsen, allumfassenden Bauernhäuser, welche jetzt namentlich den niederrheinischen Gegenden einen so bezeichnenden Anblick verleihen; gegen die dort vorhandene örtliche Einheit der Wirtschaft sprach der grofse Standesunterschied zwischen dem Hofherrn und dem unfreien Gesinde und noch mehr die geringe Entwickelung der baulichen Technik[4]. Der hervorragendste Bau unter den kleinen Häusern des Hofes war die Halla oder Sala, das Wohnhaus[5]. Aber auch die Halle bestand überwiegend oder gar ausschliefslich aus Holz; wer an ihren Balken kräftig rüttelte, konnte sie umwerfen, sogar wenn sie besonders gestützt war; und wer einen Stein auf ihr Dach warf, der mufste gewärtig sein, dafs derselbe hindurchfiel und im Innern Schaden anrichtete[6]. Dem bescheidenen Bau entsprach die Einrichtung; die Volksrechtszeit kennt nur Betten mit dem zugehörigen Leinenzeug, Bänke mit Kissen (den Kultern des eigentlichen Mittel-

[1]) Vgl. darüber Lamprecht in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 16, 192—200: Die ältesten Nachrichten über das Hof- und Dorfsystem, speciell am Niederrhein, und Schröder a. a. O. 51 Note 1.

[2]) Sal. 14 5 6.

[3]) Thur. 10 7 qui alterum inter septa. Als Wohnsitz hiefs der Hof domus, possessio, vgl. Rib. 45, fränkisch Heim, vgl. Sal. 42 1, namentlich Cod. 10 malb. chame stalia (Kern, § 216). Mansio kommt erst Sal. 89 Extrav. vor, wohl in der Bedeutung Hof gegenüber sonstigem Grundeigentum, vgl. Sal. 89 2 Extrav. mansionem aut sortem, wo aut im Sinne von et zu nehmen sein wird.

[4]) Über die spätere Entwickelung des deutschen Bauernhauses vgl. neuerdings in Zusammenfassung früher sehr zerstreuter und kritikloser Studien Meitzen, Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen (Sonderabdruck aus den Verhandlungen des deutschen Geographentages zu Berlin 1882), und R. Henning, Das deutsche Haus (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte, Heft 47).

[5]) Lat. Casa, vgl. Sal. 34 4, Cham. 19 und 20, s. auch Sal. 16 1; Rib. 33 4, Sal. 16 1 die deutschen Worte Halla nach malb. al fathio des Cod. 1, vgl. Kern, Gl., § 95, und Sala nach malb. selane effefa des Cod. 2, vgl. Kern, Gl., § 96.

[6]) Sal. 27 32 in Codd. 5, 6, 10, Emend.; Sal. 107 Extrav. Die Stützen hiefsen Eber, Sal. 107 Extrav.: si pro firmamentum ebrius habuisse probatum . . 45 sol. culp. iud.. s. Kern, Gl., § 293.

alters) und Stühle[1]. Auch umschlofs die Halle eben nur den Wohnraum der Familie, nicht den Arbeitsraum der Frauen, denen neben den häuslichen Sorgen des Tages namentlich das Spinnen und Weben anheimfiel. Diesen Zwecken diente die Screona, ein halb unterirdisch gelegenes Arbeitshaus, dessen Anlage im Winter vor der Kälte schützte und daher mit der Kemenate, dem geheizten Frauengemach der spätern Zeit, gleichen Zweck hatte. Wurden Unfreie mit zum Weben herangezogen, so arbeiteten sie ebenfalls in einer Screona, für welche wohl auch der Name Genicium vorkommt[2].

Noch weniger fest als die Halle und das Arbeitshaus der Frauen werden die Wirtschaftsgebäude hergestellt worden sein; Speicher und Schober für Kornfrüchte scheinen nur aus einem Dach bestanden zu haben, das auf vier Pfosten ohne füllende Zwischenwände ruhte, dem Heuschober fehlte auch dieser einfache Schutz[3]. Weiterhin standen im Bereiche des Hofes noch die Viehställe. Für sie ist es beachtenswert, dafs gesonderte Pferde- und Rindviehställe schwerlich bestanden haben, und weiterhin für Schafe wohl nur ein einfacher Verschlag, für Schweine nur ein Wühlplatz nebst Umzäunung vorhanden war[4].

Wie die bauliche Einrichtung, so war die Ausrüstung der Wirtschaft mit Geräten eine durchaus knappe; ursprünglich sind nur Pflug, Egge und zweiräderiger Karren vorhanden, erst vereinzelt kommt der vierräderige Lastwagen vor[5]. Dieser Mangel an Ackergeräten erklärt sich aus der Seltenheit und dem entsprechend hohen Werte des Eisens; wo Werkzeuge, an denen Eisenteile unerläfslich sind, vorkommen, da entsprechen ihrer Entwendung aufserordentlich hohe Strafsummen, z. B. dem Diebstahl eines Messers 15 s., dem von Eisenteilen an der Mühle 45 s.[6]. Die deutschen Völker, welche sich in Trier festsetzten, haben mit fast übermenschlicher Kraft die gewaltigen Eisenklammern der Porta nigra bis ins zweite Stockwerk hinauf aus den Quadern gerissen; in der Zeit der Volksrechte war das lohnende Arbeit. Eine weitere

[1]) Sal. 72 Extrav.

[2]) Sal. 13 1: ingenua puella de casa aut de escreuna, letztere mit oder ohne Verschlufs, Sal. 27 11 22. Sal. 76 10 11 Extrav. werden celeraria und genicium als unter der Aufsicht von ancillae stehend genannt.

[3]) Sal. 16 3 spricht von spicarium aut machalus cum annona; machalus ist nach Gl. Pith. horreum sine tecto. Foenile kommt erst seit Codd. 5, 6 — Emend. vor.

[4]) Der Stall für alles Grofsvieh hiefs scuria, frz. écurie, noch jetzt geldrisch Skure. Für die scuria cum animalibus kommt malb. auch sundela vor, verwandt mit nhd. Scheune, s. Kern, Gl., § 103. Sal. 16 sutis cum porcis wird von Gl. Estens. erklärt: id est area porcorum. Für Schafe findet sich noch in dem Breviario Grimani nur ein Verschlag als Schutz, vgl. das Februarbild (Photogr. von Ant. Perrini in Venedig).

[5]) Sal. 27 8 9 stuft die Transportmittel ab: caballus, carrus — das ist der zweiräderige Karren, der noch jetzt in den Rheinlanden vorzugsweise gebraucht wird — und dorsum des Mannes. Eine carruga erst Sal. 34 2 Cod. 3 und Rib. 44. Über Pflug und Egge (erpex) vgl. Sal. 27 24 und 34 2.

[6]) Sal. 7 13 von Codd. 5, 6 — Emend., Sal. 22 2 ebenfalls von Codd. 5, 6 ab.

Preissteigerung der Eisengeräte ergab sich aus dem hohen Werte der qualifizierten Arbeit, namentlich der Handwerksthätigkeit im 5. bis 8. Jahrhundert. Alle fränkischen Volksrechte, welche diesen Punkt berühren, bieten für unfreie Goldschmiede, Schreiner, Schmiede, ja Weberinnen und Harfner besonders hohe Wergeldbestimmungen, welche sich nur aus der geringen Verbreitung speciell technischer Kenntnisse erklären. Auf dieselbe Erscheinung wird ein von den Volksrechten besonders betontes Verbrechen zurückzuführen sein: es kam vor, dafs man einen Toten in den Sarg einer andern schon beerdigten Leiche legte, offenbar weil ein neuer Sarg nicht leicht zu beschaffen war[1]. Zieht man aus diesen Einzelheiten einen allgemeinen Schlufs auf die Beschaffenheit der landwirtschaftlichen Geräte in fränkischer Zeit, so wird man einen beinahe gänzlichen Mangel an Eisen vermuten dürfen.

Dieser Annahme entspricht die Thatsache, dafs auch in fränkischer Stammeszeit noch die Viehwirtschaft einen recht bedeutsamen Platz neben dem Ackerbau einnahm[2]. Während die Bestimmungen über den Ackerbau noch zurücktreten, enthalten die Volksrechte gerade zur Bezeichnung des Viehstandes die genauesten Angaben, welche die aufserordentliche Wichtigkeit der Viehhaltung wie die liebende Sorgfalt beweisen, mit welcher der Franke auf Zucht und Vermehrung seiner Herden hielt. Allerdings finden sich noch wenig feinere Ausbildungen, namentlich das eigentliche kleine Hausvieh erscheint wenig zahlreich. Ursprünglich scheint da nur die schon von Plinius erwähnte Gans vorhanden gewesen zu sein; erst später kommt das Hühner- und Entenvolk hinzu, für dessen Bewachung ein zahmer Kranich oder Storch sorgte[3]. Daneben sind als wichtiger Bestandteil der eigentlichen Hauswirtschaft nur noch die Bienen zu erwähnen, ihre Körbe waren entweder im Dach der Halle oder in besondern Ständen untergebracht[4]. In der Halle selbst endlich befanden sich noch Hunde von mannigfacher Art und Verwendung; neben dem Haushunde (canis seusius, tûnechun), dem allerlei Kunststücke beigebracht wurden, worauf er canis seusius magister hiefs, gab es einen Hofhund, welcher tags am Stricke lag, abends losgelassen wurde, weiterhin einen Hirtenhund und Jagdhunde auf Hasen und Schwarzwild. Der Jagd dienten

[1]) Sal. 17 2, Codd. 7—10 Emend. Nach Berndt, Der Sarg Karls des Grofsen (in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 3, 97—118) wäre noch Karl der Grofse in dem schönen antiken Marmorsarkophag des Aachener Münsters, an welchem der Raub der Proserpina dargestellt ist, begraben worden.

[2]) Die Sal. kennt die Mobiliarvindikation nur für Vieh und Unfreie, die mithin jedenfalls den hauptsächlichsten Mobiliarbesitz bildeten; vgl. Sohm, Prozefs der Lex Salica, S. 57.

[3]) Ansare (Gans) schon in allen Codd. zu Sal. 17 1; in Sal. 17 4 treten mit Codd. 5, 6 f. auf: gallus, gallina, aneda, grus domesticus, cicenus domesticus. Unter cygnus ist hier wohl ein Storch zu verstehen. Die Taube kam nur wild vor und wird in Netzen oder Schlingen gefangen; vgl. Sal. 7 9.

[4]) Sal. 8: in casa oder foris casa (tecto).

ferner die zahmen Falken, der Baumfalk, der Stangenfalk und als bester von allen der Hausfalk, später aufserdem der Sperber[1].

Neben diesen Haustieren, deren besserer Teil noch dazu eigentlich nur der Jagd angehörte, tritt der Bestand an Hofvieh weit in den Vordergrund. Es sind Schweine, Schafe und Ziegen, weiterhin Rinder und Pferde, ihr Wirtschaftsnutzen besteht vornehmlich in der Versorgung des Haushalts mit den Rohstoffen für die ursprünglichsten Bedürfnisse der Kleidung und Nahrung. Im Mittelpunkte der ganzen Viehwirtschaft steht das Schwein, überhaupt das älteste deutsche und mitteleuropäische Kulturtier; die Volksrechte sind unermüdlich in der Aufzählung seiner verschiedenen Arten und Ausbildungen; in ihrer Klassifikation scheinen die Spuren fleifsiger Zucht durch. Da giebt es z. B. in der Lex Salica gemeine Ferkel von drei verschiedenen Sommerwürfen, die in je einzelnen Koben gehalten werden, aufserdem aber noch eine Auswahl von ihnen in abgeschlossenen Sonderkoben, endlich Eberferkel. Von Schweinen erwähnt das salische Recht eben überwinterte, einjährige, zweijährige, aufserdem einjährige Eberschweine. Dann kommen die Sauen an die Reihe, von den trächtigen giebt es eine bessere und eine schlechtere Sorte, aufserdem aber werden die Sauen nach Werfsauen und Leitsauen für die Herde unterschieden. Den Schlufs endlich machen die Eber. Und für die meisten dieser nach Alter, Zucht und Nutzbarkeit verschiedenen Schweinearten steht dem salfränkischen Dialekt ein besonderer Ausdruck zu Gebote: eine wahre Schweineterminologie, welche mehr als alles andere eine Vorstellung von der Bedeutung dieses Viehstandes für das Wirtschaftsleben der fränkischen Stämme zu geben geeignet ist[2]. Eine ähnliche Terminologie, nur von geringerer Ausdehnung, ergiebt sich aber auch für das Kleinvieh sowie Rinder und Pferde.

In zunächst auffallendem Gegensatz zu diesen verzweigten Angaben, welche einen Wirtschaftsbetrieb im grofsen erwarten lassen, stehen die Angaben der Volksrechte über die durchschnittliche Stückzahl der einzelnen Herden. Bei den Ribuariern[3] galten als normale Herde (sonesti) 12 Stuten und 1 Hengst, 12 Kühe und 1 Stier, 6 Sauen und 1 Eber. Wenn nun hier die Abgrenzung vorzugsweise nach der natürlichen Fruchtbarkeit der Tiergattungen getroffen sein mag, so fällt doch auch in den Angaben der Lex Salica, wo dieser Grundsatz zurücktritt, die Geringfügigkeit der Ziffern auf. Das salische Recht berechnet für den einzelnen Grundsitzer die Pferdeherde zu 7 bis 12 Stück, die Rindviehherden zu 12 bis 25 Häuptern, die Schweineherde zu 6,

[1]) Sal. 6. Der Jagdhund canis acutarius kommt erst Codd. 5, 6 f. vor, in Emend. 62 wird er veltris porcarius und leporarius genannt. Über Falken und Sperber vgl. Sal. 7 1-3 4.

[2]) Sal. 2 handelt über Schweinediebstahl und giebt bei dieser Gelegenheit obige Aufzählung. Maialis votivus (sacrivus) und maialis non votivus habe ich im Sinne der malb. Glosse genommen, vgl. hierüber Kern z. d. Titel im Vergleich mit Sal. 3 6, Codd. 5, 6.

[3]) Rib. 18, vgl. Thur. 7 2.

25, 50 und über 50 Stück, die Schafherden zu 40 oder 50, erst später zu 50, 60 oder mehr Stück[1]. Diese Darstellung gewinnt nur unter der Annahme von im wesentlichen gleichartig betriebenen Wirtschaften die Möglichkeit einstiger Wirklichkeit; sie schliefst Massengüter aus, ist offenbar auf den regelmäfsigen Bestand gröfserer Bauergüter berechnet und läfst neben diesen nur noch kleinere Besitzungen zu. Unter diesen Folgerungen erklärt sich erst völlig die sorgfältige Bezeichnung des Viehstandes; es ergiebt sich ein wohlhabender Durchschnittsstand von Landeigentümern, der in engem Zusammenhang mit der Natur und unter dem Festhalten an einer von alters her überlieferten, auf der Viehzucht vornehmlich beruhenden Wirtschaft Lust genug hat zu verfeinern, der die groben Anfänge einer nomadenartigen Viehzucht schon längst hinter sich sieht und jetzt bei immer mehr wachsendem Ackerbau imstande ist, die Viehzucht der Vorfahren in dem durch den Ackerbau benötigten Umfang schon mit einer Art von Liebhaberei und Behäbigkeit zu treiben.

Weiterhin sind die Gröfsenzahlen der einzelnen Herden namentlich in ihrem Verhältnis zu einander wichtig; sie zeigen das Überwiegen der Schweinezucht — es wird im Frankenlande mindestens ebenso viele gröfsere Schweineherden als Schafherden gegeben haben —; sie veranschaulichen die energische Pferdezüchtung, für deren Zwecke sogar königliche Beschäler vorhanden waren[2]; sie beweisen endlich durch die verhältnismäfsig geringe Rindviehhaltung, dafs die Weiden vermutlich schlecht waren und Wiesen zu den Seltenheiten gehört haben mögen[3]. Aus diesen Voraussetzungen aber wieder ergiebt sich, dafs trotz der grofsen Betonung des Viehstandes die Viehzucht doch nicht mehr im Brennpunkt des Wirtschaftslebens stand, dafs sie sich schon in wesentlichen Punkten abhängig zeigt von der Kultur des Landes, vom Anbau der Felder und der Ausnutzung von Wiese, Weide und Feld. Darum bildet der Ackerbau der fränkischen Zeit schon ein vollständiges und notwendig ergänzendes Gegenstück zur Viehzucht; eine neue Stufe in der Ausbildung der deutschen Volkswirtschaft gegenüber der Taciteischen oder gar Cäsarischen Epoche ist gewonnen[4].

[1]) Sal. 38, 3, 2, 4.

[2]) Waranio regis Sal. 38 5 seit Codd. 5, 6 f., genannt noch neben dem waranio der homines Franci Sal. 38 2 und dem admissarius, dem ständigen Beschäler und Führer einer grex Sal. 38 6. Über die Entwickelung der Pferdezucht im frühern Mittelalter vgl. die Bemerkungen in dem Aufsatze Schmollers über die historische Entwickelung des Fleischkonsums in Deutschland, Tübinger Zeitschrift Bd. 21 (1871).

[3]) Auf Heudiebstahl im Umfange eines carrus stehen 45 s. Strafe, gerade soviel wie auf Weinbergsdiebstahl, vgl. Sal. 27 10. Für die Rindviehzucht gab es königliche Stiere, entsprechend den waraniones regis, vgl. Sal. 3 5 von Codd. 5, 6 — Emend., wo trotz Kern, Gl., § 39, taurus regius zu lesen. Daneben kommt noch der Dreidörferstier trespillius vor (Spille noch jetzt der Dortbulle in Veluwe und Drente nach Kern, § 40), vgl. v. Inama Wirtschaftsg. 1, 43, und der taurus cum grege, Sal. 3 5 6.

[4]) Tac. Germ. 5: (armenta) solae et gratissimae opes. Erbe urspr. = Vieh, s. Grimm, RA³. 467. Auf den durch von Inamas Ansichten wieder lebhafter gewordenen Streit über

Das Dorf als Standort des fränkischen Wirtschaftsbetriebs war ein Teil der Mark, eines gröfsern, oft auf viele Stunden ausgedehnten Landkomplexes, welcher im gemeinsamen Eigentum seiner Bewohner stand und alle Schätze, welche die Naturkräfte in Feld, Wiese und Wald dem Menschen darboten, in sich vereinigte. Zum Dorfe speciell gehörte das Markgebiet der nächsten Umgebung. Über die Einteilung dieses Sondergebiets geben die Volksrechte keine befriedigende Auskunft, jedoch wird man nicht fehlgehen, wenn man im unmittelbaren Bereiche des Dorfes das Ackerland, weiter hinaus aber die Weideplätze sucht, welche dann unvermerkt in den grofsen Waldbestand der Mark verliefen[1]. Auf den landwirtschaftlichen Betrieb des Dorfes im Feldbau lassen sich nur aus nebenher erwähnten Umständen einige Schlüsse ziehen; sie scheinen für das Vorhandensein einer Felderwirtschaft zu sprechen, in welcher der Anbau der Körnerfrüchte unter häufiger Brache einzelner Fluren nach einem mehr oder minder regelmäfsigen Turnus betrieben wurde. Hierfür ist zunächst bezeichnend, dafs das angebaute Land schlechthin messis, Ernte, genannt wird, wobei sich ein besonderer Bezug auf Getreidefrucht im Gegensatz zu allen andern Arten des Anbaues geltend macht. Diese andern Arten des Anbaues, die Rüben-, Bohnen- Erbsen- und Linsenfelder, die Weinberge, Baumgärten und Wiesen treten aber gerade als Sonderbetriebe aus jeder primitiven Felderwirtschaft heraus[2]. Weiterhin finden sich schon in fränkischer Zeit sehr bestimmt betonte Verbote für das Überfahren eines schon bestellten und daher weglosen Feldes, welche diese Zerstörung fremder Aussaat als ein sehr gewöhnliches Vergehen hinstellen[3]; das letztere ist aber in der That bei

die Höhe der Wirtschaftskultur in der deutschen Urzeit versage ich mir einzugehen; meine Stellung zu demselben ist zur Genüge in den Worten des Textes ausgesprochen.

[1]) Diese Anschauung legt schon die Lehre vom natürlichen Standort der landwirtschaftlichen Betriebe nahe, sie wird aufserdem durch die spätere Ausbildung der Dorfflur bestätigt. Das Wort marca kommt in den fränkischen Volksrechten nur einmal sicher vor, Rib. 75; wahrscheinlich auch Ed. Chilp. § 8, vgl. Sohm, Prozefs der Lex Salica S. 63.

[2]) Für messis als Specialbegriff „Getreideland" vgl. Sal. 9 8 Codd. 2 f., wo messis pratum vinea vel quilibet labor erwähnt wird, s. auch Sal. 88 Extrav., Rib. 82. Es wird auch von messes gleich Ländereien in irgend einer Körnerfrucht gesprochen, vgl. Sal. 27 14. Nebenher geht dann für messis der gewöhnliche Sinn Aussaat, s. Sal. 34 2 3. Anders Schröder in den Forschungen zur deutschen Gesch. 19, 145, Note 9, s. auch Zs. der Savignystiftung 2, 53. Acker im allgemeinen heifst ager, vgl. Sal. 27 15, Codd. 5, 6 — Emend., unbebautes Land campus, vgl. Sal. 27 23, weshalb auch Weide campus heifsen kann, so Sal. 2 2 8 (und im selben Sinne L. Visig. 10 1 13). Mit Vorliebe aber wird dieser Begriff auf Land bezogen, das schon für einen bestimmten Anbau abgegrenzt ist, also entsprechend der spätern Beunde gebraucht, vgl. Sal. 27 8. Die Anbauten in Grün- und Hackfrucht verzeichnet Sal. 27 7.

[3]) So Sal. 34 2 3: beidemal ist die Absicht des Kontravenienten vorausgesetzt, auf diese Weise auf das eigene Feld zu gelangen, wie das Mitnehmen der Egge zeigt. Ein weiterer Schlufs auf die Art der Feldwirtschaft läfst sich vielleicht aus Sal. 74 Extrav. machen. Nach diesem Titel sind Nachbarn, d. h. Dorf- resp. Markgenossen, in quorum campo vel exitum ein Leichnam gefunden wird, gehalten, diesen gerichtlich zu erheben. Die Erklärung des Wortes exitus, wofür auch vestibulum steht, ergiebt sich aus platea des Cod. 2, es ist der Ausweg aus dem Campus nach der Heerstrafse, der strada des Cod. 2 (vgl. Waitz, Ver-

dem Flurzwang jeder Felderwirtschaft, z. B. noch jetzt bei dem der Dreifelderwirtschaft der Eifel der Fall. Auch einige Äufserlichkeiten entsprechen den aus späterer Zeit bekannten Eigentümlichkeiten der Felderwirtschaft, so die periodische Errichtung von Zäunen zum Schutz vor dem weidenden Vieh, an deren Stelle in der Gegend zwischen Maas und Schelde jene tiefen Gräben traten, welche sich noch bis zum heutigen Tage erhalten haben[1].

Jedenfalls also war das jeweilig angebaute Feld mit seinen Halm- und Gemüsefrüchten, seinen Wiesen, Bungerten und Weinbergen durch Zäune durchweg von dem Weidelande getrennt, das für alle Vieharten benutzt wurde, für die Pferde, welche mit Schellen versehen oder an Koppeln gefesselt in besonders abgeschlossenen Räumen weideten, wie für das Rindvieh, die Schweine und die Schafe. Doch zogen die Schweineherden, abgesehen von den ganz jungen Tieren, lieber in den eichelführenden Wald[2].

Es war das, aufser der Jagd und dem Holzschlag, die einzige Nutzbarmachung des Waldareals, das sich noch in verschwenderischer Fülle zwischen den Dorffluren hinstreckte. Der Wald war wie die Weide im gemeinsamen Eigentum der Nachbarn im Dorfe, nicht einmal durch Occupation erworbener Besitz im Walde, gefälltes Holz oder Jagdbeute wurde im Sinne Rechtens als volles Eigentum betrachtet[3]. Die gemeinschaftlichen Rechte am Holzbestand aber wurden in der Weise ausgeübt, dafs jeder einzeln die Bäume bezeichnete, welche er binnen Jahresfrist schlagen oder zur Urbarmachung des Landes abbrennen wollte. Nach Jahresablauf wurden die Zeichen ungültig und die noch nicht benutzten Bäume traten in das Gemeindeeigentum zurück. Privatwälder scheinen neben dem Gemeindewalde innerhalb der Mark ursprünglich kaum vorgekommen zu sein, dagegen wurden von vornherein die grofsen Waldeinöden des Landes als königliches Eigentum betrachtet, und der König forstete schon früh einzelne dieser Urwälder als Jagdrevier ein[4].

fassungsgeschichte 2, 1, 393, von Maurer, Einleitung, S. 164, Dorfv. 1, 351, und Schröder in Zs. der Savignystiftung 2, 58 f.). Es ergiebt sich also, dafs immer mehrere Dorfgenossen — aber nicht alle — eine Gewanne (campus) mit besonderem Ausweg in die Heerstrafse bewirtschafteten. Mithin war die Zahl der Gewannen nicht mit der Felderzahl der betriebenen Felderwirtschaft identisch, sondern höher.

[1]) Thur. 17. So hielten es auch die Sachsen, L. Sax. 14, und noch jetzt teilweise die Engländer. Über die Zäune vgl. die Hauptstellen Sal. 9 8, Codd. 2 f.; 10 2; 34; Rib. 70 3.

[2]) Schweineherden im Wald, Sal. 85 Extrav., in campo, Sal. 2 2 8; eine grex equarum in parco, Rib. 18, für die Koppelweide vgl. Sal. 27 4. Nach Sal. 9 können alle Vieharten bei Versehen des Hirten (Sal. 9 5) in die messis laufen, mithin wurden sie alle auf die dem Felde benachbarte Weide geführt.

[3]) Vgl. Bargus = Parcus, Sal. 81 3 Extrav. und vorige Note. Vom Gemeindewalde handelt Sal. 27 15 f.; ob Sal. 27 17 si quis ligna aliena in silva aliena furaverit auf einen Privatwald oder auf einen fremden Gemeindewald geht, bleibt fraglich; die letztere Alternative ist insofern wahrscheinlicher, als silva in der Sal. sonst nur im Sinne von Gemeindewald vorkommt.

[4]) Rib. 76, vgl. Sal. 33; Rib. 42 1.

Aber wie in diesen Einöden die Jagd das einzige Nutzungsrecht des Waldes bildete, so war sie auch in den Gemeindewäldern noch immer eins der wichtigsten. Sie war wie die Holznutzung, wie der Bienenfang und die Fischerei in den Gewässern der Mark gemeines Eigentum; auf ihr beruhte noch zum guten Teil die wirtschaftliche Existenz der Volksgenossen, und sie war darum sorgsam ausgebildet. Neben den schon genannten Jagdhunden, Falken und Sperbern werden noch besondere Jagdhirsche erwähnt, deren Aufgabe die Anlockung von Hochwild gewesen sein wird. Näherte sich dann das Wild, so wurde es wohl dem Schwarzwild gleich gehetzt und gefedert[1]. Aber neben der edlern Jagd mit Speer und mit Pfeil und Bogen war noch der Jagdfang in ausgedehnter Anwendung. Wilde Tauben und anderes Geflügel wurden in Netzen und Schlingen gefangen, für die waldgehenden Tiere gab es gedrehte Schlingen und Fufseisen, ja sogar eine Vorrichtung mit selbstschiefsenden Pfeilen kam vor, welche wohl besonders zur Erlegung von Wölfen Verwendung fand[2]. Und nicht minder mannigfach waren die Vorrichtungen zum Fischfang; es werden besondere Aalnetze, Stellnetze und noch zwei andere schwer bestimmbare Arten von Netzen erwähnt[3].

Diese Ausbildung der Jagd- und Fischereigeräte kann in Anbetracht der geringen technischen Mittel raffiniert genannt werden, jedenfalls steht sie in recht fühlbarem Gegensatz zu der weit weniger vollendeten Einrichtung der häuslichen Bequemlichkeit und der Ackergeräte: sie weist auf eine Zeit zurück, wo neben spärlichstem Anbau und ausgedehnterer Viehzucht Jagd und Fischfang noch im Vordergrunde des Wirtschaftslebens standen. Jetzt war es anders geworden; aber doch zeigt sich vielfach gerade im Alltagstreiben jenes höhere Alter der occupatorischen Thätigkeiten gegenüber der Landwirtschaft, und nur ausnahmsweise bereitet intensiverer Anbau auf die spätere Entwickelung vor. Hier sind namentlich die Gärten und Weinberge zu nennen, derer in dem Recht der Salier und Ribuarier öfters gedacht wird. Unter dem Garten der fränkischen Epoche ist ein Bungert zu verstehen, in welchem schwerlich andere Fruchtbäume als Apfel- und Birnbäume gewachsen sein werden[4]. Der Baumgarten lag meist in der Nähe der Höfe, oft standen wohl

[1]) Sal. 33 4 5, Codd. 5, 6 f.; zu dieser Jagdart ist vielleicht die Jagdhütte cletis zu ziehen, welche Sal. 16 7 genannt wird. Über die Jagdhirsche vgl. Sal. 33 2 3 vom cervus, qui de venatione mansuetus est und dem, qui in venationem adhuc non fuit; und Sal. 80 Extrav. von der Tötung eines stadalis uaidaris cervus (Lockhirsch) und einer bos cervia (Hirschkuh).

[2]) Rib. 70 2 pedica und ballista, zu letzterer vgl. L. Burg. 46. Über trappae (Vogelschlingen) vgl. Sal. 7 9, auch Thur. 17 2; pedicae cum feramen und sagittae toxicatae Sal. 81 3 Extrav. Die besonders hohe Bufse des Zeigefingers beruht auf dem Umstande, dafs mit ihm geschossen wird: Sal. 29 5.

[3]) Sal. 27 19 20 und Kern, Gl., § 145.

[4]) Malb. ortopando orthobano, vgl. Kern, Gl., §§ 142, 143, gleich Gartenbaum im Gegensatz zu Wildbaum. Der Garten war natürlich umzäunt, daher liest Emend. 8 für in horto der frühern Codd. intra clausuram, für de intus oder de latus curte extra clausuram. Mithin

auch im Hofraum selbst Obstbäume. Die Weinberge dagegen lagen meist fern vom Hofe auf dem Rottland des Weide- und Waldreviers, wenigstens entspricht das späteren Nachrichten. Der Weinbau erstreckte sich seiner geographischen Verbreitung nach schon im 6. Jahrhundert bis in den ribuarischen Bonn- und Auelgau und war zwei Jahrhunderte später bis ins eigentliche Gebiet der salischen Franken gedrungen. Doch galt er wenigstens bei den Saliern immer noch als Luxus, er wurde von unfreien Winzern betrieben, welchen als Arbeitern von qualifiziertem Berufe ein besonders hoher Sachwert beigelegt war[1].

Diese besondere Stellung des Weinbauers bietet aber nur éins der mannigfachen Beispiele für die Thatsache, dafs der Wirtschaftsbegriff der gemeinen, nicht besonders verdienstlichen Arbeit aufserordentlich eng gefafst wurde: er erscheint fast gleichbedeutend mit der gewöhnlichen Landarbeit: arbeiten, erwerben und Ackerbau treiben decken sich im Leben wie in der Sprache[2]. Das Handwerk ist noch sehr wenig entwickelt, die ländlichen Gewerbe des Sattlers, des Webers und allenfalls des Zimmermanns stehen im Vordergrunde der industriellen Thätigkeit; die Handwerker selbst werden Künstler genannt. Neben den ländlichen Gewerben kommt eigentlich nur noch die Schmiede vor; namentlich der Goldschmied steht ungemein hoch in der ökonomischen Wertschätzung der Frankenzeit, teilweise wohl weil die Verarbeitung des kostbaren Materials besonderes Vertrauen erforderte, dann aber, weil der unter römischen Traditionen arbeitenden Kunst der Metallbereitung die Vorteile zu gute kommen mufsten, welche zu allen Zeiten für zeitlich oder lokal importierte Gewerbe gegolten haben[3].

Eine besondere Stellung in dem Gewerksleben der fränkischen Zeit wie überhaupt des frühen Mittelalters nimmt die Mühle ein. Jeder Franke wird im allgemeinen sein eigener Bäcker und Maurer, sein eigener Stellmacher und Zimmermann gewesen sein; zum Mahlen des Korns dagegen bedurfte es einer besondern maschinenartigen Vorrichtung, deren Herstellung bedeutende, nur gemeinsam erschwingbare Kosten verursachte, und zu deren Erhaltung beson-

lag der Bungert am Hofe, aber nicht in demselben. Über pomarius = melarius und pirarius vgl. Sal. 8 Codd. 5, 6 f.; 27 8 Codd. 5, 6 f. und Emend. 29 6.

[1]) Zur Verbreitung des Weinbaues vgl. Düntzer, Der Weinbau im römischen Gallien und Germanien, Bonner JBB. 2, 9 f., und Schröder, Die Ausbreitung des Weinbaues in Gallien bis zum Anfange des 7. Jahrhunderts, in Picks Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands 6, 502 f., für unsere Frage besonders S. 505–507. Sal. 8 3 kennt vites, aber nur in Cod. 10 und der Emend., vgl. Sal. 42 1; ähnlich kennt Sal. 9 8 schon die vinea, aber nur in Cod. 2 und Emend. Über den vinitor vgl. Sal. 10 6, Cod. 1 f. Andere Codd. lesen, ob mit Recht? venator.

[2]) Sal. 45 2.

[3]) Über die Seltenheit des Eisens ist schon oben S. 9 gesprochen. Dafs Eisen auch für Waffen noch kostbar war, zeigt Sal. 17, 6 7, wo zwischen Verwundungen de fuste und de ferramento unterschieden wird. Der Knotenstock war als Waffe noch längst nicht ausgestorben, vgl. Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde 1, 184 fg. Die Belegstellen über die Handwerke vgl. unten bei der Schilderung der fränkischen Stände.

dere rechtliche Bestimmungen nötig erschienen. Die gröfseren Mühlen der fränkischen Stammeszeit waren oberschlächtige Wassermühlen, zu ihrem Betrieb wurde häufig ein besonderer Damm gebaut, über welchen das aufgestaute Wasser des Baches durch eine Schleuse auf das Rad geführt wurde. Das verursachte Eingriffe in die gemeinsamen Wasserrechte der Dorfnachbarn; der Damm, die Schleuse, endlich die kostbaren Eisenteile wiesen ebenfalls auf Errichtung in gemeinsamen Kosten. Darum wurde die Mühle meist von den Gemeinden selbst erbaut, und auch wo das nicht der Fall war, galt sie doch als halböffentliche Anlage. Verstärkt wurde der öffentliche Charakter noch dadurch, dafs bei dem fast völligen Stocken des gröfsern Verkehrs jedermann in monopolartiger Weise zur Benutzung einer bestimmten Mühle veranlafst war. Hierfür aber war der jederzeit sichere Zutritt zur Mühle Voraussetzung, darum wurde der Mühlenweg unter besondern gesetzlichen Schutz gestellt und jeder auf ihm begangene Raub besonders hart bestraft[1].

Dieser lokal geregelte Schutz der Mühle, diese genaue monopolartige Abgrenzung ihres Bezirks ist mehr als alles andere bezeichnend für die wirtschaftliche Gebundenheit der fränkischen Stammeszeit; jede Bewegung verläuft noch in den engsten Grenzen, und der einzelne Volksgenosse steht dieser wirtschaftlichen Beschränkung im allgemeinen machtlos gegenüber. Es ist falsch, nach der endgültigen Seſshaftmachung der Franken auch noch fernerhin ein nennenswertes Durcheinanderwogen der einzelnen Stammesteile und Volksgenossen anzunehmen; vielmehr safs jetzt zunächst ein jeder fest auf dem einmal gewonnenen Boden, und nur der königliche Dienst führte ihn über die Grenzen der Heimat[2].

Natürlich war durch eine solche räumliche Gebundenheit der Wirtschaftskräfte jeder gröfsere Verkehr ausgeschlossen, obwohl demselben erst wenige der späteren fiskalischen Plackereien entgegenstanden[3]. Die Schiffsarten, welche die fränkischen Volksrechte erwähnen, schliefsen jeden überseeischen Verkehr aus[4]; die schwerfällige Art des salfränkischen Dialekts, gröfsere Zahlen auszudrücken, und die geringe Ausbildung des Münzsystems[5] weisen

[1]) Über die Art der Mühlen vgl. Sal. 22. Die Mühle heifst gewöhnlich molinum, daneben seit Codd. 5. 6 farinarium. Cod. 10 erst spricht von einer molina, farinaria aliena; läfst das einen Schlufs auf den der Natur der Sache nach mehr als wahrscheinlichen ursprünglichen Gesamtbesitz der Gemeinde zu? Hierauf führen die sclusae mit dem warbis wurbis (aufgeworfenem Deich, vgl. Kern, Gl. § 122), die nach Cham. 37 opere dominico im Stand zu halten sind. Den öffentlichen Schutz bezeugen ebenso die Mühlenbufsen in der Höhe von 35 und 45 sol., wie die Bestimmung in Sal. 31 3 seit Codd. 5, 6.

[2]) Sal. 1 4 5 stellt gegenüber dominica ambasia und ratio sua infra pago.

[3]) Cham. 41: Si quis viam publicam clauserit, in fredo dom. sol. 4 componat.

[4]) Vgl. Wackernagel, Kleine Schriften 1, 81; Sal. 21 naves und asci; ascus nord. askr giebt die Gl. Estens. mit scavola, kleines Schiff, Barke wieder. Doch s. auch R. Schröder in Picks Monatsschrift 6, 475.

[5]) Die fränkische Zählweise ist erhalten in den chunnas am Schlusse der Sal., vgl. Kern z. d. Titel. Über das Münzwesen der Volksrechte vgl. Gaupp, Altes Gesetz der Thüringer,

auch für den inneren Verkehr auf recht unentwickelte Vorstellungen vom Vergleichswerte der Güter. Das Salische Recht setzt überhaupt noch keine feste allgemeine Überzeugung von der Preishöhe einzelner Gegenstände oder gar allgemeine Geldzahlung voraus und verfügt daher bei jedem gesetzlichen Zahlungsfall die Dazwischenkunft und die Abschätzung von Vertrauensmännern[1]. Scheinbar höher stehen das Ribuarische und Chamavische Recht, beide haben Tarife, welche vergleichsweise folgende Angaben bringen[2]: gehörnte Kuh, tadellos Rib. 40 d.—Cham. 72 d.; gehörnter Ochs, tadellos R. 80—Ch. 72; Stute, tadellos R. 120—Ch. 144; Pferd, tadellos R. 240; Wallach Ch. 252; Hengst Ch. 252; Falke ungezähmt R. 120; Kranich, gezähmt R. 240; Falke, gezähmt R. 480; Schild und Lanze R. 80; Schwert ohne Gürtel R. 120; gute Beinbergen R. 240; Helm mit Kamm R. 240; Schwert mit Gürtel R. 280 — Ch. 252; Brünne R. 480; Unfreier Ch. 252. Aber diese Aufzeichnungen, welchen man aus dem salischen Volksrechte noch den Preis der unqualifizierten Tagesarbeit einschliefslich Essen zu $1^1/_3$ d. zufügen darf[3], zeigen nur eine Angabe für eine Reihe von Gegenständen, deren Wert wir uns je nach Qualität aufserordentlich verschieden vorstellen, und beweisen gerade dadurch die fehlende Ausbildung qualifizierter Ware: es giebt, wie es scheint, nur wenige Güter, für welche einzeln eine Preisskala nötig scheint, die meisten Waren gleicher Gattung sind fungibel. Mit einer solchen ökonomischen Wertschätzung ist eine auch nur geringe Ausbildung des heimischen Handwerks unvereinbar. Wenn nun gleichwohl in den Tarifen Waffen vorkommen, deren Herstellung einen besseren industriellen Betrieb erfordert, so ergiebt sich die Erklärung dieser Thatsache leicht aus der lebendigen Fortdauer der römischen Überlieferungen. Es war der zeitliche Import einer vergangenen Kulturepoche,

S. 294 f. Nach Sal. 44 1, Cod. 1 wurden solidi und denarii ausgeprägt; über die Einteilung berichtet Sal. Emend. 37 4: 40 din., qui fac. solidum unum et trianti uno, quod est tertia pars solidi. Der triens oder tremissis wird Rib. 27 zu 4 den. gerechnet. Indes hat Sohm in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 6, 380 f. die Worte i. e. 4 den. als spätern Zusatz nachgewiesen, vgl. aber unten Note 2.

[1]) Pretium adpreciare, vgl. Sohm, Prozefs der Lex Salica, S. 23 fg.

[2]) Rib. 36 11, Cham. 25. In Cham. 25 ist nur die wirdira angegeben, sie beträgt da, wo sie nicht ziffermäfsig angegeben ist, ein Drittel des Kapitals; wo sie genannt ist, wird deshalb das Kapital dreimal so hoch sein. Auf diese Weise ergeben sich die oben aufgestellten Summen der Cham. Die Cham. rechnet sicher schon nach Solidi zu 12 Denaren, daneben kommen aber noch in der Cham. die Spuren friesischer Rechnungsweise vor, vgl. Gaupp, Lex Francorum Chamavorum, S. 36 fg. Auch für Rib. 36 11, nach Sohm a. a. O. aus dem Ende des 8. Jahrhunderts, ist der Solidus zu 12 Denaren (Rib. 38 12) angegeben, aber diese Angabe ist ersichtlich falsch, da sie für die gleichen Gegenstände in Rib. und Cham. sehr grofse und konstante Preisdifferenzen ergeben würde, wogegen unter der oben angewandten Annahme des Solidus zu 40 Denaren für die Rib. sich adäquate Preise herstellen.

[3]) Sal. 35 4 von Codd. 5, 6 ab: si quis servum alienum batterit et ei super noctes XL opera sua tricaverit, malb. claudinario, sol. I et triante culp. iud. Malb. lies Chandinaria = Handnahrung, vgl. Kern, Gl. § 183. Mithin ist hier die — offenbar unqualifizierte — Handarbeit des Unfreien einschliefslich Essen auf höchstens $1^1/_3$ Denar für den Tag geschätzt.

der sich hier wirksam erwies: daher die hohen Importpreise des Schwertes, des Helmes, der Beinschienen, der Brünne gegenüber dem nationalen Werte von Speer und Schild.

Indes diese Spuren direkter fremder Einwirkung auf das fränkische Wirtschaftsleben sind doch nur gering, sie machen sich nur anhangsweise geltend, ohne den dauernden Gang der Wirtschaftsentwickelung namhaft zu beeinflussen. Vielmehr erhebt sich auf den bisher geschilderten Grundlagen der äufsern realen Kultur eine durchaus eigenwüchsige, der inneren Geschichte des Frankenstammes entsprechende Organisation der wirtschaftlichen Interessen[1]. Zum Verständnis dieser Organisation bedarf es jetzt der sorgfältigen Untersuchung der überhaupt vorhandenen natürlichen Elemente für jede Vereinigung und Gliederung der Einzelkräfte innerhalb des Staatslebens der fränkischen Stammesepoche.

* * *

Die Schwierigkeit für die Untersuchung des fränkischen wie des noch älteren deutschen Wirtschaftslebens ist darin begründet, dafs für die Entwicklung der wirtschaftlichen Existenz zur Zeit des Cäsar und Tacitus wie zur Zeit der Lex Salica einige allgemeine, an sich schwer abzumessende Gewalten des Volkslebens besonders stark in Wettbewerb treten. Es sind das namentlich drei: die individuelle Ausbildung und der persönliche Rechtskreis des einzelnen, die umfassende Macht des Geschlechts, endlich die immer stärker werdenden lokalen Beziehungen des Zusammenwohnens.

Individueller Einfluſs, Geschlecht und Nachbarschaft, letztere im juristisch prägnanten Sinne der Volksrechte gefafst, sind die konstitutiven Kräfte für die Organisation der Wirtschaft, welche die Rechtsentwicklung liefert; ihr gegenseitiges Verhältnis reflektiert auf die durch den allgemeinen Kulturzustand gegebenen Existenzbedingungen und schafft aus ihnen heraus die nationale Wirtschaft.

Bei den Untersuchungen über Verfassung und Zustände der deutschen Urzeit ist das Sonderleben des einzelnen bisher am wenigsten betont worden, obwohl es passend sein würde, einmal ganz allgemein das Problem einer Geschichte der deutschen Persönlichkeit ins Auge zu fassen. Gerade die älteste Zeit läfst noch erkennen, in welcher Weise bis dahin die erziehlichen Elemente des Volkslebens, Staat und Familie, an dem Individuum gearbeitet haben. Nach rechtlicher und politischer Seite ist es ungemein frei und ungebunden: der Zweck des Staates ist eng begrenzt, er bewegt sich mehr in negativer, als positiv eingreifender Richtung; die Rechte des Individuums dagegen sind groſs, und sie äufsern sich politisch wie rechtlich in der nahezu vollen Gleichberechtigung des einzelnen. Der Staat ist dem Individuum

[1]) Vgl. zu dem Bisherigen v. Raumers Taschenbuch, fortgesetzt von Maurenbrecher, Jahrgang 1883, S. 43—67.

gegenüber noch eine junge Macht mit werdenden, immer weiter greifenden Ansprüchen, er ist aber bisher des Individuums kaum so weit Herr geworden, als sich mit seiner eigenen Existenz verträgt (Blutrache).

Vielmehr ist das Geschlecht die konservativ-erziehliche Macht für das Individuum; es ist so alt, als die Einzelexistenz, seine Gewalt und sein Schutzrecht gegenüber der Einzelperson mögen einst fast unbegrenzt gewesen sein. Aber mit dem Erwachsen des Staates schwindet die historische Alleinberechtigung des Geschlechtes zur Ausübung öffentlicher Gewalten; der Verfassungszustand der deutschen Völkerschaften zur Cäsarischen und Taciteischen Zeit zeigt nur noch geringe und fast nur noch geschichtlich interessierende Reste dieser einstigen politischen Funktionen des Geschlechtes, über ihnen erhebt sich als höhere Macht schon die civitas und die centena. Mit diesem Wandel mufste auch das Individuum eine andere Stellung zum Geschlecht gewinnen. Es gab jetzt noch eine andere Schutzmacht, als die Familie; der immer mehr zunehmenden Befestigung dieser neuen Macht entsprach die immer mehr wachsende Befreiung des Individuums vom Einflufs des Geschlechtes. So blieb dem Geschlechte für den Rechtsschutz des Individuums nur noch derjenige Wirkungskreis, welchen der Staat in seinen Bereich zu ziehen verschmähte oder dessen er für die Geltendmachung seines Rechtsschutzes notwendig bedurfte.

Aber während dieser Vorgänge hatte sich die feste Ansiedlung der Volksgenossen vollzogen; zu den Leuten war das Land als zweiter Faktor der festeren staatlichen Bildung getreten[1]. Aufser dem natürlichen genealogischen Zusammenhange ergab sich damit für das Individuum ein schon an sich nicht minder natürlicher lokaler Zusammenhang, gleichgültig, ob die Besiedlung des Völkerschaftsgebietes nach genealogischen Grundsätzen stattfand oder nicht. Und dieser zweite natürliche Zusammenhang, die Nachbarschaft, wurde dem Individuum vom Staate vermittelt. Die Freiheit der deutschen Urzeit ist ebenso sehr ein rechtlicher, wie wirtschaftlicher Begriff; nur wer die Bürgschaft seiner Existenz auch ökonomisch in Händen hat, ist frei. Das war die germanische Auffassung; so erklärt sich der bekannte Widerwille gegen Zins und Steuer. Bestand daher der Staat zu Recht aus freien und gleichen Volksgenossen, so lag ihm auch die gleichmäfsige Verteilung der Existenzbedingungen an die Volksgenossen ob. Welcher Art nun die Existenzbedingungen zur Zeit dieser Verteilungen, wie sie Cäsar beschreibt[2], sein mufsten, um den vorhandenen Bedürfnissen zu genügen, das hat zunächst mit dem Verhältnis von Individuum, Geschlecht und Staat nichts zu thun, ist dagegen sofort für die Gestaltung der Nachbarschaften von gröfster Bedeutung. Denn es liegt auf der Hand, dafs jedes wechselnde Wirtschaftssystem die Nachbarschaft, d. h. das Anrecht des einzelnen auf eine gleichmäfsige Einbeziehung in die natürlichen Existenzbedingungen der Völker-

[1]) Vgl. zum folgenden Waitz Vfg. 1 [3], 55 f.

[2]) Meine Ansicht über Deutsches Wirtschaftsleben zur Zeit Cäsars und Tacitus habe ich Bergische Zeitschr. 16, 174 gegeben.

schaft, verschieden gestalten mufste. Sind aber in der wirtschaftlichen Entwicklung der Nation einmal die Zeiten der Weidewirtschaft vorüber, so giebt das Rechtsverhältnis von Grund und Boden ein Kriterium für alle folgenden Wirtschaftssysteme. Demgemäfs wird sich die Entwicklung des Begriffs der deutschen Nachbarschaft stets mit Rücksicht auf das für den Grund und Boden geltende Recht vollziehen, ja sie wird endlich, mit der vollen und einheitlichen Durchführung des individuellen Landeigens, von diesem Rechte aufgesogen werden.

Mit dieser unmittelbaren Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Wirtschaftslebens nimmt nun die Nachbarschaft eine ganz bestimmte Stellung neben Individuum und Geschlecht ein. Weder auf das Individuum noch auf das Geschlecht läfst sich irgend ein wirtschaftliches Institut der Völkerschaftsepoche organisch beziehen; beide verhalten sich vielmehr zu den auf diesem Gebiete entwickelten Gestaltungen begrifflich zunächst indifferent. Eine Änderung trat hier erst längere Zeit nach der Abgrenzung der Völkerschaftsbezirke mit dem Auftauchen des Eigentumsbegriffes an Grund und Boden ein. Das Landeigen, mochte es nun kollektiv oder individuell gefafst werden, erforderte dann allerdings im Gegensatz zu dem bisherigen Güterbestande der Fahrhabe eine mit der Ausbildung des Agrarwesens innig zusammenhängende Erbfolge, erhielt deshalb einen immer zunehmenden Einfluſs auf den bisherigen juristischen und moralischen Aufbau des Geschlechtes und traf in diesem mittelbar auch das Individuum. Mit der vollen Sefshaftmachung der Hundertschaften und ihrer Unterabteilungen — also etwa zu Taciteischer Zeit — werden die ersten Spuren dieser Entwicklung eingetreten sein. Diese Zeit des definitiven Überganges aus der Weidewirtschaft zur rohen Naturalwirtschaft bildet damit für die innere Geschichte des Geschlechts und seines Verhältnisses zum Individuum einen sehr wichtigen Abschnitt: galten bisher namentlich rechtliche und moralische Motive für das Einzelleben des Individuums innerhalb des Geschlechtes, so treten jetzt in immer verstärktem Mafse wirtschaftliche hinzu, und namentlich durch die Einführung des Erbrechts für Liegenschaften oder feste Nutzungsrechte an solchen mufste der Aufbau des Geschlechtes Änderungen erleiden.

Wenn nun Individualität, Geschlecht und Nachbarschaft als konstitutive Kräfte der fränkischen Wirtschaft innerhalb der gegebenen wirtschaftlichen Kulturbedingungen bezeichnet wurden, so wird doch nach dem zuletzt Gesagten für unsere Untersuchung zunächst nur diejenige Ausbildung des Geschlechtes im Verhältnis zum Individuum in Betracht zu ziehen sein, welche vor der starken wirtschaftlichen Beeinflussung beider liegt. Da nun das Erbrecht an Liegenschaften der hauptsächliche Ausdruck dieser Beeinflussung ist, so ist es bei einer Untersuchung des ältesten fränkischen Geschlechtsverbands zunächst auszuscheiden; und da auch das Erbrecht an Fahrhabe durch das Auftauchen der Immobiliarsuccession Änderungen erlitten haben kann, so wird man am besten thun, vom Erbrecht überhaupt fürs erste abzusehen. Vielmehr ist von der Prüfung der über den moralischen und rein rechtlichen Zusammenhang des

Geschlechtes überlieferten Nachrichten auszugehen; hierauf erst wird man den wirtschaftlich-erbrechtlichen mit Nutzen untersuchen können.

Dieser Gang der Untersuchung bewegt sich im Gegensatz zu den bisherigen Forschungen über die Struktur des fränkischen Geschlechts. Dieselben sind vorwiegend vom Erbrecht, dem jüngsten und in seiner Umgestaltung unsichersten und wandelbarsten Sprofs des gesamten in den fränkischen Volksrechten überlieferten Geschlechtsrechts ausgegangen, ja meist haben sie sich mit der blofsen Durchforschung des Erbrechts begnügt[1]. Über diesen Standpunkt hinaus ist eigentlich erst v. Amira zur durchgreifenden speciellen Untersuchung der Struktur des fränkischen — und weiterhin niederdeutschen — Geschlechtsverbandes fortgeschritten: allein auch er geht bei seinen Untersuchungen wieder vom Erbrecht aus[2].

Sal. 60 De eum, qui se de parentilla[3] tollere vult giebt als die Elemente des fränkischen Geschlechtsverbandes an: iuramentum, hereditas, tota ratio parentum, und nimmt das Gesagte teilweis wieder mit compositio und hereditas auf. Während hiernach die hereditas, d. h. das Erbrecht (v. Amira S. 2) auf den wirtschaftlichen Verband geht, bezieht sich compositio und iuramentum[4] auf den äufseren Rechtsverband den staatlichen Gesetzen gegenüber, tota ratio parentum auf den rechtlichen und sanktionierten sittlichen Verband innerhalb des Geschlechtes[5].

Die zunächst folgende Untersuchung wird also aufzukären haben, inwiefern sich der Rechtsverband des Geschlechtes gegenüber dem Staate in iuramentum und compositio ausdrückt, und weiterhin, welche bindenden sittlichen und rechtlichen Normen im Geschlechtsverband den Individuen gegenüber zur Geltung kommen. Erst nach diesen Untersuchungen kann festgestellt werden, in welcher Weise sich neben dem rechtlichen und sittlichen Verband

[1]) Vgl. Lewis: Zur Lehre von der Successionsordnung des deutschen Rechts, Münchener krit. Vierteljahrsschr. 9, 23—67 (1867) und ebd. 14, 1—44 (1872).

[2]) v. Amira: Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten 1874, Fränkisches Recht S. 1—72; vgl. die Kritik von Lewis in der krit. Vierteljahrsschr. Bd. 17. Den von mir verfolgten Weg dagegen deutet an Waitz Vfg. 1 [3], 71—73; vgl. Majer, Urverf. S. 72 f. S. auch Brunner in seinem Aufsatz über Sippe und Wergeld, Zs. der Savignystiftung 3, 3 f., 68 f., 75 f.

[3]) Über den Sinn von parentilla handelt abschliefsend v. Amira S. 21, zu Sal. 60 vgl. Brunner a. a. O. 42 f.

[4]) Zum Sinne von iuramentum an dieser Stelle vgl. Waitz ARecht 114, v. Amira 29.

[5]) Der Auffassung v. Amiras S. 20 trete ich damit entgegen. Ratio Sal. 1 [5], 50 [4] heifst Geschäft, actuelle gegenseitige Beziehung, nach irgendwelchen Gesetzen geregelter Verkehr. Im Gegensatz zu iuram. und compos., welche offenbar die rechtliche Gesamtstellung des Geschlechtsverbandes den Anforderungen des Staates gegenüber charakterisieren sollen, wird daher ratio die Regeln sei es moralischer, sei es rechtlicher Art, ausdrücken sollen, denen der Geschlechtsverband als Mikrokosmus nachlebt. Unter diesen sanktionierten sittlichen Verband im Innern fällt auch das Vormundschaftsrecht (v. Amira S. 30), erschöpft ihn aber bei weitem nicht. Freilich sagt uns die Sal. über diesen Verband sonst nichts; das lag aber auch aufserhalb ihrer Aufgabe.

ein wirtschaftlicher schon früh oder gleichzeitig im Erbrecht für Fahrhabe, erst später in der Erbfolge für Landeigen entwickelt hat. Mit der Erforschung dieses letzten Verhältnisses ist aber der Zusammenhang zwischen Individuum, Geschlecht und Grundeigen klar gestellt, und die Untersuchung kann an das weitere Problem: Verhältnis von Nachbarschaft und Geschlecht zum Grund und Boden, herantreten.

Zunächst also über den Rechtsverband des Geschlechtes gegenüber der staatlichen Rechtsordnung. Den hierher gehörigen Stoff liefert fast ausschliefslich die Sal., namentlich die Titel 58 und 62 kommen in Betracht[1]. Von ihnen ist der bemerkenswerteste des ganzen Pactus der Titel 58 über das chrêne crûd. Der allgemeine Rechtsinhalt des Titels ist folgender: Ein Totschläger ist unvermögend, dem Kläger die Leudis voll zu zahlen, das Geschlecht tritt deshalb nach festen Normen in seine Deliktsobligation ein. Diese Hilfe des Geschlechtes umfafst einen bestimmten Kreis der Verwandten, über diesen hinaus versagt sie und hängt nur noch von dem guten Willen, sei es entfernterer Verwandten, sei es der Volksgenossen überhaupt, ab. Ist dieser gute Wille nicht vorhanden, so ist der Totschläger der Blutrache verfallen.

Man hat diesen Titel bisher meist als eine Art Annex zur Lehre vom Erbrecht behandelt: infolge Erbgangs sind die Verwandten des Totschlägers zur Übernahme der Deliktsobligation gezwungen[2]. Die Voraussetzung für diese Ansicht bildet die Annahme, dafs der Totschläger in die Leudis nur seine facultas, d. h. Fahrhabe, nicht sein Grundeigentum, die casa, gegeben habe — gemäfs dem Grundsatze, wer nur noch Immoblien habe, sei insolvent (so Sohm Proc. 174) — und die weitere Annahme, dafs mit der symbolischen Handlung des chrêne crûd das Eigentum an der Liegenschaft dem parens proximior bzw. der Gesamtheit der parentes übertragen sei. Beide Annahmen sind grundlos. Das ist zunächst von der ersten zu zeigen. Hier schliefst der Begriff facultas nicht die casa aus. Das Wort kommt im Bereich der Sal. nur noch Tit. 46 vor, wo es im Sinne des Gesamtvermögens steht, welches dem laiswerpiri unterworfen werden kann; zu der facultas, quae laiswerpiri potest, gehört aber nach Sal. 77 Extrav. 1 gerade die casa, ganz entgegen der von

[1]) Vgl. über sie neuerdings die tiefgreifenden Auseinandersetzungen Brunners a. a. O. S. 31—45. Leider war die vorliegende Arbeit schon vor dem Erscheinen der Brunnerschen Untersuchung soweit abgeschlossen, dafs eine Verwertung derselben nur im Sinne nachträglicher Benutzung möglich blieb.

[2]) So noch sehr entschieden v. Amira 23 und auch Brunner a. a. O. S. 37 f., trotz des allgemeinen Grundsatzes auf S. 3: wo der grundsätzliche Zusammenhang zwischen Wergeld und Fehde consequent festgehalten wird, werden Wergeld und Erbschaft streng unterschieden. Doch sieht sich Brunner aufser der willkürlichen Beseitigung der mater und soror matris, nach dem Vorgange v. Amiras, in weiterer Konsequenz seiner Auffassung S. 41 f. auch zur Annahme der Begründung einer Rechtsgemeinschaft zwischen dem Totschläger und den nächsten Verwandten (Vater, Brüder) gezwungen. Anders Waitz Vfg. 1 [3], 75, und unentschieden schon Grimm RA. 663.

Sohm Proc. 176 No. 4 vertretenen Ansicht[1]. Aber auch der allgemeinere von Sohm aufgestellte Grundsatz, dafs blofses Eigentum an Immobilien Insolvenz zur Folge habe, ist in dieser Form nicht richtig; denn er setzt Individualeigen an Land voraus, das, wie wir später sehen werden, in dieser abstrakten Form zur Zeit der Sal. nicht vorhanden war. Man wird also für den Titel 58 daran festhalten müssen, dafs der Totschläger seine tota facultas, wie die Sal. sagt, sein ein und alles über und unter der Erde dem Kläger gegeben habe. Dann ist natürlich Erbfolge irgend welcher Art seitens der Parentilla ausgeschlossen. — Auch die zweite Annahme der Erbtheoretiker ist hinfällig: die symbolische Handlung des chrêne crûd hat mit der Cession von Landeigen kraft eines Erbrechts des Geschlechts keinen Zusammenhang. Wie ein aus frühester Zeit erhaltenes Zeugnis von Plinius (Hist. nat. 22, 4) darthut, drückt die symbolische Handlung nur das Scheiden von Grund und Boden aus[2]; sie bezeichnet die Dereliction desselben und damit seinen Heimfall an die Nachbarschaft bzw. den Staat. Es unterliegt keinem Zweifel, diese Symbolik ist älter, als der Begriff des individualen Landeigens — wenn sie also später für Cession von solchem Landeigen angewandt wird, so liegt eine Übertragung und Erweiterung ihrer ursprünglichen Bedeutung vor[3].

Der Inhalt des Titels giebt also keinen Anlafs, an das Vorhandensein irgendwelcher Beziehungen zwischen Verwandten und Totschläger zu denken, die aus dem Erbrecht abzuleiten wären. Noch mehr: er schliefst solche Beziehungen aus.

Nach fränkischem Erbrecht folgt der Erbe auch in die Schulden des Erblassers, und wie das Erbrecht, so ist der Eintritt des Erben in die Verpflichtungen des Erblassers obligatorisch. Sal. 58 aber zeigt hinsichtlich der eintretenden Verwandten das gerade Gegenteil: der Titel setzt voraus, dafs die Verwandten successive aber gemeinsam die fehlende Summe der Leudis aufbringen, und er sieht den Zwang der Verwandten hierzu im Lichte moralischer Gesamtverpflichtung[4]. Deshalb kann ein parens pauperior nach seiner Teilnahme an der Zahlung durch Rückgabe des chrêne crûd einen weiteren Verwandten zur Zahlung einer weiteren Summe verpflichten, die zu der

[1]) Ich lasse absichtlich unbestimmt, ob die facultas nun auch Immobilien im Sinne der Sal. umfafst, denn die Entscheidung dieser Frage würde der Untersuchung, inwiefern die Sal. überhaupt individuales Landeigen kennt, vorgreifen. Indes sei hier schon bemerkt, dafs facultas Sal. 46 mit furtuna wechselt, welches Fahrhabe bedeutet: s. Sal. 45 2b, 50 3. Demnach würde auch die casa, entsprechend sonst bekannten germanischen Anschauungen, zur Fahrhabe gehören. Hierfür spricht weiter die Thatsache, dafs Immobilien zur Bufse von Wergeld erst viel später gebraucht werden, zum erstenmal wohl Lac. UB. I. No. 23, 802; vgl. auch R. Schröder, Forschungen z. DG. 19, 145.

[2]) S. Wackernagel, Kl. Schriften 1, 54. Vgl. auch das Hunddingweistum des Trierer Thalkessels, G. 2, 279 f.: ein Dieb wird zum Tode verurteilt, nach der Verurteilung zum Strang „bennet man den dieb auß dem land".

[3]) Anders Grimm RA. 112, der Plinius ohne weiteres einen Irrtum zumutet, weil spätere Stellen des 10.—13. Jhs. das zu fordern scheinen.

[4]) Zu der hier vorgetragenen Auffassung vgl. Wilda 391, v. Amira 26 f., Brunner 38 f.

früher von ihm gegebenen gesetzmäfsigen Quote hinzukommt[1]. Das alles zeigt den Titel als Gegenstück des später zu behandelnden Titels 62, aber weit ab von jedem mit dem Erbrecht, und nun gar mit dem Immobiliarerbrecht zusammenhängenden Gedanken; man wird es auszusprechen haben: die Verpflichtung der Verwandten im chrêne crûd, schon im 6. Jh. ein Rechtsaltertum[2], kann und wird vermutlich längst vor jeder Regelung der Erbfolge in Landeigen bestanden haben.

Das Wesentliche der ersten Absätze des Titels finde ich also in folgendem: Ein Totschläger hat all sein Vermögen jeglicher Art zur Zahlung einer Leudis aufgewandt, ohne die Höhe derselben zu erschwingen; nachdem diese Thatsache feierlich festgestellt ist, erklärt er sich selbst symbolisch als landflüchtig und überträgt seinem Geschlechte die Lösung seiner Verpflichtung. Hier treten die Fragen auf: wer bildete das Geschlecht, und wie erfolgte die Lösung?

Über die erste dieser Fragen hat v. Amira S. 24 f. gehandelt, freilich in eigentümlicher Argumentation: ihm mufste darauf ankommen, den Titel für seine Erbfolgetheorie zu verwerten. In der That bringt er das, namentlich vermöge einer seltsamen textkritischen Untersuchung, fertig[3]. Ich folge ihm nicht in diese Untersuchung, sondern nehme die Texte, wie die Überlieferung sie am sichersten bietet. Demnach sind die Mitglieder des Geschlechtes, welche in die Deliktsobligation des Totschlägers eintreten, nach Codd. 1 u. 2[4] folgende: a) Vater, b) Bruder, c) je drei de generatione patris et matris, qui proximiores sunt. Nach den folgenden Codd. und der Emend.[5] sind es: a) Mutter, erst Codd. 7—9 fügen den Vater hinzu, b) Bruder, c) Tante mütterlicherseits, d) deren Kinder (filii), e) drei de generatione patris. Hier fällt zunächst das Schwanken zwischen Vater und Mutter unter a) auf; es erklärt sich indes leicht durch die Erwägung, dafs es sich zur Erfüllung der Verpflichtung des Totschlägers nur um Veräufserung von Fahrhabe handeln konnte[6], Vater und Mutter also von vornherein, wie es die späteren Codd. 7—9 f. auch ausdrücken, als gleichverpflichtet anzunehmen sind. Wie dann weiterhin die Aufzählung von Codd. 1 u. 2 und der folgenden Codd. sich vereinen läfst, bleibt späterer Untersuchung unter dem Titel 62 vorbehalten. Eins ist indes schon klar; es wird unter den Verwandten ein Unterschied insofern gemacht, als zunächst von der eigentlichen Familie des Totschlägers, von Eltern und Geschwistern[7],

[1]) Sal. 58, Abs. 5.

[2]) S. die Rubrica der Codd. 7, 9. Gleichwohl hielt sich das Institut der Magenhaftung, freilich unter andern Formen, in der Heimat der Sal. noch bis tief in das Ma.; Brunner S. 45.

[3]) Aus der rein sprachlichen und unbedeutenden Differenz von Cod. 4 „persolverunt" und Cod. 5 und 6 „solverit" — aber auch die Codd. 7—9 etc. haben „solverunt" — wird eine neue Derivation der ältesten Hss. abgeleitet.

[4]) In Cod. 2 ist mit v. Amira 25 hinter suos „filius" zu streichen.

[5]) In Codd. 3 und 4 ist hier de generatione matris für d. g. patris zu lesen.

[6]) S. oben S. 24 N. 1 und Sohm Proc. 25 N. 11.

[7]) Die Kinder bleiben natürlich hier weg, weil sie vor des Vaters Tod fast regelmäfsig vermögenslos sind; v. Amira 26.

gesprochen, dann aber von den ‚sui', den nächsten drei Blutsverwandten väterlicher- und mütterlicherseits, gehandelt wird[1]. Und diese beiden Kategorien werden nun in verschiedener Weise zur Zahlung der Summe, welche noch an der vollen Höhe der Leudis fehlt[2], herangezogen. Es fällt nämlich die Hälfte dieser Forderung der Familie, die Hälfte aber den nächsten Blutsverwandten zur Last. Dies scheint mir wenigstens der Sinn der zunächst dunklen Worte zu sein: [nach Cod. 1] ut [l.: et] pro medietate, quantum de compositione diger est aut quantum lex addicat, illi tres solvant, h(oc) e(st) illi alii, qui de paterno generatione veniunt facere debent. Der jedenfalls vorhandene Fehler der Stelle ist in den Worten hoc est zu suchen; offenbar soll nicht eine Erklärung der vorhergehenden Worte, sondern vielmehr ein Zusatz geliefert werden. Da nun Cod. 1 hoc est in der Abkürzung h. e., Codd. 2—3, 5—9[3] in der Abkürzung hoc e. geben, so ist hier in Nachachtung eines häufig wiederkehrenden Versehens der Abschreiber e. nicht mit est, sondern mit et aufzulösen. So hat es auch schon Cod. 10 gethan, und Emend. liest idem, vielleicht an Stelle eines früheren i. e., was Cod. 4 in id est auflöste. Liest man hoc et und nimmt et im Sinne von etiam, so ergiebt sich die oben angenommene Verteilung des Strafsummenrestes auf die Familie und die nächsten Blutsverwandten von Vater- und Mutterseite.

Zahlten diese beiden Kategorieen nicht, so verfiel der Totschläger dem Kläger und es trat ein Verfahren ein, das den Verbrecher nur noch dem Mitleid der Volksgenossen und, wenn dies fehlte, der Blutrache überlieferte[4].

Dies war der Abschlufs eines Verfahrens, welches das heidnisch-germanische Recht noch in seiner vollen Strenge, den fränkischen Geschlechtsverband noch in seiner ganzen Reinheit zeigt. Aber schon frühzeitig trat an seine Stelle ein anderes Recht, namentlich eine andere Struktur der Geschlechtshilfe. Rib. 12, 2[5] spricht von einem Freien, der eine Frau erschlagen: si ille homo pauper fuerit, ut insimul [leudem — 600 s.] solvere non possit, per tres decessiones filiorum [successiones liberorum] solvat. Diese Bestimmung setzt sich, obwohl sie nach den Sohmschen Untersuchungen[6] noch der frühesten Partie der Rib. angehört, in allem und jedem in den unmittelbarsten Gegensatz zur Sal.: dort sofortige Befriedigung der Verpflichtung unter einem Zurückgreifen auf die historisch

[1]) Das ist das richtige an Wildas Ansichten über Familien- und Geschlechtsbufse, Strafrecht 390; alle seine weiteren Folgerungen sind dagegen abzulehnen, s. auch Waitz ARecht 114.

[2]) „quantum lex addicat": „wie viel das Recht noch" zu der schon vom Totschläger gegebenen Summe „hinzuheischt." Ganz abweichend, aber ohne auf eine Wortinterpretation einzugehen, v. Amira 26 und vor ihm Waitz, ARecht 110, 113.

[3]) Cod. 4 liest id est.

[4]) So sehe ich den letzten Absatz des Tit. 58 in Übereinstimmung mit Sohm Proc. 176 an, entgegen v. Amira 22.

[5]) Ich denke, dafs die Rib. im wesentlichen als der Ausdruck späteren allgemeinfränkischen Rechts und somit auch als eine Art von zweiter Auflage der Sal. in vielen Punkten angesehen werden darf. Von Teil 2 der Rib. ist das anerkannt, vgl. Sohm, Fränk. R. und Röm. R., Zs. der Savigny-Stiftung 1, 4.

[6]) Zs. f. RG. 5, 380 f.

vorhandenen Faktoren der Familie, eine starke Gesamtbelastung des Geschlechts — hier eine nur unter weiter fortgeschrittenen wirtschaftlichen Bedingungen mögliche Teilzahlung der Schuld, ein Hinausschieben derselben in die Zukunft der Familie auf beinahe ein Jahrhundert, endlich eine Zahlungsleistung, welche absehend von allen Seitenzweigen des Geschlechts rein auf der Descendenz lastet[1]. Stärker konnte der Bruch mit der Anschauung der fränkischen Frühzeit nicht vollzogen werden; man sieht: schon mit Beginn des 6. Jhs. gehörten die Bestimmungen des chrêne crûd in sehr bestimmter und ausgesprochener Weise der Vergangenheit an.

Die ihnen zu Grunde liegende Anschauung aber wird man dahin aussprechen können, dafs der fränkische Stamm bis tief ins 5. Jh. hinein eine Vertretung des Individuums durch das Geschlecht vor dem gemeinen Recht kannte, welche weit über das Formale hinausging und sich in höchster Leibesgefahr des Individuums geradezu zu einem vom Recht noch anerkannten Schutze umwandelte. Der Sippenfrieden war noch kein rein internes Institut der Sippe, er ragte über das Geschlecht hinaus in das Recht, den Frieden des Staates[2]. Und der einzelne stand innerhalb seines Geschlechts ohne gänzlich individuell abgegrenzte Rechtssphäre: gerade wo ihn das Recht am härtesten strafte, war er bis auf einen gewissen Grad vertretungsfähig. Mit einem barocken Vergleiche darf man sagen: wie die fränkische Wirtschaft des 5. und 6. Jhs. noch keine qualifizierten Pferde kannte, sondern der Preis eine fest fixierte Summe, das Pferd eine fungible Sache war, so war einst das Individuum innerhalb des Geschlechtsverbandes bis auf einen gewissen Grad vertretungsfähig, fungibel. Es sind nur noch die letzten Reste dieses Zustandes, welche in Sal. 58 vorliegen; sie lassen aber noch auf eine Zeit zurückschliefsen, wo der Sippenfrieden in ganz anderer Weise sich neben dem gemeinen Frieden geltend gemacht haben mufs[3].

Ein anderer Rest dieses früheren Zustandes ist erhalten in Thur. 14: si mulier maritum veneficio dicatur occidisse vel dolo malo ad occidendum prodidisse, proximus mulieris campo eam innocentem efficiat, aut si campionem non habuerit, ipsa ad novem vomeres ignitos examinanda mittatur. Die Art des Gottesurteils zeigt, dafs hier ein sehr alter Rechtssatz vorliegt; für

[1]) Zur Terminzahlung von Wergeldern und zu Rib. 12 2 vgl. Brunner 8 f., 46. Ebd. S. 47—48 abschliefsend über den Zusammenhang der Decr. Child. II c. 5 mit den hier behandelten Fragen.

[2]) S. Rive, Vormundschaft 1, XIII.

[3]) Vgl. dagegen die ganz andere Auffassungsweise v. Amiras 28: „bei der Leistungspflicht (in Sal. 58) fällt der Nachdruck auf den verwandtschaftlichen Vermögensverband". Gleichwohl genügt ihm seine Auffassung selbst nicht recht, denn er fährt fort: „Es läfst sich aus Quellen der fränkischen Geschichte nicht entscheiden, ob etwa in einer früheren Zeit nicht auch die Leistungspflicht unmittelbar aus der Zugehörigkeit zur Friedensverbindung hervorgegangen sein möge. In diesem Falle würde sie nicht als eine successive, sondern als eine gleichzeitig und unabhängig vom Erbenwerden eintretende Verbindlichkeit zu denken sein". Diese letztere Vermutung glaube ich zur Gewifsheit erhoben zu haben.

unsere Untersuchung aber ist die Vertretung der Frau zunächst durch den parens proximus von besonderem Interesse. Diese Vertretung bildet eine genaue Analogie zum chrêne crûd; und da es sich hier um Vornahme einer Handlung handelt, deren die Frau im allgemeinen[1] nicht für fähig erachtet wurde, so hat diese Vertretung sich besonders lange erhalten.

Ein weiterer Rechtssatz, welcher auf die einst viel umfassendere Geltung des Geschlechtsverbandes zurückreicht, liegt vor in Sal. 62. Titel 62 handelt de compositione homicidii; er giebt an, wem die von dem Verbrecher zu zahlende Leudis zufällt. Titel 62 ist also ein vollständiges Korrelat zu Titel 58: handelte es sich dort um ein aktives Eingreifen des Sippenfriedens in den Rechtsgang im Falle der Leibesgefahr eines Sippengliedes, so handelt es sich hier um eine passive Befriedigung des Sippenfriedens nach widerrechtlicher Tötung eines Sippengliedes. Sal. 62 setzt nun fest, dafs von der Leudis nach Ermordung des Vaters fallen sollen a) eine Hälfte an die Kinder, b) die andere Hälfte an die proximiores (oder propinqui Cod. 3) tam de matre quam de patre, letztere sollen diese Hälfte unter sich teilen, doch so, dafs für Verwandte von Mutter- und Vaterseite besondere Teilungsmassen gebildet werden. Fehlen Verwandte mütterlicher oder väterlicherseits, so fällt die betreffende Teilungsmasse an den Fiskus. Die letzte Bestimmung setzt eine Begrenzung der proximiores voraus, welche im Gesetze fehlt. Um so willkommener ist eine Ergänzung, welche Sal. 101 Extrav. (bei Merkel 103 S. 43) bietet. Hiernach erhielt von der Leudis: die Hälfte der Sohn des Ermordeten, ein Viertel die Mutter[2], ein Viertel die parentes propinqui, i. e. tres de generatione patris et tres de generatione matris; lebte die Mutter nicht mehr, so fiel den parentes propinqui sogar die Hälfte zu. Die Teilung der Parentelsumme unter die Verwandten übernahmen alsdann die Kunkelmagen als die dem Range nach tiefer stehenden Magen nach einem bekannten Grundsatze des deutschen Rechtes. Die Teilung selbst aber erfolgte in der Weise, dafs zuerst die zunächst empfangsberechtigten Glieder zwei Drittel der Summe, die darauf folgenden Glieder zwei Drittel des Restes, die letzten Glieder endlich den schliefslich verbleibenden Rest nahmen[3].

Diesen Vorgängen liegt folgender Aufbau des Geschlechtsverbandes zu Grunde:

1) ein engerer Kreis, den der Tod des Vaters besonders trifft, Kinder (und Mutter): die Familie;

2) ein weiterer Kreis, je die drei nächsten Verwandten von Vater- und Mutterseite: die nahen Verwandten.

[1]) Vgl. L. Baiuw. 3 cap. 13, § 2, 3.

[2]) Lies: alia medietate exinde matri debet etc. Brunner S. 33 ergänzt anders, aber fordert denselben Sinn.

[3]) Vgl. zu dem Titel Wilda Strafr. 390; v. Amira 27; Brunner S. 33 f. Der letztere stellt durch Vergleich mit der Keure von Aldenarde a. d. J. 1300 den Verteilungsmodus der Parentelsumme sicher.

Dieses Resultat wird nun mit jenen Angaben des Titels 58 zu vergleichen sein, deren volles Verständnis oben auf S. 25 bis zum jetzigen Augenblick verspart wurde. Dort ergaben sich zwei identische Reihen folgender Art: I. a) Vater (Mutter), Bruder, b) je drei nahe Verwandte von Vater- und Mutterseite; II. a) Vater (Mutter), Bruder, b) Tante mütterlicherseits und deren Kinder, c) die nahen Verwandten von Vaterseite. Mithin entspricht II b den Verwandten von Mutterseite, nur zeigt sich eine merkwürdige Doppelstellung der Mutter: offenbar wird sie zur Familie (a), aber freilich nicht in allen Codd. gerechnet, während man sie gleichzeitig zu den nahen Verwandten mütterlicherseits ziehen mufs, um die Dreizahl derselben zu erhalten.

Nach dem Gesagten ergiebt sich, unter Bezeichnung der einzelnen Generationen als genucula nach fränkischer Rechnung[1] folgender Aufbau des fränkischen Geschlechtsverbandes:

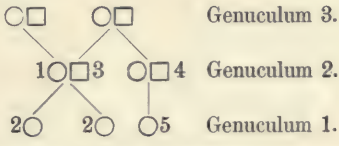

Familie: 1, 2, ?3.
Propinqui de parte (generatione) materna: ?3, 4, 5.
Propinqui de parte (generatione) paterna: [6—8.]

Weiterhin hat sich für den Geschlechtsverband bisher eine energische gegenseitige Vertretungs- und Hilfspflicht für den Fall peinlicher Prozesse ergeben, die sogar den Besitzstand der einzelnen ergriff. Es ist von vornherein wahrscheinlich, dafs diese Vertretungspflicht für die Rechtsinteressen des Geschlechtsgenossen sich nicht blofs auf den peinlichen Prozefs, sondern ebenso auf anderweitige Fälle des Rechtsganges oder auf den Rechtsgang überhaupt bezogen haben wird[2]. In der That läfst sich diese Vertretungs- und Hilfspflicht nachweisen, nur unter anderen weniger harten Formen: sie wird von Sal. 60 mit dem Ausdruck iuramentum bezeichnet.

Eine Erklärung hierzu giebt Cham. 10[3]: si quis hominem ingenuum ad servitium requirit, cum duodecim hominibus de suis proximis parentibus in sanctis iuret et se ingenuum esse faciat, aut in servitium cadat[4]. Dem Geschlecht stand hiernach die Wahrung des Personalbestandes seiner Mitglieder zu: wie es für ihr Leben im chrêne crûd, so trat es nach diesem Paragraph für ihre Freiheit ein. Diese sich zunächst ergebende materielle Ausdehnung des Geschlechtsschutzes macht es wahrscheinlich, dafs auch unter den XII iuratores der Sal. 58 parentes proximi zu verstehen sind.

[1]) Sal. 44 9 10. Über die Zählweise s. S. 38 unten.

[2]) Vgl. Waitz Vfg. 1 3, 77 f.; v. Amira, Salfränkische Eideshilfe in Germania N. F. 8, 53 f. Über die bemerkenswerte Ausdehnung des Aufgebotverfahrens im 6. Jh. s. Brunner S. 45; über das Institut markgenossenschaftlicher Eideshilfe v. Maurer Einl. S. 171.

[3]) Von v. Amira S. 29 ganz übersehen; vgl. Rib. 67 5.

[4]) Man vgl. damit noch spätere Bestimmungen der Weistümer, namentlich Rheing. Landr. Ende 14. Jhs. § 21.

Eine nähere Bestimmung zu dem Rechtssatze der Cham. 10 giebt die Aufzeichnung eines langobardischen Juristen zum salischen Recht, welche zuerst Peyron in den Mem. della R. Acad. delle scienze di Torino 1846 S. 129 f. veröffentlicht hat (Merkel Extrav. II S. 100, Hessels-Kern S. 421). Hiernach (§ 1—2) hatte der Beklagte als legitimi testes sue libertatis, als sui sacramentales zu stellen a) für den Fall, dafs seine Freiheit von Vaterseite aus angefochten wurde, 7 proximiores parentes ex materna, 4 ex paterna progenie, b) für den Fall der Anfechtung von Mutterseite 7 proximiores parentes ex paterna, 4 ex materna progenie. Es fand also eine Reciprocität nach dem Grundsatze statt: ex qua parte mundior est, ex ipsa plus dabit testes. Die Verteilung im Verhältnis 4 : 7 ist auf 5 : 7 zu ergänzen, da der Beklagte jedenfalls auf Seiten der angefochtenen Abstammungsreihe mit schwor[1]. Also finden sich hier die 12 testes der Cham. 10 wie der Sal. 58 wieder und sie sind ausdrücklich als legitimi, sui bezeichnet.

Weitere ausdrückliche Spuren von Geschlechtszeugen finden sich nicht; vielleicht weil die Rechte ihre Anwendung als bekannt voraussetzten und nicht besonders betonten[2]. Indes wird man doch bemerken, dafs eine blofse eigentliche Eideshilfe der Blutsfreunde in den beiden bekannten Fällen nicht vorliegt: es handelt sich hier nur um Beglaubigung von Thatsachen, deren Bestand zugleich für das Geschlecht bedeutungsvoll ist. Diese Thatsachen umfassen die höchsten Güter der Geschlechtsglieder, Leben und Freiheit. Für sie tritt noch wirksam nach aufsen hin der Schutz und die Vertretung der Sippe ein: die Sippe verbürgt die natürliche, rechtliche und politische Existenz des Individuums. —

Ich untersuche weiter die rechtlichen und sittlichen Normen, welche vom Geschlechtsverbande dem Individuum gegenüber mit besonderer Rücksicht auf den Verband selbst zur Geltung gebracht werden. Der Natur der Sache nach beziehen sich diese Normen namentlich auf die Erhaltung, die Selbstständigkeit und die Ehre des Verbandes[3].

Während sie sich im allgemeinen zumeist in einem Schutzrecht der Unmündigen äufsern[4], steigern sie sich doch nicht selten zu einem äufserst wirksamen Strafrechte gegenüber dem Ungehorsam oder der Ehrvergessenheit einzelner Geschlechtsmitglieder. So in Sal. 70: si quis mulier qui [l.: se] cum servo suo in coniugio copulaverit, omnes res suas fiscus adquirat et illa aspellis faciat [l.: fiat]. si quis de parentibus eam [so nach Cod. 11 und dem Sinne für eum] occiderit, nullus mortem illius nec parentes nec fiscus nullatenus

[1]) Damit erklärt sich die Verhältnisstellung 4 : 7, über welche sich v. Amira S. 29 Kopfzerbrechens macht, obwohl er vom „Zwölfereide“ spricht, der sich doch durch eine Addition 4 + 7 nie ergeben kann.

[2]) Vgl. Kraut, Vormundschaft 1, 28, N. 3; Siegel, Gerichtsverf. 1, 183 f.

[3]) Dieser allgemeine Gesichtspunkt wird auch von Waitz Vfg. 1 [3], 73 betont, dagegen fassen die Juristen meist den Geschlechtsverband doch nur als eine Oberaufsichtsinstanz für den Vormund; so Kraut Vorm., 1, 54, ähnlich v. Amira 33.

[4]) Über die bisher der deutschen Vormundschaft zu Grunde gelegten Prinzipien s. Waitz, Vfg. 1 [3], 59 N. 3.

requiratur. Jedes Mitglied des Geschlechtes kann also die Geschlechtsehre durch Tötung der Gefallenen retten, ohne in die gesetzliche Leudis zu verfallen[1]. Täuscht nicht alles, so liegt in der Bestimmung si quis — requiratur schon eine Milderung des ursprünglichen Principes, das unbedingte Tötung der Verbrecherin, welche sich gegen die Ehre des Geschlechtes vergangen, durch dieses selbst verlangt haben wird[2]. Dafs wenigstens das 5. und 6. Jh. einer noch milderen Auffassung leicht zugänglich war, ergiebt sich aus Rib. 58, 18[3]: quodsi ingenua Ribuaria servum Ribuarium secuta fuerit, et parentes eius hoc refragare (contradicere) voluerint, offeratur ei a rege seu a comite spata et conucla. quodsi spatam acceperit, servum interficiat, si autem conucla, in servitio perseverit. Immerhin bleibt auch nach der Gesetzgebung Childeberts die Wahrung der Geschlechtsehre durch die Sippe selbst äufserst streng und sorgfältig, sie geht zwar nicht mehr bis zur Tötung, aber doch bis zum völligen Verstofsen eines verbrecherischen Mitgliedes aus Sippe und Freiheit.

Damit war aber dem Geschlechtsverband sein Urrecht, das freie Befinden über die Zugehörigkeit zum Geschlecht, wie über den Übertritt seiner Mitglieder zu einem andern Geschlecht, gewahrt. Der erwachsene Mann hatte freilich das Recht, vollständig aus dem Geschlechtsverbande auszutreten, aber er blieb dann ohne Geschlechtsverband, es war ihm nicht gestattet, seinen Geschlechtsverband mit einem andern zu vertauschen[4]. Gerade das letztere trat bis auf einen gewissen Grad bei der Verheiratung der Frauen ein; um die zu gründende Familie gruppierte sich ein Geschlechtsverband, dessen Zusammensetzung eine neue war, und der nur zur Hälfte auf der Teilnahme bisheriger Sippengenossen der Frau beruhte. Damit wurde die Beschlufsfassung und Zustimmung über Eheschliefsungen zu einem der hervorragendsten und am häufigsten ausgeübten Rechte der Geschlechtsverbände[5], vgl. Sal. Extrav. 96: si quis filiam alienam ad coniugium quaesierit praesentibus suis et puellae parentibus . . (s. Tac. G. 18); Rib. 35 3: si quis ingenuam puellam vel mulierem, qui in verbo regis vel ecclesiastica est, accipere vel seducere [erg.: presumpserit], seu [erg.: sine] parentum voluntate de mundeburde abstulerit, bis 30 s. c. iud.[6]

[1]) Vgl. Ed. Roth 22, 189; Burg. 35 3; Wackernagel, kl. Schriften 1, 6; Waitz, Vfg. 1 3, 74. Noch späte Sitte bei den Ditmarsen, wonach eine geschwängerte Jungfrau mit Rat und Beistand der Geschlechtsfreunde lebendig unter der Erde oder dem Eise begraben werden konnte: Neocorus 2, 547.

[2]) Vgl. Tac. G. 9.

[3]) Nach Sohm, Zs. f. RG. 5, 380 f. aus einem Gesetz der Zeit Childeberts II. (575 bis 596); vgl. auch Sal. 100 Extrav.

[4]) Sal. 60 De eum qui se de parentilla tollere vult, § 3: hereditatem ipsius fiscus adquirat. Das war aufserdem eine verhältnismäfsig junge Rechtsbildung, vgl. Rive, Vormundschaft 1, 174.

[5]) Darum fand auch die Übergabe des Muntschatzes stets mindestens vor den Verwandten, ab und zu sogar vor der versammelten Gemeinde statt, s. Waitz Vfg. 1 3, 61 N. 2.

[6]) Pax (consilium) parentum Sal. 72; parentorum consensus et voluntas Cap. Ludov. I.

Die letztere Stelle zeigt, dafs mit diesem Zustimmungsrecht der Sippe geradezu die Mundeburdis in Verbindung gebracht wurde, dafs mithin für erwachsene Mädchen und Frauen der Begriff des Gesamtmundiums durch die Sippe doch noch sehr neben der individuellen Vormundschaft ins Gewicht fiel. Den gleichen Eindruck erhält man für unmündige Knaben aus Sal. 24, 5 (von Cod. 2 ab) und Sal. 69: wer sine consilio parentum Knaben ihres Haupthaares beraubt, verfällt in eine Bufse von 45 s. Nun war das Haarscheren bei den Knaben der symbolische Ausdruck der Mündigkeitserklärung[1], zu letzterer bedurfte es demnach der Zustimmung der parentes. In gleicher Weise wurde das Abscheren des Haupthaares bei Mädchen schwer bestraft (Sal. 24, 6 von Cod. 2 ab[2], Sal. 69), die malb. Glosse giebt hier theoscidia: Schändung des Mädchens[3]. Denn es war das Kennzeichen der freien Jungfrau, ihr Haar lang wallend zu tragen; erst mit der Vermählung wurde es verschnitten und zu Zöpfen aufgebunden[4]. Über die Vermählung aber hatten die Verwandten zu bestimmen, hier kam das consilium parentum in Betracht. Wie sehr hinter dieser umfassenden Geschlechtsbevormundung in ihrer festen Gliederung die individuelle Vormundschaft zurücktrat, zeigt auch Rib. 81: quindecimo autem anno aut ipsi [parvulus] respondeat aut defensorem elegat; similiter et filia: wonach sogar die Wahl des Vormundes den Mündeln unter gewissen Bedingungen freistand.

Zum Beweise der Ansicht von einem sehr weitgehenden Gesamtmundium der parentes[5] wird es sich aber namentlich um die Feststellung der Begriffe reipus und achasius in der Sal. 44 und 72 handeln. Zu ihrem Verständnis gehe ich von Rib. 37 aus[6]. Hiernach kann der Frau beim Eintritt in die Ehe vom Manne übergeben resp. verschrieben werden: 1) die Morgengabe, 2) die Dos[7]. Beide bleiben in der Ehe unberührt und bilden bei früherem

Sal. add. v. 819 § 8. Vgl. aber L. Thur. 10, 2: si libera foemina sine voluntate patris aut tutoris cuilibet nupserit, perdat omnem substantiam, quam habuit vel habere debet; gegenüber Sal. 100 Extrav.

[1]) Stobbe, Beiträge z. G. d. DRechts 9—11, Sohm, R. u. GVf. 344, 548, als Zeichen der Adoption schon von Wackernagel, Kl. Schriften 1, 14 aufgestellt. Vgl. Sal. 100 Extrav.: capillaturias facere. Unklar ist die Stellung der einzelnen Hss. in Sal. 24; Kern Glosses 125 zeigt, dafs sie infolge von Verwechslungen bisweilen vom tonsuratus infra XII annos sprechen (Codd. 7—10), und dafs an der Lesart puer crinitus bis zur Emend. 26 1 (puer infra duodecim annos sive crinitus sive incrinitus) festgehalten werden mufs. S. auch R. Schröder, Zs. der Savignyst. Bd. 2, 42.

[2]) Cod. 10 hat hier die Variante „sine patris et matris voluntate".

[3]) Kern Glosses § 28; Grimm RA[3]. 253 f.

[4]) Wackernagel, Kl. Schriften 1, 13.

[5]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsr. 1, 22 Note 44; Brunner 49 f.

[6]) S. Schröder, G. d. ehel. Güterrechts 1, 90—91 und Zs. f. RG. 5, 419, sowie Sohm in der Folioausgabe der Rib. in den MGLL. 5, 232 Note 79.

[7]) Doch bildete diese vom Manne gegebene Dos nicht die gesamte Eheaussteuer — die nun auch wieder Dos heifst —, sondern hierzu kam noch ein Beitrag der Frau, vgl. Tac. G. 18 und unten, sowie Sal. 100 Extrav.: si quis pater aut parentella, quando filia[m] sua[m] ad [marito donat], quantum ei in nocte illa quamlibet rem donavit, totam extra partem incontra fratres suos vindicet. Diese Aussteuer entfiel also der gesamten Erbmasse der Kinder.

Tode des Mannes das seitens des Mannes gesetzte Wittum. Sind sie vom Manne nicht geleistet worden, so wird für das Wittum entnommen 1) aus der Errungenschaft während der Ehe ein Drittel als morgangaba legitima, 2) aus dem Vermögen des Mannes 50 s., später ein Drittel, als dos legitima.

Morgengabe und Dos, letztere in der Rib. 50 s., in der Sal. 25 oder $62^1/_2$ s. hoch, waren mithin die sicher vorhandenen Vermögensteile des Wittums, welche bisher innerhalb des Geschlechtsverbandes des verstorbenen Mannes vererbt worden waren und die bei früherem Ableben der Frau weiter in demselben vererbt sein würden.

Jetzt aber heiratet die Witwe von neuem. Der Bräutigam setzt sich zunächst mit den Blutsverwandten der Witwe durch Zahlung des reipus auseinander, wovon weiteres unten. Dann befragt die Witwe ihre Sippschaft. Von dieser hatten die Verwandten von Mutterseite schon beim Verfahren des reipus ihre Ansicht zu erkennen gegeben: es blieben also die Verwandten väterlicher Seite. Von ihnen ist im folgenden die Rede; ihre Zustimmung wird vorausgesetzt, denn wir werden sofort in eine Vermögensteilung eingeführt. Bei dieser Vermögensteilung aber wird ein Unterschied wesentlich, der von der Darstellung der Sal. schon vorher eingeführt ist, aber bisher irrelevant blieb[1], ob nämlich die Witwe von ihrem ersten Manne Kinder hat oder nicht. 1) Wenn sie Kinder hat, so tritt folgende Verteilung der ihr von dem früheren Manne geschenkten Dos ein: $^1/_8$—$^1/_{10}$ der Dos, je nach Höhe derselben, fällt als achasius[2] an die parentes proximiores des verstorbenen Mannes (Vater [Mutter]; Bruder; des ältesten Bruders Sohn), in Ermangelung dieser an den Fiskus, alles übrige an die Kinder. 2) Die Witwe hat keine Kinder. Dann fällt an die proximi parentes des Mannes: a) der achasius, b) Bettgestell mit Betten, Bänke mit Kultern und Stühle, welche die Witwe de casa patris als ihre Aussteuer mit in die Gesamtdos der Ehe gebracht hatte = $^1/_3$ der Dos gerechnet. Die andern $^2/_3$ derselben fallen an die Witwe.

Ein Gegenstück zu diesen Bestimmungen bildet Sal. 73, wo von den Witwern, welche wieder heiraten, die Rede ist, auch hier unter Aufstellung der beiden Fälle, dafs der Witwer von seiner ersten Frau Kinder habe oder nicht. Im ersten Falle verbleibt die Dos ganz den Kindern, im zweiten erhalten die parentes proximiores der verstorbenen Frau entweder aus der vom Manne der Frau verschriebenen Dos $^2/_3$, oder aber die von der Frau eingebrachte Aussteuer (Betten, Bänke, Stühle) und $^1/_3$ der Mannesdos. Das übrige fällt an den Witwer[3].

Sehen wir hier zunächst von dem Unterschiede zwischen Mannes- und Frauendos in der Gesamtaussteuer ab, so ergiebt sich als Grundsatz der

[1]) Er hat vorher nur einmal geringe Bedeutung, da wo die Witwe ihre Sippschaft befragt, hier steht genauer: parentes infantum suorum.

[2]) Nach Kern Glosses 270 anthâsi „the fee to be paid in acknowledgment"; über andere Ableitungen s. Pardessus Dipl. 1, 45 N. 6; Grimm, Vorrede zu Merkels Ausg. 54.

[3]) Änderungen in der Teilung durch Ed. Chilp. 4.

Titel 72 und 73: Teilung der Dos zwischen den Verwandten des verstorbenen Teils und dem verwitweten Teil, wenn keine Kinder vorhanden sind; beim Vorhandensein von Kindern aber Alleinberechtigung dieser an der Dos. Der letzte einfache Grundsatz erscheint beim Überleben der Frau getrübt durch die Einführung des achasius. Der achasius charakterisiert sich durch seine Geringfügigkeit sofort als symbolische Zahlung[1]. Seinen Zweck gegenüber den Verwandten von Mannesseite giebt Sal. 72 an mit den Worten: ut pacem habeam parentum, gegenüber dem Fiskus, wenn diese Verwandten fehlen sollten, mit den Worten: de eam [viduam] in verbum regis mittat. Weitere Klarheit giebt der Zusatz, dafs die Kinder post obitum matris sine ullum consorcium die Dos haben sollen. Es handelt sich offenbar zunächst um die Aufrechterhaltung der Rechte der Kinder an der Dos gegenüber etwaigem Einspruch; darauf führen auch die Worte Sal. 73 § 1: si tamen — liceat iudicare. Indes neben diesem Sonderzweck läuft der allgemeinere der Witwe her, sich vor Einspruch seitens der Verwandten des Vaters zu schützen: dieser konnte aber nur auf eine Gesamt-Mundeburdis begründet werden, welche nach der Zahlung des achasius aufhörte. Es liegt also in dem achasius kein eigentlicher Muntschatz vor[2], wohl aber etwas dem Ähnliches, eine Abfindungssumme, welche von der Witwe, nicht von dem Bräutigam zur Aufhebung einer unter ganz besonderen Verhältnissen entstandenen Mundeburdis führte.

Wie stellt sich nun der reipus (Sal. 44) zum achasius? Meistens hat man den reipus auch als Muntschatz angesehen[3]. Hiergegen hat sich neuerdings v. Amira a. a. O. S. 31—36 in scharfsinniger und glücklicher Argumentation ausgesprochen. Es ist kein Grund vorhanden, im Titel 44 der Sal. an den Muntschatz zu denken, vielmehr führt eine genaue Betrachtung dahin, einen Bezug zu der Dos oder zu der Sal. 72 und 73 angedeuteten Gerade der Witwe zu suchen. Nur hat v. Amira diesen von ihm entdeckten Weg nicht zum Beweise verfolgt, er mutmafst nur. Mir scheint ein Beweis seiner Behauptungen möglich. Um ihn zu führen, wird man sich noch einmal die Zusammensetzung der fränkischen Dos, von der oben ab und zu die Rede gewesen, im Zusammenhange veranschaulichen müssen. Es hat sich eine Gesamtdos ergeben, in der die Aussteuer des Mannes und der Frau sich trafen. Die letztere wird conventionell — natürlich nur aus Mobilien bestehend[4] — von der Sal. 73 zu $^1/_3$ der Mannesdos (oder gar der Gesamtdos?) angenommen, also im Werte von 8—20 s. Dem entspricht der Preis in der Rib. 59, 9 von 12 s.[5]. Dieser Aussteuer des Mädchens tritt nun eine analoge Aussteuer des Jünglings bei seiner Wehrhaftmachung (capillaturiae: Sal. 100 Extrav.) zur

[1]) So Waitz, ARecht 112, 147; Weinhold in Haupts Zs. 7, 541.
[2]) So Schröder, Ehel. Güterr. 1, 60; Weinhold in Haupts Zs. 7, 539.
[3]) Vgl. die Literatur bei Schröder, Ehel. Güterr. 1, 58 N. 15.
[4]) Schröder, Ehel. Güterr. 1, 113 f.
[5]) Vgl. Sohm, R. u. GVf. 345 N. 29.

Seite. Es ist die Gerade und das Heergeräte der L. Thur. und teilweis Rib.[1]. Charakteristisch aber ist, dafs sie in der Sal. keine Erbabfindung sind, sondern im voraus aus dem Erbe genommen werden und ihren besonderen Erbgang haben; erst später, im 9. und 10. Jh., ändert sich das[2].

Nun wird in Sal. 72 die Gerade an der Stelle nicht erwähnt, wo von der Witwe mit Kindern gesprochen wird; gerade in diesem Falle aber wird ausdrücklich der Handlung der reipus gedacht. Sobald der Bräutigam die reipus zahlt, erfährt man nichts von der Gerade: d. h. sie bleibt dann im Besitze der Witwe und tritt mit dieser in den Bereich des Mundiums des Mannes. Durch diesen Übergang müssen aber Rechte anderer getroffen worden sein, und diese Rechte wird man gemäfs der aufgestellten Tabelle der Reipusempfänger[3] bei bestimmten Erbfolgern für die Gerade suchen müssen. Nun vererbt nach Thur. 6 5—7 das Heergeräte mit dem Erbeigen, die Gerade aber von der Mutter auf die Tochter oder Schwester; dies wird auch in der Sal. der Erbgang gewesen sein. Wenn also jetzt in der Tochter (a) die Gerade ohne weiteres in den Vermögensbereich einer fremden Sippe überging, so war eine Reklamation seitens der Vertreter der einstigen Erblasser wohl berechtigt. Diese Vertreter aber waren für die Mutter 1), 2); für die Schwester der Mutter 3); endlich für die Grofsmutter, von welcher Mutter und Mutterschwester geerbt hatten, 4)[4]. Sie alle konnten successive beim Fehlen des vorhergehenden Berechtigten auf die Gerade Anspruch erheben, sobald sie aus dem Sippenverband trat: sie wurden deshalb mit der reipus abgefunden. Trat aber die Gerade aus dem Sippenverband, so stand der nähere Anspruch auf sie den Blutsverwandten des ersten Mannes zu. Beerbten sie diesen (d. h. waren keine Kinder von ihm da), so kamen sie wirklich in Besitz der Gerade, vgl. Sal. 72: certe si mulier — alio se dare marito. Beerbten sie ihn aber nicht, so mufsten sie ebenfalls entschädigt werden, daher die Reipusberechtigung von 5) und seinen Verwandten bis zum sechsten Knie, wenn sie nicht erbten[5].

[1]) Grimm RA[3]., 566—569.

[2]) Sal. 100 Extrav., Sohm R. und GVf. 345 N. 29.

[3]) Es ist folgende:

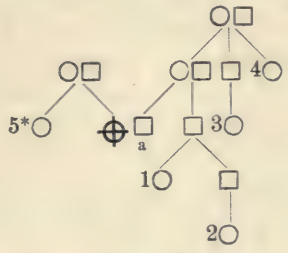

si in hereditatem non est venturus, — und so weiter usque ad sextum genuculum.

[4]) Vgl. Peters Commentat. ad tit. XLVII legis Sal. . . de reippus S. 23—29.

[5]) Es scheint, dafs der Begriff der Gerade sehr früh unterging, von den Volksrechten kennt ihn voll nur die Thur. 10; im 9. u. 10. Jh. ist er verschollen: Sohm R. u. GVf.

Diese Erklärung des Titels 44, der mit dem Aufhören des Begriffs Gerade bei den Franken sehr bald eine Antiquität werden mufste[1], scheint allen Anforderungen gerecht zu werden, sicher aber zeigt sie nichts vom Mundium, sei es eines einzelnen, sei es des Geschlechtes, sondern sie giebt nur einen Einblick in die Successionsordnung für Mobilien, mit Hinblick auf einen besondern Fall.

Ein Rückblick auf die anscheinend so reichen Quellen zur Geschichte der fränkischen Vormundschaft zeigt jetzt, dafs wir doch über ihr Wesen im ganzen recht wenig wissen; trotz dreier grofser Titel der Sal. (44. 72. 73) kennen wir nicht die eigentliche Form des Mundschatzes, und namentlich die Stellung des Vormundes zum Gesamtmundium der Sippe wird nicht klar. Indes unterliegt es keinem Zweifel, dafs der Vormund vor der Sippe noch sehr zurücktritt; von den gewöhnlichen Ausdrücken für ihn[2] kommt auch nicht ein einziger in den Quellen salischen Volksrechtes vor. Um so energischer wirkt der Sippenverband in der vollen Ausdehnung jener Glieder, welche der Rechtsverband der Sippe gegenüber dem Staat zeigte[3], zur sittlichen und moralischen Festigung des Geschlechtes, indem er bald in der Form des Mundiums, bald in freier Weise für die Ehre und das Gedeihen der Sippe eintritt.

Dieser lebendige, in fortwährender Wechselwirkung von Geschlecht und Individuum bestehende Sippenverband ist das Bezeichnende des fränkischen Familienrechts bis zur Aufzeichnung der Sal.; um die Wende des 5. u. 6. Jhs. aber lag er schon im Absterben. Wenn er sich gleichwohl, freilich unter mannigfachen Änderungen, noch über Erwarten lange erhielt, so lag der Grund teilweis darin, dafs ihn der Staat für seine Zwecke noch ab und zu brauchte und darum schützte, mehr noch aber in dem Eintreten einer neuen Macht zu seiner Belebung: des Erbrechts an Landeigen.

Ich spreche im folgenden von dieser jüngsten Umgestaltung, welche der Rechtsinhalt des Sippenverbandes noch gefunden hat.

Bisher hat sich für den innern Zusammenhang des Geschlechtes folgende Gliederung ergeben: 1) die Familie, zu ihr wurden gerechnet Eltern und Kinder; 2) die Parentes, diese wurden wieder unterschieden in solche aus der generatio materna — als nächste Verwandte aus dieser ergeben sich Mutterschwester und Mutterschwestersohn[4] — und in solche aus der generatio paterna: als nächste Verwandte aus dieser ergaben sich Grofsvater, Vaters-

345 N. 29. Schon zur Zeit Ludwigs d. Fr. wollte von der reipus niemand mehr etwas wissen; Cap. Ludov. I. 819 tit. 8.

[1]) Hierauf trat wohl der Fiskus ein, wie auch sonst nach Ablauf der sechs Kniee (s. S. 38 unten). Diese Bestimmung hob Chilp. in seinem Ed. § 2 für seine Leute auf.

[2]) Schröder Ehel. Güterr. 1, 1.

[3]) Vgl. die Folge für die individuelle Vormundschaft S. 18: Vater (Mutter); Bruder, ältesten Bruders Sohn mit dem System auf S. 29. Die vollständige Übereinstimmung bis auf die Kinder ist klar, warum diese S. 34 fehlen, erläutert v. Amira S. 31.

[4]) Über die eigentümliche Stellung der Mutter erinnere ich an das S. 29 Gesagte.

bruder, Vatersbrudersohn. In dieser Geschlechtsordnung der Individuen drückt sich die einfachste Kombination des cognatischen und agnatischen Principes aus; war die Familie auf Blutsgemeinschaft gegründet, so trat um sie herum auf Rechts- teilweise Wirtschafts- und Sittengemeinschaft beruhend die Parentilla[1]. Es war damit eine Anordnung geschaffen, welche für die Erbfolge sofort anwendbar schien.

Welches Verhältnis hat Sal. 59 de alodis zu dieser Auffassung? Der Titel giebt unter Betonung des Grundsatzes, dafs Rechte an Grund und Boden nur an Söhne vererbt werden können, folgende Successionsordnung: Mutter, Geschwister, Mutterschwester, Vaterschwester[2] des Erblassers, alles das unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dafs der Erblasser kinderlos sei, wie jedenfalls unter der stillschweigenden Annahme, dafs der Vater des Erblassers nicht mehr am Leben sei[3]. Es ergeben sich demnach als erste vollständige Staffeln der Succession Eltern und Geschwister des Erblassers, oder allgemeiner ausgedrückt Eltern und Kinder — d. h. die Familie; als weitere Staffel wird noch genannt die Mutterschwester, d. h. das erste Glied der generatio materna, darauf die Vaterschwester. Schliefslich fährt der Titel fort: et inde de illis generationibus, quicumque proximior fuerit, ille in hereditatem succedat; d. h. weiterhin folgen aus dem Geschlecht[4] der Mutter und des Vaters[5] die jedesmal nächsten parentes. Die Aufzählung der Mutterschwester und Vaterschwester soll demnach den Übergang bilden zu dem allgemeinen Satz über die Succession der parentes generationum; sie soll den Anfang für die Erbenfolge in beiden Generationen angeben.

Allein während die Erbfolge der Familie ganz der ursprünglichen oben gefundenen Personalfolge innerhalb des Geschlechtsverbandes entspricht, ergeben sich Schwierigkeiten bei der Erbfolge der Parentes. Die Mutterschwester als Beginn der generatio materna ist allerdings dem bisher gefundenen Princip konform; aber statt der Vaterschwester würde man Grofsvater oder wenigstens Vaterbruder erwarten. Der Grofsvater mag hier in weiterer Konsequenz des Gedankenzusammenhangs, der schon den Vater unerwähnt liefs, weggefallen sein; er wurde als sicher tot angenommen. Schwieriger steht es mit der Erklärung der Vertauschung von Vatersbruder und Vatersschwester. Die An-

[1]) S. Bluhme, Omnis Parentilla, Bonner Festgabe für Homeyer 1871, S. 5.

[2]) Nur in den Codd. 2, 5 ff., aber ursprünglich vorhanden, wie die folgenden Worte: et inde de illis generationibus zeigen. Über den Vorzug der Mutterschwester s. Waitz, ARecht 3; Rosin, Comment. ad tit. leg. Sal. LIX (Diss. Vrastisl.).

[3]) S. Waitz, ARecht 108, und aus andern Gründen für die Weglassung des Vaters Rosin a. a. O. S. 34.

[4]) Generatio heifst niemals Grad, wie v. Amira 9 will, sondern stets Geschlecht, genealogia, genus, vgl. Sal. 44 6, 58 3 4, 62 1, 101, Extrav. B 2. Eine Ausnahme, die sich aber erklärt, bildet Thur. 6, s. unten S. 40 Note 6.

[5]) Das sind die generationes illae. Ganz mifsverstanden ist die Stelle von Gierke Zs. f. RG. 12, 441, auch Rosin S. 36.

nahme, dafs der Titel 59 überhaupt nur die weibliche Successionsordnung habe festsetzen wollen, würde die Schwierigkeit heben, ist aber gegenüber § 2 si mater non fuerit et fratrem aut sororem dimiserit doch zu radikal[1]. Dagegen scheint es allerdings so, als ob im Laufe der Abfassung des Titels immer mehr die Rücksicht auf die Weiber überwogen habe; deutlich erhellt das im letzten Absatz (§ 5), wo der Gegensatz von mulier und virilis sexus unter Voranstellung von mulier eingeleitet wird. Es ist daher erlaubt, eine solche besondere Rücksichtnahme auf die Weiber auch schon in § 4 anzunehmen, und demgemäfs sich mit der Vaterschwester den Vaterbruder als parallel stehend zu denken.

Unter diesen Voraussetzungen aber ist die Personalgliederung des Geschlechtsverbandes in Vertretung seiner Ehre, seines Friedens und seines Personalbestandes identisch mit der Mobiliarsuccessionsreihe; und letztere darf daher nach Mafsgabe der weiteren für die Personalgliederung gefundenen Reihe: Mutterschwestersohn, Vaterbruderssohn: ergänzt werden. Im ganzen wird man daher für die Mobiliarsuccession das Bild von zwei Kreisen[2] festhalten können, eines näheren (Familien-)Kreises, welcher Eltern, Geschwister und Kinder[3], wenn solche vorhanden, des Erblassers umfafst, und eines weiteren (Verwandten-)Kreises, der die Kollateralen und Vorfahren umfafst[4].

Während nun aber die Personalgliederung der Sippe einen möglichst engen Zusammenschlufs zur Wahrung des Sippenverbands erforderte, mufste es bei der Mobiliarsuccession darauf ankommen, einen möglichst weiten Kreis von Sippengenossen in die Erbfolge hinein zu ziehen. Wir finden daher im Sal. 59 nichts von der bisherigen Beschränkung auf tres de generatione paterna oder materna, sondern eine Bezugnahme auf sämtliche Parentes der beiden Generationen. Gleichwohl wird auch hier wenigstens ursprünglich eine bestimmte Grenze existiert haben, nach welcher der Fiskus als Erbe eintrat; hierauf läfst Sal. 44 9, 10 schliefsen, wonach die Reipusabgabe nicht das sechste Knie in der Sippe überschreiten sollte[5]. Noch stärker weist Rib. 56, wo sonst volle Übereinstimmung mit der Erbfolgeordnung der Sal. herrscht, darauf hin, indem sie Sal. 59 4 mit den Worten: deinceps usque quinto genu-

[1]) Vertreten von Pardessus 701; v. Amira 5; Rosin § 1 u. 5; Gierke Zs. f. RG. 12, 439; Schröder, Forsch. z. DG. 19, 145.

[2]) Vgl. Siegel, Das deutsche Erbrecht 1853 und Germanische Verwandtschaftsberechnung 1853; und schon Fischer, Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge 1778.

[3]) Schwerlich aber weitere Descendenten, wie Gierke, Zs. f. RG. 12, 442 in lebhafter Polemik gegen v. Amira will. Hiergegen spricht schon die ursprünglich besonders starke Betonung des agnatischen Princips (s. Bluhme Omnis Parentilla S. 6 u. 7), dann die spätere Einführung des Repräsentationsrechts der Enkel.

[4]) v. Amira disponiert S. 9 f. beide Kreise anders, indem er die Muttergeschwister noch zum ersteren zieht, für den entfernteren Kreis will er das Princip der Gradesnähe unter falscher Deutung des Wortes generatio (s. oben S. 37 Note 4) aufstellen.

[5]) Aber gerade diese Beschränkung wurde bald aufgehoben, s. Ed. Chilp. § 2.

clo, qui proximus fuerat, in hereditatem succedat wiedergiebt. Offenbar herrscht hier dieselbe Zählung wie in der Sal., nur eine andere Zählweise[1]; und gerade deshalb läfst es sich nicht mit Sicherheit entscheiden, welche genaue Rechnung für die genucula zu Grunde liegt; am wahrscheinlichsten bleibt immer noch die oben S. 29 angewandte Zählweise. Demnach würde sich der Familienzusammenhang durch 3 Kniee, der Geschlechtszusammenhang der parentes proximiores durch 4, eventuell sogar 6 Kniee erstreckt haben[2].

Wichtiger als die Lösung dieser Frage ist für unsern Zweck die Untersuchung über die nur langsam sich entwickelnde Immobiliarsuccession gegenüber der Mobiliarsuccession. An der Spitze aller späteren Entwicklungen steht hier Sal. 59 5: de terra vero [add. salica Codd. 6 et 5 ff.] nulla in muliere hereditas [hereditas aut portio Cod. 3, nulla hereditatis portio oder ähnlich Cod. 5, 6 ff.] pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra perteneunt; ein Satz, der durch Rib. 56 4: sed cum viriles sexus extederit, femina in hereditate aviatica non succedat, wieder aufgenommen wird. Allein der ursprüngliche Satz der Sal. ist keineswegs identisch mit dem der Rib.; während Sal. 59 5 von terra überhaupt, d. h. Rechten an Grund und Boden, spricht, hat sich dieser Begriff in Rib. 56 zu terra aviatica, d. h. Grundeigentum des Erblassers vom Vater her verdichtet. Dieser Verengung des Begriffes entspricht der Zusatz salica in den späteren Codd. der Sal.[3], der sich in seiner Allgemeinheit durch Abfassung einiger Handschriften aufserhalb des salischen Landes, die deshalb eine genaue Beschränkung des vorliegenden Rechtssatzes auf salisches Erbe nötig gemacht hätte, nicht erklären läfst.[4] Er geht vielmehr auf eine sachliche nicht räumliche Begrenzung, er will das Land bezeichnen, das zur Sala, d. h. dem väterlichen Wohnhause, in ein bestimmtes Verhältnis getreten war, und wird damit thatsächlich gleichbedeutend mit dem aviaticus der Rib.[5].

[1]) Vgl. Bluhme a. a. O. S. 10—12.

[2]) Eine systematische Erbfolgeordnung, sei es Parentelen-, sei es Gradualordnung ist aber in der Sal. überhaupt nicht intendiert, vgl. Rosin § 6; Gierke, Zs. f. RG. 12, 441; auch Rive, Jahrb. des gem. deutschen R. 6, 214 f.; Waitz Vfg. 1 [3], 63.

[3]) Anders Zöpfl, Die evva Chamavorum S. 63 N., der in dem Zusatz salica nur eine genauere Erklärung von terra sieht, vgl. dazu Rosin S. 14 und dagegen Pardessus 708 und v. Amira 12.

[4]) Dies wollen Sohm, R. u. GVf. 1, 45; Hubé, La loi salique XI; Rosin 6—18; Gierke, Zs. f. RG. 12, 447.

[5]) So Guérard Polypt. d'Irminon 483; Waitz ARecht 118; v. Amira 13; zur weiteren Litteratur vgl. Rosin 8 N. 4. Der Ausdruck aviaticus, avicus findet sich sogar in Sal. Extrav. 98 Cod. 10: si quis alteri avicam terram suam commendaverit et ei noluerit reddere . . sol. XV culp. iud., vgl. dazu Codd. 7—9 u. Emend. Schröder, Forschungen z. DG. 19, 149 und wiederum Zs. der Savignystiftung 2, 53 f. sucht für diese älteste Zeit schon den Sinn von terra salica = Herrengut, terra indominicata, zu erweisen, unter Berufung auf spätere Quellen. Dagegen ist zu erwidern, daſs sich der spätere Begriff Herrenland ungezwungen aus dem Begriff: volksrechtliches Salland = zu einer sors gehöriges Land entwickelt. Der Mittelbegriff für beide Ausgestaltungen ist die Sala, das Herrenhaus; in diesem wohnte zur Abfassungs-

Diese Beschränkung der Sal. und Rib. seit der Mitte etwa des 6. Jhs. wird nur erklärlich durch eine in den letzten vorhergehenden Generationen eingetretene Spaltung des an Grund und Boden bestehenden Rechtes. Über diese Spaltung geben Cham. und Thur. genauere Auskunft. Hauptstelle ist Thur. 6. Hier wird unterschieden zwischen hereditas in prägnantem Sinne = väterlichem Landeigen oder väterlichem Stammgut[1], zwischen Landeigen einfacher Natur, und zwischen Fahrhabe. Der Immobiliarbesitz spaltet sich also noch einmal: hereditas steht hier ganz im ursprünglichen Sinne unsres deutschen Erbe — Ulfilas übersetzt Mk. 12, 7 und Lk. 20, 14 κληρονόμος mit arbinumja —, es bedeutet den Vollbesitz eines Dorf- oder Markgenossen und ist identisch mit der terra aviatica oder salica der Sal. und Rib.; ihm gegenüber steht die terra, welche durch Errungenschaft in der Ehe als Rottland oder sonstwie entstanden ist und deshalb teilweis der Frau zufiel[2], damit also auch einem Weibe zugehören und von diesem vererbt werden konnte. Die Erbfolgeordnung der Thur. 6, der sich auch die kurzen Bemerkungen Cham. 42 anschliefsen[3], ist nun folgende: 1) für hereditas a) Sohn, b) proximus paternae generationis consanguineus usque ad quintam generationem, c) Kunkelmagen (fusus); — 2) für terra a) Sohn, b) Tochter[4]? c) proximus paternae generationis; — 3) für Fahrhabe a) Kinder in eigentümlicher Teilung der Gerade und der sonstigen Fahrhabe[5], b) Schwester, c) Mutter.

Sehen wir von der Erbfolge in die terra, welche Sal.-Rib. übergehen und Sal. ursprünglich nicht kennt, wie von der Erbfolge in Fahrhabe, in welcher Thur. in der Reihenfolge der Erben innerhalb des Familienkreises von Sal. und Rib. abweicht, ab, so erhalten wir für die hereditas folgende Erbfolge: Sohn, Vaterbruder und die Männer de paterna generatione weiter bis zum 5. Knie — denn generatio ist hier uneigentlich im Sinne von genuculum zu nehmen[6] — dann die Männer der materna generatio[7].

Das ist eine Erbfolgeordnung, welche sich sofort als Abstraktion aus der Mobiliarsuccession der Sal. ergiebt. Von der Familie der salischen Personalfolge im Geschlechtsverband sind demnach successionsfähig die Söhne, dann

zeit der Sal. noch jeder Freie, im 10. Jh. oder gar 13. Jh. zumeist nur der vornehme Grundherr.

[1]) So haereditas auch in den Sal.-Quellen und dem Ed. Chilp. § 1 gebraucht.

[2]) Nach Rib. 37 2 zu einem Drittel.

[3]) Cham. 42: si quis Francus homo habuerit filios [duos], hereditatem suam de sylva et de terra — das ist Erbe im Sinne der Thur. 6 — eis dimittat, et de mancipiis et de peculio. de materna hereditate similiter in filiam veniat. Hier widerspricht wenigstens nichts der Thur.

[4]) Das bleibt zweifelhaft, Gaupp in seiner Erklärung (Altes Ges. d. Thür. 343 f.) nimmt schon hier den proximus pat. generat. an.

[5]) S. hierüber Grimm, RA³., 567.

[6]) Das zeigt schon der Wortlaut: usque ad quintam generationem paterna generatio succedat — hier steht natürlich generatio zweimal in verschiedenem Sinne.

[7]) Es ist also der Weiberstamm nicht direkt und definitiv ausgeschlossen, wie Rosin in s. Diss. S. 19 ff. zu beweisen sucht. S. auch Beseler, Erbvertr. § 133.

die Brüder des Verstorbenen — nicht sein Vater, denn von diesem hatte er ja erst die hereditas ererbt. Weiterhin sind die Männer von Vater- und Mutterseite berechtigt bis zum fünften resp. sechsten Glied. Auffallend ist hier in Thur. 6 nur, dafs die Speermagen vorangehen, die Kunkelmagen folgen. In Sal. findet sich für Mobiliarsuccession die umgekehrte Reihenfolge — vielleicht wieder, weil der Titel in seinem Verlauf immer mehr nur auf die Weibersuccession Rücksicht nimmt. Mag diese Erklärung nun als erschöpfend gelten oder nicht; in der Hauptsache ist jeder Zweifel ausgeschlossen: die Immobiliarerbfolge der fränkischen Volksrechte in ihrer spätesten Ausbildung, der Thur. 6, ist ein blofser Abklatsch der Mobiliarerbfolge älterer Zeit, und letztere wieder beruht auf der Personalfolge der Individuen innerhalb der Geschlechtsverfassung in den Fragen der Organisation des Geschlechtsschutzes und der Geschlechtsehre[1].

Die Ausscheidung des Immobiliarerbrechts aber beruht auf der ursprünglich absoluten Weglassung der Weiber aus dieser Personalfolge. Die Veranlassung hierzu war mit der wirtschaftlichen Organisation der Völkerschaftsepoche (Cäsar und Tac.) von selbst gegeben. Wenn in dieser Zeit derjenige frei und Selbstherr war, der die vollen Bedingungen rechtlicher und wirtschaftlicher Existenz unter der Verpflichtung ihrer Wahrung und Verteidigung genofs, so konnte das eben nur der erwachsene mündige Mann sein: nur ihm kam daher die wirtschaftliche Basis der Freiheit, die Berechtigung zum Bebauen des Grund und Bodens zu. Diese Berechtigung wurde ursprünglich nur lose und zeitweise wirklich an den Boden fixiert, erst später wurde sie individuell, haftete sie fest an dem Stücke Landes, auf das sie einstmals nur zeitweise bezogen worden war. Die Berechtigung auf eine Nieſsbrauchsquote wurde zu Grundeigen: Grundeigen wurde zur Bedingung der Freiheit des Mannes; die Weiber waren von dem Grundeigen als mundbedürftig ausgeschlossen.

Aber in diese von wirtschaftlichen und politischen Motiven aus erfolgende Entwicklung trat nun die Personalfolge des Geschlechtsverbandes. Wenn Freiheit zur Bebauung des Grund und Bodens im Rahmen der wirtschaftlichen Gesamtorganisation des Volkes berechtigte, so könnte es zunächst als die natürlichste Annahme erscheinen, dafs jeder freie Haussohn beim Eintritt seiner Selbständigkeit von der Markgenossenschaft ein gleiches Los — sors, Erbe — angewiesen erhielt, wie die übrigen Freien es besafsen[2]. Allein die Zeiten solcher Landverschwendung können nicht lange gedauert haben, wenn sie überhaupt je existierten. Die Sal. kennt sie schon nicht mehr, vielmehr hielten damals schon die Markgenossenschaften fest auf sparsame Verwendung des Landeigens. Diese neuere Anschauung der

[1]) Über die früheren Stadien fränkischer Immobiliarerbfolge kann erst unten S. 43 f. gesprochen werden.

[2]) Den Beweis hierfür würde man vor allem darin suchen müssen, dafs sich aus der Verteilung neuer Lose an die jüngeren Söhne für den Erstgeborenen alleinige Nachfolge in der terra aviatica ergeben hätte, eine Notwendigkeit, welche sich rechtlich in mehr oder minder starken Spuren von Erstgeburtsrecht niederschlagen konnte; vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt 202 f., Grimm, RA³. 473 f.

Markgenossen spricht aus Sal. 45 De migrantibus; der Titel gehört sicher zu den modernsten Abschnitten der ursprünglichen Sal., wie schon seine Zusammenstellung mit der res prestita und fides facta im Processrecht zeigt, abgesehen von den in ihm hervortretenden Spuren einer starken königlichen Autorität. Sie spricht aber auch aus der Erbfolge in Landeigen; es ist ausdrücklich durch den Zusatz der Sal. qui fratres fuerint betont, dafs alle Brüder gleichmäfsig in das Landeigen von Vater und Grofsvater her eintreten[1].

Gerade diese Gleichberechtigung der Brüder wird nun zur Entwicklung der terrae im Sinne der Thur., welche auch Sal. Codd. 5 und 6 ff. und Rib. schon kennen, vieles beigetragen haben. Die hereditas genügte den Bedürfnissen aller Brüder nicht, sie erweiterten daher ihren Nahrungsspielraum durch Roden. So entstanden die terrae, die errungenen, wohlgewonnenen Äcker. Für sie konnte eine Erbfolgeordnung nicht mehr mafsgebend sein, welche ihre Berechtigung weniger aus rein wirtschaftlichen Gründen, als aus der wirtschaftlichen Konstruktion des politischen Freiheitsbegriffes hergenommen hatte, und welche jetzt nur noch auf Grund früherer, historischer Vorgänge verständlich war. Man mufste hier auf Grund der Personalordnung des Geschlechtes zu einer neuen Erbfolgeordnung kommen, welche zugleich die Weiber nicht ganz ausschlofs, zu einem Mitteldinge zwischen der bisherigen Mobiliar- und Immobiliarsuccession; der erste Versuch in der neuen Richtung liegt in der Thur. 6 vor.

Das weitere Vordringen der modernsten Immobiliarsuccession erfolgt aufserhalb der Volksrechtsepoche, also auch aufserhalb des Rahmens dieser Untersuchung; aber viel war auch jetzt schon erreicht. Nach Posidonius Schilderung bei Strabo 7 ergiebt sich für die Germanen kaum der Begriff festen Landeigentums; sie ziehen mit ihren Herden noch hin und her, ohne weiteren Halt, nur den Bedürfnissen des Viehes selber folgend. Cäsar dagegen kannte bei den Germanen schon fest abgeschlossene Grenzen, die Auffassung des Völkerschaftsgebietes als Gesamteigentums der Civitas, und die Konstruktion wirtschaftlicher Nutzungsrechte aus der politischen Berechtigung des Freien. Und sechs Generationen später, zur Zeit des Tacitus, war das Gesamteigentum schon auf die untersten wirtschaftlichen Verbände, die Markgenossenschaften übergegangen, über denen sich jetzt zum erstenmal der Begriff des Staatsgebietes für den Pagus der Völkerschaft erhob. Der Pagus als solcher war damit aus der Entwicklungsgeschichte von Grundeigen und Erbeigen herausgetreten, es kreuzen sich von nun ab in derselben nur noch namentlich nachbarlich-wirtschaftliche und genealogisch-rechtliche Gesichtspunkte. Kaum hatten sich innerhalb des Gesamteigentums der Markgenossenschaft die Zustände soweit befestigt, dafs die Zahl der Nutzungslose an Acker, Weide und Wald abgeschlossen erschien, so machte sich mit der immer stärkeren Vermehrung der Mitgliederzahl der einzelnen Geschlechter eine Bewegung geltend, welche das Geschlecht im eigentlichen Besitze des Nutzungsloses sah und in seinem

[1]) Vgl. Pardessus 717; v. Amira 14; Schröder, Ehel. Güterrecht 1, 113.

Rahmen die einzelnen Generationen nur als Nutznieſser von Geschlechts wegen betrachtete. So kam man zu einer Art von Gesamteigentumsrecht des Geschlechts an der terra aviatica, das indes fast jeder freien Initiative bar war und sich nur in einer streng obligatorischen Erbfolge äuſserte. Allein auch dieser Zustand, der durch die enge Durchdringung der wirtschaftlichen Interessen und der Personalfolge des Geschlechtsverbandes bezeichnet wird, wurde durch eine weitere wirtschaftliche Entwicklung untergraben. Die Intensität des Anbaues auf den alten Losen der Mark vermochte der notwendigen Erweiterung des Nahrungsspielraums nicht mehr zu folgen, es kam zur Rodung und damit zur Durchbrechung der bisher giltigen Erbfolge, es bildete sich ein Gegensatz zwischen Erbeigen und gewonnenem Landeigen.

Da fragt es sich nun, wie denn die Nachbarschaft in ihrem juristischen Aufbau von all diesen Veränderungen berührt wurde; wie sich überhaupt ihr Verhältnis zu Geschlechtsverband und Grund und Boden gestaltete. Aber diese Fragen führen weiter. Die Markgenossenschaft war nach den Taciteischen Angaben die letzte ersichtliche Trägerin des Gesamteigens gewesen: war sie es noch? — und falls sie es war, wie stellte sie sich zu dem Quasi-Gesamteigen des Geschlechtsverbandes? So spitzen sich die Fragen über die Verhältnisse der Nachbarschaft schliefslich auf die Erforschung der Verhältnisse zwischen Eigen und Gemeinheit im Agrarwesen zu; in dieser Richtung wird unsere Untersuchung jetzt den weitern Weg zu suchen haben.

Den Ausgang bildet der neuerdings viel umstrittene § 3 des Ed. Chilp.[1]. Ohne zunächst die für den zweiten verderbten Absatz des Paragraphen aufgestellten Konjekturen zu berücksichtigen, suche ich das Verständnis des ersten Abschnittes Simili modo — accedat possidenda zu gewinnen. Es ist hier von Erbfolge in Land unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Rede: der Vater ist gestorben und hat Söhne und Töchter hinterlassen. Von ihnen erben und besitzen darauf das Land ganz nach dem Recht der Sal. nur die Söhne. Sie sterben nun plötzlich: da soll die Tochter das Land empfangen zu dem Recht, das die Söhne gehabt hätten, wenn sie am Leben geblieben wären. Aber auch die Tochter stirbt: da soll der überlebende Bruder das Land erhalten. Ferner: der überlebende Bruder stirbt, ohne einen Bruder zu hinterlassen: da soll die Schwester in den Besitz des Landes kommen. — Wichtig werden diese erbrechtlichen Bestimmungen, welche zweifellos eine Begünstigung der Weibererbfolge einführen, erst recht durch einen Zusatz. Bei der Erbfolge des überlebenden Bruders auf die Tochter heifst es: frater terras accipiat, non vicini. Nun kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dafs die hier gemeinte terra die hereditas oder terra aviatica, salica der späteren

[1]) Vgl. Thudichum, Gau- und Markverf. 1860, 185 f.; Boretius in Behrends L. Salica 1874, 106; Rosin, Comm. ad tit. leg. Sal. LIX, Vratisl. 1875; v. Amira 15 f.; Gierke, „Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs", Zs. f. RG. 12, 430 f.; R. Schröder, Agrarverfassung der sal. Franken, Forsch. z. DG. 19, 144 f.; Kern in Hessels Lex Salica Sp. 409.

Aufzeichnungen ist; das ist, wie Gierke[1] überzeugend nachweist, durch den Zusatz vicinos habens zur Charakterisierung des Erblassers deutlich bezeichnet. Damit erhält man den allgemeinen Satz: die Erbfolge des Geschlechtsverbandes in die terra aviatica erstreckte sich ursprünglich nur auf die Söhne, erst das Ed. Chilp. läfst eine Erbfolge der Töchter zu, sowie eine Beerbung der Tochter durch den überlebenden Bruder oder die Schwester des Erblassers, aber sofort nach diesen Erbberechtigten erfolgt der Heimfall der terra aviatica, des Sallands, an die Markgenossenschaft[2]. Verbinden wir diesen Satz mit der oben S. 41 gefundenen spätesten Ausbildung des fränkischen Immobiliarerbrechts, so ergiebt sich folgende Entwicklung der Erbfolgeordnung in das Salland: zunächst Alleinberechtigung der Söhne, durch einen Akt der Gesetzgebung auf Töchter, Brüder und Schwestern des Erblassers ausgedehnt (Ed. Chilp. § 3), bei Wegfall dieser Heimfall an die Markgenossenschaft[3]; — später Vordringen der Mobiliarerbfolgeordnung in die Konstruktion der Erbfolge in Salland, Zulassung der Schwertmagen bis zum 6. Grad und sogar der Kunkelmagen, Verfall des Vicinenerbrechts (Thur. 6). Diese Entwicklung füllt etwa das 5. bis 8. Jh. Im 5. Jh. wird die Entwicklung des Grundeigens noch beherrscht vom Nachbarrecht, im 8. Jh. aber steht sie unter fast alleinigem Einfluſs des Familien- und Geschlechtsrechtes; im 5. Jh. ragt noch der Begriff des genossenschaftlichen Gesamteigens stark in den Individualbesitz hinein, im 8. Jh. dagegen der Begriff obligatorisch-geschlechtlichen Erbeigens.

Für das Gesamteigen war der Begriff des Sallandes ein notwendiger, das Erbeigen kann ohne ihn auskommen, ja seine Entwicklung vollzieht sich rascher und radikaler auf aufsersalischem Landeigen. Das geht schon aus Thur. 6 hervor, in gleicher Weise ergiebt es sich aus dem Schlufssatze des Ed. Chilp. § 3, der jetzt zu besprechen ist. Es ist das der im Anfange verderbte Satz det illi vero — debeant. Ich gehe bei ihm von dem im ganzen gut überlieferten zweiten Teil aus, wo man nur zu debeant mit Früheren ein conservare wird ergänzen müssen, oder mit Kern debeant in habeant zu ändern hat. In diesem zweiten Teil ist bestimmt: die Leudes Chlotars I., des früheren Königs, sollen das Gewohnheitsrecht behalten, was sie unter sich in dieser Sache [de hac re] bisher hatten; und es fragt sich nun blofs: in welcher Sache? Die hierauf antwortenden korrumpierten Worte lauten: Det illi vero et convenit singula de terras istas qui si adveniunt. Hier sind die letzten Worte noch verständlich; in besserm Latein würden sie lauten: de terris istis, si quae adveniunt[4]: über jene oder solche Ländereien, falls welche hinzukommen. Dieser Ausdruck setzt das Vorhergehen eines allgemeinen Begriffs voraus, an den er sich anlehnen kann: ein solcher Begriff mufs also in

[1]) Zs. f. RG. 12, 436 f.
[2]) So schon von Sybel, v. Maurer, Thudichum und Gierke, s. letzteren a. a. O. S. 450.
[3]) Vgl. hierzu Rosin Diss. § 3.
[4]) Si quae adveniunt mit Gierke a. a. O. S. 453 und Kern in Hessels Sal. Sp. 409.

den korrumpierten Worten stecken[1]. Gefunden scheint mir dieser Begriff von Kern (Hessels Sal. 409 sub Ed. Chilp. § 3), welcher statt det illi de tilli = de acquisitione liest, was bei den indistinct geschriebenen Handschriften der merowingischen Zeit noch nicht einmal eine Konjektur, sondern nur besseres Leseverständnis voraussetzt. Der Aufbau des Satzes entspricht dann ganz Ed. Chilp. § 10: De trotinia vero si [l.: sic] convenit observare, ut etc., und es ist demgemäfs zu lesen: De tilli vero sic convenit, singulariter de terras istas, qui si [si qui] adveniunt[2], ut etc. —: betreffs des aufgewonnenen Landes, speciell betreffs solcher Ländereien, soweit noch welche hinzukommen, ist vereinbart worden, dafs u. s. w.

Demgemäfs drückt der Schlufssatz des § 3 im Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen aus, dafs die einmal herkömmliche Erbfolge im Bifang und in neuen Rodungen der schon unter Chlotar siedlungsberechtigten Freien in der bisher üblichen Weise fortbestehen solle[3]; oder mit anderen Worten: er belehrt darüber, dafs schon zur Zeit Chlotars I. sich massenhaft die Ausbildung von Landeigen ergeben hatte, das aus dem Begriff und der Erbfolgeordnung des Sallandes herausfiel und ganz der terra des Thur. 6 entspricht. Dieses Land und diese Erbfolge bildete sich aber auf ein königliches Ansiedlungsprivileg hin (Sal. 45, vgl. unten S. 46), es bedurfte daher der erneuten königlichen Bestätigung, die ihm in § 3 des Ed. Chilp. zu teil wird. Zugleich ergiebt sich aus einer andern Stelle, dem § 12 des Pact. pro ten. pac., dafs es wohl namentlich die Mächtigen gewesen sein werden, welche von diesen Ansiedlungsprivilegien Vorteil zogen (potentes, qui per diversa possident)[4].

Der doppelte Gewinn, zu welchem die Untersuchung des Ed. Chilp. § 3 auf diese Weise für unser Thema geführt hat, läfst sich kurz in folgenden Sätzen aussprechen: erstens zeigt der § 3 deutlich den Fortschritt des Immobiliarerbfolgerechts innerhalb des Geschlechtsverbandes auf Grund der bestehenden Personalfolge der Sippe, zu Ungunsten des bisher fast ganz über den Geschlechtsverband hinweggreifenden Heimfallrechtes der Markgenossenschaft: er führt uns in den Kampf rechtlich-genealogischer Elemente gegen die Vicinitas; — zweitens zeigt der § 3 innerhalb des Salischen Rechtes zum erstenmal deutlich das Aufkommen von Besiedlung aufserhalb des Sallandes; er führt in den Kampf wirtschaftlicher, agrarischer Faktoren gegen die Vicinitas.

Bei dieser Lage wird es notwendig sein, den Bestand der Nachbarschaftsrechte, soweit er sich in der Sal. vorfindet, zu prüfen, um so von seiten der Vicinitas — gegenüber dem bisherigen Ausgehen von Erbrecht und Salland —

[1]) Damit wird die Rekonstruktion derselben mit nichtssagenden Worten, wie Deinde, Dehinc vero (Waitz, Vfg. 2 2, 274 N. 2; auch Gierke a. a. O. 433 ähnlich) hinfällig.

[2]) Kern a. a. O. liest: De tilli vero et convenit: singula de terras istas, ut si qui adveniunt, leodis . . .

[3]) Eine ganz andere auf den Medem hinauslaufende Erklärung neuerdings bei Schröder, Zs. der Savignystiftung 2, 76 f.

[4]) Vgl. Roth, Beneficialw. 75 f.; Beseler, der Neubruch 15 f. (Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae 1868); Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen 251 f.

zu weiterer Klarheit zu gelangen. Die hierher gehörigen Bemerkungen schliefsen sich passend an die Erklärung von Sal. 45 De migrantibus an.

Sal. 45 behandelt folgenden Fall: es will ein Fremder in ein Dorf einwandern, in den Rechtsbereich eines dort Ansässigen[1] — jedenfalls mit dessen Einverständnis —, und einer oder mehrere Dorfgenossen (Nachbarn) wollen ihn aufnehmen: gleichwohl soll er keine Erlaubnis haben zu bleiben, wenn auch nur éin Nachbar gesetzliche Einsprache erhebt. Ist aber der Fremde 12 Monate lang ohne Widerspruch im Dorfe ansässig, so soll er fürder sicher als Nachbar wohnen[2] gleich den andern. Als Ergänzung zu diesem Titel dient Sal. 14 4: gegen einen Freien, der ein königliches Ansiedlungsprivileg aufweist, gilt kein Einspruchsrecht der Nachbarn.

Hier erscheint zunächst die Disposition über die Nutzungsrechte der Mark[3] in den Händen der Dorfgenossen; nach germanischem Rechte genügt der Widerspruch eines einzigen zur Vereitlung eines Beschlusses aller. Aber über den Dorfgenossen erhebt sich ein umfassendes Recht des Königs, an ihn geht die Forderung zur Exekution gegen den widerrechtlich bleibenden Fremden (Sal. 45 2), er kann dem Widerspruchsrecht der Dorfgenossen durch besondere Erlaubnis vorbeugen. Diese weitreichenden Rechte waren als königliche zur Abfassungszeit der Sal. wohl ziemlich jungen Datums, jedenfalls gehören sie ursprünglich dem Machtbereich des Cäsarisch-Taciteischen concilium civitatis an. Hält man hieran fest, so erklärt sich die Verteilung der Rechte an König und Dorfgenossen im Gange historischer Entwicklung: noch zu Cäsars Zeit stand die Gesamtverfügung über Grund und Boden beim concilium und den principes; später, schon zu Tac. Zeit, ging sie auf die Markgenossenschaften über, aber ein alter Rest der früheren Ordnung hielt sich im Eingriffsrecht des Conciliums, später des Königs[4]. Und dieses Eingriffsrecht des Königs wandte sich nun jetzt bei dem ungeahnten Aufschwung des persönlichen königlichen Einflusses gegen die Festigkeit des Markverbandes, wie Ed. Chilp. § 3 schon zeigte. Ja das königliche Ansiedlungspatent wurde sogar für eine bessere Stellung der Ländereien der Privi-

[1]) So allgemein wird super alterum wiederzugeben sein. Vgl. über diese Bedeutung von super Sal. 50 3: ego super me et super furtuna mea pono, und namentlich Sal. (Codd. 5—10 Emend.) 17 2: si quis hominem mortuum super alterum in naufum aut in petra miserit; ähnlich superprendere Rib. 60 2. Es steht jedenfalls der Rechtsbereich, an den hier gedacht wird, in Zusammenhang mit der sors der Ansässigen; viel zu sehr spezialisiert das aber R. Schröder, Forsch. z. DG. 19, 146 N. 3 und Zs. der Savignystiftung 2, 55 f., 62 f., wo (wie schon früher von Thudichum, Gau- und Markvf. S. 221 f., und Gierke 1, 76 Anm.) eine Erklärung des ganzen Paragraphs unter Schlufsfolgerungen aus derselben aufgestellt ist, denen ich mich nicht anschliefsen kann. Zur Widerlegung vgl. v. Maurer Einleitung S. 144; Waitz Vfg. 1[3], 134; Thonissen S. 373. Eine andere Erklärung von super bei Sohm R. u. GVf. 61 N. 13.

[2]) Über consistere vgl. Sohm, R. u. GVf. 210 N. 110.

[3]) Der Ausdruck Mark in den salfränkischen Rechtsquellen nur Ed. Chilp. § 8, und dort durch Conjectur Sohms Proc. 63, R. u. GVf. 210 erschlossen; sonst noch Rib. 75.

[4]) Weitere Folgerungen zieht Schröder Forsch. z. DG. 19, 147, vgl. auch die dort N. 4 angeführte Literatur; und s. neuerdings seine Lehre vom Bodenregal, Zs. d. Savignystiftung 2, 62 f.

legierten wirksam. Rib. 60 2 setzt für Vergehen am Landeigen des consors 15 s. an; aber Rib. 60 3 sagt: si autem [aliquis] infra testamentum regis aliquid invaserit, aut cum sex iurit, quod infra terminatione testamenti nihil invasisset, aut cum sexaginta s. omnem redditionem restituat. Man sieht, im 5. Jh. noch war das Salland das Land besseren Rechtes gewesen, jetzt aber — Ende des 6. Jhs. — war an seine bevorzugte Stelle das königliche Briefland getreten.

Schon aus dieser Ausnahmestellung des Brieflandes ergiebt sich, dafs dasselbe aufserhalb der Gewannen des Sallandes gelegen haben mufs; hierauf läfst auch der Ausdruck terminatio testamenti der Rib. schliefsen. Ein weiterer Beweis aber liegt in der Erwägung, dafs ein Titel, wie Sal. 45 De migrantibus, erst dann Rechtens geworden sein kann, als man mit dem Austeilen von sortes schon ziemlich das vorhandene Land erschöpft hatte, dafs mithin seit Aufkommen dieses Titels neuer Anbau im wesentlichen auf Rottland angewiesen war. Hier also wird man die terminationes testamenti regii zu suchen haben; die königlichen Besiedlungsprivilegien, ursprünglich Anweisungen auf Salland[1], werden sehr früh zu Rodungsprivilegien geworden sein.

Diese Entwicklung schädigte aber die hohe bisherige Stellung des Sallands wirtschaftlich, wie die blofse Emanation königlicher Besiedlungsprivilegien ihm rechtlich Nachteil gebracht hatte. Seine Bedeutung für das Agrarwesen wurde immer weniger eine ausschliefsliche. Aber gerade auf dieser Voraussetzung der Exklusivität hatten die Rechte der Markgenossen beruht; das Gesamteigentum, welches den historischen oder faktischen Hintergrund dieser Rechte bildete, kann nur in strengster Absonderung und Ausschliefslichkeit bestehen. So schwand im Laufe der merowingischen Entwicklung notwendig das Recht der Markgenossen, wie der Begriff ihres Gesamteigentums; an die Stelle trat Privatbesitz und Quasi-Geschlechtseigen mit obligatorischem Erbrecht. Schon das Cap. Ludov. 819 § 9[2] versteht Sal. 45 nicht mehr und legt ihm charakteristischerweise eine privatrechtliche Geltung bei, statt der einst gesamtrechtlichen Tragweite im Sinne der Markgenossenschaft.

War dies die Entwicklung bis zur Karolingerzeit, so läfst der Rechtsaufbau der Markgenossenschaft zur Abfassungszeit der Sal., gerade weil er durch königliche Eingriffsrechte alteriert zu werden beginnt, keinen festen Schlufs zu auf den Charakter des damaligen Gesamteigentums der Mark. Man kann von dieser Seite aus wohl behaupten, dafs das Salland (die sors) des einzelnen noch unter dem generellen Dispositionsrecht der Markgenossen, ja im Heimfallsrecht an die Mark bei mangelnder direkter Descendenz des einzelnen Markgenossen stand, aber daraus folgt für die wirtschaftliche Organisation des eigentlichen Agrarwesens nur wenig. Namentlich ist ein sicherer Schlufs auf die zeitliche oder ewige Verteilung der Äcker und damit auf die Art der Besitzrechte der Markgenossen nicht möglich. Hierzu werden noch

[1]) S. Schröder, Forsch. z. DG. 19, 147, der das mit Recht betont.

[2]) Eine spätere Stelle Sal. Extrav. B 11 [Cod. von Ivrea 10. Jhs.] ist leider fragmentarisch und läfst irgendwelche Folgerungen nicht zu.

andere Beweisstellen herangezogen werden müssen, und zwar doppelter Art. Einmal solche, welche über die wirtschaftliche Behandlung des Bodens unterrichten, dann solche, welche von der juristischen Behandlung der Rechte an Grund und Boden, besonders von Veräufserungen solcher sprechen.

In ersterer Hinsicht steht zunächst fest, dafs der Wald in der Gesamtbenutzung der Markgenossen stand; silva im Sprachgebrauch der Sal. bedeutet so viel als Gemeinwald; silva aliena ist aller Vermutung nach ein fremder Gemeinwald, s. Sal. 27 17. In gleicher Weise war die Weide im Gesamtbesitz aller, wie aus jeder Einzelbestimmung über ihre Benutzung hervorgeht. Dagegen scheint der Acker individuell schon festeren, wenn auch nicht schon ewigen Nutzungsrechten der einzelnen Losinhaber (Dorfgenossen) unterworfen gewesen zu sein[1]. Man mag das namentlich aus Sal. 74 Extrav. in Verbindung mit Sal. 27 23 folgern. Sal. 74 ist deutlich von einer Gewanne gesprochen, die von mehreren Nachbarn bewirtschaftet wird und einen eignen Ausgang nach der Heerstrafse (vgl. Cod. 2) hat[2]. Nun heifst es Sal. 27 23: si quis campo alieno araverit extra consilium domini sui und weiter: si quis vero eum seminaverit[3]. Hier ist doch wohl von einem Nutzungsrecht des einzelnen am Boden gesprochen, das sich durch zwei Jahre hinzieht. Denn die erste Stelle vom Ackern ist nicht verständlich, wenn man nicht eine böswillige Zerstörung der vorher bestehenden Frucht annimmt; blofses Einackern fremden Feldes wäre nicht bestraft worden. In der That deckt die malb. Glosse eine Lücke des Textes nach dieser Richtung auf (vgl. Kern, Glosses § 151); nach ihr fehlt im Text der Begriff metere, abernten. Ergänzt man diesen, so fällt das arare jedenfalls in den Herbst. Das seminare aber ist in den folgenden Sommer zu setzen: mithin zieht sich das Vergehen gegen denselben Nachbar am selben Felde durch zwei Wirtschaftsjahre: ein jährlicher Wechsel der Felder unter den Nachbarn ist daher ausgeschlossen. Etwas weiteres über den Turnus der Felder, etwa in der Weise des Gehöferschaftsrechtes, läfst sich nicht erweisen, indes bleibt das Vorhandensein eines Umlaufs sehr wahrscheinlich; namentlich könnte die fränkische Konstruktion der Rechte an Grund und Boden in dieser Richtung Anhaltspunkte verstatten.

Vermögen wird in der Sal. mit furtuna wiedergegeben, dieser Ausdruck geht aber nur auf Fahrhabe, vgl. Sal. 45 2, 46 1, 50 3. Ebenso steht es mit facultas, vgl. Sal. 46 2, 58 1; Pact. pro ten. pac. 2, 16. Zu ihr gehört alles super terram und subtus terram (Sal. 58 1), nur nicht das Land. Darum zählt auch das Wohnhaus zum Mobiliarbesitz, nimmt aber doch innerhalb desselben, weil es sich mit dem Landesteil der Sors so leicht verknüpft,

[1]) Von der strengen Feldgemeinschaft der Tac. Epoche kann doch jedenfalls nicht mehr die Rede sein, vgl. die bei Schröder, Forsch. z. DG. 19, 145 N. 1 angeführte Litteratur, auch die guten Bemerkungen Schröders in der Zs. der Savignystiftung 2, 60.

[2]) S. S. 13 Note 3. Der weitgehenden Deutung dieser Stelle, welche Schröder Zs. der Savignystiftung 2, 59 aufstellt, vermag ich mich nicht anzuschliefsen.

[3]) Codd. 2 f. haben: si quis campum alienum araverit et non seminaverit . . . und si quis c. a. araverit et seminaverit.

eine besondere Stellung ein. Es kann nämlich nur durch Erbgang, durch Schenkung von Todes wegen oder zeitweis durch Demandatio (s. Sal. 77 Extrav.) in andere Hände gelangen.

Gegenüber diesen Formen, mit Ausnahme des obligatorischen Erbgangs, verhält sich nun der Grund und Boden, das eigentliche Salland, durchaus abweisend, es konnte nicht verschenkt oder sonst veräufsert werden[1], es war nicht Gegenstand eines Prozesses oder einer Exekution[2], es konnte auch nicht zeitweilig in andere Hände übergehen. Erst spät trat in letzterer Beziehung eine Änderung ein; vgl. Sal. Extrav. 98 (Cod. 10): si quis alteri avicam terram suam commendaverit et ei noluerit reddere, si eum admalluerit et convixerit . . s. XV. culp. iud. Ganz im Gegensatz hierzu entwickelte sich das Recht der Veräufserung an Grund und Boden aufserhalb des Bereichs der sortes sehr rasch, in Rib. 60 (Gesetz aus der Zeit Childeberts II 575—596, nach Sohm Zs. f. RG. 5, 380 f.) ist es schon mit kräftigen gerichtlichen Formen ausgestattet[3]. Dieser starke Unterschied in der rechtlichen Behandlung des Landeigens läfst sich nicht nur aus der verschiedenen rechtlichen Stellung des Sallandes und des aufgewonnenen Grundes erklären; zweifellos würde, wenn nur diese Verschiedenheit des Rechts vorhanden gewesen wäre, bald eine Vermischung beider Gruppen von Grund und Boden eingetreten sein. Vielmehr mufs man annehmen, dafs gerade die verschiedene wirtschaftliche Behandlung die rechtliche Fusion verhinderte[4].

Die Nutzungsrechte am Salland würden rasch zum Eigentum geworden sein, hätte nicht ein zeitweiser Umtausch der Ländereien stattgefunden. Wenn nun ein solcher nach einer oben aufgestellten Vermutung nicht jährlich stattthatte, so wird man am natürlichsten an eine Zahleneinheit der Felderwirtschaft und der Umlaufsjahre denken, denn mit dem Durchlaufen sämtlicher Felder schlofs dann doch jedesmal eine grofse Periode im Wirtschaftsleben der Mark ab. Dementsprechend würde etwa die Vermutung nahe liegen, dafs die Verteilungsperiode für das Salland in der Regel 3 Jahre betrug; nur bei so kurzer Periode war es auch möglich, dafs die Ausdrücke sors für Salland, consortes für Markgenossen sich dauernd, wie die Institution selbst erhielten[5].

[1]) S. Schröder, Forsch. z. DG. 19, 145 No. 4 und die dort angeführte Litteratur.

[2]) Dem widerspricht nicht Sal. tit. 46, der keine Veräufserung involviert, wie Pott in Höfers Zs. f. Wissensch. der Sprache 3, 120; Thudichum, Gau- und Markenverf. 227; Waitz Vfg. 1 [3], 126 N. 1; Gierke, RG. d. deutschen Genossensch. 1, 77 N. 51 wollen, vgl. Beseler, Neubruch 16; Roth, Benefizialw. 69 f.; Sohm, Proc. 15 N. 1; R. u. GVf. 62 N. 13.

[3]) Villa (= Einzelhof) vel vinea vel qualibet possessiuncula geht hier zweifellos auf Landeigen aufserhalb des Sallandes, vgl. Schröder a. a. O. 145; zugleich zeigt diese Exemplifikation statt des Begriffes, dafs ein fester lateinischer Ausdruck für Landeigen aufserhalb des Rechts der Markgenossenschaft — der hereditas: Rib. 67 5 — nicht bestand. Der deutsche war tillis, s. Kern, Glosse zu Ed. Chilp. § 3 und oben S. 45.

[4]) Eine solche scheint Thur. 13 de potestate testandi eingetreten zu sein, indes vgl. dagegen Gaupp, Gesch. der Thür. S. 400.

[5]) Vgl. v. Maurer, Einleitung 79; Thudichum, Gau- und Markenverf. 182; Schröder, Forsch. z. DG. 19, 146 N. 1, sowie unten in Abschn. IV.

Aber freilich verloren diese Begriffe sehr bald die alte Bedeutung der vorsalischen Zeit; aus rechtlichen wurden sie zu rein wirtschaftlichen. Und das ist überhaupt der allgemeine Vorgang in der ganzen anscheinend so verwickelten Wirtschaftsentfaltung, deren Quellen dieser Untersuchung zu Grunde liegen: alle bisher mit dem Ackerbau, mit dem Grund und Boden verknüpften juristischen Begriffe schwenken von der ursprünglich rein politischen und rechtlichen Struktur ins Wirtschaftliche ab, werden aber dort nach ihrer neuen Befestigung sofort wieder in anderem Sinne juristisch gefafst.

Denn der Anbau, in der Verfassung der Völkerschaftsepoche ganz der Organisation staatlicher Interessen unterworfen und keineswegs den natürlichen Normen der ihm immanenten wirtschaftlichen Entwicklung anheimgegeben, war auch im 5.—8. Jh. mit nichten frei von allen durch Volksrecht und Staatsanschauung auferlegten Fesseln. Noch herrscht überall die wirtschaftliche Gebundenheit des Individuums: es giebt de facto kaum eine Freizügigkeit, es giebt kein eignes Wirtschaftsrecht, kein freies Verfügen über Grund und Boden, keine Nutzungsberechtigung individueller und ausschliefslicher Natur, und vor allem kein Erbrecht für alle. Nur in der Vertretung durch den Geschlechtsverband findet das Individuum Sicherheit für Leben und Freiheit, wie andrerseits das Geschlecht für die Ehre und den Rechtssinn seiner Sippenglieder einsteht. Und zum gegenseitigen rechtlichen und moralischen Schutz innerhalb des Sippenverbandes kommt die wirtschaftliche Fesselung des Individuums. Als die den freien Individuen politisch verbürgten Ackerlose sich mit der andauernden Sefshaftigkeit für immer gleichwertig auf die Mark des Dorfes projizieren, da tritt an Stelle des Rechtes, das die Familienväter auf ein Los besafsen, eine Art von Gesamteigentum des Geschlechtes. Zugleich entwickeln sich aus der Personalfolge des Sippenverbandes für Fahrhabe die ersten Spuren einer Immobiliarerbfolge, und zwar durch die Wirkung doppelter Fermente: einmal scheiden aus dieser neuen Erbfolge die Weiber aus unter dem Nachwirken der uralten Anschauung, nach welcher nur volle Freiheit — d. h. ganze politische Berechtigung — ein Recht auf Grund und Boden giebt; andrerseits aber begrenzt sich die Erbfolge für Liegenschaften zunächst auf die Familie unter dem Eindruck der verschiedenartigen Konstruktion des Geschlechtsverbandes nach kognatischem und agnatischem Principe. Denn nach den Kognaten tritt noch der Heimfall der Sors an die Vicini, die Markgenossenschaft, ein: in diese neue Form wird der alte Gedanke vom Gesamteigentum an der Mark umgeprägt.

Aber es war nur die erste Beschränkung, welche das Gesamteigentum der Markgenossen damit erfuhr, andere und stärkere folgten aus neuen Kombinationen wirtschaftlicher und rechtlicher Momente, die nun eintraten. Die Zahl der mündig-männlichen Geschlechtsglieder in der Mark stieg rascher, als dafs die neue Verteilung von Ackerlosen ihr zu folgen vermochte; deshalb waren jetzt mehrere Freie auf ein Los angewiesen: ein bei der steigenden Intensität des Anbaues zunächst wohl erträgliches Verhältnis. Auf dem Gebiete des Rechts führte das zur Gesamtnachfolge der Söhne in die terra salica, die

hereditas des Vaters. Aber bald konnte doch die Intensität auch eines gesteigerten Anbaues auf dem Salland der Vermehrung der freien und männlichen Bevölkerung nicht mehr folgen; man begann aufser dem Salland Land aufzugewinnen. Hierzu aber berechtigte überall und jederzeit nur eine königliche Besiedlungskarte. Nicht als ob der freie Mann nicht auch ohne königliche Erlaubnis im Walde seiner Heimatsmark hätte roden dürfen: hier disponierte die Genossenschaft frei und selbständig. Aber über den Gesamtboden des Landes hatte doch wieder nur der König ein oberstes Verfügungsrecht; es war ihm aus der Übertragung der einstigen Rechte des concilium civitatis zugekommen, und er benutzte es zur Erteilung umfassender Rodungsprivilegien. Und wie die königliche Macht wuchs, so erstarkten die Rechtsvorteile des königlichen Rodungslandes; schon die Lex Rib. bevorzugt das Briefland vor dem Salland. Damit kehrte sich das Verhältnis beider Landklassen um; Königsrecht ging vor dem Recht des Freien, Roderecht vor Salrecht. Während der uralte Gedanke der innigen Verbindung von Salland und Freiheit der einzelnen Volksgenossen immer mehr verblafste, stützte sich die moderne Entwicklung des Familienrechts namentlich auf das Brief- und Rodeland. Hier zuerst erweiterten sich die strengen Fesseln des Erbrechts an Liegenschaften, die absolute Erbfolge der Männer geht hier zuerst, erst später am Salland verloren.

Damit aber fiel der alte Zusammenhang von Landberechtigung und Landschutz in der Person des freien Volksgenossen, und zugleich fiel die enge rechtliche Gebundenheit des Grundeigens, wie die geschlossene Wirtschaftsform der Völkerschaftsepoche. Eine neue Zeit kam heran, deren Gärungsprozefs sich durch die aufkommenden Begriffe der Veräufserungsfreiheit für Grundeigen und der Immobiliarerbfolge der Weiber, durch den Verfall des Vicinenerbrechts, die Lockerung aller Rechtsfunktionen der Markgenossenschaft und die Entstehung neuen Grundeigentums aufser der wirtschaftlichen Normalgröfse der Markenlose ankündigt.

* * *

Bedenkt man[1], dafs die Markgenossen den Kern der freien Bevölkerung bildeten, dafs mithin mit der Bedrohung ihres ursprünglichen Verbandes eine wirtschaftliche Umwälzung umfassendster Natur eintrat, so wird sich der grofse Einfluss dieser Bewegung auf die fränkischen Standesverhältnisse überhaupt nicht verkennen lassen. Bisher war die Bildung und Abwandelung der Stände fast ausschliefslich nach rechtlichen Gesichtspunkten verlaufen unter der notwendigen Voraussetzung durchschnittlich gleicher und staatlich verbürgter wirtschaftlicher Machtmittel aller freien Volksgenossen: jetzt hörte diese Voraussetzung auf, sociale Unterschiede bildeten sich auf Grund der Verschiebung der wirtschaft-

[1]) Vgl. zu dem Folgenden v. Raumers Taschenbuch, fortgesetzt von Maurenbrecher, Jahrgang 1883, S. 76—89.

lichen Kräfte und wirkten zersetzend auf den festgeschlossenen Stand der Freien. Der ursprüngliche Text der Sal. kennt noch keine Standesunterschiede in der grofsen und freien Masse des Volks aufser den wenigen durch die politische Verfassung, die Königsmacht, geschaffenen; aber schon wenig spätere Quellen erzählen von Mehr- oder Minderfreien und von „Potenten", welche an verschiedenen Orten Land besitzen[1].

Wenn aber diese Zersetzung des freien Standes eine so beängstigende Ausdehnung erreichte, dafs später sogar die Energie Karls des Grofsen ihrem Fortschritt vergebens entgegentrat, so mufs man für sie neben den wirtschaftlichen Anlässen vor allem auch den ungeheuern Umschwung des deutschen Volkslebens zur Stammeszeit überhaupt verantwortlich machen.

Die Franken waren durch ihren Übertritt in die Provinzen zugleich in eine ihrer einfachen socialen Gliederung gegenüber unendlich mannigfaltig ausgestaltete Menschenwelt getreten, in welcher ganz abgesehen von der Mischung der Nationalitäten schon das Römische Recht der freiesten Gruppierung der Individualitäten Raum gelassen hatte. Ein Widerschein dieser social so reich entwickelten Welt geht auch durch die fränkischen Volksrechte trotz alles Bestrebens, die Zustände der Provinz einfach den fränkischen Verhältnissen einzuordnen. Schon das Salische Recht mufs dem Uuala, wie es den welschen Provinzialen nennt, eine eigene Stellung einräumen; es hat dabei das deutliche, aber erfolglose Bestreben, diese Stellung für alle Welschen durchaus einheitlich zu gestalten[2]. Noch weniger bemeistert das Ribuarische Recht die sociale Gliederung der Provinzialen: sehr natürlich bei dem zerstreuten Wohnen der Ribuarier in Gegenden, deren römische Kultur ungleich befestigter war als die des salischen Eroberungsgebietes, und zudem bei der centralen Lage des ribuarischen Landes, welche den häufigen Verkehr von deutschen Volksgenossen fremden Stammes, wie von Romanen mit sich brachte. Daher nehmen schon ältere Teile des Ribuarischen Rechts auf salische und hessische Franken, Alamannen, Burgunder und Romanen Rücksicht, später treten noch Friesen, Baiern und Sachsen hinzu[3]. Und auch die ständische Gliederung

[1]) Sal. 74 Extrav., Pact. pro ten. pac. § 12.

[2]) Vermischung der Liten- und Romanenverhältnisse Sal. 32 4 im Vergleich mit Sal. 35 4, ebenso Sal. 42 4, 76 9 Extrav. Daneben läuft noch der aus der Sal. nicht fest zu eruierende Unterschied von Romanus possessor und Romanus tributarius, Sal. 41 7 8.

[3]) Vgl. Rib. 31 3 5 (königl. Gesetz nach 534, vgl. Sohm, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 5, 380 fg.) und Rib. 36 (nach Sohm, a. a. O., aus dem Ende des 8. Jahrhunderts). Nach den Forschungen Sohms bedarf die Darstellung der ribuarischen Standesverhältnisse einer viel gründlicheren Durcharbeitung, als sie noch Gaupp, Lex Franc. Chamav., S. 41 fg., und andere gegeben. Ich kann hier nur andeuten, dafs es namentlich auf die Entscheidung ankommt, in welchem Zusammenhang die halbfreie Gliederung: Homo regius — Homo ecclesiasticus — Romanus der früheren Teile der Lex, welche nach Rib. 65 5 an den öffentlichen Lasten teilhaben, zu der spätern dem Ende des 6. Jahrhunderts angehörenden Gliederung: Denarialis — Tabularius — civis Romanus (Rib. 57—62) steht. Identisch scheinen Tabularius und Homo ecclesiasticus, vgl. Rib. 58 2 8 11.

der römischen Bestandteile der Bevölkerung weist eine ausgedehnte Stufenfolge auf, in deren Entwicklung sich zudem der Einfluſs der kirchlichen und königlichen Gewalt kreuzt. Wenn nun auch gerade bei den Ribuariern diese Einwirkungen eines fremden und reichgegliederten Volkslebens am schneidigsten eingriffen, so fehlten sie doch fast nirgends ganz[1]: schon früh müssen sie die hergebrachte deutsche Standeseinteilung überall benagt und zersetzt haben.

Die rechtlichen Linien für die altfränkische Standeseinteilung waren einfach genug; es gab im ganzen nur den groſsen Unterschied der Freien und Unfreien; die Zwischenstufen der Freigelassenen und die nicht einmal überall vorhandene sociale Krönung durch einen mit einigen Sonderrechten ausgestatteten Adel kamen numerisch wenig in Betracht. Da scheint es nun beachtenswert, daſs die Einflüsse der übermächtigen römischen Kultur zunächst auf die Standesverhältnisse der Unfreien lösend wirkten; mit der naiven Treue gesetzgeberischer Unbeholfenheit führen die Volksrechte in die hier bestehende Strömung ein.

Der Unfreie war von Rechts wegen eine Sache: das ist der Grundsatz, den das Salische Recht in Titel 47 offen ausspricht, der Recht und Leben einst ausschlieſslich beherrschte und noch in der fränkischen Stammeszeit überall durchklingt. Die Mobiliarvindikation des Salischen Rechts geht nur auf Vieh und Unfreie, denn diese beiden bilden den Hauptbesitz des freien Mannes. Erschlägt ein Unfreier einen Freien, so werden im Rechtsverfahren dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht, welche für den Fall gelten, daſs ein Stück Vieh einen Freien tötet[2]. Erschlägt ein Unfreier einen fremden Unfreien, so teilen die beiderseitigen Herren den Mörder unter sich[3]. Der letzte Satz zeigt schon, daſs diese Auffassung der Unfreien als Sache auch in der persönlichen Behandlungsart der Unfreien Raum erhielt, soweit sich das mit dem Vorteil des Herrn vertrug. Das Ribuarische Recht bemerkt in dieser Hinsicht ausdrücklich, daſs ein bis zwei oder drei Schläge ohne Blutverlust für den Unfreien von keiner Bedeutung seien; ein Satz der Sal.[4] trifft Bestimmungen für den Fall, daſs ein Unfreier infolge von Schlägen auf 40 Tage arbeitsunfähig wird. Den vollsten Ausdruck aber gewann diese Einordnung

[1]) Bei den Chamaven fehlen zwar direkt römische Einflüsse, aber um so mehr bemerkt man die Bedeutung der durch Eroberung geschaffenen fränkischen Königsmacht. Denn die Homines Franci der Lex Cham. sind die jetzt dem (salischen) Antrustionenwergeld untergeordneten einstigen Adeligen des Volkes, entsprechend den Adalingi der Thoringer und dem Adel der Friesen. Wie sehr sie mit letzterem zusammenhängen, zeigen die Reste eines Wergeldsystems, wonach der Edle wie in Friesland = 1½ Freien gerechnet ist. Der Adel erhielt sich mithin nur durch Übertritt in die Trustis regia.

[2]) Vgl. Lex. Sal. 35 5 mit 36 1 und die jedesmaligen Zusätze der Codd. 5, 6 fg. — Emend. beziehungsweise Codd. 7, 9.

[3]) Sal. 35 1, vgl. den Zusatz der Codd. 3, 4 f. — Emend.: aut ancillam sibi similem (d. h. eine gleichartige Unfreie).

[4]) Sal. 35 4 von Codd. 5, 6 ab.

der Unfreien unter die Sachen in der Disciplinargewalt des Herrn. Wie es scheint, war sie auch in der Zeit des Salischen Rechts noch völlig unbeschränkt gedacht[1], wenn sie auch schon im Sinne einer bessern patriarchalischen Auffassung gehandhabt wurde: Stockschläge waren das Gewöhnliche, nur im äufsersten Notfalle schritt man zur Tortur.

Aber konnte man sich auf die Dauer der Ansicht verschliefsen, dafs die Unfreien sozusagen auch Menschen waren? Mufste die Erinnerung hieran nicht besonders bei der Einfügung der romanischen von Rechts wegen doch auch unfreien und thatsächlich wenigstens minderfreien Bevölkerung in das deutsche Rechtssystem erwachen? Und konnten die Unfreien überhaupt in der neuen Heimat bleiben, was sie in der alten gewesen waren? Die Ansprüche der Franken an das Dasein vervielfachten sich unter dem Eindruck der reichen Lebensformen der Provinz, sie mufsten zunächst im Hause, durch das Gesinde, d. h. durch die Unfreien gedeckt werden. Es ergab sich eine immer zunehmende Gliederung der Unfreien durch den Beruf, aus ihm folgte eine verschiedene Schätzung ihres Sachwertes, und die letztere wieder ergab eine sociale Abstufung. Die Mehrzahl der Unfreien blieb zwar, was sie bisher gewesen war, ein wahrscheinlich nicht unbedeutender Teil der ackerbauenden Bevölkerung, aber aus ihnen heraus hoben sich zwei Klassen bevorzugter Unfreier, die Ministerialen (Hausdiener) und die Artifices (Handwerker). Da finden sich unter den erstern das meist wohl reisige Dienstgefolge, die Vorsteher des landwirtschaftlichen Betriebes: Meier und Meierin, dann Truchsefs, Barschalk und Marschalk. In der zweiten Gruppe spielen Schmied und Zimmermann, Sattler und Goldarbeiter die gröfste Rolle, aber auch die Müller und Gestüter, die Schweinehirten, Jäger und Winzer gehören ihr an. Der reale Wert eines Unfreien dieser höheren Klassen betrug etwa 25—30 s. gegenüber dem Normalpreis von 15 s. für den gemeinen Unfreien[2].

Eine solche Lösung des bisher einheitlichen unfreien Standes in verschieden thätige und demgemäfs verschieden geschätzte Berufsklassen war auf die Dauer ohne rechtliche Sonderung und vorhergehende Anerkennung eines Rechtszustandes der Unfreien überhaupt undenkbar. Wer qualifizierte Leistungen verlangt, der mufs zunächst der Menschenwürde des Leistenden Rechnung tragen. Dazu kam ein weiteres Moment. Schon immer hatte gewifs der Unfreie, obgleich Sache, doch für den Herrn unter der Voraussetzung eines gewissen Bestandes von Werkzeugen und äufseren Mitteln, die in seinem Besitz waren, gearbeitet: jetzt erlangte die gröfsere Verantwortlichkeit und die

[1]) Besonders bezeichnend ist Sal. 10 2: Unfreie stehlen ihrem Herrn etwas in Gemeinschaft mit Freien beziehungsweise unter Verführung durch Freie (Sal. 10 5 mit Codd. 5, 6). Es wird nur die Strafe für den Freien festgesetzt, die Bestrafung des Unfreien bleibt im Belieben des Herrn.

[2]) Vgl. namentlich Sal. 10. Es ist bedeutsam, dafs in diesem Tit. sich zweimal von den bessern Unfreien der Ausdruck malb. chôrog, hôrogaui = Höriger, Hörige (Kern, § 69) gebraucht findet, was dem gewöhnlichen Ausdruck malb. theo für unfrei nicht entspricht.

höhere Stellung der vorgezogenen Unfreien in dieser Richtung weitergehende Befugnisse. Obgleich daher die Unfreien nicht Eigentum haben konnten, bildete sich doch unter ihnen eine Stufenfolge wirtschaftlicher Macht aus — eine neue Handhabe zur Sprengung der alten von Rechts wegen gleichartigen Behandlung.

Die Volksrechte spiegeln diesen Zustand neuer Bildungen scharf genug ab. Obgleich der Unfreie rechtlich eine Sache ist, hat er in den Volksrechten doch ein Wergeld aufser seinem Sachwert und wird als Person zum Zeugnis in den Rechtsgang der Freien gezogen; obgleich er der Disciplinargewalt seines Herrn unterstellt ist, sind doch die Anfänge eines besonderen Strafrechts für ihn vorhanden; obgleich er kein Eigentum besitzen darf, hat er doch einen Anfang von Vermögensrecht. Nichts ist daher verkehrter, als auf dem Wege dogmatischer Darstellung ein System der Unfreiheit aus den fränkischen Volksrechten abzuleiten, in dem nur eine Konsequenz die andere auf die Füfse treten kann. Was die Bestimmungen der Volksrechte geben, sind vielmehr Niederschläge einer langsam verlaufenden Entwickelung, die als Ganzes angesehen nur ein Gemenge von Widersprüchen ergiebt. Und es fehlt viel daran, dafs gerade die neuesten Bildungen systematisch auftreten. Das Wergeld des Unfreien ist nur bei den Chamaven (und den Friesen zwischen Laubach und Weser)[1] voll als solches ausgeprägt, im übrigen ist doch häufig noch der Gedanke eines einfachen Ersatzes für den Sachwert des Getöteten vorherrschend. Ganz ähnlich erinnern die Anfänge des Strafrechts noch an die Disciplinargewalt des Herrn; das Salische Recht giebt noch die Alternative von einem Stockprügel oder Zahlung eines d., ja sogar von Verlust der Hand oder Zahlung von 200 d. und von Kastrierung oder Zahlung von 240 d. Erst das Ribuarische Recht entwickelt den in diesen alternativen Bestimmungen liegenden Kern zu einem wahren Strafcodex der Unfreien im Sinne der deutschen Stammesrechte. Diese Bufssätze des Strafrechts beziehen sich auf Vermögensstrafen, setzen also offenbar den Begriff des Eigentums bei den Unfreien voraus. Aber gleichwohl finden sich doch nur die Anfänge eines Vermögensrechtes im Sinne unfreien Eigentums. Der Unfreie besitzt Vermögensobjekte unter dem Obereigentum des Herrn, jede Übertragung derselben ohne Willen und Billigung des Herrn ist ausgeschlossen[2]: das Vermögen des Unfreien ist mithin kaum etwas anderes als ausschliefslich für den Herrn vorhandener Leihbesitz.

Trotz dieser Beschränkungen auf allen Rechtsgebieten läfst sich nicht verkennen, dafs mit der Ordnung der Verhältnisse der Unfreien im Sinne eines Rechtsstoffes für diesen Stand alles gewonnen war: dieser zunächst formale Hergang mufste bei der Gleichheit der Kultur und der Beschäftigung notwendig die Unfreien den Freien aufserordentlich nahe bringen. Um so wichtiger war es

[1]) Lex Fris. 9, 17; 15. Cham. 37.

[2]) Vgl. Sal. 26 2 (aber nur Codd. 5, 6, 10 und Emend.) und siehe dazu Sal. 27 30, wo Emend. 29 30 für sine consilio domini s. consensu d. liest.

für die Freien, die von der Natur gegebenen Schranken zwischen frei und unfrei mit gröfster Schroffheit aufrecht zu erhalten; nur in der exklusivsten Ausgestaltung des Familienrechts lag ihre Rettung. Keine Vermischung des Blutes, und wenn eine solche, dann unfehlbarer Verlust der Freiheit für den bisher freien Teil, das wird die grausame und doch einzig mögliche Losung der freien Volksgenossen seit den Tagen des socialen Aufschwungs der Unfreien. So straft das Salische Recht namentlich jede Verheiratung einer freien Frau mit einem Unfreien auf das empfindlichste, erst in der Epoche fortgeschrittenen Verfalls der Gemeinfreiheit werden diese gewaltsamen Bestimmungen geändert[1]. Ähnlich rigorös lautet der entsprechende Paragraph des Ribuarischen Rechts, das aufserdem in bezeichnender Weise auf den Raub einer freien Frau durch einen Unfreien den Tod setzt[2].

In der That ist es auf diese Weise den Franken der Stammeszeit noch gelungen, trotz gleicher Kultur und wesentlich gleichen Berufs im Frieden die Trennung zwischen Frei und Unfrei in solchem Grade aufrecht zu erhalten, dafs auch die social höher stehenden Gruppen der Unfreien mit wenigen Ausnahmen den höchsten politischen Prärogativen der Freiheit fern blieben. Es war das ein um so bedeutenderer Erfolg, als die politische Kraft der Freiheit fast noch unbegrenzt schien, wenn sie auch gerade jetzt durch das Aufkommen der salischen Königsmacht einen ersten Stofs erlitt. Erst dann aber wird man die Bedeutung dieser Prärogativen der Freien recht verstehen, wenn man sich ihre Grenzen allerseits, nicht blofs in ihrer specifisch verfassungsmäfsigen Wirkung vergegenwärtigt.

Die Stellung der einzelnen Persönlichkeit in der Epoche der Volksrechte wird namentlich durch eine seltsame Mischung individueller Ungebundenheit neben den weitgehendsten formellen Beschränkungen bezeichnet. Blutrache und genaue Kasuistik in Real-, ja Verbalinjurien, freie Sprache in der Volksversammlung und unbedingte Unterwerfung unter die zwingenden formellen Vorgänge des Rechtsverfahrens, das alles steht scheinbar unvermittelt nebeneinander. Aber eine genauere Betrachtung ergiebt leicht den Zusammenhang. In den Zeiten unreifer Kultur vermag sich der einzelne nicht mit den Erfahrungen einer langen Vergangenheit zu sättigen, der Codex ungeschriebener, aber gleichwohl verbindlicher Gesetze in den Tiefen des Volkslebens ist wenig umfangreich und erlaubt dem einzelnen die aufserordentlichsten Schwankungen. Aber dem tritt auf der anderen Seite die nationale Erziehung besonders in der Weiterbildung des Rechts entgegen, oft in formeller und dann wunderbar poetischer Ausbildung, meist schroff, immer zwingend. So wird die Form, wie sie von der gemeinen Überzeugung aller getragen wird, selbst zu einer Macht, sie erhält politische Bedeutung, ohne doch mit den Organen der Verfassung in unmittelbarem Bezug zu stehen. Das ist die Er-

[1]) Sal. 70 Extrav. vgl. mit Cap. Ludow. I Sal. add. § 3.
[2]) Rib. 58 18; 34 4.

klärung für jenen eigentümlichen Formalismus des deutschen Rechtsverfahrens, wie ihn das Salische Recht noch aufweist. Man kann dieses Verfahren geradezu als die förmlich geregelte Selbsthilfe des einzelnen bezeichnen, deren Erfolg eben durch Einhalten der formellen Vorschriften als der höheren zwingenden Macht gewährleistet wird. Der Kläger beruft den Verklagten selbst vor Gericht kraft des Gebrauchs bestimmter sprachlicher Wendungen; der Verklagte seinerseits gelobt ursprünglich kraft zwingender Worte nach dem Fällen des Urteils seine Erfüllung; und der Kläger zwingt mittels formeller Aufforderung die öffentliche Gewalt, soweit sie überhaupt in Frage kommt, zur Ausführung des Urteils gegen den Verklagten. Freilich ist diese Form gerichtlichen Verfahrens schon zur Zeit der salischen Rechtsaufzeichnung am Veralten; hinter ihr steht schon nicht mehr bloſs subsidiär die Gerichtsgewalt des Königs, die bald zur Gerichtshoheit wird; bald treten die bisher fast allein handelnden Parteien vor dem Eingreifen des Gerichtsherrn zurück und der alte Formalismus schwindet gegenüber einer sachgemäſsen Beurteilung von Schuld und Verpflichtung.

Aber während so auf dem Gebiet der Rechtssprechung das Eingreifen der erstarkenden Staatsgewalt dem Formalismus ein Ende bereitete, hielt sich eine verwandte Anschauung, wie es scheint, noch viel länger auf dem Gebiet der Sitte. Noch im frühern Mittelalter haben eine Reihe von Zuständen und Äuſserungen, bei welchen wir eine innere Beziehung denken, einen zunächst formellen, bisweilen sogar verfassungsmäſsig gesicherten Sinn; so die Gnade oder Huld des Königs, die Buſse, der Mut, die Treue, die Tugend (feines Benehmen). Diese Erscheinung läſst auf eine rohere psychologische Anschauung zurückschlieſsen, welche sich nur im Gängelband formal gefaſster Begriffe zu bewegen wuſste, und da, wo sie ins Leben trat, sich kaum anders als an der Hand einer ausgedehnten Kasuistik zurechtfand. In der That sind in den fränkischen Volksrechten nur wenige Stellen zu finden, wo ein innerlicher und charakteristischer Zug des moralischen Bewuſstseins sich machtvoll Bahn bricht. So namentlich in dem Verwerfen jeder Feigheit, jeder Heimlichkeit, jeder Hinterlist; wer Leichenraub und Leichenplünderung wagte, der soll volk- und heimatlos sein, Waldgang soll ihn treffen nach altem Recht; die Vorwürfe der Hasenherzigkeit und des Schildwegwerfens gehören zu den schwersten Beleidigungen; es ist Mord unter den erschwerendsten Umständen, wenn der Tote im Brunnen oder im Wasser, im Wald oder in den Haseln verborgen wird[1]. Aber doch war der Begriff wenigstens der Hinterlist weniger fein ausgebildet; die Anwendung von vergifteten Pfeilen und Zauber, von Kräuterbechern und Hexerei wird nicht gleich hart bestraft, vielleicht weil religiöse Vorstellungen davon abhielten. Für noch weniger schimpflich scheint Raub und Wegelagerei gegolten zu haben; die Volksrechte kämpfen vergebens gegen ein weitverbreitetes Banditenwesen, dessen Wurzeln vielleicht noch bis

[1]) Sal. 55 2: wargus sit, vgl. Emend. 57 5; die Strafe heiſst Cod. 10 antiqua lex; Sal. 30; Sal. 41 2.

auf die Zeit ehrenhafter Plünderung in den feindlichen Provinzen des Römerreichs zurückdatieren[1].

Wenn aber bessere Gesamtvorstellungen auf sittlichem Gebiete sich nur langsam Bahn brachen, so wird dafür vor allem der grausame Charakter der fränkischen Stämme verantwortlich zu machen sein, der aus der schaudervollen Kasuistik der Volksrechte bei Verbrechen gegen Leib und Leben nur zu deutlich hervortritt[2]. Nirgends erscheint deutlicher, wie gerade auf diesem Gebiete, der stolze unbeugsame Sinn der einzelnen Persönlichkeit, die nur sich kennt und gegenüber fremdem Dasein mit voller Rücksichtslosigkeit verfährt. Erst von dieser Seite aus gewinnt man den vollen Blick in den Charakter der fränkischen Freiheit. Freiheit ist zunächst Ungebundenheit im buchstäblichen Sinne des Wortes; das Binden eines Freien wird besonders hart geahndet, auf dem Mord und dem Verkauf eines Freien steht gleich hohe Strafe[3]. Frei war derjenige, der gehen und bleiben konnte, wo er wollte: dieses Grundrecht wird in spätern Formeln der Freilassung immer wieder betont. Schon dieses Recht setzt, wenn altbegründet, wesentlich gleiche verfassungsmäfsige Rechte aller freien Volksgenossen voraus, denn es beweist für niedrige Kulturstufen gleiche wirtschaftliche und sociale Verhältnisse.

In der That ist das gleiche Beteiligungsrecht aller Volksgenossen am politischen Leben noch die Grundlage der fränkischen Stammesverfassung, soweit wir dieselbe aus dem Salischen Recht kennen. Über dem Volk steht nur der König, aber noch nicht als Macht zu eigenem Rechte, sondern zumeist nur als vollstreckende Gewalt für die Entscheidung der Volksgenossen. Kraft dieser Befugnisse schafft er zwar einen rechtlich schon privilegierten Kreis von Beamten, aber diese Beamten bilden noch keinen social bevorzugten und abgeschlossenen Stand, sie sind noch kein Dienstadel. Und gerade die älteste und zahlreichste Beamtenklasse leitet ihre Rechte überhaupt nicht vom König ab, sondern von der alten und selbständigen Gerichtsorganisation des Volkes.

Schon zur Taciteischen Zeit hatte die Rechtspflege und Rechtsbildung den untersten Verbänden der Völkerschaften, den Hundertschaften angehört; in diesen Kreisen wurde auch zur Zeit des Salischen Rechts von den Volksgenossen noch das Urteil gesprochen und neues Recht gewiesen. Den Vorsitz in den Gerichtsversammlungen führte der Thunginus, ein vom Volk ernannter, vom König wohl nur anerkannter Beamter; nur zur Erhebung der dem Könige

[1]) Vgl. besonders Sal. 28, 31. Sal. 42 entwickelt geradezu den Begriff Contubernium als einer Räuberbande, Thur. 10 9 nennt dieselbe Bildung collecta manus, Rib. 41 3 satellites, Rib. 64 hariraida; es waren meist 3—9 Mitglieder. Vgl. auch Lex Baiuv. 8 1.

[2]) Vgl. z. B. Sal. 29.

[3]) Sal. 32 1; Sal. 39 2. Erst Emend. und teilweise die Codd. 5, 6 fg. machen hier den Unterschied, ob der Freie nach Haus zurückgekehrt ist oder nicht, und bestrafen den ersten Fall mit 100 s., den zweiten mit 200 s. Aber der Graf band die Freien als Beamter der Exekutive, Befreiungsversuche werden seit Codd. 5, 6 mit Wergeldshöhe bestraft: Sal. 32 5. Vgl. weiter Rib. 16; Cham. 17; Thur. 7 5 6.

fälligen Strafgebühren gab es besondere Mandatare des Königs, die Sacebaronen oder Schultheifsen.

Über den Hundertschaften hatte in früherer Zeit die Völkerschaft als Gefäfs des eigentlichen politischen Lebens, als Staat für sich gestanden. Diese Entwicklung war durch die Verschmelzung der Völkerschaften zu Stämmen beseitigt, der Stamm war an die Stelle der Völkerschaft, die Heerschau des Stammes an die Stelle der Völkerschaftsversammlung getreten. Eine in ihren unmittelbaren Wirkungen wie in den begleitenden Umständen äufserst folgenreiche Änderung. Die Versammlung der Völkerschaft hatte keine räumlichen Schwierigkeiten gefunden, geringer war die Zahl der zu erledigenden Geschäfte gewesen, und leichter die Übersicht über die Tragweite der Verhandlungen. So hatten die Versammlungen ihre inhaltliche Bedeutung gewahrt: sie hatten die Regierung an sich gebildet. Aber was bisher Inhalt und Leben gewesen war, das wurde in der Stammesversammlung immer mehr Form. Zwar hielten sich noch die alten Gerechtsame, noch sollte die Wahl der Thunginen wohl vor der Versammlung stattfinden, sollte die Zugehörigkeit zum Volke, namentlich die Freilassung, hier beglaubigt werden, noch galt der alte Heeres- und Gerichtsfriede des Volkes: aber alle diese Befugnisse mufsten unter der Wucht der räumlichen Ausdehnung des Stammes erst zu Förmlichkeiten, dann zu Antiquitäten werden. Und schon war die moderne Macht vorhanden, welche die alten Rechte des Volkes in sich aufsog und in einem System persönlicher Befugnisse von neuem ausprägte.

Unter Krieg und Eroberung waren die Franken in das Römerreich gedrungen; die militärische Anlage der deutschen Verfassung, schon immer von gröfster Bedeutung, mufste während dieser Zeit besonders hervortreten. Es bildete sich eine einheitliche Militärgewalt der Oberanführer aus, die bald in einem Geschlecht und einem Haupte gipfelte und so zur Militärhoheit, zum Königtum mit eigenem Recht führte. So erscheint der König im Salischen Gesetze: er ist noch nicht der Träger der Staatsgewalt, noch nicht im Besitze der Gerichtshoheit, noch nicht Herr der Rechtsbildung — noch ist das Volk souverän. Aber die oberste Entscheidung des Volkes in der Stammesversammlung, wie der Rechtsspruch der Hundertschaft entbehrt der zwingenden Gewalt; das Volk hat die Exekutive an den König verloren.

Das ist die Bedeutung des fränkischen Stammeskönigtums; der König ist der oberste, der einzige ausführende Beamte des Volkswillens, als solcher allmächtig und darum auf reifsend schnellem Entwicklungswege zu einem Herrschertum von eigener Machtvollkommenheit und besonderer rechtlicher Ausgestaltung.

Schon das Salische Recht kennt eine feste Organisation der königlichen Gewalt, die sich in sicherer Weise in jene Fugen des altgermanischen Verfassungsrechts einsenkt, welche durch den Übergang der obersten Regierungsgewalt von den Völkerschaften auf die Stämme gelockert waren. In Taci-

teischer Zeit war die Völkerschaft durch die grofse Regierungsversammlung vertreten gewesen, jetzt war dieselbe ohne irgendwelchen Ersatz auf den Stamm übergegangen. Die Völkerschaft, jetzt Gau genannt, blieb von Volks wegen ohne Vertretung, um so eher eignete sie sich zum Rahmen für die Verteilung der königlichen Exekutive. In jedem Gau wurde ein königlicher Machtdiener, der Graf, lediglich als Vertreter der königlichen Exekutive eingesetzt, ihm wurden, so scheint es, die Beamten der Hundertschaftsbezirke untergeordnet. Damit war eine Verteilung königlicher Verwaltungsbeamten erreicht, welche für die Ausübung der königlichen Gewalt voll genügte und zugleich der Verwaltung der privaten Einnahmen des Königshauses Rechnung trug; und es war zugleich eine Organisation geschaffen, welche sich durch Aufnahme gerichtlicher Befugnisse und Erbreiterung der vorhandenen Gewalten bis zu jener vollen Regierungsgewalt entwickeln konnte, als deren Vertreter man die Grafen in der Karolingischen Zeit wiederfindet.

Es spiegelt sich somit in den Verfassungseinrichtungen der fränkischen Stammeszeit, wie sie zumeist das Salische Recht wiedergiebt, der Kampf der geschichtlich gewordenen altgermanischen Gemeinfreiheit und des modernen vorwärts strebenden Königtums wieder. Das ist vor allem die Signatur der fränkischen Stammeszeit: auf der einen Seite das Ringen der altgermanischen Verhältnisse, sich mit der neuen Umgebung der Provinz auseinanderzusetzen, ein mit äufserster Energie aufgenommener und doch notwendig erfolgloser Versuch — auf der andern Seite die junge Macht des Königtums, emporgewachsen auf dem neuen Boden, erstarkt in der Unterwerfung der nicht absorptionsfähigen Teile der fremden Kultur, hoffnungsfroh und siegesgewifs. Die Zukunft gehört diesem Königtum; was auch die kommenden Jahrhunderte bis zum Eintritt des eigentlichen Mittelalters Grofses erlebt haben an äufseren Erfolgen: das Erstehen eines Reichs von mehreren deutschen Stämmen und schliefslich eines Universalreichs, wie an inneren Entwicklungen: die volle Aufnahme des Christentums, die Begründung einer neuen deutschen Kultur unter klassischem Einflufs, es entspriefst alles mehr oder minder den Wurzeln dieser neugeschaffenen Königsmacht der Stammeszeit.

II.

Land und Leute im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung an der Mosel.

1. Das Moselland nach Natur und Geschichte.

Ist durch die bisherigen Untersuchungen eine Grundlage für die weitere Erforschung der mittelalterlichen realen Kultur auf dem ausgedehnten Boden zunächst der fränkischen Stammesrechte gefunden, so bedarf es jetzt, beim Eintritt in Zeiten mit fast unerschöpflichen Quellenschätzen, einer weiteren räumlichen Beschränkung des Untersuchungsfeldes.

Aus Gründen, welche sich aus der folgenden Schilderung ergeben, ist das deutsche Moselland zur Unterlage der weiteren Untersuchungen gewählt worden.

Die etwa 300 Quadratmeilen, deren Geschichte uns beschäftigen wird, umfassen im wesentlichen die heutigen preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier, das Fürstentum Birkenfeld, den östlichen deutschen Teil von Luxemburg und das Moselthal des Reichslandes bis Diedenhofen sowie das Niedthal bis Busendorf und Bolchen. Indes wie diese Grenzen an sich etwas Unbestimmtes haben, so ist auch an ihnen im Lauf der folgenden Studien nicht ängstlich festgehalten worden: wie die Untersuchung nach Lage der ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel und auf Grund der aus der Sache selbst folgenden Gesichtspunkte sich für einige Themata über den festgesetzten Rahmen erweitert hat, so hat sie sich bei anderen Gegenständen wieder mit einer die Grenzen des gewählten Bezirks nicht ganz ausfüllenden räumlichen Ausdehnung begnügen können.

Im ganzen wird man das abgegrenzte Gebiet am besten als Moselland bezeichnen: die Mosel mit ihren von der Mündung bis zum Trierer Thalkessel nur gering entwickelten, von da ab aber in der Saar mit Nied und Prims, in der Obermosel, in der Sauer mit Alzig, Our und Prüm, endlich in der Kill allseitig und fächerförmig zum Ausdruck gelangenden Stromgebiete beherrscht das Land: da, wo ihr kurz hintereinander centripetal die stärksten Wasserkräfte des Hochlands zuströmen, im Trierer Thalkessel, liegt der natürliche Mittelpunkt des Landes, die Stadt Trier. Die Lage dieser Stadt ist damit von einer Bedeutung, welche sich geltend gemacht hat, so lange die Geschichte diese Gegend kennt, und die auch jetzt noch trotz aller Hindernisse durch unglücklich gezogene politische Grenzen zum Ausdruck gelangt.

Auch das untere Moselland von Trier ab hat in der Zeit, welche uns hier beschäftigt, seinen Anschluſs im wesentlichen den Fluſs hinauf nach Trier zu gefunden. Bei dem gewundenen Lauf und der ungemein wechselnden Tiefe des Strombettes war der Verkehr zu Thal auf der Untermosel nie ein groſser; Koblenz ist niemals ein bedeutender Handelsplatz gewesen; von einem starken Übergang von Rheinwaren auf die Mosel wissen wir aus dem Mittelalter nichts; und noch der heutige Charakter der Koblenzer Rheinuferseite, welche fast nur Paläste und Hotels aufweist, spricht gegen einen gröſseren Transithandel. So ist das Moselland in unserem Sinne, obwohl es in seiner ganzen östlichen Begrenzung an den Rhein, den nobilissimus fluviorum schon im Mittelalter[1], stöſst, ja ihn nördlich von Koblenz teilweis überschreitet, dennoch den specifisch rheinischen Wirtschafts- und Verkehrsrichtungen seinem ganz überwiegenden Teile nach stets fremd geblieben. Das gilt vor allem für den eigentlichen Mittelrhein, jene eng gewundene landschaftlich besonders hervorragende Partie des Stromthales zwischen Bingen und Koblenz. Schroff und jähen Abfalls treten hier die Wände des Grauwackenplateaus auf beiden Seiten bis dicht an den Strom; auf der westlichen Seite, nach der Mosel zu, öffnen sich nur wenige Thalrinnen zum Aufstieg und Anbau, auf der Höhe wehren noch heute ausgedehnte Wälder, wie die von Boppard und SGoar, einen regeren Verkehr mit den westlicheren bebauten Gegenden des Hochplateaus. Es begreift sich, daſs sich infolgedessen dort oben auf dem Hunsrück eine Kultur ausbilden konnte, welche, von der Einwirkung der rheinischen Verkehrsstraſse wenig getroffen und von dem Leben der rechtsrheinisch-nassauischen Gegenden fast ganz unabhängig, ihren Anschluſs vielmehr nach der Mosel zu suchte, wohin der natürliche Abfall des Gebirges wie der Zug der tiefeingerissenen Thäler wies. Mehr nach dem Rheine zu öffnet sich freilich das Land nördlich der untern Mosel. Erscheinen die gesegneten Fluren des Maifeldes schon an und für sich zwischen Rhein und Mosel fast halbinselartig eingekeilt, so daſs die Wahl, zu welchem Flusse sich wenden, freisteht, so giebt die im ganzen östliche Neigung des Landes, sowie der Umstand, daſs die Gelände des zum Rhein führenden Nettethals leichter passierbar sind als die verschlungenen Pfade des zur Mosel abfallenden Elzthals, den Ausschlag zu Gunsten des Rheines. Das Maifeld bildet das Hinterland für Andernach und allenfalls Koblenz: der erste Moselhafen mit bedeutenderem Hinterlande ist dagegen erst Kochem. Und was für das Maifeld gilt, das behält in verstärktem Maſse für die linksrheinischen Uferlande nördlich Andernach Bedeutung. Schon auf dem Wege durch das sandige Brohlthal mit seinen Lagerungen von Bimsstein und Traſs gewinnt der Einfluſs rheinischen Lebens bis zu der Tiefe von mehreren Meilen die Eifel; und an der Ahr, auf der äuſsersten nördlichen Grenze des hier behandelten Gebietes, erstreckt er sich über die vorderen weit geöffneten Partieen des Thales hinaus und hindurch durch die engen

[1]) V. Wiborad. 42.

Felsen von Walporzheim und Altenahr bis Adenau, ja bis zur Quelle der Ahr in Blankenheim.

Die Gegend von Blankenheim bis westlich über Jünkerath hinaus ist aber die Stelle, an welcher der rheinische Einfluſs der nördlichsten Ausdehnung des Moselstromgebietes und des Moseleinflusses nahe tritt. Hier liegen nicht allzuweit voneinander die Quellen der Kill, der Prüm und der Our, ansehnlicher Gebirgswässer, welche in wesentlich südlich gerichtetem Laufe, erst durch die kahlen Weidehochflächen der Eifel, dann in immer tiefer ausgehöhlten, von immer üppigerer Vegetation bedeckten Spalten und Erosionsthälern unmittelbar oder mittelbar der Mosel zueilen. Und wie sich der Einfluſs der Moselkultur hier auf den kahlen, auch im Hochsommer kühlen Flächen der Hocheifel entsprechend der Zugehörigkeit zum Stromgebiete gegen den der rheinischen — oder wie man in dieser Stelle sagen darf der kölnisch-niederrheinischen — Kultur abgrenzt, so bedeutet nur um weniges weiter westlich, in der Gegend von SVith, die Wasserscheide zwischen dem Stromgebiete der Maas und der Mosel zugleich auch den Scheidepunkt zweier verschiedenartiger Kulturen.

Dieses Zusammentreffen von Wasser- und Kulturscheiden wiederholt sich, wenn auch weniger schroff, so doch in immerhin bemerkenswerter Weise im Südosten unseres Gebietes. Hier gehört das Plateau des Hunsrücks zwischen Mosel und Mittelrhein bis zu einer südlichen Abgrenzungslinie etwa von Trarbach nach Oberwesel noch voll zum Moselland; aber das südlich einer von Oberwesel über Kastellaun nach Kirchberg gezogenen Linie befindliche Land zeigt schon einen veränderten Charakter. Seine Gewässer, namentlich der Simmerbach mit einem Gebiete von 3 Städten und über 60 Dörfern, gehen der Nahe zu: seine Einwohner sind nach Sprache, Tracht und Sitte von denen des Hunsrücks so verschieden, daſs schon eine einmalige Wanderung genügt, um die Unterschiede zu erkennen. Und das alles, obgleich die Wasserscheide keineswegs von einer unwegsamen Gebirgskette gebildet wird, sondern vielmehr fast voll in der Hochebene verläuft, und obgleich sich südlich und südöstlich des oberen Simmerthals das noch heute unwirtliche Waldgebirge des Soon, vom Simmerbach nur mühsam in senkrecht anstehenden Felsklüften durchbrochen, erhebt, so daſs es alles nördlich liegende Land vom Nahethale endgültig abzutrennen scheint[1].

Fallen so höchste Gebirgserhebung und Wasserscheide sowie Kulturgrenze im Südosten unseres Gebietes auseinander — wenngleich die Unterschiede nicht so groſs sind, daſs sie ein Einbeziehen der Quellen des äuſsersten Südostens für viele der folgenden Untersuchungen verböten —, so tritt mit dem Beginn des groſsen von Kirchberg aus gegen Merzig immer breiter ver-

[1]) Ueber die merkwürdige Identität von Wasserscheide und Kulturgrenze in dieser Gegend vgl. namentlich den trefflich unterrichteten Back, Ravengirsburg 1, 5. Freilich ist die Einbeziehung des Simmerner Thales in den Hunsrück eine ebenso irrige als alte, vgl. Trithem. Hist. bell. Bavar., Freher. 2, 327: in Simern oppido in paganis, qui Hunzrucker dicuntur, situato.

laufenden Gebirgsrückens, der zunächst Idarwald, dann weiter im Westen Hochwald genannt wird, wieder die Identität von höchster Erhebung und kulturtrennender Wasserscheide ein. Soweit die Bäche vom Hochwald nach Norden oder Südwesten oder Südosten verlaufen, herrscht Mosel- oder Saar- oder Naheeinfluſs. Nur daſs das Gebiet, welches auf diese Weise den einzelnen Thalkulturen erschlossen wird, ein verschieden groſses ist. Das Thal der oberen Nahe lagert sich ziemlich dicht vor den Idar- und Hochwald; der Gebirgsabfall ist steil, der Lauf der herabströmenden Bäche hastig, bisweilen unter Entwickelung bedeutender Wasserkräfte, wie beim Idarbache. So findet sich für die Entfaltung eigenen Wesens, namentlich auf dem Gebiete der Kultur des platten Landes, kein rechter Raum; die agrarischen Erscheinungen stimmen teils zu denen der südlich anstoſsenden Gegenden, teils stehen sie, soweit sie von den Einflüssen des Hochwaldes abhängig sind, mit der Kultur des Moselthals im Zusammenhang. Ganz anders das Land rechts der Saar. Hier fällt der Hochwald nach Süd und Südwest allmählich auf den begrenzenden Fluſs ab, und gemächlich zieht sich zu ihm das weite Thalgebiet der Prims, in welchem eine Reihe wichtiger Entwickelungen im nächsten Zusammenhang mit der Moselkultur heimisch sind. Eine Mittelstellung endlich zwischen dem Abfall zur Nahe und Saar nimmt der physischen Beschaffenheit nach der Abfall des Hoch- und Idarwaldes zur Mosel ein; im östlichen Teil mehr dem Saarabfall, westlich von der Römerstraſse Trier-Birkenfeld dagegen mehr dem Naheabfall ähnelnd, umfaſst er Gebiete von stark wechselnder Bodenkonfiguration und Landeskultur.

Hat die bisherige Betrachtung eine Abgrenzung des für unsere Untersuchungen zuständigen Moselgebietes nach allen Seiten angrenzenden deutschen Landes, nach Nord wie Ost und Süd finden lassen, so ergiebt sich die Grenze nach Westen im Abschluſs unseres Volkstums überhaupt gegenüber dem wallonischen und französischen Nachbarn. Soweit hier deutsche Zunge klingt, ja zur Feststellung etwa aus dem fremden Westen eingeführter Gestaltungen wenigstens in einzelnen Gruppen noch über diese Grenze hinaus wird die Überlieferung heranzuziehen sein: unter diesem Gesichtspunkte erscheinen die groſsen Abteien Gorze, Orval, SHubert und allenfalls noch Stablo-Malmédy als die äuſsersten Vorposten an der westlichen Grenze unseres Gebietes.

Versuchen wir uns jetzt, nach Abwägung der abgrenzenden Kultureinflüsse, wie sie sich mit Vorliebe an hydrographische Merkmale anschlieſsen, den geologischen und orographischen Aufbau des Kernlandes im Moselstromgebiet kurz zu vergegenwärtigen. Taunus, Hunsrück, Eifel bilden geologisch ein einziges Ganze, einen Gebirgskörper, der in Struktur und Zusammensetzung sich überall gleich bleibt. Dieser Körper besteht aus Silur und Devon und ruht, wie neuere Untersuchungen gezeigt haben, auf einer Basis von Granit[1].

[1]) Vgl. von Lasaulx, Der Granit unter dem Cambrium des hohen Venn, Verh. d. nat. Ver. Jahrg. 41, 5 Folge 1 Bd., 418—450.

Die devonische Grauwacke macht in der ganzen Rheinprovinz eine Fläche von 1,5 Mill. ha oder 44,96 % des Gesamtareals aus; der gröfsere Teil dieser Fläche kommt auf das Moselland. Vom Westerwald herüberstreichend umfafst die Grauwacke hier zunächst die gesamte Eifel von der Mosel nördlich bis weit über das Ahrthal hinaus und westlich bis etwa zum Lieserthal sowie über die Quellgegend der Lieser hinaus die gesamten Ardennen bis zu einer etwa von der Gegend bei Mürlenbach an der Kill (5 d unserer Orientierungskarte) nach Vianden und Diekirch von Nordost nach Südwest verlaufenden Grenze. Aber auch südlich der Mosel gehört die bei weitem gröfste Fläche des Mosellandes dem Grauwackengebiete an. Auf der ganzen Linie zwischen Koblenz und der schmalen silurischen Schwelle bei Bingen durchbricht der Rhein ausschliefslich unterdevonisches Gebirg; und von dieser Linie aus zieht sich die Grauwacke die Mosel aufwärts bis zu dem fruchtbaren Alluvialthal von Trier, sie umfafst noch die an landschaftlicher Schönheit reiche viel gewundene Thalbildung der Saar von der Mündung bis Merzig und bedeckt überhaupt alles Gebiet nördlich einer ziemlich geraden Linie von Merzig nach Bingen.

Über diese Basis von Grauwacke, deren meist wenig tiefgründige Verwitterungsprodukte wegen ihrer Unfruchtbarkeit bekannt sind, schiebt sich nun von Süden her überschreitend eine Reihe jüngerer geologischer Bildungen. Auf der Linie von Bingen bis fast nach Merzig wird die Grauwacke durch Rotliegendes und die mächtige Kohlenformation überlagert, durch welche, industriell wichtig namentlich im Idarthal, Porphyr- und Melaphyrmassen hindurchgreifen. In der Saargegend von Merzig an aber und weiterhin das Saarthal in mäfsiger Entfernung am linken Ufer begleitend, dann der Mosel unmittelbar bald auf dem linken Ufer, wie in den Felsen des Trierer Thalkessels, bald (etwa von der Quint an, 8 da der Karte) mittelbar bis in die Gegend von Wittlich folgend, setzen Bundsandstein und Muschelkalk ein und bilden eine Stufenfolge bald mehr bald minder fruchtbarer Böden. Die erstere Formation erstreckt sich dann von Wittlich, wo sie das Lieserthal erreicht und noch überschreitet, nordwestlich hinauf bis in die Gegend von Mürlenbach und von da südwestlich nach Vianden und Diekirch, indem sie überall über die nördlich von ihr zu Tage gehende Grauwacke ausläuft. Aber innerhalb ihres Geltungsbereiches, wie dieser sich aus der bisher angegebenen Grenzlinie Merzig-Trier-Wittlich-Mürlenbach-Vianden-Diekirch ergiebt, werden diese Formationen bald durch Liasformationen mit ihren oft schweren Bodenbildungen abgelöst: schon zwischen Diekirch und Echternach streckt sich diese Formation weithin zu beiden Ufern der Sauer, und westlich einer Linie von Arl über Luxemburg nach Sierk tritt sie, teilweis fast im Anschlufs an die Enklave oberhalb Echternach, kompakt und ausschliefslich auf.

Zu diesen Formationen, durch welche die Grauwacke als Element der Bodenbildung namentlich im Süden und Westen unseres Gebietes bedeckt wird, tritt aber für das Grauwackengebiet nördlich der Mosel selbst noch eine Anzahl von wichtigen Ablagerungen. Selbst der Laie braucht nur auf

der auch sonst, landschaftlich wie agrarpolitisch, ganz besonders interessanten Eisenbahnlinie von Köln nach Trier die Strecke zwischen Mechernich und Killburg zu durchfahren, um den lebhaftesten Eindruck von dem Wechsel der geologischen Formationen noch innerhalb des Gebietes der Grauwacke zu empfangen. Da treten neben den öden Weideflächen mit undurchlässigem Grauwackenuntergrund bald Buntsandsteingebilde, bald Schichten der eingefalteten Kalksteinmulden des mittleren Devon mit ihren fruchtbaren Böden, bald schwarze, aus ausgiebiger Verwitterung vulkanischer Produkte gebildete Böden, bald schroffe Felsen ebenfalls vulkanischen Ursprungs in nicht seltener Begleitung unfruchtbarer Lapillenanhäufungen auf, bis endlich mit dem Einlenken der Bahn in das waldreiche Killthal rote Sandsteinfelsen die Oberhand gewinnen. In der That durchschneidet die Bahn zwischen den genannten Stationen die Region, in welcher die devonische Grauwacke, etwa von der südlichen Umgegend von Prüm an bis östlich über Gerolstein sowie nördlich über Münstereifel hinaus, im bunten Wechsel mit mitteldevonischen Kalken und Buntsandsteinen auftritt. Und zu alledem kommen nun noch, teilweis von Osten her in den beschriebenen Ablagerungsgürtel hineinreichend, im übrigen aber das Land von Bertrich und Manderscheid bis nach Daun und Adenau einerseits, die Gegend von Mayen bis nordwestlich herauf zur Nürburg und Hohen Acht und östlich zum Rhein anderseits erfüllend, die Spuren einer lebhaften durch die Grauwacke empordringenden vulkanischen Thätigkeit. Von den beiden genannten Gegenden ist besonders die erstere, die Hocheifel, das Land in die Augen fallender vulkanischer Bergbildungen, ohne dafs doch die rein basaltischen und darum nicht so kieselsäurereichen vulkanischen Produkte einen besonderen Einfluſs auf die Bildung der Böden gewonnen hätten: aber kühn erheben sich hier gröfsere und kleinere Vulkane auf dem Piedestal der Grauwacke, erläutern in den eigentümlichsten Bildungen von Kraterseeen und eingestürzten Bergwänden die elementare Macht, welche sie gehoben, und verleihen der vulkanischen Eifel jenen eigentümlichen melancholischen Reiz der Landschaft, den zuerst Lessing in seinen Eifelbildern künstlerisch wiedergegeben hat, und der jetzt eine jährlich wachsende Touristenzahl in diese Gegend zieht. Von etwas anderem Charakter ist die an zweiter Stelle umgrenzte vulkanische Landschaft die Vordereifel. In ihr liegen die vulkanischen Berge neben einer Ausdehnung von Koblenz und Mayen bis Rolandseck besonders dicht um den Laacher See gruppiert; und das ganze Land östlich dieses Centralpunktes bis nahezu nach Koblenz, ja jenseits des Rheins in der Thalsohle von Engers, Rommersdorf und Neuwied ist auf eine Fläche von 32 Quadratmeilen hin mit den Spuren energischer und ausdauernder vulkanischer Thätigkeit bedeckt. Da finden sich rings um den Laacher See reiche Lager weichen vulkanischen Tuffs, und überall bilden verwehter Bimsstein und vulkanische Asche einen Hauptbestandteil der fruchtbaren Böden.

Es ist natürlich, dafs diese mannigfaltigen geologischen Schicksale in der Landeskonfiguration einen bedeutsamen Ausdruck gewonnen haben.

Läfst sich die Eifel wie die sie westlich fortsetzenden Ardennen als ein stufenförmig aufsteigendes Hochplateau bezeichnen, welches sich aus der Erhebung nach wenig abweichenden Hochflächen zusammensetzt, deren durchschnittliche Höhe in unserem Gebiete etwa 550 m beträgt[1], so bringen es doch die vulkanischen Bildungen zu nicht unbedeutenden Erhebungen, die Hohe Acht z. B. bis zu 760 m, über dieses Plateau, und verleihen ihm zugleich in Verbindung mit den anderen Ablagerungen einen landwirtschaftlich wie landschaftlich besonders wechselvollen Charakter. Dazu kommt, dafs alle südwärts eilenden Flüsse von der Elz an bis zur Prüm und Our, ja sogar kleine Bäche von jetzt aufserordentlich beschränkter Wassermenge in tiefen Thälern innerhalb des Gebirgsstocks der Grauwacke verlaufen. Ihr Wasserweg ist meist sehr krümmungsreich, der Abfall ihrer Einbettung so steil und plötzlich anhebend, dafs es dem Auge Mühe kosten kann, das Vorhandensein eines Thales in der Landschaft auch auf kurze Entfernungen hin festzustellen. So entstehen innerhalb des Plateaus eine Anzahl geschützter Flufs- und Bachwinkel, welche sich bis zu einer Tiefe von 200 m unter die Hochfläche herabsenken und nur ausnahmsweise von den rauhen Winden und der kalten Luft der Hochebene getroffen werden. Hier sind die Stätten einer höheren Kultur in der Eifel; und oft bieten sich vom Plateaurande aus in diese Thäler Einblicke von überraschender Schönheit und Lebensfülle, z. B. an der Lieser bei Manderscheid. Aber freilich, zumeist sind jene Thäler schmal und haben kaum Raum für einen Fufspfad: mufs sich doch sogar die Köln-Trierer Bahn ihren etwa 80 km langen Weg durch das in Buntsandstein weit geräumiger ausgenagte Killthal in 44 Brücken und Viadukten und 10 Tunneln brechen. So gewinnen die Thäler für die Bodenkonfiguration wie die Geschichte des Landes nicht die Bedeutung, welche man Flufsläufen sonst zuschreiben kann; es sind nur Erosionsthäler in der einheitlichen Plateaumasse, welche der menschliche Verkehr zumeist meidet: nur wenige Städte — auch Manderscheid nicht — liegen in den Thalsohlen, und schon seit Römerzeiten führen die Verkehrswege unter Vermeidung der Thäler über das Hochland.

Aber diese schroffe Thalbildung mildert sich zu sanfter abfallenden Flächen und stärkeren Alluvialbildungen, sobald man nördlich der Mosel und westlich der Saar in das Gebiet des Muschelkalkes und Buntsandsteins sowie des Lias eintritt. Selten mag der verschiedene Charakter der beiderseitigen Formationen sich in der Bodenkonfiguration anschaulicher geltend machen, als gerade an der äufsersten östlichen Verbreitungsspitze des Buntsandsteins, um Wittlich. Wandert man hier, der Richtung der Lieser ungefähr folgend, aus dem Grauwackengebiet von Minderlitgen hinab nach Wittlich, so thut sich im Südosten plötzlich eine andere Welt auf: die Thäler erbreitern sich, überall erscheint fruchtbares vom Sandstein rot gefärbtes Flachland, und Moselberge

[1]) Der Knotenpunkt für die Gewässer nach Rhein, Mosel und Rœr bei Schmidtheim liegt 552 m hoch, das hohe Veen kann zu 656—553 m, die hohe Eifel zwischen Lieser, Kill und Ahr zu etwa 600 m angegeben werden.

begrenzen im Hintergrunde eine freie und üppige Landschaft. Auch die Konfiguration der Berge ändert sich in dem neuen Gebiet. Die vulkanischen Spuren schwinden, statt schroffer und abenteuerlicher Umrisse erscheinen die sanft geschwungenen Linien etwa des Thüringerlandes, und überall bieten sich mählich geneigte Flächen zum Anbau. So namentlich im Luxemburgischen: es giebt im Mosellande kaum eine Fahrt, auf welcher man so harmonisch den Eindruck milder landschaftlicher Schönheit und zugleich landwirtschaftlicher Behäbigkeit empfinge, wie auf der Strecke von Wasserbillig bis dicht vor Luxemburg, auf der Bahnlinie zwischen Trier und Luxemburg.

Löst sich im Westen schon der Charakter des Hochplateaus zu Gunsten einer wellenförmigen Bodengestaltung auf, so wird man für die Gegenden südlich der Mosel, wenigstens vom rein orographischen Gesichtspunkte aus, überhaupt nicht kurzer Hand von einem Plateaucharakter sprechen können.

Zwar der Hunsrück im eigentlichen Sinne bildet, begrenzt von Mosel und Rhein sowie einer Linie von Oberwesel über Kastellaun und Kirchberg nach Trarbach, ein Hochplateau, das mit seiner durchschnittlichen Höhe von etwa 550 m und seinen tiefeingefurchten der Mosel zustrebenden Thalrinnen sowie der ganzen Bodengestaltung nach an die Eifel erinnert: nur dafs die Spuren vulkanischer Einwirkung fast fehlen. Aber jenseits seiner südlichen Begrenzungslinie, nach welcher er sich sehr allmählich mit einem Fall von etwa 100 m in durchgehender Senkung abdacht[1], tritt eine ganz andere Gestaltung des Landes ein. Hier dehnt sich in der Richtung von Nordost nach Südwest das wohlangebaute lachende Thal des Simmerbachs, bis der Bach in plötzlich südlicher Wendung die Felsen des Soonwaldes durchbricht und zur Nahe eilt, während der Soon mit einer durchschnittlichen Höhe von 450 m das Simmerner Thal in seiner bisherigen Richtung vom unteren Nahethal abtrennt.

Ist so die äufsere Gebirgsbildung unmittelbar westlich des Mittelrheins keine einheitliche, so kommt mit dem Aufsteigen des Idarwaldgebirges südwestlich Kirchberg von neuem ein fester Zug in die auseinanderlaufenden Thal- und Plateaumassen der Grauwacke. In langgestrecktem Rücken verläuft der Idarwald, nachdem er im Idarkopfe sofort mit einer Höhe von 737 m eingesetzt hat, unter einer durchschnittlichen Erhebung von etwas unter 700 m nach Südwesten, um von dem 815 m hohen Erbeskopf, dem höchsten Berge des Mosellandes, ab die weitere Fortführung der eingeschlagenen Streichungsrichtung dem Hochwald zu überlassen. Es ist ein schmaler, dunkel am Horizont hinziehender Gebirgswall, durchweg bewaldet, auch an der Nordseite in seinen höchsten Höhen vielfach mit kümmerlichen flechtenbewachsenen Eichen bestanden, der möglichst wenig Gemeinschaft sucht mit den nördlich von ihm zur Mosel abfallenden Bergmassen. An seiner Nordseite entspringt der Idarbach, um sich später östlich des Idarkopfes nach Süden zu wenden; nach Westen zu aber eilt die Thron, die sehr bald ein liebliches durch das Hoch-

[1]) Die Wasserscheide zwischen Rhein, Mosel und Nahe liegt 456 und 452 m hoch.

plateau des Bernkastler Hochwaldes von der Mosel getrenntes Thal bildet, dann sich plötzlich nach Nordwest zu wendet und vereint mit der westlichen vom Hochwald kommenden Thron eines der prächtigsten und kulturreichsten Seitenthäler am rechten Ufer der Untermosel bildet. Aber während sich so der Idarwald von der Mosel fernhält, ja sogar noch der schönen Thalbildung der Thron und der Erhebung des Bernkastler Hochwaldes Raum verstattet, bindet sich seine Fortsetzung, der eigentliche grofse Hochwald, nicht an so enge Grenzen. Zwar behält er anfangs noch die beachtenswerte Höhe von 700 m und die Geschlossenheit des Idarwaldes bei, indes von Hermeskeil und der Grimburg aus beginnt er niedrig zu werden und zu zerfliefsen. Bald treten Durchschnittshöhen von nur 500 und 400 m auf — die Wasserscheiden zwischen Nahe und Mosel liegen hier 525, 517 und 483 m hoch —; zugleich bilden sich mehrere Stränge aus, die auch heute noch vielfach mit prächtigem Hochwalde bestanden sind. Zwischen ihnen aber ziehen sich die weitverzweigten und zufluſsreichen Fluſsgebiete der Ruwer und Prims hin und verleihen der Gegend einen Charakter, der weniger in der Landeskonfiguration wie in dem unfruchtbaren flachgründigen Boden an die Herrschaft der Grauwacke im Sinne der Eifel erinnert.

Aber die Herrschaft der Grauwacke neigt jetzt ihrem Ende zu. Schon an der Saar kommt sie unter der Existenz tiefgründiger Alluvien namentlich am rechten Saarufer nicht mehr recht zur Geltung, und nachdem sie zum letztenmale für die Kultur feuriger Saarweine, wie des Scharzhofbergers, gute Dienste geleistet, wird sie westlich der Saar von Buntsandstein und Muschelkalk abgelöst. Damit aber gestaltet sich der landschaftliche Charakter des oberen Moselthales mit seiner oft breiteren Thalhohle und den niedrigeren Felsen, welche den Fluſs begleiten, ganz im Sinne jener Ausführungen aus, welche oben über Luxemburg gegeben worden sind.

Der allgemeine Eindruck, welchen man zunächst aus dieser nur in den allgemeinsten Zügen verlaufenden Schilderung der physischen Beschaffenheit des Mosellandes gewinnt, ist der einer erstaunlichen Mannigfaltigkeit. Mit dem Wechsel der geologischen Bedingungen lösen sich die verschiedensten Bodenarten und mit diesen die mannigfachsten Kulturen ab; aus dem Durcheinander der Gesteinsmassen folgen sehr voneinander abweichende Grundsätze der Thalbildung nach Gröfse des Alluviums, Neigung der Thalränder und Ausdehnung der Fluſskrümmungen und dementsprechend die verschiedensten Arten der Bodennutzung in Acker- und Weinbau, in Wald- und Wiesenbetrieb sowie in bergmännischer Arbeit; aus der ungemein schwankenden Erhebung der Gebirge bei tiefeingerissenen Thälern endlich ergiebt sich eine umfangreiche Reihenfolge verschiedener Klimate in unmittelbarer Nachbarschaft und Wechselwirkung und daher die gröfste Differenz im Erwachen und Absterben der Vegetation, in der Anbaufähigkeit gewisser Pflanzen, in dem Betrieb der Viehzucht und in der Verwendung menschlicher Arbeitskraft auf den anbaufähigen Boden. Beachtet man nur die éine Thatsache, daſs sich im Moselland in

etwa 300 m Seehöhe die Region des Sommer- und Wintergetreides so schroff scheidet, dafs Roggenbau über diese Höhe hinaus selbst in südlicher Exposition ertragsunsicher wird, und erinnert man sich neben dieser Thatsache, welche die Bewohner des Hochplateaus zu kärglichstem Anbau verdammt, der steilen Weinbergsterrassen, der obstbaumgeschmückten Abhänge, der tiefliegenden Kastanien- und Nufsbaumwälder des Moselthals: so wird man nicht im Zweifel sein, in wie ausgiebiger Weise diese in Deutschland in solcher Nachbarschaft einzig dastehenden klimatischen und orographisch-geologischen Unterschiede zu einer Differenzierung der Urproduktion geführt haben. Und all diese Gegensätze stofsen oft aufs härteste im Raume aneinander. Es genügt nicht festzustellen, dafs etwa zwischen Trier und dem bewohnten Idarwald Temperaturdifferenzen obwalten, welche in einer mittleren Wintertemperatur von + 2,22° zu Trier, — 0,02° im Idar ihren Ausdruck finden, oder zu sehen, wie es die nassen Eifelhöhen zu einem mittleren Jahresniederschlag von 7—800 mm bringen, während in den trockenen, bisweilen längere Zeit nur nebeldurchfeuchteten Thälern, in Koblenz oder Kreuznach, nur 550—600 mm verzeichnet werden: man wird diese Gegensätze im kleinen, an drastischen Beispielen der landwirtschaftlichen Lebenshaltung der Bewohner auf sich wirken lassen müssen. Hierhin gehört es, wenn die Einwohner von berühmten Weinorten, wie Piesport und Graach, neben dem intensivsten Weinbau an den Thalhängen zugleich auf den schon dem Hochlandsklima angehörigen Thalrändern eine mehr als altertümlich zu nennende extensive Schiffelwirtschaft betreiben, wenn in unmittelbarer Nähe des fruchtstrotzenden Trierer Thalkessels sich noch vor kurzem öde Heideflächen fanden, die nur zur Schaftrift benutzt werden konnten, wenn endlich in den rauhen Gegenden der Eifel doch im Schutze der Thäler Strecken intensivster Kultur auftreten[1]. Welchen Eindruck der Wechsel der Kulturen in der Eifel schon am Schlufs des Mittelalters machte, geht aus den Worten des Dr. Simon Rechwin in der Münsterschen Kosmographie[2] hervor. Diß land, sagt er, ist von natur ungeschlacht, rauch von bergen und tälern, kalt und mit ungestümen regen uberschüttet, aber wasser und brunnen halb gar lustig. die einwoner seind gar arbeitsam, haben sinnreiche köpf, wo sie geübt werden[3], aber sie hangen an dem ackerbauw und warten viechs. es hat diß land gar weiß viech und vil milch und molken. es hat mehr visch dan wildpret, bringt auch frücht für sich gnug; außgenommen do es so gar rauch ist, bringt es zimlich habern, aber wenig anderer früchten. umb Manderscheid und Gerardstein[4] möcht es zu sommers zeiten vergleicht werden Italie seiner sommerfrüchten halben, dan es bringt melonen, cucumern, krausen lattich und dergleichen welschen früchten.

[1]) Es findet sich um Killburg Hopfen- und Obst-, namentlich Kirschenbau, um Wittlich („Eifeler Pfalz") Tabak- und sogar Weinbau, im oberen Ahrthalkessel Obst- und Gemüsekultur.

[2]) Cosmographei, Basel 1569, 713.

[3]) Man denke an das mittelalterliche „Eiflia doctorum genitrix praeclara virorum".

[4]) Gerolstein. Vor Gerardstein ist „und" statt dem „von" des Textes zu lesen.

Was hier an wenigen Beispielen erhärtet wird, das liefse sich auch sonst tausendfach erweisen; es gehört nur ein kurzer Aufenthalt im Mosellande dazu, um den reizvollsten Eindruck von der ungewöhnlichen Mannigfaltigkeit der natürlichen Bedingungen zu erhalten, unter denen die Urproduktionen betrieben werden, und um zugleich zu ersehen, dafs in den extensiven Betrieben des Hochlandes sich Reste sonst längst verschwundener Kulturen mit derselben durch die Natur der Dinge verbürgten Zähigkeit erhalten haben, mit welcher man in den Alluvialböden der Thäler und Thalkessel zur Aufnahme jeder modernen Errungenschaft fortgeschritten ist.

Bedarf es noch besonderen Hinweises darauf, in wie seltenem Mafse diese Lage der Dinge einer allseitigen Erforschung der realen Kultur des platten Landes, unter der Voraussetzung einer genauen Kenntnis von Land und Leuten, entgegenkommt?

Hierzu ein weiteres. Unter allen Ländern deutscher Kultur, welche nicht der Kolonisation erst des 12. bis 14. Jahrhunderts angehören und mithin allein für die Untersuchung der ursprünglichen und durchgreifenden Entwickelung unseres nationalen ländlichen Wirtschaftslebens in Betracht kommen, ist das Moselland dasjenige, in welchem sich die ländliche Kultur am reinsten, ungestört durch den Einfluſs grofser Städte und regen Durchgangsverkehrs ausgebildet hat. Das gilt für Gegenwart wie Vergangenheit. Noch heutzutage ist das Moselland von allen Gegenden ursprünglich deutscher Kultur fast das einzige und jedenfalls das bedeutendste, in welchem, mit stärkerer Ausnahme nur des an der Grenze belegenen Saarkohlengebietes, die landwirtschaftliche Bevölkerung in erheblichem Mafse die industrielle und handeltreibende Bevölkerung überwiegt; in den meisten preufsischen Gebietsteilen unseres Bezirkes gehören 64,2 bis 86,6 % und fast überall über 50 % der Bevölkerung den landwirtschaftlichen Betrieben an[1]. Dies Verhältnis wird in der Vergangenheit noch mehr zu Gunsten der Landwirtschaft entwickelt gewesen sein, denn aufser der Gerberei in Trier und in den Eifelstädten und abgesehen von der Eifeler Eisenverarbeitung in kleinen Fabriken und im Hausbetrieb hat das Moselland der Vergangenheit gröfsere Industrieen nie besessen. Und diese industriellen Entwickelungen wollten wenigstens im Mittelalter ebensowenig besagen, wie das Verkehrsleben: das beweist der Rückgang von Trier, der einzigen gröfseren Stadt des Gebietes, schon bis zum 12. Jahrhundert, sowie die Thatsache, dafs es im gesamten Moselland zur Ausbildung eines ausgedehnteren Städtewesens nur im Sinne kleiner Ackerstädte gekommen ist[2].

[1]) Berufszählung vom 5. Juni 1882. Im J. 1864 lebten im RGB. Trier in den Städten 58 291, auf dem Lande 498 704 Menschen; es kamen also auf 100 Stadtbewohner 850 Landbewohner; Beck, Beschr. d. RGB. Trier 1, 193. Neben dem Moselland könnten in ungefähr gleicher Stärke für die hier gestellten Aufgaben nur noch das nördliche Westfalen und nordwestliche Hannover, sowie das bayerische Alpenland in Betracht kommen. Vgl. auch die Karten im Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 5. Jahrgang, 1884.

[2]) Man vgl. zu diesen Aufstellungen die in dem Abschnitt Verkehr in Bd. 2, S. 236

Was aber das Moselland, trotz der Abwesenheit jeder gröfseren städtischen Lebensäufserung im Sinne eines überwiegenden Einflusses auf das platte Land, gleichwohl in fast einziger Weise auszeichnet, das ist die Imprägnierung des gesamten Gebietes mit den Entwickelungsreihen einer hohen und alten Kultur.

Es giebt Gegenden an der Mosel, namentlich um Trier und Neumagen, die in Deutschland ganz für sich dastehen und nur mit Südfrankreich und Italien verglichen werden können, denn auf ihnen ruht noch heute der Zauber römischer Kultur. Der Rhein war für den Römer, wenigstens bis in die Zeiten Trajans, Militärgrenze: in Trier fühlte er sich früher wie später heimisch. Die römische Kultur am Rhein ist eine militärische; die Rheinufer umfassen die Region der Legionarziegelstempel, denn was auch gebaut wurde, das wurde vom Heer errichtet und bezog sich zumeist auf den Unterhalt der anfangs 80—90 000 Mann zählenden Truppen. In Trier haben sich dagegen trotz der grofsartigen teilweis erst neuerdings unter Anwendung aller archäologischen Vorsicht aufgedeckten römischen Trümmerfelder Legionarstempel nicht gefunden; und es scheint, dafs die militärische Besatzung der Stadt in der schönen Zeit des Imperiums so gering war, dafs sie mehr polizeilichen als militärischen Zwecken diente. Dem entspricht alles, was sich sicher aus den römischen Trümmern der Trierer Umgegend erschliefsen läfst. Die Bevölkerung war nicht unmittelbar an die Stadt gebunden, sie lebte in und mit der Gegend. Der Reisende, welcher noch heutzutage den eigentümlichen Hauch einer einst allumfassenden fremden Kultur in Trier einatmet, wird von diesem Hauch von neuem umweht werden, wenn er die Reste römischer Denkmäler und Landhäuser in der näheren und ferneren Umgebung der Stadt aufsucht. Und dieses stummen aber persönlich genügenden Beweises bedarf es nicht einmal, noch jetzt erzählt uns Rom selbst von der tiefgreifenden Energie, mit welcher man sich an der Mosel heimisch gemacht hatte. Es sind Worte überzeugter Begeisterung und verständnisvoller Liebe, mit welchen Ausonius die Mosel begrüfst[1]:

Salve amnis laudate agris, laudate colonis,
Amnis odorifero iuga vitea consita Baccho,
Consite gramineo amnis viridissime ripas:
Te clari proceres, te bello exercita pubes,
Aemula to Latiae decorat facundia linguae.

bis 350 gegebenen detaillierten Erklärungen und Beweise; für die Stadt Trier speciell S. 342. Über Andernach als Ackerstadt, obgleich es noch einer der bedeutenderen Exportorte war, s. MR. UB. 3, 1123, 1251. Im Trierschen gab es in den 60er Jahren überhaupt nur 13 Städte, deren gröfste nach Trier 6500 Einwohner hatte. Die meisten gröfseren kamen indes nicht viel über 3000 Einwohner. Dazu 28 Flecken. Beck 1, 198—199.

[1]) Auson. Mos. 23 f., 382 f., 418 f.

Caeruleos nunc, Rhene, sinus hyaloque virentem
Pande peplum spatiumque novi metare fluenti
Fraternis cumulandus aquis: vos pergite cuncti
Et mare purpureum gemino propellite tractu.

Diesen allgemeinen Ausdrücken dichterischen Grufses entspricht bei Ausonius eine sehr genaue Kenntnis der Vorzüge der Mosel im einzelnen: er rühmt beispielsweise schon besonders die Abendstunden am Flufs, in denen sich auch für unsere Anschauung der höchste landschaftliche Reiz der Gegend entfaltet; und er ist bis ins einzelnste über die Moselfischerei sowie Art, Zahl und Vorzüge der vorkommenden Fische unterrichtet[1].

Und doch sind alle diese Thatsachen noch kein Beweis für ein wirklich intimes Verwachsen des national-römischen Eroberers selbst mit dem gesamten Lande; sie sprechen nur für das volle Gefühl der Sicherheit seitens des römischen Elementes und für die Übertragung dieses Gefühls auf die bevorzugtesten Punkte der Gegend. Mit berechtigtem Scharfsinn ist neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden[2], dafs wir ein der italischen Kultur nahverwandtes, wenn auch sehr einseitiges und nur eine Reihe von Einzelzügen aufweisendes Bild doch nur von der Kultur der Militärgrenze erhalten, welche in unserer Gegend nach Westen zu etwa mit der Grenze zwischen den heutigen Regierungsbezirken Koblenz und Trier zusammengefallen sein wird. Hier am Rhein überwucherte oder assimilierte das römisch-militärische Element die einheimische Bevölkerung; Tracht und Kultur, Namengebung und vielfach wohl auch Sprache waren diejenige Italiens.

Ganz anders westlich der germanischen Grenze, im eigentlichen Moselland, das zur Provinz Gallia Belgica gehörte. Die Römer trafen hier nicht auf ein wirres Völkergeschiebe wie am Rhein, es trat ihnen vielmehr eine mündige keltische Kultur, vertreten von fast der gröfsten und tapfersten aller keltischen Völkerschaften des Nordens, entgegen. Die römischen Ankömmlinge haben sich dem Eindruck dieser Kultur auch nicht entzogen; bereits ihren Augen bot sich der Anblick altersgrauer Wohnstätten an der Mosel dar, und schon sie unterliegen einem ähnlichem Gefühl der Romantik, wie der Tourist der Gegenwart. So will Ausonius später in Bordeaux weiter von der Mosel singen[3]:

Addam urbes, tacito quas subterlaberis alveo,
Moeniaque antiquis te prospectantia muris;

und Venantius Fortunatus berichtet in seiner Moselfahrt in leider etwas unklarer Weise von Gondorf, heutzutage wohl dem merkwürdigsten und malerischsten Konglomerat von Bauresten der Vergangenheit an der Mosel[4]:

[1]) Auson. Mos. 85 f., 240 f. Die Moselfischerei ist jetzt noch nicht weiter entwickelt, wie zur Zeit von Ausonius, vgl. Böcking, Bonner JB. 7, 81, sowie unten Abschn. V, Teil 2.
[2]) Hettner, Zur Kultur von Germanien und Gallia Belgica, Westd. Zs. 2, 1—26.
[3]) Auson. Mos. 454—55.
[4]) Ven. Fortun. Hodop. 43—44.

Hinc quoque ducor aquis, qua se rate Contrua complet,
Quo fuit antiquum nobilitate caput.

In der That ist diese alte keltische Kulturgegend durch ihre Einbeziehung in das Imperium nicht romanisiert worden; es erstand vielmehr durch Aufnahme römischer Formen nur eine neue römisch-keltische Mischkultur[1].

Lange genug hielten die Mediomatriker und Treverer ihre Nationalität aufrecht. Wie sie, gestützt auf ihre in besonders reichen Thalkesseln gelegenen Stadtcentren Metz und Trier[2], vor der Römerzeit die benachbarten Völkerschaften beherrscht hatten, wie namentlich die Treverer, gestützt auf ihre gut ausgebildete Reiterei und die Gröfse ihres bis zum Rheine reichenden Gebietes[3], über die nordwestlichen Ardennenvölker eine Schutzherrschaft ausgeübt hatten[4], so blieben sie auch noch nach der Ankunft der Römer die Führer ihrer in wiederholten Zuckungen gegen die Fremdherrschaft ankämpfenden Nation: Mediomatriker und Treverer haben sich noch an dem Aufstand des Claudius Civilis mit Begeisterung beteiligt und das imperium Galliarum proklamiert. Und schwindet seitdem auch jede politische Bedeutung der Stämme, so erhält sich doch noch ein hervorragender Teil nationaler Selbständigkeit.

[1]) So ist es zu verstehen, wenn Hieronymus, ep. 41 ad Ruffinum, um 370 schreibt: post Romana studia ad Rheni semibarbaras ripas. Er war in und um Trier; Trier war damals schon äufsere Militärstation.

[2]) Für die begünstigte Lage von Metz vgl. aus frühester Zeit Auson. Clar. urbes 4 und Ven. Fortun. ad Villicum ep. Mett. († 566); für später Liudpr. Antap. 1, 16: Metensem urbem, quae potentissima in regno Lotharii claret; sowie V. Deod. I. Mett. 17, MGSS. 4, 479 von den ruricolae bei Metz. Für Trier erinnere ich an die Strophe aus dem Trinklied des Trierer Rosenordens 13. Jhs., hrsgg. von Schmeller (Kraus, Bonner JBB. 50, 232):

Trevir metropolis — Urbs amoenissima
Quae Bacchum recolis — Baccho gratissima
Da tuis incolis — Vina fortissima
Per dulzor!

Man vgl. auch die Schilderung der G. Trev. 1, MGSS. 8, 130: Trebeta, Sohn der Semiramis, transfretato mari mediterraneo, per vasta solitudinum et invia saltuum venit ad Mosellam, in cuius littore repperit vallem speciosam, aquis irriguam, silvis nemorosam, montibus undique circumseptam. captus amoenitati loci, ibidem subsistere delegit urbemque constituit, quam ex suo nomine Treberim appellavit. Hierzu stimmt, was der Kardinal Nikolaus von Kues, selbst ein Kind des Mosellandes, in seiner Conc. cath. III praef. ausführt: in campo quodam amoenissimo interluente eum Mosella . . (Treverus) nostram ibi sui nominis urbem condidit Trevericam.

[3]) Caesar BG. 5, 3; — 3, 11; 4, 10. Sueton. Caligula 8: in Treveris, vico Ambiativo, supra Confluentes.

[4]) Caesar BG. 4, 6; 6, 5. Der grofse politische Einflufs der Treverer hinab bis zu den Menapiern wird erst gestört durch die 38—37 v. Chr. erfolgte Überführung der Ubier auf das rechte Rheinufer. Vgl. auch Pomp. Mela 3, 1: clarissimi . . Belgarum Treviri, (urbs opulentissima) in Treviris Augusta; und Zosim. 3 von Trier: *ἔστι δὲ αὕτη πόλις μεγίστη τῶν ὑπὲρ τὰς Ἄλπεις ἐθνῶν.*

Noch im 4. Jh. ist die Umgangssprache in Trier die keltische[1]; und dem entsprechend sind Namengebung und Tracht, Kultus und religiöse Anschauung wenigstens im Kerne noch lange Zeit national geblieben[2]. Wo man aber römische Einflüsse aufnahm, da verschweifste man sie aufs engste mit nationalen Anschauungen: so entwickelte sich namentlich auf dem Gebiete der Kunst eine eigentümliche Plastik, deren Überreste neben der Aufnahme römischer Technik soviel Eigenartiges zeigen, dafs ein Vergleich mit italischen Denkmälern fast ausgeschlossen erscheint.

In diese Mischkultur, wie sie Hieronymus vom römischen Standpunkte aus mit Recht als halbbarbarisch bezeichnet, ergofs sich seit dem 5. Jh. die germanische Einwanderung. Von welcher Art und Ausdehnung sie auch gewesen sein mag — es wird darüber bald genauer zu sprechen sein —, sicher ist, dafs die alte romano-keltische Kultur unter ihrem Einbruch mit nichten verdorrte. Vielmehr bildete sich allmählich eine neue durch gegenseitige Transfusion gewonnene Kultur aus: wie man denn noch jetzt an der Mosel blondhaarige Kinder mit dem schwarzen Auge und der strahlenden Iris des Kelten sehen kann. Das Bewufstsein dieser Mischkultur und einer auf ihr beruhenden neuen Volks- und Stammesbildung war auch im Mittelalter deutlich entwickelt. Schon die Franken am Niederrhein schieden Kultur und Bevölkerung der partes superiores, d. h. der Gegend von der Moselmündung ab, aufs genaueste von ihrem eigenen Wesen in den partes inferiores; besonders der Sprachgebrauch der kölnischen Königschronik ist in dieser Hinsicht lehrreich[3]. Und in noch ganz anderer Weise war der Gegensatz etwa der Sachsen zu den Lotharienses entwickelt und eingestanden[4].

Die Ausbildung dieser neuen Moselkultur ist gewifs dadurch sehr erleichtert worden, dafs mit dem Erschlaffen der römischen Verwaltung zunächst anarchische Zustände eintraten, welche allmählich auch die festesten Bande zwischen Centralregierung und Provinz lockerten und zugleich zum zeitweisen materiellen Ruin führten. So schildert schon Eumenius[5] im J. 311 die burgundischen und lothringischen Landschaften als unangebaut, schmutzig, stumm und finster und sogar die Militärstrafsen als verfallen; und dem vielleicht nicht vollgültigen Zeugnis des Panegyrikers tritt für die Mitte des 4. Jhs. die

[1]) Soviel geht mit Sicherheit aus der Nachricht des Hieron. Proem. zu l. 2 Comm. in Galat. hervor: Galatas . . propriam linguam eandem pene habere, quam Treviros.

[2]) Vgl. darüber Hettner a. a. O.

[3]) Vgl. Chron. reg. in der Sonderausg. S. 176, 1205; 236, 1215; 268, 1236; 292, 1248.

[4]) Man vgl. Widuk. 1, 30: Lotharii gens varia . . et artibus assueta, bellis prompta mobilisque ad rerum novitates. Dafs mit diesen Lotharii nicht die Stämme am Niederrhein gemeint seien, ergiebt sich einmal daraus, dafs Widuk. 3, 44 diesen Lothringern, genau wie Caesar den Treverern (s. S. 76 Note 3), validus equitatus zuschreibt; dann daraus, dafs die niederrhein. Quellen selbst ganz regelmäfsig von den Lothringern als Fremden sprechen; s. auch MR. UB. 1, 179, 943. Man vgl. im übrigen noch Ann. Quedlinb. z. J. 1008 und Thietmar 4, 10.

[5]) Eumen. paneg. in Constant. c. 7.

Angabe des Geschichtsschreibers Ammian zur Seite: per (hos) tractus [von Mainz nach Köln zu] nec civitas ulla visitur nec castellum, nisi quod apud Confluentes . . Rigomagum oppidum est et una prope ipsam Coloniam unica turris[1]. Diese Landverwüstung mag mindestens in ihren Folgen Generationen hindurch gedauert haben; die dichterischen Schilderungen des Venantius Fortunatus[2], wie sie nur wenige bevorzugte Thalgegenden betreffen, können demgegenüber nicht in Betracht kommen.

Als sich aber seit der Karolingerzeit und andauernder seit der endgültigen Einbeziehung des Mosellandes in den deutschen Reichsverband ein neuer Wohlstand in geordneter Entfaltung der Volkskräfte, wie sie aus den verschiedensten Elementen zusammengeflossen waren, entwickelte[3], da war die alte Kultur, soweit sie specifisch römisch war, vergessen: die römischen Prachtbauten dienten als Fundstätten brauchbarer Architekturstücke oder gar als bloſse Steinbrüche[4]. Nicht so völlig beseitigt war der Einfluſs der keltisch-römischen Mischkultur. Als sich aus ihr in Frankreich und in den wallonischen Gebieten eine eigenständige national-französische Kultur zu bilden begann, da blieb dieser Umbildung der alten kelto-römischen Zustände noch tief bis ins Mittelalter ein nicht zu verkennender Einfluſs im Moselland mehr wie sonst in Deutschland gewahrt. Nicht als ob die französische Sprache an der Grenze unseres Bezirks irgendwelche Fortschritte gemacht hätte: der weitverbreiteten Anschauung von dem Zurückweichen des Deutschen namentlich im Luxemburgischen widersprechen die Quellen mindestens vom 11. Jh. ab[5]. Wohl aber macht sich sonst westlicher Einfluſs, der ja in der Geschichte unseres Mittelalters überhaupt eine groſse Rolle spielt, an der Mosel vielfach, besonders im früheren Mittelalter bemerkbar. Schon der administrative Zusammenhang mit dem Westen zur Römerzeit muſste hier von

[1]) Ammian. Marcell. 16, 3.

[2]) Vgl. z. B. Ven. Fort. Hodop. 17 f., 25 f., 65 f., De castello Nicetii 39 f.

[3]) Wie sehr man die Wendung fühlte, welche in dieser Hinsicht seit den Ottonen vorgegangen war, zeigen Stellen wie V. Deod. I, Mett. 7: iure felicia dixerim Ottonis [I] tempora, cum a claris praesulibus et sapientibus viris respublica sit reformata, pax aecclesiarum restaurata, honestas religionis redintegrata. Zur Bedeutung der Thätigkeit namentlich des Erzbischofs Brun I. von Köln in dieser Richtung vgl. G. abb. Lob. 27, MGSS. 4, 69.

[4]) Sehr bekannt ist in dieser Hinsicht die Verwendung des Trierer Amphitheaters zum Bau von Himmerode, vgl. MR. UB. 2, 276, 1211; noch interessanter Cantat. s. Huberti 19, MGSS. 8, 579, um 1060: videns abbas copiam magnorum lapidum in fundamento veteris quondam civitatis, nunc autem pro castelli moenibus adbreviatis . . , ex eisdem lapidibus ecclesiae donari expetiit, quantum sufficeret ad aedificationem criptae vel claustri. Er erhält das, moxque a Leodio caesoribus conductis criptam et claustrum in praesentem statum composuit, advectis ab Araleonis [Arl] columpnis cum capitellis et basibus suis et altarium mensis.

[5]) Man vgl. die Bemerkungen des Herrn van Werveke in Bd. 3, S. 343. Vgl. auch ein sehr frühes Zeugnis bei Honth. Hist. 1, 93, 699: in der Villa Montis, oberhalb Sierck bei Kettel utrumque genus nationum. Im Cart. Clairefontaine urkunden die Arler Schöffen durchweg deutsch.

Bedeutung bleiben; er klingt noch lange, auch in Äufserlichkeiten, wie in der Bezeichnung des Mosellandes als regnum Galliae Belgicae, der Stadt Trier als Belgica Roma nach[1]. Entsprechend diesem alten Zusammenhang erstreckte sich die Kompetenz des Erzstiftes Trier tief in das französische Sprachgebiet hinein: der unmittelbar unter Trier stehende Archidiaconat Longuion führte die besondere Bezeichnung der Terra Gallicana, und die Suffragane des Erzstuhls waren die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun.

Ein Korrelat zu diesen Verhältnissen bildeten in der Karolingerzeit und einzeln noch bis tief ins 11. Jh. die Beziehungen der Klöster; Prüm empfing um die Mitte des 9. Jhs. einen seiner bedeutendsten Äbte, Markward, aus dem Kloster Ferrières[2], mit dem auch sonst litterarische Beziehungen bestanden[3]; und im 10. Jh. drang die Klosterreform von Gorze aus in raschem Laufe nach der Mosel, vor allem nach Trier.

Hielten dann bis zur Salierzeit vornehmlich die Klöster die alten Zusammenhänge aufrecht, so scheint seit dem 12. Jh., wohl mit dem Emporkommen des grofsen Erzbischofs Albero von Montreuil (1131—1152), sich speciell im Domkapitel und am erzbischöflichen Hofe ein erhöhter wallonisch-französischer Einfluſs geltend gemacht zu haben[4]. Seit dieser Zeit sind unter den Dignitären des Kapitels eine ganze Anzahl wallonischer Namen vertreten[5], und auf Albero von Montreuil folgen von 1152—1169—1183 als Oberhirten Hillin von Falemannia und Arnold von Walencourt. Seit dieser Zeit setzen dann wieder Angehörige des deutschen Adels als Erzbischöfe ein.

Aber mittlerweile hatte sich, entsprechend der allgemeinen Entwickelung unseres Ritterwesens, französischer Einfluſs in den höheren socialen Schichten überhaupt verbreitet; und es scheint, daſs derselbe mit dem beginnenden 13. Jh. gerade an der Mosel bedeutend war. Mit dieser Zeit treten für einzelne Burgen französische Namen auf, wie Gransjoie (Grensau), Monroial (Monreal), Monclair (Monkler) und Berepaire (Berburg)[6]; und nicht viel später beginnt der moselländische Adel nach dem Muster der Luxemburger ab und zu französische Urkunden auszustellen, in welchen man beispielsweise die Vögte von

[1]) Vgl. MR. UB. 1, 167, 926; G. Alb. 30, MGSS. 8, 259. Am letzteren Orte werden die Trierer Diöcesanen sogar Germani Belgae genannt.

[2]) Honth. Hist. 1, 185 Note d.

[3]) Vgl. Bd. 2, 84 Note 1.

[4]) Man vgl. schon Sugeri V. Ludowici regis 9, 1107: in einer deutschen Gesandtschaft an K. Ludwig von Frankreich, bestehend aus den Bischöfen von Münster, Halberstadt und Trier, dem Herzog Welf und vielen Grafen, singulariter et solus Treverensis archiepiscopus .. gallicano cothurno exercitatus facete peroravit. Zu früheren Beziehungen s. Greg. Tur. V. Patr. 6: Theodericus [I] rex ex civibus Avernis clericos multos abduxit, quos Trevericae ecclesiae ad reddendum famulatum domino iussit assistere. Über Albero selbst bemerken die G. Alberonis 26 MGSS. 8, 257: Gallica lingua natus in Theutonica non erat expeditus.

[5]) Vgl. MR. UB. Bd. 2 u. 3 Register s. v. Treverensis eccl. maj.

[6]) MR. UB. 3, 3, 1213; 382, 1229 und 635, 1238; 478, 1233; 618, 1238.

Hunolstein als avoués de Haneaupierre und die Grafen von Salm als comtes de Saumes wiederfindet.

Einen neuen Halt mufste der französische Einflufs mit dem Emporkommen der Luxemburger Grafen im Beginn des 14. Jhs. erlangen. Durch vielfache Verschwägerungen nach dem Westen zu waren die Luxemburger mit der Kultur und Sprache Frankreichs wohl vertraut; gerade die bedeutendsten von ihnen haben ihre Erziehung und geistige Ausbildung in Frankreich genossen. Das gilt auch von dem Erzbischof Balduin (1307—1354), dem grofsen Luxemburger auf dem Trierer Erzstuhl; und es besteht kein Zweifel darüber, dafs einige seiner administrativen und kirchlichen Neuerungen durch die Kenntnis französischer Vorbilder angeregt worden sind.

Auf diese Weise begleitet, schliefslich doch auf Grund uralter keltisch-römischer Zusammenhänge, ein reger Austausch von Erfahrungen vom Westen her fast die gesamte Entwickelung des Mosellandes im Mittelalter, trotz des festen politischen und kulturellen Zusammenhanges mit Deutschland und ohne diesen irgendwie aufzuheben: ein Grund mehr, um diese Entwickelung zu einer besonders reichen und wechselvollen zu gestalten. Erinnert man sich nun aufserdem daran, dafs im Verlauf der mittelalterlichen deutschen Verfassungsentwickelung das Moselland allmählich in eine ganze Anzahl geistlicher und weltlicher Territorien mit gesonderter Lebensgestaltung und autonomer Weiterbildung der Verwaltung und des Verhältnisses der Regierung zu den Unterthanen zerfiel, so wird man die Zahl von Bildungsfermenten als eine aufsergewöhnlich grofse anerkennen müssen, welche der ländlichen Entwickelung von dem Verlaufe der allgemeinen Geschichte gerade an der Mosel zur Verfügung gestellt wurden.

In der That weist auch noch die Gegenwart die differenzierenden Einflüsse der Landesgeschichte wie der Landesnatur in einer überreichen Anzahl verschiedenartiger socialer wie agrarischer Gestaltungen des platten Landes auf.

Ist doch sogar eine Erinnerung und ein gewisses zähes Anklammern an frühere politische Zustände da, wo sich diese autonom herausgebildet hatten, noch heute bemerkbar, trotz der grundstürzenden Vorgänge der französischen Revolution und einer gesegneten einheitlichen Verwaltung durch mehr als 60 Jahre unseres Jahrhunderts. So konnten sich noch in den sechziger Jahren die Einwohner des Kröver Reiches, eines ehemaligen kaiserlichen Fiskus, der eine höchst sonderbare Verfassungsentwickelung durchgemacht hat[1], nicht ganz an die Eingliederung in ein grofses Staatswesen gewöhnen; und in den vierziger Jahren beanspruchten namentlich die zum Kröver Reich gehörigen Einwohner von Reil noch das Recht, ihre Schöffen selbst zu wählen, mischten sich überall in die Verwaltung und bestanden darauf, die Bestimmungen ihrer 1552

[1]) S. Engelmann in v. Ledeburs Archiv 14, 3 f., 140 f., 204 f., 298 f.

ergangenen und 1741 erneuerten Polizei-, Pfand- und Rüge-Ordnung noch weiterhin zu handhaben[1].

Wenn sich der Einfluſs rein politischer Gestaltungen so lange erhielt, so darf man erwarten, bei den socialen Entwickelungen eine noch ganz andere Ausdauer und Lebenskraft anzutreffen. Dem entspricht die Lage zunächst in der so aufserordentlich wichtigen Frage der Konstruktion und Verteilung des Grundeigentums. Noch heute besteht im Mosellande, trotz der preufsischen Gemeinheitsteilungsordnung von 1851, ein aufserordentlich bedeutender Gemeinbesitz an Allmenden in Wald und Weide, Lohhecken und Schiffelland, als ein Überrest der einst maſsgebenden Verteilung des Bodens unter Markgenossenschaften und Ortsgemeinden im Sinne einer besonderen quantitativen Betonung des Kollektiveigens. Während beispielsweise in den sechziger Jahren in ganz Preufsen durchschnittlich nur 13 % des Waldareals Gemeindebesitz war, betrug derselbe im RGB. Trier 49 %, im RGB. Koblenz sogar 58 %[2]. Eine im J. 1852, also vor der vollen Wirkung der erwähnten Teilungsordnung von 1851, für den RGB. Trier aufgenommene Statistik des Gemeindegrundvermögens ergab 170 470 ha Wald und 68 495 ha Öd- und Wildland[3], mithin 37,6 % des gesamten Landesareals als im Besitz der Gemeinden befindlich. Wie groſs dieser Besitz am Schlusse des vorigen Jhs. gewesen, läſst sich nur noch annähernd feststellen; ganz abgesehen von den Aufteilungen unseres Jhs., welche bis zum J. 1880 für Trier 24 999 ha, für Koblenz 20 412 ha betrugen[4], sind auch noch in preufsischer Zeit Allmenden verkauft worden. Umfassend wurde aber vor dem preufsischen Regime, in französischer Zeit verkauft; der Staat versilberte 1813 im Trierschen für 1 164 913 Frks. Gemeinheiten, aufserdem bezahlten auch die Gemeinden selbst ihre in der Kriegszeit kontrahierten Schulden vielfach mit den Allmenden. Diese Schulden betrugen aber z. B. allein für die vier Arrondissements des Saardepartements im J. 1807 7 241 015 Frks[5]. Mit Rücksicht auf solche Aufteilungen und Veräufserungen wird man nicht fehlgehen, wenn man den Allmendebesitz im

[1]) Baersch, Moselstrom S. 368, s. auch 346.

[2]) Beck, Beschr. des RGB. Trier 2, 17. Eine weitere Zusammenstellung bei Meitzen, Grund und Boden 2, 328 ergiebt folgendes. Es enthalten % der Totalfläche:

	Staatsforsten	Gemeindeforsten	Institutsforsten	Privatforsten
RGB. Düsseldorf	16	1	1	82
„ Köln	10	6	2	82
„ Aachen	26	35	1	38
„ Koblenz	10	58	2	30
„ Trier	25	49	1	25
Staat Preufsen	27	13	1	59

[3]) Beck a. a. O. 1, 317.

[4]) Im RGB. Aachen sind es nur 6247 ha, Köln nur 5979 ha und Düsseldorf gar nur 1636 ha.

[5]) Beck 1, 334.

Mosellande — mag er nun noch im vollen Genufs der Gemeinden gewesen sein oder grundherrlichem Einflufs unterlegen haben — während des vorigen und damit wohl auch während früherer Jahrhunderte seiner Ausdehnung nach auf etwa die Hälfte alles nutzbaren Areals überhaupt veranschlagt. Und von dieser aus den ältesten Wurzeln unserer Wirtschaftsverfassung hervorgehenden Entwickelung der Eigentumsverhältnisse ist doch ein immerhin noch bedeutender Rest auf die Gegenwart übergegangen. Dabei läfst sich freilich nicht verkennen, dafs die Natur des Landes sowohl für die so aufserordentlich günstige Entwickelung des Kollektiveigens wie für seine Erhaltung von wesentlicher Bedeutung war und ist. Die Flächen der Eifel und des Hochwaldes mit ihrem schwachgründigen und undurchlässigen Grauwackenboden, die steilen Abhänge der Thalschluchten und die feuchtkalten Höhen der Gebirgskämme rechts und links der Mosel vertragen keine intensivere Wirtschaft, wie sie mit jedem Individualeigen, wenn auch nur in den bescheidensten Formen, gegeben ist: hier war die Einbeziehung des Landes in die Allmende zugleich eine für jede rationelle Wirtschaft notwendige Mafsregel.

Und nicht genug mit dem Kollektiveigen der Gemeinden; neben ihm ragt im Moselland noch das bisher rätselhaft gebliebene Institut der Gehöferschaften bis in die Gegenwart hinein, dessen Entstehung, wie man sie sich auch immer denken mag[1], seit der Entwickelung agrar- und socialgeschichtlicher Studien mit Recht der Gegenstand stets wiederholter Untersuchungen geblieben ist. Immer noch fliefst das Material zu ihrer Erkenntnis reichlich auch im Leben der Gegenwart, denn diese Genossenschaften sind keineswegs sporadische Erscheinungen: noch heute ziehen sich vielmehr ihre Reste trotz allen Zusammenschmelzens fast durch das gesamte Moselland, und noch im J. 1865 gab es in den Kreisen Trier Land, Saarburg, Merzig und Daun Gehöferschaftsland, welches 13 594 ha oder 6,5 % der Gesamtfläche dieser Kreise umfafste[2].

Neben den frühgeborenen Bildungen auf Grund der mittelalterlichen Begriffe von Nachbarschaft und Hofgenossenschaft aber bestehen nunmehr in diesem Lande alten Korporationslebens auch noch eine Masse neugebildeter agrarischer Genossenschaften im Sinne der Gegenwart für Wald und Wiese, für Lohkultur und Verarbeitung der Viehzuchtprodukte, und mit ihnen verbindet sich ein landwirtschaftliches Vereinswesen, das gleich grofs ist in der Stärkung lokaler Interessen wie in seiner centralen Zusammenfassung zu einem grofsen rheinländischen Verbande.

Gebührte dem Kollektiveigen, vornehmlich in den Formen der Mark- bzw. Ortsgemeindegenossenschaft und der Gehöferschaft, ein sehr ansehnlicher

[1]) Es werden unten über dieselbe Ansichten vorgetragen werden, welche von der gewöhnlichen Meinung, wie sie namentlich Hanfsen vertritt, völlig abweichen.

[2]) Beck 1, 351. Über die Gehöferschaften der Gegenwart vgl. neuerdings die Denkschrift des preufs. landw. Ministeriums vom 4. Dez. 1878. Weiteres unten in Abschnitt IV Teil 3: Die Gehöferschaft.

Raum in der Entwickelung der Vergangenheit, so entfaltete sich das Individualeigen neben ihm um so freier.

Soweit wir im Mittelalter zurückblicken können, gilt für das Moselland der fränkische Rechtsgrundsatz der gleichberechtigten Erbfolge aller Erben in das Grundeigen des Erblassers. So mufste sich schon auf Grund Rechtens eine weitgehende Verteilung des Individualeigens an Grund und Boden ausbilden. Verstärkt wurde die hiermit gegebene Richtung noch durch die mit dem Ausgang der ersten Hälfte des Mittelalters allgemeiner werdende Testierfreiheit. Die Gegenwart steht vor den Ergebnissen dieser Entwickelung. Während nach der neuesten Berufszählung an selbständiger Betriebsfläche auf jeden Landwirt fallen

in Preufsen überhaupt	80 ha	24 a	72 qm	100 %
„ Westfalen	10 „	71 „	54 „	12,1 %
„ Rheinland	7 „	14 „	15 „	8,9 %,

sinkt das Moselland noch unter den rheinischen Durchschnitt. In den RGBB. Koblenz und Trier gab es 1858 105 397 Besitzungen von 1,3—7,7 ha und nur 20 338 Besitzungen über 7,7 ha, wobei der Durchschnitt für die an erster Stelle genannten Besitzungen in den einzelnen Kreisen zwischen 1,53 und 5,36 ha schwankte. Dabei wäre es falsch, anzunehmen, dafs sich unter den 20 338 Besitzungen über 7,7 ha viele gröfsere Güter befänden. Grofs ist an der Mosel nur der Gemeindebesitz und neuerdings der — aber meist im kleinen bewirtschaftete — Besitz der toten Hand; im übrigen giebt es z. B. im ganzen RGB. Trier nur 12 etwas gröfsere Rittergüter, und von ihnen liegt keins in den Eifelkreisen Bitburg, Prüm und Daun[1].

Es versteht sich, dafs bei solcher Verteilung des Grund und Bodens Grundeigentum mehr wie anderswo Gegenstand des Handels war und ist, sowie dafs es zugleich einer bedeutenden Mobilisierung durch Erbgang unterliegt; und so erklärt es sich, dafs der Güterwechsel im Trierschen während der sechziger Jahre jährlich über 5 % sämtlicher Grundstücke treffen konnte[2].

Unter diesen Umständen mag es nicht wunder nehmen, wenn man im Mosellande schon während des Mittelalters den Grundsatz fortlaufender absoluter Teilung des Individualeigens durch Ausbildung bemerkenswerter Institute zu durchbrechen versuchte.

Sieht man von der übrigens erst seit dem 16. Jh. ausgiebig erfolgten Einführung des Erstgeburtsrechtes und der Apanagierung der jüngeren Kinder seitens der hervorragenden Adelsgeschlechter ab[3], so ist hier vor allem das Institut der Stock-, Vogtei- und Schaftgüter zu nennen. Auch diese Einrichtung war, ähnlich den Gehöferschaften, viel weiter verbreitet, als man

[1]) Beck 1, 336.

[2]) Beck 1, 250.

[3]) Apanagen und Vererbung an den ältesten Sohn führt in der Eifel zuerst Dietrich IV. von Manderscheid-Schleiden, der Begünstiger Sleidans, ein; vgl. Kinkel, Ahrthal S. 278—79.

meist annimmt: nur dafs sie jetzt nirgends mehr direkt besteht, daher sich nur noch da, wo sie in kompakter Weise bestand, in mittelbaren Wirkungen der Gegenwart fühlbar macht[1]. Solche Stockgüter, in welchen sich Unteilbarkeit und begrenztes Erstgeburtsrecht mit einer eigentümlichen Ausbildung grundherrlicher Gerechtsame trafen, gab es im vorigen Jh. noch in voller Blüte vor allem in der Eifel auf dem Gebiet der alten Abtei Prüm, ferner vereinzelt im Kreise Wittlich, in den Hochwaldpartieen des Kreises Saarburg und im Kreise Saarlouis[2]. Ist der ihnen zugehörige Grund und Boden da, wo sie weniger geschlossen auftraten, jetzt völlig der allgemeinen Kleinteilung verfallen, so hat sich doch in der westlichen Eifel noch eine Spur ihres Daseins in der ausnahmsweise bedeutenden Durchschnittsgröfse der dortigen Landgüter erhalten. So kam z. B. in den sechziger Jahren im Kreise Prüm noch ein durchschnittliches Areal von 26,52 ha auf die landwirtschaftliche Familie. Freilich ist wieder zu bedenken, dafs die Natur des Landes der Erhaltung räumlich gröfserer — und wirtschaftlich doch unbedeutender — Gutskomplexe gerade hier sehr entgegenkommt. Denn abgesehen von 5,46 ha reinem Ödland kamen auf die genannten 26,52 ha nur 4,68 ha Ackerland und 2,145 ha Wiese, im übrigen aber 8,19 ha Weide und 6,045 ha Holzung[3].

Und doch sind diese Güter auch dann, wenn man ihr infolge ungünstiger Lage notwendig gröfseres Areal berücksichtigt, noch immer in bemerkenswerter Weise ausgedehnt und zugleich geschlossen. Der Grund hierfür liegt nicht blofs im Stockgutrecht, sondern zugleich in ihrer Anlage zumeist im Hofsystem, gegenüber der sonst im Mosellande regelmäfsig geltenden Anlage im Dorfflursystem mit Flurzwang und Gemengelage. Nur so ist es zu erklären, dafs es im Gebiet der ehemaligen Stockgüter um Bitburg und Prüm noch heute Parzellen von 39 bis 117 ha giebt, während der Parzellendurchschnitt für die nächste Umgebung, den Kreis Prüm, nur 0,819 ha beträgt[4]. In der That mufste zum fränkischen Erbrecht an der Mosel noch das zähe Festhalten an der alten Agrarverfassung der markgenossenschaftlichen Zeit kommen, um, ganz abgesehen von Weinbau und Verwandtem, auch für extensivere Kulturen jenes Gewirr faktischer Parzellenwirtschaft herbeizuführen, vor dem wir im Mosel-

[1]) Über den Untergang der Stockgüter im Kr. Saarlouis s. Beck 1, 268, im Kr. Prüm Kaufmann in 6. Vers. d. Ld.- u. Forstw., Stuttgart 1844, S. 160 f.

[2]) Beck 1, 343, 377.

[3]) Beck 1, 218, 251. Das Ackerland ist noch dazu meist ungemein schlecht. Nach Beck waren im Kr. Prüm unter ca. 68 499 Morgen Ackerland

218	Morgen	1.	Klasse	mit	Grundsteuerreinertrag	von	9	Mark
7 578	„	2—4.	„	„	„	„	6,6—2,7	„
19 932	„	5.	„	„	„	„	1,8	„
25 760	„	6.	„	„	„	„	1,2	„
13 011	„	7—8.	„	„	„	„	0,9—0,6	„

[4]) Beck 1, 250—251.

lande heute stehen. Denn auch noch heute will der Landmann hier von allem, was Konsolidation heifst, nichts wissen: nur in den seltensten Fällen haben der Verkoppelung ähnelnde Mafsregeln durchgeführt werden können[1]. So ist denn nach der vom Finanzministerium 1870 veröffentlichten Grund- und Gebäudesteuerveranlagung für land- und forstwirtschaftliches Areal sowie Weiden folgendes Ergebnis der Parzellierung zu verzeichnen.

	Es haben	bei ha	Parzellen	
RGB.	Koblenz	576 689	4 255 590	
„	Trier	692 881	3 809 779;	zum Vergleich:
„	Aachen	398 432	1 251 033	
„	Köln	378 087	1 813 410	
„	Düsseldorf	505 303	843 498	
	Rheinprovinz	2 551 392	11 973 310	

Bei diesen Angaben ist zu bedenken, dafs Wald und Weide in sie mit einbezogen sind; sieht man von diesen Anbauarten ab, so würden die Ergebnisse ganz anders ausfallen, vermutlich in dem Sinne, wie Beck sie in seiner 1868 erschienenen Beschreibung des RGB. Trier aufgestellt hat. Er rechnet[2] als durchschnittliche Parzellengröfse bei Acker- und Wiesenland für das Rheinland 4,602 a, für die RGBB. Trier und Koblenz 3,159 bzw. 2,067 a. Dem entspricht es, wenn ein neuerer aufmerksamer Beobachter[3] für die Gebirgskreise Daun, Bernkastel, Wittlich und Adenau die Gröfse der meisten Ackerparzellen auf 3—6 a, für den Kreis Merzig auf 5—10 a annimmt; die Wiesen sind überall noch kleiner. In den übrigen Gegenden sind die Parzellen etwas gröfser, relativ grofs namentlich in den Kreisen Bitburg und Prüm.

Gegenüber einer solchen Parzellierung reichen sogar die Vorkehrungen der alten Agrarverfassung mit ihrem Flurzwang nicht mehr aus. Denn immerhin waren dort Mittel zur Zugänglichmachung der Felder im allgemeinen nur unter der Voraussetzung vorgesehen, dafs die einzelnen Felder längsgeteilt würden. Über diese äufserste Grenze ist man aber bei der heutigen Parzellierung hinaus: schon längst ist die Querteilung (das Termen oder Trummen) der Felder eingerissen und damit eine neue Komplikation der alten Gemengelage, welche sich in der Thatsache am besten ausdrückt, dafs in den Gebirgsgegenden noch nicht ein Viertel aller Parzellen unmittelbar zugänglich

[1]) So die Feldregulierungen in Bitburg, Masholder und auch sonst in den Kreisen Bitburg und Ottweiler; Beck 1, 314. Eine nur nicht voll ausgeführte Konsolidation hat auch bei Aufteilung der Saarhölzbacher Gehöferschaftsländereien stattgefunden. Daneben sind von Privaten durch Kauf und Tausch einige Konsolidationen unter meist enormen Kosten durchgesetzt worden; die berühmteste und älteste unter den neueren liegt etwas aufser unserem Gebiet; es ist die des Grafen Metternich 1786—90 zu Gymnich Liblar und Lechenich, Kr. Euskirchen.

[2]) Beck 1, 234.

[3]) Kartels S. 198.

sind[1]. Welche Zustände auf diese Weise entstehen, mögen zwei Beispiele zeigen. In den sechziger Jahren besafs ein Ackerwirt zu Walsdorf bzw. Zilsdorf Kr. Daun 5,85 ha Wiesen in 500 einzelnen Parzellen[2]. Und in der Gemeinde Hontheim bei Wittlich waren 1879 bei einem Areal von 771 ha an Acker und Wiesen 24 746 Parzellen vorhanden; hiervon hatten eine Gröfse von

über	76,60 a	18	Parzellen,
genau	51,06 a	19	„
unter	1,48 a	24 267	„

Die gröfste Besitzung hatte 11,89 ha in 546 Parzellen[3].

Dieses Parzellenelend macht sich um so fühlbarer geltend, als im allgemeinen der Anbau im Moselland, abgesehen von einigen Specialkulturen, wie dem Weinbau, keineswegs einen sehr günstigen Boden findet, und weil wiederum die Sonderkulturen, namentlich die des Weines, sehr unter den grofsen Schwankungen der Erträge leiden. Dem gegenüber ist nun freilich der extensive Ackerbau auf den Höhen sicherer — das Schiffeln gilt sogar für eine der sichersten Kulturen —: aber für ihn ist wieder bezeichnend, dafs man den Ertrag der Ackernutzung im allgemeinen nur auf das Doppelte des Waldnutzungsertrages berechnen kann[4].

Die Gründe für diese Erscheinungen liegen namentlich in dem gebirgigen Charakter, der ungünstigen Bodenbeschaffenheit und dem grofsenteils rauhen Klima des Landes. Im Umfang des RGB. Koblenz kommen auf 10 ha ebenen Terrains 84 ha Gebirgsland; im RGB. Trier stellt sich das Verhältnis wie 10 : 49[5]. Bei weitem der gröfste Teil des Landes besteht also aus Gegenden, in welchen schroffe Thalränder und Abgründe tiefeingerissener Felsspalten mit wenig ausgedehnten und meist auch noch geneigten Ebenen wechseln: eine nicht unbedeutende Fläche des gesamten Areals mufs als absoluter Waldboden, ein anderer nicht geringer Teil als zum Ackerbau nur unter relativ hohen Betriebskosten (vermehrtes Pfluggespann, Bodenbefestigung u. s. w.) geeignet bezeichnet werden.

Hierzu kommt, dafs der Boden meist nicht besonders fruchtbar ist. Fruchtbar sind nur die schweren Böden im luxemburgischen Westen, allenfalls die Bitburger Landschaft, vor allem aber die im eigentlichen Moselgebiet leider gering ausgedehnten Alluvien der Flufsthäler, die der Saar in ihrem Unterlauf, der Mosel um Trier und Mühlheim, des Rheins im Neuwieder Becken sowie in der goldenen Meile von Breisig bis Remagen, endlich das Maifeld, über das schon Ausonius erzählt[6]:

[1]) Rhein. Consolid. Comm. Ber. S. 241.
[2]) Beck 1, 251.
[3]) v. Rath-Lauersfort in den stenogr. SB. des Landes-Ök.-Koll. 1879, 184.
[4]) Beck 2, 18.
[5]) Beck 1, 247.
[6]) Mos. 370.

per sola pinguia labens
Stringit frugiferas felix Alisontia [Elz] ripas.

Abgesehen von diesen Strecken giebt es wohl noch Gegenden, welche sich durch Böden mit besonderer Fruchtbarkeit für einzelne Kulturen auszeichnen — beispielsweise das Weifsland für Spelzbau[1] —, im allgemeinen aber ist die Bodenbeschaffenheit dem Anbau ungünstig. Schon die durchgängig grofse Flachgründigkeit trägt, ganz abgesehen von der Bodenart, hierzu bei; zumeist ist aufserdem der Untergrund völlig undurchlässig. Daher überall die Klage über stauende Nässe. Aufserdem aber bildet das Verwitterungsprodukt der durchaus überwiegenden Grauwacke schon an sich einen schweren unfruchtbaren Thonboden, der sich nur durch die energischste Düngung erschliefsen läfst. Und auch die übrigen Böden: gemischter Boden in den Kreisen Prüm, Mayen und Koblenz, Sandboden in den Kreisen Saarlouis und teilweise Saarbrücken, Moorboden in dem nordwestlichen Teile der Eifel, Kalkboden besser in den Kreisen Saarlouis und Saarburg, geringer in den Kreisen Daun und Trier, endlich Bimsstein- und Tuffboden zwischen Mayen, Koblenz und Andernach, zeichnen sich meist nicht durch natürliche Ergiebigkeit aus, obwohl einige von ihnen durch die Imprägnierung mit einer alten und intensiven Kultur jetzt zu fruchtbarem Areal geworden sind.

Liefs sich so durch die Einwirkungen eines tausendjährigen Anbaues, wie in kürzerer Zeit in Flandern und in der Kampine, eine Verbesserung der Bodenarten erzielen, so ist dieselbe doch wegen der fast unabänderlichen Einwirkungen des Klimas nur für einen geringen Teil des anbaufähigen Bodens angebracht. Während die fruchtbaren Thalalluvien zugleich die Segnungen eines über die geographische Lage hinaus milden Klimas in vollen Zügen geniefsen, leidet das Hochland bei seiner bedeutenden absoluten Meereshöhe beträchtlich durch Kälte, übermäfsige Niederschläge und wütende Stürme. Der Frühling kehrt im oberen Ahrthal um einen Monat später als am Rhein, auf den Höhen des Mosellandes mindestens drei Wochen später als in den breiten Flufsthälern der Mosel und Saar ein; oft blüht schon alles im Thale, wenn die Höhen noch vom Schnee weifs sind. Im Herbst natürlich umgekehrt; während der Eifelboden schon Nachtfrost auf Nachtfrost erhält, liest im Moselthal der Winzer seine Trauben, beginnt der Landmann erst seine Herbstbestellung. Diese Gegensätze lassen sich kaum besser beleuchten, als durch einen Vergleich der Fröste im Kr. Daun und im Trierer Thalkessel. Während in Trier sich für die Jahre 1853—1868 ein durchschnittlicher Zeitraum von 194 Tagen vom Mai ab nachweisen liefs, in welchem die Temperatur ununterbrochen über dem Gefrierpunkte verharrte, hatte Daun durchschnittlich in jedem Monat der schönen Jahreszeit von Nachtfrösten zu leiden[2].

[1]) Als Weifsland bezeichnet man die Bürgermeistereien Dudeldorf, Metternich, Speicher, Ordorf und Auw; Baersch, Statistik S. 7.

[2]) Beck 1, 96, 101.

Es versteht sich, dafs infolge dieses Wechsels der Gebirgslage, der Bodenbeschaffenheit und des Klimas die verschiedensten Anbauformen von den extensivsten bis zu den allerintensivsten zur Anwendung kommen mufsten und noch heute vertreten sind: die agrarische Kultur des Mosellandes bietet eine bunte Musterkarte von sonst meist abgeschafften, ja teilweis ganz verschwundenen Anbauarten einer weit zurückliegenden Vergangenheit, wie von raffinierten kulturtechnischen Experimenten der Neuzeit. Dicht neben Rieselwiesen und Moorkulturversuchen, neben Wingertterrassen mit Weinpflanzungen nach neuem System und Obstgärten mit wenigstens in Lothringen kostbarsten Zuchtarten wird die Brennkultur in den Lohhecken und die noch extensivere Schiffelkultur auf der Grasnarbe des Ödlandes betrieben, steht eine Zwei- oder Dreifelderwirtschaft sonst verschollenen Charakters, in welcher nur die Kartoffel und oft noch nicht einmal der Futterbau wesentliche Veränderungen herbeigeführt haben[1].

Es ist schwer, alle diese Kulturen nach ihrem überwiegenden Vorkommen lokal zu fixieren; zumeist gehen sie in denselben schroffen Übergängen, wie Berg und Thal, Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse ineinander über. Gleichwohl wird man sagen können, dafs der Sitz extensiver Kultur des Loheckenbrandes früher zumeist in den Kreisen Trier, Saarburg, Merzig, Ottweiler und SWendel, jetzt wohl hauptsächlich noch an der Mosel in den Kreisen Zell und Bernkastel sowie in der Westeifel zu suchen wäre, dafs ferner die eigentliche Schiffelkultur weniger auf dem Hunsrück (namentlich bei SGoar), mehr dagegen in der Hocheifel und der vulkanischen Eifel betrieben wird. Im übrigen herrscht als verbreitetstes Kornbausystem die Dreifelderwirtschaft, teilweis auch die Zweifelderwirtschaft, letztere namentlich noch im südwestlichen Abfall des Maifelds und im Kr. Adenau. In fortgeschritteneren Gegenden sind diese Wirtschaftsformen durch Besömmerung der Brache und intensivere Zuführung von Dung nachhaltig verbessert[2]; nur in einigen Teilen der Eifel, z. B. um Barweiler zwischen Hillesheim und Adenau, kann man noch eine fast mittelalterliche Dreifelderwirtschaft in natura studieren. Wo indes der Boden besser, der Absatz der Produkte leichter, die Energie der Bewohner durch Berührung mit dem rascher pulsierenden Verkehr der Thäler belebter geworden ist, da hat schon die Fruchtwechselwirtschaft bis zur ganz freien Wirtschaft hin die alte Gebundenheit gelöst: so in allen Alluvien der Thäler, im Maifeld, um Bitburg und in der gesamten oberen Saargegend.

Gegenüber dieser Ausgestaltung des Ackerbaues, wie er unter den intensiveren Kulturen eine ganz überwiegende Bedeutung behauptet[3], darf

[1]) Die ersten Versuche zum Klee- und Esparsettebau fallen in die JJ. 1833—40.

[2]) So hat sich der Getreidebau im Kreise Schleiden von 1816—1851 verdoppelt; Mathieux, Kreis Schleiden S. 2. Doch wird auch hier über geringen Kleebau geklagt.

[3]) In der Rheinprovinz gab es nach der Anbaustatistik von 1878 Ackerland 71,41 %, Gärten 0,81 %, Wiesen 12,02 %, Weiden 14,96 %, Weinberge 0,75 %.

man doch nicht vergessen, dafs das fruchttragende Areal im RGB. Trier nur 40,9 %, im RGB. Koblenz gar nur 37,9 % der Totalfläche beträgt, während diese Verhältniszahl für die RGBB. Aachen, Köln und Düsseldorf auf 43,6 bzw. 54,1 bzw. 54,9 % steigt[1]. Das übrige Areal fällt im Moselland dem Wald und dem Ödland, oder von geschichtlichem Standpunkte aus gesehen noch bestehendem und im wesentlichen unproduktiv gerodetem Walde zu. Somit bedecken Wald und Öde 59,1 % des RGB. Trier, 62,1 % des RGB. Koblenz, und von ihnen fallen wieder 34,9 % bzw. 41,5 % dem Walde, 24,2 % bzw. 20,6 % der Öde zu[2]. Natürlich ist dieses gewaltige Wald- und Rottlandareal nicht gleichmäfsig auf die Fläche verteilt; namentlich in Gegenden wie dem Maifeld und dem oberen Saarthal ist es weniger bedeutend. Zudem ist es auch in dem Verhältnis seiner eigenen Zusammensetzung nicht konstant; an der unteren Mittelmosel um Bernkastel und Zell, sowie am Mittelrhein um Boppard und SGoar überwiegt der Wald, der hier bis mehr als 50 % der Gesamtfläche einnimmt, und ähnlich steht es im Landkreise Trier. In der Hocheifel dagegen und gar in der Gegend des Hohen Venns herrscht meilenweit wildes Ödland[3]; und auch im Hochwald gab es bis vor kurzem verwandte Partieen am Stumpfen Turm und in der Hochgerichtsheide.

Kein Zweifel wohl, dafs diese Öden einst durchgängig bewaldet waren, denn fast überall im Moselland, auch noch unter den ungünstigen Bedingungen des Hochwaldes gedeiht die Buche, bald zu kurzen schweren Stämmen verkrüppelt, bald, namentlich aus vulkanischem Boden, schlank zum Himmel ragend. Ähnlich die Eiche, welche zwar nur in felsfreiem Boden zu Prachtexemplaren auswächst, sich aber doch, z. B. am Nordabhang des Idarwaldes, in schönen Beständen hoch bergan zieht, und mit abgestorbener Pfahlwurzel in der Form der Lohhecke, namentlich im Centrum des Landes, die steilsten

[1]) Meitzen, Grund und Boden 2, 202. In den altpreufsischen Provinzen beträgt die fruchttragende Fläche 51,4 % der Totalfläche.

[2]) Berechnet nach v. Hagen bei Beck 2, 14. Noch schlimmer die Verhältnisse des Kr. Schleiden, s. Mathieux, Kr. Schleiden S. 1.

[3]) Den Eindruck, welchen die Ödlandsgegenden machen, mögen einige Verse Kinkels wiedergeben, welche die Aussicht von der Hohen Acht schildern (Ahrthal S. 338):

Hier blick' ins Land hinab — furchtbare Schau!
Ein Heideland ringsum in weitem Bogen,
Die Nähe schwarz, die Fernen duftigblau
Unendlich vor den Blicken hingezogen.
Dort recken sich des Berglands Ketten aus
Bis zu den lichten Höh'n des Moselgau's,
Und hier die Ebnen, die in blassen Streifen
Einförmig flach zum Nordmeer schweifen . . .
Mit Mühe klettert auf versengter Erde
Zum Felskamm hin die kecke Ziegenherde —
Doch rings kein Rauch, kein Hahnenruf, kein Haus —
Nicht Menschenwort, nicht ferner Städte Braus.

Grauwackenabhänge bekleidet. Und neben diesen alteinheimischen ‚Fruchtbäumen' mit ihrer früheren Verwendung zur Schweinemast haben sich seit dem 18. Jh. auch Nadelhölzer in immer weiterer Ausdehnung anbaufähig gezeigt, auf schlechterem Boden die Kiefer, auf besserem die Fichte und Tanne[1].

Die Entwaldung, welche im RGB. Koblenz Flächen von der Hälfte, im RGB. Trier solche von über zwei Drittel des heute noch vorhandenen Waldareals zu Ödland machte, liegt zum grofsen Teil der Gegenwart nicht so fern, als man gewöhnlich denkt. Die Beaufsichtigung und Behandlung der Wälder bis zur Auflösung der alten Zustände durch die französische Revolution ist eine im ganzen lobenswerte gewesen: die Staatswaldungen oder Kammerforste wurden, soweit erhalten, ängstlich geschont und z. B. im Erzstift Trier von zwei Forstmeistern, einem Forstinspektor, einem Oberförster und 19 Revierjägern als technischen Beamten verwaltet; die Waldungen in der Grafschaft Saarbrücken waren nach dem kompetenten Urteil O. v. Hagens geradezu in vorzüglich gutem Zustande[2]. Nicht anders die Gemeindewaldungen: hier verhinderten Obereigentumsrechte oder anderweitig bindende Gerechtsame benachbarter oder gemeindeeingesessener Grundherren die Waldverwüstung seitens der Gemeinden.

Mit dem Einmarsch der Franzosen fiel die territoriale Forstverwaltung und das System der grundherrlichen Rechte; an die Stelle der ersteren trat die wenig gewissenhafte französische Forstadministration, an die Stelle des letzteren die noch schädlichere Eigenmächtigkeit der Gemeinden und die andauernde Plünderung der rein herrschaftlichen Waldungen durch Gemeinden und Private. Welchen Umfang die Waldvertilgung und Waldverwüstung bis zum Eintritt einer neuen geordneten Verwaltung durch Preufsen im J. 1816 und bis zur Herstellung einer staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen angenommen hatte, läfst sich nicht genau bestimmen, da die Arbeiten der französischen Statistik sehr leichtfertig sind[3]. Doch hat zweifellos in dieser Zwischenperiode die im Verhältnis zum Zeitraum gröfste Waldvernichtung stattgefunden, welche das Moselland je gesehen hat. Einen Anhaltspunkt zur Feststellung ihrer Ausdehnung liefert die Thatsache einer noch bis tief in die zwanziger Jahre hinein allenthalben überraschend zunehmenden Zahl der Schafe, welche die Nahrung durchgängig auf Wildland suchen[4].

[1]) Jetzt umfassen im Trierschen 16 % der Waldungen Nadelholz, 84 % Laubholz; unter letzterem nimmt die Eiche etwa $^2/_5$, die Buche etwa $^3/_5$ des Bestandes ein; Beck 2, 21.

[2]) Vgl. darüber, wie überhaupt zu diesen Mitteilungen Beck 2, 4 f.

[3]) So gab man den Umfang der Waldungen im Saardepartement auf

Jahr XI (1802—3)	Nationalwaldungen	106 012 ha,	Gemeindewaldungen	84 675 ha,
1810	kaiserliche Waldungen	99 481 „	„	95 983 „

an. v. Hagen bei Beck, 1, 6 hält die letztere Angabe für plausibler.

[4]) Im RGB. Trier gab es nach Beck 2, 77 ff. 1816 167 261 Schafe, 1825 201 121 Schafe; also eine Vermehrung von über 20 % in 9 Jahren! Seitdem ist die Zahl der Schafe mit der Beschränkung des Ödlandes wieder heruntergegangen, 1840 waren es 191 868,

Es war daher eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der preufsischen Verwaltung, sobald sie nur im Lande volles und gern anerkanntes Heimatsrecht erlangt hatte, die Spuren einer Verwüstung zu beseitigen, welche sich an Land und Einwohnern in jeder Beziehung rächte. Man mufste vor allem zur Neubewaldung schreiten; für einzelne Gegenden wird wohl neuerdings auch die Anlage von Kunstweiden für mit Cheviotböcken gekreuzte Ardennerschafe empfohlen[1]. Die Aufgabe, vor welcher man mit dem Plan der Neuaufforstung stand, war eine grofse. So zählte man beispielsweise anfangs der fünfziger Jahre im Trierschen

92 846,9 ha Gemeinde-Ödland, von welchem
34 596,5 „ als Nadelholzkultur,
17 122,6 „ als Eichenniederwald,
37 246,95 „ als Ackerland,
3 844,9 „ als Wiese

nutzbar zu machen erschienen, während sie bisher zu zwei Fünftel als Schiffelland, zu drei Fünftel als Viehweide verwendet worden waren[2]. Aber mit frischem Mut machte man sich, trotz entgegenstehender Hindernisse, sowohl im RGB. Trier wie im RGB. Koblenz an die grofsartige Rekonstruktion der Anbau- und Bodennutzungsverhältnisse der Hochflächen zu beiden Seiten der Mosel; und gleichzeitig erschlofs man das Land durch geeignete Verkehrsstrafsen. Was auf diesem Wege bisher erreicht ist, ist in der That bewundernswert. Von den zur Bewaldung bestimmten 48 750 ha der Hocheifel waren schon bis zum J. 1866 17 069,6 ha aufgeforstet; und im RGB. Trier hat seit den älteren Katasteraufnahmen (1818—1834) bis zur neueren Aufnahme (1862—63) folgender Umschwung stattgefunden[3]:

Es haben zugenommen an Prozentzahl ihrer eigenen Fläche:

Ackerland 13,8 %, Gebäudefläche 14,6 %,
Wiesen 10,8 o/o Wegen Benutzung zu öffentlichen Zwecken
Wald 2,5 %, ertraglose Flächen 7,2 %.

Es haben abgenommen an Prozentzahl ihrer eigenen Fläche:

Weiden 34,7 %, Öd- und Unland 72 %,
Wasserstücke 20,9 %, Wingerte 5,2 %

1864 173 135. Die letztere Zahl differiert nur wenig von der Zahl von 1816: in preufsischer Zeit sind aber allein in der Hocheifel bis zum J. 1868 43 763 Morgen = 17 037,57 ha neu aufgeforstet worden; Beck 2, 67. In der ganzen Rheinprovinz ist die Schafzahl von 1828: 656 778 auf 1873: 392 976 und 1883: 331 359 gefallen; Havensteins Festschrift S. 414. Dieser Abnahme der Schafe entspricht das Emporblühen der Viehzucht vornehmlich am Niederrhein, aber auch im Oberland. Im RGB. Trier kamen nach Beck 1, 230 auf die Quadratmeile Kühe 1816: 484; 1834: 680; 1837: 705; 1846: 767; 1864: 904.

[1]) Dafs der Wald nicht Universalheilmittel ist, hat namentlich der Direktor der Poppelsdorfer Landwirtschaftlichen Akademie Geh.R. Dünkelberg gezeigt. Er empfiehlt Kunstweiden für die Kr. Malmédy, Schleiden, Prüm und Bitburg. Man gedenke auch der Verdienste Mathonnets-SVith.

[2]) Beck 1, 290.

[3]) Beck 1, 246.

Noch deutlicher läfst sich die Umwandlung in folgenden Angaben ermessen. Das Ödland betrug in ha:

Jahr	RGB. Koblenz	RGB. Trier	RGB. Aachen
1828	49 945	138 312	76 530
1850	45 366	41 384	64 880
1878	2 287	628	723

Dabei ist freilich zu erinnern, dafs in früheren Aufnahmen offenbar viele heute als Weide angesehene Flächen als Ödland registriert worden sind.

Indes bedarf es kaum der Zahlen: dem aufmerksamen Kenner des Hochwaldes und namentlich der Eifel wird es nicht entgehen, wie sich unter so ausgedehnten Mafsnahmen der Kultivation, besonders der Aufforstung, Physiognomie und Charakter des Landes ändert. Das Nadelholz beginnt in seinen Schonungen und älteren Beständen schon heute einen neuen, mancher Eifelgegend ungemein harmonischen Ton in die landschaftliche Staffage zu bringen; Wirtschafts- und Anschauungsweise des Landmannes erscheinen freier, sein Wesen offener; und einige wetterfeste, während ihrer Amtszeit natürlich verhafste Landräte früherer Jahrzehnte beginnen sich in der Erinnerung der Bevölkerung schon jenen wenigen festhaftenden Typen des Beamtentums aus französischer Zeit, etwa der Gestalt eines Lézai-Marnesia, zur Seite zu stellen.

Es ist bezeichnend, wie sich auf diese Weise das Schicksal der wirtschaftlichen Kultur im Mosellande auch noch in der Wende unseres und des vorigen Jahrhunderts und weiter bis zur Gegenwart herab vor allem mit dem Schicksal des Waldes verknüpft, ja von diesem grofsenteils abhängt. Ein deutlicher Fingerzeig für die Vergangenheit: auch sie wird man in Besiedelung und Ausbau, in Kulturhöhe und Ausdehnung des Anbaues nicht verstehen können, wenn man nicht vor allem die Schicksale des gemeinsamen Ausgangspunktes aller heutigen so mannigfaltigen ländlichen Wirtschaftserscheinungen, des Waldes, in ihren gröfsten Zügen übersieht.

2. Waldwuchs und Neubruch.

Die älteste Nachricht über den Waldbestand des Mosellandes giebt Caesar, welcher BG. 5, 3 den Ardennerwald (silva Arduenna) erwähnt, quae ingenti magnitudine per medios fines Treverorum a flumine Rheno ad initium Remorum pertinet. Von demselben Wald berichtet er BG. 6, 29: est totius Galliae maxima atque ab ripis Rheni finibusque Treverorum ad Nervios pertinet milibusque amplius quingentis in longitudinem patet[1]. Aus dieser mittelbaren und unmittelbaren Gröfsenangabe ist eine räumliche Ausdehnung des damaligen Begriffes Ardennen zu entnehmen, welche von der heutigen stark abweicht. Jedenfalls gehörten demnach die gesamte Eifel und die heutigen Ardennen, vermutlich aber auch Hunsrück und Hochwald der silva Arduenna an. General v. Veith bemerkt[2], dafs bei einer Ausdehnung des Waldes von Bonn über Düren, Limburg, Landrecies, Chiny, Arl bis zur Nahe und zum Rhein der Umfang sehr wohl auf 450 römische Meilen zu berechnen sei: bei dieser Aufstellung ist aber im Westen sicherlich zu knapp abgegrenzt, so dafs die 500 Meilen Caesars wohl auf approximative Richtigkeit Anspruch erheben können. Dafs das grofse auf diese Weise umgrenzte Gebiet um den Beginn unserer Zeitrechnung thatsächlich noch zumeist Urwald war, ersieht man an der von Caesar stets beobachteten sorgsamen Fernhaltung aller römischen Heere aus den Kerngegenden der Hochplateaus. In den Thälern dagegen mag schon reges Leben geherrscht haben. Hier marschieren römische Heere andauernd und schwer bepackt durchschnittlich 24 km in 8—10 Tagesstunden, eine Leistung, welche noch unter heutigen Verhältnissen sehr beachtenswert erscheinen würde.

[1]) Vgl. auch Zosimus 3, der von *τὰ δασύτατα τῶν ὑλῶν* im Trierergebiet nach dem Rheine zu spricht, um 360.

[2]) Die Kämpfe des Labienus mit den Treverern an Semois und Alzette 54—53 v. Chr., Picks Monatsschrift 6, S. 146.

Sieht man von der Einbeziehung der Lande südlich der Mosel ab, so ergiebt sich der Umfang des Ardennerwaldes, so wie Caesar ihn kannte, noch nach neun Jahrhunderten in der gewöhnlichen Anschauung als unverändert; wiederholen doch sogar die mit der Gegend vertrauten Mir. sancti Mathie, MGSS. 8, 231, noch im 12. Jh. den Satz Caesars, dafs der Ardennerwald der gröfste Wald Galliens sei. Zugleich erhellt aus ihnen, dafs Beaumont als noch in den Ardennen gelegen galt. In gleicher Weise aber lassen sich noch für das 9. Jh. Stablo und Malmédy sowie Aachen im Norden[1], der Rhein im Osten[2], und Pfalzel im Trierer Thalkessel im Süden[3] als Grenzstellen des Ardennerlandes nachweisen[4]. Und es unterliegt kaum einem Zweifel, dafs Ardennerland und Ardennerwald bis in die Karolingische Zeit hinein ziemlich identische Begriffe waren. Wenigstens finden wir noch über diesen Zeitpunkt hinaus die Grenzen des Gebietes als überall dicht bewaldet geschildert. Für das pays de Blois bei SMihiel an der Maas wird von silvarum vasti saltus gesprochen[5]; von dem Walde in einem Herzogenrath benachbarten Pfarrsprengel heifst es noch um 1110: adhuc . . tam spissa erat quelibet silva in hac parrochia, ut nusquam in e(a) procedere possit biga absque via publica [d. h. aufser der Heerstrafse][6]. Im Südosten des Gebietes reist Kaiser Ludwig im J. 819 von Bingen über Koblenz zur Jagd in den Ardennerwald und dann nach Aachen[7]; und im Südwesten endlich besteht in unmittelbarer Nähe von Trier, am Ausgang des Killthals, noch Urwald, bis im 12. Jh. fleifsige Cisterciensermönche hier einzogen[8].

Indefs läfst sich schon früh in einer Reihe von Nachrichten die Thatsache verfolgen, dafs im Westen des Ardennerlandes, in den heute so genannten Ardennen, der Charakter des Urwaldes besonders festgehalten wurde. So heifst das Kloster Orval noch 1258 in loco vastae solitudinis situm; Géronville (vorher Geronsart) liegt damals noch soweit von allen Pfarrkirchen, dafs es keiner einverleibt werden kann[9]. Ähnliche, wenn nicht noch ausgedehntere Waldöde setzt für eine frühere Zeit die Schenkung König Sigiberts an Stablo-Malmédy voraus: de sua foreste 12 leugae undique mensuratae sive quae infra erant[10]. Für unser specielles Gebiet aber ist namentlich eine Urkunde der

[1]) Mir. s. Gudilae virg. Surii A. SS. S. 174; Quix G. der St. Aachen 1, 19, vgl. Ann. Einh. z. J. 821: Kaiser Ludwig in Aachen; von dort per Arduennam iter faciens Treveros ac Metis venit.

[2]) Regino Chron. z. J. 876.

[3]) Honth. Hist. 1, 23, 895.

[4]) Vgl. auch MR. UB. 1, 162, 929: Loncamp [bei Bernkastel?] in pago Arduenna.

[5]) V. Adalb. II. Mett. 13.

[6]) Ann. Rod. Ernst S. 11.

[7]) Ann. Einh. z. J. 819, vgl. dazu Honth. Prodr. S. 435; ebenso z. J. 861.

[8]) MR. UB. 1, 503, 1138; s. auch noch 2, 62, 1169—83. Für frühere Zeit vgl. auch August. Confess. 8, 6 über die Umgegend von Trier.

[9]) Cart. Orval 347, 1258.

[10]) Bertholet 2, P. just. 53, 814.

Prümer Mönche vom J. 816 bezeichnend, in welcher sie sich über Entfremdung von Teilen des dicht nordwestlich vom Kloster gelegenen und wenig umfangreichen Waldes durch die Fiskalinen von Thommen beklagen. Thommen liegt gegen $3\frac{1}{2}$ Meilen von Prüm; die Waldentfremdung durch die Thommener Königsleute wäre nach Lage der Dinge unmöglich gewesen, hätte nicht der fiskalische Wald direkt an den Prümer gegrenzt. Was hier erschlossen werden mufs, ist für das Luxemburgische noch direkt überliefert; Niederanwen liegt nach dem Dial. de vit. et mir. s. Mart. 3 an einem Ort, qua vastas solitudines silvarum secreta patiuntur; und um die Mitte des 8. Jhs. hatte sich eine Kolonie Freier unter dem Gründer Pfalzgraf Chrodwin am Orte Binsfeld, in der Hunderschaft Ober- und Nieder-Beltingen infra vasta Ardinna niedergelassen[1]. In fast allen diesen Nachrichten tönt das Wort vastus charakteristisch wieder; ja in der zuletzt herangezogenen Stelle erscheint vasta Ardinna fast als technischer Ausdruck[2]; es steht zu vermuten, dafs man allmählich die heutigen Ardennen von dem ostwärts gelegenen Gebiete zu trennen begann.

Dieser Vorgang ist in der That mit dem Eintreten des neuen Jahrtausends deutlich erkennbar abgeschlossen. Im Grimonianischen Testament von 633 reicht das Territorium Ardennense noch bis Niederkail bei Wittlich; in den Urkunden des Prümer Goldenen Buches dagegen ist die Grenze der Ardennen nach Osten zu schon etwa die heutige: Prüm liegt in confinio Ardinne. Diesem Gebrauch des Wortes schliefst sich mit einer Ausnahme[3] auch die Chronik des Regino an[4]. Die Bezeichnung Ardennerland für ein gröfseres Waldgebiet geht mithin verloren, die Ardennen umschreiben von nun ab nur noch ein Gaugebiet allerdings relativ grofsen Umfanges: was früher umfassende Waldbezeichnung war, ist jetzt beschränktere Landesbezeichnung geworden[5].

Man wird den nächstliegenden Grund für diese Verschiebung in dem Umstande suchen, dafs die alte Bezeichnung für das dem Namen entfremdete Gebiet und besonders für die nächste Grenzgegend östlich der Prüm und Sauer nicht mehr pafste. Und in der That sprechen namentlich für die letztere Annahme eine Reihe von Anzeichen. Sieht man von Nachrichten über thatsächlich stattgefundene Waldverwüstung, z. B. bei Echternach[6], ab,

[1]) MR. UB. 1, 22, 770.

[2]) Vgl. auch noch V. s. Deodati 12, Surius Juni S. 277: poterat sane vir domini Hildulphus [von Trier 7. Jh. 2. H.] eremiticam ducturus vitam Arduennae vastissimos expetere saltus, quemadmodum alios quosdam eius vicinos feeisse constat. Er geht aber in die Vogesen. Die hier gemeinten Ardennen können nur die des heutigen Begriffs sein.

[3]) Regino Chron. z. J. 876.

[4]) Vgl. namentlich Regino Chron. z. J. 892.

[5]) Vgl. MR. UB. 1, 16, 702: infra terminos Bidense atque Ardinne; s. auch Honth. Hist. S. 59.

[6]) Catal. abb. Eptern. I, MGSS. 23, 33; um 1110.

so ist es doch bezeichnend, wie früh man für die Gegenden unmittelbar nördlich der Mosel und östlich der Sauer zur Inforestierung, d. h. zum Schutze des noch vorhandenen Hochwaldes schritt; eine Maſsregel, welche ohne eine schon vorhergegangene oder wenigstens drohende auſsergewöhnliche Lichtung des Waldbestandes schwerlich durchgeführt worden wäre. So forstete Otto II. 973 zu Gunsten des Erzstiftes ein Gebiet ein mit folgenden Grenzen[1]: der kleinen Kill, von Manderscheid ab der Lieser, der Mosel aufwärts bis zur Sauermündung, der Sauer bis Echternach und endlich einer Linie von da auf Erlesbura (wohl Erdorf) an der Kill und Manderscheid. Das auf diese Weise umschlossene Gebiet umfaſst 14½ Quadratmeilen: man erhält mit der Kenntnis dieses Flächenraumes zugleich eine Anschauung davon, bis zu welchem Umfang zwar nicht mehr ganz geschlossene, aber immerhin doch noch zusammenhängende Waldgebiete bestanden. Indes waren die Grenzen des neuen Bannwaldes gegenüber dem Andrängen des Neubruchs und der Einsprache der edeln Geschlechter der Gegend doch viel zu weit gezogen; schon im J. 1023 kommt es in einem Vergleich zwischen den Edeln und dem Erzstift zu einer bedeutenden Einschränkung. Die Begrenzung nach Süden zu durch die Mosel bleibt die alte, aber nach Norden zu wird innerhalb des alten Banngebietes eine neue Grenze aufgestellt, welche von der Mündung der Quint in die Mosel bis zur Mündung des Flurbaches in die Quint, von da ab den Wisbach hinab zur Kill und bis nach Hofweiler, von Hofweiler auf Olk, von Olk auf die Sauer und diese hinab bis zur Einmündung in die Mosel läuft. Das so umschlossene Gebiet umfaſst nur etwa 3 Quadratmeilen anstatt der früheren 14½ und schlieſst dasjenige Gebiet ein, welches in der That noch bis auf neuere Zeit stark bewaldet geblieben ist. Es ist wohl auſser Zweifel, daſs diese Einschränkung des erzstiftischen Banngebietes einen zunehmenden Druck des Neubruchs und eine schon fortgeschrittene Lichtung der benachbarten Wälder anzeigt[2]. Ein weiteres Merkmal dieser Veränderung kann man in der Geschichte der Bezeichnung Killwald sehen, sie wird von nun ab, ganz entsprechend den Veränderungen der Bezeichnung Ardennerwald, auf ein immer kleineres Waldareal beschränkt. Ursprünglich umfaſste der Killwald die Waldungen an beiden Ufern der Kill von ihrer Mündung hinauf bis mindestens in die Gegend von Mürlenbach; SThomas an der Kill lag nach einer Urk. von 1186 im Killwald[3], und auch die Flächen des eben beschriebenen erzstiftischen Bannes gehörten ihm noch zu[4]. Statt dessen trat jetzt eine allmähliche Differenzierung des groſsen Waldareals in Einzelwälder ein; im Süden wird 1180 ein Hartwald etwa zwischen unterer Salm und unterer Lieser als für sich bestehend genannt[5], und während 1138 der Name des

[1]) MR. UB. 1, 238.
[2]) Die einschlägigen Urkk. sind MR. UB. 1, 298 und 299.
[3]) MR. UB. 2, 84.
[4]) MR. UB. 2, 39*.
[5]) MR. UB. 1, 505, 1138.

Killwaldes noch an der Gegend zwischen Kill und Salm in der Höhe von Himmerode haftet[1], findet sich statt dessen ein Jahrhundert später an gleicher Stelle ein Hoscheider Wald genannt[2]. Heutzutage aber ist der Name des Killwaldes sogar ganz vom linken Killufer verschwunden, nur noch der rechts von der Kill in der Gegend von etwa Mürlenbach bis SThomas sich hinziehende grofse Wald[3] trägt den Namen, während die auf dem jenseitigen Ufer liegenden Waldungen als Dreiborner Wald bezeichnet werden.

Es ist bei der Unergiebigkeit unserer Quellen nicht möglich, für alle östlichen Grenzgegenden des Ardennerwaldes in seiner späteren reducierten Ausdehnung in gleich eingehender Weise, wie für das Killwaldareal, die allmähliche Lichtung und schliefsliche Zerteilung der Urwaldmasse zu verfolgen, schon weil die Geschichte der Inforestierungen durch Private sich nicht genügend aufhellen läfst[4]. Indes ergiebt sich doch schon aus dem späteren Mangel an ausgedehnter geltenden Waldbezeichungen soviel, dafs, wie zu den Seiten des Killthals, so auch am Moselufer allmählich eine bedeutende Zerteilung des Waldareals eintrat. Hier hielt sich bis ins tiefere Mittelalter hinein und teilweis bis zur Gegenwart nur ein wirklich grofser Waldkomplex, der Kontelwald am Alfbach. Er wurde vermutlich erst 1107 durch Gründung des Klosters Springiersbach recht erschlossen[5]; im übrigen bildete er einen früher wohl den Pfalzgrafen, später der Kröver Vogtei zugehörigen Forst[6].

Ebenso wie in den unmittelbaren Uferhöhen der Mosel wurde auch im linksrheinischen Ufergebiet von Koblenz abwärts schon früh der Urwald gelichtet; für das Maifeld darf man eine weitgehende Urbarmachung schon zur Römerzeit annehmen. Anders, sobald sich der unmittelbare Einfluſs der Thalkultur nach Westen zu nicht mehr geltend machte. Da erhob sich nördlich der Ahr der Kottenforst mit überreicher Waldnutzung für die kleinen im 9. Jh. in ihm belegenen Ansiedelungen[7], und südlich desselben erstreckten sich die Wälder des königlichen Fiskus Sinzig gegen 4 Meilen weit ins Land

[1]) MR. UB. 1, 505.

[2]) MR. UB. 3, 451, 1232—33; 516, 1234.

[3]) Vgl. dazu Bd. 3, 80 § 3, 1280.

[4]) Doch wissen wir von einem sehr alten kleineren Laienforst an der Prüm. Hier haben Bertrada und Chairebert, Grofsmutter und Vater der Gemahlin Pippins III., eine forestis, welche vom Kloster Prüm an, das Wasser entlang abwärts, von der Lichtung bis zur Fuhrt in der Prüm reicht, von da voran bis zum Mehlenbach [d. h. dem Einfluſs des Mehlenbaches in die Prüm], dann das Mehlenwasser entlang bis dahin, wo wir echten Besitz haben bis zum Winandshof und zu jener Mark, da wir anfingen.

[5]) MR. UB. 1, 415, 1107. Die Urkunde von 752, MR. UB. 1, 11, welche von einer pars silve, que dicitur Cuntella, sive culta sive inculta spricht, ist eine Fälschung 11. Jhs.

[6]) S. Note 5 und Bd. 3, 493 § 11, um 1325, sowie WKröv, G. 2, 372 und v. Ledeburs Archiv 14, 6.

[7]) MR. UB. 1, 120, 886: im Kottenforst waltmarca habunde.

hinein bis Adenau[1]. Am äufsersten Ende dieser Waldungen aber befindet man sich in unmittelbarer Nähe der Hohen Acht, deren Umgebung noch im Beginn unseres Jhs. Urwald bedeckte[2], und von der Hohen Acht schweift der Blick östlich herab zu den uralten Mühlsteinbrüchen von Bell und Niedermendig, in deren Nähe die Legende das Einsiedlerleben der h. Genoveva in den dichtesten Urwald verlegt. Wie es aber in der Gegend südlich der Hohen Acht noch im 9. und 10. Jh. aussah, zeigt in glücklicher Gegenständlichkeit eine Urkunde über die Pfarrei Nachtsheim vom J. 943[3]. Nach ihr hatte Erzbischof Udo (814—847) als Zehntgrenze der Pfarrei festgestellt eine Linie von etwa Monreal die Elz hinauf bis Retterath und zur Quelle der Elz, von da auf Kelberg, von Kelberg die Trier abwärts bis in die Gegend von Barweiler, von Barweiler über den Nürberg zur Hohen Acht, von dort auf Nietz und zwischen Hirten und Mayen hindurch wieder zur Elz. Das umschlossene Gebiet umfafst ein weit von Ost nach West gestrecktes Areal von mindestens 10 Quadratmeilen mit im J. 1825 47 Ortschaften und 7093 Einwohnern. Im 9. Jh. dagegen bestand in ihm offenbar nur der eine Ort Nachtsheim; im 10. Jh. waren zum Dorfe Nachtsheim zwei Rottstellen, Werichonis sartis und Ratheri sartis, die heutigen Welcherath und Retterath hinzugekommen. Im übrigen Urwald. Und wie hier schon in einer Linie von Kefsling etwa nach Mayen fern vom befruchtenden Einfluſs des Rheinthals ein dichtverflochtenes Netz von Waldungen einsetzte, so blieb der Charakter des Landes nach Westen zu wohl die ganze Hocheifel hindurch: konnte man doch im 9. Jh. in ununterbrochenen Waldmärschen von Leudesdorf bis Prüm gelangen[4].

Weniger ausgiebig, wie für den Norden, sind die Nachrichten über die Wälder im Süden unseres Gebietes. Bezeichnend ist hier für den östlichen Teil vor allem die Thatsache, dafs in der Zeit des fränkisch-merowingischen

[1]) Im J. 762 schenkt Pippin aus diesen fiskalischen Waldungen einen Teil der silva Mellere an Prüm für seine Filiale Kefsling östlich Brück a. d. Ahr. Das geschenkte Areal wird im Westen von Brück über Dümpelfeld bis Leimbach von der Ahr begrenzt, im Süden läuft die Grenze von Leimbach über Gilgenbach bis über halbwegs Kaltenborn, im Norden von Brück bis Denn und weiterhin zum Abschluſs nach Osten das Dennthal aufwärts.

[2]) Kinkel, Ahrthal S. 316, 329.

[3]) MR. UB. 1, 178.

[4]) Regino Chron. z. J. 892: die Normannen von Bonn nach Landolfesdorf (wohl Leudesdorf), von dort ab nequaquam ausi sunt se committere planioribus atque campestribus locis, sed silvas semper tenentes . . ad Prumiam monasterium aciem dirigebant. Vgl. auch MR. UB. 2, 33, 992, eine Urkunde, laut welcher ein Gebiet von etwa 4 Quadratmeilen eingeforstet wird. Grenzen: von der Mündung der Adenau in die Ahr aufwärts bis Niederadenau, von da zur Hohen Acht (Sursum acha), von da nach Swarzensole (einem auch in der Nachtsheimer Grenzbeschreibung genannten Platz), von dort nach Blasweiler, dann zwischen Ramersbach und Königsfeld auf Wadenheim und von Wadenheim die Ahr aufwärts bis zur Adenau. S. hierzu CRM. 4, 378, 1488: Kaiser Friedrich III. bestätigt für das Erzstift Köln den im J. 992 von Kaiser Otto III. dem Sigobodo und Richwin bewilligten Wildbann zwischen den Bächen Adenau und Are.

Hauses kein einziger Ort des Hunsrücks erwähnt wird[1], und dafs auch hier, ähnlich wie beim Ardenner- und Killwald, die Bezeichnung Hunsrück früher bis zur Nahe galt, während sie jetzt nur das Land nördlich des Soons bezeichnet[2]. Der Soon, noch jetzt zum grofsen Teil ein unwegsamer Bergwald, hat sich mithin wohl zuerst von dem nördlich gelegenen, später besser kultivierten Lande abgesondert; er erscheint, so viel ich sehe, zum erstenmal um 1100 als ein allgemein bekannter für sich bestehender Grofswald[3]. Dafs indes auch im fruchtbaren Obersimmerthal noch grofse Waldwüsten vorkamen, zeigt der Umstand, dafs das Kloster Ravengiersburg ein einst bewaldetes und in sich geschlossenes Gebiet von 3 Quadratmeilen um seine Mauern herum besafs[4]. Und auch den Hunsrück müssen wir uns noch im 10. Jh. zum grofsen Teil von Urwald bedeckt denken. Wir können auch hier, wie im Nachtsheimer Bezirk, an einer Stelle die Rodungsfläche im Verhältnis zum Walde im 9. Jh. kontrollieren. Im J. 820 schenkte K. Ludwig der Zelle des h. Goar einen Wald, der, wie es in dem alten Regest der Urkunde im Prümer Goldenen Buche heifst, coniacet inter Wesaliam et Bidobricum fiscis dominicis[5]. Der Wald, dessen Grenzen genau beschrieben werden[6], umfafste nicht ganz $1\frac{1}{2}$ Quadratmeilen; in ihm lag bei der Übergabe an SGoar nur die villula Bieberpheim ob SGoar, in qua sunt mansa duo et manentes duodecim. Sollten die grofsen Wälder der königlichen Fisci Oberwesel und Boppard, die nächsten Nachbarn des neuen, offenbar ihrem Areal entnommenen SGoarer Waldes etwa bebauter gewesen sein?

Waren aber schon die Hochplateaus am Rhein von Waldungen bedeckt, so ist für die westlich anschliefsenden Züge des Idar- und Hochwaldes, welche noch jetzt durchweg Waldbestand tragen, ein voller Urwald eigentlich selbstverständlich. Vor allem ist auch hier wieder sehr beachtenswert, dafs gerade die Bezeichnung des jetzt wildesten Waldgebirges, des Idar, einst eine bei weitem ausgedehntere räumliche Geltung hatte. Nach dem Grimonianischen Testament von 633 umfafst der Idarwald noch den ganzen westlich von ihm gelegenen, heute Hochwald genannten Bergwald und schliefst im Oberlauf der Wadrill und Prims unmittelbar an den Wasgenwald an, in dessen Gebiet damals noch die Gegend von Tholey eingerechnet wurde. Und nach Norden zu reichen die Waldhänge des Idar hinab bis in das Wirtschaftsgebiet der Mosel-

[1]) Back, Ravengiersburg 1, 16. Über die Wüstenei im Rheinthal während des 4 Jhs. vgl. Amm. Marcell. 16, 3.

[2]) Back a. a. O. 1, 2.

[3]) Vgl. Ann. Hildesh. 1105, MGSS. 3, 109, 33. Freilich wären die Quellen des Rheingaues und des Nahethales auf diesen Punkt hin einmal genauer zu kontrollieren, als sich das mit der Abgrenzung dieser Untersuchungen vertrug.

[4]) Back a. a. O. 1, 61.

[5]) MR. UB. 1, 52.

[6]) Erklärung derselben, soweit möglich, bei Grebel, Geschichte von SGoar S. 207, und Back a. a. O. 1, 16.

anwohner; noch im J. 1315 weisen sich die Bewohner von Graach, Bernkastel, Wintrich und Thron Nutzungen im „Ider“ zu, deren Standort man nur im heutigen sogenannten Bernkasteler Hochwald suchen kann, so dafs dieser damals noch als Teil des Idarwaldes gegolten haben mufs[1]. Indes hatte sich doch bis zum 13. Jh. schon der Begriff eines engeren eingeforsteten Idarwaldes ausgebildet, dessen Bann dem Erzstift zugefallen war. Aber bemerkenswert genug: während sonst die Grenzen eingeforsteter Gebiete stets aufs genaueste angegeben werden, begnügt sich das UErzstift 13. Jhs. hier mit einer ganz vagen Angabe der gröfsten Ausdehnung von Nordost nach Südwest (von Hauborn bis zu einem Ort Wizuloz in der Nähe von Hermeskeil: etwa 6 Meilen) und von Nordwest nach Südost (von Malborn bis Buhlenberg: etwa $1^1/_2$ Meilen)[2]: offenbar zog sich der Urwald weit hinaus über die eingeforstete Fläche, so dafs an deren Grenzen keine wesentliche Veränderung der Gegend durch Besiedelung und Neubruch einen Unterschied schuf, dessen man sich zur Festlegung der Grenze hätte bedienen können.

Ein teilweis ähnliches Verhältnis läfst sich auch noch für die älteste uns bekannte Periode des westlich vom heutigen Idar gelegenen Hochwaldes nachweisen, soweit dieser nach Trier abfällt. Es ist begreiflich, dafs in seinen Bestand hinein schon früh sowohl von Trier wie namentlich von dem weniger Schwierigkeiten bietenden Saarthal aus energisch gerodet sein mochte, und so lag hier der Gedanke der Einforstung nahe. Er wird 896 ausgeführt[3]: König Zwentebold bannt auf Bitten des Erzbischofs Ratbod und des Trierer Gaugrafen Odacrus[4] sämtliche Wälder der Abtei SMaximin und des Erzstiftes auf einem Gebiete, das von der Quelle des Idarbaches und der Drohn im Osten, von der Strafse von Losheim nach Trier im Westen, von der Mosel im Norden begrenzt wird: die Südgrenze ist nicht angegeben. Es bleibt nur die Annahme übrig, dafs sich nach dieser Seite hin eine Grenze überhaupt nicht ziehen liefs: der geistliche Besitz verlief hier in die Wüstenei des Urwaldes. Dem gegenüber sind bis zur Aufzeichnung des UErzstift im 13. Jh. bedeutsame Fortschritte gemacht[2]: das Banngebiet der Erzbischöfe ist genau abgemarkt; die Grenze verläuft von der Mosel aus den westlichen Thronbach hinauf über Thronecken und Malborn in den noch heute wilden Waldbestand um Hermeskeil, geht die Prims abwärts bis Buschfeld und von da nach Los-

[1]) WBernkastel Thron Wintrich Graach 1315, Töpfer 1, S. 125 und G. 2, 355: vortme ist der Ider und dat darzu horet des bischofs alleine, und wan dainne wesset ecker, so mogent alle, die da sint gemeine lude und wonent in deme vierdenhalfen hofe, ire swin darin senden und nimend anders . . Vortme so ligent vur deme Ider korzebusche, die sint des bischofs, daruf so mag ein iclich gemeinman gan roden umb dat sievente deil, das da wesset: dat ist mins herrn von Triere. auch gildet icliche hauwe oder hipe, die da rodet, dem zentener von Drone einen pennink. und mag der bischof mit deme Ider schaffen allen sinen willen.

[2]) Vgl. Karte No. 13 in Bd. 2 zu UErzstift und das dazu gehörige Register.

[3]) Doch vgl. schon MR. UB. 2, 40, 802.

[4]) Vgl. zu ihm Schoop, Verfg. von Trier, Westd. Zs. Ergheft 1, 70.

heim und Beckingen an die Saar, welche dann bis zum Einfluſs in die Mosel den Abschluſs bildet. Indes muſs das so umschlossene Gebiet von etwa 12 Quadratmeilen nach dem ganzen Habitus der forstamtlichen Bestimmungen im UErzstift doch noch anfangs des 13. Jhs. in seinen höheren Lagen, im oberen Ruwerthal und östlich davon bis zur Thron und nach Hermeskeil fast urwaldlichen Charakter besessen haben. Aber bis zum Schluſs des Mittelalters tritt auch hier schon eine Lichtung der noch heute groſsartigen Waldmassen zu einzelnen Beständen ein. So unterscheidet das Hochwaldweistum von 1546[1] einen Wald zwischen Osburg Reinsfeld und Kell, der heiſst der Hohe walt: es ist der Kernpunkt des heutigen sog. Osburger Hochwaldes, dessen spätmittelalterliche Ausdehnung noch heute in der gäng und gäben Bezeichnung der Bürgermeistereien Farschweiler, Hermeskeil und teilweis auch Olzenhausen und Beuren als des Landes ‚im Hochwald' zum Ausdruck kommt[2]. Und in ganz ähnlicher Weise werden jetzt noch die im einstigen westlichen Kernpunkt des Hochwaldes, im oberen Ruwergebiet belegenen Gegenden um Kell, Zerf, Paschel, Lampaden, Schöndorf und Pellingen das Waldland genannt[2].

Es mag auffallen, daſs bei den bisherigen Untersuchungen weniger sichere Ergebnisse im einzelnsten, als vielmehr bestimmte Eindrücke und Vorstellungen gewonnen wurden. Aber gerade dieser Charakter der Aufklärungen ist bezeichnend. Es handelt sich bei der Lichtung der groſsen Wälder der Urzeit, wie sie spätestens bis zum Ende des 13. Jhs. vollendet war, nicht um genaue Angaben im Sinne etwa einer heutigen Anbaustatistik: das Unbestimmte und Schwankende der Abgrenzung von Wald und Neubruch in den Quellen wie in der Forschung ist nur der adäquate Ausdruck der damaligen Wirklichkeit. Der Wald hatte keine feste Marke und auch der Neubruch war lange fast frei von Begrenzung. Wohin der Ansiedler sein Beil warf, da schuf er eine Grenze seines Rottlandes[3]; und wo nur immer menschliche Thatkraft im Kampfe mit dem Elemente des Urwaldes siegte, da lief die Marke zwischen Wüstenei und Anbau. Die Grenzen der älteren Zeit haben daher niemals, auſser in besonders hoch kultivierter Gegend, die Bedeutung einer genauen Trennung wohl fixierten und vollkommen ausgebeuteten Grundeigentums; sie wollen vielmehr nur eine äuſserste gegenseitige Abgrenzung für die Ausbeutung des allgemeinen Rechtes auf Neubruch unter den Ansiedlern treffen. Soweit dieses allgemeine Recht durch Bodenregal oder Zehntrecht oder sonstwie belastet oder beschränkt ist, wird dann freilich diese Abgrenzung in ihrer ganzen Ausdehnung später zugleich für den Empfang bzw. die Zahlung der Grundlasten maſsgebend. Nur dieser Charakter der Abgrenzung erklärt die sonder-

[1]) G. 4, 712.

[2]) Baersch, Statistik S. 7—8.

[3]) Grimm RA[3], 57 ff.; unten Bd. 2 S. 7 f. Über verwandte Verhältnisse in den früheren und heutigen Vereinigten Staaten (Squatters) s. Sering, Die Landpolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1884, 95 ff.

bare Art der gerade am häufigsten gewählten Grenzlinien. So ist es beliebt, kleine Wasserläufe als Grenzmarken zu wählen[1], während doch hier, hätte man an einen sofortigen oder wenigstens in naher Zukunft bevorstehenden faktischen Nutzbesitz gedacht, schon die einfachste Rücksicht auf den Anbau eine ganz andere Abmarkung auf den benachbarten Uferhöhen erfordert haben würde. Noch eigentümlicher ist die mechanische Abgrenzung nach Meilen im Umkreise des Anbaues: in dieser Art erhält Stablo-Malmédy 12 Meilen Wald im Umkreis geschenkt[2], aber auch für weniger umfassendes Areal kommt diese Abgrenzungsweise vor[3]. Dafs solche Grenzen in Wirklichkeit nur selten ganz beachtet wurden, liegt in der Natur der Sache; und so ist es weiter kein Wunder, wenn wir neben solchen Begrenzungen vielfach eine Scheidung der benachbarten Anbaukreise überhaupt noch nicht durchgeführt finden. Das gilt sogar von den Flurgrenzen der Einzelgemeinden, wieviel mehr von der Begrenzung der Marken. So zählt beispielsweise das *WLintgen von 1320 eine grofse Anzahl von Äckern in Lintger Flur auf, welche nach Prettingen zehntpflichtig sind: ein Verhältnis, welches wohl nur durch den Umstand erklärt werden kann, dafs die Lintger, da eine feste Gemeindegrenze zwischen Prettingen und Lintgen nicht bestand, über die künstlich geschaffene Prettinger Parochialgrenze hinaus gerodet und das Rottland ihrer Flur einverleibt hatten[4]. In viel frühere Zeit führt ein Beispiel auf der Eifel. Hier erscheint in einer Urkunde von 846[5] ein Bifang Scindalasceiz cum omnibus finibus suis vel adiacentiis, welcher nach der Urkunde zu Caldebrunna, nach dem wohl im 10. Jh., spätestens im 11. Jh. gemachten Regest zu Diubach gehörte. Mithin lag der Bifang auf dem Bergrücken zwischen Kallenborn und Duppach bei Oos nö. Prüm und wurde im 9. Jh. zur Mark Kallenborn, später aber zur Mark Duppach gerechnet. Es ist beachtenswert, dafs man auf Grund so zweifelhafter Abgrenzungen in der Karolingerzeit geradezu zwischen dem eigentlichen Kern der Mark und der Aufsenmark (commarca) unterschied: so lag z. B. um 867[6] in der Aufsenmark von Dahlem n. Stadtkill im Eifelgau ein Bifang, ubi possunt edificari mansa centum necnon insaginari porci mille, et coniacet ipsa silva inter Smideheim et Basenheim. Die Entfernung zwischen Schmidtheim und Baasem beträgt eine Meile; Dahlem liegt, nur etwas nach Osten ausbuchtend, ziemlich in der Mitte zwischen beiden Orten; der Wald

[1]) Vgl. vor allem die von mir Westd. Zs. Bd. 2 Korrbl. No. 173 publicierte Grenzbeschreibung der Marken Allmuthen und Ormont am Ursprung der Kill, Kr. Prüm, wohl von 801.

[2]) S. oben S. 94, Note 10.

[3]) Kindl. Münst. Beitr. 2 UB. S. 1; Wenck, Hess. Landesg. 2 UB. S. 8, 778, vgl. Landau, Hessengau S. 144, Salgut S. 66; Nachr. von Iuvavia Arch. S. 99 u. 100, 865. Man denke an das amerikanische Schachbrettsystem, das einige Vergleichungspunkte bietet.

[4]) Ganz ähnlich liegen die Dinge für Mertloch, Bd. 3, 533, 24, 15—16 Jh.

[5]) MR. UB. 1, 75.

[6]) MR. UB. 1, 108.

wird nach Westen zu gelegen haben, wo sich jetzt noch fast eine Quadratmeile Wald und Wüstung ausdehnt.

Und wie die Dorfflur- und Markengrenzen noch in fortwährendem Flufs begriffen waren, so blieb auch die räumliche Beziehung von Bezeichnungen weitausgedehnter Gegenden noch lange schwankend. Namentlich die Gaunamen bezogen sich keineswegs auf unabänderliche Grenzen. Keine Bezeichnung ist in dieser Hinsicht von gröfserem Interesse, als das Wort Eifel. Verstand man unter der Eifel ursprünglich einen nicht gerade bedeutenden Gau, der im Südosten vom Maifeld, im Süden vom Bitgau und Karasgau, im Westen vom Ardennergau und dem Osling, im Norden vom Zülpich-, Bonn- und Ahrgau umfafst wurde, so hat sich der Name sehr bald über alle seine Grenzen, soweit die Nachbargaue nicht eine viel höhere Kultur als der alte Eifelgau aufwiesen, bis zu seiner heutigen Bedeutung ausgedehnt: ganz im Gegensatz zu dem Zusammenschrumpfen der früheren Bezeichnung Arduenna auf den Ardennergau oder des alten Begriffes Hunsrück auf den kleinen Gau Hundesrucha südlich der Mosel[1]. Es ist dieselbe Erscheinung, nur von anderer Seite gesehen: die Bezeichnungen alter Walddistrikte schwinden, diejenigen der Neubruchsländer nehmen räumlich zu.

Diese Erscheinung weist uns sofort auf das Korrelat zur Geschichte des Waldes, auf die Geschichte der Besiedelung und des Neubruches. Bevor wir indes in ihre Details eintreten, bedarf es noch der Feststellung der rechtlichen Beziehungen der Bevölkerung zum Walde, auf welchen sie beim Ausbau fufste, wie der wirtschaftlichen Methode, in welcher die Urbarung durchgeführt wurde.

Auf dem Gebiete des Rechts ist die Frage entscheidend, inwiefern das materielle Recht der Lichtung der Wälder, dem Vordringen der Bevölkerung im Neubruch etwa förderlich war oder entgegenstand. Ihre Lösung wird wesentlich von dem in Rechtssätzen ausgeprägten Verfahren abhängen, welches die gröfsten Kulturmächte des Mittelalters, der Staat bzw. die halbstaatlichen Bildungen des eigentlichen Mittelalters und die Kirche gegenüber dem Neubruch einschlugen.

Die staatlichen Rechte kommen für die Gegenden des fränkischen Rechts und vor allem gerade für das Moselland im Bodenregal zum Ausdruck[2]. Das Bodenregal ist ein hoheitliches Eigentum bzw. Obereigentum des Königs an ursprünglich allem Lande seines Territoriums, auch dem in Privateigentum übergegangenen[3]. Ist dies zweifellos die theoretische und ursprüngliche Kon-

[1]) Die meisten der ang. Thatsachen lassen sich auf v. Spruner-Menke No. 32, Deutschland No. 11 verfolgen. Vgl. auch Ann. Rod. Ernst S. 61, 1147: Recene est villa iuxta Blanchenheim sita, ubi regio nuncupatur Eiphla.

[2]) Vgl. Schröder, Die Franken und ihr Recht, Abt. 3: die salische Agrarverfassung und das Bodenregal, Zs. der Savigny-Stiftung Bd. 2, 49—82; Beseler, Der Neubruch, in den Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, Berlin 1878. Darüber, dafs das Bodenregal auch im ribuarischen Gebiet gilt, s. Schröder S. 65 Note 4.

[3]) Über die Art, wie man sich dies Obereigentum entstanden zu denken hat, s. Lamprecht in Conrads Jahrbb. f. Stat. u. Nationalök. N. F. Bd. 9, 132. Auf die merk-

struktion des Rechtes[1], so gestaltete sich doch die Praxis so aus, dafs der König mindestens seit spätmerowingischer Zeit Rechte an reinem Privateigen auf Grund des Bodenregals nur noch in Ausnahmefällen geltend macht[2]. Im übrigen bleibt auf Grund des Bodenregals die unmittelbare Verfügungsfreiheit des Königs über alles dem privaten Anbau nicht unterworfene Land, die Allmenden eingeschlossen, bestehen. Damit waren namentlich die Wälder der Disposition des Königs unterworfen. Dieses Verfügungsrecht machte sich hier in doppelter Weise geltend, durch Verbot der Waldnutzung, die für den König und die Grofsen ursprünglich zumeist in Wildnutzung bestand, oder durch Gestattung und wirtschaftliche Ausnutzung derselben in Weide und Neubruch. Im ersteren Falle trat Einforstung ein, im letzteren wurde die Erhebung einer Ertragsquote vom Anbau bzw. einer Abgabe von der Weide, welche auf Grund des Bodenregals von allem Kulturland erhoben wurde, auch auf den Neubruch übertragen. Diese Ertragsquote hiefs zumeist Landrecht[3], terragium, die Weideabgabe, meist von Schweinen erhoben, in diesem Falle Dem, dema decima, sonst Weiderecht, pascuarium.

Uns hat hier nur das Landrecht, als für den Ausbau unmittelbar wichtig, zu beschäftigen[4]. Es wurde von jedem Neubruch zumeist mit einem Siebentel der Ertragsquote eingezogen, gleichgültig, ob derselbe dem wilden Wald oder dem Kollektiveigen einer Dorfflur angehörte[5]. Welche Kultur auf dem Neubruch betrieben wurde, war dabei ebenfalls gleichgültig, das Landrecht wird de quocumque proventu erhoben[6]. Nur treten je nach der Kulturart mit Vorliebe

würdige Wiederholung all dieser Verhältnisse in den ostdeutschen Kolonialgebieten hat schon Schröder aufmerksam gemacht, vgl. zur Parallele Stenzel, Geschichte Schlesiens (1853) S. 139; Meitzen, Über die Culturzustände der Slaven in Schlesien, Abh. der Schles. Ges. f. vaterl. Cultur, Phil. hist. Abt. 1864, 72—96.

[1]) Insoweit stimme ich mit Schröder a. a. O. überein; im übrigen scheint mir seine besondere Betonung des königlichen Verfügungsrechtes über alles Grundeigen auch in späterer Zeit, bei den geringen Spuren, welche die Quellen hier von ihm aufweisen, doch nicht völlig gerechtfertigt.

[2]) Eine Ausnahme macht allenfalls die Behandlung von Privatwäldern; an diesen war das Privateigentum überhaupt nicht so fest, wie sonst, entwickelt; sie galten bis zu gewissem Grade immer noch der Verfügung des Königs unterworfen. Sehr charakteristisch ist in dieser Hinsicht mit seinen direkten Widersprüchen MR. UB. 1, No. 15, 762: König Pippin schenkt an Kefsling portionem silve, que vocatur Mellere . . . in perpetuum habendam, ut, sicut mos est unicuique homini de suo gaudere, ita predicti monachi eternaliter gaudeant usu fructuario excolant et possideant. Ganz ähnlich wird MR. UB. 1, 7, 721 von Bertrada und Chairebert (Grofsmutter und Vater der Gemahlin Pippins III.) genau unterschieden forestis und quod legitime obtingit. Letzteres ist das Salgut.

[3]) Später wird freilich Landrecht auch für Hoheitsrecht gebraucht, WAmel 1472 § 15.

[4]) Es unterliegt keinem Zweifel, dafs Landrecht und Weiderecht gleich alt sind, vgl. MGL. 1, 3, Chlotar I.: agraria pascuaria vel decimas porcorum ecclesiae . . concedimus.

[5]) UStift 395, Fitten: ubicumque in isto banno [= Feldmark] communes campi coluntur, semper manipulus septimus archiepiscopo solvitur. S. auch Cart. Clairefontaine 13, 1253.

[6]) Vgl. MR. UB. 1, 252, 979, eine leider sehr verderbt überlieferte Urkunde. Auch das Datum bewegt sich in Widersprüchen; pridie id. sept. ist erst im J. 980 ein Sonntag,

verschiedene technische Bezeichnungen auf. Das Landrecht von den Rottbüschen sowie sonstigem Aufsenland und dauerndem Ackerboden heifst Medem[1], das von den Weinbergen Tributum[2]. Daneben sind wohl auch noch andere Ausdrücke im Gebrauch[3].

Nun hätten bei konsequenter Auffassung und Durchführung des Landrechts eigentlich alle Anbauflächen landrechtpflichtig sein müssen. Das ist aber in Wirklichkeit schon sehr bald nicht mehr der Fall; am Schlufs des Mittelalters namentlich, wo der alte Zusammenhang des Landrechtes mit dem Bodenregal längst vergessen war, sind die landrechtpflichtigen Grundstücke ganz unregelmäfsig durch die Feldfluren zerstreut[4]. Natürlich lag bei einem solchen Verfall des Instituts eine Verschmelzung mit ganz anderen Bildungen unter Abstofsung gewisser Eigentümlichkeiten, speciell der gewöhnlichen Ertrags-

noch weniger stimmt das Regierungsjahr Ottos II. Da das Jahr 979 schwerlich aus DCCCLXXX (die Urk. ist nur abschriftlich im Bald. Kesselst. erhalten) verlesen ist, so wird man wohl an ihm, gegen Görz MR. Reg. 1, No. 1070, festhalten müssen.

[1]) MR. UB. 2, 56, 1183: SPaulin hat bei Zerf mel et medemam in silva.

[2]) Zum Unterschiede von Medem und Tributum s. MR. UB. 1, 150, 902: tributum atque medemam agrorum, sowie MR. UB. 1, 198, 955: der Erzbischof Robert schenkt an SMaria ad martyres de vineis omne tributum et omne medena agrorum infra et extra civitatem de monasteriis et villis utique cum omni integritate, sicut continetur in precepto domni Ludoici regis piissimi ad dominem Rabodonem . . pontificem. Übrigens wird Tributum wohl auch im allgemeineren Sinne gebraucht, vgl. MR. UB. 1, 252, 979. — Auf die Urk. von 1083 in MR. UB. 1, 378 und ihren Satz: est autem medena septena de agris, tributum vero census statutus de vineis, den Schröder anführt, möchte ich mich lieber nicht berufen, da derselbe höchst wahrscheinlich interpoliert ist. Die Urk. ist nur in einer Abschr. 18. Jhs. Koblenz St. Arch. Tomus docum. cap. eccl. Trevir. (MCLXX[a]) S. 45—51 erhalten und dort teilweis sehr schlecht kopiert und auch wohl im Latein überarbeitet. Auch die Datierung leidet an Widersprüchen; als fest wird das ausgeschriebene Jahr 1083 wie die feria sexta gelten müssen. Die letztere ist aber in diesem Jahre VI id. sept. In der Indiction ist VI statt XII zu lesen. S. auch Görz, MR. Reg. 1, No. 1489.

[3]) So die modii regis bei Kremer Or. Nass. 2, No. 29, 912. Weiteres bei Schröder S. 72. Dafs die Stuofa in diesen Zusammenhang gehört als eine öffentliche Last von Hoheit wegen, zeigt die Stelle bei Bouquet SS. Fr. 6, 648, 822, welche den Anführungen von Schröder zugefügt werden mag: Ludwig der Fromme forestarios nostros . ., qui forestem in Vosago provident, immunes constituimus a quibusdam publicis functionibus, id est liberos forestarios a bannis et aribannis et coniectuum impletione sive paravereda danda; tantum vero ut hi, qui soliti sunt, stoffam persolvant.

[4]) *USMax. 1484 Bl. 27[b], Weiten: habemus etiam ibidem in quampluribus locis camporum agrorum sive silvarum septimam partem crementi. Auch viele Wiesen geben die Messe. Aus der Specifikation: unus nemus dictus Elzener gut vur an Morholz mitten uf der gewannen dat septimam garbam. Es werden im ganzen 26 Waldparcellen auf Weitener Flur genannt. Ferner vgl. in *USMax. 1484 Bl. 33[b], Losheim, einen Abschnitt: agri dantes decimam solum domino abbati . ., quando coluntur, et quinque dederunt septimam partem crementi. Es sind im ganzen 45 Stücke mit 27 Morgen, durch die ganze Flur verteilt. S. auch *USMax. 1484 Bl. 34[a] den Abschnitt: Felt un busche un wilden, die dem goitzhus . . die sibenten garbe geben. Es sind 14 Stücke an den verschiedensten Stellen der Flur; ein Rodebusch giebt die 5te Garbe.

quote in der Höhe von gerade einem Siebentel sehr nahe[1]; man mufs daher, namentlich in späterer Zeit, bei jedem Falle genau prüfen, ob man wirklich altes Landrecht vor sich hat. Um einige Fälle sehr ähnlicher Art anzuführen, so sei bemerkt, dafs die von den Trierer Erzbischöfen an das Stift SMaria-ad-martyres geschenkten, in den Urkunden häufig vorkommenden Erträge zu Ehrang sich nicht auf Landrecht beziehen, dafs ferner häufig Quotenerträge von Waldnutzungen vorkommen, welche auf dem Anteil mehrerer an ungeteiltem Waldeigentum beruhen[2] und somit ebenfalls mit dem Landrecht nichts zu schaffen haben.

Der Charakter des Landrechts war ursprünglich ein hoheitlicher; nur der König hatte es zu fordern. Allein wie andere Regalien kam auch das Landrecht zur Verleihung; so wurde es im J. 902 von Ludwig dem Kinde innerhalb des ganzen Triergaues dem Erzstift Trier zugleich mit anderen Regalien endgültig überwiesen[3]. Neben solchen Überweisungen mag vielfach Usurpation des Landrechtes durch die Edeln des Landes stattgefunden haben; jedenfalls stellte die Einhebung einer lokal so verteilten Steuer, wie des Landrechts, an die Finanzverwaltung der deutschen Könige im Mittelalter fast unerfüllbare Anforderungen. Es darf daher nicht wunder nehmen, wenn wir gerade dieses Regal schon im Beginn des eigentlichen Mittelalters in vielen Händen sehen. Man kennt überhaupt nur eine königliche Verleihung, die oben angeführte vom J. 902, aber auch im übrigen ist späterhin für keinen Teil des Mosellandes eine Erhebung des Landrechts für den Fiskus nachweisbar: überall sind kirchliche und weltliche Grundherren im Genusse des Dems wie des Medems. Seit spätestens dem 11. Jh. ist also der Charakter des Landrechts nicht mehr ein hoheitlicher, sondern ein grundherrlicher. Dem entspricht jetzt seine rechtliche wie wirtschaftliche Behandlung, es kann verkauft[4] und abgelöst werden[5], zuweilen wird ein Versuch zur Erhöhung gewagt[6], und da diese Versuche offenbar wenig gelingen, weil bei den zumeist landrechtpflichtigen Aufsenländereien die Kultur jederzeit ohne viel Schaden aufgegeben werden konnte, so gestaltet sich das Landrecht allmählich weniger zu einer eigent-

[1]) S. darüber später in Abschnitt IV, Teil 2.

[2]) Vgl. Ann. Rod. Ernst S. 17, 1110: ubi terra inculta, que vulgo dicitur Kempena, fuerit exculta, quintam partem decimarum solvit (Rodensi) ecclesie; quintus enim inde mansus declaratur comitis [des Gründers von Herzogenrath] esse. Ferner USMax. S. 457, Bachem 11d: zwischen Losheim und Bachem 2 silve, de quibus habemus quartam arborem, et de sarto quartam gerbam. Hierhin gehört wohl auch USMax. S. 458, Losheim 10d: in Münchweiler und Wahlen salica silva, de qua habemus quartam gerbam.

[3]) MR. UB. 1, 150. S. dazu Schoop in Westd. Zs. Ergheft 1, S. 71—72.

[4]) Cart. Orval 580, 1296: das droit de terrage in Lutz verkauft der Graf von Chiny für 300 lb. petits Tournois.

[5]) MR. UB. 1, 378, 1083; 404, 1101.

[6]) Hierher gehört wohl mit Sicherheit Richer 4, 15, 988: [A. Laudunensis episcopus] suis civibus plus iusto iniurias de lege agraria irrogabat; ferner MR. UB. 2, 39*, 1180. Vielleicht sind auch die Ann. Gegenbac. z. J. 1075 hierher zu ziehen.

lichen Grundlast als vielmehr im Sinne eines Kanons im Erbzins- oder Erbpachtverhältnisse aus[1]. Damit war für die Anschauung Platz geschaffen, dafs echtes Eigen unter allen Umständen landrechtfrei sei, auch wenn es aus Wald bestehe[2].

Mit dieser Entwickelung war die letzte Spur von dem einst öffentlichen Charakter des Landrechts verloren gegangen; nur im Dem, namentlich in den Mafsregeln zur jährlichen Veranlagung desselben, lebte noch durch Hereinziehung öffentlicher Autoritäten ein Rest der ursprünglichen rechtlichen Konstruktion fort[3]. Dagegen stellten sich jetzt neben das entartete Landrecht in immer gröfserer Ausdehnung andere Bildungen mit gleichem wirtschaftlichen Zwecke. Es sind das namentlich die zahlreichen Arten des Teilbaues, von denen das Landrecht ja nur eine besonders ausgebildete Species ist. So findet sich um 1180 im Hartwalde zwischen Lieser, Salm und Mosel ein neuerdings zugelassener Teilbau zum Viertel auf Rottland zu ganz denselben Bedingungen, abgesehen von der Ertragsquote, welche das Landrecht dem Anbau gewährte[4]; ein anderer Teilbau wird unter besonders deutlicher Darstellung seines Verhältnisses zur Zehntpflicht im MR. UB. 3, 737, 1242—43 beschrieben. Weiterhin gehört hierher die Erscheinung des Salzehnten, den man ja auch als einen Teilbau auf Ablieferung eines Zehntels der Ertragsquote an den Eigentümer

[1]) Sehr deutlich ist in dieser Richtung besonders U1Mettlach No. XXI, 13. Jh. Mitte: E. et L. gener suus nemus in Profundo Lacu positum . . hereditario iure sibi et successoribus suis a fratribus huius loci suscep(erunt); a quo longo tempore ecclesia nullum usum accepit, sed de cetero decimationes et septimum manipulum congruo tempore persolvent.

[2]) MR. UB. 3, 669, 1238: Dietrich und Agnes von Malberg geben dem Kloster Himmerode nach betreffs der decima et medema, quam petebamus in novalibus, que fecissent fratres in silva sua Birkscheit, quam dederant in communitatem rusticorum nostrorum, dicente monasterio, ad hoc se non teneri eo, quod non fundum, sed usuaria silve in communitatem tradidisset. Dieser Grund ist für immer durchschlagend, s. Bd. 3, 67, 5, 1275; Cod. Salm. 147, 1332.

[3]) Besonders deutlich in dieser Hinsicht ist *USMax. 1484, WLintgen, 1484. Der Abt von SMaximin hat den ackerschatz in allen den welden zo L. gehorich, also und in der gestalt, wanne ganzen acker ist, so sal ein ieklich swin geben zo deme vier penning, und wanne halben acker ist, von ieklichem swine zwene penning. und obe die gemeine sprechen wulden, es enweren nit ganzen oder halben acker, so sal des herren apts meiger zwene scheffen oder drie zo ime nemen uf sant Andreas dag und sullen gane in den walt, do die swine hinne gênt nit zum meisten auch nit zum minsten, und sallen sich under ein baume legen und umb sich raffen: konnent si ein dumerlink von einer molen vol ackers geraffen, es sin eichelen oder buchacker, so sullen si ganze ackerschatz wisen; und obe si under den selben baume den dumerling nit fol ackers geraffen kunden, so sullent si vort gane under den zweiten baume, von dem zweiten bis an den dritten; findent si dan den dumerling vol, so sullen die gemeine follen acker geben. Und obe si den dumerling nit half gefullen enkunden, so sal vor ein geleufe geachtet und keinen ackerschatz geben davon werden. und so wanne der meigere meinen wulde, si sulden ackerschatz geben und sich die gemeinde darweder stelt und die gericht das in maissen vurg. suchen un vor ackerschatz erkennen wurden, so sal die gemeine den gerichtskost, daruf ginge, bezalen. item meiger und scheffen sint des ackerschatz quit.

[4]) MR. UB. 2, 39*, 1180.

des Grund und Bodens auffassen kann. Er ist schon sehr früh umfassend entwickelt und führt natürlich leicht zu Verwechselungen mit dem Landrecht wie dem kirchlichen Zehnten[1]. Es begreift sich, wenn unter diesen Einwirkungen wie infolge des eigenen Verfalls das Landrecht nicht einmal als technisch fester Ausdruck bestehen blieb; schon im 11. Jh. wird terragium im Sinne der Herrenquote gleichviel welchen Teilbaues angewandt[2], und im 13. Jh. ist dies bei Neuschöpfungen im Teilbau der gewöhnliche Sinn des Wortes[3].

Gehörte das alte Bodenregal spätestens um die Wende des früheren und späteren Mittelalters seiner rechtlichen Konstruktion nach endgültig zu den Rechtsaltertümern, so bilden sich seit dieser Zeit zunächst in nur schwachen Anfängen Beziehungen der neuen Territorialherren zum Lande aus, deren Charakter eine ganz bestimmte Erinnerung an die alte Verfassungsgrundlage des Bodenregals wach ruft. Sehen wir von dem neuen kolonialen Deutschland des 12. und 13. Jhs. ab, so geben die Reichsschlüsse von 1291[4] den neuen Landesherren Altdeutschlands eine Gewalt über die Allmenden in den Territorien grundsätzlich in die Hand, wie sie bis dahin wohl nur in Einzelfällen ausgeübt worden ist. Und noch viel weiter gehen die Befugnisse, welche die Erzbischöfe von Trier im 14. Jh. gegenüber den Territorialwäldern geltend machten, auch wenn sie im Privatbesitz waren; man ist erstaunt zu sehen, mit welcher Freiheit Erzbischof Balduin über das Holzmaterial der Himmeroder Wälder verfügt[5]. Schon damals waren die Wurzeln jener Anschauung vorhanden, welche in späterer Zeit bei eintretendem Holzmangel den Landesherrn für Lieferung von Brennmaterial verantwortlich machte, und welche doch schliefslich eine Anerkennung des landesfürstlichen Obereigentums über alle Wälder zum Untergrund oder zur Folge hat[6].

[1]) Vgl. MR. UB. 1, 200, 956; 2, 93, 1189. Die Leichtigkeit der Verquickung von Salzehnt und kirchlichem Zehnt, der hier wohl Feldzehnt genannt wird, zeigt drastisch MR. UB. 3, 31, 1215: cum apud Nidirmendich maior ecclesia Treverensis haberet decimam, que appellabatur selcende, et monasterium Lacense et quidam milites I. et H. et alii quidam in eadem villa decimam aliam possiderent, que velcente vocabatur, propter confusionem terminorum frequens questio inter nuntios de decima vertebatur.

[2]) Lamprecht, Beitr. zur Gesch. d. frz. Wirtschaftslebens S. 62 f.

[3]) MR. UB. 3, 1021, 1249: abbas et conventus Mediolacensis de vineis, quas erga parrochianos de Wiltingen comparaverunt, decimum sext. pro terragio recipient indecimatum ..., de salica vero [terra] dictorum abbatis et conventus Mediolacensis si quid colonis in poster*um* commissum fuerit excolendum, portionem, que ipsis pro terragio debetur, recipient indecimatam.

[4]) MGLL. 2, 457.

[5]) Bd. 3, 220 No. c, 221 No. i.

[6]) Vgl. UErzstift 14. Jh. Lac. Arch. 1, 258: dominus archiepiscopus providere debet suis civibus fluentes aquas et ad incidendum ligna, quod volgariter anhou dicitur. Diese Fragen sind im übrigen hier nicht weiter zu verfolgen. Eine merkwürdige Stelle hat das WHünsdorf 1537 § 14: roetbüsche im Besitz von SMaximin, und wanehe si gewonen werden, solt man dem grondhern die sebent garbe geben, und der lantfurst nimpt den halben teil an den seben garben. Sollte hier der Landesfürst nicht privatberechtigt sein, so läge eine Verknüpfung

Es ist nicht leicht, die Folgen des Bodenregals in seiner Ausbildung zum Landrecht, sowie diejenigen der weiteren Entwickelung des Landrechts selbst für die Geschichte der Besiedelung und des Anbaues richtig abzuwägen. Zwar kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs das Landrecht in dieser Hinsicht günstig gewirkt hat, solange es fiskalisch war. Die Bedingungen für die Kolonisation in dieser Zeit kann man am besten noch mit denen im kolonialen Deutschland des 12. bis 14. Jhs. vergleichen: sie hielten Mafs in den Anforderungen an den Ansiedler, sie waren einfach, staatlich verbürgt und darum allseitig bekannt. Sie werden daher mutatis mutandis, teilweis wenigstens, dieselben Erscheinungen hervorgerufen haben, wie die aus der deutschen Kolonisation des späteren Mittelalters bekannten: nämlich eine Besiedelung in gröfserem Mafsstabe unter Dorfgründung im Urwald, und höchstens ganz nebenher einen Neubruch wirtschaftlicher Marodeure in öden Einzelhöfen, ähnlich den Ansiedelungen der amerikanischen Squatters. Zugleich wird auch der Ausbau der Marken energisch fortgeschritten sein, denn das Bodenregal begründete gegenüber etwaiger Engherzigkeit der Markgenossen ein für den Fiskus einträgliches Rekursrecht an den König[1]. Aber diese Epoche der Kolonisation unter hoheitlichem Landrecht dauerte nur bis zur Karolingerzeit und allerhöchstens bis zum Schlufs des 9. Jhs., seitdem gab es im ganzen nur noch grundherrliches Landrecht. So kommt es, dafs wir von den frühen Gesamtbesiedelungen urkundlich nur wenig wissen; nur éin Beispiel der schriftlichen Überlieferung zeigt den Vorgang deutlich[2]. Indessen genügt dies geringe Material, die Richtigkeit der eben geäufserten Anschauungen zu erhärten.

Weniger günstig und in stets weniger befruchtender Wirksamkeit erscheint das grundherrliche Landrecht in seiner Bedeutung für die Besiedelung, wie es seit dem Eintritt des eigentlichen Mittelalters bestand. In der Hand des Königs war das Landrecht ein unerschöpfliches Mittel zur Anlockung von Kolonisten unter mäfsiger Einnahme des Fiskus gewesen; man konnte der Kolonisation bei der Gröfse der noch vorhandenen Wälder fast überall freien Zutritt verstatten; das Recht der Einforstung wurde zwar aus der gleichen Wurzel des Bodenregals, wie das Landrecht, aber doch nur mäfsig entwickelt, da es sich um die Pflege von Jagdgebieten zunächst nur für éine, die königliche Familie handelte. Anders jetzt, wo das Landrecht zersplittert in vielen Hunderten grundherrlicher Hände ruhte. Die Inforestierungen für die vielen jagdlustigen Geschlechter nahmen zu, die Gegenden, in welchen noch eine Kolonisation im gröfseren Mafsstabe unter Dorfgründung gelohnt hätte, wurden

der letzten Reste des alten Bodenregals mit den analogen Erscheinungen in der Entwicklung der Territorien vor. Über das Recht des Landesfürsten in der Behandlung der territorialen Gewässer vgl. WUrbach 1480, G. 1, 630.

[1]) Ein solches lag implicite schon im Tit. 45 der Lex Salica vor, s. oben S. 45.

[2]) MR. UB. 1, 22, 770: Besiedlung der Hundertschaft Bellingen durch eine freie Kolonie unter dem Pfalzgrafen Chrodwin nach Verleihung königlichen Rodungswaldes.

dem Anbau auf diese Weise vielfach verschlossen. Das Mittelalter kennt daher nur wenige gröfsere Kolonisationsanlagen im Moselland. Um so stärker wurde dem Ausbau gehuldigt; aber auch hier wirkte das Landrecht schädlich, indem es zu übertriebener Anwendung gebracht wurde. Die mittlerweile gestiegene Grundrente liefs den alten Medem in der Höhe eines Siebentel des Ertrages als eine sehr mäfsige Abgabe erscheinen; konnte man auf besserem Rottland ein Viertel des Ertrages fordern[1], so lag es nahe, nur schlechtes Land, ja absoluten Waldboden auszuthun, um noch Revenuen im Sinne des alten Landrechts zu begründen. Es ist bezeichnend, dafs der spätere grundherrliche Medem sich zumeist auf Wildland bezieht; von dem Landrecht auf Weinberge, welches noch die Urkunden des 10. und 11. Jhs. aus alter Zeit her kennen, hört man später nichts mehr. Man wird nicht fehlgehen, wenn man den viel zu weit getriebenen Ausbau der Feldmarken auf den Hochflächen des Mosellandes, abgesehen von der Wirkung neuerer Vorgänge, auch mit dem unglückseligen Fortvegetieren des alten Landrechts zuschreibt. Schon das Mittelalter hat diese Seite der Sache erkannt, und in einzelnen Fällen sind Mafsregeln zur Abhilfe getroffen worden, welche freilich das Übel nicht an der Wurzel erfafst und darum im ganzen wenig verschlagen haben[2].

Leitete so das grundherrliche Landrecht den Ausbau direkt auf wenigstens teilweis falsche Bahnen, so schlofs die Inforestierung bald, wie schon bemerkt, die Besiedelung mancher fruchtbaren Strecken aus. Das in um so ausgedehnterem Mafse, als das Recht der Einforstung, ursprünglich hoheitlich, doch spätestens seit dem Beginn des 11. Jhs. und seitdem immer umfassender auch in grundherrliche Hände gelangte[3].

Die Inforestierung hatte allerdings ursprünglich mit dem Landrecht nichts zu schaffen: sie bezog sich nur auf die hohe Jagd, welche durch die ausdrückliche Erklärung des königlichen Wildbannes für ein bestimmtes Gebiet und durch die Übertragung dieses Bannes an den zukünftigen Forstinhaber kirchlichen wie weltlichen Grofsen im Sinne eines privaten Rechtes überlassen wurde[4]. Indes zur Ausübung dieses Jagdrechts war doch ein Wald-

[1]) S. oben S. 107, Note 4.

[2]) Vgl. z. B. WManderscheid 1506, G. 2, 603: item licht auch daselbst ein gelende genant die froene, da die von Manderscheid moegent fruicht uf winnen und u. gn. herrn davon geben die sibente garbe. abe auch ein man desselben lands etwas bessert, mit mist dungte oder roedet, bezalt der man davon das erst jaer den meddem mit der zehenten garben, und dan die andere jaer darnach sal er geben die sebente garb bis zu der zit, das ers widder mist, bezalt er dan aber das erst jaer mit der zehenten garben.

[3]) Die letzte königliche Inforestierung im Moselland ist die beschränkte Killwaldinforestierung MR. UB. 1, 298, 1023. Doch ist bei dieser Urkunde das Datum offen gelassen, vielleicht auch das Actum; sie ist also wohl nicht vollzogen. Nimmt man dies an, so würden die letzten königlichen Inforestierungen 992 und 973 liegen, vgl. MR. UB. 2, 33; 1, 238.

[4]) Vgl. MR. UB. 1, 140, 896: Übertragung des Hochwaldforstes an Trier, ne deinceps ullus hominum in ipsa bestiam capere quacunque venationis arte absque possessoris eius licentia presumat; quod si quis fecerit, bannum nostrum [: regis] solvere cogatur. Ausführlicher ist MR. UB. 2, 33, 992: Übertragung des Ahrthalforstes an die Brüder Sigebodo und

schutz notwendig, der vor allem auf die Wahrung der Substanz des Waldes bedacht sein mufste. So entwickelt sich aus dem Forstrecht im ursprünglichen Sinne blofsen Wildbannes notwendig das Recht, Neubruch zu verbieten[1], Vieheintrieb zu hindern, kurz ein ganzes System forstlicher Verbote und ein dem entsprechendes forstliches Strafrecht[2]; ja sogar ein bisweilen vorkommendes Schutzrecht der im Wildbann eingesessenen Leute, welches in einer Schutzabgabe seinen natürlichen Ausdruck fand, scheint direkt aus der Inforestierung abgeleitet zu sein[3].

Thatsächlich konnten somit die eingeforsteten Wälder für den weiteren Anbau geschlossen werden. Welches Areal auf diese Weise dem fortgesetzten Neubruch ohne Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit entzogen wurde, ist schwer zu sagen; die alten grofsen Einforstungen laut königlichen Privilegs bezogen sich im engeren Moselland auf ein Gebiet von im J. 1000 etwa 50, 1025 etwa 36 Quadratmeilen, d. h. auf etwa ein Viertel bis ein Sechstel der gesamten Landesfläche. Dabei ist zu bedenken, dafs neben den grofsen königlichen Einforstungen eine Menge kleinerer grundherrlicher aufschossen[4], so dafs ein gewifs nicht unbedeutender Bruchteil aller Wälder thatsächlich dem Neubruchverbot unterlag.

Ein solcher Zustand war nicht haltbar. Und forderte nicht gerade das Recht, den Neubruch zu verbieten, dazu auf, ihn gegen Taxe zu gewähren? Sollte dies Recht nicht, wie alle Rechte im Mittelalter, zum Gerechtsam werden und finanzieller Ausnutzung unterliegen können? In der That begann gerade in

Richwin durch Otto III., ita ut nulla persona magna vel parva infra spacium supradictum aliquam feram vel bestiam, hoc est cervum aut cervam aprum vel apram aut hinnulum sive aliam bestiam, quae ad bannum nostrum pertineat, sine licentia eorum insequi venari aut capere praesumat, nisi statim sibi, sicut nobis fieri solet in forestis nostris, regium bannum persolvat. Ebenso, nur in weniger ausgedehnter Formel im Entwurf von 1023, MR. UB. 1, 298; s. auch Lac. UB. 1, 69, 144, 973. Diese Auffassung ist noch rein erhalten WBleialf 1600, G. 2, 529: der scheffen . . weist vor recht, das binnen gen. wildban niemand jagen sol, den allein der abt von Prüm.

[1]) Lac. UB. 4, 645, 1202: Heisterbach possidet silvam cuiti sue, que vocatur Burge, adiacentem et attinentem. Der Abt bittet den Grafen Adolf von Berg, ut liceret eis eandem silvam incidere et in saltum culte terre redigere, quod fieri sine nostra [des Grafen] permissione nequaquam licuit, cum bannum ferarum ipsius silve ad nos pertinere dinosceretur. S. weiter Ennen Qu. 2, 35, 30, 1209.

[2]) S. UErzstift 13. Jhs. und Cart. Orval 461, 1271, Einrichtung eines besonderen Orvaler Forstes: est à savoir ke li abbeis et li covent . . doient mestre forestiers eas bois devantdis, un ou dous ou tant com ils voront, et faire jureir à l'entreie de sa foresterie, ke ses bois ses yawes et ses viviers et ses ruisseaux desourdis warderont bien et loiament et les meffais rapporteront à l'abbeit du covent trois fois l'an, c'est assavoir lendemain de jur do la saint Jean lendemain do jur de la saint Remy et lendemain de jur de Noel. et seront event li forestier sor lor serment tuit ensemble et chascun pour luy.

[3]) Vgl. z. B. MR. UB. 1, 410, 1106. Umgekehrt entwickelt sich wohl auch aus der Vogtei Wildbann, vgl. MR. UB. 1, 415, 1107.

[4]) S. schon MR. UB. 1, 110, 868; ferner WGalgenscheid 1460, G. 2, 454; WDaun 1466, G. 2, 606—7.

den Forsten schon mit dem 10. Jh. eine letzte grofse Rodungsepoche. Die Forste wurden zu diesem Zwecke von neuem in ein unzugängliches Allerheiligste, später zumeist Kammerforst genannt, und eine rottbare Peripherie geteilt. So heifst es im Hochwaldw. von 1548: hier licht ein walt zwischen Osburg, Rheinsfeld und Kelle, der heifst der Hohe walt. Aber in ihm liegt wiederum ein Gewelde, der Kammerforst. Für ihn gilt noch das alte rigorose Forststrafrecht: es sol kein man binnent den walt gehen den faden zerbrechen, es sol auch kein man mit gestepten limmelen darbinnen gehen. Wer hier mit der Axt haut, dem sol man sein rechte hant mit derselbigen ax . . uf den stock, da er den baum gehauen, abhauen; doch, fügt eine humanere Zeit hinzu, sol auch gnad dabei sein[1]. Aufserhalb dieses Bezirks aber haben die berechtigten Gemeinden den Acker und freien Anhau. Eine besonders häufig vorkommende Trennung zwischen gebanntem Hochwald und peripherischen Rottbüschen, welche zugleich direkt für Neubruch beweist, berichtet das WThommen 1555 § 5 mit dem kurzen Satze: was der hauwen entwaxen ist, das ist hocheit, dar sullen die drie herren [des Hochgerichts] ire wiltpret in zilen[2].

Auf Grund dieser Teilung beginnt nun der Neubruch in den Forstperipherieen, also zumeist auf dem zugänglichsten und dem Neigungswinkel der Gelände nach am meisten vorzuziehenden Boden. In der ältesten Zeit, dem 10. und 11. Jh., wird er wohl nur nebensächlich und nach Landrecht betrieben: so nehmen z. B. die Forstbeamten des Trierer Erzstiftes den Medem im Hochwaldwildbann nach einem Zeugnis von 979[3] secundum universalem legem foresti ein; und 1101 befreit Erzbischof Egilbert einen Wald bei Kasel, der ihm forestario iure zuständig ist, ab hac forestali lege, worunter jede Nutznielsung des Waldes, sive medena sive quicunque usus inde provenerit, verstanden wird[4]. Später indes geht man infolge steigender Grundrente von der Medemquote ab und fordert bei gutem Lande die fünfte bis zweite Garbe[5], und nebenher wird sogar ein Anspruch auf den Novalzehnt geltend gemacht[6]. Freilich verlor sich allmählich der Ausbau auch in den

[1]) Vgl. dazu UStift 13. Jhs. S. 402 und 425 (Hochwald und Montabaurer Wald).

[2]) Sehr deutlich ist auch die Trennung beim Idarwald, vgl. WThron Wintrich Bernkastel Graach 1513, Töpfer 1, 125: der Idar ist des Bischofs allein, aber so ligent vur deme Ider kurtzebusche, daruf mag icliche gemeine man gan roiden umbe dat siebende deile, das da wesset; das ist mins hern von Triere.

[3]) MR. UB. 1, 252.

[4]) MR. UB. 1, 401.

[5]) UStift 403, Trier. Forstamt: de 5 vero manipulo, qui de novalibus provenit u. s. w. Der Satz in Bd. 3, 493 § 11, um 1325: super nemus dictum Kůntal tale habemus dominium, quod quantum quis illic seminaverit, dimidietatem seminis dabit nobis: kann doch wohl nur vom Halfenbau verstanden werden. Eine Ertragsquote bedeutet jedenfalls auch das ius episcopale in MR. UB. 1, 529, 1143: in predio Valendra . . si aliqua novalia fecerint, decimam et ius episcopale, quod ad nos pertinet, quia in foresta sita sunt, . . indulgemus.

[6]) CRM. 3, 12, 1302: Konrad Herr von Tomberg glaubt ratione dominii ad castrum Toneburch spectantis, quod vulgariter wiltban dicitur, ius circa (decimas novales tam novatorum quam novandorum in parochia de Vischele et de Sarne) zu haben. Er verzichtet darauf.

Forsten in unwirtliche Gegenden; das Verlangen der Grundherren, einen wenn auch nur geringen Zins aus den Wäldern herauszuschlagen, führte zu erneuter Ödlandkultur[1]. Wie weit auf diese Weise der unwirtschaftliche Neubruch und die Zerstörung der alten grofsen Wildbänne am Schluſs des Mittelalters fortgeschritten waren, erkennt man am besten daraus, dafs schliefslich sogar der Gedanke einer erneuten Einforstung zunächst zum Wildgehege, also ganz in der alten Richtung der Karolinger- und Ottonenzeit wieder auftreten konnte[2].

Übersieht man die Einwirkungen des staatlichen Bodenregals wie der ihm entsprieſsenden Bildungen im ganzen, so ergiebt sich der Eindruck, dafs sie auf Besiedelung und Ausbau des Landes keinen dauernd einheitlichen Einfluſs ausübten. Vielmehr wechseln Perioden entschiedener Begünstigung mit solchen einer gewissen Zurückhaltung und positiver Hindernisse: auf die Beförderung einer Kolonisation grofsen Stils in merowingischer und frühkarolingischer Zeit folgen einschränkend die Einforstungen bis zum Schlusse des 10. Jhs. und als ihre Konsequenz die vielfach unproduktive Urbarung künftigen Ödlands unter dem mittlerweile grundherrlich gewordenen Landrecht, bis eine mildere Forstpraxis dem Neubruch auf dem bisher forstlich verschlossenen Boden erweiterte Eingriffe gestattet. Diese dauern bis zum Schlusse des Mittelalters an; aber an den Pforten der Neuzeit erhebt sich ihnen gegenüber, dem Vorgang des 9. und 10. Jhs. vergleichbar, eine neue Wildbannpolitik.

Diesen staatlichen bzw. grundherrlichen Schwankungen gegenüber sind die Mafsregeln der Kirche fast durchweg von einem einheitlichen, die Urbarung begünstigenden Zuge getragen, welcher selbst Laienunternehmer vielfach zu Gründungen unter mifsbräuchlicher Benutzung kirchlicher Rechtsbildungen veranlafste: die Kirche bewährt auch auf diesem Gebiete ihren in dem Entwickelungskreis der ländlichen Kultur grundsätzlich kultivatorischen Charakter.

Die Kirche gewann ihren Einfluſs auf die Urbarung später wie der Staat durch das zwar im 6. Jh. kirchlich schon proklamierte, aber erst durch die karolingische Gesetzgebung aktiv gewordene Zehntrecht. Von den verschiedenen Formen des Zehnts war der Prädial- und speciell der Agrar-

[1]) Ein sehr bezeichnendes Beispiel WGalgenscheid 1460, G. 2, 454—55: so ist daselbst gewiste, so wer in dem vurg. gerichte roder machte, das ein man mit eime seche ubirwerfen mag, als dik das geschît, der sal der herschaft zu Schonecke einen wilthanen geben; und mechte ein man zwene odir dri morgen roder aneinander, davon sal und mag er mit eime hanen bezalen, als dik sich das geburte.

[2]) Vgl. *Koblenz St. A. Temp. VIII, Bl. 474a, 474b, Görz, Reg. der Erzb. S. 285, 1493 März 22: wir Johan etc. tûn kund . ., als wir in unseren zitten eine teile geweldes in unser herschaft Covern genant der Camerforste zû behegonge des wiltbannes und wildes angestalt und gehanthabt haben, der auch also zû unser wolluste und ergetzunge mit gegerien gebrucht, derglich auch hernachmails unser nakomen zu irem willen tun moegen etc.

zehnt der bei weitem wichtigste; seine Ausdehnung — und damit die Zunahme der Urbarung — umschlofs ein dauerndes und wesentliches Interesse der Kirche.

Die Einnahme aus dem Zehnt, wie er von jedem bebauten Lande innerhalb der Diöcese erhoben wurde, stand der ursprünglichen Konstruktion des Zehntrechts nach zur Disposition des Bischofs[1]; doch bildete sich mit der vollen Reception des Zehntrechts der Brauch aus, den Zehnt an die vorhandenen Taufkirchen zu überweisen[2]. Zu diesem Zwecke mufste natürlich eine Abgrenzung der Zehntbezirke stattfinden; sie war schon in karolingischer Zeit vorgeschrieben und wurde noch im 11. Jh. vom Bischof selbst in feierlichem Umgange an Ort und Stelle vorgenommen[3]. Über die Aufnahme wurde eine Urkunde ausgefertigt, deren sich noch einige, teilweis in ursprünglicher Form, teilweis erneuert, aus früher Zeit erhalten haben[4]. Natürlich gab es in spätkarolingischer und ottonischer Zeit, in der das Land schon zum gröfsten Teile in Zehntbezirke aufgeteilt wurde, im Verhältnis zu späteren Jahrhunderten wenige Taufkirchen; die Bezirke waren also sehr grofs. So gehören beispielsweise zu dem ursprünglich einheitlichen ca. zehn Quadratmeilen umfassenden Zehntbezirk Nachtsheim des 10. Jhs.[5] schon im 14. Jh. die Zehnten von 17 Kirchdörfern und 2 Höfen[6]; und in gleicher Weise ist auch bereits früher von Tauf- oder Mutterkirchen mit einer ganzen Anzahl nicht zehntberechtigter Filialen die Rede[7]. Die Folge war, dafs bei wachsen-

[1]) Das hat Dürr in seiner noch heute lesenswerten Diss. de parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso, Mog. 1764 (in Schmidts Thesaurus Bd. 7, Diss. 1) endgültig bewiesen.

[2]) Lac. UB. 1, 59—60, 948: der Erzbischof von Köln bestimmt den Sprengel und Zehntbezirk der Kirche zu Oberpleis: novalia eidem ecclesie contigua, que hucusque existebant interminata, illuc respiciant stabilia. Ein schönes Beispiel aus späterer Zeit MR. UB. 3, 737, 1242—43.

[3]) MR. UB. 1, 356, 1063: auf Bitte des Abtes von Prüm macht sich Erzb. Eberhard auf: proficiscentes ad loca (Mettendorf Seffern Rommersheim Büdesheim) inventas ibi consecravimus ecclesias singulasque parrochias et decimationum terminos tam in agris quam in silvis tam in novalibus quam antiquitus cultis eodem, quo prius usurpati fuerant, ambitu legaliter et canonice assignamus hancque assignationem presente locorum eorundem advocato absque qualibet contradictione banno nostro stabilivimus.

[4]) MR. UB. 1, 80, 847—868 für Rengeresdorf; MR. UB. 1, 178, 943 für Nachtsheim; MR. UB. 1, 204, 959 für Montabaur; MR. UB. 1, 207, 960 für Mersch; s. auch UKarden 11—12 Jh. Bei Renovationen wurde die Parochie in ihren hervorragenden Gliedern befragt, vgl. MR. UB. 1, 207, 960: Renovation der alten mindestens vor Robert (931—956) liegenden Beschreibung von Mersch per ingenuorum tam clericorum quam et laicorum cum nostra [des Erzbischofs] auctoritate . . conventum . . . fidelium testimoniis. S. auch Lac. UB. 1, 58, 91, 931; 58—59, 102, 948; 81, 130, 997; 154, 240, 1088; 188, 288, 1118.

[5]) S. oben S. 98.

[6]) *UMünstermaifeld Hs. Koblenz St. A. CXI^{a} Bl. 26^{b}, CXI^{b} Bl. 23^{b}. Vgl. auch *Mayener Kellnereirechn. von 1334: 17 decime prepositure Monasteriensis circa Nachtzheim.

[7]) Kindlinger Münst. Beitr. 2, UB. S. 1: allodium Lewa dictum, in longitudine habens 7 milliaria et 1 in altitudine cum ecclesia matre, que habet 9 filias. MR. UB. 1, 622, 1161: Os cum ecclesiis et appenditiis earum, so noch eine Anzahl anderer Orte. Bei der Gründung

dem Ausbau die alten Taufkirchen eine ihre Bedürfnisse weit übersteigende Zehnteinnahme aufwiesen, während die im Zehntbezirk belegenen Filialen, Kapellen, Oratorien leer ausgehen mufsten. Wie aufserordentlich hoch aber die Einnahmen der alten Mutterkirchen waren, ersieht man aus der Thatsache, dafs die Kirchen zu Güsten und zu Bachem bei Mehlem 871 an Prüm geschenkt wurden unter Feststellung der Verpflichtung, daraufhin 20 Kleriker anzustellen und 12 Arme zu ernähren[1]; die Zehnteinnahme des alten Bezirks Nachtsheim betrug, soweit der Zehnt an die Propstei Münstermaifeld fiel, 1324: 73 mlr. Roggen, 369 mlr. Hafer, dazu Weinkauf und kleiner Zehnt, 1439 bei ziemlicher Fruchtbarkeit: 70 mlr. Roggen, 224 mlr. Hafer, 1465: 80 mlr. Roggen, 150 mlr. Hafer[2].

Diese hohen Einnahmen, wie sie einzelnen Kirchen zufielen, während andere darbten, waren auf die Dauer natürlich nicht haltbar. Aber es kam selten vor, dafs der Bischof aus eigener Initiative für eine bessere Verteilung Sorge trug[2]; meist war der Entwickelungsgang ein anderer.

Die Kirchen, welche auf den Grenzen gröfserer Zehntbezirke, oft im tiefsten Urwald[3] angelegt wurden, waren vielfach nicht so sehr kirchliche als grundherrliche Schöpfungen: sie hatten nicht die Aufgabe, dem schon vorhandenen religiösen Bedürfnis gröfserer Volksmassen zu dienen, sondern sie sollten zumeist den Kern einer zukünftigen Ansiedelung abgeben, in welcher der Siedelherr zugleich Herr des Kirchensatzes und als solcher Nutznieſser

von Schiffenburg, MR. UB. 1, 534, 1145, werden gleich 6 Kolonistendörfer in Aussicht genommen, welche der Kirche zu S. als Filialen unterstehen sollen. Sollte sich etwa eine Stelle im Cant. s. Huberti 16, MGSS. 8, 576, um 1060, auch auf den Taufzehntbezirk des Klosters beziehen? Omnis decima, ubicumque iaceat intra bannales terminos totius Gabelii, constat esse ab antiquo ecclesie beati Huberti. — Seit Mitte 12. Jhs. wird im Osten für jedes Kolonistendorf eine Kirche projektiert; wie es scheint, gilt das auch schon für alle c. 850 bis 1150 in Sachsen begründeten Hagenhufen (Mitt. von Hrn. GehR. Meitzen).

[1]) Bd. 2, 97. Die Kirchen waren allerdings auch sonst begütert.

[2]) Ein hervorragendes Beispiel giebt Lac. UB. 1, 499, 1185. Hier verordnet Erzbischof Philipp für SGereon: cum ecclesia Rincasle in fundo beati Gereonis sita sit et ex iure patronatus a preposito eiusdem ecclesie si quando vacaverit porrigenda, decimis quoque et frugibus adeo habundans, ut ducenti mlr. siliginis preter minutam decimam annuatim ex decimis eius persolvantur, ex nostre benignitatis indulgentia et ipsius archidiaconi maioris videlicet decani consensu, adhibita etiam bona voluntate et coniventia memorati prepositi, exaudita etiam crebra et devota petitione fratrum iamdicti capituli, pia dispensatione statuendo decrevimus: ut de prememorata ecclesia videlicet Rincasle quicunque fuerit pastor minutam decimam totam et centum mlr. siliginis habeat, alii vero centum mlr. ad supplementum in hiis curtibus, que tenuiores sunt, ita distribuantur, ut ad supplementum recipiant curtes quinque videlicet Bacheim, Zeustheim, Wizeresheim, Langenahge. Munheim singule mlr. decem et septem, residui vero mlr. quindecim quatuor sacerdotibus, quos sepedictus prepositus in memorata ecclesia quatuor altaribus ministraturos instituit, proportionaliter dividantur.

[3]) Cart. Orval 347, 1258 heifst es noch vom Kloster Orval: vestro monasterio, quod in loco vastae solitudinis situm est. Der neugegründete Ort Geronville liegt noch so weit von allen Pfarrkirchen, dafs er keiner einverleibt werden kann.

des Zehnten sein wollte. Denn dem Begründer einer Kirche gehörte diese auch noch nach der Weihe zu vollem Eigentum und zur rechtlich ganz freien, nur durch die Sitte beschränkten Nutznieſsung ihrer Revenuen[1].

Es begreift sich, in wie hohem Maſse unter diesem Gesichtspunkt der Schluſs der Zehntbezirke und die ausschlieſsliche Zehntberechtigung der Taufkirchen weit über das der Kultur schon erschlossene Land hin, ja bis tief in die noch nicht besiedelten Gegenden hinein der Neugründung von Kirchen und damit allgemein-kirchlichen wie kolonisatorisch-grundherrlichen Interessen zugleich entgegenstand. Die Kirche wie das vornehme Laientum, der König voran, muſsten für das Bezehntungsrecht der Kolonialkirchen einstehen.

In der That erringt der König dieses Recht für die von ihm erbauten Kirchen schon früh, im 8. und 9. Jh.[2], für sonstige Kolonialkirchen wird es 817 freigegeben[3]. In welcher Weise ein Ausgleich stattfand, zeigt das mit dem Eintritt in das eigentliche Mittelalter für das Moselland geltende Recht[4]: ut novalia nova, quae iuxta cultos agros fiunt, ecclesiae antiquae decimentur. et si ultra miliaria 4 vel 5 in saltu quaelibet digna persona aliquod novale colloboraverit ibidemque cum sui consensu episcopi ecclesiam construxerit, post consecrationem ecclesiae provideat presbyterum eiusque conductu de eodem elaboratu decimas eidem ecclesia conferat.

Es versteht sich, daſs sich aus dieser Entwickelung des Zehntrechts eine ganz umfassende grundherrliche Kolonisation gröſseren Stils ergab. Wo wir schon in karolingischer Zeit, vor allem aber seit dem 10. Jh. hinblicken, da finden wir Kirchen als selbstverständliche Pertinenzen der Salhöfe genannt[5].

[1]) Löning, Kirchenrecht 2, 644 f.

[2]) Hochgürtel, Beitr. z. gesch. Entwickelung des kirchl. Zehnten, 1879, S. 35; s. auch Cap. de villis c. 6.

[3]) C. Aquisgr. gen. c. 12: sancitum est de villis novis et ecclesiis in iisdem noviter constructis, ut decimae in ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur.

[4]) Regino Caus. synod. 1, 44 (Conc. Tribur. c. 14); vgl. auch a. a. O. 1, 27.

[5]) MR. UB. 1, 93, 856: in Büllesheim sowie in und bei Straſsfeld 2 curtes mit Salland und Kapellen; Lac. UB. 1, 48, 87, 927: in Wiskert bei Hochheim terra salaricia et ecclesia, quae ibi constructa est; Kremer, Or. Nass. 2, No. 43, 937: basilicam unam, que Nivunchiricha vocatur, et circa ipsam ecclesiam hobam regalem unam in pago Nahgowe in foresto nostro [des Königs] Wasago nuncupato . . cum omnibus illuc legaliter pertinentibus, cum curtilibus edificiis locis agris pratis pascuis silvis aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus exitibus et reditibus quesitis et inquirendis. Ennen Qu. 1, 464, 11, 950: im Weneswalde [im späteren Orte Hubbelrath] eine curtis dominicata cum dotario capellae inibi aedificatae manso, auſserdem terra salaricia cum mansis, mancipiis . . silvis pratis campis pascuis, mobilibus et immobilibus, cultis et incultis, viis et inviis, exitibus et regressibus. Schannat Vind. lit. 41, 1015: duas curtes Rattelsdorf et Ezzelskirchen et villas earum, in quibus site sunt, cum omnibus pertinentiis suis, videlicet baptismalibus ecclesiis et hominibus predictas villas inhabitantibus. Stumpf, Acta imp. No. 282, 1026: die Abtei Deutz hat eine curtis legitima in villa Biberaha [bei SGoar] . . cum capella ibi constructa et omnibus ad ipsam curtem pertinentibus. S. auch noch MR. UB. 1, 71, 845; 105, 866; 155, 910; 273, 996; Lac. UB. 1. 86, 138, 1003.

Auch die direkten Belege für die Entstehung dieses Zusammenhanges sind vorhanden. Einen der interessantesten, der freilich zugleich die kirchliche Thätigkeit des Siedelherrn betont, liefert die urkundliche Nachricht über die Kolonisationsmafsregeln des Erzbischofs Willigis von Mainz im Hoch- und Soonwald[1]. Quoniam omnis decimatio de omni novali, quod in saltibus exstirpatur, ad ipsum pertinebat[2], 3 ecclesias in eodem saltu exstrui iussit, quarum hec sunt nomina: Bollenbach Hundisbach Meckenbach. deinde . . in nemore Sane dicto . . acquisita huba una a quodam clerico . . in terminatione [Zehntbezirk] ville Monzeche dicte ecclesiam construxit et dedicavit, nomen ei Gehinkirche imponens, et omnem decimationem agri tunc culti et postmodum colendi ad eandem ecclesiam offerens cuncta sancto Disibodo largitus est. postmodum autem, quia pre longitudine latitudineque nemoris ex omnibus vicis, qui in eo constituebantur, ad eandem ecclesiam confluere non poterant, in eodem saltu curtile unum in huba sancti Albani acquirens basilicam in ea construxit et dedicavit nomen ei Semendisbach imponens ipsamque cum suis appendiciis Gehinkirche ecclesie subdens ab eodem clerico, qui illam rexerit, hanc semper regendam constituit. In geschicktester Weise ist hier geistliche Fürsorge und grundherrliches Kolonisationsgeschäft vereinigt, im Einzelfall überwiegt bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt. Noch bezeichnender sind die Vorbereitungen zur Gründung von Géronville seitens der Mönche von Orval, welche Erzbischof Arnold II. mit folgenden Worten schildert[3]: in loco nemoroso, qui dicitur de Geronsart et Mortuorum hominum, qui ad vestrum monasterium spectare dinoscitur pleno iure, et in cuius novalibus decimas a saecularibus pacifice percepistis, intenditis villam creari, quae vobis esse poterit fructuosa tam in solutione decimarum quam reliquarum obventionum, quas inquilini soliti sunt suis superioribus exhibere. et quoniam locus ille a tempore, cuius non extat memoria, desertus extitit, excepto quod ibi quandoque fuerunt novalia et pauci habitatores nulli matrici ecclesiae subiecti, quippe cum remoti sint nec sciatur, ad quam deberent pertinere, nec ad antiquas matrices de facili possent habere recursum: supplicastis, ut vobis concedere dignaremur, quod in praenominato loco et territorio cum pertinentiis oratorium seu capellam liberam nulli matrici ecclesiae subiectam seu ecclesiam aut oratorium sine iuris praeiudicio alieni construere, ius quoque patronatus in ea retinere possitis rectori ipsius ecclesiae congruentem assignaturi portionem et residuum decimarum et obventionum in vestros usus conversuri. Auf die erzbischöfliche Erlaubnis vom J. 1258 hin wird die Kirche gebaut, 1259 wird sie geweiht, und schon 1273 ist der Ort so bedeutend, dafs zur Errichtung eines Wochenmarktes geschritten werden kann[4].

[1]) MR. UB. 1, 462, 1128.
[2]) Hierüber unten S. 120.
[3]) Cart. Orval 347, 1258.
[4]) Cart. Orval 354, 1259; 477, 1273.

Natürlich waren nicht alle Unternehmen von gleichem Glück begünstigt, waren doch auch in Géronville schon vor der Orvaler Gründung Ansiedler gewesen, welche dem Ort vermutlich den Namen locus Mortuorum hominum verschafft hatten, und auch sonst wissen wir von mifslungenen Gründungen[1]. Allein im ganzen waren diese Kolonisationen auf Kirchsatz doch für die Grundherren gewifs vorteilhaft: so sehr, dafs der Abt von Prüm sogar seine ausschliefsliche Berechtigung zu ihnen innerhalb des abteilichen Gebietes kraft Weistums feststellen liefs[2].

Der Vorteil für den Grundherrn lag einmal darin, dafs, mochte auch der Zehnt ganz für die Kapelle verwendet werden, jedenfalls sein Salland zehntfrei blieb[3], dann aber vor allem in dem Umstand, dafs der Zehnt der Kapelle nur in Ausnahmefällen ganz belassen wurde, meist dagegen mit bedeutendem Bruchteil, gewöhnlich zu zwei Dritteln, dem Herrn anheimfiel. Natürlich erklärte sich die Kirche gegen solchen Mifsbrauch, anfangs auf dem Metzer Provinzialkonzil von 893 ruhig[4], bald darauf in einem vermeintlichen Kanon des Koblenzer Konzils von 922 sehr energisch[5]. Beidemale ohne Erfolg; die spätere Überlieferung zeigt nicht zum geringsten gerade für geistliche Grundherren, dafs alles beim alten blieb[6]. Und konnten nicht die

[1]) MR. UB. 3, 122, 1220: ecclesiam in Mettinheim [bei Osthoven, Rheinhessen] in loco desolato sitam et ab omni cultu hominum alienam, (Himmerodensibus) fratribus .. diruendam concessimus. Aus früherer Zeit vgl. Trad. Wizenb. 298 und MR. UB. 1, 112, 870: nos [K. Ludwig II.] venientes ad Aquisgrani palatii invenimus ibi ecclesiam destructam, quam genitor noster et mater in elemosina illorum construi fecerunt, ut ibi cymiterium esset mortuorum u. s. w.

[2]) WRommersheim 1298, G. 2, 516: vortmehe mach ein apth von Prume setzen kirchen of capellen up allen steden, dae it ime vucht, binnen der abtheien, ain wiederrede eins vogts von Schonecken of emans anders. Dazu WBirresborn, G. 2, 526: item wan mein gn. herr von Prum ein kirch oder mühlen wil bawen, solle ihme wegh und stegh dazu gegeben werden, ausgenommen daß der herr sol niemant laßen graben durch seinen koelgarten unt schlafkamer. und ob mein herr auf iemants erb bawen wird, sol der herr auf einen andern orth davor geben.

[3]) Besonders instruktiv in dieser Hinsicht sind die Urkk. Lac. UB. 1, 32, 66, 874 und ebd. 32, 67, 874 für SKunibert-Köln. Auch im deutschen Osten blieben die Güter des grundherrlichen Adels zehntfrei.

[4]) MR. UB. 1, 127: ut deinceps nemo seniorum de ęcclesia sua accipiat de decimis aliquam portionem, sed solummodo sacerdos, qui eo loco servivit, ubi antiquitus decimę fuerunt consecratę, ipse eas cum integritate accipiat in suam sustentationem et ad luminaria concinnanda et basilicae ędificia, vestimenta quoque sacerdotalia et cetera utensilia suo ministerio congrua obtinenda.

[5]) Mansi 18, 345, Conc. Confl. c. 5: si laici proprias capellas habuerint, a ratione et autoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant et inde canes et geniciarias suas pascant. Über das Verhältnis dieses Kanons zum Koblenzer Konzil s. Richter-Dove § 310.

[6]) MR. UB. 1, 276, 1000: ein Vornehmer hat in Tavern ein allodium .. cum omnibus appendiciis, id est conductu ęcclesię, duabus partibus decimę (tercia etenim pastorem contingit), ea tamen excepta, quę provenit de terra salica (quippę illa totaliter est ęcclesię), preterea molendinum terramque salicam cum silva in eandem curiam spectante, decem quoque

Grundherren schon allein die Kolonisation auf Kirchsatz als ein gottgefälliges Werk auch bei Abzug des Zehnts betrachten und in diesem Sinne geltend machen, wenn man sogar den Brückenbau als ein solches ansah? Wie dem auch sei: sicher ist, dafs diese Entwickelung des Zehntrechts mit dem Schlufsergebnis grundherrlichen Kirchenbaues zu einer Belebung der Kolonisation bedeutend beigetragen hat. Die Zahl von Patronaten, welche sich in den Händen von grofsen Grundherren befanden, giebt hier, auch wenn sich längst nicht alle Patronate auf Kolonialkirchen beziehen, doch einen schlagenden Beweis. Die Grafen von Luxemburg hatten allein 72 Patronate von Trier zu Lehen[1], der Graf von Arnstein besafs ebenfalls 72, die Abtei SMaximin 51, nach früherer Zählung sogar beinahe 100; auch kleinere Grundherren waren bedeutend ausgestattet, so schon in früher Zeit die Abtei Mettlach mit 5 1/2 Kirchensätzen und 33 Zehntungen, das Stift Karden mit ? Kirchensätzen, 17 Zehntungen; und selbst fremde Grundherren, wie die Abtei Hersfeld, waren in dieser Hinsicht im Moselland wohl versehen[2].

Natürlich versuchte die Kirche gegen dieses Einbrechen grundherrlicher Richtungen in ihre Finanzen positiv zu reagieren, nachdem die einfachen kanonischen Verbote verhallt waren. Und es steht zu vermuten, dafs diese Reaktion besonders leicht beim Beginn einer neuen Kolonisationsepoche einsetzen mufste. So erklärt sich die plötzliche Betonung der Novalzehnten als einer bischöflichen Einnahmequelle seit etwa dem letzten Viertel des 11. Jhs.[3]

mansos et dimidium. MR. UB. 2, 17, 1173: die Abtei Mettlach besitzt in Trier curtem, et in curte ecclesiam in honore sancti Iohannis baptiste consecratam Treveri prope ripam Moselle, infra muros tamen civitatis . . et . . curtem . . cum agris et vineis . . . de agris autem ad predictam tam curtem quam ecclesiam spectantibus ipsi fratres ecclesie Mediolacensis totum censum et totam decimationem antiquo iure obtinent et recipiunt, sive ipsi terram colant, sive eorum permissione alii eam colant. Man vgl. weiterhin MR. UB. 2, 95, 1189; UStift 13. Jhs. 398, Irsch-Serrig; ebd. S. 204, Andernach; ebd. S. 314, Wittlich; Cart. Orval 347, 1258 (oben S. 117); Hochgerichtsw. Blankenheim, G. 2, 584.

[1]) G. Trev. c. 216, 1300; Honth. Hist. 2, 346, 1406.

[2]) V. comit. de Arnstein: habebat comes ius patronatus in 72 ecclesiis; offenbar vielfach aus Neugründung, obwohl sich Brower, Sydera Germaniae (Mainz, 1616, 4°) Not. ad Vit. S. 18 dagegen erklärt. Für SMaximin s. die Specifikation bei Eltester, MR. UB. 2, S. CCII, und Bd. 2, 212—213; für Mettlach Bd. 2, S. 154; für Karden UKarden 11.—12. Jhs.: für Hersfeld Wenck, Hess. Landesg. 2b, UB. 16, 775. Vgl. auch das Verzeichnis der Echternacher Kirchen in *Paris Nat. Bibl. Ms. lat. 8912 fol. Bl. 1 11. Jh., leider zum grofsen Teil unleserlich; es sind noch 21 Kirchen zu erkennen. Abschrift durch Güte des Herrn Dr. Löwenfeld in meinem Besitze.

[3]) Aufser den später zu citierenden Stellen vgl. Lac. UB. 1, 154, 238, 1085: Erzbischof Sigewin von Köln schenkt an Gladbach decimationem omnium novalium infra Campaniensis [Kempen] ecclesie terminum; hoc enim et venerabiles antecessores mei Herimannus Anno atque Hildolfus de suorum quisque temporum fecere novalibus. Wir gelangen mit diesen Angaben bis frühestens 1056 zurück; vor dieser Zeit vermag ich bischöfliches Dispositionsrecht über Novalzehnt am Rhein nicht nachzuweisen. Im übrigen sprechen die Urkk. vom Niederrhein spätestens seit etwa 1075 laut, während die des Mosellandes noch etwa ein Jahrzehnt schweigen. Vgl. Ennen Qu. 1, 482, 25, 1072; Lac. UB. 1, 151, 233, 1083; 153, 236,

Zweifellos hatten die Bischöfe ein originäres Verfügungsrecht über sämtliche Zehnten der Diöcese. Dieses Recht wurde jetzt für den Neubruch wieder geltend gemacht; der Bischof zog die Neubruchszehnten, auch innerhalb der abgegrenzten Zehntbezirke der Taufkirchen, zur unmittelbaren Disposition wieder an sich[1]. Mochte das anfangs meist geschehen sein, um auf diesem Wege für neugegründete Oratorien kleinere Zehntbezirke aus denen der alten Taufkirchen auszuscheiden[2], so verfügten die Bischöfe doch sehr bald über die Novalzehnten völlig frei, soweit dieselben innerhalb ihrer Sedenzzeit neu zur Hebung gelangten[3]. Entsprechend der religiös besonders angeregten Zeit kamen diese Verfügungen seit dem Ende des 11. Jhs. zumeist den Klöstern und Stiftern zu Gute; nur selten wurde auf die ursprünglich Empfangsberechtigten Rücksicht genommen[4], ganz abgesehen von den weltlichen Kirchsatzherren wurde auch der Pfarrklerus schwer geschädigt. Und namentlich in letzterer Hinsicht trat erst sehr spät und unvollkommen eine Entschädigung durch erneuten regelmäfsigen Zuweis der Novalzehnten an die Pfarrsprengel sowie durch eine zweckmäfsige Definition des Begriffes Neubruch ein.

1085; Ennen Qu. 1, 494, 34, 1085; Lac. UB. 1, 158, 245, 1091; 165, 256, 1099. Besonders für Mainz hat Dürr, de parocho etc. § XX, die Stellen zusammengebracht, Beginn etwa wie am Niederrhein.

[1]) Lac. UB. 4, 609, 1083: Erzbischof Sigwin von Köln schenkt an Deutz die Novalzehnten von zwei Wäldern; istarum enim forestium una erat in termino basilice, quę sita est in villa Rigemaga . . communis quidem domino meo regi Henrico ac Herimanno palatino comiti nostro. Ähnlich schenkt 1088, MR. UB. 1, 385, Erzbischof Egilbert der Kirche zu Mesenich omnem decimam novalium silvę singularis ad Clotenen et ad Aschę pertinentis. Im 12. Jh. ist dann der Unterschied ganz feststehend durchgeführt, z. B. wird MR. UB. 2, 20*, 1173 der Zehnte in Altrei unterschieden in 1) omnis decimatio, que de agricultura . . pervenire [so!] debebat (von einem gröfseren Gute 18 mlr., und zwar jährlich 9 mlr. Hafer und 9 mlr. Roggen) und 2) alia decimatio, de novalibus videlicet, que fratres de Claustro [Himmerode] de silva (episcopali) excoluerunt.

[2]) Hierin gehört das zweite Beispiel der Note 1. Vgl. auch MR. UB. 1, 375, 1075: cum autem nostri sit iuris [des Erzbischofs von Trier] et pontificalis officii indubitata potestas, ea, que antiquitus nulli presbitero subiecta vel adterminata fuerint, dandi vel adterminandi, quo voluntas nostra decreverit . ., und weiter MR. UB. 1, 418, 1110: Erzbischof Brun schenkt den Kanonikern zu Sprinkirsbach den Zehnten des Waldes in ihrer Umgebung, quod omnium iudicio comprobatum est, michi licere facere ideo, quod ibidem primum succisa silva et extirpata [der Contelwald] terram arabilem nostrę potestatis esset secundum decimationem, cui vellemus de nostris ęcclesiis attitulare.

[3]) Lac. UB. 1, 177, 274, 1112: Friedrich I. von Köln schenkt an Rees decimas . . novalium in termino Dagernowensi, que videlicet de incisis altis nemoribus episcopalis iuris et portionis sunt. Eine andere Ausfertigung hat den Zusatz toto episcopatus nostri tempore. Im selben Sinne vgl. Lac. UB. 1, 151, 233, 1083; Ennen Qu. 1, 494, 34, 1085; Lac. UB. 1, 158, 245, 1091; 195, 298, 1124.

[4]) MR. UB. 1, 524, 1142: Bischof Stephan von Metz bestätigt Wadgassen omnes decimas, que pertinent ad alodium de Rindibura, quod est situm in parrochia Ramspach, quod olim vacua et inhabitabilis terra erat vestre ecclesie, et vobis confirmamus atque collaudamus, et quod quiete atque in pace eas obtineatis, singulis annis quatuor s. persolvatis, duos videlicet B. presbitero vel successori suo, et alios, iuxta quod decime dividentur inter alios.

Seit der Verallgemeinerung des bischöflichen Verfügungsrechts über Novalzehnte, also spätestens mit dem beginnenden 12. Jh., traten mithin die Klöster und Stifter zum grofsen Teil in den Genufs der Vorteile, welche die Handhabung des Zehntrechts bisher der grundherrlichen Kolonisation, vor allem auch den Bestrebungen der vornehmen Laien gewährt hatte. Der Besiedelungseifer der kirchlichen Institute für die Gegenden, in welchen ihnen der Novalzehnt geschenkt war, löste also für die Zukunft die rein grundherrlichen Mafsregeln ab; er erreichte hierbei einen um so höheren Grad von Intensität, als jetzt gerade zur rechten Zeit der kolonisatorische Orden der Cisterzienser einzog und überall auch aufser seinen eigenen Ansiedelungen die agrarischen Neigungen der Klöster erhöhte. Bald liefs man sich an den bischöflichen Privilegien für Neubruchszehnt nicht mehr genügen; seit der Mitte des 12. Jhs. erlangten namentlich die Cisterzienserorden päpstliche Zehntbefreiungen für ihre Viehzucht und für allen in Regie betriebenen Anbau[1]. Nur mühsam haben diese Freiheiten sich durchgekämpft; die Bischöfe waren geneigt, sie nur auf Neubruch zu beziehen[2] und gaben, um weitergehende päpstliche Vergünstigungen auf diese Weise gleichsam übersehen zu können, wohl selbst gern Privilegien auf Zehntfreiheit der Klöster bei Neubruch[3].

Wie aber auch die Kraft päpstlicher und bischöflicher Verfügungen in diesen Dingen schwanken mochte: sicher ist, dafs die kirchlichen Institute während der grofsen Ausbauperiode des 12. und 13. Jhs. kraft der neuen

[1]) Wohl das erste Beispiel für unser Gebiet ist MR. UB. 1, 525, 1142, Innocenz II. für Arnstein: laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus omnino clericus vel laicus decimas a vobis exigere presumat.

[2]) Cart. Orval 78—79, 1180, Alexander III. an die Bischöfe von Trier, Metz, Virten, Lüttich: admirati sumus, quod cum fratribus Aureaevallis sicut aliis omnibus Cisterciensis ordinis a patribus et praedecessoribus nostris concessum sit et a nobis nunc postmodum confirmatum, ut de laboribus, quos propriis manibus aut sumptibus excolunt, nemini decimas solvere teneantur, quidam ab iis nichilominus . . decimas exigere et extorquere praesumant et sinistra interpretatione apostolicorum privilegiorum capitulum pervertentes asserunt de novalibus debere intelligi, ubi de laboribus est inscriptum . . . mandamus, quatenus omnibus, qui vestrae sunt potestatis, auctoritate nostra prohibeatis, ne a memoratis fratribus domus Aureaevallis vel a fratribus aliorum monasteriorum Cisterciensis ordinis, qui in episcopatibus vestris consistunt, de novalibus vel de aliis terris, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, vel de nutrimentis animalium decimas praesumant quomodolibet extorquere; nam si de novalibus voluissemus tantum intelligi, ubi ponimus de laboribus, de novalibus poneremus, sicut in privilegiis quorundam apposuimus aliorum.

[3]) Vgl. MR. UB. 2, 197, 1180—1201 für Wadgassen (Praemonstratenser) und MR. UB. 2, 257, 1210: Erzbischof Johann überträgt an Kloster Sayn die Zehnten in novalibus, que ipsi fratres vel homines comitis [Sainensis] in montibus scilicet aut vallibus, que dicuntur (Girsnach) et (Stromberg) et in novali urbi antique adiacenti [= Neuenberg? vgl. Goerz Reg. 2, No. 1106] de novo in usum agrorum aut vinearum in allodio ipsius comitis excoluerint; vgl. dazu MR. UB. 2, 102, 1219. Aus früherer Zeit s. Lac. UB. 1, 340, 1140.

Entwickelung des Zehntrechts einen grofsen Vorsprung genossen, der ihnen im Mosellande erst nach dieser Zeit, und auch dann nur teilweise, zur Aufbesserung der tief geschädigten Finanzen des Regularklerus wieder genommen wurde[1]. —

Es begreift sich, dafs unter der doppelten Einwirkung des staatlichen Bodenregals und des kirchlichen Zehntrechts in ihren sich so rasch abwandelnden Ausgestaltungen der Verlauf der Besiedelung und des Ausbaues im Moselland ein ungemein wechselvoller und an Sonderentwickelungen im räumlichen Nebeneinander wie in zeitlicher Abfolge reicher werden mufste. Das um so mehr, als auch der starke Wechsel der klimatischen und sonstigen natürlichen Bedingungen eine grofse technische Mannigfaltigkeit hervorrief.

Hierhin gehört schon die Eigentümlichkeit, dafs die Urbarung nicht blofs im Wald, wie anderwärts, sondern in fortgeschrittener Zeit, seit der Mitte etwa des 12. Jhs., auch auf dem Fels Fufs fafste. Hatte sich der Weinbau, wie aus der Verteilung des ersten Auftretens weinbauender Orte in der Überlieferung folgt[2], zuerst nicht an den steilen Thonschieferhängen niedergelassen, wo jetzt der beste Tropfen wächst, war beispielsweise Rachtig vor Graach und Zeltingen bevorzugt worden und hatten die sanften Abdachungen der Winninger Flur eine besonders früh und stark angebaute Weinkammer gebildet, so mehren sich seit etwa 1140 die Nachrichten über Urbarungen, welche schon zum Terrassenbau führen mufsten und allmählich immer steilere Hänge ergriffen[3].

[1]) Stat. synod. 1310 c. 133, Blattau 1, 151: cum . . decimae de iure communi ad parochiales ecclesias pertineant, omne dubitationis scrupulum amoventes declaramus, quod omnium novalium decimae etiam ad easdem ecclesias parochiales pertinent pleno iure. nullus itaque huiusmodi novalium decimas contra voluntatem presbyterorum parochialium sibi appropriare seu retinere praesumat, nisi super hoc sedis apostolicae privilegio sit munitus. et ut quid sit novale singulis innotescat, omnes scire volumus, novale esse agrum seu quodcumque praedium de novo ad culturam redactum, de quo non extat memoria, quod aliquando cultus seu cultura fuerit. privilegia super huiusmodi novalibus religiosis concessa non de quolibet tali novali intelligenda credimus fore, sed de illo dumtaxat, cuius decimam religiosus potest conventus absque gravi detrimento ecclesiae parochialis detinere, cum talis sit saepe locus incultus, de quo parochialis ecclesia magnos percipit decimarum ratione proventus.

[2]) S. hierzu Bd. 2, 54 f.

[3]) Vgl. Lac. UB. 1, 342, 1140; MR. UB. 1, 553, 1148; 2, 87, 1187; CRM. 1, 242, 1197. Besonders instruktiv sind aber Ennen Qu. 1, 590, 1185: Erzbischof Philipp von Köln giebt an Mechtern in allodio beati Petri, quod Rense dicitur, 25 iugera silve ad plantandas vineas in colle, qui dicitur Zuskenplentere. sed quia eiusdem collis scopulosa preruptio aream, in qua torcularia locarentur, prestare non poterat, addidimus ex adverso collis in ripa amnis supterfluentis pratum aptum torcularibus ceterisque officinis inedificandis. Ferner MR. UB. 2, 253, 1173—1209: der Custos Werner schenkt 27 mr. ad predium comparandum; postmodum autem communi et utiliori consilio nos fratres predictum argentum collocantes in monte apud Limene expensis eiusdem argenti 18 mr. vineam utilem excoli fecimus et 9 mr., que supererant de predicto argento, ad vineas quasdam comparandas in Graca et domum edificandam assignavimus. S. auch die viel spätere Notiz der *Mayener Kellnereirechnung 1344: de peciis saxosis noviter concessis 3 pulli, und ebenso 20 s. 2 d.

Den vollen Gegensatz zu diesem raffinierten Anbau seit der Stauferzeit bilden die ältesten Nachrichten über den Neubruch im Walde. Sie führen in die Waldeinsamkeit; hier werden grofse Stücke Landes durch Umfangen als zunächst zur Rodung okkupiert bezeichnet und mit ihrer Besetzung meist durch vornehme Herren zugleich das Nutzungsrecht über die Umgebung in Anspruch genommen[1]. Das ist der Charakter des Bifangs oder Pourpris der karolingischen Zeit; er mag oft genug noch auf lange Zeit hin teilweise unbenutzt liegen geblieben sein; wurde er voll ausgebeutet, so reichte er nach Umfang und Konstruktion der an ihm haftenden Rechte zur Anlage einer gröfseren Siedelung vollständig aus. Sein Vorkommen in ursprünglichstem Zustande noch bis in die Ottonische Periode bezeichnet den immer noch bestehenden Überfluſs an Wald und die geringe durchschnittliche Intensität der Besiedelung.

Seitdem und noch mehr seit dem 11. Jh. ändert sich die Lage. Dem alten Bifang noch am meisten verwandt, aber der Gröfse nach unvergleichlich kleiner treten freilich noch immer Ödhufen im wilden Walde auf, wie sie zum grofsen Teil von Squatters ohne, bisweilen wohl auch mit Recht und Verwilligung angelegt sein mögen[2]. Aber neben ihnen und neben dem Dorfanbau, welcher mittlerweile das ganze Land infolge der zunehmenden Kultivierung der alten Bifänge und grundherrlichen Hofanlagen durchsetzt hat, entstehen jetzt in unserer Gegend gröfsere Rodungen nur noch in der Nähe angebauter Fluren[3]; selten, daſs noch umfangreiche Hufen- oder gar Dorfanlagen fern im Walde unternommen werden[4].

Gleichwohl bleibt auch jetzt noch die Rodung sehr ausgedehnt; sie ist für den gröfsten Teil der Bevölkerung noch immer das Hauptmittel zu materiellem Fortschritt; noch werden Gewinnen und faire le profit identisch mit

[1]) S. MR. UB. 1, 82, 75, 846: quendam proprisum in loco, qui dicitur Scindalasceiz, iuxta Caldebrunnam [Kallenborn Kr. Daun] cum omnibus finibus suis et adiacentiis; aber in voller Waldöde. Vgl. Landau Territ. S. 154; Thudichum, Gau- und Markvf. S. 175, auch Bd. 3, 371, 10.

[2]) Von der Art, wie man auf diese Weise vordrang, giebt die oben S. 117 abgedruckte Nachricht über den Soon eine Vorstellung; die dort genannten vici können noch dem heutigen Charakter des Soons nach zum grofsen Teile nur Höfe oder Weiler sein. Im einzelnen vgl. Tr. Lauresham. No. 3708: tradiderunt etiam Liwicho et Wernbrecht in Walchesheimer marca unum mansum cum aedificio in ipsa silva constructo et 30 iurnalis inter silvam et campos et de prato et de silva ad stirpandum. Sehr bezeichnend ist auch MR. UB. 1, 288, 917—927 die Nachricht über den semimansus noviter excultus bei Neumünster. Vgl. weiterhin Lac. UB, 1, 92, 150, 1018: eine curtis Riuti; a. a. O. 1, 141, 217, 1073: eine decimatio novalium 2 mansorum; und ebd. 1, 189, 288, 1118: Herimannus filius Herimanni ministerialis mei quinque mansos in predicto nemore sitos a me [dem Erzbischof von Köln] in beneficio habuit. Sogar 1319 kommen noch, *Bald. Kesselst. S. 152, terre arabiles dicte rodehove site prope castrum Hartenvilz vor.

[3]) Vgl. z. B. Lac. UB. 1, 229, 1080; MR. UB. 1, 413, 1107.

[4]) Ennen Qu. 2, 82, 68, 1220; Lehnsbuch von Boland, 13. Jh. Mitte, S. 45: ville, que dicuntur in den rûderen [das jetzige Dorf Rödern bei Kirchberg, Kr. Simmern].

Roden gebraucht[1]. Nur dafs die Rodung sich für den eigentlich landarbeitenden Teil der Bevölkerung zu einem erweiternden Ausbau der einmal vorhandenen Fluren umgestaltet hat. Das aber in umfassendem Mafse. Noch bis ins 16. Jh. wurde hier und da infolge gewisser grundherrlicher Tendenzen an dem Grundsatz der Minimalhufengröfse festgehalten; wo diese nicht vorhanden war, da war eine Ergänzung durch Neubruch gestattet[2]. Wie sich der Ausbau hier noch auf die ältesten wenn auch mifsbräuchlich angewendeten Grundlagen der Genossenschaftsverfassung stützte, so erwiesen sich auch die rein grundherrlichen Institutionen in dieser Richtung lebenskräftig: Rottland auf Rottland wurde an die Gehöfer ausgethan, und für die eigene Regie verfügte der Grundherr wohl gar über einen jährlichen Rottfrontag der Hofgenossenschaft[3]. Unter diesen Verhältnissen wäre es verwunderlich, wenn nicht auch die neuen Zins- und Pachtformen vom 12. Jh. ab an dieser Bewegung teilnähmen: es wurden geradezu Pachtverträge auf Neubruch ausgebildet[4]. Mit der Zunahme des Anbaues aber wurden auch die Kulturen, welche der Neubruch schuf, freier, intensiver und mannigfaltiger; jetzt erst wird direkter Neubruch auf Wiesen und Weinberge gewöhnlich[5].

Die Bedeutung dieser Thatsache erhellt erst dann recht, wenn man sich die grofse Mühe jedes Neubruchs überhaupt und die im Vergleich zur Gegenwart weit schwierigere Aufgabe des Mittelalters, besonders infolge seiner ungenügenden Werkzeuge, vergegenwärtigt. Es würde falsch sein zu glauben, dafs der Neubruch auch nur zu Ackerland im früheren Mittelalter irgendwie der rasch vollendeten Urbarung unserer Tage gleichgekommen sei; noch lange konnte man gewifs altes Kulturland und neu gebrochenen Acker voneinander unterscheiden[6]. Schon die Bearbeitung eines Neubruchs mit dem Pflug war viel zu kostspielig[7], als dafs sie weit über

[1]) Bd. 3 Wortr. z. d. WW. profit und gewinnen.

[2]) WRodenborn 1568, § 6: item sal ein iklicher hof 32 morgen lant han; und so im daraine abegieng, sal man fort greifen in ein busch genant der Hoefbusch und darin so viel holen, daß ein iklicher seinen foll haben. Über diese eigentümliche Konservierung der alten Hufenverfassung in grundherrlichem Interesse ist später in Abschn. IV, Teil 1 genauer zu sprechen.

[3]) WOuren 1567, § 15; WUlflingen 1575, § 7.

[4]) Vgl. Bd. 3, 6, 80; 7, 1; 169, 20.

[5]) Vgl. MR. UB. 3, 504, 1234; USMax. 13. Jhs. S. 450, Seinsfeld 6d; MR. UB. 3, 67, 1217; und für Neubruch zu Ackerland und Weinberg Lac. UB. 1, 150, 232, 1082: im Walde bei Eschweiler, quicquid agrorum vel vinearum ad presens innovatum est vel deinceps innovatum fuerit.

[6]) MR. UB. 1, 375, 1075: H. v. Hachenvels verkauft an SSimeon ein praedium in Olkebach, Kr. Wittlich, sicut .. quasi novale et noviter in usum redactum liberum absolutum ab omni alterius conditionis solo proprietatis et servitutis suę iure tenuerat. Hat hier auch die Erwähnung des Neubruchs zunächst den Zweck, durch sie die Lastenfreiheit des Gutes zu beweisen, so setzt doch eine solche Mafsnahme die Notorietät des Neubruchs voraus.

[7]) Beim Urbarmachen im Kr. Saarlouis wurde in den 60er Jahren unseres Jhs. ein starker Pflug gebraucht mit 5 Paar Ochsen als Vorspann; s. Beck 1, 305.

die Musterwirtschaften der Cisterzienser hinaus hätte Verbreitung finden können[1]; im allgemeinen war das Neubruchsverfahren ein viel primitiveres. Zwar finde ich nicht, dafs man noch in der rohesten Weise durch Abbrennen der Wälder freies Land geschaffen hätte[2]; das Roden war vielmehr das durchaus Gewöhnliche[3]; die Axt ist das eigentliche Werkzeug des Neubruchs[4]. Dafs man freilich nach der Rodung das Gestrüpp absengte und sich in der ersten Asche Dünger verschaffte, ist bei der sicher vorhandenen Analogie der Brennkultur fast gewifs. Überhaupt aber erhält man nur aus den Nachrichten über die Brennkultur ein lebensvolles Bild des äufserst extensiven Waldanbaues in früherer Zeit, das auch für den Neubruch manche Schlüsse zuläfst, obgleich die Brennkultur im allgemeinen von der Rodung streng zu scheiden ist.

Im WKröv heifst es in dieser Hinsicht betr. die Kinheim-Kröver Waldgemeinschaft[5]: weiset der scheffen und is also herkommen, das die gemeinde von Cröve röder hauwen mögen mit urlaub der scheffen, binnen diesen beiden zendereien. also wanne sie das urlaub und willen hain zu dun, so sal es ein zendener von Cröve dem zendener von Kindheim drei tage vor entpiethen, das sie beiderseiten da entbinnen den dreien tagen mogen reif hauwen zu irem urbar. und so wan dan das rod gehauwen ist, so sal man es legen in verpot, das nieman darin enrure, bis das es geprant und getheilt ist under die von Cröve. und wanne dan der zendener von Cröve und sein gemeinde eins tags eindrechtig werden, das holz und scherzen zu reifen, so sollen sie es dem zendener von Kinheim ein nacht bevor oder mehe entbieden: so mogen sie dar kommen und holz und scherzen reffen und haufen und dannen furen gleich denen von Cröve. auch ist zu wissen, so was pende der zendener von Cröve oder der gemeinden furster oder die einichsleude selber nemen auf diesen vorgenanten weiden oder welden, die sullen sie dem zendener von Cröve liebern, der sol ine ir recht und lone davon geben und das sein nemen, das ander in der gemeinden nutz keren.

Geben diese Bestimmungen eine lebhafte Vorstellung von der Art, in welcher bei freien Waldgemeinschaften die Grundlage für die Nutzbarmachung

[1]) Vgl. die Geschichte des Ces. Heisterbac., Dial. mai. 7, 51, von dem Himmeroder conversus nemorali aratro cuiusdam grangie deputatus. Dafs Aufwinnung im Walde mit Pflug noch im 14. Jh. nicht durchweg gebräuchlich war, zeigt Bd. 3, 502, 9, 1335. Natürlich kann ein Aufreifsen der Grenzen bzw. beim Anbau der Fundamente durch den Pflug nebenher schon immer bestanden haben; Mir. s. Mich. Vird. 3, MGSS. 4, 80.

[2]) Landau, Territorien S. 154. Wenn im Hochwald, WKonsdorf 1556, § 10, Feuer verboten wird, so geht das auf Brandkultur, nicht auf Neubruch, s. darüber weiter unten.

[3]) Lac. UB. 1, 229, 1080; 340, 1140; Ennen Qu. 1, 566, 82, 1172; WRoth 1398, § 3: were binnen dem wiltbanne [des Killwaldes] roit mit der krademen und korn gewonne . . . S. auch Bd. 3, 6, 80.

[4]) WBerburg 1595, § 3: wer die Axt zu Pflug und Rat gebraucht, der hilft auch das Hochgericht zimmern. Eine Axtpfennig für Rodung WWalluf und Neuendorf 1304, § 4.

[5]) G. 2, 377—78.

des Waldes überhaupt gewonnen wurde, so lassen sie zugleich einen Einblick thun in die im Moselland einst ungemein verbreitete und auch jetzt noch mit einigen Modifikationen in der Lohheckenwirtschaft lokal und nebenher erhaltene Brennkultur. Die Brennkultur beruhte demnach auf Halbrodung. Der Hochwald wurde gefällt, aber das Wurzelwerk blieb stehen. Die aus ihm aufschiefsenden Loden liefs man eine Zeit lang wachsen, dann wurden sie gehauen und entweder ganz oder doch der bessere Teil von ihnen als Gestänge, Stickholz für die Weinberge, Fafsreifen, Fackelholz u. s. w. verwendet. Den Rest zündete man an, sobald er abgetrocknet war, und in der Asche wurde Körnerfrucht gewonnen. So leicht man über diese Hauptfragen ins klare kommt[1], so schwer lassen sich an der Hand der Quellen einige für die Beurteilung der dauernden Wirkung dieser Kultur gerade sehr wichtige Einzelheiten feststellen. So wissen wir nichts Ausreichendes über die Brennperioden, über die Holzarten der Rottbüsche — vielfach bestanden sie vermutlich aus Eiche, da Lohe schon früh einen ausgiebigen Handelsartikel des Mosellandes bildet[2] —; es läfst sich nicht ausführlich genug angeben, auf wie viele Jahre durchschnittlich sich der Ackerbau nach dem Abbrennen erstreckte[3], wie die Viehtrift etwa nach dieser Zeit geregelt war[4] u. s. w. Zum grofsen Teil war die Bestimmung über diese Fragen wohl der Gemeindeautonomie anheimgegeben[5]: immer noch der günstigere Fall, denn vielfach ging die Entscheidung

[1]) Zum Hauen vgl. WKärlich 1463, G. 3, 830: wanehe die gemein zu K. den walt usdeilt und heut, felt unserm gn. herrn von Trier 2 und den herrn von sant Florin 2 dheil. Noch deutlicher WThron Wintrich Bernkastel Graach 1315, Töpfer 1, S. 125 und G. 2, 355: so ligent vur deme Ider korzebusche u. s. w., s. oben S. 100, Note 1. Vgl. auch Bd. 3, Wortr. z. d. WW. rodebusch, roden, roder. Der gerodete — d. h. seiner Loden-beraubte — Busch wurde dann gebrannt, vgl. WScheidweiler 1506, G. 2, 390: sie weisen m. h. einen beschirmer und herren uber den gebranten busch, und was pfänt fallen in dem gebranten busch, die sol mein herr allein setzen und deren allein geniessen. Von dieser Seite der Brennkultur, im Gegensatz zum deutschen Wort Rodebusch, spricht der französische Ausdruck Sart, Essart. Dafs auch hier dem Brennen das Roden vorausgeht, beweist für frühe Zeit schon Cantat. s. Huberti 16, MGSS. 8, 576—77, um 1060: excisis in foreste sartis [= Brennkulturniederwald; es ist dasselbe, was USMax. 12. Jhs. S. 457 silvestris terra, in qua seruntur 4 mo. genannt wird] fecunda ibi provenerat messis. Vgl. auch Bd. 3 Wortr. z. W. Sart. Das frz. Wort kommt vom mlt. sartare, exartare, vgl. MR. UB. 3, 908, 1247; Nachr. von Juvavia Arch. S. 99—100, 865.

[2]) S. Bd. 2, S. 326.

[3]) Statt dessen liegen nur allgemeine Angaben vor, wie *Trad. Rupertsb., Census apud Sulzin, Bl. 58a 13. Jh. 1. H.: Aufzählung gewisser Stücke; von disen stucken gent meisters kint vir mlr. rocken, swanne si gefrodich sint; und ähnlich *Arch. SMax. 5, 1047, Fell, 1512: ein roedebusch dat 7tam garbam, quando lucratur, et est fundus communitatis. So noch einige. Doch s. auch Bd. 2, 227 und unten Abschn. V, Teil 1.

[4]) Hierher gehört wohl die ausführlichere und ältere Nachricht im MR. UB. 3, 1495, 1159, Fépin bei Givet an der Maas: si vero contingeret, quod incenderentur nemora, totaliter abstinere debent homines per biennium, ne in novalibus nemorum animalia sua pascenda inducant.

[5]) Mones Zs. 2, 230, 1184, Vertrag der Gebr. Trescher mit Herrenalb: preterea si que bona eorum ad buscum fuerint redacta, tunc communitas villanorum erit sub iureiurando, et

rein von dem Belieben der Grundherren oder der Vögte des Waldes bzw. der Allmendeobereigentümer aus. Nur auf diese Weise erklärt sich die nicht selten vorkommende Bestimmung, dafs alle Hof- oder Gemeindegenossen von den Rottbüschen, im Falle ihrer Aufwinnung auch nur durch den einen oder den andern ihrer Genossen, abgabenpflichtig sind — und zwar zumeist mit dem Medem —, gleichgültig ob sie den auf sie fallenden Teil des Rottbusches aufwinnen oder nicht[1]; oder die andere Forderung, dafs jemand, der eine Hecke vom Herrn gemutet hat, gehalten ist, sie sein Leben hindurch zu behalten[2]: beides Mafsregeln, welche auf die Sicherung einer möglichst hohen Rente aus den Rottbüschen hinauslaufen. Mindestens aber wird von den Grundherren die Abgabe von Rottbüschen zur Aufwinnung, wenn sie fakultativ ist, im Vergleich zu andern grundherrlichen Verleihungen aufserordentlich erleichtert[3].

Die Folge dieser lokal so verschiedenen und keineswegs immer einheitlich überdachten grundherrlichen und vogteilichen Mafsnahmen, deren einziges Ziel der Genufs einer möglichst hohen Waldrente war, mufsten bald traurig genug sein. Der oft vorhandene Mangel an Regelmäfsigkeit in der Aufwinnung sowohl nach räumlicher Verteilung wie Periodisierung der Rodung und des Brennens, die allzulange Ausnutzung im Körnerbau, die Zerstörung der jungen Loden durch Viehtrift und manche andere Ungehörigkeit trug dazu bei, die Kraft des ohnehin schon wenig fruchtbaren Rottbodens auszusaugen und die Wurzelstöcke der Loden zum Absterben zu bringen. So entstand aus dem Rottbusch Wildland: die

secundum sententiam et iuramentum ipsorum bona erunt excolenda vel intermittenda, nec tamen nos vel nostri aut villani bona eorum, quamvis in rubum et buscum redacta, excolere debebimus vel eradicare, quin potius, si excolenda iudicantur, a colonis eorum excolentur.

[1]) WThaben 1486, G. 2, 74: wanehe man die rotbusch hauwet oder windet, alsdan sol ein ieglicher gemeinsman zu Taben sein korn bringen in die probstei daselbst und sol gemeintlichen urlaub heischen dem probsten daselbst, und sollen ein ieglicher ihr krommen mögen lösen mit einem halben sest. weins; und sol ihn dan machen der probst eine gute suppen. alsdan sollen die gemein dem vorg. probst ein gut stück rotbusch geben, und sollent geben darzu dem probst die sechste garbe, ein ieglicher, der da hauwet, er winde oder sähe darin frucht oder nit; und wanehe ein oder zwên da windet, alsdan sein die andern alzumahl die sechste garbe schuldig. Vgl. Bd. 2, S. 245, Note 1.

[2]) WOberelbert 1507, § 2: so welch man eine heck umb die herren gesinnet habe, der solle solche heck seine lebtag [nit] pflichtig sein zu halten; und wan er gesterbe, so möge sein hausfrauwe und kinde solche heck, so es ine geliebt, weder an den herrn oder iren schultheissen entpfangen; were es aber daß ine die hecke nicht geliebt zu halten, so sollen sie die macht han, solch gut gleich nach abgang irs hauswirts ohne alle schair und nutzung der hecken ufzusagen, das sollen ine die herren gonnen und nit versaen.

[3]) Vgl. WWilwerscheid 1507, G. 2, 392: wer das frohnfeld gebrauchen wil, der solle gehen bei des vogts scholteßen, der solle ihm das leihen; darvon ist man schuldig dem vogt zwên hanen und seinem knecht ein flesch weins, das ist zwo quarten. was der man darauf gewinnet, gebühret dem gerichtsherren die siebent garbe, als dem gruntherren. WSchweich 1517, G. 2, 310: erkent der scheffen, ob jemans roden woll in dem rodbusch, der sol urlaub heischen meins hern schulteis umb sein weinkauf, von einem mlr. ein sester weins. S. auch Bd. 3, 144, 30, 1326.

Spuren der damit auftretenden Verödung reichen in ziemlich ferne Zeiten zurück[1]. Zwar versuchte man diesem entwaldeten flachgründigen Boden auch schon im Mittelalter durch das Schiffeln, jene vermutlich aus der Rottbuschkultur entartete Brennkultur auf Ödland, kärgliche Erträge abzugewinnen[2]: indes gerade diese Kultur entpuppt sich schlimmer wie jede andere auf die Dauer als Raubbau, und so war das Schicksal aller unwirtschaftlichen Rottbuschkulturen von vornherein besiegelt. Sie erzeugen stets zunehmende Flächen völlig unproduktiven Ödlandes, das in seiner starren Masse schon im späteren Mittelalter einen merkwürdigen Gegensatz zu den sonst noch aufserordentlich wandelbaren Kulturen in Wald und Feld gebildet haben mufs.

Denn je weiter wir zurückgehen in der Geschichte des Anbaues, um so verkehrter würde es sein, eine unverbrüchliche Beständigkeit jeder Kulturart auf dem einmal gewonnenen Boden anzunehmen. Vielmehr hat man sich gerade für die ältere Zeit an die Annahme einer andauernden und quantitativ nicht unbedeutenden Fluktuation der einzelnen Anbauformen über den kultivierten Boden hin zu gewöhnen. Nichts war hier auf ewig fest; Dörfer wie Höfe entstanden und verschwanden; die Häuser und teilweis sogar die Waldbäume gehörten nach deutschem Recht zur Fahrhabe; und wo man es heute mit einem Weinberg versuchte, da hatte man übers Jahr vielleicht die Lage für einen Acker passender gefunden. Die Gründe für diese scheinbare Unbeständigkeit, welche doch im ganzen nur auf die entschlossene Wahl der besten unter noch zahlreich vorhandenen Möglichkeiten hinauslief, dürfen nicht überwiegend in äufseren Einwirkungen gesucht werden. Gewifs zerstörte die barbarische Kriegsführung vieles[3], die Anmafsung der Grofsen wie die Zehntbesteuerung der Kirche stieg bisweilen zu unerträglichem Drucke[4], aber im ganzen führt doch vielmehr die jugendliche Energie der Besiedelung, wie sie sich dem einzelnen mitteilt und sein wirtschaftliches Wollen freier

[1]) MR. UB. 1, 651, 1167: Erzbischof Hillin schenkt an Mettlach silvam quandam penitus excisam et omnino nobis inutilem, et montem in loco, qui ab antiquis et modernis Hart appellatus est . . sub annuali censu 6 d. Aus späterer Zeit sind namentlich die Zusammenstellungen von Wald, Rottbusch und ‚Feld' verdächtig; hier werden wir fast immer an Wild- bzw. Schiffelland zu denken haben. Zwei bezeichnende Beispiele: *Bald. Kesselst. S. 196, 1326: in Oirsleid bona extendentia se ultra centum iurnalia campi ac nemoris sive rubi [Rottbusch]; und WBreisig, Ende 15. Jhs., G. 2, 634: deilen wir und weisen, das unse frauw vurg. [die Äbtissin von Essen] ein lehenfrauw ist zu Br. und hat die merker belenet mit den welden boisch und froinfelden, umb sechs s. gelts erblichs zins, und das sie des ein lehenfrauw ist. In diesen Zusammenhang gehört auch die Zusammenstellung in WUlflingen 1575, § 41: hecken, treusch, busch und rotland.

[2]) WPfalzel 1461, § 3 kommen ‚schieflungen' sogar auf Pfalzeler Flur vor. S. weiter WKröv 14. Jh., § 4, bei v. Ledebur 14, 303; WGalgenscheid 1460, G. 2, 454; WDaun 1466, G. 2, 606.

[3]) S. z. B. Lac. UB. 1, 528, 1191.

[4]) Cantat. s. Hub. 93, MGSS. 8, 625, 1103; Regino Caus. synod. 1, 50.

ausbildet, zu diesen unserm Blick zunächst sehr verwunderlichen Umgestaltungen[1].

Begreiflicherweise sind in der Überlieferung fast nur die Spuren der unangenehmen Überreste dieses ewigen Wechsels erhalten: ein ungeordnetes Chaos von Wüstungen, wieder gewachsenen Wäldern, verlassenen Äckern und zerstörten Weinbergen; die grofsen Segnungen der Umgestaltung erhellen weniger aus den Urkunden, sie sind allmählich und spurlos der allgemeinen Landeskultur eingeordnet worden.

Von allen menschlichen Ansiedelungen sind in der früheren Zeit die Einzelhöfe im Bifang am unbeständigsten; oft scheinen sie von vornherein nur zur zeitweiligen Ausnutzung neu aufgenommener Ländereien aufgebaut worden zu sein[2]. Es versteht sich, dafs solche Höfe nach einem Raubbau von mehreren Generationen leicht aufgegeben wurden oder sonstwie zu Grunde gingen[3]. Dasselbe Schicksal ereilte in der Folgezeit einen nicht unbedeutenden Bruchteil der in der letzten grofsen Kolonisationsperiode gegründeten Dörfer und gröfseren Höfe. Aus der Bd. 2, 42 f. gedruckten Zusammenstellung ergiebt sich, dafs von den bis über die Mitte des 15. Jhs. nachweisbaren Wüstungen, soweit sie sich einer bestimmten Gegend einordnen lassen, zugehören

dem 9.	10.	11.	12.	13. Jh.
10	13	11	38	62, so weit das nicht der Fall ist,
13	8	7	23	21
Total 23	21	18	61	83.

[1]) So schärft die auf S. 128 Note 4 citierte Stelle aus Regino ein, niemand solle sein Salland (terram dominicatam) wegen Zahlung der nona et decima aufgeben und alienas terras ad excolendum propter hoc accipere. Einen verwandten Fall führt Ennen Qu. 1, 511, 48, 1140 in praxi vor: in Bullingen coloni omissis agris silvam stirpare et ex ea uberes fructus capere iamdudum cep(era)nt, teilweis, um dem Kirchenzehnt zu entgehen.

[2]) Lac. UB. 1, 4, 5, 796: particulam hereditatis mee, id est ipsum locum, qui dicitur Ad crucem [Lac. UB. 1, 13, 24, 802 heifst er mansionile] cum pratis, que ibi iacent in ripa fluvii Arnapi, ubi quondam avus meus I. casam habebat, cum duobus agris, qui separati sunt, non longe ab eodem loco; dominationemque in silvam, que dicitur Sitroth, cum pascuis perviis aquis piscationibus, que in ipso loco excoli possunt et perfici. Es ist ein Bifang.

[3]) Ann. Rod. Ernst S. 15, c. 1120: jemand giebt mansum et dimidium terre, complanata inde in agrum curte. URupertsberg S. 367: in Bermeresheim dederunt . . H. u. s. w. curtim unam cum edificiis et iuxta istam quatuor alias incultas. Ein späteres Beispiel bietet CRM. 2, 180, 1258: Ritter Rudolf von Lehmen bekundet für Karden: curtem in agro meo in monte Lemene iacenti, qui decimam ecclesie Cardonensi predicte nunc integraliter persolvit, construxi et in ea colonum institui, qui de equis vaccis porcis capris anseribus et pullis ceterisque animalibus pusillis cum magnis ibidem locatis necnon et frugibus ecclesie in Lemene superiori tenebitur decimam persolvere portionem . . . ceterum si casu fortuito curtem istam omnino destrui atque perire contingat, ecclesia Cardonensis decimam ipsius agri recipiet integraliter, sicut prius. Übrigens mufs man sich hüten, bei jeder terra deserta sofort an eine Wüstung zu denken: desertus heifst im mlt. wüst ohne die notwendige Voraussetzung vorheriger Besiedelung. Vgl. MR. UB. 2, 223, 1206: terram tunc pene desertam et ab antiquo semper incultam. Diese Bedeutung ergiebt sich auch als wahrscheinlich aus MR. UB. 2, 19*, 1173.

In diesen Zahlenverhältnissen drücken sich die beiden Höhepunkte später wieder wüst gewordener Besiedelung deutlich genug aus; im 9. und auch noch 10. Jh. sind es die bifangweisen Einsiedelungen im Urwald, welche zu Grunde gehen, im 12. und 13. Jh. die neuen Kolonialdörfer. War für die Bifangshöfe zum guten Teil die Schwäche des Systems selbst der Grund des Untergangs, so macht sich bei den Dorfwüstungen des 12. und 13. Jhs. schon der Nachteil einer übersättigten Besiedelung geltend. Verfolgt man die Lage der räumlich fixierten Wüstungen des hohen Mittelalters im Verhältnis zum sonstigen Gang der Besiedelung[1], so ergiebt sich, dafs die Wüstungen da am dichtesten liegen, wo die Gesamtbesiedelung relativ jung ist. Die guten Plätze für Dorfanlagen waren längst erkannt und ausgenutzt; so versuchte man es mit weiteren ungünstigeren Stellen und überschritt dabei die äufserste Grenze wirklich aussichtsvoller Anbaufähigkeit.

Nach dem 13. Jh. hat im Bestand der Ansiedelungen, abgesehen vom Absterben des widerstandsunfähigen Überschusses der letzten Kolonisation, wohl wenig Wechsel mehr stattgefunden: in dieser Hinsicht war nun nach langem Schwanken im ganzen ein Gleichgewicht erreicht, dessen Beständigkeit auch durch die wirtschaftlichen Umwälzungen neuerer Zeit nur in Nebendingen erschüttert worden ist. Dagegen dauern kleinere Schwankungen, welche keineswegs durch bloſse Zunahme der Bevölkerung erklärt werden können, in der Besiedelungshöhe der Ortschaften das ganze Mittelalter hindurch fort, als deutliches Zeichen einer stets bewahrten wirtschaftlichen Freiheit der Bevölkerung. Ihren Ausdruck finden sie für uns zumeist in den Bestimmungen der Weistümer über unbesetzte Hofstellen. So fragt beispielweise der Ravengiersburger Schultheifs im W. der vier Banngedinge[2], was die herrn den armen undertanen zu steuer geben sollen, wan einer ein wüst oder empfenglich gut verbauen wil? Antwort der scheffen, wan einer nötig were, der ein wüst oder empfenglich gut verbauen wolte, so sol er zu dem herren gehen unt sol bitten; sie sollen ihme auch geben vier ufgehende hölzer, damit er die höhe und nebenwende machen könne; er solle ihn auch dermaßen verbauen, daz wan die herren unt ihre knecht mit ihrem jaggezeug uf dem felde weren unt sich ein ungestüm oder regenwätter erhübe, daz sie sich alsdan mit ihrem gezeuge trucken darunter erhalten können: wenn er also verbauet ist, so ist er des wüstgelts entragen unt eher nicht. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch sonst; zumeist ist in ihnen auf einen thunlichst raschen Aufbau der wüsten Hofstätten Bedacht genommen[3], bisweilen wird

[1]) Hierzu vgl. man die Haupttabelle Bd. 2, 22 f., wo auch die Wüstungen angegeben sind, oder die Nebentabelle 1, S. 42 f., mit den Karten 1—6.

[2]) G. 2, 183. Wie stark in älterer Zeit die Fluktuation der Bevölkerung war, zeigen die Abschnitte De Givinesdorpht und De Bale des UPrüm, vgl. dazu Bd. 2, 93. Für die Volksrechtsperiode dagegen s. oben S. 17.

[3]) Besonders klar WBurgen a. d. Mosel 1484, § 12.

aufser der Anführung von Mitteln zur Abhilfe geradezu eine Übersicht über die Hofstättenentwickelung im Dorfe gegeben[1].

Das volle Gegenstück zur Geschichte der Wüstungen bildet die Geschichte der Wiederbewaldung; auch hier mufs man sich hüten, aus der Überlieferung einzelner Rückschritte der Kultur im Mittelalter einen direkten Schlufs auf den Charakter der Gesamtentwickelung machen zu wollen. Bei der gering entwickelten Technik des Neubruches und der wenig sorgsamen Behandlung des Feldbaues war es natürlich, dafs der kaum vernichtete Wald sich rasch erholte und von neuem aufsprofste: schon Karl der Gr. traf gegen diese Möglichkeit besondere Fürsorge[2]. So finden sich denn nicht selten arbusta, quorum fundus erat olim aratro cultus[3]; ein grofser Teil des Mittelwaldes, der heute zumeist, im Gegensatz zum staatlichen Hochwald, den Gemeinden gehört, wird auf diese Weise entstanden sein, denn vielfach kann man in ihm noch den Strich der alten Ackerbeete verfolgen[4].

Wie hier der Anbau den elementaren Mächten einer nur halb bezwungenen Natur unterlag, so war das auch sonst wohl der Fall: durch fortgesetzte unbedachte Rodungen entstanden an Stellen alter Kultur Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit, stauende Nässe, Abrutsch des fruchtbaren Bodens u. a. m., welche viel häufiger wie heutzutage zur Aufgabe alten Aufbaues zwangen. Da begegnet in der Überlieferung beispielsweise eine Fläche einst guten Ackerlandes, que a multis retroactis temporibus ex maxima parte in paludosam redacta solitudinem pene fuit inutilis[5], anderswo ist ein grofses Stück Land wegen eingetretener Unfruchtbarkeit schon länger als 300 Jahre nicht bebaut worden[6], und verwandte Fälle sind nicht selten[7].

[1]) Vgl. vor allem das Hochgerichtsw. Blankenheim, G. 2, 584—85, 1582.

[2]) Cap. de villis c. 36.

[3]) Ann. Rod., Ernst S. 21, 1114.

[4]) Besonders charakteristisch ist ein *Bald. Koblenz St. A. 1319 Juli 16. genanntes Dorf Roirbach (Rohrbach bei Baumholder, Kr. SWendel) mit dem ‚uf der weide' gelegenen Wald, genannt Howalt. Einzeln kommen auch Aufforstungen vor, so WAsselborn 1566, § 24; vgl. auch WMüstert bei Pisport 1488, § 2: abe das recht si, das man so veil baume zeilen sulte inne mins herren von Mettloch halbscheitguet und das zu eime walde machen inne verderfunge der wingarten? Fort, abe it neit recht si, wat sulcher einer verbrochen hette, der sulches getane hette? — [Antwort:] wanne mine herr vurb. sulcher baume verdreisse habe und nit liden moge, moge er dieselbigen verdriben und verdeligen zu sinne wailgevalle. Wie schwankend überhaupt die kulturelle Benutzungsweise noch sein konnte, zeigt MR. UB. 1, 639, 1163, Wald bei Kasel: hec itaque silva, sive terra fuerit arabilis, sive in statum renutriatur nemoris.

[5]) Remling, Speier. UB. 1, 112, 1194; die Himmeroder Mönche machen sie von neuem urbar.

[6]) *Düsseld. St. A. Pant. No. 29, 1195—1197.

[7]) Vgl. z. B. MR. UB. 2, 190, 1201, und URupertsberg S. 368.

Kann man aus solchen Angaben im allgemeinen nicht auf Nachlässigkeit der Kulturen, sondern vielmehr nur auf eine zu weit entwickelte Energie im Anbau schliefsen — werden doch sogar solche verwüstete Stätten alter Kultur bisweilen wieder urbar gemacht —, so giebt doch vor allem der ungemein häufige Wechsel im Anbau der Weinberge einen genauen Begriff von jenem zähen, kein Experiment scheuenden Wagemut, der die Kolonisation des hohen Mittelalters beseelte.

Der Weinbau, wie alle feineren Kulturen, ist heute wie früher besonderen Schwankungen in der Anbauausdehnung unterworfen. Indes ist es bezeichnend, dafs dies Moment allein den Wingertsausbau des Mittelalters noch nicht genügend charakterisiert: es kommt hinzu, dafs man überall, auch an Orten, welche jetzt aufser Frage stehen, den Weinbau wenigstens versuchte[1]. Die Folge war natürlich die Umwälzung eines grofsen Teils dieses Anbaues in andere Kulturen infolge zu geringen Ertrages, und so finden sich denn als ein Niederschlag dieser Versuche in der Überlieferung seit dem 13. Jh. überaus zahlreiche Angaben, welche Garten- und Ackerland als ehemaliges Weinbergsland bezeichnen[2].

Eine Energie der Kolonisation und des Anbaues, wie sie sich nicht zum mindesten aus den charakteristischen Umwälzungen innerhalb der Kulturen selbst mit Sicherheit erschliefsen läfst, ist ohne die Teilnahme aller Volkskräfte kaum denkbar. In der That suchen im Moselland noch während der Stauferzeit alle Stände, Klerus und Laien, Adel und arme Leute, die Entwickelung ihrer materiellen Kräfte gleichmäfsig auf dem Gebiet des Anbaues, und besonders auf dessen lockendstem Felde, dem des Ausbaues. Da ist es denn von gröfster Bedeutung, dafs wenigstens zu dieser Zeit, zum grofsen Teile auch wohl schon in der karolingischen Epoche, die Teilnahme am Ausbau fast nur noch durch grundherrliche Vermittelung möglich war. Es gab allerdings immer noch einen Ausbau freier Leute zu freiem Eigen, wahrscheinlich sogar in höherem Grade, als sich das urkundlich belegen läfst[3], indes im

[1]) Vgl. Bd. 2, Karte 7, Rechteck 4 f.

[2]) Vgl. Feod. SMax. S. 468: clausure vinee, ubi modo annona colitur; MR. UB. 2, No. 261, 1210: vineam. que dicitur Idelenhûfe, que nunc terra arabilis est prope Langendorf sita [bei Rommersdorf]; MR. UB. 3, 242, 1225: vinee, que quandoque fuerunt in croada retro ecclesiam . . . vinee ipse in terram arabilem s(u)nt redacte; MR. UB. 3, 920, 1247: vinea noviter ad agriculturam redacta ex opposito ville de Enkirche; *Urbar der Wingerte von SCastor zu Koblenz in Weifs von 1357 (St. A. Koblenz): in floro Vromoit Gisilberus piscator quartale pro tertia parte [Zusatz späterer Zeit: quod nunc est terra arabilis]; *USMax. 1484, Bl. 4^b: de quodam orto in Caiskeller [Trier] sub quadam vinea ibidem, . . et idem ortus fuit quondam etiam vinea.

[3]) So hat z. B. in der Eifel, wie später zu beweisen, ein Squatterausbau, besonders in den Gegenden des Osling, stattgefunden; er ist aber urkundlich nicht zu belegen.

Verhältnis zu der Gesamtentwickelung trat er doch zurück[1]: ihm fehlten teilweis die socialen Voraussetzungen — die Freien waren sehr zusammengeschmolzen und, soweit sie noch vorhanden waren, eben im Begriff, sich zu kleinen Grundherren auszugestalten —, und teilweis gebrach es an den materiellen Mitteln genügenden Kapitals und wirksamen Rechtsschutzes[2].

So steht denn, mindestens für die Kolonisation des eigentlichen Mittelalters, die Grundherrschaft durchaus im Mittelpunkt aller Versuche. Und sie konnte allerdings im Moselland aufsergewöhnliche Kräfte zur Verfügung stellen. Sieht man von den einheimischen Grundherrschaften ab, von denen eine Anzahl, wie die von Prüm, SMaximin, des Erzstiftes Trier, aufserordentlich ausgedehnt war, so reichten Grundherrschaften fast aus jeder Gegend des damaligen Deutschlands mit einigen ihrer Gliederungen bis in das Moselland. Hier hatten Augsburg und Bamberg, Magdeburg und Korvey, Nivelles und Floreffe, Lüttich und Maastricht, Toul und Verdun, Mainz und Worms Besitz; bis zum Schlufs der Stauferzeit lassen sich noch heute für den Bereich etwa der Regierungsbezirke Koblenz und Trier allein 78 auswärtige geistliche Grundherrschaften als angesessen nachweisen[3]. Von ihnen werden 13 schon in der

[1]) Das zeigt sich an der umständlichen, sorgfältig jedem Mifsverständnis vorbeugenden Art, mit welcher freier Ausbau eingeführt wird, s. oben S. 124, Note 6.

[2]) Bezeichnend ist Alp. de div. temp. 2, 20: die Friesen besetzen ein neues Land, das früher praedones inne hatten. Praedones vero, eis postea subiugatis, singulis ad modum uniuscuiusque culturae ad extirpanda novalia terram diviserunt eamque colere iusserunt et sibi vectigales fecerunt. Es war ursprünglich Wald (2, 21) in der Gegend von Vlaardingen.

[3]) In dem Bezirk der Goerzischen Mittelrhein. Regesten ist zuerst für folgende auswärtige Grundherrschaften Besitz, vor allem in Weingütern, nachweisbar: für 1) Lorsch in Remagen 771 (Goerz 1, 212); 2) Hersfeld in Andernach, Rübenach, Güls, Maifeld 775 (1, 242); 3) SDenys bei Paris in Blittersdorf und Auersmacher, Saargegend 777 (1, 261); 4) Fulda in Roxheim und Langenlonsheim bei Kreuznach 781 (1, 224, 284, 488), Koblenz und Boppard 803 f. (1, 385, 457, 520), in Simmern, Kirn 841 (1, 532), Münsterappel um 860 (1, 609), Bombogen und Andernach um 900 (1, 813); 5) Stablo-Malmédy in Remagen 754 (2, 2129), Klotten, Bonn, Sinzig, Andernach, Boppard, Oberwesel 814 (1, 428, 1071), Kond 857 (1, 610), Kröv 882 (1, 634), Winningen, Remagen 1035 (1, 1254); 6) Hasenried im Maifeld 832 (1, 486); 7) SAlban-Mainz im Kr. Simmern 846 (1, 561); 8) Herford in Arenberg bei Ehrenbreitstein und Leudesdorf 868 (1, 666, 1292, 1769); 9) Korvey (Sachsen) in Litzig, Kr. Zell, 870 (1, 678; 2, 65, 991; 3, 974, 2581); 10) SKunibert-Köln in Wehlen, Uerzig, Kröv, Boppard, Oberspey, Rhens 873 (1, 693, 1470), Rachtig 1079—89 (1, 1514); 11) Nivelles in Rheinbrohl 877 (1, 704), Klotten 1059 (2, 2166); 12) Aachen-Münsterstift in Sinzig und Klotten 888 (1, 758), Kesselheim a. Rh. 895—99 (1, 804, 7085), Andernach 998 (1, 1146), Reil 1006 (1, 1168), Traben 1007 (1, 1171; 2, 40), Winningen (1, 2085); 13) Essen in Bruttig, Kr. Kochem, 898 (1, 798); 14) Gerresheim-SUrsula-Köln in Boppard, Salzig, Kobern, Werlau, Pommern, Kröv 922 (2, 2140), Linz 1217 (2, 1320—21); 15) Gorze in Klüsserath, Pommern, Briedel 936 (1, 892), Noviand 944 (1, 917); 16) Echternach in Plaidt, Alken, Fell 939 (1, 901), Lehmen 973 (1, 1032); 17) SCaecilien-Köln in Rhens 941 (1, 907, 983); 18) SUrsula-Köln in Rhens 945 (1, 919, 1807); 19) SPantaleon-Köln an der Mosel 955 (2, 2143), in Boppard 1105 (1, 1589); 20) STrond in Briedel 958 (2, 2142; 1, 971), Pommern 1107 (1, 1612); 21) Magdeburg Erzstift in Kesselheim 966

Karolingerzeit, 11 im 10. Jh. und je 21 im 11. und 12. Jh. erwähnt; indes ist es zweifellos, dafs die meisten von ihnen schon in früherer Zeit, etwa bis zum Schlusse des 11. Jhs. ansässig geworden waren und mithin mindestens für den Ausbau der Stauferzeit thätig werden konnten. Ist so an der Mosel

(1, 1014), Oberwesel 966 (1, 1015, 1036); 22) Helwardshausen im Nahegau 973 (1, 1044); 23) Osnabrück Stift in Boppard 975 (1, 1055); 24) SServatius-Maastricht in Güls 984 (1, 1087; 3, 1094); 25) Deutz in Remagen 1003 (1, 1159), Karden 1026 (1, 1235); 26) SAdalbert-Aachen in Kaifenheim, Kr. Kochem, 1005 (1, 1164); 27) SStephan-Mainz in Reil 1008 (1, 1176); 28) Kaufungen in Ley, Waldesch, Winningen, Bisholder, Trimbs 1019 (1, 1205); 29) Bamberg Stift in Hönningen, Kr. Neuwied, 1019 (1, 1207), Boppard 1021 (1, 1218), Urmitz 1022 (1, 1221); 30) SMichael-Bamberg in Lantershofen, Kr. Ahrweiler, 1019 (1, 1208); 31) Brauweiler in Unkel, Remagen, Engers, Mesenich, Klotten, Reil 1028 (1, 1244 vgl. 1344); 32) SQuirin-Neufs in Boppard 1043 (1, 1283); 33) Abdinghof in Boppard 1046 (1, 1300); 34) SSimon und Iudas-Goslar in Vallendar 1049 (2, 2160; 1, 1348); 35) Mariengreden-Köln in Unkel und Klotten 1059 (1, 1373, 1444), Reil a. d. Mosel 1231 (2, 1991); 36) Augsburg Stift in Boppard 1061 (1, 1382); 37) Siegburg in Güls, Bendorf, Remagen 1064 (1, 1391); 38) SGeorg-Köln in Rachtig, Uerzig, Lehmen, Senhals, Klotten 1067 (1, 1408, 1470); 39) SSalvator-Toul in Nickenich bei Kruft 1069 (1, 1413); 40) Burtscheid in Boppard 1075 (1, 1443), Sinzig 1224 (2, 1653); 41) SAgerius-Verdun in Mühlheim a. d. Mosel 1082 (1, 1483); 42) SArnulf-Metz in Sinzig und Remagen 1084 (1, 1493); 43) Verdun, Stift und Kapitel in Lieser, Veldenz, Mühlheim a. d. Mosel, Dusemond, Burgen 1086 (1, 1503, 1504); 44) SAndreas-Köln in Bacharach 1094 (1, 1528); 45) Juvigny in Lieser 1096 (1, 1536); 46) SMartin-Worms in Boppard und Umgegend 1110 (1, 1632); 47) Gladbach in Zeltingen 1116 (1, 1692; 2, 750); 48) Kornelimünster in Trechtlingshausen 1135 (1, 1868), Oberheimbach 1269 (3, 2440); 49) SMartin-Köln in Winningen und Moselweis 1136 (1, 1895—96); 50) SVictor-Xanten in Winningen 1136 (1, 1895); 51) SJacob-Lüttich in Ediger und Uerzig 1136 (2, 2243); 52) Altenberge in Rhens und Bacharach 1138—39 (1, 1938); 53) Fürstenberg bei Kleve in Erpel und Remagen 1144 (1, 2011; 2, 132); 54) Liesborn und Überwasser-Münster in der Umgegend von Remagen 1151 (1, 2115; 2, 45); 55) SRemigius-Rheims in Osterbrucken, Grafsch. Kirchberg, 1152 (2, 25); 56) HKreuz-Lüttich in Unkelbach 1153 (2, 41); 57) Knechtsteden in Oberwinter 1155 (2, 78), Hönningen 1195 (2, 732); 58) Kappenberg in Remagen 1155 (Erhard CD. Hist. Westf. 2, 306); 59) Lüttich Domkapitel in Kobern und Lantershofen 1155 (2, 83); 60) Rees in Oberwinter und Dernau a. d. Ahr 1159 (2, 159); 61) Bonn in Spey bei Merl a. d. Mosel 1169 (2, 278); 62) Grefrath in Oberwinter und Dernau a. d. Ahr 1177 (2, 387); 63) Mechtern bei Köln in Rhens 1185 (2, 550); 64) Köln Domkapitel in Senheim a. d. Mosel 1188 (2, 601); 65) Krönungskapelle-Aachen in Sinzig 1191 (2, 658); 66) Zyfflich in Nöhren a. d. Mosel 1195 (2, 755); 67) Dünwald in Mendig um 1200 (2, 885); 68) SMarien-Utrecht in Engers 1209 (2, 1072); 69) Kaiserswert in Rheinbrohl 1209 (2, 1090, 1467); 70) Kamp bei Köln in Moselweis 1213 (2, 1201); 71) Kerpen in Kaimt, Kröv, Uerzig 1214 (2, 1235); 72) SMarien-Neufs in Rhens 1229 (2, 1907); 73) Minden Domkapitel in Remagen und Mehlem 1230 (2, 1951), Rettersdorf 1241 (3, 253); 74) Roermond Cisterzienser-nonnen in Koblenz 1234 (2, 2112); 75) Hildesheim Stift in Boppard 1236 (2, 2230); 76) SApern-Toul in Klüsserath und Erden 1266 (Töpfer 1, 37); 77) SDionysius-Lüttich a. d. Ahr 1288 (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 23, 183); 78) Floreffe in Horchheim 1357 (CD. Rommersdorf 58). Die Nummern 76—78 gehören zwar dem Datum nach nicht mehr der staufischen Zeit an, beziehen sich aber zweifellos auf lange vor der Erwähnung erworbenen Besitz.

der Einsatz der fremden grundherrlichen Kräfte im Wettbewerb um den Ausbau mit den einheimischen ohne Frage ein aufsergewöhnlich grofser gewesen, so ist doch auf der anderen Seite zu bedenken, dafs sich der Einfluſs dieser fremden Grundherren im wesentlichen nur auf die hoch kultivierten Flufsthäler erstreckte. Ihr Besitz bestand mehrfach nur aus Weingütern; in damals vornehmlich ausgebeuteten Weinorten, wie Klüſserath, Lieser, Klotten, Güls, Winningen, Moselweis, Hönningen, Oberwinter lagen die Güter von mehreren, ja bis zu sechs dieser Grundherren[1]; und in den alten weinbauenden Fisci, aus deren Bestand namentlich die Kirche vielfach dotiert war, belief sich die Zahl der ansässigen fremden Grundherren auf 4 in Kröv und Andernach, auf 5 in Sinzig, auf 6 in Rhens, auf 10 in Remagen und auf gar 13 in Boppard. Es liegt somit die Vermutung nahe, dafs die Existenz der fremden Grundherrschaften vornehmlich der Entwickelung des Weinbaues, also nur einem wichtigen Zweig des Ausbaues zu Gute gekommen sei. Indes ordneten sich die fremden Grundherrschaften gerade auf diese Weise mit ihrer naturgemäfs besonders hohen Kapitalverwendung im Verhältnis zur Ausdehnung des Besitzes aufs beste dem allgemeinen Charakter der grundherrlichen Urbarung an der Mosel im Sinne des bloſsen Ausbaues ein.

Es mag in karolingischer Zeit vorgekommen sein, dafs vornehme Laien geradezu Dörfer gründeten, d. h. Fluren auslegten und an einzelne Ansiedler unter Dorfanbau verteilten. Indes der gewöhnliche Vorgang war dies auch in früher Zeit nicht. Vielmehr legte man einen Bifang an, gründete auf diesem einen Salhof und begann nun von diesem aus unter Heranziehung höriger Kräfte den allmählichen Flurausbau. Dieses System kam unter gewissen Änderungen, von denen sofort die Rede sein wird, im Mosellande auch während des eigentlichen Mittelalters zur Anwendung.

Es begreift sich, wenn unter diesen Verhältnissen die Überlieferung unseres Gebietes nur äufserst selten von wirklicher Ortsgründung redet; und von den wenigen meist unsicheren Belegen, welche hier zu nennen wären, gehört wieder nur éiner unserem Gebiete direkt an[2]. Es handelt sich da um die Neuanlage eines Dorfes (villa) mit Bannmühle und Bannbackofen auf grundherrlichen Teilen der Dorffluren Rolingen und Esingen bei Remich im J. 1258 durch eine grundherrliche Gründergenossenschaft: die aus verschiedenem Besitz zusammengeschossene Flur soll an Anbauer verteilt werden, deren Grundzins ein gemeinsamer Beamter erheben wird; im übrigen ist für die Gründung die novarum consuetudo villarum mafsgebend. Die letztere An-

[1]) Für Schweich s. auch Bärsch, Moselthal S. 221.

[2]) MR. UB. 3, 1435, 1258. Eine andere Stelle, welche man anführen könnte, findet sich in den Mir. S. Mansueti 1: Wido comes urbis Tullensis viculum quendam . . ab urbe non longe positum . . ipse construxerat. Hier befindet sich aber eine ancilla eius; wir haben es also mit einer grundherrlichen Anlage zu thun, die wahrscheinlich nur einen Hof umfafste.

gabe zeigt, dafs diese Anlage im äufsersten Westen unseres Gebietes sich den vielfachen nordfranzösischen Gründungen nach dem Recht der loi de Beaumont einordnet; wir haben hier also keine deutsche, sondern eine fremde nur einmal direkt in das Moselland versprengte Einrichtung vor uns[1].

Im übrigen aber erfolgte der grundherrliche Ausbau des Mittelalters, namentlich der Stauferzeit, im Moselland in unmittelbarstem Anschlufs an die Salhöfe[2]. Und zwar in doppeltem Sinne. Einmal nahm man Bedacht, das Wirtschaftsland der Salhöfe selbst zu vermehren, indem man den Meiern dahin gehende einmalige Aufträge gab oder geradezu Rottfrontage zu Gunsten des Herrenlandes einführte[3]. Andererseits aber erleichterte man den Grundhörigen auf jede Weise den Ausbau[4] und trug zugleich dafür Sorge, die Ansetzung neuer Grundholden für diese möglichst bequem zu gestalten. In beide Richtungen wie in ihre eigentümliche rechtssymbolische und hofverfassungsgemäfse Ausgestaltung führt das WGondenbret in mustergültiger Weise ein[5]. Bezüglich des ersten Punktes heifst es hier: alle fröenlant [grundherrliches unbebautes Eigen] sol der scholtheiß macht han dem gehöfener vor den medden, nemblich ein morgen vor ein medumbsgarb, außzuelaßen. und ob einig gehöfener ein feld bestanden het, das mehr dan ein morgen hielte, und sein ander nachbar der froenen auch begert, sol macht han, oben und unden des ersten bestenders morgen anzuefahren und winnen umb sein gebürlich miet. Noch entgegenkommender lautet die Bestimmung über Neuansetzung eines Grundholden: ob ein frembdsêlender kehme und begert in dem hof zue wohnen, der sal gahn zu einem hofschulteißen und ihme das anzeigen. dan sal der scholtheiß den frembden man holen hinder sich uf sein pfert und den füren uf die fröen; und wanehe der frembd uf der fröenen ist, dae es ihme gefält, und springt ab und wilt da bawen, da sal der scholteiß ihme abmessen 15 morgen weit und breit und denselbigen damit belehnen und ihme ban und frieden gebieten; davon sol derselb man u. gn. h. geben alle jar fünfthalben zins, $^1/_2$ mlr. even, 3 froentag und 1 angerpfert.

[1]) Neben der genannten Urk. könnte man für unser Gebiet allenfalls noch anführen Würth-Paquet Reg. Publ. Luxemb. 14, 101, 1239: Arnould comte de Chiny déclare, qu'il a fait bâtir une nouvelle ville à Montmédy, il jure de la faire régir par la coutume de Beaumont. Zur loi de Beaumont vgl. neuerdings Bonvalot. Le tiers état d'après la charte de Beaumont et ses filiales, Paris, Picard, 1884.

[2]) Vgl. MR. UB. 2, 68, 1184, wo verboten wird, weiter zu kolonisieren: niemand soll aliquam prorsus familiam ad manendum (in silvam) introducere nec viciniora altrinsecus habitacula quandoque instaurare.

[3]) Zur ersteren Art vgl. Lac. UB. 1, 149, 229, 1080: novalia . . iuxta villam, quę dicitur Urceche [Uerzig] . ., quę scilicet eruta imprimis incepta sunt a Brunone et Engelberto villico; zur zweiten Art s. oben S. 124, Note 3, und Bd. 2, 166 f., wo sich zugleich für SMaximin in der Gröfse der Beunden die Resultate dieser Bestrebungen übersehen lassen. Natürlich machten diese Rodungen auch sonst Gutsmeliorationen nötig, vgl. Catal. abb. Epternac. II, MGSS. 23, 35 für Abt Reiner, 1231—42.

[4]) S. oben S. 127, Note 3.

[5]) G. 2, 541. Die beiden Punkte folgen im W. in umgekehrter Reihenfolge.

Die Anschauung, wie sie aus der symbolisch durchsetzten Bestimmung dieser und vieler anderer Weistümer spricht, ist für den Ausbau der Stauferzeit charakteristisch. Sie zeigt die landarbeitenden Klassen keineswegs in zwingender Abhängigkeit von den Grundherren[1]: sie sind vielmehr von diesen gesucht; noch gilt es, dem Boden weniger Kapital als arbeitende Hände zuzuführen. Unter diesen Umständen entspricht es nur der günstigen Stellung der landarbeitenden Klassen gegenüber den Grundherren, wenn durch den Ausbau von der Grundlage alter Kulturbestände aus das grundhörige Verhältnis gelockert wurde und bei völligem Neubruch ein freieres Erbpacht- oder Erbzinsverhältnis an die Stelle der Grundhörigkeit trat.

Die letztere Entwickelung mufste um so leichter eintreten, als sich am Ausbau grundherrlichen Landes keineswegs blofs die untergeordneten Stände beteiligten. Vielmehr nahm auch der im Werden begriffene niedere Adel an der Kolonisation auf diesem Wege, wenn auch durch Vermittelung seiner grundhörigen Kräfte, teil; noch bis in die späteste Zeit gab es im Moselland einen Stand rittermäfsiger Kolonen[2]. Vor allem aber waren es die Klöster, und unter ihnen wieder namentlich die der Cisterzienser und Prämonstratenser, welche spätestens seit der Mitte des 12. Jhs. Land zum Ausbau im freien Pacht- oder Zinsverhältnis aufnahmen, wo sie Eigen nicht erwerben konnten, gleichviel ob sie mit Grundherren oder Gemeinden zu diesem Zwecke Verträge abschliefsen mufsten[3]. Und es unterliegt keinem Zweifel, dafs der kirchliche Ausbau durch diese neue Mafsregel, welche zum erstenmal von der schliefslichen Überführung des kirchlich bebauten Grund und Bodens in das Eigen der toten Hand absah, einen ungemeinen Aufschwung genommen hat.

Indessen kam die Ausbildung der freien Kolonisationsverträge auf die Dauer auch den eigentlichen landarbeitenden Klassen zu Gute. Wo es sich um feinere Kulturen, wie den Weinbau, oder um absoluten Neubruch in

[1]) Einen charakteristischen Beleg für die Stellung des Bauers zum Herrn bietet MR. UB. 1, 645, c. 1165: ein Pächter von SMartin-Trier in Wiltingen de ipsis bonis ecclesie proprietati sue attrahens quandam partem terre incultam vineę et agro [sancti Martini] adiacentem inter villam et Velscheit sitam sine legitimi traditoris dono censualem statuit, ut pro censu . . videatur possidere. Es ist darauf ein Weinberg angelegt worden. Das Kloster, dem ein Recht der Klage zugestanden hätte, vergleicht sich mit dem Pächter, ja giebt ihm de rebus ecclesie transitoriis plus quam 40 s. quantitatem ad eandem vineam exercendam et excolendam als Vorschufs (porrigendo). Sed hec et alia plurima bona a nobis sibi impensa non pro magno duximus, quia cuncta eius possessio tam sedulo nostro parebat obsequio, ut eo superstite ipsius utilitates et incommoda non immerito reputaremus nostra.

[2]) MR. UB. 3, 504, 1234 vererbpachtet SMaximin Wald bei Mersch zum Roden an den Luxemburger Truchsefs Dietrich. Für später vgl. über die coloni equestres Honth. Hist. 3, 943, 1729. Zur Beteiligung von Bürgern s. MR. UB. 3, 895, 1246.

[3]) Hier nur einige Beispiele: Lac. UB. 1, 342, 1140; MR. UB. 2, 186, 1187—1200; 3, 1300, 1255. Im übrigen sei auf spätere Ausführungen verwiesen, in welchen der hier nur in seiner Wirkung auf die Besiedelung gekennzeichnete Stoff allseitig behandelt ist.

gröfserer Ausdehnung und dementsprechende Ansetzung kapitalkräftigerer Anbauer handelte, da wurde schon früh ein freieres Verhältnis stipuliert[1], das allmählich aus Gründen, deren Darlegung späterer Stelle vorbehalten bleibt, sogar die grundhörigen Verhältnisse zerstörend durchsetzte.

Die Folge all dieser Neubildungen und erleichternden Umgestaltungen früherer Landnutzungsarten war eine extensiv wie intensiv starke Steigerung des Ausbaues, welche in der Stauferzeit ihren Höhepunkt fand und das natürlich zulässige Mafs teilweis sogar überschritt. Selbstverständlich zunächst auf Kosten des Waldes. Jene Waldbestände, deren unerschöpflichen Reichtum in früherer Zeit Erscheinungen, wie das Hypokaustensystem der Römerzeit, der Haus- und Kirchenbau des früheren Mittelalters mit seiner Konsequenz unaufhörlicher Stadtbrände[2], endlich der verschwenderische landwirtschaftliche Verbrauch des Holzes[3] beweisen, sie begannen sich zu lichten. Bei der eben geschilderten Art des Ausbaues ist es freilich unmöglich, diesen Vorgang auch nur in seinen äufsersten Umrissen statistisch zu verfolgen[4], indes lassen doch eine Reihe von Symptomen Schlüsse in dieser Richtung zu, indem sie sämtlich auf eine zunehmende wirtschaftliche Wertschätzung des bisher nur als Hindernis oder wegen seiner Unzugänglichkeit als Landesverteidigungsmittel betrachteten Waldes hinweisen.

[1]) Vgl. beispielsweise MR. UB. 1, 386, 1092; 1, 594, 1155; 652, 1168; Lac. UB. 2, 504, 1261; 957, 1295; aus späterer Zeit Töpfer 2, 39, 1382; *USMax. 1484 Bl. 101b.

[2]) Ein hölzernes Haus 1229 in Köln in der Löhrgasse, noch dazu gegenüber einer Brauerei, Ennen Qu. 2, 122, No. 116. Erst um diese Zeit werden in Köln domus lapideae häufiger, indes sind unter ihnen noch meist Paläste zu verstehen, wie z. B. das noch erhaltene sog. Overstolzenhaus in der Rheingasse. Der erste Kölner Civilarchitekt, den wir kennen, ist Meister Gerhard, der mit dem J. 1248 Dombaumeister wurde. Holzkirchen z. B. Thietm. 2, 21 vgl. 26; G. ep. Leod. 2, 10, 11. Jh. 1. H. Von der Häufigkeit der Stadtbrände erhält man eine Vorstellung aus den Notizen der Chron. reg. Colon., welche gröfsere derselben für Münster zum J. 1121, Utrecht 1131, Augsburg 1132, Paderborn 1133, Mainz 1137, Utrecht 1150, Köln 1150 u. s. w. erwähnt. S. auch unten Abschn. V, Teil 2.

[3]) Man denke nur an das Zaunschlagen der reinen Felderwirtschaften.

[4]) Vgl. das Bd. 2, 54 sub d. Bemerkte. Eine allgemeine Anschauung kann man sich natürlich heute wie im 13. Jh. sehr wohl bilden, vgl. Cesarius im Reg. Prum. S. 201: von 893—1222 constat multas silvas esse extirpatas, villas edificatas, decimas auctas; multa molendina sunt in prefato tempore edificata ac multe vinee plantate, terre infinite culte. Wo man in den Urkunden vornehmlich der Stauferzeit nur hinblickt, trifft man auf Beweise für diese Anschauung; so werden z. B. bei Aufzählung mehrerer Wälder meist einige als gerodet genannt, vgl. Bd. 2, 209, No. 4, sub III; UStift 424, Montabaur: archiepiscopus habet 6 foresta camere, horum 2 succisa sunt; de altero horum in O. dantur 10 mlr. avene, de altero 40 mo. Wie schon aus dem letzten Citat sich ergiebt, sind die so häufig vorkommenden Zinse aus Wald meist auf Neubruch zurückzuführen, so z. B. Lac. UB. 1, 142, 218, 1074: de redditibus silvarum 20 mo. tritici; oder CRM. 2, 270, 1276, wo aus dem erzbischöflichen Wald zu Namedy 8 mo. Colonienses entfallen. MR. UB. 3, 273, ca. 1225 ist gar von decima novorum novalium apud silvam, que vulgo dicitur Ache [noch im Kölnischen, an der hohen Acht], die Rede.

Kurz vor dem vollen Beginn der letzten grofsen Rodeepoche findet sich noch die Anschauung, der Waldbestand sei wirtschaftlich wertlos; in einer Urkunde von 1115 heifst es[1]: silvam quandam mei iuris, que vico adiacet, que Velreche [Fellerich] dicitur, inutiliter etiam terram occupare consideravi, considerando intolerabilem tante infructuositatis calumpniam. Welcher Unterschied zwischen dieser Äufserung und derjenigen des am Schlufs der Rodeepoche lebenden Cesarius von 1222 über einen vermutlich mäfsig ausgebauten Wald bei Bitburg[2]: ex illa parte Bidebuhre supra Nimisam [die Nims] est silva satis bona et magna, que Bitart vocatur; et pertinet ad curiam nostram de Merxz [Mötsch]; que non modicum annuum reddit commodum. omnes enim homines de Bideburhe quasi vivunt de ea et multum inde serviunt; et si bene ad utilitatem ecclesie custoditur illa silva, fere ita utilis esse potest nobis, sicut tota curia. In der That zeigen die einzelnen Vorgänge der Stauferzeit, wie man den Wald zunächst im Interesse des Ausbaues, später auch im Interesse seiner eigenen Erhaltung[3] einer immer zunehmenden Beachtung würdigt. Häufiger, als bisher, treten Kaufpreise für Waldbestände auf[4], der Wald wird geschlossen und vermessen[5], gemeinsamer Waldbesitz wird zur besseren Nutzung aufgeteilt[6], und durch diese und ähnliche Mafsregeln wird die Anschauung von der Ungemessenheit und Unverwüstlichkeit des Waldbestandes allmählich untergraben.

Freilich zu einem wirklichen Waldschutz gelangt man erst in der 2. Hälfte des 13. Jhs. und vornehmlich im 14. Jh.[7]: ein deutlicher Fingerzeig dafür,

[1]) MR. UB. 1, 432.

[2]) Reg. Prum. 154, Note c.

[3]) S. z. B. MR. UB. 2, 68, 1184. Vgl. auch, wenn auch nicht mehr ganz in unser Gebiet gehörig, Cart. Orval 42, 1172: Conon sire de Hons schenkt usuaria nemoris Bellonis Campaniae [Blanchampagne] simpliciter et sine exceptione aliqua, et partem fundi in ipso nemore, scilicet ut vetera tantum aliorum excolant novalia.

[4]) Vgl. Bd. 2, S. 579.

[5]) MR. UB. 2, 21*, 1174: die Stiftsherren von SSeverin und die monachi de Berga haben zu Rhens einen gemeinsamen Wald. Verum quia his diebus aecclesiarum bona nusquam tuta sunt et a circummanentibus undique infestantur, placuit nobis archiepiscopo Coloniensi et fratribus beati Severini et monachis de Berga familiae nostrae et circummanentium consensu et designatione certis terminis montem prefatum et silvam communem claudere et terminare, ita ut neque familia nostra neque circummanentes suos terminos in dampna aecclesiarum iniuste extenderent, neque aecclesiae inter se, ut quandoque fieri assolet, de suis terminis discordarent. circumducti sunt itaque termini et denotati a rivo, qui Solresbach dicitur, usque ad Meginboldisburne et inde ad marchiam Confluentiae, et sicut ducit semita et lacus [?] idem designatus in arboribus terminus.

[6]) Vgl. das klassische Beispiel in Bd. 3, No. 10 ff., 1261.

[7]) Guden. CD. 5, 83, 1283; Bd. 3, 150, 26, 1331; ebd. 194, No. 167, 1345. Besonders bezeichnend ist eine Urkunde des Erzbischofs Wilhelm von Köln von 1350, Cod. Lac. 175. Die Abtei Laach hatte verboten, ne quisquam in eorum silvis, que plurimum sint destructe, in eiusdem monasterii dispendium non modicum et gravamen ligna secare possit et valeat quovismodo. scilicet ut ipse silve per recrescentiam restaurari valeant et confoveri, iuramenti

dafs erst mit dieser Zeit eine volle Beruhigung der alten Ausbautendenzen und eine gewisse Reaktion gegen ihre Übertreibung eintrat.

prestatione se invicem constrinxerunt, quod omnes et singulos in prefatis silvis ligna secare volentes ab huiusmodi secatione retrahere et pro viribus prohibere deberent. nos autem utilitatibus quorumlibet piorum locorum insudantes dictam inhibitionem cum prescriptis tamquam rationabilia approbamus et presentium tenore confirmamus omnibus et singulis nostris officiatis et subditis firmiter et sub optentu gracie nostre iniungentes, et ne in silvis primo dicto Kurtbusch ac aliis singulis et universis ipsorum monasterium et claustrum circumcirca adiacentibus vulgariter Laicherbusch appellatis ad usum specialiter ipsorum pleno et antiquo fundali iure pertinentibus ligna secare aut deinceps de ipsis silvis ipsa ligna deducere presumant quovismodo.

3. Die Fortschritte der Besiedelung und Bevölkerung.

Im vorigen Abschnitte ist das Schicksal des Waldes in der Moselgegend, sowie als notwendiges Komplement zu demselben die Entwickelung des Neubruches nach seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Konstruktion und seinen Erfolgen untersucht worden. Jetzt wird es darauf ankommen, aus den bisher festgestellten Einzelheiten Schlüsse auf den allmählichen Fortschritt der Besiedelung im ganzen und die diesem Fortschritt parallel laufende Bewegung der Bevölkerung zu ziehen und diese Beschlüsse mit der Betrachtung derjenigen Thatsachen zu verbinden, welche zur Geschichte der Besiedelung und Bevölkerung unmittelbar zur Verfügung stehen[1].

Leider läfst sich die erste Grundlage all dieser Untersuchungen noch immer nicht, trotz aller Forschungen im Detail, als irgendwie abgeklärt bezeichnen: unsere Kenntnisse über die Kultur der Rhein- und Mosellande unter römischer Herrschaft sind noch äufserst lückenhaft. Man lasse sich nicht durch die mit grofser Energie und unter Aufwand beträchtlicher Mittel betriebenen Ausgrabungen täuschen: was wir durch sie bisher erfahren haben, reicht nicht im geringsten hin, eine sichere Vorstellung von den gröfsten Erscheinungen gerade der materiellen Kultur zu ermöglichen; zudem ergiebt eine lange Erfahrung, dafs durch die Veranstaltung neuer Ausgrabungen in den meisten Fällen nur Bestätigung bisher bekannter, nicht Kenntnis durchschlagend neuer Thatsachen erreicht wird. Nun hat man allerdings längst begonnen, die Funde nicht mehr blofs individuell, sondern auch statistisch zu behandeln; und heutzutage liegt schon überall das Bestreben vor, auf Grund ausgedehnter Fundkarten zu allgemeineren Anschauungen über Wert, Verbreitung und Bedeutung

[1]) Man vgl. dazu Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen vornehmlich im Rheinland, Zs. des Aachener Geschv. 4, 189–250 (auch als Sonderabdruck erschienen), sowie über dasselbe Thema Westd. Zs. 1, 122—144. Hier werden die Resultate der dort detailliert gegebenen Untersuchungen verwertet.

der Funde selbst und damit zu einer Ansicht über die räumliche wie qualitative Ausdehnung der gesamten Kultur zu gelangen. Indes dieser Weg ist noch nicht ausgetreten genug — speciell für das Moselland fehlen sogar alle generellen Vorarbeiten[1] —, als dafs der archäologischen Forschungen fernerstehende Historiker in seinem Verfolg bereits zu sicheren Resultaten gelangen könnte. Denn mit einer einfachen Verzeichnung der Funde und Fundorte für die hier in Betracht kommenden Fragen ist es nicht gethan. Es wäre eine Hauptaufgabe, die rein räumliche Verbreitung römischen bezw. keltischen Wesens im Moselland nachzuweisen: allein wo liegen bei den Fundstücken die genauen Unterscheidungsmerkmale zwischen römisch, keltisch und keltoromanisch; wie verteilen sich die Unterscheidungsmerkmale auf die vier bis fünf Jahrhunderte römischer Herrschaft? Und vor allem: welche Funde können als von vornherein dauernd dem Boden einverleibt gelten, welche sind dagegen als Beutestücke vergraben oder später verschleppt? Hier eröffnen sich bei den wenig ausführlichen und zuverlässigen Fundberichten früherer Zeit die mannigfachsten ohne die genaueste Kenntnis nicht zu beantwortenden Fragen — und dieser früheren Zeit fällt doch auch nach der heutigen Statistik noch der Löwenanteil aller Funde nach Zahl und Bedeutung zu.

Das Resultat dieser Erwägungen, denen sich noch vieles hinzufügen liefse[2], kann nur sein, von einer Begründung der mosellanischen Besiedelungsgeschichte auf die Fundstatistik der Römerzeit vorläufig abzusehen: die Basis, welche auf diese Weise gewonnen werden könnte, mufs vielmehr nach Lage der Dinge im wesentlichen durch Rückschlüsse aus späterer Vergangenheit ersetzt werden.

Indes bieten doch die Nachrichten römischer Schriftsteller, verbunden mit den Fundstellen römischer Baureste, besonders von Villenanlagen, immerhin einigen Anhalt für derartige Rückschlüsse. Die wichtigste Nachricht, welche uns in dieser Beziehung überliefert ist, scheint mir die bei Plinius hist. nat. 18, 20 zu sein: exemplum in Treverico agro tertio ante hunc annum compertum; nam cum hieme praegelida captae segetes essent, reseruerunt, resarrientes campos mense martio, uberrimasque messes habuerunt. Das hier erwähnte Ausfrieren der Winterfrucht bildet noch jetzt eine der ernstesten Kalamitäten des Ackerbaues im Moselland auf flachgründigem Boden; es kommt aber kaum, und in weithin fühlbarer Weise nie im Moselthal, sondern nur auf den Höhen vor, besonders häufig ist es in der Westeifel beobachtet. Hierher wird auch die Nachricht des Plinius zu ziehen sein — vermutlich auf die schon früh und reich besiedelte, von einer der belebtesten Römerstrafsen durchzogene Gegend von Bitburg —; und man irrt wohl nicht, wenn man aus der Thatsache, dafs ein römischer Schriftsteller von diesem Ausfrieren

[1]) Vgl. Schneider, Bonner JB. 3, 60 f.
[2]) Vgl. Lamprecht, Fränkische Wanderungen S. 6 f.

spricht, auch Anbau in römischer Regie oder unter römischer Aufsicht folgert. Nun können aber in dem flachgründigen Boden des Oberlandes, auf dem das Ausfrieren der Saat fast allein vorkommt, nur Grofswirtschaften gedeihen[1]: auf sie wird wohl auch die Nachricht des Plinius um so eher gehen, als er von einer sporadischen Kalamität selbständiger kleiner Leute, etwa gar erbärmlicher Waldsquatters, schwerlich etwas erfahren haben dürfte.

Derartige Grofswirtschaften römischen Betriebes längs den Heerstrafsen des Hochlandes, sei es in einheitlicher Unternehmung, sei es in der Form ordnungsmäfsig ausgethaner Sonderwirtschaften, lassen sich aber auch sonst mit vieler Wahrscheinlichkeit als vorhanden vermuten.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, dafs die römischen Heerstrafsen bei ihrer ersten Anlage vielfach, ja in bei weitem der Mehrzahl aller Strecken durch unangebaute Waldeinöde geführt wurden; für ihren Trakt waren nicht irgendwelche Verkehrs- oder Anbauverhältnisse, sondern nur militärische Rücksichten mafsgebend. Zog man aber dementsprechend die geraden Verbindungen militärisch wichtiger Punkte, wie sie in den Resten der Römerstrafsen noch heute vorliegen[2], so liefen diese Linien bei der Bodengestaltung des Mosellandes unabweislich zum gröfsten Teil durch Hochland und Einöde, weder das Moselthal noch seine Seitenthäler boten der römischen Strafsenbaupraxis benutzbaren Boden. Das strafsendurchzogene Hochland aber war, nach Angaben aus römischer Zeit wie nach den früher S. 93 ff. gegebenen Ausführungen aus späteren Quellen, fast durchweg mit Wald bedeckt[3].

War nun dieser Zustand, die Existenz grofser Strafsenzüge in unabsehbarem Urwald, während einer vierhundertjährigen intensiven Okkupation haltbar?

Die neuere Geschichte bietet, so viel ich sehe, zu den so gebildeten Verhältnissen nur éine Analogie, den Ausbau des nordamerikanischen Eisenbahnsystems: auch hier liegt das Charakteristische in der Verbindung bestimmter wichtiger Punkte des Ostens und Westens durch direkte Linien, welche ohne besonders tiefgreifende Rücksicht auf das Zwischenland vor allem schnurstracks durchgeführt werden. Nun ist es aber bekannt, dafs sich der Anbau des Zwischenlandes gerade diesen Bahnstrecken entlang vollzog und vollzieht; und es darf mit Sicherheit angenommen werden, dafs dieser Anbau fast überwiegend in Grofs-

[1]) Beck 1, 359.

[2]) Bd. 3, Karte 2.

[3]) Tac. Ann. 3, 42: Gallischer Aufstand ob magnitudinem aeris alieni, namentlich unter den Äduern und Treverern. Unter den letzteren ist der Leiter Florus; er bewegt alam equitum, quae conscripta Treveris militia disciplinaque nostra habebatur, ut caesis negotiatoribus Romanis bellum inciperet . . . aliud vulgus obaeratorum aut clientum arma cepit petebatque saltus, quibus nomen Arduenna. Ammian. Marc. 16, 3: Julian zieht nach Köln zu von Mainz aus, per quos tractus [Hunsrück] nec civitas ulla visitur nec castellum, nisi quod apud Confluentes . . Rigomagum oppidum est et una prope ipsam Coloniam unica turris. S. auch oben S. 93.

kultur vorgenommen sein würde, wäre nicht die Heimstättengesetzgebung wie der schachbrettartige Abtretungsmodus der den Trakten benachbarten Ländereien an die Bahngesellschaften dazwischen getreten.

Ähnliche Verhältnisse, wie in Nordamerika, lagen auch in den Rheinlanden der Römerzeit vor, si parva licet componere magnis: nur dafs keine Gesetzgebung die Ausbeutung der Urwaldstrecken längs der Heerstrafsen durch römisches Grofskapital bzw. durch fiskalische Vergebung hinderte. Im Gegenteil: die Urbarung weiter Strecken an diesen Strafsen lag im Interesse der Civil- wie der Heeresverwaltung. Das Land wurde auf diese Weise übersichtlicher und einträglicher; die Strafsen gewannen an Sicherheit vor plötzlichem Überfall aus Waldestiefen, und für das zeitweis 80--90 000 Mann starke Heer der germanischen Grenzen wurde eine ausgezeichnete Verproviantierungsunterlage geschaffen.

Es bleibt vergebene Mühe, sich im einzelnen zu fragen, in welcher Weise derartige Rodungen, welche nur Grofskapitalisten oder der Staat selbst schaffen konnten, gerade im Mosellande bewirtschaftet wurden: wir haben keine durchschlagenden sicheren und allgemeinen Nachrichten. Soll man indes nach einer Scene urteilen, welche sich in den so reich erhaltenen und so gegenständlichen keltoromanischen Reliefs häufig findet, so würde die Ausgabe des aufgenommenen Landes an Siedelleute im Kolonat oder in einem andern verwandten Rechtsverhältnis das Gewöhnliche gewesen sein[1]. Häufig erscheinen hier nämlich Bauern, welche ihrem Patron Zinsgaben darbringen: Schafe, Hühner, Fische, Eier, Früchte, auch Geld. Fast stets zeigt aufserdem ihr Gesichtsausdruck barbarischen Charakter; es sind zum grofsen Teil wohl fremde Stämme, welche der Staat auf neugewonnenem Boden innerhalb des Reiches zu friedlichem Dasein im Kolonatverhältnis gezwungen hat. In welcher Weise aber eine derartige Rottkultur längs der Heerstrafsen sich in die Natur- und Anbauverhältnisse des Landes einrangierte, zeigt in voller Deutlichkeit der Bericht des Ausonius[2] über seine Reise durch den Hunsrück von Bingerbrück ab:

unde iter ingrediens nemorosa per avia solum
et nulla humani spectans vestigia cultus
praetereo arentem sitientibus undique terris
Dumnissum riguasque perenni fonte Tabernas[3]
arvaque Sauromatum nuper metata colonis,
et tandem primis Belgarum conspicor oris
Noiomagum, divi castra inclita Constantini[4].

Und noch jetzt läfst sich ungefähr der Eindruck rekonstruieren, welchen die Umgebung der Bingen-Trierer Staatsstrafse auf Ausonius gemacht haben mag.

[1]) Hettner, Westd. Zs. 2, 21 f.
[2]) Mosella V. 5 f.
[3]) Denzen-Kirchberg und der stumpfe Turm bei Hinzerath, römische Militärstationen.
[4]) Neumagen an der Mosel mit dem Konstantinspalast.

Da wo man die Niederlassungen der Sarmaten zu vermuten hat, in der Gegend von Kirchberg-Simmern, liegen heutzutage die Dörfer Weise im dichtesten Schlufs mit einer durchschnittlichen Entfernung von einer halben oder von dreiviertel Stunden, ähnlich etwa wie an der Ville zwischenKöln und Bonn: in beiden Fällen haben wir Ausbauten einstiger römischer Wirtschaftshöfe vor uns. Von diesen Höfen aus müssen wir uns den sarmatischen Anbau, vermutlich im Kolonatsverhältnis, betrieben denken; und ähnlich hat sich auch der Ausbau der Waldhöhen an andern Orten gestaltet: auch in der Gegend der Prüm und Kill begegnen wir in Entfernungen von etwa einer halben bis dreiviertel Stunden die Ruinen römischer Wirtschaftshöfe[1].

Wurden nun derartige Rodeanlagen mit Einzelkultur in irgend einem Leiheverhältnis schon früh in grofsartiger Weise aufgenommen und gingen sie von Privaten aus, so lag dem Zinsherrn bei fortschreitender Kultur der Gedanke nahe, sich innerhalb seiner Kolonen anzubauen, wohl auch selbst Wirtschaft zu treiben[2]; und natürlich zog mit der Durchführung dieses Plans der raffinierteste römische Luxus sporadisch aufs Land. Von diesem Gesichtspunkte aus erklären sich die grofsartigen Trümmerfunde römischer Villen, welche allenthalben im Moselland zu Tage liegen und in noch immer vermehrter Anzahl entdeckt werden.

Die gröfsten derselben, soweit sie nicht im Rayon des Trierer Thalkessels liegen und als Ausbauten der Hauptstadt Trier selbst zu fassen sind, befanden sich zu Wiltingen, Beckingen und Mechern an der Saar, zu Raversbeuren auf dem Hunsrück, zu Fliessem, Oberweis, Pickliessem, Leutersdorf, Stahl und Manderscheid in der Eifel: dem in eigenständiger keltischer Kultur angebauten Moselthal und dem Maifeld gehört bezeichnenderweise keine dieser grofsen Villenruinen an. Giebt die Verbreitung der Ruinen ein wenn auch noch so lückenhaftes Bild von der Ausdehnung der römischen Grofskultur, so ist die Villa zu Leutersdorf im besondern lehrreich. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs diese Villa entsprechend der Anlage aller anderen Villen so gebaut war, dafs man von ihrer Veranda aus eine umfassende und prächtige Aussicht genofs. Jetzt ist diese Aussicht durch aufgesprofsten Wald völlig verwachsen, und es bedürfte der Abholzung vieler Hektare Waldes, wollte man sie wieder eröffnen. Hier mufs sich einst vor der Villa ein Rottland von beträchtlicher Ausdehnung hingezogen haben, von welchem jetzt jede unmittelbare Daseinsspur verloren gegangen ist.

Das ist aber das Schicksal der römischen Höhenkulturen an sehr vielen Stellen gewesen. Es giebt kaum einen gröfseren Wald im Moselland, in welchem nicht gelegentlich Spuren römischen Anbaues aufgefunden würden, und

[1]) S. Schneider, BJB. 3, 69, 78 ff., s. auch 8, 96.

[2]) So sind die Villen zu Raversbeuren, Stahl und Beckingen vornehmlich Wirtschaftsvillen, der Umfang ihrer Höfe beträgt 144 bzw. 90 bzw. 120 Quadratm., s. Hettner a. a. O. S. 26, Note 12.

nicht selten kann man gröfsere Niederlassungen konstatieren[1]. Die Anbauphysiognomie der Hochflächen hat sich seit etwa anderthalb Jahrtausenden vielfach von Grund aus geändert; und da wir seit etwa dem 7. bis 9. Jh. ein stetiges Fortschreiten in sich gleichbleibender Richtung verfolgen können, so mufs diese Änderung zum grofsen Teil wenigstens schon vor dieser Zeit eingetreten sein. Die Vermutung liegt nahe, dafs sie mit dem Verfall des Imperiums einsetzte. Als das Land in germanische Hand fiel, mag über das Schicksal der römischen Hochlandsfluren schon entschieden worden sein. Was damals in Besitz genommen ward oder von den Provinzialen dem Anbau erhalten blieb, das bildete für Hunsrück und Eifel die Grundlage neuer Entwickelungen. Die übrigen Fluren dagegen, vielfach wohl nur in flachgründiger und schwacher Kultur bestellt, verfielen sehr bald dem Waldwuchs und wurden vergessen, bis der archäologische Eifer der Neuzeit das Andenken einstiger Bebauung erneuerte.

Ganz anders standen die Dinge zur Römerzeit in den fruchtbaren Thalalluvien der Mosel und des Rheins sowie ihrer begünstigtsten Nebenflüsse und in der sanft abgedachten mittelhohen Ebene des Maifeldes zwischen Rhein und Mosel. Hier gab es eine selbständige heimische Kultur, welche das Land schon vor dem Einzug römischer Adler urbar gemacht hatte und auch nach dem Verfall des Imperiums unverändert besetzt hielt. So schildert Venantius Fortunatus schon nach der Einnahme des Landes durch die Germanen seine Reise von Metz nach Trier:

inter villarum fumantia culmina ripis
pervenio, qua se volvere Sura valet[2].

Was aber für die Obermosel galt, das trifft vor und nach der Römerzeit auch für die Untermosel zu, man braucht nur die Schilderungen des Ausonius Clar. urb. Trier, Mosella V. 20 f., 283 f. mit Venantius Fortunatus Hodop. V. 25 f. und de Castello Nicetii V. 39 f. zu vergleichen. Und auch das Maifeld, dessen fette Felder Ausonius in seiner Mosella V. 370 rühmt, wird nach der Okkupation durch die Deutschen seine alte Kultur ebenso gewahrt haben, wie der fruchtbare Thalkessel um Neuwied und Andernach, von welchem Venantius Fortunatus berichtet:

sint licet hic spatiis vineta in collibus amplis,
altera pars plani fertilis extat agri[3].

[1]) Vgl. z. B. Back, Ravengiersburg 1, 15: Heydinger, Studien im Meilenwald, Ges. f. nützl. F. 1869—71, S. 23; ferner Ges. f. nützl. F. 1874—77, 56: Notizen über eine Niederlassung im (jetzigen) Kammerforste zwischen Serrig und Beurig. S. auch Hanssen, Abh. 2, 6 f.

[2]) Hodoporicon V. 17 f. Vgl. auch Greg. Tur. V. Patr. 17, 427: als Nicetius sich als Bischof Trier nähert mit Begleitern und sie propinqui ad urbem cadente sole fixis tentoriis mansionem pararent, illi confestim laxatos equos per segetes pauperum dimiserunt. Nicetius entfernt sie.

[3]) Hodop. V. 65 f. Der erste Vers geht natürlich auf das rechte Rheinufer. Düntzer BJB. 2 verwechselt die Ufer, wie schon Böcking, BJB. 7, 117, Note, bemerkt hat.

Gleichwohl würde die Vermutung wohl kaum zutreffen, dafs Mosel- und Rheinthal nun in voller abgeschlossener Kultur auf die Deutschen übergegangen seien; vielmehr ist die Besiedelung doch immer nur als eine sporadische zu denken: noch um 1193 ist für eine der fruchtbarsten und schönsten Stellen des Moselthals von einer solitudo die Rede super Mosellam in loco, qui dicitur Molun [Mühlheim][1].

Den deutschen Ankömmlingen wie der verbleibenden Provinzialbevölkerung blieb also nach dem Untergang des Römerreiches auch in den Thalgebieten noch genug für den Landesausbau zu thun, ganz abgesehen von der schwierigen und umfassenden Aufgabe, welche für die Hochländer zu lösen war.

Wie man im einzelnen an diese erste Pflicht einer völligen Umschaffung der Heimat zum Kulturland herantrat, ist schon im 2. Teile dieses Abschnitts geschildert worden. Aus den dort festgestellten Details ergeben sich im ganzen zwei grofse Epochen kultureller Thätigkeit, deren erste bis zum Schlufs der Karolingerzeit, deren zweite bis zum Ende der Staufer reicht; man kann sie nach Arnolds Vorgang als die der Besiedelung und die des Ausbaues bezeichnen.

In der ersten Epoche handelt es sich noch um einen elementaren Kampf mit der Urnatur des Landes; weniger intensiv, vor allem extensiv sucht man der segnenden Kräfte des Bodens Herr zu werden. Kein feinerer Ausbau der einmal errungenen Fluren ist die Aufgabe, sondern die Bezwingung des Waldes in neuer Aufwinnung und ihr entsprechender Besiedelung. So dauerte die Anlage grofser Rodeflächen in Waldestiefe bis in das 10. Jh.; erst mit der Zeit der Ottonen verschwinden die alten weitgreifenden Waldesbezeichnungen und machen einerseits neu auftretenden Namen für Partialwälder, andererseits den sich mit zunehmender Urbarung stets weiter ausdehnenden Gaunamen Platz. Damals erringt z. B. die Bezeichnung Eifel allmählich von der ursprünglichen Anwendung auf einen kleinen Gau aus Geltung für das ganze ihr heute angehörige Gebiet, während der Name der Ardennen, einst das heutige Eifelgebiet mit umfassend, auf die westlicheren Gegenden des Hochplateaus zusammenschrumpft.

Der durch solche äufsere Vorgänge symptomatisch angedeuteten Entfaltung einer grofsartigen Besiedelung kamen bis ins 10. Jh. und teilweise auch noch später viele Entwickelungsvorgänge der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte entgegen. Wie sehr das für die Geschichte des staatlichen Bodenregals und des kirchlichen Zehntrechts gilt, ist schon dargethan worden. Aber auch die Hufenverfassung, von welcher später zu sprechen sein wird, war der Tendenz auf stetige Vermehrung der Ansiedelungen günstig. Bei der Gemengelage der Hufschlagsäcker war die Hufenanzahl jeder Dorfanlage naturgemäfs geschlossen; solange mithin die Praxis der Hufenteilung unter die Söhne eines Hüfners trotz der rechtlich bestehenden Möglichkeit noch nicht als

[1]) MR. UB. 1, 129.

gewöhnlich eingeführt zu werden brauchte, waren die jüngeren Söhne auf Auswanderung in den Urwald, auf Neubruch und Begründung weiterer Ansiedelungen angewiesen. Jede einzelne Generation entsandte also ihre jüngeren Söhne in den Wald; und Jahrhunderte hindurch liefs sich diese Art der Versorgung in neuer Ansiedelung noch durchführen. Zeichen, dafs sie im spätkarolingischen Zeitalter unmöglich zu werden begann, ergeben sich aus der vermehrten Hufenteilung wie aus dem Aufkommen der später zu so weiter Ausdehnung gelangten Dorfanlage in Hagenhufen: bei dieser Anlage war die Hufenzahl nicht notwendig eine geschlossene, es liefs sich zum erstenmal ein Ausbau ohne Störung des ursprünglichen Gedankens der Hufenverfassung denken.

Indes während diese Neuerung mit ihrem im Vergleich zur alten Flurverfassung mehr individualisierenden Charakter gegenüber der hergebrachten genossenschaftlichen Solidarität im Anbau nur langsam vordrang und im wesentlichen erst von der fortgeschrittenen Konkurrenzfähigkeit und persönlichen Wirtschaftsfreiheit des 12. und 13. Jhs. voll ausgenutzt wurde, bereitete sich seit der Ottonenzeit als neues Element in der Entwickelung ein immer zunehmender Ausbau der einmal aufgewonnenen Fluren vor[1]. Nicht als ob seit dieser Zeit etwa alle Neuanlagen im Walde aufgehört hätten: vielmehr dauerte die specifisch alte Besiedelungsform wohl noch lange in kaum wesentlich verminderter Ausdehnung fort[2], und aufserdem begann erst jetzt recht der ungeregelte Ausbau des Urwaldes durch Wildfänge (Squatters): indes der für den Zeitraum bezeichnende Charakter der Urbarung war von nun ab im Ausbau schon besiedelter Fluren gegeben. Es hängt das, abgesehen von der naturgemäfsen Notwendigkeit nach einer bis zu einem gewissen Grade abgeschlossenen Besiedelung, nicht zum geringsten Teil damit zusammen, dafs von nun ab die organisierten Kräfte der Grundherrschaften auf den einzelnen Marken mehr als bisher in regelmäfsiger Fronde zu wirken begannen. So traten denn die alten Waldzusammenhänge schon im 10. Jh. stark zurück; schon begann man seit dieser Zeit die reservierten Wälder, grundherrliche wie königliche Forsten, dem Anbau zu öffnen. Diese Bewegung wird mit dem 11. Jh. immer stärker, seit der 2. H. dieses Jhs. erhält sie eine zunehmende Richtung auf die Intensität des Anbaues durch Übergang zur Pflege gröfserer Specialkulturen, und seit der Mitte des 12. Jhs. wird der Terrassenbau für Weinberge und wenig später der Neubruch von Wiesen eine gewöhnliche Form der Urbarung. Einen gewissen Abschlufs erreicht der Ausbau noch vor der Mitte des 13. Jhs., freilich nicht im Sinne völliger Erschlaffung, vielmehr dauert eine stärkere Nachwirkung noch bis ins 14. Jh. hinein[3]. Und auch seitdem tritt selbstverständlich nicht ein totaler Stillstand ein, nur von

[1]) Zum folgenden vgl. auch die Ausführungen im zweiten Teile des Abschnittes IV.

[2]) Vgl. z. B. Lac. UB. 1, No. 164, 1028: illi, quos (die Grundherren) in (silvam) pro solvendo sibi frumento consignaverint, qui vulgo dicuntur werlude.

[3]) Vgl. z. B. Schöpflin, Als. dipl. 2, 7, 1275, Weifsenburg: si in communibus pascuis, que almeide vulgari vocabulo nuncupantur, agri colantur aut vinee, de culturis eisdem et in

einer eigentlichen Rode- und Ausbauepoche kann seitdem nicht mehr gesprochen werden[1]. Die Fortschritte, welche seit dem Ende des 13. Jhs. noch auf dem Gebiete der Landeskultur in Aussicht standen, konnten nicht mehr so sehr der Ausdehnung wie der intensiven Durchbildung des Anbaues verdankt werden; in letzterer Hinsicht aber macht erst die Wende des 18. und 19. Jhs. wiederum Epoche[2].

Es mag auf den ersten Blick sonderbar erscheinen, dafs die grofsen Perioden ländlichen Fortschrittes seit der germanischen Eroberung — 8. und 9. Jh., 12. und 13. Jh., 18. und 19. Jh. — sich im Verhältnis zu den sonstigen Fortschritten der allgemeinen Entwickelung so ungleich auf die bisher durchmessene Zeit verteilen: die Periode zwischen dem endgültigen Ausbau des Landes im 13. Jh. und der Sprengung der Dreifelderwirtschaft im 19. Jh. scheint zunächst aufserordentlich lang bemessen. Das Auffallende dieser Erscheinung schwindet indes vor der Erwägung, dafs doch schliefslich vor allem die Zunahme der Bevölkerung auf einem gegebenen Raume für die Entwickelung grofser landwirtschaftlicher Fortschritte mafsgebend ist. Nun wurde aber gerade mit dem 13. Jh. die Bevölkerung des Mosellandes bei an sich gleichbleibender Zunahme doch durch den Abzug grofser Bevölkerungsteile nach den Städten und in das Kolonisationsgebiet des Ostens nachhaltig entlastet: es trat also ein stärkerer Antrieb zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion infolge besonders starker Zunahme der Bevölkerung auf lange Zeit hin nicht ein. Erst im 17. und vor allem im 18. Jh. machte sich wieder nach Jahrhunderten nur mäfsiger Bevölkerungszunahme eine Verengung des Nahrungsspielraumes immer stärker bemerkbar; die Folge war die Einführung intensiverer Kultur in Futterkrautbau und Fruchtwechselwirtschaft.

Diese Erklärung weist darauf hin, wie sehr die Bevölkerungsvermehrung stets dem Fortschritte weiteren Landesausbaues korrelat verläuft; es ist an der Zeit, sich mit diesem Faktor etwas genauer zu befassen.

Hier ist für unsere Gegend zunächst die Frage nach der Zusammensetzung der Bevölkerung und nach der relativen Mächtigkeit der einzelnen ineinander verschmolzenen Bevölkerungsschichten zur Zeit ihrer Amalgamierung von hervorragendem Interesse.

Geht man in die älteste Zeit zurück, so wird man zunächst dem keltischen Grundstock eine weit ausgedehntere Bedeutung zumessen müssen, als das gewöhnlich geschieht. Die Treverer, welche das ganze Moselthal im Gebiete der heutigen RGB. Trier und Koblenz sowie die Seitenhöhen einnahmen, waren nach allem, was gleichzeitige Autoren über sie berichten, ein

eis nascentibus decime persolvuntur abbati. *Trad. Rupertsb. Bl. 42b, 1313: vinee . . debent meliorari, quod vulgariter dicitur roden.

[1]) Von einzelnen Orten entstehen namentlich noch Burgorte, vgl. neben MR. UB. 3, 188, 1222 und Hennes UB. 1, 265, 1278 namentlich *Bald. Kesselstadt S. 152, 1319; S. 335, 1341; Bd. 3, 124, No. 103, 1321; Wigands Archiv 3, 109.

[2]) v. Schwerz S. 229.

Volk von ausgedehnter und hoher Kultur; obwohl sie schon seit etwa 5 Jahrhunderten germanischem, seit mindestens 4 Jahrhunderten römischem Einfluſs unterlagen, hörte doch Hieronymus noch am Ende des 4. Jhs. ihre Sprache sogar in der Hauptstadt Trier[1]; viele Generationen später sind die Trierer immer noch nicht völlig mit den fränkischen Eroberern verschmolzen, sondern sprechen von den Franken als Stammesfremden[2]; und noch heute läſst sich im Moselland keltischer und germanischer Typus, z. B. auf einem Marsch etwa von Trier nach dem schon wesentlich alemannischen Kreise SWendel, wohl voneinander scheiden. Über die Ausdehnung der keltischen Treverer an der Mosel läſst sich verhältnismäſsig leicht ein Urteil gewinnen, weil die Römer, abgesehen von den Rottkulturen in den Waldwüsten der Hochländer, kaum umfangreichere Besiedelungen angelegt zu haben scheinen. Zwar finden sich an der Mosel und in den gesegneteren Landesteilen in der Nähe derselben etwa 35 bis höchstens 40 Orte, deren Namen man als römischer Zunge entsprungen ansehen kann[3]; allein das Latein, in welchem sie gebildet sind[4], weist zum groſsen Teil auf spätere Zeiten, als diejenigen römischer Moselherrschaft: die meisten dieser Orte werden im 6. bis 8. Jh., einige später entstanden sein. Dieser geringen Anzahl römischer Ortsnamen stehen für die Moselgegend etwa 200 Orte keltischer Benennung gegenüber[5]; ja De la Fontaine behauptet[6], freilich übertrieben, ein Drittel aller jetzt noch vorhandenen Ortschaften im Luxemburgischen sei älter, als die Eroberung der Gegend durch die Römer. Diese Orte, deren keltische Besiedelung sich auch noch auf anderem als sprachlichem Wege mehr als wahrscheinlich machen läſst[7], nahmen nun vor allem das Moselthal und dessen Alluvien und Nebenebenen in Beschlag; hier erreichen sie ihre gröſste Dichtigkeit im Maifeld und im Trierer Thalkessel. Ferner sind sie im Luxemburgischen wie an der Saar sehr zahlreich vertreten; und auch in die Eifel verlaufen der Sauer,

[1]) In der Auvergne wird noch Ende des 6. Jhs. keltisch gesprochen, Diez, Rom. Gramm. S. 116.

[2]) S. Vit. s. Modoaldi 2, MGSS. 8, 225; Mir. s. Mathie, MGSS. 8, 232.

[3]) Vgl. Marjan 3, 9 f.; 4, 1 f.; 1, 9, Note 1 rechnet Marjan entschieden zu gering, wenn er von nur etwa 30 Orten spricht.

[4]) Die hauptsächlichsten Grundformen sind praediolum, pomarium, roboretum, spicarium, horreum, mandra [mittellat. Haus], caverna, ambulatio [Promenade], carpinus [Hagebuche], ad quintum bzw. nonum [lapidem], catena [Zollsperrkette], confluentes, canna, covis [mittellat. Schuppen], curia, lampas, nucaria [Nuſshecke], ormenetum [spätlat. Ulmenpflanzung], tilietum, betuletum, cortellus [= curtilus], bovaria.

[5]) Es sind vielfach Orte auf -ach, -ich, von denen die meisten keltischer Abstammung sind, vgl. Qu. Esser im Andernacher Schulprogramm von 1874, s. auch Marjan 1, 19 f. Aufserdem spricht Marjan in besonderen Einzeluntersuchungen noch als keltisch an: Lieser, Kond, Gondorf, Arras, Remagen, Neumagen, Bombogen, Daun, Klotten, Karden, Traben, Riol, Drohn, Boppard, Mertsch, Schweich, Denzen, Noviant, Anwen, Lehmen, Kaimt (?), Mechern.

[6]) Public. de Luxembourg 1856, S. 28.

[7]) Lamprecht, Wanderungen S. 11 f.

der Nims, Prüm und Kill entlang nicht unwesentliche Zungen keltischer Besiedelung. Sehr bezeichnend ist dagegen die geringe Anzahl keltischer Ansiedelungen am und im Mittelrheinthal, ja ihr fast völliges Fehlen zwischen Ahr- und Brohlmündung: hier mag die böse Nachbarschaft der Germanen eine dichtere Besiedelung von vornherein gehindert oder bald zerstört haben. Dagegen nimmt, um diesen weiteren Ausblick hier hinzuzufügen, nördlich der Ahr, von Bonn ab, die keltische Besiedelung wieder ungemein zu und lehnt sich in der Richtung auf die Maas hin an den Nordabhang der Eifelberge an. Gröfste Dichtigkeitspunkte dieser Besiedelungsfläche sind das linke Rheinufer Köln-Bonn und die Gegend um Zülpich; sie selbst setzt sich in ihrer ganzen Ausdehnung zu der an der Mosel in Parallele, nur dafs sie nicht mehr dem treverischen Stamme angehört. Und wie sich vom Moselthal Ansiedelungen die südlich eilenden Flüsse des Eifelhochlandes hinauf ziehen, so begleiten von der Nordfläche aus einzelne Orte den Mittel- und Unterlauf der Flüsse, welche dem Nordabhang der Eifel entspringen.

In diese Besiedelungsflächen trat nun die römische Eroberung mit ihrer Massenkultur der Hochplateaus ein: hier war noch freies Feld; es wurde energisch in Angriff genommen. Sieht man von den unzweifelhaften, aber ohne positive Überlieferung nicht weiter kontrollierbaren Leistungen des privaten Grofskapitals ab, so liegt für die fiskalische Thätigkeit in dieser Richtung doch wenigstens eine zwiefache direkte Tradition vor; im 3. Jh. wurden Franken, vermutlich Salier, sowie anderweits vertriebene barbarische Kolonen (Laeten), im 4. Jh. Sarmaten im Mosellande angesiedelt.

Über die erste Thatsache berichtet Eumen. paneg. in Const. c. 21 um 291: tuo, Maximiniane Auguste, nutu Nerviorum et Treverorum arva iacentia Laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit[1]. Nach dieser Angabe müfste man das Siedelungsgebiet der damals übergeführten Franken und Laeten am ehesten da suchen, wo die Gebiete der Nervier und Treverer zusammenstofsen. In der That giebt es hier, vornehmlich in den Kreisen Malmédy und SVith, sowie in den westlich anstofsenden aufserdeutschen Gebietsteilen, einen Bezirk, welcher mit hoher Wahrscheinlichkeit als der Standort dieser Ansiedelung zu bezeichnen ist. Schon Arnold[2] hat, ohne eine Erklärung zu geben, auf dieses Gebiet als eine Stätte uralter Ansiedelungen mit Ortsnamenendungen auf -lar hingewiesen; nach meinen früheren Ausführungen hat neuerdings Esser das hierher gehörige Material vervollständigt. Nach ihm[3] ergiebt sich hier eine weit von allen andern An-

[1]) Das richtige Verständnis der vielbehandelten Stelle scheint mir von Sybel, BJB. 4, 33 f., zweifellos festgestellt zu haben.

[2]) Ansiedelungen und Wanderungen S. 138, 141—142.

[3]) Malmédyer Kreisblatt 1883, Juli 14. Esser zählt auf: Dürler, Espeler, Lengeler, Oudler, Weweler, Koller, Andler, Wippeler, Birkeler im Kr. Malmédy; Uffler, Geckler im Kr. Bitburg; Schüller, Schweiler im Kr. Prüm; Tadler, Reuler, Beyler, Holler, Lieler im Luxemburgischen; Anlier, Limerlé, Hotlier im Belgischen. Für den salischen Gebrauch der

siedelungen auf -lar abliegende Enklave von 21 auf -lar endenden Ortsnamen, deren Entstehung nur durch eine einmalige plötzliche Verpflanzung fränkisch-chattischer oder -salischer Elemente in diese Gegenden erklärt werden kann: sie gehört dem ehemaligen Gebiete der Treverer und Nervier gleichmäfsig an. Sprechen schon diese Momente dringlich für einen Zusammenhang der Orte auf -lar mit der Maximinianischen Ansiedelung, so wird der Beweis fast unwiderleglich gemacht durch den Umstand, dafs diese Orte auf -lar mit anderen auf -pelt endenden Ortschaften untermischt sind[1]: dieses -pelt geht auf lat. -pratum und damit auf römische Zeit zurück, da in den hohen und verlassenen Gebieten der Kreise SVith und Malmédy an massenhaftere Ansiedelungen mit lateinischen Ortsnamen während des Mittelalters, etwa wie an der Mosel, nicht gedacht werden kann.

Die andere direkte Ansiedelung von Barbaren in römischem Kolonatsverhältnis führt auf den Hunsrück, vornehmlich in die Gegend zwischen Simmern und Kirchberg: hier wurden, wie uns aus Ausonius schon bekannt ist, Sarmaten sefshaft gemacht. Die Einführung des fremden Volkes fällt in die Jahre 334 oder 358—359[2]. Neuerdings ist nun der Versuch gemacht worden, die Einwirkungen dieser Besiedelung auf Grund slavischer Ortsnamen in sehr ausgedehnten Teilen des Hunsrücks[3], ja slavische Ortsnamen sogar im Maifeld nachzuweisen[4]. Indessen wird man doch für die Feststellung der sarmatischen Besiedelung von diesen Behauptungen zum grofsen Teil absehen und sich an die Analogie der fränkisch-laetischen Ansiedelung an der nervisch-treverischen Grenze halten müssen. Zieht man sie, wie die sonst für den Umfang der Besiedelung des Hunsrücks sprechenden Wahrscheinlichkeiten in Rechnung, so wird man der sarmatischen Niederlassung wohl nur ein Gebiet von mehreren Quadratmeilen um Kirchberg und Simmern fest zusprechen können.

Immerhin war nach alledem das Gebiet, in welches die Deutschen beim Untergang des Imperiums eindrangen, ethnographisch schon buntscheckig genug:

Endung vgl. die Orte Bottelaere, Knesselaere, Saffelaere, Vosselaere, Aspelaere, Boelaere, Pollaere, Edelaere, Berlaere, Mespelaere in Ostflandern; Rouslaere, Conckelaere und Becelaere in Westflandern. Für sonstiges Vorkommen in Weistümern und Urkunden vgl. Esser a. a. O. und MR. UB. 1, 513, 1140: decimae novalium de nemore, cui nomen Lare, iuxta villam Dunichenheim.

[1]) Vgl. Maspelt und Marspelt Kr. Malmédy; Linspelt Kr. Bitburg; Winterspelt und Harspelt Kr. Prüm; Aspelt, Nospelt, Urspelt, Heispelt, Meispelt, Keispelt im Luxemburgischen; Respelt, Neerpelt [so] im Belgischen. Zur Endung vgl. Esser im Malmédyer Kreisblatt 1884, 23. Januar.

[2]) Vgl. dazu P. J. Heep, Beiträge zur Geschichte der unteren Nahegegend; Böcking in den BJB. 7, 71—72; Jeep ebd. 18, 1 f.

[3]) Marjan IV, 13 f. Slavisches findet er im Trechirgau, in Brodenbach, Traust, Riegenroth, Sarmersheim, Simmern, Windesheim, Strimmig, Kleinich, Krastel, Savershausen, Seibershausen, Rhaunen, Weitersheim.

[4]) Marjan IV, 23 f. Slavisches vom Maifeld und aus der Eifel: Namedy, Veitskopf, Kunksköpfe, Hochpochten, Hochsimmer, Nürburg, Saffenburg, Soch u. a. m.

neben einem keltischen Grundstock, der in den der Besiedelung am leichtesten zugänglichen Gegenden heimisch war und in den dichtesten Centren vermutlich eine Vermischung mit römischem Blut erfahren hatte, saſsen auf den Höhen Kolonen fränkischen wie fremden, sarmatischen Blutes. Wie schoben sich die neuen germanischen Elemente in diesen Zusammenhang ein?

Die schriftliche Überlieferung giebt auf diese Frage direkt keinen oder wenigstens nahezu keinen Aufschluſs; und auch aus den allgemeineren, übrigens ebenfalls sehr sporadischen Nachrichten über die Bewegungen der Ribuarier, Oberfranken und Alemannen lassen sich nur nebenher Schlüsse über die Vorgänge im Mosellande ziehen. Die Hauptzeugnisse für den Besiedelungsvorgang im einzelnen sind am Boden selbst haften geblieben, die Endungen der Ortsnamen wie der wechselnde Charakter der Flurverfassung geben hier den wesentlichsten Aufschluſs.

Die Verwertung der Ortsnamenendungen für die Besiedelungsgeschichte, von Waitz schon früh angewendet[1], ist bekanntlich erst von Arnold in seinen Forschungen über die Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme zumeist nach hessischen Ortsnamen (erste Aufl. Marburg 1875) systematisch und in groſsem Stile durchgeführt worden. Die nachhaltige Anregung Arnolds hat dann eine groſse Fülle von lokalen Einzeluntersuchungen hervorgerufen, in denen fast ohne Ausnahme gegenüber der neuen Methode mehr Enthusiasmus als Kritik zu Tage tritt. So vorsichtig nun aber auch Arnold seine Schlüsse abwog und aufstellte und eine wie starke Gewährschaft seine maſsvolle Persönlichkeit gegenüber einem Material bildete, dessen Schwierigkeiten und Untiefen er sehr wohl erkannte, so wird man doch nicht umhin können, seiner Methode von historischen wie linguistischen Gesichtspunkten aus eine sehr beträchtliche Anzahl von Verbesserungen, Kautelen und Vorbehalten entgegenzustellen. Das, was auf diesem Gebiete speciell für die Ortsnamenforschung am Mittel- und Niederrhein wie an der Maas zu bemerken ist, habe ich schon in meinem Aufsatz über die fränkischen Wanderungen S. 1 f. 16 f. 22 f. 57 f. zur Sprache gebracht; hier bedarf es auf Grund dieser Kritik wie auf Grund der sich an sie anschlieſsenden positiven Aufstellungen für ganz Nordwestdeutschland und Belgien nur einer kurzen besonderen Übersicht für das Mosellaud.

Die hier in Frage kommenden deutschen Ortsnamenendungen sind diejenigen auf -heim, -ingen, -bach, -weiler, -feld, -rath, -scheid, -hofen und -hausen; über sie ist in Bd. 2, S. 21 f. und namentlich S. 45 f. eine umfassende Statistik aufgenommen. Aus ihrer Zusammenfassung auf S. 54 ergiebt sich, daſs der ältesten Zeit der Besiedelung in hervorragender Weise nur die Endungen -heim und -ingen angehören, während die Endungen -rath, -scheid, -hofen und -hausen ebenso entschieden erst in der Zeit des 12. und 13. Jhs. häufiger zu werden beginnen; -bach und -weiler nehmen eine ver-

[1]) Altes Recht d. sal. Franken S. 53 f.

mittelnde Stellung mit einer Neigung zur zweiten Gruppe ein; -feld endlich bleibt nahezu indifferent.

Wenn nun -ingen und -heim, entgegen den viel weitergehenden Ansichten Arnolds, die einzigen Endungen sind, aus deren Verbreitung für die Epoche der germanischen Besiedelung im Mosellande überhaupt irgendwelche Folgerungen gezogen werden können, so fragt es sich, ob diesen Endungen denn in der That ein besonderer Stammescharakter innewohnt, so dafs -ingen vorwiegend alemannische, -heim vorwiegende fränkische Ansiedelungen charakterisieren würde. Diese Frage ist für -heim innerhalb unseres Gebietes wohl ohne weiteres zu bejahen[1]. Auch für die Endung -ingen unterliegt es keinem Zweifel, dafs sie wesentlich alemannisch ist[2]; nur ist hier zu bedenken, dafs in einer gewifs nicht ganz unbedeutenden Anzahl von Ortsnamen heutiges -ingen früherem kelt. -ancum entspricht[3], wie sich das noch spät in den Formen Celthanch für Zeltingen, Maranch Maranc für Maring bei Lieser (Bernkastel), Cumelanch für Kommlingen bei Konz, Corlanck für Korlingen bei Trier ausspricht[4]. Es ist also bei der Betrachtungsweise der Ortsnamen auf -ingen sehr vorsichtig zu verfahren, um so mehr, als sie sich im wesentlichen im Westen des Gebietes, also nahe der keltisch-wallonisch-französischen Grenze finden, und als auch nicht selten im Widerspiel zur eben besprochenen Erscheinung ein Ablaut von -ingen in -angen eintritt[5].

Übersieht man unter den durch diese Betrachtungen gebotenen Vorsichtsmafsregeln die Verteilung der Orte auf -heim und -ingen im Moselland, wie sie Karte 9 des zweiten Bds. zur Darstellung bringt, so fällt zunächst für die Endung -heim ein dreifaches Verbreitungsgebiet auf. Einmal finden sich sehr zahlreiche Orte auf -heim am rechten Ufer des unteren Nahethals, eine Erscheinung, welche mittels Durchsicht einer beliebigen Ortskarte von Rheinhessen sogleich dahin ergänzt werden kann, dafs die auf unserem Blatte verzeichnete Ansiedelung auf -heim nur der nordwestlichste Winkel eines ungemein dicht besetzten Besiedelungsgebietes derselben Endung zwischen Nahe und Oberrhein überhaupt ist. Eine zweite Verbreitungszone der Besiedelungen auf -heim von geringerer Mächtigkeit läfst sich am Rhein entlang mit gröfseren Ausbuchtungen im Maifeld und im unteren Ahrthal feststellen, eine dritte und letzte Gruppe endlich wird durch sehr starke Ortsmassen längs der Römerstrafse von Köln nach Trier namentlich in der Umgegend von Prüm und Bitburg gebildet.

[1]) Lamprecht, Wanderungen S. 59 f., dazu auch Waitz, ARecht S. 66, Note 53 über Ortsnamen, in welchen -villa, -heim und -dorpf wechseln.

[2]) Lamprecht, Wanderungen S. 17 f.; zu den dort angeführten Beispielen vgl. noch Houth. Hist. 1, 91, 92, 698: neben Mathofovillare auch Mattholfingo (bei Echternach).

[3]) Esser im Malmédyer Kreisblatt 1883, 20. Okt. und 3. Nov.

[4]) Lac. UB. 1, 279, 500; MR. UB. z. d. JJ. 1152, 975, 975.

[5]) So bei Odolvinga, jetzt Udelfangen Kr. Trier (MR. UB. z. J. 1045); Walderfinga, jetzt Wallerfangen (MR. UB. z. J. 962).

Dieser dreifachen fränkischen Verbreitungsschicht auf -heim steht nur éine grofse vor jedem Zweifel gesicherte deutsche Verbreitungsfläche der Orte auf -ingen gegenüber. Auch sie wird ebensowenig, wie die erste fränkische Ortsmasse auf -heim im Nahethale, von unserer Karte vollständig verzeichnet; ihre Hauptausdehnung liegt vielmehr jenseits der westlichen, namentlich der südwestlichen Grenzen des RGB. Trier. In unserem Gebiete aber nehmen die Orte auf -ingen hauptsächlich das obere Saarthal mit dem Unterlaufsland ihrer rechten Nebenflüsse sowie das rechte Moselufer oberhalb Trier ein; sie erstrecken sich weiter das Sauerthal hinauf und erfüllen schliefslich das Land zwischen Our und Prüm; ja vielleicht lassen sich noch die Anlagen auf -ingen westlich der oberen Kill dieser Gruppe zuzählen. Das eben geschilderte Ausbreitungsgebiet ist nun ein alemannisches, das erweist nicht nur die grofse Dichtigkeit der Ansiedelungen auf -ingen, welche eine Zurückführung aller Orte dieser Endung auf kelt. -ancum ausschliefst, sowie der noch heute zweifellos alemannische Typus der Bewohner, sondern vor allem die eigentümliche Flurverfassung: um Neuerburg findet sich noch heute in den jetzt aufgeteilten früheren Einzelhöfen das alemannische Blocksystem gegenüber der sonst für das Moselland geltenden Gewannenanlage der Franken[1]. Aufser dem Verbreitungsgebiete im Westen aber entbehrt es nicht jeder Begründung, auch noch im Osten, am Rhein und namentlich im unteren Ahrthal ein von dort dichter nach Zülpich und Aachen zu verlaufendes Verbreitungsgebiet der Alemannen anzunehmen[2]: auch hier liegen ziemlich zahlreiche Ansiedelungen auf -ingen; vor allem aber machen positiv überlieferte Ereignisse der zweiten Hälfte des 5. Jhs. eine solche Annahme sehr plausibel[3].

Wenn nun aber in den genannten Verbreitungsgebieten der Endungen -heim und -ingen Ausdehnung und Unterschied der fränkischen und der alemannischen Besiedelung angedeutet sind: wie ordnen sich dann diese Verbreitungsgebiete der Geschichte der germanischen Wanderungen und Eroberungen ein?

Wir haben hier auf dreierlei Stammesbewegungen Rücksicht zu nehmen, auf die mittelfränkisch-ribuarische, auf die oberfränkisch-hessische und auf die alemannische; sie alle verlaufen vornehmlich im 5. Jh. Diejenige, welche relativ am frühesten für das Moselland in gröfserer Ausdehnung wirksam wurde, war wohl die ribuarische. Es ist hier nicht weiter auszuführen[4], wie die Ribuarier sich im Beginn des 5. Jhs. endgültig in den Besitz Kölns, ihrer späteren Hauptstadt[5], brachten, wie sie darauf zunächst politisch und administrativ das alte Gebiet der Ubier, von nun ab Ribuarien im engeren

[1]) S. darüber Abschnitt IV, Teil 2.
[2]) Über die Wanderungen der Alemannen vgl. Arnold S. 146—209.
[3]) S. unten S. 157.
[4]) Vgl. Lamprecht, Wanderungen S. 46 f.
[5]) Einh. Tr. ss. Petri et Marcell., ASS. Juni 1.

Sinne genannt, mit Beschlag belegten[1]: hier mufs vor allem betont werden, dafs die ribuarischen Volkskräfte, wie sie auf der einen Seite das Ubiergebiet nicht völlig besiedelnd füllten, so auf der andern Seite über dieses Gebiet nach Südwesten zur Sefshaftmachung vordrangen. Sie waren es, welche die Römerstrafse Köln-Trier zur Begründung der fränkischen Ansiedelungen um Prüm und Bitburg, vermutlich auf Grund römischer Rottkulturen, benutzten; von ihnen ist jedenfalls teilweise, wahrscheinlich der Hauptsache nach auch Trier in den ersten Jahrzehnten des 5. Jhs. wiederholt erobert worden: noch im Beginn des 9. Jhs. galt nicht nur, wie selbstverständlich, in Prüm, sondern auch in Trier ribuarisches Recht[2].

Drangen die Ribuarier von Nord und Nordost nach dem Mosellande vor, so die hessischen Oberfranken von Ost und Südost[3]. Bereits um 230 wird für die Chatten der Name Franken gebraucht; seit etwa 370 suchen sie sich, von früheren Einzelzügen nach Mosel und Nahe abgesehen, nun auch dauernd nach Süden und Westen auszudehnen; und im Beginn des 5. Jhs. kämpfen sie mit den Alanen in der Gegend von Mainz um die Besiedelungsfreiheit in der Germania prima. Wie tief sie sich schon in dieser Provinz eingenistet hatten, geht etwa 50 Jahre später aus ihrer Parteinahme für Attila hervor, ganz im Gegensatz zu den andern auf Aëtius' Seite stehenden Franken: zu dieser Abweichung von der Politik der fränkischen Nordvölker kann sie nur ihr Landbesitz, der nach Sidonius Apollinaris bis zum Neckar ging, veranlafst haben. Von den damit ersessenen Gegenden, vom Lahnthal wie von Rheinhessen aus scheinen sich nun die Oberfranken auch nach dem für uns in Rede stehenden Gebiete, vermutlich zumeist in der ersten Hälfte des 5. Jhs., verbreitet zu haben. Von der Lahn aus wurden die Untermosel und Teile des Maifeldes gewonnen, von Rheinhessen wie von den Abhängen des Taunus her drang man in das Nahethal ein, verbreitete sich in ihm wie in seinen Seitenthälern hinauf bis zur Saar, ja über diese hinaus bis tief ins Lothringische[4].

Diese Ausdehnung wurde aber seit dem Abzug der Burgunder aus den Rheingegenden um 440 von starken alemannischen Zügen gekreuzt[5], welche einmal den Rhein hinab drangen und, vermutlich unter Begründung kleinerer Besiedelungsgebiete am Rhein um Andernach wie im Ahrthal, namentlich die

[1]) Lamprecht S. 54 f.

[2]) Lamprecht S. 56, Note 1.

[3]) Lamprecht S. 16 f., 30 f.

[4]) Zu dieser weiteren Ausdehnung vgl. neuerdings Uibeleisen, Über lothringische Ortsnamen, vornehmlich des Kreises Metz, 2. Jahresber. des Vereins f. Erdkunde zu Metz (1879) und Die romanischen und die fränkischen Ortsnamen Welsch-Lothringens (ebd. 5. Jahresber., 1882). Nach Stehle, Die Ortsnamen des Kreises Thann (Programm des Realgymn. 1884), S. 31, zogen die Franken sogar bis in die südwestlichste Ecke des Oberelsasses. Es sind das indes Ausdehnungen, welche nur auf Grund zum Teil problematischer Beweise gewonnen werden.

[5]) Lamprecht S. 16 f.

Gegend zwischen Zülpich und Aachen gewannen, andrerseits aber die Saar hinab wanderten und sich hier ein Verbreitungsgebiet erschlossen, das schliefslich fast bis in die Gegend von Malmédy verlief und damit einen Anschluſs an die vom Osten erworbene Strecke Aachen-Zülpich nahe legte. Schon um 470 war diese Ausdehnung erreicht und muſste in einem Kampf gegen die westlich der Maas bedrohten Salier und Angeln behauptet werden, 496 ging sie dem alemannischen Stamm infolge des Chlodovechschen Sieges bei Zülpich endgültig verloren.

Mit diesem Siege aber wie mit den sonstigen Erfolgen Chlodovechs traten überhaupt alle Strebungen der Ribuarier wie der Alemannen hinter der aufgehenden salischen Macht zurück, um so mehr, als die Oberfranken engere Stammesverwandte der Salier waren und gleiches Recht mit ihnen hatten. Kein Zweifel, daſs das salische Übergewicht zugleich die Stellung der hessischen Oberfranken an der Mosel stärkte; schon der Ravennatische Geograph 4, 24 und 26 bezeichnet unter Betonung des oberfränkischen Charakters das Land von Mainz am Rhein und von den Landschaften südlich von Trier die Mosel abwärts als Francia Rinensis; im 9. Jh. wird neben noch nahezu gleichzeitiger Aufrechterhaltung ribuarischen Rechtes doch schon eine deutsche Übersetzung der Lex Salica für Trier gefertigt; und seit dem Zeitalter der Ottonen beginnt an der Mosel ausschlieſslich salisches Recht zu gelten[2].

Übersieht man die ältesten germanischen Ansiedelungen gleichviel welchen Stammes im Mosellande, so drängt sich vor allem die Thatsache auf, daſs die neuen Ansiedler sich anfänglich keineswegs etwa in bisher unberührtem Urwald niederlieſsen; vielmehr besetzten sie gerade diejenigen Gegenden, welche auch bisher schon, sei es keltischen Ausbau, sei es römische Kolonatskultur aufwiesen: mit dem Eindringen der Germanen war zunächst keine gleichmäſsigere oder gar allseitige Besiedelung des Landes verbunden, sondern nur eine Verstärkung des Anbaues in den einmal besiedelten Gegenden gegeben. Sehr natürlich; sollten die siegreichen Eroberer mit den von früherer Okkupation verschmähten Landstrecken vorlieb nehmen?

Aber immerhin war mit der Eindoublierung der Germanen eine starke Vermehrung der Bevölkerung gegeben; sie muſste trotz des zu immer allgemeinerer Barbarei herabsinkenden Kulturniveaus doch zu einer zunehmend stärkeren Besiedelung bisher unwegsamer Gegenden führen. In den lokalen Vorgang dieser Entwickelung führt die Verbreitung von Ortsnamen mit der Endung -rath, -scheid, -hofen und -hausen am besten ein.

[1]) Lamprecht S. 40.

[2]) S. Schröder in Zs. der Savignystiftung, Germ. Abt. 2, 44. Zur Geltung des Wortes Franke s. auch Honth. Hist. 1, 115, 726: Willibrod zählt die Schenkungen an Echternach auf, quae mihi ingenui Franci pro amore eorum et salute tradiderunt vel condonaverunt. Ferner vgl. das sehr altertümliche Blutrecht im WBacharach um 1380, G. 2, 213: als der scheffen und lantman wisent, daz ein Franke den andern eins schaichis und eins mordes gichtig sol machen.

Freilich geht es bei der methodischen Benutzung auch dieser Ortsnamenendungen nicht ohne Vorbehalt ab. Er betrifft die Endung -scheid. So sicher wie diese Endung eine deutsche ist und zunächst den Begriff Grenze, erhalten in Wasserscheide, involviert[1], so scheint doch andrerseits die keltische Endung cêtum (Wald) als Ortsnamenendung nicht selten in -scheid verändert worden zu sein[2]; ein deutliches Beispiel bietet Porcetum, Burtscheid. Jedenfalls war das kelt. cêtum im Mosellande nicht unbekannt und wurde auch in seiner appellativen Bedeutung in scheid verwandelt; es kommen Wälder unter dem Namen Hoenscheid, Quirinescheit, Mortscheit vor[3], im WBacharach, G. 2, 222, findet sich sogar ein Wald, der einfach Scheit heifst. Nun kann allerdings bemerkt werden, dafs die keltische Endung, wenn für einen Ort gebraucht, eben wegen ihrer Bedeutung Wald eine spätere Ansiedelung wahrscheinlich mache, ähnlich wie dies bei der deutschen Ortsnamenendung -loh, z. B. im Gebiet der Chamaven, zutrifft; und in der That läfst sich für diese Auffassung ein Beispiel anführen: im J. 856 kommt im Kr. Euskirchen ein bifangum Abuchesceit vor[4]. Indes dieser éine Fall kann nicht für alle Fälle beweisen; für diese aber wird es geraten sein, die Endung -scheit mit Vorsicht zu behandeln.

Vergleicht man nun die Gegenden hervorragender Besiedelung auf -rath, -scheid, -hofen und -hausen mit den Anbauflächen notorisch ältester Kultur, so ergiebt sich eine für die Richtigkeit aller bisher angestellten Erwägungen besonders kräftig beweisende Ergänzung der gegenseitigen lokalen Ausdehnung. Die Orte auf -rath gliedern sich in zwei Gruppen, welche das Thalgebiet der Mosel zur Rechten in einer Entfernung von etwa 2 bis 3 Meilen, zur Linken, abgesehen von einer tiefen Einbuchtung an der Römerstrafse Köln-Trier, welche bis in die Gegend von Prüm von Orten auf -rath frei bleibt, in einem Abstand von 3 bis 4 Meilen begleiten: an der Mosel selbst giebt es nur einen aber hybrid gebildeten Ortsnamen auf -rath, Klüsserath. In der südlichen dieser beiden Gruppen liegen Höhepunkte der Ansiedelung auf -rath zwischen Hungenroth und Löffelscheid sowie zwischen Monzelfeld und Bescheid; die nördliche Gruppe, welche durch eine von Vianden über Neuerburg, Prüm, Mürlenbach, mit westlicher Ausbauchung nach Wittlich, Urschmitt, Urmersbach und Adenau gezogene Linie begrenzt wird, besitzt Punkte dichtester Besiedelung südlich von Adenau und nordwestlich von Wittlich. Dem durch die Ortsnamen auf -rath umschriebenen Rayon ordnen sich nun die Namen auf -scheid in der Weise ein, dafs sie fast durchweg durch konzentrische, ein bis

[1]) Lamprecht S. 57. Zu den dort angeführten Belegen vgl. auch noch Limb. Chron. ed. Wyfs c. 2, Anh. 1: zwo burge bi eine of dem scheide of dem berge, da der Biberbach undir fleget.

[2]) Vgl. Förstemann 2[2], 1307; Buttmann, Deutsche Ortsnamen S. 4 f.; Esser im Malmédyer Kreisblatt 1883, 7. Juli.

[3]) MR. UB. 1, S. 355, 268, 434.

[4]) MR. UB. 1, S. 97.

zwei Stunden innerhalb der Rayonlinien der -raths verlaufende Grenzen umschlossen sind. In dieser Weise umfassen die Orte auf -scheid nördlich und nordwestlich der Mosel zwei grofse Gebiete, einmal die Gegend zwischen Our und Prüm vornehmlich nördlich von Neuerburg und Vianden, d. h. nördlich von der Verbreitungsgrenze der alemannischen Ansiedelungen auf -ingen, dann einen Landstrich, welcher sich von Adenau aus südlich über Daun und Udlar bis in die Gegend von Manderscheid ausdehnt. Die Kernpunkte dieser beiden Gebiete liegen einerseits zwischen Neuerburg, Ouren und Lünebach, andrerseits um Udlar und Manderscheid. Südlich der Mosel aber beherrschen die Orte auf -scheid in einer Entfernung von 3 bis 4 Meilen vom Thalgebiete das gesamte Hunsrück- und Hochwaldland, mit besonders starken Kernpunkten südlich von Kirchberg und südlich und westlich von Bescheid.

Erstrecken sich die Ortschaften auf -rath und -scheid über das gesamte Moselland, so kommen die Orte auf -hofen und -hausen nur sporadisch vor. Der Mangel jedes erkennbaren Zusammenhanges infolge ihrer zerstreuten Lage verbietet bei den Orten auf -hofen überhaupt eine besondere Charakteristik; bei den Orten auf -hausen dagegen ergiebt sich ein Verbreitungsgebiet einmal für die Gegend zwischen Our und Prüm zwischen Vianden, Neuerburg und Ouren, zweitens um Daun, drittens um Saarlouis, Ludweiler und Saarbrücken, viertens aber und vor allem im eigentlichen Hunsrück: hier ist die Gegend von Gösenroth bis Boppard und von Bacharach bis Zell mit Orten auf -hausen gefüllt, und diesem Gebiete schiebt sich noch südlich eine Enklave im Soon an. Die beiden Höhepunkte aber bilden der Soonwald und die Gegend zwischen Lahr und Simmern.

Bringt man die Erscheinungen, welche sich aus der Feststellung der Besiedelungsgebiete mit Orten auf -rath, -scheid und -hausen im einzelnen ergeben, auf einen gemeinsamen Ausdruck, so ist etwa das folgende Resultat festzustellen. Den weitesten Besiedelungskreis umfassen die Ortschaften auf -rath: die um sie gezogenen Grenzen charakterisieren den äufsersten Kreis der nach der vollen germanischen Sefshaftmachung begonnenen Besiedelung. Einen inneren konzentrischen Kreis zu ihnen bilden die Orte auf -scheid; sie ergeben also im ganzen und grofsen eine weiter fortgeschrittene Etappe des Anbaues. Einen noch engeren, zweiten konzentrischen Kreis innerhalb des Rayons der Orte auf -scheid endlich bilden die Orte auf -hausen: sie müssen also im allgemeinen einer noch späteren Besiedelungszeit angehören. Diese aus Betrachtungen räumlicher Natur abgeleiteten Besiedelungsetappen werden nun durch die urkundlichen Nachrichten aufs überraschendste als auch in zeitlicher Beziehung richtig erwiesen. Nach Bd. 2 S. 54 werden auf je 100 Orte der betreffenden Endung nach der Zeitfolge ihrer urkundlichen Erwähnung zum erstenmal genannt

bis zu den Jahren	1000.	1100.	1150.	1237.	1825.
Orte auf -rath	6,1	10,2	10,2	19,4	54,1
Orte auf -scheid	2,9	2	14,7	13,7	66,7
Orte auf -hofen und -hausen	3,8	8,6	8,6	23,8	55,2.

Man kann mithin diese auf doppeltem Wege eruierten Thatsachen als mit die sichersten der ganzen Besiedelungsgeschichte ansehen und behaupten, dafs der Rayon der Orte auf -rath schon um das Jahr 1000 ziemlich angebaut war, dafs weiterhin bis spätestens zur Mitte des 12. Jhs. der Rayon der Orte auf -scheid lebhafter besiedelt wurde, dafs endlich im 13. Jh. auch der innerste Rayon, derjenige der Orte auf -hausen, schon stark in Angriff genommen war.

Eine weitere bemerkenswerte Erscheinung ergiebt sich aus der Beobachtung, dafs die Kernpunkte der einzelnen Ausbauten nie zusammenfallen, aber in ihrer Gesamtheit zusammengestellt den ganzen innersten Kern des Ausbaulandes füllen. So liegen z. B. für das Bergland südlich der Mosel die Kernpunkte des Ausbaues auf -rath zwischen Hungenroth und Löffelscheid und zwischen Monzelfeld und Bescheid, die des Ausbaues auf -scheid südlich von Kirchberg und südlich und westlich von Bescheid, die des Ausbaues auf -hausen im Soon und zwischen Lahr und Simmern: diese Kernpunkte zusammen aber bilden ein nahezu ohne Unterbrechung fortlaufendes Gebiet, das man mit Recht als den eigentlichen Standort intensivsten Neubruches bis zur Mitte des 13. Jhs. bezeichnen kann. Und wie wir oben von konzentrisch liegenden und dementsprechend zeitlich hintereinander in Angriff genommenen Besiedelungsrayons gesprochen haben, so wird man auf Grund der so gewonnenen Anschauung auch von Standorten jeweilig besonders intensiv getriebenen Neubruches sprechen können, indem man die Kernpunkte des Ausbaues auf -rath zu den frühesten, diejenigen des Ausbaues auf -scheid und -hausen zu den späteren Standorten dieser Art rechnet.

Die auf diese Weise gewonnenen sehr intensiven Anschauungen über den Gang der Besiedelung im Moselland können auf den ersten Blick mechanisch erscheinen; wie wenig sie es indes in Wahrheit sind und wie sehr sie die wirkliche Entwickelung wiedergeben, läfst sich durch einen Vergleich der bisherigen Ergebnisse mit den aus den Ortschaftskarten Nr. 1—6 des zweiten Bds. sofort erhellenden Thatsachen sehr leicht erweisen. Trägt man nämlich die einzelnen Kernpunkte der Besiedelung auf -rath, -scheid und -hausen diesen Karten ein, so ergiebt sich, dafs dieselben in Karte 1 (bis zum J. 900 erwähnte Ortschaften) mit Ausnahme derer auf -rath durchweg in Gegenden fallen, über deren Anbau bis zur Ottonenzeit nichts bekannt ist. Wesentlich dieselbe Erscheinung läfst sich auch noch auf Karte 2 für das J. 1000 beobachten, nur ganz vereinzelt und dünn erscheinen hier schon Kerngebiete der Ortschaften auf -scheid besiedelt. Anders dagegen auf der dritten Karte für das J. 1100; auf ihr sind nur noch die Höhepunkte späterer Ansiedelungen auf -hausen sowie das zwischen Our und Prüm liegende Höhegebiet der Ortschaften auf -scheid ohne Spuren der Bebauung; im übrigen erscheinen die Gegenden hervorragender Besiedelung auf -scheid schon durchweg stärker bevölkert. Noch deutlicher tritt die Thatsache auf Karte 4 zum J. 1150 hervor; jetzt findet sich auch schon die bisher noch öde Fläche zwischen Our und Prüm wenigstens teilweise besiedelt, und auch der Kernpunkt der Ortschaften

auf -hausen zwischen Lahr und Simmern ist in Besitz genommen. Den Abschluſs der ganzen Bewegung endlich zeigt Karte 5 zum J. 1237; hier sind mit Ausnahme des westlichen Soons sämtliche Kernpunkte der specifischen Ausbauendungen, wenn auch noch verhältnismäſsig dünn, so doch besiedelt.

Ergiebt sich aus diesen Betrachtungen zugleich ein noch detaillierteres Bild des allmählichen Fortganges der Besiedelung, so beweist die Identität der auf zwiefachem Beweiswege gefundenen Ergebnisse zugleich für die Brauchbarkeit der Karten 1—6 des zweiten Bds.: hiermit aber wird die relativ ausgiebigste Quelle zur Geschichte der Bevölkerungsdichtigkeit im Mosellande auch von dem Gesichtspunkte anderer Quellen der Besiedelungsgeschichte aus als zuverlässig erwiesen[1].

Gehen wir nun auf die Geschichte der Bevölkerungsdichtigkeit selbst ein, so kann es selbstverständlich nicht die Absicht sein, irgendwelche Bevölkerungsziffern für das Mittelalter unter dem Anspruch absoluter Gültigkeit derselben aufzustellen: die Forderung eines solchen Zieles bedeutet ein vollständiges Verkennen der für eine mittelalterliche Bevölkerungsstatistik des platten Landes zu Gebote stehenden Mittel. So wenig aber an die Entwickelung absolut sicherer Bevölkerungsziffern gedacht werden kann, so sehr besteht doch andrerseits die Forderung, zur Frage nach der Bevölkerungsdichtigkeit im Mittelalter irgendwie Stellung zu nehmen, denn es unterliegt keinem Zweifel, daſs eine groſse Anzahl von mittelalterlichen Nachrichten erst dann faſslich und benutzenswert wird, wenn man sie auf die Basis einer wenn auch nicht völlig sicheren Vorstellung von der jeweiligen Bevölkerungsdichtigkeit stellt. Zwischen den sich so ergebenden Forderungen und der Unzulänglichkeit der Mittel für ihre Realisierung sich unter Aufstellung gewisser Ziffern mit einigem Takt durchzuwinden: das ist die sehr wohl durchführbare Aufgabe der Forschungen zur Geschichte mittelalterlicher Bevölkerungsdichtigkeit des platten Landes.

Zu ihrer Lösung wird von den modernen Bevölkerungsziffern auszugehen sein. Hier hatte unser Gebiet in den Bd. 2 S. 19 umschriebenen Grenzen in der Zeit vor Ausbildung der Saarthalindustrie und nach Verwindung der unruhigen Zeit der Freiheitskriege 1821 ca. 640 000, 1828 ca. 720 000 Einwohner. Das Wachstum der Bevölkerung zeigte mithin etwa 1,4 % jährlicher Zunahme: eine den damaligen gemeindeutschen Zuständen durchaus entsprechende Erscheinung[2]. Läſst man dies Verhältnis auch für den Beginn des Jhs. gelten, so würde die alte Zeit des 18. Jhs. mit einer Bevölkerungsziffer von ca. 450 000 Einwohnern abgeschlossen haben. Diese Zahl mag zunächst zu niedrig gegriffen erscheinen, indes ihre Richtigkeit wird im allgemeinen doch durch hervorragende Kenner des Mosellandes aus dem Beginn unseres Jhs. bestätigt. Johann Nepomuk von Schwerz, der langjährige Koblenzer

[1]) Über andere Beweise s. Bd. 2, 18 f.

[2]) Stat. des Deutschen Reiches 37, Juliheft 1879, vgl. auch Bd. 57, sowie das Stat. Jahrbuch für 1884, S. 2.

Beobachter der Moselkultur und Freund des noch heute an Mosel und Rhein nicht vergessenen Präfekten Lézai-Marnesia, behauptet beispielsweise im J. 1836[1], seit Schlufs der kurfürstlichen Zeit habe sich mit der immer stärkeren Aufnahme des Kleebaues die Viehzahl verdoppelt und verdreifacht, die Brache sei kleiner geworden: man pflegt sich hier erstaunt zu fragen, wie ohne Klee und Kartoffeln die alte Welt habe bestehen können? Natürlich folgte einem solchen Aufschwung eine Vermehrung der Bevölkerung, welche mindestens eine Generation andauerte; sie betrug um Koblenz angeblich zwei Drittel[2], im ganzen und grofsen, wie v. Schwerz meint, ein Drittel des bisherigen Bestandes. Dieser Thatsache aber würde die oben angenommene Bevölkerungsziffer von 450 000 Seelen um das J. 1800 gerade zum Ausdruck verhelfen.

Nehmen wir sie noch als sicher an, so ergeben sich doch von nun ab rückwärts sofort die gröfsten Schwierigkeiten. Zunächst bestand in der alten Welt des 17. und 18. Jhs., wenigstens im Moselland und vor der Mitte des 18. Jhs., noch kaum eine Bevölkerungsstatistik; und soweit eine solche vorhanden war[3], ist sie für unsere Zwecke nicht brauchbar, da sie sich nur

[1]) Landwirtschaft S. 229.

[2]) A. a. O. S. 230.

[3]) Vgl. Bd. 2, S. 6. Im Übrigen bewahrt, nach einer dankenswerten Mitteilung der Verwaltung, das St.-A. Koblenz folgende Akten zur Bevölkerungsstatistik seines Bezirkes vom Beginn unseres Jhs. an rückwärts: 1) Estat contenant le nombre des familles d'habitans de la Province de la Sarre, de leurs enfans et religions, le tout divisés par villes, villages et seigneuries conformement aux declarations qui en ont esté fournyes par les officiers des lieux au mois d'Aoust de la présente année 1688 [Herzogtum Zweibrücken, die Grafschaften Sponheim, Veldenz, Leiningen, Falckenstein, Bitsch, Sarwerden, Saarbrücken und die rheingräfliche Herrschaft Kirn]; 2) Acta betr. die ad directorium ecclesiasticum eingeschickten Listen der Ortsunterthanen der einzelnen Aemter, in specie der Aemter Bergpfleg, Boppard und Oberwesel, Mayen, Münster; 3) Bevölkerungs- und Viehstand des hohen Erzstifts Trier 1776—1779. [Gesamtseelenzahl der Ortschaften Berncastell, Boppard, Coblenz, Cochem, Daun, Ehrenbreitstein, Engers, Grimburg, Herschbach, Hillesheim, Limburg, Manderscheid, Mayen, Montabaur, Münster, Oberstein, Saarburg, SWendel, Schönecken, Schönberg, Trier, Uellmen, Werheim, Wesel, Wittlich, Zell: 155 154]; 4) Tabelle über verheiratete Paare, Wittiber, Ledige männlichen und weiblichen Geschlechts, Christen und Juden des Erzstifts Trier, ohne Jahr, aber von der Hand des Faszikels sub 3 geschrieben [Gesamtseelenzahl 155 153]; 5) Austheilung der für das Jahr 1788 zur Ergänzung des Regiments nötigen 384 Mann Rekruten nebst berechneter Gleichstellung der erzstiftischen Aemter in Ansehung deren in den Jahren 1784. 85, 86 und 87 ausgezogenen 1039 Köpfen [Seelenzahl der zum Auszug pflichtigen Ortschaften in den Aemten Alcken, Arienfels, Baldenau, Bergpfleg, Berncastell, Boppard, Cochem, Daun, Ehrenbreitstein, Gallscheider Gericht, Grimburg, Hammerstein, Hillesheim, Herschbach, Hunolstein, Kempenich, Kylburg, Limburg, Manderscheid, SMaximin, Mayen, Merzig, Montabaur, Münster, Oberwesel, SPaulin, Pfalzel, Prüm, Saarburg, Schmittburg, Vallendar, Wellmich, Welschbillig, Weyden, SWendel, Wittlich, Zell, Winden und Weinaehr: 181 650]: 6) Allgemeine Tabelle über den Populationsstand sämtlicher Aemter des hohen Erzstifts, insoweit die darin befindlichen Ortschaften zu dem Rekrutenzuge und zu den Weg-Reparations-Frohnden pflichtig sind, mit Zurechnung der Knechte und Mägde, vom Jahre 1787 [Aemter wie in den unter 5 genannten Akten, jedoch steht statt Cochem: Cochem und Ulmen, ferner

auf einzelne Territorien bezieht, deren kein einziges in unserm Gebiet voll aufgeht, deren Gesichtspunkte zudem bei statistischen Aufstellungen sehr von einander abwichen. So bleibt nichts übrig, als an der Hand der Ortsstatistik des zweiten Bds. sofort das 13. und 18. Jh. zu verknüpfen. Die Berechtigung zu diesem Verfahren ist vor allem darin gegeben, dafs, wie frühere Untersuchungen gezeigt haben[1], zwischen dem 13. und 18. Jh. kein so wesentlicher extensiver oder intensiver Fortschritt des Anbaues eintrat, wie ihn etwa die Besiedelungsperioden früherer Zeit und die ihrer Einwirkung nach in der Bevölkerungsziffer von ca. 450 000 Seelen schon eliminierte Übergangszeit zur freien Wirtschaft im 18. bis 19. Jh. verursachten. Die zwischen dem 13. und 18. bis 19. Jh. liegende Periode einer im ganzen weitgehenden Ruhe im Ausbau gestattet also sehr wohl, die Zustände am Anfange und am Schlufs der Periode selbst zum Vergleich zu bringen. Betritt man nun diesen Weg unter Vermittelung der Ortsstatistik[2], deren Karten in Bd. 2 sofort einen allgemeinen orientierenden Überblick gewähren, so würde

im Jahre	800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1800[3]
einer Anzahl von ca.	100	250	350	470	590	810	990	1180	2000 Orten eine
Bevölkerungsziffer von ca.	20	60	80	100	140	180	220	250	450 Tausend Seelen

entsprochen haben. Nach diesen Zahlen aber würde sich eine absolute Vermehrung der Bevölkerung von jährlich Prozent 2,9 für die Jahre 1200–1287, 2,5 für die Jahre 1150—1200, 2 für die Jahre 1100—1150, 1,5 für die Jahre 1050—1100, 2,25 für die Jahre 1000—1050, 3,5 für die Jahre 900—1000, 1 für die Jahre 800–900 ergeben. Diese Prozentsätze haben, abgesehen von der letzten Angabe, welche auf unzulänglichen Informationen beruht[4], durchaus nichts Unwahrscheinliches; sie entsprechen ganz der Tendenz niederer, aber entwickelungsfähiger Kulturstufen zur raschen Vermehrung der Bevölkerung.

sind hinzugefügt die Aemter Pronsfeld, gemeinschaftliche Herrschaft mit Luxemburg, Schönberg und Schönecken; Totalsumme: 179 832]; 7) Gedruckte Tabelle über Familien- und Seelenzahl, Viehzucht, Gebäude und Güter in den einzelnen Gemeinden des Rhein- und Moseldepartements nebst Uebersicht des ganzen Departements nach Kantonen, ohne Jahr; 8) Aus dem Aktenarchiv des Saardepartements: a) Recensement et mouvement de la population an 7—1813; b) Renseignemens, états et tableaux pour redaction du grand memoire statistique, 2 voll. an 10—1812; c) Memoire statistique en departement an 10—1817; 9) Aus dem Aktenarchiv der provisorischen Verwaltung: a) Statistische Nachrichten vom Saardepartement; b) Statistische Nachrichten vom Wälderdepartement; c) Statistische Nachweisung der Kreise Prüm und Diekirch; d) Statistische Nachweisung des Kreises Bittburg. Soweit sich aus den diesen Akten zu entnehmenden generellen Ziffern Schlüsse ziehen lassen, sprechen sie für die oben im Text aufgestellten Vermutungen.

[1]) S. oben S. 149.

[2]) Bd. 2, S. 21—41.

[3]) Diese Zahl kann hier statt der Bd. 2 gebrauchten Zahl 1825 deshalb ruhig eingesetzt werden, weil im J. 1800 im ganzen ebensoviel Orte vorhanden waren, wie im J. 1825. Setzt man sie aber ein, so eliminiert man, wie schon im Text bemerkt, den Einflufs des Überganges zur freien Wirtschaft des 19. Jhs. auf das Wachstum der Bevölkerung.

[4]) Bd. 2, 18.

Und in einem Punkte läfst sich sogar noch für die Prozentsätze die hohe Wahrscheinlichkeit richtiger Abfolge darthun. Es ergiebt sich nämlich von dem Minimum von 1,5 % der Jahre 1050—1100 ein immer höheres Aufsteigen der Prozente über 2, 2,5 bis 2,9 % in der ersten Hälfte des 13. Jhs., d. h. eine relativ immer stärkere Zunahme der Bevölkerung. Diese Zunahme gelangt nun auch in mannigfachen durch schriftliche Quellen überlieferten Erscheinungen zum Ausdruck. Ich will keinen Wert darauf legen, dafs die Enkircher um 1135 ihren Kirchhof erweitern müssen, (cum) cimiterium eorum nimis artum . . multitudini eiusdem ville non sufficeret[1]; wichtig dagegen ist es, wenn in Fulda während des 12. Jhs. die Klage ertönt, dafs die Leute der Abtei sich in den Wäldern derselben ohne Berechtigung ansiedelten: faciebant sibi novalia et villas in nemoribus et forestibus sancti Bonifacii[2]: offenbar war hier schon eine ungewohnte Verengung des Nahrungsspielraumes eingetreten. Wie sie hier zur Auswanderung bzw. eigenmächtigen Ansiedlung der kleinen Leute führt, so auch an vielen anderen Orten in der Folgezeit des 12. und 13. Jhs.[3]; die Anschauung, dafs die Grundholden aus ihrem hörigen Gut gelegentlich abziehen könnten, wird ganz gäng und gäbe, ja auf sie hin entwickelt sich geradezu eine Spekulation in Städtegründungen[4]. Noch bezeichnender fast ist es, wenn seit dem Ende der dreifsiger Jahre des 13. Jhs. ziemlich plötzlich und umfangreich Klausnerinnen- und Beginenstiftungen auftreten[5], zum sicheren Beweis, dafs eine Menge überschüssiger weiblicher Existenzen vorhanden war.

Wird aber durch diese Nachrichten die oben gefundene Skala der Vermehrungskoefficienten für die Bevölkerung der Jahre 1050—1250 bestätigt, so liegt in dieser Übereinstimmung ein starker Anlafs, auch die der Berechnung zu Grunde liegenden präsumtiven Bevölkerungsziffern für im ganzen zutreffend zu halten. Gilt aber nun ferner diese relativ starke Sicherheit für die Zahlen der Jahre 1050—1250, so ist nicht abzusehen, warum sie nicht auch für die in gleicher Arbeitsmethode gefundenen Zahlen der früheren Zeit bis zum J. 900 zu Recht bestehen sollte.

Für die Zwischenzeit zwischen den Jahren 1237 und 1800 fehlt es leider an jedem Anhalt, um die für das frühere Mittelalter erhaltenen Ergebnisse weiter zu führen. Zwar giebt eine G. Trev. c. 342 gedruckte Verteilungsliste für die Aufbringung von Kriegsrationen in den Trierer Ämtern bzw. Kellnereien vom J. 1313 eine gewisse Vorstellung von der Höhe und Verteilung der Bevölkerung im Erzstift, und eine gleiche Übersicht wird wiederum

[1]) MR. UB. 1, 479.

[2]) Gesta Marcw. abb. Fuld. bei Schannat, Cod. prob. Fuld. S. 188.

[3]) Lac. UB. 1, 367, 1149; MR. UB. 2, 171, 1197; Bd. 3, 81, 6, 1280.

[4]) Dieburger Freiheit im Lehnsbuch Werners II. von Boland S. 16—17; Freiheitsbrief der Herrschaft Bruch vom J. 1284, Hardt S. 137.

[5]) MR. UB. 3, 691, 1238; 671, 1240—41; 1197, 1253; 1324, 1255; 1390, 1257—58; 1490, 1259; CRM. 3, 96, 1318.

wenigstens für die Städte durch den Blattau 2, 86—87 gedruckten Verteilungsmodus von Druckexemplaren der Trierer Bettlerordnung von 1533 ermöglicht; indes diese Andeutungen genügen doch nicht zur Begründung festerer Anschauungen[1].

Wichtiger sind die seit etwa der Mitte des 17. Jhs. erhobenen Klagen über die Auswanderung, welche trotz aller Dekrete stetig zunahm; so gingen z. B. im J. 1723 schon im März von Trier aus gegen 60 Familien ins Ausland[2]. Das Ziel der Wanderung war in früherer Zeit namentlich Ungarn (Temesvar, Banat), später, seit Beginn des 18. Jhs., auch Nordamerika, obgleich ein kurfürstliches Edikt vom 17. Juni 1709 ausführte, dafs es mit solchen Insuln nicht, wie angegeben worden, will beschaffen sein, auch darinnen keine catholische, sondern allein luterisch-calvinisch- und dergl. ketzerische Religionen geduldet werden, woruber nechstens eine warhafte beschreibung in druck außgehen solle[3]. Indes weder diese Beschreibung, falls sie gedruckt worden ist, noch eine Masse späterer Dekrete haben viel gegen die Auswanderung ausgerichtet; schon ihre ewige Wiederholung spricht dagegen[4]: erst mit den landwirtschaftlichen Fortschritten um die Wende des 18. und 19. Jhs. kam eine gewisse Ruhe in die Bevölkerung, die freilich nach etwa anderthalb Generationen erneuter Auswanderungslust Platz machte[5].

[1]) Das Gleiche gilt für ein Aushebungsdekret von 1678 (Scotti, Chur-Trier 1, 663) wie für das Tableau zur Errichtung einer erzstiftischen Miliz vom J. 1794 (Wyttenbach und Müller, G. Trev. 3, Animadv. S. 86 f.); s. auch oben S. 162 Note 3.

[2]) G. Trev. c. 357.

[3]) Wyttenbach und Müller, G. Trev. 3, Animadv. S. 45 f.

[4]) Erzbischöfliche Dekrete gegen die Auswanderung sind vorhanden vom 8. Juni 1724; 6. Juli 1726; 22. August 1731; 21. u. 28. April 1763; 28. Jan., 21. Febr. 1764; 30. März, 5. Mai 1765; 17. Febr., 1. März, 20. Mai, 22. Juli, 5. Aug. 1766; 7. Juli, 27. Aug. 1768; 15. Febr. 1777; 15. u. 22. April 1786. Aus früherer Zeit vgl. Scotti, Chur-Trier 1, 621, 1644; 631, 1655; auch 725, 1696.

[5]) S. Beck 1, 197, 219; Kinkel, Ahrthal S. 149 f.

III.

Die Entwicklung der Landesverbände und der autonom-genossenschaftlichen Wirtschaftsverfassung.

Die Hochgerichte Bernkastel und Kröv.

• Zendereivororte. ● Hochgerichtsvororte.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I Karte 1. Verlag v. Alphons Dürr, Leipzig.

1. Zur Orientierung.

Es liegt im Charakter der deutschen Verfassungseinrichtungen, ursprünglich und bis tief in das Mittelalter hinein von jedem Ortsgemeindeverband abzusehen; das gilt sowohl für die staatliche Gerichts- und Heeresverfassung, wie für die genossenschaftliche Wirtschaftsverfassung. Gewifs hätte schon in ältester Zeit eine ganze Anzahl von Ortschaften geschlossene Bezirke für die politische wie die korporative Verfassung liefern können: es sind sogar sicher solche Bezirke nachzuweisen: allein die Verfassung war nicht auf sie angelegt; es ist zufällig, wenn solche Ortschaften für sich ein besonderes Glied der Landeseinteilung bilden. Auch dér Gedanke soll nicht zurückgewiesen werden, dafs doch schliefslich jede Ortschaft gewisse Regeln des Zusammenlebens in einer gemeinsamen Verfassung habe ausbilden müssen: nur rundete sich diese Ausbildung langsam und relativ spät ab und bezog sich, da die staatlichen und wirtschaftlich-autonomen Fragen in gröfseren Landesverbänden erledigt wurden, nur auf die kleinsten Sorgen des Tages, speciell auf die Tagesbedürfnisse der Agrarverfassung.

Hält man aber an dem Gedanken fest, dafs die lokale Unterlage sowohl der staatlichen wie der wirtschaftlich-korporativen wie auch — um eine weitere grofse Verfassungsmacht des Mittelalters mit einzubeziehen — der kirchlichen Verwaltung in Landesbezirken gegeben war, so dafs also das Land mit einem Netze von staatlichen, wirtschaftlichen und kirchlichen Verwaltungsverbänden bedeckt erschien, so entsteht sofort die Frage, in welcher Weise sich denn die einzelnen Verbände zu einander nach Abgrenzung und gegenseitiger Entwicklung verhalten haben. Diese Frage deutet die Hauptaufgabe für das Verständnis auch blofs der wirtschaftlichen Verbände und ihrer Entwickelung an. Ehe nicht das Verhältnis dieser Verbände zu den staatlichen und kirchlichen Verbänden hinsichtlich der eben aufgestellten Richtungen vollständig klar übersehen wird, kann alle auf die Einzeluntersuchung der Wirtschaftsverbände verwandte Mühe nur zu unrichtigen und schiefen Auffassungen führen, denn es fehlt die sichere Begrenzung der Verbandswirksamkeit nach aufsen hin gegenüber den beherrschenden Mächten des mittelalterlichen Verfassungslebens in Staat und Kirche.

Der Sonderuntersuchung der Wirtschaftsverbände hat also eine Untersuchung ihres Zusammenhangs mit den staatlichen und kirchlichen Verbänden vorauszugehen. Indes diese Aufgabe ist zu verwickelt; man wird gut thun, hier nochmals zu teilen, zunächst nur das Verhältnis der staatlichen Verbände zu den kirchlichen zu beleuchten, und dann erst zur Feststellung des Verhältnisses der wirtschaftlichen zu den staatlich-kirchlichen Bildungen überzugehen.

Das ist der für die beiden letzten Teile dieses Abschnittes vorgeschriebene Weg. Ehe er indes betreten wird, macht es die bekannte Schwierigkeit der in Frage stehenden Materien rätlich, sich zuvor an einigen besonders vollständig zu übersehenden Beispielen über Art und Tragweite der ganzen Untersuchung zu orientieren und über den Zusammenhang der staatlichen, kirchlichen und wirtschaftlichen Bildungen eine Anzahl vorläufiger Anschauungen und im Einzelfall sicherer Vermutungen zu sammeln. Ein derartiger Versuch mufs zugleich weiter führen; er wird zu begründeten Schlüssen über die Art und den Wert der zu Gebote stehenden Quellen drängen; und von ihm aus wird es möglich sein, zeitlich spätere Ausgestaltungen, als die eben in Beispielen vorliegenden, sofort als solche zu bezeichnen und zu klassifizieren. —

Das Bernkastler Hochgericht[1] umfafst 18 Zendereien. Die Amtsorte der Zender, mithin Vororte der Zendereien, sind: Mühlheim, Winterich, Minheim, Niederemmel, Müstert, Piesport, Neumagen, Bernkastel, Graach, Lonkamp, Bischofsdrohn, Morscheid, Berg-Licht, Kues, Lieser, Kesten, Monzel, Osann. Diese Orte hatten um 1825 zusammen 12803, also durchschnittlich etwa 711 Einwohner. Sie werden sämtlich schon in der ersten Hälfte des Mittelalters erwähnt: drei von ihnen, nämlich Bernkastel, Neumagen und Piesport, sind schon seit mindestens dem 8. Jh. bekannt; weitere drei, Mühlheim, Winterich und Niederemmel, begegnen urkundlich seit dem 10. Jh.; im 11. Jh. werden zuerst genannt Minheim, Müstert, Graach, Lieser, Kesten und Osann, im 12. Jh. Lonkamp, Bischofsdrohn, Morscheid, Kues, Monzel; 1228 endlich ist zuerst von Berg-Licht die Rede. Neben den 18 Zendereivororten liegen heutzutage im Hochgericht noch 33 gröfsere Ortschaften mit 10329, also auf den Ort etwa 313 Einwohnern. Von ihnen sind 10 auf —rath gebildet, urkundlich kennen wir nur 4 Orte aus dem 11. Jh., weiterhin sind 5 aus dem 12. Jh., 5 aus dem 13. Jh. quellenmäfsig belegt, von 19 erfährt man bis zum Schlufs der ersten Hälfte des Mittelalters überhaupt nichts. Das ganze ehemalige Hochgericht Bernkastel hatte also um 1825 in 51 gröfseren Ortschaften 23132 Einwohner, über die Hälfte der Einwohner kamen auf die alten Zendereivororte. Jeder Zenderei werden in dieser Zeit durchschnittlich etwa 1285 Einwohner zugehört haben[2].

[1]) Vgl. dazu die Karte 1.

[2]) Begrenzung bei Töpfer 1, 120; eine weitere von 1400 Töpfer 2, 100.

Zur Vergegenwärtigung der alten Hochgerichtsverfassung wie der Verfassung der einzelnen Zendereien dienen eine grofse Anzahl von Weistümern[1], nämlich solche über das Hochgericht selbst von 1315, 1358?, 1400, 1437 (WBischofsdrohn), 1490, 1536; ferner für Winterich (Sendw. o. J. bei G. 2, 360), Niederemmel von 1532, Müstert von 1682, Piesport von (1284) 1575 und 1607, Neumagen von 1315, Graach von 1586, Bischofsdrohn von 1437[2] und 1560, Monzel von 1520 ff., Osann von 1423, 1595 und 1608. Dazu kommt noch ein Weistum für eine Ortschaft, welche nicht Zendereivorort ist, nämlich Drohn, von 1370[3]. Sind nun auch die Weistümer der einzelnen Zendereien mehrfach grundherrlicher Natur, so geben sie gleichwohl auch zur Geschichte des Hochgerichts und der Zendereien wertvolle Notizen. Dasselbe gilt von dem Weistum des zur Zenderei Neumagen gehörigen Ortes Drohn.

Neben den Weistümern aber sind für die früheste Geschichte des Hochgerichts die Urkunden heranzuziehen, deren Ausdehnung und Bedeutung sich aus dem oben angegebenen hohen Alter der Zendereivororte ermessen läfst.

Im folgenden wird zuerst der Zustand des Hochgerichts in der zweiten Hälfte des Mittelalters, besonders im 14. Jh., vornehmlich nach den Weistümern festzustellen sein, worauf der Versuch gemacht werden mufs, über diese Zeit hinaus auf Grund urkundlicher Angaben vorwärts zu dringen.

Das Hochgericht heifst in der 2. H. des Ma.s Hummelgeding oder Hochgericht; die Gerichtsstätte ist in Bernkastel[4]. Hochgerichtsherr ist der Erzbischof von Trier. Er ist zu Bernkastel bischof und grebe; die Grafenrechte („advocatia“ in dem alten Regest der Urk. von 1280, „graischaft“ im W. von 1315) hat er 1280 und 1281 für 1000 lb. Trierisch vom Grafen von Salm gekauft[5]. Als Hochgerichtsherr hat er zu richten von halse und von hubde, sowie zum Heer aufzubieten[6]. Er gebietet weiterhin über man und ban, welt, weig, wasser und weide und velfse; er besitzt endlich die Gerechtsame der Herberge, des Wachtkorns und des Marschallhafers. Diese Rechte sind dem Hochgericht zu Bernkastel inhärent und für den gesamten Hochgerichtsbezirk gleichmäfsig vorhanden[7]. Richter an Erzbischofs Statt ist der

[1]) Zum folgenden wie überhaupt zur späteren Erwähnung von Weistümern in diesem Abschnitt vgl. das Verzeichnis der Rheinischen Weistümer, herausgeg. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, woselbst auch unter den Weistumsorten die genaueren Citate zu ersehen sind. Wo die Datierung oben im Text abweicht, beruht die differente Angabe auf Specialuntersuchungen, welche im Rahmen dieser Arbeit nicht veröffentlicht werden können.

[2]) Hiefse richtiger W. des vierdehalben Hofes.

[3]) Zu Bischofsdrohn und Drohn s. Verz. d. WW. unter Thron; 988a und b gehören zu Bischofsdrohn, 988c zu Drohn.

[4]) Über die Aufschlagung des Hochgerichts W. 1400, Töpfer 2, 102.

[5]) Töpfer 1, 53.

[6]) W. von 1358?; WNiederemmel 1532.

[7]) WMonzel 1558: m. gn. herr van Trier [ist] ein gewalt- und schirmherre offer dat dorf Monzel van hochgericht wegen, und zu richten, wat an lif und guet west. WOsann

Schultheifs, später der Amtmann, nach Ausbildung der Amtsverfassung, zu Bernkastel, die Exekution hat der Vogt von Hunolstein, Schöffen sind die 18 Zender, Umstand das Hunnelvolk. Die regelmäfsigen Fragen auf Weisung stellt der Zender von Bischofsdrohn, welcher im besonderen Landzender heifst, doch kann sich auch der Richter Weisungen geben lassen. Das Urteil des zu Tode Verurteilten kündet der Zender von Berg-Licht: ich weisen hut zu tage din wif wetwen, din kinde weisen, din erben erblos, din gut dinem rechten herrn. ich weisen dir hut zu tage zu ein eichenweit um dinen halts, einen handornknebel darin zu setzen, einen dorren bome zu reiden, koninks Karlus geboet zu leiden. Das Hochgericht ist kompetent für Mord, Nachtbrand, Zauberei, Dieberei, Verrat, Weglagerei und Wingertshau; aufserdem weist es das Hochgerichtsrecht und kann insofern auch Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichtsbehörden entscheiden[1].

Im Hochgerichtsbezirk liegen, wie schon bemerkt, 18 Zendereien oder Vogteien[2]. In jeder derselben finden jährlich für den Bereich der Zenderei[3] drei ungebotene Dinge[4], zumeist Vogtdinge genannt, mit je einer oder zwei wissigen Nächten statt[5]. Richter ist der Vogt von Hunolstein an Bischofs Statt, oder wieder ein Meier oder Achtervogt an Vogtes Statt[6]; in der Zenderei Bernkastel ist ursprünglich der erzbischöfliche Schultheifs an Bischofs Statt Richter. Die je 7 oder 14[7] Schöffen ergänzen sich durch Kooptation aus der Zenderei: wo der scheffen einer stirbet, da mugent die anderen scheffen kiesen einen biederben man zu eime scheffen, den setzet der vait und entpheit sinen eit in eins bischofs wegen[8]. Den dingpflichtigen Umstand bilden alle, die Eigen und Erbe im Umfang der Zenderei haben. Das Vogtding ist allseitig kompetent, aufser für Verbrechen, die an Bauch und Hals[9] treffen, vornehmlich für Frevel, Messerziehen und blutige Wunden, Waffengeschrei, Übergriff

1423: heubt hals und buche, das wisen mir u. h. van Trier und seinem stift zu zu dem hoegericht zu Bernkastel.

[1]) So entscheidet das Hummelgeding Streitigkeiten zwischen Vogt und Erzbischof, WBischofsdrohn 1437.

[2]) W. 1358?: uf gemeiner vadien.

[3]) WNiederemmel 1532, G. 2, 349.

[4]) Nur 2 Vogtdinge in Müstert, vgl. W. (nicht Gerichtsordnung, wie der Herausgeber will) für diese Gerichte in der Zenderei Müstert, vom J. 1672 und 1682, G. 6, 529 f.

[5]) Zwei derselben z. B. WNiederemmel 1532.

[6]) WMüstert a. a. O. Vgl. namentlich WBernkastel 1358?: wer eins vaits vaitdung besitzet . ., der sal des vaids ledig man sin und nit ein gemeine man. Demgemäfs ist in der Bestimmung für Wintrich zu lesen: einen achtervaid, der kein gemeine man si, noch von den richsten noch von den armesten.

[7]) 14 Schöffen in Neumagen nach W. 1315, 7 vom erzstiftischen Hofe, 7 vom Tholeyer Hofe; sie sind verplicht alle fierzehen tag das gericht besitzen, wane es die herrn oder arme leut noit hain. S. u. a. auch Töpfer in seinem UB. 1, S. 343.

[8]) S. auch WNiederemmel 1532; WBischofsdrohn 1560, § 4. Vgl. auch Bd. 3, 137, 14 f.

[9]) WNiederemmel 1532.

und gestörte Marken, falsches Mafs und Gewicht, endlich für Vergehen an Eigen und Erbe[1].

Der genossenschaftlich-autonome Beamte der Zenderei ist der Zender. Er wird in Neumagen von der Zendereigemeinde, im Fall nicht zustande kommender Wahl von den (grundherrlichen) Zenddingsschöffen aus den Zendereieingesessenen gewählt: abe die gemeine undrechtig wurde, ein zender zu kiesen .., alfsdan so sullen die 7 scheffen in sant Peters hofe [Erzstift] und die 7 scheffen droin in sant Mauricius hofe [Tholey] die undrechtigkeit brechen, und sei sullen dan einen zender kiesen. und derselb zender, der also gekorn ist durch die eg. scheffen, sal zu Numagen wonen und niergents anders[2]. In anderen Zendereien, in Wintrich, Graach, Kues, Bischofsdrohn setzt der Erzbischof den Zender; vom Landzender zu Bischofsdrohn heifst es: den zentener mag (der Erzbischof) machen, wo er wilt, oben in dem lande oder niden in dem lande den allerrichesten man[3]. Die Zender werden daher auch Amtleute des Erzbischofs genannt.

Neben den Zendern giebt es an Zendereigemeindebeamten noch Büttel, Förster, Küster, Fergen: für sie gilt Wahl bzw. Ernennung wie für die Zender[4].

Gerichtlich wirkt der Zender, neben seiner Schöffenstellung im Hummelding, innerhalb der Zenderei als Schiedsmann[5]. Seine Anwesenheit ist ferner bei den Zenddingen, neben der von Vogt und Schöffen, ganz besonders erforderlich[6], und ihm steht die Berufung der Schöffen zum Zendding auf Ansinnen des Richters zu[7].

Neben der Bedeutung des Hochgerichtsbezirks für die Gerichtsverfassung

[1]) S. aufser den Hochgerichtsww. WBischofsdrohn 1560, § 3; WOsann 1595. Vgl. auch WMüsterst 1672—82, G. 6, 532, § 11: die eich und maß soll man zu Winterich lassen eichen, wie im freien hochgericht brauch, soll doch aber ein jahr zum meier [des Vogts von Hunolstein] kommen und die maß, ob sie recht seien, lassen beschütten. In Neumagen dagegen setzt der Abt von Tholey die Mafse als Grundherr: WNeumagen 1315.

[2]) WNeumagen 1315.

[3]) WBischofsdrohn. Dafs auch sonst der Zender ein angesehener Mann sein sollte, zeigt die Bestimmung für Graach: der Erzbischof mag machen einen zentener, wo er wilt in dem dorfe, und einen buddel machen von eime mitteln manne.

[4]) WNeumagen 1315, WBischofsdrohn, W. 1358?

[5]) WBischofsdrohn 1560, § 4.

[6]) WBischofsdrohn 1560.

[7]) In Graach hat der Vogt nach W. 1586 wie in Neumagen einen Achtervogt: kommt der Vogt selbst zum Vogtding, so soll er gehen zu dem aftervoigt, der aftervoigt soll gehen zu dem boten, der bot soll gehen zu dem zender, und der zender soll schicken nach den scheffen. Ebensolch ein Achtervogt ist in Bischofsdrohn nach W. von 1437, hier wird gelegentlich eines Streites zwischen Vogt und Erzbischof von Trier entschieden: zu welcher zit ein vaed sin vaeddink zu Trone wiederbieten wulde . ., so sulde sin aftervaid solichs eime zendener zo Trone sagen und an ine gesinnen, das vaeddink zo wiederbieden und zo erlengen, und alsdan sulde ein zendener vurg. eime fronen furter gebieden, das vaiddink zo wiederbieden und zo erlengen.

besteht eine solche für die Wirtschaftsverfassung. Der Erzbischof, welcher im Bezirk als Grundherr nur die Höfe Bernkastel, Winterich, Bischofsdrohn, Graach[1], Berg-Licht und die früh verliehenen Besitzungen Merscheid und Morscheid besitzt, hat doch über alle Wälder, Wege, Gewässer, Weiden und Felsen des Hochgerichtsbezirks zu gebieten[2]: er ist Lehnherr der Hochgerichtsallmende[3]. Diese Befugnis ist nicht unbedeutend, denn mitten im Hochgericht, zwischen dem Anbau an der Mosel und dem an der oberen Drohn erhebt sich das Gebirge des Bernkastler Hochwaldes mit seinen noch heute fast undurchdringlichen Forsten. Dieses Areal vor allem gehörte zur Allmende; hier haben alle Dingpflichtigen des Hochgerichts, die gemeinen lude oder das hunnelvolk[4], Roderechte unter Aufsicht und Mederngenufs des Erzbischofs: iclich gemein man (darf) gaen roden umb das sievende deile in die kurzbüsche vor dem Idar. Zum Entgelt für diese Rodegerechtsame sind die gemeinen Leute dem Hochgerichtsherrn zu gewissen Fronden verpflichtet, namentlich zu den drei Banntagen: so sint die gemeinen lude, ane amptlude und scheffen, dem grebe und den vaiden schuldig drü bandage mit iren plugen, als sie farent, der dun sie einen zu der even, einen zu der brachde und einen zu eren umb dat korn[5].

Aufser der Hochgerichtsallmende giebt es ausgeschiedene kleinere Allmenden. Vermutlich sind es zunächst überall Zendereiallmenden, doch läfst die Überlieferung einen genaueren Einblick nur für die Zenderei Bischofsdrohn[6] zu. Die besondere Ausführlichkeit der Tradition für Bischofsdrohn ist historisch nicht unbegründet. Bischofsdrohn ist die gröfste Zenderei fernab von der Mosel im Hochwald, in der oberen Quellgegend des Drohnthalgebietes; es ist von allen Zendereien die jüngst ausgebaute und deshalb gröfseste: 7 Orte liegen in ihr, von denen nur Bischofsdrohn längere Zeit vor den Weistumsaufzeichnungen in der Tradition erwähnt wird. Die Zenderei Bischofsdrohn hat nun éine besondere Allmende, deren Lehnherr der Erzbischof ist; das Vogt- oder Zendding ist zugleich Markding.

[1]) Dies sind die sog. vierdehalben Höfe. Graach galt nur als halber Hof. Vgl. dazu *WThaben 1333, Arch. Maximin 9, 564: domini de sancto Maximino sunt veri domini in Tavena et dominus de Monkler ibidem est advocatus. est enim ibidem integra curtis, vulgariter nuncupata Fingantshof, spectantque ad eandem curtem 14 scabini tam de Tavena quam de Witen, de Loisheim, de Bachem et de Mecheren. Ferner WWeiden 1478, G. 2. 137: so weisen wir, dafs der ganze hof solle beieinander sein, nemlich 28 lehenmänner, darunter solen sein 14 scheffen. Demgemäfs ist ein halber Hof ein solcher mit 7 Schöffen.

[2]) Oben S. 169.

[3]) Ich wende hier wie im folgenden häufig das einmal allgemein recipierte Wort Allmende an, obwohl es an der Mosel kaum vorkommt. Über seine Verbreitung vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 29, über sein erstes Vorkommen Lexer 1, 40.

[4]) W. 1490.

[5]) Töpfer 1, 129, wo S. 128—129 auch die übrigen Fronden genannt.

[6]) WBischofsdrohn 1560, § 14, nach § 27 erkennt der Schöffe dem Erzstift die Bäche zu, doch dem armen man mit vorbehalt daraus zu wässern und zu besseren. Die Gemeinden frönen dem Erzbischof gemeinsam.

Aber jede Gemeinde der Zenderei hat wieder im Walde ihren Brauch und zum Teil ein Wandels[1], d. h. teilweis abgegrenzte Weidebezirke, sie hat auch ihren besonderen Brauch mit Wegen, Stegen und Fufspfaden[2]; und jedes Dorf hat einen Friedwald mit Berechtigung zum Eineckern, Wasser und Weide, ohne den Dem zahlen zu müssen[3]. Nun giebt es aber nach dem W. von 1560 in der Zenderei fünf Gemeinden aufser Bischofsdrohn, nämlich 1) das Dorf Hundheim, 2) das Dorf Wingerath, 3) das Dorf Hinzerath, 4) das Dorf Morbach, 5) die Gemeinde der Dörfer Rupperath, Heinzerath und teilweis Gutenthal. Dementsprechend giebt es aufser Bischofsdrohn 5 Gemeinde- und 7 Dorfallmenden; in fünf Fällen fällt Gemeinde- und Dorfallmende zusammen. Wie also die Zendereiallmenden teilweis aus der Hochgerichtsallmende ausgeschieden sind, so erscheinen wiederum teilweis die Dorfallmenden aus Gemeindeallmenden, die Gemeindeallmenden aus Zendereiallmenden ausgesondert: es hat eine bei fortschreitendem Ausbau stets zunehmende Verteilung der Allmende auf die einzelnen Besiedelungsverbände stattgefunden. Und die Besiedlungsverbände des Hochgerichts wie der Zendereien sind zugleich die Gerichtsverbände.

Wie stellt sich hierzu die kirchliche Einteilung? Die Pfarrkirchen des Bezirkes gehören zu dem ausgedehnteren Landkapitel Piesport; es sind im ganzen 18. Von ihnen kommen 16 auf die Zendereivororte, zwei, zu Dusemond und Veldenz, sind anderweitig belegen. Die beiden letzteren Kirchen wurden im J. 1086 von Emicho von Veldenz zusammen mit der von Mühlheim teilweis an Virten geschenkt[4]; aus den Angaben der Schenkungsurkunde ist zu vermuten, dafs sie grundherrliche Gründungen waren. Die beiden Zendereivororte, welche Pfarrkirchen nicht besitzen, sind Müstert und Monzel; von ihnen heifst der erste Ort im Mittelalter Monasterium, auch noch jetzt bisweilen Münster, Moselmünster, woraus sich vielleicht auf eine frühere geistliche Ansiedelung schliefsen läfst. Im allgemeinen aber ist auch beim Bestehen der beiden Ausnahmen Müstert und Monzel die Identität der Pfarrorte und Zendereivororte unverkennbar. Besonders deutlich ist das wieder für Bischofsdrohn. Hier besteht trotz der grofsen Ausdehnung des Zendereibezirkes noch nach W. von 1560 § 25 ff. für die gesamte Zenderei nur éine Pfarrkirche.

Bei der Erörterung der kirchlichen Bedeutung der lokalen Rechts- und Wirtschaftsverbände des Hochgerichtes Bernkastel sekundieren die Urkunden schon den Angaben der Weistümer. Wir verfolgen den urkundlichen Weg jetzt weiter in der Absicht, durch die Urkunden Aufschlüsse über die Entwickelung und den früheren Zustand der uns bekannten Organisation des 14. und der folgenden Jahrhunderte zu erhalten.

[1]) A. a. O. § 10 ist so zu lesen.
[2]) A. a. O. § 13.
[3]) A. a. O. § 16.
[4]) MR. UB. 1, 384.

Die Spuren, welche sich da für die besonderen Institutionen innerhalb des Hochgerichtes finden, sind freilich gering. Doch ergiebt sich, dafs die Einteilung in Zendereien schon im Beginn des 12. Jhs. bestand[1], und dafs ferner um die Mitte des 13. Jhs. die Differenzierung der Allmende schon bis zu den Dörfern stattgefunden hatte[2]. Auch über den Charakter des Bernkastler Schultheifsen erhalten wir genügende Auskunft: er ist ein nur besonders bevorzugter erzbischöflicher Meier, wie es deren auch in Neumagen, Winterich und Graach gab; es wird seiner schon im Beginn des 12. Jhs. ausführlicher gedacht[3].

Viel reichlicher fliefsen die Nachrichten über Charakter und Schicksal der Hochgerichtsherrlichkeit. Es ist hier an die schon oben S. 169 erwähnte Nachricht anzuknüpfen, wonach Graf Heinrich von Salm und seine Söhne im J. 1280 bekennen, dafs sie omnia bona nostra et possessiones, que et quas habemus et habere poteramus apud Bernkastele et Muncirvile cum omnibus iuribus et attinentiis, que tenemus et habemus in feodo a . . H. archiepiscopo pleno iure . . vendimus eidem . . H. archiepiscopo . . pro 500 lb. Teverensium d. . ., castro Hunoltstein cum iuribus et attinentiis suis ac bonis aliis nobis et heredibus nostris salvis[4]. An diese Urkunde schliefst sich eine andere aus dem J. 1281 an, nach welcher der Graf von Salm dem Erzbischof den vom Erzstift zu Lehen getragenen Hof Bischofsdrohn mit Zubehör, mit Ausnahme einer Jahresrente für den Vogt von Hunoltstein, für 500 lb. Trierisch verpfändet[5]. Die durch diese beiden Urkunden erworbenen Rechte werden in der offiziellen Zusammenstellung

[1]) MR. UB. 1, 447 erwähnt z. J. 1121 einen Diepezo centurio; er heifst a. a. O. 1, 453, c. 1125 Diepezo de Loncamp, und vielleicht ist er auch noch in der Zeugenreihe MR. UB. 1, 569, 1152, erwähnt. Man vgl. auch MR. UB. 1, 520, c. 1140, wo ein Salemannus, de Lesura villa natus, in eadem villa freihändig Güter an SMarien-Trier schenkt. Dieser Salemann ist nach MR. UB. 1, 654, vor 1169, primus in eadem villa, eine Stellung, welche bei seiner Verfügungsfreiheit doch wohl nur auf das Zenderamt zu deuten ist. Die Existenz der Zendereien ergiebt sich für das 13. Jh. wohl auch aus MR. UB. 3, 254, 1225, wo für Graach die Rede ist von loci et confinii advocatia.

[2]) MR. UB. 3, 1182, 1253 (nur Regest) ist die Rede von der Waldgerechtigkeit eines zu Monzel Eingesessenen auf dem Berge (bei Monzel). Leider erfährt man nichts Sicheres von der Existenz der Zenddingschöffen. Ich führe in dieser Richtung an MR. UB. 1, 454, 1125: ein Gütertausch zu Kesten ist von 7 vermutlich Kestener Zeugen beurkundet: Schöffen? Ferner sei hier noch nach MR. UB. 1, 609, 1158, für Lieser die Existenz von meliores de villa erwähnt, nach deren Rat ein Gütertausch in Lieser stattfindet.

[3]) MR. UB. 1, 447, 1121: der Erzbischof Bruno schenkt dem villicus de Beronis castello ad suum servitium 2 Weinberge in Graach. Weitere Bezüge ad ministerium villici de Berencastel gehörend erwähnt MR. UB. 1, 453, c. 1125. Damals war Heremannus villicus super Berencastel: Worte, welche seine Residenz in der erzstiftischen Burg ob Bernkastel anzudeuten scheinen. Im UStift 399 wird dann der villicus scultetus genannt; zu diesem Wechsel der Benennung s. Bd. 2, 171. Weitere Schultheifsen in Graach MR. UB. 1, 653, 1168; in Wintrich, UStift 399; in Neumagen (doch wohl erzbischöflich) MR. UB. 3, 452, 1232.

[4]) Töpfer 1, 70.

[5]) Töpfer 1, 74.

der Erwerbungen des Erzbischofs Heinrich im *Bald. Kesselstadt[1] verzeichnet als advocatia; es heifst, der Erzbischof habe advocatiam de Berinkastel pro mille lb. zurückgekauft. Das Hauptgewicht liegt dabei auf der Urkunde von 1280, sie wird gleichzeitig als littera emptionis advocatie de Berinkastel bezeichnet[2], und sofort nach ihrem Abschlufs werden die Verhältnisse der grundhörigen Leute der Herrschaften Hunolstein und Bernkastel geregelt[3].

Der Graf von Salm war als Rechtsnachfolger des 1237 verstorbenen letzten Grafen von Blieskastel im Besitz der Bernkastler Vogtei gewesen[4]. Die Grafen von Blieskastel ihrerseits wurden an der Mosel begütert höchst wahrscheinlich durch die Ehe des Grafen Gottfried II. mit Mathilde, der Tochter des Grafen Konrad von Luxemburg, welche 1127 als seine Gemahlin erscheint[5]; die Bernkastler Vogtei würde demnach früher in Luxemburger Besitz gewesen sein. Nun erscheinen die Grafen von Luxemburg schon im 10. Jh. als Grafen der Moselgegend um Trier, wenn man will des freilich nur unsicher zu begrenzenden Moselgaues[6], so z. B. Graf Siegfried 982, und Teile dieser Gegend unterstehen noch im 11. Jh. ihrem Grafenamt[7]. Andere Teile dagegen, und vor allem Bernkastel, waren ihnen um diese Zeit schon entfremdet. Ein Sohn des eben genannten Grafen Siegfried von Luxemburg war der bekannte Propst Adalbero von SPaulin, welcher 1008 zum Erzbischof gewählt wurde, sich aber gegen den kaiserlichen Kandidaten Poppo nicht halten konnte. Der letztere zerstörte um 1017 unter anderm auch die dem Adalbero zugehörende Burg Bernkastel; und Adalbero non valens vires Popponis sufferre, supplex eidem factus Palatium [den Trierer Palast] et sua castella et omnia sua contradidit[8]. Es scheint, dafs bei dieser Gelegenheit auch Bernkastel und damit die Grafenrechte für den Bernkastler Bezirk, soweit sie im 11. Jh. geistlicher Verwaltung zugänglich waren, an das Erzstift kamen; die Luxemburger behielten wohl nur die Vogtei[9]. Diese Vogtei würde dann im Beginn des 12. Jhs. durch Heirat

[1]) Fast wörtlich auch G. Trev. c. 190.

[2]) Töpfer 1, S. 54, Note. Wenn neben Bernkastel noch Monzelfeld ausdrücklich in der Urkunde genannt wird, so erklärt sich das aus dem Umstand, dafs Monzelfeld mit Bernkastel éine Gemeinde bildete.

[3]) Töpfer 1, 72; Bd. 3, No. 65.

[4]) Über diesen Zusammenhang vgl. Töpfer 1, S. 296 f.

[5]) Töpfer a. a. O. S. 291.

[6]) Die Litteratur über ihn s. bei Goerz, MR. Reg. 1, No. 73 Ende.

[7]) So dem Grafen Konrad die Mosel oberhalb Trier, vgl. MR. UB. 1, 358, 1065: curtim Machra dictam [Königsmacher] in comitatu Chuonradi et in pago Muselguvę sitam.

[8]) G. Trev. c. 46.

[9]) Dafs diese stets erzbischöfliches Lehen war, unterliegt keinem Zweifel, s. S. 179, Note 1, Citat 2; MR. UB. 3, 254, 1225, führt der Erzbischof aus: nos, a quo advocatia descend(it), et comes de Castris, qui eiusdem loci et confinii advocatiam a nobis in feudo obtinet, nil ibidem iuris hab(emus). Mit anderen Worten sagt dasselbe ein späteres Zeugnis in Bd. 3, 137, 23, 1325: alta iurisdictio in Neumagen, que semper spectavit et spectat ad dominum Treverensem solum.

von den Luxemburgern auf die Blieskasteler Grafen übergegangen sein; jedenfalls finden wir die letzteren um die Wende des 12. und 13. Jhs. ebenso im Besitz der Vogtei des späteren Hochgerichts, wie den Erzbischof als Lehnherrn der Vogtei und Hochgerichtsherrn. Diese Lage bezeichnet deutlich eine Urkunde im MR. UB. 2, 296 aus den Jahren 1211—1212: cum comes de Castris a quibusdam bonis ecclesie sancti Simeonis, in villis scilicet Grache, Bernecastel, Covese, Lisure, Kestente sub advocatia sua supra Mosellam constitutis, graves et iniuriosas exegisset actiones, nos [der Erzbischof] . . huius rei veritatem quampluries nisi sumus perscrutari. veritate igitur primo per Th. de Cruve, post per R. de Palatio fideles nostros, ad ultimum per propriam personam bis vel amplius a rusticis et propinquis diligentius inquisita.. ecclesiam.. liberam invenimus. Wie aber in diesem Falle, so hatten sich auch sonst schon Schwierigkeiten in der Gerichtsverwaltung herausgestellt, welche zumeist in der Habsucht des mächtigen Grafengeschlechtes begründet waren. Der Erzbischof suchte diese Schwierigkeiten durch das fast stets zuerst ergriffene Mittel der kirchlichen und staatlichen Gewalten des Mittelalters, durch Schenkungen, zu beseitigen[1]; eine Praxis, welche natürlich zur Zersplitterung der Besitzungen, vor allem des Hochgerichtsbezirkes hätte führen müssen. Diese drohende Gefahr wurde indes durch zwei anderweite Ereignisse abgewendet.

Einmal durch das Verbot des Burgenbaues im Hochgerichtsbezirk, auch für den Hochgerichtsherrn und den Vogt. Im 12. Jh. bestanden im Bezirk zunächst nur zwei Burgen, eine erzbischöfliche in Bernkastel, eine vogteilich-gräfliche in Hunolstein, letztere wird freilich vor 1192 nicht genannt. Da begannen die Grafen gegen Schluſs des 12. Jhs. eine dritte Burg bei Bernkastel zu bauen. Diesem Vorgehen trat der Erzbischof kräftig entgegen, und infolge dieses Widerstandes von seiten des Hochgerichtsherren kam es 1199 oder 1200 zu einem Vergleich, in welchem Erzbischof und Graf vereinbarten, quod in monte de Baruncastel seu in aliquo alio monte infra terminos advocatie dicti comitis vel fratris sui in eodem banno nulla . . munitio construatur[2]. Die Folge war, daſs sich für den ganzen Bezirk nur zwei Herrschaften, Hunolstein und Bernkastel, bildeten, also eine Zersplitterung in kleine burgenbewehrte Grundherrschaften vermieden wurde.

Ein zweites Korrektiv für die drohende Übermacht der gräflichen Vögte lag in der Entwickelung des Lehnswesens, welche die Verlehnung vogteilicher Gerechtsame an verdiente Ministerialen, ja die Afterverlehnung an vogteiliche

[1]) UStift 422: hee sunt curie, que in libero feodo comiti de Castro concesse sunt ideo, ut aliis curiis et bonis archiepiscopatus Treverensis, quorum ipse advocatus est, libertas sit talis, ut nichil in eis exigat, nisi quod stricto iure advocatie sue debetur: una videlicet curia in Morscheit, curia in Gandanc, curia in Svarzerdin, curia in Merscheit, curia in Manbach, curia in Wilre. preterea eidem comiti concesse sunt quedam hube in Grache et Wellene site, de quibus vinum habere debet, ne, cum placita sua de iure advocatie tenet, homines aut bona predicta in expensis suis gravet.

[2]) Töpfer 1, 3.

Meier oder Achtervögte zuliefs. Von beiden Möglichkeiten ist innerhalb des Bernkastler Bezirkes schon bis zum J. 1230 Gebrauch gemacht[1].

Es versteht sich indes, dafs die letztere Entwickelung doch wieder von anderer Seite her sehr rasch zur Auflösung des festen Gefüges des Hochgerichtsbezirkes führen konnte, um so mehr, als das Haus der gräflichen Vögte schon 1237 im Mannstamme erlosch. Da ist es ein besonders glücklicher Zufall, dem man hauptsächlich die gute Erhaltung der Bernkastler Gerichtsverfassung bis ins 14. Jh. verdankt, dafs in die so entstandene Lücke sofort ein neues thatkräftiges und doch zunächst nicht bedeutendes Geschlecht eintrat: die Vögte von Hunolstein. Um die Wende des 12. und 13. Jhs. wird das ursprünglich mit der Bewachung der gräflich blieskastelschen Burg Hunolstein betraute Ministerialengeschlecht zuerst genannt, schon um 1225 besitzt es die Vogtei in Graach und an anderen Orten vom gräflichen Vogt zu Lehen[2], am Schlufs des 13. Jhs. befindet es sich nach vielen Wirren im Besitz der ganzen Vogtei[3] und trägt dieselbe, da der Graf von Salm als gräflicher Vogt weggefallen ist, vom Erzstift unmittelbar zu Lehen. Dieser frühe Eintritt eines Ministerialengeschlechts in grofse, sonst nur dem machtvollen Adel zugängliche Vogteiverhältnisse von altem und festem Zusammenhang hat eine übermäfsige Verschiebung der gegenseitigen Kompetenzen von Vogt und Hochgerichtsherr zu Ungunsten des letzteren wirkungsvoll verhindert.

Aber welches war die ursprüngliche Kompetenz des Hochgerichtsherrn? Er war für den Hochgerichtsbezirk Graf. Und dieser Hochgerichtsbezirk, war er Gau oder Hundertschaft, involvierte für den Hochgerichtsherrn nur gräfliche oder auch noch andere Befugnisse?

Die Urkunden lassen für die Beantwortung dieser Frage in Stich; es ist nicht möglich, den rätselhaften Moselgau abzugrenzen und dem Bezirk Bernkastel ein bestimmtes Verhältnis zu ihm anzuweisen. Zu weiterer Erkenntnis könnte unmittelbar und im Bereich der Quellen des Bernkastler Hochgerichtes nur noch die Bezeichnung des Hochgerichtsdings als Hummelding und des Hochgerichtsumstandes als Hunnelvolk führen.

Was aber diese Namen zu bedeuten haben, läfst sich nur aus einer später vorzunehmenden allgemeinen Untersuchung der Hochgerichtsverfassung an der Mosel entnehmen . . . . .

[1]) Zur Belehnung der Vögte von Hunolstein s. zunächst MR. UB. 3, 254, 1225, zur Afterverlehnung MR. UB. 3, 400, 1230: Graf Hugo von Kastel verpfändet an das Erzstift advocatiam in Minheim, quam ab ipso [archiepiscopo] in feodo teneo, de consensu Alberti dicti Munt et Godefridi Lupach, qui advocatiam eandem a me tenent in feodo mediate, pro 250 lb. Trever.

[2]) MR. UB. 3, 254. Vgl. weiter MR. UB. 3, 909, 1247; 1295, 1255; Töpfer 1, 50, 1275.

[3]) Diesen Schlufs gestattet, abgesehen von den Beweisen aus Einzelurkunden, Töpfer 1, 103, 1291.

Das Kröver Hochgericht[1] umfafst den Bezirk des kaiserlichen Fiskus Kröv, es kommt daher neben dem Ausdruck ‚Hochgericht' oder ‚Gemeinde' für den Bezirk auch die Bezeichnung ‚reich des hofes zu Cröve' vor[2]. Das Gebiet ist etwa $1^1/_3$ Quadratmeile grofs; in ihm liegt ein bedeutender Teil des Kontelwaldes. Jetzt umfafst es aufser 6 Einzelhöfen, welche spät entstanden sind, 8 Dörfer, nämlich Kröv, Kinheim, Reil, Kewenich, Bengel, Kinderbeuren, Erden und Kindel. Von ihnen werden die beiden ersten schon im 8. Jh., Reil im 11. Jh. und die übrigen, aufser dem kleinen und späten Kindel (13 Feuerstellen mit 78 Einwohnern), im 12. Jh. genannt. Die 8 Dörfer hatten um 1825 660 Feuerstellen mit 4892 Einwohnern; von ihnen kamen allein auf

Kröv	183	Feuerstellen	mit	1357	Einwohnern,
Reil	138	„	„	1070	„
Kinheim	109	„	„	739	„

so dafs in diesen drei ältesten Orten 1825 etwa 65 % der Bevölkerung wohnte. Zu dem bisher besprochenen Besiedelungs- und Bevölkerungsbestand kommen aber noch anstoefser, die an das reich stofsend des hofs zu Cröve[3]. Es sind vermutlich die nördlich des Reichsgebietes liegenden Orte Hontheim, Wispelt, Krinkhof und Bertrich, welche mit dem Kröver Reich im Kontelwald gemeinwäldig und gemeinweidig waren[4].

Als Quellen zur Vergegenwärtigung der Verfassung[5], deren hier wichtige Seiten im folgenden nach der ältesten aus der Überlieferung noch erkennbaren Ausgestaltung dargestellt werden sollen, dienen neben den Urkunden vor allem die Weistümer des Reiches. Das früheste derselben ist in jüngerer Fassung bei Grimm 2, 370 ff., in älterer Fassung etwa aus der Mitte des 14. Jhs. in v. Ledeburs Archiv 14, 198 ff. gedruckt; aufserdem konnte, abgesehen von zwei grundherrlichen Weistümern, noch ein *Hochgerichtsweistum vom J. 1491 benutzt werden[6]. Neben den Reichsweistümern bestehen endlich noch für Kewenich ungedruckte grundherrliche Einzelweistümer[7], welche aber für unsere Frage nichts austragen.

Hochgerichtsherr im Reich ist der Kaiser, an seiner Statt der römische Vogt, weshalb das Hochgerichtsding auch Vogtding heifst[8]. Der Vogt hat dem

[1]) Vgl. dazu Karte 1 dieses Bandes.

[2]) Zum Ausdruck Reich vgl. H. J. Grofs, Zur Geschichte des Aachener Reiches: I. Name und Entstehung, Zs. des Aachener Gv. Bd. 5, 105 ff.

[3]) G. 2, 370.

[4]) Bd. 3, No. 147, 1340, und CRM. 3, 337, 1346; s. auch Honth. Hist. 2, 194, 1356.

[5]) Vgl. zu derselben Engelmann, Geschichte und Verfassung des Cröverreiches, v. Ledeburs Archiv 14, 3 ff.

[6]) S. Verz. der Weistümer 557b.

[7]) A. a. O. 511a und b.

[8]) Bd. 3, 493, § 5, c. 1325: superius iudicium, quod vulgariter dicitur van hals inde van hoifde.

Kaiser zu richten von Hals und Haupt, und er hat zock und folge von den gemeinden . . mit der sonnen uß und mit der sonnen wieder heim. Ferner besitzt der Vogt vom Kaiser die Lehnsherrlichkeit an der Reichsallmende in Wasser, Weide und Wald, und damit den Wildbann. Die Rechte der Lehnsherrlichkeit unterliegen mehrfach noch der Ingerenz der Gesamtgemeinde und sind zum Teil sehr altertümlich gefafst. So soll der Vogt reiten des sommers in einem groenen rock, des winters in einem grauen, mit zweien handörnen sporen, uf das er das wilt nit enstoere; und sol die hecken brechen und stricken, schapreiden und drauwen nemen und nit gestaden, das das wilt gestörd werde[1]. Ebenfalls als Ausfluſs der Grundlehnsherrlichkeit hat der Kaiser und durch ihn der Vogt im Reiche Herberge zu nehmen und zu geben, sowie den Reichsbegang und die Markensetzung zu leiten.

Richter im Hochgericht ist gemäfs dem eben Bemerkten der römische Vogt, Umstand die Gesamtgemeinde, die Einichsleute, alle die in die einung horent, auch kurz und prägnant die ‚Gemeinde'[2]. Die Schöffen, des reichs scheffen von Cröve, Riele und Kinheim, sind nicht identisch mit den Zendern; sie bilden vielmehr ein besonderes und, weil reich begütert, vornehmes Kollegium, das sich wohl durch Kooptation ergänzte. Die Einsetzung der Schöffen lag in der Hand des Vogtes als Richters[3]: ist, das einer oder mehr dae seind, die scheffen werden sullen, die sullent geloben in des vogts hand, in des lehenhern wegen und in des vogts wegen, dem scheffenstuel mit andern iren genossen gehorsam und recht zu thun, und sollen die finger auf die heiligen legen, und sol ime einer irer genossen den eid staben und sullen schweren, recht urkund zu tragen und recht urteil zu sprechen und zu weisen nach iren *[so zu lesen]* besten witzen und sinnen, und das nit lassen umb lief noch umb leid noch umb freundschaft noch umb machschaft noch umb golt noch umb silber, noch umb keinerlei mide oder mede, wan so ime got helf und die heiligen[4]. Die Schöffen haben Freiheit zu fischen und zu jagen, sowie Freihöfe mit einem Asylrecht von 6 Wochen und 3 Tagen[5]: und mag der scheffen darbinnen gnade und sone er-

[1]) G. 2, 375—76.

[2]) Daneben ist noch von Gemeinden (Teilgemeinden) die Rede, G. 2, 352.

[3]) Bd. 3, 493, § 4, c. 1325.

[4]) WKröv, G. 2, 371.

[5]) WKröv, G. 2, 375: auch mogen die scheffen vischen und jagen binnen disem bezirk des reichs mit 7 entlenten [v. Ledebur 14, S. 312 mit unentlehenten] hunden und gezauwen. were es aber sache das der scheffen keiner angehörig lude hette einen oder meher, die in dem reich sessen oder darin ziehen wurden, die sullen dem hern kein bede geben, auch dinkpflichtig sein zu keinem jargedinge zu sein, on allein zu dem budinge; es enwere dan das sie iemant an gericht geheischen hette, der von ine clegde; dan der scheffen mag sie schaffen und beden ho und nider nach seiner gnaden. und were es das einem scheffen ein armer man stürbe, des weib und kinde ime nit angehorig weren, so mag er budeilen mit dem weibe und kinden; desselben gleichnus mag auch der vogt thun mit seinen luden und der marschalk.

werben oder hinweg helfen[1]; zwei oder mehr von ihnen, die die mißthat sehen oder hoerten, sind Urkunde für die Einlieferung von Verbrechern[2]. Neben den Schöffen tritt noch der Zender von Kröv aus dem Umstand des Hochgerichtes besonders hervor: so der vogt und die scheffen das hohe gericht besitzent, so sal da sein ein zendener von Cröve vor alle die zendener und gemeinde . . heubtman . ., zu brechen und zu bueßen, als ferre die scheffen weisent, und sullen die ander zendener dan gleichs einichslude sein[3]. Dementsprechend hat der Zender von Kröv die Befugnis gerichtlicher Exekution, deren Ausführung im einzelnen den drei Boten von Kröv, Reil und Kinheim unter Vortritt dessen von Kröv überlassen bleibt; ihm werden auch zuerst alle Verbrecher in Haft überantwortet[4]. Abgesehen von diesen besonderen Funktionen des Kröver Zenders haben alle Zender die Pflicht, vor dem Hochgericht anzugeben, was in ihrer Zenderei rügbar ist; sie können für diese Handlung einen Warner und einen Rauner sich zur Seite nehmen. Das Hochgericht ist das einzige Gericht im Reich, das eine Schwurkefse besitzt; seine Gerichts- und Prozedurordnung ist sehr altertümlich. Es ist kompetent für Mord, Diebstahl, Verrat, Nachtbrand, Falschmünzerei, Notzucht, die an Haupt und Hals treffen; ferner für Vergehen an Eigen und Erbe, Waffengeschrei, Heimsuchung, blutige Wunden, die an den Königsbann treffen.

Das Hochgericht hat 3 alte Zendereien, Kröv, Kinheim und Reil und als vierte das später selbständig gewordene Erden.

Die Zendereien haben besondere Zenddinge, in welchen die von jeder einzelnen Zenderei, mit Ausnahme von Erden, dem Hochgericht angehörigen Schöffen ihren selbständigen Stuhl haben. Über die Thätigkeit des Zenders in den Zendereien erfährt man nur wenig, doch unterliegt es keinem Zweifel, dafs sie ihrem Charakter nach autonom-genossenschaftliche Gemeindebeamte sind. Mit dem Hochgericht sind sie verknüpft durch die Rügepflicht, ferner mit dem Zender von Kröv als Hochgerichtsexekutor durch die Pflicht der Ablieferung von Verbrechern an diese Stelle. Die Zender von Reil und Kinheim transportieren den ergriffenen Verbrecher unter Begleitung der Gemeinde direkt, der Zender von Erden über Kinheim nach Kröv: für den Fall, dafs der Verbrecher zu Erden ergriffen würd, das sol der zendener zu Erden und die gemeinde eime zendener antworten zu Kinheim . ., und sol der zendener von Kinheim das mensch fort antworten mit seiner gemeinden zu Cröve; und sullen die von Erden mitgaen uf die stat an die banzune . . als vor einigslude und sullent auch das mensch da liefern eime zendener von Crove. Wie die einzelnen Zender hier als Führer der Zendereiwaffengemeinde, der Zender von Kröv als Haupt

[1]) G. 2, 375.

[2]) G. 2, 378.

[3]) WKröv, G. 2, 379—380. Das W. fährt fort: und auch die scheffen von Erden. Die Institution dieser Schöffen von Erden beruht auf einer Sonderorganisation späteren Datums, von welcher hier abgesehen wird.

[4]) G. 2, 378.

aller Zendereiwaffengemeinden erscheint, so auch beim wirklichen Heeresauszug. In diesem Fall befiehlt der Vogt dem zendener zu Crove, der sal es dan fürbaß die andern zentener lassen wissen zu Reile und zu Kinheim[1]; die sullen dan mit irer gemeinden als sein dienstleude oder bedeleude komen zu ime oder seiner gemeinden zu Cröve mit irem harnisch und sie best mögen. und sol alsdan ein zendener von Cröve der gemeinden aller zendener und hauptman sein, und sullen die anderen zwene zendener mitfolgen, als andere einichslude . . ., und sal ein zendener zu Cröve des reichs baenner mit ime in dem velde haben[2].

Mit den Zendereien schliefst die politische Organisation des Kröver Reiches ab. Ihr steht eine an Ausdehnung ebenbürtige wirtschaftliche Organisation zur Seite. Schon die gesamte Hochgerichtsgemeinde als solche hat auch wirtschaftliche Befugnisse. Selbst nur Teilhaberin an der gröfseren unverteilten Mark des Kontelwaldes, zu welcher auch einige oben S. 178 genannte nördliche Grenzorte aufserhalb des Reiches gehörten, sieht sie im Verein mit diesen den Kontelwald als ihre ihr vom kaiserlichen Lehnherrn verliehene Allmende an. Die Wirtschaftsrechte am Wald sind freilich infolge des Wildbanns beschränkt und werden in ihrer Ausübung durch ursprünglich kaiserliche Beamte (später Amtmann und Förster) kontrolliert; doch mögent alle diejhene, die feur und flamme und haus haltent binnent dem gezirk des reichs, die in die einung horent, wintfellig und ligen holze zu feur holen und nit anders. Noch mehr: die Hochgerichtsschöffen weisen von Einungs wegen noch im 14. Jh. dem Kloster Springiersbach 4 Esel, dem Kloster Marienburg 3 Esel in den Wald[3], ferner soll niemand im Reich fischen noch jagen ohne Willen des Lehnherrn, an diejenigen, dem [!] es die scheffen hievor geweist haben: das sind Reste eines ursprünglich wohl freien Verfügungsrechtes der Einung über die Allmende, das schon um diese Zeit im Schwinden begriffen war[4].

Innerhalb der Einung aber sind besondere Allmenden ausgeschieden, deren Nutzungsbezirke mit den Bezirken von einer oder von mehreren Zendereien identisch sind. Den gröfsten dieser Nutzungsbezirke bilden die Zendereien von Kröv, Kinheim [und Erden], von welchen wiederum Kröv aus den Dörfern Kröv und Bengel, Kinheim aus Kinderbeuren (= Kinheimer Beuren)

[1]) Der später konstituierte Zender von Erden ist hier noch nicht genannt.

[2]) G. 2, 378.

[3]) G. 2, 375, doch vgl. Note 4 zweites Citat.

[4]) Vgl. Bd. 3, No. 147, 1340; CRM. 3, 628, 1393, Vogtei Kröv: wir Johan greve zu Spanheim dun kunt allen luden, wand wir der meistersse und dem convente gemeinlich des klosters zu der Stoben sent Augustinus ordens . . vor ziten erlaubet und gegonnet hatten, daz sie von unsern gnaden mit vier eseln uf den walt Kontal mochten faren birnholz zu holen, umb eine tonne heringe gulde, die sie uns allejerlichs plagen zu geben, und in vorbaz me nit beqwemlich ist, uf den vorg. walt zu faren umb ein tonne hering, darumb so hant sie uf daz vorg. recht und gewonheid, als sie mither gehabt hant, uf den vorg. walt zu faren, verziegen vor scheffen und gerichte zu Rile und verzigent mit dem briefe, den wir von in daruber han.

und ursprünglich Erden besteht[1]. Die Altgemeinde in diesem Bezirk war zweifellos Kröv; der Zender von Kröv und seine Gemeinde sollen die Bezirksallmende, Wasser, Weide und Wälder, verforstern und verhueten von ihr und der von Kinheim wegen[2]; die von den Einichsleuten und Förstern in der gemeinen Mark genommenen Pfänder werden an den Zender von Kröv abgeliefert. Ja die Kröver Mark galt sogar als die eigentliche Altmark des Hochgerichtes, denn in ihren Angelegenheiten weisen die Schöffen des Hochgerichtes. Neben der Kröv-Kinheimer Allmendegemeinde gab es wohl nur noch eine mit der gleichnamigen Zenderei zusammenfallende Reiler Allmendegemeinde; für sie war das Reiler Zendding zugleich Markding.

Von Dorfallmenden spricht die Überlieferung nicht.

Für die kirchliche Organisation läfst sich innerhalb des Kröver Reiches ein ursprüngliches Zusammenfallen von Pfarrei und Zenderei nachweisen: die Kirchen von Kinheim und Kröv und die alte verfallene Kirche Reilkirchen am rechten Moselufer, die Pfarrkirche von Reil, sind die ältesten Kirchen des Reiches; die Kirche zu Erden ist bezeichnenderweise nur eine Tochterkirche[3].

Eine vergleichende Gegenüberstellung der staatlichen, kirchlichen und wirtschaftlich-korporativen Organisationen im Bernkastler Hochgericht und im Kröver Reich ergiebt auf den ersten Blick, wie verschieden sich von einer allen Voraussetzungen nach einst wesentlich gleichen Grundlage aus die Entwickelung der Gerichts- wie der Wirtschaftsverfassung in beiden Bezirken gestaltet hat. Eine solche Divergenz der Einzelorganismen liefse sich leicht an weiteren Beispielen auch noch nach anderen Richtungen hin nachweisen; ihr gegenüber mufs es das Bestreben sein, diejenigen überall durchgehenden Grundlagen und Tendenzen der Entwickelung nachzuweisen, deren Charakter die Erklärung aller Sonderentwickelungen gestattet.

Von diesem Gesichtspunkte aus bietet zunächst für die staatliche Organisation der Gerichtsverfassung die Frage des Verhältnisses der älteren, unverletzt erhaltenen Hochgerichte zur früheren Gauverfassung ein weitgehendes Interesse. Inwiefern sind etwa die Hochgerichtsbezirke identisch mit den alten Hundertschaftsbezirken als Unterabteilungen des Gaues, und inwieweit erscheinen im Rechtskreise des Hochgerichtsherrn neben den abgeleiteten Rechten des Grafen etwa noch Reste von Funktionen des alten Hunnen[4]?

[1]) G. 2, 379, 382.

[2]) G. 2, 373; s. auch oben S. 125 des Textes die Stelle über die Röder.

[3]) Eine Nachricht des MR. UB. 2, 4, 715—739 über 2 Kirchen zu Felison und Wesele in pago Kinnehem ist nicht auf Kinheim zu beziehen.

[4]) Hunno war, wie sich später ergeben wird, die Bezeichnung des Hundertschaftsvorstehers auch an der Mosel; das Wort ist also nicht blofs ripuarisch, wie Landau, Salgut S. 207, meint. Im übrigen vgl. zu Sinn und Verbreitung des Wortes Grimm, RA. 756, und Thudichum, Gau- und Markvf. S. 24 ff. Schon hier sei darauf hingewiesen, dafs Hunne und Zender bzw. Heimburge an der Mosel keineswegs identisch sind.

Sollten aber die alten Hochgerichte den Hundertschaftsbezirken in irgend einer Weise teilweis oder ganz entsprechen, in welchem Verhältnis stehen dann die Teilbezirke der Zendereien zu ihnen; inwiefern läfst sich namentlich ein Zusammenhang der Zendereibeamten mit dem Hochgericht und eine Abgrenzung der Kompetenz des Hochdings und der Zenddinge etwa zum Beweis einer Emanation der Zendereien aus dem früheren Hundertschaftsbezirke des Hochgerichtes ausnutzen?

Sind das die Hauptfragen auf dem Gebiete der staatlichen Gerichtsorganisation, so lehnen sich die Fragen wirtschaftlicher Natur zunächst an sie an. Läfst sich die erste grofse Markgemeinde als stets identisch mit der Hochgerichts- bzw. eventuell der Hundertschaftsgemeinde erweisen? Erfolgt die Ausscheidung kleinerer Allmenden in ihr stets entsprechend der Zendereientwickelung? Und wenn dies der Fall: wie stellen sich in der Zenderei in Zeiten ausreichender historischer Überlieferung die zusammentreffenden Forderungen der Gerichtsverfassung von Staats wegen und der Markverfassung von Gemeinde wegen? Wie verlaufen endlich diese Forderungen in solchen Zendereien oder etwa gar Hochgerichtsbezirken, deren Besiedelung erst in später Zeit vor sich gegangen ist, in denen mithin die Markverfassung sicherlich nicht durch Derivation aus einer gröfseren Allmende *nach* Begründung des Zenderei- oder Hochgerichtsbezirkes als Gerichtsverfassungsbezirkes entstanden sein kann, sondern vielmehr die Gleichzeitigkeit der Entstehung von Gerichts- und Wirtschaftsverfassung, ja vielmehr die Wahrscheinlichkeit früherer Entwickelung der Markverfassung feststeht?

Weniger umfassend erscheinen die notwendigen Untersuchungen auf kirchlichem Gebiet; hier handelt es sich im wesentlichen um die Frage, ob der Pfarreibezirk etwa zumeist dem Zendereibezirk entspricht, und um die Feststellung des Einflusses, welche ein derartiges Zusammenfallen auf die wirtschaftliche Autonomie der Zenderei gehabt haben könnte.

Ausgeschlossen von der Untersuchung bleibt, wie man sieht, zunächst die Ortsgemeinde oder das Dorf als solches und seine specifische Lokalverfassung; denn soweit das Dorf nicht für sich eine Zenderei und Pfarrei bildet, gehört es der alten behördlichen und korporativen Organisation des platten Landes als selbständiges Glied überhaupt nicht an.

Für die Aufnahme einer Untersuchung, wie sie die eben gestellten Fragen erheischen, ist eine genaue und in die jeweiligen Verschiedenheiten der einzelnen Organismen eindringende Bearbeitung der Zeugnisse für die einzelnen Hochgerichte, sowie sie oben für Bernkastel und Kröv durchgeführt ist, die nächste und unerläfslichste Vorbedingung. Eine solche Bearbeitung, welche im wesentlichen auf die Rekonstruktion der einzelnen Hochgerichtsverfassungen hinausläuft, ist indes nicht überall so leicht und mit so übersichtlichem Erfolge durchzuführen, wie bei Kröv und Bernkastel, sie ist auch keineswegs überall rätlich. Es bleibt zu bedenken, dafs die alten Hochgerichte vielfach schon

früh verfallen sind, und dafs bisweilen Splissen früherer Hochgerichte als kleine Hochgerichte in veränderter Weise fortexistieren. Schon aus diesen Thatsachen, von einer Reihe anderer bald zu erörternder abgesehen, folgt, dafs keineswegs alle Hochgerichtsverfassungen für unsere Zwecke ergiebige und sichere Auskunft bieten. So kommt es vor allem darauf an, aus den Hochgerichtsverfassungen diejenigen herauszufinden, in deren Bestimmungen Ablagerungsspuren der früheren Entwickelung mit Sicherheit vermutet werden dürfen. Eine solche kritische Auswahl ist natürlich nur unter der Kenntnis der Hauptmerkmale des Verfalls alter Hochgerichte möglich: die Untersuchung dieser Hauptmerkmale wird mithin zur ersten Vorbedingung aller weiteren Forschung. Und so wendet sich denn der eigentümliche aber in dieser Form notwendige Gang der Untersuchung zunächst zur Charakteristik des Verfalls der alten Hochgerichte.

Hier war nun schon die Abgrenzung der alten Hochgerichtsbezirke keineswegs eine unabänderliche. Die Gerechtsame des Hochgerichtsherrn wurden, ganz entsprechend der sonstigen Anschauung, namentlich vom Gesichtspunkt der fructus iurisdictionis aus angesehen, demgemäfs also im ganzen wie in Teilen veräufsert. Mit der Veräufserung der finanziellen Bezüge einer Zenderei oder eines Dorfes schieden natürlich Zenderei oder Dorf auch aus dem Hochgericht, wurden anderweit einrangiert oder mufsten sich für sich zu behelfen suchen. Diese Fälle sind sehr häufig, hier möge unter Hinweis auf spätere nebensächliche Erwähnungen nur einer statt aller angeführt sein[1]. Im J. 1232[2] gewährt der Graf Heinrich von Sayn als Inhaber der Vogtei und Pfalzgrafenrechte in der kleinen Pellenz (Hochgericht Niedermendig) der Abtei Laach den Vorteil, dafs die der Abtei zugehörigen Leute von Kruft frei sein sollen a vocatione iudicii montis de Mendich. Damit fällt die durchaus im Hochgerichtsbezirk liegende Heimburgschaft (= Zenderei)[3] Kruft aus diesem Bezirk heraus; die späteren Weistümer der kleinen Pellenz erwähnen sie nicht mehr als Hochgerichtsteilnehmerin. Dagegen bildet Kruft von jetzt ab ein eigenes kleines Hochgericht unter dem bisherigen blofsen Grundherrn, der Abtei Laach, als Hochgerichtsherrn. Über die damit eintretende unglückliche Organisation berichten zwei Weistümer von 1482 und 1585. Der Abt von Laach erscheint da laut Weistum von Schöffen, Gehöfern und ganzer Gemeinde als Gewalt-, Grund- und Schirmherr, mit Gebot und Verbot, Wassergang und Weide, Glockenklang und Nachfolge und allen gewaltigen Sachen. Die Hochgerichtspflege ist im W. von 1482 noch immer nahezu ungeordnet; besser

[1]) Man vgl. auch, wenn auch nicht aus unserer Gegend stammend, die frühe und bündige Erklärung in der Trad. Lauresh. No. 131, 1071: et ut familiam eiusdem curie ab omni gravedine et molestia immunem redderemus a tribus principalibus mallis, qui vulgo ungeboden ding vocantur, quibus ad curtim Luthereshusen annuatim manniebantur . . .

[2]) MR. UB. 3, 461.

[3]) Die hier nur vorausgesetzte Identität von Heimburgschaft und Zenderei ergiebt sich sehr bald im Laufe unserer Untersuchungen.

steht es nach dem W. von 1582. Hier findet sich eine lehnsherrliche Gemeindeorganisation mit einem Geschworenenkollegium und einem Heimburgen (= Zender) an der Spitze; am Hochgericht, das Baugeding heifst, richtet ein abteilicher Schultheifs, sitzen 14 Schöffen und bildet die Gemeinde sowie die gesamte Gehöferschaft des Laacher Hofes den Umstand, auch soweit letztere nicht in Kruft wohnt. In der Kompetenz des Baugedings, wie sie im Hochweistum gewiesen wird, hat sich eine merkwürdige, zum Teil wohl aus dem geistlichen Charakter der Hochgerichts- und Grundherrschaft zu erklärende Abgrenzung vollzogen: was man vor der kirchen zu Crufthe mit geluither klocken [d. h. im Baugeding] gebeuth oder verbeuth, dasselb gebeuth und verbeuth man von des gotzhaus und der gemeinden wegen, ausgenommen 3 stuck, nemlich duppelspiel, reuberei und ungewohnliche eide, die puncten magh der herr abt vor sich verbieten und buessen. Man sieht an Bezeichnung (Baugeding) wie Organisation (Zusammensetzung des Umstandes u. a. m.), dafs hier eine innige Verquickung späterer hofrechtlicher und alter hochgerichtlicher Institutionen eingetreten ist; und es braucht kaum bemerkt zu werden, wie falsch es wäre, diesen und viele analoge Fälle zu Rückschlüssen auf ursprüngliche vor aller gröfseren grundherrlichen Entwickelung liegende Verfassungszustände und Verbandsverhältnisse irgendwelcher Art zu verwenden.

Dem Verfall der alten Gerichtsverbände, wie er nur zu häufig infolge der Zertrennung der hochgerichtsherrlichen Gerechtsame eintrat, stehen freilich andere Fälle gegenüber, wo nur eine Teilung in der Ausübung der Gerechtsame unter Beibehaltung eines mehr oder minder ausgesprochenen Gesamteigentums der Gerichtsnutzungen (Hochgerichtsgemeinschaft, Hochgerichtsganerbschaft) beliebt wird, so dafs die alten Organismen im wesentlichen, wenngleich immer unter gewissen Änderungen, fortbestehen können. Eine der interessantesten Verständigungen dieser Art ist 1376 gelegentlich der Landesteilung zwischen Salentin von Isenburg und dem Grafen Gerlach von Wied zustande gekommen. Hier heifst es[1], dafs auch ferner jährlich vier ungeboden vesten [Hochdinge] sollent sein, die sol man halten, as sie bisher gehalten seint gewest; und wan uf den vesten bedingt wird, dan sol ieglich die wette nennen, die in sein lant gebrochen sint. Auch ist bereidt, ob irer einiger einer hoen vesten bedorfte, dazu sal ime der ander gevolgig sein und sol ime die vesten helfen halten und er sol ime das nit versain. Item were sach das ein misdedich man gegriffen würde, inner welchem lande der gegriffen würde, dat land sol davon rechten, und sol ime doch dat ander lande zu gerichte volgen, und sollen auch die beide land dat gerichte buwlich halten.

Stand so seitens der Hochgerichtsherren dem Interesse an der Zertrennung des Hochgerichts durch Veräufserung der gerichtsherrlichen Gerechtsame an

[1]) Geschlechtsregister Isenburg u. s. w. Urkk. S. 223. In der Lesung des Textes sind einige unabweisbare Korrekturen angebracht.

verschiedene Personen doch auch oft ein starkes Interesse am Festhalten der alten Ausdehnung gegenüber, so scheint von unten her, von seiten der Gemeinden, eine einseitig nur auf Auflösung gerichtete Neigung bestanden zu haben. Häufig ist diese Neigung wahrscheinlich ohne Erfolg geblieben, und sicherlich kommt sie urkundlich nur selten zum Ausdruck[1]; aber sie ist zu natürlich, um nicht umfangreich und energisch bestanden zu haben. Die Zendereigemeinden, in welchen sich eine niedere und später auch schon, namentlich im Luxemburgischen und an der Saar — unter Übergang der niederen Gerichtsbarkeit auf die Ortsgemeinden —, eine mittlere Gerichtsbarkeit zu konzentrieren begann, konnten kein Interesse mehr daran haben, einen gröfseren Hochgerichtsverband aufrecht zu erhalten, welcher ihnen eine Menge antiquierter Verpflichtungen auferlegte, ohne ihnen einen entsprechenden Nutzen zu gewähren, wie denn z. B. für die Zahlung der finanziell lastenden alten Grafenrechte an den Hochgerichtsherrn irgend ein Äquivalent kaum noch vorhanden war.

Aus dieser Richtung der Gemeinden auf die Auflösung der alten Hochgerichtsverbände, unter gleichzeitiger Zertrennung der Hochgerichtsgerechtsame von oben her, erklärt sich auch eine bisher meist als sehr sonderbar betrachtete Erscheinung, die der freien Heimgerede[2]. Die freien Heimgerede sind freie — nicht grundherrliche — Ortsgemeindegerichte, denen es gelungen ist, sich einem Hochgerichtsbezirke entweder nach vorheriger Zugehörigkeit zu entfremden oder sofort seit der Besiedelung fernzuhalten, und welche sich auf Grund solcher Ausscheidung für ihren Bezirk die Hochgerichtsoberkeit angeeignet haben. Den Zustand, der sich auf diese Weise ergiebt, bezeichnen die Schöffen zu Dreis deutlich, wenn sie in einem W. für Dreis von 1498, G. 2, 234, aussprechen: abe ein mistediger mensch were, den gepurt der gemeinen zu bewaren und zu richten. demnach wisen wir scheffen das hochgericht an hals und bouch treffen[d] unsern gerichten zender und ganzer gemeinen des dorfs Dreis zu vor ein inn- und heimgericht. Das bestausgeführte Beispiel eines solchen Inn- und Heimgeredes lernt man in unserm Gebiete aus dem Weistum des Dorfes Strohn bei Gillenfeld vom J. 1381 kennen. Das Dorf mit seinem ganzen Kirchspiel und Zubehör hat eigene Herrlichkeit und Freiheit, und als Ausdruck derselben ein freies Gericht. Zwar erkennt man den Herrn des obersten Turmes auf der Feste Daun als Schirmherr des freien Gerichts an für den Fall, dafs das Kirchspiel Schutz nötig habe, allein seine Befugnis als Schirmherr ist äufserst beschränkt, er kann sich das Strohner

[1]) WMasburg, Zeit?, bestätigt 1548, G. 6, 654: das Hochgericht Masburg besteht aus 7 Dörfern, under denen zwei . ., die sich von ihnen abziehen und ein sonderlich gerechtigkeit haben wollen, welches nie gewefsen seie.

[2]) Über die Heimgerede (nicht Heimgerichte, obwohl diese Lesung in den Texten nicht selten ist) im allgemeinen s. weiter unten und Thudichum, Gau- und Markvf. S. 39 f., Landau, Territ. S. 114.

Recht nicht einmal auf blofses direktes Ansuchen weisen lassen[1], neben geringen Zinsen erhält er bei eventueller Thätigkeit eine Remuneration auf Kirchspielskosten; im Fall gleichzeitiger Anrufung des Dauner vogteilichen und des Strohner Gerichts wird die Sache in Strohn verhandelt: die dage sollent sin zu Strone under der linden, und einer dem andern dae doin, wat man mit der minnen nit gescheiden mache, wat der lantman erkent dat recht ist. Ebenso ist beim Gerichtszug das Dauner Gericht ausdrücklich ausgeschlossen; der Zug geht von Strohn nach Gillenfeld, von dort nach Laufenfeld, von dort nach dem alten Fiscus Kröv[2], und nit vorter. Richter im Strohner Freigericht ist der Schultheifs (= Zender), neben dem Schöffenstuhl steht als Umstand der „landman" oder die „kirche", d. h. die ganze Gemeinde des Kirchspieles. Über den Personalbestand der Gemeinde entscheidet der Schultheifs, er nimmt den neu Zuziehenden auf, der dem Schirmherrn nur formell huldet; und wenn ein so Aufgenommener jaer und tag in dem kirspel gewaint hait, dan sal er geneißen, was ander kirspelslude geneißent. Über Organisation und Thätigkeit des Gerichts erfährt man nur wenig; neben seinem Einflufs besteht noch eine starke Selbständigkeit des einzelnen Kirchspielgenossen. Wer beispielsweise einen Dieb in seinem Hause handhaft ergreift und stark genug ist, dat er dem deife dat sine weder genemen maghe und eme sine armen und bein enzwei sleit ader den deif in sin huiß ader hoifrede ain sine feirst gehenken magh, der darf das thun.

Neben den freien Heimgereden, deren Charakteristikum die auf eine Ortsgemeinde beschränkte freie Hochgerichtsbarkeit der Gemeinde ist, hielten sich aber auch gröfsere freie oder nahezu freie Hochgerichte, mit Vorliebe unter geistlicher durch keinen Vogt vertretener Schirmgewalt. So das Hochgericht Igel, welches die fünf Zendereien Igel, Lierschberg, Mesenich, Langsur und Grewenich-Foedelich am Zusammenfluís von Mosel und Sauer umfafste. Hier fanden nach dem W. aus dem Beginn 14. Jhs. vier Zender im Hochgericht das Urteil, der fünfte sprach es als Richter aus, Hochgerichtsherr mit blofser Schirmbefugnis war SMatheis. Eine ähnliche Verfassung weist im Osten unseres Gebietes das Hochgericht der Orte Heimbach, Weifs und Gladbach bei Koblenz auf[3].

Natürlich waren die freien Heimgerede wie die sonstigen freien Hochgerichte den grofsen Grundherren und noch mehr den Territorialherren und späteren Landesfürsten des ausgehenden Mittelalters sehr wenig sympathisch. Hatten die Territorien schon durch die Fridericianische Konstitution in favo-

[1]) WStrohn § 13: wenn unser schirmeherr unsers dorfs und kirspels recht und friheit gern wissen wolde, der sol dat dem schulthissen zu Strone verkundigen, der sal die kirspelslude verboden zu Strone unter die linde; dar sal der herr komen und fragen, der kirspelsman sal ine dae bescheiden.

[2]) Der Zusammenhang mit den Kröver Reichsleuten ist auch sonst betont, nach § 6 des W. hat das Aufgebot des Kröver Reiches Freiquartier (Nachtzelle: nahtselida) in Strohn.

[3]) Vgl. W. 1476, G. 1, 616; W. 1601—2, G. 1, 619.

rem principum die Disposition über die Zendereigerichtsbarkeit erhalten, so mufste dem gegenüber die Existenz von Splissen einst gräflicher Gerichtsbarkeit in den Händen einzelner Gemeinden als unerträgliche Anomalie erscheinen. Das nächste Mittel zu ihrer Beseitigung oder wenigstens Abschwächung war mit dem lehnsweisen Erwerb der kaiserlichen Bannleihe für einzelne Freigerichte gegeben; in der That erscheint dieser Weg ab und zu und wohl am frühesten eingeschlagen[1]. Allein radikal half doch nur eine direkte Überweisung aller hoheitlichen Rechte über die Freigerichte an den Landesherrn seitens des Kaisers für den Gesamtbezirk des Territoriums; diese Überweisung erlangte Trier um die Mitte des 14. Jhs. In einer CRM. 3, 415 gedruckten Urkunde von 1354 schenkt Karl IV. an das Erzstift merum et mixtum imperium et plenam iurisdictionem in Crampurg[2], Poliche[3] et in omnibus et singulis iurisdictionibus villis et eorum hominibus diocesis Treverensis, ubi homines seu villani iudicia reddere et exequi in causis criminalibus, civilibus et mixtis hactenus consueverunt, que iurisdictiones fri hengerede vulgariter nuncupantur, inhibentes omnibus nostris subditis, cuiuscunque status aut conditionis fuerint, ne quis prefatum archiepiscopum eiusve successores in dictis iurisdictionibus et earum libero exercitio necnon iuribus ad easdem iurisdictiones pertinentibus presumat vel audeat perturbare seu quomodolibet impedire. Es wäre indes unrichtig, wenn man einen sofortigen Erfolg dieser Überweisung im Sinne einer Auflösung der freien Hochgerichte und Heimgerede annehmen wollte. Vielmehr trat die Zerstörung nur langsam im Sinne einer allmählichen Aufsaugung der alten Hochgerichte ein. Das Hochgericht Igel hatte, wie oben bemerkt, im Beginn des 14. Jhs. 5 Zendereien umfafst; 1527 heifst es in dem Weistum einer derselben, Lierschberg: sagen, wie die herrn zu Luisch vur alten zithen ein hochgericht daselbst uber Saure uf dieser sithen von der Mosel gehabt und sie durch ein richter zu Macheren [Luxemburger Amt] abgehauwen worden. Denselben Entwickelungsgang hatten bis dahin teilweis die anderen Zendereien des Hochgerichts Igel durchgemacht, mit alleiniger Ausnahme von Langsur. Hier ist noch 1537 der Abt von SMatheis Hochgerichtsherr, aber die Strafvollstreckung ist an Luxemburg übergegangen: der Abt hat zu fangen und zu handeln biß auf das richten, dan kome der richter zu Macheren und lassen in richten.

Auch die freien Heimgerede halten sich teilweis sehr lange. Sogar an der belebten Strafse der Mosel und nicht allzuweit von Trier erhielt sich ein freies Gericht in Trittenheim bis gegen Schlufs des Mittelalters. Im J. 1497[4] schrieb deshalb Kaiser Max an Meier, Schöffen

[1]) So hat z. B. Pfalzgraf Ruprecht d. Ä. vom Kaiser die ‚frien heimgerede' zu Uerzig und Lotzbeuren zu Lehen.

[2]) Zum freien Heimgerede vom Kramburg vgl. auch Bd. 3, 124, 19.

[3]) Karl IV. bestätigt dem Erzbischof das Heimgericht zu Polch nochmals; Honth. Hist. 2, 195, 1356.

[4]) Honth. Hist. 2, 500.

und Gemeinde von Trittenheim: obgleich durch frühere Privilegien der Kaiser festgesetzt sei, dafs der Erzbischof von Trier in allen flecken, dörferen und pflegen seines stifts und bischthumbs, dahe die einwohner die hochgericht haben, dieselben an sich nehmben und halten möge, sollet ihr doch in neuligkeit die hohengericht, die ihr in den obberürten dorf Trittenheimb, das mit seinem bezirk in seinem stift Trier gelegen und er landsfürst darüber und maieren scheffen und ander gerechtigkeit daselbst habe, hohegericht [!] bishero gebrauchet, ohne sein verwilligen in andere hänt [nämlich die der Herren von Manderscheid] zu stellen und nach ewerem gefallem damit zu handelen understanden oder vielleicht die dermaß ubergeben haben, das ihme wieder die vorg. seine und seines stifts gnaden und privilegien und sonst zu gestatten schwer und unleidentliche seie. Der Kaiser gebietet deshalb den Trittenheimern, sich dem Erzbischof zu fügen. Die direkte kaiserliche Einmischung hat auch wenigstens einigermafsen genützt: in einem W. von 1532 weisen die Trittenheimer den Herrn von Manderscheid und den Kurfürsten von Trier vor zwene gewalthern und vogthern des dorfs zu Trittenheim gemein, die beide hern gleich, sie weisen ferner 14 Schöffen in ihr Hochgericht: sollen 7 wonen hinder u. gn. hern von Manderscheit, sollen 4 wonen hinder u. gn. hern von Trier, sollen 3 wonen hinder u. ehrw. hern von sant Mattheiß: letzterer hatte einen Hof im Dorfe. Trotz alledem aber wird noch immer ein frei hochgericht der gemeinen gewiesen[1]: ein zender sol ein hocherichter sein und der sol wonen hinder u. gn. hern von Manderscheid, des zenders bot sol wonen hinder u. gn. hern von Trier.

Es ist also hier ein Freigericht, wenn nicht der Verfassung, so doch dem Bezirk nach bis über das Mittelalter hinaus erhalten. Das war freilich nicht das gewöhnliche Schicksal der Hochgerichtssplissen: der Regel nach folgte vielmehr auf die Zersplitterung eine neue Vereinigung. Das mafsgebende Ferment dieser neuen Einigung war die erneute Zusammenfassung zersplitterter hochgerichtsherrlicher Gerechtsame, welche sich auf benachbarte Bezirke bezogen, in der Hand der gröfseren Territorialherren; daher ergab sich als Princip der neuen Organisation der Hochgerichtsgerechtsame die Territorialverwaltungs- d. h. die Ämterverfassung. Jedes Amt zugleich ein Hochgericht: das ist das Ideal der seit dem 14. Jh. rapide entwickelten landesherrlichen Verwaltung[2]. Erreicht sehen wir dies Ziel beispielweise im kölnischen Amt Nürburg. Hier wird in den Weistümern aus dem Schlufs des 15. Jhs. und aus dem 16. Jh. (1491, 1515, 1553) geradezu Amt und Hochgericht promiscue gebraucht, und 28 Schöffen weisen dem Kurfürsten von

[1]) Vgl. auch das SMatheisw. Trittenheim, G. 2, 324, wo für die Grundgüter von SMatheis gewiesen wird, so . . etwas mißbrauches daselbst sich ergeben, welches halz und bauch antreffen wurd und damit der leib vermacht were, das habe die gemeind zu thun als von hochgerichts wegen.

[2]) Vgl. Bd. 3, 180, 18, 1340: das gericht zu Idenheim wird endgültig und ausschliefslich zum Amt Welschbillig geschlagen.

Koeln gebot, verbot, schirmonge, widwen und weisen, wasser und weid, gericht uber hals und buech, wilt im walde und visch im wasser, durch dat ganze ampt Nurberg, clockenclang, navolgunge, und weiterhin die wage sowie maiß druge und naß[1].

Es braucht nicht besonders betont zu werden, dafs mit der Dekomposition der alten Hochgerichtsbezirke und der Komposition ihrer Splissen vornehmlich zu Amtshochgerichten zugleich ein guter Teil der alten Verfassung selbst verloren ging: das liegt in der Natur der Sache. Indes auch abgesehen von Veränderungen aus diesem Grunde treten Abwandlungen der alten Hochgerichtsverfassung ein, welche sorgfältige Beachtung verdienen, sollen anders die ursprünglichen Grundlagen dieser Verfassung aus den Weistümern mit Sicherheit erkannt werden.

Zunächst läfst sich eine immer stärkere Ingerenz der Gerichtsherren auf die Behörden- und Umstandsverfassung verfolgen. Erstreckte sie sich anfangs fast nur auf die Wahl der Gerichtspersonen und führte sie hier allmählich mit Vorliebe zu einer mehr oder minder ausgesprochenen Ernennung derselben, namentlich der Schöffen, durch den Gerichtsherrn[2], so griff sie doch allmählich viel tiefer. Ein lehrreiches Beispiel bietet in dieser Beziehung das Schicksal des Schöffenstuhles im Klottener Gericht. Er umfafste ursprünglich 24 Schöffen für Hochgerichts- und andere Sachen. Allein unter Erzbischof Jakob I. (1439—1456) blieb das Gericht eine Zeit lang unbesetzt, deshalben, das etwan her Jacob . . die scheffene . . von etlicher ubertretunge wegen, die sie begangen hatten, hait straifen tun. Die so entstandene Verlegenheit benutzte Jakobs Nachfolger Johann, um 1457 im Verein mit dem Abt von Brauweiler als Hofherrn zu Klotten eine neue Einrichtung des Schöffenstuhles durchzusetzen. Da bisher, so heifst es in der bezüglichen Urkunde[3], vil lude dadurch . . beswert worden sind, das vier und zwenzig scheffene das gericht zu Clotten zu besitzen plagen, da ist beredt, das hinfur nit me dan sieben scheffen dasselbe gericht besitzen sullen; und wanne sie irer urteil nit wise sint, sullent dieselben sieben ire urteile zu Colne an dem oberhoife holen, als von alters herkomen ist . . . es sullent auch noch siebenzehen andere hoifscheffen zu Clotten sin, die mitsampt den sieben gerichts-

[1]) WAmt Nürburg 1491, G. 6, 590, § 1 und 5. Natürlich trat mit der Zersplitterung der alten Hochgerichtsverbände, soweit diese Marken waren, meist zugleich eine Zersplitterung der Marken ein; v. Maurer, Markvf. S. 22 f. hat einen eigenen Paragraphen mit der Überschrift: Die Marken lagen öfters in verschiedenen Herrschaften und Territorien. Indes betont Thudichum, Gau- und Markvf. S. 279 mit Recht, dafs sehr häufig eine Trennung der Gerichtsverbände unter Beibehaltung des alten Markverbandes eintrat, nur hebt er S. 86 f. diesen Gesichtspunkt viel zu sehr hervor.

[2]) Vgl. beispielsweise WAuw 1565 und 1606, G. 2, 293: item weisen sie, das ein abt die scheffen zu machen und zu entmachen und die gerichten zu setzen [und] zu entsetzen habe, allein und niemands gemein.

[3]) CRM. 4, 260.

scheffene dem benanten unserm herren von Trier sine dri hoegedinge im im jaire und dem apte und gotshuse von Brunwilre sine hoifsgedinge besitzen, wie von alters herkommen ist. Diese neue Ordnung kommt in dem bei Grimm 2, 442 f. gedruckten Weistum zum Ausdruck: es nennt 24 Schöffen, aber 7 derselben seint hoifsscheffen, dat seint dieiene, die zo allen ungeboden gedingen in den hof zu Clotten und up anderen steden sîn mussen unverboidt, und dem gotshuis Bruwilre sîn recht wîsen[1].

Wie hier die Schöffenordnung geändert wird, so in anderen Fällen die Konstruktion der gerichtlichen Zwangsgewalt. Auch hier geht die Veränderung wesentlich zu Gunsten der Gerichtsherren vor sich; sie suchen die Exekutive thunlichst in ihrer Hand zu konzentrieren und vornehmlich den Zendern ihre alte Pfändungsbefugnis zu entwinden; besonders deutlich erscheint dieses Bestreben in der Pellenzverfassung[2].

Nicht minder trugen die Dingpflichtigen des Hochgerichts zur Abwandlung der alten Verfassungen bei. Sie fanden ihr Interesse vor allem in einer Entlastung, ja vielleicht in einer Beseitigung des Umstandes. In der That wissen sich schon verhältnismäfsig früh einzelne Gruppen der Hochgerichtseingesessenen, namentlich die Ritterbürtigen, von der Dingpflicht frei zu machen[3]; in späterer Zeit schrumpft dann die Umstandspflicht unter Konnivenz oder gar Begünstigung der Gerichtsherren zu einer blofsen Formalität zusammen. So heifst es vom Mayener Hochgericht (Baugeding)[4]: dabei sollen sein 14 scheffen und ein ider burger, der das horn hoert blaeßen und die klock leuten, außer gemeinen ritter und rittersgenossen; doch hat man sich verlitten jaer (mit)einander verglichen, das der bürgermeister [= Heimburge oder Zender] mit etlichen erscheinen, das weistumb anhoeren und dem kelner [Richter an Erzbischofs Statt] zu entschuldigungh der burger ein flesch weins geben sol.

Es entspricht nur diesem Verfall der Personalverfassung, wenn sich allmählich auch die Kompetenz der alten Hochgerichte verengt. Schon durch

[1]) Nach G. 2, 442 würde diese Stelle einem W. von 1446 angehören, was nach dem Inhalt der Urk. von 1456 unmöglich. Der Absatz De numero scabinorum ac officio wird deshalb als späterer Zusatz zu dem W. von 1446 zu betrachten sein. Vermutlich ist er aber nicht viel später, als die Urk. von 1456, und vielleicht sogar aus Anlafs derselben entstanden: hierauf deutet die Definition des Ausdruckes Hofschöffen, deren Aufnahme in das W. einen Sinn nur hatte, solange dieses Institut noch neu war. Ein späteres W. bei G. 6, 536 sagt deshalb in § 2 auch ganz kurz: item sint zu Cl. 24 scheffen .., der deilent 12 lanturtel, und 7 deilend dem hove sin rechte, und die andern 5 deilent uber ungebe lude.

[2]) S. z. B. Pellenzw. 14. Jhs. § 8.

[3]) WTreis 1518, G. 3, 811, Hochgericht: erkennen wir, das alhie zu Treis auf diesem dinklichen tagh erscheinen solt ein iglicher burger bei seinem ait mit einem dinkheller und alle dieienige, die allhie beguedt sein, vurbehalten ritther ader rittherskinth, die under dem schilt geboren sein; haben sie aber burgerguith, sollen sie auch erscheinen wie andere burger.

[4]) Mayener Baugeding § 4, G. 6, 635.

die Schaffung von Untergerichten in den Zendereimarken wurden an vielen Orten einzelne bisher vor das Hochgericht gehörige Sachen, wie Mafsvergehen, Strafsenschmälerung, Markenversetzung, aus dem Zuständigkeitsbereich des Hochgerichtes ausgeschieden; noch mehr war das der Fall da, wo auch Mittelgerichte entstanden[1]. Aufserdem aber drängten grundherrliche wie territoriale Ansprüche in der zweiten Hälfte des Mittelalters immer stärker gegen die alten Kompetenzen an. So wurde z. B. im WDaun vom J. 1466, G. 2, 607, festgesetzt: ob ein dinghoif begriffen wurde in dem hoegerichte [Daun], wes sich die herren in solchen iren dinghoefen vertroegen, usgescheiden ob ein rait verbonden ader heiligen uf das gerichte getragen wurden, daebi solle is bliben. wanne aber ein rait verbonden ader heiligen uf das gerichte getragen werden, so habe u. gn. h. sine hoeboißen, und sal sine gnaide davon hinder sich geben in den dinklichen hoif die hoifboeße. Derartige Exemtionen konnten sich geradezu zu einer neuen Art hochgerichtlicher Immunitäten steigern, deren entschiedenster Ausdruck das Freidorf und der Freihof ist. So liegt im Hochgericht Bernkastel ein erzstiftisch triersches Dorf, heißet Thaners[2], dat ist (des Erzbischofs) frikamer und also fri, wurde ein dief [l. mensch] da begriffen mit morde oder mit duberien, dat mag mins hern amptman richten an den nesten baum, er dan findt[3]. Noch bessere Auskunft in dieser Richtung giebt eine Notiz im WHasborn von 1545. Hier ist der Erzbischof von Trier Hochgerichts- und Grundherr. Im Bezirke liegen drei Höfe, einer von ihnen ist Duitwiler. Von diesem letzteren wird nun berichtet: der hob Duitwiler sie uf disse ziet dem junkher Bernharten von Flersheim, gnant Muntzemer, zugehorig, derselbig haib etliche eigene leude in gemeltem hoib und ein hoibwiestum. und sunderlich, soe vil die hoicheit belanget, haib er sich gar keiner boissen zu underzehen, die sich uber funf s. erstreckt. und were sach das man oder wieb den lieb vermacht hetten, mag er dieselbige drie dage in sime hoib halten; wil er sie selbst richten, sol er sie binnent den drien dagen ins huis an die first henken. wil er sie aber nit dermaissen richten laissen, sol er solichs dem hoichgerichtsmeier kunt thoin, und am vierten tage den misthedigen zu Duitwiler an die daube linde lieveren, dem hochgerichtsmeier drie mail roifen und allemail das seil nit dem misthedigen verbieten. woe der meier nit erschinet, sol der junker das seil uberwerfen, kumbt dan der arme mensch darvon, hait er got zu danken, und die sieben hoichgerichtsscheffen haben von wegen hoicherm. erzstiftz die cognition und urtheil uber den armen menschen zu sprechen. anderß noch witers haib des gemelten hobsherrn [!] in gedachtem hochgericht nit ze thoin.

Wenn schon die grundherrlichen Institutionen so in den Wirkungskreis der Hochgerichte einschnitten, so begreift es sich, dafs die Umgestaltung ihrer

[1]) Vgl. z. B. WHeisdorf 1606, § 23 und 24.
[2]) Vgl. Bd. 3, 165, 10.
[3]) WBernkastel 1315, G. 2, 355.

Kompetenz durch die Territorialverwaltung eine zunehmend radikalere sein mufste. Schon die Unifikation der Territorialgerichtsverwaltung und die gleichmäfsige Abstufung der Landesgerichtsorganisation erforderten vielfache Ausgleichungen der lokal verschiedenen Kompetenzen; nachdem aber erst einmal eine einheitliche Gerichtsverfassung hergestellt war, liefsen sich durchgreifende Änderungen naturgemäfs um so leichter vornehmen. Die letzteren ergriffen jetzt sogar die Rechte der kleineren, nicht territorialherrlichen Hochgerichtsherren, namentlich verloren dieselben das Begnadigungsrecht[1].

Übersieht man die soeben vorgetragenen Beispiele weitreichender Veränderungen in den alten Hochgerichten nach Bezirksausdehnung, Verfassung und Kompetenz, so springt die Schwierigkeit in die Augen, aus den zahlreichen Hochgerichtsweistümern diejenigen auszusondern, welche das Hochgericht in der ältesten uns überhaupt bis ins einzelne greifbaren Ausgestaltung vergegenwärtigen. Als einfachster kritischer Grundsatz ergiebt sich ohne weiteres, in der Regel nur von solchen Weistümern Gebrauch zu machen, welche der frühesten Zeit der Weistumsaufzeichnung, dem 13. oder 14. Jh., angehören, mithin noch vor der Zeit liegen, welche die umfassendsten Änderungen an dem Bestand der alten Hochgerichte wenigstens nach der Seite der Verfassung und Kompetenz herbeiführte. Im Übrigen aber wird ein genauer nachprüfender Aufbau der gesamten Gerichtsverfassung in jedem einzelnen Weistümerkomplex nötig, sowie namentlich eine Untersuchung dieses Aufbaues auf die Frage hin, ob sich an ihm Spuren relativ später Veränderungen nachweisen lassen. Erst vermittelst solcher kritischer Vorarbeiten und Aussonderungen kann aus den Weistümern ein Material gewonnen werden, auf Grund dessen eine Beantwortung der oben S. 182—183 aufgestellten Fragen über den ursprünglichen Zusammenhang der gerichtlichen, wirtschaftlichen und kirchlichen Organisationen gelingen mag.

Die Durchmusterung der Hochgerichtsweistümer des Mosellandes nach diesen Grundsätzen läfst einen immerhin noch recht umfangreichen Stoff als brauchbar erscheinen; zu ihm treten aufserdem noch eine Reihe von zerstreuten Nachrichten, sei es in einzelnen nicht hochgerichtlichen Weistümern, sei es in Urkunden, welche den Nachrichtenkern der Hochgerichtsweistümer abrunden und ergänzen. Zugleich beherrscht dies Material in seiner ganzen Ausdehnung räumlich das gesamte Gebiet der vorliegenden Untersuchungen in einer Weise, welche auch den verschiedenen lokalen Sonderbildungen genügend Rechnung trägt. In Betracht kommen nämlich im Westen vor allem die Hochgerichtsweistümer nebst den affiliierten Weistümern der einzelnen im Hochgerichtsbezirk belegenen Orte für Erfweiler, Saarbrücken, Bettemburg, Gostingen und Kanach, Konsdorf und des Marscherwaldes, weiter nach Norden

[1]) WBerburg 1595, § 4: die Schöffen erkennen, dafs der Hochgerichtsherr von Berburg das Recht hat, zum Tode Verurteilte zu begnadigen, allein der Landesfürst gestattet solche Begnadigungen nicht mehr.

zu in der Prümgegend die Weistumsquellen für den Heilenbacher Hartwald, Bleialf und allenfalls noch Ouren. Für die eigentliche Eifel sind die Weistümer von Bruch, Manderscheid, und — freilich vorsichtig zu gebrauchen — Daun heranzuziehen; für die Mittelmosel diejenigen von Trier, Bernkastel, Krëv und Zell; für den Hochwald die von Losheim, Kleinich und des Hochwaldes (Reinsfeld). In die Gegend des Soon führen die Weistümer von Ravengiersburg, Warmsroth und der Steiger Gemarkung, an den Rhein oberhalb Koblenz die von Bacharach und Galgenscheid, an die untere Lahn das Weistum von Winden, an den Lauf des Rheins unterhalb Koblenz die Weistümer von Gladbach-Heimbach-Weifs, Breisig und Erpel, an die Ahr das Weistum von Hönningen. Besonders reich an Quellen aber ist die Untermosel. Hier kommen vor allem die Quellen für die Hochgerichte der alten Pfalz in Frage. Im J. 1371 gab es im alten Pfalzbezirk Hochgerichte an folgenden Stellen[1]: zu Bubenheim (spätere Bergpflege), zu Niedermendig (Kleine Pellenz), uf der Tunnen (einem Berge bei Lonnich), zu Fell, zu Münstermaifeld, zu Brohl (Nasses Kirchspiel), zu Masburg, zu Beltheim Kr. Simmern, zu Alflen und zu Sabershausen Kr. Simmern. Für fast alle diese Hochgerichte sind mehr oder minder ergiebige Weistümer vorhanden, welche namentlich auch für die Frage der Abgrenzung der Hochgerichtsbezirke von Wichtigkeit sind.

Bilden die Weistümer der aufgezählten Hochgerichte unter Ergänzung durch die Weistümer der in den Hochgerichtsbezirken belegenen Ortschaften den Kern des Materials für die folgenden Untersuchungen[2], so mag doch nochmals besonders betont werden, dafs die Verwertung anderer wichtiger Nachrichten aus Urkunden wie Weistümern neben ihnen nicht ausgeschlossen ist.

[1]) CRM. 3, 524.

[2]) Die genannten Weistümer brauchen hier nicht nach Jahr und Abdruck aufgezählt zu werden, man vgl. für diese Nachweise das Verz. der rheinischen Weistümer; s. auch oben S. 169, Note 1.

2. Die Entwicklung der staatlichen Verbände, besonders der Gerichtsbezirke, und ihr Zusammenhang mit den kirchlichen Verbänden.

Im Laufe der folgenden Untersuchungen wird sich ergeben, dafs die räumliche Abgrenzung der staatlichen Verwaltungszweige und der autonomen Verwaltungen ursprünglich dieselbe war: in der älteren deutschen Verfassung fielen die Bezirke der Heeres- und Gerichtsverfassung mit den Bezirken der Wirtschaftsverfassung zusammen.

Diese Übereinstimmung wurde principiell und zumeist auch praktisch bis in die späteste Zeit des Mittelalters festgehalten, trotz aller Umbildungen der Verfassung und trotz aller Veränderungen und Zerstückelungen der Verwaltungsbezirke, welche in der Zwischenzeit eintraten.

Setzt man die fortdauernde principielle Identität der Heeresverwaltungs- und bei deren frühem Verfall namentlich der Gerichtsverwaltungsbezirke mit den Bezirken der wirtschaftlichen Verwaltung einstweilen voraus, so entsteht für die Methode der weiteren Untersuchung die Frage, an welcher von beiden Entwicklungen, an der Heeres- und Gerichts- oder der Wirtschaftsverfassung, an der staatlichen oder der autonomen Verwaltung, die Geschichte der Bezirke am besten zu studieren sei?

Die Antwort wird für die staatliche Entwicklung entscheiden; nur hier liegen frühe und ausreichende Quellen, klarere und allseitigere Überlieferungen vor. Für den Gang der Untersuchung ergiebt sich also zunächst die Darstellung der Entwicklung der Heeres- und namentlich Gerichtsverfassung als notwendig; nach ihr kann zum Beweise der Identität der staatlichen Bezirke mit denen der Wirtschaftsverfassung und zur Untersuchung der letzteren selbst geschritten werden. Die erste Aufgabe ist dem vorliegenden, die zweite dem dritten Teile dieses Abschnittes zugewiesen.

Aber die Geschichte der Heeres- und Gerichtsverfassung kann für den beabsichtigten Zweck wieder begrenzt werden. Soweit sich unsere Aufgabe rückwärts über das Mittelalter hinaus ausdehnt, hat der Gau im Moselland niemals eine wirtschaftliche Bedeutung gehabt[1]; das wirtschaftliche Verfassungsleben kannte als gröfsten Bezirk, in dem es eben noch pulsierte, die Hundertschaft; und die Hundertschaft war zugleich der eigentliche Cadre der Heeres- und Gerichtsverfassung. Nur an die Hundertschaft haben also die folgenden Untersuchungen anzuknüpfen.

Andrerseits aber bedarf das Thema dieses Teiles noch einer Erweiterung. Neben den staatlichen und korporativen Verwaltungsbezirken besteht im Mittelalter die kirchliche Bezirkseinteilung. Sie überspannt gleich den staatlichen und wirtschaftlichen Bezirken das ganze Land, läfst also die bei dem Verhältnis kirchlicher und staatlicher Behörden im Mittelalter doppelt berechtigte Vermutung zu, dafs zwischen ihr und den staatlichen und damit wirtschaftlichen Bezirken ein regelmäfsiges Verhältnis obgewaltet haben könne. Es ist zu untersuchen, inwiefern diese Vermutung für die Bezirke von den Hundertschaften abwärts zutrifft.

Demgemäfs ist im folgenden zunächst von der Entwicklung der staatlichen Bezirke, sowie von dem Zusammenhang derselben mit den kirchlichen Bezirken zu reden.

Nach den Untersuchungen über Bernkastel und Kröv im ersten Teil dieses Abschnittes kann man versucht sein, entweder in den Hochgerichten oder in den Zendereien die Verfassung der alten Hundertschaftsbezirke wiederzufinden. — Auf den ersten Blick empfehlen sich besonders die Zendereien. Ihr Vorstand hat in unserer Gegend neben der weitverbreiteten Benennung Heimburge[2] doch überwiegend den Namen Zender, lat. centenarius oder cen-

[1]) S. oben S. 42. Zur Geschichte der Gaue in der Moselgegend vgl. Honth. Hist. 1, 54 f., Eltester in der Einleitung des MR. UB. Bd. 2 und die Litteratur, welche Görz, MR. Reg. 1, 73, 74, 75, 105, 164, 177, 205, 213, 229, 296 und über die Bopparder Mark 167 anführt. Thudichum, Gau- und Markvf. S. 5, sucht allerdings dem Gau noch eine Bedeutung in der Wirtschaftsverfassung zu vindizieren, m. E. zum mindesten für das ganze eigentliche Mittelalter mit Unrecht. Die durchaus unhaltbare Ansicht über die Identität der alten Markgrafschaften mit Marken zieht v. Maurer, Markvf. S. 5 f. selbst einigermafsen zurück.

[2]) WObermendig 1427, G. 3, 823, heifst der sonst (z. B. WObermendig 1382, G. 2, 494) genannte Heimburge centurio, Heimburge ist also identisch mit Zender. S. auch Graff 3, 117: heimburgo-tribunus. Zur Verbreitung vgl. aufser v. Maurer, Dorfvf. 2, 26, Landau, Salgut S. 202 f., Arnold, Vfg. der Freist. 1, 292 f., Brinkmeier, Gloss. 1, 970, Kremer, Ardenn. Geschl. CD. S. 421, 1321: ein Heimburge in Saarbrücken, sowie WKreuznach, G. 2, 521, WMörscheid 1510. Am verbreitesten ist der Ausdruck bekanntlich am Rhein südlich und nördlich von Koblenz. Zum Alter in unserer Gegend s. MR. UB. 2, 133, 1194, wo Hemburgo de Logenstein vorkommt, ob Eigenname oder Amtsbezeichnung? Die Urk. ist nur in Kopie des SThomas-Cartulars (Andernach) erhalten. Im übrigen s. auch W. der Pellenz 1417, G. 2, 488: der Eid der Heimburgen wird dem Grafen von Virneburg auseinandergesetzt: (ich) erzalte uch alda den eit von konigh Karle an bis an minen gn. herren von Trier und einen graven von Virneburg.

turio, und südlich wie nördlich unseres Gebietes ist für den durchaus analogen Beamten der Ausdruck Hunne, lat. hunno, gebräuchlich[1]. Gleichwohl wird sich zeigen, dafs die alten Hundertschaftsgerichte, wenn überhaupt mit Gerichten späterer Zeit, so vielmehr mit den Hochgerichten zu identifizieren sind.

Am deutlichsten weist zunächst der Ausdruck Hundding für das Hochgerichtsding in dieser Richtung: Hundding heifst das Hochding im Hochgericht Ravengiersburg. Auch der für die Hochgerichtsdinge des Hochwaldes, von Bruch, Kenn, SPaulin, Neumünster und sonst vorkommende Ausdruck Hummel-, Hommel-, Honnel-, Hondel-, Hundelding gehört hierher. Die Verunstaltung des Wortes bis zu dem ganz unorganisch gebildeten Hommelding — dem aber Wimmelbode statt Windelbote zur Seite tritt[2] — erklärt sich wohl daraus, dafs man seinen Sinn nicht mehr verstand, daher denn auch an éin und demselben Orte die wechselndsten Formen vorkommen, z. B. WKenn 14. Jhs. § 6 Hondeding, WKenn Zusatz 14. Jhs. § 21 Hundelding, WKenn 1409 Hondelgeding Hundelgeding, WKenn 1535 Honnelgeding, Hennelgeding[3]. Dafs die Zendereien der 2. H. des Mittelalters mit diesen Hunddingen nichts zu schaffen haben, ersieht man aus Stellen, in welchen deren autonome Beamte, die Zender, nicht als Richter oder einzeln funktionierend im Hundding erwähnt werden, sondern entweder indifferent, wie jeder sonstige Hochgerichtspflichtige, oder, entsprechend der Bernkasteler Organisation, nur als Schöffen. Dem letzteren Fall entspricht z. B. die Organisation im Hochgericht Bruch; hier heifst es G. 2, 332: wenn die hoechgerichtsherren honnelgedinge helten und die zender [welche Hochgerichtsschöffen sind] und die einichslude gemaent wurden u. s. w.[4] Der Ausdruck Hundding ist mithin für unsere Gegend identisch mit Hochgerichtsding: er weist auf einen Zusammenhang der alten Hunschaftsdinge mit den

[1]) Für den Süden erweist das eine Durchsicht der WW. des nördlichen Lothringens; im WErfweiler bei Blieskastel 1421, G. 2, 30, 32 kommen für den Zender die Benennungen Hunt, Zender und Heimburge nebeneinander vor. Für den Norden vgl. die für ihre Entstehungszeit vortreffliche Arbeit von Lacomblet über die Hunschaften am Niederrhein in seinem Archiv 1, 209—243; schon an der Ahr sind die Ausdrücke Hunne, Honne und Honschaft die gewöhnlichen, vgl. W. des Hochgerichts Hönningen a. d. Ahr, Guden. CD. 2, 1282, 1437: bei der Exekution am Hochgericht gebietet der Amtmann, alle sollten helfen. Da trat ich G. . . dar, wan ich zu der zit ein honne zu Are was, und . . antwort dem amptman overmitz zuhoren den meisten deil der 9 honschaft, alsoliche ufheven sollen der droisses und der bode dun. — Zur Verbreitung des Wortes Zender s. v. Maurer, Dorfvf. 2, 29, zur Erklärung Waitz, Vfg. 1[3], 228, Note 3 und die dort angef. Litteratur. Nach Landau, Salgut S. 300, soll die Benennung nur linksrheinisch sein. Man hat sich zu hüten, Zender mit Decimator (Zehnteinnehmer) zu verwechseln, vgl. WWalmünster 1497, G. 2, 67. Die gewöhnliche Form für Decimator ist freilich Zenner, s. Sendw. Simmern u. Dh. 1517, G. 2, 148.

[2]) WKröv II, G. 2, 283.

[3]) Eine vollständig falsche Erklärung von Honnending findet sich bei v. Maurer, Dorfvf. 2, 125 f.

[4]) Vgl. auch WSPaulin 1380, Wadrill, § 2, G. 6, 516: waz busze in dem hundeldinge gevallent, die sint zwei teil des probstes und ein teil der centener.

Hochgerichtsdingen hin[1]. Dementsprechend kommt es darauf an, genauere Beziehungen zwischen den Gerichtsbehörden, also vor allem zwischen dem alten Hunnen und dem späteren Hochgerichtsherren nachzuweisen.

Wichtig wird in dieser Hinsicht besonders eine Urkunde des Erzbischofs Arnold von Trier vom J. 1254[2]. Hier heifst es: fidelis noster Rodulphus de Ponte miles Treverensis in nostra [des Erzbischofs] presentia constitutus confessus est et recognovit, quod iura omnia, que ratione iurisdictionis, que vulgariter hunnindink appellatur, optinet apud villam et parrochiam de Viden[3] nostre diocesis in bonis et hominibus nobilis viri Walteri domini de Meisinburch, eidem nobili pro octuaginta lb. bonorum et legalium Treverensium d. titulo pignoris obligavit, ita videlicet, quod dictus Rodulphus more consueto iudicia sanguinis et alia per centurionem accusanda ibidem sicut hactenus exercebit, nichil inde commodi pecuniarii consequendo, set emendas huiusmodi iudiciorum nomine provenientes et commoda pecuniaria prefatus nobilis de Meisinburch iure pignoris cum aliis iuribus tam diu percipiet in bonis predictis et hominibus. Da wir es hier nicht mit einem durch geistliches Vogteirecht irgendwie alterierten Fall zu thun haben, so ergiebt sich aus dieser Urkunde mit Sicherheit einmal die Thatsache, dafs der Gerichtsvorsitz im Blut- d. h. dem späteren Hochgericht um die Mitte des 13. Jhs. allgemein als Pertinenz des Centurio oder Hunnen anerkannt war, und weiterhin der für spätere Ausführungen wichtige Grundsatz, dafs das Hunnenrichteramt ganz wie das gräfliche Jurisdiktionsrecht als veräufserliches Finanzrecht angesehen wurde. Es konnte deshalb auch eine Zersplitterung der Hunnenfunktionen in derselben Weise eintreten, wie die räumliche Teilung der späteren Hochgerichtsbarkeit, von welcher schon oben S. 184 die Rede war.

Aber der Hunne war als Blutrichter noch nicht Eigentümer des Hochgerichts. Die Hochgerichtsbarkeit war vielmehr seit dem Verfall der alten Gerichtsverwaltung zum gräflichen Rechte geworden. Mithin war nur derjenige für einen bestimmten Bezirk Hochdingsrichter und Eigentümer des Hochgerichts zugleich und damit Hochgerichtsherr, der in sich Grafen- und Hunnenrechte für diesen Bezirk vereinigte. Eine Kombination, deren Erfordernis einerseits dem Inhaber der Grafenrechte die Tendenz nahe legte, den Hunnen zu beseitigen oder zu seinem Hochgerichtsvogt (Walpoden) herabzudrücken, andrerseits aber kräftige Hunnen veranlassen mufste, eine Usurpation der Grafenrechte zu versuchen. Die letztere im ganzen seltenere Alternative führt die folgende Urkunde vor, welche nebst den an sie anknüpfenden Stücken zugleich deshalb von gröfstem Interesse ist, weil sie allein unter allen Quellen des Mosellandes, ja fast isoliert unter allen deutschen Quellen

[1]) Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 22, über die Honneldinge: obwohl diese Einrichtungen sich bis auf dieses Jahrhundert erhalten haben, so hat bis jetzt doch noch niemand deutliches Licht darüber verbreitet. Das gelingt Th. freilich ebenfalls ganz und gar nicht.

[2]) Erst neuerdings gedr. Arch. Clervaux No. 7.

[3]) Weiten bei Freudenburg, zu dem î-Laut vgl. Bd. 2, 634, Note 2.

Die Ruwer-Hundertschaft.

• Zendereivororte.

Maaßstab 1: 240000.

0 1 2 Meilen.

0 5 10 15 Kilometer.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I Karte 2. Verlag v. Alphons Dürr, Leipzig.

zur Geschichte der Hundertschaft überhaupt, die Organisation der Hundertschaft um die Wende des 12. und 13. Jhs., also in einer über die Weistümertradition zurückreichenden Epoche, vergegenwärtigt, und weil sie uns der für uns wesentlichsten Frage näher bringt, inwiefern denn der späteren Identität der alten Hunnenfunktionen und der Befugnisse des Hochgerichtsherren auch eine Identität der Hundertschafts- und Hochgerichtsbezirke entsprochen habe.

Im J. 1163 verkündet Erzbischof Hillin eine Sühne[1] zwischen Friedrich von Merzig einerseits und dem Erzstift, gewissen Trierer kirchlichen Instituten[2] und gewissen Trierer Lehnsmannen[3] andrerseits, wonach Friedrich von Merzig verspricht, quod de cetero super homines de sua hunaria nullas exactiones faciet, nec, ut ab eis aliquid extorqueat, aliquam eis violentiam inferat, eos quoque nec per cognatos nec per servientes suos .. nullatenus hospitationibus gravabit . ., ipse autem in persona sua, si forte apud eos aliquando hospitabitur, ita se modeste habebit, quod nullus inde clamor dignus animadversione aures nostras sollicitabit. eosdem quoque homines nequaquam ad facienda aliqua ruralia opera angariabit, nec in silvis nostris novalia sine nostra voluntate faciet... preterea de sua iudiciaria potestate, quam habet super homines in sua hunaria, hoc statutum est, ut, quicquid universitas populi a nobis convocata dixerit ad suum officium non pertinere, ipse de cętero non presumat inde iudicare. Hiernach standen Friedrich von Merzig nach Auffassung der Urkunde auf Grund seiner Hunaria zu: iudiciaria potestas nach Weistum des Dingvolkes und Herbergsrecht für seine Person (bei Abhaltung der Dingtage); er hatte sich dagegen innerhalb des Hunariabezirks angemafst: das Belastungsrecht, das Recht zur Ackerfronde aufzubieten, und das Recht des Neubruchs.

Der Stand der Dinge, welcher sich in diesen Rechten und Anmafsungen ausspricht, wäre schon jetzt zu übersehen, wenn die Urkunde von 1163 genauer über den Hunariabezirk und die iudiciaria potestas Friedrichs von Merzig berichtete. Die damit gelassene Lücke füllen die Angaben einer Anzahl von Urkunden aus den JJ. 1202—1239 in vollständiger Ergänzung aus[4]. Aus ihnen ergiebt sich[5], dafs sich die Hunaria der Herren von Merzig und ihrer Verwandten, der Herren von der Brücke, erstreckte über Kell im Hochwald an den Ruwerquellen, und von da die Ruwer abwärts über Zerf (Ober- und Niederzerf mit dem Zubehör Hedert und Greimerath), über Hentern, Lampaden und Zubehör, über Krettnach[6] und einige nicht genannte Orte der Umgegend,

[1]) MR. UB. 1, 641.

[2]) Diese waren, nach der Zeugenreihe zu schliefsen, das Domkapitel, SMatheis, Himmerode und SMaria-ad-martyres.

[3]) Diese waren nach der Zeugenreihe die Grafen Heinrich von Arl-Luxemburg, Gerlach von Veldenz und der Wildgraf.

[4]) MR. UB. 2, 209, 1202; 210, 1202; 232, 1207; 275, 1211; MR. UB. 3, 146, 1220; 361 s. a. (1217); 615, 1238—1239.

[5]) Vgl. zum folgenden die Karte 2 dieses Bandes.

[6]) Grinderich, MR. UB. 3, 615, 1238—39, kann nicht Grenderich bei Senheim a. d. Mosel sein, vermutlich ist Krettnach gemeint. Die Urkunde liegt nur in Kopie vor.

über Pluwig, über Osburg, Thomm und Waldrach, und über Olmuth und Kasel. Mit anderen Worten: sie umfafste den Thalbezirk der Ruwer, soweit derselbe im 12. und 13. Jh. schon gröfsere Ansiedelungen aufwies, und damit einen Hauptbezirk des Triergaues. Von den genannten Hunrien oder Hunrigen, wie der Ausdruck mehr deutsch lautet, trugen die Herren von Merzig bzw. von der Brücke diejenigen von Zerf, Hentern und Lampaden[1] sowie Pluwig laut specieller Angabe vom Grafen von Veldenz zu Lehen; dies Lehnsverhältnis wird wohl auch für die übrigen Teile der Gesamthunrie gelten.

Die Lehnhunnen verpfändeten nun vermittelst der Urkunden aus den JJ. 1202—1239 die genannten Teilhunrien, und zwar

Kell an das Erzstift für	40 lb.	Treverenses,
Zerf an SPaulin für	100 „	„
Hentern-Lampaden an SMatheis für	100 „	„
Krettnach an den Domthesaurar für	30 „	„
Pluwig an den Dompropst für	30 „	„
Osburg-Thomm-Waldrach an das Erzstift für	120 „	„
Olmuth-Kasel an Oeren für	45 „	„
Total für	465 lb.	Treverenses.

Die Gesamthunrie war also, soweit sich das aus den Urkunden ersehen läfst, die immerhin ansehnliche Summe von mindestens 465 lb. Treverenses oder 6138 Gramm Silber wert[2].

Natürlich mufsten bei den Verpfändungen auch seitens der Pfandinhaber Vereinbarungen über die Ausübung der Hunnenbefugnisse getroffen werden. Dieselben erfolgten bei den ersten Verpfändungen von 1202, 1211 und 1220[3] in folgender Weise:

1202.	1211.	1220.
nec (hunno) nec nuncii eius aliquam potestatem de cetero	nec (hunno) nec successores eius vel eorum nuncii aliquam potestatem de cetero	nec (hunnones) vel nuncii eorum aliquam potestatem
in eisdem villis exerceant, sed quicquid iuris vel iniusticię ipse vel nuncii eius ibi exercuerunt, totum in manus abbatis et ęcclesię[4] reddidit, ita quod abbas nuncium suum	in predicta curti de Plůvei exercebunt, cum (hunno), quicquid iuris vel consuetudinis iuste vel iniuste per se vel per nuntios suos exercere solebat, in manus maioris prepositi[4] contulerit.	vel consuetudinem iustam vel iniustam in illis villis exercebunt, sed nuncii monialium[4]

[1]) Für Hentern und Lampaden steht die Sache nach MR. UB. 2, 209, 1202 etwas zweifelhaft. Nach ihr besitzt vielmehr SMatheis die Hunria, und von ihm hat sie Peter von Merzig zu Lehen: qui nunc tenet et possidet iura predicta et antecessores eius tenuerunt et receperunt in feodo ab abbate et conventu monasterii predicti. Doch hat der Graf von Veldenz einen Anspruch auf Eigentum, welchen er jetzt aufgiebt.

[2]) Zu dieser Berechnung s. Bd. 2, S. 479.

[3]) Die Verpfändung von 1207 lautet ganz kurz dahin, dafs der Hunne nec per se nec per nuntios suos in eisdem villis placitabit, nullus inibi manentium ad eundem . . respectum habebit, ad nullum placitum quocunque in loco celebrandum ipsos compellet.

[4]) Der Pfandinhaber.

in eadem iurisdictione habebit, qui secundum sententiam centurionum iudicabit, quicquid ibi iudicandum est. si fur ibi deprehensus fuerit, nuntius abbatis eum per sententiam centurionum et populi suspendi faciet; si autem tale negotium est, quod se redimere potest, redemptio erit abbatis.

ne vero (hunno) dampnum patiatur in iure suo in aliis villis, quę non sunt de potestate abbatis, hoc ei indulsi [der Graf von Veldenz], quod tertio anno, quando exire solet ad placita sua,

nuntius abbatis adducat illuc centuriones cum aliis, qui ibi necessarii sunt, ne occasione absentię eorum alii, qui non sunt de potestate ecclesię,

se velint subtrahere a iurisdictione sua; et cum hoc perfecerint, redibunt ad propria sua sine dampno[2].

si vero tale sit negotium, quod aliquis reus ibi captus se possit redimere, redemptio maiori prepositi accedet.

ne vero (hunno) dampnum aliquod patiatur in iure suo super aliis villis, que non sunt de potestate maioris prepositi, hoc indultum est ei, quod tertio anno, quando exire solet ad placita sua, omnes homines maioris prepositi ad primum et ad secundum venient placitum; ad tertium autem veniet centurio cum quatuor hominibus, quos ibi putat necessarios, ne occasione absentie eorum alii, qui non sunt de potestate maioris prepositi, se velint abstrahere a iurisdictione sua; et cum hoc fecerint, redibunt ad propria sua sine dampno[2].

ex parte ipsarum, quod ad iurisdictionem hunrie pertinet, exercebunt secundum sententiam centurionum et populi, sive de fure ibi deprehenso sive de alio negotio, et redemptio[1] culpe ad ipsas dominas pertinebit.

ne vero (hunnones) aliquod dampnum paterentur in iure suo super aliis villis, que non sunt de potestate dominarum, concessum est eis, quod tertio anno, quando exire solent ad placita sua,

nuncii dominarum adducant ibi centuriones cum aliis, quos putant necessarios, ne occasione absentie eorum alii, qui non sunt de potestate predictarum villarum, se velint subtrahere a iurisdictione (hunnorum); et cum hoc fecerint, sine dampno dominarum ad propria redibunt[2]. . . . nec ipse F.[3] in eisdem villis constituet centurionem, nisi pro quo magistra dictarum dominarum suam eidem porrexerit petitionem.

[1]) So zu lesen.

[2]) Zur Erklärung mutatis mutandis vgl. einen späteren verwandten Fall in Kremer, Ardenn. Geschl. CD. S. 462, 1346: item sint schuldich der vrouwen lude [van Burbach] in alle unser [des Grafen von Saarbrücken] jarding zu Malestat zu comene, un was buesen si geruget werdent oder virtaidingent, si sin gros oder cleine, vor unserm ambtman in denselben jardingen, von welen stucken das die sin, die sint unser. item swane unser ambtman niet me zu daidingene enhet und ufgestanden ist, het danne ieman an der vrouwen lude iet me zu sprechene, der vrouwen meier mach do nider setzen unde daidingen, un sollent ime die schefenen und vorsprechen gehorsam sin geliecherwis, alse unserm ambtmanne; nu aiber sie es niet dun enweldent, so sol sie unser ambtman darzu twingen, das sie es dun. was buesen da vallen mugent von der vrouwen meier van fonf s. oder under fonf s., die sint der vrouwen.

[3]) Einer der Hunnen. Wenn hier nur éiner von beiden Hunnen in Vertretung beider genannt ist, so liegt hierfür in dem undatierten Vertrage im MR. UB. 3, 261 eine Analogie vor.

Tritt in diesen drei Fällen eine weitgehende Übereinstimmung der Vereinbarungen sogar in wörtlicher Abhängigkeit zu Tage, so weicht dagegen die Übereinkunft in der undatierten MR. UB. 3, 261 gedruckten Urkunde von ihnen ab. Nach ihr heifst es von den Hunnen oder deren Beauftragten hinsichtlich der Hunrieorte:

> non accipient albergarias nec pabulum nec gallinas nec aliquam penitus in eos facient exactionem. in egressu autem eorum, cum hunrie jardinc secundum consuetudinem exercebunt, prefati rustici [der Hunrieorte] ad locum accedent et in iudicio comparebunt pariter; ad duas autem suas wizschienaht sequentes centuriones ipsi cum septem tantum vicinis suis comparebunt. et si forte aliqui satisfactionem aliquam vel penam promiserint [l. promeruierint] accusati, remittentur ad nos[1] non exacti. si quis autem in furto deprehensus fuerit et ratione vicis sue [statt vitii sui] traditus eis fuerit custodiendus et ille evaserit a captivitate, non gravaberit [!] eos sententia, quam in tali consueverunt ferre, sed ab eis recipiet sacramentum, hoc nec amore nec gratia nec modo aliquo procuratum, sed furem sine ipsorum machinatione ac culpa qualibet evasisse. si vero extraneus quis, qui de iurisdictione dictarum 4 villarum non sit, reus inventus fuerit sub ea et eamdem leserit, in illum predictus F. [einer der Hunnen] iustitiam faciet libere percepturus exinde, si que provenerint satisfactiones. verum cum in predicto iudicio rusticos secundum ipsius placiti consuetudinem centurionem eligere continget, tribus prout consuetudo habet electis unus ex illis, qui magis ydoneus invenitur, illi preficietur officio, aliorum autem duorum redemptionem scilicet 12 d. solvendorum ab utroque, cum omnibus satisfactionibus et proventibus, que ex illo iudicio provenient, nos percipiemus.

Zu einem Verständnis dieser Vereinbarungen und der ihnen zu Grunde liegenden Hunnenbefugnisse führt am einfachsten eine Betrachtung des Unterschiedes der Bestimmungen in den Urkunden von 1202, 1211 und 1220. Sie beziehen sich auf die Verpfändung der Hunnengerechtsame in Hentern, Lampaden und Zubehör an SMatheis, im Hofe Pluwig an den Dompropst, und in Olmuth und Kasel an die Abtei Oeren. Der erste Blick ergiebt, dafs die Bestimmungen von 1202 und 1220, d. h. diejenigen für Ortskomplexe, wieder unter sich besonders nahe verwandt, ja fast identisch sind, während jene von 1211 für den Hof Pluwig etwas abweichend lauten.

1202 und 1220 wird festgesetzt: 1. Der Pfandinhaber erhält das durch einen bevollmächtigten Boten desselben zu versehende Hochgericht im Pfandbezirk, der Bote verfährt in Urteilsspruch und Vollstreckung nach dem Urteil der Zender und des Dingvolks, die Bufsen fallen dem Pfandinhaber; 2. Zur Wahrung des Zusammenhanges mit dem alten Hundding der gesamten Hundertschaft werden auf demselben jedes dritte Jahr, wann das Hundding vom Hunnen besessen wird, die Zender der Pfandbezirke sowie eine Anzahl weiterer Dingpflichtiger der Zendereigemeinden unter Führung des vom Pfandinhaber bevollmächtigten Boten erscheinen; 3. Nur im Vertrage von 1220: die Einsetzung der Zender (als Richter des Untergerichts) verbleibt dem Hunnen, aber auf Präsentation des Pfandinhabers.

1211 dagegen beruht die Vereinbarung auf folgenden Bestimmungen:

[1]) Den Pfandinhaber.

1. Der Pfandinhaber erhält das Untergericht im Pfandbezirk, ihm fallen die Bussen desselben; 2. Jedes dritte Jahr, wann das Hundding vom Hunnen besessen wird, kommt das gesamte Dingvolk des Untergerichts zum ersten und zweiten Ding, zum dritten Ding kommt nur der Zender mit 4 Dingpflichtigen des Untergerichts.

Diesen Vereinbarungen schliefst sich endlich der undatierte Vertrag mit folgenden Abmachungen für die in erzstiftischem Pfandbesitz befindlichen Hunrieorte Kell und Osburg-Thomm-Waldrach an: 1. Der Pfandinhaber besitzt die Untergerichte in den Zendereigemeinden der Pfandbezirke, ihm fallen die Einkünfte aus denselben zu; 2. Jedes dritte Jahr, wann das Hundding vom Hunnen besessen wird, kommt das gesamte Dingvolk der Untergerichte zu demselben, zu den jedesmal folgenden zwei Wissungen aber nur die Zender mit 7 Nachbaren (d. h. Dingpflichtigen der Untergerichte); 3. Die Bufsen auch des Hunddings fallen für den Kreis der Pfandbezirke dem Pfandinhaber, bei Vergehen von Pfandbezirkseingesessenen, zu eigener Erhebung zu; geht er der Bufse wegen Flucht des Verbrechers aus dem Gewahrsam des Hunnen verlustig, so löst sich der letztere durch einen Eid von der Haftpflicht für dieselbe; 4. Die Auswahl und Einsetzung der Zender verbleibt dem Hunnen auf Präsentation von je drei durch die Zendereigemeinden erwählten Kandidaten; 5. Der Hunne hat in den Pfandbezirken keinerlei Recht der Belastung, der Herberge, der Futter- und Hühnerforderung.

Aus diesen Angaben ergiebt sich folgende Organisation der Ruwerhundertschaft und der Befugnisse des Ruwerhunnen: I. 1. Die Hundertschaft ist der Gerichtsbezirk für das von drei zu drei Jahren abgehaltene Hundding, welchem zwei Wissigungen folgen. Die Zuständigkeit des Dinges trifft an Hals und Haupt. 2. Die Hundertschaft zerfällt in Zendereien, an deren Spitze je ein Zender als autonomer Beamter steht. Die Zenderei ist der Gerichtsbezirk für das Untergericht. Der Zender funktioniert am Untergericht als Richter, am Hundding als Schöffe. II. 1. In der Hundertschaft ist der Hunne der ordentliche Richter für Urteilsspruch und Vollstreckung. 2. In der Zenderei ist er Untergerichtsherr und leiht als solcher dem Zender den Bann.

Das auf diese Weise erhaltene Bild wird vervollständigt durch den weiteren Verfolg des Zusammenhanges des Hunnenrechtes mit der oberen Gerichtsorganisation. Wie schon bemerkt, tragen die Herren von Merzig und von der Brücken, letztere als Verwandte der Herren von Merzig, die Hunrie vom Grafen von Veldenz zu Lehen. Nun war aber die Ruwerhundertschaft ein Teil des Triergaues[1]; über den letzteren besafsen die Erzbischöfe von Trier

[1]) Über die westlich an die Ruwerhundertschaft anstofsende Hundertschaft des Triergaues am rechten Saar- und Moselufer erfahren wir aus MR. UB. 2, 25, 1177, dafs um 1037 die ville Emmelde [Oberemmel] Wiltinch [Wiltingen] et aliarum villarum iura banni super sanguinis effusione vel homicidio perpetrato necnon etiam iura pascuorum venationum inter Sarbûrch et civitatem Treverensem . . ad castrum . . Sarburch [pertinebant]; que etiam adhuc [1177] ad ecclesiam Trevirensem pertinere dinoscuntur ratione predicti castri.

seit Beginn des 10. Jhs. die Grafschaftsrechte. Da fragt es sich, in welchem Verhältnis der Graf von Veldenz als eigentlicher Hunne zum Erzbischof von Trier als Grafen stand. Schon die Urkunde von 1163 (s. oben S. 199, Note 3) läfst den Grafen als Lehnsmann des Erzstiftes erkennen; den direkten Zusammenhang: Belehnung des Grafen mit der Hunrie: ergiebt MR. UB. 2, 211, 1202. Hier bemerkt der Erzbischof Johann ausdrücklich: si iura et iurisdictiones [die Hunrie] in villis infrascriptis [Hentern, Lampaden und Zubehör] descendissent a comite iure feodali [d. h. vom Grafen an Peter von Merzig verlehnt wären], a nobis dictus comes teneretur recipere in feodum [1]. Der Erzbischof war also als Graf des Gaues der Eigentümer der Hundertschaftsgerichtsbarkeit, gerade wie der Hunne Eigentümer der Zendereigerichtsbarkeit war; er lieh dem Hunnen den Bann, wie dieser ihn dem Zender lieh [2].

So die alte Konstruktion [3]. Aber sie begann sich in der Ruwerhundertschaft schon zu verwischen. Auf zweierlei Weise. Einmal durch das Streben des Hunnen nach den Grafschaftsrechten; andererseits, nachdem dies Streben fehlgeschlagen war, bevor gröfsere Ergebnisse gewonnen, durch Dismembration der Hunnenrechte.

Wir verfolgen zunächst den ersten Weg für unseren Fall und auch allgemeiner über diesen Fall hinaus. Der Hunne der Ruwerhundertschaft erstrebte nach dem kombinierbaren Zeugnis zweier Urkunden, der von 1163 und der undatierten von c. 1217, das Belastungsrecht, das Recht der Herbergsanweisung, das Recht der Futter- und Hühnerforderung, das Recht zur Ackerfronde aufzubieten und das Recht des Neubruchs: lauter hoheitliche dem In-

[1]) Nach Sohm, R. u. Gf. 249 f. ist der Hunne schon in karolingischer Zeit häufig Vasall des Grafen.

[2]) Daher kann der Erzbischof auch das Hundding berufen; MR. UB. 1, 641, 1163: universitas populi a nobis convocata.

[3]) Es ergiebt sich also vor allem die Thatsache, dafs die spätere Zenderei (Hunschaft, Heimburgschaft) nicht identisch mit der alten Hundertschaft, sondern vielmehr eine Unterabteilung derselben ist. Diese Thatsache ist schon von v. Maurer, Dorfvf. 1, 104, ausgesprochen worden, indes ohne Bewufstsein der Bedeutung derselben; v. Maurer beschränkt sich auf ihre Konstatierung, ohne die Konsequenzen zu ziehen. Angedeutet ist sie von ihm auch schon Einl. S. 60 f.; ganz irrig ist aber, was gleich darauf a. a. O. über den Hunsrück bemerkt wird. Wie wenig v. Maurer sich der Tragweite seiner Beobachtung bewufst war, zeigen seine Bemerkungen zur Bedeutung des Wortes Zender, vgl. Einl. S. 55 f., 139 f., Dorfvf. 2, 29, Fronhöfe 4, 115, die keinen Bezug auf die Derivation und das Herabsinken des Titels nehmen. Auch Thudichum bleibt sich über die Bedeutung der Zendereien völlig unklar und gesteht das selber offen ein, Gau- und Markvf. S. 48: als was man die centener oder zender, welche in den Moselgegenden vorkommen, anzusehen habe, wage ich nicht zu bestimmen. Und doch bemerkt er auf der anderen Seite sehr wohl, a. a. O. S. 28 f., dafs Stücke alter Hundertschaften wieder Zent (Zenderei) genannt werden. Eine Vermutung des richtigen Verhältnisses auch wohl bei Waitz, Vfg. 1[3], 227, wo bemerkt wird: Lacomblet in seinem Aufsatz Arch. 1, 220 f. bringt die späteren [rheinischen] Hundschaften wohl nur zu sehr mit den alten Centenen [den Hundertschaften] in Verbindung.

haber der Grafschaft zustehende Rechte. Derartige Aspirationen der Hunnen waren vermutlich nicht selten und neu; und neben ihnen machten sich schon früh wohl besonders in den Grundherrschaften der reichen Abteien auch Bestrebungen zur Erweiterung der Gerichtsbarkeit geltend. Hierauf zielt die unter einigen Modifikationen stets wiederholte Stelle in den grofsen Vogteiprivilegien der Abtei Maximin von angeblich 1056, 1112. 1116, 1135[1]: advocati (1135 Zusatz: qui de manu nostra [des Grafen von Luxemburg] advocatias tenent) abbatie, ubicumque in regno (teutonico) sita sit, nonnisi ter in anno, et illi, qui hunnones (1112 eingeschoben: in quibusdam locis) dicuntur, nisi recens furtum fuerit aut ex parte abbatis vocati fuerint (aut — fuerint fehlt 1112) placitare in abbatia non debent. quicquid autem in illis tribus placitis advocatorum vel hunnonum . . quisque reus vadiaverit, arbitrio abbatis vel prepositorum aut villicorum et meliorum, qui in curtibus sunt, secundum culpam et facultatem uniuscuiusque hominis disponatur; inde due partes abbati, tertia advocatis (1135: bzw. den Hunnen) tribuatur. Demnach waren wenigstens einzelne Besitzungen der Abtei SMaximin nicht vom Hundding eximiert[2], für sie galt schon im 11. Jh. genau die Gerichtsbarkeit des Hunnen, welche wir bisher erst aus dem 12. und 13. Jh. kennen, und diese Gerichtsbarkeit war schon so festgewurzelt, dafs auf Grund derselben weitere Ansprüche erhoben wurden.

Indes die spätere Entwicklung beweist, dafs der Charakter der allgemeinen Verfassungsentwicklung wie der Weiterbildung der Gerichtsverfassung den Bestrebungen der Hunnen wenig günstig war. Schon der Satz der Const. in fav. principum von 1232: centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus: nahm ihnen Luft und Licht, mag er sich nun auf Zendereien oder Hundertschaften beziehen. Nur selten ist es daher den Hunnen gelungen, zum ursprünglichen Hunrierecht die gesamten Grafenrechte hinzuzuerwerben und sich so zu vollen Hochgerichtsherren auszubilden; wenigstens sind mir nur wenige sichere Beispiele in dieser Hinsicht bekannt, welche zudem meist in die ödesten Gegenden des Hochwaldes führen. Hier verkauft beispielsweise der edle Knecht Johann von Wißkirchen im J. 1337 an Erzbischof Balduin sein ganzes hohegerichte, daz man nennet die hůnrie, um Grimberg gelegen, und waz zu dem gerichte und hunrie gehoret oder gehoren mag, besucht und unbesucht, um anderhalbhundert punt geber und guter swarzer Tornoise[3].

[1]) MR. UB. 1, 246; 423, S. 484; 434, S. 496; 483, S. 538. S. Waitz, Vfg. 8, 75. Das obige Citat mit Angabe der wesentlichsten Änderungen.

[2]) Vgl. dazu unten S. 208 f.

[3]) *Or. Koblenz St.A. Erzstift Trier, Staatsarchiv zum 23. Juni 1337; Abschr. *Bald. Kesselst. S. 640. Vielleicht ist hierher auch noch zu ziehen die Nachricht bei Wenck, UB. 1, 300, 1403: Johann Graf von Katzenelenbogen verleiht an Godard von Ulmen zu rechtem Mannlehn die waldpodie in den vier zenten, die zu Ellar in unser herrschaft gehörig sind.

Das bei weitem bedeutendste Beispiel liefert aber die in den bisherigen Forschungen vielfach benutzte und meist falsch interpretirte Gerichtsverfassung der Abtei Ravengiersburg. Das Hundding dieser Abtei[1] beruht darauf, dafs der Propst der Abtei der mit Grafenrechten ausgestattete Hunne des abteilichen Landes war. Diese Rechte brachte er in einem regelmäfsig alle 7 Jahre stattfindenden Hundding[2] zum Ausdruck, dessen Kompetenz freilich gegenüber der üppigen Ausbildung der Gerichtsverfassung unter ihm — es gab auf abteilichem Boden noch peinliche Dinge, ein Zuchtding zu Biebern und Untergerichte für Civilsachen, ganz abgesehen von den Hofdingen — sehr zusammengeschmolzen war. Aufser der Weisung der allgemeinen hoheitlichen Rechte besafs das Hundding Zuständigkeit fast nur noch in Mafs- und Marksachen, zugleich diente es als Oberhof für die anderen abteilichen Gerichte: Befugnisse, welche für eine so weitgedehnte Organisation nicht genügten, sondern das Ganze als Rechtsantiquität erscheinen lassen. Richter im Hundding war der Propst bzw. dessen Schultheifs, als Schöffen, hier Landschöffen genannt, funktionierten die 14 Zender der Hundertschaft[3].

Ein noch geringerer Rest der alten Hunrie hat sich an der Mosel östlich Trier gehalten. Hier besafs die Abtei SMaximin drei Hochgerichte, das gröfste derselben war das von Fell[4]. Während nun für die meisten Ortschaften des Hochgerichts Fell die sonst gewöhnliche Gerichtsorganisation besteht, wenngleich eine lokale Durchsetzung des Hochgerichtsbezirks mit anderen kleinen Hochgerichten eingetreten war[5], so findet sich für die Orte Kenn und Longuich die folgende höchst eigentümliche Bestimmung[6]: so wiset der scheffen, daß

[1]) W. des Hunddings von 1442; vgl. Back, Ravengiersburg 1, 67 f., der eine im Detail wohlverstandene Darstellung des gesamten Gerichtswesens der Abtei a. a. O. S. 64—110 liefert.

[2]) Es hatte also eine zeitliche Restriktion über den dreijährigen Turnus in der Ruwerhundertschaft hinaus stattgefunden. Dieselbe erklärt sich daraus, dafs die Kompetenz des Hunddings fast nur noch Mark- und Mafssachen umfafste; für Marksachen aber, speciell für Grenzbeleide erschien auch sonst ein siebenjähriger Turnus genügend, s. Bd. 2, 634, Note 5; v. Maurer, Markenvf. S. 333 f., Dorfvf. 2, 9.

[3]) Im W. des Hunddings sind freilich nur 12 genannt. Dafs die Ravengiersburger Landschöffen Zender sind, hat schon Back S. 83 richtig erkannt und ausgesprochen. Damit ist der Kardinalpunkt zum Verständnis der Ravengiersburger Gerichtsorganisation gewonnen.

[4]) Vgl. das *Verzeichnis der Maximinschen Dorfschaften, zu welchem Hochgericht selbige gehörigh, in dem Arch. Maximin. 9, 563: I. nacher Feller hochgericht gehören 1) Oberfell, 2) Niederfell, 3) Vasterauw, 4) Riol, 5) Longuich, 6) Kirsch, 7) Issel, 8) Kenn, 9) Lörsch, 10) Lorscheid, 11) Meirat, 12) Welscherat, 13) Herlo, 14) Fellerberg; II. nacher Detzemer hochgericht gehören 1) Detzemb, 2) Pölich, 3) Nauwrath, 4) Schonberg, 5) Neunkirchen, 6) Brait, 7) Büdelich; III. nacher sant Maximiner hochgericht 1) Thumbet, das ist was vor dem closter sant Maximin und umb sánt Paulin auf der Maximinischer oberkeit gelegen und gehörigh, 2) sant Remigii, 3) Tarbourst, 4) Märtinsdorf, 5) Ruefer. Endlich bildet IV. Oberemmel ein absonderliches hochgericht.

[5]) So gab es z. B. ein kleines SPetershochgericht zu Riol, vgl. das *W. desselben von 1460 in Arch. Maximin 9, 596, sogar mit 3 jahresdingen nebst wissungen.

[6]) WKenn 14. Jhs. 2. H., G. 6, 545, § 6.

unse hern van sant Maximine und ir goitzhuse ein hoegericht hie haint van halse und heubde zu richten, si und niemants me. und abe is sache were daß ein misdedich mensche weir, da got vor si, dat sinen luf vermacht hette, so sullent volgen die gesworen van Kenne und van Longuich und gemeine beide bis ain das gericht und of alle die stede, da si billich volgen sullen, und sullent helfen wisen alle recht, so ver dat of si geburt. und abe si da boißfeldich wurden, so sullent si die boißen da guetlichen burgen und sullent si mit hin heim dragen und der von recht entragen sin. und umb daß sie der boißen entragen sint, darumb bekennent si den voigden [es sind die Herren von Fels] des dritten jares ein hondedingen, des maendages na sent Mertins dage. und abe si niet baß mit hin gededingen mugen, so muegen die vuede dat besitzen *mit* faren [?]. und datselbe hoindingen sullent sie besitzen entuschent sent Mertins dage und winachten, want darna noch davor erkennet man hin des nit. und abe is sach were daß die boißen vielen, die da usgetragen wurden, die sint alleine der vuede, da enhaint die lênhern nit ain gehatte bisher, dat uns wisselichen si. Eine Aufklärung zu diesen Sätzen giebt das *WLonguich vom J. 1408, Arch. Maximin. 8, 291. Hier weisen die Schöffen, quod iudicium sanguinis sive ultimi supplicii in Loncquich et Kirsch vulgariter das hoegerichte von halse und von heubte spectat ad dominum et abbatem pro tempore dicti monasterii sancti Maximini et non ad alium dominum; et quod omnes emendae inde provenientes cedant eidem domino abbati et eius officiatis, exceptis hominibus de Loncquich et de Kenne. Die Hochgerichtsbuſsen der Einwohner von Longuich und Kenn fielen also nicht an den Hochgerichtsherren, sondern an die Vögte als Rechtsnachfolger des alten Hunnen. Zum Zweck ihrer Einnahme hielten die Vögte in Longuich und Kenn jedes dritte Jahr ein Hundding ab: das alte Hundding war zum Lokalzahlungstermin für Hochgerichtsbuſsen zusammengeschrumpft.

Sieht man von den wenigen Beispielen erhaltener Hunnenrechte ab, wie sie eben angeführt sind und sich nur noch unbedeutend erweitern lieſsen, so sind überall die selbständigen Hunnen dem Andrang der Inhaber von Grafenrechten in den betreffenden Hunschaften unterlegen. Aus dem Inhaber der Grafenrechte erwächst durch Einverleibung der Hunnenrechte der Hochgerichtsherr. Häufig aber wurden dann im weiteren Verlauf der Entwicklung, nach der Vereinigung von Hunnen- und Grafenrechten, die Funktionen der Hunnen wieder mehr oder minder vollständig aus der Hochgerichtsherrlichkeit ausgesondert und an einen hochgerichtsherrlichen Vogt oder Walpoden als Amtslehen vergeben: so entsteht die gewöhnliche Organisation des späteren Hochgerichts. Indes blicken doch fast überall noch in gröſseren Hochgerichten Spuren der alten Selbständigkeit des Hunnen durch. Sie sind für das geschichtliche Verständnis der Gerichtsverfassung besonders zu beachten; und auf Einiges derart mag auch hier hingewiesen sein, obwohl es nicht unsere Aufgabe ist, die Schicksale der Gerichtsverfassung weiter zu verfolgen, als die Geschichte der Gerichtsbezirke dies durchaus erfordert.

Anzuknüpfen ist hierbei wieder am besten an die Verfassung des Hochgerichts Bernkastel. Hier begegnet der Zender von Bischofsdrohn als Landzender, also als ein vor allen andern Zendern durch einen besonderen, erweiterte Funktionen andeutenden Titel ausgezeichneter Beamter (s. oben Teil 1 S. 171); er stellt im Hundding die Fragen auf Weisung; der Erzbischof als Hochgerichtsherr endlich wählt ihn frei, nicht wie andere Zender aus den Zendereieingesessenen, sondern aus dem ganzen Hochgerichtsbezirke, oben in dem lande oder niden in dem lande den allerrichesten man. Die Fragestellung im Hundding war ursprünglich Sache des Hunnen; der Hunne sollte ferner nach karolingischen Bestimmungen ein vornehmer Mann aus den Landeseingesessenen sein. Beide Merkmale passen auf den Landzender, seine Ernennung durch den Erzbischof entspricht dem ursprünglichen Ernennungsrecht des Grafen für die Hunnen. Es scheint also in der That, dafs im Hochgericht Bernkastel der Hunne regelmäfsig aus den Zendern des Bezirks ernannt wurde, bis die Befugnis desselben allmählich vom Inhaber der Grafenrechte bis auf die geringen, am Landzender noch nachweisbaren Spuren aufgesogen wurde. Wenn aber der Erzbischof, seitdem er die Grafenrechte besafs, die Landzenderei speciell mit der Zenderei Bischofsdrohn verband, so findet das seine Erklärung darin, dafs er in Bischofsdrohn Grundherr war, hier also am sichersten auf Zuverlässigkeit und Treue des Zenders rechnen konnte. Dafs ein Zender aber zugleich das Hunnenamt versehen konnte, läfst sich noch durch spätere Beispiele belegen; so wechselt z. B. im Hochgericht Igel noch im Anfang des 14. Jhs. die alte Hunnenbefugnis des Vorsitzes im Hochgeding zwischen den fünf Zendern des Hochgerichts. Ganz ähnliche, an das Hunnenamt erinnernde Eigentümlichkeiten, wie in Bernkastel, sind auch im Hochgerichtsbezirk des Hochwaldweistumes erhalten. Hier steht neben zehn gewöhnlichen Zendern ein erzstiftischer Hofzender von besonderer Bedeutung in Reinsfeld, er ist der Richter im Hundding, er fragt das Weistum und bewahrt die Normalmafse; und neben ihm als Richter steht im Hochgericht nur noch ein Hochgerichtsschultheifs für die Urteilsvollstreckung.

Tauchen nun auch in der Praxis der späteren Hochgerichte solche Reminiscenzen an das alte Hunnenamt, wie die eben geschilderten, noch in mannigfachster Art auf, so ist doch die ursprüngliche Stellung des Hunnen mit der Mitte des 14. Jhs. endgültig beseitigt; soviel ich sehe, kommt seitdem der Ausdruck Hunne und Hunrie im alten Sinne nicht mehr in den Quellen vor. Jedenfalls aber waren seit dieser Zeit die alten Befugnisse des Hunnen und die Grafschaftsrechte in der Hochgerichtsherrlichkeit definitiv und allgemein verschmolzen.

Indes würde der Schlufs, dafs infolgedessen von nun ab an der Spitze jeder Hundertschaft zunächst ein Hochgerichtsherr im Besitze kombinierter Grafen- und Hunnenbefugnisse gestanden habe, dafs mithin die alten Hundertschaftsbezirke regulär zu Hochgerichtsbezirken geworden seien, der thatsächlichen Entwicklung auch nicht entfernt gerecht werden. Vielmehr trat gleich-

zeitig mit der Aufsaugung der Kompetenzen des Hunnen durch die Inhaber der Grafschaftsrechte eine Zersplitterung des Hunnenamts in sich ein. Wenn wir im vorigen Teile sahen, wie räumliche Teilungen in den Hochgerichten des 14. und 15. Jhs. nichts Seltenes waren, so ist diese Erfahrung nun dahin zu erweitern, dafs Dismembrationen auch bei der Hunrie seit spätestens dem 13. Jh. gewöhnlich wurden[1]. Die Möglichkeit hierfür erwuchs aus der Auffassung des Hunnenamts als eines Ertragsrechtes. In welcher Weise aber die Dismembration des Hunnenamts einwirkte, zeigt schlagend das Schicksal der Ruwerhundertschaft vom 13. bis zum 16. Jh. Indem wir demselben jetzt soweit als nötig nachgehen, erledigen wir zugleich zum guten Teile die Untersuchung des oben S. 204 an zweiter Stelle genannten Anlasses für den Untergang der alten Hundertschaften.

Nach den früher besprochenen Urkunden der Jahre 1202—1239 wurde die Hunrie innerhalb der Ruwerhundertschaft verpfändet: für Kell, Osburg, Thomm und Waldrach an das Erzstift, für Zerf an SPaulin, für Hentern und Lampaden an SMatheis, für Krettnach an den Domthesaurar, für den Hof Pluwig an den Dompropst, für Olmuth und Kasel an Oeren. Die spätere Entwicklung ergiebt, dafs diese Pfandschaften nicht wieder eingelöst wurden; und da sich von den bei der Verpfändung gemachten Vorbehalten eines mehr oder minder sichern Besuches des Hunddings später seitens der eximierten Hundertschaftseingesessenen keinerlei Spur mehr findet, so können wir für unsere Zwecke die Verpfändungen von vornherein sofort als definitive Veräufserungen betrachten.

Wie gestaltete sich nun auf Grund dieses Vorgangs die Gerichtsverfassung der alten Ruwerhundertschaft um? Die Mehrzahl der Erwerber von Hunrieteilen entwickelte die neuen Berechtigungen für den räumlichen Kreis des Erwerbs zur abgeschlossenen Hochgerichtsherrlichkeit, wobei innerhalb der neuen Organisation nur die ursprünglichen Grafschaftsrechte des Erzbischofs für den ganzen Bezirk der Hundertschaft in einer Reihe von Punkten, namentlich für die Begnadigung und für die Vollstreckung von Todesurteilen gewahrt blieben.

Am vollkommensten liefs sich eine neue Organisation natürlich in den erzstiftischen Besitzteilen durchführen, denn hier trafen Hunrie- und Grafschaftsrechte zusammen. Aus den Bezirken Kell, Osburg, Waldrach und Thomm werden auf diese Weise 2, vielleicht 3 Hochgerichte gebildet, nämlich Kell-Osburg, Waldrach und vielleicht Thomm, für das indes Weistümer nicht vorliegen[2]. Am besten übersieht man die neue Einrichtung im Hochgericht

[1]) Die Zeitbestimmung spätestens seit dem 13. Jh. gebe ich mit Rücksicht auf den einzigen urkundlich sichtlich erhaltenen Fall der Dismembration der Ruwerhundertschaft; da uns spätere Fälle nicht überliefert sind, so ist es wahrscheinlich, dafs die Dismembration meistens weitaus vor dem 13. Jh. stattgefunden hat.

[2]) Der Ort Herl, zwischen Thomm und dem Hochgerichtsbezirk Osburg-Kell, erscheint an Nieder-Ober-Fell angeschlossen, WHerl, G. 2, 304.

Osburg-Kell; der Quellenbestand ist hier am günstigsten[1]. Der Hochgerichtsbezirk Osburg-Kell umfafste am Schlufs des Mittelalters drei Untergerichte, nämlich 1. Osburg mit dem Lanzenburger Hof, dem verfallenen Hof Gerstenberg bei Morscheid und Riveris, 2. Reinsfeld mit Hinzert, Beuren, Bescheid, Lorscheid, 3. Kell mit Bonrath. Von den Orten des Hochgerichts wird aufser dem sehr früh, schon im 9. Jh., vorkommenden Reinsfeld und dem im 12. Jh. erwähnten Bescheid kein Ort vor dem 13. Jh. genannt; wir haben es also mit einer Gegend relativ später Besiedelung zu thun. Sämtliche 11 Orte zusammen hatten — abgesehen von der Wüstung Gerstenberg — um d. J. 1825 495 Feuerstellen und 3292 Einwohner; Pfarrkirchen gab es in Osburg, Reinsfeld und Kell, sowie an der äufsersten östlichen Grenze des Hochgerichts, da wo es nahezu an das Bernkastler Hochgericht anstiefs, in Beuren und Bescheid. Diese neue Organisation hatte sich bis zum Schlufs des Mittelalters in der folgenden Weise entwickelt. In jedem Ort gab es jetzt einen Zender, er hiefs in den einzelnen kleinen Orten Dorfzender, in den Untergerichtsorten Gemeindezender, der Zender zu Reinsfeld allein führte den Titel Hofzender. Die Zender haben nur Funktionen der autonomen (Wirtschafts-)verwaltung und zwar die Dorfzender für die Einzelansiedelung, die Gemeindezender für die Untergerichtsgemeinden. Der Gemeindezender von Reinsfeld ist als Hofzender zugleich der ordentliche Richter des jedes zweite Jahr mit 2 Wissigungen stattfindenden Hochgedings[2] als Mandatar des Burggrafen von Grimburg in Vertretung des Erzbischofs, zur Exekutive steht neben ihm ein Hochgerichtsschultheifs. Der Schöffenstuhl am Hochgericht wird durch die 21 Schöffen der 3 Untergerichte gebildet. In jedem der 3 Untergerichte mit 7 Schöffen ist ein erzbischöflicher Meier Richter, und jedes Untergericht hat sein besonderes Weistum und Jahrgeding.

Viel weniger ausführlich wie über das Hochgericht Osburg-Kell-Reinsfeld — das wir von nun ab nach seinem erst jetzt hervortretenden Vorort Reinsfeld wohl am besten das Reinsfelder Hochgericht nennen — sind wir über das Waldracher Hochgericht unterrichtet[3]. Es ergiebt sich nur, dafs die Orte Filsch, Korlingen, Irsch, Hockweiler, sowie Gutweiler mit Sommerau zu ihm gehören; vielleicht ist auch Kasel, wo im 16. Jh. Dechant und Kapitel von

[1]) Hochwaldw. 1546, G. 4, 711; WReinsfeld 1546, G. 2, 224, das in Wirklichkeit ein Zenderw. des Hochgerichts ist; WKell 1565, G. 3, 789, kurzer Auszug, a. a. O. fälschlich auf WKell 1542, G. 2, 251 bezogen, das zu einem ganz anderen Kell gehört. Für Beuren s. auch noch das unbedeutende WSPaulin (1380?); und im übrigen UErzstift 13. Jhs. Tit. XI, Lac. Arch. 1, 322 f.

[2]) Dasselbe heifst unter einer Beschränkung des ursprünglichen Wortsinns auch freies Hommelgedinge, wie denn auch der Hofzender die Übertragung der alten Funktionen des Hunnen aufweist, s. oben S. 208.

[3]) Das WWaldrach bei G. 3, 795 bietet leider gar keine genauere Auskunft. Im übrigen vgl. W. von Irsch, Korlingen und Hockweiler 1497, G. 2, 294; 1558, G. 6, 464; WGutweiler 1558, G. 6, 472; WFilsch 1658, G. 2, 297; WKasel 1548, G. 2, 298 f.

Pfalzel Grundgerichtsherren sind, einzubeziehen. Im übrigen erscheint das Hochgericht schon am Ausgang des Mittelalters sehr verfallen, vermutlich infolge des nahen Einflusses des Pfalzeler Amtmannes; im WGutweiler vom J. 1558 heifst es in § 2 sehr bezeichnend: was im hochgerichtsstuhl sich des ends zudrägt, wurde alles an den meier von Walterach gelanget, der es dan furter an den amptman zu Pfalzel langet. Das einzige noch gut erhaltene Untergericht des Waldracher Hochgerichtes scheint die Gemeinde Irsch-Hockweiler-Korlingen gebildet zu haben. An ihrer Spitze steht ein Zender, die Schöffen des Gerichtes setzt der Abt von SMartin als grontherr, lehnherr und vogt mit follem recht. In das Hochgericht stellt die Gemeinde nach dem W. von 1558 den Zender, doch wohl als Schöffen, so dafs hier noch ein Rest der Besetzung der Hochgerichtsstühle durch Zender vorläge.

Einen genaueren Einblick gewinnen wir wieder in die Organisation der an SMatheis gekommenen Hunrieteile Hentern und Lampaden. Aus ihnen ist ein Hochgericht, das des Benrather Hofes, entstanden. Das Benrather Hochgericht umfafst im 16. Jh.[1] vier Untergerichte mit je einem abteilichen Meier als Richter, nämlich 1. Hentern mit Baldringen und Schömerich, 2. Lampaden mit Paschel, 3. Pellingen mit der Mühle zu Frankenheim, 4. Krettnach mit Obermennig und Kommlingen[2]. Am Hochgericht, welches zu Benrath abgehalten wird, fungieren die 4mal 7 Schöffen der Grundgerichte als kombiniertes Schöffenkollegium.

Ähnlich wird die Organisation des SPauliner Hunrieteiles Zerf gewesen sein, wenigstens ergiebt sich das Stift als Hochgerichtsherr für Zerf und Greimerath, nur dafs am letzteren Ort der Erzbischof von Trier innerhalb seiner Forsthufen Hochgerichtsherr war. Das Hochgericht hatte vermutlich einen Schöffenstuhl von 14 = 2mal 7 Schöffen[3].

Hatten das Erzstift, SMatheis und SPaulin aus den Hunrieteilen Hochgerichte entwickelt, so ist das dem Domthesaurar für Krettnach und dem Kloster Oeren für Kasel und Olmuth nicht gelungen. Krettnach ist in das Benrather, Kasel wohl in das Waldracher Hochgericht aufgegangen; und Olmuth gehörte vermutlich dem Pluwiger Bezirk an.

Der Pluwiger Hofbezirk, für welchen der Dompropst die Hunrie erlangt hatte, ist der einzige der alten in den Urkunden von 1202—1230 erwähnten Splissen, welcher jetzt noch der Besprechung bedarf. Leider fliefsen für ihn die Nachrichten aus den bisher bekannten Weistümern sehr schwach[4]. Es

[1]) Vgl. WBenrather Hof 1599, G. 2, 108; WHentern, G. 2, 109 f.: WKrettnach und Obermendig, G. 2, 117; WLampaden, G. 2, 112; WPellingen, G. 2, 114, und das Fronweist. von 1545, G. 2, 116.

[2]) Hierher ist jedenfalls Kommlingen seiner Lage nach zu ziehen.

[3]) WZerf c. 1380, G. 6, 515; 1581 und 1684, G. 2, 107; WGreimerath 1521, G. 2, 102; und W. der Forsthufer von 1587, G. 2, 103—104. Mandern gehörte nicht zum Hochgericht Zerf, vgl. die WW. von 1537, G. 2, 105, vollständig G. 6, 474 ff., und von 1549, G. 2, 106.

[4]) Vgl. WPluwig 1542, G. 2, 120 f.; WSchöndorf, G. 2, 120.

läfst sich nur konstatieren, dafs Pluwig Hochgericht war, und dafs Schöndorf und wohl auch Olmuth zu ihm gehörten. Aus der Lage des Pluwiger Bezirkes ergiebt sich indes, dafs auch wohl andere Orte an der Ruwer ihm angehört haben werden.

Zerfiel so die alte Ruwerhundertschaft auf Grund der Hunriedismembration der Jahre 1202—1239 später in die 5 Hochgerichte Reinsfeld, Zerf, Benrath, Pluwig und Waldrach, so ist doch mit diesen Bildungen die Zahl der infolge der Zersplitterung neu auftretenden Organismen noch nicht erschöpft. Vielmehr hat sich in der dünnbesiedelten Gegend des Hochwaldes noch ein sechstes Hochgericht zwischen diejenigen von Reinsfeld und Zerf eingeschoben. Es ist das kleine Hochgericht von Schillingen und Waldweiler mit zwei Grundgerichten in den genannten Orten; Hochgerichtsherr ist das Domkapitel von Trier, der Hochgerichtsschöffenstuhl besteht aus den zweimal 7 Schöffen der Untergerichte[1].

Übersieht man die Änderungen, welche infolge der Dismembration der ursprünglichen Hunrie in der Gerichtsverfassung der Ruwerhundertschaft eingetreten sind, so wird man hauptsächlich die folgenden Punkte aufstellen können[2]:

I. Gerichtsbezirk und Zuständigkeit: 1. Die Hundertschaft als Gerichtsbezirk, das Hundding als Blutgericht hat aufgehört zu existieren. 2. Die Blutgerichtsbarkeit ist an Bezirke, welche aus einer oder mehreren alten Zendereien gebildet sind, übergegangen, diese Bezirke sind die Hochgerichtsbezirke. 3. Die Zenderei ist durchweg der Gerichtsbezirk für das Untergericht geblieben.

II. Richter: Das Hunnenamt als solches hat aufgehört zu existieren; seine Befugnisse sind an die Hochgerichtsherren übergegangen. 2. Der Richter des Hochgerichtes ist der Hochgerichtsherr oder sein Mandatar unter verschiedenem Namen (Hofzender, Amtmann, Vogt, Schultheifs); der Hochgerichtsherr vereint in sich die Befugnisse des Hunnen und teilweis (in den Hochgerichten Reinsfeld und Waldrach ganz) des Grafen. 3. Der Richter des Untergerichtes (Grundgerichtes) ist der Meier als Mandatar des Hochgerichtsherrn.

III. Schöffen: 1. Die Zender als Schöffen des Hunddings haben aufgehört zu existieren. 2. Das Hochgericht hat keinen eigenen Schöffenstuhl, sein Schöffenkollegium kombiniert sich aus den Schöffenstühlen der Untergerichte. 3. Die Untergerichte haben einen Stuhl von 7 Schöffen.

Das bei weitem bezeichnendste Merkmal der geschilderten Neubildung ist das völlige Ausscheiden der Zender aus der Gerichtsverfassung. War gerade in ihren Personen, in ihrer Doppelstellung als Hunddingschöffen und Gemeindebeamte der Zendereien in der alten Hundertschaftsverfassung eine merkwürdige Verbindung politischer und korporativer Verwaltungsorganisation zum Ausdruck gelangt, so ging dieser Ausdruck jetzt unter dem Bestreben der Hochgerichts-

[1]) Vgl. WSchillingen und Waldweiler 1549, G. 2, 122 f.; WSchillingen 1526, G. 6, 465.
[2]) Vgl. oben S. 203.

herren, allein im Gerichtsbezirke zu herrschen, verloren[1]. Dieser bisher stets übersehene Punkt verdient die gröfste Beachtung; ein Hochgerichtsschöffenstuhl aus Zendern ist geradezu das sicherste Merkmal aller noch auf dem alten Hundertschaftsgedanken beruhenden, über die moderne Hochgerichtsverfassung zeitlich zurückblickenden Gerichtsorganismen. Wo ein aus Grund- oder Untergerichtsschöffen kombinierter Hochgerichtsschöffenstuhl auftritt, da hat man es entweder mit Splissen alter Hundertschaftsbezirke bzw. deren Konglomeraten, oder mit Neubildungen auf jungfräulichem Boden seit dem Verfall der alten Hundertschaftsverfassung, nicht aber mehr mit der Organisation der alten Hundertschaft zu thun.

Mustert man von diesem Gesichtspunkte aus die nach den im ersten Teile gegebenen Kriterien besonders gut erhaltenen Hochgerichtsorganisationen der zweiten Hälfte des Mittelalters, so ergeben sich vornehmlich die folgenden Hochgerichtsbezirke als noch auf alten Hundertschaftsgrundlagen beruhend:

Hochgericht	Schöffen
Igel	4 Zender[2]
Trierer Thalkessel	ursprünglich wohl 14 Zender
Bruch	9 Zender
Bernkastel	18 Zender
Brohl (Nasses Kirchspiel)	5 Heimburgen
Münstermaifeld	24 Heimburgen
Niedermendig (Kleine Pellenz)	14 Heimburgen[3]
Bubenheim (Bergpflege)	12 Heimburgen
Beltheim	14 Heimburgen
Galgenscheid	? Heimburgen
Ravengiersburg	14 Landschöffen[4]
Heimbach, Gladbach, Weifs	? Heimburgen[5]

Natürlich ist mit dieser Aufstellung nicht gesagt, dafs nun die Bezirke der genannten Hochgerichte genau einem alten Hundertschaftsbezirke entsprächen — einige der genannten Bezirke sind sogar zweifellos nur Splissen eines solchen —, wohl aber wird man behaupten dürfen, dafs in diesen Hochgerichten die

[1]) Der etwas dunkle Fall, dafs im Waldracher Hochgericht noch spät, ob als Schöffe ist fraglich, ein Zender erscheint, thut dieser allgemeinen Behauptung keinen Eintrag, wie man sogleich sehen wird.

[2]) Wohl eine verstümmelte Hundertschaft, aber noch auf den alten Grundlagen beruhend. Der fünfte Zender ist jedesmal Richter. S. oben Teil 1, S. 187.

[3]) Vgl. schon MR. UB. 3, 393, 1230: Gericht auf dem Mendiger Berge, ein Entscheid über Zinsen in Thür wird bestätigt. Nomina vero in monte sedentium et tunc temporis iudicum . . : Henricus cognomento Crul walpodo comitis de Virneburg, R. cellerarius Seynensis et assessores eorum, qui vulgariter vocantur heimburgere, W. dictus Etering, G. de Belle, C. de Eigge, H. de Bleide, H. de Grezig, Chr. de Thure, G. de Nikenig, D. de Waszenache, H. de Freseine.

[4]) Es sind die Zender, vgl. oben S. 206, Note 3.

[5]) Zweifellos eine verstümmelte Hundertschaft, aber noch auf den alten Grundlagen beruhend.

Organisation der Hundertschaftsgerichtsverfassung noch besonders gut erhalten ist.

Die Frage nach den Umständen, welche die Zusammensetzung des Schöffenstuhles am Hundding gerade aus den Zendern oder Heimburgen veranlafsten, erscheint auf den ersten Blick für die uns an sich fernliegende Geschichte der Gerichtsverfassung brennender, als für die der Gerichtsbezirke. Indes hat die eigentümliche Verbindung von autonomen Verwaltungsbefugnissen, welche sonst nur in der Wirtschaftsverfassung zum Ausdruck gelangen, mit staatlich-jurisdictionellen Verpflichtungen, wie sie fast nur in diesem Falle vorkommen, auch vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt aus vieles Interesse. Und dieses Interesse erhöht sich aufserordentlich durch die Art der Untersuchung, welche zu Eruierung der Stellung des Zenders in der Gerichtsverfassung der alten Hundertschaften einzuschlagen sein wird. Man wird diese Stellung nur vermittelst einer Zusammenfassung aller irgendwie mit der Staats- und Gerichtsverfassung zusammenhängenden Befugnisse des Zenders in den alten Hundertschaften und vermittelst eines Vergleiches dieser Befugnisse mit denen des Hunnen verstehen lernen können. Schlägt man aber diesen Weg ein, so ist nebenher ein bisher noch gänzlich fehlender Einblick in die Art des Vorganges zu erhoffen, durch welchen sich die Zendereien innerhalb der ursprünglich allein vorhandenen alten Hundertschaften gebildet haben. Ein solcher Einblick aber würde über die erste Zerlegung der ältesten für intensivere Wirtschaftszwecke viel zu grofsen Landesverbände unterrichten, er ist mithin für die Wirtschaftsgeschichte mindestens ebenso erstrebenswert, wie für die Geschichte der Gerichtsverfassung.

Eine Durchmusterung der Hochgerichtsverfassungen, welche noch auf dem Hundertschaftsgedanken beruhen — also die Zender als Hochgerichtsschöffen aufweisen — ergiebt nun folgende staatliche und gerichtliche Befugnisse des Zenders.

Der Zender ist zunächst der Heerführer seiner Gemeinde; unter ihm versammelt sie sich zum Auszug. So heifst es im Pellenzw. 14. Jhs. II. § 19: seint gefraicht, abe ir nit schuldich seiet, einem erzbischoif zu Trier [als Hochgerichtsherrn] zu s. gn. und des stifts noitturft uiß dem hoichen gericht folg zu thun, ein jeder heimburger sampt seinen nachparn? antwort: sagen, wanne man uf die klock zu Mendig schlage, volgen sie an den gehauwen stein oder ein banmeil wegs, doch bei sonnenschein wiederumb inzuziehen[1]. Auch die Einquartierungspflicht wurde nach Zendereien (Heimburgschaften) geltend gemacht[2]. Diese Führung des Zendereiheeresauszuges durch den Zender hängt

[1]) Zur militärischen Gefolgspflicht der Gemeinden unter den Heimburgen s. auch v. Maurer, Dorfvf. 2, 51, Fronhöfe 3, 469 f., 475 f., wo freilich eine grofse Anzahl von Quellenstellen beigebracht werden, welche nicht in diesen Zusammenhang gehören.

[2]) WGalgenscheid 1460, G. 2, 454: der Hochgerichtsauszug kehrt heim, mufs aber unterwegs Nachtquartier nehmen. Under welchem heimberge das were, da mogent sie leger nemen und tasten of den balken und nit darunden, und nemen so gelimpliche, das nimantz

noch in sehr später Zeit auf das direkteste mit seinen Gerichtspflichten zusammen. Noch aufserordentlich spät erscheint das gesamte Dingvolk bewaffnet zum Hochgericht, nunmehr freilich weniger in Aufrechterhaltung des alten Verfassungsgedankens von der Identität der Heeres- und Gerichtsversammlung, als vielmehr aus dem jetzt praktisch gewordenen Gesichtspunkte des Gerichtsschutzes und des sicheren Gewahrsames der Gerichtsgefangenen[1]. Unter diesen Umständen war die Führung der zugleich waffenfähigen und dingpflichtigen Mannschaft der Zenderei durch den Zender ebenso mit den Anforderungen der Gegenwart wie aus historischen Reminiscenzen gegeben.

Abgesehen von der Heeresführung lassen sich die staatlichen Funktionen des Zenders nach den alten Weistümern auf hundertschaftlichem Boden in dem einen Punkte zusammenfassen, dafs der Zender mit der Sicherung des Friedens für seine Zenderei beauftragt ist: ihm allein, dem genossenschaftlichen Beamten, ist also die Durchführung des obersten Staatszweckes für seinen Wirkungskreis übertragen. Er hat, wie es das W. der kleinen Pellenz I, § 2 ausdrückt, den freden, den köenniken Carle geboten, der landherr gesichert und die landleute geschworen haben . ., in seinem heimadal zu schirmen und zu handhaben, und er haftet sogar mit seinem Gute für diesen Frieden[2]. Doch sind alle Funktionen des Zenders in dieser Hinsicht mit dem Hochgericht als dem obersten Institut zur Friedenswahrung in der Hundertschaft verknüpft. Der Zender ist verpflichtet, Friedensbruch in der Zenderei vor das Hochding zu bringen; er ist als Schöffenstuhlgenosse verpflichtet, über ihn auf dem Hochding zu urteilen; er ist endlich verpflichtet, nach dem Hochding für die Urteilsvollstreckung zu sorgen. Die erste und letzte dieser Teilverpflichtungen gestalten sich verschieden aus, je nachdem es sich um ein todeswürdiges

von in clage. und des morgens so sie ofbrechent, so sollent die gemeine daselbs eine clocke luden, und abe si nit clocken enhant, so sollent sie der gemeinden biein roifen, also abe eime nachbare me schades geschiet were, dan dem andern, das sollent sie under sich geliche belegen, also das einer nit me beswert werde, dan der ander.

[1]) Vgl. Hochgerichtsw. Manderscheid 1506, G. 2, 602—3: sullen auch alle dieghene, binnent diesem hochgericht waenent, wae des noit geburt zu richten, alle erscheinen uf die boeß mit dreierlei geweren; und wanne ein man zwei gueter gewer an ime hait und ein broitmesser, mach er das dritte gewere mit verantworten; und das alles uf die buß. S. hierzu WBleialf 1600, G. 2, 529—30: der Prümer Baumeister [an Stelle des Zenders] sol ein horn an seinem hals hangen hain, damit dreimal tuiten; dem tuiten sollen alle gehoevere folgen mit dreierlei gewer. Zum Gerichtsschutz s. WHönningen a. d. Ahr, G. 6, 654 f.; nach § 3 haben die 9 Hunschaften im Kriegsfall den Dingplatz zu verteidigen, und nach § 33 soll an ungebotenen Dingtagen die Gemeinde daebi stain und helpen beschirmen dat gerichte; da sal man den [mißtedigen] man urdelen nae sinen werken.

[2]) WPellenz 14. Jh. II, 27: geschieht in der Landschaft gezenk geschlege oder sunst ufroer . ., sofern derselbe ausfindig und beweißlich wurde, sol ein ieder hausgeseß, darunter ungehorsam geschicht, vur 15 rader alb. verfallen sein, doch letzlich der heimburger die ganze summe zu bezahlen angehalten werden. So die Mayener Fassung. Als positives Korrelat zu dieser Bürgschaft der Zender ergiebt sich vereinzelt und spät ihr Recht, freies Geleit zu geben, so WHeimbach, Gladbach, Weifs 1476, G. 1, 618.

Verbrechen handhafter That oder um andere Vergehen handelt. Im ersteren Falle hat der Zender gemeinsam mit den andern Hochdingszendern die Pflicht der Ergreifung und Einlieferung an den Hochgerichtsherrn, wie der Exekution nach dem Urteil, im letzteren Falle dagegen steht ihm allein die Rügepflicht und, nach dem Urteil, die Vollstreckung durch Pfandnahme zu.

Es mag auf die Ausgestaltung dieser Pflichten noch etwas genauer eingegangen werden. Mit am merkwürdigsten gelangt wohl die Verpflichtung der gemeinsamen Ergreifung eines auf handhafter That ertappten Verbrechers durch die Zender zum Ausdruck. Ob ein undedich mensche, heifst es im WLierschberg bei Lac. Arch. 1, 255, in eime der dorfere gefangen wurde, von dem man [im Hochding] richten sulde: in welichem dorfe daz geschee, daz sol der zentener des dorfes in die erste nacht halden und dez andern dages antworten eime zentener des andern dorfes nehest dabi gelegen, sonneganges ummegegangen, auch eine nacht bi dem zentener zu bliben, und also vorwerters der anderer zentener dem dritten, der dritte dem vierten, der vierte dem funften [es sind nur 5 im Hochgericht], ieclicher den menschen eine nacht zu behalden. und als der funfte zentener in die funfte nacht gehalden hait, so sol er und die gemeinde in an daz hochgerichte antworten. Dieser Einlieferung entspricht dann das Aufgebot der Zender zum Hochding über den eingebrachten Verbrecher. Das WBernkastel 1315, Toepfer Bd. 1, S. 121, giebt darüber folgende Auskunft: Dis ist, abe ein mißtedig mensch zu Bernkastel lege, so war man gebieten sal, abe min her richten wolle: item zum ersten so sal der amptman von Bernkastel [Mandatar des Hochgerichtsherrn] gebieden dem zender zu Müllenheim, der zender zu Müllenheim gebeut dem zender zu Winterich; item der zender zu Winterich gebeut dem zender zu Minheim, und so hin durch sämtliche 18 Zendereien: alles mit der sonnen geboten.

In gleicher Weise wie Angriff und Aufgebot zum Ding erscheint die Urteilsweisung auf die Zender verteilt. Nach dem Hunddingweistum des Trierer Thalkessels[1] soll bei Verurteilung eines Diebes in folgender Weise verfahren werden. Der Zender von Trier soll wîsen [so zu lesen] den gegenwertigen angeffen [!] menschen, das da steht, dafs man ihm sein hend entbinde. Ferner weisen der Zender von Pallien: das gut, das der gegenwertige dieb uf dem hals hat, das sol man ihm entbinden; der Zender von Löwenbrücken: man sol das gut widergeben, dem es ist; der von SMatheis: der . . dieb . . ist uns schuldigh 60 s. und 1 d.; der von Konz: die rede, die hie vorgesprochen ist, [ist] wahr, als auch der zender hernach sagen sol; der von Euren: der gegenwertige dieb ist ieglichem zender so viel boeßen schuldig, als der zender vor gewiß hat; der von Bins: daß man den . . dieb in dem creuz umbleite, daß er bürgen bitt für das recht, das die zender weisen; der von Kerich: sît [so zu lesen] der . . dieb kein burgen hat, so sol man ein starken [so zu lesen] ungebogen hainbochen wiet mit einem hagedoren knebel hain an den 3 hulzern des

[1]) WEuren, G. 2, 279 f.

galgens, der da stehet, die sol sein burg sein; der Zender von Eltershausen schweigt. Darauf bannt man den Dieb aus dem Lande. Der Sinn dieses für alle Hochgerichtsfunktionen der Zender durchgehend beobachteten, so äufserst umständlichen Verfahrens ist nicht zweifelhaft: alle Zender sollen für Einbringung und Verurteilung eines Verbrechers von handhafter That verantwortlich gemacht werden; für ihn wird so zu sagen eine Kollektivrüge- und -urteilspflicht der Zender für nötig befunden. — Es begreift sich, dafs diese altertümliche Konstruktion schon früh Änderungen erfuhr; namentlich für den Angriff, wo sie am lästigsten war. Entweder die eintägige Bewahrung erweiterte sich zur mehrtägigen Haft, so dafs der Zender zum Gefangenenwärter für längere Zeit wurde. Ein Beispiel hierfür bietet WLosheim 1306, § 6: si fur vel latro in dicto banno capitur, dari debet centurioni advocati [heifst im W. von 1524 hochgerichtsmeier, im W. von 1556 hochgerichtsschultheiß], et ipse centurio eundem in truncum ponere et custodire . . tenetur (10 dies). Oder aber die Umlieferung des Verbrechers hörte ganz auf, und der erste Zender lieferte sofort zum Hochgericht ein. So WGalgenscheid 1460; wird hier ein Verbrecher gefangen, unter welchem heimberge das geschege, der sal den gefangen mit sinen nachburen lebern gen Schonecke in des riches kamer. Dieselbe Bestimmung galt auch für das Hochgericht Münstermaifeld, doch trat hier noch eine weitere Verblassung ein, welche in den WW. von 1372 und 1417 folgenden Ausdruck findet[1]: in welchem dorfe der missetedige mensche gevangen wurde oder gewust oder von ieme geracht wurde, daz dorf ist unsers herren von Triere und sines stifts amptmanne und dem walpoden des greven eine nachtselde schuldig [für Aufenthalt bei sofortiger Abholung des Verbrechers], und die mag der heimburge des dorfs abelosen mit $^1/_2$ mr. Monsterer werunge [1417 : 6 s. Kolzsche].

Wie die Einlieferung der Verbrecher durch die Zender gemeinsam geschah, so auch die Exekution. Doch ist auch hier schon früh eine uns in ihren Einzelheiten wenig interessierende Abblassung der Funktionen durch Übernahme der wichtigsten Teile seitens des Hochgerichtsherrn eingetreten[2].

Wichtiger für unsere Zwecke ist wieder die Ausgestaltung der Rügepflicht wie des Pfändungsrechtes des einzelnen Zenders für den Bezirk seiner Zenderei. Bei beiden Funktionen ist vor allem die Teilnahme der Gemeinde bemerkenswert: erschien der Zender bei Gefangenentransport und Exekution auch schon von seiner Gemeinde geschützt und unterstützt, aber doch im wesentlichen selbständig handelnd, so tritt ihm jetzt, wo er ganz aufser Zu-

[1]) Die ältere Bestimmung ist in dem W. von 1417 erhalten. Überhaupt liegt die Chronologie der Münstermaifelder WW. im argen. Das W. von 1437 ist z. B. seinem Charakter nach zweifellos älter, als das von 1372.

[2]) Vgl. zu der Frage WPellenz 14. Jhs. II, 34 den Abschnitt: Hernach folget das halsgericht, wie das ein ieder heimburger sich in der rechtferdigung halten sol; und damit WPellenz III, 3, wo die Vollstreckung an einen Scharfrichter übergegangen ist. S. auch WOerbach 1480, G. 1, 628.

sammenhang mit dem Zenderkollegium des Hochgerichtes handelt, die Gemeinde aufs thatkräftigste zur Seite. Wie weit die Kooperation der Gemeinde gehen konnte, zeigt für die Rügepflicht hervorragend deutlich WBruch 1506, G. 2, 332: wenn die hoegerichtsherren honnelgedinge helten und der zender und die einicheslude gemaent wurden uf ir eide, das si alles dasjhene ructen, was dae rubar were, daß si billich schuldich und phlichtich sind, solches zu dune. Aber auch zu der dem Zender obliegenden Exekution durch Pfändung leiht die Gemeinde ihm Beistand, entweder in corpore oder durch die Geschworenen, eine in späterer Zeit entwickelte und weiter unten zu besprechende Gemeindevertretung: nach dem Pellenzw. 14. Jhs. II, 17 sollen Geschworene die pende anstunde naich gepurlichem umbschlaigh zu sich nemen und angreifen und der oberkeit [dem Hochgerichtsherrn] lebern; derselbigen oberkeit seint die pende verfallen. Indes wie dem Zender das Recht zur Gefangensetzung von Verbrechern seitens des Hochgerichtsherrn geschmälert wurde, so auch das Recht der Pfändung. Lehrreich für die hierher gehörige Entwicklung sind namentlich die Pellenzweistümer. Während dem Heimburgen in der Pellenzgegend das Recht der Pfandnahme auf Requisition von Untergerichten und Markgedingen bis in das 15. Jh. hinein unbestritten blieb[1], konkurrierte anderweitig schon im 14. Jh. mit ihm der Landbote des Walpoden als des Mandatars des Hochgerichtsherrn. Das W. des 14. Jhs. II, 8 regelt die Sache so, dafs zu Pfändungen laut gerichtlichem Urteil immer noch der Heimburge allein berechtigt ist, dafs aber neben denselben polizeiliche Pfändungen möglich sind, mit welchen der Walpode den Landboten oder den ortszuständigen Heimburgen zu beauftragen hat. Mit dieser Pfändung auf Walpodenbefehl war eine Handhabe gegeben, mittelst welcher sich das Pfändungsrecht der Heimburgen allmählich aufrollen liefs[2].

[1]) Vgl. z. B. Nickenicher Märkerw. 15. Jhs., Lac. Arch. 6, 244 f.: wollen die Märker Pfänder nehmen, so sullen si gesinnen an einen heimburgen, in pende zo geven . ., ind so gift in der heimburge pende. die pende nement si na in ir behalt vur die einonge, bis si geloist werden.

[2]) Vgl. WPellenz III, Schlufs. Eine eigentümliche Verteilung des Pfändungsrechtes zeigt das WAlken (für die 3 Heimburgschaften Alken, Katenes und Oberfell). Hier haben zu pfänden beide fursten [als Gerichtsherren], ein heimburg von wegen der gemeinden, und die kirchemeister, so sie des gesinnen, von der kirchen wegen. Diese Verteilung hat ihren Grund wohl darin, dafs es sich hier um Beitreibung öffentlicher Abgaben an die Gerichtsherren, für die Gemeinde und für Kirchenbedürfnisse handelt. Mit der Eintreibung solcher öffentlichen Abgaben für Gemeinde und Gerichtsherren, namentlich der Bede, finden wir sonst regelmäfsig den Zender beschäftigt, vgl. z. B. WPellenz II, 33, aus früher Zeit MR. UB. 3, 1378, 1256. Des weiteren vgl. zur Geschichte des Pfändungsrechtes der Zender noch WTholey 1450, G. 3, 762: so einer ein guit durch beschwernus oder schaft oder dienst liefse liegen, wem das zustendig were anzugreifen? . . . dasz ein zender oder meier des orts angreifen und verleihen solle und bai den hern rechenschaft darvon tuin. WFechingen 15. Jh., G. 2, 52: haet die gemein [eine grundherrliche Gemeinde] mit irem heinmeiger [steht neben dem herrschaftlichen Meier und dön Scheffen = Heimburge] ein frie suele zu F., phende daraen zu ver-

Übersieht man die Fülle der gerichtlichen und militärischen Befugnisse, welche dem alten Zender oder Heimburgen zustanden, die zudem durch die Entwicklung erblicher Zenderfamilien trotz der ursprünglich durchweg geltenden Wahl und ein aus dieser Entwickelung erwachsendes Korporationsbewufstsein des Zenderschöffenkollegs am Hochding nicht selten gesteigert werden mochten[1], so wird man dem Zender neben seiner Wirksamkeit auf korporativ-wirtschaftlichem Gebiete eine nicht geringe gerichtliche und ursprünglich auch militärische Bedeutung zugestehen müssen.

Wie ist er, ein ursprünglich und stets noch überwiegend autonom-genossenschaftlicher Beamter, zu derselben gekommen? Die Befugnisse, welche er hier in sich vereinigt, können in doppelter Weise an ihn gelangt sein, entweder durch direkte Delegation seitens der Staatsgewalt, oder als notwendige Folge seiner Einbeziehung in die Gerichtsverfassung als Schöffe des Hochdinges. Und es giebt ein Mittel, die ihm auf die eine oder die andere Weise übertragenen Befugnisse voneinander zu scheiden.

Wie wir sahen, hat der Zender die hier entwickelten Befugnisse voll nur in denjenigen Hochgerichten erhalten, welche reine Fortbildungen der alten Hundertschaftsgerichte sind; in denjenigen Hochgerichten dagegen, welche

keufen, und wer es sach dasz ein klein buesz 5 s. daran geviele, die solle und ist der gemein an allen indrag unser vorg. 4 [Grund-]herren. WBesslingen 15. Jh., § 4, Aufzeichnungen des Meiers Pricker: darna so was mins jonkren gnaden man ein in dem dorf Besslink, so der zit ein zender, dae pandten si veir ossen in der banweiden und daiden die an des vurs. zenders hus uf mins jonkren gnaden voidie, so quam der man, dez die ossen waren und holde sin ossen weder sonder orlof des zenders, was auf Ersuchen des Meiers gebessert wird. Honth. Hist. 2, 704, 1546, Zusätze zur Montabaurer Amtsgerichtsverfassung: es sullen nit die heimburgen, sunder die fronen zu Montabuer umb bekantliche schulden pfenden . . nit vur sich selbst, sunder uß erlaubnuß unsers schulteßen zur zeit und mit desselbigen vorwiessen; dieser erteilte aber die Erlaubnis nur nach Beratung mit 2 Schöffen; die Pfandgebühren setzt der Kellner fest. Bei bestrittener Schuld ist der Pfandbefehl vom Gericht zu erteilen. Die Bestimmungen rekurrieren auf die Trierer Untergerichtsordnung von 1533. WZolwer 1561, § 21: wer in den 3 freien dörfern zu pfänden habe? In hochgerichtssachen pfendt der hochgerichtspot; item vor m. gn. frauw [der Hochgerichtsherrin] rente und gulte. die grundherrn aber daselbst lassen pfenden durch ihren grundpoten, den sie da haben. frembden aber, dergl. die inwohner, lassen pfenden durch den zentner und dessen preuter. WKersch 1593, G. 2, 274: es sal der zender und fürster ein ieklicher seinen staf uberliebern mit seinem ambt einem hofmann von meins herrn wegen. derselb zentner sol al man pantschaft thun binnent dem eder; kan er sulchs nit thun, so sal er meins herrn hofman anrufen als ein schultheiß; ist der zu schwach, sal er zu Echternach gehn uf seinem zaum, und meins herrn obersten schulteß anrufen. kan der des auch nit gedoin, so sal der den ambtman zu Welschbillich anrufen vur ein schirmherr im zu hulf zu kommen. WMüstert 1607, Lager S. 279: Pfänder wegen durch Vieh verursachten Schadens werden beim Zentner deponiert.

[1]) Die Heimburgen der kleinen Pellenz werden nach II, 28 allerdings durch die Gemeinden gewählt, aber zu ihrem Eintritt in den Schöffenstuhl gehörte die Zustimmung der Genossen (I, 1). Mit diesen Anforderungen war der Keim zur Ausbildung besonderer Heimburgsfamilien gegeben.

entweder aus Splissen alter Hundertschaftsgerichte oder neu auf dem Boden mittelalterlichen Ausbaues entstanden, hat er seine Schöffenqualität eingebüfst. Mithin müssen dem Zender dieser zweiten Gruppe von Hochgerichten alle diejenigen staatlichen Befugnisse fehlen, welche aus der Einbeziehung des Zenders der anderen Gruppe in die Hochgerichtsverfassung entsprungen waren: bei ihm können nur staatliche Rechte vertreten sein, welche ihren Ursprung in einer direkten Delegation seitens der Staatsgewalt finden.

Ein Vergleich der staatlichen Befugnisse des Zenders in der ersten und zweiten Gruppe der Hochgerichte ergiebt nun das folgende Resultat. Der Zender der zweiten Gruppe hat auch, obwohl nicht Hochdingsschöffe, das militärische Führerrecht der Zendgemeinde[1], er hat ferner die Rügepflicht am Hochgericht[2] und die Pflicht des Ergreifens der auf handhafter That ertappten Verbrecher[3].

Es bleiben mithin dem Zender der ersten Gruppe an überschiefsenden, aus der Teilnahme an der Gerichtsverfassung entwickelten Befugnissen das Strafvollstreckungs- und das Pfändungsrecht. Diese beiden Befugnisse aber können nicht aus dem einfachen Besitz des Schöffenstuhles im Hochding entwickelt worden sein, sonst würden die späteren Hochgerichtsschöffen, welche nicht Zender sind, regelmäfsig ähnliche Befugnisse haben entwickeln müssen; was nicht der Fall ist. So bleibt nur éine Möglichkeit: die Befugnisse müssen durch Übertragung aus einem Gerichtsamt auf den Zender übergegangen sein. Das einzige Gerichtsamt, welches hierfür in Betracht kommen kann, ist die Hunrie. In ihr finden sich in der That schon in früher Zeit die analogen Befugnisse. Wie man sich auch zu der Centenarkontroverse zwischen Waitz und Sohm stellen mag, sicher bleibt, dafs mindestens zu karolingischer Zeit der Centenar der gerichtliche Exekutivbeamte sowohl für Straf- wie für Civilerkenntnisse war: er vollzog die peinlichen Strafurteile, der Henker war sein Untergebener; er pfändete. Es ergiebt sich mithin der Schlufs, dafs ähnlich wie die Zendereien sich räumlich als Unterbezirke der Hundertschaft und der Gerichtsverfassung nach als Untergerichte des Hunddings entwickelten, so in verwandter Weise der

[1]) Vgl. die Schilderung des Kröver Hochgerichts oben S. 180—181, ferner WMayen 14. Jh. 2. H., G. 2, 482 und vollständiger 6, 635.

[2]) Wie ganz ausschliefslich diese Sache des Zenders war, zeigt drastisch WLiedberg 1369, G. 2, 759: die huntschaf von Cleinenbroiche ind die huntschaf van Rothusen, die gievent samen einen scheffen an die grifliche banc, as dieme huise van Lidbergh sin reicht to behalden ind den anderen dat ere. item diese selve twa huntschaf vurg. gievent 2 hunnen an die grifliche banc, die salen wrugen, so wat wrucbar ist. Vgl. zur Rügepflicht des Heimburgen auch noch WNiederfell, G. 2, 467: das ein heimburg iemans gerogt het uf das hoechgericht zu Munster und nit außgerocht wer, das sol er zu Gondorf vor ausrögen. were es sach das sich binnen dem bawgedinge etwas begebe, das sol er auch zu Gondorf rögen; wer sach das es im bawdinge nit ausgerocht were, so sol ein heimburger das zu Munster ausroegen.

[3]) WKröv a. a. O.

Zender sich unter dem Hunnen einen Teil der Befugnisse desselben einverleibte[1].

Aber wie kamen die nicht aus dem Hunnenamt abzuleitenden staatlichen Funktionen an den Zender? Wer übertrug ihm das militärische Führerrecht der Zendgemeinde, das Recht der ersten Sistierung offenkundiger Verbrecher und die Rügepflicht? Ein Rückblick aus dem 13. Jh., wo diese Funktionen mit der ganzen Zendereiverfassung zum mindesten für die Ruwerhundertschaft schon feststehen, und aus dem 11. Jh., bis zu welcher Zeit hinauf sie sich wenigstens auf Grund der SMaximiner Vogteiprivilegien im Vergleich mit der sporadischen Weiterdauer der Hunrie im Maximiner Gebiet erschliefsen lassen, findet, soviel ich sehe, einen beim jetzigen Stand unserer Untersuchung schon zugänglichen Anhaltspunkt nur in ferner Frühzeit.

[1]) Eine eigentümliche Rückbildung, welche hier anmerkungsweise zur Sprache gebracht werden mag, findet später in der zweiten Gruppe der Hochgerichte statt. Da hier die Zender als Hochgerichtsschöffen mit exekutiven Befugnissen wegfallen, so reifst der Hochgerichtsherr bzw. dessen Vertreter, auf welchen mittlerweile die Hunrie übergegangen ist, diese Befugnisse als alte Pertinenzen der Hunrie wieder an sich. Besonders deutlich und allseitig erscheint der Vorgang im Hochgericht Bacharach, dem Splifs eines alten Hundertschaftsgerichts. Hier haben der Schultheifs bzw. die Vögte als Vertreter des geistlichen Hochgerichtsherrn die Exekution in criminalibus wie in civilibus. Vgl. WBacharach 1386, G. 2, 215: der Schultheifs erhält jeden Verbrecher zugeantwortet und soll ihn in den Stock legen lassen, und sal ine dun behuden und nach den scheffen senden und ein gerecht machen . . ., und wan die scheffene und der lantman den also ver[ur]teilt hant, so sal der scholteiz den diep mit der rechten geren nemen und sal ine den feden antworten zur Exekution. Zur Civilexekution vgl. WBacharach, G. 2, 224: von alter dut der schulteß executionen und plag pantschaft zu geben. — Eigentümlich ist es, dafs dem Hunnen bzw. dem Rechtsnachfolger desselben ganz regelmäfsig das Recht der Aufhebung Totgefundener gewahrt bleibt, vgl. WBacharach um 1350, G. 2, 211: wanne ein mort geschiet in u. h. gerichte, so ensal den mort niman anegrifen, er enhabe eime schulteißen geklaget, und gebe ime laube, den doden ufzuheben. hait er ein huis, so mag er in drin dragen, inhait er des nit, so sal er in dragen in m. h. sal van Colne, und sol in der schulteiße ein gerichte machen. wollint si in selber beschrien, so sol in der schulteiße gerichtes recht helfen; inmochten si es aber nicht doun, so sollen in die herren beschrien und sollen in des landes recht helfin u. s. w. WRiol und Fell 1537, G. 2, 301: wenn ein arm mensch . . in dem ban . . thot plebe [verunglückt oder Selbstmörder], sal alsdan der hoechgerichtszender den armen menschen behueten und verwaren laessen, und seinen poten zu sanct Maximin zu dem oberamptman schicken und im urloef heischen, den armen man oder frauwe ufzuheben und zu erden zu pringen. WHeilenbacher Hartwald 1550, G. 3, 837—38: der Wald auf der Heilenbacher Hardt gehört den 3 Gemeinden Bickendorf, Heilenbach und Feuerscheid, welche mit 1 Meile Entfernung an und dicht w. der Niems liegen, zu freiem Eigen: also ob es sich begebe, daß ein man doit bliebe uf demselbigen walde oder ein baum einen erfiele oder wie das zuqueme, so weisen sie, das man den obersten zender desselbigen orts, nemmelichen den zender von Heilenbach urlaub heischen sol. und so derselbig zender nit bihant were, so sol man ane dem negsten baume, [so] da der doit liegt, urlauf heischen, damit der doit man zu der erden bestaidt werde. Ebenso auch WKonsdorf 1556, § 6, Hardt S. 145: ob ein doet mensch funden wurd, den sol man nit ufheben ohne wissen des hochgerichtsherrn. Und auch nach WBettemburg § 70 darf man keinen gefundenen Leichnam ohne Erlaubnis des Oberlandmeiers bei vermeidung willkurlicher straef angreifen noch zu der erden bestatten.

Durch Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverf. S. 182—190, ist eine neue Interpretation der in der Decr. Chlot. und Decr. Childeb. des 6. Jhs. vorkommenden Centena und ihrer Organisation gegeben worden[1]. Sie gipfelt in ihren annehmbaren Partieen in dem Nachweis, dafs durch die erwähnten Gesetze eine Organisation, Centena genannt, eingeführt wurde, deren besondere Aufgabe der Schutz des Eigentums sein sollte. Die Centena, die in einem bestimmten ebenfalls Centena genannten Centgebiet sitzende Centschar, sollte den Beschädigten vorläufigen Ersatz für innerhalb des Centgebietes vorgefallene Diebstähle leisten, sie war bei Strafe von 5 (oder 15) s. zur Einbringung des Diebes bzw. Verfolgung desselben bis zur Grenze des Centgebietes verpflichtet, und sie empfing nach Aburteilung des Diebes die Hälfte der von diesem zu zahlenden Komposition, sowie die ganze Schadenersatzsumme (Capitale).

Sohm sieht in diesen Centenen Centscharen, deren je éine für eine Hundertschaft gebildet worden sei, so dafs also nach ihm eine lokale Neubildung durch die beiden Decretiones überhaupt nicht eingeführt worden ist: ‚es handelt sich um Errichtung nicht der Centgebiete, sondern der trustes [Centscharen] für die einzelnen Centen'[2].

So sicher nun aber durch diese Gesetze die Hundertschaften nicht erst eingerichtet worden sind — in diesem Satze treffe ich mich mit Sohm und der von Waitz begründeten Vulgata —, so wenig läfst sich mit früheren Forschern bis auf Sohm verkennen, dafs durch sie doch eine neue lokale Einteilung begründet wurde. Die Decr. Chlot. verordnet nach der von Sohm acceptierten Lesart und unter Annahme der Sohmschen Übersetzung: decretum est, ut . . centenas fierent. in cuius centena aliquid deperierit, caput trustes restituat u. s. w.; ‚es sollen Centenen gebildet werden; die Schar, in deren Centene eine Sache verloren gegangen ist, soll den Ersatz für dieselbe leisten.' Hier liegt der auch von Sohm anerkannte deutliche Beweis für die räumliche Bedeutung des Wortes Centena vor; Centena ist Centgebiet. Wenn nun Sohm späterhin S. 184 ff. für das Wort Centena mit Recht auch den Begriff der Centschar, also der persönlichen Vereinigung, nachweist, so läfst sich derselbe doch nur so konstruieren, dafs sie die persönliche Vereinigung aller Eingesessenen der Centena, nicht aber, wie Sohm will, nur einen Ausschufs derselben, noch dazu von, nach Sohm, höchstens etwa 50, vermutlich aber nur 10 Männern, umfafst. Der Satz Sohms S. 185: ‚Centena ist nicht blofs Centgebiet und Centgemeinde, sondern auch Centtrustis' (d. h. ein Ausschufs aus der Gemeinde): besagt etwas in sich Undenkbares, sprachlich völlig Unmögliches. Bleibt man aber bei der bis auf Sohm allgemein herrschenden Auffassung, dafs unter Centena nur das Centgebiet und die Centgemeinde, und nicht auch noch ein

[1]) Der Sohmschen Centenentheorie folgen v. Sybel, Entstehung S. 358 und Thonissen in der Révue histor. 3, 36. Auch Waitz tritt ihr jetzt näher, s. Vfg. 2, 1, 399, Note 2 Schlufs, im übrigen S. 405 ff.

[2]) Sohm a. a. O. S. 185.

Ausschufs der letzteren verstanden werden könne, und erkennt man an, dafs unter trustis dasselbe wie die persönliche Centena, also die Centgemeinde, zu verstehen sei, so bleibt nichts übrig, als in den Centenen neugebildete Unterbezirke der Hundertschaften zu erblicken.

Zu demselben Resultat führen auch praktische Bedenken. Nimmt man mit Sohm nur eine Trustis von etwa 10 Mitgliedern für die Hundertschaft an, so ist bei der notorischen räumlichen Ausdehnung der alten Hundertschaften[1] gar nicht abzusehen, wie diese geringe Anzahl weit voneinander wohnender Mitglieder den von den Decretiones gestellten Aufgaben hätte gerecht werden sollen: von einem persönlichen Zusammenwirken bei der Spurfolge hätte gewifs keine Rede sein können.

Endlich aber finden wir thatsächlich schon früh Teilbezirke der alten Hundertschaften unter dem Namen Centena. Sohm selbst führt S. 200 drei Fälle des 9. und 10. Jhs. auf: in pago Biturico, in vicaria Brivense, in centena Condatense, in villa C.; in pago Biturigo, in vigaria Venesminse, in centena Montise, in villa B.; in urbe Lemovicino, in fundo Exandoninse, in vicaria Luperiacense, in centena Vinogilo, in loco V. Das sind in der That Fälle, in welchen die Vicaria (Hundertschaft des französischen Westens) in Centenae zerfällt, oder mindestens die Centenae kleiner sind als die Vicariae. Sohm giebt hierzu die folgende Erklärung: ‚Die centena bildet als Ortssprengel, als gegebener landschaftlicher Bezirk zur vicaria den Gegensatz. Centena ist die Orts- und Vicaria die Amtshundertschaft.‘ Diese Erklärung trifft zu, wenn man annimmt, dafs in allen drei Fällen die Centena in der That nicht als Unterabteilung der Vicaria, sondern jedesmal nur als ihr räumlich etwas kleinerer Kern auftritt. Diese Annahme ist aber mehr als unwahrscheinlich; nach dem ganzen Habitus der vorliegenden wie der sonst in den Quellen vorkommenden Ortsangaben ist vielmehr anzunehmen, dafs wie die Vicaria eine Unterabteilung des Gaues, wie die Villa eine Unterabteilung der Centena, so auch die Centena eine Unterabteilung der Vicaria ist[2].

Erzwingen und gestatten also logische und praktische wie historische Gesichtspunkte die Annahme, dafs in den Decretiones unter Centena eine Unterabteilung der Hundertschaft bezw. die Gemeinde dieser Unterabteilung zu verstehen sei, so fragt es sich, wie Decr. Chlot. c. 8 zu verstehen ist. Die Bestimmung lautet in Sohmscher Recension und Übersetzung (S. 188): [Ut in truste electi centenarii ponantur]. De fiscalibus et omnium domibus censuimus, pro tenore pacis iubemus, ut in truste electi centenarii ponantur, per quorum fidem adque sollicitudinem pax praedicta observetur. ‚Wir verfügen für das Fiscalgut wie für alle übrigen Besitzungen, dafs in die trustis ausgewählte Centenare gebracht werden, durch deren Sorgfalt der Friede in

[1]) S. unten S. 264 f.

[2]) Auch die bei Sohm a. a. O. S. 205—210 gesammelten Nachrichten beweisen zum grofsen Teil nicht so sehr für die Übertragung der Hundertschaftsverfassung auf kleinere Bezirke, als vielmehr für die Entstehung von Unterabteilungen der alten Hundertschaften.

der vorhin gedachten Weise gesichert sei.' Ich übersetze wie Sohm, abgesehen von den Worten pro tenore . . ponantur, deren Sinn ich vielmehr so fasse: zur Aufrechterhaltung des Friedens sollen nach unserem Befehl in der Schar (den Centgemeinden) erwählte Centenare eingesetzt werden. Dieser Übersetzung steht nichts entgegen, weder der Singular in truste, welcher den distributiven Sinn (= in unaquaque truste) bezeichnet, noch auch die von Sohm S. 189 urgierten Worte centenarii ergo vel qui in truste esse dicuntur, inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere[1]. Sohm findet in diesen Worten den Beweis dafür, dafs die centenarii identisch sind mit den Leuten in truste. Allein das ist keineswegs gesagt. Gesetzt auch, vel sei hier nicht kopulativ sondern im Sinne klassischen Lateins zu fassen, so bleibt immer noch die Nebeneinanderstellung, sei es der Centenare, sei es der auf der Verfolgung befindlichen Centgemeinde.

Auf Grund der bisherigen Interpretation ergiebt sich die folgende Vorstellung von der Sache. Durch die Gesetzgebung des 6. Jhs. wurden Unterabteilungen der Hundertschaften unter dem Namen Centenae eingeführt, welche sich thatsächlich im 9. und 10. Jh. im Westen des Frankenreichs nachweisen lassen. An der Spitze dieser Centenae stehen von der Centgemeinde erwählte, (vermutlich von königlichen Beamten: also vom Grafen oder Hunnen) eingesetzte Centenarii. Zweck der Neubildung ist die Sicherung des Friedens. Zur Durchführung dieses Zweckes wird die Centene bei Strafe von 5 (oder 15) s. verpflichtet, innerhalb ihres Gebietes ertappte Diebe gefänglich einzubringen bzw. bis zur Gebietsgrenze zu verfolgen. Sie hat ferner dem Bestohlenen sofort Schadenersatz zu leisten und empfängt dagegen nach Aburteilung des Diebes die halbe Komposition und das ganze Capitale[2].

Fügen wir diesen thatsächlichen Angaben noch einige Bemerkungen hinzu, denen nach der einmal gegebenen Gerichts- und Heeresverfassung höchste Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden mufs. Die Centgemeinde wird zur Spurfolge des Verbrechers bewaffnet ausgezogen sein, ihr Führer auf der Spurfolge aber war der Centenar[3]. Der eingebrachte Dieb wird vor den hundertschaftlichen Mallus des Grafengerichts gebracht worden sein, von dort aus wird die Centgemeinde auch die halbe Komposition und das Capitale erhalten

[1]) So formuliert Sohm den Text. Boretius liest: centenarii inter communes provincias u. s. w., der Wolfenbüttler Cod., dem Sohm folgt: centenari*us* ergo vel qui in troste esse dicuntur u. s. w.

[2]) Nebenher sei hier bemerkt, dafs, wenn die Centene zugleich — wie später genauer nachgewiesen werden wird — Markgenossenschaft war, die Decretionen kaum völlig neues Recht einführten. Vielmehr liegt die Verpflichtung der Markgenossen zur Verfolgung eines Diebes, der innerhalb der Mark einen Genossen bestohlen hat, schon im Begriff der Genossenschaft selbst; letzterer statuiert die Verpflichtung der Markgenossen zu gegenseitiger Unterstützung, vgl. v. Maurer, Dorfvf. 1, 333 f. Diese Unterstützungsverpflichtung wurde also nur staatlich benutzt und organisiert. Über die Haftpflicht der Markgemeinden nach aufsen s. im übrigen Gierke 1, 73 f.

[3]) Decr. Childeb. c. 11.

haben; beides durch Vermittelung des Centenars: Centgemeinde und noch mehr Centenar kamen also in unmittelbare Berührung mit dem Hundding.

Vergleicht man die Befugnisse des Centenars der Centgemeinde mit der nur durch staatliche Delegation erklärbaren Befugnisgruppe des alten Zenders in den hundertschaftlichen Hochgerichten des Mittelalters, so ist die Übereinstimmung evident. Höchstens wird in der Centena die Mitwirkung der Centgemeinde stärker betont; im übrigen ist das militärische Führerrecht wie die Einbringungspflicht von Verbrechern in beiden Instituten principiell identisch entwickelt, und nur die Rügepflicht des Zenders erscheint in der späteren Zenderei überschiefsend, aber durchaus dem Geiste der früheren Befugnisse konform gebildet.

Ein Zweifel an der Identität der früheren Centena und späteren Zenderei[1], des einstigen Centenars und des späteren Zenders ist damit nicht gut mehr möglich; schon die Bezeichnungen der Institute selbst scheinen ihn ausschliessen zu können. Und wie charakteristisch erscheint jetzt erst die mit Zender wechselnde spätere Bezeichnung des Centenars als Heimburge.

Von der so gewonnenen Grundlage aus ist leicht zu sagen, in welcher Weise sich die Hochgerichtsschöffenqualität des Zenders entwickelte. Der Centenar war häufig genug im Hochding beschäftigt, er war für diesen Zweck der Erwählte seiner Gemeinde. Da lag es nahe, ihn zugleich als Schöffen zu wählen, so nahe, dafs dieser Gedanke allgemein zur Geltung kam. Vermöge seiner Schöffenqualität erlangte der Zender weiterhin allmählich einige Rechte des Hunnen, namentlich das Exekutionsrecht, und er war damit, obgleich genossenschaftlicher Beamter, genügend der Gerichtsverfassung eingeordnet, um da, wo keine grundherrliche Entwickelung hindernd eintrat, auch als ordentlicher Richter des späteren Untergerichts in der Zenderei Verwendung zu finden[2].

Nach der Feststellung der Herkunft und Entwickelung der staatlichen Befugnisse des Zenders in der Heeres- und namentlich Gerichtsverfassung sind wir aber imstande, uns ein deutliches Bild von der Entwickelung der ältesten Gerichtsbezirke zu machen.

Schon mit dem Schlusse des 6. Jhs. ist die Hundertschaft mit der staat-

[1]) Die Decr. Childeb. und Chlot. bezieht auf Markgenossenschaften — ob Hundertschaften, ob Zendereien — schon, aber doch in verschwommener Weise, v. Maurer, Einl. S. 163 f.

[2]) Auf die Bildung von Untergerichten in den Zendereien läfst sich schon beziehen Ed. Chilp. (561—584) c. 10: si quis causam mallare debet, et sic ante vicinas causam suam notam faciat, et sic ante rachimburgiis videredum donet: et si ipsi hoc dubitant, ut malletur causam. nam antea mallare non presummat; et si ante mallare presumpserit, causam perdat. Nach diesen Worten erhalten Markgenossenschaften als Unterabteilungen der Hundertschaft eine Art friedensrichterlicher oder Sühnegerichtsbarkeit. So fafst Waitz, ARecht S. 133 die Stelle; Sohm, Proc. S. 206 will in den vicini die Rachimburgen sehen. Zur Möglichkeit der Konstruktion der Waitzschen Auffassung vgl. aus ganz anderen Verhältnissen WÜrzig 1568, G. 2, 365.

lichen Pflicht und der thatsächlichen Möglichkeit ausgestattet, in den Zendereien Unterabteilungen zu entwickeln. Diese Unterabteilungen, ursprünglich nur als Polizeibezirke gedacht, entfalten sich in der ersten Hälfte des Mittelalters zu Untergerichten; um das 12. und 13. Jh. sind sie ausgebildet und kräftig genug, um sich aus dem alten Hundertschaftsgericht mit seinem verrotteten Hunnenamt auszulösen und selbständig zu werden. So zerplatzt denn, abgesehen von einigen leidlich konservierten Ausnahmen, die alte Form der Hundertschaft, die freigewordenen Zendereien werden einzeln oder zu mehreren zu neuen selbständigen Hochgerichtsbezirken ausgebildet, vereinzelt bleiben wohl auch einige ganz kleine Splissen für sich bestehen oder werden zu einem Konglomerat zusammengeworfen und nun zu einem Hochgericht nach Art der Zendereigerichte umgeformt.

Gegenüber diesen Grundzügen der Entwicklung bleibt uns jetzt nur noch die Aufgabe, die gewöhnlichsten und regelmäfsigsten dieser hochgerichtlichen Neubildungen sowie das sich in ihnen entfaltende System der Gerichtsverfassung etwas genauer zu verfolgen.

Die einfachste Form, in welcher sich die Neubildung vollziehen konnte, war die, dafs sich eine einzige Zenderei zum Hochgericht erweiterte. Die Beispiele für diese Entwickelung sind sehr zahlreich; sie finden sich sogar an der Untermosel, wo der alte Zusammenhang der Pellenzgerichte für derartige Ausscheidungen die relativ gröfsten Hindernisse bot. So ist die Zenderei (Heimburgschaft) Kruft, wie wir oben sahen, zu einem eigenen Hochgericht geworden, ebenso Obermendig und Mayen[1]. Der Grund war wohl in allen drei Fällen der gleiche, in allen drei Zendereien hatten Grundherren — in Kruft die Abtei Laach, in Obermendig das Stift SFlorin-Koblenz und das Kloster Dünwald, in Mayen das Erzstift — einen übermächtigen Einfluſs gewonnen, der es ihnen nahelegte, die Zendereien aus dem alten Hunddingzusammenhang loszulösen.

Die Verfassung des einfachen Zendereigerichts in unserm Gebiet und ihre interne Entwicklung nach verschiedenen Seiten läfst sich am besten nach den Weistümern für Losheim nö. Merzig, Bacharach und Erpel am Rhein gegenüber Remagen übersehen; diese Hochgerichte haben als Beispiele zugleich den Vorzug, den verschiedensten Teilen der Mosel- und Rheingegend anzugehören.

Über Losheim unterrichtet eine fortlaufende Reihe von Weistümern von 1302 (bei Grimm, Weistümer Bd. 6, 453 leider unvollständig publiciert), 1465, 1524, 1556 und 1599. Die Zenderei Losheim war umfangreich, in dem etwa $1^1/_2$ Quadratmeilen grofsem Gebiete lagen verschiedene Ausbauten, namentlich Nieder- und Mittellosheim, welchen neben dem Losheimer Zender noch zwei Zender vorstanden, die aber reine Gemeindebeamte ohne die gerichtlichen Befugnisse der alten Zender waren. Wir finden hier also die-

[1]) S. oben S. 186f.; WObermendig 1382, G. 2, 494f., und W. G. 3, 819; WMayen 14. Jh. 2. H., G. 2, 482 und vollständiger G. 6, 635.

selbe Übertragung des Ausdrucks auf später entwickelte kleine Ortsgemeindebeamte und damit dieselbe Begriffsveränderung des Wortes Zender, welche wir schon im Hochwaldweistum (Hochgericht Reinsfeld) beobachten konnten: wie dort in dem aus drei alten Zendereien kombinierten Hochgericht neben den Zendern der drei alten Zendereivororte noch 8 andere Zender von Dörfern des Zendereigebietes stehen, so auch hier neben dem alten Zender zwei Dorfzender. Eine Entwickelung, welche sich nur erklärt, wenn man den Zender als vorwiegend autonomen, aus der genossenschaftlichen Gemeindewahl hervorgegangenen und für das Gemeindewohl, d. h. auf dem Gebiete der Wirtschaftsverfassung arbeitenden Beamten ansieht, dessen Amt in späterer Zeit mit wachsender Intensität des Anbaues und unter stärkerer Zunahme der Bevölkerung in allen gröfseren Orten durch Gemeindebeschlufs, unabhängig von der Gerichtsverfassung, begründet werden konnte. Dieser Gesichtspunkt, welcher der älteren staatlichen Einsetzung der Zender nach Wahl der Gemeinde und ihrer Beauftragung mit der Ausübung gewisser gerichtlicher Pflichten nicht widerstreitet, mag schon jetzt in Hinblick auf später Auszuführendes betont werden. — In Losheim war Lehn- und Grundherr der Abt von Mettlach, Vogtherr der Trierer Erzbischof. Letzterer also, und in früherer Zeit (1302) der alte Zender, in späterer ein besonderer Hochgerichtsmeier (1524) oder Hochgerichtsschultheifs (1556) in seiner Vertretung waren Richter des Hochgerichts. Die Zahl der Schöffen im Schöffenstuhl bleibt unbestimmt. Sehr bedeutend wirkt neben den Dingbehörden noch das Dingvolk mit. Wie beim Grenzumgang, so erscheint das Dingvolk in den älteren Aufzeichnungen auch auf dem Hochding bewaffnet, und für die Exekution heifst es: tota communitas furem vel latronem ad patibulum manu armata sequi tenetur et ibidem manere, donec iudicium redditur de eodem[1]. Und auch aufserhalb der Dingverfassung waren die richterlichen Rechte des Hausvaters in seinem Heim aufserordentlich fest und altertümlich gewahrt[2].

Gegenüber dieser einfachen Konstruktion, wie sie rein ländlichen Verhältnissen entsprach, zeigt die Zenderei Bacharach schon reicher entwickelte Verhältnisse. Das Bacharacher Hochgericht umfafste nach den Weistümern aus der Mitte des 14. Jhs., von 1386, 1407 und später aufser Bacharach und Diebach die kleinen Rheinseitenthäler von Manubach und Steeg[3]; jeder Hauptort hatte eine Glocke und dementsprechend wohl auch einen Zender oder Heimburgen bzw. Bürgermeister: rein autonome Beamte analog den Dorfzendern der Hochgerichte Losheim und Reinsfeld. An Stelle des alten Zenders

[1]) Andere Konstruktion schon W. 1465, G. 2, 100.

[2]) W. von 1302, § 9: wenn gewisse Leute aliquem furem super ipsorum allodio capient, eum suspendere debent in festo domus, qui vulgariter dicitur virst, sub tecto, ita quod [sol eum] superlucere et ventus eum superflare non possint. si contrarium fieret, debet advocato restitui ad emendam.

[3]) S. auch Bd. 3, 151, 34. Ursprünglich war wohl ein engerer Zusammenhang auch mit Kaub vorhanden, s. S. 152, 3.

der gesamten Zendereigemeinde finden wir schon in den ältesten Weistümern infolge grundherrlicher Verhältnisse einen erzbischöflich kölnischen Schultheifsen[1], neben ihm einen Amtmann in Vertretung des Pfalzgrafen, der als Vogt die Blutgerichtsbarkeit hatte. Über die Zahl der Schöffen fehlt jede Nachricht, um so genauer sind die Angaben über ihre Ergänzung[2]. Wan eins scheffen odir me gebreste, die andern sollent zusammen kommen und sollent uf iren eit kiesen die besten, die sie wißent und duenket sin, und sollent die dem scholteißen dan nennen. der scholteiß mag zu ine gan und sal iz ien sagen[3]. wollent siez duen, daz ist gut; wollent sie iz nit duen, so sal der scholteiß 2 scheffene nemen und sal einen faden vor der düre ziehen, die des nit dun wollent; und also dicke dan der odir sin gesinde uber den faden oder uf ire erbe gant, als dicke verliesent sie den hoesten frevel. und sal sie dan ein faut von eins paltzgraven wegen forter dringen, daz sie gehorsam sin dem scheffenstule[4]. Neben dem Hochgericht aber mit seinem Umstand, dem alle Einheimischen ußgenommen die frîhen und der pherner und der hirte[5] angehörten, war schon in der 2. H. des 14. Jhs. noch ein besonderes Gericht entwickelt[6]: mê so sei ein kleines gericht genommen uß dem großen; waz einer an den andern zu sprechen habe, daz under 6 d. sî, daz sol man vor des gerichts buedel duen, dem ein scholteiß daz lihen sal. Dies Büttelgericht blieb stets im genauen Zusammenhang mit dem Hochgericht[7], seine Bussen fallen in das Hochgericht[8] und der Büttel wurde vom Kölner Erzbischof zunächst nur für das Hochgericht ernannt, so daſs sein oberster Amtseid nicht die geringste Verpflichtung auf das Richteramt im Büttelgericht enthielt[9]. Vielmehr war es erst der Schultheifs, welcher ihm den Büttelgerichtsbann lieh. Diese Konstruktion eines Untergerichts im einfachen Zendereihochgericht unter vollster Abhängigkeit vom Richter des Hochdings, in gegebenem Falle von dem grundherrlichen Schultheifsen, entspricht durchaus der Entstehung der Zendereiuntergerichte in den alten Hundertschaftsbezirken; auch hier hatte einst der Hunne als Unterrichter den Bann an den Zender geliehen.

Einen Gegensatz zur Entwickelung im Hochgericht Bacharach bildet die Geschichte der Gerichtsverfassung in Erpel. Auch hier ist allerdings das alter-

[1]) An andern Orten hielt sich der Zender, auch wenn das Amt grundherrlich wurde, z. B. sehr spät noch in Nonnweiler, vgl. Honth. Hist. 2, 761, 1553.

[2]) W. von 1386, G. 2, 216.

[3]) Nach dem W. bei G. 2, 220 fordert er zugleich zum Schwören auf.

[4]) Über spätere Kombination mit dem Bacharacher Rate s. CRM. 4, 2, S. 86—87, 1400.

[5]) Der Ausschluſs des Hirten erfolgt wegen seiner fortwährenden Inanspruchnahme im Dienst, der des Pfarrers wegen seines Berufs, der der wenigen Freien (des niederen Adels), weil das Hochgericht nunmehr völlig grundherrlich ist.

[6]) WBacharach 1386, G. 2, 215.

[7]) So auch noch nach dem Schiedsspruch von 1400, CRM. 4, 2, S. 85.

[8]) WBacharach, G. 2, 219.

[9]) WBacharach, G. 2, 222, 225.

tümliche Beiwerk des Losheimer Gerichts abgestreift, aber andererseits ist dadurch, dafs der alte Zender von dem Hochgerichtsherrn nicht als Richter in das Hochgericht gezogen ist, eine Verquickung der herrschaftlichen Gerichts- und der genossenschaftlichen Wirtschaftsverfassung vermieden. Die Folge ist zunächst, dafs dem Hochgericht Erpel die bei den früheren Gerichten bemerkte Differenzierung der autonomen Verwaltung in Dorfzendereien fehlt: die alte grofse Zenderei hat sich erhalten, es besteht nur ein Zender unter dem Titel magister parrochianorum. Ferner aber ergiebt sich eine eigentümliche Weiterbildung der Gerichtsverfassung nach unten hin.

Das Hochgericht entspricht allerdings ganz den bisher bekannten Konstruktionen. Nach den schönen Aufzeichnungen von 1388 und 1396[1] ist das Kölner Domkapitel für den Hochgerichtsbezirk Erpel, welcher aufser Erpel die heutigen Einzelgemeinden Erpel, Heister, Orsberg und Unterkasbach[2] umfafst, Grund- und Hochgerichtsherr; es hat mit dem Richteramt einen besonderen Schultheifs beauftragt, sich selbst aber die gerichtliche Exekutive vorbehalten[3]. Über die Ergänzung des Schöffenstuhls von 7 Schöffen sind besonders ausführliche Nachrichten vorhanden[4]: scabini viventes in Erpelle ex suis deliberationibus et ratihabitionibus propriis unanimiter habent potestatem eligendi alium vel alios scabinum vel scabinos in locum recedentis aut recedentium sive decedentium, qui sit vel sint de legitimo thoro nati et progeniti et qui sint idonei, fideles, bone conversationis et sine omni infamia, et qui sit vel sint ortus vel orti ex sua natione veri Erpellenses et non advene. in qua electione domini nostri [das Domkapitel] non habent aliquam potestatem, sed nihilominus ipsis electis seu ipsi electo predicti domini . . prestabunt treugam et pacem omnibus ministris et subditis suis in iurisdictione sua constitutis, quamprimum ipsi electi suum prestarunt iuramentum solitum in observantiam iurium et iurisdictionis eorundem dominorum nostrorum ac etiam antiquas consuetudines et iura ipsius parochie et ville in Erpelle. Wie schon in dieser Nachricht eine genaue Umgrenzung der zum Schöffenstuhl berechtigten Einwohner und damit des Dingvolkes vorliegt, so wird auch sonst der Begriff

[1]) Gedr. Ann. des hist. Ver. f. d. Niederrhein 9—10, 107 ff. und G. 5, 328, an beiden Stellen fehlerhaft.

[2]) Diese Gemeinden bilden noch heute den kirchlichen Verband Erpel. Vgl. Lac. UB. 1, 277, 1116; Ennen Qu. 2, 604, Domstiftsnekrolog: G. de Erpele becgina, que legavit quartale vinee ibidem site in loco, qui dicitur Kazbag; und Ennen Qu. 2, 622, Meringa: in Heistere prope Erpele solvunt heredes B. etc.

[3]) Es gab also im 14. Jh. keinen Vogt. Erpel wurde (CRM. 1, 185) von Friedrich I. von Köln (1099—1131) an das Domkapitel geschenkt cum omnibus pertinentiis, . . . hoc expresso, quod capitulum ad arbitrium suum seu advocatum seu custodem ad tuitionem ville et rusticorum in ea commorantium instituerent. Vogt wurde zuerst der Graf von Are, dann eine benachbarte Adelsfamilie. 1167 aber setzt Reinald von Köln ausdrücklich fest, die Vogtei sei in libera dispositione des Domkapitels: CRM. 1, 185.

[4]) Ann. d. hist. Ver. 9—10, 118.

des Dingvolks scharf formuliert: zu ihm gehört quilibet verus comparochianus natione suorum avorum seu aviarum comparticeps oder markgenoß[1].

Unter dieser hochgerichtlichen Verfassung aber ist in der 2. H. des 14. Jhs. eben noch ein Untergericht im Entstehen begriffen. Diese Neubildung knüpft nicht an das Hochgericht, sondern an Gemeinde und Zender (magister parrochianorum) an. Es besteht eine verhältnismäfsig noch wenig entwickelte Behörde der Geschworenen zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit fremden Weinen, des Würfelspieles, des Backwerkes, des feil gehaltenen Fleisches. Super hec omnia presentibus inserta aut in posterum inserenda ea, que ob melius oriri possint, parochia et villa predicta habent potestatem eligendi constituendi et revocandi iuratos ad hoc custodiendum prestit*is* ab eisdem iuratis solite fidelitatis iurament*is*, quibus receptis ipsi iurati habebunt unam tertiam partem, parochia unam et domini nostri tertiam de illis negligentiis et penis ex hoc emergentibus. idcirco domini nostri ipsis iuratis prestabunt treugam et pacem irreprehensibilitatis suorum iuramentorum sub hac conditione, quod prius conquestum facient de iniuriis sibi illatis tam verborum quam operum magistro parrochianorum pro tempore, qui iniuriam in ipsos iuratos conversam emendari faciet. sed si ipse magister parochianorum hoc facere nequiverit, ulterius ipsi iurati aut magister parochianorum querimoniam dominis nostris facere possunt[2]. Der Hochgerichtsherr straft alsdann mit 5 mr. Es ergiebt sich also hier eine autonome Behörde der Geschworenen mit den Befugnissen polizeilicher Beaufsichtigung und polizeilicher Rüge zunächst für den öffentlichen Verkehr, in Beziehung gesetzt zum Kirchspielsmeister, welchem ein Strafrecht auf Antrag der Geschworenen zusteht. Und die Kompetenz dieser Behörde wird ausdrücklich als in Bildung begriffen, als erweiterungsberechtigt erklärt. Sie kann schon jetzt als Anfang eines Polizeigerichts bezeichnet werden; sie wird bei günstiger Entwicklung sämtliche Vergehen, welche irgendwie in den Bereich polizeilicher Aufsicht gebracht werden können, ihrer Zuständigkeit unterwerfen. Sie wird sich zu einem autonomen Untergericht mit Berufung an das Hochgericht ausbilden.

Die Hochgerichte Bacharach und Erpel, beide dem verkehrsreichen Rheinthal angehörend, und damit in den lebendigsten Flufs der mittelalterlichen Verkehrsentwicklung gestellt, zeigen die beiden Möglichkeiten, welche für die Entwicklung einer Untergerichtsverfassung im einfachen Zendereihochgericht gegeben waren. Entweder Emanation eines Untergerichtes durch

[1]) Vgl. dazu v. Maurer, Dorfvf. 1, 190 f. über die Begründung der Gerichtspflicht und S. 192 über die der Heerespflicht auf Markgenossen-Qualität; s. auch WKenn 14. Jh. 2. H., § 8, G. 6, 546: der scheffen wist uf iclichem jargedinge, dasz alle diejenige, die eigen und irbe in dem banne haint zu Kenne und wasser und weide gebruechen, zo den drin jargedingen mit iren wissingen sint schuldich zo sin; WAuw 1488, G. 2, 149: zum Jahrgeding sind schuldig zu erscheinen alle, die in A. gemarken begütigt seind und zins geben; und WSprendlingen, G. 2, 156: wer da begutet in der gemarken Sp. ist, der soll zum Jahrgeding gehen.

[2]) A. a. O. S. 120.

Bannleihe seitens des Zenders bzw. des Nachfolgers desselben im Richteramt des Hochgerichtes, oder Aufrichtung eines Untergerichtes auf dem Boden der autonomen Verwaltung unter Bestellung des Zenders zur Strafvollstreckung. In beiden Fällen aber ergiebt sich als eigentlich treibende Wurzel die alte Organisation der Zendgemeinde mit ihrem teilweis hoheitlichen, teilweis autonomen Vorsteher, dem Zender, und der von ihr stets gewahrten Selbständigkeit der genossenschaftlichen Verwaltung.

Kam es im einfachen Zendereihochgericht bei wachsendem Verkehr und zunehmender Bevölkerung zur Ausscheidung von Untergerichten aus dem einzigen Gericht des Bezirkes, dem Hochgericht, so lag bei den kombinierten, aus mehreren Zendereien zusammengewachsenen Hochgerichten dieser Zwang nicht vor: hier fungierten die einzelnen Zendereigerichte unter dem neuen Hochgericht wie bisher als Untergerichte weiter. So in den Gerichtsverfassungen der Hochgerichte Reinsfeld, Benrath u. s. w. im Bezirk der alten Ruwerhundertschaft, so auch im Hochgericht Kröv, dessen Einweidigkeit und Einwäldigkeit mit Hontheim, Wispelt, Krinkhof und Bertrich auf einen früheren Hundertschaftszusammenhang mit diesen Orten hinweist[1], aus dem sich das Kröver Reich früh als kombiniertes Zendereihochgericht losgelöst haben mufs. Weitere belehrende Beispiele dieser Hochgerichtsbildung sind die kombinierten Zendereihochgerichte von Detzem und im Hamme[2].

Für das SMaximiner Hochgericht Detzem sind eine grofse Anzahl ungedruckter in dem Verz. der rheinischen Weistümer genannter Weistümer vorhanden von 1333, 1445, 1509, 1595, 1666, dazu ein gedrucktes von 1597 bei G. 2, 319; endlich kommt hierzu noch ein recht ausführliches *Weistum in der Hs. der Trierer Stadtbibl. 1642 Bl. 57[a] f., welches auch in dem Verz. der rheinischen Weistümer noch nicht erwähnt ist. Nach diesen Quellen ergiebt sich die folgende Verfassung. Zu dem Hochgericht gehören die Orte Detzem, Pölich, Naurath, Büdlich, Breit, Schönberg und Neunkirchen[3]. Sie zerfielen in 4 Zendereien, Detzem, Pölich, Büdlich und Schönberg, an deren Spitze statt der früheren autonomen Zender jetzt grundherrliche Meier standen. Jede Zenderei hatte ein Meiergericht mit 7 Schöffen; alle Schöffen zusammen

[1]) Wobei Voraussetzung ist, dafs jede alte Hundertschaft ursprünglich zugleich eine Markgenossenschaft war. Der Beweis dafür wird unten S. 255 ff. gegeben werden.

[2]) S. auch aus anderer Gegend WKonsdorf 1556, Hardt S. 144: Hochgerichtsherr und Erbvogt der Herr von Beffurt, Grundherr (und ursprünglich auch Hochgerichtsherr) das Kloster Oeren. Der Bezirk umfafst Konsdorf, Berdorf, Christnach, Breitweiler, Hemstall, Herschberg, Kutzingen, Limmerscheid; zwei Zendereien. Richter am Hochgericht der Beffurtsche Meier, 14 Schöffen. — WBleialf 1600, G. 2, 529—30: Hochgerichtsherr der Abt von Prüm, Gericht auf Alfer Berg. Der Bezirk umfafst die 3 Zendereien Bleialf, Sellerich, Winterspelt; in Bleialf wie Sellerich und wohl auch Winterspelt abteiliche Schultheifsen als Hofesbeamte: WSellerich, G. 2, 546. Statt des Zenders in Bleialf, das durchweg grundherrlich ist, ein Prümer Baumeister, der zum Hochgericht aufbietet, s. oben S. 217 Note 1.

[3]) Vgl. das *Verzeichnis der Maximinschen Dorfschaften, zu welchem Hochgericht selbige gehörigh; Arch. Maximin. 9, 563; s. oben S. 208, Note 4.

bildeten den Schöffenstuhl des freien Hofes zu Detzem. Doch saſsen stets nur 14 Schöffen; demgemäſs wurde ein zweijähriger Turnus ausgebildet von je 14 Schöffen und 14 Geschworenen[1]. Das Hochding fand jährlich dreimal statt: die vier meigerien horent alle jairs zu drien jairdingen, und iglich jairgedinge hait zwo wissungen daselbes. Richter des Hochgedinges war an Abtes Statt der Vogtrichter, von den Vögten selbst war das Hochgericht also fri, das si nust darinne zu schaffen enhaint. Doch sind sie bei der Strafvollstreckung beteiligt.

Im Detzemer Bezirk haben sich unter dem Einfluſs absoluter Grundherrlichkeit die einfachsten Verhältnisse des kombinierten Zendereihochgerichtes bis in die spätere Zeit unberührt erhalten; ja durch Beschränkung der jeweilig sitzenden Schöffen ist sogar eine Vereinfachung erzielt worden, welche über die ursprünglich für solche Gerichte gebotene Anlage hinausgeht. Anders liegen die Verhältnisse im Hamme[2]. Unter dem Hamme wird die Halbinsel mit ihren nächsten Umgebungen verstanden, welche die Mosel zwischen Bullay und Pünderich bildet[3]. Hier finden wir nach dem Weistum von 1339 als zum Hochgericht im Hamme gehörig die Orte Pünderich, Zell-Korai, Kaimt und Merl. Die Orte bilden um diese Zeit die 3 Zendereien Pünderich, Zell und Merl. Der älteste Ort ist Merl; er wird schon im J. 782 erwähnt; hier wohnten auch die Vögte (die bekannte Adelsfamilie der Vögte von Merl), welche im Auftrag des Erzbischofs von Trier als des Hochgerichtsherren am Hochding funktionierten. Erst später wird gegenüber Merl das zuerst im 11. Jh. genannte Zell bedeutend[4], seit dem 14. Jh. erscheint es als Hauptort im Hamme. Die Gerichtsorganisation des Hammes mit seinen 3 Zendereien ist nun die folgende. Richter von Hals und Haupt sind die Vögte von Merl, sie haben zugleich die Exekution sowie die allgemeine Polizeigewalt im Hochgerichtsbezirk: ouch sal der voit gewalt inme gerichte avedun, ave he is nit vermoichte, so sulde ieme unsers hern amptman [der Amtmann von Zell im Rahmen der Territorialverwaltung des 14. Jhs.] zu hulfin komen. Daneben war ein erzbischöflicher Schultheifs Richter für alle nicht an Hals und Haupt treffende Sachen. Die Schöffen waren verpflichtet zu den drei jährlichen Vogtdingen zu erscheinen, zu den Schultheifsdingen nur nach Bedürfnis: sie insint nit schuldig daigelis durg dat jair zu alme gedinkenisse zu gaine, man indurfe is danne noitliche, aine zu den drin voitdingen. Der

[1]) Ähnlich, wie es scheint, WWeiden 1478.

[2]) S. dazu die Karte 1 dieses Bandes.

[3]) Zu dem Ausdruck Hamm = von einer Flufsschleife umflossene Halbinsel s. Honth. Hist. 2, 387, 1436: die Burg Monkler mit dem hamme, wie die Sare denselben berg und hamme umbflieset. Für den Moselhamm, von welchem oben im Text die Rede, vgl. UErzstift 14. Jh. Lac. Arch. 1, 263: habitantes circa rivum Moselle, quod Ham dicitur; Honth. Hist. 2, 30, 1305: Kaimete in Hammone.

[4]) Um das Jahr 1825 hatte Zell Merl überflügelt, Zell-Korai hatte 1609, Merl 1060 (Pünderich 642, Kaimt 592) Einwohner.

Schöffenstuhl war mit 14 Schöffen besetzt, während man nach den 3 Zendereien zunächst 21 Schöffen erwarten sollte. Die Erklärung dieser Abweichung wie sonstiger Eigentümlichkeiten mufs von der Nachricht über den Ergänzungsmodus der Schöffen aus gesucht werden. In dieser Hinsicht heifst es: vortme so mach unse here einen schoiltessen machin ind scheffenen setzin, die gewelit werdint von den andern scheffenen. Es besteht also ein Schöffenstuhl durch Kooptation: wie dieser ausgestaltet war, wird aus der Zusammensetzung der Hochgerichtsgemeinde: rittir, knecht, cloisterlude, burger: klar. Wir haben hier mit einem Hochgerichtsschöffenkolleg aus schöffenbaren Familien zu rechnen, nicht wie sonst mit einem Kollegium, welches sich aus den von den Zendereigemeinden gewählten Zendereischöffen zusammensetzt. Die Entstehung dieser Institution läfst sich nur so denken, dafs es früher im Hochgericht nur zwei Zendereien gab, welche selbstverständlich einen Hochgerichtsschöffenstuhl von 14 Schöffen stellten. Dieser Stuhl wird sich dann durch Einführung der Kooptation selbständig gemacht, seine Fühlung mit den Zendereien verloren und die Untergerichtssachen aus den Zendereien an das Hochgericht gezogen haben. Unterdessen schied ein Teil einer bisherigen Zenderei aus und bildete eine eigene dritte Zendereigemeinde unter einem besonderen Zender. Dafs diese Annahmen nicht grundlos sind, zeigt die Thatsache, dafs wir jedenfalls im Hochgericht von 1339 nicht mehr das volle alte kombinierte Zendereihochgericht vor uns haben. Zum Hamme gehörte aufser den 1339 genannten Orten ursprünglich auch noch Briedel; auch hier war der Erzbischof Hochgerichtsherr, und das Dorf war mit den anderen Orten gemeinweidig; noch 1469 waren die Spuren des alten Zusammenhanges nicht verwischt[1]. Aber gerichtlich war Briedel von dem Hochgericht des Hammes losgelöst, es bildete nach dem WBriedel vom J. 1468 ein eigenes Hochgericht, dessen Vogtei den Herren von Oberstein gehörte. Vermutlich war der Grund der Lostrennung von dem alten Hochgericht die Veräufserung der Briedeler Vogtei an die Herren von Oberstein; und es ist sehr wahrscheinlich, dafs in dieser Lostrennung zugleich der Anstofs zu den Änderungen gegeben war, welchen wir im J. 1339 das Hochgericht im Hamme unterworfen sehen. Die hauptsächlichste dieser Änderungen aber ist die Unterdrückung der Untergerichte (Zendereigerichte) und die Übernahme aller Untergerichtssachen auf das Hochgericht. Konnten wir in den einfachen Zendereihochgerichten da, wo regerer Verkehr herrschte, das Bestreben zur Ausbildung einer Untergerichtsverfassung bemerken, und war in den kombinierten Zendereihochgerichten eine derartige Ausbildung von vornherein regulär vorhanden, so läfst sich in der Verfassungsgeschichte des Hochgerichtes im Hamme infolge korporativer Entwickelung des Schöffenstuhles die seltsame Erscheinung einer Rückbildung verfolgen, welche die Untergerichte zu Gunsten alleiniger Geltung des Hochgerichtes beseitigt.

[1]) Bd. 3, No. 249; vgl. auch MR. UB. 1, 528, 1143.

Ein Vergleich der Entwicklung in den Hochgerichten des Hammes wie des Hochwaldes, von Detzem wie von Kröv zeigt, wie verschiedener Ausgestaltung von ursprünglich gleicher Grundlage aus die kombinierten Zendereihochgerichte fähig waren, ja wie hier nicht selten die allgemeinen Entwickelungszüge der Gerichtsverfassung durch zufällige Einflüsse verwischt wurden. Schon dem 13. bis 15. Jh. konnte es deshalb schwer werden, in allen diesen Sonderbildungen das Gemeinsame zu entdecken und dies Gemeinsame etwa auf neue Organisationen zu übertragen: nur das einfache Zendereihochgericht trug um diese Zeit klare, durchgehende und überall in gleicher Weise erkennbare Züge.

Man mufs diesen Gesichtspunkt im Auge behalten für die Beantwortung der Frage, in welcher Weise das Gerichtswesen in den ausgedehnten Neubruchsgegenden der staufischen und vor- und nachstaufischen Zeit am einfachsten geordnet werden konnte. Einen der klarsten positiven Belege für eine derartige Neuordnung liefert das Hochgericht Kleinich. Dieses Hochgericht lag mitten im Hochwald nordöstlich der Zenderei Bischofsdrohn des Hochgerichtes Bernkastel; es bestand aus folgenden Orten[1]:

Ort mit ca. 1825	Feuerstellen	Einwohnern
Pilmeroth	13	68
Emmerath	12	56
Götzenrath	10	140
Ilsbach	11	51
Wederath	30	235
Hochscheid	28	120
Horbruch	36	180
Oberkleinich	21	103
Kleinich	26	236
Frohnhofen	14	198
10 Orte	201	1387

Dazu kommen zwei wüste Orte, Eckerhusen und ?Meits. Von den 12 Orten werden bis zum Schlusse der Stauferzeit nur 2 und auch diese erst spät genannt, nämlich Horbruch und Kleinich[2], von den übrigen hört man bis dahin nichts und auch im späteren Mittelalter nur wenig. Einen Teil des Hochgerichtsgebietes bildete die wüste Hochgerichtsheide nordöstlich des stumpfen Turmes, eines umfangreichen Baurestes aus römischer Zeit an der

[1]) Quellen: WKleinich, G. 2, 132, keine einheitliche Aufzeichnung; es sind 3 Stücke zu unterscheiden, nämlich 1) bis S. 134 Z. 7 v. u. Hochgerichtsw., 2) bis S. 135 Z. 15 v. o. Taxordnung, 3) Vogtding. Ferner ein Weistum von Horbruch.

[2]) Horbruch ist genannt im rheingräflichen Urbar, Kremer Or. Nass. 2, 220: zu Lehen a comite de Spanheim . . dimidietatem curie in Horbruch cum omni iure, quam Godefridus de Heinkeriche [Enkirch] habet a ringravio. Zu Kleinich vgl. UErzstift 13. Jhs. S. 411: apud . . Clenniche 50 s. antiquitus dabantur, sed non dantur.

Römerstraſse Trier-Simmern[1]. Im Hochgericht Kleinich ergiebt sich nun die folgende Gerichtsorganisation.

Am Hochgericht, das auf dem Weißelvelt bei dem Heidenhaus [dem stumpfen Turm] stattfindet, weist ein Schöffenkolleg; der Eidsmann, der man, der im eid gesessen ist und der inhaue in den walt [an anderer Stelle: in den Ider, d. h. den Idarwald] hait, giebt die Vulbort, aus ihm und seinesgleichen besteht das Dingvolk. Es giebt nur einen Zender, das Hochgericht heiſst Zendding. Ihm thum Bann und Frieden der Zender und der Richter, letzterer von wegen der Hochgerichtsherren. Ist auch der Richter oder Schultheiſs der eigentliche Richter, der die Schöffen zum Gericht beruft, so steht doch in Konkurrenz neben ihm der Zender; er ist es, der das Weistum fragt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daſs beim Fehlen hochgerichtsherrlicher Eingriffe der Zender als ordentlicher Richter des Zenddings ebenso sicher erscheinen würde, wie unter ihm die Schöffen und das Dingvolk vollständig autonom auftreten. Ähnlich aber, wie im Hochgericht Kleinich, ja in den Grundzügen völlig identisch ist auch sonst die Konstruktion der Hochgerichte überall da, wo wir deren Aufbau auf Neuland als wohlbegründet annehmen können, namentlich in der Soongegend, in der Hocheifel und in den südlichen Abhängen des Hochwaldes.

Man kann damit das Neubruchshochgericht als das auf die kürzeste Formel gebrachte einfache Zendereihochgericht bezeichnen. Diese reduzierte Form aber entspricht zugleich in fast jeder Beziehung der Vorstellung, welche wir uns von dem Aufbau der ältesten noch nicht in Zendereien zerlegten Hundertschaft zu machen haben: hier Dingvolk, Schöffen und Hunne, dort Dingvolk, Schöffen und Zender: das sind die einfachen Teile des gerichtlichen Organismus. Es kann nicht auffallen, diese ältesten Elemente gerade im Neubruchshochgericht in besonders genauer Analogie erhalten bzw. neuausgebildet zu sehen; hier lagen annähernd noch dieselben Kultur- und Existenzbedingungen vor, unter deren Einfluſs sich einst die Hundertschaftsverfassung entwickelt hatte. Das jüngste Entwickelungsprodukt auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung schlieſst sich sehr bemerkenswert eng an die frühesten Formen an, zum Beweise dafür, daſs die Grundzüge für den Aufbau der Gerichtsverfassung stetig erhalten blieben trotz allen Wechsels der Einzelbildungen, bis zur Alterierung der Hochgerichte und bis zur Ausbildung neuer Jurisdiktionsbezirke auf Grund der Territorialhoheit, wie sie nach der Untersuchung des ersten Teiles in diesem Abschnitt am Schlusse des Mittelalters eintraten.

Für die Geschichte der Gerichtsbezirke aber ergeben sich nach den bisherigen Untersuchungen folgende Stadien: 1. seit frühester Zeit die Hundertschaft, seit etwa dem 7. Jh. als Unterbezirk die Zenderei mit zunächst sicherheitspolizeilichen, späterhin Untergerichtsfunktionen; 2. seit spätestens dem 13. Jh. die Hundertschaft gesprengt, doch hier und da einzelne gröſsere Komplexe in

[1]) S. Beck, Beschr. von Trier 2, 107 f.

annähernder oder absoluter Vollständigkeit als Hochgerichtsbezirke erhalten, ferner die Zendereien einzeln oder kombiniert als Hochgerichtsbezirke formiert, daneben Neubruchshochgerichtsbezirke selbständig nach Art der Zendereien begründet, endlich neben diesen Bildungen eine Anzahl von Splissen der alten Hundertschaften als Lokalhochgerichte abgesondert; 3. mit dem Schluſs des Mittelalters die verschiedenen Hochgerichtsbezirke weitgehend zu Amtshochgerichtsbezirken umgeformt unter vielfacher Trennung alter Beziehungen und Begründung neuer Zusammenhänge.

Sieht man von der letzten Periode ab, so ergeben sich als die feststehenden Elemente der ganzen Entwicklung die zwei Bezirksarten der Zenderei und der Hundertschaft: an sie wird die nun folgende Untersuchung der Zusammenhänge zwischen staatlichen Verbänden einerseits und kirchlichen Verbänden andererseits anzuknüpfen haben[1].

Hier tritt vor allem die Frage auf, ob entweder positive kirchliche Bestimmungen oder gewisse Seiten in der Entwickelung der Parochialgemeindeverfassung den Schluſs begründen können, daſs die Pfarrei, der einzig für uns in Betracht kommende kirchliche Bezirk, einem der staatlich-genossenschaftlichen Bezirke, der Hundertschaft oder der Zenderei, grundsätzlich entsprochen habe. Läſst sich diese Frage bejahen, läſst sich ein ständiger Zusammenhang zwischen den Lebensäuſserungen der Parochie und den Funktionen der Hundertschaft oder der Zenderei nachweisen, so ist die gestellte Aufgabe gelöst; läſst er sich nicht nachweisen, so ist die Untersuchung auf anderem Wege durch allseitiges Eingehen auf die faktische Entwicklung im Einzelfall weiter zu führen.

In ersterer Beziehung kommen zunächst die kirchlichen Bestimmungen der Behauptung einer Identität von Pfarrbezirk und Gerichtsbezirk nicht besonders entgegen. Die Neuanlage von Kirchen auf eigenem Land stand unter bischöflicher Erlaubnis ausnahmslos jedem, Einzelpersonen wie Genossenschaften, frei[2]; der Bischof behielt sich die Zehntabgrenzung der neuen Anlage nach freiem Ermessen vor[3]; von irgendwelcher Rücksicht auf bestehende staatliche Verwaltungseinteilungen ist nicht die Rede[4]. Nur die Vorschrift bestand, daſs jede Kirche, soweit irgend das Personal reiche, einen Priester

[1]) Vgl. zum folgenden v. Maurer, Einl. S. 167—169, Markenvf. 194 f., Dorfvf. 1, 110 f.; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 81 f. Beide, und namentlich v. Maurer, stellen indes die Frage nicht auf Identität von gerichtlichem und kirchlichem, sondern wirtschaftlichem und kirchlichem Verband: sie sind hier gleichwohl anzuführen, da sie bei der Identität von Gerichts- und Wirtschaftsverbänden, deren Nachweis wir bald erbringen werden, vieles hierher Gehörige anführen. Doch kommt keiner der beiden Autoren zu principiell berechtigten Schlüssen. Im übrigen vgl. noch v. Maurer, Dorfvf. 1, 370 über die in einzelnen Gegenden vorhandene Identität von Kirchengeschworenen und Markvorstand.

[2]) Regino C. syn. 1, 27. Zur Begründung von Kirchen durch Private s. auch Löning, Kirchenrecht 2, 357 f., 638 f.

[3]) Vgl. das sehr instruktive Beispiel Lac. UB. 1, 150, 231, 1081.

[4]) Vgl. beispielsweise Lac. UB. 1, 154, 240, 1088.

aufweisen solle[1]. Damit war immerhin ein gewisser bestimmungsgemäfser Einflufs auf die Zahl der Kirchengründungen geltend gemacht; nicht jede Ansiedelung war in der Lage, sofort einen Priester zu erhalten und somit eine Kirche zu besitzen. Demnach unterscheidet Regino in der Überschrift zu seinen Causae synodales I vici publici sive villae und parochiae. Nur der Parochialort hatte eine Kirche; zu ihm gehörten eine Anzahl von Ortschaften, in welchen es nur Kapellen oder Säle für den Gottesdienst gab[2]. Und für die so entstehenden Parochialbezirke war schon früh eine die Gemeinde selbst in die kirchliche Verfassung hineinziehende Einrichtung getroffen: in unaquaque parochia decani sunt per villas constituti, viri veraces et deum timentes, qui ceteros admoneant u. s. w.; sie hatten neben der Kirchenzucht am Orte auch über die kirchliche Haltung der Gemeinde an den Pfarrer zu berichten[3]. Allein das hiermit gegebene Ferment zur Bildung eines Parochialkirchenausschusses hat sich nie mit den Institutionen der Gerichtsverfassung vermischt, es ist vielmehr in einer besonderen Einrichtung, dem Send, ohne jede Beziehung zu den Gerichtsbezirken zum endgültigen Ausdruck gekommen[4].

Ist so von seiten der kirchlichen Autorität nichts geschehen, um ein Zusammenfallen von Parochial- und Gerichtsbezirken principiell herbeizuführen, so fragt es sich doch noch, ob nicht der Einflufs der autonomen Kirchengemeindeverfassung stark genug war, um auf eine solche Identifikation hinzudrängen. Die Kirchengemeindeverfassung bezieht sich, soweit sie sich aus den Quellen für das platte Land charakterisieren läfst, bis in späte Zeit hinein ausschliefslich auf die Vermögensverwaltung[5]; unter diesen Gesichtspunkt wird auch noch die Thatsache zu bringen sein, dafs die Wahl des Küsters bzw.

[1]) A. a. O. 1, 256, vgl. Stat. synod. 838, Blattau 1, 3.

[2]) Stat. synod. 888, c. 5, Blattau 1, 4; MR. UB. 1, 127, 893: in locis vero non consecratis, id est in solariis sive in cubiculis, propter infirmos vel longius iter a quibusdam presbyteris sacrificium offerebatur, quod omnimodis interdictum est. Hier ist solarium wohl mit Sal für den Gottesdienst zu übersetzen, während cubiculum auf das Krankengemach geht.

[3]) Regino C. syn. 2, 5, 69, vgl. 2, 395.

[4]) Auch der sonstige Zusammenhang der Kirche mit der staatlichen Rechtspflege war ursprünglich ein sehr dürftiger, vgl. Löning, Kirchenrecht 2, 535 f.; s. auch aus späterer Zeit Bd. 3, 116, 10 f., 1316; WDahlen 1472, G. 2, 570.

[5]) Genauer kennen wir die Parochialgemeinderechte älterer Zeit in den hier in Betracht kommenden Rheinlanden eigentlich nur für Köln. Hier vgl. man namentlich Ennen, Qu. z. G. der St. Köln 1, 518, 53, 1144; 612, 113, 1198 und vor allem a. a. O. 2, 109—111, 101, 1226. Aus diesen Nachrichten ergeben sich weitgehende Rechte der Kirchengemeinde; sie konzessioniert dem Pfarrer die Zehnterhebung; sie präsentiert vermittelst eines Ausschusses dem Patron eine bestimmte Anzahl von Pfarrkandidaten zur Auswahl eines derselben; der Gewählte wird vom Archidiacon investiert und von dem Patron in die Pfarrei eingewiesen: in predicta domo [dem Pfarrhause] . . plebanus . . maneat nomine (patroni). Für die spätere Zeit und die Verhältnisse auf dem Lande s. Sendw. Boppard 1412, G. 3, 774, und Sendw. Masburg 14. Jh., G. 6, 654. Vgl. auch v. Maurer, Dorfvf. 1, 367 ff., und für Köln ganz neuerdings die schöne Darlegung von Liesegang in seinem Buche über die Sondergemeinden Kölns, bes. S. 33 f.

Glöckners vielfach den Gemeinden zustand[1]. Die Vermögensverwaltung war nun, gleichgültig ob die Kirchengemeinde frei oder unfrei war[2], eine einheitliche, wenn die Gemeinde als Gründerin der Kirche selbst Patron war; sie war zweigeteilt, sobald die Kirche von einem einzelnen als Patron begründet worden war. Im ersteren Falle verfügte die Gemeinde völlig selbständig über das Kirchengut[3], höchstens dafs man dem Pfarrer bei rechtlichen Akten einen Ehrenvorrang einräumte[4]; in letzterem Fall trat eine vertragsmäfsig sehr verschiedenartig abgegrenzte kombinierte Vermögensverwaltung ein[5]. Indes bei

[1]) Ein sehr charakteristisches Beispiel bietet MR. UB. 3, 692, 1240: Abt Christian und das Kloster Disibodenberg cum plebano campanario villico et universis parrochianis in Sobernheim de prebenda sive mercede officii dicti campanarii taliter ordinaverunt: de communi decima parrochie, que ad nos et plebanum spectare dinoscitur ibidem, 12 mlr. siliginis 8 mlr. avene dimidium mlr. leguminum dimidium mlr. lentis et carr. vini mixti a nobis percipiet; que omnia de communi decima sicut premissum est proportionabiliter assumemus, nec sepedictus campanarius aliquod ius habebit in decimas prenominatas manus extendendi.

[2]) Zur Möglichkeit unfreier kirchlich autonomer Parochialgemeinden s. Regino C. syn. App. 1, 11, sowie:

[3]) Quix Cod. Aquens. No. 22, 1007, Heinrich II. betreffend Traben: venerunt etiam ad me incole loci illius, servi scilicet ecclesie sancte Marie Aquisgrani, Gizelo, Anno, Guntbret, Huno, Livezo, Meinholt, Ruezelin, Hunzolt, Gislebret cum aliis, quos longum est enarrare, et ecclesiam de Travena [in] eorum hereditario bono constructam cum omnibus, que ad eam pertinent, vineis scilicet et decimationibus ad usum fratrum Aquisgrani ad altare beate Marie in mea presentia tradiderunt eo tenore, ut singulis annis pro eadem ecclesia dentur eis quatuor karr. vini. — MR. UB. 1, 444, c. 1120: die Bopparder Bürger lösen die capella sancte Marię a basilia et matre ipsius loci, quo ante pertinebat, . . et prediis suis iuxta facultates suas ditaverunt. Sie beschliefsen, ein Kloster daraus zu machen, und zwar alle, divites et pauperes in loco.

[4]) Hennes UB. 1, 322, 1291: die Pfarrgemeinde ‚F. pastor et universitas parochie' in Erlebach verkaufen eine Rente von 2 s.

[5]) Vgl. Bd. 3, 501, 16, 13.—14. Jh. Über die Patronatsrechte und -Pflichten von Himmerode in Briedel unterrichtet besonders ausführlich eine *Aufzeichnung im Chart. Himmerod. Trier Stadtbibl. 1717, Pars II, Bl. 169a, um 1350 geschrieben, aber der Entstehung nach viel älter. Hec sunt iura pertinentia et cedentia ex ecclesia de Bridal: Primo pro cathedratico . . archidiaconi, quando debet sedere in sinodo, prima nocte tenebimur eum recipere cum 7 vecturis et cum uno mulo et in victualibus honeste providere; et de mane in inceptione synodi idem archidiaconus super altare inveniet 3 mr. et 3 uncias, 24 s. Treverensibus pro mr. et 20 d. pro uncia computatis. Item quando est synodus domini Treverensis ibidem, tunc tenebimur ei in duplo omnium supradictorum. Item pro illuminatione unius lampadis ante sacramentum tenebimur ecclesie unam situlam olei, de quo nos damus 4 sext. et plebanus pro tempore ibidem reliqua 2 sext. Item tenebimur ecclesie annuatim 3 lb. cere, de quibus plebanus pro tempore solvet 1 lb. et nos reliquas 2 lb. Item tenemur ecclesie 1 mr., que facit 24 s. Treverensium d., de quibus plebanus solvit 8 s. et nos residuum. Item notandum, quod pro procuratione et subsidio domini Treverensis plebanus tenetur semper solvere tertiam partem. — Vgl. ferner *WWeifskirchen 1493; Arch. Maximin. 1, 98: abbas tenetur ad manutenentiam [S. 99] et refectionem navium dictarum ecclesiarum; tenentur tamen ipsi incolae suis expensis omnes et singulas ad hoc necessarias facere vecturas lapidum lignorum et omnium aliorum; et . . operarii sunt in expensis dictorum incolarum, et tenentur ad servitia et ad serviendum dictis opera-

der einen wie bei der andern Konstruktion der Vermögensverwaltung blieb doch ein Zusammenhang zwischen Pfarrei und Gemeinde stets gewahrt: der Pfarrer war als Inhaber der Dos zugleich ein wenn auch vielfach privilegierter Gemeindegenosse und Teilhaber der Marknutzung[1].

Dieser Zusammenhang wird auch in den Christianitäts- bzw. Dekanatsstatuten anerkannt, und für die aus ihm erwachsenden Rechte wird wenigstens seit dem 15. Jh. eine besondere Regelung für nötig befunden. In den Christianitätsstatuten von Zell im Hamme aus d. J. 1461 heifst es[2]: parochiani suo sacerdoti in vaccis quatuor, in porcis quatuor et in ovibus viginti quinque pascere cum suis et custodire teneantur. et si fuerint plures villae ad unam

toribus omnium et singulorum. item tenetur dominus abbas in dictis ecclesiis missale et casulam tantum et dumtaxat. item dominus abbas tenetur in quolibet anno pro minutis decimis mutonem et porcum, etc. Besonders lehrreich aber ist *USteinfeld Bl. 311a: Diffinitio quedam super certis articulis ex parte nostri monasterii et parochialis ecclesie nostre in Hoenkirchen per consules illustrissimi domini ducis Iuliacensis. Item zomme eirsten up dat boitghen van der vurs. kirchen zo machen, sprechen wir, dat die herren van Steinvelt, naesdem si den groessen zeinden haevent, dat boitghen halden soelen in bouwe, alsoe dat daervon ghein schaede geschee. Item van dem gehemelsche zu machen wisen wir nemans zoe. Item die gelaesvinsteren des vurs. boitgens sal der abt ind dat convent vurs. machen, id enwere sache, also si meinent, dat si bibrechten, dat si vur die gelaesvinsteren buwich zo halden dem kirspel vurs. alsulchen weiss geven, vur die gelaesfinsteren buwich zo halden ind geluicht der kirchen. Item den stieren dem vurs. kirspel zo halden sprechen wir, dat der staedelhof [!], ind der vurs. stiere sal vri sin zo gaen ind ungeschut van iemant nae gewoenheit imme lande van Guilghe. Item van dem portzhuise an dem kirchhoefe sprechen wir, dat si aldae doen sullen, as dat vurziden uisgewist is van dem dechen ind capitel van Berchem, dat nae uiswisongen des vurs. capitels die herren noch hudestaegs der abt mit zwein sinre broeder zo den hilghen behalden soelen. ind as si dat gedaen havent, soe sullen *[Bl. 311b]* si quit sin van der anspraechen der portzen an dem kirchhof. Item van dem staedelhof sprechen wir, dat hie vri sin soele, alsoe ire giftbrief darup sprechent; ind of zu gots deinst daervan einche sachen geburden zo doen, sullen si doen als ander vrie hoefe darumb gelêgen, ind daemit sullen si neit vorder gedrengt sin. Hie uffer is gewêst van wêghen mins gnêdighen hern van Guilghe ind van Gelre her Engelbret Nit erfmarschalk, her Goedert van dem Bungart lantdroesset, her Wilhelm van Sinzich, her Andreis van Lieschennich, Johan van Harve, her Johan van Schoenenbach rentmeister des lants van Guilghe und her Rutgher Vorn scholaster zo sent Cuniberts in Colne in pastoer zu Berchem.

[1]) Das ist die grundlegende Anschauung, welche man überall gewahrt findet, auch da, wo dem Pfarrer eine besondere Stellung in der Mark angewiesen ist. Auch v. Maurer rechnet in der Markenvf. S. 118 die Pfarrer wenigstens noch teilweis zu den vollberechtigten Märkern, dagegen sieht er sie freilich, wie die Lehrer, in Dorfvf. 1, 155, 221, 226, 376 nicht mehr als Gemeinsleute an. Zur Sache selbst vgl. Trierer Synodalstat. 1678, c. 4, §§ 8—14; Harzheim 10, 76. 77; s. auch WLinster 1542, § 8. Ganz singulär ist die Auffassung von WDahlem 1472, G. 2, 570: der kirchherr verdienet den acker und sein holz zu dem fewr gleich andern hofsleuden mit schreiben und lesen den gerichten, wan sie des behaben von wegen meines herrn.

[2]) Blattau 2, 19.

parochialem ecclesiam spectantes, tunc sacerdos ad proximiorem gregem sua animalia seu pecora minare potest; caeterae autem villae et sui incolae, ne una villa nimium gravetur, et [quia] quod commune est communitatem respicit et tangit, communiter in custodia et pretio subvenire teneantur. notandum etiam, quod si districtus pascuorum ita modicus et strictus fuerit, ita quod sacerdoti tanta pecora in suo genere praenotata pascualiter nutriri non possent, tunc sacerdos cum potioribus loci sui huiusmodi habere debet numerum animalium pascendorum. Noch bezeichnender beginnen die Statuten des Eifeldekanats von 1513, Blattau 2, 237: vicini cuiuslibet parochiae nostri decanatus suis expensis et salario pastori libere pascere et custodire cum suis [animalibus] debent et tenentur, um dann dem Sinne nach fast ganz den Zeller Statuten entsprechend fortzufahren[1]: sie setzen also als zweifellos voraus, dafs jede Parochie eine Markgenossenschaft bilden könne. Das ist auch die den Zeller Statuten zu Grunde liegende Anschauung; nur dafs für den Zeller Bezirk der Kapellenausbau in den ursprünglich einheitlichen Parochieen soweit erfolgt ist, dafs mehrere Kirchengemeinden und mehrere Wirtschaftsgemeinden statt der ursprünglich einheitlichen Gemeinde als der Regel nach bestehend angenommen werden können: diesem Ausbau gegenüber soll nun der alte Zusammenhang der Verpflichtungen gewahrt werden. Sehr deutlich geht diese Tendenz aus einer andern Bestimmung der Zeller Statuten hervor: ex quo in omni fundatione et structura novarum capellarum infra limites alicuius parochialis ecclesiae semper ius matricis ecclesiae salvum permittitur et conservatur, hinc est, quod declarat [capitulum], si in aliqua parochiali ecclesia defectus aliquis fuerit communitatem respiciens, tunc omnes infra limites illius parochiae

[1]) Das letztere gilt auch für die Statuten des Ruralkapitels von Dietkirchen um 1600, Blattau 2, 495. Vgl. auch Stat. cap. rural. in Wadrill, Blattau 2, 362, wiederholt in den Stat. decan. rural. Remich 1596, a. a. O. 473. Neben diesen generellen Regelungen laufen eine Reihe partieller her, z. B. *USMax. 1484, Bl. 27a: 1487 ist in Thaben ein Vergleich geschlossen, wonach die Kirche den Gemeindehirten abgabenfrei überweisen kann: ante bubulcum 9 pecias pecorum cornutorum, ante subulcum 9 porcos, dazu das zilve utriusque sexus. Wenn der Pfarrer in pecoribus excedere numerum prefatum (voluerit), . . tunc de illis pecoribus debet custodire et pretium dare, sicut alius in communitate. S. auch WBetzdorf 1556, § 4; WItzig 1619, § 22. Wie notwendig solche Festsetzungen waren, zeigt Honth. Hist. 2, 686, 1542, Erzbischof Johann Ludwig an den Pfarrer zu Bischofsdrohn: es haben unsere underthaenen die von Bischofsdroene itzt abermals die iren bei uns alhie gehabt und sich von dir beklagt, wie du sie mit der menige deins fiehs ubertreibest und mehr dan gebuerlich sie beschwerest, bithende, wir wolten soliches bei dir abschaffen. . . die statuta provincialia, die geben form und maß, wes sie dir als irem pastoir an allerlei vieh zu halten schuldigh, daß sie dir soliches zulaßen und vermoeg der statuten frihe halten. und wo du uber soliche anzal gefreiheten viehes weither an viehe halten woltest, das sullen sie dir nit wie dem reichsten auch nit wie dem armsten, sondern mittelmeßig vergonnen und zulassen, doch mit diesem geding, daß du auch von solichem ubrigen vieh und diweil du uber die wiedombsgueter noch mehr andere gueter an dich bringest und gewinnest und ein groß pflugwinnong heltest, froendhienst und anders wie ein ander einungsmann thuest und dich in demselben gleichmeßig haltest.

huiusmodi defectum simul teneantur supplere; et si in aliqua parochiali ecclesia custos seu campanarius conducitur, alii de capellis iuxta quantitatem in matrice ecclesia commorantium personarum contribuere teneantur, illo non obstante, quod in suis capellis proprios campanarios seu custodes habent. Nach alledem kann über die ursprünglich überall mögliche Identität von Kirchspielen und gewissen Markgenossenschaften kein Zweifel sein[1]; noch spät kommt diese Identität bisweilen sehr drastisch zum Ausdruck: so wenn in der Zenderei und Markgenossenschaft Erpel der Zender magister parochianorum, die Zenderei parochia heifst, oder wenn im WObermendig vom J. 1531, G. 2, 498, bestimmt wird: ein heimberger hebt die buissen . ., und ob man buwes noit hett an kirchen, schlege oder graben, sol man sie daehin wenden, oder wenn es endlich im W. von Buchholz und Niederweiler vom J. 1589 § 5 heifst: wir scheffen (erkennen) den Niederweilern einen weidgang, ein kirch und ein tauf mit den Oberweileren . . zu gebrauchen hiemit zu[2].

Aber aus der häufig bestehenden Identität von Parochialbezirken und markgenossenschaftlichen Bezirken läfst sich keineswegs ein Schlufs auf das Verhältnis der ersteren zu den Gerichtsbezirken ziehen. Es wird sich zwar später zeigen,

[1]) S. auch schon Ed. Chilp. c. 8: illas et marcas [so statt marias, s. Sohm, Lex Salica 63, Note 16], qui nuntiabantur ecclesias, nuntientur, consistentes ubi admallat.

[2]) Ganz ähnlich WWalluf und Neuendorf 1304, § 6: fürter weist man gemeine leut als solche gemeinschaft zu halten: ein gemeine pfarr, ein gemeine tauf, ein gemein pfarner, ein gemein klöckner, ein gemein schutzen, ein gemein hirt, ein heingeregt. Im übrigen vgl. aus früherer Zeit MR. UB. 1, 582, 1154, Briedel, wo parochia für vicinitas, parochiani für vicini steht; *Koblenz St. A. Abschr. des Archivars von Lassaulx, s. Goerz, MR. Reg. 2, 449, 1180; MR. UB. 3, 301, 1226; 352, 1228, wo das Markgenossenrecht geradezu ius parrochie perpetuum heifst; CRM. 2, 279, 1276; Bd. 3, No. 176, 1348; *Arch. Maximin. 13, 537, 1488: parochiani sive communitas de Taven. Aus Weistümern ist zu vergleichen: WRetterath, G. 2, 481: weisen auch, daß uf diesen dinklichen tag erscheinen sollen alle nachparen, kirspels kinder wittib und weisen, so feur und flamme in dem kirspel prauchen, und so ein nachpaur ußplieb, der verspricht und versaumbt 3½ s., und ein gerichtsperson noch soviel. Ähnliche Identifizierung von Nachbarn und Kirchspielleuten auch WStrinz 1446, WFlacht 1462, § 5. Ferner s. WBrohl 1548, G. 2, 448 (vgl. S. 255—256): wo einiger wurde betreten, der im kirspel nit gesessen, sonder ein außwendiger und frembder were, das er in den hohen welden des kirspels holz hauwen und hinweghfüeren wollte, derselbig wird erkant dem hochgerichtsherrn mit dem forderwagen und den hindersten pferden, und der gemeinden im kirspel mit dem hinderwagen und den fördersten pferden verfallen zu sein. WLangenfeld 1666, § 3: dersell mühler wird vor ein kirspelsnachbar gehalten in lust und unlust. — Sehr gewöhnlich ist der Gebrauch von parochia im Sinne von Gemeindebezirk, wobei die Voraussetzung zu Grunde liegt, dafs dieser Bezirk mit dem Pfarrbezirk zusammenfällt. So heifst z. B. der sonst bannus genannte Miesenheimer Gemeindebezirk in der *Andernacher Schreinsrolle doch an einer Stelle, No. 77, G. 758, um 1250, parrochia; ähnlich ist CRM. 1, 159, 1153: in parochia Rinmage, in villa que dicitur Unkelbach, wozu zu vergleichen Lac. UB. 1, 150, 1082: decimationes novalium eines Forstes, letzterer lag in termino basilicę, quę sita est in villa Rigemaga vulgo nuncupata. Vgl. auch MR. UB. 1, 599, c. 1157: vineas nostras, quas in parrochia curtis nostrę [Kaimt] habuimus; MR. UB. 3, 297, 1226: villa de Rode, que sita est in parochia de Dirdorf [Dierdorf Kr. Neuwied]; Ann. d. hist. V. 23, 173, 1259: 2 vineas

dafs Hundertschaft sowohl wie Zenderei zugleich markgenossenschaftliche Bezirke waren, indes sie waren keineswegs die einzigen: es gab noch Markgenossenschaften von viel mehr lokaler Natur. Und wer bürgt dafür, dafs die Parochieen nicht gerade mit Markgenossenschaften der letzteren Art identisch waren?

Es folgt also, dafs sich weder aus den kirchlichen Bestimmungen noch aus der Entwicklung der kirchlichen Gemeindeverfassung irgend ein stichhaltiger Beweis für die notwendige Identität der Parochial- und der Gerichtsbezirke ableiten läfst. So bleibt nichts übrig, als auf eine Untersuchung im Detail einzugehen. Für dieselbe wird es darauf ankommen, zuvörderst wenn möglich eine Reihe von Übereinstimmungen geistlicher und staatlicher Bezirksabgrenzungen nachzuweisen, dann aber die Frage zu beantworten, ob derartige mit den Gerichtsbezirken identische Parochialbezirke in der kirchlichen Bezirksentwicklung eine Ausnahmestellung einnehmen oder nicht.

Hinsichtlich des ersten Punktes unterliegt es nun keinem Zweifel, dafs Parochial- und Gerichtsbezirke häufig zusammenfielen und deshalb der Ausdruck parochia auch geradezu für Gerichtsbezirk gebraucht wurde. So mufs beispielsweise im J. 1233 jemand in Güls de proprietate werendare secundum ius forense coram parochia de Gulse, es geschieht coram schabinis et scholteto[1]; und in Traben findet 1244 eine Besitzveränderung statt sub testimonio I. decani et totius parrochie de Travene necnon de Travenbach[2]. Aus Weistümern mögen folgende zwei Fälle mitgeteilt sein. Nach dem WFechingen (Saargegend) 15. Jhs. bei G. 2, 51 sollen die Schöffen, wenn sie eines Urteils nicht weise sind, es acht dage in gemude nemen zu holen aen der gemein und parchen in dem dorfe zu Fechingen; versagt die Gemeinde, so soll es von Oberhof geholt werden. Und das Hochgerichtsw. Blankenheim, G. 2, 584, bestimmt: die Marpach ab bis in die Urft da ligt ein guit, würd das bewanet, so weiset man es zu kirchen und dorf und zu gericht zu Blankenheim.

Im letzteren Fall würde, nimmt man Identität von Kirche und Gericht den Bezirken nach an, schon die Frage auftreten, ob unter dem Gericht das Hochgericht zu verstehen, mithin Parochial- und Hochgerichtsbezirk identisch seien. Diese Frage führt uns den Nachrichten zu, welche ein specifisches Gericht und eine Parochie den Bezirken nach identifizieren.

trans Musellam ex opposito ville, que vocatur Elence, infra terminos et decimationem ville de Vankele; Cod. Lac. 117, 1301: Güter in den Parochieen Sinzig und Walsdorf, nämlich zu Kunsdorf, bei Sinzig u. s. w.; Cod. Salm. 112, Note I, 1344: unser eigen gut zů Rochenvelt gelegen in der parren zu Niedenbůch bi Kilbůrg. — Zu der bekannten Bedeutung von Parochia im Sinne von Episcopalbezirk vgl. Cod. Udalr. 57; Lac. UB. 1, 194, 296, 1122; MR. UB. 1, 506, 1139; G. abb. Lob. 17, MGSS. 4, 62; G. Trev. Cont. 1, 27, MGSS. 8, 199.

[1]) MR. UB. 3, 488.

[2]) MR. UB. 3, 809; auch hier ist wohl an die Gerichtsgemeinde Traben und Trarbach gedacht. Vgl. weiter Bd. 3, 116, 10, 1315; 163, 28, 1344.

Sie sind zunächst durchaus präcis für die Zendereien (niederrheinischen Hunschaften) vorhanden. So heifst es z. B. Lac. UB. 2, 631, 1272: parrochiani omnes.. cum hunnone suo viderunt et non contradixerunt[1]. Eins der instruktivsten Beispiele aber liefert CRM. 2, 347, 1292. Nach dieser Urkunde werden dem Katharinenkloster bei Linz am Rhein gewisse Güter in der Pfarrei Neustadt zuerkannt: primo coram parochia in Linse, et postea coram quinque parochiis et septem iudicibus, quorum nomina sunt hec: Iohannes de Ho, Rike de Dadinberg, Arnoldus de Breitbach, Andreas de Nuenstat, Heidenricus de Aspach, Philippus de Winthain et Arnoldus de Bettenhoit, quorum universitas vulgariter veste dicitur, ubi sententiatum fuit publice et concorditer, sine contradictione cuiuscunque. Hier heifsen sämtliche Untergerichte (Zendereien), welche zusammen das Hochgericht (die Veste) bilden, Kirchspiele[2]. Natürlich gelten die Beziehungen auch umgekehrt: beim Send erscheint der Zender beteiligt; so z. B. nach dem Sendw. von Mettendorf aus dem J. 1621, wo sich senher, brudermeister, centner und samtliche pfarkinder des kirspels von M. genannt finden.

Was sich so in einzelnen Fällen belegt findet, wird jetzt seiner Verbreitung nach zu untersuchen sein. Die Unterlage hierfür bilden die im bisherigen Gang der Untersuchung vorzugsweise benutzten Hochgerichtsweistümer. Hier besteht nun die Identität von Zenderei und Parochie für Losheim, sie ist ferner schon oben S. 210 nachgewiesen für die Zendereien des Hochgerichts Reinsfeld (Hochwald). Ebenso steht sie für das Neubruchshochgericht Kleinich fest. Für den Umfang des Kleinicher Gerichts mit seinen 12 Ortschaften existierte noch im Beginn unseres Jhs. nur éine Pfarrkirche in Kleinich mit einer Tochterkirche in Wederath; diese Pfarrkirche aber ist vermutlich so alt, wie der Anbau der Zenderei selbst, sie kommt ebenso früh vor wie irgend ein in der Zenderei liegender Ort, und sie scheint bei der ersten Erwähnung (UErzstift, MR. UB. 2, 428) schon zum erstenmal im Verfall zu sein, da sie um diese Zeit kein Kathedraticum giebt. Wie für das Hochgericht Kleinich,

[1]) Vgl. den Ausdruck Kirchhonne im Landr. v. Jülich 1537, VII, 1, Lac. Arch. 1, 118; s. auch Lac. UB. 4, 634, 1178. Wenn aber Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, Berl. Diss. 1885, S. 7—11, die Bildung von Kommunalbezirken auf dem platten Lande am Niederrhein auf Grund der Parochialeinteilung im Gegensatz zur alten Gau-Hundertschafts- etc. einteilung beweisen will, so finden sich für diese Auffassung in den Quellen unserer Gegend keinerlei Beweise. Zur Fragestellung selbst vgl. auch Höniger in Conrads Jahrbb., N. F. Bd. 8, 567 Note 3.

[2]) Vgl. auch Hennes UB. 2, 477, 1417: 1 dinger, 1 schriver, 14 scheffen zu Honnef Wollendorf und Küdinghoven doin kont ind kennen vur uns, unse erven und gemeine kirspillude der drier dingstoile ind kirspellude gemeinlichen u. s. w. Auch in der folgenden Nachricht ist wohl der Gerichtssprengel von Sinzig gemeint: Ennen Qu. 3, 167, 1257—1277: F. et A. burggravii in Hamirstein et G. dictus burgravius in Landiscrone schreiben an eine Reihe befreundeter vornehmer Kölner Bürger; sie bitten, quatinus parrochiam in Sinzeche, que attinet imperio, sicut iurastis pro pace conservanda, in vestrum consortium et iuramentum recipere velitis, quia vobiscum iuravimus pacem firmiter et fideliter observare.

so läfst sich auch für die nördlich von ihm an der Mosel liegenden Hochgerichte Bernkastel und Kröv die Identität der Parochial- und Zendereibezirke feststellen[1]. Besonderes Interesse gewährt aber die kirchliche Bezirkseinteilung in dem nicht weit abwärts von Kröv an der Mosel belegenen Hochgericht im Hamme. Hier bildete das ganze etwa eine Quadratmeile grofse und im 14. Jh. in 3 Zendereien zerfallende Hochgericht ursprünglich éine Parochie mit nur éiner Kirche auf dem von der Moselschleife umgebenen schroffen Felsgrat, auf welchem jetzt die Trümmer der Marienburg liegen. Aber schon um die Mitte des 12. Jhs. hatte ein Kapellenausbau nach allen fünf Orten des Hochgerichts, Pünderich, Zell-Kaimt und Merl-Korai, stattgefunden: eine Urkunde von 1143 spricht von der parochialis ęcclesia, quę dicitur in monte sancti Petri [die spätere Marienburg], que est mater ęcclesia cum 5 ęcclesiis ad eam pertinentibus[2]. Hier ist also die Parochie nicht mit der Zenderei identisch, sondern vielmehr mit dem Hochgericht. Bedenkt man indes die einsame Lage der Kirche, welche zweifellos auf eine sehr frühe Entstehung derselben hinweist, und fügt man die Thatsache hinzu, dafs die Ravengiersburger Hundertschaft ihren Mittelpunkt in einer gleichfalls einsam liegenden Kirche, der Nunkirche (Hunkirche?) hatte[3], wo namentlich auch die Hunddinge abgehalten wurden: so läfst sich, ganz abgesehen von später zu erörternden Thatsachen, schon jetzt die Vermutung aufstellen, dafs in Hamme der Bezirk der Parochie ursprünglich mit dem der Hundertschaft zusammengefallen sei.

Gehen wir von Zell östlich an den Mittelrhein, so ergiebt sich für das einfache Zendereihochgericht Bacharach wieder die Identität von Kirchspiel und Zenderei; das Hochgericht heifst noch im J. 1331 gemeinschaf und kirspele, obgleich mehrere Kirchen in ihm liegen[4]. Dasselbe gilt für das abnorm kleine Hochgericht der freien Gemeinde Strohn in der Eifel[5], sowie für das nahezu nördlich von ihm liegende Hochgericht Retterath. Die Lage in Retterath bietet aber wieder ein besonderes Interesse. Während wir nämlich hier nach dem ältesten Weistum bei G. 2, 480 nur éinen Heimburgen im Hochgerichtskirchspiel finden, sind nach dem W. von 1468 bei G. 2, 609 3 Heimburgen vorhanden. Es hatten sich also in der Zeit zwischen der Öffnung des ersten und zweiten Weistums 2 Zender rein autonomer und wirtschaftlicher Funktion, entsprechend den früher besprochenen Dorfzendern der Hochgerichte

[1]) S. oben S. 175 und 184.

[2]) MR. UB. 1, 528. Später wurden die Parochialrechte auf die Kirche in Zell übertragen, vgl. CRM. 3, 450, 1358: capella sita in Keimte infra terminos parochie de Cellis.

[3]) Derartige alte einsam stehende Kirchen findet man auch sonst, so die Martinskirche bei Kesselbach am Main, v. Maurer, Dorfvf. 1, 368, und eine einsam stehende alte Markkirche für die Mark Huxori in Westfalen, Wigand, Corveysch. Güterbes. 6, 170 f. S. auch Pick, Geschichte der Kirche zu Bonn, Heft 1, Bonn 1884, über die Bedeutung der Dietkirche.

[4]) Bd. 3, 152, 1, 22.

[5]) WStrohn [1381] 1510, G. 3, 804—5.

Reinsfeld u. s. w. ausgebildet: dieser Neubildung war die Parochialverfassung nicht gefolgt.

Einen besonders wichtigen Abschnitt erreicht unsere Musterung beim Eintritt in das Maifeld und die Rheingegenden nördlich Koblenz; für diese Gegenden scheint in der That die ursprüngliche Identität zwischen Gerichts- und Parochialbezirken geradezu mit principieller Geltung aufgestellt werden zu können.

Den Anfang macht hier das Brohler Hochgericht mit seinen fünf Heimburgen; in ihm weisen 1548 (G. 2, 448) vogt heimburger und ganze gemeinde des Broeler gerichts, genant Nassen Kirspels[1]. Da das Brohler Gericht aller Wahrscheinlichkeit nach der Rest eines alten Hundertschaftsgerichtes war, so ist anzunehmen, dafs die Parochie ursprünglich die ganze Hundertschaft umfafste. Ganz ähnlich steht es mit dem noch westlich von Brohl gelegenen Hochgericht Masburg, sowie mit dem unterhalb Koblenz am rechten Rheinufer gelegenen Hochgericht von Heimbach-Weifs-Gladbach: das erstere, ein Hochgericht von 7 Dörfern, wird in dem Sendw. 16. Jhs. als bezirk der 7 dorfer des kirspels und pfarkirchen . . zue Maßpurch bezeichnet[2], das letztere, der Rest einer alten Hundertschaft, wird noch in einem Weistum aus den JJ. 1601—2 Kirchspiel genannt[3]. Scheinen so in der Gegend von Masburg-Brohl und von Heimbach-Weifs-Gladbach nach den Resthochgerichten der alten Hundertschaften zu urteilen die Parochialgrenzen ursprünglich mit den Hundertschaftsgrenzen zusammengefallen zu sein, so entsprechen sich in zwei anderen Beispielen, Breisig und Erpel, wieder Kirchspiel und Zenderei. Im Ländchen Breisig umfafst das Hochgericht nach den Weistümern 14. Jhs. und späterer Zeit die Orte Breisig, Nieder- und Oberlützingen, Brohl und Gönnersdorf[4]: und zur parrochia Brisiche gehören nach einer Urkunde von 1311 Lutzinc Gundirdorp et eorum confinia[5]. Geradezu aufs genaueste, bis zur völligen Verschmelzung der beiderseitigen Nomenklaturen ist aber die Identität von Zenderei und Kirchspiel in Erpel durchgeführt. Hier bezeichnet der Begriff des parrochianus direkt den ding- und markberechtigten Einwohner[6];

[1]) Vgl. weiter CRM. 5, 235, 1655: Belehnung mit dem Broheler gericht oder Nasser kirsspel bei Pirmont gelegen mit gericht und recht u. s. w. In einer Urk. von 1696, a. a. O. No. 254, heifst das Hochgericht nur das Nasser Kirspel, in einer einer andern von 1711, a. a. O. 260, kommen wieder beide Bezeichnungen vor.

[2]) G. 6, 654, vgl. WMasburg 1584, § 3, in Verbindung mit CRM. 3, 524, 1371.

[3]) Vgl. auch Wegeler, Rommersdorf S. 16—17 und 20. In Heimbach lagen: 1) die Pastoria; 2) die Plebania (Taufkirche); 3) Vicarien, dazu 4 Kapellen in Wülfersberg, Kisselborn, Adert, Oberbieber. Vgl. WHeimbach, G. 1, 616.

[4]) Über die Organisation des Breisiger Ländchens vgl. die vorzügliche Arbeit von Gerfs in der Bergischen Zs. 12, 137 f.

[5]) CRM. 3, 52.

[6]) Nach Hennes, UB. 2, 395, 1315; 399, 1317 nennen sich die Bürger von Erpel parochiani oder parochiales; daneben giebt es morantes in Erpele: Hennes, UB. 2, 464, 1357.

für Vollbürger wechseln miteinander die Ausdrücke parrochianus . . habens et tenens mansionem habitabilem propriam vel locatam in parrochia Erpel, verus comparrochianus natione suorum avorum . . comparticeps oder markgenoß, verus ex avis aut parentibus marcarius. Ferner heifst die Zenderei bald districtus, bald bannus, bald parrochia, und der Zender führt den Titel magister parrochianorum, wie die Zendereigemeinde die Bezeichnung universitas seu communitas parrochie. Und diese profane Bedeutung des Kirchspiels ist in Erpel noch heute nicht erstorben. Dem Herrn Vikar Stegt zu Erpel und dem Herrn Landrat von Runkel zu Neuwied verdanke ich darüber die folgenden Mitteilungen. Die Parochie Erpel umfafst noch heute die Einzelgemeinden Erpel, Heister, Orsberg, Unterkasbach (auch Kasbach Erpelerseits genannt) und Broichhausen. Die letztere Gemeinde wurde allerdings um die Mitte des 17. Jhs. mit Pfarrrechten ausgerüstet und bildet seitdem eine eigene Parochie, hat aber noch heute als filia zu vielen Kultuskosten der mater Erpel beizutragen. Die Gesamtheit aller zur früheren Parochie Erpel gehörigen Gemeinden heifst noch jetzt nicht blofs im Volksmunde, sondern offiziell Kirchspiel Erpel, hat gemeinschaftliches Vermögen, z. B. Gemeindewald, und bestreitet die allen Gemeinden gemeinschaftlichen Lasten aus einer besonderen Kasse, der Kirchspielskasse, u. a. auch die Beiträge zu den Kultuskosten in Erpel. Die Kirchspielsgemeinde hat ferner ihre besondere Vertretung zur Beschlufsnahme über Kirchspielsangelegenheiten. Zu derselben gehören der Bürgermeister zu Unkel (Erpel gehört zum staatlichen Bürgermeistereibezirk Unkel), die Ortsvorsteher der 5 Einzelgemeinden und aufserdem aus jeder Gemeinde ein oder mehrere aus den Mitgliedern des jedesmaligen Gemeinderates von letzterem selbst deputierte Mitglieder. Da nun das Kirchspiel Unkel ganz ähnlich wie das Kirchspiel Erpel organisiert ist, so bestehen heutzutage in der Bürgermeisterei Unkel folgende Vertretungskörper: 1. der Bürgermeistereirat für die aus den Kirchspielen Erpel und Unkel bestehende Bürgermeisterei, 2. je ein Kirchspielsrat für die beiden Kirchspiele, 3. je ein Gemeinderat für jede Einzelgemeinde. —

Eine Abstraktion aus den gewonnenen Einzelresultaten betr. die Identität von Parochial- und Gerichtsbezirken führt zu der allgemeinen Anschauung, dafs in sehr vielen Fällen sowohl an der Mosel wie im Hochwald und in der Eifel die Parochialbezirke den Zendereibezirken entsprochen haben, sowie dafs an einzelnen Stellen die Parochieen ursprünglich sogar mit den Hundertschaften zusammengefallen zu sein scheinen[1]. Gelten diese Sätze schon für die eigentliche Moselgegend im Sinne einer wenn auch nicht unverbrüchlichen Gewohnheitsregel, so scheint es, dafs ihnen für die Rheingegend und das Maifeld fast durchgängige Gültigkeit zuzulegen ist.

[1]) Zur Entwicklung der kirchlichen Bezirkseinteilung in ältester Zeit vgl. auch Löning, Kirchenrecht 2, 346 f., aus dessen Darstellung sich ebenfalls die Gröfse der alten Parochialverbände ergiebt.

Dabei läfst sich indes nicht verkennen, dafs der Beweis für eine ursprüngliche Identität von Parochial- und Hundertschaftsgrenzen bisher noch nicht genügend bündig geliefert worden ist. Namentlich fehlt noch der Nachweis dafür, dafs Parochieen ursprünglich wirklich die Ausdehnung von Hundertschaftsbezirken erreicht haben können. Er wird nun allerdings durch die bekannte Stelle des Walafried Strabo[1] in allgemeinen Zügen erbracht, indes wird es sich zur Veranschaulichung der Entwicklung verlohnen, ihn durch Untersuchung der Parochieen im einzelnen auch konkret und lokal zu liefern.

Die ältesten genauen Nachrichten, welche wir über die Gröfse einzelner Parochieen haben, finden sich in den Zehntbegrenzungen derselben[2]. Derartige Terminationen[3] aus älterer Zeit liegen in unserem Gebiet vor für die Pfarreien Nachtsheim in der Eifel (814—847), Montabaur (959), Mersch im Luxemburgischen (960), Reiferscheid in der Eifel (975), Mörschbach östlich Simmern (1006)[4]. Es ist begreiflich, dafs diese Begrenzungen mit Ausnahme der von Mersch, die aber auch eine Sonderstellung (s. S. 251) einnimmt, nur für Gegenden vorhanden sind, deren Ausbau erst im Mittelalter in Angriff genommen wurde; nur hier war eine besondere Abgrenzung sich erst bildender Verhältnisse nötig. Aber gerade diese Beschränkung ist für unsern Zweck besonders günstig: wir finden in den Beschreibungen eben das, was wir suchen, die Fixierung ursprünglicher erst werdender Verhältnisse.

[1]) Walafried Strabo de exord. et increm. rer. eccl. c. 31: centenarii, qui et centuriones vel vicarii, qui per pagos statuti sunt, presbyteris plebium, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus praesunt presbyteris, conferri queunt. Vgl. auch Sohm, R. u. Gf. S. 195 f., 207.

[2]) Einen gewissen Anhalt bieten auch die Aufzählungen alter Parochieen für eine gewisse Gegend, bzw. die Angaben über die Diöcesan-, Archidiakonal- und Dekanaleinschätzung von Parochieen. Vgl. z. B. *Trier Dombibl. No. 136, Wende 10. und 11. Jhs.: ecclesia, quę est apud Renigestorf, 2as uncias solvit archidiacono, 4^{or} archiepiscopo. Brubach Ovmence Misenheim singulę unciam archidiacono, 2as archiepiscopo. Ardesheim, Hunnenweld, Rovchbach, Wallerésheim, Eyche singulę 10 d. decano in anno bissextili, in sequentino proximo unciam eidem decano. Es sind das die Kirchen von SCastor-Koblenz. Noch weiter gehende Auskunft in diesem Sinne bietet der Absatz de kathedratico in Kaimte im UErzstift 13. Jhs. Für Parochialaufzählungen vgl. CRM. 2, 224, 1266, wonach von Prüm an Münstereifel von alters her 8 Parochialkirchen cediert sind: Monasterium, Kirspenich, Wetirike, Wisirheim, Reinsbach, Wissele, Sazne, Wingardin [diese Ortsnamensformen für 1266 sehr altertümlich]. Ferner *Münstermaifelder Register Koblenz St. A., vgl. MR. Reg. 2, No. 1171: die vier alten Kirchen der Münstermaifelder Propstei sind Nachtsheim, Polch, Poelich und Beulich. Endlich die Stat. decan. Eifl. 1513, Blattau 2, 239, welche die Parochieen des Eifler Dekanats aufzählen. Moderne Zusammenstellung alter Pfarrkirchen im MR. UB. Bd. 2 Einleitung, s. auch Honth. Hist. 3, 1 f.

[3]) Vgl. Lac. UB. 1, 129, 201, 1064: aecclesiam cum integra terminatione, d. h. einem Zehntbezirk, der durch Ausbau von Kapellen bzw. Begründung neuer Pfarren noch nicht zersplittert ist.

[4]) MR. UB. 1, 178, 204, 207, 245, 285, sowie oben S. 114 Note 4. Die Terminatio für Rengsdorf Kr. Neuwied, MR. UB. 1, 80, 847—868, ist nur eine Altarterminatio, keine Pfarreigrenzbeschreibung.

Vor allem bietet die Terminatio von Nachtsheim ein gradezu klassisches Beispiel. Das Nachtsheimer Pfarreigebiet enthält nach der Feststellung unter Erzbischof Hetti (814—847) etwa 4 Quadratmeilen und umfafst die jetzigen Pfarreien Nachtsheim, Weiler, Retterath, Welcherath, Nürburg, Wanderath und Langenfeld[1]. Im J. 943 lagen aufser dem Orte Nachtsheim in diesem Gebiete nur noch zwei eben erst entstandene Orte, Werichonis sartis und Ratheri sartis (Welcherath und Retterath), beide von Rather gegründet, wie es für den ersten Ort durch urkundliche Beglaubigung feststeht, für den zweiten aus dem Namen erschlossen werden kann. Von ihnen wird Welcherath im J. 943 zum Kirchort erhoben, doch sollen den Kirchweihtag von Nachtsheim alle confluentes feiern. Um 1825 lagen in dem Bezirk 47 Ortschaften mit 7093 Einwohnern. Von diesen Ortschaften werden aufser Nachtsheim, Welcherath und Retterath zum erstenmal erwähnt Virneburg 1052, Langenfeld 1052, Nitz 1110, Nürburg 1163, Kelberg 1195, Eschbach 1227, Luxem 1235, Kirsbach 1235, Boos 1238, Ahrbach 1238, Drees 1258: also bis zu diesem Jahre 11 Ortschaften mit im J. 1825 1931 Einwohnern. Der Zehnt von Nachtsheim gehörte dem Stift Münstermaifeld, in der detaillierten Angabe desselben im *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI^a Bl. 26^b, CXI^b Bl. 23^b aus der 1. H. des 14. Jhs. sind 17 Ortschaften als teilzehntpflichtig genannt, darunter 11 solche, welche sich unter den bis 1260 genannten Orten nicht befinden: so dafs bis zur Mitte des 14. Jhs. ein Ausbau des Gebietes in etwa 25 Ortschaften stattgefunden hatte.

Es ist natürlich, dafs diesem Ausbau auch eine Differenzierung der kirchlichen Bezirke entsprochen hat, wenngleich wir über dieselbe nicht genau unterrichtet sind.

Weniger ausgedehnt wie die Pfarrei Nachtsheim war die benachbarte Pfarrei Reiferscheid[2] nw. von Adenau, sie umfafste etwa $^3/_4$ Quadratmeilen, ihre nächsten Grenzpfarrorte waren Schuld, unmittelbar nördlich der Mark Reiferscheid, und ferner Antweiler, Müsch und Uexheim mit $^3/_4$, $^1/_2$ und 2 Stunden Entfernung von der Reiferscheider Markgrenze. Auf dem Grenzgebiet der Marken Reiferscheid und Müsch waren um 975 schon 16 Hufen angebaut, deren Grenzen für sich beschrieben werden: es ist das spätere Dorf Rodder.

Viel ausgedehnter war wiederum und jedenfalls mehrere Quadratmeilen umfafste die Pfarrei Montabaur, ihre nicht ganz leicht festzulegenden Grenzen erreichten im Süden die Lahn, im Norden die Sayn.

Dagegen entspricht die Pfarrei Mörschbach in einer Ausdehnung von über einer Quadratmeile mehr den Verhältnissen von Reiferscheid. Als sie

[1]) Für die Feststellung der Grenzen habe ich der freundlichen Hilfe des Herrn Pfarrers Conrady in Nachtsheim vieles zu danken; vgl. auch oben S. 98 und 114.

[2]) S. dazu oben S. 249, Note 1, Citat 3.

im J. 1006 begrenzt wurde, lagen in ihr nur Mörschbach und die villulae Liebshausen und Weitelbach, Ellern ist verlassen, Kieselbach wird wohl nur als Bach genannt. In Mörschbach hatte soeben Thidrich de suis propriis facultatibus in suo proprio predio eine Kirche erbauen lassen: ad eam dedicandam Willigisum archiepiscopum invitavit, et de suo proprio dotavit. Von den im J. 1830 vorhandenen 13 Ortschaften des Pfarreibezirks mit 3316 Einwohnern werden in der ersten Hälfte des Mittelalters aufser den 3 genannten nur noch erwähnt Bergenhausen 1064, Pleizenhausen 1098, Wahlbach 1198.

Betrafen die bisher beschriebenen Pfarreibezirke mit ihrem Umfang von etwa 1 bis 4 Quadratmeilen nur Gegenden jüngeren Anbaues, so führt die Beschreibung von Mersch aus dem J. 960 in ein Gebiet alter Kultur. Hier ergiebt sich ein Pfarrgebiet von etwa $1^1/_2$ Quadratmeile. Aber es betrifft nur den schon ausgesonderten Specialpfarrbezirk; die ursprüngliche Anlage war eine viel weitere, wie aus einem *Echternacher Urbar 11. Jhs. in der Hs. der Pariser Nat. bibl. 8912 Bl. 1 zu ersehen ist. Hier ist die Rede von der Kirche de Merse cum capellis suis de Reck*ingen*, *Go*seldingen, de Cilperch, de Emeltere, de Bizhe, de Veten, de Mercie, de Olevels, de Elpret, de Maspret de . . . . . esdorf et de silva Walde. Dieser weite Kapellenausbau bezeugt ein ursprüngliches Pfarrgebiet von mindestens $3^1/_2$ Quadratmeilen.

Es ergiebt sich mithin überall, wo genaue Quellen zur Verfügung stehen, sowohl in Gebieten alter Kultur wie in Neubruchsgegenden, eine sehr beträchtliche Ausdehnung der ältesten Parochialanlagen. Der so begründete Eindruck wird durch vielfache weniger speciell gehaltene Nachrichten allgemein gesichert, ja gerade für Gegenden alter Kultur noch gesteigert. So gehören nach UlMettlach No. 16, 931—936, zu Udern w. Diedenhofen die Zehntungen von Lamesdorf, Breisdorf, Dodenhofen, Hettingen, Hüntingen und ?Früching, so dafs sich eine ursprüngliche Ausdehnung der Parochie Udern von etwa $2^1/_2$ Quadratmeilen ergiebt; ferner besitzt die Pfarrei Uexheim in der Eifel 970[1] die Kapellen Barweiler, Nohn und Ahrdorf im Umkreise von $7^1/_2$, $2^1/_2$ und $3^1/_2$ km ö. sö. und n. vom Pfarrort; und die Parochie Boppard scheint noch 991 den ganzen gleichnamigen weitausgedehnten königlichen Fiskus umfafst zu haben[2]. Weiterhin gehörte um die Wende des 10. und 11. Jhs. zur Pfarrei Wadrill im Hochwald eine Zehntung von 10, zur Pfarrei Losheim eine Zehntung von 11 Ortschaften[3]. Nicht viel später werden die Zehntungen der Pfarrei Vilmar im Lahngau namentlich aufgezählt, sie umfassen, abgesehen vom Pfarrort, 14 Ortschaften auf dem Bezirk von gut einer Quadratmeile[4]. Aus späterer Zeit endlich sei noch folgendes angeführt: nach dem Cantat. s. Huberti c. 94 besafs SHubert im 11. Jh. ein legitimum baptisterium habens dotis

[1]) MR. UB. 1, 233.
[2]) MR. UB. 1, 262.
[3]) UlMettlach No. 1 und 18.
[4]) MR. UB. 1, 340, 1053.

nomine subiectionem 14 ecclesiarum; die alte SPeterskirche auf der Marienburg im Hamme (s. oben S. 246) hatte 1143 einen Pfarrbezirk von 5 Kapellen auf dem Raum von etwa einer Quadratmeile, und gerade soviel Raum, eher etwas mehr, nahm im J. 1224 die Parochie Ebersweiler bei SAvold mit ihren 4 Kapellen ein[1].

Nach all diesen Einzelangaben kann darüber ein Zweifel nicht mehr bestehen, dafs Parochialbezirke von mindestens einer Quadratmeile noch im Beginn des Mittelalters die Regel bildeten, und dafs Ausdehnungen von 3 und 4 Quadratmeilen nicht gerade zu den Seltenheiten gehörten[2].

Und über diese alten Parochialverbände ragten noch weit umfangreichere Processionsverbände hinaus, welche doch wohl auch auf alte seelsorgerische Zusammenhänge zurückzuführen sind[3]. Ein Beispiel in dieser Richtung bietet vielleicht schon die grofse Mettlacher Procession, welche an einem Tage, zur Kirchweih des Klosters, die Pfarrkinder von 74 späteren parrochiales ecclesie circumquaque adiacentes, aus einem Umkreise von etwa 30 Quadratmeilen, in

[1]) MR. UB. 3, 178. Vgl. auch noch Lehnbuch Werners II. von Boland S. 27: ecclesia in Leibersheim iuxta Pinguiam; hee sunt autem ville decimam predicte ecclesie L. solventes: Gugenheim, Rode, Sveppenhusen, Remzenberc, Ogelenrode. Zur Lage s. Sauer a. a. O. Note 279.

[2]) Eltester im MR. UB. 2, S. CCI bis CCXIII, zählt für einen leider nicht genau begrenzten Bezirk, der aber im wesentlichen die RGBB. Trier und Koblenz umfafst, bis zur Mitte des 13. Jhs. 509 Kirchen, darunter 130 Pfarrkirchen auf. Das ergiebt, die gesammelten Nachrichten als vollständig und der Wirklichkeit des 13. Jhs. entsprechend angenommen, für jede Pfarrkirche bis zum Schlufs der Stauferzeit einen Ausbau von etwa 4 Kapellen und einen Pfarrbezirk von noch weit über einer Quadratmeile. Diese Ziffern mögen, für das gesamte Moselland aufgestellt, richtig sein; im Dekanat Kaimt, in wohlangebauter Moselgegend, gab es im Beginn 13. Jhs. 27 Mutterkirchen und 26 Kapellen, s. UStift S. 427—28. Im übrigen vgl. noch im einzelnen MR. UB. 1, 134, 893; 622, 1161; MR. UB. 3, 311, 1227 vgl. 392, 1230; ebd. 321, 1227; 860, 1246; 1023, 1249; 1144, 1252; 1312, 1255; 1371, 1256; Bd. 3, 50, 12, 1266; Hennes, UB. 1, 277, 1281; CRM. 3, 367, 1350.

[3]) Die Veranlassung zu diesen Parochialprocessionen wird die alte kanonische Bestimmung gewesen sein, dafs an den höchsten Festtagen nur in den Pfarrkirchen Gottesdienst gehalten werden durfte; Löning, Kirchenrecht 2, 352. Zu den Pflichten der Filialen gegenüber den Mutterkirchen, wie sie meist bei Trennungen und Erhebungen bisheriger Kapellen zu Kirchen festgesetzt wurden, vgl. Lac. UB. 1, 160, 248, 1094; 170, 262, 1103; MR. UB. 2, 115, 1191; 194, 1201; 260, 1202; 216, 1204; Stat. synod. 1238, c. 30, Blattau 1, 40; *Abschr. Trier Stadtbibl. 1256, MR. Reg. 3, No. 1342; Honth. Hist. 1, 739, 1256; *Urk. von 1289 Decbr. 8. im Dipl. Prum. Bl. 47b f. im St. A. zu Koblenz; *Bald. Kesselst. S. 444, 1339 Sept. 25.; CRM. 3, 553, 1375; 562, 1377; CRM. 4, 160, 1435; 282, 1461; 292, 1463. Der Vorgang der Trennung bzw. Pfarrausrüstung selbst erhellt besonders deutlich aus folgenden Beispielen: MR. UB. 2, 136, 1194 für Mengerschied; MR. UB. 2, 260, 1202 und 216, 1204 für die Trennung von Sayn und Bendorf von Engers; MR. UB. 2, 357 f. um 1200, 194, 1201 und 3, 87, 1218 für die Ausgestaltung der alten Parochie Koblenz-Lützelkoblenz-Moselweis-Kapellen; *Bald. Kesselst. S. 555, 1322 April 3.; CRM. 5, 181, 1575; Boos Eufalia 2, 52, 1710; vgl. auch Müller, Horchheim von der Niederlahnsteiner Pfarrei getrennt, in Rhenus 1, 84.

der Abtei vereinte[1]. Ihr entsprechen etwa die Processionen von SHubert und von Trier, von welchen die letztere freilich vom Erzbischof Egbert, vermutlich aber nur im Sinne der Regelung eines alten Brauches, eingeführt sein soll[2]. Sicher aber gehört in diesen Zusammenhang der grofse Thabener Bannfeiertag, an welchem 25 Dörfer der Umgegend nach Thaben wallfahrteten[3], sowie die seit 1298 einheitlich geregelte Kirchweihfeier von Steinfeld[4]. Wurden den Gläubigen hier zur Erfüllung regelmäfsiger, wenn auch selten geforderter kirchlicher Pflichten meilenweite Wege zugemutet, so darf man sich nicht wundern, wenn noch am Schlufs des 9. Jhs. Wege von 3 bis 4 Meilen im gewöhnlichen Parochialverband als nicht übermäfsig erschienen[5]; ein Mafs, das freilich am Schlufs der Stauferzeit auch in einer Reduktion auf 2 Meilen schon für unerträglich gehalten wurde[6].

Aus allen diesen Angaben aber läfst sich der feste Schlufs ableiten, dafs der frühmittelalterliche Pfarreibezirk in sehr vielen Fällen vollständig grofs genug war, um zugleich die Grenze eines Hundertschaftsbezirkes zu bilden[7]. Finden sich nun in der Organisation späterer, den alten Hundertschaften entsprechender Hochgerichte namentlich an der Untermosel noch Spuren einer lokalen Identität von Parochie und Hundertschaft, wie sie oben S. 247 nachgewiesen sind, so wird man nicht fehlgehen, wenn man hier für die meisten Fälle ein ursprüngliches Zusammenfallen der Grenzen für Parochial- und Hundertschaftsbezirk annimmt.

[1]) S. das Genauere Bd. 2, 257—58 und MR. UB. 1, 550, o. D. c. 1150. Von der processionspflichtigen Kirche zu Losheim heifst es noch vor ihrer Inkorporation in die Mettlacher: ad ecclesiam Mediolacensem spectan(s); MR. UB. 3, 339, 1227.

[2]) Vgl. Cantat. s. Hubert. c. 22, MGSS. 8, 580, 1074: und Hist. mart. Trev. MGSS. 8, 223: 5 kal. mart., qua die iuxta inductum Ekberti archiepiscopi plurimae circummanentium villarum turbae cum crucibus Treviros solent venire et monasteria civitatis illius omnia circuire.

[3]) Bd. 2, 258, namentlich Note 3.

[4]) Lac. UB. 2, 986, 1298.

[5]) Das darf man mit Sicherheit aus Reg. C. synod. 1, 44 (Conc. Tribur. c. 14) schliefsen: ut novalia rura, quae iuxta cultos agros fiunt, ecclesiae antiquae decimentur, et si ultra milliaria 4 vel 5 in saltu quaelibet digna persona aliquod novale collaboraverit, ibidemque cum sui consensu episcopi ecclesiam construxerit, post consecrationem ecclesiae provideat presbyterum, eiusque conductu de eodem elaboratu decimas eidem ecclesiae conferat. Hiernach war es also im Sinne der Zeit, eine Peripherie der alten Parochieen mit einem Radius von über 4 bis 5 Meilen nicht zuzulassen, gesteht man nun der neuen Parochialperipherie einen Radius von 1 bis 2 Meilen zu, so ergiebt sich die oben im Text genannte Entfernung von 3 bis 4 Meilen für Kirchwege in der alten Parochie als erträglich. Vgl. dazu auch MR. UB. 1, 99, 871: das Kloster Neumünster erhält in vicinia ipsius ecclesię die villa Linxweiler, beide liegen eine gute Stunde auseinander, dazwischen jetzt Ziegelhütte und Ottweiler.

[6]) Kremer, Ardenn. Gesch. 2, 354, 1252: capella de Tetinga nimis erat remota a matrice ecclesia sancti Arnualis, videlicet ad 2 grossa miliaria; sie prätendiert Mutterkirche zu sein. Darüber ein Prozefs.

[7]) Über die Gröfse der Hundertschaften s. unten S. 264 f.

Und so ergiebt sich denn allgemein und mit aller nach Lage der Dinge überhaupt möglichen Sicherheit die Erfahrung, dafs die Grenzen kirchlicher und staatlicher Landesverbände der ursprünglichen Anlage nach — in Hundertschaften und Parochieen[1], wie der späteren Ausbildung nach — in Zendereien und wohl meist aus einstigen Kapellbezirken entstandenen Parochieen, im ganzen und grofsen, ja an Untermosel und Rhein wohl durchgängig zusammenfielen, obgleich in der Organisation wie in den Funktionen dieser Verbände eine Notwendigkeit für diese Identität nicht gegeben war.

Ist aber eine feste Anschauung über das Verhältnis sowie die Einzelentwicklung von kirchlichen und staatlichen Landesverbänden gewonnen, so ist damit zugleich die Untersuchung der Wirtschaftsverbände allseitig vorbereitet, wie sie uns im folgenden Teile beschäftigen soll.

[1]) Die Frage, inwiefern sich aus Hundertschaftsparochieen Dekanate entwickelt haben können, liegt aufserhalb der Grenzen unserer Betrachtung. Für die Möglichkeit im Einzelfalle vgl. Lac. UB. 1, 196, 299, 1124.

3. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsverbände.

Für die Einbeziehung des vorigen Abschnittes in die Reihe unserer Untersuchungen war die bisher noch unerwiesene Voraussetzung mafsgebend, dafs die Gerichtsbezirke — also die Abgrenzung der staatlichen Verbände — principiell identisch seien mit den Bezirken der Markgenossenschaften — also der Abgrenzung der wirtschaftsgenossenschaftlichen Verbände des platten Landes. Diese Voraussetzung ist jetzt vor allem als zutreffend zu beweisen und damit zugleich die Frage nach der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Verbandsbezirke ihrer Lösung zuzuführen.

Für die Identität der Hundertschaftsbezirke mit den autonomen Wirtschaftsbezirken der ältesten Zeit, d. h. den ersten Besiedelungs- und Anbauabgrenzungen, läfst sich der Beweis aus dem Verfassungsaufbau der Urzeit, speciell aus den Funktionen des Hunnen, sowie unter Annahme gewisser Interpretationen bekanntlich auch direkt aus den Quellen, namentlich der Germania, führen. Indes ich verzichte auf die nochmalige Wiederholung der zu diesem Zwecke oft genug aufgestellten Schlufsreihen schon deshalb, weil dieselben eine ausnahmslose Anerkennung nicht gefunden haben. Der Identitätsbeweis soll vielmehr von der Betrachtung der bis in spätere Zeit hinein erhaltenen Hundertschaftsreste aus geliefert werden.

Da kann nun zunächst kein Zweifel darüber sein, dafs diese Hundertschaftsreste zugleich auch wirtschaftliche Verbände bilden können. So heifst es z. B. in § 17 des Ravengiersburger Hunddings, die Dinggenossenschaft solle einweidig sein, also weit des closters gericht gehet, außgenommen banzeune, banflüre, banwasser und grömetgrund, die ein iglich gemeinschaft von alter vor eigen grömet gebraucht und herpracht haben. Wie hier die Weide gemeinsam ist, so im Hochgericht Brohl (Nasses Kirchspiel) der Wald: wo einiger wurde betreten, der im kirspel nit gesessen . ., das er in den hohen welden [in welchen der Hochgerichtsherr das Wild hat] des kirspels holz hauwen und

hinweghfüeren wolte, derselbig wird erkant, dem hochgerichtsherrn mit dem forderwagen und den hindersten pferden, und der gemeinden im kirspel mit dem hinderwagen und den fördersten pferden verfallen zu sein[1]. Ganz ähnlich wird dem Amte Winterburg, einem Hundertschaftsrest, Wasser und Weide, sowie der Anhau im Soon zugewiesen[2], und das Ding der Kleinen Pellenz spricht es wiederholt aus[3]: wasser und weide [wald und gefeld] tragen wir zu lehen von got . ., darbi sol uns . . ein erzbischof zu Trier [Hochgerichtsherr] . . schirmen: Worte, welche im Sinne der Weistümersprache nur auf gemeine Hochgerichtsnutzungen gehen können[4].

Es kann daher auch nicht überraschen, wenn in den alten Hundertschaften eine Anzahl von markgenossenschaftlichen Funktionären auftreten, so ist z. B. ‚in der Jurisdiktion und Bezirk' von Heimbach-Weifs-Gladbach der Abt von Rommersdorf oberster Märker, der Herr von Isenburg der edelste Märker. Ja noch mehr: auf die Gerichtsinstitutionen wird geradezu die markgenossenschaftliche Nomenklatur angewandt. Hierhin gehört es schon, wenn ein altes Hundding, das der Bergpflege (Bubenheim)[5], offiziell Landbaugeding heifst, beweisend aber ist vor allem die häufige Bezeichnung der Dinggenossen als Einigsleute (= Markgenossen, abgeleitet von Einung, der markgenossenschaftlichen Bufse)[6].

Auch jene sehr zahlreiche Gruppe von Nachrichten ist wenigstens teilweis hierher zu ziehen, in welchen dem späteren Hochgerichtsherrn die Verfügung über ursprüngliche Markrechte zugewiesen wird. So steht z. B. neben der soeben gegebenen Bestimmung des Ravengiersburger Hunddinges die andere, dafs, als wiet des closters gebiete gerichte und lant ist, alle gebot und verbote, waßer und weide, strase und mase u. s. w. dem Kloster zugehören, und in der Kleinen Pellenz hat allerdings der Hochgerichtsherr die alten Hundertschaftsleute bei Wasser und Weide selbständig zu erhalten, doch besitzt er zu eignem Rechte den fisch im wag, den vogel in der luft und das wilt uf erden, dazu den grunen walt[7]. Ein ganz ähnlicher Parallelismus des Eigentums und der Gerechtsame für Dingherr und Dingvolk läfst sich auch sonst gerade bei alten Hundertschaftsresten nachweisen. So für Beltheim: hier weisen die Heimburgen dem Erzbischof von Trier Acht und Herberge, Glockengeläut und den herkommenden Mann, den rostigen Spiefs und die krumme Axt, den grauen Forst zum Burgenbau, aber wasser und weide iglichem dorfe . . der gebruchunge

[1]) WBrohl 1548, G. 2, 448; vgl. S. 243, Note 2.

[2]) WWinterburg, G. 3, 768.

[3]) In den Pellenzww., sowie WNiedermendig vor 1563, G. 2, 492; 1586, CRM. 5, 197.

[4]) S. WMehring 1548, G. 2, 316: so weist der scheffen der gemein zu Mernich, wan sie ein eit und hult gedon, das sie damit verdient haben wasser, weit, busch und welde, einigungh und hochgericht.

[5]) G. 3, 825.

[6]) Vgl. z. B. WBruch 1500, G. 2, 332; WDaun 1466, G. 2, 605; s. auch Note 4.

[7]) WPellenz II, 6 — II, 7, 2 — III, 6.

zu sime rechte[1]; und so für Galgenscheid, wo dem Hochgerichtsherrn der graue Wald, dem Landmann aber zugleich Wasser und Weide zugewiesen wird, eime ieglichen, als von alders herkomen si[2]. Doch stehen daneben auch Nachrichten, in welchen das alte Eigentum an der Mark ganz dem Hochgerichtsherrn zugewiesen erscheint, höchstens unter Statuierung von Servituten für das Hochgerichtsvolk. Als besonders ergiebige Beispiele in dieser Richtung seien hier angeführt WMünsternaifeld 1417, G. 2, 458: wisent die heimburgen des gerichts zu Monster u. h. von Triere die clocke, die volge, den ban, den herkommenden man, den grawen walt, den funt, den prunt, den rostigen spieß, die krumme bach, wasser, weide, aichte, herberge, die gebot und alle gewalt; und ferner WBernkastel 1490, G. 4, 754—5: so weisen ich siner furstl. gn. zu geboet und verboet, zuk und fluk, man und ban, bergh, dail, filz, waich, wasser, weide, den fisch im sande, den smelhalm of dem lande, al hoewelde, das wilt im walde, beheltnis eim iglichen herrn und armen man sins rechts. Indes ist die gröfste Vorsicht bei der Anführung verwandter sehr zahlreicher Nachrichten zum Beweis alter Markzusammenhänge geboten. Die Rechte, welche den Hochgerichtsherren auf diese Weise zugewiesen werden, können sehr leicht, mit Recht oder Unrecht, aus anderen Befugnissen der Hochgerichtsherren, namentlich ehemals gräflichen, abgeleitet worden sein, ja die Weisungsworte können gar nur eine gang und gäbe Formel wiederholen; jedenfalls bedarf es in jedem einzelnen Falle einer ganz besonders genauen Feststellung der Derivation dieser einzelnen übrigens bald auch formelhaft gewiesenen Rechte. Besonders charakteristisch läfst sich die Berechtigung dieser Forderung am Fundrecht nachweisen. Das Fundrecht ist teilweis auf markgenossenschaftlichem Boden ausgebildet worden, so namentlich das Recht am Bienenfund. Diese Herkunft spiegelt sich noch in einer grofsen Reihe von späten Weistumsbestimmungen wider; so heifst es z. B. *WNospelt, USMax. 1484: vort wisent si den font der bien .. minem heren dem apt zu, un der funder sal mins heren meier urlop heischen zo holen und zo stock setzen, zum halbscheit ime un dem gotzhus zu geniesen. Aber neben dem markgenossenschaftlichen Fundrecht, welches den Fund dem markgenossenschaftlichen Finder zuwies, steht ein ursprünglich staatliches, welches dem Hochgerichtsherr anklebt: fund und pf[r]und[3], was dan einem hochgerichtsheren zustehet[4]. Diese Konkurrenz von Rechten hat, ganz abgesehen von zahlreichen, die Entwicklung sehr komplizierenden Kompromifsversuchen[5],

[1]) WBeltheim 1377, G. 2, 204 f. — 1482, G. 2, 208. Vgl. Görz, Reg. der Erzb. 1489 Aug. 28.

[2]) WGalgenscheid 1460, G. 2, 453.

[3]) Auch pront, prunt geschrieben = Vorteil. In späteren WAbschriften ist das Wort, weil wohl kaum noch verstanden, oft sehr entstellt.

[4]) WBeaufort 1557, § 1. Vgl. auch WBiwer 1581, § 1.

[5]) Vgl. WAmel 1472, § 18; WMeddesheim 1514, § 15, und namentlich WSIngbert 1535, G. 2, 55: ob funt uber erde under erde auch in baumen, wem der zustên sol? mit recht weist der scheffen: so der font uf der erde und under der erde besser were dan 5 s., gehoert er den hoegerichtsherren zu; zu den baumen hat der scheffen bedacht genomen; so aber

zur Folge, dafs man aus der Nennung von Fundrechten in einem Hochgericht ohne Kenntnis der genaueren Begründung derselben irgendwelche Schlüsse auf den markgenossenschaftlichen Charakter des Dingbezirkes zu ziehen nicht berechtigt ist. Das gilt aber auch von einer ganzen Reihe anderer ursprünglich sowohl markgenossenschaftlicher wie staatlicher Rechte in der Hand der Hochgerichtsherren, so dafs eine Mahnung zur Vorsicht bei Benutzung der einschlägigen Nachrichten sehr am Platze ist. Die so entstehende Beschränkung des Quellenstoffes läfst sich indes verschmerzen; auchohne seine Benutzung steht genügend fest, dafs die alten Hundertschaftsreste zugleich Wirtschaftsverbände bilden. Durch diese Thatsache ist freilich der notwendig markgenossenschaftliche Charakter der alten Hundertschaft noch nicht erwiesen, wenn auch wahrscheinlich gemacht. Es könnten sich ja die Hundertschaftsreste gerade auf Grund kleinerer interner Wirtschaftsverbände innerhalb der alten Hundertschaftsgrenzen erhalten haben. Hiergegen sprechen nun freilich schon Erscheinungen, wie die Gemeinweidigkeit der Orte des Hochgerichtes Kröv mit den nördlich aufserhalb des Hochgerichtsbezirkes liegenden Ortschaften: hier ist in ganz evidenter Weise der Markgenossenschaftsbezirk gröfser als der Umfang des Hundertschaftsrestes. Indes für derartige singuläre Vorkommnisse liefsen sich vielleicht Einzelursachen aufweisen. Der strikte Beweis für den ursprünglich auch wirtschaftlichen Charakter der Hundertschaft läfst sich nur auf dém Wege führen, dafs man in der Hundertschaftsverfassung und -Verwaltung, da wo diese noch trümmerhaft bis in spätere Zeit erhalten ist, wirtschaftliche Kompetenzen und Funktionen als derselben allgemein und beständig inhaerent nachweist.

Im Verfolg dieser Absicht ist zunächst zu betonen, dafs das Hundding dem Dingvolk die Markberechtigungen im einzelnen zuweist: so ist gewist dem lantman in dem ob. gerichte gesessen zu wasser und weide, eime ieclichen, als von alders herkommen si[1]. Die nächste Folge dieser Weisungsfreiheit des Hunddinges über die Hundertschaftsallmende ist eine Kompetenz für Vergehen auf und an dem Gemeinbesitz: es sol niemand die gemeinde besperren, verengen oder verdrengen, in- oder außwendig; wer das thuet .., were unrecht, und were daruber zu strafen[2]. Demgemäfs unterliegen alle Vergehen an den Marken und Grenzen der Hundertschaftsallmende der Kompetenz

einer ein font funde so guet als 5 s., ist er desselbigen, so er schweigen mag, sunst gehört er den hoegerichtsherren. Item fragt der meier, obe ein funt in den baumen, als imen, funden wurde, weme der zugehoer? hat der scheffen mit recht gewiesen, der sei der hoegerichtsherren, so ferren sie dene unversert des baums herausser bringen mogen; sonst sullen sie den banherren iren baum ganz laßen, und mogen die hoegerichtsherrn dem fogel oder imen clingeln, flugt er heraus, so haben die hoegerichtsherrn ir mittheil.

[1]) WGalgenscheid 1460, G. 2, 453; vgl. W. des Hunddings von Ravengiersburg 1442, G. 2, 177: abe imantz in des obg. gotshus gerichten friheit odir furdeil habe an der weide, ein dorf vor dem andern dorf? ist durch dieselben scheffin eg. usgesprochen und gewiset, daz nemlichen kein dorf vor dem andern keine friheit noch furdeil an weiden haben sal, usgenomen bannezune und rechten grumait.

[2]) WMünstereifel, G. 6, 660.

des Hunddings[1]; und ganz besonders stehen die Strafsen unter der Oberaufsicht und dem Frieden der Hundertschaft: Abpflügen und Überbau an denselben gehören vor das Hundding[2], und in einem Falle scheint sich, wohl auf Grund dieser Kompetenzlage, sogar ein Geleitsrecht der Heimburgen entwickelt zu haben[3]. Indes sind mit den Kompetenzen, welche sich aus agrarischem Eigentum ableiten lassen, die wirtschaftlichen Befugnisse der Hundertschaft durchaus nicht erschöpft. Es mufs vielmehr auf das bestimmteste hervorgehoben werden, dafs auch alle sonstigen wirtschaftlichen Gemeindebefugnisse, soweit sie die primitive Kultur des früheren Mittelalters entwickelt hatte, ebenfalls der Hundertschaft eignen: die Hundertschaft ist wie der ursprünglich ausschliefsliche Rechtsverband, so auch der ursprünglich ausschliefsliche Wirtschaftsverband der deutschen Verfassung. Mithin fielen auch alle sonstigen wirtschaftlichen Gemeinsorgen und Gemeinbefugnisse in die Kompetenz des Hunddings. Vor allem die Sorge und die Kontrolle für Mafs und Gewicht. Diese Befugnis ist eine der hauptsächlichsten von den im Ravengiersburger Ding übriggebliebenen; das Ding wird geradezu als die virhorunge und wisunge von der waren rechter mase . ., daz da heißet daz huntdink, bezeichnet. Und auch sonst steht die Mafskontrolle noch im Vordergrund der Rechte aller alten Hundertschaftsreste[4]. Neben ihr steht aber eine Verkehrskontrolle überhaupt, vor allem für den Gasthausverkehr und den Weinschank[5]. Endlich fällt auch das Münzwesen der Kontrolle der Hundertschaft anheim, wie das namentlich die Falschmünzerbestimmungen des Kröver Reiches beweisen. Wie sehr man sich die lokale Behandlung des Münzwesens als markgenossenschaftliche Aufgabe dachte, zeigt vermutlich auch die Verleihung des Münzrechtes an die Abtei Prüm unter dem Titel von Rommersheim[6]; Prüm lag in der Rommersheimer Mark[7].

Nach alledem steht fest, dafs die Hundertschaft durchweg und principiell nicht blofs als ein staatlicher Verband für Heeres- und Gerichtswesen, sondern ebensosehr als ein genossenschaftlich-autonomer Verband für die Regelung der gemeinsamen wirtschaftlichen Bedürfnisse, diese in weitester Ausdehnung genommen, anzusehen ist: politische und ökonomische Lebensäufserungen

[1]) WPellenz II, 23.

[2]) WRavengiersburg 1442, § 18. Vgl. auch MR. UB. 3, 424, 1231/32: Graf Heinrich von Sayn in villa (Valendar) . . excessus inhabitantium super publicis stratis, quas nimium artarunt agris vineis grangiis et edificiis, que preter debitum ampliarunt, seculari iudicio corrigi (fecimus). Das seculare iudicium ist das Hochgericht Heimbach-Weifs-Gladbach.

[3]) WHeimbach-Weifs-Gladbach 1476, G. 1, S. 618: dieße zwen [?] heimburger haben zugleich oder ihrer einer hat macht, frei geleide zu geben, auch alle gepot, groß und klein, hohe und nieder, gegen menniglich.

[4]) WKenn § 16; WMünstereifel, G. 6, 660.

[5]) WRavengiersburg 1442, § 14.

[6]) Vgl. Bd. 2, 369.

[7]) MR. UB. 1, 16, 762: Rommersheim, in cuius terminum ipsum monasterium sancti Salvatoris est fundatum.

treffen sich in ihr gleichmäfsig. Diesen Gesichtspunkt bringen auch die allgemeinen, zumeist einleitenden Sätze der Weistümer von Hundertschaftsresten klar zum Ausdruck: das Ravengiersburger Hundding hat zu weisen alle gebot und verbote, waßer und weide, strase und mase, gerichte — recht und unrecht — mit ganzem follem rechten; und im Hochding der alten Hundertschaft des Trierer Thalkessels wird geurteilt über quodlibet delictum, quod dicitur overgrif, scilicet de edificiis iniustis, de signis dictis markin indebite positis, de viis fractis, et qui araret sulcum dictum vore super vicinum, de vulneribus et clamoribus nocturnis sive diurnis ac aliis delictis quibuscunque; de quolibet delicto tenetur delinquens de iure 60 s.[1].

Das Zusammenfallen der ursprünglichen staatlichen und genossenschaftlich-autonomen Verbandsbezirke für Heer- und Gerichtswesen auf der einen, die Wirtschaftsordnung auf der anderen Seite unterliegt somit keinem Zweifel. Aber blieb diese Identität bei der Kreierung kleinerer Bezirke innerhalb der ursprünglichen weit ausgedehnten Verbände gewahrt? Entsprechen den Zendereien als Untergerichten auch Zendereimarkgenossenschaften?

Dafs die Möglichkeit derart korrelater Ausbildung vorhanden war, beweist eine grofse Fülle von Nachrichten aufs unzweideutigste. Um hier nur zwei Notizen, abgesehen von den für die Zendereien Kröv und Bernkastel oben S. 174 f. beigebrachten Beweisen, anzuführen, so heifst es von den Zendereien des Hochwaldhochgerichtes, jede Gemeinde wisse im Walde für den Anhau ihr wendens und kehrens den grundgerichten nach[2]; und im W. der Zenderei Kleinich wird von alters gewiesen, daß alle, die im eid gesessen, einwesserig und einweidig seien ußerhalb der grumat, doch sol keiner dem andern zu nahe faren. den eckern, den man im eid hat, sol man etzen gemein; und wan einer ein eich in eim kolgarten stên hette und wollte die an schaden geetzt haben, sollte er die herußwerfen[3]. Dafs diese Eigenschaft der Zenderei und in ihr des gewöhnlichen (Unter-)Gerichtes als Mark ganz regulär war, läfst sich auch daraus erkennen, dafs die Ausdrücke Bann und Gericht geradezu für Mark gebraucht werden[4].

[1]) Lac. Arch. 1, 275, 14. Jh. Anfang. Zur Ausdehnung und zum Wirtschaftscharakter dieser Hundertschaft vgl. MR. UB. 1, 7, 633 (Fälschung, aber mit richtigen Thatsachen; zum Ausdruck vallis Treverica s. G. Trev. c. 216); Honth. Hist. 2, 36, 1308, sowie *Bald. Kesselst. S. 432, Kumunge und artikel von Trier gegen Balduin, 1351, § 6: item hat unser herre unser mitburger zů Palian, Uber brucke, Bies, zů sente Mathise, Vren, Zeven, Oberkeriche, Niederkeriche und Kunz gedrenget etc. und § 1: zů wißen is, daz er uns genomen hat unsern anhauwe in dem walde genant Katlan, den wir allewege her han bracht bî sinen vorvaren etc.

[2]) Hochwaldw. 1546, G. 4, 711.

[3]) WKleinich, G. 2, 134. Besonders instruktiv ist auch die Überlieferung des Zendereihochgerichtes Ouren, vgl. WOuren 1567, H. 577 f.; 1589, H. 583 f., spec. § 11 ff.

[4]) Vgl. *Andernach. Schreinsr. No. 90, G. 865, um 1200: duo banna von Misenheim und Andernach, und *ebd. No. 91, G. 866, um 1200: 2 insulae et 20 iurnalia in banno de Misenheim. In beiden Fällen ist unter bannus die Mark gemeint. S. auch CRM. 3, 253, 1339, Gottfried Herr von Sayn und Mallendar für das Deutschordenshaus-Koblenz: wir wollen

Allein dies Zusammenfallen war nicht nur regelmässig, es war obligatorisch. Die Notwendigkeit ist in dem überwiegenden Charakter des Zenders als genossenschaftlichen Gemeindebeamten begründet. Der Zender wird von der Gemeinde gewählt, er ist der Vertreter ihrer Autonomie in der Wirtschaftsverwaltung; ein Zender ist da, wo er seine Bedeutung nicht etwa verloren hat (z. B. grundherrlich geworden ist), aufserhalb einer Markgenossenschaft überhaupt undenkbar.

Wie tief gerade in den Zendereien die wirtschaftlichen Interessen Wurzel geschlagen hatten, ergiebt sich auch aus dem Einfluſs, welchen dieselben hier auf die Gerichtsverfassung äufsern. Es ist nicht selten, dafs der Schöffenstuhl der Zendereigerichte gewisse Allmenderechte bzw. deren Verwendung namens der Gemeinde gewährleistet[1], und auch die Weisung wirtschaftlicher Vorteile in der Allmende durch die Schöffen kommt vor[2]. So kann man kaum noch daran zweifeln, dafs in den Zendereibezirken die genossenschaftlich-autonomen Interessen der Wirtschaft die staatlichen des Heeres- und Gerichtsdienstes von jeher sogar überwogen haben[3].

auch, daß sie zu Vallendar und Mallendar in unserm gerichte wasser weide und holzmarke nutzen und gebrauchen zu irer noturft, als andere gut merkere daselbs, nach bescheidentlichen sachen.

[1]) Ein frühes Beispiel s. Cart. Orval 459, 1271: maiores et scabini necnon communitas seu communitates de Jamognes, de Bures, de Isers [Jamoigne, les Bulles, Izel], si quid iuris ususve habebant in silvis seu nemoribus virorum religiosorum abbatis et conventus Aureaevallis, ad pastum porcorum dictarum communitatum, seu singuli de dicta communitate seu de dictis communitatibus, si quodve ius porcorum dictae communitatis seu dictarum communitatum singulique eius seu earum pascendorum glandisve pascendae et cuiusmodicumque alterius pastus pro porcis suis et eorum singuli in silvis seu nemoribus dictorum virorum religiosorum eis et eorum singulis competebat, libere et nomine dictae communitatis seu dictarum communitatum ac liberorum hominum dictarum communitatum villarum et earundem bannorum milites sive armigeri ingenui liberti seu libertini quittaverunt et eis remiserunt.

[2]) WNeumagen 1315, G. 2, 329—330: die scheffen wisent m. g. h. meier ein minfueder holz in der gemeinen walt, und sol ligen holz hoelen, und lege es nit in dem walde, so sol [er] es ligend machen an eim baum oder an zweien, und sol nit schedlich im walde sein; darumb sol er dem scheffen uf mindagh ein feuwer machen mit wenig rauchs. Natürlich werden solche Vorteile besonders den Grundherren gewiesen, vgl. WBesch 1541, § 4; WAltwies 1693, § 3 u. 4.

[3]) Die Litteratur über die Kontroverse betr. den Markcharakter der Hundertschaften (von den bisher in ihrem eigentlichen Wesen unbekannten Zendereien ist nirgends die Rede) vgl. Waitz, Vfg. 1[3], 139 Note 1, 229 Note 1. Die Identität von Wirtschafts- und politischem Verband bei den Hundertschaften ahnt schon Eichhorn, RG. § 84[a], deutlich spricht sie, aber ohne genügenden Beweis, aus Renaud, Zs. f. D. Recht 9, 14, Deutsches Privatrecht 1, 334; weiterhin verteidigt sie Thudichum, Gau- und Markvf. S. 127, wo sich auch das dogmengeschichtliche Material bis zum J. 1860 ausreichend angeführt findet. In neuerer Zeit hat den Markcharakter der Hundertschaft namentlich Sohm betont, s. R. u. Gvf. S. 210. Dagegen ist sich v. Maurer über das Problem nicht klar geworden, wie der Satz Markenvf. S. 21 zeigt: ‚in vielen Marken hat nach ihrer Zersplitterung und nach dem Untergang der

Es versteht sich bei dem Wirtschaftscharakter der Hundertschaft und Zenderei von selbst, dafs auch deren Stückelungen und Kombinationen, von wenigen seltenen Ausnahmen abgesehen, zugleich Markgenossenschaften bildeten[1]. Wie auch immer z. B. die Hochgerichte des späteren Mittelalters im einzelnen formiert sein mögen, stets ist als Regel festzuhalten, dafs sie neben den gerichtlichen Interessen zugleich in irgend einer Form den wirtschaftlichen Bedürfnissen Ausdruck geben. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, dafs etwa mehrere Gerichtsbezirke éinen Wirtschaftsbezirk bildeten. Im Gegenteil: da für die Gerichts- wie die Wirtschaftsverfassung der Gang der Bezirksbildung in einem allmählichen Herabsinken ursprünglich über gröfsere Bezirke gespannter Institute auf räumlich begrenztere Einheiten bestand, so mufste es häufig vorkommen, dafs eine der beiden Richtungen der andern an Intensität der Teilung vorauseilte. Auf diese Weise konnten entweder mehrere junge Gerichtsbezirke in éinem alten Wirtschaftsbezirk, oder umgekehrt mehrere junge Markgenossenschaften in éinem alten Gerichtsbezirk bestehen. Einen der interessantesten hierher gehörigen Fälle bietet die Geschichte der Moselorte Ellenz, Poltersdorf und Beilstein. Die drei Orte bildeten éine Mark, welche ursprünglich zugleich éine Zenderei war. Indes hatten sich später in der Mark zwei Zendereien, Beilstein und Ellenz-Poltersdorf, ausgebildet, vermutlich infolge Teilung der Gerichtsherrlichkeit. Die in dieser Spaltung erwachsenen Verhältnisse werden nun 1363 auf folgende Weise geordnet[2]: umb daz die lude von Ellenz und von Poltersdorf mit den von Bilstein fridelich leben, . . (so sollen die Beilsteiner), wes sie mit (den Poltersdorfern und Ellenzern) zu schaffen hetten, . . ervolgen an gerichte zu Elenz, und da sal man in unverzogen recht dun nach scheffenurteil, und sullen ane buzen wider heimgaen, iz enwere dan daz sie iz mit der hant verwirketen. und glicherwîs: hetten die von Elentz und von Poltersdorf die von Bilstein anzusprechen, daz sullen sie an gerichte zu Bilstein erfolgen . . . was aber eigen und erbe antrifft, daz sol man dedingen in der stad, da iz ist gelegen, und da geben und nemen, waz der scheffen deilet. auch sullent die von Elentz die von Poltersdorf und die von Bilstein eine die andere helfen beschuden, wo sie

Markgenossenschaft die alte Mark noch als Landschaft oder als Gerichtsbezirk fortgedauert.' Waitz (Vfg. 1^3, 131) bestimmt die Mark der Regel nach als Dorfmark, sieht die (älteren und) gröfseren Marken keineswegs als allgemeine Regel an, und hält es für Unrecht, die Aussonderung einzelner Dörfer aus ihnen als eine spätere Stufe der Entwicklung aufzufassen. Beweise für diese Ansicht fehlen indess fast ganz, der einzige Note 4 aus dem Begriff marca gezogene verfängt nicht, denn marca hat aufser den verschiedenen technischen Bedeutungen sogar die allgemeine von Grenze. Waitz dürfte sich aber auch selbst durch das widerlegen, was er a. a. O. S. 139 Note 1 und Bd. 2^2, 316 über marca ausführt.

[1]) Zur Zersplitterung der alten Marken s. Thudichum, Gau- und Markvf. S. 277 ff., Seibertz, L. u. Rg. von Westf. 1, 171.

[2]) CRM. 3, S. 695 f.

noit angienge, iz enwere dan in uffenbarer vientschaft. und quemen die von Elentz und von Poltersdorf in schetzunge dienst oder acht, des ensullen ingesessen burgere zu Bilstein nit zu schaffen han noch ir gut und eigen in Elentzer und Poltersdorfer gerichte gelegen (und umgekehrt). auch ensol die einunge uf die busche und weide zu Bilstein gelegen im gerichte von Elentze nit hoer verboden werden, dan als sie itzunt ist; und wer die einunge breche, were der zu Bilstein gesessen, so sol in der heimburge zu Bilstein darvor penden, und darzu sal er den heimburgen von Elentz und Poltersdorf besenden (und umgekehrt). willent sie dan eindrechtig werden, so sullent die vorg. gemeinden sementlich soliche pende, si sin zu Bilstein oder zu Elentz oder zu Poltersdorf gescheen und genomen, verdrinken zu Elentz; willent sie des nit dun, so sullent sie die einunge deilen und den von Bilstein ein dritteil geben, so wie die einungen sint gelegen. Man sieht an diesem Beispiel deutlich, wie unter dem Einfluſs der Teilung in der Gerichtsverfassung vermittelst einzelner Maſsregeln auch Teilung in den Wirtschaftsbeziehungen eintritt.

Aber waren denn in der That durch das Jahrtausend hin, welches unsere Untersuchungen umfassen, die Kulturbedingungen in so gleichartiger Abwandlung begriffen, daſs das Verhältnis von Gerichtsverfassung und Wirtschaftsverfassung in seiner räumlichen Projektion stets das gleiche bleiben konnte? Oder nahm nicht vielmehr das Bedürfnis der Wirtschaftsverfassung nach Specialisierung, ja Individualisierung in ungleich höherem Grade zu, wie das der Gerichtsverfassung? Es leuchtet ein, daſs die Gerichtsbezirke der Hundertschaft und der Zenderei, welche der Entwicklung der Wirtschaft etwa im 9. Jh. genügt hatten, bei festgehaltener Begrenzung schon im 13. Jh. ihrer alten Aufgabe nicht mehr gewachsen sein konnten. Die Wirtschaftsverfassung, deren Begrenzung auf lange Zeit, entsprechend einem Grundzuge des deutschen Staatsaufbaues, mit der Begrenzung der staatlichen Verbände zusammengefallen war, muſste sich über die staatlichen Verbände hinaus lokal differenzieren. So entstehen noch unterhalb der staatlich-autonomen Bezirke für Gerichts-, Heer- und Wirtschaftsverfassung neue bloſs genossenschaftliche, bloſs wirtschaftliche Verbände, und zwar namentlich die der Ortsgemeinde, der Samtgemeinde und der Partikularmarkgenossenschaft[1].

Die bisherigen Ausführungen ergeben, daſs eine der wichtigsten Bedingungen zum Verständnis ihrer Entstehungsgeschichte in der Antwort auf die Frage liegt, wie groſs denn eigentlich die alten Gerichts- und Wirtschaftsbezirke durchschnittlich gewesen seien[2].

[1]) Dabei bleibt indes zu beachten, daſs schon vor dem vollen Herabsinken der alten markgenossenschaftlichen Verfassung auf diese räumlich kleineren Verbände im Heimgerede eine embryonale Ortsverfassung bestand; s. dazu S. 304 f.

[2]) Zum Folgenden vgl. die Feststellung der groſsen Heppenheimer Mark (Bergstraſse) bei Dahl, Hist. Beschreibung des Fürstentums Lorsch 2, 34, s. dazu Landau, Territ. S. 131 f., v. Maurer, Markenvf. S. 7 f. Ferner handelt v. Maurer, Einl. S. 47 f. über die Ausdehnung

Hier erregt die Frage nach der Gröfse der Hundertschaft das Hauptinteresse. Die Lösung ist nicht leicht. Die räumlich leicht bestimmbaren Hundertschaftsreste, deren Weistümer unserer Untersuchung bisher so vielfach genügt haben, können hier im allgemeinen nicht fördern, denn wir vermögen nirgends direkt festzustellen, wie viel oder wenig ihnen am vollen Umfang der alten Hundertschaft fehlt. Doch läfst sich für einen Teil dieser Quellengruppe wenigstens mittelbar weiter gelangen. Zunächst im Maifeld; hier sind wir über die Verteilung der alten Hochgerichte so gut unterrichtet, dafs sich deren Ausdehnung über das ganze Land hin, und zwar in einzelnen Teilen völlig geschlossen, angeben läfst. Da sich nun zwischen den wohlbekannten Begrenzungen der einzelnen Hochgerichte im 14. Jh. räumliche Lücken nicht ergeben, so folgt, dafs diese Hochgerichte hier noch die vollen Bezirke der alten Hundertschaften umfassen. Auf Grund dieser Erwägungen ergiebt sich: die Hundertschaft, späteres Hochgericht Bergpflege (Bubenheim) umfafste auf etwa $1^1/_2$ Quadratmeilen 12 Heimburgschaften mit um das J. 1825 etwa 6840 Einwohnern; die Hundertschaft, späteres Hochgericht Niedermendig umfafste auf über 2 Quadratmeilen 14 Heimburgschaften mit um das J. 1825 etwa 10120 Einwohnern; die andern Hochgerichte der Pellenz westlich von den genannten stehen, soweit sie eine Berechnung zulassen, nach Einwohnerzahl und Ausdehnung zwischen diesen Ziffern. Wie aber im Osten die Pellenz, so giebt im Westen die Ruwerhundertschaft sichere Anhaltspunkte zur Berechnung. Wir kennen die Ruwerhundertschaft in ihrem Bestand am Beginn des 13. Jhs., und aus ihrer damals nach allen Himmelsrichtungen mit Ausnahme des Nordens — wo aber die Trierer Thalkesselhundertschaft anstöfst — ganz isolierten Lage inmitten der Waldwüste des Hochwaldes ergiebt sich, dafs ihr bis dahin Gebiet noch nicht entfremdet worden war. Sie umfafst nun im Bestand des 13. Jhs. etwa 5 Quadratmeilen, auf welchen um 1825 ca. 9590 Menschen lebten. Endlich kann man zu dem Hochgerichtsbezirk Bernkastel das Zutrauen haben, dafs er ganz oder wenigstens nahezu eine alte Hundertschaft umfasse. In geringer Entfernung nach Norden zu vom Kröver Reich, nach Süden zu von der Ruwerhundertschaft begrenzt, nach Südosten hin sich in den Hochwald erstreckend, ist er in seiner Umgrenzung wohl stets ziemlich intakt geblieben. Diese Umgrenzung schliefst aber gut $5^1/_2$ Quadratmeilen mit 18 Zendereien und 1825 etwa 23100 Bewohnern ein.

alter Marken, indes ohne methodisches Eingehen auf ihre etwaige Identität mit Gerichtsbezirken, auch das § 27 in dieser Hinsicht Gesagte führt nicht zum Ziel. Zudem finden sich in § 25 starke Übertreibungen. Ebenso steht in der Markenvf. S. 6 f. desselben Autors neben mancher guten kritischen Bemerkung gegenüber Landau doch vieles, was zum Widerspruch auffordert. Die Dorfmarken speciell behandelt v. Maurer, Dorfvf. 1, 22. Über die Gröfse der Hundertschaften vgl. auch Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 26 f., über die Ausdehnung alter Marken an den Grenzen der Wetterau s. denselben Autor in seiner Rechtsg. der Wetterau 1, 318 f.

Diese wohl durchweg sicheren Beispiele ergeben eine Ausdehnung der Hundertschaft von mindestens $1^1/_2$ bis über 5 Quadratmeilen; und zwar scheint es, dafs in den ursprünglich schon stark besiedelten Gegenden des Maifelds die Ausdehnung durchschnittlich geringer gewesen sei, als in den Hundertschaften, welche sich in die wenig ergründeten Waldtiefen der Moselufergebirge erstreckten. Zu dieser Anschauung stimmt der Umstand, dafs die älteste Parochialeinteilung, welche durchschnittliche Begrenzungen von über einer Quadratmeile, aber nicht gern über 3 bis 4 Quadratmeilen liebte, im Osten unseres Gebietes vielfach der Hundertschaftsbegrenzung entspricht, während sie im Westen sich mehr an die Zendereien anschliefst.

Mit der durchschnittlichen Gröfse der Hundertschaften ist zugleich dem Durchschnittsumfang der Zendereien präjudiciert. Zwar nicht im Sinne direkter Abhängigkeit: das würde eine bestimmte Zahl von Zendereien für jede Hundertschaft voraussetzen, von welcher sich nirgend eine Spur zeigt. Die vermutlich vollständigen Pellenzhundertschaften zeigen Differenzen von 5 bis zu 14 Heimburgschaften, in Bernkastel finden wir gar 18 Zendereien. Doch bewegt sich die Zahl der Zendereien wohl durchschnittlich zwischen 7 bis 9 und 14. So hat z. B., abgesehen von den bisherigen Beispielen, das Echternacher Hochgericht, vermutlich eine alte Hundertschaft, 9[1] und das Tholeyer Hochgericht, ebenfalls vermutlich eine alte Hundertschaft, 11 Zendereien[2]; und die beiden Hochgerichte, genannt die phallenze buisen und binnen Zulpeche, ebenfalls wohl alte Hundertschaften, haben 14 honschaften gehörig uf den Schivelberg und 9 honschaften gehörig uf Kempener heide[3]. Möglich, dafs für die Zahl 7 und 14 hier und da die Schöffenqualität der Zender am Hundding entscheidend war, einen durchgehenden Einflufs auf die Zahl der Zendereien hat indes die Hunddingsverfassung doch nicht geübt. Will man aber aus ungefähr regelmäfsig auftretenden Beziehungen zur Hundertschaft einen Schlufs auf die Durchschnittsgröfse der Zendereien machen, so würde sich für dieselbe höchstens $^1/_2$ Quadratmeile ergeben. Das ist in der That ungefähr der gewöhnliche Umfang.

Indes giebt es doch auch viel gröfsere Zendereien. So umfafst z. B. die Zenderei Losheim etwa $1^1/_2$ Quadratmeile mit im J. 1825 ca. 3000 Einwohnern[4], und auf die alten Zendereien des Hochwaldgerichts in der Ruwerhundertschaft kommen etwa je $^2/_3$ Quadratmeile mit ca. 1060 Einwohnern.

[1]) WEchternach § 67 u. 68.

[2]) WTholey 1450, 1580, 1582, 1584, 1587, G. 3, 755 f.

[3]) Act. Theod.-Palat. 3, 287, 1394.

[4]) In dem G. 6, 454 publizierten WLosheim von 1302 ist die Grenzbeschreibung weggelassen; sie lautet nach dem Or. Koblenz St.A.: item iurisdicio [!] advocati incipit in largo lapide in superiori parte Scheiden [Scheiden] et durat usque ad Tvailbach [Zwalbach] et de Tvaibbach [!] usque Wailbach, de Wailbach usque in Niderloisme [Niederlosheim] ad tiliam, prout decima de Losme se regit et durat usque ad crucem de Hargardin [Hargarten], et de cruce usque ad metas de Berge [Bergen], et de Berie usque ad dictum largum lapidem iuxta decimam predictam.

Ähnlich steht es mit der Zenderei Breisig, welche nicht ganz eine Quadratmeile mit 1825 etwa 3100 Einwohnern enthält[1]. Diese Zendereien sind es, in welchen sich besondere Zendereihochgerichte ausgebildet haben, entweder weil ihr Gebiet von Anfang an besonders grofs war und sich deshalb leicht aus dem Hundertschaftsverband zur Selbständigkeit loslöste, oder auch, weil sie auf Neubruchsland, also aufserhalb des alten Hundertschaftsverbandes, soweit dieser kultiviertes Land umfafste, entstanden. Im letzteren Falle ist ihre Entstehung für die meisten Fälle so vorzustellen, dafs sich zunächst infolge des Verfalls der Hundertschaftswirtschaftsverfassung[2] die Einwirkungen der Hundertschaft auf das Ödland des Verbandes abschwächten und schliefslich fast ganz überlebten, so dafs das Hundertschaftsödland in Wirklichkeit als verbandslos erscheinen und das Substrat für die Entstehung einer selbständigen Zenderei abgeben konnte, welche so zugleich Hochgerichtsbefugnisse erwarb. Einen vorzüglichen Beleg für diese Entwicklung giebt die Geschichte des Zendereihochgerichts Kleinich (Hochgerichtsheide); es umfafst über eine Quadratmeile Land mit noch im J. 1825 nur 1387 Einwohnern.

Wie stellen sich aber nun die ältesten uns bekannten Marken zu diesem Umfang der Zendereien? Sind sie ihnen an Gröfse adaequat oder durchweg kleiner? Oder mit anderen Worten: lief etwa noch in karolingischer Zeit die Markverfassung so vollständig oder doch so regelmäfsig der Gerichtsverfassung parallel, dafs nur Hundertschaften und Zendereien Marken bildeten: oder gab es schon kleinere Markenbezirke mit nur wirtschaftlichem Typus unterhalb der Zendereien?

Die Frage läfst sich aus dem vorliegenden Quellenbestand nicht organisch und grundsätzlich durch Untersuchung von überall regelmäfsig wiederkehrenden Funktionen der staatlichen und wirtschaftlichen Verbände, sondern nur approximativ lösen durch Vergegenwärtigung der einzelnen aus früher Zeit genauer bekannten Marken nach ihrer Ausdehnung. Die älteste Mark, welche uns hier entgegentritt, ist die von Beuren im J. 633: in pago Muslense in marca Burensae has villas Machara Corniche, Baldebrunno Hildenesheim Speia Brunneche[3]. Von den genannten Orten lassen sich einwurfsfrei und absolut sicher nur wiedererkennen Beuren, Machern und Körrig; es ist nicht ausgeschlossen, dafs die auf diese Namen folgenden Ortsnamen überhaupt der Mark Beuren nicht mehr angehören. Beschränkt man sich also auf das klar Erkennbare, so ergiebt sich, dafs die Mark Beuren das rechte Moselufer bis zu den zwischen Mosel und Saar liegenden Bergen auf die Länge von mindestens 2 Meilen und die Breite von etwa $^1/_2$ Meile umfafste: die Entfernung von Beuren nach Machern beträgt etwa 2 Meilen. Beuren selbst liegt sehr günstig an der Niederloest (auf der Richtung Trier-Diedenhofen-Metz) und Bischdorf

[1]) Zu dieser Zenderei vgl. neben den WW. Gerfs in der Bergischen Zs. 12, 137 ff.

[2]) S. darüber unten S. 302 f.

[3]) MR. UB. 1, 7. Die Urkunde ist formell eine Fälschung, s. Görz, MR. Reg. 1, 73*, doch beruhen ihre Nachrichten offenbar auf alter Überlieferung.

(auf der Richtung Trier-Freudenburg-Metz) verbindenden Römerstrasse. Den Umfang der Mark wird man aufs allergeringste mit einer Quadratmeile ansetzen müssen. Etwas von dem besonderen Gebiete unserer Forschungen entfernt, aber ihm durch grundherrliche Beziehungen verbunden, liegt der Ort Etain bei Virten, für welchen eine gute Markbegrenzung v. J. 706 vorliegt: villa Stain cum banno sibi debito ex una parte usque Longawa, ex altera parte usque Alehne, ex tertia parte usque Herminville, ex quarta parte usque Warch, sita in pago Wafranse[1]: etwa $1^1/_2$ Quadratmeile. In das Herz unserer Gegend führt dagegen wieder eine Prümer Schenkung vom J. 801, welcher eine Grenzbeschreibung der Marken Allmuthen und Ormont am Ursprung der Kill (Kreis Prüm) beigefügt ist[2]. Beide Marken umfassen nach derselben mindestens $1^1/_2$ Quadratmeile. Ebenfalls der Eifel gehört eine Echternacher Schenkung von 835 an in pago Surense in villa, que dicitur Ossewilre casam indominicatam . . et de vineis inter Steinem et Treverim . . quicquid in marca prefate villule aliquando visus fui habere[3]. Nach diesen Angaben läfst sich zwar der Umfang der Mark Osweiler nicht voll übersehen, doch erhält man immerhin eine gewisse Vorstellung von ihm aus der Kenntnis der Entfernungen: Osweiler liegt $^1/_2$ Meile ssö. Echternach, Steinheim $^3/_4$ Stunden unterhalb Echternach an der Sauer, die Luftlinie zwischen Steinheim und Trier beträgt gut $1^1/_2$ Meilen. Teilweis ähnlich sind die Nachrichten, welche sich aus Echternacher Urkunden über die Mark Edingen-Weis ergeben; die Orte liegen an der Sauer und an der Niems $^3/_4$ Meilen voneinander entfernt. Die älteste Urkunde, welche von dieser Mark spricht, geht auf die JJ. 768—814 zurück: man schenkt an Echternach campum unum . . inter (Weis) et (Dudeldorf) et (Menningen)[4]. Die drei genannten Orte, um diese Zeit vermutlich benachbarte Markvororte, bilden die Winkelpunkte eines Dreiecks von $2^1/_2$, 2 und 2 Meilen Seitenlänge, in dessen Umfang jetzt gering gerechnet 20 gröfsere Dörfer liegen. Klarer sind dann Nachrichten über die Mark Edingen-Weis vom J. 864—5: in loco nuncupante Edingen sive Wis[5], und 866—7: in pago Bedensi [Bitgau] in marca, que dicitur Edingen et alio vocabulo Wissera marca super fluvio Sigona[6]. Westlich von den eben besprochenen Gegenden liegt der Ort Mersch, über dessen Parochialverband schon oben S. 251 gesprochen ist; wir haben in einer Urkunde von 853 auch eine Angabe über die Ausdehnung seiner Mark[7]. In dieselbe gehörten noch die ‚loci' (im Gegensatz zur villa

[1]) MR. UB. 1, 7a, oben nach verbesserter Pariser Abschrift citiert.

[2]) Dieselbe steht Liber aureus Prum. Bl. 87b, ist im MR. UB. vergessen und von mir Westd. Zs. Bd. 2, Korrbl. No. 173 publiziert worden. Eine vorzügliche Erklärung der Grenzbeschreibung nebst der Zugabe eines *WOrmont bringt Qu. Esser im Malmedyer Kreisblatt 1884, Febr. 23.

[3]) MR. UB. 2, 21.

[4]) MR. UB. 2, 16.

[5]) MR. UB. 2, 27.

[6]) MR. UB. 2, 28.

[7]) MR. UB. 1, 83.

vel marca) Beringen, Hunsdorf und ?Biesen, welche 1/2 bis 1 1/2 Stunden von Mersch entfernt liegen. Eine wieder bei weitem sicherere Vorstellung von der Ausdehnung der Mark des 9. Jhs. giebt eine Nachricht vom J. 867, welche in die Hocheifel, nach Dahlem nördlich Stadtkill, führt. In der Mark (commarca) dieses Ortes liegt ein Bifang, ubi possunt edificari mansa centum necnon insaginari porci mille, et coniacet ipsa villa inter Smideheim et Basenheim[1]. Die Entfernung von Schmidtheim und Baasem beträgt eine Meile, Dahlem liegt ziemlich in der Mitte zwischen beiden Orten, der Bifang lag vermutlich westlich der Luftlinie zwischen Baasem und Schmidtheim, wo sich noch jetzt etwa eine Quadratmeile Waldwüste ausdehnt. Es ist wohl nicht zuviel gerechnet, wenn wir der Mark Dahlem einen Umfang von mindestens 1 1/2 Meilen geben.

So weit die Nachrichten der ältesten Zeit; wie man sieht, erlauben sie nur in wenigen Fällen die Bildung einer in jeder Hinsicht deutlichen Anschauung. Ihre Unklarheit beruht wohl zum Teil in der Unbestimmtheit der Markenverhältnisse selbst, denen häufig noch die festere Begrenzung fehlen mochte[2], zum grofsen Teil aber auch in den aufserordentlichen Schwierigkeiten, welche der lateinische Ausdruck noch bei der Beurkundung verursachte. In den Urkunden des MR. UB. 1, No. 180 und 181 vom J. 943 ist ein Besitz doppelt beschrieben:

No. 180.

In pago et comitatu Biedensi in villa Waleswilere necnon et in pago Heflinse (in comitatu scilicet Tulpiacensi) in villa Hammerestorp; atque in eodem pago et in comitatu in Bettilonis villa et in campo Zulpilesloch etiamque in villa Ponpenges[3] et in villa Hilleshaim, sive in villa Liemrode dicta.

No. 181.

[Die Notiz über Wachsweiler folgt weiter unten] omnia quę ad Hammerestorp habuit, quod est in pago Eiflinse; et ad Zupitislod in ipso eodemque pago et in comitatu Tulpiacensi quendam iam vetus valde[4] et permaximum campum, quem ab Amando adquisierat; necnon et alias res, quas ad Lienroth habuit.

Es handelt sich hier um folgenden Besitz im Eifelgau: 1) um solchen in Lammersdorf, 2) um einen alten Wald und ein sehr grofses Feld in den Bännen von Ober- und Nieder-Bettingen, Hillesheim und Lehnerath, das vermutlich Zulpilesloh hiefs und etwa 1/2 Quadratmeile grofs war, 3) um anderen Besitz in Lehnerath. Aber wie schwer ist diese Beschreibung trotz doppelter Inventarisierung zu verstehen! Und würde bei nur einfacher Registrierung, sei es in No. 180 oder No. 181, überhaupt ein Verständnis zu gewinnen gewesen sein, welches sich in der Richtung der durch die doppelte Aufzeichnung ermöglichten Interpretation bewegte?

[1]) MR. UB. 1, 108.
[2]) S. oben Abschnitt II, 2, S. 101 f.
[3]) ?. Sollte gar Basberg gemeint sein?
[4]) Lies veterem waldum, vgl. MR. UB. 1, 51, 816.

Wieviel Zweifel und Unklarheit aber auch im einzelnen bleiben mag: im ganzen ergiebt sich doch die Vorstellung als sicher, dafs die Marken der karolingischen Zeit noch durchschnittlich grofs genug waren, um mit den späteren Zendereibezirken identifiziert werden zu müssen; und diese Vorstellung wird auch durch eine Anzahl von noch weniger klaren und ergiebigen Einzelnachrichten lediglich bekräftigt[1]. Man wird daher mit der Behauptung nicht fehl gehen, dafs noch bis zum Schlufs des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung die Heeres- und Gerichts-, sowie die Wirtschaftsverfassung der Regel nach in denselben Verbänden und Bezirken lokalisiert war; die Zendereimark war bis dahin die erste und letzte allgemein entwickelte Emanation des ursprünglich allein vorhandenen Wirtschaftsbezirks der Hundertschaft.

Aber diese éine Emanation konnte auf die Dauer bei fortschreitender Intensität der Wirtschaft nicht genügen. Die Gerichtsverfassung allerdings machte bei den Zendereien Halt und gewann in ihnen eine letzte allgemein durchgeführte Bezirkseinteilung, welche, wenn auch unter mannigfachen Änderungen der Gerichtsorganisation und des Prozefsrechts, doch sogar für die Bevölkerungshöhe des späteren Mittelalters noch ausreichte. Aber die Wirtschaftsverfassung griff tiefer. Bei ihr ergaben sich mit der höheren Entwicklung der Landeskultur stets zunehmende Emanationen aus der alten Hundertschafts- und Zendereiverfassung, welche nun nicht mehr in zugleich staatlich-gerichtlichen, sondern in allein genossenschaftlich-wirtschaftlichen Verbänden und Bezirken zum Ausdruck gelangten[2].

[1]) Man vgl. namentlich MR. UB. 1, 23, 832—38; 75, 846; 187, 948; 218, 964. In der ersteren dieser Urkk. sind von den 5 genannten loci zu bestimmen nur Meckel, 1/4 Stunde w. der Römerstrafse Trier-Köln etwa mittwegs zwischen Trier und Bitburg; Bickendorf n. Bitburg, da wo die Strafse nach Prüm von der Strafse Trier-Köln abzweigt. Für Bloheim ist vielleicht Flesheim = Fliefsem, für Dirrirato Clutirato = Klüsserath a. d. Mosel zu lesen. Crispiniacum endlich ist gar nicht zu bestimmen. Unter diesen Umständen ist aus der Nachricht, welche bei der Möglichkeit bessern Verständnisses sehr wertvoll wäre, nur wenig zu gewinnen. — Ähnlich steht es mit den Angaben von 948. Hier sind von den genannten Orten bestimmbar Vischel, Kreuzberg und vielleicht Berg bei Altenahr, Rossebach bleibt rätselhaft. — Die Nachricht von 964 endlich: ein mansus . . in omnibus ibidem legaliter aspicientibus in villa, quę vocatur Mertilacha, in marca Mertilachoro, et in Ruveri: läfst sich allerdings gut lokalisieren; Rüber liegt 2 Stunden nö. von Mertloch, Kr. Mayen. Aber besagt die Nachricht sicher, dafs Rüber zur Mark Mertloch gehörte?

[2]) Der hier gegebenen Darstellung über die Markemanationen steht die v. Maurersche Urdorf- (in der Markenvf. S. 2 f. eine mechanisch erweiterte in sich unhaltbare Urdörfer-) Theorie gegenüber. Nach ihr nimmt v. Maurer als Kern jeder Mark éin (bzw. mehrere Urdörfer) an. Von diesem Bestand aus werden die übrigen Dörfer ausgebaut: so entsteht zunächst langsam (wenigstens nach der specifischen Urdorftheorie) eine Pluralität von Besiedelungen in jeder Mark. Nach dieser Entwicklung erst beginnt die Markzersplitterung. Die Belege für diese Ansicht zieht v. Maurer nur aus nordischen Quellen. Da direkte Nachrichten fehlen, so würde sie für Deutschland nur dadurch bewiesen werden können, dafs man in jeder alten Mark wenigstens noch Abhängigkeitsverhältnisse der anderen Ansiedelungen von

Zum Verständnis dieser Emanationen bedarf es vor allem der Lösung der chronologischen Frage, denn es ist klar, dafs für die verschiedenartige Ausbildung derselben der jeweilige Wirtschaftscharakter ihrer Entstehungszeit von einschneidender Bedeutung sein mufste. Für die Chronologie haben wir das 9. Jh. schon als ungefähren Terminus post quem gewonnen; den Anhalt zur Prüfung bis zu dieser Zeit bot die Überlieferung über die Ausdehnung einzelner Marken. Diese Überlieferung stirbt mit dem Ende des 10. Jhs. ab: es bedarf also eines neuen Untersuchungsmaterials. Ein solches liegt in den Urkunden über Markstreitigkeiten bezw. Gemeinheitsteilungen vor. Es leuchtet ein: sobald Markstreitigkeiten gewöhnlich werden, erschien den Zeitgenossen die bisher geltende Markverfassung in irgend einer Richtung ungenügend; und sobald Gemeinheitsteilungen bzw. auf Teilung hinauslaufende Beschwerden und Zwiste massenhaft auftreten, ist speciell der bislang gültige Markverband als antiquiert und der allgemeinen Auflösung verfallen anzusehen.

Eine Prüfung der urkundlichen Überlieferung nach diesen Gesichtspunkten ergiebt, dafs spätestens seit dem letzten Viertel des 12. Jhs. der Markausbau vielfach zu Streit und diesem folgender Regelung der Marknutzung führte, dafs spätestens mit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. die ersten Gemeinheitsteilungen (bezw. in symptomatischer Bedeutung gleichwiegende ausdrückliche Erklärungen, die Gemeinheit beibehalten zu wollen) eintraten, dafs endlich mit dem 14. Jh. massenhaft Akten über Allmendestreitigkeiten einsetzen, welche der Regel nach mit einer teilweisen oder gänzlichen Auseinandersetzung der alten Markteilgemeinden und einer Formierung zu mehr oder minder selbstständigen Sondermarken abschliefsen. Der Auflösungsprozefs, welcher sich in diesen Akten aufserordentlich schwerfällig und in oft jahrhundertelang währenden Streitigkeiten fortschleppt, hat bekanntlich das Mittelalter lange überdauert; er findet erst in unserer Zeit unter dem Einflufs der Gesetzgebung über die Gemeinheitsteilungen seinen Abschlufs[1].

Es kommt jetzt darauf an, sich diesen allgemeinen Gang der Entwicklung aus einzelnen Beispielen zu vergegenwärtigen und dabei zugleich einige wichtigere der äufserst zahlreichen Modifikationen der Markteilungen näher kennen zu lernen.

der ursprünglichen Uransiedelung principiell und allgemein nachwiese. Dieser Nachweis ist aber schwerlich möglich. Dafs in einzelnen, ja vielen Fällen die Markgenossenschaft ursprünglich in einer Ansiedelung zusammengesessen habe, wird damit nicht bestritten, nur mufste sie das nicht: v. Maurer sieht ein accidentelles Moment als principiell wichtig an. v. M. hat Anerkennung mit seiner Theorie namentlich bei Landau gefunden; gegen die v. Maurerschen und Landauschen Urdörfer vgl. Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 130 Anm.; v. Inama-Sternegg, Grundherrsch. 14; Waitz, Vfg. 1[3], 130, Note 3.

[1]) Über Markteilungen vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 15, 448, Dorfvf. 2, 3; über Markteilungen 17. Jhs. in Nassau Einl. S. 75. Zu den Gemeinheitsteilungen 18. Jhs. s. Pertz, Leben Steins 1, 207 f.

An die Spitze der zu diesem Zwecke ausgewählten Urkunden sollen zunächst drei Nachrichten des 13. Jhs. gestellt werden. Einmal Cartulaire d'Orval 286, 1245: zwei Parteien kommen überein de lour comunes pastures dou ban de Dulus et dou ban dou Bouelmont en teil menière, que les bestes de Bouelmont iront sur toutes les communes pastures dou ban de Dulus, sens damage fasant; et les bestes dou ban de Dulus iront sur les communes pastures dou ban de Bouelmont sens damage fasant. Ferner die Urkunde in Lacomblets UB. 2, 649, 1273, nach welcher die Gerresheimer Bürger statt ihrer Berechtigung an der ganzen Bilker Gemark einen ausgesonderten Teil derselben ausschliefslich erhalten[1]. Endlich Lac. UB. 2, 785, 1283: silva quedam sita iuxta curiam, que Isacrode [Isenkrath] dicitur . ., unde communitas villarum quarundam circumiacentium potestatem, que vulgariter holtgewalt dicitur, habuisse ac habere dinoscitur, proportionaliter ad singulas personas ac potestates per partes est distributa u. s. w[2]. Diese drei Urkunden sind typisch für die Scheidung früherer und späterer Zeit, indem die letzte derselben die Waldgemeinschaft aufhebt, die erste an Stelle der Markgemeinschaft blofse Weidgangsgemeinschaft eintreten läfst[3], die mittlere endlich jedes markgenossenschaftliche Band zu lösen bestrebt ist. Mit der Möglichkeit derartiger urkundlichen Festsetzungen ist es ausgesprochen, dafs der Ausbau und die Intensität des Anbaues eine Höhe erreicht hatten, welcher die alten Wirtschaftsverbände mit ihrem extensiveren Charakter nicht mehr entsprachen.

Frühere Streitigkeiten zeigen nun, wie Ausbau und wachsende Intensität der Landeskultur schon längst gegen Verfassung und Ausdehnung der alten Wirtschaftsverbände andrängten. Einer der in dieser Hinsicht mit am besten erhaltenen Urkundenkomplexe aus früher Zeit bezieht sich auf die Weiderechte des SMatheiser Hofes Benrath südlich von Trier. Der Hof Benrath nebst den

[1]) Vgl. auch Cart. Orval 460, 1271: zwischen Orval und dem Grafen von Chiny sunt mises bornes, pour desevreir les bois et les treffons, qui partinent à ceus d'Orvaz d'une part, a nous nos homes et à villes visines et les bans et les finages plus prochains des termes [terres?] et des finages d'Orvaz et qui plus près marchent à bonnes deseurdites . . . et est à savoir, ke cilh d'Orvals puent faire fosseis de set piés de large et de cink de parfond et closure sens murs sens palis et sens plaiseis entur lor bois et lor treffons ki sunt dedens les bonnes desourdites de tottes pars et de tos costeis kant il voront et poront, sav ce ke il lairont et entreies et les issues des droits chemins anchiens, ki vont sunt et on esteit anchienement de ville à autre apertes overtes et délivrés.

[2]) Auf einen noch früher aufgeteilten Markwald scheint zu gehen MR. UB. 3, 749, 1242: Lotharius comes de Wida notum facimus, quod cum ecclesia et conventus beate Marie Andernacensis plures haberet particulas in silva nostra et hominum nostrorum de Dacenrode hinc inde sitas et ex hoc dictus conventus et homines nostri dicte ville sepius gravarentur, nos ad instantiam prepositi eiusdem ecclesie de consensu predictorum hominum pro pluribus particulis unam partem integram decrevimus assignandam, videlicet silvam illam, que vocatur Gruelsifen, totam excepta parte quadam, quam dicuntur habere castrenses de Hammerstein in eadem silva.

[3]) Über blofse Weidegemeinschaft auf Grund früheren Markverbands s. v. Maurer, Markenvf. S. 19 f.

Orten Hentern Lampaden und Baldringen war 1037 durch letztwillige Verfügung des Papstes Adalbero von SPaulin an die Abtei SMatheis gelangt; ihm gehörten auch Weidegerechtsame in den Dörfern Oberemmel und Wiltingen, welche fast auf Einweidigkeit hinausliefen. Diese Berechtigungen werden in dem im 12. Jh. gefälschten Testamente[1] sehr genau angegeben. Kein Zweifel, dafs gerade das Bedürfnis nach detaillierten Angaben über die Reste einstigen markgenossenschaftlichen Zusammenhangs die Fälschung des Testaments im 12. Jh. zunächt veranlafste, denn um die Wende des dritten und vierten Viertels des 12. Jhs. wollten weder die Einwohner von Wiltingen noch die von Oberemmel bezw. deren Herren etwas von jener früheren Einweidigkeit wissen, wie sie auf dem Markausbau des Hofes Benrath beruhte. Es kam darüber zum Streite,. der in einer Reihe von Kompromissen der Jahre 1177, 1192, 1201—1207 nur mühsam und zeitweilig besänftigt erscheint[2]. Noch länger dauerte und lebhafter geführt wurde der Streit um die Berechtigung des Stiftes Karden in der Treiser Mark. Das Stift Karden wurde von alters her als Ausbau auf der Treiser Mark behandelt, es standen ihm Einigsrechte in der Mark zu. Aber schon im J. 1136 hielt es der Propst des Stiftes für nötig, sich diese Markberechtigung besonders urkundlich verbürgen und in der Ausdehnung für jeden Stiftsherrn specifizieren zu lassen[3]. Wie weise diese Mafsregel war, zeigen später ausbrechende Streitigkeiten über die Markberechtigung, von welchen man urkundlich zuerst 1210 hört und deren Gang sich von da ab in Aktenstücken der Jahre 1244, 1245, 1280, 1297, 1320, 1330 verfolgen läfst[4]. Zeichneten sich die bisherigen Beispiele durch die langjährige Hartnäckigkeit aus, mit welcher Verwerfen und Festhalten der alten Markberechtigung und des alten Markzusammenhangs von den Parteien des Urmarkortes und des Ausbaues betont wurde, so wird ein drittes Beispiel durch die Vollständigkeit des erhaltenen Materials besonders lehrreich. Es handelt sich dabei um die Gerechtsame, welche die Markgenossen der Zenderei Pickliefsem-Ordorf-Gindorf, östlich des Unterlaufs der Kill, an dem östlich dieser Dörfer liegenden Walde Honscheit hatten. Dieser Wald, in seiner Südwestecke Zendereimark, wurde um das J. 1226 von dem Trierer Stift SSimeon und dem mit ihm im Condonimat stehenden, im Walde angelegten Kloster Himmerode unter Auslösung aus seinen Markbeziehungen als Sondereigen beansprucht. Indes die Zendereimarkgenossen verteidigten trotz des absprechenden Urteils des Trierer Officialats und trotz der Drohung mit dem kirchlichen Bann ihre

[1]) MR. UB. 1, 308.

[2]) MR. UB. 2, 27, 128, 233.

[3]) MR. UB. 1, 494 nach schlechter Abschrift; gute alte Kopie Cop. Cardon. der Trierer Dombibl. Bl. 1a, s. unten S. 291, Note 3. Vgl. auch UKarden 11.—12. Jh.: quicunque canonicus est in Cardonensi ecclesia, coheres est in communione, quę pertinet ad Tris. habet etiam [ecclesia] in Tris locum, qui vocatur hovestat.

[4]) MR. UB. 2, 462, 803, 823; Bd. 3, No. 75, 97 und S. 121, No. 1, sowie *Cop. Cardon. Trier Dombibl. Bl. 16a.

Rechte so kräftig, dafs es schliefslich im J. 1228 zu einem Kompromifs kam, in welchem den Markgenossen wenigstens bedeutende Waldservitute gegen geringen Entgelt zugesichert wurden[1].

Diesen Fällen des 11. bis 13. Jhs. stehen nun die späteren Streitigkeiten des 14. und 15. Jhs. gegenüber. Aus ihnen erwächst zumeist eine mehr oder minder weit durchgeführte Trennung alter Verbände in Sondermarken, und die streitenden Teile sind nicht mehr wie bisher Ortsverband und Ausbau im engeren Sinne, speciell in der Form einzelner Höfe oder Klöster, sondern vielmehr die einzelnen Ortschaften innerhalb der Mark selbst.

Sehr bezeichnend sind hier sofort die an erster Stelle vorzulegenden Aktenstücke über eine Marktrennung in Bacharach, welche die Jahre 1325 bis 1343 umfassen[2]. Sie schliefsen mit dem Ergebnis, dafs der Hof des Mariengredenstifts zu Heimbach mit dem Altenberger Hof zusammen ermächtigt werden, singulis annis suas uniones facere, custodes vinearum statuere et emendas inde recipere ac easdem inter se dividere; ferner mit dem Anerkenntnis, quod omnes et singuli iurati dicte curtis [von Mariengreden, gilt aber wohl auch vom Altenberger Hof] ab omni exactione et contributione quacunque universitatis Bacharacensis semper fuerint liberi et immunes. Gerade diese wesentlichen Rechte selbständiger markgenossenschaftlicher Regelung hatte Bacharach den Höfen gegenüber bisher bestritten; durch ihre Zulassung wurden dieselben auf den Weg der Bildung einer Sondermark Heimbach gewiesen, für deren Ausgestaltung auch schon das Vorhandensein eines besonderen Heimbacher Grundgerichts sprach.

Andere Nachrichten, welche seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. häufiger einsetzen, zeigen den Prozefs der Auseinandersetzung einer gröfseren Mark schon teilweis vollzogen: es sind Sondermarken gebildet, aber unter Beibehaltung gewisser gemeinsamer Zusammenhänge aus älterer Zeit, etwa eines gemeinsamen Waldareals oder mehr oder minder gegenseitigen gemeinsamen Weidganges oder auch gemeinsamer Feldstücke. In diesem Falle kam es besonders darauf an, die aus der abgestorbenen gröfseren Feldmark noch in die Gegenwart der Sondermarken hineinragende Allmende nebst den an ihr klebenden Rechten bzw. die aus früherem Zusammenhang übriggebliebenen einzelnen Allmenderechte genau zu fixieren: denn da ihre Existenz nicht mehr durch einen kräftig funktionierenden Organismus bedingt war, so boten sie zu Streitigkeiten den günstigsten Anlafs. Wir finden daher zahlreiche Urkunden, welche diese Rechte in freier Vereinbarung oder nach vorhergegangenem Streit in schiedsrichterlicher Entscheidung festsetzen; man vergleiche

[1]) Die Akten über diesen Fall habe ich unten S. 323 im Anhang unter No. I zusammengestellt; sie sind bisher nur teilweise gedruckt und verdienen es, im Zusammenhange übersehen zu werden.

[2]) CRM. 3, 134.

Bd. 3 No. 197, 1357; 199, 1360; 204, 1373; 249, 1469[1]. Aber es begreift sich, dafs infolge der wenig genügenden Instanzen für den Austrag von Gemeindestreitigkeiten die Differenzen im Grunde immer wieder auflebten, um so mehr, als die Ordnung der alten Allmendeverhältnisse fast überall eine abweichende war, allgemein gültige Gesichtspunkte von gröfserer Tragweite und zwingender Kraft also für Gemeinheitsverwaltung bzw. Teilung nicht entwickelt wurden. Besser wurde das erst mit dem Erstarken der Territorialverwaltung; es war eine ihrer ersten Sorgen, sich durch allgemeine und obligatorische Entwicklung von schiedsrichterlichen Befugnissen in die Verwaltung der Allmenden und damit in die Gemeindeverwaltung überhaupt von Oberaufsichtswegen einzudrängen. Später brachte man es dahin, sich diese Befugnisse sogar weisen zu lassen: so die dörfer obeng. und durch die ganze [Luxemburger] landmeierei Sandweiler durch sich oder benachbarte ihrer ban langhalm und weidgangs halber streitig würden, daß sie in solchem fall und dieselbige streit zu entscheiden und zu verurteilen, die herrn probst und mannen alhie zu Lutzemburg vur richter erkennen[2].

Der Weg ist weit, welchen die volle Zersetzung der alten Hundertschafts- und Zendereimarken seit spätestens dem 12. Jh. schon bis zum 16. Jh. oder gar bis zur Gesetzgebung unseres Jahrhunderts zurückgelegt hat, und es ist natürlich, dafs nicht stets dieselben Anlässe für die Ausbildung neuer Sondermarken in Geltung waren, sowie dafs nicht stets dieselben Ansichten hinsichtlich der Art der Konservierung alter Markzusammenhänge herrschten. Haben doch die letzten Generationen einen radikalen Umschlag der Gesetzgebung auf diesem Gebiete erlebt: was man früher zu zerstören ausging, versucht man jetzt neugestaltend zu erhalten.

Ein Hauptabschnitt in der Geschichte der Markaussonderung tritt mit der Erstarkung der Territorialverwaltung des späteren Mittelalters zur absoluten Monarchie des 16. und der folgenden Jahrhunderte ein. Bis dahin eine überall differenzierende Entwicklung, welche jede Mark womöglich zu einem besonderen rechtlich-wirtschaftlichen Individuum ausgestaltete; von da ab ein steigend schrofferes Zusammenfassen dieser Sonderbildungen zu Einzel-

[1]) S. auch Görz, Reg. der Erzb. zu 1447 Mai 5., 1492 S. 283 unten. Sehr interessant ist auch *Arch. Maximin. 9, 29 f.: Contract zwischen der gemeinden zu Kehlen und der gemeinden zu Mammern betr. weidgang und nutzung des langhalms zwuschen beiden dörfern gelegen, 1372.

[2]) WSandweiler 1604, § 96. Eine merkwürdige Art, wie sich die Grundherren vor Allmendeverkürzung zu bewahren wufsten und das Risiko schiedsrichterlicher Entscheidung vermieden, ergiebt das WMamer 1542, § 18: dwil und dasz Mammer ban nit geit noch reicht zu Diepach on den haegen, damit geschege [dem Grundherrn] unrecht, und sol vor solich abschnidong und verkurtzong ein iglicher inwoener und gemeinsman zu Diepach eim herrn . . eins iglichen jars uf sant Remigii tag im winter zu geben schuldig sein ½ mlr. haber. und sol desso entragen und enthoben sein ein zender zu Diepach, darumb sol er ermelten haber ufheben und usdriben. Den Gemeinleuten, welche nicht bezahlen, wird die Hausthür ausgehoben und quer vor die Schwelle gelegt, bis sie zahlen.

gruppen auf dem Verwaltungswege, womöglich bis zur Aufstellung weniger Schablonen. Aus dieser verschiedenen Behandlung ergiebt sich die Präsumtion, dafs fast alle Sonderbildungen, welche sich an den Marken des vorigen Jahrhunderts und an den Trümmern unserer Tage beobachten lassen, schon im Mittelalter existiert haben werden; und in der That genügt das Quellenmaterial des Mittelalters, um die Typen der aus den Zendereimarken ausgesonderten Teilmarken vollständig kennen zu lernen. Als Haupttypen ergeben sich aber, wie schon oben S. 263 bemerkt, der Ortsgemeindeverband, die Samtmarkgemeinde und die Partikularmarkgenossenschaft.

Die natürlichste Sonderbildung war zweifellos die Ortsgemeinde. Gab man einmal den Zendereimarkverband auf, soweit er nicht schon auf einen Ortsgemeindeverband hinauslief, so lag nichts näher, als dies eben radikal und vollständig zu thun, die einzelnen Zendereiorte mit gesonderten wohlentwickelten Markgerechtsamen zu versehen und so die bisherige lokale Agrarverfassung der einzelnen Orte[1] zur Ortsgemeindemarkverfassung auszugestalten[2]. In der That ist dies auch ganz allgemein der Vorgang gewesen; und regelmäfsig wurde wohl schon bei der Neugründung gröfserer Orte im Zendereigebiet ein wesentlicher Schritt in dieser Richtung gethan, indem man der neuen Ortsgemeinde einen Teil der Zendereimark zur besonderen Nutzung unter Oberaufsicht der Zendereigemeinde zuwies. Dieser Teil fiel dann aufs natürlichste bei Auflösung der alten Zendereimark als Eigenmark an den Ort und bildete die Unterlage der neuen Ortsmarkverfassung. Das schliefst natürlich nicht aus, dafs unter Umständen noch kleiner Gemeinbesitz, namentlich an Wald, zwischen den Ortschaften der alten Zenderei als schwacher Nachhall der Zendereimark bestehen blieb. Und ebensowenig ist dadurch verwehrt, dafs sich nun doch wieder auch auf dem Gebiete der Dorfmark neue kleine Ausbauten erhoben, welche in die Dorfmarkverfassung einbezogen wurden und sie zu einem kleinen ländlichen Verband erweiterten[3].

Viel weniger übersichtlich verlief die Entwicklung, wenn sich aus der Zendereimark zunächst nicht die einzelnen Orte, sondern vielmehr Gruppen dieser gemeinsam aussonderten. Es entstanden dann wirtschaftliche Samt-

[1]) Über diese alte lokale Agrarverfassung s. das Nähere unten S. 285 und in Abschn. IV.

[2]) Für diese Entwicklung bedarf es der Beweise nicht, sie läfst sich fast aus jedem Weistümerkomplex erkennen. Doch sei zur klareren Anschauung auf die Verhältnisse im Hochwald, Zendereien Reinsfeld-Osburg-Kell, verwiesen, wo neben den 3 alten Zendern 8 neue Zender figurieren: alle 11 sind jetzt (die 3 alten neben andern Funktionen) Dorfzender für die Dorfmarkverfassung. S. oben S. 229, namentlich WReinsfeld 1546, G. 2, 124.

[3]) Vgl. *Bald, Kesselst. S. 236, 1331: grangiam nostram [des Simon armiger de Keile] in Besinge sitam apud Keile infra montem sancti Iohannis, cum campis nemoribus et omnibus ad usum unius aratri ibidem pertinentibus, item quinque domicilia cum suis pertinentiis in villa Keile in vico dicto Niderhof. Aus späterer Zeit s. Echternacher Kellnereiw. 16. Jhs. § 9: der Hof Scheidgen bei Lauterborn wird zu diesem Dorf gerechnet; wir weisen den Hofmann von Scheidgen vur ein einichsman im dorf Luterborn (südlich Echternach); nur treibt er doppelt so viel Schweine in den Acker.

gemeinden, deren Reste sich vielfach noch bis in unsere Tage erhalten haben[1]. Erhielten sich diese Samtgemeinden im Vollbesitz ihrer Markgerechtsame, so erscheinen sie ganz nach Analogie der alten Zendereimarken formiert; und es giebt Fälle genug, wo eine grofse Anzahl von Konkurrenzen und Komplikationen in der Wirtschaftsverfassung es sehr erschwert, festzustellen, ob man es überhaupt mit einer alten Zenderei selbst oder einer aus derselben ausgeschiedenen Samtgemeinde zu thun habe. Für unsere Betrachtung indes bedarf es der Lösung, ja sogar der genaueren Darlegung solcher lokaler und individueller Schwierigkeiten nicht: wie es denn überhaupt bei der Untersuchung der Geschichte der Markverfassung nicht darauf ankommt, jede in Wirklichkeit einmal auftretende Erscheinung in das System einer etwa gar dogmatischen Darstellung zu ziehen, wie man das freilich versucht hat. Ein solches Verfahren involviert eine volle Verkennung des Themas: es ist nicht die Aufgabe, alle Einzelheiten der differenten Markverfassungen und ihrer Altertümer in tausend Schubfächern angeblich wohlgeordnet vorzulegen, sondern es gilt vielmehr, die einschneidenden Richtungen der Entwicklung so fest zu zeichnen, dafs aus ihrem gegenseitigen Zusammenfallen und Durchkreuzen alle Erscheinungen der Wirklichkeit erklärt werden mögen, so wie sie die Geschichte fast durch alle Möglichkeiten mathematischer Permutations- und Kombinationssysteme hindurch geschaffen hat. — Auf éine Möglichkeit in der Weiterbildung der Samtmarkgemeinden ist aber hier doch noch hinzuweisen, weil sie besonders häufig auftritt. Wie sich die Samtgemeinde aus der Zenderei ausgesondert hatte, so sondern sich schliefslich doch — und noch in unsern Tagen geschieht das — auch aus der Samtgemeinde die Dorfgemeinden aus. Indes bei dem der Zenderei gegenüber meist viel geringeren Umfang der letzteren ist die Möglichkeit meist vollauf vorhanden, eine ganze Anzahl von Gerechtsamen, namentlich in Wald und Weide, doch auch bei der Aussonderung noch gemeinsam festzuhalten. Wird diese Möglichkeit benutzt, so entstehen markgenössische Wald- und Weidegemeinschaften, welche sich der Kompetenz und den Funktionen, nicht dem räumlichen Umfang nach als Reste der alten Samtgemeindeverfassung ergeben: der lokalen Aussonderung tritt hier eine funktionelle zur Seite. Ein gutes Beispiel dieser Ausbildung gewährt die Entwicklung der ursprünglichen Samtgemeinde Winden-Weinähr[2]. Beide Dörfer, Winden sowohl wie Weinähr, haben ihre ‚besondere ringen' in Feld, Gärten und Wiesen mit besonderem Dorfgericht und Rügen für Flurvergehen. Aber über diesen Dorfringen steht ein gemeinsamer Markbering des Gemeinwalds und der Gemeinweide sowie auch einzelner Wiesen mit Markgeding und Markrügen. Es braucht nicht erst

[1]) Vgl. für das Moselland Beck, Statistik 1, 406; 2, 107; für Hessen Landau, Territorien S. 119.

[2]) WWinden und Weinähr 1658.

betont zu werden, dafs solche Teilung der Markfunktionen sofort auch eine besondere Entwicklung der Markverwaltung zur Folge haben mufste[1].

Der letztere Umstand ist auch für diejenigen Aus-, Um- und Nachbildungen der Markverfassung charakteristisch, welche ich unter dem Namen Partikularmarkgenossenschaften zusammenfasse[2]. Für ihre Entstehung gegenüber den sonstigen Markgenossenschaften ist es wesentlich, dafs eine Erklärung derselben nicht durch einfache und homogene Emanation aus den alten gröfseren Wirtschaftsverbänden gegeben werden kann, sondern dafs es sich vielmehr um Gebilde handelt, in welchen sich markgenössische Principien mit den Entwicklungstendenzen anderer Wirtschaftsinstitute kreuzen. Veranlassung in dieser Beziehung bot namentlich die Entfaltung der Grundherrschaft bzw. der Vogtei sowie das Aufkommen von Anbaugenossenschaften aufserhalb der Organisation des markgenössischen Verbandes. Die Grundherrschaft bzw. die Vogtei suchte sich da, wo sie in der Mark überwiegenden Einflufs hatte, stets der Allmende zu bemächtigen. Es gelang ihr das zumeist in der Form, dafs sie als Grundherr Allmendeeigentum erwarb, während sich das frühere Eigentum der Markgenossen jetzt als begrenztes Nutzungsrecht auf die Allmende projizierte. Dem Grundherrn stand dabei meist zu, auch andere, als die bisherigen markgenössischen Nutznieſser, zur Nutzung zuzulassen[3]. Be-

[1]) Für das Nähere vgl. neben WWinden und Weinähr 1658 das WFahr, Gönnersdorf, Wolfendorf 1494, WDürstdorf 1523, WGostingen und Kanach 1539, WMarscherwald 1617.

[2]) Abgesehen von dem im folgenden besprochenen Partikularmarkgenossenschaften führt v. Maurer, Dorfvf. 1, 26 noch Fahrgenossenschaften, Weinbergsgenossenschaften und Alpmarkgenossenschaften an, auch deutet er schon deren Verschiedenheit von den eigentlichen Markgenossenschaften an. Doch unterscheidet er nicht genügend zwischen den grundherrlichen und freien Anbaugenossenschaften und übergeht das Verhältnis aller zur eigentlichen Markverwaltung; die Gehöferschaft nennt er nicht.

[3]) MR. UB. 1, 563, 1152: usuaria, quę habetis [Himmerode] in silva, quę dicitur sancti Simeonis, quę a bonę memorię Fulmaro quondam preposito sancti Simeonis et fratribus eius aliisque possessoribus eiusdem silvę rationabiliter acquisistis. Vgl. für Himmerode auch MR. UB. 3, 669, 1239. Die Servitute beziehen sich auf den Wald Hoinscheit, den wir früher in Marknutzung der Zenderei Pickliessem-Ordorf-Gondorf kennen gelernt haben. MR. UB. 3, 656, 1239: der Erzbischof verleiht an SMartinsberg das Recht, ut . . in silvis nostris apud Ozburch et in aliis silvis adiacentibus ad necessitates suas ligna non fructifera incidant et inde annis singulis, sicut alii rustici circummanentes, iura consueta . . persolvant. Kremer, Ardenn. Geschl. Cod. dipl. S. 341, 1266: der Graf von Saarbrücken giebt plenum et liberum usuarium in nemoribus nostris de Sinnewilre et de Cincwilre, que dependent a curia de Folchelinges, domino Friderico dicto Cofle et hominibus suis in villis supradictis commorantibus ac eorum heredibus perpetuo possidendum, ita tamen quod in dictis nemoribus accipient et accipere poterunt pro sue libitu voluntatis ligna iacentia et mortua ad ignem in domibus suis faciendum et comburendum, et de nemoribus stantibus ad currus suos et aratra sua facienda seu etiam reparanda. Ein vorzügliches Beispiel aus späterer Zeit bietet *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI^a, Bl. 38^a, Notitia de indulsione secationis in silva Banvorst facta communitati de Liemene per nos Eliam prepositum et pensionarium predictum: notandum, quod anno domini M°CCC°XXXV^{to} 2^a. die mensis martii nos Elias prepositus Monasteriensis pensionarius curtis in Liemene concessimus et indulsimus ex gratia novem feuo-

stand nun zur Regelung der Allmendenutzung eine markgenössische Verwaltung, so traten die neuen Nutzungsberechtigten natürlich mit in deren Kreis ein, und so bildeten sich neue Markgenossenschaften auf Grund von Servitutsberechtigungen, welche man am einfachsten als Servitutsmarkgenossenschaften bezeichnet[1].

Hatte die Mark aber erst einen Grundherrn als Eigentümer bzw. Obereigentümer der Allmende, so entwickelten sich für dessen Person fast stets besondere, über die gewöhnlichen markgenössischen Gerechtsame hinausgehende Nutzungsrechte. Nun konnte es aber eintreten, dafs entweder durch Erbgang oder Veräufserung oder auch von Beginn an infolge des Bestehens mehrerer Grundherren in einer Mark das grundherrliche Allmendeeigentum nicht in éiner Hand lag, sondern statt dessen ein Kondominat bestand. In letzterem Falle waren natürlich alle Mitherren im Besitz bevorzugter Allmendenutzungen: sie bildeten zur Regelung derselben eine besondere Märkerschaft oberhalb der alten Markgenossenschaft, ein Markkondominat. Das ist z. B. in Hochheim der Fall[2], ebenso in Hungenroth, wo die Märker Anerben oder Ganerben heifsen[3].

Eine verwandte Entwicklung ist es, wenn sich in einigen Gegenden, namentlich an der Untermosel und im Maifeld, die ursprünglich markeingesessenen Rittergeschlechter zu einer besonderen Stellung innerhalb der gemeinen Markgenossenschaften emporschwingen, welche ihren Ausdruck namentlich in einem gemeinsamen Obereigentum, einer cohereditas der Rittergeschlechter

dalibus curtis in Liemene predicte, quod quilibet eorum singulis annis hereditarie poterit secare in silva nostra dicta Banvorst tantum de stipitibus, quod sufficiat ad culturam vinearum predictorum feuodorum et non ultra. si quis tamen eorum ultra hoc plus secaverit, tenebitur ad emendam dimidie mr. Brabantine nobis solvende, quotiens hoc fecerit et accusatus super hoc nobis fuerit, contradictione qualicunque non obstante. et propter hanc gratiam ipsis factam singula feuoda predicta, quorum sunt in universo novem, dabunt nobis annis singulis de meliori vino suo in torculari nostro in Liemene unam sarcinam vini in vindemiis mensure ibidem consuete iure hereditario, et .. si de dicta silva fecerint agriculturam novalium, quod vulgariter dicitur geroiet, de illis, quoties hoc contigerit, dum tamen hoc de scitu et consilio incole nostri ibidem procedat, dabunt nobis octavam garbam pro decimis et aliis iuribus quibuscumque. — Vgl. auch v. Maurer, Dorfvf. 1, 224 f. über die Begründung von Servituten an Allmende und grundherrschaftlichem Eigen, über die Servitutsmarkgenossenschaft speciell a. a. O. 1, 173.

[1]) Natürlich kann der Vorgang auch der umgekehrte sein: ein Wald mit Servituten kann an einen andern Grundherren verschenkt werden, wo es dann diesem nahe lag, die neugewonnenen Servitutsberechtigten mit denen, welche er als Grundherr schon besafs, zu verschmelzen. Für die Möglichkeit vgl. *Or. Koblenz St. A. Erzstift Trier, Staatsarchiv zum 15. Dezember 1227: ego Iacobus abbas et conventus sanctorum Eucharii silvam nostram, que dicitur Asinrod, in Ouwecin, contiguam castro Muntabur reverendo patri ac domino nostro Theoderico Trevirorum archiepiscopo contulimus in perpetuum tali conditione, quod homines nostri de Bencinrode in eadem silva sine repulsa more solito ligna secabunt.

[2]) Bd. 3, No. 213, 1386.

[3]) WHungenroth 1531—1532; G. 2, 229; 3, 773; 6, 484. Der Ausdruck Ganerbschaft kommt anderwärts u. a. auch für verstümmelte Samtmarkgemeinden vor, v. Maurer, Dorfvf. 1, 24 f., Markenvf. 19 f.

an der Allmende oder aber in einem gemeinsamen direkten Eigentum an grofsen Stücken der Allmende gewinnt[1]. Eine besonders lebhafte Vorstellung dieser Ausbildung von Edelmärkerschaften giebt eine Urkunde vom J. 1274 bei Guden. CD. 2, 958. Hier bekennen 10 Ritter als limitatores et heredes de Poliche [Polch im Maifeld] wie folgt: limitatis novalibus, que . . Henricus comes de Virnenburch in nostra proprietate [der Polcher Allmende] excoluit violenter, sibi de consensu coheredum nostrorum eadem novalia iure duximus hereditario concedenda pro 2 mr. . . annuatim, zu zahlen centurioni de Poliche . . in theatro dicte ville . . . centurio autem de Poliche vice limitatorum et heredum . . Henrico comiti hanc hereditatem porriget et concedet recepto ab eodem comite suo et parochialium pleno iure: est vero ius centurionis in hac parte sext. vini, ius autem heredum et parochialium cum sex denariatis panis spelteacei urna vini[2].

Handelte es sich bei den bisher besprochenen Partikularmarkgenossenschaften um eine besondere Ausgestaltung des markgenossenschaftlichen Prin-

[1]) Über das Heraustreten der Ritterbürtigen aus der Markverfassung s. v. Maurer, Dorfvf. 1, 200 f.; ebd. S. 165, §§ 67—68 über die Edelmärkerschaft. Für unsere Gegend speciell vgl. MR. UB. 2, 59, 1169—1183: Giselbertus de Ludenesdorp Henrici filius et Baldeuvinus advocatus Ludouvici filius, Godefridus de Crofta Iwanus et Thomas et vitricus eorum Conradus sed et reliqui eiusdem ville tam milites quam inferioris gradus parochiani universi considerantes dampnum et fatigationes fratrum nostrorum de Claustro in vindemiis, quas eis ante banni communis edictum hactenus inchoare non licebat, pro remedio animarum suarum pari voluntate et unanimi consensu per manum nostram archiepiscopi Trevirensis eis perpetualiter concesserunt, ut duas vineas suas, quas habent in eadem parochia in loco qui dicitur. Ad ripam, quandocunque eis opportunum et commodum visum fuerit, pro voluntate sua nulla impediente contradictione valeant vindemiare. S. ferner MR. UB. 2, 223, 1206; 3, 14, 1213; 58, 1216; 230, 1224; 353, 1228; ferner sehr charakteristisch Lac. UB. 3, 16, 1301: die milites una cum bone nationis famulis scabinis et universis parochianis von Ober- und Niederzier verleihen dem Kloster Steinfeld duas potestates militares in silvam eorum dictam. Munchbuss, nunc autem nostram communitatem, et in omnem reliquam ville nostre communitatem in Ceirve ubicunque vel qualitercunque sitam, ita quod una spectet ad curtem eorum in Hoinkirchen et alia in Bolenheim in nemoribus undis campis et pascuis perpetuo iure et conditione possidendas disponendas una nobiscum et habendas, quo milites nostre communitatis hactenus possederunt, curte nostra nichilominus in Wustwilre sicut antiquitus in suo robore et iure duratura. Aus späterer Zeit vgl. noch Bd. 3, 122, 31, 1321; Hennes UB. 1, 467, 1356 und G. Zülch, Ritterbürgermeister zu Oberlahnstein, Rhenus 1, 98. Höchst wahrscheinlich gehört in diesen Zusammenhang auch MR. UB. 3, 734, c. 1240: ego Theodericus . . Trevirensis ecclesie archipresul . . significamus, quod post longam deliberationem universitas heredum in villa, que dicitur Trimpse, omnes campos et prata, que ad communitatem eorum et ipsius ville spectabant preter duo nemuscula concesserunt ecclesie sanctimonialium in Andernaco pro annuali censu, scilicet 10 s. Coloniensibus et novem mlr. siliginis Andernacensis mensure medio tempore infra festa assumptionis et nativitatis beate Marie predictorum rusticorum villico persolvendis in ipsa curte Trimpse iure hereditario possidenda.

[2]) Vgl. dazu v. Maurer, Dorfvf. 1, 89, die verwandte Urkunde CRM. 2, 264, 1275 und für die gesamte Ausbildung das W. des Polcher adlichen Dingtages 18. Jhs., G. 6, 617. Im übrigen vgl. auch die Urkunden über die Mertlocher Erben CRM. 3, 50, 1311 und über die Dieblicher Erben Hennes UB. 1, 366, 1303.

cips innerhalb des regulär entwickelten Markverbandes vornehmlich infolge einer Begriffsspaltung des Allmendeeigentums unter der Einwirkung der grundherrschaftlichen bzw. ritterschaftlichen Entwicklung, so steht neben der so gebildeten Gruppe eine andere, in der vielmehr die Übertragung der markgenossenschaftlichen Organisation auf private Genossenschaften mit agrarischer Tendenz in Frage kommt. Die auf diesem Boden entstehenden Gebilde könnte man daher auch als Pseudomarkgenossenschaften bezeichnen.

Die alte Markverfassung hatte die Marknutzungen dem ursprünglichen Grundsatze nach jedem selbständigen Hausgesefs gewährt; wer hinter der Mark feuert und flammt, ist Einungsmann. Dies Princip wurde vielfach mit dem Wachsen der Bevölkerung und mit der Radizierung der Markanteile auf eine bestehende geschlossene Hufen- oder Häuseranzahl für alle oder einige Marknutzungen aufgegeben[1], da die alte Zahl der ideellen Nutzungsanteile bald begrenzt wurde und sich damit notwendig zu privilegierten und deshalb veräufserlichen Gerechtsamen ausgestaltete[2]. Auf Grund des Erwerbes derartiger Gerechtsame konnten sich nun aufserhalb wie innerhalb des Kreises der alten Markgenossenschaften besondere Nutzungsgesellschaften bilden, deren Genossenschaftsverfassung der Markverfassung nachgebildet wurde. Andererseits kam es vor, dafs Markgenossenschaften Allmendeteile, namentlich Wälder, an private Genossenschaften veräufserten: auch hier wurde zur Verwaltung der Nutzungen eine genossenschaftliche Verfassung nach dem Muster der Markverfassungen aufgestellt. Vielleicht bisweilen auf dem letzteren, namentlich aber auf dem ersteren Wege haben sich speciell die äufserst zahlreichen Walderbengenossenschaften gebildet, von welchen sich noch jetzt an der Untermosel wie in den Regierungsbezirken Köln und Aachen namhafte Trümmer erhalten haben[3].

Auch Ackerland konnte im gemeinsamen Besitze einer Anbaugenossenschaft sein. Einen derartigen für freie Genossenschaften in früher Zeit immerhin seltenen Fall führen höchst wahrscheinlich die Annalen von Rolduc zum J. 1110 an[4]: omnis . . terra in parochia Gellike [Haspengau] sita in sex heredes est distincta, unde comitis est pars una, cuius universe ibidem decime sunt (Rodensis) ecclesie. pars vero una est ecclesie sancti Servatii, que est Traiecti;

[1]) S. darüber unten S. 288 f.

[2]) Vgl. dazu unten S. 289 ff.

[3]) Zur genaueren Charakteristik vgl. das Nickenicher Märkerw. 15. Jhs. bei Lac. Arch. 6, 244 f. und das Waldw. für Kirst und Thirn bei Kochem, G. 2, 424 f. Der Ausdruck waltgenoten seu holtgenoten schon Lac. UB. 2, 436, 1297, s. auch CRM. 2, 242, 1271. Zur Ausgestaltung der niederrheinischen Walderbengenossenschaften vgl. namentlich das Dokument über die Mark Sinzig von 1334, Mones Zs. 5, 419—423. Walderbengenossenschaften, wenn auch nicht unter diesem Namen, schildert Thudichum auch für die Lahngegend, Gau- u. Markvf. S. 284 ff.; jeder Erbe hat eine Mark (ideeller Anteil), die teilbar und übertragbar ist; die Miterben haben ein Vorkaufsrecht. Von einer dieser Genossenschaften macht Th. wahrscheinlich, dafs sie im 13. Jh. entstanden ist. Im übrigen s. auch v. Maurer, Dorfvf. 1, 24 f.

[4]) Ann. Rod. Ernst S. 16.

pars una est ecclesie sancti Martini, que est Leodii; pars una . . est Aquensium; pars una . . est coheredum; pars una dicta est de Hurburke: de quibus his quinque partibus terre est sexta pars decimarum (Rodensis) ecclesie. Jedenfalls besteht hier eine Ackererbengenossenschaft. Derartige Genossenschaften treten indes an der Mosel fast nur in der besonderen Form der Gehöferschaft auf. Es wird später genauer darzulegen sein, wie die Gehöferschaft vermutlich stets so entsteht, dafs einzelne grundhörige Hofgenossenschaften in den pachtweisen oder eigentümlichen Besitz grofser und zusammenhängender grundherrlicher Landflächen gelangen, welche sie früher in Fronde, jetzt zu eigenem Recht und Risiko in der Form einer geschlossenen Anbaugenossenschaft bestellen. Auch für diese auf grundherrlichem Boden erwachsene Genossenschaft ist das Beispiel der Markverfassung, wenn auch verblafst, noch wirksam gewesen: wir stehen hier vor dem äufsersten Punkt, in welchem Grundherrschaft und Markverfassung sich nochmals kreuzen[1].

Ein Überblick über die Entwicklung der Markverbände, wie er jetzt möglich ist, zeigt, dafs bei einer systematischen Betrachtung der Markgenossenschaft in ihren verschiedenen gleichzeitigen Ausgestaltungen am Schlufs des Mittelalters vor allem drei Formen zu unterscheiden sind: einmal die organisch entwickelten Markgenossenschaften von der Hundertschaftsmark durch die Zendereimark und die vollständige Samtgemeindemark herab bis zur Dorfmark; zweitens die durch andere Entwicklungen alterierten Markgenossenschaften, so die einiger Markkompetenzen beraubte Samtgemeinde, die Servitutsmarkgenossenschaft, das Markkondominat, die Edelmärkerschaft; endlich die Pseudomarkgenossenschaften, nach Muster der Markverfassung organisierte, eigentlich aber nur der besonderen Wald- oder Agrarverfassung angehörige Anbaugenossenschaften, wie die Walderbengenossenschaft und die Gehöferschaft.

Von diesen Formen erregt unser ferneres Interesse in diesem Teile zunächst nur noch die erste: ihre Abwandlung umfafst die eigentliche Geschichte der wirtschaftlichen Landesverbände. Und schon vermögen wir auf Grund unserer Kenntnis von der Ausscheidung aller späteren Marken aus der alten Hundertschaftsmark einen wichtigen Satz für die weitere Untersuchung dieser wirtschaftlichen Landesverbände aufzustellen. Es giebt im Grunde nur éine Markverfassung, die der Hundertschaft: wenn sie sich auch den später ausgesonderten Verbänden nur mutatis mutandis mitgeteilt haben wird, so müssen doch die Grundlagen auch der spätesten Ausbildungen mit denen der frühesten grofsen Markverfassungen im ganzen identisch sein oder wenigstens im Zusammenhang einer geschichtlichen Abfolge mit ihnen stehen. Aus diesem durch die Geschichte der Markbezirksbildung gesicherten Satz folgt die Möglichkeit, sich aus den gemeinsamen Quellen über die Verfassung der Hundertschaftsmark

[1]) Private Anbaugenossenschaften schildert auch v. Maurer z. B. Einl. S. 202, ohne indes ihren von der öffentlichen Mark verschiedenen Charakter anzuerkennen, daher denn wieder in seiner Markenvf. S. 71, 75 Privatmarkgenossenschaften mit den Markgemeinden verwechselt werden.

wie ihrer späteren Emanationen das Wesen der deutschen Wirtschaftsgemeinschaft in einer für alle Ausgestaltungen der Wirtschaftsverbände im ganzen zutreffenden und für das historische Verständnis durchaus genügenden Weise generell zu vergegenwärtigen, wobei es von besonderem Interesse sein mufs, zu bestimmen, welche Seiten dieses Wesens denn gerade in den ältesten Markformen und welche in den jüngeren mehr hervortreten. Die in diesen Sätzen gestellte Aufgabe soll im folgenden gelöst werden[1].

Als Substrat jeder Wirtschaftsgemeinschaft erscheint die Mark[2]. Die Mark umfafst im weitesten Sinne alle Unterlagen und Bedingungen, welche irgendwie für die Zwecke der Wirtschaftsgemeinschaft in der Urzeit in Betracht

[1]) Nach der Art der bisherigen Behandlung brauche ich kaum noch besonders zu betonen, dafs es keineswegs die Absicht ist, im folgenden ein Bild der Ausgestaltung der deutschen Markgenossenschaft bis in das Detail hinein zu entwerfen. In der Vollständigkeit solcher Detailmalerei liegt das grofse Verdienst der Arbeiten v. Maurers, welche vielmehr ein Handbuch der Altertümer als ein solches der Entwicklungsgeschichte der deutschen Mark bilden. In ihnen wird man daher für alle Detailfragen ausreichenden Quellenstoff angeführt finden. Hier dagegen kann es sich nur darum handeln, zu zeigen, wie sich unter dem Gesichtspunkte der bisher untersuchten Geschichte der Markentwicklung die Konstruktion der Markverfassung und Markverwaltung in ihren hervorragendsten Zügen ausgestaltet hat. Es wird daher unter Unterdrückung mancher an sich interessanten Episode, wie sie die sehr zahlreichen Quellen ergeben, nur auf die Hauptmomente Wert gelegt und nur derjenige Quellenstoff beigebracht, welcher das für alle Markemanationen in gleicher Weise Charakteristische wiedergiebt.

[2]) Thudichum sieht die Markgenossenschaft als öffentlich-rechtliche Institution an. Er gelangt zu dieser Anschauung infolge seiner Ansicht über die Bedeutung der Ortschaft (d. h. des Dorfes), vgl. Gau- u. Markvf. S. 37 ff.: in der historischen Zeit ist das Dorf, die Bauerschaft, eine politische Gemeinde unter einem selbstgewählten, späterhin vielfach auch vom Gerichtsherrn einseitig ernannten Vorsteher. Wie reimt sich das aber mit ebd. S. 38: wo eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, hat sie doch immer nur einen obersten [was heifst das] Dorfvorsteher? Dem gegenüber betont v. Maurer mit Recht die ursprünglich und noch lange andauernde Identität von Dorfgemeinde und Dorfmarkgenossenschaft, vgl. z. B. Dorfvf. 1, 98: die Gemeindeverfassung hat ursprünglich, grofsenteils bis ins 18. Jh., hin und wieder sogar bis auf unsere Tage, auf Markgemeinschaft beruht. Die Dorfverfassung ist daher eine Dorfmarkverfassung gewesen. Zur Entwicklung der Personalgemeinde aus der Real-(Mark-)gemeinde s. namentlich Dorfvf. 1, 168. Nun schreibt aber v. Maurer von dieser richtigen Anschauung aus (Dorfvf. 2, 19, 168 ff.) der Dorfmarkgemeinde eine Immunität zu: ‚dies lag . . in der Natur der Dinge'. Weitere Beweise werden nicht erbracht; die angeführten Quellenstellen sind aus später Zeit und werden mifsverstanden. v. Maurer verkennt, dafs dem Markvorstand (Heimburge, Zender u. s. w.) staatliche Befugnisse delegiert waren: einer der vielen Punkte, an welchem sich seine Methode, unter Vernachlässigung früherer urkundlicher Quellen fast nur aus den Weistümern zu schöpfen, empfindlich rächt. Gegenüber diesen Anschauungen hat Gierke in seinem grofsen Werke über die deutsche Genossenschaft, speciell dem zweiten Bd. desselben, zuerst das Wesen auch der Markgenossenschaft tiefer begründet; über die Konsequenzen dieser Begründung, so wie sie wenigstens im ersten Band schon vorlag, vgl. die gegensetzlichen Ausführungen Sohms in der Einleitung zur R. u. G.-Vf. — Übrigens bestanden die Markverbände, wenigstens bei dogmatischer Anschauung, vor den lokalen Verbänden der öffentlichen Gewalt: die Gerichts- und Heeresverfassung organisiert sich räumlich in den Marken: so schon Grimm, RA.[3] 504, v. Maurer, Markvf. S. 1.

kommen konnten: Grund und Boden mit seinem Bestand, Wald, Wasser und Luft mit ihrem herrenlosen Getier, endlich alle sonst durch menschliche Einrichtung notwendig zu schaffenden Vorbedingungen für die Möglichkeit einer primitiven socialen und wirtschaftlichen Existenz, namentlich Wegebauten und Wegeservituten, Mafs- und Gewichtsgewähr und Verkehrsbefriedung[1]. Im engeren Sinne begreift die Mark die Grundlagen der anfangs nur okkupatorischen Wirtschaftsthätigkeit des Volkes: das Land und seine Tiere. Dementsprechend gestalten sich die Berechtigungen des einzelnen Markgenossen aus[2]: er hat ein Recht auf Landnutzung, auf Jagd, auf Fischerei und im weiteren Sinne auf Verkehrsmöglichkeit, Verkehrsregelung und Verkehrssicherheit[3]. Von diesen Rechten geht ihm schon früh das Jagd- oft auch das Fischereirecht durch Eingriffe anderer Wirtschaftsentwicklungen, namentlich der Grund-

[1]) Einen ähnlich umfassenden Begriff der Mark (Allmende) stellt schon Landau, Territ. S. 166 (dagegen v. Maurer, Dorfvf. 1, 48) auf, ohne indes deshalb den Charakter der Mark als genereller, ursprünglich einziger Wirtschaftsgemeinschaft nachhaltig zu betonen. Ich bin mir bei der oben gegebenen Formulierung wohl bewufst, dafs der Wortsinn des Ausdruckes Mark im Mittelalter keineswegs ein so umfassender war; vgl. über denselben Grimm RA.[3], 495 f. (verfehlte Ableitung); v. Maurer, Einl. S. 40; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 115 f.; Waitz, Vfg. 2[2], 316 Note 4. Über die Benennung der gemeinen Mark s. v. Maurer, Markenvf. S. 27, über ihre Bestandteile ebd. S. 34 f. Über den socialen Zusammenhang der Markgenossen handelt vor allem v. Maurer, Dorfvf. 1, 337 f. Man vgl. auch Mir. s. Mathie, MGSS. 8, 233: in episcopatu Spirensi est civitas quedam domini regis, que vocatur Gruoninge, spectans ad imperium; in qua civitatis habitatores in fraternitate beati Mathie apostoli ex antiquo fratres conscripti et associati sunt .. universi ergo elegerunt magistrum fraternitatis scultetum ipsius civitatis, Godefridum nomine, virum strennuum et industrium, qui quidem ad opera et negotia regis aptus et strennuus erat et ad collectas faciendas et oblationes colligendas diligens et sollicitus, sed ad dirigendas et transmittendas oblationes beato apostolo negligens et remissus.

[2]) Zur Benennung der Markgenossen vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 208 f., wo aber die Ausdrücke für Glieder der öffentlichen und privaten Markgenossenschaften nicht auseinander gehalten werden. Zu Kamarcho, Kamarchio = vicinus, confinis, s. Grimm, Gramm. 2, 732; Thudichum S. 118.

[3]) Über die Art der Rechte der Markgenossenschaft und der einzelnen Markgenossen an der Mark vgl. v. Löw S. 41 f.; Duncker, Gesamteigentum S. 153 f.; v. Maurer, Einl. S. 105, Markenvf. S. 63 f.; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 134 f. Ich gehe auf die Frage, soweit sie spätere Zeiten berührt, nicht ein; es handelt sich da nur um eine dogmatisch-juristische Konstruktion aus den Prämissen einer Anzahl wohlbekannter Einzelrechte der Markgenossenschaft, welche der sehr different verlaufenen Entwicklung nie allgemein gerecht werden wird, wie auch der Aufbau vorgenommen wird. Wie v. Maurer, Markenvf. S. 63 mit Recht bemerkt: es kann . . im allgemeinen den Markgenossen das Eigentumsrecht weder zu- noch abgesprochen werden. Dafs die Markgenossenschaft ursprünglich nur Nutznieſserin des Bodens war unter Obereigentum der Völkerschaft, ist unbestreitbar, ebenso sicher aber, dafs dieses Obereigentum rasch verblafste, nachdem es in der Form des Bodensregals auf die nationale Monarchie übergegangen war. In Wahrheit sehen sich darum die noch freien und guterhaltenen Markgenossenschaften späterer Zeit als echte Eigentümer an; sie haben nach dem Ausdruck der Weistümer die Mark von niemand, oder vom himmlischen Vater oder von der Sonne zu Lehen; vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 64, 97 f.; Pellenzw. 14. Jhs. § 6, G. 6, 622—3.

herrschaft, verloren[1]; zudem waren diese Rechte einer weiteren Ausgestaltung von grofser wirtschaftlicher Bedeutung nicht fähig. Um so mehr trifft der letztere Gesichtspunkt für das Recht des einzelnen auf Landnutzung, für die Entwicklung des Markbestandes an Grund und Boden zu.

Der Markboden umfafste ursprünglich alles Ackerland, Weide, Wald, Wasser und Wegland. Die Art des Anbaues und der Nutzung ist für den Begriff der Mark an sich gleichgültig, sie kann daher von der Markgemeinde in späterer Zeit auch in Pachtnutzung an einzelne gegeben und zu diesem Zwecke intensiver angebaut werden; Häuser, Mühlen, Weinberge, Gärten können zur Mark gehören[2]. Indes neben dieser Verwendung des Markbodens im Einzelfall bedingten doch die Bedürfnisse der Wirtschaft überall eine generelle Teilung desselben vornehmlich in Wald, Weide und Ackerland. Und die Schicksale dieser Teile waren verschieden.

Das Ackerland gehörte ursprünglich zur Mark wie jeder andere Boden; es unterlag der gemeinen Nutzung. So im wesentlichen vermutlich noch in der Zeit der Lex Salica[3]. Aber allmählich machte sich an ihm das Individualeigen geltend.

[1]) WMeddersheim 1514 § 9: wer bei uns sitzt und wonhaftig ist und dem hern dienstlich lieb und leiden gnad und ungnad litt, der hat macht und freiheit zu gebrauchen wasser und weid, fischen und jagen gleich ein andrer gemeinsman. Dagegen s. MR. UB. 1, 563, 1152; WLampaden, G. 2, 113.

[2]) Lac. UB. 1, 284, 1117: die Gemeinde Remagen schenkt dem neugegründeten Apollinaris-Stift; Regimagenses prefati montis fratribus addiderunt integram silvam vocabulo Salebûrse cum uno molendino et omnibus utensilibus eius; vineam quoque unam in Pûze, quae erat omnibus communis; vineam aliam, quae sita est prope cimiterium aecclesiae montis eiusdem, et est vicina loco iamdicto Pûce; vineam unam in Brûnegin; vineas etiam parvas et magnas, quas communiter possederant, eiusdem montis fratribus tradiderunt pro communi salute vivorum atque mortuorum. agrum quoque positum in via, quae ducit ad locum Dûne, inter duas silvas Grimersloh et Scheide; agrum unum inter Scheide et Sale; agrum unum in Unkervelde iuxta silvam Dorla eiusdem montis fratribus Regimagenses addiderunt. In der Nachricht bei Hennes UB. 1, 226, 1273: (bona) habebat in territorio ville de Divelich et ultra Mosellam in communione ville de Coverne tamquam rem propriam et allodialem: ist communio wohl entsprechend territorium im Sinne von Allmendebezirk zu verstehen. — Im übrigen vgl. noch über Nutzungsart und Nutzungsbestand der Allmende v. Maurer, Dorfvf. 1, 205 f., 231 f., speciell über Wasser als Allmende v. Maurer, Einl. S. 91 f., für Sumpf Remling, Speier. UB. 1 No. 112, 1194, Mutterstadt; für Wege v. Maurer, Dorfvf. 1, 285; Schannat, Hist. Worm. 1 Cod. prob. S. 201, 1386; WOuren 1567, H. 581 § 21 ff.; *Bald. Kesselst. S. 432, Kûmûnge und artikel der Stadt Trier gegen Balduin, 1351 § 8: item hat er unse wege und straßen verbuwet, die in unser einungen steint innenwendich der stad und ußenwendich, die alle wege offen sint gewest bizher und von rechte uffen sollen sin, damide er uns große unrecht hat gedan etc. Für Wegeservituten endlich vgl. MR. UB. 3, 538, 1235: homines ville Witliche klagen gegen Himmerode super quibusdam viis, que antiquitus ibant per bona, que nunc sunt monasterii de Himmerode, die diese offenbar geschlossen hatten. Sie verzichten auf die Klage hoc etiam interposito, quod si necesse habuerint carpenta ducere per bona fratrum, ita ducent, quod fratribus dampnum non importent. Doch waren die öffentlichen Strafsen nicht Allmende, s. v. Maurer, Einl. S. 90 f., Dorfvf. 2, 2, 236 f.

[3]) S. oben S. 48.

Abgesehen von späteren Einzelfällen, welche mit dem alten Kollektiveigen an Ackerland unmittelbar schwerlich etwas zu thun haben[1], finden sich schon zur Karolingerzeit Spuren einer gemeinsamen Nutzung des Ackerlandes im Sinne der Urzeit nicht mehr[2]; die dem Grund und Boden fest und unverbrüchlich eingezeichnete Sondernutzung des einzelnen Markgenossen hatte gesiegt. Mit diesem Vorgang sonderte sich aber zumeist das Ackerland bis zu einem gewissen Grade aus der weiteren Markverfassung überhaupt aus. Zwar galt vielfach auch noch für seinen Bereich die Befugnis der Markgemeinde zur Bestrafung von Feldfrevel und zur obersten Regelung des Anbaues, aber für die Sorgen des Tages und den Anbauwechsel im einzelnen bildete sich doch eine besondere Agrarverwaltung aus, aus deren Maßnahmen allmählich eine feste Agrarverfassung erwuchs[3]. Die Agrarverwaltung war daher von Anbeginn an eine technische Lokalverwaltung; Hof, Weiler und Dorf waren ihre Standorte; ihre Geschichte gehört der Geschichte der Landeskultur an. Agrarverwaltung und Agrarverfassung waren im Anbeginn allerdings mit Markverwaltung und Markverfassung identisch, sie trafen sich mit ihr in der noch wenig ausgebauten Hundertschaft; und sie sind wiederum am Endziel der ganzen Entwicklung mit Markverwaltung und Markverfassung identisch, hier treffen sie sich mit ihr in der Dorfgemeinde. Aber zwischen diesen äußersten Grenzen liegt eine lange Entwicklungsreihe, in welcher Agrarverfassung und Markverfassung nur zufällig, nicht aber principiell zusammenfielen; man muß sich daher hüten, die Kompetenzen und Funktionen beider miteinander zu vermengen und damit die großen und reinen Grundzüge der Entwicklung zu trüben[4].

[1]) So namentlich der Gehöferschaft, s. unten Abschnitt IV Teil 3.

[2]) Reminiscenzen an das Nachbarrecht kann man noch in der Marklosung finden wollen, allein auch sie kommt in der Moselgegend urkundlich nur noch sehr früh und ganz abgeblaßt vor; Hauptbeispiel MR. UB. 1, 16, No. 13, 800: bei Schenkung eines Ackers bei Killburg Angabe der 4 Nachbarn, wohl nur als Zeugen; ein besonders später Anklang noch MR. UB. 3, 376, 1229 in der Zeugenreihe.

[3]) S. unten S. 304 f.

[4]) Für die Differenz vgl. aus schon früher Zeit MR. UB. 1, 187, 948: Prümscher Besitz in Rossebach und Entineberge 5 mansa, in Rifenesberch 1 mansus, in Cruciberge 3 mansa; et in ipsis locis habitantes habent communionem in silvis et pascuis cum habitantibus in villa, quę dicitur Viscala. Hier also schon Trennung zwischen Agrargemeinde und größerer Markgemeinde für Wald und Weide. Andere frühe Beispiele bei v. Maurer, Einl. S. 220—21. Besonders evident aus späterer Zeit ist z. B. Rheingau. Landw. 1324, G. 1, 534: izlich stat und dorf ir abgescheiden mark hait, die mogent sie bestehen zu allem irem notze. Indes neben diesen Nachrichten stehen eine große Anzahl anderer, welche für Einbeziehung der Agrarverfassung in die größere Markenverfassung auch in späterer Zeit zeugen. Vorzügliche Beispiele sind z. B. Schwyz und Uri, vgl. v. Maurer, Dorfvf. 1, 100 Note 93, Wyß in Zs. f. schweiz. Recht 1, 71; ferner die Hunschaft Ravengiersburg, über deren noch lange erhaltene Feldgenossenschaft für die einzelnen Dörfer und über ihre allmähliche Auflösung im 15. und 16. Jh. v. Maurer, Einl. S. 221 f., Widder, Kurpfalz 3, 475 zu vergleichen sind. Andere Beispiele endlich bei v. Maurer, Einl. S. 198. Es ist deshalb unrichtig und viel zu radikal, wenn Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 152 f., alte Mark und Dorfmark definitiv trennt, indem er der ersten seit der Völkerwanderung jede Feldgenossenschaft, der letzteren principiell nur

Im Gegensatz nun zum Ackerland bilden Wald und Weide und die Nutzungen an denselben die uneingeschränkte und dauerndste Unterlage der allgemeinen Markverfassung. Aber auch sie können, wie schon oben S. 276 angedeutet, allmählich beschränkt werden, freilich unter gleichzeitiger Depravation der Markverfassung. So kann die Markgemeinschaft namentlich für den Wald verkürzt werden, indem den einzelnen Markgenossengruppen lokale Grenzen für die Nutzung vorgeschrieben werden: der grundherr hat in den herrenwäldern eichen und buchen, und (der arme man) das gehölz, welches weiter wachst, als eichen und buchen; es weiß auch ein ieglich dorf wol, wo es wenden und keren sol[1]. Ferner aber kann durch Anerkennung der zeitweilig für die Nutzung gezogenen Grenzen als definitiv trennender die Markgemeinschaft am Wald überhaupt aufhören und statt dessen Sondereigentum der markgenössischen Gruppen eintreten: in diesem Falle bleibt nur noch die Weidegemeinschaft als Rest der einstigen vollen Markgemeinschaft übrig. In dieser Weise herrscht im 16. Jh. z. B. Weidegemeinschaft zwischen Cessingen und Leudelingen: den weidgang haben die von Cessingen uf die von Leudlingen, soweit ihr ban gehet, ohne schaden, und dargegent die von Leudlingen uf die von Cessingen, soweit ihr ban gehet[2]. Allein auch noch über diese Reduktion hinaus konnte eine Beschränkung eintreten, indem der Weidgang selbst räumlich oder zeitlich begrenzt wurde[3].

Indes wie auch immer die Mark, wenn sie Substrat späterer markgenössischer Ausbildungen war, beschränkt erscheinen mag: immer besteht für sie da, wo sie nicht durch ihrer inneren Entwicklung fremde Mächte, wie z. B. die Grundherrschaft, vergewaltigt wird, als oberstes und altverbürgtes Recht das der freien Selbstbestimmung der Markgenossen. Die Markgenossenschaft ist unter allen Umständen für das Gebiet und die Geschäfte der Mark autonom: das

Feldgenossenschaft zuspricht. Nur in der überwiegenden Anzahl der Fälle wird spät und allmählich die Markgenossenschaft durch Ausbau zur bloſsen Wald- und Weidegenossenschaft und entwickelt sich in den Sondermarken eine besondere Feldgenossenschaft als Basis einer festeren Agrarverfassung und der Dorfmarkgemeindeverfassung.

[1]) WChumbd, G. 2, 193. Von vielen ähnlichen Nachrichten vgl. beispielsweise WKempenich 1562, G. 2, 621: den hohen Wald Walrat erkent man zu dem haus und herschaft und pfantinhabern der herschaft Kempenich mit holz und äcker, und die lange weith dem dorf Kempenich, Spessert und Lederbach; iedweder weiß sein mâlplatz, da es keren und wenden sol, zu dem hat das dorf Engel den vorbehalt.

[2]) WCessingen 1568 § 22, vgl. auch Schlufs. Die Weidegemeinschaft heifst Weidgang und Zunftrecht.

[3]) WHermeskeil 16. Jhs. III § 5: Nonweiler Gemeinde ist mit der Hermeskeiler an Eppelers wald gemeinweidig. S. zur Möglichkeit zeitlicher Abgrenzung auch WHolzfeld-Sachsenhausen, G. 2, 235: die gemeine zu Holzfelt hat di freiheit, wan winters noth ist, daß schne uf dem land ist oder liegt und der Rhein mit eis gehet, so sollen sie den nachbahren einen tag oder zwên zuvorn ansagen, daß sie die kohl abschaffen in den weingarten, so mögen sie mit ihren schafen in die weingarten fahren bies ahn den Rhein.

deutsche Verfassungsrecht kennt ursprünglich nur eine autonome Ausgestaltung und Vertretung von Wirtschaftsinteressen[1].

Am wirksamsten erscheint die Selbständigkeit der Markgenossenschaft in dem Recht der Gewährleistung der Marknutzung für jeden einzelnen Markgenossen, wie es sich im Fall des Angriffs zum Schutzrecht steigert. So kann sich z. B. die universitas villarum Diepach et Manninbach gegenüber dem Ravengiersburger Klosterhof daselbst verpflichten: ad conservationem iuris et libertatis curtis et bonorum (monasterii) operam pre aliis ampliorem [dabimus], etiam contra omnem hominem dictis iuri et libertati [curie] contrarium facientem; ad quod se dicta universitas sponte astringit pro se et suis successoribus[2]. Diesem Schutzrecht der markgenössischen Gerechtsame stand ein absolut freies Verfügungsrecht über die Mark seitens der Markgemeinde zur Seite; sogar die Veräufserung von grofsen Teilen der Mark war ihr unbenommen: die Mark wurde als freies Eigentum der Genossen angesehen[3]. Natürlich gaben diese Rechte der Markgenossenschaft überhaupt ein lebhaftes Gefühl von Freiheit und Selbständigkeit, das sich auch noch in Verhältnissen erhielt, in welchen die alte Autonomie der Markgenossen längst gebrochen war[4]. Wie sehr aber

[1]) Über das Verfügungs-(Bann-)recht der Markgemeinde vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 269 f., s. auch Dorfvf. 2, 17 f.

[2]) MR. UB. 2, 102, 1190. Vgl. CRM. 3, 302, 1344: die Gemeinde Enkirch läfst dem SSimeonsstifte bei Trier gegen eine erhaltene Summe das bisher übliche jährliche Schutzrecht von seinen Gütern nach: ius seu consuetudinem comestionis et potationis.

[3]) Vgl. MR. UB. 1, 478, 1135, Weihung der Kirche von Enkirch: habitatores autem predictę villę eidem dedicationi congratulantes de communi proprietate eorum eandem capellam dotaverunt ea videlicet hereditate, que sita est inter curiam [monachorum de Ravengieresburch] et ripam que vocatur Argenza .... aderant autem meliores eiusdem ville (16), darunter Simon advocatus (von Ravengiersburg). MR. UB. 1, 553, 1148: die habitatores pagi, qui dicitur Monzecha [Monzingen] ... cum montem quendam mutue hereditatis sorte communem minusque sibi utilem haberent utpote incultum densisque fruticibus superficietenus horridum, hunc ecclesie beati Christopheri martiris in Ravengeresburc tradiderunt, quem ipsius cenobii fratres exstirpata silva palmitibus insertis viniferum facere decreverunt, coloni vero supradicti vici sancti Christopheri montem appellaverunt. S. auch Lac. UB. 1, 555, 1195; MR. UB. 2, 174, 1198; 203, 1206; 3, 479, 1233; 772, 1248; *Andernach Schreinsr. No. 160, G. 752, 1249: universitas ville de Miesenheim quedam bona communia, que sita sunt apud viam, qua itur ultra aquam, que dicitur Nettha, de communi consensu ecclesie de Himmenrode libere reliquerunt, abrenunciantes omni iuri, quod in eisdem bonis communibus dicebant se habere, cum lis inter ecclesiam dictam et ipsos verteretur. Ferner MR. UB. 3, 1059, 1250; 1104, 1251; CRM. 2, 184, 1260; Lac. UB. 2, 649, 1273: parrochiani de Bilke, ad quos ipsa marcha iure hereditario pertinere dinoscitur .., nobis partem ipsius marche fossato intersignatam tradiderunt. Ferner Hennes UB. 2, 447, 1338; endlich Bd. 3, 223 No. o; No. 237, 1450; No. 252, 1471.

[4]) So namentlich in dem Umstand, dafs den Markgenossen aufgelegte vogteiliche oder grundherrliche Lasten nie von den Zahlungspflichtigen direkt durch vogteiliche oder grundherrliche Beamte erhoben wurden, sondern stets durch den Markvorstand. Vgl. z. B. *WBreisig 1363, Kindl. 123, 25, Münster St. A.: der Herzog von Jülich hat eine Bede in Breisig, die sollen die merkere setzen overmitz iren gesworenen richter as diejene, die id von recht gelden sollen. Im übrigen vgl. auch WLangenlonsheim, G. 2, 154: wir weisen heut zue

die Autonomie der Verfassung und Verwaltung geradezu erste Lebensbedingung für das Bestehen der Marken war, mag man daran ersehen, dafs erst gegen Schlufs des 13. Jhs. eine reichsgesetzliche Regelung erfolgte, welche den Markgenossenschaften die Okkupation noch unbesetzten Grenzlandes, also einen Übergriff in die nunmehr dem Territorialherrn zugeschriebene Landesgemeinheit untersagte[1]. Mit dem wachsenden Territorialismus des 14. und 15. Jhs. ging dann freilich diese alte Selbständigkeit zu Grunde[2].

Eins der ersten Interessen der autonomen Markverwaltung mufste nun in der Abgrenzung der Markberechtigung gegeben sein[3]. Wer war Markgenosse?

tag, daß unser lehenherren sollen der gemein halten alle faselvieh, das die gemein ein begnügen hab daran; und beschê daß nit, so sol die gemein greifen zu der lehenherren gueter im felt und im dorf, nur das der gemein ein guten genuegen beschê. davon weisen wier den lehenherren zue den kleinen zehenden.

[1]) MGLL. 2, 457, 1291.

[2]) Zum Beweis dafür, was schon am Schlufs des 15. Jhs. möglich war, sei hier nur CRM. 4, 338, 1475 angeführt: Kaiser Friedrich III. belohnt die ihm, dem Reich und dem Erzstift Köln von Johan Lauer von Breidbach wider den Herzog von Burgund zu Neufs geleisteten Dienste mit einem ihm und seinen Erben bewilligten Vieheintriebsrecht in die Waldungen und Gemarkung des Kirchspiels Unkel. Dabei weist nichts darauf hin, dafs der Kaiser in Unkel besondere, etwa grundherrliche Rechte besessen habe.

[3]) Über die neuere Regelung der Gemeindenutzungen im Moselland vgl. Beck, Statistik 1, 331. Die Frage nach ihrer Konstruktion in älterer Zeit ist Gegenstand einer immer weiter ausgesponnenen Kontroverse geworden, hauptsächlich deshalb, weil für ihre Untersuchung die Quellen ohne Rücksicht auf Raum und Zeit herangezogen worden sind. Es sind im wesentlichen drei Theorieen ausgebildet, welche abgesehen von dem Postulat der Gemeindemitgliedschaft (d. h. des Aufenthalts in der Mark) für den Markberechtigten die Marknutzung ansehen als Pertinenz entweder 1) jedes Sondereigens, oder 2) jeder Hufe, speciell des Hofes derselben und später wohl auch jedes Hauses ohne Hufenqualität, oder 3) jedes eigenen Haushaltes. Von diesen Theorieen ist die erste, vertreten von Weiske, Seeger, Bluntschli u. a., jetzt so gut als aufgegeben und zweifellos zu verwerfen (s. Thudichum S. 320 f.). Die zweite Theorie wird von v. Löw und Landau, teilweise auch von Eichhorn, namentlich aber von v. Maurer (Einl. S. 127 f., 136 f., Markenvf. S. 55 f., Dorfvf. 1, 61 f., 69, 120 f., 164, 171, 173), die dritte, freilich mit gewissen Schwankungen (vgl. Gau- u. Markvf. S. 209 u. 211) von Thudichum vertreten. Von diesen beiden letzten Theorieen entspricht die Thudichumsche, welche auf die Markgenossenqualität jedes wirtschaftlich selbständigen Gemeindemitgliedes hinausläuft, der ursprünglichen Anschauung. Indes ist zu bedenken, dafs diese Anschauung durch das ganze Mittelalter hindurch thatsächlich, wie das schon Renaud, Zs. f. D. R. 9, 38 ausgeführt hat, den Besitz früher einer Hufe, später wenigstens eines eigenen Hauses in der Mark bedingte: es gab ursprünglich und bis in späte Zeiten hinein so gut wie keine Hausteilmieter auf dem Dorfe (eins der frühesten Beispiele für Hausteilwohner WKirburg 1661 § 23, Reinhard S. 175: wär es sach daß drei oder vier hausgesäß in einem hauß wären etc.). Mithin fielen in praxi während des Mittelalters fast stets die Anforderungen der Thudichumschen Theorie mit denen der zweiten Theorie zusammen: diese beruht nur auf einer kurzsichtigeren Abstraktion, sie verdankt der dogmatischen Fixierung einer zeitweiligen Ausbildung der Thudichumschen Theorie ihre Existenz. Es fragt sich daher hauptsächlich, ob denn diese zeitweilige Ausbildung stark genug war, die ursprünglich umfassenderen Grundlagen der Berechtigung, wie sie die Thudichumsche Theorie ausspricht, in Vergessenheit zu bringen. Diese Frage ist teilweis, und dann im Gegensatze zu Thudichum, zu bejahen. Während gewifs in manchen Marken noch bis in das 18. und 19. Jh. die Thudichumsche

Die Antwort der markgenössischen Weisung auf diese Frage ist von der frühesten bis in die späteste Zeit für alle Markarten eine der tiefsten Grundlage nach einmütige[1]. Der in der Mark sefshafte selbständige und wehrhafte Mann, der Hausgesefs, der Flammer und Feurer hinter der Mark ist Markgenosse[2]. Er ist aber in der Hundertschafts- und Zendereimark, in jenen Marken, welche zugleich Gerichtsbezirke sind, zugleich auch Dinggenosse. So heifst es noch WNeunkirchen 1486: wer eigen und erbe in dem gericht und bezirk des hochgerichts habe oder darinnen seßhaftig ist, sal zu dem jargeding mit sinem gewer erscheinen. Der alte Grundgedanke des germanischen Rechts von den direkten Beziehungen zwischen Wehrhaftigkeit und Urteilsfähigkeit und wirtschaftlicher wie rechtlicher Freiheit[3] ist mithin im Mittelalter noch nicht ausgestorben; er lebt in der Auffassung der Markgenossenschaften fort, namentlich ist er noch mafsgebend für die Abgrenzung der markberechtigten Personen. Die Zahl dieser

Anschauung zu Recht bestand, gab es doch auch eine sehr beträchtliche Anzahl von Marken, in denen die Beziehung der Marknutzung auf den Hufen- bzw. Hausbesitz des selbständigen Gemeindemitgliedes als mafsgebend anerkannt wurde. — Mit der genaueren Fixierung der Markberechtigung als Pertinenz, sei es gewisser Personen, sei es gewissen Besitzes, verknüpft sich schon früh die Frage nach der Abstufung der Nutzungshöhe. Ich gehe auf diese Frage hier nicht näher ein, sondern verweise für sie auf die gegensätzlichen Darstellungen von v. Maurer, Markenvf. S. 115 f., Dorfvf. 1, 135 f., 162 f., 206, 227 f., und Thudichum S. 212 f., 227 f., 242 f., 290—91, zum Recht der Forensen auf v. Maurer, Dorfvf. 1, 159 f., Thudichum S. 239 f. — Aus den Moselquellen würden für eine genauere Darstellung der Markberechtigung und Nutzungsabstufung namentlich in Betracht kommen die Kardener oben S. 272 angef. Urkunden; (Lac. UB. 1, 5, 7, 796); Cardauns, Rhein. Urkk. 1, S. 336, 922; S. 338—39, 922; Novillan. Honth. Prodr. S. 1014 um 1060; Bertholet 3, pièces justif. 36, 1080; Ann. Rod. Ernst S. 12, um 1110; S. 48, 1138; MR. UB. 1, 523, 1141; Cart. Orval 35, 1162; MR. UB. 3, 179, 1221; CRM. 2, 184, 1260; Bd. 3, No. 50, 1273; CRM. 3, 263, 1275; WSenheim 1304, G. 2, 431; CRM. 3, 24, 1305; Goerz, Reg. der Erzb. z. J. 1317 Okt. 22.; Hennes UB. 1, 447, 1334; WErpel 1383, § 17; WErpel 1388, § 23; Bd. 3, No. 224, 1409; WBollendorf 1459, § 5, vgl. W. von 1606, § 16; WWampach c. 1475, § 13; WBettenfeld und Merfeld 1506, G. 2, 604; WAlflen 1507, G. 2, 407—8; WMeddersheim 1514, § 7; Scotti, Chur-Trier 1, 273, 1527; WGostingen und Kanach 1539, § 24; WDemerath 1578, G. 3, 841; WMacken c. 1580, G. 2, 211, Note 1; Scotti, Chur-Trier 1, 642, 1663; WLangenfeld 1666, § 6, G. 6, 600; Mayener Bauged. 17. Jhs., § 5; WKleinich, G. 2, 133; WGenzingen, G. 2, 156.

[1]) Der Ausdruck für den Markberechtigten kann freilich sehr schwanken. So findet sich im WErpel 1388 und 1396 dicht nebeneinander: parrochianus . . habens et tenens mansionem habitabilem propriam vel locatam in parrochia E., verus comparrochianus natione suorum avorum . . comparticeps oder markgenoß, verus ex avis aut parentibus marcarius. Dabei ist als zweifellos vorausgesetzt, dafs die Märkerkinder Erben von ihren Ascendenten her sind.

[2]) Vgl. WMeddersheim 1514, § 9 (oben S. 284 Note 1); ferner aus früher Zeit Honth. Hist. 1, 764, 1265. Für später vgl. CRM. 4, 5, 1401; WAmel 1472, § 19; WSchauren und Bruchweiler 1511, G. 2, 138; WKonsdorf 1556, § 7; WRhaunen, G. 2, 129; WKöllerthal, G. 2, 18; WLangenlonsheim, G. 2, 154; WHentern, G. 2, 111.

[3]) S. oben S. 41.

Personen in der Mark war daher mit Ausnahme ganz später Zeit nie eine geschlossene: jeder Ausmärker, welcher selbständig war und in der Mark seſshaft wurde, wurde unter Abnahme einer Verpflichtung gegen die Markgemeinde zum Markgenossen aufgenommen. Noch im 16. Jh. heifst es im WKruft 1585, G. 3, 818: wer zu Cruft ist oder kompt und bawen wolte, derselb sol kommen vor scholtheiß [vor diesen als Vertreter des Grundherren], heimburger und geschworen und sein platz und baw besehen lassen; und darnach solten sie ihme . . holz geben nach gelegenheit des baws und urbar des walds. Dieselbe Bestimmung gilt für das Holz zum Anfertigen von Geräten: beide Festsetzungen sind nur für Markberechtigte gemacht, sie setzen, wie die Worte ‚ist oder kompt' beweisen, für den anziehenden Mann die Aufnahme in die Markgenossenschaft voraus[1].

Aus diesen Ausführungen ergiebt sich, dafs es falsch ist, sich die Markberechtigung als ursprünglich an der Hofstelle einer Hufe klebend zu denken[2]. Die Markberechtigung war vielmehr direkte Pertinenz des wehrhaften irgendwie in der Mark dauernd lebenden, d. h. ansässigen Freien. Indem nun aber

[1]) Für frühere Zeit vgl. namentlich Lehnsbuch Werners II. von Boland S. 16—17 (Dieburger Freiheit): omnis advena, qui ibidem habitaverit per annum et diem, tritt in das Recht des Ortes ein; dazu gehört aber auch, dafs omnes illic habitantes warandiam habent in marcha communi, qui vulgo dicuntur sint werhaft. Besonders lehrreich sind ferner W. im Hamme 1339, G. 2, 84: so hait unse here ein reght zu siner frier kamern inme Hamme, dat die portin solent offin stain eime ikelichme unbesprochin manne, dar zu kummene und hin zu intfaine zu eime burger. der is begert und da wainen wilt, der sal huldin unsme heren von Trieren und deme voide und der gemeinden und den, die zu dem gerichte gehorig sint, und sal darna sitzin in alme reghte as unses hern lude sitzint, darna dat sin reght geschaffin is, ind sal ieme inkein navolginde here nit da volgin nogh gebiedin moigen. is aver dat der dar kumende man eime hern is eins schuldig ar reght des er giet, dat sal her ieme richtin und bezalin over den gaider . . leunit aver der man, so magh der her claigin und reght vur deme schoiltessen nemin und vur deme voide. W. der freien Gemeinde Strohn 1498, G. 2, 234: der Schultheifs [an Stelle des Zenders] nimmt den Zuziehenden auf; wenn derselbe jaer und tag ine dem kirspel gewaint hait, dan sol er geneißen, was ander kirspelslude geneißent. WDockweiler, G. 2, 437: were es sache, ein frembde mensch sich hie zu wanunge underschloege und wohnet jair und tagh hie, der sol dasselb recht haben in buschen und geminden, als were er von allen seinen elteren danne geborn; und hinder welchem hern das er wohnet, sol er thun nach seinem vermögen, als vurgeschrieben ist; und der her sol auch ihm thun, als vorgeschreben ist. Nach WKonsdorf 1556, § 7 sind die Bedingungen für Aufnahme in die Verpflichtungen (und mithin wohl auch Rechte) der Gemeinde noch einfacher: hat der Ankommende auch weder haus noch hof, und want er ufricht zwo wagenleider, da der rauch ufgehet, sol etc. Vgl. auch noch WEdiger und Eller 16. Jh., G. 2, 426; WBarweiler, G. 2, 619, sowie v. Maurer, Einl. S. 141 f., Dorfvf. 1, 182; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 221 ff. Ein Einzugsgeld für die Aufnahme in die Markgemeinde kommt wohl vor dem Ende 15. Jhs. nicht leicht vor, s. v. Maurer, Dorfvf. 1, 177—78.

[2]) Waitz (Vfg. 1^3, 127; 2, 2, 143) macht noch immer die Hufe sogar zur Grundlage der Freiheit des einzelnen im vollen Sinne des Wortes. Doch vgl. dazu S. 226: ursprünglich fällt beides (Menschen und Hufen) notwendig zusammen.

diese Berechtigung sich in der ältesten Zeit ganz regelmäfsig in der Form der Ackerhufe auf das Land projizieren konnte, erschienen freilich bald die Wald- und Weideberechtigungen als ordnungsmäfsige Pertinenzen der Ackerhufe und der ihr angehörigen Hofstelle: eine Wandlung der ursprünglichen Auffassung, welcher die jeder naturalwirtschaftlichen Epoche eigene Tendenz zur Radizierung von Personalberechtigungen und Personallasten zu Grunde liegt[1]. Während nun infolge dieser Richtung die alten Hofstellen, welche eben Hüfnerstellen waren, ganz regelmäfsig mit einer ihnen anklebenden Markberechtigung ausgestattet wurden[2], erhielt sich neben dieser Entwicklung gleichwohl noch die alte Auffassung von der personalen Markberechtigung jedes selbständigen ansässigen Mannes: eine Duplicität der Begrenzung der Markgenossenqualität, welche zu vielfachem Streit und Irrtum Anlafs geben konnte[3]. Erhöht wurde die Unsicherheit noch dadurch, dafs man die radizierten Berechtigungen schon früh, und am praktischsten unter gleichzeitiger Deklaration ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, von der Hufe loszutrennen und als selbständige

[1]) Zur Charakteristik dieser Tendenz vgl. MR. UB. 3, 1378, 1256: parrochiani de (Wadenheim) et (Hemmessen), qui ad meam spectant iurisdictionem, quandam vini precariam annuatim dare consueverunt. Diese Bede war bisher ungemessen, erhoben secundum gratiam. Jetzt wird sie auf Bitten der Parochianen in quandam certam pecunie summam, que de cetero nec augeri nec minui possit, bemessen, nämlich auf 45 mr. kölnisch. Dabei ist zu wissen, quod omnia bona illa, ad qualescunque personas fuerint devoluta, que temporibus patris mei . . solvebant precariam, ad predicte summe solutionem sine contradictione aliqua tenebuntur. predictarum itaque villarum rectores, qui vulgo hunnen solent appellari, . . summam . . colligent et collectam michi exhibebunt. Ganz dieser Richtung entspricht denn auch Hennes UB. 1, 327, 1293: die Deutschordensherren sind in Vallendar und Mallendar steuerfrei, indes si dicti religiosi aliqua alia bona preter illa, que nunc habent in dictis villis, sive per emptionem sive per donationem bonorum hominum sibi attraxerint . . iura et onera ipsorum sustinebunt et portabunt. Vgl. auch aus späterer Zeit WMeddersheim 1514, § 7.

[2]) S. z. B. aus früherer Zeit Tr. Wizenb. ed. Zeufs No. 4, 743: hoba una cum mansis casis aedificiis vel quicquid in ipsa hoba aspicere videtur et silvam ibidem mihi aspicientem ad porcos crassare plus minus 15 et fractas 30. Vgl. auch MR. UB. 1, 640 c. 1163: unum casale, quod hovestat vocatur, in eadem villa (Tris) . . civilem iustitiam habentem . . incisionem scilicet lignorum, quam holzmarchen vocant, in silvis eorundem rusticorum, sicut quilibet eorum; unde, sicut et ceteri coheredes eorum statutum tributum reddet custodibus silvarum, in autumpno videlicet 2 sext. vini et 1 panem in natale domini.

[3]) Vgl. dazu die oben S. 288, Note 3 auseinandergesetzten Theorieen. Für das Mittelalter s. vor allem eine Kardener Urkunde von 1136, welche MR. UB. 1, 494 nach schlechter Vorlage gedruckt, nach dem *Cop. Cardonense der Trierer Dombl. Bl. 1a der Hauptsache nach so lautet: Godefridus (prepositus sancti Castoris Cardonensis) . . providit, ut fratres eiusdem ecclesie ex privilegio fraternitatis sue et quia canonici in ecclesia consistunt, ligna haberent hereditario iure ac sociali participatione cum vicinis civibus et parrochianis suis de Tris illis in locis, ubicumque coheredes eorum cum eis participari solebant. hoc sane ius cum ex antiqua obtinuissent consuetudine, ad communes tantum usus restitutum et amplificatum est per prefatum dominum Godefridum, ut quilibet canonicus idem ius hereditarie communionis habeat etiam ad domesticos usus et ad proprios. institutio namque canonice vite, sub qua et illi degunt, concedit et propria et privata singulos habere et singulis mansionibus manere. memoria itaque huius rei ut nulla valeat vetustate deleri, iussa est litterali pagine commendari et sigillo

finanzielle Rechte zu behandeln begann; so namentlich die Waldberechtigung, welche im Nordosten unseres Gebietes wie am Niederrhein der Regel nach als sog. Holzgewalt oder Holzmark selbständig wurde[1]. Die Folge dieses

ecclesiae signata, auctoritate quoque ecclesiastici banni munita confirmari, sicut confirmatum est in sequenti exemplari: Ego Godefridus Treverensis ecclesiae qualiscumque canonicus et Cardonensis prepositus trado ecclesiae sancti Castoris super suum sacrum altare per manum propriam et per manum Wolfardi et Giselberti centurionum, qui mihi illud in persona cum communi assensu coheredum suorum tradiderunt et modo una mecum mihi ex nomine omnium civium et coheredum suorum pro remedio animarum et salute conferunt eidem ecclesie, ut fratres in ea Christo servientes ligna habeant in locis suis silvaticis, sicut ceteri coheredes tam ad communes quam ad proprios et domesticos usus ammodo et usque in seculum. Offenbar war hier das Kloster ursprünglich als im Besitz einer Hufe angesehen worden; jetzt wurde der Gesichtspunkt der Hausgesessenheit der einzelnen Stiftsherren zur Erlangung einer Anzahl von Marknutzungen geltend gemacht. An diese Änderung knüpften sich aber bald arge Streitigkeiten, vgl. oben S. 272. Im J. 1210 (MR. UB. 2, 262) beschweren sich die Stiftsherren beim Erzbischof, quod cum per universos terminos et communitatem de Trîs ius haberent secandi ligna ad communes ecclesie sue utilitates et speciales singulorum canonicorum . . , suo iure uti non potuerunt propter prohibitionem et violentiam incolarum. Sie erhalten unter gewissen Einschränkungen ihrer Marknutzung durch einen Schiedsspruch der Koblenzer Generalsynode Recht, vgl. auch MR. UB. 3, 803, 1244. Doch hörten damit die Differenzen nicht auf, vgl. MR. UB. 3, 823, 1245, so dafs im Laufe des 13. und 14. Jhs. noch genauere Definitionen der Markberechtigung nötig wurden, vgl. Bd. 3, No. 75, 1297; No. 97, 1320; s. auch oben S. 272, Note 4.

[1]) Vgl. zu diesem und verwandten Ausdrücken zunächst Lac. UB. 1, 5, 7, 796; 29 No. 2, 9. Jh.; Bd. 3, 34, 9, 1264; Wigand, Wetzl. Beitr. 1, 269, 1316; Landau Territ. S. 164, 170 f. Übrigens kann holzmarca auch einfach Waldallmende heifsen, vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 28, 54 und 58, zur Bedeutung Waldnutzungsrecht a. a. O. S. 49 f. Natürlich war mit der Individualisierung und festen Beziehung der Waldnutzung auf bestimmte Pertinenzen, namentlich die Hufe, auch zugleich eine Begrenzung der Markanteile (vgl. hierzu v. Maurer, Markenvf. S. 124 f., auch Thudichum, Gau- und Markenvf. S. 280 f. über verwandte Verhältnisse) verbunden. Wie früh schon die Individualisierung am Niederrhein eintrat, zeigt Lac. UB. 1, 5, 7, 796: hovam integram Alfgatinghova, et scara in silva iuxta formam hove plene, sowie Cardauns, Rh. Urkk. 1, S. 338—9, 922, Zier bei Düren: mansus et de communi silva quantum ad integrum debetur mansum. Zudem finden sich in den ältesten Urkk. von Lacomblets UB. zahlreiche Transaktionen mit alleinstehenden Eindemungsrechten, welche schon auf eine frühe Veräufserungsfähigkeit wenigstens der Nutzungen für Schweineeintrieb hinweisen. Die erste mir bekannte volle Waldrechtsteilung scheint in Lac. UB. 1, 13, 22, 801 vorzuliegen: curtile unum et duodecimam partem in silvam, que dicitur H., cum pascuis et plena dominatione. Völlig sicher bezeugt indes die Teilung der Rechte wie die Löslichkeit ihrer ursprünglichen Pertinenz erst Ernst, Hist. du Limbourg 6, 155, 1176: ecclesia sancte Marie, que est in territorio Rodensi in curia sua Nentroda, . . in silva, que ad villam Arwilre pertinet, 9 communiones, que vulgo marken sive wizzet dicuntur, habuit. verum quia Vallis sancte Marie [im Ahrthal] propter diversos ignes multis indiget lignis, dominus abbas Prumiensis R., dominus H. comes de Saffenberg, U. comes de Ara consensu et consilio omnium coheredum tres communiones, quas dicunt marken, de prefatis 9 in Vallem sancte Marie transtulerunt in opus ignis cotidiani 7 officinarum. Seitdem mehren sich die Nachrichten aufserordentlich, vgl. Lac. UB. 1, 55, 1195; Cardauns, Rhein. Urkk. 23, S. 369, 1196; Bd. 3, 34, 8, 1264; CRM. 2, 242, 1271; 261, 1274; Hennes UB. 2, 375, 1307; Mones Zs. 5, 489 f., vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 62. Sehr instruktiv sind auch *Bald. Kesselst. S. 197, 1327: 2 mansi in villa Steinenbach, item ius quoddam

Vorganges war, dafs allmählich für den Besitz markgenossenschaftlicher Qualität weder Hufenbesitz, noch anderweitige selbständige Wirtschaft innerhalb der Mark erforderlich war; Aufsenmärkerschaft und Anhäufung von Markberechtigungen in einer Hand wurden immer häufiger. So gehörte z. B. im J. 1253 zur Abtei Clairefontaine der Ort, in quo abbatia residet, et quadraginta iornalia terre et nemoris vel amplius circa abbatiam, inter villam de Hisse et Walsenges sita; item usuarium dicte abbatie pro grangiis construendis et pertinentiis suis in locis, in quibus habet usuarium villa de Hisse; item usuarium in nemoribus totius banni de Ansliers, ad omnia necessaria dicte domus cum pertinentiis suis, grangiarum et bergariarum et domorum aliarum construendarum sive constructarum, que proprie erunt ipsius abbatie, item pasturas ad omne genus animalium in dictis nemoribus de Ansliers et usuagium tam glandis quam fagine usque ad centum porcos absque solutione pasnagii: et si dicta animalia dampnum alicui inferrent, libera et quitta erunt, a quocumque capiantur, per restitutionem dampni capitalis absque placitatione et emenda[1].

Eine weitere Verdunkelung der ursprünglich einfachen Konstruktion der Markberechtigung trat dadurch ein, dafs in grofsen und alten Markbezirken den Ausbauten der älteren Dörfer öfters kein unmittelbares Markrecht zuge-

dictum vulgariter marke, quod habemus in silva spectante ad dictam villam, de quo tantum ad nos pertinet, quantum de predictis duobus mansis nos iuxta dicte ville consuetudinem hactenus observatam contingere potest, und *Bald. Kesselst. S. 320, 1340, Urkunde des Heinrich dictus Vinkelin de Nikedich armiger: curiam meam, quam inhabito in Nikedich, super quam posita est seu ad eam pertinet dimidia meta in nemore de Nikedich, que ein marke vulgariter nuncupatur; item unam aream in predicta villa sitam, super quam posita est similiter dimidia meta pretacti nemoris et ad eam dinoscitur pertinere. — Es ist schon früher, oben S. 280, ausgeführt, wie auf Grund solcher begrenzter idealer aber übertragbarer Nutzungsteile sich die besondere particularmarkgenosssenschaftliche Form der Walderbengenossenschaften ausbildet. Bisweilen kam es indes schon früh zur Realteilung, vgl. Lac. UB. 2, 785, 1283: silva quedam sita iuxta curiam, que Isacrode dicitur, silva vero Speisbusc appellata, unde communitas villarum quarundam circumiacentium potestatem, que vulgariter holtgewalt dicitur, habuisse ac habere dinoscitur, proportionaliter ad singulas personas ac potestates per partes est distributa. unde etiam iamdicta curtis, Isacrode videlicet, sexaginta et quatuor potestates, que holzgewelde dicuntur, sine ambiguitate scitur habuisse, pro quibus inquam potestatibus predicta distributio ac expositio, cum proportionaliter fieret, in communi fratres ipsius curtis ad veterem Montem pertinentes nobis ac nostris pro qualibet potestate, que holzgewalt dicitur, unam mr. Brabantinorum bonorum et legalium duodecim s. pro mr. computatis vel quindecim s. Aquensium d. pro qualibet mr. assignaverunt.

[1]) Cart. Clairefontaine 13. Vgl. auch MR. UB. 3, 352, 1228: das Kloster Sayn hat bona in Engers et in Heimbach, bona in Valendre et in Seine cum silva, que dicitur Burgholz, a porta vallis, qua itur ad ecclesiam usque in Burgenthal cum interiacentibus pratis, decimas in Stromberg et Girsnake cum decimis novalium apud Antiquam urbem, ius item parrochie perpetuum, ius duplex castrense, ius prenominationis in electione consulum, ius piscature et venationis, ius lignationis in nemoribus Vallendre, ius alendarum ovium porcorum vaccarum, in quantum alere possunt. Nach MR. UB. 3, 427, 1231 hat das Kloster Marienrode ab antiquo communitatem quinque proximarum villarum, videlicet Lemene Guntorph Velle Divelich et Winninge in pascuis et silvis.

sprochen wurde. Vielmehr verblieben die Ausbauten vielfach unter einer Art von Markvormundschaft ihrer Mutterdörfer; sie wurden von diesen in die Markberechtigungen besonders eingewiesen. So war es z. B. in den Hochwaldzendereien Osburg, Reinsfeld und Kell der Fall[1]; ein weiteres gutes Beispiel bieten die Verhältnisse der Gesamtmark Kamburg-Würges-Erlebach[2]. In ihr waren direkt markberechtigt nur die genannten drei Ortschaften, sie waren die Inmärker; aber von ihnen wiesen Kamburg weitere 2, Erlebach 1, Würges 6 Orte als Ausmärkerorte in die Marknutzung ein[2].

Es versteht sich, dafs bei schliefslich so verschiedener Begrenzung der markgenössischen Berechtigungen im einzelnen, wie bei dem im Laufe der Zeit so vielfach differenzierten Substrat der Markgenossenschaftsformen überhaupt auch die Befugnisse der einzelnen Wirtschaftsverbände am Schlufs der Entwicklung voneinander abweichen mufsten. Indes bewährt sich doch auch hier die aus der Geschichte der Verbandsbezirke gewonnene Zuversicht von der ursprünglichen Einheit der Befugnisse in gleicher Weise, wie sie sich gegenüber dem Charakter der Mark als des Substrats des Wirtschaftsverbandes und gegenüber dem Wesen der ursprünglichen Begrenzung der individuellen Markgerechtsame als zu Recht bestehend erwiesen hat.

Was sich von den wirtschaftlichen Funktionen der alten Hundertschaftsverbände aus späteren Nachrichten noch erkennen läfst, ist oben S. 258 ff. zusammengestellt worden. Demgegenüber wird jetzt eine Übersicht der Befugnisse zu geben sein, in deren Vollbesitz sich eine wohlausgebildete Markgenossenschaft des späteren Mittelalters gleichviel welcher Art überhaupt noch befindet.

Dabei ist von dem schon berührten freien Verfügungsrecht der Genossenschaft über die Allmende auszugehen, sowohl was den unmittelbaren Bestand derselben, wie die Art ihrer Nutzung betrifft. In letzterer Beziehung ist zu beachten, dafs schon in sehr früher Zeit die modernsten Leiheformen auf wirtschaftliche Nutzung gerade in der Allmende besonders leicht heimisch wurden: speciell dem reinen Pachtvertrag stand hier meist nicht das Hindernis grundherrlicher und feudaler Fesselung des Bodens entgegen, das seine rasche Verbreitung sonst so sehr erschwerte. Die Folge war eine über das gewöhnliche Mafs hinausgehende sehr frühe Nutzbarmachung der Allmenden durch Verpachtung[3], und dementsprechend ein markgenössisches Verwaltungssystem, das

[1]) Hier hatte jeder Zendereiort Anstößer, die auch etliche gerechtigkeit der ackernießung . . haben, nemlich 1) Osburg den verfallenen Hof Gerstenberg bei Morscheid, den Lanzenburger Hof und Riveris, 2) Reinsfeld Hinzert, Beuren, Bescheid und Lorscheid, 3) Kell Bonnerath.

[2]) Vgl. WKamburg-Würges-Erlebach 1421; in § 13 kommt freilich der Ausdruck Ausmärker auch noch im Sinne von jemand vor, der gar nichts mit der Mark zu thun hat. S. auch noch WSoufftgen 1618; und vgl. über Minderrechte von Tochterdörfern auch v. Maurer, Einl. S. 174, 194, Markenvf. S. 18 f.

[3]) Vgl. u. a. *Koblenz St. A. Abschr. des Archivars von Lassaulx, vgl. Goerz, MR. Reg. 2 No. 449, 1180: Erzbischof Arnulf bestätigt einen Vergleich von SThomas-Andernach

bei weitem früher primitiv geldwirtschaftlichen Charakter annahm, als das nach dem Gange der sonstigen Entwicklung auf dem platten Lande zu erwarten gewesen wäre. Ein Markgemeindebudget bestand freilich, wie man bald sehen wird, auch schon vor solchen Verpachtungen, wie denn auch schon früh auf den Markgemeinden finanzielle Verpflichtungen öffentlicher und privater Natur lasten konnten[1].

Indes abgesehen von derartigen besonders begründeten Verpflichtungen war die Markgemeinde verfügungsselbständig, sowohl hinsichtlich des Markbestandes, wie der Markberechtigungen: nur wo ihre Macht nicht mehr ausreichte, trat die staatliche Gewalt dazwischen[2]. Den bezeichnendsten Ausdruck gewinnt die Verfügungsfreiheit über den Markbestand wohl in dem Recht der Genossenschaft auf Ziehung aller Grenzen in der Mark und um die Mark. Namentlich die Begrenzung der Mark selbst gehörte zu den feierlichsten Handlungen der Genossenschaft: omnis communitas ipsius ville manu armata,

mit der Parrochia Leudesdorf, wonach die Parrochia dem Kloster einige Felder bei dem Klosterallod in Erbpacht überläßt, welche das Kloster in gutem Glauben mit Überschreitung der Gemeindegrenze bebaut hatte. MR. UB. 3, 386, 1230/31: universitas de Koverna fundum cuiusdam silve, que Paffenlant vulgariter nuncupatur, ad suam marchiam primitus attinentem, nobili viro domino H. de Koverna concorditer postmodum contuli(t). Die Übertragung erfolgte, wie sich aus dem Verlauf der Urk. ergiebt, wohl in Erbpacht; der Herr von Kobern verkauft das Grundstück später unter Vorbehalt der Zustimmung der Koberner Gemeinde für 80 mr. Hennes UB. 1, 499, 1360: wir die gemeinde des dorfes zo Ochtendunc bekennen offentlich overmitz disen brief, dat alsulchen afgain, als wir den Dutschen herren zu Kovelenz afgegangen hain, beide an wesen an widen, an welcher kunne ende dat gescheit si binnen der marken zo Ochtendunc und uf der Netten, dat han wir den herren alzomale wider gelênt alle iare um nuin punt wachses: dat wachs sullen si alle iare unser kirchen zo Ochtendunc richten zo oisteren: und sullen alles des gebruchen na iren willen, wat wir in afgegangen hatten als vur geschreven steit.

[1]) Ein späteres, aber sehr lehrreiches Beispiel s. Bd. 3 No. 102, 1321.

[2]) Sigeh. V. s. Maxim. cap. 1 § 15, eine für Grenzaltertümer sehr wichtige Stelle, welche ich deshalb ganz gebe: comes quidam nomine Ruobertus germanus . . Megingaudi [comitis] fuit, cuius praedia in pago Naachgowe Maximini ac Remigii collimitantia praediis adiacebant; quam ob rem servi eius cum familia sanctorum crebro litigio decertabant, illis antiqua confinia supergredi cupientibus, istis e contrario totis viribus renitentibus. interea cum crudelitas servilium querelarum et rusticae contentionis a vicinis compesci nequivisset, nostris cupidinosam iniuriam proclamantibus causa refertur ad comitem. ille mox placitum indicens diemque statuens ad conspectionem ac circumductionem terminorum magna turba circummanentium comitatus advenit suosque praeire iubet duces. nec mora: unus ex illis, qui huius iniquitatis semper extitit caput, se caeteris praeripiens fraudulantus circumductor efficitur; praecedens et indice praemonstrans multa de sanctorum praediis, antiquos transgrediens limites, falsa demonstratione in partes sui senioris transferre conatus est. ibat ergo et chirotheca, quam rustici wantum vocant, manu superducta sicut voluit demonstravit, nostris subsequentibus ac renitentibus et auxilium Maximini atque Remigii constantissima precatione conclamantibus. interea bonus ille ductor atque iustus chirothecam manui detrahit; sed in eadem amputatum divinitus digitum reliquit. tunc malitiae suae convictus et a seniore suo, ut dignum erat, ignominiose tractatus, gratiam ipsius amisit, sicque veritate declarata omnis illa contentio terminum habuit.

(scabini et advocatus) deb(ent) ire de meta ad metam nemorum et silvarum[1]. Neben der Markgrenze unterlagen vor allem die Markstrafsen der Begrenzung und periodischen Kontrolle der Markgemeinde; noch im WBettemburg 1594 § 73 heifst es für den sehr grofsen Bezirk der Landmeierei Bettemburg: wenn das Hochgericht die Landstrafsen der einzelnen Dorfbänne abmarken will, so sein eins ieden dorfs geschworne alsten vorzugehen und, so weith und ferne ihr bahn und anstößer sich erstrecken, zu weisen schuldig[2]. Indes auch für Abgrenzung innerhalb der Mark ist die Markgemeinde kompetent: die Grenzen sind erst dann rechtlich sicher gestellt, wenn die Gemeinde sie abgesteint hat[3]. Anfänglich wurde die Abgrenzung wohl von der gesamten Gemeinde vorgenommen — ein Modus, der für den Grenzumgang stets erhalten blieb und der in der älteren Zeit die Möglichkeit einer Konzentration des Katasterwesens in der Hand der Markgemeinde und einer Entscheidung der Grenzstreitigkeiten durch deren Organe offen hielt[4]. Indes ging die Grenzweisung doch wohl bald auf das Gerichtsorgan des Mark- und Gerichtsverbandes, die Schöffen, über[5]; und da mit jeder Grenzänderung der Regel nach in irgend einer Weise ein Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit verknüpft war, so begreift es sich doppelt leicht, dafs die Entwicklung eines eigentlichen Kataster-

[1]) WLosheim 1302, § 4. Vgl. hierfür wie für das Folgende Bd. 2, 633—634, besonders auch die Belege der Noten. Über Grenzbegänge vgl. auch v. Maurer, Einl. S. 224 f., Markenvf. S. 316, Dorfvf. 2, 6 f.; Thudichum, Gau- u. Markenvf. S. 137, Note 2.

[2]) Vgl. auch WHeinerscheid 15. Jh., § 13 und 14.

[3]) MR. UB. 2, 574, 1153: ecclesiam in monte [sancti Beati] sitam cum ambitu ipsius montis designato fideliter a nobis [archiepiscopo] et a civibus Confluentinis. Vgl. auch MR. UB. 2, 11*, 1171: partem . . silve . . infra metas, quas rustici utriusque villaris posuerunt; MR. UB. 2, 40*, 1181.

[4]) Vgl. L. Baiuw. 12, 3: wer die Grenze verletzt hat, vicinis praesentibus restituat terminum. Aus späterer Zeit s. MR. UB. 3, 97, 1218: ego Theodericus advocatus de Bruch notum facio . . , quod diebus meis orta est controversia inter fratres de Wintirbach et Conradum atque Rodulfum villanos de Rode super quibusdam bonis, videlicet silva quadam sita inter rivulum, qui vocatur Quinta, et Wintirbach, quam proavus eorum Berwicus nomine vendiderat ecclesie de Himmenrode et ecclesia de Himmerode eam tenuerat plus quam 60 annis in quieta possessione. que controversia cum ad homines parrochie de Sletwilre perlata fuisset, omnibus testimonium reddentibus, quod ecclesia de Hemmirode bona illa iuste adepta fuisset et quiete multis diebus possedisset, tandem predicti C. et R. iniustitiam suam recognoverunt. Zur Grundbuchsthätigkeit der Markgenossen — das Wort Grundbuch im weitesten Sinne genommen — s. Waitz, Vfg. 2, 1, 392, Note 4; v. Maurer, Dorfvf. 2, 132. Thudichum, Gau- u. Markenvf. S. 177 zeigt an einem klassischen Beispiel, dafs der Mark die Buchung für Auflassungen von Markboden zukommen konnte.

[5]) Hierher kann andeutungsweise schon gezogen werden CRM. 3, 34, 1305: nos Fridericus domnus de Erinberg scultetus Bopardiensis, milites, scabini et universitas opidi Bopardiensis . . cum nos . . forestum seu marcham nostri districtus circumeuntes pari consensu invenerimus u. s. w. Ferner vgl. Arch. Clervaux 513, 1379; Bd. 3, No. 256, 1474; WHeinerscheid 15. Jh. § 13 und 14; WFels 1574, § 54; WFilsdorf 1601—1603, § 2 und 3; WHeisdorf 1606, § 2.

und Grundbuchwesens unter dem Zusammenschrumpfen einer alten Markkompetenz den Gerichten anheim fiel[1].

Wie über den Markbestand verfügte die Genossenschaft aber auch frei über die Markberechtigungen; sie begrenzte sie[2]; ihr huldete der neu eintretende Markgenosse[3]; ihr stand es endlich zu, besondere Begünstigungen in der Mark über die gewöhnlichen Berechtigungen hinaus zu verleihen[4].

[1]) Einen Rest früherer Anschauung läfst noch erkennen Hennes UB. 1, 228, 1273, Salentin von Isenburg verkauft an das Koblenzer Deutschordenshaus Güter zu Mallendar: quam venditionem secundum morem et consuetudinem patriae coram scabinis et iuratis de Valender facto et dicto approbavimus, predictis videlicet bonis et quicquid iuris habuimus vel in posterum habituri fuerimus in eisdem ad opus predictorum commendatoris et fratrum effestucantes penitus renuntiavimus simpliciter et precise. Hier sind die iurati neben den Schöffen doch wohl das Geschworenenkolleg der Markgemeinde; ähnlich wohl aufser C. Dipl. Rommersd. 58, 1357 auch C. Dipl. Rommersd. 40, 1327: Güterübertragung in Kettig coram iuratis et scabinis predicte curie, Zeugen der Vogt der Curia, der plebanus, der centurio, 7 villani [l.: scabini] et alii quam plures. Für die volle Übernahme des Grundbuchwesens durch die Gerichte bezeichnend ist WAhn 1626, nach welchem die Schöffen ein Schöffenbuch führen sollen für Erbkauf, Tausch, Giften, Auftrag, Erbteilung und was Erbschaft betrifft. Im übrigen vgl. MR. UB. 1, 310, 1038; MR. UB. 2, 49*, 1181, beides Nachrichten aus Grofsstädten; ferner MR. UB. 3, 61, 1216, Boppard; MR. UB. 3, 164, c. 1220, Oberwesel; Lac. UB. 2, 106, 1222, Bacharach; MR. UB. 3, 360, 1228, Boppard; MR. UB. 3, 488, 1233, Güls; MR. UB. 3, 641, 1238, Boppard; MR. UB. 3, 849, 1246, Koblenz; MR. UB. 3, 1034, 1250, Boppard; Hennes UB. 1, 272, 1281, Koblenz. Es ist charakteristisch, dafs diese Nachrichten, wie sie bis zum Schlufs des 13. Jhs. laufen, sich mit Ausnahme der Gülser Urkunde nur auf kleine Städte beziehen. Und bei Güls ist neben der sonst geläufigen Formel coram scabinis doch noch die andere und ältere coram parrochia gebraucht. Dieser noch an die Ingerenz der Markgemeinde erinnernde Ausdruck findet sich auch C. dipl. Rommersd. No. 32, 1280, jemand schenkt an Rommersdorf: coram tota parrochia in Hanhusen dicta bona magistro Godefrido curiario ecclesie supradicte nomine ipsius ecclesie resignavi et in corporalem possessionem eorumdem bonorum dictam ecclesiam posui et inmisi. Demgegenüber finden sich die Schöffen auf dem Lande allein sicher erst seit dem 14. Jh. erwähnt, vgl. CRM. 3, 287, 1342: Wildgraf Johann von Daun trägt ein Gut, daz in dem gerichte zu Sobernheim gelegen ist, auf vor scholtheizen und vor scheffen dez egen. gerichtes zu Sobirnheim. Hierher gehört auch CRM. 3, 538, 1372: ich Frederich herre zu Tonburch don cund . . , dat her Lodowich burgrave zo Hamersten mir sine lude in Coninxvelder gerichte gesessen in sinen offenen breiven vur zweihundert mr. hait versat, und hait mir die zo Coninxvelt vur den scheffenen upgedragen.

[2]) S. oben S. 288 f.

[3]) S. oben S. 290, Note 2.

[4]) Vgl. MR. UB. 2, 138, 1194; MR. UB. 3, 109, 1219; MR. UB. 3, 376, 1229: die Markgenossen von Zell concesserunt (monachis de Himmenrode), quod vineam suam, que iacet retro domum eandem, quam vocant supra petram, vindemient semper in posterum, quandocunque et quomodocunque sibi viderint convenire. S. weiter MR. UB. 3, 439, 1231; 538, 1235 und für spätere Zeit namentlich eine Reihe von Bestimmungen des WErpel 1388, 1396 und des *WLonguich 1408, Arch. Maximin. 8, 35, sowie *Urk. von 1484, Arch. Maximin. 13, 137 f.: ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus parochiani sive communitas villae de Taven suis sumptibus laboribus et impensis cum gregibus suis libere depascant seu depasci faciant et procurent ex curia sancti Maximini ibidem decem octo animalia, signanter videlicet novem de porcorum et totidem de generibus vaccarum una cum generan-

War so der Macht der Markgenossenschaft in der Mark der weiteste Spielraum gelassen, so ist zugleich ihre Verfügungsfreiheit eine der wenigen alten Freiheiten, welche, im Mittelalter zwar rechtlich anders konstruirt und häufig durch momentane Eingriffe in den Markbestand durchbrochen sowie fast der Regel nach mit einem Obereigentumsrecht überbaut, doch der That nach wenig alteriert fortdauerten. Einen sichern Schluſs in dieser Richtung gestatten die zahlreichen und wertvollen Meliorationen, welchen wir überall die Mark unterworfen erblicken. Von der regelmäſsigen Urbarung abgesehen[1], sehen wir da Brücken auf markgenössische Kosten erbaut und erhalten[2]; und seit der Stauferzeit entstehen überall kostspielige Befestigungen auf Kosten und auf Grund und Boden der Marken[3].

Natürlich muſste spätestens eine derartige Behandlung der Mark zu einem markgenössischen Rechnungswesen führen[4]. Indes schon vor der Zeit dieser Meliorationen lagen Ausgaben vor, wie z. B. der teilweise Sold der Gemeindehirten neben den mannigfachen ihnen zugewiesenen naturalwirtschaftlichen Nutzungen, welche mit den Einnahmen aus markgenössischen Strafgeldern allein nicht bestritten werden konnten[5] und daher notwendig auf die Erschlieſsung besonderer Hilfsquellen hindrängten. Dieser Richtung entsprach in der That schon früh ein oft wohlentwickeltes Steuererhebungsrecht der Markgemeinde. Die Veranlagung der ursprünglich variablen[6] später aber

tibus animalibus vulgariter milkallen zielviehe iung und alt, in cuius recompensam . . Otto abbas aut alius pro tempore abbas existens [sancti Maximini] praenominatos parochianos sive communitatem et eorum successores a structura et reparatione . . domnus dotis in perpetuo liberos reddet et immunes; promittentes insuper praelibati reverendus pater dominus Otto abbas et Claiß de Brittel villicus et Grêhans centurio nomine communitatis pro se et successoribus respective praemissa deinceps in perpetuum firmiter observare.

[1]) Bd. 3, 17, 26, 1260.

[2]) MR. UB. 2, 138, 1194; W. des Trierer Thalkessels 14. Jhs. Anfang, Lac. Arch. 1 258 f. No. 18.

[3]) Dorfbefestigung giebt es allerdings schon im 9. Jh., vgl. Cap. 864 c. 1: castella et firmitates et haias sine nostro [des Koenigs] verbo fecerunt, vgl. auch v. Maurer, Einl. S. 24 u. 37. Doch zahlreicher werden sie erst seit dem 13. Jh., s. namentlich MR. UB. 3, 376, 1229, Urkunde Erzbischof Dietrichs: cum dilecti fratres de Hemmenrode apud Cellam portam fecissent in inferiori parte ville et magnam exinde tam militum quam rusticorum loci benivolentiam adepti fuissent, idem milites et rustici quasi pro gratiis recompensandis de bona voluntate sua et unanimi consensu dictis fratribus et ecclesie ipsorum spaciolum, quod est ante domum eorum ex parte Moselle a prefata porta usque ad portam domus, in liberam et perpetuam possessionem contulerunt. Im übrigen vgl. man WKirn 1420, G. 2, 140; WSprendlingen, G. 2, 157; Bd. 3, No. 253, 1471; No. 276, 1501, sowie auch die Ausführungen in Bd. 2, 513 f.

[4]) Zum Markgemeinderechnungswesen vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 185 f.; Dorfvf. 1, 117, 195 f., 354 f., 364 f.; 2, 15; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 267 f.

[5]) S. dazu unten S. 316.

[6]) Vgl. noch aus später Zeit CRM. 3, 140, 1325: König Ludwig nimmt den Hof des Klosters Grafschaft bei Fürstenberg in seinen besonderen Schutz, mandantes burggravio

oft fixierten Steuern, welche Bede, Dorfrecht oder Märkergeld hiefsen[1], erfolgte in der ältesten Zeit auf die der Berechtigung zu Grunde liegende Einheit hin. So noch 1325 in Burgen; in diesem Jahre erklärten vom Stift Münstermaifeld sowie von Heimburg und Gemeinde von Burgen gewählte Schiedsrichter als von den beden und dem dorfrechte, dat die gemeinde vorderde an die vurg. heren von Monster, dafs der Stiftsbote sal geven allerjeirlis dem heimburen und der gemeinde zu Burgen $^1/_2$ am. wines . . vor bede, und allet dat dorfrecht, dat si vorderin moechtin an den capittil; unde darumbe solen si nutzen wasser und weide und allet dat dorfrecht, dat darzu horet, als si bisher haint gedain. Doch wurde den Stiftsherren zugleich gestattet, die halbe Ohm Bede durch Konstituierung von Rente auf immer abzulösen[2]. Neben dieser Veranlagung auf die Markberechtigung, welche genau der ursprünglichen Begrenzung der Markgerechtsame auf jeden wehrhaften Hausgesefs entspricht, steht eine andere nach Höfen oder Hufen[3]: mit ihr korrespondiert die Radizierung der Markgerechtsame auf die Hufe. War die Veranlagung auf die Hufe im ganzen und grofsen wohl schon sehr früh die beliebteste Form, so mufste sie doch mit der Zerstörung der Hufenverfassung seit dem 13. Jh. notwendig eine bedeutende Verschiebung erfahren, soweit nicht ihre Fixierung auf den Grund und Boden im Sinne einer Reallast eingetreten war[4]. Diese Verschiebung bestand im wesentlichen darin, dafs man die Steuer zu einer unvollkommenen Grundsteuer ausbildete; die Veranlagung wurde von der Hufe auf den Acker allein übertragen. Sehr deutlich zeigt eine Rommersdorfer Urkunde von 1276 den Übergang: cum inter nos [dem Kloster Rommersdorf] et parrochiales universitatis in Hedinstorph controversia quedam haberetur super

nostro in Furstenberg, qui nunc est vel pro tempore fuerit, necnon militibus et consilio populi nostri in Ditpach, ne contra tenorem et indulta litterarum prescriptarum per ampliores vel graviores exactiones vel precarias vel quoscunque alios modos quomodolibet aggravent vel molestent.

[1]) *Koblenzer Kellnereirechn. 1432—1433 Bl. 3a: in Niederlahnstein fällig 4 fl. merkergelt jährlich. Zu den anderen Ausdrücken vgl. die Citate der folgenden Noten.

[2]) CRM. 3, 137; vgl. Bd. 3, No. 49, 1272.

[3]) MR. UB. 1, 640 c. 1163: eine Hofstatt in Treis mit Marknutzung (holzmarche), unde sicut et ceteri coheredes statutum tributum [possessor] reddet custodibus silvarum, in autumpno videlicet 2 sext. vini et 1 panem in natale domini. Vgl. auch *Andernach. Schreinsr. No. 92, G. 1151, 1211: jemand kauft in Andernach ein Haus coram villico et scabinis recte et manifeste . ., qui vero censum recipiunt, iura de predicto arali persolvere tenentur. Vgl. ferner Kindlinger, Hörigkeit S. 481, 1374.

[4]) Vgl. MR. UB. 2, 231, 1207, in Kobern ein Hof von SMaria ad mart., Gerlach von Kobern verzichtet auf seine angeblichen Vogteirechte daselbst: 2 tamen am. vini convillanorum iuri prius deputatas de (hac curte) annuatim percipiet: quod ideo a fratribus concessum est, ut ipso vineas suas vindemiante [er hatte offenbar Vorherbst vor dem Dorfe] ipsi nichilominus vindemiare suas permittantur.

quodam iure, quod vulgariter bedecorn vocatur, quod a nobis de agris nostris in ipsorum banno constitutis exigere temptabant, de consensu et decreto parrochialium universorum memorate ville precise et finaliter est adinventum, quod de agris vel de aliis quibuscunque bonis a nobis in eorum terminis eatenus possessis nihil omnino iuris alicui hominum de cetero teneamur[1].

Über die Finanzverwaltung selbst wissen wir nur wenig[2]; doch folgte sie, nach einzelnen Anzeichen zu schliefsen[3], ganz dem mittelalterlichen Princip der Specialbestimmung aller oder wenigstens der meisten Einnahmen für ein für allemal vorgesehene Zwecke. Abgesehen von der Steuer wurden zudem viele Aufwendungen durch Hand- und Spanndienste bestritten. So z. B. noch sehr spät die Jagd auf schädliche Tiere; nach dem WBettemburg § 65 sind die Einwohner der Landmeierei zu aller zeit uf gebot des oberlandmeiers zur wolfsjagt mit iren garrhen honden und darzu notwendigen axen, beilhen, krommen und gewher ohne einige fhele zu erscheinen schuldig[4]. In diesen Zusammenhang gehören auch zum grofsen Teil, nur dafs sie grundherrlich verwendet und erweitert sind, die früh vorkommenden Zendereifronden, z. B. die centenae des Prümer Urbars, welche Sohm, R.- u. G.Vf. S. 186, fälschlich mit den Hundertschaften zusammenbringt. Überhaupt kann nicht verkannt werden, dafs in der relativ sehr gut und sehr früh entwickelten Steuerverfassung der Wirtschaftsgemeinden — nicht der Gerichtsgemeinden als solcher — ein Moment vorlag, welches bei dem später umfassend erfolgten Hineinziehen der autonomen Verbände in die Grundherrlichkeit nur zu leicht von den

[1]) CRM. 2, 279. Schon früher belehrt über eine Gemeindeweinbede eine Urkunde Erzbischofs Dietrich, MR. UB. 3, 512, 1234: quod, cum capitulum Treverense coram T. scolastico Treverensi officiali nostro gravem querimoniam deponeret, quod de vineis ipsius apud Covese [Kues], quas bone memorie Petrus miles de Veldecen eidem capitulo liberas ab omni exactione pro remedio anime sue contulerat, homines de Covese exactiones et tallias exigebant et hoc anno de vase ipsius capituli contraxerant unam amam exactionis sue iniuriam a pauperibus in cathedralem ecclesiam extendentes, super quo citati Wilhelmus de Covese filius Rodulfi militis procurator eorum coram officiali nostro in iudicio recognovit, quod de vineis predictis et domo adiacenti nullam exactionem exigerent vel exigere deberent nec ab ipso homine in eadem domo habitante, nisi bona alia possideret, de quibus pro consuetudine teneretur ad exactionem: propter quod dictam domum cum homine in eadem manente ab omni exactione liberam et absolutam iudicamus.

[2]) Rhenus 1, 18 ist ein Rechnungsbuch der Gemeinde Hattenheim aus dem 15. Jh. erwähnt.

[3]) S. oben S. 299, Note 4 erstes Citat.

[4]) Aus früherer Zeit vgl. Lac. UB. 1, 185, 284, 1117: die Bürger von Remagen bauen eine Propstei auf dem Apollinarisberg und versprechen, quod edificationi ipsius monasterii duobus annis per se ipsos vellent insistere; ac deinceps, donec ad plenum perficeretur, operarios subministrare. Ferner Bd. 3, 48, a, 1265; 102, 1321. S. auch WGenzingen, G. 2, 157: weiset das gericht vor ein recht niemand hie frei, er sei pfaff oder sei ritter oder knecht, sie sollen kirchen klausen weg und steg mühlen und backhaus und gräben helfen machen und bessern.

Grundherrschaften gegen den alten Verband ausgenutzt werden konnte: eine grofse Anzahl von Beden des späteren Mittelalters wurzelt offenbar weder in alten gräflichen Rechten, noch in neuen hoheitlichen Usurpationen, sondern vielmehr in einer grundherrlichen Beschlagnahme und Ausbeutung des alten Besteuerungsrechtes der Wirtschaftsverbände[1].

Übersieht man das System der einzelnen Befugnisse der Markgenossenschaft auf Grund des absoluten Verfügungsrechts über die Mark: die Weisung der Grenzen, die Disposition über die Markgerechtsame, die Steuererhebung: so liegt die Vermutung nahe, dafs eine so kräftig gebaute Körperschaft auch die später in ihr ausgebildeten kleineren Anbaugenossenschaften, wie die Walderbenschaften und die Gehöferschaften, nicht ohne stramme Aufsicht gelassen haben wird[2]. In der That reichen durchweg die Befugnisse der Markgemeinden diesen Körperschaften gegenüber aufserordentlich weit, oft bis zum vollen Eindringen in die Specialverwaltung. Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung das Verhältnis zu den Walderben. Gegenüber den Gehöfern spitzen sich die Dinge deshalb nicht so charakteristisch zu, weil die Gehöferschaften als wohl durchweg grundhörige Bildungen fast nur in grundherrlichen Marken vorkommen, wo dann die gemeinherrige, nur verschieden konstruierte Grundhörigkeit der Markgenossen und Gehöfer den Gegensatz zwischen diesen beiden Gruppen mildert und verwischt. Über das Verhältnis der Markgemeinde zu den Walderben erhält man eine gute Anschauung beispielsweise durch das W. der Nickenicher Märker oder Walderben aus dem 15. Jh. bei Lac. Arch. 6, 244 f. Nach ihm wählen die Märker jährlich an bestimmtem Tage für ihren Wald zwei Schützen und entlassen die alten; zu diesem Zwecke laissen si don den heimburgen wissen, dat hei eine clocke lude: sie willen ire schutzen doin roigen und auch ire schutzen setzen. Nach geläuteter Glocke findet das Märkergeding statt; ein Märker oder in dessen Auftrag der Heimburge mahnt die Schützen, alles Rügbare vorzubringen. Darnach steit ein eldster marker alda ind verzelet den schutzen . . die welde ind velde getruwelich ind wale zo hueden . . ; ind also geloevent die schutzen dan deme elsten merker in sin hant van der merkere wegen, daz also zo halden. also bevelet dan der merker dem heimburgen, den vurs. schutzen einen eit zo staifen. Wie nach diesen Bestimmungen die jährliche Einsetzung der Wald-

[1]) Beispiel in Note 4 der S. 300; s. auch WSGoar § 18: daß die stadt s. Goar mit dem dorf Bieberheimb u. gn. fürsten u. h. järliches an mai- und herbstbed zu geben schuldig ist 143 gl. 5 alb. 6 hl. . . noch 9 fuder 5 ohmen bedwein. SGoar und Biebernheim bilden zusammen eine alte Mark. Wie sehr schon im 13. Jh. Selbstbesteuerung und Steuererhebung für fremde Zwecke zusammengeworfen werden, zeigt z. B. MR. UB. 2, 179, 1221: die Remagener beschliefsen, dafs die Herren von SApollinaris ab omni exactione quacumque de causa emergente a nostra vel in nostra communitate facienda penitus absoluti sint et immunes. Ähnlich MR. UB. 3, 1268, 1254; Bd. 3, No. 49, 1272; vgl. Bd. 3 S. 145, § 10, 1326.

[2]) Nach MR. UB. 3, 230, 1224 ist sogar die Regelung der Zehntleistung Sache der Markgenossenschaft.

erbenbeamten ohne Mitthun des Heimburgen als Vertreters der Markgemeinde gar nicht möglich ist, so entbehrt auch die laufende Verwaltung ohne seine Mithilfe jeder Exekutive: ouch wanne die merkere under sich zo raede werdent, einche verbode oever die welde zu doin . ., so sullen sie das den heimburgen wissen laißen, das hei eine clocke lude ind in die geboedere daraever verkundige vur der gemeinen, wie die markere dat setzen, na alden herkomen. Und gilt diese Ingerenz des Heimburgen schon für so einfache Dinge wie die Einschonung irgend einer Waldparzelle, so wird sie erst recht bei jedem Vorgehen der Walderben gegen Waldfrevel wirksam. Jedes Rügeding wird vom Heimburgen eingeläutet; wollen die Märker Pfänder nehmen, so sullen si gesinnen an einen heimburgen, in pende zo geven; ind so gift in der heimburge pende: die pende nement si na in ire behalt vur die einonge, bis si geloist werden. Die genaue und tiefgreifende Beaufsichtigung der kleinen Anbaugenossenschaften aber, ja die teilweise Verquickung der Markverfassung mit der Verfassung dieser Korporationen, wie wir sie in dem W. der Nickenicher Walderben verfolgt haben, ist nur beispielsweise herausgegriffen: in ähnlicher im einzelnen vielfach modifizierter Art wiederholt sich die Behandlung in fast allen Markgemeinden[1].

Man sieht, die Markgemeinde wollte sich an ihrem freien Verfügungsrecht über den Anbau der Mark kein Titelchen rauben lassen; sie war weit davon entfernt, gegenüber den ihr eingeordneten Korporationen weitherzig zu sein, und es gelang ihr in der That, das agrarische Leben innerhalb des Verbandbezirkes noch ganz zu beherrschen. Anders stand es auf den übrigen Gebieten des Wirtschaftslebens, für welche die Markgemeinde ursprünglich ebenfalls weitgehende Kompetenzen hatte. Hier machte sich sehr bald das Inkommensurable der markgenossenschaftlichen Verbandsentwicklung und der Entfaltung des allgemeinen Verkehrs geltend. Die Markgemeinde war und wurde immer mehr eine lokale Institution, der Verkehr strebte aus lokaler nach provinzieller, nationaler, ja allgemeiner Regelung; es ging nicht an, dafs die Interessen des ersten Institutes die Richtschnur für die Entwicklung des zweiten bildeten. Wir sehen daher auf diesem Gebiete markgenossenschaftlicher Befugnisse keine Weiterentwicklung, sondern ein zunehmendes Zusammenschrumpfen der urprünglichen Rechte[2].

Die Hundertschaftsmarkgemeinde hatte die Aufsicht über Mafs und Gewicht, eine allgemeine Verkehrskontrolle, ja wenigstens vereinzelt eine Kontrolle der Ausmünzung in Händen gehabt[3]: von diesen Befugnissen ging nur weniges an die Ausscheidungen der Hundertschaftsgemeinde über. Die Kontrolle der Aus-

[1]) Vgl. z. B. Waldw. für den Kirst und Thirn bei Kochem G. 2, 424 f.

[2]) Vgl. zum Folgenden v. Maurer, Markenvf. S. 308 f., Dorfvf. 1, 144 f., 316 f.; 2, 12 f., 318.

[3]) S. oben S. 259.

münzung verschwand ganz, die des Verkehrs nahezu[1], um erst später in der Ortsmarkgemeinde etwa auf Grund der Entwicklung eines Geschworenenkollegs von neuem, aber immerhin noch in Anknüpfung an die alte Tendenz autonomer Wirtschaftsverfassung, wieder zu erwachen[2]. Am besten erhielt sich noch die Kontrollbefugnis für Mafs und Gewicht; sie vererbte sich auf die Zendereigemeinden, ja sogar auf die Ortsmarkgemeinden[3]. Eben diese Thatsache ist bezeichnend: von allen grofsen Verkehrsmitteln des Mittelalters waren Mafs und Gewicht die einzigen, welche nicht dem allgemeinen Zuge universaler Ausgestaltung folgten, sondern sich vielmehr räumlich unendlich zersplitterten; hier lag die einzige Entwicklung des Wirtschaftslebens aufserhalb des Agrarwesens vor, für welche die lokalen Markverbände eine uralte Kompetenz behaupten konnten.

[1]) *USteinfeld No. 18a, Schlufs des Weyerer Weistums: item sal nemans up einche zeit zoe Wêr win zappen, der ensi eirst gesat van heimerich ind geswoeren; wer anders zapte, soe dik dat geschêge, hait dem hern gebrucht 5 mr.; ind eiklich voeder, gezapt wirt, gift dem hern zo zinsen 18 quarten wins. WNiederfell, G. 2, 467: were das ein nachtbar wol wein zappen und ein wuschs aussteche, so sol er des am heimburg urlauf heischen und sein maß da holen. und geb derselb zu klein maß und des mit recht uberstraft wurt, das sol ein heimburger rogen und boessen nach altem herkommen. WBettenfeld und Merfeld, G. 2, 605: auch were iemant in dem bezirk gesessen, der kaufmanschaeft ubet, wie die were, sal uf den irsten tag zo gedinge brengen wagen gewichter maissen ellen, sechster und wes man darzu gebruicht, umb zo versehen, abe sie reicht sin. und wat nicht reicht enist, sal man reicht machen. auch ensal nieman wein zappen binnen gezirk des gerichts, er si ime vurwech durch den scheffen ufgedain, den alleine nuwen most vur sant Martinstag. S. ferner WErpel 1396, Ann. d. hist. Ver. 9—10, 119: civitas [l. communitas] parochie [et] ville in E. habet hanc inhibitionem pronuntiare et constituere, quando et quocumque tempore ipsis opus fore videbitur, quod nulli hominum liceat vina extranea in et ad villam et parochiam predictam invehere neque inducere procurare sine licentia magistri parochianorum [et: zu streichen] ibidem. Zu vergleichen sind auch WKlotten 1446, G. 2, 443; Hochgerichtsw. Alflen 1499, G. 2, 411; WEsch, G. 2, 340.

[2]) WErpel 1388, 1396 s. oben S. 232, Bd. 2 S. 481 Note 5 nebst zugehörigem Text und WNiederheimbach und Trechtlingshausen, Bodmann 2, 656: die Bürgermeister haben die mangel oder gebrechen an gewicht, elen, maß, misback, fleisch oder dergl. ufzuheben und [zu] strafen. In dieser späteren Ausgestaltung entwickelt die Markgemeinde auch noch stärker ein Oberaufsichtsrecht über die mittlerweile emporgekommene ländliche Industrie, welches an das frühere Recht der Regelung namentlich des Mühlenbetriebes anknüpfen konnte; vgl. WLangenlonsheim, G. 2, 154; WNiederdreis 1622. — Zur ländlichen Gesundheitspolizei s. WOberhilbersheim, G. 2, 161: wire iemands, dem sein vihe pferd kuhe schwein schaf oder anders abging stürbe oder der schelm schlüge, der sol das so fern vom dorf führn, daß sich niemand daran ergere.

[3]) MR. UB. 2, 171, 1197; UStift 14 Jhs. S. 379; WKenn 14 Jhs., § 16; USchweich 1517, G. 2, 310; Hochwaldw. (Reinsfeld) 1546; WKleinich, G. 2, 133; Bd. 2, 495, s. auch W. über die Neuenzeller Freileute, Mones Zs. 9, 361. Im übrigen vgl., auch zu dem Folgenden, Bd. 2, S. 481 ff., wo aber noch Hundertschaftsbefugnisse teilweis unrichtig durch Stellen aus Zendereiweistümern belegt sind. Zur Heinrute vgl. WNeumünster 1429, G. 2, 33; WBlieskastel 1540, G. 2, 29, sowie unten S. 344.

Aber wie die Markverbände auf dem besondern Gebiete des Verkehrswesens dadurch allmählich an Bedeutung einbüfsten, dafs sie der umfassendere Zug der neuen Wirtschaftsentwicklungen nicht mehr berührte, so trat etwas Ähnliches sogar auf dem Gebiete der ländlichen Wirtschaftsentwicklung ein. Die alten Markgemeinden vermochten infolge überwuchernder grundherrlicher und vogteilicher Tendenzen stets weniger ihren Anspruch auf die Regelung der grofsen Wirtschaftsbeziehungen durchzusetzen, wie er sich in ihren uns jetzt bekannten Einzelbefugnissen ausspricht, sie verflachten immer mehr zu einfachen Anbaugenossenschaften, sie umfafsten nicht mehr die Wirtschaftsinteressen des platten Landes überhaupt, sondern nur noch die specifisch agrarischen Interessen.

Sehen wir von der Urzeit der Hundertschaftsgemeinde ab, in welcher dieser noch unentwickelten und im Verhältnis zur Gröfse der Mark an Kopfzahl unbedeutenden Gemeinde vermutlich auch die Regelung der geringeren Anbauinteressen zufiel, so stand in der nun folgenden schönen Epoche der Entwicklung die Markgemeinde der laufenden Agrarverwaltung fern. Alles was sich auf diese bezog, war vielmehr Sache der örtlichen Verwaltung, wie sie im Heimel oder Heimgerede, in der Lokalbesprechung der Markgenossen einer besonderen Ortschaft ihren Ausdruck fand[1]. Hier wurde über die Art der Bestellung, über die Zeit des Herbstes und der Ernte, über Zaunbau und Zaunbruch, über Weidgang und Befriedung, wie über kleinere Feldfrevel verhandelt[2]. Indes allmählich verschwanden diese Dorfbesprechungen, über

[1]) Vgl. WWinden 1465, G. 6, 744 § 16: ein Hochgericht mit 6 Dörfern, jedes Dorf hat seinen Heimel; WBeltheim 1482, G. 2, 207: wisen wir den 14 dorfern heingericht. Von weiteren Nachrichten s. namentlich die über Uerzig in den WW. bei G. 2, 361, 364, 368. Bezeichnend ist auch WWalluf-Neuendorf 1304, § 6, oben S. 243, Note 2. Auch WKretz, G. 6, 607, § 17 geht wohl auf ein Heimgerede. Nur sehr selten gilt ein Heimgerede für mehrere Ortschaften, vgl. z. B. v. Maurer, Dorfvf. 2, 117: das die beide pflege Grawelbach umd Hanrode [Bergstrafse] in der gemark zu Reichenbach ligen, und haben von iren voraltern gehört, das G. und H. zwei dorflin gwest und gein R. ins heingericht gangen sind. Dieser Fall ergiebt indes keinen Widerspruch gegen den lokalen Charakter des Heimgeredes: Gevelbach und Hanrode sind zwei späte Ausbauten einer Dorfmarkgemeinde.

[2]) Obwohl der Ausdruck Heimgerede [ihm entspricht das niederdeutsche Buirsprake, v. Maurer, Dorfvf. 1, 89] zunächst Dorfbesprechung bedeutet, so ist doch wohl nicht zu bezweifeln, dafs von vornherein mit diesen Besprechungen zugleich die Aburteilung von kleinen agrarischen Vergehen schon verbunden war. Hierauf lassen Ausdrücke schliefsen, welche seit dem Beginn des 14. Jhs. immer zunehmend die Dorfmark als Gericht bezeichnen, vgl. CRM. 3, 102, 1320: in territorio seu iudicio ville de Wellinc, und *Bald. Kesselst. S. 261, 1334: 2 mansus terre arabilis sitos in iurisdictione ville Morinhoven ad curtim, que dicitur Hane, spectantes. Vielleicht ist hierher auch der Ausdruck nachbargeding des WOberkassel und Beuel zu ziehen. Später ist der zugleich gerichtliche Charakter des Heimgeredes unzweifelhaft, vgl. WWinningen 1507, G. 2, 504: zu herfste, als unser heimburch mit der gemeinde zu raet wird, dat men die laisse setzt und doit einen floir uf und verbent den andern vur vunf mark. so wilch minsch dat gebot brache und geroigt wurde an der heimerde zu

welche freilich die Quellen vielfach schweigen, die man sich aber für die Zeit des früheren Mittelalters sehr weit verbreitet denken mufs. Zum nicht geringen Teile wurden sie wohl durch Eingriffe der Grundherrschaften aufgehoben; an die Stelle der Heimgerede traten die hofgenossenschaftlichen Baugedinge und

Winningen, der bruchten ist zwei deil eins abts zu sanct Mertin und ein deil des graven von Spainheim. In welcher Weise sich das Heimgerede in den Instanzenzug einordnete, zeigt sehr lebhaft WBlieskastel 1540, G. 2, 28—29: ob ein arm man mit pfluge und pferd führe und ein stein uswurf ungefehrlich, sol er stil halten und [den] zender rufen. ist der zender nit zugegen, sol er rufen ein gerichtsman. ist der gerichtsman nit zugegen, sol er rufen ein hofman. ist dan der hofman nit da, sol er seinen hut in dasselbig loch legen und ins dorf gehen, dem zender solches anzeigen, damit solchs gebessert werde; darumb ist er den herren neust verfallen, sondern den gerichten ihr recht. — Ein gutlichen tag hat zu setzen zender und gericht, den zu huten und zu setzen; wan der gutlich gehalten und [den] partheien nit vertragen wurd, so mach der zender einen richtlichen tag ansetzen, darzu berufen schultheiß und hünde, von wegen der herrn. Die geborenen Schöffen des Heimgeredes als Agrardings waren zunächst die Geschworenen (s. über diese unten S. 318 f.); vgl. WPolch, G. 2, 317 und 471: ob einich deding da were und zu urtel gestelt wurde, des der heimburger und geschworen nit wis enwere, sulten sie sich beruefen an die erben [die Edelmärker] in dem nehesten erbendink. wulten aber die partheien, die des zu thun haint, der sachen ein ende hain, so sol der heimburger die erben verboeden uf beider partheien cost, der erben nit minder dan sieben, den partheien zu irem rechten zu helfen. Später indes finden sich auch besondere Heimgeredeschöffen, vgl. WBuch 1551, G. 2, 199: 16 hoebspersonen und hausgesessen, welcher 7 des heimgerichts scheffen sollen sein. Und schliefslich werden die Heimgerede als ordentliche Lokalgerichte mehr oder minder vollständig der Gerichtsorganisation eingeordnet, vgl. WArlon 1532, § 50: so wirt auch uf sanct Johanstag erwelt wie vor ein zentner in der stadt, der welche ein sonderlich gericht helt; sint die sieben scheffen [welche sonst alle Urteile unter Vorsitz eines andern Richters sprechen] auch sine gelider und besitzer; verhandelt sich vor dem gedachten zentner alle sachen so einichsrecht ist: als uf- und zusliessunge der weg, schaden in den fruchten, uberbauw, verstoppungen der locht u. dgl. ander dienstbarkeit. WBerburg 1595, § 6: wiewol in allen der herschaft B. angehorigen dorferen sonderliche meier und scheffen gesetzt sind, so haben doch dieselbige in keinen anderen sachen, dan was märken und ihre heingedingte gepotten anlangt, zu erkennen, sondern werden alle actiones (aufserhalb criminalsachen [d. h. alle Mittelgerichtssachen]) für dem ambtman und seinem beisitz in dem pforthaus gütlich und gerichtlich verhandelt; und kan der beschwerte teil von seinem urteil, ob er wil, für die herschaft, auch von derselbigen an den hohen rat zu Lützemburg appelliren. — Aus den bisher beigebrachten Stellen ergiebt sich deutlich die allmähliche Entwicklung des Charakters der Heimgerede. Die Litteratur zu der Kontroverse, welche sich an sie knüpft, vgl. zum Teil bei Waitz, Vfg. 1^3, 138, Note 2; 2, 2, 137 f. Die gegenüberstehenden Meinungen lassen sich im wesentlichen dahin resumieren, dafs die einen dem Heimgerede wie dem Dorfgericht überhaupt staatlichen Charakter vindizieren, während die andern dasselbe als genossenschaftliche Institution ansehen. Vertreter der ersteren Ansicht ist namentlich Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 39 f., er wird zu derselben genötigt durch seine Auffassung auch der ältesten Ortschaftsgemeinde als einer politischen Gemeinde. Freilich sträubt er sich an anderer Stelle (S. 99, Note 4) wieder gegen die Identität von Dorfgericht und unterstem staatlichen (Zent-)Gericht. Im übrigen ist er der erste, der S. 39 f. eine Anzahl schöner Stellen zur Geschichte der Heimgerede gesammelt hat. Vertreter der anderen Ansicht ist namentlich v. Maurer (s. Dorfvf. 2, 76, 115), der aber durch seine Verwechslung des Heimgeredes mit der Geraite (s. darüber Thudichum S. 119 f.) eine grofse Verwirrung anrichtet. Die gegenseitigen Meinungen sind dahin zu versöhnen, dafs in

teilweis auch die herrschaftlichen Grundgerichte. Wo eine derartige Verdrängung begann, da lag es der Markgemeinde, welcher der Heimgeredeort angehörte, nahe, einzuspringen und wenigstens einige, wenn nicht alle Funktionen des Heimgeredes an sich zu ziehen. In bei weitem höherem Grade aber traten noch die alten Markgemeinden in die Befugnisse der Heimgerede ein, indem sie sich allmählich selbst in kleinere Gemeinden verzweigten: am evidentesten natürlich bei der Auflösung in Ortsmarkgemeinden: hier wurde das Heimgerede ganz von der Ortsmarkgemeinde aufgesogen. Ein gutes Beispiel der angedeuteten Entwicklung, bei welchem noch nicht die äufserste Konsequenz, die Ortsmarkgemeinde, vorliegt, bietet die Begrenzung der Befugnisse in der Zendereimark Erpel nach den WW. von 1388 und 1396: communitas et scabini in Erpel et parochie habet ab antiquo statuere terminum et locum vindemiandi in banno; habet potestatem et consuetudinem antiquam observatam statuendi diem initiande messis u. s. w.

Nun wäre eine solche Aufsaugung der Heimgeredebefugnisse durch die aus gröfseren Verbänden ausscheidenden Ortsmarkgemeinden an und für sich nicht weiter verhängnisvoll gewesen, wenn nicht mit der Ausscheidung zugleich eine Verminderung der bisher besessenen weiter reichenden Befugnisse eingetreten wäre.

Letztere aber trat auch dann zumeist ein, wenn in der That eine volle Auflösung des alten Markverbandes eingeleitet wurde, bei welcher man eigentlich den unverkürzten Übergang der Befugnisse des alten Verbandes auf die neuen Sonderverbände als selbstverständlich hätte voraussetzen sollen.

Der Grund für das Gegenteil liegt in der Art, wie den Befugnissen der Wirtschaftsgemeinden von jeher polizeilicher bzw. gerichtlicher Nachdruck verliehen wurde. Die ältesten Wirtschaftsverbände, Hundertschaft und Zenderei, waren zugleich Gerichtsverbände: nichts lag näher, als dafs man Überschreitungen gegen die Anordnungen der Wirtschaftsgemeinde vor das Forum der jeweilig identischen Gerichtsgemeinde zog. So wurden die Hunddinge für die wirtschaftlichen Vergehen in der Hundertschaft, die Zentdinge für die wirtschaftlichen Vergehen in der Zenderei zuständig. Die Thatsache, dafs diese Vergehen eine besondere Kategorie bildeten, welche nicht direkt vom Staate als rügbar anerkannt wurde, kam fast nur noch im Strafsatz und in der Abführung der Strafsumme an die Wirtschaftsgemeinde zum Ausdruck[1]. Das

älterer Zeit der Charakter des Heimgeredes zweifellos ein genossenschaftlicher war, während es sich später in einzelnen Gegenden zu einem vollen Glied der Gerichtsverfassung ausbildete; im letzteren Falle wurden die sonst Untergerichte genannten Gerichte zu Mittelgerichten. Im übrigen vgl. über das Heimgerede noch Bodmann 1, 458, 470, 472, 489; 2, 654 f.; v. Maurer, Einl. S. 66, Dorfvf. 2, 126, 141, 143; über Oberhöfe für Dorfpartikularrecht v. Maurer, Dorfvf. 2, 143 f.

[1]) WSGoar § 9, G. 6, 488—89: wes die einigung seien und gebühren in den wäldern? erkennt man u. gn. fursten und hern die einigung in den wäldern Hain und Kobert, die einigung aber in sanct Goarer wald der gemeinde alhier, wie vor alters. Zum Charakter der Vergehen und Strafen vgl. WLangenlonsheim, G. 2, 155:

Strafmafs beruhte ursprünglich auf der freien Vereinbarung der Markgenossen[1], darum hiefs die Strafe Einung, unio; und die Markgenossen nannten sich an der Mosel mit Vorliebe Einungsleute. Dieser ursprünglich autonome Charakter des Strafverfahrens wurde auch, obgleich dasselbe aufs engste mit dem sonstigen Gerichtsverfahren verquickt wurde[2], von den Markgenossen keineswegs vergessen: wo immer Sondermarken ausgeschieden wurden, welche nicht mehr mit Gerichtsbezirken zusammenfielen, da wurden auch besondere Markgedinge zur Aburteilung von Markfreveln begründet; bei der Einrichtung der Sondermark Heimbach im J. 1343 z. B. lautet die Ermächtigung ausdrücklich auf singulis annis suas uniones facere, custodes vinearum statuere et emendas inde recipere ac easdem inter se dividere[3]. Indes trotz dieser in der Weiterbildung stets lebendig bleibenden Tradition kam es doch, besonders bei dem Charakter vieler Markverbrechen als gemeingefährlicher Verbrechen, schon früh dahin, dafs die Aburteilung von gröfseren Vergehen gegen die Anordnungen der alten Markgemeinden als eine Kompetenz der entsprechenden Gerichte angesehen wurde. So urteilt das Zendereigericht Losheim nach dem W. von 1302 de iniuria violentiarum und de metis silvarum et nemorum,

Item wer trauben nimt, ist die einung im tag 1 fl., in der nacht 3 fl. und sein leben lang ein diepschilling. Item wer steinschlag nit ufreisst vor sanct Martinstag, die straf ist 6 s. Item wer da gurten reist oder keibel abhawet ohne leben, die straf ist 6 s. Item welcher etwas kauft umb eines frawen kinder knecht oder gesint, da der man nit wißens umb hette, die straf ist 1 fl. Item wer in in der gemeinen wegen in den weingartbergen oder sonsten opfert, ist die strafe 12 s. Item wer uf den bornzargen oder uf den gemeinen steinen waffen reibt und die verletzt, die straf ist 3 s. Item wer schwein abthuet und sängt die vor ave Maria des morgens und nach ave Maria des abendes, die einung ist 1 fl. Item welcher nit in der gemein ist, es sei knecht oder nachpauers sohn, der sol auch nit, wenn die gemein uf dem rathaus beisammen ist, zue wein gehen; wer daran ungehorsamb ist, sol ein flasch, welche uf dem rathaus gebreuchlich, voller weinß zue straf geben. Vgl. auch v. Maurer, Markenvf. S. 366 f., Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 125 f.

[1]) So noch WErpel, Ann. d. hist. V. 9—10, 114: sub pena emende et accusationis ipsi parochie dande, secundum [quod] maius et minus ipsius pene augmentando vel diminuendo annuatim videbitur expediri. Zur Markeinung vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 275 ff., Dorfvf. 2, 90 ff.; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 138; s. auch Landau, Territ. S. 113.

[2]) Sehr charakteristisch ist in diesen Beziehungen § 7 der Kumunge und artikel der Stadt Trier gegen Balduin, 1351, *Bald. Kesselst. S. 432: item hat der vorgen. unser herre daz buweding gesunder von dem gerichte, daz zů dem gerichte gehorich ist und also von alder her komen ist, wand unse marken und einůngen dainne gelegen sin von unserm erbe, die die centener mit dem einungenmanne in iglicher plegen began sollen und in dem jairdinge rugen sollen, so waz von wegen und marchen gebrechlich sî, daz sal der amptman von der stadt bedingen mit zwein scheffen, als iz von alder herkomen ist: da hat er inzidens sinen palasmeister důn dingen und richten, damit er uns unser frieheit sere hat gecrenket etc.

[3]) S. oben S. 273. Vgl. auch MR. UB. 2, 179, 1221: die Remagener beschliefsen für SApollinaris, ut ipsorum pecoribus, cuiuscunque generis sint, pascua communia non denegentur neque accusationes adversus ea in iudicio instituantur. Ferner s. Bd. 3, No. 75, 1297; No. 97, 1320. In der im Text angegebenen Weise ist die bisher sehr verschieden beantwortete Frage zu entscheiden, ob es verschiedene Markdinge gegeben habe, vgl. dazu v. Maurer, Einl. S. 169 f., Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 135 f.

das Kleinicher Hochgericht spricht nach dem WHorbruch uber hals und bein, uber dieb und diebinnen, uber alle gepreche, weg und steg, uber alle geschorte [?gestorte] marken und uber wasser und weide, und im Hochgerichtsw. von Erfweiler aus dem J. 1421 findet sich die Bestimmung: wenn Jemand ungeferlich einen markstein oder gemärk auswurft, so sol er still halten und das gemärk widerumb ufstellen, kan ers one schaden; trut er oder sich des erfür [?], so sol er rufen dem zender und seiner widerpartie, daß sie das gemärk widersetzen, und deshalben hat er nichts verbrochen, dan zu geben dem gericht sein recht. und were es sach daß er dem nit nachkome, und der stein verblieb liegen, und fur das jargeding keme, so were er [um] die hochste buß. Man sieht, hier sind ursprüngliche Befugnisse von Markdingen ganz auf die Hochgerichte übergegangen; daß die Bezirke dieser Hochgerichte vielleicht nebenher zufällig noch Markbezirke sind, wird nicht betont, hat keine Bedeutung mehr.

Derartige durchaus gewöhnliche Vorgänge waren von einschneidenden Folgen für die Abgrenzung der Befugnisse der Markverbände begleitet. Unaufhaltsam vollzog sich die Differenzierung der alten grofsen Markverbände in Sondermarken, und da die Gerichtsverbände diesem Zuge nicht folgten, so traten gerade die jungen Markverbände, in welchen das stärkste, modernste Wirtschaftsleben des platten Landes pulsierte, immer mehr aus dem ursprünglich wirtschaftlich-gerichtlichen, jetzt meist nur noch überwiegend gerichtlichen Rahmen heraus. Aber ihre Befugnisse folgten ihnen nur teilweise. Speciell die Grenzvergehen, die sonstigen Vergehen gegen Markeigentum und Privateigen in der Mark, sowie eine Reihe anderer sehr verschiedenartig abgegrenzter Übertretungen[1] waren mittlerweile der gerichtlichen Kompetenz der alten Verbände, sei es der Zenderei, sei es des Hundertschaftrestes, inhaerent geworden; sie blieben ihnen. Die Folge war, dafs die Markgemeinden sich in ihren Befugnissen immer mehr auf die rein technischen Fragen des Anbaues, speciell auf das Agrarwesen beschränkt sahen: die ursprünglich universal angelegten autonomen Verbände zur Vertretung des nationalen Wirtschaftslebens überhaupt verwandelten sich allmählich in eng begrenzte ländliche Korporationen für die gemeinsame Regelung agrarischer Interessen[2]. Ein Übergang, der freilich

[1]) Vgl. z. B. WMettlach 1499, § 12: alle boissen, die sich entstehen mogen. [ane] die dae treffen ane hals und halsgebeine, es si von erbschaften, nemelich von verstoirten marken, von ubereiren, von ubermehen, von ubersticken, von ubersehen, von uberzunen, oder suste von andern sachen, es were geslegs, scheltwort, blodige wonden, oder anderes.

[2]) Vgl. WBischofsdrohn 1550, § 8: jede gemeind hat ein brauch und gemein recht, ob einiger verbräch in hecken oder banzeunen, ist er die straf nach der gemeinen gesetz schuldig. so aber [sache were] daß [so zu lesen] iemand dem andern in fruchten groß ungefärlich schaden gethan hat, sol derselbig sich mit dem vertragen und bezahlen; ob aber einiger mutwilligen schaden thun würde über gemeine gesetz, stehts dem ambtman zu strafen. Der Amtmann handelt in Vertretung polizeilicher Funktionen des Hochgerichtsherren als Landesherren.

nur unter Eröffnung noch weiterer Perspectiven voll erklärlich erscheint. Mit dem Aufschwung des nationalen Wirtschaftslebens über die primitive Naturalwirtschaft hinaus konnte die Markgemeinde nicht mehr die einzige Vertretung der Wirtschaftsinteressen bleiben; neue Entwicklungen neben ihr verlangten neue Organisationen. Aber wie zu keiner Zeit eine dogmatisch und logisch zu präcisierende Naturalwirtschaft in dem Sinne bestanden hat, dafs neben ihr nicht schon die Keime späterer und höherer Wirtschaftsformen existiert, ja offen zu Tage gelegen hätten, so umschlofs auch die Markgenossenschaft, obwohl Trägerin zunächst der ländlichen materiellen Kultur, doch schon ursprünglich die Ansätze der späteren, namentlich auch der städtischen Bildungsformen, die ersten Keime einer künftigen Autonomie für Verkehr und Handel. Es wäre von Interesse, zu verfolgen, wie weit sich in den Zendereien auf später städtischem Boden — diese, nicht die Hundertschaften, kommen zumeist in Betracht — embryonale Triebe in dieser Richtung bis zum eigentlichen Erblühen städtischer Kultur im 11. und 12. Jh. erhalten haben, und zu ermitteln, wie dieselben dann in dem neuen ihrer Weiterentwicklung günstigeren Boden wirksam geworden sein mögen. Indes eine solche Untersuchung liegt aufserhalb unserer Zwecke; für uns besteht vielmehr nur noch die Verpflichtung, die Organisation der Markgemeinde für die Verwaltung zu betrachten, wie sie sich auf Grund der uns bekannten Befugnisse gebildet hat.

Hier ist die bemerkenswerteste Thatsache die, dafs die Markgemeinde in corpore zugleich Verfassungs- und Verwaltungskörper war. Nur dann war die Verwaltung in ihrer obersten Stufe thätig, wenn die Glocke, das Zeichen der äufseren Selbständigkeit, die Markgenossen um der Gemeinde Not und Recht zur Versammlung auf dem Gemeindeberatungsplatz[1] gerufen

[1]) Meist war schon ein Gemeindehaus vorhanden, bisweilen theatrum oder spilhus genannt, vgl. MR. UB. 3, 464, 1232; CRM. 3, 343, 1347; WKlotten 1446, G. 2, 443; Feller Einigsrecht § 1. Hierher kann auch gezogen werden MR. UB. 3, 99a, 1219: Dorfversammlung in villa Waldehusen ante ecclesiam; *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXIb Bl. 48a, 1345: ante atrium ecclesie, ubi iure seculari consuetum est presideri; und *ebd. Bl. 48b, 1338: in villa Salmeroir sub lobio vulgariter dicto vûrdag ante cimiterium capelle ville eiusdem, ubi iudicio presideri est consuetum. Nachher ist die Rede vom lobium loci iudicialis. S. dazu Stat. synod. 1310 c. 61, Blattau 1, 99: ne causae saeculares in cimiteriis fiant, und hiermit zu vergleichen Stat. synod. 1227 c. 8, Blattau 1, 23: (sacerdotes) tripudia et choreas et huiusmodi ludos seculares in cimiteriis et in ecclesiis fieri non permittant. Weiter vgl. WNiedermendig 1382, G. 2, 489: das Dinghaus soll haben zwa wende, zwene gevel, ein dach und niet me; damit ste id, as id billiche stain sulle. WGillenfeld 1561, G. 2, 413: alhie sol ein dinkhaus stehen, das sol stehen auf vier steilen und sol haben zwo gefallen thüren und zwo gefallen fenstern, die sollen dienen auf stock und steilen, darinnen sollen sitzen die vierzehen scheffen des gerichts und sollen weisen beide herren des gerichts, ieglichem herren alle jahr drei mahl uf die dinktäge, wes gemelten herrn derenthalben noth ist. WBruttig 1609, G. 2, 440: wird Sponheim das gericht und ein haus uf vier steilen so hoch, daß man mit einem wagen hew hindurch fahren kan, zuegeweiset: das ist ein großer platz, liegt oben am dorf beim Schwengelpütz, daruf sol das gerichtshaus gebauet werden; steht noch ledig, darf niemant nichts daruf legen oder stellen. Diese Ausbildungen so ver-

hatte[1] und die Versammlung unter der Verpflichtung der Geheimhaltung der Verhandlungen[2] eröffnet war. Schon in den Verwaltungsfunktionen der Markversammlung liegt es begründet, wenn die Zahl der Versammlungen im Jahre keine begrenzte war: sie wurden so oft als nötig angesetzt[3]. Doch bestanden daneben reguläre ungebotene Versammlungen in der Zahl von einer bis auf fünf[4]; mit ihnen oder mindestens mit der Wahlversammlung für die Beamten war regelmäfsig ein Gelage verknüpft, oft unter Abhaltung eines Dienstes (Festessens), welches die neugewählten Beamten zu geben hatten[5]. Die Beschlüsse innerhalb der Versammlung mufsten einstimmig gefafst werden, wenigstens im Sinne späterer Zustimmung der ursprünglich Widersprechenden. Diese Zustimmung hatte seitens der der Versammlung beiwohnenden und widersprechenden Markgenossen spätestens binnen Jahresfrist vorzuliegen[6].

schiedener Art und zu so verschieden gearteten Zwecken gehen wohl zurück auf Cap. 809, MGLL. 1, 156: ut in locis, ubi mallos publicos habere solent, tectum tale constituatur, quod in hiberno et in aestate ad placitos observandos usui esse possit. Vgl. Cap. 817, 873, 898, MGLL. 1, 213, 521, 565. Im übrigen s. auch noch Waitz, Vfg. 1[3], 137; v. Maurer, Markenvf. S. 327 f., Dorfvf. 2, 81; und von Rhein- und Moselquellen Lac. UB. 2, 106, 1222, Bacharach; MR. UB. 3, 1034, 1250, Boppard; WObermendig 1427, G. 3, 822: iudicium seculare prope tiliam; WEsch § 30: unter die linden, da sie dan ihre gerichtsplatz haben.

[1]) Zur Bedeutung der Glocke vgl. V. Uodalr. 28, SS. 4, 416, 22: haec electio [eines neuen Bischofs von Augsburg] cum in aecclesia militibus et familiae nota facta fuisset, sonantibus campanis ab omnibus confirmabatur; Ann. Corb. 1147, SS. 3, 17, 35: populum congregabant signorum concrepatione; Honth. Hist. 1, 819, 1283; WBacharach 1356 in der Begrenzung; WPellenz II, 6, III, 4; Bd. 3, 105, 8, 1300; und Bd. 3 Wortreg. u. d. W. glocke, klockenzeichen. Statt der Glocke ein Horn WBleialf 1600, G. 2, 529 f. Über andere Zeichen zur Berufung neben der Glocke s. auch v. Maurer, Dorfvf. 2, 84 f.

[2]) S. das Feller Einigsrecht (unten S. 327 f. gedruckt) § 11.

[3]) Bd. 3 No. 123, 1331.

[4]) Feller Einigsrecht § 1; Bd. 3, 120, 17, 1320; WAlken, G. 2, 462.

[5]) Feller Einigsrecht § 6. Über Märkergelage s. v. Maurer, Markenvf. S. 277 f.

[6]) Vgl. MR. UB. 3, 386, 1230—1231: ein Teil der Koberner Mark, welchen die Markgemeinde dem Heinrich von Kobern übertragen hatte, wird von diesem an Rommersdorf veräufsert. Adiectum est etiam, quod si contractum istum coram universitate de Koverna, sicut moris est, publicatum eis displicere contingat, quicunque in fundo predicto ratione universitatis reperti fuerint ius habere, sive absentes sive presentes fuerint, infra annum libere, si voluerint, contradicent. si vero post publicationem infra annum tacuerint, contradicendi non habebunt de cetero facultatem, dummodo fuerint in provincia constituti. omnes autem omnino contradictiones in prelibata marchia se dicentium ius habere dominus H[enricus] removebit. Ebenso den Einspruch jedes extra provinciam constitutus, qui ratione universitatis ius habuerit in predicto fundo, quocunque tempore contradixerit contractui pretaxato. In Cart. Clairefontaine 141, 1315 behaupten die Einwohner von Eischen [Hisse], sie könnten bannum ponere . . ipsis dominabus [von Clairefontaine] invitis et contradicentibus in nemoribus (suis); indes obtentum extitit, quod iidem homines dictae communitatis bannum aliquod in ipsis nemoribus, in quibus eaedem dominae, ut praedicitur, usum habent, eisdem dominabus invitis aut renuentibus bannum aliquatenus, quod ligaret seu impediret ipsas dominas in usu praedicto, ponere seu facere non poterant nec debebant. Auch die wiederholte Entscheidung der Streitfrage durch Johann den Blinden (Cart. Clairefontaine 156, 1328)

Die Funktionen der Markversammlung lassen sich in drei Gruppen scheiden: die Versammlung wirkte als konstitutives Organ für die Feststellung der Verfassung und die Ernennung bzw. Entlastung der Beamten, als Verwaltungsorgan für die gröfseren Angelegenheiten der Mark, und als Gerichtsorgan für Markvergehen.

In ersterer Hinsicht fiel der Versammlung vor allem die Weisung und Weiterbildung der Verfassung zu. So wird z. B. in den Streitigkeiten zwischen Treis und Karden bestimmt, quod cellerarius ecclesie . . de Cardono intersit et convenire debeat ad pulsationem campane cum aliis de Trîs . ., quando suas ordinationes et statuta duxerint facienda[1]. Daher hat denn jede Markgemeinde ihr besonderes materielles Recht, sie hat ihr Recht nae erer noetorft of redeliche einunghe[2]. Im Zusammenhang mit dieser Konstitutionsbefugnis steht das Beamtenernennungsrecht, durch dessen Ausübung sich der Verfassungsrahmen jeweilig personell füllt. Alle Markbeamten wurden von der Versammlung ursprünglich frei gewählt; soweit sich die Wahl auf bestimmte Familien lenkte, war das Sache einer langsam eingewurzelten Gewohnheit[3]. Freilich gingen die Markgemeinden unter dem Andrang der Grundherrschaften gerade ihres Beamtenwahl- und Ernennungsrechtes schon früh bald mehr bald minder vollständig verlustig[4]. Die Wahl galt regelmäfsig auf ein Jahr, Wieder-

fällt gegen die Gemeinde aus. Aus späterer Zeit s. noch Landau, Territ. S. 117 Note 1, 1560: Zeugenaussage für die Mark Echzell in der Wetterau: es hätten zwar einige im Walde gerodet, weil aber nicht die ganze Mark(genossenschaft) ihre Einwilligung dazu gegeben, so hätten sie ihre Arbeit [= urbares Feld] liegen lassen müssen. Später drang freilich das Majoritätsrecht für die Beschlüsse der Markverfassung durch; der innere Grund war wohl die starke Vermehrung der Mitglieder jeder Markgemeinde. Die Wandelung selbst bemerkt schon richtig v. Maurer, Einl. S. 141 f., Markenvf. S. 112 f., 359, nur schwankt er doch noch in der vollen Anerkennung derselben, ja scheint sie später (Dorfvf. 1, 220; 2, 86 f.) geradezu desavouieren zu wollen. Die Majoritätsabstimmung findet sich allerdings schon in den Rechtsbüchern als Landrecht, vgl. Sächs. Lr. 2, 55; Schw. Lr. Lassb. 214; Rupr. v. Freising 1, 142. Zu dem späteren Recht der Majoritätsbeschlüsse vgl. auch Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 315. Dafs wenigstens für die Markaufteilung nach früherem Recht Einhelligkeit des Beschlusses erforderlich sei, weist schon Renaud, Zs. f. D. R. 9, 89 f., nach.

[1]) Bd. 3, 105, 7; vgl. auch No. 117, 1328; und Feller Einigsrecht § 12.

[2]) Pellenzw. III, 1.

[3]) Man vgl. für die ursprünglich auch frei gewählten Schöffen die sehr lehrreiche Nachricht in WBacharach 14. Jhs., G. 2, 221 Note 1: uf den hoefin saßen birbe lude, die kois man gerne zu scheffin, die sint vor langen jaren vergangen. Wenn in der Pellenz die von den Gemeinden gewählten Heimburgen (Pellenzw. II, 28) im Hochgericht auf Vorschlag des Walpoden vom Heimburgen-Schöffenstuhl noch kooptiert wurden (Pellenzw. I, 1, etwas anders II, 28), so kann das nur ein formeller Vorgang gewesen sein.

[4]) Älteste Beispiele Lac. UB. 1, No. 139, 1003; MR. UB. 1, 310, 1038; Würdtwein, Nova Subs. 10, 70, 1178. Wie aufserordentlich reich späterhin die verschiedenen durch die gesonderten Akte der Wahl und Ernennung gegebenen Möglichkeiten ausgebeutet wurden, mögen nachfolgende Beispiele zeigen. Zs. f. hess. Gesch. 6, 349 (Thudichum, Gau- und Mkvf. 28), 1279: der Herr von Trimberg bekennt, quod in villa [Altenhaslau bei Gelnhausen] nichil iuris habemus vel habuimus, excepta collatione sive presentatione parochialis ecclesie et ollatione [l. oblatione? oder collatione?] centgravii, qui ab hominibus ipsius ville et aliis

wahl war zulässig[1]. Der neuen Wahl ging die Entlastung der bisherigen Beamten voraus[2].

[5], qui eidem cente attinent, fuit electus. Kremer, Ardenn. Geschl. C. dipl. S. 421, 1321, Freiheitsbrief für Saarbrücken und SJohann: die burgere von Sarbrucken und von sente Johanne solent alle jar welen ahte man, viere zu Sarbrucken, viere zu sante Johanne, des sundages vor pingesten, die in den zwein steden gerehte sin, die sol man uns [dem Grafen] oder deme, der in unser wegen ist zu Sarbrucken, des pingestendages in unser burch antwerten, der ahter solent wir einen meier machen, seze scheffenen, den anderen heinburgen, die solent swere huffe den heilien, das sie unser un unser erben un der burgere reth in guden trowen behuden un bewaren solent. Hennes UB. 1, 429, 1323: anlangend alsulche zweidracht, alse sich hatte irhaven tusschen den herren van deme Duitschenhuse van Kovelenze un den herren van Himmerode einsite und tusschen herin Gisen eineme paffen un Marsiliis van der Arken van Kovelenze unde sumeliche ander lude an der ander siten alse van eineme veltschutzen zu setzene zu Bovenheim, wird für Recht befunden, dat die herren van deme Duitschenhuse und die van Himmenrode vorb. mogent eine klocke dun luden, die gemeinde zu hauf zu rufene unde einen veltschutzen zu setzene, de nit in irme brode noch in iren kleideren si unde eingesessen man si in deme dorfe, ir gut unde dat unse zu bewaren. WKenn 1409, G. 2, 314: die voide mogent einen zender und einen boden mit rade der scheffen und der gemeinden alle jare setzen, die dem goitzhus dem voide und der gemeinden nutze und guit sin. Bd. 3 No. 268, 1495. WBuchholz u. Niederweiler 1589, § 4, G. 4, 758: dasz ein abt von Gladbach [als Grundherr] macht habe, alle jahre uf sanct Marixtag einen burgemeister zu kiesen zwischen Nieder- und Oberweiler auf der foeren zwischen beiden herren bei Marxen haus, und dasz des ehrw. h. abts scholteisz zu Bocholtz und des junkeren zu Olbruggen schulteisz den erwählten burgemeister schutzen und andere vereidte personen daeselbst uf der obg. platzen vereiden pflegen. Von Interesse ist auch WMettlach 1499, § 48: diewile die inwender des dorfs Mettloch ein nuwerung understanden haben zu volfuren antreffen einen zender und nüwe eigenherrschaft in menschengedenken nie me gehoirt, in abbroch eins goitzhusse Mettlochs gerechtigkeit, die von Mettloch ame weitganc haben daeselbst und das im rechten, und abe sie ouch daemit recht gethane haben den zender zu machen? Die Schöffen sollen entscheiden, sie verschieben ihr Urteil in die Wissich, allein auch da verschieben sie es von neuem in die Achterwissich, letztere scheint nicht zustande gekommen zu sein, ist jedenfalls nicht erhalten.

[1]) WAlken, G. 2, 462; Feller Einigsrecht § 4 und 3. WÜrzig 1568, G. 2, 364: daß unser dorf U. ihe und alle wege einen vorgenger, welchen man den zender nent, gehabt hat; derselbig wird dorch die ganze gemeinde jarlichs zur erntzeit erwelet, wird auch alle jahr entweder widerumb gekosen oder ein anderer an sein statt von newem gesatzt. Vgl. auch De agendis Clotteni, G. 2, 444, und in gewissem Sinne WBubenheim 1387, G. 3, 323—324. Von besonderem Interesse sind noch die beiden folgenden Stellen: WNeumagen 1315, G. 2, 326: abe die gemein zu N. undrechtig wurde ein zender zu kiesen und sich nit uberein verdragen kunden nach aldem herkomen, alsdan so sullen die sieben scheffen in sent Peters hobe und die sieben scheffen droin in sent Mauricius hofe die undrechtigkeit brechen, und sei sullen dan einen zender kiesen. und derselb zender, der also gekorn ist durch die egen. scheffen, sal zu Numagen wonen und niergents anders. WKärlich 1463, G. 3, 830: wan der heimburger sol gesatzt werden, so sol keiner uf den geschworen montagh, wan solichs geschehen sal, sagen oder hoeren laissen: »der ist ein guet heimburgh!« und so einer das thede, so verbricht er. aber der hoebener erkent, daß man urlauf heischen sol, wan der hoebener wil sich bedenken, und wene der hoebner alsdan keusset, der sol heimburg sein und von iederm gehalten werden, und so einer moidwilt, den weisen sie in der herrn wet.

[2]) Feller Einigsrecht § 2.

Als Verwaltungsorgan schlofs die Versammlung sämtliche Verträge ab, welche irgendwie mit dem Markbestand zusammenhingen[1], sie beschlofs z. B. auch über Prozefsführung und Vergleiche[2]. Weiterhin aber stellte sie, wenigstens in den kleineren Verbänden, den wirtschaftlichen Arbeitsplan der Gemeinde, bisweilen nach Vorschlag des Zenders, in seinen Hauptzügen fest; z. B. verkündete sie den Beginn der Ernte, die Aufhebung des Weinbergsschlusses, die Begrenzung der Schafweide, die Ansetzung des Mosttages u. a. m.[3]

Als Gerichtsorgan bildete die Versammlung das Markding mit dem Forum für alle speciell die Mark und den Anbau betreffenden Vergehen. Über das ursprüngliche Zusammenfallen dieses Markdings mit dem Hundding bzw. Zendereiding, über die spätere Beschränkung seiner Befugnisse und über sein schliefsliches teilweises Aufgehen in das Heimgerede ist schon gesprochen worden. Als Kläger vor diesem Ding aufzutreten war jeder Markgenosse verpflichtet, der Zeuge einer Beeinträchtigung des Markbestandes gewesen war: dem

[1]) Cop. Cardon. Bl. 1a Dombibl. Trier 1137, vgl. MR. UB. 1, 494: die Treiser Markberechtigung für Karden erweitert; die Übergabe der Urkunde an den Altar von SCastor findet statt per manum (prepositi: dieser hatte die Schenkung erwirkt) et per manum Wolfardi et Giselberti centurionum, qui .. illud in persona cum communi assensu coheredum suorum tradiderunt.

[2]) CRM. 2, 5, 1203: cum quondam inter (prepositum maiorem capituli Coloniensis) necnon et milites et universum populum de Erpele super quodam nemore eidem ville et predio attinenti exorte essent discordie, iamdicta universitas incolarum allodii prefati .. optinuit .. communionem nemoris memorati .. ea .. conditione, quod .. prepositi domni et advocati eiusdem nemoris erunt. Noch interessanter ist durch den Einblick in das Detail der vor der Versammlung etwa zu besprechenden Gegenstände und durch Erwähnung einer Kommission aus der Versammlung MR. UB. 2, 138, 1194: controversia, que longo tempore vertebatur inter fratres cenobii de Hemmerode et rusticos de Maranc et de Noviant super quibusdam tenamentis attinentibus grangie Septem fontium, bono pacis interveniente terminata est ita videlicet, quod quicquid questionis contra iamdictos fratres et utriusque ville rusticos videbatur competere, divine retributionis intuitu communi voluntate et assensu omnium dimiserunt. ex his quedam duximus nominatim exprimere. quicquid iuris eis debebatur pro fonte ante grangiam emanante, concesserunt, etiam quod eiusdem fontis rivulum ad omnes commoditates suas per fossata seu alios quoscunque conductus libere possint deducere, sicut sibi perspexerint expedire. item quicquid habebant querele super clausura iamdicte grangie et locis eam ex omni parte contingentibus, loca quoque doliorum autumpnalium, et quicquid iuris eis exinde provenire debebat, libere dimiserunt cum indagine de ultra pontem. duas vias, per quas ex antiqua, ut asserebant, viarum dispositione in curribus et equis minare poterant, unam scilicet per vineas eorum in Buveranc, aliam, que per terram ipsorum ducit ab ecclesia de Noviant usque Maranc, in duabus semitis restrinxerunt. unam etiam, que ducebat a Plantirs usque ad Magnum-Lapidem et viam in Greis per pratum precludi statuerunt. ad hec dederunt eisdem fratribus terram, que iacet inter decursum Lesure et sepem eorum; preterea quicquid iuris vel querele iidem rustici habere poterant in eadem grangia Septem fontium et in omnibus suis pertinentiis, in nostra presentia per scabinos suos et meliores utriusque ville, quos ad hoc efficiendum ad nos transmiserunt, libere se dimisisse recognoverunt et in manus nostras per eosdem denuo refutarunt.

[3]) WErpel 1388 und 1396; WKröv II, G. 2, 384.

Kollektiveigen aller Markgenossen stand die eidlich gelobte Rügepflicht jedes einzelnen zur Seite[1]. Die Brüchten des Dinges, welche der Gemeinde zufielen, waren zunächst meist Geld- oder Weinstrafen, sie konnten sich bei Zahlungsweigerung bis zur Entziehung der Markberechtigung steigern[2].

Bei so ausgedehnten Funktionen der Markversammlung begreift es sich, daſs den Beamten der Mark zumeist keine sehr selbständige Rolle zufiel; obgleich die Ämter, so namentlich das Zenderamt, zum Teil mit nur sehr geringen Remunerationen ausgestattete Ehrenämter sind[3], gelten die Beamten doch durchaus nur als im Treuverhältnis stehende Diener und Mandatare der Gemeinde[4]; sie muſsten ihr bei festlichen Gelagen sogar aufwarten[5].

Der vornehmste Beamte der alten Hundertschaftsmark war der Hunne gewesen; an seiner Stelle steht in den Zendereien in der Zeit, für welche eine genauere Überlieferung in unserer Gegend vorliegt, der Heimburg[6] oder Zender[7]. Bisweilen kommen auch zwei Zender in einer Gemeinde gleich-

[1]) Vgl. schon Bd. 3, 120, 15, 1320; ferner Fuchsenhöler Waldw. 1444, G. 1, 583: queme ein merker, der doch nit schütz [Förster, Waldbote] were, und funde einen usmerker oder einen merker hauen oder hinweg führen, derselbe solte denselben, es were merker oder usmerker, ruegen oder penden, gleich einem geschwornen schützen. Ebenso WWarmsroth 1608: jeder Gemeinsmann ist Schütze im Wald, er hat vor Gericht anzubringen, was er brüchig gefunden. S. auch v. Maurer, Markenvf. S. 190.

[2]) Feller Einigsrecht § 12; v. Maurer, Dorfvf. 1, 377—378.

[3]) Daher die häufig überlieferte Weigerung, das Amt anzunehmen, vgl. z. B. Feller Einigsrecht § 5, s. auch Bd. 3, No. 174, 1347; No. 265, 1490. Für die Emolumente des Zenders vgl. namentlich WNiederweis 1497, G. 2, 569: der Junker Fok von Helbing ist Grundherr und Vogt; es erkennen die scheffen, daß die zennerei under des junkeren leud umb solt gehn, und die andern im dorf sollen den kiesen. da der schifer umbgeht mit dem staeb, so hat der zenner die schaf halb ledig, geht der hird mit dem sack umb, so hat der zenner zehn schaf ledig. Item es solt der zenner ein schleifen holz aus der gemeinen busch nemmen, was vier pferd schleifen kunden. Item es solt der zenner von den gemeineboesen der meisten ein und der geringsten ein haben, das solt sein lohn sein. Bei dieser Nachricht ist freilich zu bedenken, daſs sie auf ein grundherrliches offenbar als Last betrachtetes Zenderamt geht.

[4]) WObermendig 1427, G. 3, 823: (centurio) electus debet iuramentum facere . . communitati de fidelitate.

[5]) Feller Einigsrecht §§ 5—7. v. Maurer spricht Dorfv. 2, 20 über die rechtliche Qualität der Gemeindebeamten — sie sei unklar, ‚weil (unsere Altvordern) nicht weiter darüber nachgedacht haben‘. Übrigens konnte man zugleich Heimburg und Schöffe sein, vgl. C. dipl. Rommersd. 45, 1331: ein Hermannus zugleich scabinus und centurio in Winningen; *Bald. Kesselst. S. 437, 1340: nos Henricus de Clottene burgravius in Cochme et Arnoldus dictus heimburge et Hermannus dictus der voit scabini ibidem notum facimus etc.

[6]) Daſs centurio die Übersetzung auch von Heimburge, beweist z. B. die der Heimburgengegend entnommene Nachricht bei Hennes UB. 1, 232, 1274: ein centurio von Lützelkoblenz.

[7]) Die Ausführungen v. Maurers über den Markvorstand und die Markbeamten (namentlich Markenvf. S. 196 ff.) beziehen sich nur auf die späteste Ausbildung und geben auch für diese Anlaſs zu Bedenken. Zur frühesten Zeit bemerkt er S. 196—197: ‚über die ursprüngliche Beschaffenheit des an der Spitze der Mark stehenden Gesamtvorstandes [!] wissen wir so gut

zeitig aktiv vor, z. B. in Treis im J. 1137[1]. Diese Duplicität mag sich bisweilen vielleicht daraus erklären, dafs in diesen Fällen neben dem neuerwählten Zender der abgetretene noch thätig ist[2]: eine Erscheinung, welche sich für viele Wahlbeamte des deutschen Mittelalters beobachten läfst, und deren Grundgedanke — Übertragung der Geschäftskenntnis des abtretenden Beamten auf den neuen durch kollegiales Handeln — einer Zeit ohne Verwaltungsschreibwerk sehr nahe liegen mufste. Indes können doch auch sonst abnorme Verhältnisse vereinzelt eine Verdoppelung des Heimburgen veranlafst haben[3].

Der Zender war der einzige gröfsere Beamte der Markgemeinde; ihm gegenüber erscheinen die anderen Beamten als Subalterne; er stabt ihnen den Eid[4], er weist sie in das Amt ein[5], sie stehen unter seinem Befehl, sie geben ihm ihr Amt auf[6]. Derartige Unterbeamte sind einmal die Hirten, dann die Förster oder Schützen zur Beaufsichtigung von Feld, Weide, Wasser und Wald, sowie

wie nichts. Sie liegt völlig im Dunkeln.' Vgl. hierzu Waitz, Vfg. 1[3], 136 Note 5. Soweit indes v. M. das angebliche Dunkel durch Vermutung aufhellen will, greift er völlig fehl: seine Urdorftheorie verleitet ihn zur Annahme, der Dorfvorstand sei zugleich Markvorstand gewesen. Der Kardinalfehler v. M.s, der seine gesamten Ausführungen beeinträchtigt, besteht darin, dafs er die Identität der ursprünglichen Mark- und Gerichtsverbände nicht erkannt hat, sich mithin über den etwaigen Zusammenhang zwischen Mark- und Gerichtsbeamten nie auch nur einer Vermutung hingegeben hat. Die Ansichten, zu welchen er infolge dessen gelangt, reflektieren auch noch aufs stärkste bei Thudichum. Sie vermögen das, obwohl Thudichum die Identität der ursprünglichen Marken mit den alten Hundertschaften anerkennt, deshalb, weil Th. sich über die Entwicklung der Unterabteilungen der alten Verbände unklar geblieben ist. Deshalb bezieht sich alles, was Thudichum Gau- und Markvf. S. 139 f. über die Markbeamten ausführt, gar nicht auf die Verfassung der vollen alten Markgenossenschaft, sondern auf eine aus dieser reduzierte Wald- und Weidegenossenschaft, welche fast nur späteren Zeiten angehört und zwar in der ganz speciellen Form, welche die Verfassung dieser Genossenschaft in der Wetterau und in den Lahngegenden angenommen hatte. Die Verwechselung der späteren Bildungen mit den früheren geht bei Th. so weit, dafs er S. 145 sogar die Untersuchung der Gründe anregt, aus welchen die Markschöffen der Maingaumarkreste nicht mehr Zentschöffen seien!

[1]) S. S. 313 Note 1, und dazu MR. UB. 3, 1105, 1251; 1390, 1257—58.

[2]) MR. UB. 3, 376, 1229, Verleihung von Allmendevorteilen an Himmerode durch Zell: testes sunt . . rustici: Wernerus centanarius, Wernerus de Curei quondam centanarius, Henricus, qui vicinus erat domui fratrum dictorum etc.

[3]) Vielleicht wurde schon von den Treiser Heimburgen der eine von der Gemeinde gewählt und der andere vom Erbburggrafen gesetzt, vgl. Bd. 3, No. 154, 1342, so dafs die Verdoppelung hier durch einen Eingriff von aufsen her zu erklären wäre. Vgl. ferner WMeddersheim (Herrschaft Kyrburg), Königsthal 1, 2, 62: item die gemeind hant jars macht einen heimburger zu suchen unter den schöffen, und die schöfen einen unter der gemeind. Was v. Maurer, Dorfvf. 2, 32 f. über noch mehr als 2 Heimburgen sagt, geht nicht auf Ortsmarkgemeinden.

[4]) Bd. 3, 146, 28, 1328. Über die Unterbeamten vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 255 f., Dorfvf. 2, 98 f.; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 275.

[5]) Der Heimburg selbst wird vom abgehenden Heimburg eingewiesen: WLeudesdorf 1362, G. 1, 830; WObermendig 1452, § 13, G. 6, 645.

[6]) Vgl. De agendis Clotteni u. s. w., G. 6, 444.

etwaiger Specialthätigkeiten und Sonderkulturen[1], und zur Vorbringung rügbarer Sachen bezüglich derselben im Markding[2], endlich bisweilen ein Zenderbote zur allgemeinen Disposition des Zenders, speciell zur Pfandnahme in Markrügesachen[3]. Da, wo die Wirtschaft der Mark sich erbreitert, namentlich städtische Interessen in sie hineinwachsen, nimmt natürlich auch Zahl und Berufsart dieser Subalternen zu, in Trier, wie es als Stadt aus der Hundertschaft des Trierer Thalkessels erwachsen ist, findet sich z. B. ein thelonarius und ein magister herbariorum (Aufsichtsbeamter für die Krämer); auch ist hier dem Zender die Festsetzung und Exekution der Gefangenen aus seinen gerichtlichen Funktionen entzogen, dafür besteht ein besonderer officiatus ad cippum dictus vulgariter stocker[4]. Nach seinem Verhältnis zu den Unterbeamten wird man die Stellung des Zenders am besten mit der des Bürgermeisters späterer Gemeindeverwaltungen vergleichen können; und in der That ist späterhin in den kleinen Landstädten das Bürgermeisteramt direkt mit dem Zenderamt identisch; sogar die Ausdrücke Heimburg und Bürgermeister wechseln am selben Orte, ohne dafs eine Weiterbildung der Funktionen ersichtlich wäre[5].

Die wichtigste Funktion des Zenders ist die Berufung und Leitung der Markversammlungen[6]. Er allein hat die Befugnis, die Gemeindeglocke zu läuten[7]; wie

[1]) So giebt es in Erpel nach W. von 1388, 1396 6 custodes banni, aufserdem einen subcustos banni tempore vindemiarum. MR. UB. 3, 332, 1227 ein interessanter Vergleich über den Lohn der Vallendarer Flur- und Waldschützen. S. auch WKärlich 1463: weist vort der hoebener zu herbst, wan der stier abegethain wirt, dem hirt das heuft, dem hoebman die haut.

[2]) WKärlich 16. Jh., § 13, G. 6, 611: item soll die kirch und die zwo gemeinden vier schützen setzen unter den hofsleuten, die sollen rügen, was der pflug (wirkt) und die waid bringet.

[3]) Ein nuntius centurionis z. B. Trier 14. Jh. Anf. Lac. Arch. 1, 258 f. (1).

[4]) Trier 14. Jh. Anf. Lac. Arch. 1, 258 f. No. 8 und 16.

[5]) Die Heimburgen des WAlken, G. 2, 462, heifsen in WAlken 1578 Bürgermeister, und im WDommershausen v. 1580, G. 2, 209, kommt ein heimburger oder burgermeister vor. Der Bürgermeister von Mayen hat nach WMayen, 14. Jh. 2 H. (G. 2, 482 und vollständiger G. 6, 635) und der von Münstermaifeld noch nach WMünstermaifeld 1589 einfache Heimburgenfunktionen; umgekehrt heifst der Bürgermeister der Stadt Arl noch im WArl 1532 § 50 Zentner. Dieses Schwanken der Nomenklatur erklärt sich wohl mit aus der Bedeutung des Wortes civis im Mittelalter, das keineswegs speciell den Bürger, sondern vielmehr den allerseits vollberechtigten Stammesgenossen bezeichnet. Es kann daher auch sehr wohl auf die Bewohner des platten Landes angewendet werden. So findet sich civis im Sinne des vollberechtigten Markgenossen schon in karolingischer Zeit, vgl. Waitz, Vfg. 2^2, 311; 2, 1, 391; und später reden die WW. von Schoeneck, G. 2, 560 und von Winningen v. J. 1507, G. 2, 503 von Bürgern dieser Dörfer; s. auch Loersch, Ingelheimer Oberhof S. LXXVI. Vgl. dazu v. Maurer, Dorfvf. 1, 133 f. über den Ausdruck Bauer, Dorfvf. 2, 31 f. über das Verhältnis von Heimburg und Bürgermeister.

[6]) WSerrig, Irsch und Beurig 16. Jh.: wanehe der acker geetzet ist . ., so sol ein kelner von Sarburg kommen gen Beurich zu eim zenner [der hier grundherrlich geworden ist] sprechende: »zenner, du sol deinen nachparen verkundigen, uf den tag will ich kommen und will m. gn. hern fordern seinen dem« . . . alsdan sollen die nachbarn bei einander gehen und die schweine berechnen. Vgl. auch WBischofsdrohn 1437; sowie v. Maurer, Dorfvf. 2, 83.

[7]) Darum läutet er auch die Abendglocke: facit pulsum serotinum more consueto, WErpel 1388, 1396.

er der Träger des Bannes und der Friedensgewalt der Gemeinde ist[1], so spricht er den gemeinen Frieden in der Versammlung aus[2]; er fragt ferner das Weistum[3] und er legt die Beratungsgegenstände vor[4]. Nicht selten wird er von der Versammlung mit besonderen Ehren, tagt man aufserhalb seines Wohnortes, auch mit besonderen Aufwendungen empfangen[5].

Wenn die Markversammlung nicht tagt, ist der Zender der ständige Vertreter der Markgemeinde. So nach aufsen hin: er schliefst ihre Geschäfte ab, er kündet ihr Recht und ihre Ansprüche[6], er nimmt Fremde in die Genossenschaft auf[7]. Und ebenso nach innen: er weist die Unterbeamten ein und an, er leitet die Finanzen der Gemeinde[8], er hat die oberste Sorge und

[1]) WFels 1574, § 24: es wird auch allhie zu Veltz . . eins jeden jahrs . . durch die herren oder dero ambtleute in beisein burgleute richter und gericht und burgerschaft ein zender die gemeine sachen und allen notwendigen bann mit rat der herren oder dero ambtleute und gerichten zu regieren und zu verrichten angestellt, und was der befohlen, solle auch handhabung geschehen. Vgl. auch die Aufzeichnung De agendis Clotteni, G. 2, 445, wonach der Heimburg ban und vrede erhält. Daher die schwere Bestrafung jedes Vergehens gegen seine Amtsperson; WRhens 1456: wer einen burgermeister schlüg, wan er von einer gemeine wegen iemant pennen sol und der burgermeister das dem schulteszen clegt. so sol der scholtes den schleger grifen und das recht daruber sprechen lassen (Todesurteil) . . . doch ist genade guet bei dem rechten. Damit ganz übereinstimmend lautet WMeddersheim 1514, § 6 betr. die Amtsperson des Heimburgen. Vgl. auch v. Maurer, Dorfvf. 2, 48.

[2]) Feller Einigsrecht § 6.

[3]) Z. B. WKleinich.

[4]) Darauf geht wohl der Ausdruck auch in WKröv II, G. 2, 384: zur zeit, so zenner und gemein des mosttags eins werden.

[5]) Besonders eigentümlich ist in dieser Hinsicht WUrmersbach 1574, G. 2, 448—9: der schulteifs fragt, was dem heimburger für ein gerechtigkeit zugewiesen werde und was ihm erscheinen solle? zum ersten sollen sie einen dahe finden, der das wort gottes verkündige [geht wohl auf die Notwendigkeit von Vereidigungen], demselben sol man zu lohn geben ein huhn und ein kann weins und für 6 hl. weck, das sol er tragen, wohin er will; ist sach, dafs er bleiben will, so solle man (ihm thun) wie dem heimburger und denen geschworen. darnach sollen die nachbarn, die zu Urmerßbach, die suppe zusammen tragen, damit sie zu essen und zu trinken haben und nicht darüber klagen können; komen sie zu pferd. so sol man heu und haber genug geben, damit [sie] abermal nicht klagen.

[6]) Besonders bezeichnend ist WBriedel 1468. Hier besteht ein besonderes Gericht, dessen Gerichtsherr der Erzbischof, dessen Gerichtsvogt der Junker von Oberstein ist. Der Weisung dieses Gerichts hören zu Zender und ganze Gemeinde, sie werden gefragt, ob es recht sei? Daruf sie sich beraden und geantwort haint und einmundig durch iren zentener tun sagen, so was der scheffen dae gewist und erkant habe, das sie also und von alters und ire aldern herkommen braicht haben. S. auch WBesch 1541, § 22 f.

[7]) WDaun 1466, G. 2, 605.

[8]) Daher besondere Decharge in dieser Hinsicht, Feller Einigsrecht § 2. Finanzielle Verbindlichkeiten der Gemeinde werden durch den Zender beglichen: so sammelt und zahlt z. B. der Erpeler Kirchspielsmeister den Martinischaft an den Grundherren und besorgt ein Schiff mit einer Holzabgabe der Gemeinde nach Köln; ebenso nimmt der Trierer Zender (Lac. Arch. 1, 258 f., No. 20, 12) die erzbischöflichen Zinse von den Zünften ein und erhebt das Brückengeld. S. auch *Hs. Trier Stadtbibl. 23 Bd. 1, Bl. 113a: die Gemeinde Lieser hat

Aufsicht über den Markbestand[1], er regelt die Benutzung der Markgerechtsame im einzelnen[2], er bringt endlich die Kompetenz der Markgemeinde zur Beaufsichtigung des wirtschaftlichen Verkehrs in Einzelordnungen zum Ausdruck[3]. Erinnert man sich nun aufserdem der nicht unbedeutenden staatlichen Befugnisse des Zenders für Heeres- und Gerichtswesen, so läfst sich nicht verkennen, dafs man es hier mit einem Amt zu thun hat, das in seiner ganz singulären Verknüpfung politischer und genossenschaftlich-autonomer Funktionen für die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes immerhin von einschneidender Bedeutung war. Diese Anschauung wird auch dadurch nur teilweise beeinträchtigt, dafs fremde Einflüsse, namentlich diejenigen der Grundherrschaft, die autonome Entwicklung der Marken und damit vor allem des Zenderamtes schon früh verkümmerten.

Aufserdem aber erwuchs in den Markverbänden selbst neben dem Zender allmählich ein permanenter Vertretungskörper der Markgemeinde, welcher die Funktionen des Zenders zwar wenig beschränkte, um so mehr aber die Selbständigkeit seiner Entschlüsse verminderte. Dieser Vertretungskörper waren die Geschworenen oder geschworenen Ältesten[4]. Die Entstehung der Ge-

Erbzins zu zahlen: centurio pro tempore solvit; und *WMünstermaifeld, Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 2[a]: der centurio zahlt für die opidani et parochiani opidi Monasteriensis den Sendzins. Vgl. auch WRetterath 1468, G. 2, 610; WGutenberg 1498, G. 2, 164; WMeddersheim 1514, § 10; WKieselbach 1549, G. 2, 196; WMünstermaifeld 1589, G. 2, 460; WMastershausen, G. 2, 198. Einen interessanten Einblick in die Befugnisse des Zenders in dieser Hinsicht giebt WPellingen und identisch WLampaden, G. 2, 113: wer aus L. wegziehen will, soll erstlich bei den meier gehen und wegen der herrn über alles, so er im schuldig, mit im rechnen, und darnach bei den zenner wegen der nachbarn. Doch wurde die landesherrliche bezw. vogteiliche Bede nicht vom Zender, sondern von den Schöffen gesetzt: CRM. 2, 169, 1255; Bd. 3, 145, § 10, 1326.

[1]) Daher er in Trier (a. a. O. No. 5) die Bäche de sumptu civitatis reinigen läfst und (No. 6, S. 260) das Recht der Vorgezimmer wie des Setzens der Grenzsteine ausübt. Vgl. weiter WSenheim 1304, G. 2, 431: der von Brunshorn und die fauthe mogen hauwen in der gemeine welden zu irem baue, den sie im gericht wollen pauen bi urlab des heimpurgen; und ähnlich WObermendig 1427, G. 3, 823; 1452, § 16, G. 6, 645, sowie Bd. 3, 47, 36, 1265.

[2]) Nach WIrsch Korlingen Hockweiler 1497, G. 2, 296, darf niemand Holz hauen sonder eins zenders sunderlichen oirlef; nach WErpel giebt der Kirchspielsmeister die Erlaubnis an einzelne Gemeindemitglieder zur eventuellen Vorernte.

[3]) WErfweiler 1421: die Gerichtsherren geben das gesei, und sol der schultheifs und hunt die von der herren wegen geben. Nach WErpel erteilt der Kirchspielsmeister (S. 119) die Erlaubnis zur Einfuhr fremden Weins; nach den Trierer Bestimmungen 14. Jhs. (Lac. Arch. 1, 258 f.) steht dem Zender im allgemeinen die Beaufsichtigung des Marktes und die Erhebung gewisser Verkehrsabgaben zu (vinum ementes et plaustra educentes nummum centurioni dandi sunt, qui nummus temonis [testimonialis?] dicitur), vgl. No. 31, S. 274, doch erteilt der Schultheifs die Erlaubnis zum Aufschlagen der Marktbuden (10).

[4]) Guden. CD. 2, 1284, 1438: heischen . . unsen schultißen, honnen, gesworen ind gemeinden der vors. kirspele; WBendorf 1403, § 1: heimburger geschworne und ganze gemeinde; WBettemberg 1594, § 73: eines jeden dorfs geschworne alsten. WKarden 1462, G. 2, 449, scheinen sie unter den Gesellen des Heimburgen gemeint zu sein. Über die Ge-

schworenen-Kollegien im Sinne wohlgeordneter Vertretungskörper der Markgemeinde, welche aus 4, 6, 7 und wohl auch mehr Mitgliedern bestanden[1], reicht nicht allzuweit hinauf; ihre allgemeinere Verbreitung wird schwerlich vor das 13. Jh. zu setzen sein[2]. Älter aber war die Tendenz zu ihrer Bildung im Einzelfall. Wo immer schwierige Geschäfte vorlagen, deren Erledigung der Markversammlung zustand, aber nur unvollkommen möglich war, da half man sich in gleicher Weise, wie später die städtischen Räte des 14. und 15. Jhs.: man kommittierte besonders vertrauenswerte ältere Mitglieder der Versammlung. Eine solche Kommission lehrt in besonders weitgehender Weise eine Urkunde von 1194 im MR. UB. 2, 138 kennen: hier erscheinen zur Beilegung schwieriger Streitigkeiten mit dem Kloster Himmerode die scabini et meliores utriusque ville seitens der Markversammlung der Gemeinde Mehring-Noviand kommittiert[3]. Wurden derartige Kommittierungen zahlreicher erforderlich, so begann die Kommission permanent zu werden: sie wuchs zum Kollegium heran.

schworenen handelt v. Maurer, Markenvf. S. 280 f. (vgl. auch Dorfvf. 2, 65 ff.) unter dem Titel ‚Märkerausschüsse'; indes findet sich bei ihm sehr vieles Material benutzt, was nicht in diesen Zusammenhang gehört. Störend wirkt auch hier namentlich wieder, dafs v. M. die Quellen über Markgenossenschaft und private Anbau- und Bodennutzungs-Gesellschaft wahllos durcheinander wirft und gleichmäfsig verwertet.

[1]) Feller Einigsrecht Überschrift; WWinden 1465, G. 6, 744; *USMax. 1484, Bl. 14b; s. auch v. Maurer, Dorfvf. 1, 10.

[2]) Vgl. Cart. Orval 449, 1269: maior et scabini ac universi et singuli parochiani parochiae de Giversy in ecclesia loci eiusdem . . specialiter congregati erteilen dem Odoletus dictus Petilion clericus dictae parochiae Vollmacht, für sie eine gewisse Abmachung zu beschwören. Hier scheint die Kommunalrepräsentanz doch noch zu fehlen. Nach v. Maurer, Dorfvf. 2, 72, liegt die Zeit, wann die Gemeinderäte entstanden, völlig im Dunkeln. Sie treten nach ihm meistenteils erst im Laufe des 14. und 15. Jhs. hervor. Das stimmt mit der Entwicklung an der Mosel.

[3]) S. oben S. 313 Note 2. Ähnliche Fälle aus späterer und früherer Zeit führen wohl vor Bd. 3 No. 51, 1274 und MR. UB. 1, 655, 1169: G. de Ruzeio und die rustici de Lidicha [Littgen] de silva eorum in confinio von Himmerode haben dem Kloster ein Stück Wald gegeben cum usuariis et pascuis per totum territorium de Lidecha. Der Wald ist genau begrenzt; und omnes rustici, quorum nomina in calce huius cartę subscripsimus [es sind 14], hanc donationem se inviolabiliter in perpetuum servaturos iuraverunt. S. auch MR. UB. 2, 174, 1198; CRM. 2, 184, 1260; Lac. UB. 2, 683, 1275; Guden. CD. 2, 1004, 1311; vielleicht auch noch Hennes UB. 2, 447, 1338. Sehr lehrreich für die Anlässe der Entstehung der Geschworenenkollegien, wenn auch ganz anderen Verhältnissen angehörend, ist CRM. 3, 466, 1360: Accisebewilligung des Erzbischofs Boemund für Kobern unter der Übereinkunft, daz unse heimburge daselbis zu ziden und ein oder zwene unser scheffene, die unser amptman und kelner zu dem heimburgen alle jair kiesen und setzen sullent, allez daz gelt, daz von diser cisen gevallen mag, sullent innemen entphaen und vergeben, und alle jair uns davon in gênwertikeid unser vorg. amptmans kelners der scheffenen und etzlicher ander der wegisten im dale zu Covern gesessen bescheiden rechenunge dun; doch wir uns unsern nakomen und stifte ganze macht behaldin in disen vorg. sachen und in ir iglichem zu und abe zu dune zu bessern und zu widerrufene, so wie und wanne uns oder denselben unsern nakomen und stifte fuget.

Aus dieser Art der Entstehung ergiebt sich, dafs die Geschworenen-Kollegien vermutlich keineswegs überall die gleichen Befugnisse und Funktionen hatten; und in der That zeigt sich da, wo ein näherer Einblick möglich ist, meist eine Begrenzung auf ganz bestimmte Richtungen. Indes lag doch in allen oder wenigstens bei weitem den meisten Fällen die Möglichkeit vor, dafs sich diese Kollegien zu vollen Vertretungskörpern der Gemeinde ausbildeten. Thatsächlich ist das wohl überall da eingetreten, wo die Geschworenen sogar die Gerichtsbefugnisse der Gemeinden an sich gebracht, besonders sich zu einem Schöffenkolleg des Heimgeredes ausgebildet haben. So z. B. in Kretz; hier heifst es im W. bei G. 6, 607 § 17: wan ein rogh uf dem acker in dem büsch geschehe, wer dasselbe verenden sol? . . das sol beschehen durch heimbürger und geschworne von wegen einer gemeind zu Gretz[1]. Diesen so vollkommenen Vertretungskörpern steht indes auch später noch eine grofse Anzahl von Kollegien mit einer nur für besondere Zwecke geltenden Vertretungsbefugnis gegenüber; und es wird von Nutzen sein, auch einige dieser Kollegien an ausgewählten Beispielen kennen zu lernen. Zunächst ein Geschworenen-Kolleg speciell für die kirchliche Vermögensverwaltung; es findet sich in Saurschwabenheim. Hier giebt es nach *USMax. 1484, Bl. 14b 7 iurati ecclesie parrochialis zu diesem besonderen Zwecke, et non solum sunt iurati plebano et ecclesie parrochiali [identisch mit der Markgemeinde] . . sed etiam . . abbati [sancti Maximini] . . tamquam veris pastoribus et collatoribus eiusdem ecclesie[2]. Speciell für eine Vertretung der agrarischen Interessen einer Samtmarkgemeinde unter herrschaftlicher Ingerenz wird dagegen in der Mark Winden 1465 ein Geschworenenkolleg geschaffen; ein Vorgang, über welchen sehr genaue Nachrichten vorliegen[3]: auch haint die obg. unser gerichtshern [der Hochgerichtsmarkgemeinde von 6 Dörfern] semptlichen und wir [die Windener Specialgemeinde] mit der gemein uns semptlichen verdragen und vereiniget, also daß drei aus unsern scheffen alzeit und drei aus unser gemein, also ein

[1]) Vgl. WFilsdorf 1601, § 4: wann einer oder mehr undersassen und gemeiner uber weg und steg, uber seine erbgüter sich vernachteilt und verkurzt befinde, derselbe setzt dem zentner des dorfs bürgen und begere sollichen missel und streit durch . . geschworne alste, uf des clegers gesetzte bürgen, vermitz ir recht, in der güten zu entscheiden zu lassen. WSGoar § 19: so viel aber wald- und weingartenschützenruge belangt, hat iederzeit ein ehrbarer rat zu strafen von wegen der gemeine, wie dan auch tag- und nachtwachtrugen, und was in der stadt an häuszern uberbauen, an schornstein straszen weg und stegen im feld übertreten und verbrochen wird. Nach § 29 werden die 2 Waldförster und 4 Weingartenschützen jährlich vom Rat gewählt; der Rat ist weiter nichts als ein Geschworenenkolleg. Im Pellenzw. erscheinen die Geschworenen der Einzelgemeinden sogar im Hochgericht besonders ausgezeichnet, sie stehen zwar im Umstand, doch beraten sich die Heimburgen ‚mit denen geschworenen und dem landvolk'; vgl. II, 35; III, 1. S. dazu WNiederdreis 1622, § 1: scheffen- und nachparnweistumb der herligkeit N., es weisen scholtes, scheffen, geschworen und gemeine nachparn.

[2]) Vgl. v. Maurer, Dorfvf. 2, 98, 232 f. über die Kirchgeschworenen.

[3]) G. 6, 744, § 16.

ieglich heimburger eins jare heimburger gewest ist, der sael ie ein heimburger nach dem andern das ander jare darnach doch ein geschworn sein und in der zail der 6 geschworn bleiben. und dieselben obg. sechs, die 3 aus den scheffen sollent bei ihren eiden, sie dem scheffenstuel gethan haint, bleiben, und die ander 3 aus der gemein sollent geloben und schweren, also daß die obg. sechs semptlich der gemein sach in dem gemein kirspel zu Winden nach iren besten sinnen und verstentenüs handhaben und versorgen sollent, und vorghên und vorstên nach irem besten vermoigen und ihr ‚rait und vorweser sein. und was die obg. sechs in vorg. maißen zu dem besten vornemen werdent, sael die gemein im kirspel Winden darwider nicht sein, sondern dabei laißen, doch also daß die obg. sechs den gem. gerichtshern an ihrer herlichkeit und den iren nit schedelich oder hinderlich sein sollent, ungeverlichen. und ob noit wer, so sollent die obg. gerichtshern den obg. sechsen beraden und behulfen sein, solche obg. sache zu versorgen in dem besten nach irem vermogen, ungeverlich . . . wer auch einiger oder mehe unter der gemein im kirspel von Winden, die dan den obg. sechsen widerstand deten . ., der solt den hern des gerichts von Winden umb die bruche und wetten verfallen sein, und auch der gemein in dem kirspel von Winden, so hoe und viel die hern von gerichts wegen und auch die gemein von ihre heimels wegen solichs verpoten hetten. Man sieht, der Zweck dieser Einrichtung ist, die Versammlung der Samtmarkgemeinde zu Gunsten eines gemischten Systems mit starker Vertretung der Gerichtsherren zu depossedieren; die lokale Wirtschaftsverwaltung dagegen bleibt unbehelligt.

Noch mehr Interesse, als dieser in seiner Weise vereinzelte Versuch, erweckt die Regelung der Kompetenz des Geschwornenkollegs in Erpel. Aus der Weisung über seine Befugnisse vom J. 1396 (Ann. d. hist. Ver. 9—10, 119—121) ergiebt sich, dafs es sich an der Hand sehr genauer Bestimmungen der Beaufsichtigung des Verkehrs mit fremden Weinen, des Würfelspiels, des Backwerkes, des Fleischverkaufs zu unterziehen hatte. Super hec omnia presentibus inserta aut in posterum inserenda ea, que ob melius oriri possint, parochia et villa (Erpele) habent potestatem eligendi constituendi et revocandi iuratos ad hoc custodiendum prestitis ab eisdem iuratis solite fidelitatis iuramentis[1], quibus receptis ipsi iurati habebunt unam tertiam partem, parochia unam et domini nostri [das Kölner Domkapitel als Grund- und Gerichtsherr] tertiam de illis negligentiis et penis ex hoc emergentibus. idcirco domini nostri ipsis iuratis prestabunt treugam et pacem irreprehensibilitatis suorum iuramentorum sub hac conditione, quod prius conquestum facient de iniuriis sibi illatis tam verborum quam operum magistro parochianorum pro

[1]) So zu lesen; vgl. oben S. 232 und S. 303. Auch im folgenden sind noch Emendationen des Textes eingeführt; die Edition von Ennen a. a. O. ist sehr sorglos gemacht, auch der Abdruck bei G. 5, 318 f. hat wenig gebessert.

tempore [dem jeweiligen Zender]: qui iniuriam in ipsos iuratos conversam emendari faciet. sed si ipse magister parochianorum hoc facere nequiverit, ulterius ipsi iurati aut magister parochianorum querimoniam dominis nostris facere possunt aut vices eorum gerenti, qui dictam iniuriam ipsorum iniuriantium coërcere et domare potuerit sub pena 5 mr. usualium ad condignam emendam ipsis iuratis prestandam.

Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, dafs wir hier ein aufserordentlich lehrreiches Beispiel für den Vorgang vor uns haben, in welchem sich kommunale Behörden und Kompetenzen für Städte wie ländliche Ortsgemeinden aus dem Boden der Markgenossenschaft heraus zu entfalten wufsten[1]. Von je her hatte in dem Heimgerede der freilich embryonale Ansatz einer kommunalen Verwaltungsautonomie im Gegensatz zu den grofsen und alten markgenössischen Bildungen bestanden; jetzt nun, in der zweiten Hälfte des Mittelalters, schuf die zur lokalen Institution herabgesunkene Markgenossenschaft, wie sie zumeist mit einer alten Heimgeredegenossenschaft zusammenfiel, aus

[1]) In den Städten wurden die Geschworenen natürlich zum Rat. Aber auch auf dem Lande kommt diese Benennung und Ausbildung vor. So heifsen die Dorfgeschworenen in Saurschwabenheim geradezu Rat; vgl. *USMax. 1484 Bl. 14[b]: damus omni anno de totali decima in messe communitati de Swabenhem parvulis mulieribus et viris singularibus et omnibus simul una vice 7 ferc. vini et 7 panes et 7 ligaturas allecium. und darumb sal der rait daselbes die benne machen im erne und im heribste [Ausnahme vom Flurzwang], und sal die gemein die benne halden nach ordnunge des raitz, und des aptz scholtis ader diner mitsniden und mitlesen, mit der boissen. Vgl. hierzu wie zu der Entwicklung der Gemeinderäte im Ingelheimer Reich überhaupt Loersch, Ingelheimer Oberhof S. LXXIV f. — Mit Recht wendet sich v. Maurer, Dorfvf. 2, 72, gegen den Gedanken, die Dorfgeschworenen als direkte Nachbildung der städtischen Räte anzusehen: vielmehr sind es im ganzen und grofsen dieselben in den Dörfern nur später auftauchenden Bedürfnisse und Entwicklungstendenzen, welche hier und dort zur Bildung eines autonomen Geschworenenkollegs geführt haben. — Die Untersuchung der Verfassungsentwicklung der kleinen Landstädte, wie sie sich durchweg, neben mancherlei anderen Grundlagen, doch auch auf der Basis der hier dargestellten markgenössischen Entwicklung aufbaut, liegt aufserhalb des Rahmens der hier gestellten Aufgabe; doch mögen einige Angaben über hervorragende Quellenstellen zur Geschichte derselben, wie sie sich nebenher ergeben haben, hier gestattet sein. Freiheitsbriefe, Immunitäten und Verwandtes erhielten 1259 Kirchberg (MR. UB. 3, 1491, vgl. Mones Zs. 16, 46), 1290 Kreuznach (Boehmer, Acta imp. sel. No. 472), 1291 Mayen (Honth. Hist. 1, 824), 1300 Wittlich (Goerz, Regg. der Erzb. zu 1300 Nov. 8), 1305 Sinzig (Boehmer No. 573), 1310 Montabaur (Boehmer No. 610), 1321 Balduinstein (Bd. 3 No. 102), 1325 Sobernheim (CRM. 3, 128); vgl. dazu G. Trev. 204: König Rudolf von Habsburg 5 oppida in diocesi Trevirensi sita, videlicet Montabur Berencastel Witlich Pilliche et Sarburch regali autoritate libera esse statuit .. prout regalis magnificentia civitates et oppida liberare consuevit. Bestätigt von den Königen Adolf und Albrecht. Über neue Städte im Trierischen zur Zeit Balduins s. auch Dominicus S. 591 Note 4. — Zur Verfassungsgeschichte einzelner Städte vgl. für Remagen Lac. UB. 1, 188, 284, 1117; für Andernach MR. UB. 2, 5*, 1171. Für Koblenz MR. UB. 2, 174, 1198; 3, 849, 1246; Raynaldi ann. 1252 § 18; MR. UB. 3, 1207, 1253; 1432, 1258; Hennes UB. 1, 272, 1281; Honth.

sich heraus das Geschworenen-Kolleg als eine neue Bildung kommunaler Natur, welcher die weitere Entwicklung der Markverfassung im Sinne einer Ortsgemeindeverfassung in sehr wesentlichen Stücken zufiel.

Hist. 1, 25, 1304, vgl. Kyriander S. 237; Scotti, Chur-Trier 1, 233—55, 1515; 272, 1527; s. auch Bd. 2, 286 Note 1. Für Boppard Gengler, Cod. iur. munic. s. v. Boppard, MR. UB. 3, 61, 1216; 360, 1228; 503, 1234; 641, 1238; 707, 1241; 844, 1245; 1071, 1250; 1167, 1252; 1379, 1257; Honth. Hist. 1, 20, 1303; CRM. 3, 24, 1305; Honth. Hist. 2, 111, 1327. Für Oberwesel MR. UB. 3, 164, c. 1220; 1245, 1254. Für Kaub Stadtordnung von 1394 in Mones Zs. 17, 378. Für Bacharach Lac. UB. 2, 106, 1222. Für Kreuznach Stadtordnung von 1495 in Mones Zs. 18, 251.

Anhang.

I. Akten über Nutzungsrechte der Markgenossen der Zenderei Pickliessem-Ordorf-Gondorf im Walde Hoinscheit und deren Leugnung durch Himmerode und SSimeon. 1226—1228.

1. Den Markgenossen werden Nutzungsrechte im Walde Hoinscheit abgesprochen.

Or. Koblenz St. A.; Abschr. 14. Jhs. Berlin Univers.-Bibl. 196, Bl. 79a. Gedr. MR. UB. 3, 278, unvollständig. Hier nach dem Druck im MR. UB. unter Ergänzung aus der Berliner Abschr. Reg. Goerz, MR. Reg. 2, 1741.

Theodericus dei gratia scolasticus maioris ecclesie Treverensis, officialis domini archiepiscopi, notum facimus universis, ad quos presens carta pervenerit, in perpetuum: ut ea, que a nobis acta sunt, memorie commendata suum quodque ius conservent, universitati vestre notum facimus, quod cum viri religiosi abbas et conventus de Himmeroht et decanus cum capitulo sancti Simeonis Trevirensis querimoniam movissent in iudicio coram nobis, quod homines de Liezesheim[1] Guendurf[2] et superiori Dudillendurf[3] ultra Wilam[4] transirent et in silva ipsorum ligna cederent, ipsi respondebant, quod LX annis hoc ius possederant pro pensione constituta et huius rei probationem offerebant. ad quod responsum est, quod hoc ius quiete non possederant, cum hoc frequenter in annuali placito accusaretur et eorum caperentur pignora, qui cedebant ligna. adiectum est etiam, quod pensio memorata solvebatur tantum de tribus forestis inter ipsos homines et Wilam constitutis. quia vero predicti homines, cum multos produxissent testes, nichil autem probassent de pensione constituta quoad illam silvam, duo tamen de LX annis testarentur, partis autem adverse testes manifeste in suo testimonio declararent, in annali placito frequenter accusatum et capta pignora pro eo, quod ultra Wilam inciderent ligna: sententialiter diffinimus, memoratos homines in silva sepedicta iniuste secuisse ligna, et eis hoc prohibuimus de cetero faciendi.

Actum anno domini M CC XXVI octavo X idus februarii.

2. Das Domkapitel berichtet an den Erzbischof über die schlimme Aufnahme des Urteils seitens der Markgenossen und ersucht um seine Hilfe zu deren Beruhigung.

Or. Koblenz St. A.; Abschr. 14. Jhs. Berlin Univers.-Bibl. 196, Bl. 79a. Hier nach der Abschr. Reg. Goerz MR. Reg. 1, 1743.

Reverendo patri et domino *Theoderico*[5] divina providentia Treverensi archiepiscopo devoti sui etc. prepositus H. de tali[6] totumque capitulum Treverense devotarum orationum

[1]) *Pickliessem.*

[2]) *Gondorf.*

[3]) *Ordorf bei Dudeldorf.*

[4]) *? Vermutlich der Kailbach. Der Wald, um welchen es sich handelt, ist der Wald Hoinscheit, s. Bd. 3, S. 11, No. 5 und die hierzu gehörenden Urkunden.*

[5]) *Die Hs. hat* H., *wie sie in der Urkunde vom 6. Februar 1226* H. dei gratia *u. s. w. statt* T. dei gratia *schreibt.*

[6]) *? Als Dompropst ist 1221—1227 nachweisbar Rudolfus de Ponte, dann Arnold von Isenburg: vgl. MR. UB. 3, S. 1118, Sp. 1 und Wegeler, Beitr. 2, 7.*

plenitudinem cum salute. Paternitatem vestram volumus non latere, quod cum causa super quibusdam nemoribus inter abbatem et conventum de Hemmenrode *[Bl. 79b]* et ecclesiam sancti Simeonis ex una parte et homines illius ville[1] ex altera coram scolastico nostro officiali vestro fuerit ventilata et fine canonico terminata, ipsi homines post sententiam in ipsos pro prefatis ecclesiis a iamdicto officiali vestro latam nuntios et homines iamdictarum ecclesiarum et vestros graviter vexaverunt et multimodas et graves iniurias eis intulerunt et fractis ostiis domorum hominum ecclesiarum et vestrorum pecora abstulerunt et, quecumque in domibus ipsis invenerunt, asportaverunt. insuper immunitatem grangie cuiusdam[2] ad Claustrum pertinentis violantes equum ibidem violenter abstulerunt et conversos eiusdem grangie lapidibus crudeliter impetierunt. preter hec omnia hominibus ecclesiarum et vestris abscisione[m] pedum et pignorum mutilationem minati sunt. inde est quod paternitatem vestram, de qua plurimum confidimus, supplices deprecamur, quatenus dominis predictorum, de quorum consensu et instinctu supradicti homines ipsorum prefatas iniurias intulerunt et minaverunt, precipere velitis, ut homines suos ad hoc inducant, ne ipsi de cetero prefatas ecclesias quibuscumque iniuriis inquietare et molestare presumant[3].

3. *Der Trierer Official beauftragt den Pfarrer von Dudeldorf mit der Exkommunikation widerspenstiger Markgenossen.*

Abschr. 14. Jhs. Koblenz St. A. und Berlin Univers.-Bibl. 196, Bl. 79b, 2. Gedr. MR. UB. 3, 278a. Hier nach diesem Druck und der Berliner Abschr. Reg. Goerz, MR. Reg. 2, 1741.

Th*eodericus* dei gratia scolasticus maioris ecclesie Treverensis, venerabilis domini archiepiscopi officialis, dilecto suo O. sacerdoti in Dudelindorf salutem in domino[4]. Cum in causa, que vertitur inter monasterium de Himroth et capitulum sancti Simeonis ex una parte et homines de Liezesheim Gindorf et superiori villa Dudilendurf adeo sit processum, quod idem monasterium et capitulum per sententiam coram nobis obtinuerunt ius suum, dilectioni tue mandamus et ea qua fungimur auctoritate districte precipimus, quatinus, si dictarum villarum homines ultra Wilam transierint ad incidendum ligna et a te ammoniti satisfacere noluerint de incisis, excommunicatos publice denunties et ab omnibus facias devitari.

4. *Der Erzbischof beurkundet einen Kompromifs hinsichtlich der Nutzungsrechte der Markgenossen.*

Abschr. 14. Jhs. in einem Officialats-Transsumpt von 1337 in Koblenz St. A. und Berlin Univers.-Bibl. 196, Bl. 79b, 3. Gedr. MR. UB. 3, 354, wonach hier. Reg. Goerz, MR. UB. 2, 1879.

In nomine sancte et individue trinitatis. Theodericus dei gratia Trevirorum archiepiscopus omnibus hoc scriptum inspecturis in perpetuum. universitati vestre notum facimus, quod, cum facta fuisset temporibus nostris controversia inter ecclesiam sancti Simeonis Treverensis et monasterium de Hemrode ex una parte et rusticos de Lizheim et de Guwindorf atque de superiori villa Dudelindorf ex altera pro eo, quod idem rustici in silvam dictarum ecclesiarum ad ligna secanda intrarent iniuste et violenter, de consilio bonorum virorum in hunc modum lis est sopita: quod memorate ecclesie dictis rusticis concesserunt intrare in predictam silvam non de iure sed de gratia sub hoc tenore et sub hiis terminis: illi quidem de Lizheim intrabunt per viam, que dicitur Burchwech a Dailheim usque ad flumen Keile[5],

[1]) *Der Orte Gondorf, Pickliessem und Ordorf, an deren Stelle schon in der Kopie der Urkunde vom 6. Februar 1926 im Formelbuch* villa talis *steht.*

[2]) *Hs.* eiusdem.

[3]) *Hs.* presumentes.

[4]) *Dafür das Formelbuch* Io. dei gratia etc. dilecto suo H. plebano salutem in domino.

[5]) *Die Kail.*

inde usque ad torrentem Wachenbach et inde contra cursum torrentis usque ad Remechendal, et inde per descensum usque ad Binsfelt. hos terminos nulla ratione transgredientur; et si transgressi fuerint, de communi consilio gratiam omnem sibi factam ammittent; et si aliquis ex eis aliqua ratione transgressus fuerit, quinque s. forestario exsolvet. sane in prata, que inter silvam illam et flumen Keile interiacent, nec cum curribus nec cum pecoribus intrabunt, sed inter silvam eis concessam porcos pascere possunt solutionem inde prestando; nec boves suos alibi disiugabunt, nisi ubi ligna inciderint. ad silvam quoque predictam ituri per vias rectas et usitatas incedent, ita quod nec in agris nec in pratis memoratis ecclesiis vel earum rusticis dampnum aliquod inferatur. novalia quoque ibi non facient absque forestarii licentia; et si homines dictarum ecclesiarum ibi novellaverint, nullus ligna eorum exportare presumat: qui presumpserit, quinque s. solvet. nec prefatis hominibus aliquam molestiam inferent in pascuis eorum. in hac igitur silva ligna iacentia et infructifera tantum incident, fagus et quercus non succident sine forrestarii licentia ei ius suum exhibendo; qui vero aliter succiderit unam arborem, quinque s. exsolvet. sub hac concessione idem rustici dictis ecclesiis promiserunt, quod unaqueque domus in epiphania domini solvet duos d., et qui humeris portant onera, d. et panem, et quilibet currus Treverense mlr. avene et forestariis sext. avene, preter currum centenarii, de quo ipse dabit quatuor albos panes et sext. vini in epiphania. item unaqueque domus duos d. in kalendis maii. illi autem de Guwindorf et de Dudelindorf superiori villa in eandem silvam intrabunt, et hoc per Langinstein et Kilrebruche et inde in Hilderichisdal, et incident tantum ligna iacentia et infructifera, ut predicti, fagos etiam et quercus non succident sine forestario, ei ius suum exhibendo; qui vero aliter unam arborem succiderit, quinque s. exsolvet. quemcumque vero forestarius vel eius nuntius viderit intrare cum curru a festo sancti Martini usque in pascha, sive pauca sive multa habeat animalia, dabit Trevirense mlr. avene; portatores onerum dabunt d. et panem in epiphania. qui curie de Orreo preest, dabit Trevirense mlr. avene et quatuor albos panes et sext. vini et scapulam, item in epiphania. Super hiis duas cartas eodem prorsus ordine verborum conscriptas nostro et capituli sancti Simeonis et abbatis de Himmenrode sigillis voluimus communiri, ut singulis partibus suam cartam habentibus, si scrupulus subortus fuerit, e vicino habeant, quo pro certificatione recurrant.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis M CC XX VIII indictione prima.

5. *Die Herren von Malberg verzichten auf Nutzungsrechte im Walde Hoinscheit.*

Abschr. 14. Jhs. Berlin Univers.-Bibl. 196, Bl. 80a. Die Urkunde liegt 1347, vgl. Heesius S. 84 sub No. XXX. Zu den No. 1—4 hat sie insofern Bezug, als die Herren von Malberg zu den am Schluss von No. 2 gemeinten Herren gehörten.

Nos H. miles dominus de Mailbergh et I*ohannes* dictus domicellus ibidem fratres notum facimus universis presentes litteras inspecturis et audituris, quod super omnibus accusationibus controversiis et querelis, quas contra religiosos viros abbatem et conventum monasterii de Hemmenrode ex causa qualibet et specialiter de evectione [et] incisione lignorum et pascuis silve de Hoinscheit habere poteramus usque in diem hodiernum, sociata manu renuntiamus et pro nobis et pro nostris heredibus seu successoribus quibuscumque effestucamus et ipsos religiosos quitos acclamamus[1] pure et simpliciter per presentes. In cuius rei testimonium presentes litteras sigillis nostris dictis religiosis tradidimus communitas.

Datum . . .

[1]) *Hs.* acclamus.

II. Erklärung des einigsrechts und gemeinen brauchs zu Fell durch Leonards Peteren zur zeit zenderen daselbst, Adams Classen, Schmidts Adamen, Jonkerschen Michelen und Schmidts Jacoben, allen von Fell, in namen ganzer gemeinden daselbst, beschehen den 12. ianuarii 1598.

Abschr. von 1694 Trier Stadtbibl. Archiv. Maximin. Bd. 5, 1124 f. Zu den Dorfrechten vgl. v. Maurer, Dorfv. 2, 152 f.; Hanssen Abh. 2, 84 f.

1. Anfänglich und erstlich sagen im namen obstat wahr sein, daß ihr alt herkommen und brauch gewesen, auch noch heutigs tags also gehalten werd, daß alle und jede inwohner zu Fell jedes jahrs auf allerseelentags ungeboten bei straf eines sester weins in dem spilhaus zu erscheinen, wan das geding, so man nennet zentelgeding, gehalten wird, schuldig sein.
2. Zum zweiten, daß zu obg. tag der gemeinen zender seine rechnung thue uber alles dasjenig, was er das jahr durch in gemeinen sachen ingehaben oder ausgeben habe.
3. Alsdan, wan solche abrechnung beschehen, die gemeinde zu wahl eines newen zenders oder bestetigung des alten zusamen treten.
4. Demnach vier gemeiner fürster ausgesetzt und erwöhlt werden, deren zwên das ganz jahr durch uf die wingarten, die ubrige zwên aber uf die flöer wiesen und feld hecken und busch des ganzen hochgerichts bestelt und verordnet seien.
5. Welcher under diesen fünf gemeinen dieneren sich des befehl anzunehmen wiedersetzen und sperren würd, derselb ist der gemeinen ein ahm weins verfallen; und nit destoweniger alsdan abermal in der wahl stehen musse.
6. Wan solche wahl der fünf gemeinen diener beschehen, ist bräuchlich, daß sie ein gemein glach darvon haben, alsdan werden durch den new ankommenden zender als in namen ganzer gemeinden verboten alle geschläg und scheltwort, daß keiner sich mit essen oder trinken mehr als die natur verleiden mag uberlade, keiner dem anderen in wehrendem glach schuld abfordere, niemand weder brod noch wein neben dem, was er gessen und getrunken, mit ihme hinwek trage, keiner mit gewehr noch stäben nach haus gehe, keiner den anderen am geringst nit argwillige, sonder einem jeden friedlich sicher und frei nach haus gehen laßen; der aber wieder *[S. 1125]* diese puncten alle oder deren einen brüchig, derselb ist der gemeinden in das glach, bei welchem diese ubertretung geschicht, verfallen.
7. So lang obg. gemeines glach wehret, sein schuldig der erwehlter newer zender, die vier fürster und dan zwên gerichtsboten der ganzen gemeinden bis zu end des glachs ufzuwarten und zu dienen; wan solchs beschehen, mögen sie alsdan niedersitzen ihre portion zu empfangen, sol auch ihnen eben die sicher- und freiheit, wie der gemeinden beschehen, zugestelt und gegeben werden.
8. Ein jeder inwohner zu Fell ist das jahr durch neben der traubenlaße zwên tage zu graben und drei zu schneiden im Herrenbergh zu Longuich durch sich selbst oder einen anderen lieberichen arbeiter zu erscheinen schuldigh, denen ihre notdürftige kosten durch die herren gegeben werden.
9. Welcher bei solchem kosten oder arbeit den andern liegen hiesche, unhoebliche grobe worth gebe, ahn ehren und glimpf schulte, oder schluge, oder icht was mehr ahn essen und trinken dan ihnen durch die verordnete bothen dargestelt und gegeben würd zu sich nehme oder absteche, der und dieselbe sein alle in der gemeinen straf hoch oder nieder, demnach der verbruch oder übertretung geschehen ist.
10. Von alters hero ist auch dieses brauch gewesen, daß ein jeder, welcher den gemeinen brauch, wie oben gesetzt, in einem oder anderem ubertreten, der- oder dieselbe haben einem jeden einigsman einen eimer weins geschätzt uf einen sester lieberen und gut

machen müssen, wie dan solches noch bei menschen gedenken beschehen, nunmehr aber von geraumer zeit hero die gemeinde, weil es zu viel beschwerlich oder verderblich, solches ufgehaben und die strafen in obg. massen[1] gelindert und moderirt worden.

11. Alle diejenigen, so den gemeinen rat offenbaren und ausschwetzen, sein in der gemeinen straf hoch oder nider, oder im fal der weigerung des einigsrechts auch wasser und weid verfallen, *[S. 1126]* wie dan bei lebzeiten des herren ambtmans Scipio Mags Theiss sêlig zwei und zwanzig schwarer gl. und dan Mülners Ludwig, so noch im leben, zehen schwarer gl. umb gleicher ursachen halber der gemeinden für ihre strafe und sonst ufgangene unkosten erlegen müssen; welche beide sich dieser straf halber bei ermelten herren ambtman beklagt, er aber nach gehörtem gegenbericht sie zu dem zender und ganzer gemeinden zu Fell sich mit ihnen zu vergleichen remittirt, sie auch die jetzgemelte straf erlegen müßen, domit weren[2] sie des einigsrechts entsetzt und beraubt worden, domals auch sie Mags Theiss und Ludwig nit allein von der gemeinden, sonder auch von der oberkeit selbsten, wissen doch nit wie hoch, gestraft worden.

12. Daß diese obg. bräuch in esse und in gutem wesen sein, setzen die gemeinde wahr, daß vur ungefehr zehen jahren Gangolf schuhmacher zu Fell, welcher bei gemeinem glach gewesen und ufm heimgehen seiner nachbarn einen geschlagen, die gemeine straf erlegen müssen; wie dan solches noch mit anderen mehr, do[3] noch im leben und do nötig vurgestelt werden können, beschehen ist[4].

---

1) *Es ist indes in den §§ 8 u. 9 wie früher von einer anderen Strafskala keine Rede.*
2) *Hs.* do nit waran.
3) *So.*
4) *Folgt inhaltlich unwichtiger Schluss.*

IV.

Die Agrarverfassung.

1. Die Hufenverfassung.

Für die Entwicklungsgeschichte der Agrarverfassung besteht eine Doppelreihe von Quellen. Auf der einen Seite lehrt die schriftliche Überlieferung in stets wiederholten Andeutungen eine Anzahl von Thatsachen kennen, gleichsam als Gerippe für eine anderswoher zu schöpfende intimere Betrachtung der agrarischen Zustände, ohne sich, seltene Ausnahmen abgerechnet, jemals über Charakter und Bedeutung der erwähnten, den Zeitgenossen wohlbekannten Einrichtungen genauer zu verbreiten. Auf der andern Seite steht die dem Boden selbst einverleibte Tradition mit ihrem unerschöpflichen Detail, steht namentlich das Ackerland mit seiner vielfach von einer weit zurückreichenden Vergangenheit zeugenden Einteilung und Abgrenzung, wie sie für das Moselland in den Katasteraufnahmen[1] der französischen und preufsischen Zeit verzeichnet ist.

Beide Quellen laufen einander ergänzend parallel; ihr fortwährendes Ineinandergreifen bei an sich sehr disparater Natur und Struktur erschwert einigermafsen die Darstellung. Wird man auch der schriftlichen Tradition und den wenigen aus ihr mit absoluter Sicherheit zu folgernden Thatsachen den Vorrang einräumen, so ist es dennoch unumgänglich, früh auch schon einige Thatsachen der Katasterforschung einzuführen, wie sich denn umge-

[1]) Katasterkarten aus der Zeit vor der französischen Invasion sind für die Moselgegend nur ausnahmsweise erhalten. Die Katasterkartenbestände der Regierungsbezirke Koblenz und Trier von der Zeit der französischen Revolution ab hat der Verf. zum grofsen Teile in gemeinsamer Arbeit mit Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Meitzen benutzt; auch einige Luxemburger Karten sind von ihm eingesehen worden. Für die gewonnene Belehrung ist er Herrn Geh. Rat Meitzen in jeder Hinsicht zum gröfsten Danke verpflichtet; die im folgenden gegebenen Flurkarten sind von Meitzen entworfen und gezeichnet. — Zur Geschichte früherer Katastrierungsbestrebungen vgl. Honth. Hist. 3, 877 sowie Wyttenb. u. Müller 3 Animadv. S. 46—47 über den Landtag von 1714 Nov. 23 betr. einen Generallandeskataster von Trier.

kehrt später bei der Ausführung des allgemein gewonnenen Bildes auf Grund der noch bestehenden Flurverfassung und ihrer Altertümer die Herbeiziehung historischer Nachrichten als nötig ergeben wird.

Die ältesten urkundlichen Nachrichten beweisen für das gesamte Moselland vor allem die unzweifelhafte Gültigkeit der Hufenverfassung[1]. Wie anderswo die Hufe das volle markgenössische Gut im besonderen Sinne war[2], so dafs das Wort Hufe zur Zeit der Naturalwirtschaft in übertragener Bedeutung geradezu den allgemeinen Sinn von Erwerbsquelle annehmen konnte[3], so auch an der Mosel. Die ältesten Ausdrücke für die Hufe sind domus[4], sors[5], sessus[6]; mansus scheint erst später, wenn auch immerhin schon seit dem 8. Jh. gewöhnlich geworden zu sein[7]. Andere Ausdrücke wie curtilis bzw. curtis[8]

[1]) Über Begriff und Bedeutung der Hufe s. Waitz, Vfg. 1[3], 126, sowie Waitz, Die altdeutsche Hufe, Göttingen 1854. Nachrichten, welche ein Zurücktreten des Ackerbaues und damit der Hufenverfassung vor den Interessen der Viehzucht bezeugen, wie wir sie für Friesland und Belgien besitzen (vgl. Lac. UB. 1, 30—1, 65, 855; Miraeus Opp. dipl. 1, 67, 1066; 69, 1080), existieren für das Moselland nicht, höchstens MR. UB. 1, 24, 19, 765, und ebd. 37, 32, 778 könnten hierher gezogen werden.

[2]) *Bald. Kesselst. S. 170, 1323: curiam nostram dictam Krusenhof sitam in villa Gůdelindorf prope castrum Lewenrod Herbipolensis diocesis cum mansibus dictis Gůdelindorfersgůt Wegebachersgůt Duppekinsgůt et Duppekinsmutergůt, necnon fabricam et stupam balneariam in dicta villa. Vgl. auch Kutrun 21: im dienden sîne huobe daz kreftige guot.

[3]) Grêgorjus 1029: ê leit der vischaere
von armuot grôze swaere:
sîne huobe lâgen ûf dem sê.

[4]) Testam. Grimonis 633. Daneben wohl auch casa MR. UB. 2, 22, 835; 28, 866—67. Auch in MR. UB. 1, 32, 778 fehlt noch an entscheidender Stelle der Ausdruck mansus, welchen man nach späterem Gebrauch erwarten sollte.

[5]) Lac. UB. 1, 31, 65, 855; MR. UB. 1, 134, 893; Martène et Durand, Thes. nov. 1, 147, 1025. Sors ist im 8. und 9. Jh. ganz gewöhnlich für Hufe, Grimm, RA.[3], 534; v. Maurer, Einl. S. 79; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 182 f.

[6]) MR. UB. 1, 8, 720.

[7]) Zahlreiche Beispiele in bald folgenden Citaten. Die Identität von mansus und Hufe bezeugt der Sprachgebrauch des UlMettlach, ferner MR. UB. 1, 307, 1036; CRM. 2, 73, 1202: mansos . . scilicet houve, auch Lac. UB. 2, 314, 1264: unum mansum, qui theutonice dicitur hove. Landau, Territ. S. 4 f., will allerdings hoba und mansus unterscheiden. Das Wort kommt zweifellos von manere, vgl. Grimm RA.[3], 536; v. Maurer, Einl. S. 270; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 155 f.; s. auch Mones Zs. 10, 12 ff. Commanentes und percommanentes sind die Markgenossen, vgl. MR. UB. 1, 69, 61, 835. Die französische Form für mansus ist meix, meís, s. Bd. 3 Wortr. u. d. W.

[8]) Curtis so viel als mansus: Cardauns Rhein. Urkk. 1 S. 838, 922; MR. UB. 2, 216, 1203; vgl. auch Schoepflin Als. Dipl. 1, 75, 831. In dieselbe Kategorie gehört auch airalis, vgl. z. B. MR. UB. 1, 220, 964. In anderer Bedeutung s. curtilis MR. UB. 1, 44, 39, 801: manso meo una cum curtiles et vilares, und andrerseits MR. UB. 1, 152, 1059: Erzbischof Eberhard schenkt an SMatheis villam in pago Meneveldensi, quae Pulicha [Polch] appellatur, sie wird bald curtis genannt. Der Hof zinst 10 mo. frumenti, 11 victimę, 1 karr. 1 ama vini, 1 mo. leguminum. Im allgemeinen bedeutet curtis und curtilis (curtile), wenn auf Landgüter angewandt, im früheren Mittelalter ein kleineres Gut, als eine Hufe; später wird curtilis seltener, und curtis bezeichnet mit Vorliebe den meist über eine Hufe grofsen Herren-

oder praedium[1] können gelegentlich auch Hufe bedeuten, technischer lateinischer Ausdruck wird indes nur mansus. Bei curtis und curtilis erklärt sich die nicht gerade seltene Anwendung im Sinne von mansus wohl daher, dafs beide Wörter zunächst den Hofraum der Hufe, also deren vornehmstes Stück, bezeichnen[2].

Der Hufe werden nach Zeugnissen, welche von der frühesten Zeit urkundlicher Aufzeichnungen bis zur Mitte des 14. Jhs. fortlaufen, namentlich folgende Pertinenzen zugeschrieben: Hof mit Hofgebäuden, Felder, Weide, Wald, Wasser und Wasserläufe, Recht auf gebautes und ungebautes, ersuchtes und unersuchtes[3] Land (cultum — incultum, quaesitum — inquirendum), Wegnutzung und Wegeservitute (pervia oder invia legitima cum ingressu et egressu, exitus et regressus), Wiesen, Weinberge, Errungenschaft überhaupt (meritum, quaesitum, attractum, comparatum)[4]. Der ganze Umfang dieses Zubehörs wird bis in die späteste Zeit als omnis integritas, integra soliditas, omnia et ex omnibus, totum et ad integrum, tantum quantum ex manso contingere potest bezeichnet[5]: Ausdrücke, welche sämtlich neben dem Eigenbesitz die volle markgenössische Qualität der Hufe bezeichnen wollen.

Seit der Mitte des 14. Jhs. finden sich solche Beschreibungen und Bezeichnungen der Hufe und ihrer Pertinenzen im Mosellande immer seltener: die Hufenverfassung in ihrer alten, auf das Hufschlagland basierten Konstruktion

hof. Indes gilt diese Abwandlung der Bedeutung nur in den allgemeinsten Zügen; im ganzen ist, gegenüber den detaillierten Ausführungen namentlich Landaus, zu betonen, dafs die meisten lateinischen Wörter für Bauerngüter, ausgenommen etwa mansus bis zum 12. Jh., einen unterschiedslos gemeinten, durchaus festen Sinn nicht haben.

[1]) Ennen Qu. 1, 462, 10, 942.

[2]) Vgl. MR. UB. 1, 67, 59, 831; Lac. UB. 1, 53, 94, 941; Ces. Heisterbac. Dial. mai. 8, 42, s. auch Ed. Roth. 352, 379. Besonders deutlich sind Elemosinarurbar des Trierer Domkapitels 11. Jhs., MR. UB. 2, S. 351: domum cum curti sua; Lac. UB. 1, 420, 1168: 5 mansiones, quas omnino muris et sepibus circumdans vinetis arboribusque plantans nostre curti adieci et in unam mansionem redegi; *Bald. Kesselst. 1, 398, 1347, wo hovereide mit husern in einer Oberweseler Urkunde vom Regest mit curtis cum domibus übersetzt wird. S. auch *Bald. Kesselst. S. 399, 1345: hûs und hof mit allem irem begriffe und bûwe zu Kempte. Für curtilis vgl. Lac. UB. 1, 16, 30, 812, Mehlem: cortilus habet in longitudine pedes 120 et in latitudine pedes 56, et hic habet exterminationes de uno fronte Via caballaricia et de alio fronte Rigo et de uno latus ipsius heredes. — Im übrigen s. zu Curtis unten S. 374 f.

[3]) So noch der Ausdruck *WHagelsdorf 1502, USMax. 1484, Bl. 50b.

[4]) MR. UB. 1, 6, 636; 8, 720; 14, 762—804; 19, 765; 32, 778; 2, 20, 832; 22, 835; 1, 82, 851; 2, 28, 866—7; 29, 876—82; 307, 1036; Cardauns, Rhein. Urkk. 10, S. 354, 1061; *Bald. Kesselst. S. 197, 1327. Zuletzt noch ausführlicher *Bald. Kesselst. S. 704, 1342 Sept.: ein hove landes gelegen zu Birstorf mit waßern weiden bûschen velden und mit alle deme, daz dazu gehoret, vortme unser hovereide wie sie gelegen ist daselbes und waz wir alle da han oder haben solden, ho und nieder, ersucht und unersucht, wie iz genant si. Im Regest heifst es: dominus emit mansum et curiam et quidquid Wernerus habet in Birstorf. Wie früh übrigens für diese Beschreibungen das Formelhafte einrifs, ist bekannt: man vgl. MR. UB. 1, 24, 772; 45, 807.

[5]) MR. UB. 1, 6, 636; 14, 762—804; 2, 20, 832; *Bald. Kesselst. S. 197, 1327.

war, wie bald genauer darzuthun ist, bis spätestens zu dieser Zeit endgültig verfallen.

Sehen wir von dem Zubehör der Hufe an Kollektivnutzungen und von der Errungenschaft ab — die ersteren sind ihrer rechtlichen Konstruktion nach schon zur Darstellung gekommen, die zweite wird im zweiten Teile dieses Abschnittes vom Gesichtspunkte des Allmendeausbaues zu betrachten sein —, so bleiben Haus und Hof und eigenes Ackerland als Hauptbestandteile der Hufe. Da ist es nun bezeichnend, dafs spätestens nach dem Ausbau des 12. und 13. Jhs. das eigentliche Hufenackerland bisweilen genau von dem übrigen aufgewonnenen Ackerlande und den sonstigen Landpertinenzen unterschieden wird. Im Jahre 1254 verkauft ein Trierer Bürger universa bona sua zu Merzlich in domibus, censualibus vineis, terris arabilibus et in bonis mansorum constituta[1]; der gleiche Unterschied wird im Urbar von Münstermaifeld 14. Jhs.[2] mit den Ausdrücken Seilgut und Hufgut bezeichnet[3]. Hatte man nun seit spätestens dem 13. Jh. auf längere Zeit hin Grund, den Unterschied zwischen Salgut und Hufgut auch da hervorzuheben, wo derselbe sich nicht auf rechtliche Verhältnisse beziehen kann, so mufs ihm eine agrarisch wichtige Differenz zu Grunde liegen. Diese Differenz läfst sich noch mit grofser Wahrscheinlichkeit ermitteln. In der Urkunde des MR. UB. 1, 515, 1140 schenkt der Erzbischof von Trier an SMaria-ad-martyres zu Trier in Ehrang quintum manipulum de croadis suis et iugeribus . . . sub hac conditione, si iugera ex negligentia vel quocumque infortunio aliquando non colerentur, quinta redemptionis portio ad ecclesiam conferretur. Hier werden croadae, Beunden, und iugera unterschieden: die letzteren können sich nur auf Land in Gemengelage beziehen. Das geht auch so gut wie sicher aus der Nachricht im UStift S. 407 hervor, welche sich auf das dicht neben Ehrang liegende Kordel bezieht: de iuchis per 1 annum solvuntur archiepiscopo 12 1/2 mlr. siliginis Treverensis mensure, secundo anno tantundem avene, tertio anno nichil. Das hier gemeinte Morgenland kann nicht als Beunde angenommen werden, denn die Beunden waren vielfach, wo höhere Kultur durchgedrungen war, wie z. B. im Trierer Thalkessel mit seinen Annexen, vom Dreifelderturnus eximiert. Wir erhalten also den Gegensatz Beunde: einheitliche Ackerfläche, nicht in Morgen ausgethan — und Morgenacker: in Gemengelage zerstreut liegende Ackerfläche. Nun war aber das Hufgut Morgenacker, vgl. WFlacht 1462 § 20: ieder morgen hubenguet giebt jährlich gewisse Abgaben. Ist es da nicht sehr wahrscheinlich, dafs sich

[1]) MR. UB. 3, 1274; für constitutis ist constituta zu lesen.

[2]) *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz St. A. XXI[a] Bl. 12[b]. Vgl. auch WNiederbachem 1553 § 3: die junkern von Stein [Grundherren] haben allein, so weith die hube gehe, lein und stein, weg und mal zu machen. In der Urkunde von 1260, Bd. 3 S. 18, gehen dagegen die Ausdrücke bona salica und bona mansualia auf den Gegensatz von Frongut und grundhörigem Gut.

[3]) Allerdings kommt der Ausdruck Hufgut in den Moselquellen auch einmal, MR. UB. 3, 479, 1233, in entgegengesetztem Sinne, als ausgesondertes Land vor, indes ist er hier Eigenname, nicht agrarische Bezeichnung.

auch der Gegensatz terra arabilis bzw. Salgut und bonum mansionale bzw. Hufgut auf die Differenz der Lage beziehen kann? Hufgut war Morgen- oder Juchland[1], Salgut war in seiner hier in Betracht kommenden gegensätzlichen Bedeutung zu Hufgut Beundenland[2]. Läfst man diese Erklärung zu, so begreift sich auch das Aufkommen des Gegensatzes gerade am Schlusse der letzten grofsen Rodeepoche: von da ab stand die Beunde an Ausdehnung ebenbürtig neben dem Hufland.

Für die Agrarverfassung aber folgt aus diesem Gegensatze eine weitere wichtige Thatsache, die ursprüngliche Feldanlage in Gemengelage, und zwar in Gewannen mit einer durchgehenden Einteilung in Morgen. Diese Thatsache läfst sich übrigens in der zuerst namhaft gemachten Seite auch direkt hundertfach nachweisen[3]; mit ihr harmoniert es, wenn die Wegeservitute stets zu den markgenössischen Pertinenzen gezählt werden und in den Quellen häufig von Wegeservituten und Wegestreitigkeiten die Rede ist[4]. Der Ausdruck für Gewanne ist lat. situs[5], meta[6] oder locus[7], deutsch kommt durchweg gwanda, gewande, gewan[8] vor; doch ist zu beachten, dafs bisweilen auch das Anbaufeld innerhalb der Felderwirtschaft mit diesem Wort bezeichnet wird[9]. Die Ver-

[1]) Der letztere Ausdruck WErpel 1388, Ann. d. hist. V. 9—10, 115. Zum Ausdruck juche s. auch Bd. 3 Wortr. sowie UStift S. 405, Welschbillig: mo. avene, que dicitur juchkorn, in die sancti Andree; ebd. S. 420, Oefflingen: ibidem 13 juche, de quibus .. solvuntur 5 s. et 5 d.; ebd. S. 427, Gierschenach: illis, qui tenent istos 8 mansos, dantur ex curte archiepiscopi unum juche cum avena et unum iuche cum siligine in messe, und dazu ebd. S. 427, Münstermaifeld: ibidem 49 iugera continentia totidem iurnalia. Dafs der Ausdruck Hufgut etwa die Äcker des alten Hufschlags (im niedersächsischen Sinne des Wortes) bedeute, läfst sich nicht nachweisen.

[2]) Für terra arabilis in dieser Bedeutung vgl. MR. UB. 4, 624, 1238, wo die Ackerflur des Einzelhofs Wahlholz arabilis terra videlicet vlure, ut vulgariter loquamur, genannt wird. Indes ist dies nicht die gewöhnlichste Bedeutung von Salland, s. darüber weiter unten Abschnitt VI Teil 1.

[3]) Man vgl. u. a. die klassischen Zeugnisse bei Martène et Durand, Thes. nov. 1, 147, 1025; Ennen Qu. 1, 606, 110, 1195; Hennes UB. 2, 323, 1294.

[4]) MR. UB. 1, 521, c. 1140—50; für spätere Zeit s. WKenn 14. Jh. § 2: die Grundherren von SMaximin haben in ir fri aichten und iren frien bruele maicht .. zo sniden und zo meen, wanne sie willent. und abe sach were daß die das ê bestunden, ê die lude hir goit aingriffen, so sallen sie uß und in faren âne der lude schaden; und mit namen so mogen sie faren die Rulegaß heruß. WWassenach, Wegeler Beitr. 1, 159: Schaden in haus und hof, acker wißen und busch, auch in ungewöhnlichen pfaden. Vgl. auch WMayen, G. 6, 636, § 6[b]. Über Vicinalstrafsen s. Bd. 2, 236 f., speciell über Kahrel S. 240 Note 8.

[5]) *Tradd. Rupertsb. 1280 Bl. 72[b].

[6]) *Tradd. Rupertsb. Bl. 40[a] 13. Jh. 1 H.: meta, que in vulgari dicitur gwanda. Doch s. WFleringen 1345, G. 2, 523: de signis banni et metis vulgariter dicendo marchin.

[7]) S. S. 336 Note 1 und Hennes UB. 1, 461, 1348. In früherer Zeit bezeichnet freilich locus vornehmlich den einzelnen Anbauplatz innerhalb der noch unausgebauten Feldmark, s. z. B. MR. UB. 1, 23, 832—8. Auch hier also ergiebt sich wieder das Natürliche der Schwankungen vornehmlich in der lateinischen Terminologie.

[8]) So namentlich URupertsberg; s. auch Bd. 3 Wortr. gewande.

[9]) WHünsdorf 1537 § 6. Über Gewanne im allgemeinen s. Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 161 f., über Gewanne im Sinne von Feld oder Flur v. Maurer, Markvf. S. 170 f.

wechselung mag daher kommen, dafs in seltenen Fällen wohl die Anbaufelder mit den Gewannen in der That identisch waren, während es im allgemeinen keinem Zweifel unterliegt, dafs die Gewannen viel kleiner waren als die Felder, mithin zumeist, wenn sie von ihnen nicht — ein wohl sehr seltener Fall — durchschnitten wurden, eine Unterabteilung derselben bildeten[1].

Die Angabe der Gewannenstücke in Morgen, wie sie den Quellen durchgehends eigen ist, läfst vermuten, dafs die ursprüngliche Einteilung der Gewannen bzw. der Gewannenparzellen wirklich auf den Morgen hinauslief. Auch sind die ältesten positiven Nachrichten dieser Annahme günstig, so namentlich die ausführlichste aller frühen Angaben in MR. UB. 1,13,800. Hier schenken Helmfried und seine Frau Duda an Prüm 1. einen campus iuris nostri, terra propria, habens plus minus iugerem unum, ad prope Kilibergo, und 2. similiter in alio loco, qui vocatur Mainowis, einen alius campus plus minus habens iugerem unum. Beide Ackerstücke liegen in pago Bedinse. Da die Nachbarn der beiden Stücke identisch angegeben werden, so kann hier unter locus nur eine Gewanne, unter pagus nur eine Mark verstanden werden[2]. Dies zugegeben wird man in dem pagus Bedinsis im vorliegenden Falle nicht den Bitgau, sondern die Mark Badem bei Bitburg zu sehen haben: in ihr giebt es in der That noch heutzutage ein Killburger Feld, sowie eine Gewanne In Manders Kalkofen, auf welche vielleicht der locus Mainowis bezogen werden kann; die Kalköfen sind hier erst sehr spät errichtet[3]. Unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Beziehungen auf Gewannen würden aber die Morgen der vorliegenden Nachricht im eigentlichen Sinne dieses Wortes — Feldstück, das sich ungefähr im Laufe eines Morgens umpflügen läfst[4]: daher das

[1]) Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die Notiz im *Urbar des SElisabethhospitals Bl. 2b 14. Jh. 1 H.: Welterus centurio in Kenne de omnibus campis ibidem, qui dividuntur cum domino nostro hospitalario ratione ipsius hospitalis, quolibet anno excipit sibi duo iurnalia ad quamlibet culturam; in una cultura duo iurnalia ex opposito me Rodinberge in loco dicto In den langen stuckin; item ex opposito vinearum ville de Issele unum iurnale cum dimidio; item in loco dicto In den juchen dimidium iurnale; item in loco dicto Pilrot unum iurnale: item in loco dicto Ockeminis unum iurnale. summa continet 6 iurnalia. Der Zender hatte also 2 Morgen im ersten Feld in einer Gewanne, im zweiten und dritten Feld in je zwei Gewannen.

[2]) Zum Sinne von pagus gleich marca vgl. Trad. Lauresham. 3039: Jemand schenkt in pago Erdehe in eadem marca iurnales 7 de terra aratoria. S. auch Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 5.

[3]) Gef. Mitteilung des Herrn Pfarrers Kühl zu Metterich vom 13. Juni 1882.

[4]) Dronke Trad. et antiqu. Fuld. S. 107: 20 diurnales, hoc est, quod tot diebus arari poterit. MR. UB. 1, 411, 1103—1123 Trier: terram ad plenam dietam arabilem. U1Mettlach No. VI, 12. Jh. Mitte: 4 iugera, gleichz. übergeschrieben: i. e. dies; *USElisab. Hosp. Bl. 25b: in Sinei habemus 2 culturas sive croadas 4 dierum et dimidii. In der entsprechenden Stelle des USMax. S. 465 heifst es: duas culturas 4 iugerum et dimidii. Nach v. Schwerz S. 198 können per Tag mit 2 Pferden 2 Rheinmorgen, mit 1 Pferd 1¼, mit 1 Ochsen ¾, mit 1 Kuh ½ Rheinmorgen gepflügt werden. Der v. Schwerzsche Rheinmorgen hat 34,89 ar, der Moselmorgen 31,68 ar. Nimmt man für das Mittelalter die Arbeit von 2 Ochsen als das Gewöhnliche, die Pflugarbeit selbst etwas schwerer wie heutzutage an, so wird ein Ochsenpaar gerade zum Umpflügen eines Moselmorgens auf den Tag genügen.

plus minus — als die reguläre wirtschaftliche Unterabteilung der Gewannen bzw. der Gewannenparzellen, nicht blofs als Mafseinheit erscheinen.

Nimmt man nun aber an, dafs der Morgen die wirtschaftliche Unterabteilung der Gewannen bzw. der Gewannenparzellen war und für alle Zeit geblieben ist, so müssen die Morgen in den an der Peripherie der Flur gelegenen Gewannen bei gleicher Qualität des Bodens allezeit kleiner sein, wie in denjenigen, welche sich im Centrum der Flur, dem Dorfe nahe, befinden: denn offenbar fällt in den peripherischen Gewannen die Pflugwinnung eines Tages oder Morgens wegen der erst zu überwindenden Entfernung des Dorfes kleiner aus, als in den centralen Gewannen. Und nimmt man nun zu gleicher Zeit an, dafs bei der Aufwinnung einer jeden Gewanne alle markgenössischen Hufen beteiligt gewesen seien, mithin die Zahl der Morgen in jeder Gewanne ursprünglich gleich gewesen sei: so ergiebt sich der Schlufs, dafs auch die peripherischen Gewannen notwendig kleiner sein müssen, als die centralen. In der That ist diese Behauptung, wenigstens für alte Dorffluren, wiederholt aufgestellt worden[1].

Sie besteht aber, mindestens im Moselgebiet, keineswegs vor den Thatsachen. Von dem Gegenbeweis abgesehen, welchen eine Einsicht der weiter unten veröffentlichten Flurkarten sofort erbringt, läfst sich auch aus der schriftlichen Überlieferung immerhin der Eindruck erhalten, dafs die Gewannen und ihre Unterabteilungen in Parzellen und Morgen an der Peripherie durchaus nicht kleiner werden[2].

So müssen die beiden oben gemachten Voraussetzungen: dafs der Morgen in verschieden abgestufter Gröfse die stehende Teilungseinheit der Gewannen gebildet habe, und dafs jede Gewanne stets Stücke jeder Hufe enthalten habe: ganz oder teilweis irrig sein. Das gilt besonders von der letzteren Voraussetzung. So gewifs es ursprünglich das Einfachste war, dafs alle Hüfner die ersten Gewannen aufnahmen, also jeder in allen Gewannen beteiligt war[3], so wenig lag für ein späteres behagliches Weiterroden irgendwie eine Veranlassung oder ein logischer, namentlich etwa aus der Konstruktion der Markgenossenschaft folgender Zwang vor, stets in voller Gemeinsamkeit das markgenössische Wildland auszubauen und auch im Fall gemeinsamen Ausbaues blofs eine Gewanne aufzubrechen. Vielmehr läfst sich denken, dafs wie der einzelne Markgenofs ursprünglich unter gewissen äufseren Zeichen der Besitzergreifung Land roden konnte, so auch partikulare Hüfnergemeinschaften innerhalb der Mark-

[1]) So z. B. v. Maurer, Einl. S. 173.

[2]) Man vgl. Bd. 2, S. 212 ε, 216 γ; Bd. 3 No. 299 d, 1353 mit den ausführlichen Angaben in MR. UB. 3, 336, 1227, welche sich auf peripherische Gewanne beziehen. S. auch MR. UB. 3, 899, 1247.

[3]) Dieses Verhältnis läfst sich für die Moselgegend sogar an der oben S. 336 besprochenen Nachricht des MR. UB. 1, 13, 800 noch direkt wahrscheinlich machen. Die beiden dort genannten Morgen in verschiedenen Gewannen haben dieselben Nachbarn: es ist also anzunehmen, dafs bei beiden dieselbe Rottgemeinschaft beteiligt war und dafs diese Gemeinschaft bei der grofsen Lagedifferenz der Gewanne aus allen Hüfnern bestand.

genossenschaft sehr wohl imstande waren, eine Gewanne unter sich aufzunehmen. Die Möglichkeit dieser und verwandter anders kombinierter Vorgänge ist eine logisch durchaus offene, und wenn man darauf besteht, kann man in der Gemengelage unserer ältesten Katasteraufnahmen noch eine Bestätigung für ihre einstige thatsächliche Existenz finden wollen. Es ist mir, auch bei relativ jungen Ansiedelungen, für keine der von mir durchgesehenen Katasterkarten des Moselandes gelungen, die Beteiligung bis auf unsere Tage vermutungsweise gut erhaltener Güter in Hufengröfse an allen vorhandenen Gewannen der Flur nachzuweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen. Man kann hier einwerfen, dafs die Mobilisierung der Grundstücke auf dem Boden fränkischen Erbrechts viel zu grofs sei, um die Wahrscheinlichkeit einer Erhaltung des ursprünglichen Hufenlandes auch nur in gröfseren Überresten zu begründen. Diesen Einwurf zugegeben: wie erklären sich die doch immerhin sehr deutlichen Reste der Gemengelage durch eine stets grofse Zahl von Gewannen hin? Sollte ferner nicht die bis in die erhaltenen Katasteraufnahmen hineinragende feste Felderwirtschaft eine Aufrechterhaltung des alten Nexus trotz aller Mobilisierung haben angezeigt erscheinen lassen?

Wie dem auch sei, so läfst sich doch wohl behaupten, dafs der Einblick vieler, wenn auch längst nicht aller Flurkarten nebst den dazu gehörigen Registern einen bemerkenswerten Unterschied in der oben besprochenen Richtung ergiebt. Man findet gröfsere Güter von etwa Hufenumfang bei den centralen Gewannen fast regelmäfsig beteiligt; in den peripherischen Gewannen kommen sie nur sporadisch vor, und meist mit Stücken, welche die Gröfse eines Morgens sehr beträchtlich übersteigen. Die Folgerung liegt da nahe, dafs die ursprüngliche Dorfgemeinschaft für jede Aufwinnung der Regel nach auch eine einheitliche Anlagegemeinschaft bildete, während nach Zuwachs der Bevölkerung und Vergröfserung des Gewannenareals lieber kleinere partikulare Gemeinschaften, vielleicht jede einzelne mit Vorliebe nach einer besonderen Richtung hin, aufgewonnen haben.

Auch die zweite oben aufgestellte Vermutung, dafs der Morgen in verschieden abgestufter Gröfse die stehende Teilungseinheit der Gewannen bzw. der Gewannenparzellen gebildet habe, hatte wie wir sahen neben vielem Plausiblen seine Schwierigkeiten. Vor allem die, dafs das Morgenmafs in der Überlieferung schon früh fest und abgegrenzt erscheint: schon am Schlufs der Karolingerzeit werden die einzelnen Gewannenstücke, welche zumeist viel gröfser als ein Morgen sind, nach feststehendem Morgenmafse gemessen. Indes so richtig diese Beobachtung ist und so wenig der Morgen als Unterabteilung, als reguläre Parzelle innerhalb der Gewannen im eigentlichen Mittelalter angesehen werden kann: so unbefriedigend bleibt auf der anderen Seite die Erklärung der Entstehung des Morgens, nimmt man ihn nicht als ursprüngliche Rodeeinheit an, aus dessen Vielfachem sich die meisten Gewannenparzellen zusammensetzten. Und für diese Annahme sprechen doch auch gewichtige direkt zu konstatierende Erscheinungen. Zunächst die schon oben festgestellte Thatsache, dafs manche

sehr alte Gewannenparzellen in der That Morgen sind, weiter die, dafs mehrfach auf notorisch sehr alten Fluren, wie z. B. zu Ehrang im Trierer Thalkessel, auch noch später nur ganze und halbe Morgen als Gewannenstücke erwähnt werden[1]; ferner die Art der Aufwinnung von Rottland auch noch in sehr später Zeit da, wo sie wie beim Medemgut auf archaistischen Gebräuchen beruht[2]; endlich aber Differenzen in der Bedeutung von iuger und iurnalis, welche erst weiter unten (S. 345) zur Sprache kommen können. So wird man hier, wie bei der Frage nach dem Charakter der Gewannen, zu einer Antwort temporum ratione habita gelangen: für die ältesten Aufwinnungen und die frühen centralen Gewannen bzw. deren Parzellen mag der Morgen in vielleicht bei extensiver Kultur sehr grofser und schwankender Ausdehnung Einteilungseinheit gewesen sein; später war er zum festen Ackermafs geworden.

Wenig ausgiebig sind leider die urkundlichen Nachrichten über die technische Seite der Gewannenrodung; das Verständnis dieser geringen Andeutungen ist zudem nur unter Kenntnis anderweitiger analoger Vorgänge zu erhoffen[3]. Sehen wir von den Gergewannen ab[4], so bilden die Gewannen der Regel nach mehr oder minder unregelmäfsige Vierecke. Die Veranlagung ihrer Unterabteilungen, der Gewannenstücke oder -Streifen (Petiae)[5] erfolgte in diesem Falle auf eine an der Wegseite der Gewanne hingezogene Furche, auf ihr wurde jeder Unterabteilung eine bestimmte Anzahl von Ruten bzw. Morgen zugemessen[6]. Wie weit man senkrecht auf diese Furche hin in die Länge pflügte, wurde ursprünglich nicht genauer festgesetzt; es herrschte also der Grundsatz des Lagemorgens[7]. Die Kopfteile des Streifens am Wege und dem

[1]) Vgl. Bd. 3, No. 298, § 3, 1335. Noch das *USteinfeld gebraucht stuck geradezu für Morgen.

[2]) Vgl. darüber unten im zweiten Teil.

[3]) Man wird sich zu hüten haben, die Nachrichten über Aufwinnung von Medemgut (unten Teil 2) ohne weiteres für die Geschichte der regulären Gewannenbildung zu verwenden. Doch darf die Konstruktion der Gewannen auf die Wegfurche hin wohl ohne Bedenken herübergenommen werden.

[4]) S. URupertsberg S. 368: In geren, Flurname in Bermersheim; ebd. S. 369: bi demo geren, S. 372: in geirun, S. 372—373: an demo geren iuxta viam, S. 383 [nicht im MR. UB.] H. et uxor eius G. dederunt nobis vineam in Drehtingeshusen ze geren, solventem 12 d. Vgl. ferner Bd. 3, 503, 18, 1335, Ehrang: unum iurnale appellatum et situm In den gerin.

[5]) USMax. S. 431, Mertert; *UPolch (SMatheis), Hs. Koblenz St. A. CXI[a], Bl. 58[a] ff.

[6]) Überhaupt erfolgte die Veranlagung jeder neuen Gründung auf den Boden durch Ziehen von Furchen, vgl. Chron. s. Mich. Vird. 3, MGSS. 4, 80. Dafs die Verteilung des Bodens der Urbarung vorausging, zeigt Landau, Territ. 74 f., s. auch S. 163.

[7]) Vgl. MR. UB. 1, 62, 65, 823: duas partes de iurnale cum terminis et laterationibus suis. Hier werden 2 halbe Morgen in der Ausdehnung angegeben 1) durch die auf der Wegfurche angegebenen termini, 2) durch die laterationes, d. h. die nachbarliche Seitenabgrenzung der Längsfurchen der Stücke. Noch deutlicher ist eine von Dr. Wolff in der Westd. Zs. Bd. 3, Korrbl. No. 144 veröffentlichte Urk. von 1299, welche 49½ iornales beschreibt, quemlibet mensure 5 virgarum terre arabilis . . sitos quasi sub uno sulco, ex una parte versus Godelsheim prope agros conventus de Weinowe et cuiusdam femine Alveradis nomine, et ex

Wege gegenüber hiefsen Angewande: dem grundhörigen Ackermann, der Herrenland bestellt, sol man stellen einen eimer vol wins uf iklich angewande und einen wißen becher darin, wan es ime und seinem knecht noit ist, daß sie drinken[1]. Stiefs das der Wegfurche entgegengesetzte Angewande nicht wieder auf einen Weg, sondern auf eine andere ihm mit der Längsfurche entgegenstehende Gewanne, so waren mit dem Umkehren des Pfluges an dieser Stelle stets Unzuträglichkeiten für den Grenzstreifen der Nachbargewanne verknüpft: derselbe wurde darum breiter als andere Streifen angelegt und verdankte seiner besonderen Stellung den Namen der Anwende oder des Anwenders[2].

Wie man sieht, war die gesamte Untereinteilung der Gewanne auf die Behandlung einer einzigen Linie, auf die Zerlegung der Wegfurche in gleiche Teile gegründet: ein System, welches notwendig zur ganz besonderen Be-

altera parte versus Eschwilre iuxta agros Theoderici. Hier entspricht der Ausdruck quemlibet mensure 5 virgarum den oben genannten termini, die Worte ex una parte u. s. w. geben die laterationes an. Die Worte sitos quasi sub uno sulco endlich wollen bezeichnen, dafs alle Morgen mit je 5 Ruten auf derselben Wegfurche aneinander gemessen beieinander lagen. Vgl. auch *Tradd. Rupertsbg. 13. Jh.: in Leimgrufen 20 iugera in uno sulco; und Hennes UB. 1, 358, 1302: 20 iugera agrorum campestrium sita in uno sulco. So sehr übrigens die Veranlagung des Gewannenstückes zunächst auf die kurze Seite unter Freilassung der Länge stattfand, so bildete sich doch schon früh ein gewisses Verhältnis von Breite zu Länge aus, das man aus L. Baiuw. 1, 13, 6, LL. 3, 315 kennen lernt: si quis messem vel pratum alterius araverit usque ad tres in longo iugere vel in transversa sex sulcos . . .

[1]) WMenzweiler 1429, § 3. S. auch *Arch. SMax. 8, 37, Longuich: 1½ iurn. obent dem Kemme, ad unum latus den anwand, und ebd. S. 39: ad aliud latus die aenwend; 1 iurnale uf der aenwaint.

[2]) URupertsberg 371: Flurname An den anewinden; ebd. S. 372: in Slidewege [die Flur] unum anewendere; ebd. S. 372: uffen Sletdun an demo anewindere; S. 377: an den anewandun zu demo holdere; S. 379: ze Luccun 2 iurn. simul et ibi prope 2 iurn. simul et ibi prope an demo anewindere 1 iurn.; S. 388: in Issenheim nidene an deme Ruchelsheimer wege 4 iug., dabi ein anewindere anderhalp morgen. S. auch MR. UB. 3, 514, 1234: in Aggere agrum, ubi itur supra montem sancti Ciriaci, agrum longum et in bivio versus Pellenze agrum unum, item alium, qui vocatur anewinde ibidem; Hennes UB. 1, 264, 1278, Hirzenach: vinea dicta anewinder; Hennes, UB. 1, 461, 1348, Lützelkoblenz: eine pecia terre arabilis in loco dicto Mettricher velt dicta die anewinde; *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 5[a]: una pecia dicta anewinde .. continens ½ iurn.; *UPolch (SMatheis), Hs. Koblenz CXI[a], Bl. 58[b], um 1340: una pecia agri sita ibidem dicta ainwinde attingens Wigerkombe [die benachbarte Gewanne] continens circa 4 iurn.; ebd. 59[a]: 2 pecie agrorum ame geren in via dicta Ienicherwêch et ainwinde, continentes circa 24 iurn.; *USMax. 1484, Bl. 11[a]: ein placken mit nossbaumen am Slideweige, ist ein angewender, sonst hier auch angewenner. Das Recht des Pflugwendens hiefs wohl Kehre; vgl. MR. UB. 976, 1248: Urkunde Wilhelms Abts von Marienstatt, der Frau Agnes zu Hunolstein, Dietrichs Herrn zu Isenburg und Wilhelms v. d. Arken: communitas de Mettriche servituti, que vulgo dicitur kere, quam hactenus habuit vel se habere dicebat in vinea conventus de Hemmerode, que dicitur Langestucke, prope curticulam ipsorum Rode sita, de assensu nostro renuntiavit omnino, ipso onere servitutis in bona Gillonis militis de Coverna, eodem milite ad procurationem dicti conventus consentiente et in bona sua hoc onus excipiente, translato.

achtung der nur auf dieser Linie vorhandenen Grenzmarken führen mufste. Letztere bestanden wohl meist aus Steinen[1], sie waren unter besonderen Feierlichkeiten[2], unter Teilnahme der Lokal-, namentlich der Gerichtsbehörden eingesetzt[3], ihre Verletzung wurde als schwerer Frevel gebüfst[4].

Mit dem Vermessungs- wie mit dem Bonitierungsgeschäft brauchten bei der Leichtigkeit der Vermessungsarbeiten und der allgemein verbreiteten Lokalkenntnis der Böden[5] kaum besonders ausgebildete Personen betraut zu werden: das Haupterfordernis war persönliche oder irgendwie amtliche gewährleistete Zuverlässigkeit. Man läfst daher durch Schultheifs und Schöffen oder durch

[1]) Daher der Ausdruck steinen und merken, s. Bd. 3 Wortr. Statt der Steine wohl auch Bäume, vgl. WMeddersheim 1514, § 1: Grenze bis uf den stein, da ein eich gestanden ist, als wir von unser eltern gehört han. Hier ist der Stein wohl an Stelle des Baumes getreten. Für gröfsere Flurabschnitte oder gar Marken kommen natürlich auch andere Begrenzungen vor, wenngleich auch hier Absteinung, wenigstens später, das gewöhnliche ist, s. z. B. WLeudesdorf 1362, G. 1, 331. Ferner werden in diesem Falle die Grenzlinien markiert: durch Gräben (Cart. Orval 460, 1271), durch Hecken (WGreimerath 1587) oder durch Raine, s. WHorhausen 1579, § 4: belangen die ecker und hoche welde, genant die fröne, so besonderlich abgereint gelöchert und beschoret sein, darinnen erkennen wir [Salentin v. Isenburg] vor den hochsten marker. Besonders lehrreich ist WMonaise 1474, G. 2, 277: zum funften sol man die hecken und graben aufrichtig halten, und sol die gemeind die graben ufheben und aufwirfen zu allen dreien jaren, die zwei jare sol der hofman sambt den umbliegenden die graben ufhalten, domit niemants schaden wiederfare. und so iemants schaden wiederfüre, sol der zender einen scheffen von Euren oder von Zeven [heischen] den schaden zu besichtigen, und sollen alsdan des jars einmahl, nemblich uf Remigii, ein zusammenkunft machen, derohalber, damit dem armen man sein schaden geweret wert. und dies sol auch alzeit also gehalten werden.

[2]) WArzbach 1694: Ein altes sog. wapfmal [Grenze] . . damit aber desto gewisser und kundebarer zeichen sein, hat man auf solchen platz ein loch gegraben, darin zur gedächtniß die zugezognen jungen knaben mit den köpfen gestutzet, auch mit einer pistole darein geschossen und demnächst einen stein drein gesetzt.

[3]) Vgl. WKröv, G. 2, 376; *Declaratio de iurisdictione in Emmelde iuxta Wiltingen facta anno domini 1377 im Archiv. Maximin. 4, 650 f.; WNiedermendig vor 1536, G. 2, 494, wiederholt 1586, CRM. 5, 197; WWindesheim 1552, G. 2, 167; WCessingen 1568, § 22: marken zu setzen gehoert den gerichten zu; WEich 1597, § 28; WHelfant, G. 2, 259.

[4]) S. Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 125 f., über Strafen bei Grenzvergehen. Zu einer der gewöhnlichsten Strafen s. WAspach und Schmerbach 1530—50?, G. 2, 139: do [ein] man einen markstein frevlich ausehere, sol man in in die grub bis an den gurtel setzen, und mit einem neuwen scharpen pflugh und mit vier ungezempten stiren die fuhr hinfahren, uberwint er das, so sol es sein buß sein. Vgl. auch WSchauren und Bruchweiler 1511, G. 2, 138; WNiedermendig vor 1536, G. 2, 494; WMandern 1537, § 21; WWindesheim 1552, G. 2, 167; W. der Steiger Gemarkung 1576; WHottenbach, G. 2, 132; WLangenlonsheim, G. 2, 154. Eigentümlich ist WSprendlingen, G. 2, 157: weisen wir auch, daß keiner mit einer waffen, es sei, was es wölle, bei 2 schuechen sol arbeiten bei einem malstein bei verlust eines frevels. item welcher uber einen gerechten malstein arbeit oder bauet, der ist der obrigkeit vor einen hohen frevel verfallen.

[5]) Wie weit man am Schlusse des Mittelalters schon im Bonitieren war, ergiebt die von mir in der Westd. Zs. Bd. 1, Korrbl. No. 60 publizierte Schatzung der Güter des Nonnenklosters zu SPeter in Kreuznach von 1542.

geschworene Kommissare bonitieren[1], und die Vermessungsarbeiten werden ebenfalls entweder von einer ganzen Dorfgenossenschaft oder aber von besonderen Vertrauensmännern vorgenommen[2]. Indes kommen neben derartigen stets von mehreren ausgeführten Vermessungsgeschäften doch schon früh bei schwierigeren Aufgaben besondere technisch geschulte Vermesser vor. So wird z. B. um 1135 in Enkirch von einem grofsen Weinberge ein Stück von 10000 [Quadrat]fufs ad mensuram cuiusdam Berengeri abgetrennt; in Altrich werden 1237 an drei Stellen der Dorfflur 12 Morgen ausgewählt, welche frater Theodericus conversus de Himmerode (im Auftrage des Klosters, er war vermutlich Grangiar), und Cono Longus, letzterer im Auftrage der Gemeinde, ausmessen; und 1254 endlich heifst es in einem Streit zu Mallendar zwischen Dietrich von Isenburg und den Koblenzer Deutschordensherren: dominus Th*eodericus* contentus esse debet terminis illis circa possessiones easdem, qui per agrimensores iuratos aliquando declarati fuerant et distincti per demonstrationem et passus pedum eorum secundum terre consuetudinem approbatam[3]. Die ausgedehnteste Nachricht aber über das Institut der Feldmesser hat sich in *UMünstermaifeld[4] zum J. 1445 erhalten. Quidam Henricus nomine, scabinus synodalis habensque officium dividendi seu mensurandi possessiones seu terras arabiles, super huiusmodi officiis fideliter exercendis iuramenta prestiterat. deinde orta dissensione inter ipsum et suos coheredes super divisione iam facta inter ipsos de bonis ad ipsum Henricum et suos coheredes iamdictos devolutis, et meta in ipsis bonis per divisores ad hoc electos posita, iamdictus Henricus dixit per iuramentum suum, quod alias prestiterat in adeptione scabinatus synodalis, quod talis meta numquam pervenisset ad illum locum, quem alii designabant, sed esset in eodem loco, in quo posita fuerat per divisores alios ad hoc assumptos. propter quod idem Henricus accusatus est in synodo de periurio per suos conscabinos synodales asserentes, ipsum Henricum per

[1]) Hennes UB. 1, 358, 1302; *Koblenz St. A. Rep. Prüm 1359, Dec. 13: ein stucke lantz, dat dri morgen helt of me, zo Vrissdorp gelegen in deme velde, dat da heißt dat vurvelt oeven an den wege . . , ind dat hant die gesworenen alda gesprochen up eren eit, dat dat stucke lantz 60 mr. wert si Koilschen pagamentz ind besser.

[2]) MR. UB. 1, 655, 1169: die rustici von Minder- und Grofs-Littgen haben Himmerode ein Stück Wald abgegrenzt, metas posuerunt. Ganz ähnlich ist MR. UB. 2, 11*, 1171. Zur kommissarischen Begrenzung s. vor allem Bd. 3, No. 10—13, 1261, wo es sich freilich, wie in einem der vorliegenden Fälle, nicht um Land- sondern Waldmessung handelt. Weiter sind zu vgl. MR. UB. 2, 186, 1187—1200: summa . . iurnalium estimata et mensurata ab hominibus nostris hec sub iuramento fidelitatis, quo nobis tenentur, comprehendentibus 43 sunt; und MR. UB. 3, 504, 1234. Hierher kann auch gezogen werden *Trad. Rupertsb. Bl. 71a, 1386: Entscheid einer Feldstreitigkeit zwischen Rupertsberg und einer Binger Bürgerin durch beiderseits geschickte Freunde, welche das Feld besehen. Indifferent ist WWindesheim 1552, G. 2, 167. — Vgl. auch v. Maurer, Einl. S. 135, über Landvermessung.

[3]) MR. UB. 1, 479; 3, 603; 3, 266.

[4]) Hs. Koblenz St. A. CXIb, Bl. 14a.

iuramentum suum falsum dixisse, cum secundum eos meta fuisset posita in alio loco, quam ipse Henricus assignasset. Nikolaus von Kues, der spätere Kardinal, entscheidet als Archidiakon und Sendherr (dominus synodi) von Münstermaifeld, Heinrich sei nicht meineidig, namentlich deshalb, weil hier gar kein Bezug auf sein specielles Feldmesseramt vorliege, der Beklagte sei einfach im bürgerlichen Rechtsstreit cum aliis suis coheredibus super meta per alios posita. Wie man sich auch die in der Aufzeichnung nicht genügend klar dargelegten Einzelheiten dieses Prozesses denken möge: als sicher ergiebt sich, dafs es im 15. Jh. vereidigte Feldmesser gab, und als wahrscheinlich, dafs dieselben vor dem Send vereidet wurden, ja am besten wohl Sendschöffen waren. Der Zusammenhang mit dem Send kann demjenigen nicht überraschend sein, der sich der ersten kirchlichen Ausbildung städtischer Gerichte de falsis mensuris et de meinkauf erinnert[1].

Die der Feldmessung zu Grunde liegenden Mafse waren einfach genug. Die Grundlage aller weiteren Gröfsen bildete ursprünglich der Fufs; es ergiebt sich das sowohl aus der Natürlichkeit des Mafses wie auch aus direkten Nachrichten. So messen die vereidigten Feldmesser da, wo wir die Art ihres Messens kontrollieren können, immer nach Fufs (s. oben S. 342); und im WRhens, G. 3, 788, heifst es zum J. 1456: wan man ein maisseil machen sol, so sol man 103 fueße messen in die lenge, gemeine fueße, als geschee es vor der kirchen, daß ein ieder mit seinen fueßen mocht messen, das ist dan 1 morgen breit. Die hier erwähnte Seilmessung, welche sonst so verbreitet ist, habe ich merkwürdigerweise an der Mosel sonst nur noch an einer, zudem kaum noch der Moselgegend angehörigen Stelle gefunden[2].

Im übrigen aber hat sich die Rute an die Stelle des Fufses als Normalmafs für Landmessung gesetzt. Sehr deutlich zeigt das die folgende Tabelle nach Aldefeld.

Es halten in	der Fufs	die Rute	Rute : Fufs
Lothringen	0,2850 m.	2,8500 m.	1 : 10
Zweibrücken	0,2778 m.	4,4450 m.	1 : 16
Thalfang, Throneck	0,2856 m.	4,5695 m.	1 : 16
Bernkastel	0,2891 m.	4,6255 m.	1 : 16
Koblenz, Gerolstein, Lissendorf	0,2906 m.	4,6496 m.	1 : 16
Merzig	0,2923 m.	4,6776 m.	1 : 16
Saarbrücken, SJohann, Ottweiler	0,4680 m.	4,6800 m.	1 : 10
SWendel	0,2937 m.	4,6992 m.	1 : 16
Trierer Thalkessel	0,2938 m.	4,7000 m.	1 : 16
Bitburg	0,2951 m.	4,7216 m.	1 : 16
Kreuznach, Hunsrück u. teilw. Saarlouis	0,3051 m.	4,8816 m.	1 : 16
Kröv	0,3691 m.	5,9058 m.	1 : 16

[1]) S. Bd. 2, 362, 486.

[2]) Lothar von Are und Wilhelm von Jülich weisen dem Kloster Steinfeld den ihm von Hermann von Jünkerath vermachten Waldanteil an: in funiculo distributionis dimetientes partem, que eis cessit .., eis assignavimus; Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 23, 159—160.

Hier unterliegt es keinem Zweifel, dafs die Rute die eigentliche Einheit ist, namentlich das Verhältnis von Fufs und Rute im Ottweilerer Mafs ist in dieser Hinsicht beweisend. In gleicher Weise und schon für das 14. Jh. wird diese Thatsache dadurch erhärtet, dafs der Rute 15½ Fufs, also eine Bruchzahl von Fufs, zugewiesen werden[1]; eine derartige Rute wird dann im 16. Jh. geradezu eine Morgenrute genannt[2], mit deutlichem Hinweis auf ihre Anwendung bei der Landvermessung. Auch Hainrute heifst sie in diesem Sinn, wie speciell mit Bezug auf das Ausmessen von Hainwegen[3]. Und in der That werden denn auch im eigentlichen Mittelalter Äcker wie Wiesen und teilweis Weinberge mit der Rute ausgemessen[4].

Vor allem werden die Morgen, wie wir sahen, nach der Rute veranlagt; das dem Morgen auf der Wegfurche gewöhnlich zugemessene Mafs betrug 5 Ruten[5]. Da nun der Morgen später ganz regelmäfsig 160 Quadratruten enthält[6], so betrug seine gewöhnliche Länge, wie schon das UStift 14. Jhs. bemerkt, 32 Ruten; er bildete mithin einen rechteckigen Streifen, dessen Seiten sich wie 1 : 6,4 verhielten. Sein Inhalt schwankte nach den oben angeführten Rutengröfsen zwischen 31,54 und 38,11 ar, im Mittel betrug er 34,83 ar[7].

[1]) UStift, 14. Jh., S. 379: inquisitum est a centurione de Vrio et communitate ibidem, quot donas contineat unum iurnale: dicunt, quod due done et dimidius pes faciant unam virgam, que virga continet 15 pedes cum dimidio.

[2]) WReinsbach, 1558, § 4: 15½ schuh oder ein morgenrut.

[3]) WNeumünster 1429, G. 2, 33: hait der scheffen gewiset, das die heinrude sechzehen schuwe lang sin sal, und wan man die dragen solle, so sal ein heimburge mitten gan und die dragen, und an ieclichem ende ein geschworen scheffen, und die sollen aen ruren ungehindert die gassen und heinestraßen us gan: und wo die rude [ruret], wen das anget, der ist zu bussen und sal man die rure abedun. Ähnlich WBlieskastel 1540, G. 2, 29: were es sach daz von nöten wurd, hein die ruth zu tragen, die herrn das begerten, wer das tun sol mit recht und wer dabei sein sol mit recht? R. das sol tun der jungst scheffen und der eltst, die ruth zu tragen, und die ganze gemein. Neben der gewöhnlichen Rute kommt noch eine grofse vor, vgl. *Koblenz St. A. Dipl. Prumiense Bl. 142a, 1354: tria bonuaria cum 12 magnis virgatis terre consistentia in territorio de Awans in duabus peciis.

[4]) Kopp, Acta Murens. fundat. S. 67, 1106: cum autem debent arare, cum virga metitur eis, qua et mansi solent metiri, et ipsa virga signata est secundum uniuscuiusque rationem, et ubicumque signum occurrerit, ibi parvum lignum figitur [so st. fingitur] in terram, et ipsi tantum in prima scissura et seminatione arant. sic et in pratis fiet et sepibus. Die Wiesen und Weinberge nach virgae berechnet URupertsberg S. 381. Vgl. ferner aufser Hennes UB. 2, 375, 1307, *WLintgen 1320: terra debens census mensurata cum virga.

[5]) S. S. 339 Note 7 die Urkk. von 1299, vor allem aber UStift, 14. Jh., S. 379: 32 virge faciant unum iurnale pro longitudine, et pro latitudine 5 virge, et sic teneret iurnale 160 virgas. Hierzu stimmt auch die Angabe des WRhens 1456, der Morgen sei 108 Fufs breit, wenn man für Rhens, entsprechend den dort geltenden Mafsen und Gewichten (vgl. Bd. 2, 499), kölnisches Landmafs als geltend annimmt.

[6]) v. Schwerz, S. 155; Aldefeld passim.

[7]) Zum Vergleich sei bemerkt, dafs der Magdeburger Morgen 25,51 ar enthält. v. Schwerz bestimmt ganz richtig den Moselmorgen auf durchschnittlich 34,59 ar, gegenüber dem Rheinmorgen (kölnischen Morgen) zu 31,68 ar.

Diese feste Gröfse hat man also unter dem Ackerstück zu verstehen, welches die Quellen morgus, iurnalis oder iuger nennen[1]. Merkwürdig bleibt dabei, dafs trotz der unzweifelhaften Konstanz des Morgens im Mittelalter[2] gleichwohl Fälle nachweisbar sind, in welchem iuger nicht eine bestimmt gemessene Fläche, sondern nur die ihrer Gröfse nach variable Teilungseinheit einer Gewanne im allgemeinen bezeichnet[3].

Neben dem Morgen kommt im Norden unserer Gegend, in der Hocheifel und deren nördlichen Abhängen, in der frühesten Zeit noch öfter das Bonuarium vor[4]. Aus den vorliegenden Nachrichten ist eine bestimmte Anschauung über seine Gröfse nicht zu erlangen; es ergiebt sich nur aus Regino de caus. synod. 1, 14,15: mansus habens bonoaria 15[5]: dafs das Bonuarium viel gröfser war als der Moselmorgen, denn die Moselhufe hat mindestens 30 Morgen. Einen weiteren Aufschlufs gewährt erst die Einteilung der altkölnischen Hufe, welche in den Gegenden des Bonuariums heimisch war und in 60 Morgen zu 16 Viertel, zu 4 Pinten, zu 9 Ruten 6 Fufs, zu 16 Fufs zerfiel[6]. Nach diesen Angaben hatte der kölnische Morgen ca. 601,6 Quadratruten. Da er nun seiner Rutenveranlagung nach zum Moselmorgen im Verhältnis von 31,68 : 34,59 stand, so betrug seine Fläche gerade das Vierfache des Moselmorgens und damit, da der Moselmorgen im ganzen dem gemeinen Morgen entspricht, des gemeinen Morgens überhaupt. Es drückt sich das auch in der zweifellos später entstandenen Unterabteilung des altkölnischen Morgens aus: er zerfällt in 16 Viertel, nämlich 16 gemeine Viertelmorgen. Dieser altkölnische Morgen

[1]) Vgl. Bd. 3 Wortr. unter morgen, iuger, iurnalis, zudem Cardauns, Rhein. Urkk. 12, S. 355—8, 1095—99, Rentenverzeichnis der Abtei Brauweiler: 15 morgi und so noch viele erworbene morgi, nur sehr selten kommen halbe morgi vor. Ernst, Hist. du Limbourg, 6, 155, 1176: computationem 90 iugerum, que vulgo morgen vocantur. Zu den Ackermassen vgl. Landau, Territ. S. 43 f.; v. Maurer, Einl. S. 129 f.; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 162 f.

[2]) MR. UB. 3, 923, 1247: tale concambium fecimus cum Adolfo fabro de Waldgirmce et heredibus eius: dictus A. et uxor eius Alheidis et liberi eius tradiderunt ecclesie nostre 12 iornales terre arabilis et quandam curiam in Wandorf cum omni iure ad eam pertinente et fontem cum quercu, que ab antiquo dicebantur bona vel hereditas Ruzele et mariti eius Damari; pro quibus bonis receperunt a nobis iure perpetuo 12 iornales terre arabilis in Hustedin et quandam curiam in eadem villa sitam cum omni iure ad eam pertinente et quoddam pratum. Hennes UB. 2, 175, 1264: 3 Morgen (iurnales) gegen 3 andere ausgewechselt.

[3]) S. dazu oben S. 339, und vgl. MR. UB. 2, 354, 11—12. Jh., wo neben 16 vorkommenden diurnales unum, quod dicitur juch, geschenkt wird. UStift 427, Münstermaifeld: archiepiscopus habet . . ibidem 49 iugera continentia totidem iurnalia. *Bald. Kesselst. S. 270, 1336: in Lichem curiam . . cum orto et pomerio sibi annexis, viginti septem iugera agrorum, que faciunt quinquaginta morgen landes, unum iuger dictum ein mannesmat pratorum.

[4]) Vgl. MR. UB. 1, 93, 852; 108, 867; s. auch v. Maurer, Einl. S. 130 f. und Bd. 3 Wortr. u. bonier.

[5]) So ist hs.lich statt bonoaria XII zu lesen.

[6]) Ennen, Gesch. d. St. Köln 1, 504.

ist aber, da eine andere Einteilung der Hufe als in Bonuarien in der frühesten Zeit nördlich der Eifel nicht vorkommt, eben nichts anderes als das alte Bonuarium selbst. Seiner Fläche entsprechend wurde er mit viermal gröfseren Ruten, als der gemeine Morgen, ausgemessen: daher wohl die virga magna, welche sich dem Prümer Citat von 1354 in der Note 3 auf S. 344 entnehmen läfst[1].

Nach dem Gesagten wäre auf Grund einer Landvermessung in Ruten, Morgen und Bonuarien sehr wohl eine ursprünglich gleichförmige Hufenverfassung als einst bestehend denkbar. Diese Anschauung wird zunächst gestützt durch Nachrichten, welche einfache Umtauschungen von Hufen bis zur Mitte des 12. Jhs. berichten, mithin eine Identität der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit der Hufen noch bis etwa in diese Zeit hinein zu beweisen scheinen[2]. Indes ein genaueres Eingehen auf individuelle und positive Angaben zeigt doch, dafs jeder aus derartigen Tauschgeschäften gezogene allgemeine Schlufs trügt: es können sehr wohl Hufen von gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und daher von vollendeter Vertauschbarkeit vorhanden gewesen sein, ohne dafs deshalb eine generelle Identität der Hufe als allgemeiner Erwerbseinheit des platten Landes bestanden hätte.

Das kleinste ursprüngliche Hufenmafs, welches sich im ganzen Moselland und darüber hinaus verbreitet findet, ist das von 30 Morgen = 10,45 ha Ackerland. Aufs deutlichste ergiebt es sich als Regel aus einer kurzen Echternacher Aufzeichnung 10. Jhs.[3]: inventum est in illa manso, que dicitur in villa Crucinaco, inter curtilis et pratis, et de terra araturia sunt iugeras 30 et insuper pariter cum iugeras 16; super hoc vero, quod ad stirpandum est, sunt iugeras 24; quod est in summa iugeras super omnia iugera 70. Hier sind Hufenland (30 Morgen), Rottland (16 Morgen) und Bifang zum Roden (24 Morgen) noch sehr sorgsam auseinandergehalten. Das ist in späteren Nachrichten nie wieder in diesem Grade der Fall; indes lassen dieselben immerhin die Behauptung zu, dafs sich die Anschauung und die Thatsache der normalen Hufengröfse zu 30 Morgen bis ins 14. Jh. in einiger Lebendigkeit er-

[1]) Neben dem Bonuarium kommen im Südosten unseres Gebietes, namentlich im Bereiche des URupertsberg noch dualia und quartalia, zweideile und virtdeile, vor; vgl. z. B. URupertsberg S. 375, 388.

[2]) Lac. UB. 1, 23, 48, 834: jemand tauscht dimidium mansum cum pratis, pascuis aquis aquarumque decursibus, molibus [mobilibus ?] et inmolibus, presidiis peculiis gegen einen dimidium mansum, i. e. terram tantum . . et . . pascua et silvas . . 20 furlangas im Dreingau; MR. UB. 1, 117, 880: Prüm tauscht 3 Mansus in der Gemmericher Mark (Gambrikero marcu) nö. Braubach in Nassau gegen 3 Mansus in Ems und ?Hübingen nö. Nassau. Für Schwaben vgl. V. Uodalr. 28, MGSS. 4, 417, 49. Mansi als Zahlungseinheit im Moselland MR. UB. 1, 394, 1097 (vielmehr 1096, vgl. Goerz, Regg. 1, No. 1539). S. ferner noch CRM. 1, S. 275, 1143: eine Hufe in Crickesdorf mit einer solchen in Mehlem vertauscht; dagegen schon ganz anders MR. UB. 1, 605, 1158.

[3]) Luxemburg Athen. Hs. *15, 40, 10. Jh., Bl. 1 (Augustinus de psalmis, aus Echternach) gedr. A. Archiv 8, 592—593. Von früheren Nachrichten s. namentlich MR. UB. 1, 63, 835.

hielt[1]. Im 15. Jh. wurde sie sogar nach dem Verfall der alten Hufenverfassung in sehr sonderbarer Weise und fast ausschliefslich zu Steuerzwecken wieder aufgefrischt. Schon in WSaurschwabenheim von 1407[2] heifst es, die Hufe zu Schwabenheim und Bubenheim solle 32 Morgen, die zu Niederhilbersheim 42 Morgen haben; und was unter dieser Vorschrift zu verstehen ist, zeigt besonders deutlich das WRodenborn von 1568. Die grundhörigen Vogteien und Häuser in Rodenborn führen nach diesem Weistum das Prädikat Höfe, und es sal ein iklicher hof 32 morgen lant han, und so im daraine abegieng, sal man fort grifen in ein busch genant der hoefbusch, und darin so vil holen, daß ein iklicher seinen foll habe. Also eine künstliche Belebung der alten Hufenverfassung bezüglich der Morgenzahl der Hufe zu dem Zweck, den grundherrlichen Wald nutzbar zu machen und zugleich einen Steuerrahmen zu gewinnen; im übrigen keinerlei Erinnerung an gemeinsame Aufwinnung, Gemengelage u. dergl. Derartige Galvanisationen der alten Hufenverfassung zu derselben ursprünglich durchaus fernliegenden Zwecken sind dem 15. Jh. und der Folgezeit auch sonst nicht fremd[3]; man wird sich hüten müssen, aus ihrer Existenz auf eine Fortdauer der alten Verfassung zu schliefsen.

Neben der Hufe zu 30 Morgen hufschlägigen Ackerlandes steht eine andere Hufenform zu 60 Morgen, welche — soweit wir das hier zu verfolgen haben — den Nordabhang der Eifel in seiner weitesten Ausdehnung bis Aachen, Düren und Köln umfafst, nach Süden hin tief in die Eifel hinein etwa die Grenzen der alten Landschaft Ribuarien ausfüllend reicht, und endlich nach Westen zu sich durch die Ardennen bis zur Maas hin erstreckt[4]. Täuscht nicht alles, so begründet sich diese Hufe ursprünglich auf den Begriff des Bonuariums; nach der uns zugänglichsten Erscheinungsform und in Überein-

[1]) Vgl. MR. UB. 1, 235, 971: die kurze Angabe im Lehnsbuch Werners II von Boland, S. 30: in Osthoven habeo 1 mansum, cuius mansi sunt cum una curte et uno vineto 30½ iugera; s. ebd. S. 13 und Lehnsbuch von Boland, 13. Jh. Mitte; Hennes UB. 2, 324, 1295; *Trad. Rupertsb. 14. Jh., Bl. 73b, Notiz über Weitersheim: in superiori flûre 18 iugera, in inferiori flûre 11 iugera cum quartali; diese 29½ Morgen bilden wohl eine Hufe in Zweifelderwirtschaft. Besonders schön giebt noch die alten Verhältnisse überhaupt wieder *Bald. Kesselst. S. 197, 1327: duos mansos sitos in villa Steinenbach prope monasterium sanctimonialium in Boeselich Treverensis diocesis et eiusdem ville confiniis, qui duo mansi continent sexaginta iurnalia, quorum iurnalium duo sunt in pratis et reliqua omnia in terra arabili; item ius quoddam dictum vulgariter marke, quod habemus in silva spectante ad dictam villam, de quo tantum ad nos pertinet, quantum de predictis duobus mansis nos iuxta dicte ville consuetudinem hactenus observatam contingere potest, et quicquid habetur in dicta villa et eius confiniis cum suis iuribus et pertinentiis universis. Für später wäre noch auf Bd. 2, S. 215β und S. 224ϰ zu verweisen.

[2]) *USMax. 1484, Bl. 6b.

[3]) Vgl. z. B. Bd. 3, No. 255, 1473; WKretz, 17. Jh., § 7.

[4]) Natürlich soll mit der Begrenzung durch die Landschaft Ribuarien keinerlei Zusammenfall mit etwaigen Stammesgrenzen angedeutet sein; dafs die verschiedenen Hufenformen keinen Zusammenhang mit Stammes- oder Volksgrenzen haben, hat schon Landau, Territ. S. 51 f. ausgeführt.

stimmung mit der späteren Terminologie können wir sie als kölnische bezeichnen. Nach Regino von Prüm umfafste diese Hufe 15 Bonuaria = 60 Morgen; und nach MR. UB. 1, 108, 867 finden wir in der That in Eiserfey oder Urfey in der Eifel 4 curtiles mit 68 bunuaria de terra arabili, weiter nördlich Blankenheim 4 curtiles et de terra bunuaria 50 et de foreste ubi possunt saginari porci 200, und in Luxheim sw. Düren 4 curtiles mit 60 bunuaria de terra arabili: also Güter mit 50, 60 oder 68 Morgen, wie sie im ganzen den Angaben Reginos entsprechen. In denselben Gegenden der Eifel und des Niederrheins aber, in denen wir noch im 9. Jh. die Hufe von etwa 15 Bunuaria finden, ergiebt sich wenig später die Hufe zu 60 Morgen als heimisch[1]. Dasselbe gilt für die Ardennen und die Maasgegend, nur dafs hier 64 Morgen die reguläre Hufe bilden: tenet mansus 4 quartaria, tenet quartarium 16 iugera[2].

Mit der Hufe zu 60 Morgen ist die Reihe der Hufenformen noch nicht erschöpft. Sieht man von den schon früh auftretenden Hufen mit ungewöhnlicher Morgenanzahl (73, 74, 82 Morgen) ab[3], deren Erklärung in einem zum Hufgut zugeschlagenen Ausbau gefunden werden mag, so ergeben sich wieder Summen von 90, 100 und 120 Morgen als Hufen einer besonderen wenigstens lokal verbreiteten Bildung[4], über denen schliefslich noch die Ausstattung der Königshufe mit 120 oder 160 Morgen steht[5]. Da der Charakter der letzteren Hufenform in der agrargeschichtlichen Forschung besondere Betonung gefunden

[1]) Ann. Rod. c. 1100, Ernst S. 11; 1109 S. 14; besonders charakteristisch S. 57, 1146: zwei curtes, die eine mit 40, die andere mit 30 iugera werden, weil sie zu klein seien, zu einer vereinigt. Ferner Lac. UB. 4, 645, 1202; Ennen, Qu. 2, 99, 91, 1216—1225; Bd. 3, 140, 20, 1325; *Bald. Kesselst. S. 351, 1342: eine hove landes, die umb seßig morgen beheldet, gelegen zů Birsdorf, mit waßer weiden bůschen und velden und waz darzů gehorich ist. Vielleicht gehören hierher auch Ennen Qu. 1, 588, 97, 1184; UStift S. 419, Retterath; Hennes UB. 2, 375, 1307; Honth. Hist. 2, 109, 1326.

[2]) USMax. S. 465, Jammais; ebenso *USElisab. Hosp. Bl. 26a, Hans. Auf diese Angaben stützt sich wohl Novillanius c. 35 bei Erwähnung der angeblichen 6666 der Abtei SMaximin genommenen Hufen: mansus facit 4 quartaria, quartarium facit 16 iugera, in summa facit mansus 64 iurnalia sive iugera, et 6666 mansi faciunt iugera 428 984. unumquodque in illo districtu vulgo Bergstraß aestimatum ad 100 fl. faceret summam 42 898 400 fl.; 16. Jh. 2 H. — Zu den verschiedenen Hufengröfsen s. Landau, Territ. S. 36; v. Maurer, Einl. S. 129; Mones Zs. 10, 12 f., auch Bd. 2, 188 ff.

[3]) Vgl. MR. UB. 1, 62, 835; 63, 835; 220, 964.

[4]) Ernst, Hist. du Limbourg 6, 155, 1176, vgl. dazu Stüve, Landgemeinden S. 32 f., Nachr. von Juvavia Anh. S. 99, 865, und Landau, Territ. S. 10, Note 6. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 147, 1171. — MR. UB. 1, 93, 856: Hufen im Bonn- und Zülpichgau sind 30 bunuaria = 120 Morgen grofs. Übrigens war natürlich im Gebiete der Hufe mit dem Dreifsigmorgenfufs schon eine Hufe von 60 Morgen eine besondere und gröfsere Art.

[5]) Lac. UB. 2, 212, 1236: licet eadem novalia [des Hofes Winterswick] ad quantitatem centum et viginti iugerum, que vulgo regalis mansus dicitur, excrevissent . . . Ces. von Prüm im UPrüm S. 144, Note 1: mansi ingenuales sunt, qui iacent in Ardenna, id est Osclínc, in qua terra iacet Alve et Hunlar et Vilantia; quilibet istorum mansorum habet 160 iurnales terre; quos appellamus vulgariter kunihkgeshuve.

hat, ohne daſs ein abschlieſsendes Verständnis erzielt worden wäre, so rechtfertigt sich hier eine ausführlichere Behandlung derselben. Die zu diesem Zweck aus der Moselgegend und den angrenzenden Gebieten zur Verfügung stehenden Nachrichten sind die folgenden:

a) 912. Dronke, Cod. dipl. Fuld. No. 657: König Konrad giebt an Fulda quasdam res iuris nostri . . in loco . . Helmericheshusa, tres hobas regales.

b) 937. Kremer, Or. Nass. 2, 43: basilicam unam, que Nivunchiricha vocatur, et circa ipsam ecclesiam hobam regalem unam in pago Nahgowe in foresto nostro [des Königs] Wasago nuncupato . . cum omnibus illuc legaliter pertinentibus, cum curtilibus edificiis locis agris pratis pascuis silvis aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus exitibus et redditibus quesitis et inquirendis.

c) 942. Schannat, Hist. Wormat. 2, 18: mansos regales 8 circa basilicam, quae Nivunchiriha vocatur, et mancipia 20 in pago Nahgowe, in forasto nostro Wasago nominato, in comitatu . . Conradi . . . cum omnibus illuc legaliter pertinentibus, cum curtibus, locis, aedificiis, agris, pratis, pascuis etc., quaesitis et inquirendis. Vgl. dazu und zu der Nachricht unter b) Schannat, Hist. Wormat. 2, 20, 956: Otto I. schenkt an Worms quandam partem silvae prope Chevilunbache in loco, qui dicitur Nivunchiricha, mit genauer Grenzbeschreibung (in septentrionali parte usque ad campestria in pago Nahgowe), liegend in forasto nostro Wasago nominato.

d) 945. MR. UB. 1, 182: Otto I. schenkt seinem Getreuen Franko in forasto nostro Lutara dicto 6 regales mansos inter Basenbahc et Richenbahc cum 3 foeminis Olinza Vunna et Meginiza nuncupatis et illarum filiis unoque servo Manno dicto; mit Wald, Fischfang, Mühlen u. s. w.

e) 993. Stumpf, Acta imp. No. 240: Otto III. schenkt an SAlban-Mainz 6 regales mansos in foresto nostro . . inter Keberesheim et Wiselenbahc cum silva una ad 40 porcos saginandos, in pago Nahgowe . . cum omnibus suis attinentiis curtilibus mancipiis edificiis terris cultis et incultis [etc., formelhaft].

f) 993. Wenck, Hess. Landesg. 3, UB. S. 35: Hersfeld erhält tres mansos regales in villa Gangesdal dicta sitos . . atque eosdem mansos regales cum omnibus utensilibus ad eos rite pertinentibus in areis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis u. s. w.

g) 1002. MR. UB. 1, 280: König Heinrich schenkt dem Miles der Wirzburger Kirche Gezo sex mansos regales de predio nostri iuris in villa Buochbach.

h) 1029. Giesebrecht, D. Kaiserz. 2⁴, 709: die Ministerialen von Weiſsenburg erbitten vom König iuxta iustitiam suam beneficium suum, scilicet mansos regales 3.

i) 1148. MR. UB. 1, 552: 2 mansos regales in Bohs [Boos bei Sobernheim]. Vgl. dazu MR. UB. 1, 462, 1128: unter Willegis von Mainz schenkt dux Cuno de Beckilnheim an Disibodenberg 2 agros 20 iugera secundum veram ac firmam estimationem hominum continentes salice terre et duos mansos a colonis possessos in villa Boys. S. auch MR. UB. 1, 488, 1136: plenus regalis mansus est in Steinbach.

k) 1211. Lac. UB. 2, 38: der Erzbischof von Köln schenkt an das Stift Kerpen decimas novalium de silva Hanckenbusch in parochia Carpensi ad nos iure, quod kuninexhûven dicitur, devolutas.

l) 1222. Die Nachricht des Cesarius von Prüm, s. S. 348, Note 5 zweites Citat. Der dort genannte Ofsling oder Isling umfaſst die Bürgermeistereien Neuerburg, Karlshausen, Koxhausen, Lahr, Geichlingen, Ammeldingen, Weidingen, Outscheid, Seffern, und die Gemeinden Bauler, Falkenstein, Waldhof und Keppershausen; vgl. Baersch, Statistik S. 7; Beck, Statistik 1, 444; aus dem Mittelalter Cod. Salm. 212, 1373; Bd. 2, S. 625, Note 1.

m) 1236. S. S. 348, Note 5 erstes Citat.

n) 1248. Lac. UB. 2, 336: Erzbischof Konrad von Köln bestätigt Münstermaifeld decimas novalium in Witerche et quas alias habent tam novatorum quam et iam novandorum. Hierunter sollen verstanden werden die decimae novalium, sive sint vel fuerint infra regalem mansum, qui vulgo dicitur kûningishûve, sive ultra, ad quamcumque quantitatem[1].

Aus diesen Stellen ergiebt sich zunächst mit aller Sicherheit, dafs die Königshufen Rotthufen sind: bei den meisten genannten Hufen (b—e, i, k, m) liegt diese Eigenschaft noch ganz offen zu Tage. Sie entstammen ferner ursprünglich sämtlich königlichem Besitz; bis zu der Nachricht i vom J. 1148 kommt keine Königshufe vor, deren direkter Bezug zum königlichen Eigentum nicht unmittelbar nachweisbar wäre. Später verflacht sich freilich der Begriff, die Nachrichten k—m verstehen unter Königshufe nicht mehr eine Rotthufe königlichen oder ursprünglich königlichen Eigentums, sondern nur eine besonders grofse Rotthufe von 120 oder 160 Morgen. Auf Grund der Beobachtung dieser Begriffserbreiterung wird der Schlufs gestattet sein, dafs für die alte Königshufe des 10.—12. Jhs. neben ihrer Derivation aus Königsgut auch eine besondere Gröfse, wahrscheinlich eben die von 120—160 Morgen, notwendig erforderlich war. Das Schwanken der Morgenzahl aber bei diesen Angaben erklärt sich leicht aus der verschiedenen Lokalisierung der beiden einschlägigen Nachrichten von 1222 und 1236. Cesarius spricht von Königshufen in den Ardennen, in einer Gegend, welche noch jetzt fast nur Hafer erzeugt[2], in der nur Fruchtfolgen von 3 bis 5 Jahren Bau und darauf folgenden 4 bis 10 Jahren Driesch möglich sind[3], und für welche noch im Beginn unseres Jhs. Bauernhöfe mit 4 bis 8 Pferden und 3—500 Morgen gewöhnlich waren[4]; die Urkunde bei Lacomblet dagegen bezieht sich auf die Gegend des Niederrheins. Bei so verschiedenen Beziehungen der beiden Nachrichten könnte selbst eine gröfsere Differenz in den Angaben der Morgenzahl nicht wunder nehmen.

Diese Differenz kann also höchstens den allgemeinen Charakter der Königshufe als einer besonders grofsen Rotthufe auf Fiskalboden noch sicherer begründen. Dafs aber eine solche Hufe seit spätestens dem 10. Jh. für den Ausbau entstand, bildet keine Ausnahme in der Geschichte der Flurverfassungen; eine ganz ähnliche Entwicklung, die auf die Vergröfserung der alten Wirtschaftseinheiten in den Kolonieen hinauslief, macht sich z. B. auch in der Geschichte der römischen Flurverfassung geltend. Ihre Natürlichkeit beruht darauf, dafs man bei wachsender Bevölkerung notwendig zum Ausbau schreiten mufste: ein solcher Ausbau konnte aber nur dann prosperieren, wenn er die Mühen der ersten Anlage und die Folgen eines zunächst sehr extensiven Ausbaues gegenüber der Intensität der alten Kulturen durch eine wesentliche Ver-

[1]) Vielleicht gehören auch noch, entsprechend den Äufserungen des Cesarius von Prüm (S. 348, Note 5, Citat 2) die mansi ingenuiles in MR. UB. 1, 170, 929; 274, 997 zu den Königshufen, doch geben sie über das Institut selbst weiter keine Auskunft.

[2]) Beck 1, 444.

[3]) v. Schwerz S. 144.

[4]) v. Schwerz S. 127.

gröfserung des Areals gegenüber der gewöhnlichen Besiedlungsanlage gedeckt erhielt. Aber eben infolge dieser ganz allgemein gültigen Veranlassung für die Entstehung gröfserer Rotthufen ist die Königshufe keineswegs die einzige sich hier ergebende und damit singulär dastehende Bildung; sie ist vielmehr nur die besondere fiskalische Rotthufe — mit einer späteren Ausdehnung des Begriffs auf vermutlich alle Rotthufen von 120 oder 160 Morgen —; neben ihr stehen eine ganze Anzahl privater Rotthufenformen von 120, 100, 90, ja schon 60 Morgen Durchschnittsareal, von welchen bereits oben die Rede war.

Bei dieser Lage der Dinge ist es unrichtig, die Frage, in welcher Weise sich denn die neuen Rotthufen der alten Flurverfassung einordneten, nur für die Königshufe beantworten zu wollen: sie mufs für die Rotthufen allgemein gestellt werden. Und in dieser Form erweitert sie sich für unser Gebiet sofort wieder zu der allgemeinen Frage nach dem Verhältnis von Hof- und Dorfsystem. Ursprünglich herrschte in der Moselgegend nur das Dorfsystem und eine Flurverfassung mit Gemengelage: liefsen sich nun die Rotthufen in dieses System einrangieren?

Schwerlich; und so konnte man zu einem doppelten Ausweg schreiten: entweder man legte neue Rotthufendörfer an, oder man baute die Rotthufen als Einzelhöfe.

Die erste Möglichkeit ist offenbar nicht selten verwirklicht worden; von den Nachrichten über die Königshufen möchten a, f und g hierher zu ziehen sein. Namentlich möchte ich glauben, dafs Boos ein solches Rotthufendorf ist. Sucht man nämlich die beiden in der Urk. vom J. 1148 genannten Königshufen in der Mark Boos, welche erst im 12. Jh. ausgebaut wurden, auf der umstehend Seite 352 gegebenen Flurkarte aus dem Beginne unseres Jhs., so überrascht es, nicht die geringste Reminiscenz an sie zu finden. Der gröfste Besitzer, No. 90 der Rolle, besafs im J. 1812 nur 36 Morgen in 69 Parzellen, welche in der beifolgenden Karte schraffiert sind; von einem alten Hufenzusammenhang lassen sich weder in der Karte noch in den Besitzverhältnissen irgend welche Spuren entdecken. Ein derartiges Resultat war jedenfalls dann nicht möglich, wenn die beiden Königshufen, nach Art der fränkischen Waldhufendörfer des Ostens jede in einem einzigen geschlossenen langen Streifen angelegt worden wäre. Dem widerspricht das Kartenbild allzusehr. Boos wird wohl alsbald in kleinen Parzellen unter einer gröfseren Zahl Anbauer verteilt worden sein. Ich finde überhaupt nirgend im Moselland, soweit ich Kataster- und Specialkarten durchgesehen habe, Spuren dieser fränkischen Hufenanlage. Es giebt allerdings Gegenden, in denen die Dörfer sehr weitläufig gebaut sind[1], namentlich

[1]) So haben die Dörfer Kaltenherberg s. Montjoie und Unterhoven ssw. Montjoie, welche besonders nach Reihenhufenanlage aussehen, doch eine Gemengelageflurverfassung. Ähnlich steht es auf dem Hochwald mit Lockweiler sö. Wadern, Selbach ö. Wadern und Hambach n. Birkenfeld. — In solchen zerstreuten Dorfanlagen kann aber niemand die Übergangsform zum Mansus franconicus finden.

im Kreise Montjoie haben die Bauernhäuser meist 10—25 Morgen Land um sich her liegen: aber stets korrespondiert auch bei derart zerstreuten Dorf-

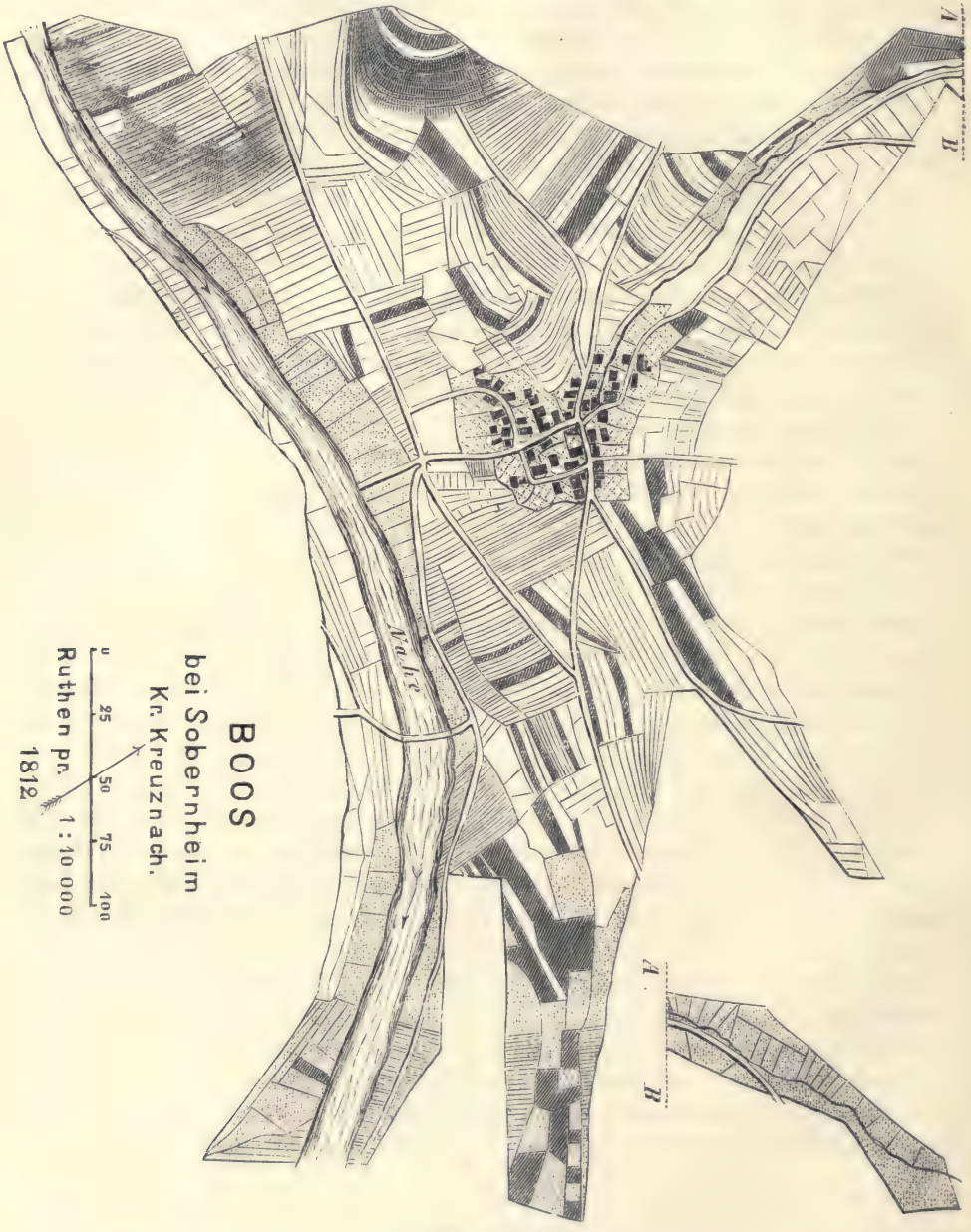

Karte 1.

anlagen noch eine Flur in Gemengelage mit dem um die Höfe gelegenen Lande.

Allein vor dem Dorfsystem hat die Rotthufe das Hofsystem bevorzugt. Von den oben angeführten Nachrichten über Königshufen spricht die vom J. 937 (b) sicher für Hofanlage, auch die Notizen unter c—e lassen eine solche vermuten, und sogar die 1211 für Kerpen und 1248 für Wichterich aufgeführten Königshufen erweisen sich auf den heutigen Flurkarten als einzeln ausgelegte Höfe[1]. Einen genaueren Einblick in die Anlage solcher Rotthufen gewähren aus der hier in Betracht kommenden historischen Überlieferung aufser vereinzelten urkundlichen Nachrichten[2] am frühesten die Annalen von Rolduc, welche freilich schon stark der Grenze unseres Gebietes angehören[3]. Hier heifst es zum J. c. 1100: accepta interim comes libertate cuiusdam terre apud Berenbruch [nicht weit von Rolduc] solutisque inde possessoribus tradidit [monasterio] duos mansos, utrique determinatis [so zu lesen] 60 iurnalibus cum omnium decimarum iure, ubi ipse illico construxit

[1]) Herr Geh.-Rat Meitzen schreibt mir in dieser Frage unter dem 21. August 1883: Die Königshufen hat Landau in den „Territorien" S. 21 ff. zuerst erörtert. Nach Inhalt der Urkunden namentlich über Stillfried von 1045 (Boczek Cod. dipl. Morav. I. 119) nahm er mit Recht an, dafs sie in einem einzigen langen Streifen von 120—160 Morgen mit der virga regalis aufgemessen worden seien, und mit den Waldhufen (indagines, novalia, mansi magni oder franconici, Hagenhufen) übereinstimmten; Form und Gröfse der letzteren sind ebenso bezeichnet. Das Kartenbild der Waldhufe hatte bereits V. Jacobi in: „Agrarwesen des Altenburgischen Osterlandes" (1845) wiedergegeben, und ich habe die Eigentümlichkeiten dieser Hufe im Codex Dipl. Silesiae Bd. IV S. 72 ff. und in: „Ausbreitung der Deutschen in Deutschland" (Conrads Jahrb. Neue Folge Bd. I, S. 1 ff.) im einzelnen beschrieben und mit Flurbildern aus Schlesien und Sachsen belegt. Dabei konnte ich Landaus Meinung nur beipflichten. Denn die mansi regales von Effeltern (bei Sonneberg) von 950 und die in der Umgebung von Görlitz von 1045 stimmen, wie die Einsicht der Flurkarten ergiebt, nach Form und Mafs vollkommen mit den Waldhufen überein. Die Katasterkarten von Stillfried, die ich als Beleg benutzen wollte, und die Hofrat v. Inama-Sternegg so freundlich war mir zu schicken, aber ergaben mir schon Zweifel. Die Stillfrieder Flur zeigt unregelmäfsige Gewanne und Blöcke. Da die Urkunde von 1045 jedoch nur die Nachbarschaft von Stillfried betrifft und die langen den Waldhufen entsprechenden Feldstreifen des Marchfeldes bekannt sind, v. Inama in Wien aber niemand zur näheren Untersuchung bereit fand, mufste ich mich gedulden. Offenbar zeigt sich jetzt, dafs die Königshufen auch in Einzelhöfen ausgethan wurden. Die durch Ihre urkundlichen Untersuchungen örtlich festgestellten Königshufen im Hunsrück und in der Eifel sind durch die Katasterkarten, die wir in Trier und Koblenz gemeinschaftlich einsahen, als ursprünglich geschlossene, später parzellierte Einzelhöfe deutlich charakterisiert, selbst bei Boos würde ich dieser Ansicht sein. Ich habe aber in Köln auch die 1211 erwähnten Kerpener Königshufen in Silva Hanckenbusch im Kataster aufgesucht, und gefunden, dafs von denselben noch heut zwei als geschlossene Einzelhöfe erhalten sind. Dasselbe dürfte nach dem Kartenbilde mit der von Ihnen in Wichterich für 1248 festgestellten der Fall sein.

[2]) Man vgl. Testam. Grim. 633, II^b, wo in der Gegend von Tholei villares genannt werden, im Gegensatz zu den sonst in dieser Urkunde stets genannten domus inexquisitae: sollte hier ein Bezug auf Hofanbau vorliegen? Ferner s. noch MR. UB. 1, 108, 867; nur für den wohl gekannten Unterschied zwischen Hof und Dorf WFötz 1560. Im übrigen vgl. Landau, Territ. S. 20 f., Salgut S. 69—70; v. Maurer, Einl. S. 182, auch S. 11.

[3]) Zu verwandten Erscheinungen in Belgien und Frankreich s. Landau, Territ. S. 91.

curtim ecclesie, que prima ceterarum fuit ex constructione[1]. Ferner wird 1109 eine Hufe von 60 Morgen folgendermaſsen beschrieben: mansus iste situs est ex parte inter vivaria et torrentem, que dicitur Frowensipha, sed inferius arbusta transit torrentem eadem terra usque ad inferiorem fluvium porrecta. et ex parte situs est inter Berenbruch et Meinewetha; ad quam pertinebant etiam superiora illius paludis arbusta, que Berenbruch est nuncupata. decimas quoqe eiusdem mansi dedit comes ecclesie, facta ab eo et mansi pariter et decimarum traditione[2]. Diese Nachrichten werden noch wirkungsvoll durch zwei folgende ergänzt. Nach einer Urkunde bei Ernst 6, 147 schenkt man 1171 an Rolduc sex mansos, singulos centum iugerum, in silva, que prope Rifersceith iacere dinoscitur, dazu totam silvam ad nutrienda animalia boum caprarum et ovium atque equorum sine omni contradictione, sowie die freie Mast für 100 Schweine. Noch eingehender fast unterrichtet eine Urkunde bei Lac. UB. 4, 645 vom J. 1202. Nach ihr besitzt das Kloster Heisterbach silvam curti sue, que vocatur Bůrge, adiacentem et attinentem. Der Abt bittet nun den Grafen Adolf von Berg, ut liceret eis eandem silvam incidere et in sartum culte terre redigere, quod fieri sine nostra [des Grafen] permissione nequaquam licuit, cum bannum ferarum ipsius silve ad nos pertinere dinosceretur ... sartum fieri annuimus; insuper de eodem sarto unum mansum [l. unius mansi] videlicet 60 iurnalium decimas prememorato monasterio .. contradimus.

Indes so ausführlich diese Nachrichten vor uns treten, so vieles bleibt auch nach ihrer Kenntnisnahme noch unklar; namentlich erfährt man über das Schicksal derartiger Rotthufenhöfe nichts: ich kenne keine, längere Zeiträume umfassende Urkundenreihe über einen Einzelhof, welche in dieser Hinsicht unterrichtete. Nun tritt aber gerade an dieser Stelle die Flurkartenforschung am zuverlässigsten in den Bereich agrarischer Untersuchungen.

Eine Urkunde vom J. 886 erwähnt im Auelgau an der Dinspel, in pago Avalgauve ultra Renum ad Disapham, curtim salariciam cum casa et horrea, prata ad carr. 4, et mansa composita octo cum waltmarca et mancipiis, que ibidem consistunt[3]. Das ist die älteste Nachricht, welche wir über Einzelhöfe in der Rheinmoselgegend besitzen: sie ergiebt für die Gegend der Dinspel in einem Stück liegende (komposite) Hufen mit Waldgemeinschaft. Die Flurkarte

[1]) Ernst S. 11.

[2]) Ernst S. 14. Um Herzogenrath liegen auch gewöhnliche kleine Hufen zu 30 Morgen als Einzelhöfe, wie denn noch jetzt die Gegend zur Aachener Enklave des niederrheinischen Hofsystems gehört; vgl. Ann. Rod., Ernst S. 54, 1143: dimidius quoque mansus ultra Strevelo est situs, trans ea scilicet arbusta, que inter curtim ecclesie et Hanrothe sunt sita, sic videlicet, ut hec terra curtim ab occidente et arbusta ab aquilone et Hanrothe habeat ab oriente. huius terre tria iugera sunt arbusta, sed 24 sunt arabilia, unde etiam decimas habet illa popularis ecclesia. Ferner Ernst, Hist. du Limbourg 6, 147, 1171: tres . . mansos prope villam Rode [Herzogenrath] in uno cespite simul constitutos .. cum pratis paludibus et silvis et omni iure appendente verkauft für 66 mr.

[3]) MR. UB. 1, 120; vgl. auch Bd. 2, 100.

von Dinspel und Ober-Dinspel, deren Grenze durch den kleinen Dinspelbach gebildet wird, zeigte nun im J. 1829 das folgende Aussehen:

Karte 2.

Von den Buchstaben auf der Karte bedeutet A Dinspel, B Ober-Dinspel, die übrigen sind auf Specialnamen von Feld- und Waldlagen bezogen. Nur A p auf dem alten Garten s auf dem Altenhofe und B h die Bergwiese (wohl Burgwiese) und k der Bungert lassen sich auf frühere Verhältnisse deuten. Man kann vermuten, daſs die ursprünglichen Einzelhöfe auf diesen Stellen standen.

Flächen in Morgen:	Dinspel:	Ober-Dinspel:
Acker	171	169
Garten	1,69	—
Wiesen	22	28
Wald	17	43
Ertraglos	6	2
Hofgrund	3	1
Total	220,69	243

Gröfster Besitzer war No. 37 mit 10 Morgen zu Ober-Dinspel in 27 Parzellen, welche in der Karte schraffiert sind; Dinspel und Ober-Dinspel hatten 1843 zusammen 102 Einwohner.

Dieser Anlage von Dinspel und Ober-Dinspel entspricht die Anlage fast aller benachbarten Weiler. Ich zähle auf:

Honschaft Schöneberg:

Weiler	Morgen	Einwohner (1843)
Heide	264	220
Kahlscheid	255	102
Altenhofen	248	54
Niedermühlen	246	33
Tiefenau	230	5
Hinterplag	223	70
Wilsberg	222	55
Altenburg	221	261
Rieghof	655,	15
Kaltehöhe	durchschn.	10
Ehrenstein	215	25
Oberplag	202	84
Kronkel	200	61
Krumscheid	196	64
Schöneberg	175	23
Thelenberg	169,5	58
Strassen	101	14

Honschaft Elsaff:

Asbach	258	925
Meierseifen [1]	224	19
Köttingen [1]		46
Bennau	214	46
Mittelelles [1]		? [2]
Diepenseifen [1]	214	8
Sauerwies [1]		38
Pees	213	38
Rauenhahn [1]	210	25
Mufs [1]		36

[1]) Eine Flur.

[2]) Vermutlich bei Sauerwies eingerechnet.

Weiler	Morgen	Einwohner (1843)
Germscheid	209	101
Limberg	209	12
Walgenbach	205	108
Drinhausen	184	92
Krummenast [1]	177	13
Oberelles [1]		22
Wahl	171	83
Heck	164	22
Schluden	163	18
Busch	155	38
Hoven [1]	143	15
Rindhausen [1]		45
Unterelles	129	16

Diese Daten, namentlich die wesentliche Übereinstimmung der Morgenzahl unter starken Schwankungen der Bevölkerungsdichtigkeit im Verhältnis zur jeweiligen Anbaufläche, sprechen ohne weiteres dafür, dafs wir es hier mit einem Ausbau ursprünglich vermutlich gleich grofser Einzelhöfe zu thun haben, der in den einzelnen Fällen einen verschiedenen Weg eingeschlagen hat: bald wurde die Anbaufläche wesentlich erhöht ohne starke Vermehrung der Bevölkerung, so dafs relativ grofse Einzelbesitzungen entstanden, bald wuchs die Anbaufläche ungefähr konform der Bevölkerung, bald endlich überwucherte die Einwohnerzahl das verfügbare Areal, so dafs jämmerlich kleiner Besitz entstand. Das Substrat dieser Entwicklungen sehen wir in den kompositen Hufen des J. 886 vor uns: es sind grofse Rotthufen im Einzelhofsystem, welche im allmählichen Gewannenausbau, entsprechend dem System der benachbarten Dorfflurverfassungen, zu kleinen Dörfern erweitert wurden[2].

Dieselbe Entwicklung, wie sie hier vorliegt, läfst sich aus den Flurkarten, verbunden mit den Nachrichten über die Königshufen im Wasgenwald, auch für die Gegenden des rechten Saarufers entnehmen: auch hier begegnen, z. B. in Rittershof im Köllerthal, ursprüngliche Rotthufen als Einzelhöfe, welche durch Gewannenausbau zu Weilern mit einer Flurverfassung in Gemengelage erweitert wurden.

Etwas anders verlaufen die Dinge in der Westeifel und in den Ardennen. Typisch für jene Gegenden ist der Osling, in dessen Besiedlung die Nachricht des Cesarius von Prüm über die Königshufen zu 160 Morgen (= 55,73 ha) einführt. Eins der bezeichnendsten Beispiele für die Entwicklung der Oslingflurverfassung bietet aber die Flur von Koxhausen und Umgebung.

[1]) Eine Flur.

[2]) Zur selben Erscheinung in Süddeutschland vgl. v. Inama, Hofsystem S. 8.

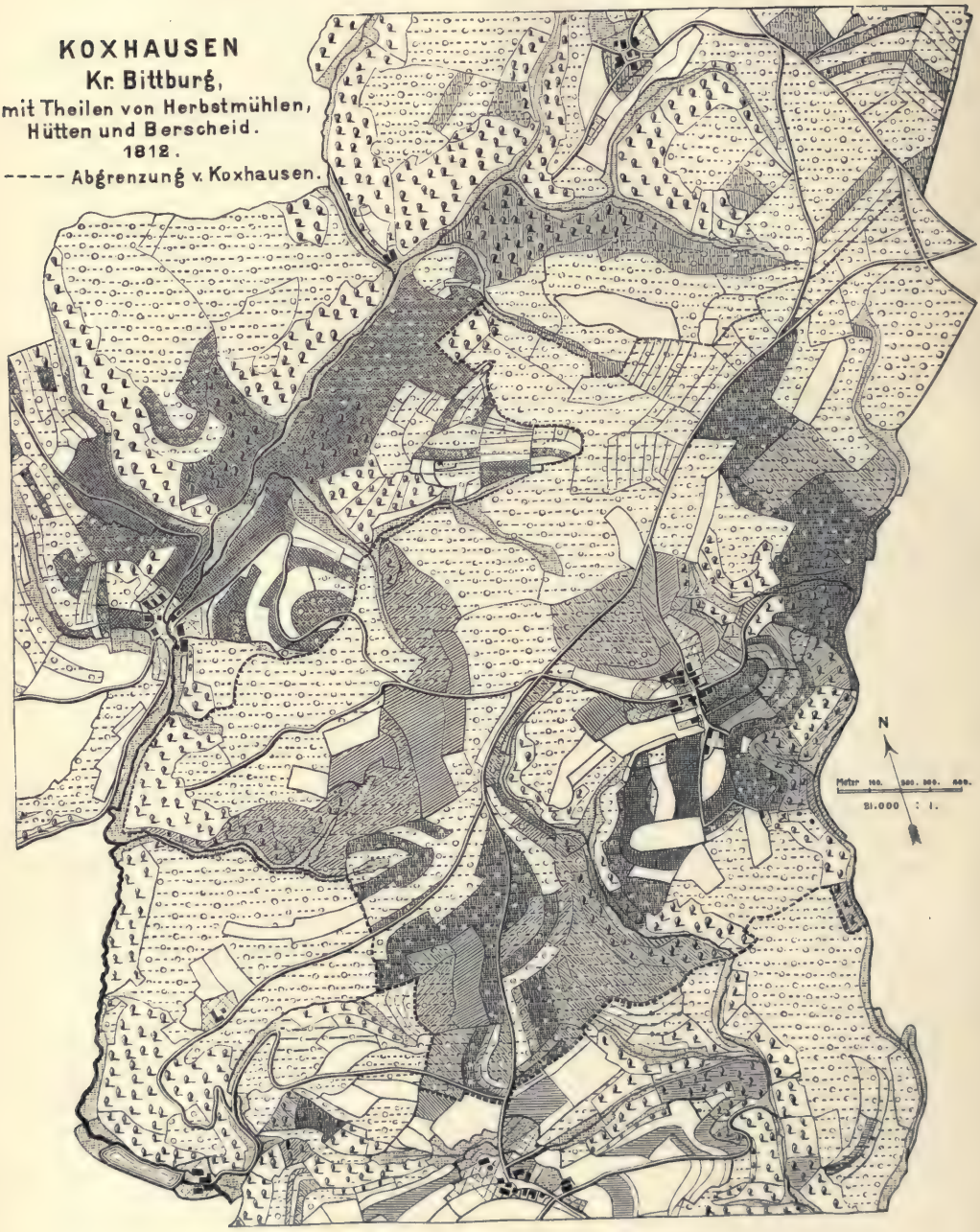
KOXHAUSEN
Kr. Bittburg,
mit Theilen von Herbstmühlen,
Hütten und Berscheid.
1812.
----- Abgrenzung v. Koxhausen.
N
Meter
1:1000

Karte 3.

In der mitgeteilten Karte ist, durch die Grenze – – – – umzogen, die ganze Flur Koxhausen enthalten, aufserdem noch Teile der Fluren Hütten, Herbstmühlen und Berscheid, welche deshalb in die Karte einbezogen sind, weil die Koxhausener Höfe in ihnen vielfach Land liegen haben. Aufser den gewöhnlichen Kulturbezeichnungen ist in der Karte noch das Muster für Schiffelland angewendet. In der Flur Koxhausen ist ferner der Besitz der drei gröfsten Höfe von etwa je 40 ha Umfang[1] durch die Schraffierungen ausgemerkt; das übrigbleibende Land enthält nur noch einen gröfseren Hof, im übrigen nur zahlreiche kleine Stellen und Parzellen. Aufserhalb der Flur Koxhausen wurde endlich auch in den Fluren Hütten, Herbstmühlen und Berscheid der Besitz je eines Hofes durch Schraffierung angedeutet.

Das hinsichtlich der specielleren Flurverfassung geradezu Typische der Fluren Koxhausen, Hütten, Herbstmühlen und Berscheid für den Osling und grofse Teile der Ardennen ergiebt schon eine oberflächliche Einsicht der Flurkarten dieser Gegend in den Katasterämtern zu Trier und Luxemburg; ihr Typisches hinsichtlich der Flurengröfse und der Bevölkerungsziffern mag durch die folgende Zusammenstellung bewiesen werden, welche den alphabetisch genommenen ersten Teil der Oslingortschaften umfafst. Es hatten um 1825 Feuerstellen und Einwohner:

Bürgermeisterei Ammeldingen:

Zweifelscheid	15	Feuerst.	80	Einw.	Ammeldingen	4	Feuerst.	36	Einw.
Scheuren	5	„	67	„	Altscheuren	2	„	24	„
Heilbach	10	„	64	„	Grimbach	4	„	20	„
Plascheid	3	„	51	„	Emmelbaum	2	„	18	„
Klein-Weis	6	„	48	„					

Dazu die Höfe: Wehrhausen 3 Feuerst. 20 Einw.
Alf, Windhausen, Saxhausen 3 „ 46 „

Bürgermeisterei Geichlingen:

Nur das Dorf Geichlingen 31 Feuerst. 283 Einw.

Bürgermeisterei Karlshausen:

Karlshausen	15	Feuerst.	202	Einw.	Rodershausen	16	Feuerst.	138	Einw.
Gemünd	15	„	146	„	Alfler	4	„	36	„
Übereissenbach	11	„	144	„	Sevenich	4	„	30	„

Bürgermeisterei Koxhausen:

Koxhausen	14	Feuerst.	149	Einw.	Berscheid	5	Feuerst.	60	Einw.
Leimbach	6	„	78	„	Hutten	6	„	61	„
Herbstmühlen	9	„	72	„	Scheitenkorb	5	„	48	„
Dauvelshausen	10	„	65	„					

Bürgermeisterei Lahr:

Lahr	25	Feuerst.	178	Einw.	Nasingen	8	Feuerst.	67	Einw.
Obergeckler	11	„	135	„	Birendorf	4	„	59	„
Niedergeckler	9	„	78	„	Friesborn	2	„	18	„
Mutzerath	5	„	68	„					

Vergleicht man diese Besiedlungs- und Bevölkerungsverhältnisse mit den Flurkarten, und die ardennische Gesamtentwicklung wieder mit der entsprechenden des rechten Saarufers und der rechtsrheinischen Gegend von Neuwied, so ist jeder Zweifel an einer analogen Entwicklung ausgeschlossen: wir haben hier eine auf der Anlage alter Königshufen im Einzelhofsystem und auf deren Ausbau zu Weilern beruhende Entwicklung vor uns[1]. Nur dafs der Ausbau der Hofflur in den Ardennen anders erfolgte, als an Saar und Rhein. Dort rodete man in Gewannen mit obligater Verteilung der einzelnen Streifen an die zu Einzelwirtschaften entwickelten Hofsplissen; hier ist in grofsen Stücken, welche man Blöcke nennen kann, von jedem Hofsplifs für sich gerodet worden. Diese Art der Aufwinnung ist allem Anscheine nach das Charakteristikum alemannischer Weilerbildung[2]: auch bis ins Luxemburgische ist ein Vordringen der Alemannen von Süden her nachweisbar[3]. Es liegt darum nahe, auch die innerardennische Weilerbildung über die Breite von Bitburg hinaus alemannischer Rodung zuzuweisen, und eine dahin gehende Vermutung mag einstweilen zu Recht bestehen, bis in Untersuchungen, welche an die vorliegende Forschung nach Süd und Südwest anschliefsen, über ihre Richtigkeit oder Verwerflichkeit endgültig erkannt wird.

Für uns aber ist jetzt das Bedürfnis vorhanden, die bisherigen Ausführungen für einzelne Punkte unseres Gebietes zu einer vollen Übersicht über den Flurencharakter des gesamten Mosellandes zu erweitern. Die damit gestellte Anforderung ist schon für das rein deskriptive Verfahren grofs und schwierig, sie wird teilweis unerfüllbar, soweit es sich um eine gleichzeitige Erklärung der jetzt oder wenigstens noch im Beginn unseres Jahrhunderts wahrnehmbaren Erscheinungen von Entwicklungsthatsachen der Vergangenheit handelt: hier wird vieles nur innerhalb des Rahmens einer kritischen Geschichte der gemeindeutschen Flurverfassung seine volle Beleuchtung finden können.

Neben den bisher genauer besprochenen Flurverfassungsformen, welche beide auf einen Ausbau aus Hofsystemen des karolingischen und frühmittelalterlichen Zeitalters beruhen, stehen noch zwei weitere allgemein verbreitete Formen, die indes nur potentiell, nicht virtuell verschieden sind: eine alte und eine jüngere Dorfgemengelageverfassung.

Die erstere dieser Formen wird sehr anschaulich durch die Flur des Dorfes Sülm vergegenwärtigt.

[1]) S. auch v. Schwerz S. 128, Malmedy: in kleinen Dörfern vereint bauen die Landwirte ihr Eigentum, welches selten über 50, und oft nur 6—10 Morgen grofs ist.

[2]) Eine Auffassung, zu deren Beweis Herr Geh. Rat Meitzen ein umfassendes Material gesammelt hat, welches in einer Geschichte der deutschen Flurverfassung zur Verwendung gelangen wird.

[3]) S. oben S. 157.

Karte 4. Vgl. S. 362 Note 1.

Sülm[1] ist in den gesegneten Strichen des Kreises Bitburg gelegen, da, wo man noch im Beginne unseres Jahrhunderts einzelne Äcker fast ohne jede Düngung dauernd bebaute; es kommt schon sehr früh vor[2], und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dafs es unter dem Salmana des UPrüm zu verstehen sei[3]. In der Nähe der einst stark frequentierten Römerstrafse Köln-Trier gelegen, weist der Ort aufserdem durch seinen Namen auf eine erste Anlage in den Zeiten vordeutscher Besiedlung hin.

Gleichwohl läfst sich in der Sülmer Flurverfassung wie in derjenigen anderer schon in römischer Zeit direkt genannter Orte des Mosellandes nirgends auch nur eine Spur anderer als deutscher Fluranlage entdecken: vielmehr zeigt alles den wohlbekannten Ausbau der deutschen Ansiedler, wie er für die fränkisch-chattischen Heimatsgegenden schon so oft beschrieben ist. Maden, das caput gentis Chattorum, hat in seiner Flurverfassung ungefähr denselben Charakter, wie Sülm[4]; und nur die dichtgedrängten Hofanlagen zur Seite der engen Dorfgassen erinnern im Gegensatze zum deutschen Dorfe in Sülm, wie in den meisten Dörfern des Moselufergebirges, an eine ursprünglich nicht germanische Anlage[5].

Soll man das Besondere der Sülmer und verwandter sehr zahlreicher Fluranlagen innerhalb der Dorfgemengelageverfassung bezeichnen, so wird man schon auf die Details der letzteren eingehen müssen. Die Flur ist relativ weit ausgebaut, so dafs die Allmende sehr zurücktritt; die Gewannen sind äufserst zahlreich und relativ klein; die Streifen endlich sind durchgängig in sich wiederholten Längsteilungen unterworfen worden, daher von geringer Flächenausdehnung, — meist 1 — 1¼ Morgen — und im Verhältnis zur Länge sehr schmal. Hält man zu diesen agrarischen Thatsachen die weitere, dafs die Verteilung des Grundeigentums sehr weit fortgeschritten ist, derart, dafs kein Besitzer mehr an allen Gewannen bzw. pro rata aller Gewannen an bestimmten Stücken der Gesamtflur teilhat: so erkennt man das Bild einer früh begründeten gewöhnlichen deutschen Dorfanlage, welche einen viele Jahrhunderte überdauernden Aus- und Umbau erlebt hat.

Einfacher, aber dem Princip nach identisch, erscheint die jüngere Dorf-

[1]) Auf der Flurkarte von Sülm (S. 361) ist das beste Ackerland schräg punktiert; G ist Gemeindeland; das Muster ⊥⊤⊥⊤⊥ innerhalb der Gewanne zeigt den Besitz des Gutes No. 95 von 22,7 ha in 240 Parzellen; a ist der Besitz des 1811 an die Pfarrei verkauften Buverolschen früheren Herrengutes von 9,2 ha in 50 Parzellen. Die übrigen lateinischen und griechischen Buchstaben beziehen sich nur auf Namen von Wegen und Grenzen der Nachbargemeinden. Die römischen Ziffern bezeichnen die Feldlagen; darunter: II in der Mark, VIII, IX, X, XII und XXVI Benennungen von Hecken, XVII heifst der Burgberg und XX, XXII und XXIII Misch-, Schweins- und Bolmersmauer.

[2]) S. die Ortsregister zum MR. UB. Bd. 1—3.

[3]) S. Bd. 2, 134 u. d. W. Salmrohr.

[4]) S. Landau, Territ. S. 51.

[5]) Vgl. v. Schwerz S. 165.

gemengelageflur; man kann sich dieselbe mit am besten an der Flurkarte der Gemeinde Mühlpfad vergegenwärtigen.

Karte 5.
G. bedeutet Gemeindeland.

Mühlpfad liegt im ursprünglichen Gebiete des grofsen SGoarer Waldes, welches im J. 820 an das Kloster Prüm geschenkt wurde: um diese Zeit

gab es im ganzen Walde nur eine villula, quae vocatur Biberesheim, in qua sunt mansa duo et manentes duodecim; es ist das heutige Biebernheim nicht weit von SGoar[1]. Mühlpfad ist also erst nach 820 entstanden. Aber auch späterhin blieb wenigstens der südliche Teil des SGoarer Waldes noch lange Zeit hindurch von Ansiedlungen frei[2]; und speciell von Mühlpfad liegen bis zum Ausgang der ersten Hälfte des Mittelalters keinerlei urkundliche Nachrichten vor. Man hat also ein Recht, Mühlpfad als eine Dorfgründung relativ später Zeit anzusehen.

Dem entsprechen alle agrarischen Verhältnisse. Die Flur umfafst im ganzen nur 634 Morgen, wovon 254 auf Ackerland, 78 auf Wiesen, 35 auf Weiden, 154 auf Holzung, 3 auf Baugründe, 1/2 auf Gärten kommen; 9 Morgen sind ertragslos. Die gröfsten Besitzer waren nach der Rolle vom J. 1812

No.	39	mit	21	Morgen	in	105	Parzellen
„	36	„	20	„	„	86	„
„	11	„	18	„	„	81	„

Die Lage des Besitzes von No. 39 ist in der Karte durch Schraffierung angedeutet. Wie die Zahl der Parzellen und die Lage der 21 Morgen von No. 39 beweist, ist die Flur in durchaus regelmäfsiger Gemengelage ausgebaut. Der Turnus, welcher dieser zu Grunde liegt, ist noch nicht durch tausendjährige Besitzveränderungen so stark, wie etwa zu Sülm, gestört worden[3]; weshalb denn die innere Struktur der Gewannen noch einfacher und harmonischer erscheint. Ebenfalls auf ein relativ junges Alter der ganzen Anlage weist der noch bedeutende Bestand der Allmende hin; der Ausbau hat sich der Mark noch nicht, wie zu Sülm, in übertriebener Ausdehnung bemächtigt.

Läfst sich so eine Anzahl von Unterschieden aufstellen zwischen den Fluren, welche der älteren, und denen, welche der jüngeren Dorfgemengelageverfassung angehören, so ist doch nicht zu verkennen, dafs dieselben flüssig sind, und dafs es mithin viele Fälle geben kann, in welchen ohne direkte historische Überlieferung ein Entscheid über das Alter einer Gemengelageverfassung allein aus dem Charakter des heutigen Flurbildes heraus nicht gegeben werden kann. Daher ist es für eine generelle, über das ganze Moselland ausgedehnte Betrachtung unmöglich, ältere und jüngere Gemengelageverfassungen auf Grund der Flurkartenbilder zu trennen; es mufs genügen, die allgemeinere Charakteristik beider der Beschreibung zu Grunde zu legen.

Gehen wir aber mit den bisher erörterten Unterschieden der Hof- und Dorfflurverfassung ausgerüstet an eine allgemeine Übersicht, so ergiebt sich etwa das Folgende[4].

[1]) MR. UB. 1, 52, 820.

[2]) S. Bd. 2, Karte 1—5.

[3]) Doch ist bei Vergleichen mit Sülm zu beachten, dafs die Flurkarte von Sülm im Mafsstab von 1 : 25 000, die von Mühlpfad im Mafsstab von 1 : 10 000 gegeben ist.

[4]) Zur Terminologie bemerke ich: 1) unter Gewanne (prägnant Samtgewanne) ist ein Flurabschnitt verstanden, in welchem sämtliche ursprünglich Anteilberechtigte Anteil

Der Südwesten, vor allem die Kreise Saarbrücken und SWendel, zeigen durchweg Gemengelageverfassungen auf Grund von Dorfansiedlungen, es bestehen zumeist Samtgewannen mit sehr starker Streifenteilung (z. B. in der Flur Köln). Wo ein Ausbau von Rotthufenhöfen stattgefunden hat, wie in den Weilern Jabach, Lebach, Primsweiler, da ist die Flur ganz nach Art der Dorfgemengelageverfassung behandelt worden.

Im Nordwesten, an der Römerstraſse Trier-Köln, sowie östlich und vor allem weithin westlich derselben erscheinen zwei sehr verschiedene Bildungen. Zunächst eine alte Bildung, ausgedehnte Dörfer mit engem Straſsenbau, groſsen Fluren mit wenig Allmendeland, mit auſserordentlich vielen Teilgewannen, relativ wenigen Gesamtgewannen und durchgängig weitgehender Streifenteilung; charakteristisch ist zumeist auch ein nichtdeutscher Ortsname. Hauptbeispiele sind Sülm, ferner Röhl, Flieſsem, Idesheim, Wetteldorf, Sevenich, Hermespand, Stahl; besonders beteiligt ist die fruchtbare Bitburger Gegend und die nächste Umgebung der Römerstraſse. Daneben steht die jüngere Weilerbildung auf Grund alter Rott- besonders Königshufen im Hofsystem westlich der Römerstraſse, in den Ardennen bis ins Luxemburgische, und über den Kamm des Eifelhochlandes nördlich hinab bis nach Münstereifel, Kerpen, Flammersheim, Effelsberg, Arloff. Kleine Fluren mit Blöcken, welche sich streng der Bodenkonfiguration anschmiegen und ursprünglich wohl je einem Besitzer zustehen, bisweilen mit Übergang zur Gewannenbildung infolge späterer Aufteilung[1]. Beispiele: Koxhausen, Houf, Emmelbaum, Wehrhausen, Körperich, Windhausen, Haan bei Kerpen.

Sehr eigentümliche Flurbilder ergiebt die Eifelgegend östlich von der Kill, speciell die Gegend südlich und südwestlich des Ahrthales. Im ganzen herrscht die Dorfgemengelageverfassung, allein statt regulärer Gewannen treten kleine zerbrochene Blöcke, bisweilen unter Spuren einer Teilgewannenaufteilung (z. B. in Ursfeld), auf. Einzelne Orte, wie Saſsen, haben neben dieser Anlage auch regelmäſsige Gewannen, die aber, wie die Flurnamen Pesch, Auf den Gärten u. a. m. zeigen, aus späteren Aufwinnungen und Abgrenzungen stammen. Beispiele besonders ausgeprägter Blockteilung sind Herschbroich, Herschbach, Honnerath, Insul, Kaltenborn, Leimbach, Adenau, Breitscheid, Kottenborn, Wimbach, Winnerath, Krumtscheid; mehr an das reguläre Gewannensystem erinnern Barweiler, Schuld, Müsch und noch mehr Wirf; in ganz regulären Gewannen endlich liegt schon wieder etwas südlich von dem beschriebenen Bezirke die im 9. Jh. entstandene Flur von Retterath.

haben; 2) Teilgewanne bedeutet einen Abschnitt, in dem nur ein Teil der ursprünglich Anteilberechtigten Anteil hat; 3) Streifen ist die Unterabteilung der Gewanne in der regulären rechteckigen Form der Aufteilung; 4) Block bezeichnet die Gewanne der ausgebauten Ardennenhöfe von unregelmäſsiger Form (s. Koxhausen auf S. 358).

[1]) So hat z. B. Dausfeld Gewanneneinteilung des guten Landes um den Ort, im Aufsenlande Blocksystem.

Gegenüber diesen verworrenen Flurbildern ergeben die Fluren der Pellenz wieder Muster von Regelmäfsigkeit. Auch hier trotz vielfach undeutscher Ortsnamen und undeutscher Dorfanlage keine Spur fremder Feldverfassung; auch die Flurnamen sind deutsch oder gehören dem Latein des Mittelalters an (z. B. Pesch — Pasculum; Plenters — Plantatum). Die ursprüngliche Verfassung beruht auf der Dorfgemengelage, es herrschen sehr regelmäfsig angelegte Gesamtgewannen vor, in ihnen liegen fast durchgängig gleich breite bei grofser Länge äufserst schmale Streifen. Ein hervorragendes Beispiel dieser Anlage bietet die Flur von Ochtendunk, auch die Flur von Polch ist beachtenswert. Wo in diesen Fluren auf Allmendebifang Höfe ausgebaut wurden, wie ein solcher Ausbau vielfach seit dem 13. Jh. urkundlich belegt ist, da erfolgte die Fluranlage in Gewannen konform der Mutterflur. Einige Abweichungen von dieser zunächst für das Maifeld zutreffenden Schilderung zeigen die dem Rheine naheliegenden Gegenden; so erinnert die Flur von Andernach in ihrem centralen Teile an die kleinen Teilgewannen der Bitburger Gegend, während die peripherischen Teile sich im Charakter ihrer Gewannen den Maifeldfluren nähern.

Ähnlich wie in der Pellenz verläuft endlich auch die Ausgestaltung der Fluren im Hunsrück und im Nahethal: auch hier Dorfgemengelageverfassung von grofser Regelmäfsigkeit, mit Streifen in den Gewannen, welche wie in Thüringen meist gleiche Breite aufweisen. Beispiele bieten Hecken, Reckershausen, Risweiler; auch die Ausbaufluren des SGoarer Waldes, Mühlpfad, Norath, Laudert, Lingerhahn, Pfalzfeld, Biebernheim sind in dieser Weise angelegt.

Bezeichnend ist für alle diese Fluren, in welcher Form sie uns auch entgegentreten, dafs keine derselben mehr in speciellen lokalen oder technischen Anordnungen oder auch in der Art, wie die Besitzverhältnisse auf ihr ausgestaltet sind, kräftigere Reminiscenzen an die ursprüngliche Hufenverfassung enthält: wüfsten wir nicht aus schriftlichen Quellen von der einstigen Existenz der Hufenverfassung im Mosellande, aus dem Flurbestand der Gegenwart wie sogar aus dem der Wende des 18. und 19. Jhs. würden wir sie nur mit einiger Mühe erschliefsen können. Es ist das ein Hinweis, den Untergang dieser Fundamentaleinrichtung des deutschen Eigentumssystems in unserem Gebiete schon in relativ früher Zeit zu suchen.

In der That besteht kein Zweifel, dafs schon aufserordentlich früh Hufenteilungen vorgekommen sind: eine längere unverbrüchliche Aufrechterhaltung der Hufeneinheiten müfste auch bei der von vornherein rechtlich zulässigen Teilbarkeit der Hufe[1] geradezu Wunder nehmen. Schon im 8. Jh. sind Hufenbruchstücke keine Seltenheiten[2]; wir können verfolgen, wie die Teilung zunimmt[3], und es giebt Fälle, wo die halben Hufen gegenüber den

[1]) Waitz, Vfg. 1[3], 128.
[2]) MR. UB. 1, 58, 844; 76, 846; 86, 854; 109, 866.
[3]) S. Bd. 2, S. 94.

ungeteilten Komplexen sogar schon in beträchtlicher Anzahl auftreten[1]. Natürlich wächst die Zersplitterung mit den Jahrhunderten; werden in der Ottonen- und Salierzeit halbe Hufen, soweit die Überlieferung einen allgemeinen Eindruck hinterläfst, immer häufiger[2], so tritt mit dem 12. Jh. eine stets zunehmende Auflösung auch dieser Hälften in Viertel und Achtel ein[3]. Wie die Dinge sich von da ab unter einer dem alten Bestand relativ günstigen grundhörigen Entwicklung weiter ausgestalteten, zeigt das Schicksal von 14 Maximiner Hufen in Losheim. Nach dem Urbar des 12. Jhs. waren sie noch vollständig erhalten, um 1484 bestanden nur noch 3 unzersplissen, 7 waren in 4 Dreiviertel-, 6 Halbe-, 2 Viertel-, 1 Achtel- und 1 Dreiachtelhufe ausgeteilt, die übrigen 4 Hufen endlich waren in noch kleinere Stücke zerfetzt[4].

Dem Verfall der Hufeneinheiten ging natürlich eine Abschwächung des Hufenbegriffes im Sprachgebrauch parallel, und eben die Geschichte dieser Abschwächung liefert ein wichtiges symptomatisches Kontrollmittel für die zunehmende Hufenzerschlagung. Der Begriff Hufe verflacht sich in doppelter Weise; entweder er wird auf den Hof und dann vom Hofe aus auf jeden dem Hofe zugehörigen Ackerkomplex beliebiger Gröfse bezogen, oder er wird auf den bestimmten Umfang der der Hufe ursprünglich zustehenden Eigenäcker begrenzt, er wird zum Ackermafs.

Die letztere Beschränkung tritt allgemeiner wohl kaum vor dem 14. Jh. ein[5]; von dieser Zeit ab aber bedeutet die Hufe sehr bald ganz überwiegend nur ein Ackermafs von 30 bzw. 60 Morgen[6].

Für unsere Zwecke wichtiger ist die allmähliche Abschwächung des Begriffes zu dem von Hof und Landgut überhaupt. In der Bedeutung von Hofstätte und Hof kommt mansus freilich vereinzelt schon in den Lorscher Tra-

[1]) S. Bd. 2, S. 150—151, Tab. 7.

[2]) MR. UB. 2, 34, 1000; 1, 302, 1030; Lac. UB. 1, 121, 189, 1054; MR. UB. 1, 462, 1128.

[3]) MR. UB. 1, 413, 1107, Rüdesheim: curtim unam cum octava parte unius mansi; MR. UB. 2, 145, 1195, Saargegend: 1/4 mansus, 1/8 pars nemoris. Sehr spät ist von halben Hufen noch die Rede MR. UB. 3, 1058, 1250; Hennes UB. 2, 300, 1288.

[4]) Bd. 2, S. 222, No. ζ.

[5]) Doch vgl. schon USMax. S. 438, Remich 10b: in Rugindal octo mansus tam in vineis quam terra arabili, qui mansus incipiunt in campo Richvini Crape et finiunt in vinea Martini; et petituram . . que tenet 1 mansum . . . octo mansus tam in vineis quam in campis . . et duos mansus, qui vocantur Sellant.

[6]) *USElisab. Hosp. Bl. 30b, 14. Jh., Niederemmel: 1/2 mansum consistentem in pratis nemoribus et aliis rebus; Bd. 3, 140, 20, 1325, Adendorf, 2e: 3 mansus tam terre arabilis, quam pratorum, pro quolibet mansu 60 iurnales; *Bald. Kesselst. S. 385, 1346: 2 curiae in Bleichenbach prope Ortinberg, zwene hove, die gelegen sint in dem dorfe zů Bleichenbach bî Ortenberg, zů den gehorent nůn hůben ackerlandes und wisen mit der holzmarken und mit alle deme, daz zů denselben zwein hoven oder gůden gehoret. Sehr zweifelhaft bleibt in ihrer Bedeutung die früher liegende Stelle MR. UB. 1, 462, 1128: in Sobernheim 2 mansos cum curte. Ist hier mansus nur Flächenmafs? Auch MR. UB. 1, 419, 1110, Welmich unter SGoarshausen: curtile cum toto manso 2 vineas et 3 mancipia: ist nicht klar.

ditionen, sonst aber wohl kaum in unserem Gebiete, sehr früh vor[1]; aufserhalb der Lorscher Quellengruppe findet sich die Bedeutung sporadisch wohl erst seit Mitte des 12. Jhs.[2] Seit etwa derselben Zeit oder wenig später setzen auch Nachrichten ein, welche jedes beliebige Gut, Halbe-, Viertelhufen und noch kleinere Güter als Hufe bezeichnen[3].

Eine derartige Begriffsentstellung war nur unter gleichzeitiger Verwahrlosung des vom Begriff umschriebenen Institutes möglich: seit etwa der Mitte des 12. Jhs. mufs der Verfall der Hufenverfassung auch den Zeitgenossen sichtbar gewesen sein. Ein Hinweis auf diese Thatsache kann schon in der seit dem Ende des 12. Jhs. aufserordentlich zunehmenden Detaillierung der Urbaraufzeichnungen gefunden werden[4], ebenso in der merkwürdigen Erscheinung, dafs Cesarius von Prüm in seiner Erklärung der Königshufe diese mit dem mansus ingenualis zusammenwirft, ohne sich noch irgend eines Unterschiedes beider bewufst zu sein[5]. Der volle Beweis aber wird durch die Entwicklung der Hufenpreise verglichen mit der des Preises eines vollen Hufenackers von 30 Morgen geliefert[6]. Während nämlich die Hufe im

8—9 Jh.	12. Jh.	13. Jh. 1. H.	13. Jh. 2. H.	
587,24	2283,25	2564,9	2138,25	Gramm Silbers

kostete, so kosteten 30 Morgen Ackerland zu denselben Zeiten

459	3439	7661	7704	Gramm Silbers.

Und während die Kaufkraft des Ackerlandes im allgemeinen

von 100 im 8.—9. Jh. auf
1184,3 im 12. Jh.,
1671,3 im 13. Jh. 1. H.,
1671,3 im 13. Jh. 2. H.

stieg, war das Steigungsverhältnis für die Hufe nur 100 : 399,9 und 394,5, und in der 2. H. des 13. Jhs. trat sogar ein Rückschlag auf 100 : 365,8 ein. Mit anderen Worten: noch im 8.—9. Jh. war eine Hufe wegen ihres Überschusses an markgenössischen Kompetenzen mehr wert, wie 30 Morgen Ackerland, aber schon im 12. Jh. — für das 10. und 11. Jh. fehlen leider die

[1]) Trad. Lauresh. 3647: in villa Conflents mansum 1 et casas 2; ebd. 1347: unum mansum tenentem in longitudine pedes 35 et in latitudine 24 et casam unam; s. auch ebd. 821: alium mansum infra civitatem Wormatiam situm. Vgl. dazu Landau, Territ. S. 7.

[2]) Cardauns, Rhein. Urkk. 18, S. 861, 1158. Aus späterer Zeit vgl. namentlich *Arch. SMax. 9, 1085, Thaben 1353: mansus dictus vulgariter ein hove . . continet 2 iugera sive iurnalia terre arabilis; item 1 mansus . . 2 iurnalia.

[3]) MR. UB. 2, S. 351, ca. 11. Jh. Trier; MR. UB. 3, 306, 1228—28: dimidium mansum, qui prosthuve appellatur, quem ecclesia [Epternacensis] erga Th. quondam G. filium et suos heredes pecunie interventu acquisivit. . . quartam partem mansus, que vulgo Deglehuve dicitur, erga A. de M. et suos heredes . . comparatam; in Osweiler. Vgl. auch Guden. CD. 3, 1036, 1305.

[4]) Bd. 2, 666.

[5]) MR. UB. 1, S. 144, Note 1.

[6]) Bd. 2, 610.

Daten — hatte sich wegen Verfalls der Hufenverfassung das Verhältnis umgekehrt; die Hufe bleibt um 33,6 % hinter dem Werte von 30 Morgen zurück; eine Differenz, welche sich im Laufe des 13. Jhs. sogar bis auf 72,2 % steigerte. Beweisen diese Angaben mindestens schon eine sehr fühlbare Erschütterung der Hufenverfassung, so ergiebt sich aus dem Rückgang der Kaufkraft des Hufenwertes im Laufe des 13. Jhs. mit Sicherheit das unheilbare Siechtum der alten Grundlagen.

Die auf diese Weise ganz allgemein gewonnene Anschauung wird durch eine Anzahl von Einzelthatsachen der Überlieferung als durchaus zutreffend erwiesen. Um die Wende des 3. und 4. Viertels des 12. Jhs. beklagte man sich noch über die Schädigung alter Hufenbestände[1], und noch bis zur Mitte des 13. Jhs. galt die Hufe als ein bestimmtes Gutsmafs, das man zur Veranlagung von Steuern wie zur Verständlichmachung gewisser Ertragsgröfsen benutzte[2]. Aber schon in der 2. H. des 13. Jhs. wird der Ausdruck mansus in den Urkunden immer seltener, und in den zwanziger Jahren des 14. Jhs. kannte man die alten Hufen vielfach überhaupt nicht mehr: inquisitio facta fuit de numero mansuum (in Leiwen), dicunt scabini, quod eis non constet; und von den Hufen in Pfalzel heifst es: non possunt inveniri per numerum[3]. Natürlich nahm die Unkenntnis mit dem Verfall der Hufenverfassung zu; diesem Umstand wird es mit zuzuschreiben sein, wenn man um 1348 davor zurückschreckte, ein neues Urbar der Einnahmen des Trierer Erzstiftes auf Grund der Leistungsveranlagung in Hufen aufzunehmen und statt dessen lieber das Urbar des 13. Jhs. abschrieb[4]. Liegt indes bei dieser Mafsregel doch immer noch die Hoffnung vor, die alten Akten auf die Zersplitterung der Gegenwart anwenden zu können, so hörte auch diese Möglichkeit auf. Im WBacharach, wohl aus dem 15. Jh., G. 2, 224, findet sich eine Aufzeichnung der Hufenbelastung für den Saal des Kölner Erzbischofs mit dem Vermerk: inolevit, abgestalt; und im WOberdonwen vom J. 1542 § 39 heifst es: es seint vor zeiten zu O. gewesen 14 hoebe . . . den scheffen, das uberlassen, sagen, solichs muegt also gewesen sein, aber sie tragen des kein wissen[5].

War so die Hufenverfassung in ihrer Bedeutung für die agrarische Entwicklung seit dem Ende des 13. Jhs. nahezu völlig verfallen, so hielten sich doch noch Erinnerungen an sie namentlich in der von jeher auf sie begründeten grundherrlichen und vogteilichen Steuerverfassung; und es ist immerhin lehrreich, den Ausgang der Hufenverfassung auch in dieser Form zu verfolgen, besonders deshalb, weil der auf die alte Hufeneinheit hin entwickelte Besteuerungsmodus zugleich Einblicke in die fortschreitende Zersplitterung des

[1]) MR. UB. 2, 23*, 1174.
[2]) Lehnsbuch Werners II. von Boland S. 17; Ennen Qu. 2, 235, 232, 1243.
[3]) UStift 1322—23, S. 386, 379; s. auch Bd. 3, 140, 31, 1325.
[4]) Bd. 2, S. 169 f.
[5]) Vgl. Bd. 2, S. 670.

einstigen Hufenlandes gewährt. Denn überall wohl, wo die alte Hufenbesteuerung festgehalten wurde, bildeten die Splissenbesitzer der Hufe einen besonderen für sich bestehenden und in den Urkunden bisweilen specificierten Steuerverband, der in dem Besitzer des alten Hufenhofgebäudes sein Haupt fand[1]. Dieser Besitzer, der Hauptmann hiefs, hatte die Verpflichtung, alle ursprünglich auf der Hufe lastenden, jetzt in Form des sog. Durzinses[2] verteilten Leistungen pro rata der eingetretenen Splissenbesitzer[3] von diesen beizutreiben, an ihn allein hielt sich der Grundherr[4]. Einen lebhaften Eindruck von der Zersplitterung auch grundhöriger Hufen, wie sie unter der Ausbildung dieser Besteuerungsart schon sehr früh möglich war, gewährt das Verzeichnis zinsbarer Hufen der Abtei SMaximin zu Fell aus dem Ende 12. Jhs.[5] Es ergiebt sich hier eine Zerlegung von 20 Hufen in 102 verschiedene Betriebe, von welchen nur 9 die Gröfse von einer halben bis einer Drittelhufe hatten, während die übrigen 93 vermutlich sämtlich in kleine Splissenwirtschaften einbezogen waren oder dieselben gar ausschliefslich bildeten. Fell liegt freilich in einer im Mittelalter verkehrsreichen und starkbesiedelten Gegend; indes früher oder später konnten beim Festhalten des alten Hufenverbandes als der Besteuerungseinheit überall gleiche oder ähnliche Zustände entstehen. So finden wir z. B. zu Detzem im J. 1345 einen Hufzins von 3 carr. $5^1/_2$ am. 1 sext. auf 64 Parteien verteilt[6]; und einen ferneren drastischen Beleg aus späterer Zeit bietet das WRodenborn von 1568, § 20 f. Hier wird eine in 9 verschiedene Splisse zerteilte Hufe erwähnt, deren Besitzer nach dem Verhältnis 6 : 6 : 16 : 22 : 24 : 28 : 33 : 35 : 38 den auf der Hufe lastenden Schaft von 12 gl. und 6 mlr. Frucht (Roggen- und Hafer-Mischkorn) unter sich aufzubringen hatten. Es begreift sich, dafs derartige Verhältnisse bei wenig sorgsamer Verwaltung kaum haltbar waren[7]: einsichtsvolle Wirte mufsten schon früh, also beim ersten merkbaren

[1]) Der Hufenhof hiefs meist Stadelhof, die Splissenbesitzer Erben, Leute, die des erfs haint; v. WErpel 1383, § 4.

[2]) Durzins, census dispositus, ist der Zins einer ursprünglich vollen, nun zerteilten Hufe; vgl. U1Mettlach No. 13, Roden 12d: hec omnia ad integritatem totius iuris computata sunt, quod dicitur durcins; USMax. S. 443, Büdlich: census dispositus, quod est durcins; ebd. S. 443, Detzem: habemus etiam de quibusdam mansionibus dispositum censum 26 d., folgt eine Rubrik Durcins mit einzelnen Weinzinsen. S. auch a. a. O. S. 460, Tharforst; *Arch. Maximin. 5, 1043, Fell, 1512: doerzins. Da die Kurmede meistens auf den Besitzer jedes Hufensplisses übertragen wurde, kann der Durzins auch in einer solchen bestehen: Hennes UB. 2, 210, 1271.

[3]) iuxta portionem sue possessionis: UWincheringen 1200 ca., MR. UB. 2, 363.

[4]) Bisweilen gab es auch zwei Hauptleute bei allzugrofser Zersplitterung, z. B. für das Küblersgut zu Unzenberg; Back 1, 99.

[5]) Bd. 2, 210 f.

[6]) Nach dem *Rodel Census in Detzme anno xcv^{o} im Koblenzer St.-A.

[7]) Vgl. *USMax. 1484, Bl. 49a: in Niderdonwen cedunt domino 10 fert. grani . ., sed dicunt scabini, quod tantum sunt 6 fert. in usu; sed cetera non possunt invenire. S. auch die Bd. 2, S. 650, Note 5 abgedruckte Stelle aus dem WMeckel 1541.

Hereinbrechen des Verfalls der Hufenverfassung, an die Aufstellung einer anderweitigen Besteuerungseinheit aufserhalb der Hufe denken.

Da empfahl sich vor allem wohl der Pflug als das durchaus unumgängliche und der Ausdehnung des Ackerlandes stets entsprechende Gerät; gab man doch zuweilen die Gröfse eines Areals geradezu nach Pflügen an[1]. Schon früh wird daher der Pflug als Belastungseinheit angewandt, am frühesten wohl bei der Konvertierung der Zehnten von den Himmeroder Ländereien in Altrei im J. 1157: hier sollen die Mönche zahlen ad duo semper aratra 5 mlr. siliginis et sex avene[2]. Liegt hier noch keine unmittelbare Beziehung zwischen der Ablösung der Hufe als Belastungseinheit und ihrer Ersetzung durch den Pflug vor, so bewegen sich doch schon wenig spätere Nachrichten deutlich in dieser Richtung. So die Bestimmung des UStift S. 419 für Manderscheid: hominum in illo banno [Mark] manentium quilibet, qui aratrum habet, 3 diebus anno in agris archiepiscopi arabit[3], und noch mehr schon die zahlreichen Bestimmungen des USMax. 12 Jhs. über Leistungen des einzelnen, sicut aratratus est[4]. Später scheint dann jeder Zweifel an der Eigenschaft des Pfluges als Besteuerungseinheit ausgeschlossen[5]; kommt es doch sogar vor, dafs man den alten Hufenbegriff dadurch künstlich zu erhalten sucht, dafs man ihn zu der neuen Einheit des Pfluges bzw. des Pfluggespannes in feste Beziehungen bringt: welcher huber so fiel uf der lenhern huben hat, daß er mit 6 ebenmäfsigen ochsen wenden und keren kan, ist ein hubrecht schuldig[6].

Neben dem Pfluge bot sich als sehr nahe liegende Besteuerungseinheit irgend ein bestimmtes Landmafs, am bequemsten die landesübliche Unterab-

[1]) So im URetters, Guden. CD. 3, 791—793, 1191; ferner Lehnsbuch Werners II. von Boland S. 18: in Wulfersheim [bei Wörrstadt] 16 mansos, de agricultura, quantum ad aratrum sufficit; S. 24: agri minus, quam ad aratrum sufficiat, und S. 29: Buschwilre predium . . ., quod potest sufficere ad aratrum. CRM. 3, 152, 1327: curtem in Udewilre supra Wesaliam sitam, ubi unius aratri habeo agriculturam. Den Pflug brechen = das Gut teilen: WBerburg 16. Jh. § 18. Dafs der Ausdruck aratrum für Hufe gebraucht wird, läfst sich für die Mosel nicht erweisen; s. dazu v. Maurer, Einl. S. 133 f.; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 165 f.

[2]) MR. UB. 1, 604.

[3]) Vgl. weiter UStift S. 405, Waldrach: quilibet aratrorum debet ter in anno archiepiscopo 4 d.; ebd. S. 408, Kordel: quicumque in Pilliche et Meine habet aratrum 1, in medio martio solvet 1 mlr. dominicale avene ad curiam in Cordele; qui vero dimidium habet, dimidium solvet; qui 1 bestiam trahentem ligna habet, quartam solvet partem; ebd. S. 413, Reinsfeld: dabit quilibet aratrorum ter in anno 4 d.; ebd. S. 414, Osburg: in banno de Hozburch quodlibet aratrum pro redemptione dabit annuatim 12 d.; ebd. S. 414, Kell: omnes de banno eiusdem ville quivis pro redemptione aratri dabit annuatim 12 d., qui non habuerit aratrum, 3 dominicales faciet dies archiepiscopo, ad quodcunque opus vocatus fuerit. Wie es scheint, ist hier die Veranschlagung auf Pflüge besonders für Fronden ausgebildet, welche auf Grund von Allmendeobereigentum gefordert werden.

[4]) S. u. a. USMax. S. 432—434, 438, 460.

[5]) WAnwen 1362, § 2; WBischofsheim 1402, G. 2, 38; WRiol und Fell 1537, G. 2, 304; WAsselborn 1563, § 11; WBerburg 16. Jh. § 17.

[6]) WHausen, G. 2, 32.

teilung der Hufe, der Morgen bzw. das Viertel (Quartar)[1]. Wie leicht man auch noch zu späterer Zeit im Bedürfnisfalle gerade auf diese Einheit verfiel, zeigt § 7 des WLintgen von 1537: were sach daß [vom Hauptmann] einiche grundzins verloren wurden, die man nit finden kunde, so sal man denselbigen an sein schwellenstein anmessen [l.: anwesen] und behuessongen hoefstede garten wesen velte und alle sien erbe meßen, und also manichen morgen man in der maeßen findet, also manichen pfennink Lutzemburger werong sol er geben. Am frühesten wird der Morgen als Besteuerungseinheit in der Mitte des 13. Jhs. angewendet, vorausgesetzt daſs man WCessingen 1242 mit Recht hierher bezieht: (pro quatuor iugeribus terre) tenetur . . . servire cum duobus aratris per unum diem, et vecturam vini . . ., que dicitur enger. Jedenfalls aber war die neue Besteuerungsform schon in den ersten Zeiten des 14. Jhs. voll ausgebildet; im *WLintgen von 1320 heiſst es: terra debens census mensurata cum virga tenetur de quolibet iurnali 5 ob. item quicunque tenetur in censibus 2 s., tenetur etiam 1 pullum, de quo defalcabuntur 2 d., et tenetur messem et cumulatorem, pro quibus defalcabuntur 4 d. Und fast gleichzeitig stehen neben der Umformung der Belastungseinheit im WLintgen Bestimmungen des UStift 1322–23 für Pfalzel und Leiwen, welche sich ebenfalls für die Morgenbelastung entscheiden, späterer Nachrichten nicht zu gedenken[2].

Im Morgen war nun gegenüber der ausgedehnten alten Hufe wirklich eine Einheit gewonnen, bei der eine weitere Zersplitterung ausgeschlossen erschien; in dieser Hinsicht hatte der Übergang zur neuen Besteuerungsart gründlich geholfen. Allein es war doch nicht zu verkennen, daſs die neue Einheit auch vielfach Unzulänglichkeiten mit sich brachte. Viele der einmal bestehenden Lasten liefen auf Leistungen hinaus, denen nur ein spannfähiges Gut gewachsen war; wie waren diese Leistungen jetzt auf die unterste Maſseinheit der Agrarverfassung, den Morgen, zu beziehen? Und wurden die Grundhörigen nicht durch die Veranlagung aller Lasten auf den Morgen als die normale Wirtschaftseinheit geradezu zu einer grundstürzenden Zersplitterung alles abhängigen Landeigens in einzelne Morgen gedrängt, welche den Grundherren sicher nicht genehm sein konnte?

Diese Übelstände wiesen darauf hin, als Steuereinheit doch wieder ein leistungsfähiges Gut, wenn auch nicht mehr die längst zersplitterte Hufe, aufzustellen. Die Versuche hierzu konnten sich am ehesten an die durchgehenden

[1]) Das Viertel kommt auſser in Lothringen auch für die Westeifel in Betracht; vgl. WBirresborn, G. 2, 525; WWallersheim, G. 2, 538.

[2]) Vgl. WFlacht 1462, § 20: jeder morgen hubenguet giebt jehrlich vor guilt gelt und frucht dem Grundherrn und Vogt 1 simmern weisz, pfennigguilt 1/2 batzen. Grimm a. a. O. hat die falsche Interpunktion 1 s. weiszpfennig, guilt etc. S. ferner *USMax. 1484, Bl. 89a, Kenn: wer Zinsgüter hette, sal . . jerlich geben van eime iclichem morgen 1/2 viertel korns hoifmâs daselbs, und dazu van zwein morgen einen Trierschen pennink. So auch WKesselheim 1551 II, § 1.

regulären Hufensplissen, die halben und Viertelshufen[1], anschliefsen, falls sich solche gebildet hatten; daneben konnten noch andere regelmäfsige Umbildungen in Betracht kommen, welche aus sonst irgend einem Grunde entstanden waren.

In der That entwickelten sich solche Hufensplissen, sowie anderweitige Neubildungen mit einer Beständigkeit, welche sie allenfalls zu neuen Besteuerungseinheiten befähigte. Der Prozefs der Neubildung kleinerer Güter, wie er infolge der Hufenzersplitterung vor sich ging, würde vermutlich ordnungsmäfsiger und übersichtlicher verlaufen sein, hätte es sich bei demselben nur um die Bildung neuer Gütereinheiten aus der alten Hufeneinheit gehandelt. Indes das war durchaus nicht der Fall. Wie S. 401 f. genauer zu zeigen sein wird, war vielmehr gerade beim Beginn des Verfalls der Hufenverfassung, und gewifs wohl auch als eine Veranlassung zu demselben, ein Ausbau der Allmenden eingeleitet worden, der alles in früheren Jahrhunderten Geleistete an Ausdehnung weit hinter sich liefs. Dieser Ausbau führte aber nicht vorwiegend zur Begründung neuer Landgüter, sondern die aufgenommenen Flächen wurden der Regel nach zu den alten Gütern geschlagen. Auf diese Weise kam es zu einer fortwährenden Auffüllung der Hufenstätten mit neugewonnenem Lande, welche die Zersplitterung des alten Bestandes eine Zeit lang maskierte und häufig wohl auch wirklich den Abgang wirtschaftlich ersetzte, zugleich aber vermöge einer gröfseren oder kleineren Abweichung in der Morgenzahl zu einer Verwischung des Charakters der alten Hufeneinheit von 30 bzw. 60 Morgen beitrug. War aber der alte Morgenrahmen für die einzelne Hufe in der verschiedenartigsten Weise bald erweitert, bald verengt, so konnten aus dem fortlaufenden Teilungsvorgang derselben nicht völlig gleichartige kleinere Güter entstehen, wenngleich noch die alte Hufeneinheit in sehr weitgehenden Beziehungen durchschimmert.

In diesen Prozefs, der sich aus den Einzelangaben der Urkunden wohl ahnen, aber nicht strikt beweisen läfst, führen die gerade in der kritischen Zeit des Umschwungs niedergeschriebenen Nachrichten des Klosters Rupertsberg über rheinhessische Landgüter um die Wende des 12. und 13. Jhs. in einer fast einzig dastehenden Weise ein[2]. Noch finden wir in ihnen Spuren der alten Hufenverfassung, wenn auch die einschlägigen Morgenzahlen durch Übertragung, Austausch und Rodung[3] etwas verwischt sind; es ergeben sich Viertelshufen zu 6 Morgen, viele halbe Hufen von ca. 11 bis 16 Morgen, und sogar noch ganze Hufen von etwa 34 bis 35 Morgen werden verzeichnet. Aber daneben gärt es in noch wenig abgeklärten von der Hufe völlig ab-

[1]) Zum Quartarium vgl. USMax. S. 459, Rheinhessen; 457, Mechern a. d. Saar; 458, Oberemmel; 465, Signey; 465, Jammais; 465—66, Weifskirchen, Bisingen, Marsal, Tincrey.

[2]) S. Bd. 2, 206 f.

[3]) Letztere wird durch die vielen Angaben über Weinbergsbesitz in hohem Grade wahrscheinlich, s. dazu unten S. 400 f.

weichenden Neubildungen; es kommen Allodia genannte Güter von ca. 14 bis zu 185 Morgen, im Mittel zu ca. 58 Morgen vor, und neben ihnen stehen fast ohne Unterschied als Praedia aufgeführte Güter von ca. 10 bis 165 Morgen, im Mittel von ca. 55 Morgen. Die Ausdrücke Praedium und Allodium für diese Neubildungen, welche freilich teilweis nicht bäuerlicher, sondern grundherrlicher Natur sind, sind bezeichnend; beide sind ursprünglich wirtschaftlich indifferent, der eine bedeutet ganz allgemein ein Landgut, der andere charakterisiert zunächst nur ein Rechtsverhältnis: so waren beide wohl geeignet, zur allgemeinen Benennung noch nicht abgeklärter wirtschaftlicher Bildungen zu dienen. Neben ihnen kommt noch ein dritter Ausdruck vor, Curtis. Dies Wort hat schon einen bestimmten, wenn auch noch nicht absolut feststehenden Charakter: während es in den bei weitem überwiegenden Fällen ein Landgut von etwa 13 Morgen bezeichnet, auf dem fast stets starker Weinbau betrieben wird, kommen doch auch noch zwei Fälle vor, wo es auf ein Landgut von etwas über 4 und ein anderes Gut von etwa 48 Morgen angewendet wird. Daſs der Ausdruck indes schon ganz bestimmt charakterisierte, ergiebt sich daraus, daſs auch einige Allodia und Praedia, aber mit éiner Ausnahme nur solche von ca. 13 bis 17 Morgen, Curtes genannt werden.

Ein ähnlicher Ausscheidungsvorgang, wie er sich im hochkultivierten Rheingau um die Wende des 12. und 13. Jhs. verfolgen läſst, besteht noch am Schlusse des Mittelalters für die spät kultivierten Eifelhöhen auf den Gütern des Klosters Steinfeld[1], nur ist er etwas weiter fortgeschritten und hat, wenigstens innerhalb der Steinfelder Grundherrschaft, nicht zur Entstehung zahlreicher Güter geführt, welche die alte Hufe an Gröſse überträfen. Ja sogar die volle Hufe zu 30 Morgen ist nur selten erhalten; während Besitzungen über die Halbhufe hinaus, etwa in der Gröſse der Dreiviertelshufe zu 21 bis 23 Morgen, weniger häufig vorkommen, überwiegen durchweg die halben Hufgüter zu 15 Morgen, und zahlreich sind noch kleinere Besitzungen von 4 bis 12 Morgen.

Die Entwicklung , welche sich in dem ausgedehnten Aktenmaterial von Rupertsberg und Steinfeld verfolgen läſst, vollzog sich natürlich auch auſserhalb des Besitzes dieser Aufzeichnungen, wenn auch die sonstige Überlieferung nur zerstreute Einblicke gewährt und in ihren Einzelangaben namentlich keinen Aufschluſs über die jeweiligen Perioden einer massenhafteren Zersetzung und Neubildung zu geben vermag[2].

[1]) S. Bd. 2, 232 f.

[2]) Schon MR. UB. 1, 108, 807, findet sich im Zülpichgau zu Kessenich 1 curtis und 7 iugera de terra arabili. Vgl. weiter MR. UB. 1, 312, 1039 (besser nach Or. Idstein MR. UB. 2, 21): zu Burtscheid Sale predium, . . hoc est areale unum, 2 mancipia, 12 iugera in loco Bohepard nominato in monte Burgare in pago Trechere. MR. UB. 1, 461, 1128: Adelbert spricht von possessiuncula mea et domus, in qua habito, zu Euren. MR. UB. 489, 1233: in Altstadt, Lahngegend, area und 12 iornales terre arabilis zusammengehörig. Lehnsb. Werners II. v. Bol. S. 13: H. G. habet in Everbach 9 iugera, dimidium vineti et in Winkelo dimidium vineti et unam aream et unam curtem cum 4 iugeris agri. MR. UB. 3, 1298, 1255: Karl und Elisabeth von Kochem besitzen in terminis von Faid 10 partes agrorum et man-

Und schon im 13. Jh. erscheinen einige der neuen kleineren Bildungen bis auf einen gewissen Grad abgeschlossen, allen voran, wie schon die Rupertsberger Aufzeichnungen ergaben, der Hof, Curtis[1]. Daneben tritt dann allmählich für einzelne Gegenden die Sassung, Mansio, Domicilium, als ein bestimmtes kleineres Gut hervor, voll ausgebildet ist sie erst im 14. Jh.[2]. Ferner werden schon früh hier und dort kleinere Güter nach dem vogteilichen Schaff, welcher auf sie gelegt ist, Vogteien, Vodien, Advocatiae genannt[3]; und die Splissen grundherrlicher Hufen heifsen Lehen, Erben, Haereditates oder gar Haeredes[4].

sionem. *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz St. A. CXI[a], Bl. 25[a]: in Salmrohr ein bonum feodale reitgût, verpflichtet ad ius et servitium prepositi, ad serviendum sibi in expeditionibus cum armis cum suo posse, es hat 8 pecie mit 20 Morgen Land und 2 Wiesen. *Gotha Lib. aur. Epternac. Bl. 136[a], 15 Jh.: Güter von 16, 20, 8 Morgen zu Lehen gegeben.

[1]) Vgl. schon UPrüm No. 24, 58, S. 180 Note B, No. 105, 118; USMax. 12. Jhs., S. 431, Mertert; 432, Manternach; 442, Fell; 453, Mainz. *Andernach. Schreinsr. No. 97, G. 1163, 1212: jemand verkauft septem curtes agrorum . . in banno Misenheim iacentes. So auch No. 100, G. 1245, um 1215, wo 2 curtes terre arabilis gegen 1 integra curtis umgetauscht werden. Vgl. schon die freilich späte Nachricht bei Novill. Honth. Prodr. S. 1014, um 1060: Poppo abbas convenit cum pessimis et durae cervicis populis villae, quae dicitur Billiche sive Bilacus . ., quod quaelibet bona curtilium singulis annis solvant 3 s., qui faciunt 8 lb., in festo sancti Paulini martiris. Zur späteren Zeit vgl. neben Bd. 2, S. 277 WAdendorf, 1404, G. 2, 652: octo feoda curtialia, quodlibet feodum habens et continens circa viginti iurnales, tam in agris quam in lignis seu rubetis magis vel minus; et quod quodlibet feudum habere debet unum iuratum dictum hofman u. s. w. — Über frühere kleine Bildungen zumeist aufserhalb unseres Gebietes s. UPrüm No. 41: heralem 1, id est curtilem, in Moyenvic: es ist wohl dieselbe Gutsform, welche sonst auch airalis heifst; UPrüm, No. 43, 45, S. 168, Puzieux und Villance: sácium; UPrüm, No. 42 und 43, Fey und Moyenvic: sedile. Auch Bonum kommt wohl zur Bezeichnung eines Landgutes vor, das noch kleiner ist als die Curtis, vgl. USMax. S. 435, Schönberg: bonum, quod solvit 3 d. . .; aliud bonum, quod solvit 6 d., et tria placita nobis celebrat.

[2]) Vgl. *Or. Koblenz St. A. Erzb. Trier Staatsarchiv zum 10. Mai 1328: der Edelknecht Rudolf von Nailbach und seine Frau Agnes verkaufen dem Erzbischof Balduin für 150 lb. Trierer d. 10 sassungen zu Lebach bei Schlofs Grimburg, 7 dergl. in Subechendal und 3 dergl. in Hitzendorf: mansiones, que sassunge vulgariter nuncupantur. Weiterhin ist zu vergleichen *Bald. Kesselst. S. 228, 1331: 14 areas sive domicilia in hominibus et bonis ad easdem pertinentibus in villa Buchberg (in banno ville Hittendorf), Gegend von Grimburg; und *Bald. Kesselst. S. 232, 1332: 19 mansiones sive domicilia cum hominibus in eisdem commorantibus, qui ad nos alte et basse pertinent in villa Hemmersdorf sita prope castrum Siersburg.

[3]) Ein sehr frühes Beispiel bietet das URheingrafen: a comite de Spanheim 2 mansus advocatie in Crucenake. Für später vgl. *USMax. 1484, Bl. 33[b], WLosheim: die Schöffen weisen den Vögten frie voigdieguder zu binnent un busent dem banne von L. geleigen, daruf enhait min her apt noch niemant anders einiche gerechticheit ane alleine die voigde . . usgenomen den kleinen zenden sal der apt . . haben. Die Vögte haben Besthäupter aus den Vogteien: *UMax. 1484, Bl. 35[a]. Dafs die Vogtei indes in der Gröfse schwanken konnte, beweist *USMax. 1484, WNospelt: iekliche vogdei clein oder grois, besatten und unbesatten. Daneben schon tertie partes advocatie.

[4]) So spricht z. B. *USMax. 1484 Bl. 20 f. gar nicht mehr von den alten Hufengütern, welche USMax. 12. Jhs. S. 456 (s. auch S. 458, Losheim) in der Saargegend in und um Thaben aufzählt; an deren Stelle sind lauter kleine Hereditates getreten. Vgl. auch WHarlingen

Indes waren diese neuen Güter genügend fest charakterisiert, um als neue Besteuerungseinheiten gelten zu können? Im allgemeinen schwerlich; nach allem, was wir wissen, umschrieben sie nur eine gewisse Ertragshöhe oder gar nur ein Rechtsverhältnis kleinerer Güter in viel zu unbestimmter Weise, als dafs ihnen feste Einheiten im Sinne etwa der alten Hufe zu Grunde gelegen haben könnten. Gleichwohl finden sie sich bisweilen als Belastungseinheit verwandt[1]: die Gründe, welche für eine gröfsere Besteuerungsunterlage sprachen, als der Morgen sie bot, waren eben zu dringend, um auf die Dauer übersehen werden zu können. Das galt namentlich für so bedeutende einheitliche ursprünglich auf der Person des Vollhüfners ruhende Lasten, wie das Besthaupt: hier kam man schliefslich sogar dazu, jedes Hausgesefs als Belastungseinheit anzusehen, wie sich denn in analoger Weise die Markberechtigung schliefslich von der Hufe auf das Hausgesefs als Berechtigungseinheit verschoben hatte[2].

Das Ergebnis war mithin, dafs für die Hufe trotz aller Versuche mit Pflug, Morgen und später entwickelten kleineren Güterformen doch keine neue Grundlage gefunden wurde, welche imstande gewesen wäre, gegenüber den Besteuerungsanforderungen der Territorial- und namentlich der Grundherren die Hufeneinheit als Rahmen zu ersetzen: einer jener Zusammenhänge, welche deutlich zeigen, wie sehr der Ruin der Hufenverfassung zugleich auch zum Verfall der frühmittelalterlichen Organisation der Grundherrschaft beitragen mufste.

Auch für die eigentliche Agrarverfassung war der Verfall der Hufenverfassung von einschneidender Bedeutung. Die Hufenzahl der einzelnen Ortschaften war nicht unbedeutend, mehrfach finden sich schon in früher Zeit

1570, G. 2, 71: zu H. liegen erbschaft, und wer die hat, der ist m. h. geschworener huiber. und die erbschaft gibt 13 mlr. weissen, und zu jederm mlr. 1 hanen; und so manich mlr., so vil broit, und so manich mlr. korns, also menig faß habern. Zum Sinne von Haeredes = Haereditates s. Bd. 3, 145, 1, 1526. Im Norden heifsen die Erben zumeist Lehen, s. *USMax. 1484, Bl. 81b, Barweiler: feodalia teutonice secundum iudicium scabinorum ibidem lehenguder. et prestat nobis unumquodque 4½ hl. 1 pullum et 1½ sum. avene; dazu kurmoit. Die Besitzer heifsen feodales oder mansionarii.

[1]) *USMax. 1484, Bl. 31a, Mechern: der Schaff (exactio) wird zunächst auf die einzelnen Haereditates umgelegt, er beträgt für das Erbe ½ oder 1 mlr. grani; wo dieser Mafsstab nicht mehr reicht, für ein Feld 2 Kapaune. S. auch WAsselborn 1566 § 5 und WHarlingen 1570 in Note 4 der S. 375.

[2]) *USMax. 1484, Bl. 35b, WBachem: alle diejhene, die da sitzen mit hus fur und flammen uf Wilhelms huben [éine Hufe], dieselbigen alsamen, es sie wie is wil so wo die hobe geleigen ist, die sint schuldich und plichtich .. ein bestehauft. Sehr bezeichnend ist namentlich WTettingen, G. 2, 46: wer ein hubre sei und das frei jargeding zu hüten hab? wer hinder dem herrn zu sant Nabor in der abteien der pfarrhen Tettingen wonet mit feuer und flam, ein fhur felts uf, die andere ab, schlag uf, schlag ab, der ist ein huber, und schuldig, der hern jargeding zu hüten. Item welcher ein huber ist, wagen und pfert hat, der ist schuldig, in seinem costen jars ein fron zu thun, das er mag mit sonnenschein widerumb zu haus komen; wo es sach were, das er weiter faren wurt, und nit zu haus kommen kunte, so ist der herr ihne cost und lohn schuldigh.

wenigstens 25 Hufen in einem Dorfe[1]. Wurden diese Hufen realiter geteilt, so ergab sich, wollte man anders in der Felderwirtschaft weiter bestehen, notwendig zugleich eine Realteilung der einzelnen Streifen in den Gewannen, oder mindestens in den Feldern, d. h. früher oder später eine weitgehende Parzellierung. Und wir müssen uns vorstellen, dafs bei Realteilung eines Hufenguts noch bis in späte Zeiten hinein die wirkliche Teilung zumeist auch innerhalb der Streifen durchgeführt wurde[2]; daher schon im 12. und 13. Jh. eine relativ starke Zerstückelung derselben verbunden mit der Neigung, das Ackerland nicht mehr nach Parzellen, sondern nach Morgen aufzuzählen[3], und trotzdem eine zumeist noch gleichmäfsige Verteilung des Ackerlandes auf alle Felder[4].

Allein da jedes Ackerstück für sich veräufserlich war, so widerstand man schliefslich doch nicht der Neigung, der Hufe Ackerland auch in einzelnen Parzellen zu entfremden: eine Mafsnahme, welche in den meisten Fällen sofort zur Ungleichheit des Gutsareals in den einzelnen Feldern führen mufste. Ein drastisches Beispiel dieses Vorgangs auf dem Gebiet der Zweifelderwirtschaft bietet eine Urkunde bei Schannat Hist. Worm. 2, 68, 1137: in una zelga campestris agri 70 iurnales, in altera 32, et 8 iugera vinearum.

Diese Entwicklung hätte, wären anders die technisch-landwirtschaftlichen Bedingungen zur Überwindung der Felderwirtschaft vorhanden gewesen, zur Aufhebung des alten gemeinsamen Bestellungsturnus, zur freien Wechselwirtschaft und damit zu einer völligen agrarischen Revolution führen müssen. Indes da man die Brache noch nicht oder wenigstens nicht völlig vermeiden konnte und da bei der Gemengelage der Äcker die Zugangswege fehlten, so mufste das alte System aufrecht erhalten werden. In der That wufste man sich durch das Einbeziehen von neugewonnenem Lande in den Turnus der Felderwirtschaft zum Ausgleich etwa veräufserter Äcker in diesem oder jenem Felde sehr wohl zu helfen. Eine solche Einbeziehung hat in ganz erheblicher Weise seit dem 12. Jh. und schon früher stattgefunden; sie bot zugleich eine bis dahin fehlende Sicherheit gegen allzuweit gehende Parzellierung der alten Hufschlagstreifen, indem jetzt bei Realteilung einer Hufe keineswegs mehr sämtliche derselben zugehörige Ackerstreifen realiter und individuell geteilt zu werden brauchten. Zugleich werden die aus dem Rottland dem Turnus

[1]) Guérard, Polypt. de l'abbé Irminon 2, 341, 706; MR. UB. 1, 68, 842.

[2]) Vgl. MR. UB. 3, 704, 1241. S. auch ebd. Bd. 3, 1116, 1251.

[3]) Hennes UB. 1, 254, 1277: in Oberengers ein Gut, una area in villa sita et territorium terre arabilis, quam (emptores), prout iacet in agris, pro 50 iugeribus acceperunt. Vgl. dazu Cardauns Rh. Urkk. 12, S. 357, 1095—9, Brauweiler: 1 custos ad censum schenkt 5 morgi Land; MR. UB. 1, 488, 1136: jemand schenkt 45 iugera in (Rommersheim), ein anderer ebenda 18 iugera et silvam et prata solventia 8 carr. feni; MR. UB. 2, 167, 1197: in Fremersdorf hat Wadgassen 120 diurnales.

[4]) S. z. B. für Zweifelderwirtschaft Lehnsbuch v. Boland 13. Jh. Mitte: 20 iugera in (Gauodernheim) in utrumque campum et duo iugera in pratis.

der Dreifelderwirtschaft des Hufenlandes einverleibten Parzellen zumeist gröfser gewesen sein, als die alten Hufschlagsstreifen[1].

Wie weitgehend auf diese Weise Rottäcker in die alten Hufenländereien zur Auffüllung der Hufengröfse einbezogen wurden, zeigt im Einzelfalle z. B. eine Notiz auf dem Schmutzblatt des Vorderdeckels des Chart. SSimeon zu Trier Stadtbibl. No. 1611, welche wohl dem 13. Jh. entstammt. In ihr wird der Besitz des Simeoner Hofes in Sobernheim angegeben auf

Weinberge	20	iugera	3	quartalia,
Äcker	13	„	3	„
Summa:	$34^1/_2$	iugera.		

Wir haben hier, täuschen wir uns nicht, eine Hufe vor uns, welche im Hufschlag auf $13^3/_4$ Morgen herabgesunken war, aber durch Weinberge auf Rottland zu $34^1/_2$ Morgen kompletiert worden ist. Ebenso deutlich, nur bis zu den äufsersten Konsequenzen fortentwickelt, zeigt diese Erscheinung eine Notiz in der Urkunde des MR. UB. 2, S. 351, welche schon etwa dem 11. Jh., aber freilich auch dem früh kultivierten Trierer Thalkessel angehört. Hier wird ein mansus erwähnt, der nur 12 Morgen zerstreut in 6 Gewannen hält, er zinst eine Ohm Wein. Es ist anzunehmen, dafs hier wohl alle Morgen als Weinland auf früherem Wildland lagen, mithin der alten Hufe ihr Hufschlagsland nahezu ganz verloren gegangen ist.

Die Frage, in welcher Weise unter diesen treibenden und stauenden Einwirkungen die Parzellierung in Wirklichkeit und allgemein fortgeschritten ist, läfst sich nur schwer und nur annähernd beantworten: gehört doch eine sichere Feststellung der analogen Verhältnisse auch der Gegenwart noch zu den schwierigen Problemen der Statistik, besonders deshalb, weil die auf Grund von Eigentumsübertragungen vorgenommenen Parzellenteilungen der Katasterkarten keineswegs vollständig der wirklichen Bodenteilung für landwirtschaftliche Zwecke entsprechen. Und wieweit sind die meisten quellenmäfsigen Angaben des Mittelalters von der Genauigkeit unserer Katastereintragungen entfernt! Auf dem Vorblatt des Echternacher Liber aureus in der Gothaer Bibliothek findet sich die folgende *Aufzeichnung 15. Jhs.:

> Dis ist dat lehen, dat Dederich von Eppellendorf von mim herrn von Echternach zu lehen hait und entphangen hait.
>
> Zum ersten dri pletzer wesen in dem dail. Item zu Gruferdingen 2 pletzer wesen. Item ein pletz wesen zu Gudeburnen. Item daselbs ein velt. Item 1 velt in dem Haischswege. Item zu Lugilschinen 1 velt. Item oben in den gerechten 1 velt in dem graen. Item in via Beffort 1 velt. Item hinder dem huis erupp 1 velt. Item 1 garten in Beuerfent dem dinchus. Item in Grausacker 1 velt. Item uf der Bach 1 velt *u. s. w.*

[1]) Es liegt in der Natur der Sache, dafs man auf Rottland gröfsere Parzellen schuf, wie man auf ihm gröfsere Hufen anlegte. Im einzelnen vgl. auch Bd. 2, 217.

Diese Aufzeichnung kann für die gewöhnliche Katastrierungsart noch des 15. Jhs. als typisch gelten; für die Frage der Parzellierung ist aus diesem und verwandten zahlreichen Dokumenten nichts zu lernen.

Glücklicherweise kommen doch ab und zu auch detailliertere Angaben vor; von ihnen sind die hervorragendsten zu sammeln und aus ihnen wenigstens ein allgemeiner Eindruck über die Gröfse der Parzellen zu ermitteln. Sieht man von ein paar nichtssagenden Notizen ab[1], so ergeben zuerst die Rupertsberger Aufzeichnungen 12.—13. Jhs. eine deutlichere Vorstellung. Hier läfst sich für die reichbesiedelte Rheingaugegend aus einer grofsen Anzahl genauer Daten für die Ackerparzelle eine Durchschnittsgröfse von 2,7 Morgen, für die Weinbergsparzelle eine solche von etwa 1 Morgen feststellen[2]. Noch gröfser sind um dieselbe Zeit die Parzellen von 160 genau beschriebenen Morgen Hufenland zu Bretzenheim, Kr. Kreuznach; die Parzelle enthält durchschnittlich 3,6 Morgen[3]. Mit diesen Nachrichten oder wenigstens denen des Rheingaues stehen nun genauere Nachrichten über die Parzellenwirtschaft zu Armsheim von 1353[4] und zu Saurschwabenheim von 1490[5] zum Vergleich. Es ergiebt sich, dafs im Gegensatz zu den eben citierten Angaben

	[Ackerparz.	Weinbergsparz.]
aus dem 12.—13. Jh.,	2,7 Morgen,	ca. 1 Morgen,
im Jahre 1353	2,2 „	„ 1,2 „
„ „ 1490	1,3 „	„ 0,8 „

als Durchschnitt bestehen. Wenn es zulässig erscheint, diesen Daten einen für Rheinhessen typischen Wert beizulegen, so ergiebt sich eine seit dem Schlufs des 12. Jhs. folgerecht und stetig fortschreitende Parzellierung namentlich des Ackerlandes.

Für das eigentliche Moselland sind die Nachrichten dürftiger. Sieht man von der schon oben angeführten Angabe ab, wonach die 12 Morgen einer Hufe etwa des 11. Jhs. um Trier in 6 Gewannen und Parzellen liegen, so dafs sich auf die Parzelle (vermutlich Weinbergsland) 2 Morgen Durchschnittsgröfse ergeben[6], so kommt aufserdem nur noch eine Urkunde von 1247 in Betracht[7]. Nach ihr würde in der Umgegend von Trier die Parzelle dieser Zeit durchschnittlich 2,5 Morgen enthalten haben. Es sind das Daten, welche mit den rheingauischen ebenso übereinstimmen, wie die agrarische Kultur des

[1]) Z. B. Cardauns Rh. Urkk. 3, S. 337, 922: agrum 1 iornales 4 habentem.
[2]) Bd. 2, 209. S. auch noch MR. UB. 3. 336, 1227.
[3]) Bd. 2, 212.
[4]) Bd. 3, No. 299 d.
[5]) Bd. 2, 224, No. k.
[6]) MR. UB. 2, S. 351.
[7]) MR. UB. 3, 899; Ritter Friedrich von der Brücke besitzt an Land sex iurnales sitos in Heristail, quatuor in Cirlochen, in Prato duos, in Fossa dimidium, in Wormspiz iurnalem, sub Rupe quatuor, in Valle iurnalem et dimidium, in Lineich apud Zewene iurnalem.

Trierer Thalkessels im 13. Jh. als der des Rheingaues gleichwertig angesehen werden darf.

Dafs indes die Parzellengröfsen des Rheingaues und des Trierer Thalkessels mit ihrer intensiven Kultur[1] nicht überall zutreffen, beweisen einige genauere Angaben für die Eifel und deren Nordabhang aus dem Schlusse des Mittelalters: damals haben die Steinfelder Höfe zu Bessenich, Kr. Euskirchen, und zu Scheidweiler, Kr. Wittlich, noch eine durchschnittliche Parzellengröfse von 5,5 bzw. 2,9 Morgen. Und auch das reichbebaute Maifeld scheint an Parzellierung hinter dem Rheingau und dem Trierer Thalkessel zurückgeblieben zu sein, wenigstens zeigen umfangreiche Angaben aus der ersten Hälfte des 14. Jhs. für Münstermaifeld und Polch eine Parzellengröfse von durchschnittlich 2,5 bzw. 3,5 Morgen[2].

Vergleicht man die mittelalterlichen Angaben, namentlich soweit sie eine Abfolge aufweisen, mit den Bemerkungen von Johann Nepomuk v. Schwerz S. 177, nach welchen noch im Anfange unseres Jhs. eine Parzellierung von über $^1/_8$ Morgen bei sehr gutem, von über $^1/_4$ Morgen bei mittlerem Boden als schädlich erachtet wurde, sowie mit der unendlichen Zerstückelung der Gegenwart[3], so erscheinen die eruierten Daten durchaus glaubhaft, um so mehr, als sie unter sich den charakteristischen lokalen Verschiedenheiten entsprechend abweichen.

Nimmt man aber ihnen folgend eine zunehmende Parzellierung des Grund und Bodens seit dem 13. Jh. bis zum 16. Jh. von etwa 75 bis 100 % an, so fragt es sich, ob diese Erscheinung zunehmender Zerstückelung erst mit der Wende des 12. und 13. Jhs. einsetzt, oder ob sie etwa schon früher bestand.

Eine Antwort auf diese Frage läfst sich nur mittelbar einigen vermutlich zutreffenden Erwägungen sowie der Geschichte der mittelalterlichen Verkoppelung entnehmen, wenn man den letzteren Ausdruck hier, nicht ganz im Sinne der neueren staatlichen Mafsregeln, anwenden darf.

In erster Hinsicht läfst sich anführen, dafs eine weitgehende Zerstückelung doch erst mit dem vollen Verfall der Hufenverfassung habe eintreten können, und dafs auch dann noch einer stärkeren Parzellierung auf lange Zeit die Möglichkeit des Anbaues auf Wildland entgegengestanden haben müsse, so dafs eine stärkere Veranlassung zu ihr frühestens seit Abschlufs des grofsen Ausbaues im 12. und 13. Jh. vorhanden gewesen sein könne. Ferner kann auf die sehr bedeutende Durchschnittsgröfse der Parzellen noch im 12. und 13. Jh. hingewiesen werden. Nehmen wir sie für die kultiviertesten Gegenden auf 2,5 Morgen, für die weniger intensiv angebauten auf 3,5 Morgen an, so

[1]) Zur Anschauung über die Intensität und Zersplitterung der Kultur um Trier vgl. das Elemosinarurbar des Domkapitels MR. UB. 2, S. 351 f., c. 980—1180, und für das 14. Jh. die Tabelle 6 in Bd. 2, 214.

[2]) Bd. 2, 216, No. γ und δ; vgl. auch S. 213, No. β.

[3]) S. oben S. 85.

würde sich für die Hufe von 30 Morgen eine Ackerlage in durchschnittlich nur 12 bzw. 8 bis 9 Gewannen ergeben: die Existenz dieser Thatsache noch im 12.—13. Jh. aber würde für ein langes und unversehrtes Festhalten primitiver und viel früher getroffener Anlagen beweisen.

Bedeutsamer indes, als diese Erwägungen, spricht die Geschichte der Verkoppelung für eine relativ geringe und jedenfalls nicht lästig werdende Parzellierung bis in das 12. Jh. hinein: vor dieser Zeit sind kaum urkundliche Anzeichen von Verkoppelungen aufzufinden. Zwar sind einzelne Tauschgeschäfte in Ackerstücken, vielleicht auch auf Grund agrarischer Anforderungen, schon viel früher zu belegen[1]; und auch umfangreicherer grundherrlicher Ackeraustausch kommt schon zeitig vor, aber doch stets nur von dem Gesichtspunkte aus, zu irgend welchen bestimmten aufserhalb der Hufenverfassung liegenden Zwecken, zum Anbau von Gehöften oder zur Konstituierung von Fronacker (Beunde), ein bestimmtes abgeschlossenes Terrain zu gewinnen[2]. Der Gedanke der Verkoppelung von Gemengelageparzellen aus den agrarischen Interessen der Hufenverfassung heraus wird dagegen vor der 2. Hälfte des 12. Jhs. nirgends deutlich ausgesprochen. Die erste hierher gehörige Urkunde vom J. 1158 hat Brewer, Vaterl. Chronik 2, 563, veröffentlicht. Nach ihr verkoppeln das Kloster Siegburg und das Stift SSeverin in Köln. Die Mönche von Siegburg besafsen nämlich quedam rura in Kalemunte partibus hinc inde per diversa loca seiunctis, inter que erant alia bona ad ecclesiam nostram [sancti Severini] pertinentia. Diese Äcker werden nun gegenseitig ausgetauscht, quoniam ex tali permixtione diversarum proprietatum sepe molestie fiebant et querimonie. Wie in diesem Falle, so blieben die Verkoppelungen im ganzen Mittelalter partiell und beruhten anfänglich stets oder fast durchweg auf Privatvertrag gewöhnlich zweier hervorragender meist grundherrlicher Besitzer; ja nicht selten werden sie in früherer Zeit nur dann vorgenommen, wenn an sich schon eine Landübertragung stattzufinden hatte[3]. Häufiger werden derartige Verkoppelungen erst im 13. Jh., speciell im Moselgebiet lassen sich bedeutendere Ausführungen für Himmerode und den Ritter Warner von Bruch vom J. 1231, für Salentin

[1]) MR. UB. 1, 65, 855; 108, 867.

[2]) Besonders interessant ist in dieser Hinsicht der Tauschbrief des Abts Ansbald von Prüm, MR. UB. 1, 98; s. dazu Bd. 2, S. 71 ff. Vgl. weiter MR. UB. 1, 501, 1138.

[3]) Ein hervorragendes Beispiel in letzterer Beziehung bietet MR. UB. 3, 336, 1227: der Kreuzfahrer Wolfram von Rheingrafenstein pro recompensatione debiti, scilicet pro 14 mr. praeter duos s. et novem mlr. avene et quinque carr. hunici vini, quas de grangia Bredenvas [Breitenfels] solvere tenebamur, contulimus ecclesie de Eberbach viginti octo iugera inculte terre, praeterea duo pro remedio anime nostre, de quibus duodecim iugera sita sunt iuxta viam de Weilersheim, item duo iugera et dimidium predictis consulcata, item quinque iugera iuxta agros sancti Ruperti, item duo et dimidium illis contigua, item duo et dimidium iuxta illa, item duo ibidem sita, idem quatuor iugera iuxta molendinum, que omnia proprietaria esse dignoscuntur, nulli subiecta iuri et censui preter solius decime solutionem. cum erga ea essent ex agris fratrum de Breidenvas consulcata, decrevimus fratri nostro et sororibus facto concambio alia pro eis assignare, conferentes domino Eberhardo de Trisse et Petro de Elze

von Isenburg und das Kloster Rommersdorf vom J. 1279, für die Wetzlarer Kirche und die Koblenzer Deutschordensherren vom J. 1293 nachweisen[1]. Von ihnen ist die lehrreichste Verkoppelung die Salentins von Isenburg: cum nos in parrochia de Heimbach quosdam agros terre arabilis haberemus ad curiam nostram in Heimbach pertinentes, qui nos ex paterna successione, non ex feodo, sed ex iure proprietatis hereditarie et legitime contingebant, iacentes quidem sparsim per campos hinc et inde nostro aratro minus apti, sed aratro ecclesie de Romerstorph magis apti, et ecclesia de Romerstorph similiter possideret quosdam agros in territorio dicte ville, qui magis apti nostro aratro videbantur quam aratro ecclesie supradicte: de consensu et unanimi voluntate predilecte coniugis nostre domine Agnetis ac heredum nostrorum communicata manu permutationem sive concambium dictorum agrorum fecimus cum ecclesia memorata (folgen die näheren Bestimmungen des Gütertausches und namentliche Aufführung der beiderseitigen Grundstücke). Interfuerunt autem huic concambio (folgen Zeugen) —, qui omnes dixerunt, quod prefate permutationes agrorum optime essent taxate sive estimate et secundum deum et conscientias hominum rationabiliter ordinate.

Werden derartige private Verkoppelungsgeschäfte ursprünglich ausschliefslich zwischen vornehmen und zumeist grundherrlichen Besitzern vorgenommen, so leuchtete doch die Nützlichkeit der Zusammenlegung schon im 14. Jh. auch den eigentlich landarbeitenden Klassen so sehr ein, dafs sie, im Fall der Grundhörigkeit unter Zustimmung ihrer Hofgenossenschaft oder des Grundherrn, mit Verkoppelungen vorgingen[2]. Und schon früh begann sich zugleich die Verkoppelung begrifflich auszudehnen. Erscheint sie ursprünglich nur als Tauschgeschäft zwischen zwei Parteien, so gewann sie dadurch, dafs die eine Partei mit sehr verschiedenen andern Parteien zu weitester Zusammenlegung Verträge einging und die neue Abgrenzung der Parzellen in diesem Falle zu einer besonders eingehenden Thätigkeit der lokalen Markungsbehörde Anlafs

10 iugera iuxta Holewegen eque facta portione per eorum dispensatores Cunradum Rodenbach scultetum, Gerlacum de Weilersheim, Henricum Aurigam, et fratri nostro Wolframo iuveni et matri Adelheid et sorori eius Lutgardi quinque iugera iuxta Hagene, item 10 iugera iuxta viam Windesse, item tria iugera in Hannebach iuxta Witzeterneflosse per dispensatorem eorum Cunradum Rodenbach scultetum, et domine Gude de Cella 12 iugera iuxta Lapidem, item duo iugera iuxta Sehe per dispensatorem suum Arnoldum scultetum.

[1]) MR. UB. 3, 442, 1231; Cod. dipl. Rommersd. 31, 1279; Hennes UB. 1, 326, 1293. Vgl. auch noch Hennes UB. 1, 399, 1315; 443, 1331.

[2]) Hennes UB. 1, 496, 1327: Arnold Heschin tauscht einige grundherrliche Güter zu Lehmen mit andern. Dise vorg. wechselunge ist geschehen mit willen un wissende Stebenstumphes, der schulteisse ist Spanheimer gutes, Jacobes Zuverlaz und Heinriches Beme zwene hofmann desselben hoves, Heinman Ringes sun schulteisse sant Simeones gutes, Dietrich Polman und Sifrid Sturn hofmanne desselben hoves. och veriehen wir die vorg., das Arnolt Heschin der vorg. dise wechselunge getan hat mit unsern willen, un der hoeven bestes damit getan hat.

gab[1], doch schon einen mehr öffentlichen Charakter: der Übergang zur allgemeinen Verkoppelung wurde angebahnt. Die letztere allerdings erscheint im Mittelalter niemals urkundlich belegt: dafs sie jemals stattgefunden, könnte sich auch auf Grund der genauesten Flurkartenforschung doch nur vermutungsweise behaupten lassen. Wohl aber findet sich wenigstens eine Analogie zur Gesamtverkoppelung schon im 13. Jh. auf dem Gebiete der Zehntverfassung. Da wo die Zehntbezüge aus einer Flur mehrfach zerteilt und die Teile mehrmals veräufsert worden waren, hatte sich bei der realen Veranlagung dieser Teile auf bestimmte Ackerflächen zumeist ein Zustand der Zehnteneinkünfte ausgebildet, welcher der Gemengelage der Äcker in vielen Beziehungen glich: es war das Gewöhnliche, dafs ein Zehntbeteiligter an den verschiedensten Stellen der Flur Erhebungsrechte hatte. Auch hier war also eine Zusammenlegung angezeigt; und da es sich meist nur um wenige und social hervorragende Berechtigte handelte, so konnte die Überzeugung von ihrer Nützlichkeit früher verwirklicht werden, als sich die Einsicht vom Nutzen der Flurverkoppelung unter den vielen Köpfen und Sinnen der Dorfgenossen allgemein verbreitete[2].

Geht man auf den Charakter der mittelalterlichen Flurverkoppelung namentlich in ihren Anfängen während der 2. Hälfte des 12. Jhs. und im 13. Jh. zurück, so ergiebt sich vor allem die Spontaneität der ganzen Entwicklung, sowie ihre Verknüpfung mit der überlegenen Intelligenz und Macht der grofsen Besitzer. Kein Zweifel darum, dafs ihr unangenehm bemerkte und darum erst neuerdings eingetretene Veränderungen in der Gemengelage der Äcker zu Grunde gelegen haben müssen. Man wird diese Veränderungen nur in der übermächtigen Zunahme der Parzellierung seit dem 12. Jh. erblicken können. Und sehr begreiflich, dafs gerade seit dieser Zeit die Parzellierung fühlbar werden mufste. Noch bis ins 13. Jh. konnte der Hufenbesitzer, konnte

[1]) Cart. Orval 263, 1239: Godefridus miles de Cherves eschaingiavit ecclesiae Aureaevallis decem diurnalia terrae, terram pro terra, in banno de Cherves. Perrotus etiam de Mogres, filius Franconis, eschaingiavit eidem ecclesiae in eodem banno septem diurnalia terrae, quae dicitur terra Sesennein, terra*m* pro terra. Similiter Ermengardis, relicta Wirrici Surdelli de Cherves, in dicto banno eschaingiavit dictae ecclesiae quatuor diurnalia terrae, terra*m* pro terra. Omnes autem istae terrae, quando fuerunt eschaingiatae, fuerunt etiam utrique competenter assignatae parti.

[2]) Eins der frühesten ausführlichen Beispiele bietet Cart. Orval 467, 1272: der Zehnte in Buré und Alondrel ist Besitz teilweis von Orval, teilweis einer Laienfamilie; er soll jetzt für jede Partei zusammengelegt werden; ein Kompromissar wird gewählt, de désevreir les dimages entièrement de tos les dous bans desor nomeis partot u ilh marcissent ensemble. et il par le serment de plus anchiens prodromes créables d'Alondial et d'atres bonne gens ont enquis à bonne foit et loiament les desoivres des dimages des devantdis bans et ont raporteit par devant nos et mut d'atre bonnes gens, ke les bonnes en ceste lettre nomées désoivrent entièrement les dimages des devantdis bans. Vgl. auch MR. UB. 3, 603, 1237: der Pfarrer von Altrich tauscht den Zehntengenufs von 12 Morgen der Dorfflur gegen den von 12 anderen Morgen um, scabinis synodalibus sacramento firmantibus et universis rusticis loci approbantibus et attestantibus, quod in commutatione ista . . pastor loci partem haberent absque dubio meliorem.

namentlich der Grofsgrundherr gegenüber den zunehmenden Schwierigkeiten der Gemengelage im Hufschlag einen Rückhalt im vermehrten Ausbau auf der Allmende finden: gerade die volle Ausbeutung dieser Möglichkeit gehört wesentlich zu den agrarischen Kennzeichen der Stauferzeit. Aber schliefslich gab die Allmende kein neues Rottland mehr her; neben anderen Mafsregeln war man auf gröfsere Nutzbarmachung der alten Hufschlagsäcker durch Verkoppelung hingewiesen. So ergiebt sich hier, wie schon an anderen Stellen, die Entwicklung des Allmendeausbaues als ein sehr merklich eingreifendes Korrelat zur Geschichte des alten Hufschlaglandes; es ist an der Zeit, diese Entwicklung näher zu betrachten.

2. Der Allmendeausbau.

Über das Allmendenutzungsrecht der frühesten Zeit ist schon im ersten Abschnitt kurz berichtet worden[1]. Die Lex Salica 27 15 f. giebt in dieser Hinsicht um so bedeutungsvollere Auskunft, als die Quellen über die einschlägigen Verhältnisse im übrigen sehr spärlich fliefsen.

> Si quis in silvam materium alterius [Cod. 10 Emend. schieben dem Sinne nach ein: furatus fuerit aut] concapulaverit aut incenderit, . . 15 s. culp. iud.
>
> Si quis materium alienum ex una parte dolatum furaverit . . 3 s. culp. iud.
>
> Si quis arborem post annum, quod fuit signatus, [capulare] praesumpserit, nullam habeat culpa.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, dafs der Markgenofs Bäume der gemeinen Mark dadurch auf ein Jahr zu seiner persönlichen Disposition stellen konnte, dafs er sie mit einem Zeichen versah; und es ist natürlich, dafs ihm aus dem Verfügungsrecht über einen Komplex zusammenstehender Bäume leicht ein Miteigentum am Boden erwachsen konnte. Schon die unter Beobachtung gewisser Regeln vorgenommene Okkupation der Bäume konnte also zum zeitweiligen Erwerbe von Wald im Aufsenland genügen: der Besitztitel gründete sich neben der markgenössischen Qualität des Zeichnenden ausschliefslich auf die verwendete Arbeit des Zeichnens.

Eine derartige Okkupation konstituierte indes nur einen Vorbehalt; spätestens binnen Jahresfrist mufste ein Nutzbesitz zu ihm hinzuerworben sein, sollte er nicht ungültig werden und der Wald in die Allmende zurückfallen. Doch scheint ein solcher Nutzbesitz ursprünglich nicht schon eine volle Fällung oder gar Rodung des Waldes bedingt zu haben; vielmehr genügte für seine begriffliche Existenz schon die denkbar geringfügigste Vorarbeit für eine künftige Kultur, die sichtbare Abmarkung durch Zäune, Gräben oder sonst welche Grenzen: schon infolge des einfachsten Bifangs trat volles

[1]) S. oben S. 14, vgl. auch Abschnitt II, 3, S. 148 f.

Privateigentum ein[1]. Nur so erklärt es sich, wenn in der Lex Baiuw. auch terra inculta als Privateigentum erscheint[2]; wenn in der ältesten Nachricht über Hufen im Moselland von domus inexquisitae die Rede ist, auf deren Grund man noch augmentare et laborare könne[3]; wenn endlich die Beschreibung einer Hufe noch aus dem 10. Jh. aufser den 30 normalen Hufschlagsmorgen und 16 Rottmorgen 24 Morgen Land, quod ad stirpandum est, nennt[4].

Indes mit wachsender Intensität der Landeskultur mufste auch eine immer zunehmende Intensität für die rechtlich gültige Okkupation auf Allmendeland gefordert werden. Schon seit Beginn der deutschen Kaiserzeit scheint man sich mit dem einfachen Befangen nicht mehr begnügt zu haben; man forderte Anbau, und wo dieser nicht eintrat oder später bis zum Wiederaufleben des Urzustandes vernachlässigt wurde, da trat das okkupierte Land in die Allmende zurück[5]. In dieser Form hat sich das alte Bifangsrecht, soweit die rechtliche Geltung des Okkupationsaktes in Frage kommt, bis über das Mittelalter hinaus erhalten. Noch im WLintgen von 1537 heifst es § 9: were aber sach [daß] iemant sein froende [grundherrliches Ausbauland] verwuesten und vergenklich werden lassen wolt, und also lang, daß holz darinne weusche, daß man ein loech mit eim loniger uef- und sonder reißen dardurchboren mochte [so zu lesen], so mag alsdan des .. apts [als des Allmendegrundherrn] meier die froene, also verwachsen were, annemen und iglichen morgen umb die siebente garbe [d. h. nach fiskalischem Medemrecht] verliehen.

Viel weniger sicher als die Umgestaltung der Bedingungen rechtsgültiger Okkupation läfst sich die mit zunehmender Kultur durchaus notwendige Abwandlung der persönlichen Okkupationsberechtigungen übersehen[6]. Ursprünglich stand jedem Markgenossen die Okkupation wohl beliebig grofser Allmendeteile zu; die Gewähr gegen den Mifsbrauch dieser uns auf den ersten Blick exorbitant scheinenden Freiheit lag in der auf gesetzlichem Wege längere Zeit mit Erfolg aufrecht erhaltenen Gleichheit des wirtschaftlichen Besitzes

[1]) Wie sehr im Ausbau auf klares Individualeigen gehalten wurde, zeigt L. Burg. 13: si quis tam Burgundio quam Romanus in silva communi exartum fecerit, aliud tantum spatii de silva hospiti suo consignet, et exartum, quem fecit, remota hospitis communione possideat. S. L. Burg. 41; 54, 2.

[2]) Lex. Baiuw. 1, 16, 2; MGLL. 3, 321.

[3]) Testam. Grimonis, 633.

[4]) A. Archiv 8, 592—3, s. oben S. 346. S. auch Lac. UB. 1, 7, 11, 799: terra quaedam, que dudum comprehensio mea esse dinoscitur, simul cum illa terra, que ibidem iam culta esse videtur. Ferner ebd. 1, 16, 29, 811: in terra arabili et silva quasi iornales 6, und ebd. 21, 43, 827: unum campum . . , tenet ipse campus plus minus inter terram arabilem et silvam iornales 6 aut 7; sowie 21, 45, 833: octo iornales in culta terra et inculta.

[5]) Vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 12; Dorfvf. 1, 52; Thudichum S. 188. Zum Bifangsrecht im allgemeinen vgl. v. Maurer, Einl. S. 157 f., Markenvf. S. 163 f., 171 f.; Thudichum S. 175 f.

[6]) Vgl. namentlich v. Maurer, Dorfvf. 1, 208 ff.

und damit der wirtschaftlichen Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit der einzelnen Markgenossen; diese Gleichheit machte jede weitere Vorschrift überflüssig.

Wie aber, als diese Gleichheit aufhörte und Neigungen und Kräfte der einzelnen Markgenossen sich auf das verschiedenste auszugestalten begannen?

Es lag da nahe, das Ausbaurecht dem Kreise der sonstigen Allmendenutzungen einzuordnen, dasselbe also, wie diese, auf die Hufe, später im wesentlichen auf das Hausgesefs zu veranlagen. Das scheint in der That die Entwicklung am Niederrhein und überall da gewesen zu sein, wo sich die potestas, die Holzgewalt oder Holzmarke ausbildete. Sehr natürlich; der Ausbau ergriff fast stets den Wald; konstruierte man individuale Waldrechte, so war in ihnen zugleich die Konstruktion des Ausbaurechts gegeben[1].

Anders verlief die Entwicklung im gröfsten Teile des Mosellandes und in den Mittelrheingegenden. Hier entwickelten sich keine besonderen Waldgenossenschaften wie zumeist auf Grund der Holzgewalt im Norden; die Markgemeinde als solche behielt die Verfügung auch über die Abgrenzung der Okkupationsberechtigung[2]. Freilich scheint es nirgends zu einer klaren Formulierung der Voraussetzungen für die Berechtigung gekommen zu sein. Man hatte noch genug Allmendeland; es lag wild: warum sollte es nicht anbauen, wer dazu Lust verspürte? Ergab das Neuland dann freilich hinterher reiche Erträge, so erinnerte sich die Gemeinde wohl des ursprünglichen Allmendecharakters der Äcker und prüfte die Legitimation des Bebauers. So geschah es im Einzelfall, ohne dafs man zu einer generellen Regelung fortgeschritten wäre, trotzdem dafs solche Einzelfälle nicht selten waren und sich auch noch aus der heute zu Gebote stehenden Überlieferung durch alle Jahrhunderte vom 12. Jh. ab nachweisen lassen. So hatte der Abt Gottfried von Weifsenburg im J. 1194 endgültig an Himmerode Land bei Neuhofen gegeben, quę [terra] a multis retroactis temporibus ex maxima parte in paludosam redacta solitudinem pene fuit inutilis. Die Fläche wird von den Himmeroder Mönchen fleifsig entwässert und bebaut: da findet die Gemeinde Mutterstadt, der Sumpf gehöre zu ihrer Allmende und beruhigt sich erst nach Abfindung seitens des Klosters[3]. Noch lehrreicher ist ein Fall von 1195, Lac. UB. 1, 550: cum prata adiacentia [curtis de Hovele] tacita permissione parrochianorum [de Nezinisheim] a proprietario illius curtis ad

[1]) Ann. Rod., Ernst S. 48, 1138: die Klosterleute von Marienthal plantabant vineam in clivo montis occidui ab occidente septis imminenti ex iure civilitatis huius ecclesie, quam ipsa ex curtis potestate apud Meinscozen quondam site habet etiam in territorio illius parochie.

[2]) Sehr deutlich wird das in § 5 des Schieds zwischen dem Erzstift und Boppard von 1326 ausgesprochen, vgl. CRM. 3, S. 249: wir sprechin me, dat si [die Bopparder] ir welde roden und angrifen mogen ane iren amptman, als id in even komet und wi si i und i mit ieren weldin gevaren hant, dat man si billich also sitzin leist, so dat si ieren roitzeinden geven. deme he billiche werden sal.

[3]) Remling, Speier. UB. 1, 112, 1194; 128, 1209.

privatam commoditatem fuissent redacta et a pluribus successoribus retenta, denuo propter murmur parrochianorum ad communitatem fuerunt remissa u. s. w. War die stillschweigend zugelassene Markverwüstung gar zu grofs, so brachte man es allenfalls einmal zur Ernennung eines besondern zeitweiligen Revindikationsausschusses. So geschah es im J. 1305 zu Boppard[1]. Nos Fridericus domnus de Erinberg scultetus Bopardiensis, milites, scabini et universitas opidi Bopardiensis .. , cum nos pro recuperandis iuribus nostri opidi predicti et pro eiusdem utilitate evidenti forestum seu marcham nostri districtus circumeuntes pari consensu invenerimus seu comperierimus partem eiusdem foresti seu marche in multis locis nobis illicite distractam, matura deliberatione prehabita et sapientum freti consilio cupientes, quicquid sic distractum fuerat, predicti opidi et nostro communi usui mancipare, pari voluntate et unanimi consensu viginti et quatuor personas subnotatas ex militibus ministerialibus scabinis et opidanis duximus eligendas ... dantes eisdem auctoritatem et plenariam potestatem concedendi et locandi omnia et singula bona, quocunque nomine censeantur, que sic decrevimus ambienda et circuivimus, et omnia et singula faciendi, que nobis et nostro opido proficue viderint expedire. Indes eine solche allgemeine Abrechnung mit allen wilden Ansiedlern der Allmende war doch eine Ausnahme; im ganzen und grofsen schleppte sich die alte Duldsamkeit gegen Allmendeschmarotzer unter gelegentlicher Abschüttelung der schlimmsten Plünderer bis zum Schlusse des Mittelaters fort.

Und doch hatten die Markgemeinden längst eine bessere Verwertung ihrer Allmende gegenüber Auswärtigen durch Verpachtung oder Erbleihe angebahnt[2]. Es lag um so näher, diese Praxis auch auf die Markgenossen selbst anzuwenden, als die Grundherren in den grundherrlichen Marken schon frühe ein teilweise ähnliches System durchgebildet hatten[3]. Die Voraussetzung für eine dahin zielende Änderung mufste sein, dafs Privaten ein Okkupationsrecht an der Allmende ohne weiteres überhaupt nicht zustehe, auch wenn sie Markgenossen waren: die Allmende mufste nicht mehr so sehr als Kollektiveigen, denn als individualer Markgemeindebesitz angesehen werden. Diese Anschauung wurde nun gegen Schlufs des Mittelalters immer mehr zur herrschenden[4]; aus ihr folgte notwendig die Einführung des Verpachtungssystems der Allmende auch an die Markgenossen. Auch welcher merker sich des marklands will gebruchen, heifst es WKamberg-Würges-Erlebach 1421 § 12, der sol von iglichem morgen geben 3 hl., als vil er der hat ..; und wan sie des gelts nit engeben .., also dick als sie da ufwendeten uf dem marklande, also dick hetten sie 10 d. verloren den förstern.

[1]) CRM. 3, 24.
[2]) Vgl. z. B. Ann. Rod., Ernst S. 46, 1136; MR. UB. 2, 174, 1198, s. auch oben S. 294.
[3]) S. darüber weiter unter S. 390.
[4]) S. Bd. 3, No. 256, 1474.

Mit dem Anbau von Rottland war irgendwelche Aussonderung des Neulandes aus der Mark ursprünglich nicht verbunden; namentlich blieb das Rottland gemeinweidig, wie das Hufschlagsland. Das galt sogar von den Weinbergen, welche fast stets im Ausbau lagen. So wird noch 1293 von den Koblenzer Deutschordensherren für ihren Besitz zu Vallendar und Mallendar verlangt: vineam M. apperient et per portam patefacient, quomodo alii homines universitatum ipsarum suas vineas consueverunt apperire, ut ipsarum partium animalia carpere possint nutrimenta et pascua communiter in eisdem [1].

Natürlich suchten die Grundherren in denjenigen Marken, in welchen sie besondern oder ausschliefslichen Einfluſs hatten, diesen unbequemen Bestimmungen zu entgehen; sie setzten für gröfsere ihnen angehörige Rottkomplexe die Aussonderung aus der Mark mit ihrer Vorschrift gemeiner Trift durch und erteilten dieselben Vorteile auch wohl andern Besitzern [2]. Das ist der Zustand, welchen das Ravengiersburger Hundding § 17 mit den Worten weist, das Dinggebiet solle einweidig sein, also weit als des closters gericht gehet, außgenommen banzeune banflüre banwasser und grömetgrund, die ein iglich gemeinschaft von alter her vor eigen grömet gebraucht und herpracht haben [3]. Erst später wurde dann dies Aussonderungsrecht jedes vollberechtigten Markgenossen aus der Mark, als Folge des grundherrlichen Vorgehens, proklamiert: eine Maſsnahme, welche den Grundgedanken der Markgenossenschaft verneinte und deshalb notwendig, wenn voll befolgt, zum Untergang derselben führen muſste [5].

Im vorstehenden ist es nötig geworden den Einfluſs der Grundherrschaft auf die Entwicklung des markgenossenschaftlichen Ausbaurechtes von gewissen Gesichtspunkten aus zu berühren; dieser Weg wird im folgenden sogar mit Ausdehnung auf die königliche und spätere landesherrliche Gewalt weiter verfolgt werden müssen. Die Bedeutung dieser Gewalten für die Geschichte des

[1]) Hennes UB. 1, 327. Vgl. auch CRM. 2, 369, 1297; und s. schon L. Burgund. 89, 1.

[2]) CRM. 2, 177, 1258: ego Agnes quondam comitissa de Castris .. gratiam, quam nobilis vir Theodericus de Isinburch et Wilhelmus item quoque Wilhelmus milites necnon et Wenzo frater Wilhelmi fecerunt . . abbati et conventui de Hemmenrode in erectione et constructione cuiusdam sepis et munitionis vinee eorum site iuxta curtem eiusdem monasterii in Metriche, laudo et approbo districte precipiens officiatis meis, qui ibidem pro tempore fuerint, ut clamorem rusticorum ville compescant nec permittant de cetero idem monasterium super aliquo iure quod michi ibidem posset competere quantum ad munitionem eiusdem vinee molestari.

[3]) Der Grummetgrund war natürlich nicht in Frone (Bann); er fällt vielmehr aus wirtschaftlichen Rücksichten ganz allgemein für alle Markgenossen aus der Trift heraus.

[4]) WBibrau 1385, G. 1, 512: ein iglicher gewerter man . . mag sinen hof befreden us der marg.

[5]) Sogar im Hofsystem sind darum nur Fronhöfe ganz aus benachbarten Gemeindeverbänden ausgeschieden, andere Höfe nur selten, vgl. v. Inama, Hofsyst. S. 117 f. Im übrigen s. v. Maurer, Einl. S. 216 f., Dorfvf. 2, 92, 189 f.

Allmendeausbaues ist zu grofs, als dafs sie bei der Darstellung auch nur zunächst vom Standpunkte der ursprünglichen markgenossenschaftlichen Konstruktion aus übersehen werden könnte.

Am weitesten verbreitet und am wirksamsten fühlbar ist hier der Einfluſs der Grundherrschaften; an der Mosel war schon seit der ersten Hälfte des Mittelalters die überwiegende Anzahl aller Allmenden in grundherrlichem Besitz. Sehr begreiflich, dafs dies grundherrliche Obereigentum an der Allmende vor allem im alten Ausbaurecht Änderungen mit sich brachte. Nicht als ob die Grundherren einen ausschliefslichen direkten Besitz an der Mark geltend gemacht hätten, sie belegten zumeist nur einzelne Teile kraft ihres Eigentumsrechtes mit Beschlag[1]; und die Gröfse dieser in grundherrlichen Besitz übergehenden Teile richtete sich, im wesentlichen unter Ausschluſs von Willkür, nach der Zahl der ihnen zur Verfügung stehenden Rottfrontage[2]. Allein über diese direkte Beteiligung hinaus schritten die Grundherren doch auch zur Entwicklung eines neuen materiellen Rodungsrechtes fort. Sie mafsten sich ein Rottverbot namentlich zu Gunsten ihrer zu privilegierenden Grundhörigen an[3]; und sie bauten auf dieses Rottverbot geradezu eine Rottabgabe für die trotz des Verbotes gewährte Erlaubnis[4].

In der Entwicklung dieser Rottabgabe trafen die Grundherren aber mit einer andern von fiskalischer Seite aus beanspruchten Abgabe zusammen. Der früher S. 46 f. besprochene Titel 45 der Sal. De migrantibus zeigt den bedeutenden Einfluſs des Königs auf den Allmendeausbau schon in früher Zeit; dieser Einfluſs beruht auf einem aus den Hoheitsrechten des alten Conciliums der Taciteischen Civitas auf den fränkischen König übergegangenen

[1]) Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist *USMax. 1484, Bl. 276, Thaben: ibidem 3 propria brelia bene markata, et sunt fundus nostri monasterii in signum, quod etiam tota villa de Witen etiam fuit fundus monasterii. Das Heu ist jährlich 9—10 fl. wert. Item habemus ibidem unam credam teutonice ein aicht, que est bene markata, et est fundus monasterii. Natürlich hatten die Grundherren nach striktem Recht auch das volle Nutzungsrecht der Allmende, vgl. WWormeldingen 1655, § 6: der Grundherr hat flug und zug vom himmel bis uf die erd, so breit und so weit seine vogteien und gerechtigkeit gehen, als binnen zu hauwen, vögel fisch und krebs zu fangen.

[2]) Diese Rottfrontage waren im ganzen Moselland sehr verbreitet; vgl. einstweilen, abgesehen von später Auszuführendem, WOuren 1567, § 15; WUlflingen 1575, § 7; WNeumünster, G. 2, 35.

[3]) S. vorläufig v. Maurer, Dorfvf. 1, 223, 301; sowie WSteinberg 1566: die forsthofer haben solche guter, gebrauchen und nutzen sie in namen und von wegen eins erzbischoven zu Trier und churfürsten, bethienen auch dieselbige güter mit fron und dienst, mit sack und beutel; und haben die von Dagstul im allerwenigsten nichts da zu suchen, es sei im roden, schiffeln und ackerniesung, so etwen einer vorhanden.

[4]) WMettlach 1499, § 33: alle rodebusche [in SLutwins Wald] .., wanne die geroit werden, sint sie dem egen. goitzhuse Mettlach die vaufte garbe schuldich und pleichtich. In WAmel 1472, § 3 finden sich dem Hof aggregiert auch alle, welche den hohen Zehnten, genannt Scharzehnt, zu geben haben.

Verfügungsrecht über den Grund und Boden des gesamten Landes, dessen direkte Wirkungen sich vereinzelt noch durch das ganze Mittelalter beobachten lassen[1]. Man konnte nun auf Grund dieses Verfügungsrechtes eine Abgabe vom Bodenanbau überhaupt entwickeln. Dafs dies, vielleicht im Anschlufs an römische Besteuerungsmaximen, geschehen, hat Schröder überzeugend nachgewiesen[2]; die Abgabe liegt in dem Medem oder Terragium (s. oben S. 103 f.) des Mittelalters vor, sie bestand vornehmlich in der siebenten Garbe von allem Körnerbau[3].

Aus der Entstehungsart des Medems folgt von vornherein, dafs er eine ganz allgemeine, obligatorische Abgabe war; so wird er noch im Cart. Clairefontaine 13, zum J. 1253, beschrieben: terragium de Hoppeseio [Luxemburg] integraliter in omni eiusdem ville finagio, in omni crescentia terrarum cultarum et colendarum. Und auch an der Mosel finden wir noch im 13. Jh. dieselbe Anschauung: ubicumque in isto banno [Fitten] communes campi coluntur, semper manipulus septimus archiepiscopo solvitur[4]. Aufserdem hinterlassen genauere Beschreibungen von Medemgut, wo wir sie auch immer finden, den Eindruck, dafs sie sich auf jegliche Art von Anbau, sowohl im Hufschlag wie auf Allmende, und auf die verschiedensten Teile der Feldflur beziehen[5].

Wenn nun gleichwohl der Medem schon im früheren Mittelalter keineswegs mehr als eine durchaus allgemeine und obligatorische Abgabe erscheint, so ist der Grund vor allem in der Unmöglichkeit zu suchen, mit den Mitteln der fränkischen und

[1]) S. oben S. 103 Note 3. Für unsere Gegend vgl. z. B. Bd. 2, 238, Note 1, und aus früherer Zeit Lac. UB. 1, 93, 151, 1018: Kaiser Heinrich II. schenkt an Burtscheid die novalia culta vel adhuc colenda in einem näher bezeichneten Umkreise um den Ort.

[2]) Zs. der Savignystiftung 2, 62 f., s. auch Zs. f. d. gebildete Welt 4, 9 f. Den Argumentationen Schröders schliefse ich mich der Hauptsache nach an; eine Reihe von im einzelnen zu erhebenden Widersprüchen sind teilweis schon früher geltend gemacht (vgl. oben S. 103 ff.) und werden uns auch noch genauer beschäftigen.

[3]) Er wurde indes auch vom Weinbau erhoben und hiefs dann bisweilen Tributum. So wenigstens MR. UB. 1, 378, 1083 (doch vgl. dazu 404, 1101): est autem medena septena de agris, tributum vero census statutus de vineis. Zur Interpretation dieser Stelle ist indes das oben S. 105 Note 2 Bemerkte zu beachten. Im übrigen vgl. Bd. 3, Wortr. u. d. WW. lantrecht, medema, terrage, terragium; für ius terrale = terragium s. USMax. S. 465, Ham, vgl. auch noch UStift S. 395 13. und 14. Jhs., Fitten: manipulus septimus (quod medeme dicitur); ebd. S. 408, Ehrang: per omnia rura, que in silva coluntur, omnes medimin sunt archiepiscopi; ebd. S. 409, Birkenfeld: de medencorn 7^{a} gelima; U2Mettlach S. 192, 1329: iura de nemoribus et novalibus, sicut [l. que] vulgariter lantrecht nuncupantur; Bd. 3, 507, 26, 1349; *WHeisdorf 1484: so hait m. h. der apt . . das lantrecht zu wissen die 7te garbe; *Scheckman, Spec. feud. C. 5: terragium vulgariter lantrecht. Gerbagium fast im Sinne von medema kommt MR. UB. 3, 908, 1247 vor.

[4]) UStift 395; s. oben S. 104 Note 4.

[5]) Vgl. MR. UB. 1, 378, 1083; 404, 1101; aus späterer Zeit s. die schönen Angaben in Abschnitt II, Teil 2, S. 105 Note 4.

deutschen Finanzverwaltung die Beitreibung einer Abgabe von so lokaler Erhebungsart durchzuführen. Was man aber nicht erhob, wurde vergessen, verjährte. Ferner behandelten die Könige den Medem wie andere fiskalische Finanzrechte; namentlich veräufserten sie ihn[1]. Die Folge war, dafs er nur noch als eine Bodenrente im Teilbauverhältnis, nicht mehr als Steuer angesehen wurde; und so ward es denn möglich, durch Fixierung der einzelnen Beträge und Radicierung derselben auf gewisse Ackerstücke den Medem ins Unendliche zu teilen. Wieweit man auf diese Weise im 14. Jh. gelangt war, zeigt eine Angabe des *Bald. Kesselst. S. 263 z. J. 1333: unam medemam vulgo dictam medeme ad octo mlr. siliginis et avene mensure Treverensis vel circa se annuatim extendentem in confiniis opidi Witlich. Natürlich war bei dieser wie bei anderen Renten eine Vereinbarung der Parteien auf Ablösung zulässig; sie wurde vielfach durchgeführt[2], und so kommt es, dafs im späteren Mittelalter in derselben Flur wahllos und ohne noch erkennbaren Grund medempflichtige und medemfreie Äcker durcheinander liegen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dafs der Medem in seiner ursprünglichen Gestalt keinerlei Bezug zum Allmendeausbau hatte; er war eine allgemeine Grundsteuer, keine Neulandssteuer. Es ging deshalb auch nicht an, auf ihn von vornherein eine besondere Rotterlaubnis zu begründen, wie man etwa umgekehrt aus der grundherrlichen Rotterlaubnis eine Rottabgabe entwickelt hatte. Indes je mehr der Medem auf dem alten Hufschlagland im Laufe der Jahrhunderte verfiel oder abgelöst wurde, während er bei jedem Neubruch seitens desjenigen, der sich als Besitzer abgeleiteter fiskalischer Rechte ansah, erhoben wurde, um so mehr mufste er als Rottlandsteuer erscheinen; aufserdem mufste er sich nur noch bei denjenigen alten Rott- und Brennkulturen, welche lange und unregelmäfsig wiederkehrende Drieschjahre erforderten, besonders gut und lange unverändert erhalten, da hier die ungeregelte Höhe der Einnahmen eine Rentenfixierung und Ablösung nicht zuliefs. Zog man nun aus der mit diesen Vorgängen eintretenden allmählichen Umwandlung des Medembegriffes die naheliegende Folgerung eines mit der Rottabgabe zusammenhängenden Wildlandeigentums und einer auf diesem beruhenden Notwendigkeit der Rotterlaubnis?

Diese Frage ist in gewissem Sinne zu bejahen. Es bildete sich die Praxis aus, dafs von dem Medeminhaber gewisse Stücke der Allmende als in Medemabgabe anbaufähig bezeichnet wurden, während der Rest der Allmende dem Anbau in Medemrecht verschlossen blieb. So heifst es im WOrschholz von 1560, G. 2, 75: wer der herren siebent steihet, der ist meier und gerichten ein sester weins schuldig, daß sie ime sagen sollten, wohe derselbe siebent sich keret und wendet. Aus dieser Stelle wird die Bestimmung des WLiesdorf von 1458, G. 2, 16, verständlich: da einige rodder binwent dem

[1]) S. oben S. 106.

[2]) Ein frühes Beispiel bietet MR. UB. 1, 404, 1101.

ban gerot werden, daß man eim apt davon geben sol das landrecht. Item weist der scheffen, daß niemand kein ungelende sol uf reissen oder brechen ohn verhengnus eins abts oder seiner amtlude. Auf den einmal als Medemgut bezeichneten Flächen aber stand den Markgenossen der Anbau gegen Medemzahlung nach wie vor frei. Sehr anschaulich schildert WWiebelsheim 1498, § 5, das bei demselben angewandte Verfahren: uf demselben konigsfelde, daruf mag ein ieglich leheman seen. und were sache das einer des morgens dar fuere, mag der daruf anheben, und kompt einer dem nach, sul derselbig so vil uswerters faren, daß der erst ein tagewerke habe; und ob der ime zu nahe fure, so mag der erst dem zweiten in seine arte faren, bis er sein tagewerk het. und wannehe er gesehet, schnidt, und binden sol, so sol er den schultheisen zu W. zu huis und hof suchen und sol ime sagen, das er komme, und wart[en] von wegen m. gn. h. von Triere medems. und ist es dan sach das der schulteis komt, wol und gut, so gibt man ime die siebente garbe; komt er nit, so sol deriene, so geschniden hat, die siebente garbe ligen lassen und mag das sein heimfüren. Ganz ähnliche Angaben, nur nicht von gleicher Gegenständlichkeit der Schilderung finden sich auch sonst noch; als besonders charakteristisch seien noch zwei derselben herausgehoben. Zunächst WGondenbret, G. 2, 54: alle fröenlant sol der scholtheiß macht han dem gehöfener vor den meddem, nemblich ein morgen vor ein medumbsgarb. auszuelassen; und ob einig gehöfener ein feld bestanden het, das mehr dan einen morgen hielte, und sein ander nachbahr der froenen auch begehrt, sol macht han, oben oder unden des ersten bestenders morgen anzuefahren und winnen umb sein gebürlich miet. Ferner noch WUrsfeld 1559, G. 2, 620: die dickhe heckhen wisen sie vor ein medemguet; und wan ein hover dasselbe gesinnen wurde, sol man es ime vor einem frembden gunnen; und sol derselb bei einer zehengarben ein medemgarb legen lassen, dieselb sol der schultheis bis zu geschwornem montag behalten; sollen die hover dieselb mit dem munde theilen, wie von alters[1].

War aber auf diese Weise der Medem zu einer Rottabgabe für Aufwinnung von fest begrenztem Rottland in der Allmende geworden, so lag seine Verquickung mit der grundherrlichen Rottabgabe aufserordentlich nahe. In der That trat nun spätestens seit dem 14. Jh. eine so innige Vermischung, ein so völliges Verwachsen beider Abgaben ein, dafs sie nur unter besonders günstigen Umständen, bei der Möglichkeit historischer Rückschau auf Grund älterer Urkunden, noch zu scheiden sind; im allgemeinen aber ist seit dieser Zeit der alte Hufschlagmedem zur unverstandenen und willkürlich verteilten partiellen Bodenrente geworden, während die grundherrliche Rottabgabe so sehr in den alten Allmendemedem hineingewachsen ist, dafs sie ihn fast völlig absorbiert. Schon die oben gegebenen Citate aus den Weistümern von Gonden-

[1]) S. auch noch WKarden 1547, G. 2, 450; WWiltz 1437, § 8, und Wiltzer Erblehenbrief von 1631, Hardt S. 734, § 4. Die beiden letzteren Stellen sind teilweis S. 394 gedruckt.

bret und Ursfeld mit der Bevorzugung der grundhörigen Leute beweisen das, direkt und kurz spricht es § 8 des WOckfen von 1325 aus, wenn es den Grundherren, welche nicht zugleich Hochgerichtsherren sind, de omnibus et singulis bonis salicis ritis [l. erutis oder rutis] in confinio et banno dictae villae ante omnem decimationem .. septimam partem fructuum crescentium in eisdem zuweist[1]. Seit dieser Zeit aber mehren sich die Zeugnisse, je weiter hinab die Weistümer reichen[2]; ja noch mehr: auf Grund der eingegangenen Verbindung wird ein eigentümliches grundherrliches Medemrecht entwickelt.

Zunächst wird häufig statt der bisherigen für den ursprünglichen Medem durchaus charakteristischen Rottfreiheit die Rottpflicht insofern statuiert, als die grundhörigen Leute mindestens zur Zahlung des Medems von der ihnen zukommenden Rate des Medemgutes gezwungen werden, gleichgültig, ob sie diese Rate bebauen oder nicht. Deutlich läfst sich diese Entwicklung in Wiltz verfolgen. Hier heifst es noch im W. von 1437, § 8: les citoyens de Wiltz jouiront aussi de la froende dépendante de Wiltz, parmi le terrage, comme du passé jusques ce jour ils ont eu le droit d'en jouir sans fraude: also Rottfreiheit der Bürger gegen Landrecht. Aber der Erblehnbrief von 1631 spricht in § 4 von fronland, so etzliche 100 morgen landes .., zu roden und zu notzen bei pên manhafter boußen und vermitz entrichtung des landrechts und zehenden. Diese neuere Auffassung liegt aber auch schon klar im WKarden 1547, G. 2, 450, vor: weist der scheffen allen medum den armen leuden und unserm hern das siebent daraus, wanne es gewonden wird. item were sach, das medumbuesche gehauwen werden und ob einer das sein nit gewunne, so sal er doch nach gepuer seines lands dem hern sein medum geben, wie der ander, der das sein gewunnen hat. Wo man indes eine solche obligatorische Aufwinnung nicht statuierte, da lag es nahe, für den meist sehr rohen Anbau des Medemaufsenlandes (zumeist wohl in Schiffelkultur) durch Vergünstigungen in der Abgabe Meliorationen herbeizuführen und auf diese Weise einen regeren Anbau zu sichern. In dieser Hinsicht bestimmt WManderscheid von 1506, G. 2, 603: licht auch daselbst ein gelende, genant die froene, da die von

[1]) S. auch Bd. 3, 144, 30, 1326, und noch früher U1Mettlach No. XXI, 13. Jh. Mitte, gedruckt oben S. 107 Note 1.

[2]) Aus dem 15. Jh. s. *USMax. 1484, Bl. 32b, Losheim: der Abt ist grontgerichtzherr of siner frier aptien und of sinem medemgude und of sinem zinsgude und wo er it fallen hait. Aus dem 16. Jh. vgl. *WLintgen (?), Arch. Maxim. 9, 239; WMamer 1542, § 10, und 1583, § 11, wo sich aber schon eine Abschwächung des Instituts bis zum Unkenntlichwerden verfolgen läfst; WLosheim 1599, § 17; und noch besonders lehrreich WAsselborn 1566, § 8: es giebt etliche platz und erbschaft hobsland genant, welches, so man es rodet oder gewünde, hab [der Grundherr] daraus das landrecht. und der hobsmeier . . solt nehmen zwen scheffen und den boten sampt eim acker- oder winnemann, und nach Remigii frucht dahin gesehet von jederem morgen lands vor landrecht 2 sester zilkorns davon zu bezahlen schuldig sein. Folgt Aufzählung von ca. 350 Morgen Hobsland an 6 verschiedenen Orten, die fast durchweg auf ursprünglichen Wald deuten. In § 10 heifst das Land geradezu Rottland, aus ihm wird aufserdem von 11 Garben éine als Zehnt gegeben.

Manderscheit moegent fruicht uf winnen und u. gn. herrn davon geben die sibente garbe. abe auch ein man desselben lands etwas bessert, mit mist dungte oder roedet, bezalt der man davon das erst jaer den meddem mit der zehenten garben, und dan die andere jaer darnach sal er geben die sebente garbe bis zu der zit, das ers widder mist, bezalt er dan aber das erst jaer mit der zehenten garben. Verwandt lauten die Verordnungen des WMeisenburg von 1549, §§ 11 und 19, für die weitere Urbarmachung vermutlich wilden Medemlandes: welcher man bürgerland mit dem pfluge gewint, der sol dem hern die neunte garbe davon geben; welcher man das land rodt mit der krommen oder hauwen, der solt das neunt nit daraus geben. noch weist der richter, daß in dem ban zu M. liegen pfleglose güter, die ein ieklicher bürger maecht hat zu gewinnen; wan ein bürger sulche güter mit dem pflug gewint, der sol den hern zu M. geben von dem morgen 1 sester, was früchten das er darin mucht gewinnen; wanne es mit der hauwe und krommen gewonden were, so sol der bürger den sester nit geben[1].

Es begreift sich, dafs der Medem unter solchen Vorgängen seinen alten Charakter allmählich ganz verlor; hatte er sich für Rottland noch verhältnismäfsig lange wenigstens insofern im alten Sinne erhalten, als er eine Landabgabe, eine Art von Grundsteuer blieb, so wurde er auf dem hier eingeschlagenen Wege allmählich zu einer blofsen Form des Teilbaues. Denn es liegt auf der Hand, dafs die Grund- und Medemherren einmal meliorirtes Rottland nicht wieder zum Medempreise ausgaben; zu welchem Zwecke hätten sie sich dann die zeitweise Ermäfsigung der Medemabgabe auferlegt? Und so finden sich denn in der That nicht selten Teilbauländereien, deren Entwicklung aus altem Medemlande mehr als wahrscheinlich ist[2].

Einfacher als die Verquickung mit der grundhörigen Rottabgabe vollzog sich die Umbildung des Medems zu einer landesherrlichen Forderung auf Grund von Rotterlaubnis: hier liegt ein Übergang des Bodenregals hinsichtlich der Allmende, speciell des Medemgerechtsams, von seiten der Reichsgewalt an die Landesgewalt vor, unter einer allmählichen verengernden Beziehung des Medembegriffs auf blofses Rottland. Abgeschlossen finden wir diesen Übergang in dem Reichsschlusse von 1291: si aliquis dominus terre habeat ex antiqua consuetudine, quod possit locare et exponere communitatem in terra sua, utrum hoc aliquis sibi possit prohibere? .. Resp. quod si ab antiqua consuetudine et prescriptione illud extitit observatum, ita debet perpetim observari.

[1]) S. oben S. 110, bes. Note 2.

[2]) S. dazu oben S. 107. Vgl. auch *USMax. 1484, Bl. 85b, Tharforst: terragium, scilicet quintam garbam in quibusdam locis; *Arch. SMax. 9, 1086, Thaben: terragium scilicet quintam partem crementi ... videlicet septimam partem crementi. S. ferner WWiltingen 1495, § 7, und für medena = 1/5 Weinbergsertrag Stat. SPaulin 1500, Blattau 1, 52. Aus späterer Zeit vgl. WLampaden, G. 2, 113; WMandern 1537, § 15, und namentlich WHeisdorf 1606, § 9 f.

Item inquisitum fuit per sententiam, si homines alicuius ville communitatem adiacentem ville, in qua morantur, sibi attrahere possent sine consensu domini terre? .. Iudicatum quod non. Item .. si aliqui occupaverint communitatem aliquam sine licentia domini terre, utrum dominus terre huiusmodi terram occupatam posset redigere in communitatem, et quam penam tales occupatores inciderint? .. Resp. quod dominus terre huiusmodi terram occupatam potest redigere ad communitatem, et pena occupantium, cum sit arbitraria, consuetudini terre relinquitur imponenda[1]. Man sieht es der Fassung dieser Bestimmungen an, dafs sie nur partiell — zumeist für fränkische Erde und damit für das ganze Moselland — Geltung hatten, sowie dafs sie viel früher entstandenes Gewohnheitsrecht, das schon im Begriff stand, zum Rechtsaltertum zu verblassen, wiederum zu beleben und zu regeln suchten. In der That ist es nicht unwahrscheinlich, dafs wie die Trierer Erzbischöfe das Medemrecht wenigstens in der Umgegend von Trier sehr früh von der Krone geschenkt erhalten hatten, so in analoger Weise auch sonst die Vorgänger der späteren Landesherren sich früh in den Besitz dieser Abgabe gebracht hatten[2].

Die spätere Entwicklung des landesherrlichen Medemrechtes verlief ganz der Geschichte der verquickten grundherrlichen Rott-Medemabgabe entsprechend; wo diese nicht bestand, da erwuchs jene allmählich zur obligatorischen Rottabgabe und wurde wohl auch infolge von Meliorationsbestrebungen zum Teilbau entwickelt[3].

Wie aber gestaltete sich der Ausbau der Allmende selbst unter der Einwirkung so verschiedener autonomer wie autoritativer Einflüsse aus?

Aus dem bisher Ausgeführten erhellt, dafs der Einfluſs des Medemrechtes nur in seiner späteren Entstellung zur Rottabgabe für die agrarische Entwicklung des Allmendeausbaues von Bedeutung gewesen sein kann; für die der Rottabgabe unterworfenen Teile der Allmende aber war allerdings eine

[1]) MGLL. 2, 457, s. oben S. 108.

[2]) Wir wissen darüber freilich nur wenig; doch vgl. Richer 4, 15, 983: [A. Laudunensis episcopus] suis civibus plus iusto iniurias de lege agraria irrogabat. S. oben S. 106 Note 6.

[3]) Vgl. WRemich 1462, § 75: dis hernageschriben han ich auch verstanden, dasz es m. gn. hern dem lantfursten zu R. nunteil geben sulde uf verbesserung. Mit solchen Abgaben sind nicht Rodeabgaben für den Vogt zu verwechseln, welche nur einen Teil des Rauchzinses ausmachen; vgl. zum Unterschiede namentlich im CRM. 2, 267 die Urkunde Brunos von Isenburg-Braunfels von 1275 gegen Laach super controversia, que vertebatur inter nos ex una parte, .. Th. abbatem et conventum monasterii Lacensis .. ex altera super novalibus noviter factis ex nemore in villa Meischit sito, quod nemus pertinet in curtim predictorum Th. abbatis et conventus Lacensis ibidem sitam, in qua curte nos tenemus ius advocatie, et ex quibus novalibus nobis singulis annis septem pulli solvebantur ab hominibus, qui dicta novalia tenuerunt, accedente ad hoc consilio discretorum amicabiliter est compositum, .. quod nos omnibus novalibus hactenus factis de ipso nemore una cum septem pullis prenominatis unanimi voluntate renuntiamus et effestucamus penitus per presentes. protestamur etiam, prefata novalia, que de ipso nemore hactenus facta sunt, a .. domino Th. abbate et conventu Lacensi supradicto pro vero allodio esse possessa habita et retenta.

besondere agrarische Entwicklung sehr wohl denkbar. Sie hätte einerseits auf der vielfach beglaubigten Thatsache beruhen können, dafs zur Rottabgabe, mithin der meist zutreffenden Vermutung nach zum Anbau im Medemgut alle Dorfgenossen gezwungen werden konnten, und andererseits darauf, dafs der Medemgutbau unter Rottabgabe sich meist auf Aufsenländer der Flur bezog, welche nur in bestimmten extensiven Kulturen, namentlich Schiffelkultur, genutzt werden konnten. Aus beiden Momenten würde sich eine agrarische Charakteristik des Medemgutes späterer Zeit ergeben, welche im wesentlichen noch mit der des heutigen Schiffellandes zusammenfällt: erneute Verteilung nach der Drieschzeit, bisweilen erst nach gemeinsamer Aufbereitung; Anbau auf durchschnittlich drei bis fünf Jahre, dann drei- bis vierfach längere Drieschlage für Schafweide[1]. Diese Merkmale treffen nun in der That für das Medemgut zu, indes nicht blofs für das Medemgut; sie sind zugleich für jede Art der vielfach auch auf anderer Grundlage betriebenen wilden Wirtschaft in den Aufsenfeldern charakteristisch. So konnten z. B. die Dorfgenossen auf eigene Rechnung ganz analoge Wildäcker anlegen, ohne dafs für sie noch Medempflicht in Betracht kam[2]; oder aber die Grundherrschaft verwandelte einen ihrer Forste in Rottbüsche und konnte dann die Zulassung von Rottberechtigten in dieselben sehr verschieden regeln[3]; oder aber es sind noch aus alten markgenössischen Beziehungen mehrere Dörfer im Besitz gemeinsamer Rottbüsche, ohne dafs von Medem die Rede ist[4]. Alle diese und noch andere Möglichkeiten sind für den Betrieb der Wildlandskultur schon des hohen Mittelalters vorhanden; der Anbau in Medemgut ist nur eine Form derselben neben andern; die Reichs- bzw. Territorialgewalt hat also durch den Medem auch in seiner späteren Ausgestaltung als Rottabgabe einen specifischen Einfluſs auf die Entwicklung der Agrarverfassung nicht gewonnen.

Anders die Grundherrschaft. Natürlich war auch der Grundherr zunächst nur Dorfgenosse unter Dorfgenossen und als solcher an das genossenschaftliche Ausbaurecht gebunden. Allein seine von Anbeginn an gröfseren materiellen Kräfte, späterhin auch sein Allmendeobereigentum verbunden mit der für ihn vorhandenen Möglichkeit, die Aufwinnungen aus der Mark auszusondern, gestattete ihm eine andere Ausnutzung dieser Rechte. Wo der gemeine Dorfgenofs nur einen Fufs breit durch Rodung aufgewann, da wuchs der Gewinn der Grundherrschaft infolge der ihr zu Gebote stehenden Rottfronden auf Morgen; sie zog Allmendestücke von der Gröfse ganzer Gewannen in ihren direkten Nutzbesitz. Da nun aber diese grofsen Flächen nicht wie die Gewannen der übrigen Dorfgenossenschaft in Streifen aufgeteilt

[1]) S. unten Abschnitt V Teil 1, auch v. Schwerz S. 151 f., 156 f., 161, der aber noch nicht erschöpfend ist; ferner Lette 276; Beck, Beschreibung von Trier 1, 391f.; Hanssen 1, 221.

[2]) UB. 2, 649, 1273.

[3]) MR. UB. 3, 908, 1247, *USMax. 1484, Bl. 33b und 86a, Losheim und Korlingen.

[4]) Bd. 3 No. 204, 1373.

wurden, sondern als Beunden im ganzen liegen blieben, so konnte sich sehr wohl auf ihnen eine besondere Wirtschaftsform und eine eigentümliche agrarische Einrichtung entwickeln. An sich war es ja allerdings nicht ausgeschlossen, dafs einzelne hervorragende Dorfgenossen ohne grundherrliche Rechte gleichfalls kräftig genug waren, um Beunden auszubauen; indes sie vermochten, abgesehen von ihrer relativ nur kleinen Anzahl, doch auch der specifisch grundherrlichen Beundenwirtschaft nicht gleichzukommen, weil es ihnen an der, wie wir bald sehen werden, sehr eigentümlichen Anbauorganisation der grundherrlichen Beunden im Fronbetrieb fehlte. Gerade dieser Betrieb vollendet den Charakter der Beunde als einer auf grundherrlicher Basis erwachsenen agrarischen Erscheinungsform.

Sehen wir indes von der Beunde ab, so finden wir im Allmendeausbau überall nur die Konsequenzen des autonomen Markausbaurechtes. Am gewöhnlichsten war, wie jede Flurkarte beweist, der allmähliche Ausbau der Allmende in Gewannen, welche im Anschlufs an den schon bebauten Bezirk der Feldwirtschaft neu angelegt wurden. Aber gerade über diesen Ausbau giebt die schriftliche Tradition nur die dürftigste Auskunft. Wurde die Anlage und erste Rodung der Gewannen in gemeinsamer Arbeit durchgeführt? Blieb zunächst etwa noch Feldgemeinschaft bis zur vollsten Urbarung? Wir haben keine unmittelbar entscheidenden Nachrichten. Die einzige Stelle der Moselüberlieferung, welche sich hier anführen liefse, ist Bd. 3, No. 8, z. J. 1260 gedruckt; hier spricht die Gemeinde Briedel von einer planities de Bridal, in qua solemus [centurio et universitas] novellare, und von einem nemus bannitum, ubi nos contigerit novellare. Man kann aus diesen Worten schliefsen wollen, dafs die Rodung gemeinsam betrieben wurde, wenn es sich hier nicht etwa um alten Rottbuschbau im Aufsenland handelt[1]. Dafür, dafs überhaupt gemeinsam gerodet wurde, liefse sich auch allenfalls — wenn nicht doch ein Erbnexus vorliegt — MR. UB. 1, 219, 963 geltend machen. Hier hat ein freier Laie hereditas in Büdesheim cum terris et domibus edificiis et casticiis silvis pratis et pascuis et omnibus iuste ad se pertinentibus, excepta quadam possessiuncula de silva extirpata adiacente loco vocabulo Lidde, quę ei scitur esse cum Hadhemaro communis. Das stärkste Argument für eine gemeinsame Rodung könnte man indes immer noch dem Allmendeausbau zu Wiesen, und vereinzelt sogar dem zu Weinbergen entnehmen. Die Wiesengewannen waren im Mittelalter nur seltener realiter in Streifen ausgeteilt, vielmehr bildeten sie meist ein Ganzes, innerhalb dessen die einzelnen ideálen Anteile in Bruchteilen des Ertrages oder nach jedesmal abzumessenden Längenmafsen angegeben wurden[2]. Noch heute ist übrigens ein derartiger Wiesengemeinbesitz

[1]) Novare kommt schon früh sicher im Sinne von Anbau in Rottbusch vor, vgl. USMax. 12. Jhs. S. 460, Mattenerhof: dum silva novatur.

[2]) Vgl. Bd. 2, 493, Note 3; URupertsberg S. 380, Wiesenanteile in Wellengesheim: sexta pars magni prati, quod est versus Gencingun; quinque pedes et virga iuxta latum pratum; virga una iuxta pontem.

garnicht selten[1]. Die Vermutung, dafs in diesem Falle bisweilen eine gemeinsame Rodung zur Wiese vorhergegangen ist, liegt immerhin nahe; denn nicht immer werden Wiesen blofs durch Einhegung von Weide und Feld entstanden sein[2]. Eigentümlicher sind noch die wenigen Nachrichten, welche über gemeine Weinberge unterrichten. Sie führen nach Remagen. Hier kommen zuerst im J. 1117 Weinberge vor, welche die Remagener gemeinsam besessen hatten (communiter possederant)[3]. Nun liefse sich dabei einfach an pachtweise auf verliehener Allmende angelegte Weinberge denken, so dafs die Worte communiter possederant gemeinsames Eigentum, nicht gemeinsamen Nutzbesitz bedeuten würden, ähnlich wie offenbar im ersteren Sinne MR. UB. 3, 179, 1221 von einem Berg der Remagener Allmende gesprochen wird, qui tam pauperum quam divitum iuris erat, und wie im *UMünstermaifeld, Koblenz St. A. CXI^b, Bl. 20^b erzählt wird, die Propstei habe in Kond agrum inter agros communitatis situm. Dafs indessen die Deutung auf gemeinsamen Besitz oder wenigstens gemeinsame Anrodung doch nicht ganz ausgeschlossen ist, zeigt eine Urkunde bei Lac. UB. 2, 290, 1244, in welcher Herzog Heinrich von Limburg die Steuerfreiheit von Remagen anerkennt. Eiusdem autem oppidi cives nostrum circa ipsos benignum attendentes et benivolum sue perpetue libertatis assensum ex agro de quinque iurnalibus iuxta tiliam eiusdem oppidi secus viam, que ducit Briseke, sito voluntarie vineam nobis propriis sumptibus plantaverunt in signum dilectionis, quam circa nos et invicem circa ipsos habuimus et habemus, et testimonium sue supradicte perpetue libertatis, et ipsam vineam quinque annis excolentes ab anno domini 1244 ipsam culturam incipientes finitis eiusdem culture predictis quinque annis cultam nobis reddiderunt, nullas expensas de ipsa vinea de cetero nobis debentes. Ist hier nicht doch vielleicht die Annahme statthaft, dafs die Remagener den Weinberg gemeinsam in Markgemeindefronde angelegt haben?

Indes gegenüber den bisherigen schwachen und zweifelhaften Spuren, wie sie für eine gemeinsame Aufrodung der Ackergewannen sprechen, läfst sich eine Anzahl gewichtiger Bedenken geltend machen. Zunächst die Thatsache, dafs nirgends von einer solchen gemeinsamen Aufwinnung direkt die Rede ist; eine Erscheinung, welche bei der etwa 30 000 Urkunden umfassenden mittelalterlichen Überlieferung der Mosellande immerhin Bedenken erregen mufs. Ferner die sicher beglaubigte Einzelaufwinnung von Rottland im Medumgut[4]: sollte hier das Verfahren ein anderes gewesen sein, als bei der Herstellung von Gewannen? Endlich und haupstsächlich aber die Technik der Gewannenanlage selbst. Wie wir oben S. 339 sahen, wurde eigentlich nur eine Seite der künftigen Gewanne bestimmt sowie die Richtung festgestellt,

[1]) U. a. berichtet Thudichum, Gau- und Markvf. S. 259 von diesem Brauch aus dem J. 1836.
[2]) Vgl. Bd. 3, 286, 1471.
[3]) Lac. UB. 1, 185, 244.
[4]) S. oben S. 393 die Citate aus WWiebelsheim 1498 und WGondenbret.

in welcher die Streifen von dieser Seite aus laufen sollten: wie weit die Streifen reichen sollten, unterlag zunächst der Willkür der einzelnen Berechtigten. Schon diese Anlage, welche der Energie des einzelnen noch beträchtlichen Spielraum läfst, scheint eine gemeinsame Rodung wenigstens für die im Mittelalter gewöhnliche Art der Aufwinnung auszuschliefsen; und sicher mufs sie gegenüber blofsen, noch dazu ganz sporadischen Analogien aus Wiesen- und Weinbau die Präsumtion zu Gunsten der Individualaufwinnung innerhalb der Gewannen stärken.

Wie dem aber auch sei: bei der einmal bestehenden Felderwirtschaft war der reguläre Ausbau im Anschlufs an die bestehende Flur im wesentlichen überhaupt nur für den Körnerbau fruchtbringend; für alle Specialkulturen — aber auch für den Körnerbau besserer und gröfserer Wirtschaften[1] — mufste es sich um abgesonderte Aufwinnungen an besonders günstigem Platze in der Mark aufserhalb des Getriebes der zwei oder drei Felder handeln. Auch dieser Ausbau konnte dann bei Beteiligung mehrerer wohl noch in Gewannen bewirkt werden; indes die Gewannenform eignete ihm nicht mehr speciell; man konnte ebensogut einen Ausbau in einzelnen Blöcken wählen.

Derartige Ausbaufelder waren nun der Standort der Gärten, der Wiesen und vor allem des Weinbaues; schon die älteste Nachricht, welche über sie berichtet, spricht von Weinbergen: vineas quantascumque super Mosellam habeo de quibuslibet atracto [es wird zu lesen sein: attractis] conquisitas[2]. Die schöne Zeit des freien Allmendeausbaues für Specialkulturen brach aber erst mit dem eigentlichen Mittelalter an; noch im 9. Jh. war ein wirklich durchgeführter Ausbau als Hufenannex selten und wird darum in den Urkunden in allgemeinen Ausdrücken als etwas neu Hinzuerworbenes, meist noch nicht Abgeschlossenes erwähnt[3]; ja noch im 10. Jh. kommen ab und zu so unbestimmte Ausdrücke vor wie appendicia, que adhuc dici nominari aut inquiri vel inveniri possunt[4]: zum deutlichen Beweis, dafs der Ausbau noch nicht weit fortgeschritten war. Auch über diese Zeit hinaus lassen sich noch einige allgemeine Bestimmungen in den Urkunden bis über die Mitte des 11. Jhs. hinaus verfolgen[5]; dann verschwinden sie und machen endgültig detaillierten Beschrei-

[1]) Vgl. z. B. Cardauns, Rh. Urkk. 12, S. 357, 1095—9, Brauweiler: agro novale, quod iacet prope silvam, que dicitur Bram; Ennen Qu. 2, 109, 167, 1237: bona apud Monenheim consistentia ad estimationem quatuor mansorum cum duabus areis et edificiis pertinentibus ad illos mansos et 30 iurnales novalium; Cod. Salm. 118, 1307: Konrad Koitze und seine Frau tenuimus duos mansos apud villam Boistorpe . . cum supplemento triginta octo iurnalium iacentium sub dominio nobilis viri domini Walrami domini de Bergheim in novalibus nemoris, quod Veile appellatur.

[2]) Testam. Grimonis 633, MR. UB. 1, 6.

[3]) Vgl. MR. UB. 1, 32, 775; 44, 806; 59, 831; 105, 866; 2, 28, 866—7.

[4]) Lac. UB. 1, 81, 129, 997.

[5]) Vgl. MR. UB. 1, 351, 1058; Ennen Qu. 1, 480, 24, 1067: Sorethe [Sürth] cum omnibus appenditiis preter decimam: agris cultis et incultis, vineis rutis [vermutlich rubis oder

bungen Platz, welche zwar schon früher vorkommen, aber doch erst von jetzt ab als etwas Selbstverständliches fast jedes Hufenverzeichnis begleiten.

Die aus diesen formalen Vorgängen abzuleitende Vermutung, dafs etwa seit Mitte des 11. Jhs. der Allmendeausbau aufserhalb der Felderwirtschaftsbezirke besonderen Aufschwung genommen haben müsse, wird nun durch detailliertere Angaben vollauf bestätigt. Die Acta acad. Theod. Palat. 5, 174 erwähnen zum J. 826 in Heneswillaro marca [Hesweiler bei Tholey] unam hobam, et iurnales 4 de terra aratoria: de una parte est Adalfrides, de alia via publica et de altera fluvius Naha; eine besonders interessante Nachricht, da sie neben der geringen Gröfse des Ausbaues besonders dessen Charakter deutlich hervortreten läfst. Ähnlich gering sind auch sonst die Ausbauten des 9. Jhs.: so kommen in Leudesdorf auf 15 Hufen nur 9 Arpents Weinberg; ein Beneficium von 2 Hufen zu Hoffelt, Barweiler und Adenau hat im J. 855, obgleich von 24 Unfreien bewohnt und betrieben, doch nur 8 Morgen Ausbau; und ein Reicher besitzt um dieselbe Zeit am Unterrhein Land für 676 Stück Grofsvieh sowie 8 Herrenhufen und 43 hörige Hufen, von denen nur 7 überhaupt ausgebaut haben[1]. Das wird schon im 10. Jh. teilweise besser; neben Fällen, die noch den Charakter des 9. Jhs. wahren[2], findet sich doch schon regerer Ausbau; z. B. werden 924 in Helfant 3 unfreie Hufen erwähnt mit 4 Morgen de terra arabili, cum prato 1 ad carr. foeni 7, cum picturis tribus. Derartiger Zuwachs ist aber seit der 2. H. des 11. Jhs. das durchaus Gewöhnliche; um nur einige Beispiele anzuführen, so schenkt Heinrich IV. 1061 an Magdeburg eine Hufe in Boppard cum omnibus eius pertinentiis, et insuper 10 iugera vinearum cum eorum cultoribus, ac cum omni debito, quod nobis inde persolvebatur; im Mainzer Gau in villa Arenheim bestehen 1064 3 Hufen cum vineis ad decem carr. vini; in Lengsdorf gehören 1087 zu einem Hofe 7 Hufen cum vineis et areis solventibus 9 s. 6 d. et ob., und 1074 wird zu Monzingen bei Sobernheim mansus unus . . . et 9 iugera vinee erwähnt[3]. Indes alle diese Nachrichten werden von den Angaben des 13. Jhs. bei weitem in Schatten gestellt. Aufser einigen anderweitigen Zusammenstellungen[4] genügen Notizen aus dem Lehnsbuch Werners II. von Boland zur Charakteristik dieser Thatsache. Hier hat H. E. (S. 13) in Steinheim eine halbe Hufe, huius 7 iugera stant in vinetis,

rubetis zu lesen, vgl. S. 481 Z. 2, wo Lac. nach dem Or. rubis liest] et erutis et eruendis, viis exitibus et reditibus, aquis aquarumque decursibus, molis molendinis molendisiis, silvis venationibus piscationibus, et omnibus omnino utilitatibus.

[1]) Einh. Transl. ss. Petri et Marcell. Jaffé Bibl. 4, 496; MR. UB. 1, 89, 855; Lac. UB. 1, 30—31, 65, 855.

[2]) Z. B. MR. UB. 1, 166, 926, Kirburg: rupem quandam munitioni faciendę aptam . . cum mansis 5 et iugeribus 8 in circuitu eiusdem montis iacentibus.

[3]) Mon. Boica 29a, 154, 1061; Lac. UB. 1, 129, 201, 1064; 136, 209, 1067; MR. UB. 1, 374, 1074. Freilich können einzelne dieser Weinbergsstücke auch in früherem Artlande liegend gedacht werden.

[4]) Man sehe namentlich Bd. 2, 206 f.

8 in agris, und eine Hofstatt[1]; in Everbach (S. 14) befinden sich 2 Höfe und eine halbe Hufe, ex his continentur 3 iugera in vinetis, cetera in agris; und W. de G. (S. 15) habet in Hatterheim curiam et 1 mansum, ex quo deputantur 6 agris iugera, 18 vinetis. Man sieht, mit der ersten Hälfte des 13. Jhs. war ein Zustand erreicht, der sich nur durch den eifrigsten Ausbau der vorhergegangenen letzten fünf bis sechs Generationen erklären läfst: auf diese Geschlechter sind zunächst die Worte des sich der Veränderung noch wohl bewufsten Cesarius von Prüm vom J. 1222 in ihrem letzten Absatz zu beziehen[2]: in tempore tam diuturno (893—1222) constat multas silvas esse extirpatas, villas aedificatas, decimas auctas; multa molendina sunt in prefato tempore edificata ac multe vinee plantate, terre infinite culte. Wie weit der Ausbau der Allmenden schon im 13. Jh. gediehen war, wird man sich übersichtlich am besten und einfachsten mittelst einer Durchsicht des Nachweises des zeitlichen Auftretens der Weinorte im Bd. 2, S. 54 f. vergegenwärtigen können. Vergleicht man hier die Angaben der Jahreskolumne 1237 und der Kolumne für 1825, wie das graphisch in Karte 7 des zweiten Bandes geschehen ist, so wird man von der aufserordentlichen räumlichen Ausdehnung des Weinbaues schon im 13. Jh. im Verhältnis zur ersten Hälfte unseres Jhs. überrascht sein. Abgesehen vom Weinbau an der Saar sowie einzelnen heutzutage überschiefsenden, übrigens spärlichen Weinbergsgegenden an Nahe und Ahr ist die allgemeine Verbreitung des Weinbaues an der Mosel um 1237 nicht gar zu sehr von jener um 1825 verschieden; und auch die Zahl der Weinbau treibenden Ortschaften bleibt hinter derjenigen von 1825, sieht man von den eben genannten im 13. Jh. überhaupt noch nicht weinbauenden Gegenden ab, nicht allzuweit zurück. Da nun aber der Weinbau ursprünglich nur und auch späterhin meist aufserhalb der Felderwirtschaft auf Markland getrieben wurde, so giebt seine allgemeine Verbreitung um 1237 zugleich ein lebhaftes Bild der bis zum 13. Jh. erfolgten Verbreitung des Allmendeausbaues[3].

Und doch war der Weinbau keineswegs die einzige Specialkultur, welche die Allmende aufserhalb des Rayons der Felderwirtschaft aufsuchte; neben ihm

[1]) Ganz ähnlich auch auf S. 14 E. K.

[2]) MR. UB. 1, S. 201.

[3]) Man kann auf den Gedanken kommen, sich die Zunahme des Ausbaues überhaupt an dem Zunehmen der Weinorte zu vergegenwärtigen. Dann würde sich ergeben:

Es kommen vor bis:	800	900	1000	1050	1100	1150	1200	1237	1825
Weinorte:	21	34	46	62	76	102	130	154	311
Prozentsatz der Zunahme:	—	24	35	34	23	34	27	18	102

Nach diesen Ziffern würde der Hauptverbreitung des Ausbaues in Weinbergen, sieht man von dem Vergleich von 1237 und 1825 ab, von 900 auf 1050 und von 1100 auf 1150 stattgefunden haben. Indes ist gegenüber einem solchen Schlufs zu bedenken, dafs die Überlieferung für die frühen Jahrhunderte bis mindestens ins 11. Jh. hinein nicht so vollständig ist, als für die spätere Zeit; die Zahlenangaben für 800 bis etwa 1050 sind deshalb zweifellos zu klein, die Prozentsätze der Zunahme zu hoch gegriffen. Vielmehr beweisen die sich relativ gleichbleibenden Prozentsätze der Zunahme bei thatsächlich zu geringen Zahlenangaben der früheren Zeit für die weitgehende Verbreitung des Anbaues erst in späterer Zeit.

stehen noch Gärten und Wiesen als gleichberechtigte Glieder des Ausbaues. Dabei ist der Ausdruck Garten ziemlich weit zu fassen; in ihm werden nicht nur alle Fruchtbäume, sondern ursprünglich auch alle Anbaugewächse aufser der Körnerfrucht, wie Flachs, Erbsen, Linsen, Bohnen u. a. m. gezogen; ja sogar Gärten für Getreidebau kommen vor[1]. Und auch für den Weinbau wird noch heute an der Mosel durch den gewöhnlichen Ausdruck Wingert statt Weinberg die Auffassung bezeugt, dafs er ursprünglich der Gartenkultur angehöre. Dieser Mannigfaltigkeit der Gärten liegt mithin ein von unserer Anschauung abweichender Begriff zu Grunde: Garten war jedes eingehegte und somit zeitweise oder dauernd den Markverpflichtungen entzogene Stück Land[2]. Daher liegen auch die Gärten durchaus nicht blofs am Dorfe, sondern vielfach fern von ihm in der Flur. Die Rhenser deutsche Heberolle aus der 1. H. 14. Jhs. kennt einen bungart up deme velde, und im *USMax. 1484, Bl. 38[a] wird für Diedenhofen verordnet: quicumque faciunt de campis ortos, qui antiquitus non fuerunt orti, etiam dabunt domino decimam de fructibus in eisdem ortis crescentibus vel pecuniam. Ganz ähnlich lautet WBecheln 1482, G. 1, 599: wer bussen dem dorf ein garten mache, der sol auch den gen. junkern ein gartenhun geben oder sol zehenden geben bussen des dorfs freiheit oder wie er das mit sein lieb gewerden kan. Ein sehr lehrreiches Beispiel einer solchen Gartenanlage im freien Feld bietet die Bd. 2, 217 im Auszuge mitgeteilte Aufzeichnung über Gartenzinse in Münstermaifeld; hier wurde im J. 1348 eine propsteiliche Beunde in mit einer oder wenigen Ausnahmen gleich grofse Gärten zu $5^1/_2$ s. Zins ausgethan: eine Mafsnahme, die ebenso auf unkultiviertem Allmendeboden hätte getroffen werden können.

Neben den Gärten treten früh auch schon Wiesen als Ausbauannexe der Hufen auf[3]: sie mufsten an Wert gewinnen, je mehr die zunehmende Intensität des Ackerbaues zu stärkerer Viehhaltung zwang. Wurden sie daher auch teilweise durch einfache Abgrenzung aus dem Weiderevier gewonnen[4], so tritt daneben doch sofort die Rodung und der Wiesenbau auf Wald- und Unland

[1]) WSponheim 1488, § 14: der Abt hat 3 eigene frie beslossene bangarten, darinne sal niemant etwas suchen nemen oder stoppeln, es si nüß, epphel, biern oder anders. Über Flachs in den Gärten s. WHeisdorf 1606, § 3. Besonders lehrreich ist *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz CXI[b], Bl. 37[b], 1347: und were id sache dat in den garten geseet wurde von uns . . erwisse linsen bonen korn spelze oder ander keinerhande vroicht, die in buissen uf dem velde zienden schuldich were . . .

[2]) Daher auch bisweilen der Name closter, cloister; vgl. *USMax. 1484, Bl. 11[a]: 1 zwetel closters und ackers; ebd. Bl. 13[a]: ein cloistergin mit grosen ilmen.

[3]) Vgl. z. B. Trad. Lauresh. 3119: in villa Wertoph [Lahngau] 20 iurnales et pratum, et mansum et quidquid ad ipsum pertinet in domibus aedificiis terris cultis et incultis.

[4]) Lac. UB. 1, 102, 164, 1028: prata quoque, quę vel ipsi [donatores] tunc habuerunt vel abbas et fratres accquirere potuerint in illis terminis, qui vulgo dicuntur copeleweide, quorum terminorum duos beato Petro dederunt, . . tali eos pace habere decreverunt, ut nulli penitus quicquam iuris inde facere compellantur. *USElisab. Hosp. Bl. 54[b]: das Hospital zinst communitati villae de Kenne de quodam prato apud Kevenich 2 s.; auch hier handelt es sich wohl um eine einfach aus dem Weidebezirk ausgeschiedene Wiese.

ein[1]. Bei allen Wiesenanlagen aber ergab sich die doppelte Möglichkeit entweder der individuellen Block- oder der Gewannenanlage. Im ersteren Falle kam man zum häufig und namentlich im Falle grundherrlichen Besitzes dauernd umzäunten Brühl, im letzteren Falle zu einer weiteren doppelten Unterausbildung. Entweder nämlich behandelte man die Wiesengewannen genau wie die Feldgewannen und teilte sie in reale Streifen, oder man konstruierte auf sie hin ideelle Anteile. Den letzteren Fall illustriert eine Urkunde von 1065, wonach jemand in der Mark Wittlich in folgenden Gewannen Wiesen besitzt: in Predhelis pratum ad carr. 2; in Commuprat item ad 2; in Grandprat item ad 1; in Ruvfritprat in duobis locis ad carr. 2[2]. Die erste Alternative dagegen lernt man am besten aus einer Urkunde des *Bald. Kesselst. S. 386 vom J. 1346 kennen. Hier sind in éinem Besitz bi dem dorfe zů Hoiste gelegen [eine wise], die gemeinliche heiset die Breidewise, die heldet me dan 1 morgen; und eine wise in dem brůle von 3 morgen; und eine wise, die man nennet Růmpeswise, von $2^1/_2$ morgen; die wise, die man nennet die Wackinauwe, von 3 vierteilen; die wise, die man nennet die Spechtwise, die heldet 3 morgen; die wise gelegen an der Nachtweide, die heldet $1^1/_2$ morgen; die Reitwise, die heldet 5 vierteil, und die Vorsterwise von 2 morgen.

Ähnlich wie bei den Wiesen läfst sich auch bei den Weinbergen eine Doppelanlage im Gewannen- oder im Blocksystem verfolgen[3]. Es ist natürlich, dafs das letztere System überall da in den Vordergrund tritt, wo es sich um besonders kostspielige Anlagen auf Risiko reicher Besitzer handelt, und wo — häufig mit dem eben erwähnten Charakteristikum zusammenfallend — die Schwierigkeit oder Zerrissenheit des Terrains eine reguläre Gewannenanlage an sich unmöglich macht. So namentlich bei dem verhältnismäfsig erst spät eintretenden Terrassenbau, von dem sich ein erstes anschauliches Beispiel erst zum J. 1136 findet: tunc plantata est vinea apud Arwilre [Ahrweiler], que nuncupatur Hechenbrucha, ecclesie (Rodensi) in clivo cuiusdam montis, ubi locus villanis erat communis. unde illis pro ea solvit hec ecclesia decem et 8 d. Rigemacensis monete, quos postmodum anno . . . . 1147 dederunt ipsi villani ecclesie ibidem site, quam eodem quoque anno consecratam denuo constat fuisse; et sic libera est vinea huius ecclesie, nisi quod cultores solent sibi vinum dimidiare[4]. Noch frühere, vielleicht die allerfrühesten Weinbergs-

[1]) MR. UB. 1, 158, 915—923: in Killburg inter pratum et terram arabilem iugera 2, de silva vero 4.

[2]) MR. UB. 1, 361. Es bleibt indes möglich wenn auch nicht wahrscheinlich, dafs in diesem Falle durch die Angabe nach carr. foeni eine bestimmte räumliche Gröfse der Wiesen ausgedrückt werden soll. Über das Vorkommen ideeller Anteile, das noch bis zur Gegenwart nachweisbar bleibt, s. oben S. 398—99.

[3]) Die Gegensätze liegen vermutlich dicht aneinander gedrängt vor in Bd. 3, 33, 10, 1264; 507, 16 f., 1349.

[4]) Ann. Rod., Ernst S. 46. Doch gehen vielleicht schon die scabella in MR. UB. 1, 456, 1127 auf Terrassenbau. Vgl. neben MR. UB. 1, 553, 1148 auch MR. UB. 2, 259, 1210: vinea, quę est subtus castellum Helfinstein; und *Bald. Kesselst. S. 222, 1331: vineam unam

anlagen in Blocksystem sind die innerstädtischen Wingerte, von denen man für Trier und Metz wie für kleinere Orte zahlreiche Beispiele findet[1]. In freier Weise gestaltet sich ferner das Blocksystem unter grundherrlicher Initiative in einer Bildung aus, welcher der Beunde auf dem Gebiete des Ackerbaues entspricht und Olke genannt wird[2]. Der Ausdruck Olke oder Olk bezeichnet noch heutzutage gröfsere Wingerte an der Mosel, namentlich um Trier; vielfach ist er auch zum Eigennamen bestimmter Wingertsstücke geworden[3]. Indes auch aufserhalb des grundherrlichen Nexus sowie aufserhalb aller Terrainschwierigkeiten scheinen Wingerte in Blockform vorgekommen zu sein[4], sogar

sitam in monte inter . . opidum Alkene et castrum Turon, in qua situm est tugurium quoddam sive domus columbarum.

[1]) MR. UB. 2, 1, 704: Irmina schenkt an Echternach vineam infra muros Treveris civitatis ad Crucem . . plus minus centuas tres. Trad. Lauresh. 707: 2 mansus, quorum unus in vineam redactus, alter inhabitatur; hier ist mansus soviel als Hofstätte, s. dazu oben S. 368 Note 1. MR. UB. 1, 84, 853: 2 viniolae infra muros Trevericę urbis, die eine an der porta Mediana, die andere am Calidus furnus [Backhaus], zusammen etwa 1 bunuarium grofs. MR. UB. 2, 167, 1197: in civitate Metensi hat Wadgafsen curiam et vineas. MR. UB. 2, 182, 1200: super quadam vinea . . in medio ville, que dicitur (Lehmen).

[2]) MR. UB. 1, No. 244, 970: SMaria ad martyres besitzt in unmittelbarer Nähe der Kirche 14 mansi, 3 croadę, stagnum uni croadę assidens, vineę quoque, ex quibus una, quę Theutonicorum eloquio ulca dicitur. Die Urkunde ist formell gefälscht, den Thatsachen nach glaubwürdig. S. weiter USMax. S. 432, Mertert: Weinzins de holca, quam emit, 1 sit.; ebd. S. 432, Manternach: culturas quatuor 30 iugerum, olkam unam; ebd. S. 443, Detzem: in martio mansus dat ad olkam nostram 100 stipites; S. 444: sepit mansus 16 pedes circa olcam nostram, . . dat nobis mansus uno die ministrum in colligendo vino in olca. Aus späterer Zeit vgl. noch *U. des Propsts Elias, Hs. Koblenz St. A., Bl. 51a, Koblenz: curia et vinea olke sibi adiacens; *Registr. censuum et anniv. vom 7. Sept. 1399, Hannover Bibl. XVIII, 1006 Jan. 22: olka in veltgasze [Trier]; CRM. 4, 98, 1420: min huis gelegen zo Guntreve [Gondorf], daz die Burg genant ist, mit dem wingarten darane gelegen genant die ulke und iren begriffen und zogehorungen. — Vielleicht bezeichnete auch Plantatio, Plantatum, Plenter, Plenetsch mit Vorliebe Weinberge im Blocksystem, vgl. MR. UB. 1, No. 302, 1030: sunt . . 2 vinee in Coverna, que plantationes vocantur, et vinee quedam salice; USMax. S. 447, Luxem: plantaria vinea von petiture unterschieden; s. auch Bd. 2, 75; Erhard, CD. hist. West. 2, 276, 1150; 306, 1155; Bd. 3, 56, 26, 1269; Herforder Urbar für Leudesdorf, 13. Jh. 2. H., Wilm. Kaiserurkk. 1, S. 163: einen Weinberg in plantario suo, aliam [vineam] retro domum suam; über plantario übergeschrieben plentere. *Bald. Kesselst. S. 227, 1331: in Uerzig vineam dictam den alden Plenetsch (vetus plantatum). — Planta heifst wohl die Stockreihe, vgl. USMax. S. 461, Issel: hi, qui petituras habent, singuli debent 5 novellas plantas facere et 5 plaustratas fimi imponere.

[3]) So schon MR. UB. 1, 568, 1152: vineam, quam Olka vulgariter appellant. Später wird er mifsbräuchlich auch für anderen Anbau verwendet, vgl. *Bald. Kesselst. S. 219, 1330: pratum nostrum dictum des Kellembechers olke; *USMax. 1484, Bl. 3a: ortus elemosinarie, qui vocatur Olka, bi dem graben super fossata monasterii, est monasterii cum fundo u. s. w.; später heifst es vom selben Grundstück: prescriptus ortus, scilicet horreum area ortus et olka u. s. w., und noch später: idem ortus cum campo eidem adiacente.

[4]) *Bald. Kesselst. S. 477, 1353: ein Weinberg zu Trier, und darane zu rûrene lit uf eine siten ein driesch, der da horet zu sente Katherinen eltere des stiftis zu sente Simeone zu Triere. Hierhin gehören doch wohl auch MR. UB. 3, 1059, 1250: ein Weinberg solven(s)

im Medemgut konnten sie — offenbar individuell, denn nicht alle Medemberechtigten konnten hierzu gezwungen werden — unter Abgabe der siebenten Traube errichtet werden[1].

Gleichwohl beweisen die Weinbergslagen der Gegenwart wie die Katasterkarten aus dem Beginn unseres Jahrhunderts, dafs die überwiegende Anzahl aller Weinberge von vornherein unter Gewannenbildung angelegt sein mufs. Und für diese Anschauung lassen sich auch die urkundlichen Belege erbringen. Schon der Weinbergskomplex Pecioles des 9. Jhs. zu Mehring charakterisiert sich als Gewanne mit Weinbergsstreifen[2]; deutlicher sprechen spätere Nachrichten[3]. Die Gewanne selbst heifst, wie noch heutzutage, bannus Bann[4] oder florus Flor[5], auch wohl limes[6] und Gesetz[7]; die Streifen heifsen partes[8], particulae[9], peciae[10], peciolae[11], frusta[12]. Über die Entwicklung der Bänne

communi ville de (Euren) in censu 9d.; und MR. UB. 3, 1104, 1251: Weinberge in Karden solventes universitati Cardonensi 1/2 quart. vini.

[1]) Bd. 3, 507, 25, 1349.

[2]) Bd. 2, 75.

[3]) MR. UB. 1, 411, 1103—1124: innerhalb der Trierer Mark schenkt der Domscholaster Peter folgenden Besitz: in valle et loco Castelluno nuncupato unum pratum ad duas feni carr. computatum, in Fasterula duo diurnales bene arabilium terrarum, et 14 per sua loca porciones vinearum in monte sancte Martini, vinea una, que fuit Arnolfi sutoris, et in Castelo supra communem viam vinea una cuiusdam Burchardi, de hereditate domini Megenzonis in Dirgart, et in Brantisma et ad Albam portam vinea una etc. U1Mettlach No. III, 12. Jh., Mitte: (vinee) ex parte fratris Andree huic loco contradit(e): es sind 84 partes in 23 Weinbergsgewannen. Dazu kommen durch anderweite Übertragung noch 24 partes in 8 anderen Weinbergsgewannen. U1Mettlach No. IV, 12. Jh. Mitte: in Pünderich hat Mettlach 12 Weinberge in 11 Gewannen, dazu domum bonam cum orto und 6 prata. MR. UB. 3, 140, 1220: die Frau des Bopparder Schultheifsen besitzt innerhalb der Bopparder Mark 13 Wingerte an 7 verschiedenen Orten. Vgl. auch noch MR. UB. 1, 456, 1127, und Bd. 3, 56, 17, 1269.

[4]) MR. UB. 2, 488, 1131, Schweich; 382, ca. 1200, Bingen; *ULehmen, Hs. Koblenz CXI[a], Bl. 41[a]: G. . ., qui in alio banno scriptus est, habet unam peciam vinee de Marken.

[5]) MR. UB. 2, 118, 1191: dimidium etiam iurnalem vinee, que sita est in floro, quod dicitur Daleheim; MR. UB. 3, 38, 1215: in Koblenz vineam . . unum fere iurnalem continentem sitam in flure, qui locus etiam Wustene dicitur; Cod. Lac. 110, 1297: vineas suas totas in confinio et floro de Ludenstorp.

[6]) U1Mettlach No. III, 12. Jh. Mitte.

[7]) MR. UB. 3, 1141, 1252: vinea Nuesezze; *USElisab. Hosp. Bl. 31[b]: new gesitz; *Rot. censuum in Gûls, Koblenz St. A. 14. Jh.: vinea uffen gesetz.

[8]) S. oben Note 3, Citat 2.

[9]) Bd. 3, 67, 30, 1275; auch MR. UB. 3, 1046, 1250, s. unten S. 408 Note 1.

[10]) Bd. 3, 132 f., 1375; *Statutenbuch von Münstermaifeld Bl. 17,. 1420: in der Curia Valwig liegen 103 pecie vinearum.

[11]) Bd. 2, 75.

[12]) Lac. UB. 1, 159, 246, 1091; USMax. S. 342: 3 frusta vinearum; MR. UB. 3, 534, 1235: bona mea . . apud Kestende, videlicet 35 frusta vinearum; *USElisab. Hosp. Bl. 28[b]: apud Riola sunt 5 frusta vinearum . . , solvunt 20 d. censum. Doch heifst frustum auch ganz allgemein Stück, Ackerstück, vgl. USMax. S. 453, Karden; Feoda SMax. S. 470, Kenn;

verhilft eine Nachricht aus Erhard CD. hist. Westf. 2 No. 276 zum J. 1150 zu einem wenigstens einigermafsen klaren Bilde: in Ludenestorpe [Leudesdorf] posita sunt hęc ęcclesię Herevordensi: domus Rŏtholfi pro 4 mr. probati argenti; octo vineę ac [l. ab] ipso Rŏtholfo pro 20 mr. Goslariensis argenti, duę in Lerrige, 2 in Wacken, una gera inter duas vias, una circumsepta plantatio [d. h. eine Olke oder ein Plenter], duę in subprema parte villę. Thideric posuit unam vineam pro 4 mr. probati argenti in Wacken, Wizleo duas in Vlozę et in Sezę pro 4 mr. probati argenti, tertiam in Kerevelde pro 3 mr. Goslariensis argenti, excepto fertone; Ernost unam Overbike pro tribus mr. Goslariensis argenti; Heinric unam in Wackau pro 4 mr. et dimidia Goslariensis argenti; Fretheric unam pro 4 mr. probati argenti. Wir sehen hier eine Anzahl grundherrlicher Bänne angelegt, in welchen, vermutlich von Hörigen, successive gegen eine bestimmte Anlagezahlung seitens des Grundherrn einzelne Streifen zu Weinbergen aufgenommen werden.

Der räumliche Umfang der Streifen scheint von vornherein nicht so beträchtlich gewesen zu sein, wie die Ausdehnung der Gewannenstreifen im Felderbezirk; wenigstens gilt das für Rheinhessen, wo sich schon früher als Durchschnittsgröfse um 1200 1 Morgen, um 1350 1,2 Morgen, um 1500 0,8 Morgen ergab[1]. Weiter giebt nach ziemlich ausgedehnten Nachrichten aus der 1. H. des 13. Jhs. der Durchschnittsweinberg in Rheinhessen etwa 12,5 d. leves Jahreszins[2], was unter Voraussetzung eines Zinsfufses von 10 % kapitalisiert den Durchschnittspreis eines Stückes zu etwa 14,2 s. leves ergeben würde. Läfst man einen Vergleich des letzteren Preises mit analogen Angaben aus dem J. 1131 für Schweich zu, welche Preise der Weinbergsstücke von 8 bis 80 s. mit einem Mittel von 22 s. ergeben[3], so würde man zu dem Ergebnis gelangen, dafs die Parzellen im östlichen Teil des Trierer Thalkessels durchschnittlich wohl etwas gröfser waren, als in Rheinhessen. Dagegen waren die Stücke um Koblenz herum zweifellos kleiner; nach mehreren Angaben scheinen sie im 13. Jh. durchschnittlich etwa 0,35, im 14. Jh.

*Scheckman, Spec. feud. D. 7, 5: petiae seu frusta Ackerland; ebd. F. 6: una petia seu frustum dictum comitis vulgariter das gravenstuck.

[1]) S. oben S. 379.

[2]) Die *Trad. Rupertsb. Bl. 42a, 13. Jh. 2. H., enthalten Zinse von Binger Weinbergen, deren Gröfse nicht bestimmt ist, von 20, 13, 20, 16, 12, 12, 6, 20, 24, 13½, 13, 13½ d. l. Ebenso in Budensheim von 6, 5, 5, 8, 18, 12, 8, 15, 6, 2 d. l.

[3]) MR. UB. 1, 488, 1131: Jemand hat vineas in Schweich in vadimonio, u. zwar I) 1) partem pro 1 talento 2) partem pro 4 talentis 3) partem pro 15 s. 4) partem pro 12 s.: hęe partes iacent omnes infra ambitum banni, qui nominatur Scozfogeliebach. II) in banno Celdrûn 1) partem pro 2 tal. et 10 s. 2) partem pro 30 s. 3) partem pro 30 s. III) in banno Wackuneit 1) partem pro 1 talento 2) partem pro 14 s. IV) in banno Pidirhuolon 1) partem pro 6 s. V) in banno Merleimont 1) partem pro 16 s. 2) partes 2 pro 1 talento 3) partem pro 20 s. 4) partem pro 1 talento 5) partem pro 2 talentis. VI) in banno Peluin 1) partem pro 2 talentis 2) partem pro 1 talento 3) partem pro 6 sol. 4) partem pro 16 s.: hę omnes partes coniunctę sunt in unam partem, quę ex integro redempta est 4 tal. et 2 s. 5) partem

0,4 Morgen enthalten zu haben[1]. Dabei mufs wohl wie bei den Gewannen und deren Streifen, so bei den Bännen und deren Stücken eine gegen den Schluſs des Mittelalters zunehmende Parzellierung angenommen werden[2].

Der Parzellierung des Bodens aber ging eine stark zunehmende Zersplitterung des Weinbergsbesitzes zur Seite. Um sie zu verstehen, bedarf es einer Einsicht in die Art des Weinbergsbesitzes überhaupt. Der Weinbau wurde zum gröſseren Teil in Bännen und Stücken betrieben, wie der Ackerbau in Gewannen und Streifen: liegt es da nicht nahe, für den Weinbau eine ähnliche Wirtschaftseinheit als Substrat zu suchen, wie sie in der Hufe für den Ackerbau vorhanden war? Eine feste Stellung zu dieser Vermutung läſst sich nur von der Untersuchung der Weinbergsmaſse aus nehmen, gerade so, wie die Feststellung des Hufenbegriffs nur unter vorheriger Kenntnis des Begriffs Morgen völlig gelingen kann.

Der Gedanke einer Untersuchung der Weinbergsmaſse ist freilich auf den ersten Anblick entmutigend genug; sieht man von einigen bloſs in früherer Zeit ganz zerstreut und ungewöhnlich vorkommenden Landmaſsen[3], sowie von der Gröſsenbestimmung der Weinberge durch den Ertragsdurchschnitt[4] ab, so bleiben als Weinbergsmaſse nur die bekannten Ackermaſse des bunuarium[5], des iuger iurnalis[6], ja sogar des mansus im Sinne einer

pro 13 s. VII) in banno Sele 1) partem pro 14 s. 2) partem pro 2 talentis 3) partem pro 6 s. 4) partem pro 10 s. 5) partem pro 14 s.: que modo in unam partem redacte sunt.

[1]) Vgl. MR. UB. 3, 876, 1246: der Stiftsherr Elias von SFlorin besitzt duas vineas apud Parvam Confluentiam habentes iuger unum et ortum in eadem villa supra Mosellam, item in loco qui dicitur Tuttenrodh prope Capellam duas vineas habentes tres partes iugeris, item vineam parvam sub Foresto in loco qui dicitur Rein, item in Floro quatuor vineas habentes iuger unum, item in Bitzene vineam unam continentem tres partes iugeris, item in Virminc vineam continentem quartam partem iugeris. Und nach MR. UB. 3, 1046, 1250 giebt es zu Lützelkoblenz 4 particule vinearum, que comprobate sunt ad unum iugerum integrum et unum quartale. Vgl. auch Hennes UB. 2, 361, 1302. — S. weiter das *Rodel Koblenz St. A. Census in Gůls, 14. Jh. In ihm erscheinen Weinberge zu medietas: 1/2 iurn. 1/2 iurn. 1/2 iurn. 1/2 iurn. 1 iurn. 1/2 iurn.; zu tertia pars: 1/2 iurn. 1/2 iurn. 1 quart. 1 quart. 1 quart. 1 quart. 1/2 quart. 1/2 quart. 1 quart. 1 particula (4 particule); zu festem Zins: 2 particule: 5 d.; 1 quart.: 12 d.; 1 iurn.: 6 sext. vini; 1 1/2 iurn.: 5 sext. vini; 1 quart.: 2 sext. vini.

[2]) *Arch. SMax. 5, 1047, 1512, Fastrau: vinea in Pichter ibidem, est multum divisa.

[3]) MR. UB. 2, 1, 704: in Trier ein Weinberg plus minus centuas tres; Cardauns, Rh. Urkk. 1, S. 338, 922: Jemand schenkt . ordines vinearum 8 in villa [Kröv a/Mosel] in loco Vallis (Vailz) nuncupato, ad investituram situlas 2.

[4]) Lac. UB. 1, 129, 201, 1064: im Mainzer Gau 3 mansos cum vineis ad decem carr. vini, in villa Arenheim.

[5]) MR. UB. 1, 84, 853: Weinberge in Trier nach bunuaria gemessen.

[6]) MR. UB. 1, 374, 1074: mansus unus in villa Munzichun [Monzingen bei Sobernheim] et 9 iugera vinee. Lac. UB. 1, 154, 240, 1088: in Mesenich 1 iugerum viniferum cum duobus mancipiis. Das Lehnsbuch Werners II. von Bolanden rechnet den Weinbesitz durchweg nach iugera. *Rot. cens. Maximin. Trier Stadtbibl. 14 Jh. Anf.: apud Kevenich sunt 9 iurnalia vinearum. *Rodel Koblenz St. A., Rückseite von Hand 16. Jhs. Campfer Hof zu

Flächenbezeichnung[1]; und auch der Arpent, ein im Mosellande blofs auf Weinberge angewendeter Begriff, ist doch nur ein auf die besondere Kultur übertragenes französisches, ursprünglich römisches Ackermafs[2]. So scheinen denn eigene Weinbergsmafse kaum bestanden zu haben.

Indes gerade eine genauere Untersuchung des Arpent führt hier weiter. Während nämlich unter Arpent an der Mosel für gewöhnlich allerdings nur ein Weinbergsmafs zu verstehen ist[3], giebt es doch auch eine Reihe von Stellen, in denen es mehr, nämlich einen bestimmten für je eine Wirtschaft ausreichenden Weinbergskomplex bedeutet. So schon sehr deutlich in zwei Nachrichten des Jahres 886, in deren einer von einem Hofe zu Braubach am Rhein die Rede ist nebst de vineis aripennes 5 cum hominibus 5, qui ea possident et fructificant[4]; und in deren anderer als zu Villip gehörig aufgezählt werden de vineis . . inter Riegamaga et Oúcale et Winitorío et Cázbach et Bahheim et Mielenheim et Einazfelt et Philippia et in pago Aroense in Gerolveshova aripenne 1, et in omnibus illis sunt aripennes 9[5]: es kommt mithin auf jeden Ort ein Arpent, ein Weinbergskomplex. Noch bestimmter erhellt ferner der Charakter des Arpents als Mafs- und Wirtschaftseinheit aus späteren Nachrichten des 10. bis allenfalls noch 12. Jhs.[6]; später verschwindet die Bezeichnung überhaupt fast ganz und damit auch die Möglichkeit einer abschliefsenden begrifflichen Entwicklung zur Wirtschaftseinheit.

Was aber beim Arpent nur andeutungsweise und unvollendet hervortritt, das findet sich klar und vollendet beim Mannwerk und bei der Pichter. Von ihnen bedeutet das Mannwerk zunächst allerdings einen Weinberg, den ein Mann bestellen kann, und zwar in der Gröfse eines Morgens. Dementsprechend hat Werner II. von Bolanden (Lehnsbuch S. 26) in inferiori Logenstein iurnalem 1 mannewerc, und bei Kopp Act. fund. Murens. Anh. S. 85 (UMuri) heifst es: si queris, cur vocetur manwerch? ideo dicitur, quia uni viro com-

Guls s. a.: die Weinberge geben medietatem oder tertiam partem crementi et decimam, sie werden nach iurnales gerechnet.

[1]) *Trad. Rupertsb. Bl. 50a, 12. bis 13. Jh.: Hę sunt vineę: iuxta Renum 4 mansi et dimidium; prope viam duo mansi et tres partes mansi; zu Becemannis 1 mansum et quarta pars ze Rode mansus.

[2]) Die carruca (charrue) Land hatte in der Généralité de Paris 120 arpents, 40 arpents par solle. Nach der L. Wisigoth. 10, 1, 14 ist die Aripenna = 1 semiiugerum, also ein Morgen.

[3]) So u. a. MR. UB. 1, 120, 886; Cardauns, Rhein. Urkk. 1, S. 336, 922; Ennen Qu. 1, 486, 28, 1075.

[4]) MR. UB. 1, 120.

[5]) Bd. 2, 99.

[6]) Lac. UB. 4, 604, 945 ist in Rhens die Rede von arpennae 6 und 9 particulae arpennarum; die Erwähnung solcher Splissen begreift sich voll nur bei Annahme der arpenna als Wirtschaftseinheit, s. auch Lac. UB. 1, 117, 186, 1051: quasdem . . arpennas, id est vineas. Durchschlagend ist indes Lac. UB. 1, 457, 1176.

mittitur ad colendum; et est tantum terrae, quantum par boum in die arare sufficit. Allein gerade diese Erklärung im Verein mit den ihr vorausgehenden Worten[1] zeigt deutlich, wie an Stelle der Maſseinheit schon die Wirtschaftseinheit des Mannwerkes getreten war: der reguläre Weinbergsbesitz für eine Familie heiſst Mannwerk, auch wenn er viel gröſser als das Mannwerkmaſs von einem Morgen ist[2]. Den auf diese Weise entstehenden Doppelsinn des Wortes Mannwerk zeigt in sehr drastischer Weise eine Urkunde bei Quix, Gesch. v. Burtscheid S. 211, vom J. 1075: predium in Boppard, quod lingua rusticorum illius ville manewerc vocatur, non unum manewerc, sed tria manewerc. Und die Wirtschaftseinheit Mannwerk verdrängt allmählich völlig die Maſseinheit Mannwerk; es kommt dazu, daſs man von vineae manuales, Weinbergen im Mannwerksverhältnis, spricht, wie man von Hufgut redet[3].

Bildet das Mannwerk die mehr freie, für sich stehende Wirtschaftseinheit des Weinbaues, so ist die Pichter, Pitter, Petter[4] (pictura, peditura, pedetura), dieselbe Einheit im festen Anschluſs an die Hufenverfassung. Auch hier liegt allerdings zunächst eine Maſseinheit vor: als solche lebt die Pichter noch im 9. Jh. in der Anschauung der Zeitgenossen[5]. Freilich scheint der Begriff der Maſseinheit sehr bald darauf völlig verloren gegangen zu sein, wenigstens lassen sich sichere Spuren von ihm später nicht mehr entdecken. Statt dessen bezeichnet man mit Pichter seit dem 10. Jh. ausschlieſslich, wie auch schon wenigstens im 9. Jh. bisweilen diejenige Weinbergsfläche, welche die

[1]) In vitibus autem habemus 24 partes, que dicuntur manwerch, et 13 rusticos, qui diurnales suos prestationum ad hoc habent, ut excolerent eos. cumque unusquisque secundum sibi constitutum excolent, remanent 10, qui non ipso [l. que nos ipsi] colimus.

[2]) So ist URheingrafen von vinum die Rede, quod provenit de manewerc; estimatum est pro 8 mlr. siliginis. Das ist aber mehr Wein, als auf einem Morgen wachsen kann. Das Schwanken und die allmähliche Entstehung des Begriffs charakterisieren sehr gut die Nachrichten des USMax. 12. Jhs., s. S. 452, Hatzenport: dimidium manewerch, quod solvit dimidiam decimam tantum; ebd. S. 453, Fell: 5 frusta vinearum .. solvunt 6 d. Colon.; unum manewerch . . solvit 2 d. et dimidiam decimam tantum. Feoda S. 472, Rheinhessen: 2 iug. vinearum, que vocantur manuwerch. *USMax. 1484, Bl. 76a, Kaimt: 3 manwerk seu 3 lehen, qui omnes dant medietatem crementi.

[3]) MR. UB. 3, 267, c. 1225. Im übrigen vgl. noch die ausführliche Nachricht in MR. UB. 1, 380, 1047; *Chartul. Gorziense Stadtbibl. Metz, Bl. 212, 1138, vgl. Goerz MR. Reg. 1, No. 1935: Abt Wigerich von Gorze hat den Zehnten von 57 Wingerten, genannt Mannwerch, zu Briedel wiedergewonnen. Lehnb. Werners II. v. Bol. S. 16: F. de Logenstein omnia bona sua, que dicuntur mannewerc, habet in beneficium etc. Herforder Urbar f. Leudesdorf 13. Jh. 2. H., Wilm. Kaiserurkk. 1, S. 162: (7 mansi) distributi sunt in diversas vineas, de quibus quedam vinee manewerc dicuntur, in quibus ecclesia duas partes vini percipit, tertiam partem cultores vinearum. alie sunt, de quibus ecclesia medietatem percipit. Sie heiſsen alle manewerc. Die Bebauer heiſsen litones et cultores vinearum. Gegensatz sind die von den Nonnen gekauften Weinberge, welche dann auf Halfe ausgegeben sind. — S. auch noch v. Maurer, Einl. 129 f.; Landau, Territ. 44; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 162 ff.

[4]) UStift 421, Wittlich, sogar Pêtre.

[5]) MR. UB. 1, 118, 880; UPrüm No. 1, 24, 71.

einzelne Hufe sich der Regel nach beim Ausbau der Weingelände zugeeignet hatte: die Pichter ist der bald früher bald später ausgebaute dem Hufenbegriff analog ausgebildete Trabant jeder Hufe in den Weingegenden[1]. So wird schon im UPrüm No. 25 für Schweich eine bestimmte Zusatzleistung für die Hufe bestimmt, falls die Hufe eine Pichter ausgebaut habe (si picturam facit)[2]; und in Mehring finden wir um dieselbe Zeit jenen Ausbau schon aufserordentlich weit fortgeschritten[3]. Im 10. Jh. wächst dann die Zahl dieser Pichtern auch in Gegenden, welche der Weinkultur erst erschlossen werden[4], am Schlufs des 12. Jhs. ist ihre Existenz bei jeder Hufe weinbauender Gegenden selbstverständlich. So sind nach USMax. S. 431 in Mertert 12 mansi serviles, quisquis mansus habet petituram; ebenso hat in Kenn und Longuich (S. 441) quilibet mansus petituram; in Detzem wie in Pölich (S. 443 und 444) finden sich je 20 mansi cum 20 petituris; und ganz gleich liegen die Verhältnisse in Moertz, Issel und an andern Orten (S. 451, 461 ff.)[5].

Es ist aber begreiflich, dafs die Pichter im Allmendeausbau doch viel mehr, wie die Hufe, verschiedene Gröfse annehmen mufste: wie verschieden sind nicht die Bodenbedingungen für Rodung zum Weinbau nach Gröfse, Lage und Zugänglichkeit des betreffenden Geländes, und welchen Schwankungen ist demgemäfs die Höhe der ersten Anlagekosten unterworfen. Spätestens im 12. Jh. finden sich deshalb sehr voneinander abweichende Pichtern, im USMax. S. 431 ist z. B. eine Pichter in Liesch genannt, ad quam pertinent 4 iugera terre, und bald darauf S. 439 wird für Remich eine Pichter erwähnt, que tenet unum mansum (30 Morgen). Diese verschiedene Gröfse der Pichtern bedang aber auch im weitern einen verschiedenen Entwicklungsgang. Kleine Pichtern konnten als Nebenanbauten sehr wohl im Hufennexus bleiben, die dauernde Bestellung gröfserer dagegen ging über die Kräfte auch des Vollhüfners hinaus; die bedeutenderen Pichtern mufsten deshalb die Grundlage eigener Güter werden. Ein Übergangsstadium läfst die Urkunde des MR. UB. 1, 488, 1136 erkennen, sie erwähnt für Mehring 2 mansos cum curtilibus et 2 pitheris et 15 iugeribus: hier sind die Pichtern noch nicht von den Hufen getrennt, aber schon stehen die beiden Höfe, welche auf Grundlage der Pichtern wie eines Ackerlandes von 15 Morgen je eine selbständige Wirtschaft bilden werden. Solche selbständig gewordene, zum kleinen Weingut erweiterte Pichtern kommen nun

[1]) Wie selbstverständlich dieser Ausbau war, zeigt ein Satz der Urkunde in MR. UB. 1, 514, c. 1140, in welcher ein Streit zwischen SMaria-ad-martyres und den Leuten zu Schleich beigelegt wird: alii quoque homines convicti de iniuria, quam contra ecclesiam intendebant, singillatim satisfecerunt, atque ut unum claustralis mensure mo. vel Treverensis dimidium de pictura qualibet fodienda annis singulis in granario abbatis Treveri, sicut ab antiquo statutum fuerat, acciperent obtinuerunt.

[2]) S. Bd. 2, 77.

[3]) Bd. 2, 73 f.

[4]) S. z. B. MR. UB. 1, 164, 924, Helfant.

[5]) Vgl. auch Bd. 2, 215, Tab. 8.

schon sehr früh vor, so früh, als die Überlieferung Pichtern überhaupt erwähnt[1]: es hat auch in den frühesten Zeiten nie einen Grund gegen ihre Ausscheidung, wohl aber viele für dieselbe gegeben. Natürlich ging mit einer solchen Ausscheidung der specielle Pichtercharakter verloren, soweit er aus den Allmenderechten der Mutterhufe abgeleitet werden musste; und damit fiel jede Veranlassung fort, die besondere Bedeutung der Pichter noch irgendwie zu betonen, soweit sie nicht in historischen Beziehungen, z. B. alten Zinsbezügen, festgelegt war. Es ist daher nicht verwunderlich, dafs die Zeitgenossen schon in der ersten Hälfte des 13. Jhs. sich über den ursprünglichen Charakter der Pichter nicht mehr klar waren. Selbst ein so guter Kenner der agrarischen Dinge auch nach der Seite ihrer Entwicklung hin, wie Cesarius von Prüm, weifs auf S. 154 Note 1 zum Abschnitte Mehring des UPrüm nur das Folgende zu berichten: picturas modo appellamus pitteren. in Merreche enim non sunt multi mansi vel terra, que arari possit; sunt autem ibi piteren 58, que mansi appellantur ibidem. sed non sunt veraciter mansi; feoda enim sunt, que aliis in locis appellantur vulgariter lein: que videlicet lein habent singulas areas (aream appellamus hovestat) et terras aliquas arabiles et forte aliqua prata, et tamen habent vineas in bona quantitate, quas tenent homines ibidem manentes, et tale nobis servitium facere debent sicut expressum est in attentico. Das war in der That die mittlerweile eingetretene Umformung: aus den gröfseren alten Pichtern waren selbständige Weingüter geworden, welche, wenn sie grundhörig waren, in Lehnsform ausgethan waren; Hufen konnte man sie nur mifsbräuchlich insofern nennen, als das Wort mansus schon im 13. Jh. vielfach gegenüber seiner alten Bedeutung entstellt angewendet wurde und man namentlich unter mansionarius jeden Gehöfer, ohne Rücksicht auf die Art des von ihm bewirtschafteten Gutes, verstand. In dieser Form des kleinen Weingutes bleiben dann die Pichtern dauernd erhalten[2], auch dann noch, als der vielfach vorhandene grundhörige Lehnsnexus unter den freieren Entwicklungen des späteren Mittelalters verloren ging.

Aber auch für die kleineren bei den Hufen gebliebenen Pichtern verblafste der Begriff schon früh. Einmal deshalb, weil er naturgemäfs zur Bezeichnung der kräftigeren frei gewordenen Pichtern verwendet ward und nur éine Verwendung finden konnte. Dann aber auch wohl deshalb, weil es keineswegs blofs einen Weinbergsbetrieb der Hufe gab — neben ihr arbeiteten na-

[1]) Honth. Hist. 1, 91, 698: Irmina schenkt an Echternach vineae pedeturam unam in monte Viennensi cum vinitore nomine A. cum omni peculiari suo. Erhard, CD. Hist. Westf. 1, No. 26, 870: villam, quae vocatur Lizzicha, ubi sunt homines 50, qui picturas faciunt, et picturae vinearum 51 et 7 particulae vinearum, ubi duae carr. colligi possunt; et sunt ibi feminae, quae dant censum unaquaeque sex siclas vini et de lino 12 fusas, 3 pullos et 15 ova, et de terra aratoria ad 50 mo., et de pratis ad carr. 10. UMettlach No. 8, SJohann-Trier: 8 mansi, wovon 4 Pichtern haben; 1 freie Pichter; 14 curticula.

[2]) Das Weingut heifst wohl geradezu Lehnpichter, *Rot. censuum Maximin., Trier Stadtbibl. 14 Jh. Anf., Longuich: de duabus petituris dictis leinpetere.

mentlich die Grundherrschaften und die freien Pichtergüter in dieser äufserst lohnenden Kultur —, so dafs bei der relativ grofsen Mobilisierung gerade des Weinbergsbesitzes[1] sich sehr bald Hufen- und anderweitiges Weingut vermischen mufste: womit jeder Grund zu einer besonderen Bezeichnung hufengewonnener Weinberge wegfiel. Nur in éiner Bedeutung konnte sich unter diesen Einflüssen der Pichtername auch für nicht selbständig gewordene Hufenweinberge noch halten, in lokaler. Die Erinnerung, dafs gewisse Weingelände zunächst von Hufenbesitzern aufgebrochen waren, konnte sehr wohl bestehen bleiben, und sie konnte ihren Ausdruck darin finden, dafs man gerade jene Weingelände anfangs noch in leise appellativem Sinne, später im ausgesprochenen Sinne des Eigennamens Pichtern nannte[2]. In dieser Verschiebung der Bedeutung hat das Wort das Mittelalter überlebt[3] und besteht noch heutzutage in der Moselgegend.

Nach dem bisher Bemerkten würde aber das aus der gröfsern Pichter erwachsene Pichtergut doch immerhin nicht blofs eine Wirtschaftseinheit, sondern auch eine agrarische, bis auf einen gewissen Grad fest bemessene Einheit, etwa im Sinne der noch nicht ganz entstellten Hufe des 11. — 12. Jhs., gebildet haben. Allein auch das ist nicht der Fall: vielmehr besteht schon in der ersten Hälfte des Mittelalters das Pichtergut als ein durchaus freies, als ein den verschiedensten individuellen Bedingungen entsprechendes Gut.

Der Grund für diese Erscheinung ist namentlich darin zu suchen, dafs die meisten Allmenden der Moselgegend, und ganz besonders die der Moselweingegend, schon im frühen Mittelalter grundherrlich waren. Die Pichtern, welche die Hufen in Bännen und Stücken ganz entsprechend den Ackergewannen und Streifen ausbauten[4], waren daher von Anbeginn fast durchgängig fron- und zinspflichtig[5]. Nun unterlag aber die Zinserhebung vom Weingut, und ganz besonders vom selbständig gewordenen Weingut, einem viel gröfseren Risiko, als diejenige vom Ackergut. Die Weinguterträge schwankten im Mittelalter in so starker Weise, dafs man sich gelegentlich auf einen völligen Ausfall gefafst machen mufste[6]: damit war aber bei der Kapitalarmut des

[1]) Schon in der ältesten Zeit, vgl. Bd. 2, 71 f.

[2]) MR. UB. 1102, 1251: in Klüsserath ein Haus mit 1 vinea dicta vulgariter Pichter et quibuscunque aliis vineis nemoribus ac aliis attinentiis dicte domus; ähnlich MR. UB. 3, 1141, 1252. Bd. 3, 501, 7, 13.—14. Jh. *Arch. SMax. 5, 1047, 1512, Fastrau, s. oben S. 408 Note 2. Auch UStift 399, Pallast, gehört teilweise schon hierher: 30 Hufen, zu welchen 24 vinee, que picthere (pichtere) vocantur, gehören, quarum 17 site sunt in Curvece et 7 apud Vircan; ex hiis datur medietas fructuum. Hier liegt schwerlich noch ein volles Verständnis der Pichter vor.

[3]) WMüstert 1682, Schlufs.

[4]) *USElisab. Hosp. Bl. 28b—29a zeigt direkt, dafs die Pichtern in Longuich in den Weinbännen lagen.

[5]) Als Beispiel s. Bd. 2, 74.

[6]) U1Mettlach No. 8, SJohann-Trier: 4 mansi haben 4 pihteren; unusquisque solvit 4 eimera vini, si crescit; si non, 2 s.

Mittelalters zumeist auch die Leistung des grundherrlichen Zinses nicht zu erzwingen. Eine gewisse Verbesserung der einfachen Zinsforderung zu Gunsten des Grundherrn liefs sich dadurch erreichen, dafs derselbe an dem Gesamtrisiko des Weingutes teilnahm, also in guten Jahren viel, in schlechten wenig erhielt; deshalb wurden die Zinsbezüge von Pichtergütern später vielfach in Teilbauraten (zweite, dritte, vierte Traube) festgesetzt. Allein auch diese Bezugsart hatte das Üble, dafs sie eine sichere Budgetierung für den Grundherrn nicht zuliefs. Man verfiel daher auf einen andern Ausweg.

Cesarius von Prüm erzählt S. 157 Note 2 von mansionarii in Mehring, qui tenent feoda nostra: tenentur picturas illis feodis assignatas bene et optime colere. Sie zahlen dafür die dritte Traube und aufserdem einen bestimmten fixierten Zins; können sie den Zins nicht zahlen, quod tamen raro contingit, de vino aliarum vinearum suarum debent defectum illum supplere. Aus dieser Nachricht ergiebt sich, dafs man den Pichtern andere Weinberge zur Sicherung richtiger Zinszahlung beiordnete; diese Weinberge waren an sich nicht zinsbelastet, hatten aber mit ihrem Ertrage subsidiär bei mangelnder Zahlungsfähigkeit des Pichterlehnmanns einzutreten. Sie hiefsen singularitates, Sonderungen. Über das ganze mit ihrer Aufstellung verbundene System giebt eine Urkunde bei Lac. UB. 1, 456 vom J. 1176 die erste sichere Auskunft[1]. Die Königin Richeza hatte nach dieser Urkunde in Mesenich ihren Besitz, darunter 24 Weinberge, quas arpennes vocant [hier soviel als Pichter] an Brauweiler geschenkt sub tali conditione . ., ut quelibet arpenna tempore vindemiae 10 onera vini solveret aecclesiae et de residuo vino duplex portio aecclesiae, tertia incolis remaneret. regina vero quia liberalis erat, sicut suam decebat excellentiam, tertiam portionem eo, quod exigua videbatur secundum magnitudinem laboris, quem cultura exigebat vinearum, cultoribus suis ampliare dignata est, tribuens eis quasdam vineas, quas singularitates vocant, cum curticulis cum agris et pratis, ut ipsi quicquid emolumenti inde proveniret soli possiderent. qui de tali augmento sibi collato presumentes continuo studium suum ad suas converterunt singularitates spaciose illas dilatando, et econtra nostra vineta de die in diem neglexerunt. dampnum igitur tam diuturnum ulterius non valentes ferre illos ante advocatum Theodericum ad rationem posuimus, ut nobis super hoc satisfacerent, aut dictante iustitia, quicquid ab aecclesia tenebant, perderent. qui nullam invenientes excusationem, quia negligentia eorum oculis patebat omnium, tale inierunt consilium, ut pro labore et sumptibus vinearum suarum eis 60 mr. daremus, et ipsi omne vinum, quod amodo in suis singularitatibus habituri essent, nobiscum equa lance dividerent in perpetuum. tandem assensimus, 60 mr. dedimus, ita ut

[1]) Auf die Sonderungen geht wohl auch der Ausdruck ager stipendionarius in Cod. Udalr. 35, 1068—9, Juli 7: Markgraf Hermann schenkt die Praepositura Heidenvelt an Wirzburg, excepta dimidia parte vinearum cum suis vinitoribus et suis stipendionariis agris ad eandem medietatem pertinentibus, et paucis mancipiis.

nobis iustitia, quam nos eis debebamus et ipsi nobis amodo, quiescat excepta dimidia ama vini, quae vinum nostrum in navi deferentibus dabitur. viam vero universae carnis quolibet eorum ingresso equus aut bos aut vestimentum melius, quod habuerit, dabitur. Aus dieser in hohem Grade lehrreichen Urkunde ergiebt sich, dafs die Sonderungen nicht blofs aus Weinbergen, sondern auch aus Wiesen und Ackerland, ja sogar aus einem zugehörigen Hofe bestehen konnten; sowie dafs sie nicht in den Weinbergsbännen, sondern für sich — daher der Name Sonderung — lagen. Diese Thatsachen werden auch durch anderweitige Nachrichten durchaus bestätigt. Im Elemosinarurbar des Trierer Domkapitels 11. Jhs. kommt ein besonderer Bann (locus), qui Sunderunga dicitur, vor[1], im USMax. S. 453, Pellenz, sunderunge, qui dicuntur Geisen; und das UMünstermaifeld 14. Jhs. berichtet Bl. 23[a] von 12 pecie vinearum in Kond, quarta pecia est ortus, et .. est sunderunge, sowie Bl. 40[b] von einer pecia vinee, ad quam pertinent sonderunge, scilicet agri sui in Merle, und einer andern pecia vinee, ad quam pertinet pro sonderunge ortus eidem adiacens. In demselben Urbar wird Bl. 32[a] zur Erweiterung des bisher Ausgeführten in einem *Lehmener Weistum bemerkt, alle grundhörigen Weinbauern hätten unam petiam vinee ab ipsa curte dependentem, que dicitur sonderunge, de qua non solvunt dimidiam partem; sed si in aliis negligentes essent (vineis), utpote in mala cultura vel huiusmodi, tunc domini (curtis) illam negligentiam in talibus vineis dictis sonderunge eo melius possent recuperare[2].

Nun liegt es auf der Hand, dafs ein mit Sonderung versehenes Weingut, wie es die Pichtergüter zumeist gewesen sein werden, keine einfache agrarische Einheit mehr darstellte. In ihm vereinten sich Haus und Hof, Ackerland, Wiesen, Weinberge in Bannlage und in Blocksystem zu einer Wirtschaft, welche je nach der Betonung eines dieser Momente aufserordentlich verschieden organisiert sein konnte: das Pichtergut beruhte auf der gröfsten für mittelalterliche Verhältnisse denkbaren Wirtschaftsfreiheit.

Diese Thatsache macht sich auch in der Verteilung des Weinbergsbesitzes sehr fühlbar geltend; sie ist eine viel freiere und deshalb auch viel weiter durchgeführte, wie die des Ackerbesitzes. So finden sich in einem *Verzeichnis der vinee, quas habemus in Lesura (Lieser), seitens der Abtei SMaria-ad-martyres aus dem 12. Jh. 106 kleine Weinberge aufgezählt, welche an 20 Parteien gegen Zins bzw. dritte Traube verliehen sind[3]; um 1220 sind 9 Pichtern und 85 Bannstücke Weinberg, welche der SMaximiner Kustodie an der Mosel

[1]) MR. UB. 2, S. 531.

[2]) Eine weitere Entwicklung — Heranziehung der Sonderungen zur regelmäfsigen Zinszahlung — zeigt dagegen *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz CXI[a], Bl. 14[a]: colentes vineas dictas taifilgût in Hattinportze pro medietate crementi . . habent quedam bona specialia dicta sûnderunge, de quibus dant censum pecunialem in festo sancti Andree ut sequitur. Vgl. auch *USMax. 1484, Bl. 76[b], Kaimt.

[3]) *Trier Stadtbibl. 1661, Bl 96[b].

unterhalb Trier Zins zu zahlen haben, in den Händen von 58 Besitzern[1]; und 1345 verzeichnet ein *Koblenzer Rodel über census in Detzme, qui dicuntur hufzinse, Weinabgaben von 64 Parteien, welche zusammen nur 3 carr. $5^1/_2$ am. 1 sext. betragen.

Natürlich entsprach einer so weitgehenden Zersplitterung des Weinbergsbesitzes eine starke Mobilisierung der Weinbergsliegenschaften und eine quantitativ sehr verschiedene Ausstattung der Weinbergsgüter. Neben grofsen Wirtschaften, in welchen anfangs noch das Ackerland eine ziemliche Rolle spielt, bis die Weinbauinteressen endgültig überwiegen[2], findet sich eine noch bedeutendere Anzahl kleiner Güter. Sie sind teilweis schon im 9. und 10. Jh. vorhanden[3]; deutlicher treten sie dann im 11. Jh. hervor[4]; seit dem 12. Jh. sind sie voll entwickelt[5].

War aber das Weingut auf diese Weise vom Weinbergsgrofsbesitz aus allmählich zu einer vollständigen, für sich bestehenden Wirtschaft erstarkt, so lag es nahe, das Centrum dieser Wirtschaft nach dem Hauptbetriebspunkt derselben zu verlegen, vom Dorfbering in die Weinberge auszubauen. Dieser Schritt scheint an sich sehr natürlich, ist aber an der Mosel gleichwohl nur selten und spät unternommen worden. An vielen Orten widersprach ihm Natur und Lage der Weinberge; man konnte nicht nach steilen Höhen ausbauen. Viel wirksamere Hindernisse aber waren noch durch die Art der Weinbauentwicklung gegeben. Die Pichtern wurden lange vom Hufengut aus, nicht selbständig, betrieben; in diesem Falle konnte ein Zweifel über das Wirtschaftscentrum, das Problem eines Ausbaues aus Zweckmäfsigkeitsgründen gar nicht entstehen. Und weil man von den Hufen aus in einem einmal für das Hufschlagsland gewohnten Betriebe die Weinberge nach Gewannen-Bännen und Streifen-Stücken

[1]) Bd. 2, 211, Tab. δ.

[2]) MR. UB. 1, 62, 835; Bd. 3, 56, 17, 1269.

[3]) Vgl. MR. UB. 1, 64, 836; 105, 866; Ann. d. hist. Ver. 26—27, 337, 922: in Kobern arialem 1 et vineam 1 ad situlas 10; Besitz von SUrsula-Köln.

[4]) Lac. UB. 1, 183, 1047: unam aream simul cum ędificiis et cum una vinea in villa, quę dicitur Cambo, sitam . . in pago Enriche.

[5]) MR. UB. 1, 428, 1114: Jemand schenkt a. i. praedium in villa Wittlich: 4 vineę particulas, unam scilicet liberam, alias censuales, et 10 iugera arabilis terrę et pratum 2 carr. Lac. UB. 1, 279, 1116: Jemand schenkt an Gladbach possessionem, quae fuit Rûhonis, domum scilicet propriam cum suis appenditiis orto vineae torculari curti et 6 partibus vinearum in montanis, quas ipse ipsius Cristiani consilii et laboris bene usus ministerio comparaverat 10 mr. in villa Celthanch. deputavit eisdem etiam . . medium ortum vineae, qui appendet domui eiusdem viri, quem appretiavit idem ab eodem in eadem villa Celthank 4 mr., quas sine dampno et omni minutione ecclesiastice rei contraxerat. MR. UB. 1, 488, 1136, Schweich: curtile unum et tres partes vineę. In U1Mettlach 12 und 24 findet sich das Curtile, in No. 8 das Curticulum; vgl. auch URetters 1191 passim. S. aus späterer Zeit ferner *Andernach. Schreinsr. No. 142, G. 1892; um 1228: Vererbpachtung einer curtis, der agri, qui pertinent ad curtim, und von 5 Weinbergen an 4 verschiedenen Orten für 12 mlr. siliginis und die medietas vini. — Neben den Weingütern gab es übrigens in früher Zeit auch noch Hanfspecialgüter, vgl. darüber UPrüm No. 23 und S. 156, Note 1, mit Bd. 2, 64.

angerodet hatte, so lagen auch die Weinberge einer Pichter nur in dem besonders günstigen Falle nahe beisammen, dafs der Weinbau eben nur an éiner Stelle der Mark betrieben wurde; andernfalls galten für den Weinbau die Bedingungen des Ackerbaues: die Dorflage war die günstigere Lage für den Gesamtbetrieb. So begreift es sich, wenn der Ausbau von Weingütern in die Mark erst dann lebhafter zu werden begann, als der ältere strenge Charakter der Pichter verloren gegangen war und der Verfall der Hufenverfassung den Erwerb von Ackerland an irgend einer Stelle der Peripherie des Feldbezirks zur Anlage von Weingutsgärten und -feldern leichter gestattete[1]. Das geschah erst um die Mitte des 12. Jhs.; seit dieser Zeit werden in der That einige Weingutausbauten bemerkbar; doch sind sie immer nur verstreut aufgetreten[2]. Dasselbe gilt aber auch von den Ausbauten einfacher Ackergüter mit peripherischen Besitzlagen; nachdem einmal eine weitgehende Besiedlung eingetreten war, sprach auch hier die gröfsere Zahl der soeben für das Weingut angeführten Gründe für die Beibehaltung des Betriebscentrums im Dorfe. Wo aber ein freier Ausbau in früherer Zeit unter wirklich günstigen Bedingungen stattgefunden hatte, da erwuchs bei der raschen Bevölkerungszunahme gar bald ein Weiler oder ein Dorf, und es bildete sich somit eine eigene Wirtschaftsorganisation, deren Entwicklungsgeschichte nicht mehr dem Allmendeausbau, sondern der Landesbesiedlung angehört[3].

Es finden sich daher noch heute auf den Dorffluren der Moselgegend nur selten ausgebaute Einzelansiedlungen, so bunt auch die Flur infolge des ewigen Wechsels des Terrains und der sich ihm anschmiegenden Kulturformen, infolge der Einbeziehung von ausgedehnten Specialkulturen, namentlich des Weinbaues, wie endlich infolge der Existenz sehr extensiv bebauter Aufsenfelder erscheinen mag. Im Mittelalter aber wurde dies unregelmäfsige Flurnetz von Streifen und Stücken, Bännen und Gewannen doch noch von gröfseren zusammenhängenden Ackerkomplexen durchbrochen, von den grundherrlichen Achten oder Beunden.

[1]) Aus früher Zeit könnte man auf Weingutausbau etwa beziehen Lac. UB. 1, 67, 111, 970: im Bonngau in villa vel marca I. territorium et arpennam 1 et iornales 5; im Auelgau in villa vel marca R. territorium 1 cum 5 arpennis et 12 iornalibus. Doch ist die Beziehung keineswegs zwingend; noch weniger ist das der Fall MR. UB. 1, 399, ca. 1100: zu Kerich eine domus cum curti vineis et agris (Orig.).

[2]) Miraeus Opp. dipl. 4, 308, 1140, Mardenrode im Ahrthal: ipsum allodium cum vinea ad se pertinente, quae usque silvam porrigitur. CRM. 1, S. 276, 1143: in Cudinkoven mansionem unam continentem particulam vineę, cui etiam adiacent due particule terre cultilis. de his tribus particulis redditur in autumpno sextarius vini et uve ligatura. Ferner in Unclebach 7 partes vinearum mansionem unam et unum silve diurnalem. Wohl auch hierher gehört Cart. Orval 88, 1183: donavit etiam eis vineam 1 et terram pro aedificio domus et torcularis apud Parnei; sowie Hennes UB. 2, 497, 1291: Walram und Christine von Flerzheim verkaufen für 21 mr. Colon. d. bona nostra immobilia universa et singula sita in villa Landesdorp et in confinio eiusdem ville, videlicet triginta iurnales partim vinearum partim terre arabilis et partim nemoris, qui triginta iurnales lein vulgariter appellantur et sunt et fuerunt nostrum mere allodium.

[3]) S. oben Abschnitt II, Teil 2, S. 123.

In frühester Zeit ist die Entwicklung der Beunden nur schwer zu verfolgen, weil ihre Zahl nicht grofs ist und weil sich erst langsam ein fester Name für sie einbürgert. Und auch der Ausdruck Beunde ist späterhin keineswegs im Mosellande allgemein und am meisten gebräuchlich gewesen[1]; vielmehr ist das hier eigentlich durchgreifende Wort Acht oder Achte[2] neben dem lokalen Kunde oder Konde[3]. Der Ausdruck Beunde wird gleichwohl im folgenden hauptsächlich deshalb bevorzugt, weil er nun einmal für die in Rede stehende Bildung wissenschaftlich eingeführt worden ist[4], geradeso wie in diesen Forschungen stets von Allmende gesprochen wird, obgleich das Moselland diesen in der wissenschaftlichen Erörterung jetzt allgemein gebrauchten Ausdruck nur wenig kennt.

Acht ahd. ahta bedeutet einfach praedium, Grundstück: es ist bezeichnenderweise ein zunächst indifferenter Ausdruck, dem man erst im Laufe der Zeit

[1]) Er findet sich vor allem in Rheinhessen, so für Biebelnheim bei Gauodernheim im Lehnsbuch Werners II. v. Boland S. 28, und ist aufserordentlich beliebt im URupertsberg (vgl. z. B. S. 371, 372, 373, 381). Vgl. weiter Bodmann, Rheingau. Altert. 2, 734 über Bischofsbunden, und Würdtwein, Dipl. mog. 1, 86, 1300, Kreuznach: duos terminos agrorum arabilium dictos bunden. — Ferner kommt der Ausdruck, aber nur sehr sporadisch und nicht in einheimischen Quellen, für das Maifeld vor, vgl. UStift 418, Ochtendunk, und *USMax. 1484, Bl. 13a. — Sehr gebräuchlich in der Form bênde bende ist das Wort wieder im *USteinfeld. — Eigentümlich ist UStift 417, Niederberg bei Koblenz: 3 hattas, in eisdem hattis habet capellanus ville torcular, quod bunde dicitur.

[2]) Vgl. Bd. 3, 503, 22, 1335; Bd. 2, 221 Tab. δ, 1450. Zum Gebrauch und zur Verbreitung beachte man aufser Bd. 3 Wortreg. u. d. WW. acht und aichten sowie WRemich 1462, § 57; WMettlach 1499, § 37; WRittersdorf 1565, § 8; MR. UB. 3, 23, 1214, Rachtig; USMax. S. 452 Mörtz und *WBreisig 1363, Kindl. 123, 25 im St. A. Münster, namentlich die Behandlung des Wortes im UStift. Das UStift 13. Jhs. hat überall da, wo das UStift 14. Jhs. ager oder agri nennt, hatta bzw. hatthin oder atthin, vgl. UStift S. 394 Merzig, 398 Irsch, 399 Pallast, 408 Ehrang, 408 Kordel, 417 Niederberg bei Koblenz, 420 Manderscheid, 421 Altrich. S. auch Landau, Territ. S. 105 Note 2.

[3]) Kunde oder Konde ist neben Acht im Maifeld gebräuchlich, vgl. WMayen, G. 2, 482; WOchtendunk, G. 2, 472; WHambuch II, § 2, G. 6, 592—3. Aus früherer Zeit vgl. UStift 427, Münstermaifeld: 3 kumde, id est hattas [= achtas], und USMax. 452, Moertz: 4 carr. fimi super ahtas et cunneme [so statt MR. UB. Cunneme als Eigenname zu lesen] curie; im letzteren Falle ist ahta und cunne tautologisch. Zur vollen Identifizierung dient (vgl. Bd. 2, 216) *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz CXIa, Bl. 4b: der Propst besitzt una pecia agri apud viam, que ducit Callesch, continens 10 iurnalia, que dicitur conde; eine andere pecia dicta conde mit 4 iurn., una pecia dicta cumtchin infra ortos continens 1 1/2 iurn. Im übrigen vgl. noch *Koblenzer Rodel 14. Jhs. Census in Gûls und *USMax. 1484, Bl. 77a, Heidgermühle. — Zur Bedeutung des Wortes Kunde (Komm) s. auch Picks Monatsschrift 1, 104 No. 14, 394; 2, 167 f., 316 f., 499; 3, 479 f.; 4, 181; Esser im Malmedyer Kreisbl. 1884 März 1. Am letzteren Orte Nachweis des Vorkommens auch für die Umgegend von Aachen und Münstermaifeld.

[4]) Vgl. Landau, Salgut 42 f., Territ. S. 13 f. und 35 f., Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 173 f. Die Anschauungen Landaus über die Bunda als Salgut und der Versuch Thudichums, die Beunde mit dem Begriff des Krongutes in Verbindung zu bringen, bedürfen keiner näheren Widerlegung.

eine Sonderbeziehung gerade zum Beundenlande gegeben hat. Und auch die meisten lateinischen Bezeichnungen umschreiben den Begriff nur allgemein, wie der deutsche Ausdruck[1]. Wie sehr noch im 10. Jh. die Verlegenheit bestand, den besonderen Charakter der Beunde in einem Worte wiederzugeben, zeigt besonders deutlich der Echternacher Urbarvermerk aus dieser Zeit über einen mansus in villa Crucinaco, welchem inter curtilis et pratis, et de terra araturia iugeras 30, et insuper pariter cum iugeras 16 zugeschrieben werden[2]: die ersten Ausdrücke meinen das Hufschlagsland, der letzte die Beunde. In dieser Verlegenheit um eine feste Bezeichnung griff man zu so allgemeinen Worten wie Territorium[3], Terratio[4], später auch Terragium[5] und Campus[6] (Campestria); und, um doch die besondere privilegierte Stellung der Beunde auszudrücken, wandte man mifsbräuchlich auch die Ausdrücke Terra salaricia oder dominicalis (Salland — Fronland oder Frone[7]), vereinzelt auch wohl Bannus

[1]) Neben den genannten nicht der lateinischen Sprache angehörigen Ausdrücken findet sich noch ab und zu der allerdings sehr bezeichnende Ausdruck Hofflur, z. B. WBockenau 1487, § 13. Vgl. auch noch Landau, Territ. S. 180, über den bei Aachen gebräuchlichen Ausdruck Kirlant.

[2]) AArchiv 8, 592—3 s. oben S. 346.

[3]) UPrüm No. 99: Est ibi [Oldenzaal] unum territorium capiente semente mo. 30; illo *[anno]*, quo seminatum fuerit, solvit d. 12, quando seminatum non fuerit, nichil solvit.

[4]) Hierher gehört doch wohl G. ep. Camerac. 1, 27, MGSS. 7, 412, 32, 672: jemand schenkt partem maximam de possessione nostra in villa nuncupata Macerias [Maizière-sur-Oise], sita in pago Laudunensi super fluvium Isaram, quam de avia mea . . A. dato precio per venditionis titulum comparavi, hoc est mansos dominicos, ubi ipsa A. mansit vel postea nos edificavimus, et terrationes et servos et ancillas illos et illas. hos igitur mansos cum terris concidis et pascuis . . .

[5]) S. *WLonguich 1408, Arch. Maximin. 8, 35; Bd. 2, 226 f. *Arch. Max. 5, 1043, Fell, 1512: terragium . . liberum ab omni onere et circumquaque signatum et circumseptum. *Arch. Max. 6, 507, Herl. Terragium, urspr. Landrecht, Medem, konnte erst spät, nach Verfall des Medems, im ganz anderen Sinne von Beunde gebraucht werden. Den Übergang zur letzteren Bedeutung vermittelte die Thatsache, dafs später Medemgut häufig als Beunde betrachtet wurde, s. unten S. 425.

[6]) Etwa unter Anlehnung an den Begriff Kamp? Vgl. URupertsberg S. 368: in Bermersheim retro vineas campus, qui incultus iacet. Sicher liegt der Begriff der Beunde vor bei Lac. UB. 2, 717, 1275; Hennes UB. 1, 358, 1302; Bd. 2, S. 217, Tab. ζ; *Gotha, Lib. aur. Epternac., Bl. 134, 15. Jh.: 2 campos in Edingen continentes plus quam 16 iug. Der deutsche Ausdruck Acker, wohl nur Übersetzung von Campus, im USteinfeld, Bd. 2, 230, Tab. 10.

[7]) Deutlich liegt, aber wohl nur noch in Form einer Verwechslung, die Anwendung dieser Begriffe bei Cesarius von Prüm vor, S. 144, Note 1: de mansis indominicatis, qui sunt agri curie, quos vulgariter appellamus selgunt [!] sive átten vel cunden. Ganz ähnliche Verwechselungen aus ungefähr gleicher Zeit liegen vermutlich in den folgenden zwei Stellen vor: Schöttgen u. Kreysig 3, 543, 1169, (ostfränkisch): cum parte dominicalis (terre), que vulgo dicitur biunt, in campo, qui dicitur Hezzerit, sita; und URheingrafen, Kremer Or. Nass. 2, 236, Anfang 13. Jhs.: cum multis hominibus vindemiis agris dominicalibus, qui bundin dicuntur, et mansis censualibus u. s. w. Doch kann hier immerhin auch nur die Tendenz vorliegen, in durchaus korrekter Weise die Beunden zugleich als Salgut zu bezeichnen. Dafs jedenfalls Beunden und Salgut keineswegs identisch waren und in früherer Zeit sehr

an[1]. Indes bildeten sich neben diesen allgemeinen Bezeichnungen doch allmählich festere und zugleich signifikantere, in deren urkundlichem Vorkommen man fast ausnahmslos die Bedeutung Beunde nachweisen kann. Es sind das namentlich Cultura und Corvada[2] neben den Ausdrücken Aratura[3] und vielleicht auch — dann wohl mit dem Nebensinn der auf Teilbau ausgethanen Beunde — Messis[4]. Von ihnen ist Cultura im Sinne von Beunde schon früh nachzuweisen[5]; im UPrüm ist das Wort bereits durchaus gebräuchlich[6]; ganz durchgehend angewendet wird es im USMax. 12. Jhs.[7]. Im Laufe des 13. Jhs. beginnt es dann zu schwinden, im letzten Viertel dieses Jhs. bedarf es schon der Erklärung durch Croada[8]. Späterhin ist das Wort ganz verschollen; das Land, welches zu Mechern im 12. Jh. cultura hiefs, heifst 1484 croada teutonice ein

wohl auseinandergehalten werden konnten, zeigt MR. UB. 1, 199, 955: eine Hufe mit corvadae [Beunden], 2 Mühlen, Wald, Wiese zu 21 carr. und terra arabilis indominicata; sowie MR. UB. 1, No. 302, 1030: curiam in Bachscheid cum suis appendiciis, videlicet 8 mansis et dimidio, 3 croadis, 2 pratis, molendino, terra salica cum decimatione sua, que singulariter in curiam spectat. — Zum Gebrauch von Terra salaricia, indominicata für Beunde vgl. MR. UB. 1, 120, 886; Cardauns, Rhein. Urkk. 1, 336, 922; UKarden, 11.—12. Jh.; MR. UB. 1, 653, 1168; 2, 190, 1201; UStift S. 409, Birkenfeld; WOckfen 1325, § 8; *USMax. 1484, Bl. 21b, WSimmern u. Dhaun; *WLintgen 1484, USMax. 1484: uf B., das ist m. h. des apts froene und horet ime aleine zu; *Arch. SMax. 5, 1046, Fell, 1512: campi dicti die froenvelt super terragium domini inter villas, et campi sunt proprii habentium, aber unter Abgabe von 1/3 des Ertrages.

[1]) So ist doch wohl WLosheim 1302, § 13 zu verstehen.

[2]) Daneben kommen nur ganz sporadisch und mit bestimmtem Nebensinn in Betracht Olka, s. oben S. 405 und Bd. 3 Wortr. unter Olka, Ulka, und wohl auch die ursprünglich ein Mafs bedeutende Ancinga, vgl. MR. UB. 1, 368, 1069; ob identisch mit den WLenningen 1560, §§ 14 und 15 genannten Zehnen oder Zehengen?

[3]) Baur, Hess. UB. 2, 44, Kreuznach: 2 araturae .., quae vulgariter bunde dicuntur.

[4]) In später Zeit kommt bisweilen der Ausdruck Messe oder Mese — so zweifellos in den Orr., nicht etwa für Wese verlesen — vor; vgl. Bd. 2, 220, Tab. 8, 1421; *USMax. 1484, WHünsdorf (auch als WHünsdorf 1537 bei Grimm gedruckt), § 6: SMaximin ist des Orts Grundherr, hat seine frie achten ... und in einer iglichen gewande seine frie messe .. welche messen dem obg. sanct Maximins gotzhaus, so sie gewonnen werden, die dritte garbe geben. Auch nach § 7 liegt eine Wiese in der messe. S. ferner *WHeisdorf 1484: so hait m. h. der apt [von SMaximin] uf dem berge [Schiffelland] das lantrecht, zu wissen die 7te garbe, und in dem grunde die messe, gift die 3te garbe. *WLintgen 1484: die Schöffen weisen dem Abt von SMaximin sine frie aichten und die messe, die dem gotzhuse von sant Maximin un den luden zuhorent. *USMax. 1484: ligent auch messen zu Linnich, die zu den gemelten aichten horent, gebent auch nit zenden und horent m. h. dem apt aleine zu. Dieser Ausdruck Messe oder Mese ist vielleicht mit Messis zusammenzubringen. Das Latein hindert nicht; es treten eine Masse von lateinisch-technischen Bezeichnungen im Agrarwesen in das Deutsche über: vgl. Pichter, Plenters, Pesch, Juchen u. a. m. Oder sollte das Wort von meta abgeleitet sein? Vgl. USMax. S. 457, Mechern.

[5]) G. ep. Camerac. 2, 26, 685.

[6]) UPrüm, No. 45—47.

[7]) Vgl. u. a. USMax. S. 431, 433, 435, 439—442, 448, 460.

[8]) *USElisab. Hosp. Bl. 25b, 13. Jh. 4. V.: in Sinei habemus 2 culturas sive croadas 4 dierum et dimidii.

aicht[1]. Die Wahl des Ausdruckes Cultura beruht wohl darauf, dafs man unter ihm besonders frisch gewonnenes, dem ersten Anbau unterworfenes Land verstand[2]: solches Land war aber im Anfange jede Beunde. Anderer Entstehung ist das Wort Corvada oder Croada, auch Croda[3], ursprünglich Carrucada, altfrz. Corveie, Courveie, Crouveie. Es bezeichnet zunächst den Pflugfrondienst, dann aber das vom Fronpfluge (carruca) aufgenommene Land; wie Cultura und Wildland (Vasta), so sind terre crovée und terre vague (Brache) Gegensätze[4]. Corvadam facere, erklärt Cesarius von Prüm zum UPrüm S. 145 Note 3 mit vollster Deutlichkeit, est ita nobis [dem Grundherren] sicut sibi ipsis arare, que corvade vulgariter appellantur atepluge [Achtpflugfronden]. In der vom Pflugfrondienst abgeleiteten Bedeutung Acht oder Beunde kommt Corvada wohl schon im UPrüm (z. B. No. 46, 114) vor; durchaus sicher tritt aber der Begriff erst im UMettlach No. 1, Wadrill, auf: de dominicali terra habemus 4 carruadas, 2 arantur ex nostro aratro, et alię 2 cum familia[5]. Von da ab wird das Wort durchaus gewöhnlich, es findet sich seit dem 11. Jh. sowohl in Einzelurkunden[6] wie auch in gröfseren Aufzeichnungen, z. B. dem USMax. 12. Jhs. und 13. Jhs. Mit dem 13. Jh. tritt indes infolge des immer stärkeren Durchdringens deutscher Urkunden auch der Ausdruck Corvada stets weiter zurück, da er dem Deutschen nicht einverleibt wurde[7]; und allmählich wird er dann auch in den lateinischen Urkunden seltener, an seiner Stelle finden sich Bunda und Hatta.

Die Entwicklung der verschiedenen lateinischen und deutschen Ausdrücke für die Beunde ist hier zunächst aus dem Grunde genauer verfolgt worden, weil so vielfache Benennungen derselben Erscheinung zu schiefen Auffassungen der Entwicklung selbst führen können, wenn man sich nicht von vornherein über ihre begriffliche Identität klar geworden ist. Aufserdem liegt in der Geschichte dieser Benennungen schon ein Stück Entwicklungsgeschichte der Beunde selbst. Wir übersehen schon jetzt ihren festen Zusammenhang mit dem Charakter und der Entfaltung der Grundherrschaften; und wir beobachten, wie sich frühestens erst mit der Wende des 9. und 10. Jhs. feste Bezeichnungen für ein Institut zu bilden beginnen, dessen bis dahin wenig

[1]) Bd. 2, 223, Tab. η.

[2]) Hennes UB. 1, 252, 1276: die Gemeinde Braubach verkauft an das Koblenzer Deutschordenshaus Gemeindewald ad extirpandum et ad culturam reducendum, ut habeant et teneant iure dominii perpetuo.

[3]) *Rot. cens. Maximin. Trier Stadtbibl. 14. Jh., Anf.: apud Longuich de croda et orto retro domum filii Petri Durwerdere 5 s.

[4]) S. Bd. 3 Wortr. u. d. W. Terre, Corveie, Croada; auch Landau, Territ. 105.

[5]) S. auch U1Mettlach 1103, Wallmünster.

[6]) MR. UB. 1, 368, 1069; 515, 1140, hier im evidenten Gegensatz zum Hufland; Cart. Orval 57, 1175; *Trier Stadtbibl. 23 Cod. 1, Bl. 112b, 13. Jh. 2. H., SMaria ad martyres: habemus (in Bidburg) curtem, ad quam pertinent certe croade cum 8½ mansis.

[7]) *Koblenz, Dipl. Prumiense Bl. 18b, 1456 mufs daher Croada mit Plochwinnong übersetzen.

geklärte und flüssige Formen wesentlich zur sprachlichen Unklarheit beigetragen haben müssen.

Ein genaueres Eingehen auf die Entstehungsgeschichte der Beunde ergiebt da, wo wir noch folgen können, durchweg eine Bestätigung der gewonnenen Anschauungen. Vor allem war die Beunde ihrem eigentlichen und ursprünglichen Charakter nach eine jüngere, auf Rodung beruhende agrarische Institution: sie war ein vom Grundherrn allein mit Beschlag belegtes und aufgewonnenes umfangreicheres Stück der Allmende, etwa in sonstiger Gewannengröfse. So ist noch im WSchüttringen von 1542 § 9 von frien nuhen achten die Rede, und in WSteinfeld von c. 1500 heifst es Bl. 58a von einer Beunde: dis bende ist geslaegen in Straesbusch. Was im 16. Jh. galt, war aber auch schon im 12. Jh. die Regel; die Urkunde von 1140 im MR. UB. 1,525 unterscheidet genau zwischen Juchen, dem Hufenland in Gewannenlage, und Croadae in freiem Rodungsschlag. Wie aber solche gröfsere Rodungen, auch abgesehen von grundherrlichem Allmendeobereigentum, entstehen konnten, zeigt an einem klassischen Beispiele die Urkunde des MR. UB. 2, 174 vom J. 1198: [nos] cives Confluentie communi inter nos habito consilio et bona deliberatione, an nostre reipuplice expediret, partem marchie nostre iuxta Sevenburnen a totali separantes sororibus in Valendre deo dicatis in perpetuum concessimus sub pensione octo s. Coloniensium d. singulis annis in festo beati Martini nobis vel certo nuntio nostro ad hoc a nobis deputato persolvendorum ... extenditur itaque prefata possessio, quam a marchia nostra supradictis sororibus tradidimus, ex una parte ad viam que vocatur Herscheiderberg scilicet Suterse, ex alia parte ad viam de Musbach, et tangit quodammodo Hanechesdal. latitudo eiusdem ex una parte tangit campos Sevenburnen, ex alia parte continuatur Bolvenrot, ubi curtis est earundem dominarum, sicut per lapides circumpositos satis determinatur. sicut ergo quidquid infra prescriptos terminos ad nos spectare dignoscebatur eis in legitimam possessionem sub memorata pensione communi consilio tradidimus, sic firmum immobile factum nostrum fore (cupimus).

Neben der Rodung bestand freilich von jeher, aber zunächst doch nur für sehr vereinzelte Fälle, eine zweite Möglichkeit für die Einrichtung von Beunden: der Grundherr konnte eine Gewanne des Hufenlandes bzw. einen Bann des Weinlandes durch Erwerb der Streifen bzw. Stücke der Mitberechtigten ganz in seine Hand bringen und nun aus der Gewanne eine Beunde machen. Aus früher Zeit ist mir für diesen Vorgang nur ein Beispiel, die Verfronung der Bänne Abbate plantate und Pradella zu Mehring im 9. Jh., bekannt[1]. Doch mufsten solche Fälle mit der Entwicklung des Ackertauschgeschäfts und der Verkoppelung seit Ausgang der ersten Hälfte des Mittelalters zunehmen; und es scheint in der That, als hätten sie den Begriff der Beunde seit dem 13. Jh. immer mehr verschoben. Es lag nahe genug, dafs die

[1]) Vgl. Bd. 2, 71 ff.

Grundherren in jedem Feld innerhalb des Hufschlags, wenn sie auch die volle Konzentration ihres Besitzes etwa in einer Gewanne und die Verfronung eben dieser Gewanne nicht durchführen konnten, doch wenigstens ihre einzelnen Stücke thunlichst zusammenzulegen suchten, so dafs sie beispielsweise statt 8 Stücken in 8 gewannen eines Feldes nur 4 Stücke in 4 Gewannen erhielten, — und dafs sie auch diesen kleineren Stücken Beundencharakter beilegten. Auf diese Weise konnte es dahin kommen, dafs alles zum Salhof gehörige Land auch in Beunden lag, und somit mochte die nach dem strengen Charakter des historischen Aufbaus an sich falsche Identification von Salgut und Beunde, wie sie Cesarius von Prüm 1222 durchführt, doch vielfach und je länger um so mehr den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Auch direkte Äusserungen lassen, wenigstens seit dem 14. Jh., auf derartige Vorgänge schliefsen[1]; am sichersten aber erhellt ihre Wirklichkeit aus den Beleiden einiger Herrenhöfe des 14. Jhs. Der Hof zu Salmrohr umfafste 1330 in den 3 Feldern 13, 11 und 12 Morgen in bezw. 3, 2 und 4 Streifen[2]; der Matheiser Hof zu Polch besafs um 1340 in zweien seiner Felder 8 bzw. 2 Stück über 10 Morgen[3]: das sind Thatsachen, die sich, teilweise wenigstens, nur durch Zusammenlegung erklären lassen. Und für solche durch Zusammenlegung entstandene Stücke wandte man nun sehr begreiflicher Weise auch den Namen Beunde an; waren doch alle für den Beundecharakter notwendigen Voraussetzungen, vielleicht abgesehen vom Umfang, vorhanden. Darum erscheinen z. B. im Heisdorfer Hofbeleid von 1421 in allen drei Feldern Beunden von 1 bis 5 Morgen[4], und im Beleid des Propsthofes zu Münstermaifeld wird schon 1330 ein Beundchen (cumtchin) von nur $1^1/_2$ Morgen erwähnt[5]. Von dem damit erreichten Standpunkte aus war es in der That eigentlich selbstverständliche Konsequenz, wenn man alle dem Salhofe direkt unterstehenden Ländereien, auch wenn sie sich in Gewannenlage befanden, Beunden nannte: mit dieser vollständigen Entstellung des Begriffes schliefst das Mittelalter z. B. im Beleid des Maximiner Hofes zu Mechern[6].

Kehren wir aber zum alten reinen Begriff der Beunde zurück, so liegt auch in ihm keinerlei Hindernis, sich die Beunden an den verschiedensten Stellen der Flur liegend zu denken. Die älteren Beunden konnten z. B. sehr wohl unter später gerodeten Gewannen des Hufenlandes liegen, die jüngern konnten sich im Aufsenland oder in aus irgendwelchen Gründen (Unfruchtbar-

[1]) Vgl. z. B. Landau, Salgut S. 43, 1325: Fulda versetzt dem Kloster Arnsburg allodium nostrum seu curiam nostram principalem et dominicalem vulgariter dictam *den* fronhof in villa nostra Echzil sitam cum universis et singulis dictis die bündin et quibuscumque agris et pertinentiis aliis.

[2]) Bd. 2, 215, Tab. *β*.

[3]) Bd. 2, 216, Tab. *δ*.

[4]) Bd. 2, 220, Tab. *γ*.

[5]) Bd. 2, 216, Tab. *γ*.

[6]) Bd. 2, 223, Tab. *η*.

keit, relative Unzugänglichkeit) übergangenen Stellen des Felderbezirkes befinden, und jüngere wie ältere vermochten in dem dorfnahen Gartenland zu liegen. Demgemäfs treffen wir Beunden sowohl dicht am Dorf[1] als auch in den Gewannenlagen[2] und im Aufsenland[3]; wie es das WRittersdorf 1565 § 4 ausdrückt: der Bann des Grundherrn reicht soweit, als des herrn achten .. aufgehen. Wie mannigfach der Beundenbesitz auf Grund dieser Dislokation sein konnte, mag die Beschreibung der SMaximiner Beunden in Wehlen um die Wende des 15. und 16. Jhs. zeigen[4]. Es bestanden damals in Wehlen ex superiori parte septem iurnalia vinearum; ferner 2 croade, quarum quelibet continet 7 iurnalia, una .. iacet iuxta villam in littore Moselle, alia .. iacet de opposito Macheren; weiter retro nemus una croada vulgo wildacht; endlich eine croada retro villam super montem lapidosum et parvi pretii, continens circiter 7 iurnalia. Man wird wohl hier wie in manchen weiter unten zu erwähnenden Fällen nicht irre gehen, wenn man sich die drei Beunden zu je 7 Morgen im Dreifelderbetrieb denkt, während die vierte Beunde dem Weinbau, die fünfte dem extensiven Aufsenbetrieb angehört[5].

Wie in diesem Fall, so finden sich auch sonst sämtliche Kulturen im Beundenbau heimisch, ja sie wechseln sogar auf derselben Beunde[6]. Sieht man von dem nächstliegenden und auch thatsächlich völlig überwiegenden Körnerbau ab, so ergiebt sich die Beunde bisweilen als Baugrund benutzt, auf dem Scheuern oder gar ganze Höfe errichtet sind[7]; und jedenfalls stand es stets frei, eine Beunde zur Anlegung eines Vorwerks oder eines selbständigen Hofes zu benutzen[8]. Weiterhin aber fand die Beunde namentlich zur Ein-

[1]) USMax. S. 431, Mertert; S. 460, Issel; UStift S. 420, Manderscheid; Lehnsbuch Werners II. von Boland S. 28; WFellerich 1581, G. 3, 790.

[2]) Hierher ist wohl schon zu ziehen Ioannis, SS. Mog. 2, 744, 1122: der Hof zu Hexheim hat tres areas, quas vulgo bundas vocant, an drei verschiedenen Stellen der Flur. Vgl. ferner Bd. 2, 324, 33, 12. Jh. Ende; USMax. S. 464, Heiningen; Bd. 2, 503, 22, 1335; WWincheringen 1663, § 7. S. auch Landau, Salgut S. 45, 1343, Kölleda: 7 mansi terre arabilis in ipsius opidi campis siti, qui vulgariter vocantur die gebint.

[3]) UStift S. 399, Pallast: in monte retro Treverim prope Tumbam .. de quodam agro, qui atha dicitur . . , qui ager in nullo fuit utilis archiepiscopo usque ad tempora archiepiscopi Theoderici, qui eundem agrum concessit ad colendum. Vgl. weiter Cod. Salm. S. 96, Note I, 1324; *Scheckman, Spec. feud. B. 5: aliquid terre silvestris in croada zu Fell; WTemmels 1594.

[4]) *Arch. Maximin. 13, 1262, 1495; 1263, 1511. S. auch S. 425 Note 3.

[5]) Doch vgl. oben S. 334.

[6]) USMax. S. 431, Mertert: unam [croadam] iuxta litus, que aliquando pratum fuit; ebd. S. 434, Feulen: habemus . . 3 culturas 15 iugerum . . et pratum 7 iugerum, quod nunc [so zu lesen] est arabilis terra, s. auch ebd. S. 448, Stedem.

[7]) MR. UB. 1, S. 608, 1147, am Glan: dominicalem bundam, que Scura vocatur. Cart. Orval 57, 1175: Arnold von Trier bestätigt omnes croerias, quae continentur in ipso banno, croeriam quoque, in qua sita est curia praedictae grangiae.

[8]) Hochgerichtsw. Blankenheim, G. 2, 584: die Marpach ab bis in die Urft da ligt ein guit; würd das bewanet, so weiset man die zu kirchen und dorf und zu gericht zu Bl., und dem herrn von Bl. weiset man den zehenden im feld und im stalle.

richtung von Wiesen und Sonderkulturen Anwendung; wie die Olk die besondere Ausbildung der Beunde vornehmlich für Weinbau ist[1], so ist der Brühl die besondere Form derselben für die Wiesenkultur[2]. Auch die Wildlandswirtschaft liefs sich in Beundeform betreiben; ja die Beunde wurde dadurch, dafs sie sich zur Vornahme des Ausbaues in Medempflicht besonders eignete, im Aufsenland geradezu mit dem Medemgut identisch; sie umfafste also die Stellen, in welchen späterhin allein noch Aufwinnung nach Medemrecht gestattet war[3].

Es begreift sich, dafs eine so eigentümliche Sonderbildung, wie die Beunde, wirtschaftlich noch dazu fast ausschliefslich an die Sonderstellung der Grundherrschaft gebunden[4], zur Ausbildung eines dem gemeinen Markrecht entgegentretenden Rechtes führen mufste[5].

Schon äufserlich schied sich die Beunde durchaus von der gemeinen Mark ab. Sie war stets genau abgegrenzt, bene markata, wail mit marksteinen vermerkt[6]; und um sie her zog sich in den allermeisten Fällen ein Zaun, eine Hecke, ein Wall oder ein Graben[7]: das sicherste nur unter Zustimmung

[1]) S. oben S. 405 und S. 420 Note 2. Doch vgl. auch URheingrafen: 5 iugera vinearum in loco, qui dicitur Richardesbunden. *Rodel Koblenz St. A. Census in Gûls 14. Jh.: Petrus Heilt [habet] dimidium iurnalem vinee in der cunden, de qua dabit tertiam partem crementi [Zus. 16. Jhs.: ager modo est]. Es folgen noch Weinberge in der cunde zu 1/2 iurnal., 1 quart., 1 quart., particule. WRemich 1462, § 57: weingarz . . genant in der achten.

[2]) MR. UB. 3, 23, 1214: quandam terram in terminis (Rachtig), que dicitur hate sancte Marie, iuxta Waleholz in agris et pratis usque Biveriche. Vgl. weiter Cart. Orval 166, 1212; und Boos Eufalia 3, 55, 1493: Vererbpachtung eines Hofes mit 46 1/2 Morgen, dazu Heideland und Benden in einem Stück zu 10 Wagen Heus, für 10 mlr. Hafer. Hierzu ist zu nehmen UStift 395, Fitten: habet . . ibi archiepiscopus 2 prata, que dicuntur brule; *Trad. Rupertsb. Bl. 65b, 13. Jh. Ende: 9 morgin, di heizsint der Brûl; auch Bd. 2, 221, Tab. ε, 1484. Doch s. auch *USMax. 1484, Bl. 17b, Münsterappel, wo statt des Wortes Brühl Froinewise vorkommt, und ebd. Bd. 28b, wo eine Aichtwise genannt ist.

[3]) *Arch. Max. 13, 1261, Memorial über Wehlen, 1490: hinder dem busch liegt auch ein wilde acht, wan die gewonden wird, die gibt . . die vierte garb. *Arch. Max. 13, 1262, Descr. bonorum in Welen, 1495: una croada vulgo wild acht. *USMax. 1484, Bl. 36b, Bachem: sent Maximin aicht hart ain dem dorf bie der linden zu B., und ist wail vermarkt, und gibt . ., wanne sie gewonden wird, die 7te garbe.

[4]) Nach den Rechtsbüchern des 13. Jhs. konnten nur noch Besitzer von 3 Hufen aus der Mark scheiden, v. Inama Hofsyst. S. 79 f.

[5]) Zum Beunderecht s. Mones Zs. 5, 260; v. Maurer, Einl. S. 187, 214—18; Dorfvf. 1, 156 f.; Fronhöfe 2, 425 f.; Hanssen, Tüb. Zs. 1868, 512; v. Inama, Hofsyst. a. a. O.

[6]) *USMax. 1484, Bl. 27b; WMettlach 1499, § 37.

[7]) Cart. Orval 166, 1212; UStift 421, Altrich: a quolibet isto manso [es sind 8] secabuntur 4 plaustra onerata virgis ad sepiendam hattam episcopalem; WWiebelsheim 1494, § 6: den zun um die wiese, genant der brüel; Spruch für den Abt von Weifsenburg, G. 1, 766, 1275: totum campum . . ad communes pascuas, que vulgariter almeinde vocantur, decernimus pertinere, exceptis duntaxat agris quibusdam vallo ab ipso abbate circundatis; *WHagelsdorf, Arch. Maximin. 6, 353, § 10: wisent die scheffen, daß ein herr einen wiesbaum hauwen magh, und sein sal den vorg. bruel zo stoppen und zo freden, als verre ihme dat noit ist, in dem büsche gen demselben bruel, heischet die Oberhart, ader in dem anderen

der Markgenossen dauernd zu erlangende Zeichen der Ausscheidung aus der Mark[1]. Der äufseren Selbständigkeit entsprach die rechtliche; die Beunde war stets Allod, sie konnte frei verliehen und veräufsert werden: ein frie aicht, welche si frie eigentume eins goitzhus [Mettlach], und die ouch maicht habe enwech zu verligen ader sich der selbst zu gebruichen ane intrach imants[2]. Diese Selbständigkeit ging soweit, dafs man die Beunden zusammen mit der Hofstätte als Haupt des Gutes ansah, zu welchem der übrige Besitz die Pertinenz bildet; so spricht beispielsweise das *USMax. 1484 Bl. 48a zum J. 1450 von agri ad curtem et ad croadas [von Gostingen] pertinentes[3].

Zur rechtlichen Freiheit kam die wirtschaftliche Immunität. Die Beunde war nicht blofs aus der Mark, sondern auch aus dem markgenossenschaftlichen Nexus von Rechten und Pflichten ausgeschieden: die Beunden waren geradezu grundherrliche Enklaven im Gebiet der autonomen Wirtschaftsverfassung der Dorfgenossen. Auf sie bezog sich nicht der Feldschutz der Markgenossenschaft — oder brauchte sich wenigstens nicht auf sie zu beziehen[4], auf sie erstreckte sich nicht die agrarische Strafgewalt der gemeinen Mark; hier pfändete der Grundherr[5], er bezog die Bufsen aller Feldfrevel[6], ja sogar die gemeine Strafrechtspflege wird bisweilen in Zusammenhang mit dem Beundenbesitz gebracht[7]. Ferner war die Beunde frei von allen Marksteuern und

büsche, der da heischet rodtbusche. WTemmels 1594: ein froenschnit in der âchten zwuschent den dorferen; und solt dieselbe âcht mit zweien duppelen gebands umbgetan sein und die knöden binnent ingestochen sein.

[1]) Daher Mauerbau in der Mark nur unter besonderer Erlaubnis der Mitmärker, MR. UB. 3, 109, 1219.

[2]) WMettlach 1499, § 37; vgl. auch WHelfant, G. 2, 259; Lehnsbuch Werners II. von Boland S. 28; *USMax. 1484, Bl. 27b.

[3]) Bd. 2, 221, Tab. δ.

[4]) WGostingen und Kanach 1539, § 41: der Förster, so [des Grundherren] eigen wald und andre achten: velte und wesen: hutet.

[5]) WLosheim 1302, § 13: si aliqua pignora reciperentur in bannis bladi vel silvarum, in curiam debent duci et converso [Hofmann] committi. Eine genauere Abgrenzung des Pfändungsrechtes ergiebt WFellerich 1581, G. 3, 790: weisen in denselbigen achten hinder der kirchen, wan der hofmann hat darinnen gesehet, daß er pfent darin fint, die pfent solle er hinder den gemeinen zenner fueren, solle der gemein ubungh und brauch geschehen und die gemein dahin gehen und uber fueß den schaden besehen und schetzen. und da den hofman ducht, daß die gemeinde ihme den schaden nit recht eracht, alsdan solle der hofman bei den meier gehen und burgen setzen, so solle der meier zwehen scheffen dahin schicken, den schaden zu besehen und darüber recht erkennen, damit dem hofman nit unrecht geschehe.

[6]) WSchüttringen 1542, § 10: wer in denen achten etwas vertrunßet mit schneiden faren mehen oder anders uberfuere, der vermacht eim hern apt grundhern die bouß allein.

[7]) Indes wohl nur, wenn der Grundherr zugleich Hochgerichtsherr ist. Ein besonders lehrreicher Fall besteht in WSchweich 1517, G. 2, 308—9: drei freie achten, der sal alle jar ein ledigh sein und ligen, ob sache were das ein dotschlach geschê und ein kamp beschên wurde, die phede und der kamp sol geschên auf den achten, daruf sol m. h. v. Prume

Markleistungen, auch von denen, welche an den markgenossenschaftlichen Kirchenfonds zu zahlen waren[1]; und endlich war sie nicht dem markgenossenschaftlichen Verordnungsrecht hinsichtlich der Trift[2], der Ackerbestellung, der Ernte und des Herbstes unterworfen; speciell in letzterer Beziehung war sie wohl stets mit dem Recht des Vorschnitts und der Vorlese ausgestattet[3].

Natürlich hatten solche aufserordentliche Freiheiten nur dann vollen Sinn, wenn sie auf relativ grofse Ackerstücke bezogen werden konnten: zu vollem Beunderecht gehört deshalb ganz selbstverständlich auch eine gewisse Ackergröfse; und es ergiebt sich auch von diesem Gesichtspunkte aus, wie die teilweise kleinen Beunden des späteren Mittelalters der Verfallzeit des Institutes angehören. In der That finden wir überall im Mittelalter von

lassen machen auf der partheien schirme und freitt [vgl. WMehring 1548, G. 2, 316, zweiter Abs. v. u.]; und darum sein die achten zehens frei . . .

[1]) WSchüttringen 1542, § 9: wisen auch . . eim . . grundherrn sein frie nuhen achten in dem ban S. und Monespach [dies Dorf hat mit S. noch gemeinsamen Wald] von allen dingen und burden frie, dan allein sie geben zehen. Aus früherer Zeit vgl. namentlich Lac. UB. 2, 717, 1278: in Kendenich bei Hermühlheim peciam terre arabilis sitam in campis nostris Kentenig in fine eorundem camporum . . continentem 40 iurnales verkauft . . ita quod in nullo iure erit nobis subiecta, et insuper erit specialiter libera de iure illo, quod succegarve offergarve wergras et banne vulgariter appellatur. preterea libera erit et exempta ab omni iure rurali.

[2]) S. oben Note 1 zweites Citat; doch wurden hinsichtlich der Trift öfter Konzessionen gemacht, vgl. z. B. Bd. 2, 718, No. c und g; ferner WBockenau 1487, § 13: das Kloster Sponheim hat 2 hofphloren; wan einer zu ist, so sal der andere of sin, daz si [die Hüfner] mit irem fehe zur weiden komen. WKlotten, §§ 77—99, Schauberg 1, 197: wellicher ie zuo ziten den brül inhat, der sol der gmeind zuo Clotten ein wuocherrind haben durch das ganz iar, das der gmeind nuzlich seie und im êrlich.

[3]) S. MR. UB. 3, 537, 1235; *WLonguich 1408, Arch. Maximin. 8, 35, § 18: retulerunt iidem scabini, quod dictus dominus abbas vel sui familiares in bonis dictis aichten sive terragiis tempore messis possent et deberent ante biduum fruges suas in eis metere sive desecare, et totidem dies uvas ante alios colligere; WBesch, § 13; WPölich 1550, G. 2, 317: zum zweiten wiset man der herschaft von Covern zwene tage vursnitte vur andern erben und darzu, wer darbinnen ligt, der sal mit sniden, als von alters herkomen ist. WFellerich 1581, G. 3, 790: weisen ferners in der acht hinder der kirchen, wen man da schneiden wirt, so solle der hofman einen tagh den vorschnit haben, schneit er dan den tagh oder nit, so solle doch die gemein den andern tagh macht haben zu schneiden. wan dieselbige acht frucht hat, so sollen die gemeine furster gegen bergh einen gatter machen in die gemeine heckh, damit nachmals dem hofman kein schaden darin geschehe. Aus den beiden letzten Citaten ergiebt sich, dafs mit den Beundeinhabern zusammen gewöhnlich den Nachbarn gewisse Rechte eingeräumt werden, vermutlich weil es Beunden gab, welche mitten im Gewannenbezirk lagen, daher zur Abfahrt gewisse Wegeservituten in Anspruch nehmen mufsten. Natürlich mufsten dann die servitutbelasteten Äcker mit vorschneiden. Dafs den grundherrlichen Äckern in der Gewannenlage sonst ein Vorschnittsrecht nicht zukam, zeigt WKenn, 14. Jh. 2. H., § 3, G. 6, 545: wiset der scheffen, daß die gemeine maicht hait die benne zo setzen; und sullent unse hern ader ir hovelude mit anderm irme irbe die benne mit hin halden als ein ander einisman.

frühester bis zu spätester Zeit eine Durchschnittsgröfse der voll ausgebildeten Beunde, welche sehr bedeutend über der Streifengröfse in den einzelnen Gewannen steht. Im UPrüm beträgt die Durchschnittsaussaat auf einer Beunde in den Ardennen 81 Scheffel[1]; und in ungefähr gleichartiger Gegend finden wir noch am Schlusse des Mittelalters Beunden von durchschnittlich etwa 80 Morgen[2]. Natürlich gelten diese Ausdehnungen nur für Gegenden sehr extensiver Kultur; an der Mosel war der Umfang der Beunden geringer, wie denn hier auch die Parzellierung des Hufenlandes gröfser, der Streifenumfang in den Gewannen also weniger bedeutend war[3]. So ergiebt sich aus den Angaben des USMax. 12. Jhs.[4], welches zumeist in reich besiedelte Gegenden an Mosel, Saar, Nahe und Rhein führt, bei 129 genauer beschriebenen Beunden ein Durchschnittsumfang von ca. 10 Morgen unter Schwankungen von etwa 4 bis 20 Morgen; und dem entsprechen auch im ganzen die sonstigen Angaben[5].

Nun besafsen aber die Grundherrschaften keineswegs blofs éine Beunde auf derselben Flur; vielmehr war eine Mehrzahl von Beunden die Regel; es kommen deren in éiner Mark für éine Grundherrschaft bis 9, 12, ja 15 vor[6]. Leider gestatten die meisten Urbare keine völlig klare Übersicht über die Zahlenverhältnisse der Beunden; sie erwähnen diese Dinge nur nebenher, da sie in die Eigenwirtschaft des Grundherrn und nicht unmittelbar in die Gerechtsameforderungen desselben gegenüber den Grundhörigen schlugen[7]. Da wo wir noch am deutlichsten sehen können, in der SMaximiner Grundherrschaft 12. Jhs.[8], ergiebt sich, dafs auf 41 Marken 129 Beunden kommen, und zwar liegen in 9 Marken je éine, in 6 Marken je 2, in 12 Marken je 3, in 2 Marken je 4,

[1]) Bd. 2, 145.

[2]) Bd. 2, 230, Tab. 10: vgl. auch Mainzer Urbar 1248, (Westf.) Zs. f. Gesch. u. Altert. 3, 55: in Hoste 3 bunde, quarum una habet 62 agros, alie due obtinent quelibet 60 iugera . . Item in Sozenheim 3 bunde, quarum una habet 53 iugera, alia 66, tertia 36.

[3]) S. oben S. 379 f.

[4]) Bd. 2, 167 f.

[5]) So spricht das UStift S. 408, Ehrang, von 3 Achten zu 25 iug., kennt freilich auch (S. 399, Pallast) eine Acht bei Thomm (nahe Trier, schlechter Boden) von 42 iurn. Das URupertsberg kennt wenig Beunden, doch erwähnt es S. 381 zwei derselben, quarum una 12 iug. continet, altera decem; im übrigen erfährt man aus den Rupertsberger Akten noch von einer Beunde zu 33 Morgen (Bd. 2, 207 f.). Aus späterer Zeit vgl. noch *USElis. Hosp. Bl. 25b, 13. Jh. 4. V.: in Sinei habemus 2 culturas sive croadas 4 dierum et dimidii; Bd. 2, 216, Tab. γ über 3 Konden zu 10, 4½, 1½ Morgen zu Münstermaifeld; *USMax. 1484, Bl. 13a: 18 morgen mit namen die bunne; sowie Bd. 2, 226 f. über die beiden SMaximiner Beunden in Longuich zu je 12 Morgen (1520—44).

[6]) Vgl. UStift S. 398, Irsch; Bd. 2, S. 168; Bd. 2, S. 145.

[7]) Vgl., was dazu Bd. 2, 171 bemerkt ist, sowie die Angaben a. a. O. S. 178; s. ferner die Tab. 2 in Bd. 2, S. 206 und die charakteristische Angabe in Bd. 2, 154, Tab. 3: croada sufficienter.

[8]) S. dazu Bd. 2, 168 f.

in 7 Marken je 5, in 3 Marken je 6 und in je einer Mark 7, 8, 9 und 12 Beunden. Diese Zahlen lassen sich auch sonst als durchschnittlich richtig belegen[1]. Besonders bezeichnend ist an ihnen die hohe Verhältnisziffer von 3 bzw. 6 Beunden; sie erklärt sich daraus, dafs man auf schlechteren Beunden wohl nicht selten, in Analogie zur Wirtschaft im Hufschlagsland, Dreifelderwirtschaft trieb[2]. Hiermit wird wohl auch die Verhältnisziffer von 4 bis 5 Beunden zusammenhängen; von ihnen werden je drei der Felderwirtschaft, die übrigen dem freien Anbau von Blatt- und Gartenfrüchten zugeteilt gewesen sein.

Die zu Gebote stehenden Daten reichen leider nicht aus, sich eine irgendwie zahlenmäfsig auszudrückende Vorstellung von dem Verhältnis des Beundenlandes zum Hufschlagsland in den einzelnen Marken zu machen; sie würden diesen Zweck nur dann allenfalls erfüllen, wenn wir über der Beundenbesitz aller in gewissen Dörfern ansässiger Grundherrschaften ausgiebiger unterrichtet wären, oder wenn direkte Angaben über einzelne Marken vorlägen. Das ist aber nicht der Fall[3]. Gleichwohl ist es nicht ohne Interesse, sich über die Beundenausdehnung in einzelnen Marken zu unterrichten, soweit auch nur die vorhandenen Daten reichen. Da ergiebt sich zunächst aus dem UPrüm[4], dafs der durchschnittliche Beundenbesitz dieser Abtei in den einzelnen Marken 63 Morgen bzw. für 170 Scheffel Aussaat Ackerland, für 48 carr. Heuertrag Wiese und für 15 carr. Weinertrag Wingertland beträgt, wobei als Minimal- und Maximalgrenzen 19,5 bzw. 100 Morgen, 19 bzw. 1140 Scheffel Aussaat, 5 bzw. 200 carr. Heu, 1 bzw. 75 carr. Wein aufzustellen sind. Diesen Angaben des UPrüm entsprechen sonst erhaltene nicht viel spätere Notizen, namentlich für die Ardennen; so besteht 936 zu Marienfloſs bei Bolchen ein Herrenhof mit Beunden zu 148 mlr. Aussaat und zu 30 carr. Heuertrag[5]; und zwei andere Höfe in Arl und einem benachbarten Dorfe haben um 938 Beunden zu 150 bzw. 175 mo. Aussaat und 8 bzw. 16 carr. Heu[6]. Weniger hoch stellen sich, entsprechend der anderweitigen Lokalisierung in reicheren

[1]) Zu 2 Beunden vgl. UStift S. 408, Kordel, und S. 420, Manderscheid; sowie Bd. 2, 226 f., Tab. *ν*. — Zu 3 Beunden Bd. 2, 206, Tab. 2; UStift S. 408, Ehrang, S. 417 Niederberg; *USElisab. Hosp. Bl. 26ᵃ, 13. Jh. 4. Viertel; Bd. 2, 230, Tab. 10; WRittersdorf 1565, § 8. — Zu 4 und mehr Beunden UPrüm Bd. 2, 145; Bd. 2, 154, Tab. 3; WMonre 1260, G. 3, 619: sunt preterea in Monre ad allodium pertinentes quatuor gebunden; Cod. Salm. S. 37, Note I, 1276; *WBreisig 1363, Kindl. 123, 25 in Münster St. A.: vort deilen si, dat u. frawe 4 achten have binnen der gerichte, *W. von 1416? Kindl. 122, 203 setzt zu: wer ir de smelde, der dede ir unrecht.

[2]) WSchweich 1517, G. 2, 308—9: drei freie achten, der sal alle jar ein ledigh sein und ligen. Das gilt auch für 6 Beunden, vgl. Bd. 2, 210, Tab. *β*.

[3]) Ich kenne nur eine Angabe zur letzteren Alternative; nach WMamer 1583, § 12 betragen die Achten des Dorfes Mamer ca. 40 Morgen.

[4]) Vgl. Bd. 2, 140 f.

[5]) MR. UB. 1, 173.

[6]) MR. UB. 2, 174.

und besser kultivierten Gegenden, die Angaben des USMax. 12. Jhs.[1]; sie ergeben aber doch immerhin für 34 verschiedene Marken einen durchschnittlichen Beundenbesitz von 36 Morgen[2]. Vergegenwärtigt man sich nun die aufserordentlich weite Ausdehnung der Beundenwirtschaft, welche mit der grundherrlichen Organisation auch bis in entlegenere Landesteile vordrang[3], so wird man die grofse Bedeutung der Beunde für die Entwicklung der Agrarverfassung nicht verkennen dürfen. Das um so mehr, als sich für die Beunde zugleich auch eine besondere Wirtschaftsform ausbildete. Die Beunden wurden in Frondienst bestellt: gerade auf diesen Frondienst hin und den von hier aus gestellten Kräften entsprechend ist die Beundenrodung vor sich gegangen. Wie grofs schon früh diese Kräfte waren, zeigt ein Blick in die Prümer Wirtschaft des 9. Jhs.; hier standen, soweit sich nachrechnen läfst, zum Beundenan- und -ausbau jährlich mindestens 6266 Pflug- und Ackerfrontage zur Verfügung[4]. Es lag an sich nahe genug und war zugleich im Charakter der Beunde wie der Hofgenossenschaft notwendig begründet, dafs diesen Kräften für den Beundebau eine besondere Organisation gegeben wurde: die indistinkte Flächenausdehnung der Beunde ohne jegliche Streifeneinteilung wie der korporative Charakter der Hofesverfassung bei der Möglichkeit gleichzeitiger Aufbietung aller Fronkräfte mufsten eine Betriebsgemeinschaft der grundhörigen Arbeitskräfte für die Beunden zur Folge haben.

Das ist in der That der Charakter des Beundebaues; wir können ihn uns noch leicht an der Flurbestellung vergegenwärtigen, wie sie, abgesehen von dieser oder jener technischen Einzelheit, von den robotpflichtigen Bauern auf den Gutswirtschaften, namentlich des deutschen Ostens, noch bis auf die neueste Zeit betrieben worden ist[5]. Die ersten ausgedehnteren Nachrichten über diesen Beundebau vermittelt das USMax. 12. Jhs. S. 445 für den Bann von Naurath (Orientierungskarte des Bdes. 3 Rechteck 8e). Die Abtei SMaximin hat hier nach dem Urbar 24 Hufen, die auf ihnen basierten Güter bebauen die Beunden, sicut aratrata sunt, also nach dem Pflugbelastungsfufs. Der Dienst umfafst zunächst drei Pflügetage im Jahre; an diesen wie an anderen Frontagen erhalten die Gehöfer gewisse Äquivalente vom Grundherrn. Recipit aratrum unum panem in vere in mane, in vespera duos panes et dimidium et tres ob. ad potum; qui iumentum ducit, habet dimidium panem in mane, in vespera integrum panem et d. ad potum et sext. avene. scabinus et forestarius serent; de servicio recipit uterque

[1]) Bd. 2, 167.

[2]) Vgl. auch noch U1Mettlach Tincrey: croadae ad 12 dies, pratum ad carr. 8.

[3]) Zur Verbreitung des Beundebaues vgl. die Tab. in Bd. 2, 189 ff., letzte Kolumne; auch auf Karte 8 des zweiten Bandes mag hier schon hingewiesen werden: sie stellt in der Verbreitung der Burgen und der im Mosellande zumeist grundherrlichen Weistumsaufzeichnung zugleich die Verbreitung der Grundherrschaft dar. Nach Landau, Salgut S. 54, heifsen in der Wetterau die Salhöfe während des 16. und 17. Jhs. stets Beundhöfe, die Besteller derselben Beundehofleute.

[4]) Bd. 2, 143.

[5]) S. Meitzen, Grund und Boden 1, 396.

d.; et sciendum, quod idem scabinus et omnes scabini, qui adsunt, habent de scabinatu singuli panem et d., in vespera cum villico comedunt, de proprio vinum emunt. bedellus habet panem et d. et cum scabino in vespera comedit. In iunio recipit aratrum tres panes et d. et caseum, quales quatuor emuntur pro d., scabini, bedellus, forestarius panem et caseum in mane. recedentes accipiunt singuli panem. In autumpno tres panes et dimidium, duos d. ad vinum; qui iumentum ducit, duos panes et dimidium d. ad vinum et sext. avene. scabinus et forestarius, qui serunt, panem et dimidium et cetera, sicut in vere. villicus habet his tribus diebus ius unius aratri; et sciendum, quod omnes, qui in banno nostro sunt, tribus diebus nobis servire debent. Cum venerit tempus secandi fenum, villicus omnes, qui in banno nostro sunt, convocare debet, de quibus aptos ad secandum eligit, reliquos dimittit. recipit secans in mane panem et caseum, in vespera panem et d.; idem dätur omnibus officiatis. Ad colligendum fenum, qui in banno nostro sunt, minístros mittunt; recipit furcam ferens quartarium panis, reccam ferens dimidium panem, cumulans dimidium. in horreum nostrum deducunt; recipit plaustrum panem unum. Omnes, qui in banno nostro sunt, messem nostram colligunt; recipit quisque panem unum. scabini, bedellus, forestarius panem recipiunt in vespera, simul comedunt; post hec bedellus et forestarius quisque gerbam recipit.

Es ist nach dieser Nachricht allem Zweifel enthoben, dafs die Beunden in Kollektivfronde unter Aufsicht und direktem Eingreifen der Ortsbehörden bestellt und abgeerntet wurden; die Saat wird von dem Feldschützen und einem Schöffen über das gemeinsam aufgebrochene Land gestreut; und der kollektive Charakter der zu leistenden Fronden gestattet dem Grundherrn bzw. dem Vertreter desselben bei der Heumahd sogar die Auswahl besonders tüchtiger Arbeiter aus allen Verpflichteten. Was aber für Naurath im 12. Jh. galt, das war allgemeine Regel im ganzen Moselland und alle Jahrhunderte hindurch, solange es überhaupt Grundherrschaften gab. Es wird gut sein, sich diese Thatsache noch an einigen Beispielen in anderer Anwendung und in den oben erwähnten Beziehungen detaillierter vorzuführen.

Im WBernkastel 1315, G. 2, 356, heifst es: vortme so ist iclich man von den gemeinen luden zu dem walde schuldig mins hern [des Erzbischofs von Trier] aichten zu erren, an die scheffen und die amptlude. und sal man in des nachtes vor gebiden mit deme buddel; der sal gan durch die dorf [des Hochgerichts] ruifende: »koment ir morne zu mins hern aichten von Trieren!« und sullent die scheffen die aichten umbegan und sihen, abe si wol gearen werden. vortme sal min herre sinen samen dar schaffen, und sullen die lude segen und egen. auch sol min herre in brodes genug geben. und sal ein broit also groiß sin, dat man id steche in ein ase darin und ein foire mochte wol erren, abe ein raid da breche. so die fore uß were, inhette der man nit geret ein gut rait wieder inzudun, so muste er is besseren, breche aber dat broit, ê die foire usqueme, so mochte der man heimfaren an buße und an

besseronge. auch sullent die gemeine lude von dem lande dat korne sniden und ofbinden; steit ein sal zu Drone, so sullen si is darin foiren. wilt man is aber anderswar foren, so mag man gebiden zu Moselen und zu walde dat si is foren. Nicht minder anschaulich sind die Bestimmungen des in Bd. 3, No. 235 abgedruckten Frönerweistums von SMaria-ad-martyres in Trier vom J. 1443, sowie die Angaben des SThomasweistums zu Ravengiersburg vom J. 1509. Wenn man die Acht [Beundenfronde] thun soll, heifst es hier, dan sol der arme man, der die acht schuldig ist, kommen des morgens in den hof, wan die sonn aufgeht, zwischen die vier steul, und sol fragen, who er ernden oder schneiden sol. da sol ihn der hofman weisen in das felt; und sol ein gespan eren, des sol im der hofman ein malzeit geben. und sol der armman so gewiß faren und sein gezeug also vest gemacht haben, daß im nicht bricht; und brech im ein rat, das sol er dem hofman verbeßern mit eim brot, das sol also hoch sein als das pflugrat; und das brot sol gebacken sein von al der frucht, die der pflug gewint. und sol also gewiß faren, daß er keinen rech mache, und also gemach faren, keme ein fink, daß er sein jungen möcht geömen uf dem rat. so er so langsam fert und macht ein rech also lang als ein gründel, so ist er verfallen dem hofman vor $7^1/_2$ s. hl. Diese Bestimmungen sind deshalb besonders wichtig, weil aus ihrem Charakter erhellt, dafs der Beundeboden nicht in feste Streifen zerlegt war, welche den einzelnen Fröndern in Stückarbeit überwiesen worden wären; vielmehr war die Fronde nur zeitlich, auf den Tag, begrenzt: wieviel der Fröndер innerhalb dieser Zeit pflügte — es wird der Natur der Sache nach durchschnittlich ein Morgen gewesen sein —, das war seiner Gewissenhaftigkeit überlassen. Durchaus deutlich ergiebt auch die Anordnung des WBesch von 1541, G. 2, 249 diesen Grundsatz: sind die Froender zum Beundenbau bestellt, so sol ein jeder ploechman mit seinem gespan ploech und eigden in der herren velte, darinne sie gewiesen werden, faren und nach allem ihrem besten und vermügen dem obg. hern abt [von SMaximin] seinen nutze und best werben und schaffen, glich und in aller maeßen sie ihnen in ihren eigenen velden und eckeren gerne tun wolten. Mit der Angabe des WBesch haben wir schon das Mittelalter überschritten; man könnte indes in ihr nur die Wiedergabe älterer Bestimmungen sehen wollen — wie denn der Inhalt des WRavengiersburg 1509 wegen der in ihm vorkommenden s. hl. in der That vermutlich schon dem 14. Jh. angehört — und somit jede auf Weistümer basierte Folgerung über den Bestand der hofhörigen Beundenbetriebsgemeinschaft auch noch im 16. Jh. ablehnen. Demgegenüber ist indes *Schriftstück des Schultheifsen und des Gerichts zu Simmern unter Dhaun von 1629 zu verweisen, in welchem an den Schaffner Rupert Meifs auf Wolf über den Simmerner Achtenschnitt folgendermafsen berichtet wird[1]. Unsern dienst und grufs ieder zeit zuvor. insonders grofsgünstiger herr schaffner, Ew. zu berichten, wie es nach

[1]) Kopie von 1696 im Arch. Maximin. 12, 700 f.

aussagh der alten in einem ehrsamen gericht zu Simmeren under Dhaun mit dem achtenschnitt sein gehalten worden, so berichtet Best Hans, der altest im gericht, und dessen vater vor diesem auch das hofgut in handen gehabt, dafs wer so viel guts in Simerer gemarkungh hab, dafs man kennen einen dreibeinigen sthul darauf stellen, der sein den achtenschnitt schüldigh. und mufs alsdan ein jeglicher, wan es den tagh zuvor von dem schultheifsen in beisein noch eines scheffens ahngekündiget, des morgens bei früher tagzeit sich einstellen und schneiden bis sieben uhr vormittagh. alsdan wird einem jedwederen ein stück kês und brot sampt einem becher wein gereicht; forter umb 10 uhr wiederumb so viel, und dan um 11 uhr. wie sie dan nicht laenger zu schneiden schüldigh, gebührt einem jedwederen ein brot, deren 32 aus einem Binger mlr. gebacken werden[1]. damit aber solche schnitter desto fleifsiger seien, seind jederzeit zwên scheffen darzu geordnet worden, welche *[S. 701]* dieselbige angehalten und einem jedwederen sein gebühr gereicht haben. wan nuhn diese beide, als schultheifs und der bei sich habente scheffen, des abends zuvor die schnitter bescheiden, so ist des abts hofman ihnen ein imbs zu geben schüldigh; und dan des anderen tags, wan die schnitter umb eilf uhr aufhoeren, wiederumb ein imbs. wie es mit dem aufbinden gehalten worden sei, berichtet Best Hansh obg., dafs es die verordnete schützen zu thun schüldigh seien, dagegen ihnen ein halb mlr. korn geliefert wird von dem hofman. Mögen nun diese Bestimmungen um 1629 noch gegolten haben oder nicht — vermutlich galten sie noch, und ihre schriftliche Aufnahme wurde wegen entstandener Streitigkeiten angeordnet —: sicher ist, dafs aus ihnen die Existenz von Beundefronden gesamter Hand wenigstens noch für das 16. Jh. deutlich hervorgeht.

Und diese Fronden gesamter Hand galten keineswegs blofs für den Körnerbau auf Kultur- oder Wildland, wenn sie auch hier am ausgebildetsten erscheinen; sie erstrecken sich auch auf alle anderen Beundekulturen, namentlich auf die Wiesen (Brühle). Schon oben ist dafür aus dem USMax. 12. Jhs. ein Beleg gebracht worden; aus späterer Zeit mögen neben den schönen und ausgedehnten Bestimmungen des WBernkastel von 1315[2] namentlich die Angaben des WDommershausen 1582, G. 2, 210, Erwähnung verdienen. Hier weisen die lehenleut, dafs järlichs ihrer 13 in der herrn wies, die beun genannt, gehen sollen, dieselbige helfen mehen; und sollen alleweg einen tag zuvor bescheiden werden, damit wan einer nit selbst erscheinen könte, das er einen andern bestellen möchte; und wan sie bis umb 7 oder 8 uhrschläge gemähet, ist man zweien und zweien eine schussel mit haberbrei, iederm ein paar gesottene eier, zweierlei kês und brot genug, und iederm 2 hofkrausen vol wein zu geben schuldig, dem vormaher 3 krausen. wan sie mit dem mahen gethan,

[1]) Vgl. dazu USMax. 12. Jhs. S. 455, Simmern u. Dh.: mansionarii colligunt [messem] et in horreum nostrum convehunt. qui colligit, accipit panem, quales 30 fiunt ex mlr. Bignensi u. s. w.

[2]) Toepfer UB. 1, 125—126, Andeutungen aus früherer Zeit UPrüm No. 2 u. 6.

ist man inen wiederumb zweien und zweien ein schussel mit erbis, ein schussel mit grünem fleisch, zweierlei kês und brot genug, und iederm 3 hofkrausen vol wein zu geben schuldig, dem vormaher 4 krausen. Als Ergänzung zu dieser Nachricht diene WBuch 1551, G. 2, 199: item ist erkant, das alle und jedes jars zu der zeit, so wiesen acker bongart u. gn. h. zustendigh zuzuziehen und umbzuzeunen von noten haben, sol ein jede hoebsperson an solchen ortern erscheinen und jedere mit 15 poelen, ein jeder eins fueß lang von dem andern, die wiesen umbzugeben schuldig sein.

Wie sehr auf diese Weise das System kollektiver Fronden die ganze Beundenwirtschaft des Mittelalters wie noch mindestens des 16. Jhs. beherrschte, mag endlich noch an einer generellen *Aufzeichnung vermutlich des 16., vielleicht erst des 17. Jhs. gezeigt werden, welche sich in Abschrift unter dem Titel Märtinsdörfer jährliche schüldige frönde betreffend im Arch. Maximin. Bd. 9, 304 f. erhalten hat. Sie bestimmt: *1.* Erstlich in dem froenweingart genant Spoekbergh zu frönen[1] und von dero gemeinden zu arbeiten sol ein abt zu sant Maximin den obg. weingart schneiden laßen und die reben ausser dem weingart auf seinen kosten tragen lassen. und als ein solches beschehen, so muss und sol die obg. gemeind zu Märtinstorf *[S. 365]* die reben in das closter führen, und ihnen, so die reben führen, den semblichen kosten geben. *2.* Verner sol ein herr abt zur zeit und jährlichs den obg. frönweingarten sticken und mit aller zeitiger arbeit zurüsten und uf seinen kosten zurichten lassen. und sollen demnach die gemeinde den weingart graben, und von dem graben sollen sie haben ein ferzel erbes und sieben und vierzig zemmelich und mässige gräben specks und ein halb mlr. waitzes, ausser und von welchem halb mlr. waitzes sol man sieben und vierzig weck machen und backen, dan der gemeinsman zur froenen zu thun seind sieben und vierzig; und auch eim iederen ein mâss weins, macht und thuet sieben und vierzig massen weins. *3.* Und sollen auch die gemeinde den weingarten lesen, und sol ein ehrw. herr abt uf seiner ehrwürden kosten und darlegen fassung und träger bestellen, und sol davon ein jeder ainigsman haben und gegeben werden fünf mutzen und einen taglohn, macht drei pfennige, nichst mehr. *4.* Und ferner uf fette montag sol der meier zu Märtinstorf vor eines iederen ainigsman thür und haus uf der misten nehmen und holen ein karren guter dongen, also viel zwei guter pferd führen mögen; und sol der bot die dünge laden, und der meier sol die dunge mit seinem pferd aus und vor den weingart führen; und davon hat der meier und bot zwei rockenbrot und einen mässigen krug weins. *5.* Und sollen auch die gemeinde zu Martinstorf und diejenige, die gespan und pferd haben, alle und eines jeglichen jahrs drei morgen lands drei mahl, uf und bei dem Grünhaus[2] gelegen, fahren und plügen und davon den möglichen kosten und nit mehr uf dem Grünhaus

[1]) Beundendienst in Weinland schon U1Mettlach No. 8 SJohann-Trier, und ebenfalls No. 8 Wiltingen.

[2]) Das bekannte Weingut östlich Trier, von dem der Grünhäuser den Namen hat.

nehmen und haben. *6.* Und es hat auch das vorg. sant Maximinskloster und gotteshaus drei wiesen uf dem Grünhaus gelegen: sal ein herr abt die auf seinen kosten lassen mähen, und sollen die arme angehörige underthanen gemeindemanne zu Martinstorf das heuw machen, kehren und zeden und in das kloster und gotteshaus zu sant Maximin führen; und sollen sie von dem führen des heuws zu sant Maximin den möglichen kosten nehmen und haben. und aber von dem heuw zu machen und zu zeden sollen sie in den wiesen wein und brot haben.

Doch genug der Einzelangaben: aus ihnen ist für alle Orte und Zeiten grundherrschaftlicher Thätigkeit die allgemeine Anschauung begründet, dafs jeder Beundendienst Dienst gesamter Hand war und für die Frondeverpflichteten eine Beundenbetriebsgemeinschaft involvierte. Diese Konstruktion der Beundefronden ist übrigens keine allein dastehende Erscheinung in der Geschichte der Grundherrschaft; im Grunde waren vielmehr alle grundhörigen Leistungen in diesem Sinne gedacht. Die gemeinde ist schuldig, heifst es noch im WSchönfels 1682, § 21 (Hardt S. 674), dem herrn seine schâf und lämmer zu weschen, auch zu scheren, und von alters flegt man, wie sie erlernet, schâf und lemmer samender hand zu scheren.

Bei einer derartigen Auffassung der Fronden bedurfte es natürlich einer doppelt genauen Abgrenzung der eigentlich Verpflichteten wie der Verpflichtungsraten gegenüber dem Grundherren. In letzterer Beziehung lag es nahe, alle vorkommenden Fronden zunächst an die Körnerbaufronden anzulehnen; diese stellten die älteste und mit Sicherheit überall vorhandene Verpflichtung dar. Unter den Körnerbaufronden aber waren wieder die Pflugfronden die wichtigsten. Es wird späterhin genauer auszuführen sein, wie sie angelegt waren und in welcher Weise auf ihnen ein grofser Teil des Frondensystems überhaupt beruhte. Hier dagegen interessiert uns wesentlich nur die Abgrenzung der eigentlich Verpflichteten. Zweifellos waren ursprünglich nur die Hofgenossen verpflichtet[1]; wie aber stellte sich die Entwicklung da, wo die Grundherren zugleich Allmendelehnherren waren, oder wo sie auf Grund der Okkupation staatlicher Berechtigungen (des Bodenregals, des Grafenrechts, der Hunschaft) Anforderungen an die Markgenossenschaft, die Gesamtheit der Gemeinde zu stellen unternahmen? Auch bei Beantwortung dieser Fragen soll hier nicht auf die späterer Untersuchung vorbehaltenen Einzelheiten der Entwicklung eingegangen werden; es soll nur festgestellt werden, bis zu welchem Zustand sich die Dinge auf der Höhe des Mittelalters entwickelt hatten.

Da ergiebt sich zunächst, dafs den Grundherren mit der Immunität fast durchweg das Recht auf die ursprünglichen Staatsfronden überkommen war, und dafs sie auf diesen Titel hin den Beundendienst aller Gemeindeeingesessenen

[1]) Daher oft geradezu nur von hoebachten die Rede ist, z. B. WBesch 1541, § 2.

forderten[1]. Wo aber eine solche Ableitung nicht verschlug — und sie wurde spätestens mit Schluſs der ersten Hälfte des Mittelalters überhaupt archaistisch und unverständlich —, da konstruierte man die Beundenpflicht aller Einwohner auf den Genuſs herrschaftlicher Schutzgewalt, auf die Vogteipflichtigkeit[2]. Noch einfacher war endlich das Verfahren da, wo es der Grundherr zum Allmendeobereigentümer gebracht hatte; hier wurde der Beundendienst als selbstverständlicher Entgelt für die Allmendenutzung angesehen: rustici banno [Allmende] archiepiscopi utentes ibidem tribus diebus in anno venient ad atthin archiepiscopi ad arandum; umb daß (die Dorfgenossen) wasser und weide haint van (SMaximin) und niemans me, darumb so sint sie schuldich hin hulde zu doine uf den heiligen aichten[3]. Diese Anschauungen waren schon in der letzten Hälfte des 12. Jhs. vielfach durchgedrungen[4], ja Cesarius von Prüm schildert sie im J. 1222, allerdings auch für den Umfang der Prümer Grundherrschaft nicht mit vollster Berechtigung, als durchweg bestehend: omnes homines villas ac terminos [Marken] nostros inhabitantes tenentur nobis curvadas facere, non solum autem mansionarii, verum etiam scararii et haistaldi.

Wo alle Gemeindeeingesessenen in dieser Weise vornehmlich auf Grund des Allmendegenusses grundherrlicher Beundepflicht unterworfen waren, da lag es in der Natur der Sache, diese Pflicht auf das auch sonst seit dem hohen Mittelalter gewöhnlichste Substrat der Allmendeberechtigung zu basieren: wer hinter dem Grundherrn flammt und feuert, raucht und trauft, Hof und Haus hält, der ist beundepflichtig. Das ist in der That eine der geltenden Auffassungen[5]. Indes bald wurden die grundherrlichen Anforderungen schroffer: ein ieglicher man, so zäcker fehrt, der sol in (des Grundherrn) beun fahren dri wörben in dem jare, bestimmt WKreuznach, G. 2, 151. Und noch drastischer drückt der Simmerner Bericht von 1629 dieselbe Konstruktion aus: wer so viel guts in Simerer gemarkungh hab, daſs man kennen einen dreibeinigen sthul darauf stellen, der sein den achtenschnitt schüldigh. Nahm

[1]) U1Mettlach No. 3, Wallmünster 13c: tres obe, quarum unaqueque solvit parafredum aut 6 s.; servitium aliud non faciunt nec solvunt, nisi tres dies ad araturam, 2 ad messem, et 1 ad fenum. Hierher gehört wohl auch UStift 395, Weiler: habet etiam [archiepiscopus] ibidem 3 mansos, quorum pensiones tenentur in beneficio, hoc excepto, quod 3 diebus veniunt in atthin domini archiepiscopi.

[2]) WWincheringen 1494, § 12: auch hant die scheffen gewisen den voigten ire froinpluge drie werb in dem jare zu kumen zu even und zu heuwe und andre froinde und gebot als uber ire lude. WWiltz 1631, § 17: die inwoner allwelcher vogteien benebent ausrichtung schaft und renten . . jarlichs jeder under inen 3 oder 4 tag zu frönden, nemblich zu schneiden, mehen und dergl. verpflichtet [sind].

[3]) UStift S. 395, Fitten 11c; WKenn 14. Jh. 2. H., § 1; vgl. auch WOchtendunk, G. 2, 472; WDalheim bei Remich 1472, § 15. Bisweilen wird wohl auch die Beundepflicht auf grund- und vogtherrliche Beziehungen zugleich aufgebaut, vgl. WGostingen und Kanach 1539, § 22.

[4]) Bd. 2, 166.

[5]) WKenn, 14. Jh. 2 H., § 1.

man aber diese Grundlage an, so konnten auch irgendwie in der Mark begüterte Forensen zur Beundenpflicht herangezogen werden, im denkbar schärfsten Gegensatz zur Auffassungsweise der markgenössischen Verfassung, welche auch in der Zeit gröfsten Verfalls Forensen nicht berücksichtigt hat. Auf grundherrlichem Gebiete dagegen heifst es schon 1493 im *WWeifskirchen[1]: omnes incolae sive foranei sic dicti, quicunque in loco de Semibesengia personalem non servaverint residentiam habent tamen terras in dominio banno et finagio dicti loci, tenentur et obligantur arare per triduum singulis annis pro villico loci, et tenetur unusquisque illorum duas diaetas manuales sive brachiales eidem. Und damit nicht genug: es war möglich, dafs der Grundherr als Allmendeobereigentümer Forensen auch zur Nutznieſsung einzelner oder aller Teile der Allmende ebenfalls gegen Entgelt des Beundedienstes zuliefs. Einen solchen Fall ergiebt § 15 des WDalheim bei Remich von 1472: den acker [Schweinemast] sullent die arme lude und hir holz bedienen, wo sie dan wanen, durch êren in den aichten.

Wurde durch solche Umbildungen, wie sie sich auf Grund der Okkupation staatlicher Berechtigungen oder auf Grund der Erlangung eines Allmendeobereigentums seitens des Grundherrn vollzogen, die Betriebsgemeinschaft für den Beundefrondienst möglicherweise aus den verschiedensten Elementen gebildet, so ergaben sich auch für die Beundepflicht der hörigen Leute selbst gewisse Verschiebungen. Natürlich lastete die Beundepflicht innerhalb der Hofgenossenschaft zunächst auf den hörigen Hufen; und es hiefs diese alte Grundlage beibehalten, wenn die Beundedienste nach eingetretener Hufenteilung von den Teilinhabern je éiner Hufe gesamter Hand geleistet wurden[2]. Indes man löste diese Gesamtleistungen doch teilweise schon früh auf: ein Vorgang, der bei der Leichtigkeit, den Kern der Dienste, die drei Pflugfronden, in drei Teile zu zerlegen, nicht weiter verwundern kann. So erhielten denn einzelne Hufensplissen einzelne Frontage, und damit war der Anfang zu einer unendlichen und häufig kaum noch entwirrbaren Verzettelung der Beundedienste gemacht[3]. Ferner war innerhalb der grundherrlichen Organisation von vornherein die Möglichkeit vorhanden, die Beundedienste eines Dorfes auch für Beunden aufserhalb der Dorfmark in Anspruch zu nehmen; so kommen z. B. zum Beundeerntedienst auf der Flur Simmern Leute aus Pruweiler, Senscheit, Hoesteden, Honsenkirch, Monzingen, Witersburen, Walchenborch und Rechelnhusen[4], und die Beunden, welche von Dalheim bei Remich aus bedient werden, liegen aufser zu Dalheim auch noch in den Marken von Weiler und Aspelt[5]. Wie sich also der früher besprochene Beundedienst auf Grund nicht streng hofrechtlicher Beziehungen nicht in den Kreis éiner Mark bannte

[1]) Arch. Maximin. 1, 97.
[2]) WMerl 1631, Hardt S. 520.
[3]) Vgl. z. B. Bd. 3, 268, 7, 1443.
[4]) *USMax. 1484, Bl. 20b, WSimmern u. Dh.
[5]) WDalheim 1472, § 14.

oder an die von der autonomen Markverfassung geschaffenen Grundlagen für Pflichten und Rechte gebunden war, so durchbrach auch die streng hofrechtliche Konstruktion der Beundedienste die Wirtschaftsverfassung der Dorfgenossen: beide schufen hörige Betriebsgemeinschaften für die Beunden, deren genossenschaftliche Bestandteile in keinerlei direkten Beziehungen zum alten markgenossenschaftlichen Leben zu stehen brauchten und für gewöhnlich in solchen Beziehungen auch nicht gestanden haben.

Aber die Grundherrschaft verfiel und mit ihr der Beundedienst als eine ihrer bezeichnendsten Gestaltungen. Welches Schicksal traf da die Beunden und ihre hörigen Betriebsgemeinschaften?

Von jeher hatte der Grundherr hier und da einige Beundenteile in eigner Kultur gehalten[1]. Diese Gewohnheit wurde nunmehr nicht zum System erweitert; vielmehr verfiel sogar der Eigenbetrieb in der alten Ausdehnung: der eigene Anbau einer Beunde durch den Grundherrn erscheint im 15. Jh. geradezu als Ausnahme[2], und die Flurkarten aus den letzten Zeiten der Grundherrschaft, der Wende des 18. und 19. Jhs., beweisen, dafs abgesehen von den Gehöferschaftsländereien sich fast nirgends mehr im Moselland gröfsere einheitlich bebaute Ackerkomplexe auf den Fluren befanden. So können die Beunden mit dem Verfall der Grundherrschaft seit dem 13. Jh. seitens der Grundherren nur verkauft oder verliehen worden sein. Von Verkauf ist in den Quellen direkt nie die Rede, die Praxis der Verleihung erscheint dagegen sehr ausgedehnt.

Das Nächstliegende war hier, die grundherrlichen Beamten mit Beunden gehalts- und leihweise auszustatten; hierher gehörige Angaben begegnen schon mit Schlufs des 12. Jhs.[3]. Daneben war besonders die Erbverpachtung beliebt[4], in späteren Quellen tritt auch die Zeitverpachtung[5] auf, und

[1]) U1Mettlach No. 1, Wadrill 10e; USMax. S. 455, Simmern 8g.

[2]) Mones Zs. 5, 265, 1413: das bundel, das wil min herre selbs under sime pfluge han.

[3]) USMax. S. 457, Weiten 10c: habemus salicum bonum, quod baiulus legationis nostre habet preter decimam. *USMax. 1484, Bl. 37b, Bisingen 11c: habemus ibidem magnum 7 vel 8 iurnalium campum, qui vocatur campus sancti Maximini, quem colit villicus ex antiqua consuetudine seu recipit pro suo pretio et labore. *USteinfeld Bl. 99a, Mutscheid: ein bende, der in ghein leinguet enhoert; der is nu gelaessen Heinen van Hoemel unsem schoultis inme Mutscheit, soe lange hie unse vorwêser dae is, vur sinen loen. *Arch. Max. 5, 1043, Urbar von Fell 1512: unum terragium tuschent den dorferen liberum ab omni onere et circumquaque signatum et circumseptum ad latus *[S. 1044]* superius Wolfs Peter; et unusquisque praedictorum curtariorum habet in isto terragio partem in siligine pro dimidia parte.

[4]) UStift S. 399, Pallast; *Arch. Maximin. 8, 210, 1295: littera de croada hospitalis sanctae Elisabethae prope Longuich concessa; Hennes UB. 1, 369, 1305; auch *USElisab. Hosp. Bl. 26a gehört wohl hierher: apud Hans . . sunt 2 croade, 1 habet 4 iurn., altera habet 2 iurn.; una croada solvit 5 franchardos frumenti et 5 avene, altera croada solvit 2 franchardos frumenti et 2 avene. S. ferner Bd. 3, 125, 13, 1321; 145, 26, 1326; vgl. auch Bd. 3, No. 211, 1382.

[5]) Eine generelle Bestimmung in dieser Richtung hat WOberdonwen 1542, § 21: die freien Achten des Abtes (Grundherrn) sollen verpachtet werden, bi der kirtzen ubergan und

für Wiesen wie vereinzelt für Ackerland gelangt man gegen Schlufs des Mittelalters sogar bis zu jährlich wiederholter Verpachtung[1]. Neben der Verpachtung gegen festen Zins aber ist die Verleihung gegen Teilbau das ganze spätere Mittelalter hindurch besonders für Beunden im Aufsenland sehr beliebt[2]; vermutlich bezeichnet der Ausdruck Messe eigens die auf Teilbau ausgeliehene Beunde[3].

Wie aufserordentlich schon im 14. Jh. die Praxis der Beundeverleihung gegen Zins oder Ertragsanteil zugenommen hatte, beweist der Umstand, dafs sich schon in einem um 1323 aufgestellten Nachweis über Baareinnahmen einiger erzstiftisch Trierer Höfe die besondere Rubrik Beundepachten befindet[4].

verlihen werden, und die lehenschaeft sol weren ein dunkrecht, als nemelich nuhen jar, und doch alles nach eines hern apts gefallen und willen. Für Einzelfälle vgl. die *Locatio croadae in Wasserluesch durans ad 20 annos a dato praesentium, anno domini 1472, im Arch. Maximin. 13, 1211; ferner *USMax. 1484: der Abt hat 3 aichten zu Linnich und 2 aichten zu Schois, gebent nit zenden und sint . . verluwen im jare 1493 pro 2 mlr. siliginis 2 mlr. grani et 2 mlr. avene. *Arch. Maximin. 13, 1262 ff. befindet sich eine Beschreibung der Beunden in Wehlen zum Zweck der Verpachtung im J. 1495 und der Wiederverpachtung im J. 1511. Ähnlich aber kürzer *Arch. Maximin. 6, 507: Terragia . . curtis in Herlo. Item unum terragium, super villam continens 8 iurnalia et est bene limitibus signatum et dat decimam ecclesiae in Wiler. Item unum terragium apud villam continens . . iurnalia, bene limitibus signatum, et dat decimam ecclesiae in Wiler *[S. 508]*. Item unum terragium subter villam versus Wiler continens 3 iurnalia et tangit uno capite bannum in Wiler, ad alia latera bene signatum, et non dat decimam . . . Terragia . . locata sunt . . anno 1535 Walpurgis ad 7 annos pro quinta parte crementi et 1 d., ita ut [locator] omnia terragia bene colat stercoret nullumque dimittat incultum. Die Pacht wurde 1549 auf 7 Jahre erneuert.

[1]) WOberdonwen 1542, § 20: der Brühl des Grundherrn soll Johanni ime mitsommer verpachtet werden (mit der kirtzen ubergahen und verlassen werden); wer dan das meist darumb gibt und an der kirtzen entstat [l.: erstat?], der sol ine, so ferne er burgen geben mag und kan, behalten und das heuwe inthuen. S. dazu Bd. 2, 221, Tab. ε. Zur Verpachtung von Ackerland s. Bd. 2, 221, Tab. δ, 1450, und *USMax. 1484, Bl. 35a bz. Huspach achter: ein aicht lants, heldet 3½ morgen, genante sent Maximin aicht, geleigen obent der burg zu Huspach da zu dem wiger, und gibt dem goitshus zu sent Maximin den zenden und nimant anders; und mach der apt oder sine amplude die verlien nach allem sime nots un willen, als die scheffen wisent un marken setzen, so viel der noit ist. und weres sach daß sich etwes handels geritshalben darof begeve, sal das des apts zu sent Maximin meiger un scheffen zu Loisem handelen un nimant anders. Item eadem achta seu croada inmediate prescripta solet annue locari pro 1 mlr. siliginis, sive fuerit culta sive non; sed modo locata est annue pro ½ mlr. siliginis, sive culta fuerit sive non; et quando est culta, dat decimam domino abbati sancti Maximini et suo monasterio.

[2]) Vgl. UStift S. 398, Irsch; S. 408, Kordel; WBernkastel 1315: der Erzbischof hait aichten zu Gontzerod, wan sie gewonnen werdent, so wird ime sechs oder 7 mlr. korns und even. U2Mettlach S. 191—192, 1329: apud Besseringen et Stalla croadas et campos, quandocumque seminantur cum siligine . . (et) quandocumque seminantur cum avena vel hordeo, dant medietatem. *USMax. 1484, Bl. 49a: in Oberdonwen habet dominus croadam continentem 9 aut 10 iugera terre arabilis, que quando coluntur solvunt tertiam garbam. Davon nichts in USMax. 12. Jhs. S. 439. S. auch WMersch 1542, §§ 9 und 10.

[3]) S. oben S. 420.

[4]) Bd. 2, 180, Tab. 3.

Am Schluſs des Mittelalters endlich war die Beundeverleihung das Gewöhnliche, im *USteinfeld findet sich nur einmal (Bl. 106b, Linterwilre) ein eigener bende, unverleint, fast alle andern Beunden geben jaerzaile [Zeitpacht], und das *USMax. 1484, WHeisdorf, verzeichnet unter dem Abschnitt: Erfe, das m. h. dem apt und sime gotzhuis rentberich ist: wahllos durcheinander Beunden und andere Felder[1].

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daſs eine Entwicklung der Beundenbenutzung im eben ausgeführten Sinne von den eingreifendsten Folgen für die grundhörige Beundenbetriebsgemeinschaft begleitet sein muſste. Teilweise brachte sie ihr sicherlich den unmittelbaren Untergang. Nicht immer verliehen die Grundherren eine Beunde nur an einen Nutznieſser; vielmehr scheint eine groſse Anzahl von Beunden bei erstmaliger oder späterer Verleihung parzelliert und in der Weise der gewöhnlichen Gemengelagegewannen aufgeteilt worden zu sein[2]. So schon in der ersten Hälfte des 13. Jhs.: der Trierer Erzbischof z. B. besaſs damals zu Manderscheid 2 hattas, de quibus alique partes hominibus advenientibus concesse sunt . ., unde in censu . . solvuntur 11 d.[3] Und diese Bewegung, welche vielleicht schon im 12. Jh. begann[4], nahm im Laufe der Zeit bis gegen Schluſs des Mittelalters entschieden zu[5]. Dabei blieben die Parzellen in keinerlei engerem Zusammenhang; sie wurden vermutlich sogar bald vielfach einzeln veräuſsert, wie ihre seit dem letzten Viertel des 13. Jhs. festzustellende Übertragbarkeit bezeugt[6], und auch da, wo ihre Übertragbarkeit nicht feststeht, beweist doch die Anbauart der Parzellen zweifellos ihre wirtschaftliche Selbständigkeit[7].

[1]) Vgl. über SMaximin auch Bd. 2, 226.

[2]) Vgl. der Analogie halber oben S. 403 und 415.

[3]) UStift S. 420, Manderscheid.

[4]) USMax. 12. Jhs. S. 436, Heisdorf 9a: die Beunden sind hier wohl zum groſsen Teil aufgelöst: sunt ibi iugera attinentia mansis, que solvunt medietatem; sunt ibi 8 iugera culture (= Beunde). Vgl. auch *USMax. 12. Jh., zu S. 455 der Edition, Münsterappel 9i und Umgegend, wo wiederholt kleine Geldzinsabgaben de salico bono verzeichnet sind, welche auf Beundenparzellierung schlieſsen lassen. Ähnlich a. a. O. S. 431, Mertert. UWincheringen um 1200, MR. UB. 2, 364: in Wincheringen, Kahren und Littorf sind kleine Fetzen terra salica auf Zins verliehen; harum autem arearum investiture pendent a manu prepositi [sancti Simeonis], sed census est fratrum.

[5]) Lac. UB. 2, 97, 1221: SSeverin-Köln giebt an 7 Personen in Erbpacht agros terre salaricie 105 iurnalium in Vrankinheim, qui vulgo seland dicuntur. *USElisab. Hosp. Bl. 54a, 14. Jh., Trier: die bona H. und die olka Crivelini geben zusammen 53 s. Zins. Dieser Zins wird bei der Olk von 6 Anbauern in Raten von 11. 11. 5. 5. 5. 16 s. entrichtet. Im übrigen vgl. noch Bd. 2, 217, Tab. ζ und 223 Tab. ϑ.

[6]) *USElisab. Hosp. Bl. 51a, Trier, 13. Jh. 4. V.: W. de S. contulit 3 quartalia terre sita apud sanctum Remigium in croada dominorum sancti Paulini, . . solvunt 6 s. *USElisab. Hosp. Bl. 44b, Trier um 1300: Laien legaverunt ein iurnale spectans ad croadam sancti Martini.

[7]) Weinbau Feoda SMax. S. 470, Detzem, vielleicht schon Würdtwein Subs. nov. 7, 189, 1157. Gartenbau UStift S. 420, Manderscheid; MR. UB. 3, 1376, 1256; Bd. 3, 217,

In diesen Fällen der Beundenparzellierung hörten natürlich die gemeinsamen Fronden auf, ging also die hörige Beundenbetriebsgemeinschaft verloren. Aber nicht alle Beunden wurden parzelliert, ebenso wie nicht alle Beunden an einzelne Personen verliehen zu werden brauchten: was hinderte eine grundhörige Genossenschaft des späteren Mittelalters, die bisher gesamter Hand bestellten Beunden von Grundherren leihweise oder in vollem Eigentum zu übernehmen? Dann aber lag es bei dem festen hofrechtlichen Schlufs der Genossenschaft nahe, die Bestellung gesamter Hand neben dem neuen Gesamtbesitz auch ferner beizubehalten, mithin die bisherige blosse Betriebsgemeinschaft auf Grund von Erbbesitz oder Eigentum zur vollen Feldgemeinschaft auszugestalten. Ergab sich aber auf diese Weise volle und strenge Feldgemeinschaft, so mufsten die verschieden grofsen Betriebsbeiträge der Hofgenossen zur Bestellung der Beunde, wie sie sich schon in der früheren Epoche grundherrlichen Beundebesitzes aus Teilung und Zusammenlegung ursprünglich gleicher Fronden entwickelt hatten, doch in der Verteilung des Beundeertrages zum Ausdruck gelangen. Von dieser ungleichen Verteilung des Beundeertrages gemäfs der Abstufung der alten Bestellungspflicht aber war es wiederum ein leichter Schritt zur Auflösung der Betriebsgemeinschaft unter Beibehaltung des Gesamteigentums oder Gesamterbbesitzes und unter Entwicklung einer periodischen Verlosung des Grund und Bodens zum Einzelbetrieb gemäfs der bisherigen Anteilsabstufung bei der Verteilung des gemeinsamen Ertrages.

Tab. ζ. Häuserbau Elemos. urb. Domkap. ca. 11. Jh., MR. UB. 2, S. 352: ulca in Ponte a muro circumdata, et ibidem domus; *Arch. Max. 13, 570, 13. Jh. Ende, Trier: de domo H. carnificis . . retro domum domini I. sculteti Trevirensis, ubi quondam fuit olka, 6 d.; s. auch Bd. 3, S. 491, Z. 39: hûs und hof Rulant genant zû Triere in sente Diderichs gaßen gelegen mit der ulken, die darane liget. Vgl. ferner *USElisab. Hosp. Bl. 56b, 14. Jh., Trier: domus sita in olka.

3. Die Gehöferschaft.

Das Wesen der modernen Gehöferschaft hat, abgesehen von einzelnen Detailbeschreibungen von Briesens und Becks, welche zur Aufklärung des ganzen Instituts immerhin namhaft beitrugen, doch vor allem Georg Hanssen in klassischer Weise zur Darstellung gebracht; auf seine eingehenden Studien ist zur Kenntnis der Einzelheiten der Gehöferschaftsverfassung für immer zu verweisen[1].

Mit vollem Recht bestimmt Hanssen[2] die Gehöferschaften als „agrarische Genossenschaften mit dem Gesamteigentum ihres ganzen Grundbesitzes an Feldgärten, Äckern, Wiesen, sogenannten Wildländereien und Waldungen [mit Lohhecken], unter periodischem Wechsel der Interessenten in der privativen Nutzung der Ländereien auf Grund erneuerter Verlosungen, soweit nicht eine gemeinsame Nutzung derselben stattfindet". Er weist zugleich nach, dafs die

[1]) Zu den Gehöferschaften vgl. überhaupt J. N. von Schwerz, Beiträge zur Kenntnis der Landwirtschaft in der Gebirgsgegend des Hunsrücks, Mögliner Annalen 27, 28 f. (1831); Baersch, Statistik 1, 14, 226 f. (1849); v. Maurer, Einleitung S. 72 (1854); Beck, Die Teilung und Zusammenlegung der gehöferschaftlichen Ländereien zu Saarhölzbach (1861); von Briesen, Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig S. 249—258 (1863); Hanssen, Die Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im RGB. Trier, Abh. d. Berl. AdW. 1863, Phil. hist. Kl., S. 75—89 (Agrarhist. Abh. 1, 99 f.); Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des preufsischen Staates 1, 348 f. (1868 f.); Beck, Beschreibung des RGB. Trier 1, 345 f. (1868), 2, 96; Denkschrift der preufs. Staatsregierung über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im RGB. Trier (Aktenst. des Abgeordnetenhauses, 13 Legislaturp. III. Session, 1878—79, No. 54); Lamprecht, Zwei Notizen zur ältesten deutschen Geschichte (Zs. der berg. Geschv. 16, 174—191 (1880); Hanssen in Tübinger Zs. 36, 407—483, umgearbeitet in Agrarhist. Abh. 2, 1—84 (1884); Schroeder, Ausbreitung der Franken (Forschungen zur d. Gesch. 19, 151—157), und Die Franken und ihr Recht (Zs. der Savignystiftung, germanist. Abth. 2, 61 f.; 1881). S. auch v. Laveleye, Ureigentum S. 66, 253 f., und Essai sur l'économie rurale de la Belgique, 2e éd. 206 f.

[2]) Abh. 1, 100.

Gemeinschaft bisweilen auch noch in der Form der vollen Betriebsgemeinschaft auftritt[1], sowie dafs die ideellen Eigentumsquoten des einzelnen Genossen frei veräufserlich und teilbar sind[2].

Die Gröfse des den einzelnen gehöferschaftlichen Betrieben unterliegenden Besitzes, der meist aus Wald und Wildland besteht, schwankt ziemlich stark; bisweilen beträgt er nur einige Dutzende, bisweilen mehrere Tausende von Morgen[3]. Dementsprechend giebt es Dorffluren, in denen das Gehöferschaftsland nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtfläche einnimmt, während in andern Gehöferschaftsland und Privateigentum sich ungefähr die Wage[4] halten, ja es kommt vereinzelt sogar der Fall vor, dafs nach Abzug der unverteilten Allmende die ganze Mark nur aus Gehöferschaftsland besteht[5].

Die Gehöferschaften waren ursprünglich und wohl noch bis tief in das vorige Jh. an der Mosel, besonders im westlichen Teile unseres Gebietes, sehr verbreitet[6]; dafür aber, dafs es in jeder Dorfflur auch eine Gehöferschaft gegeben habe, spricht weder die Wahrscheinlichkeit, noch ist in dieser Richtung irgendwelcher Beweis erbracht worden oder zu erbringen. Schon früh mag der Gehöfernexus in einzelnen Fällen aufgelöst worden sein, so z. B. wenigstens teilweise in Losheim im J. 1655; eine ausgedehntere Aufteilungsperiode aber trat doch wohl erst mit der französischen Revolutionszeit ein. Seitdem haben die

[1]) Eppelborner Lohhecken, Abh. 1, 119; 2, 63 f. Über die Losverteilung und Nutzung der gehöferschaftlichen Ländereien im Detail s. Abh. 1, 108 f.

[2]) Abh. 1, 102.

[3]) Auf der Flur Irsch-Schönfeld nach Beck 1, 351 (1868) 2619 Morgen (aber auf wieviel Gehöferschaften verteilt?), auf der Flur Losheim nach v. Briesen S. 255 (1868) 3580 Morgen, worunter 2100 Morgen Lohhecken, das übrige Ödland.

[4]) Z. B. in Losheim, wo auf 3580 Morgen Gehöferschaftsland 3348 Morgen in reinem Privateigentum kamen, v. Briesen S. 255.

[5]) Denkschrift des Abgeordnetenhauses S. 4. Die ganz vereinzelt vorkommende Thatsache erweitert von Briesen S. 247 ohne den geringsten Beweis oder Wahrscheinlichkeitsgrund zu der Anschauung, ursprünglich wäre alles Gehöferschaftsland innerhalb des Ganges der regulären und autonomen Entwicklung mit einer Mark identisch gewesen. Er sagt S. 247: die Gehöferschaft dehnte sich über den ganzen Bann aus auf Äcker, Wiesen, Weiden, Wald und selbst auf Gärten. Nur die eigentlichen Gemeindegüter und die herrschaftlichen Höfe (Seel- oder salisches Gut, Freigut u. s. w. genannt) waren davon ausgenommen. Noch weiter geht Hanssen. Er führt Abh. 1, 100 (vgl. 2, 8) aus: Ursprünglich fiel der Bann, d. i. das ganze Territorium der Gehöferschaft, mit der Feldmark des Dorfes zusammen, und es war die Gehöferschaft nichts anderes, als die Markgenossenschaft selber. Jeder Markgenosse oder Gehöfer hatte an den Ackerländereien, Wiesen, Weiden, Holzungen einen gleichen ideellen Anteil, welcher in Verbindung mit seinem Gehöfte im Dorfe seine Hufe ausmachte.

[6]) Die früher allgemeine Verbreitung der Gehöferschaften erkennen alle an, vgl. Hanssen, Abh. 2, 9—10. Über die Verbreitung aufserhalb des Mosellandes s. a. a. O. 2, 17 f.; Landau, Territ. S. 176; Straſsb. Studien 1, 98—99; auch Leopold, Syst. der thüring. Landwirtschaft 1, 25. Zum Kreise Zell, aufserhalb des RGB. Trier, vgl. speciell Hanssen, Abh. 2, 18, wo aber statt Seeheim Senheim, statt Merll Merl, statt Brindel Briedel zu lesen ist.

Gehöferschaften bis zur neuesten Zeit in immer steigender Progression abgenommen; auf vereinzelte Aufteilungen der Jahre 1795, 1806, 1810, 1811, 1812, 1816 folgte um die Wende der dreifsiger und vierziger Jahre unseres Jhs. eine massenhafte Auflösung aus Anlafs der ersten preufsischen Katasteraufnahme, und diese Periode wurde wiederum von der durch die Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 inaugurierten übertroffen[1]. Wie rasch die ganze Institution in der neuesten Zeit im Schwinden begriffen ist, zeigen die Daten der dem preufsischen Abgeordnetenhause überreichten, im J. 1878 ausgearbeiteten Denkschrift. Nach ihr betrug der Umfang der gehöferschaftlichen Waldungen zu Anfang der sechziger Jahre in den drei meistbeteiligten Kreisen des RGB. Trier noch 10973 ha[2]; dieser Bestand war 1878 auf 6737 ha gesunken, und von der letzteren Fläche war für 1618 ha das Teilungsverfahren eingeleitet. Im ganzen gab es im Jahre 1878 im RGB. Trier noch 20 Gehöferschaften in den Kreisen Merzig, Saarburg, Bernkastel und Trier Land mit 889 ha Ackerbesitz, wovon 736 ha in Teilung begriffen waren; sowie 81 Gehöferschaften in den genannten Kreisen und in den Kreisen SWendel und Ottweiler mit 74192,22 ha Waldbesitz, wovon 1713,74 ha in Teilung waren. Nach den neuesten, mir im Sommer 1883 von der Trierer Regierung zur Verfügung gestellten Daten sind aber jetzt nur noch die folgenden 26 Gehöferschaften im RGB. Trier bekannt:

Kreis SWendel: Mittel- und Nohbollenbach (sog. Distrikt Winterhauch) 1

Kreis Merzig: Büschfeld, Dreisbach, Duppenweiler, Hausbach, Losheim, Leitzweiler, Mittlosheim, Niederlosheim, Oberlöstern, Saarhölzbach 10

Kreis Saarburg: Ockfen, Serrig-Beurig-Irsch 2

Landkreis Trier: Filsch (s. unten S. 454), Gutweiler, Gusterath, Holzerath, Lampaden, Morscheid, Ollmuth, Schittringen, Lonzenburg (auf dem Banne von Schöndorf), Schoemerich-Hentern 10

Kreis Bernkastel: Graefendrohn 1

Kreis Daun[3]: Neroth, Wallenborn 2

Die allgemeine Ansicht über den geschichtlichen Charakter der Gehöferschaften geht bekanntlich dahin, dafs in denselben Reste der urzeitlichen Agrarverfassung, speciell der in derselben bestehenden absoluten Feldgemeinschaft erhalten seien; wie es die preufsische Druckschrift S. 4 gemeinverständlicher aber ungenau ausdrückt: die Gehöferschaften sind Überbleibsel der alten Markgenossenschaften. Der Begründer dieser Ansicht ist Hanssen; er

[1]) Vgl. zu den Einzelheiten Hanssen, Abh. 1, 113; 2, 10 f.

[2]) Hierzu ist Beck 1, 351 zu vergleichen, nach welchem es 1805 in den Kreisen Trier Land, Saarburg, Merzig, Daun noch 13594 ha oder 6,5 % der Gesamtfläche dieser Kreise Gehöferschaftsland gab.

[3]) Über die bisher wenig beachteten Mark- und Erbengenossenschaften des Kreises Daun vgl. Beck 1, 252, 260, 264, 265—6, 268, 282 f., 286, 288, 322, 345 f. s. 377; 387, 426.

sprach sie, abgesehen von der näheren Ausführung in den schon S. 442 Note 1 genannten beiden Aufsätzen, zuerst in seinen 1835 und 1837 erschienenen Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit aus[1]. Den Kernpunkt der Hanssenschen Meinung wird man in den folgenden, Hanssens Arbeiten selbst entnommenen Sätzen[2] finden: Das agrarische Gesamteigentum auf dem trierschen Hochwalde und am rechten Ufer der Mosel ist nicht eine Ausnahme des ursprünglichen allgemeinen Zustandes, sondern das Zeugnis dieses ursprünglichen allgemeinen Zustandes selber. Es veranschaulicht unmittelbar den Zustand des Agrarwesens, welcher eintrat, als der Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken aufhörte. Dabei ist allerdings nach Hanssens jüngsten Ausführungen nicht ausgeschlossen, dafs noch im Mittelalter in dén Gegenden, wo die Gehöferschaftsverfassung sich erhalten hatte, auch neue Dörfer und Dorffeldmarken nach demselben Typus auf ausgerodetem grundherrlichen Waldboden etc. gegründet wurden[3].

Einen Gegner hat die Hanssensche Theorie bisher vornehmlich im Herrn von Briesen gefunden. Nach ihm (S. 249 ff.) würde das Gehöferschaftsland alles Land in grundhörigen Marken aufser der Beunde und aufser den Wald- und Weidegemeinheiten: also den Hufschlag der Hörigen: umfassen. Da nämlich die hörigen Hüfner nicht Eigentümer waren und da der Ackerbau ein aufserordentlich einfacher war, so hätten die Hüfner an der Stätigkeit ihres Besitzes in Beziehung auf bestimmte Grundstücke eigentlich kein, sondern nur daran Interesse gehabt, dafs möglichst gleichmäfsig geteilt werde.

Von Briesens Ansicht, welche auf irrigen Anschauungen über die agrarische Entwicklung überhaupt beruht[4], ist noch von niemand geteilt worden; es besteht auch für sie in der That nicht der geringste Beweis, nicht einmal die Möglichkeit der Konstruktion. In éinem scheint mir indes von Briesen recht gesehen zu haben: der Unterschied zwischen Hufenland und Beunde erscheint für Geschichte und Charakter der Gehöferschaft allerdings von durchschlagender Wichtigkeit. Ich glaube nemlich darthun zu können, dass die Gehöferschaftswirtschaft eben jene von ursprünglicher Betriebsgemeinschaft im hofgenossenschaftlichen Nexus zu voller Feldgemeinschaft fortentwickelte, und später meist zu Gesamteigentum unter privativer Nutzung der Ländereien auf Grund erneuerter Verlosungen abgeblafste Beundenwirtschaft ist, deren Entwicklungsmöglichkeit oben S. 441 im Anschlufs an die Geschichte der Beunde dargethan wurde. Nach dieser Auffassung wäre also die Gehöferschaft eine auf und aus grundherrlichem Boden erwachsene Gemeinschaft: keine Fortsetzung und kein Überrest germanischer Feldgemeinschaft, sondern vielmehr eine relativ junge Bildung, welche für das Verständnis urzeitlicher Zustände nur wegen gewisser Einzelanalogien von Wichtigkeit sein könnte.

[1]) Jetzt neu gedruckt Abh. 1, 1—76.
[2]) Abh. 1, 122; 2, 1.
[3]) Abh. 2, 8.
[4]) S. z. B. S. 30—33 seines Buches.

Der Beweis für diese Auffassung ist vor allem aus dem Charakter der Gehöferschaft selbst, so wie ihn Hanssen vornehmlich aus den bis auf unser Jahrhundert gekommenen Resten fixirt hat, zu erbringen; weiterhin soll aber auch der Versuch gemacht werden, die neue Ansicht historisch zu begründen, soweit die dürftigen geschichtlichen Zeugnisse das zulassen.

Den Weg für beide Arten der Darlegung mache ich mir durch die Feststellung der Thatsache frei, dafs in den bisher über die Gehöferschaften bekannten Daten keinerlei Anhalt vorliegt, welcher einen Widerspruch gegen die behauptete Entstehungsweise gestattete. Zu erwähnen wäre hier höchstens, dafs der Gehöferschaftsvorstand an einigen Orten als Bürgermeister bezeichnet worden sein soll. Darüber aber sagt der bei Hanssen Abh. 2, 30 gedruckte Bericht eines politischen Bürgermeisters aus der Gehöferschaftsgegend: Dafs jemals der sogenannte Bürgermeister die Geschäfte (der Gehöferschaft) geführt hätte, ist niemandem erinnerlich. Dieser Bürgermeister scheint früher die Qualität eines Nachbarmeisters [sehr richtig: es ist der alte Heimburge] gehabt zu haben und als solcher die rechte Hand des Ortsvorstehers gewesen zu sein. Jetzt ist er zum öffentlichen Ausrufer herabgekommen; in seinem Hause versammeln sich die Bauern, wenn sie gemeinschaftliche Interessen besprechen. Dafs er bei Gelegenheit der Verlosungen oder Teilungen seine Rolle in stärkerem Grade spielt, ist selbstverständlich; zu sagen hat er aber nichts.

Dagegen giebt es eine Anzahl schwerwiegender, noch heute vorhandener Thatsachen, welche nur zum Beundencharakter des Gehöferschaftslandes, aber in keiner Weise zur Theorie Hanssens passen. Hierhin gehört zuvörderst die Bestimmung, dafs nicht einmal Wohnsitz im Dorfe zur Teilnahme an der Gehöferschaft nötig ist[1]; namentlich aber die folgenden drei von Hanssen selbst als mit seiner Theorie völlig unvereinbar erklärten Erscheinungen: 1. die Differenz zwischen Allmende (Gemeindegut) und Gehöferschaftsland an Orten, welche Gehöferschaftsland haben; 2. die Thatsache, dafs das Areal einer einzelnen Gehöferschaft häufig in mehreren Gemeindefluren liegt, während andrerseits in einer Anzahl von Gemarkungen mehrere Gehöferschaften nebeneinander bestehen (z. B. in Saarhölzbach 8, vgl. Abh. 2, 16); 3. die Thatsache, dafs Hochwald nie im Gehöferschafts-, sondern mit ganz geringfügigen Ausnahmen im Gemeindebesitz ist[2]. Von diesen Erscheinungen erklärt sich die letzte dadurch, dafs Hochwald nur mifsbräuchlich zur Beunde gehören konnte — hier war der Forst die reguläre Form freien grundherrlichen Eigentums[3] —; die vorletzte in ihrem ersten Teile dadurch, dafs in einem Dorfe sehr wohl mehrere Grundherren ansässig, also mehrere hörige Beunde-

[1]) Abh. 1, 102.

[2]) Abh. 1, 101; 2, 15, 57.

[3]) Wo Gehöferschaften Hochwald besitzen, wird derselbe aus Niederwald erwachsen sein; Niederwald aber, namentlich Rottbusch, gehörte zu den bevorzugten Kulturarten der Beunde mit Medemgutcharakter. Doch gab es im Ravengiersburgischen nach Back 1, 101 f. auch besondere ausschliefslich hofgenossenschaftliche Waldungen.

gemeinschaften vorhanden sein konnten, sowie dadurch, dafs die hörige Beundegemeinschaft einer bestimmten Gemeindeflur sehr häufig auch Beunden in fremden Fluren bestellte; in ihrem zweiten Teile aber so, dafs selbstverständlich neben der Beundegemeinschaft die alte Dorfgenossenschaft mit Grundrechten bestehen konnte; — die erste Erscheinung endlich wird durch die schon zu No. 2 angeführte Thatsache verständlich, dafs die hörige Beundegemeinschaft keineswegs auf die Beunden in der Heimatflur der Majorität der hörigen Genossen beschränkt war.

Aber auch abgesehen von diesen der Theorie Hanssens unversöhnlich entgegenstehenden Erscheinungen giebt es eine grofse Anzahl von Einzelheiten, welche von Hanssen nur schwer erklärt werden können, dagegen unter der Betrachtung der Gehöferschaft als höriger Beundegemeinschaft ein überraschendes Licht empfangen. Hierhin gehören schon die Benennungen der ideellen Anteile der Gehöfer als Fafs-Zins oder auch nur Zins oder Schaft[1]. Aus anderen derartigen Benennungen könnte man sogar versucht sein, auf die Entstehungszeit der Gehöferschaften zu schliefsen, so aus der in Losheim vorkommenden Bezeichnung Pflug[2] und aus der zu Irsch gebräuchlichen Rute[3]: auf beide Ausdrücke konnte man erst zu einer Zeit verfallen, welche schon die Auflösung der Hufenverfassung sah[4]. Hiermit stimmt es überein, wenn wir die Anteile nie nach Hufen veranlagt sehen[5]. Bedeutungsvoller ist es noch, wenn Rumschöttel bei Hanssen Abh. 2, 53 unter Zustimmung Hanssens (ebd. S. 55) die ausschliefsliche Weidenutzung der Gehöferschaftsländereien durch die Gehöfer als herkömmliches strengeres Recht bezeichnet: das Gehöferland war als Beunde eben der Allmende entzogen, von der markgenössischen Trift entbunden. Ja auf manchen Gehöferschaften lastete sogar noch die ursprünglich grundherrliche Pflicht, den Stier für die Ortsgemeinde auf einem Gehöferbrühl zu halten[6]. Wie wenig ferner die Gehöferschaft in die Ortsgemeinde aufging, wie sehr sie sich vielmehr in der Ablösung aus einem für sie autoritativen, grundherrlichen Verband, der einst ihre Behörden stellte, gebildet hat, zeigt auch die Thatsache, dafs die Gehöferschaften noch heutzutage fast gar keine Organisation aufweisen. Hanssen führt ausdrücklich aus, dafs es in einigen Gehöferschaften in den Kreisen SWendel und Trier an jeder Leitung zu fehlen und

[1]) Abh. 1, 104.

[2]) Abh. 1, 103; 2, 34. Zu der Thatsache, dafs sich an der Mosel das Wort Pflug nicht, wie wohl sonst, im Sinne von Hufe angewendet findet, s. oben S. 371 Note 1.

[3]) Abh. 1, 103.

[4]) S. oben S. 371 f.

[5]) Auch in der Herrschaft Dagstuhl nicht; was Hanssen, Abh. 2, 20 in dieser Hinsicht beibringt, bleibt blofse Vermutung.

[6]) Boch bei Hanssen 2, 45. Zu verwandten Pflichten vgl. *USMax. 1484 Bl. 2, WBisingen (Lothringen): der Abt von SMaximin hat 2 Brühle, que per villicum loci singulis annis nomine domini abbatis ad melius venduntur secundum eminentem herbam; et est consuetum, quod incole eiusdem ville possunt equam cum pullo per 9 tantum dies ad pratum mittere magnum nullis astrictam vinculis nec ligatam funiculis; pariter observatur de animali claudo non valente sequi gregem.

niemand mit den Befugnissen eines Vorstandes bekleidet zu sein scheine[1]. Und an anderer Stelle bemerkt er: Die Verfassung der Gehöferschaften ist wenig geregelt. Schriftliche Statuten oder dergl. existieren nirgends; der allen Interessenten bekannte Gehöferschaftsgebrauch wird von allen für bindend erachtet[2]. Kann es da verwundern, wenn die Losheimer Gehöferschaft fast ganz direkt als grundhörig bezeichnet wird, wenn 1655 ihre Teilung vorgenommen wird in gegenwarth hoher obrigkeit oder zinschern[3]?

Auch die vorkommenden technischen Bezeichnungen sprechen für den ursprünglichen grundhörigen Charakter der Gehöferschaft. So heifst ein Gehöferlandstück in Saarhölzbach Viermeierland[4], und die Bezeichnung Gehöfer, Erbgenosse, Erbe gehört der Entwicklungsgeschichte der Grundherrschaft an. Im *USMax. 1484 Bl. 2b wird erzählt: habemus hereditatem quandam in der Lulbonen [Lülban bei SMatheis], in qua habet dominus [abbas] iudicium altum et bassum . . ., et quicumque habent de eadem hereditate, sunt iurati domino . . et suo monasterio et dicuntur huver et . . tenentur retinere hereditatem prefatam et iura domini ibidem. Aus dieser Stelle ergiebt sich die spät mittelalterliche Bedeutung sowohl von Erbe und Erbgenofs als von Gehöfer; denn neben der hier gebrauchten Form Höfer Hufer steht überall in ganz gleicher Bedeutung für grundherrliche Ackerbau- wie Weinbaugenossen Gehoefer und Gehofener[5], sowie in etwas früherer Zeit Hofener oder Hubner[6]. Und auch Erbe, Erbgenofs, Erfling läfst sich in grundhöriger Bedeutung aufser der oben angeführten Stelle vielfach belegen[7].

[1]) Abh. 1, 107.

[2]) Abh. 1, 106; 2, 26; s. Denkschrift S. 7.

[3]) v. Briesen S. 152, Note *.

[4]) Abh. 2, 16.

[5]) *USMax. 1484 Bl. 89a, Kenn: der Zinsgüter hette, sal . . jerlich geben van eime iclichem morgen 1/2 viertel korns hoifmâs daselbs, und darzu van zwein morgen einen Trierschen pennink. Die Inhaber dieser Zinsgüter heifsen gehuber. Vgl. weiter *USMax. 1484, Bl. 23b, WThaben 1487; *Arch. SMax. 6, 243, 1579, Grünhaus (Bd. 2, 228); und aus gedr. Weistümern WMandern 1537, § 16; WOberdonwen 1542, § 2 und WMamer 1542, § 25, wo der Gegensatz gehoeber — ußwendig; Trierer Hofw. 1555, G. 2, 283; WWirf 1565, G. 2, 616; Trierer Baugeding 1565, G. 2, 280; WPommern 1589, G. 2, 446; WFilzen 1595, G. 2, 87; WBleialf 1600, G. 2, 529; WPiesport 1607, G. 2, 346; WAhn 1626, § 5; WGondenbret, G. 2, 541; WBirresborn, G. 2, 527; WHelfant, G. 2, 259.

[6]) Das WRhens, G. 6, 486, übersetzt hoebener mit colonus. Vgl. weiter *USMax. 1484, Bl. 6a, WSauerschwabenheim 1407: hubner; CRM. 3, 232—3, 1336: eiusdem curtis scultetus et iurati, qui ibidem mansionarii sive hoivenarii nuncupantur; CRM. 3, 134, 1325: iurati . . curtis, qui hoivenhere vulgariter dicuntur; iurati, qui mansionarii sive hoivenarii nuncupantur. Zum Sinne von Mansionarius vgl. WWincheringen um 1200, MR. UB. 2, 363, Beschreibung der Leistungen einer vollen Zinshufe: quilibet mansionarius tenetur solvere partem prenominati iuris iuxta portionem sue possessionis; quilibet unius mansi possessor debet u. s. w. In gleicher Bedeutung steht mansionarius im USMax. 12. Jhs. S. 432, Schüttringen, und S. 465, Signey, sowie im UStift S. 398, Irsch. S. auch schon UPrüm No. 29, 33, 55, sowie Cesarius von Prüm hierzu S. 178, Note 1.

[7]) Eine der schlagendsten Stellen giebt WZerf 1581, 1684: item haben die erfling den Erenwald und andere wälde, welche sie verdienen mit sack und beutel, wie andere ihre

Die Bemerkungen über die Ausdrücke Gehöfer und Erben führen aus der Betrachtung gegenwärtig noch vorhandener Thatsachen zur Untersuchung auf Grund der geschichtlichen Überlieferung hinüber[1]. Es wird da vor allem auf dreierlei ankommen, einmal den Nachweis zu erbringen, dafs die fränkische Feldgemeinschaft der Urzeit bis zum eigentlichen Mittelalter hin abgesehen von einigen zweifelhaften Existenzspuren erstorben war, zweitens soweit als möglich urkundlich den Weg aufzusuchen, auf welchem sich die Gehöferschaft späterer Zeit aus der Beundenwirtschaft entwickelte; drittens endlich wird anhangsweise die Frage aufzuwerfen sein, ob sich denn trotz des gewöhnlich grundhörigen Ursprungs der Gehöferschaft nicht gleichwohl der Fall denken und in einzelnen Spuren geschichtlich verfolgen läfst, dafs Gehöferschaften auf anderer Grundlage, vielleicht doch noch im Anschlufs an langsam verhallende Tendenzen älterer Feldgemeinschaft, entstanden sind.

Zunächst vom Untergang des Systems der alten Feldgemeinschaft. Hier ist nur wenig zu bemerken. Schon oben S. 48 ist gezeigt worden, dafs bereits für die Abfassungszeit des Lex Salica von einer Feldgemeinschaft im strengsten kommunistischen Sinne des Wortes nicht die Rede sein kann[2]; ebenso fehlt es auch im eigentlichen Mittelalter an durchaus sichern, namentlich an urkundlichen Existenzspuren.

Wenn man als Beweis für das Vorhandensein der Feldgemeinschaft die Erscheinung angeführt hat, dafs in früher Zeit, wie es scheint, noch häufig die Ackerstücke je einer Hufe überall von den Ackerstücken derselben Hufen begrenzt wurden[3], so ist der auf diese Thatsache gebaute Schlufs nicht zwingend. Ebenso lassen sich alle agrarischen Nachbarrechte, welche bisweilen zum Beweis früherer Feldgemeinschaft herangezogen werden, gerade so gut aus dem materiellen Grenzrecht wie aus der Feldgemeinschaft erklären; zudem sind diese Rechte sehr geringfügig[4]. Am ehesten würde man eine Spur alter Feldgemeinschaft für unsere Gegend noch in WSIngbert 1535, G. 2, 55, finden können: ob

erfgüter. S. auch *USMax. 1484, WHeisdorf; *Arch. SMax. 13, 1261, Wehlen bei Grevenmacher. — Die Erklärungsversuche von Hanssen, Abh. 1, 100, 102; 2, 6, sowie der Denkschrift S. 4 treffen also nicht den springenden Punkt.

[1]) Vgl. dazu Schröder, Forschungen z. d. Gesch. 19, 151 f.; Zs. der Savignystiftung, Germ. Abt. 2, 49, spec. 65 f.

[2]) Zu späteren Gemeinteilungen s. oben III, 3, S. 270; über die Frage der Feldgemeinschaft bei Einzelhöfen Waitz, Vfg. 1 [3], 132. Zur Feldgemeinschaft, Gehöferschaft und verwandten Fragen s. auch v. Maurer, Einl. S. 6 f.; Dorfvf. 1, 96 f., 310 f., 324 f., Waitz, Vfg. 2, 1, 392 Note 5.

[3]) Beispiel oben S. 285 Note 2.

[4]) Vgl. WGedscheid 1491, § 14: were sach das eine mark verstoirt wurde . . , die dan eirf ader guter scheiden were, sulche mark mogen die aenstosser geeirben wieder ufrichten ane imans zuthune. Zu vergleichen ist auch noch, dafs in dem *Urbar 14. Jhs. von Rupertsberg die Lage der Ackerstücke stets innerhalb der Flur nach dem Nachbarn bestimmt wird; z. B. Bl. 64[a]: . ornheim: diz ist daz felt gegin Loinsheim. item 1 iug. an der holzgazzen apud dominas de Kommeden . . . item 1 iug. in valle apud Iohannem Scherer u. s. w.

iemands fremds, es were frauwe oder manne, in diesem banne mit haus und hoffe jar und tage gesessen und tods wegen abeginge, nit leibserben het, und in jairs frist niemants nachvolget, weme die verlassen guether zustaen sollen? weist der scheffen mit recht: ein hunne sol es nemen, wes der were, jair und tage hinder ime behalten, ob niemants in der zeit kompt und sich kentbar macht, sol es demselbigen gefolgt werden; wo aber nit, sol er alsdan u. g. h. antworten und liefern. Hier kann man, vornehmlich auf Grund der Thätigkeit des Hunnen, zu der Annahme neigen, der Grundherr sei als Allmendeobereigentümer Nachfolger des Marklosungsrechtes der Gemeinde; indes noch näher liegt es doch, das Heimfallsrecht als einfache Konsequenz des grundherrlichen Rechtes am gesamten Ort anzusehen und sich den Hunnen als in grundherrlichem Interesse handelnd zu denken. So besteht wohl auch trotz dieser Stelle kein Zweifel am frühen Untergang des vollen alten Feldgemeinschaftssystems; erst in der Beundewirtschaft wird wieder eine Anbau- und schliefslich Feldgemeinschaft entwickelt.

Der Übergang von der grundhörigen Beundebetriebsgemeinschaft zur Gehöferschaft aber war ein verhältnismäfsig einfacher; es bedurfte nur einer Übergabe des Beundenackers an die Hofgenossenschaft zur Eigenkultur mit der Konsequenz der allmählichen Auflösung des alten grundherrlichen Beundennexus und einer dementsprechenden Umwandlung der hörigen Betriebsgemeinschaft zur Feldgemeinschaft, d. h. zur Eigentumsgemeinschaft mit anfänglichem Gesamtbetrieb, wie sie oben S. 441 geschildert ist. Ein vorzügliches und aufserordentlich frühes Beispiel des Vorgangs würde eine Urkunde bei Lac. UB. 1, 367 vom J. 1149 bieten, stände hier der Beundencharakter des überwiesenen Sallandes unzweifelhaft fest. Hier übergiebt nämlich der Abt von Brauweiler Salland seiner Kirche Kaifenheim bei Klotten an die Hofgenossenschaft: bona ecclesie, que vulgari lingua sellant nuncupantur, ad predictam curtim pertinentia hominibus ad ea, que primitus possederant beneficia, tradidit et confirmavit, ea videlicet dispositione, ut ex his certo tempore 4 talenta et 8 s. et 11 mo. tritici et totidem siliginis solverent . .; hec autem non cuilibet villico, sed cuicunque misso a se directo assignari delegavit. ad hec ab omni iure et potestate eos villici Clottonensis penitus exuit; nec eis placitis, que vocantur budinc, sed solummodo tribus legitimis placitis advocati in Clottene interesse instituit. ceterum quicquid utilitatis vel iuris vel de vivis vel de defunctis provenerit, non villico, sed abbati vel cuilibet ipsius misso dari, quicquid etiam deliquerint, vel si certo tempore prescriptum censum non solverint, soli abbati vel directo ab eo nuntio iustitiam fieri decrevit. preterea si villicus aliquam collectam vel stipendia hospitii ab eis exigat vel cetera, que miseros omnino extenuare solent, prohibuit fieri.

Läfst sich nun auch die vorstehende Nachricht weder ihrem allgemeinen Charakter nach noch in ihren auffallend früh und auffallend stark zu Gunsten freiheitlicher Entwicklung lautenden Einzelbestimmungen für die Geschichte der Gehöferschaft direkt verwenden, so trägt sie doch recht ausgiebig zur Erklärung einer Anzahl kurzer, häufiger zuerst um die Wende des 12. und

13. Jhs. auftretender Notizen über die Verleihung von Beunden an die Hofgenossenschaften bei. Um diese Zeit sehen wir z. B. im USMax. zu Mandern an die dortigen 8 Maximiner Hufen prata und croadae verliehen für 32 d. zu SPeter und 7 d. zu SAndreas; und zum Abschnitt Seinsfeld findet sich ebd. S. 450 die folgende Angabe vom J. 1219: est pratum iuxta Simonisvelt, quod aliquando fuit silva, que vocatur camervorst abbatis, quod homines eiusdem ville iure recipiunt hereditario ab ecclesia. illud pratum aquabunt falcabunt congregabunt cumulabunt, et tertiam partem feni in horreum ecclesie deducent. Mit dem Beginn des 13. Jhs. beginnt sich der Zusammenhang der grundherrlichen alten Beundenwirtschaft zum erstenmal stärker zu lösen: die Beunden werden dabei in den eben citierten Fällen an die Hofgenossenschaft — sie ist auch in der Seinsfelder Notiz gemeint — gegen einen Jahreszins erblich verliehen. Damit mufste aber auch die alte Stellung des Meiers als Vorstand der Beundenkultur notwendig zusammenschrumpfen, und diesem Vorgang entsprechend mufste eine freiere Entwicklung der grundhörigen Hofgenossenschaft zur selbstständigen, wenn auch noch zins- und gerichtspflichtigen Gehöferschaft einsetzen, wie sie in dem Analogiefall der Brauweilerer Urkunde von 1149 schon in ausgedehntem Fortschritt vorliegt[1]. Im 14. und 15. Jh. wird dann dieses freiere Verhältnis das gewöhnliche[2]. In welcher Weise sich in dieser Zeit grundherrlicher Eigenbesitz und Gehöferschaftsland zu einander stellen, mag beispielsweise aus einer Notiz des *Arch. Maximin. 13, 1261 für Wehlen bei Grevenmacher ersehen werden: habemus etiam in Wehlen duas croadas, quarum quelibet continet septem iurnalia, et sunt haereditas hominum ibidem mediante tertia parte ex una croada sita circa villam, et ex alia croada, quae iacet in opposito Macheren in dem Savel, mediante quarta parte nobis cedente. Item hinder dem busch liegt auch ein wilde acht, wan die gewonden wird, die gibt zu sanct Maximin die vierte garb und ist auch der leüte erb vermitz die vierte garben. Item habemus adhuc ibidem unam aliam croadam silvestrem et aridam sive arenosam, quae est propria haereditas monasterii nec est alicuius alterius haereditas, situatam bei der wiesen obent dem dorf ibidem, und mach unser bestender diese letzte acht selber bauwen und geprauchen oder verliehen eime anderen, so hoch er vermach zu seinem und des closters nutzen.

Mit dem Übergang der Beunden in das erbzinsliche, später nach Ab-

[1]) Doch blieb bisweilen wenigstens der Hofnexus fest gewahrt, vgl. WUlflingen 1575, § 41: antreffent die von Holdingen, des gemeinlands halben zur hocheit Clerf zugehörig, dasz dieselbige zur herlicheit gehörig desselbigen nichts ausgescheiden, es sein hecken treusch busch und rotland, gleich teilen und auch verbauwen, welcher desselbigen genutzen und geniessen wilt und desselbigen lants uf keiner heirat ausgeben mag, sonder dasselbig lassen wie von alters verpleiben. Dagegen vgl. der Analogie halber v. Maurer, Dorfverf. 1, 9 f. über grundherrliche Dörfer, welche die ganze Grundhörigkeit abkaufen, sowie a. a. O. 1, 82 über grundherrliche Gemeinden, welche die Allmende vom Grundherrn kaufen.

[2]) S. z. B. U2Mettlach S. 195, 1329; Bd. 3, 497, 26, 14. Jh. 2. H., Kröv. Genauer wird diese Entwicklung erst später darzustellen sein.

lösung des Erbzinses auch vielfach freie Eigentum der Gehöferschaft wurde aber die bisherige Bebauungsweise der Beunden nur wenig geändert; anfangs, und im Einzelfalle bis zur Gegenwart, wurde sogar an der Betriebsgemeinschaft im Sinne des alten grundhörigen Beundenbaues festgehalten[1]. Wo man indes den gemeinsamen Betrieb einstellte, da blieb doch immer das Gesamteigentum unter privater Nutzung der Ländereien auf Grund erneuerter Verlosungen, deren Entstehung S. 441 begreiflich gemacht ist, bestehen; in diesem Sinne spricht z. B. das WTrittenheim vom J. 1532 (G. 2, 323) von einer freien Acht des Herren von Manderscheid auf Trittenheimer Berg; binnen der freier achten weisen wir der gemeinden von (Köwerich) einen morgen lantz uf dem berge: holen sie den in die breide, so holen sie also viel minder in der lengden, holen sie den in die lengd, so hant sie also minder in die breide.

Das Beibehalten des Gesamteigentums und bisweilen der Betriebsgemeinschaft erklärt sich wohl in vielen Fällen einfach daraus, dafs die mit diesen Systemen verbundene Art des Anbaues für die Aufsenfelder, auf denen die Beunden zumeist lagen, eben die technisch ratsamste war; noch bis heute hat sich für die Schiffelkultur der Eifel eine bessere Betriebsart nicht gefunden. Andrerseits aber blieben die Gehöferschaften, solange sie erbzinspflichtig waren, doch immer in einer Steuergemeinschaft; die grundherrliche Praxis der Steuererhebung, welche sich stets an die gesamter Hand Verpflichteten, nicht an die Teilverpflichteten hielt[2], fand auch auf sie Anwendung. Die Steuergemeinschaft aber mufste auf die Beibehaltung auch der Betriebsgemeinschaft bzw. des Gesamteigentums Einflufs haben. Gleichwohl unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, dafs manche Gehöferschaftsländereien, namentlich dann, wenn sie nicht mehr erbzinsig waren, schon früh aufgeteilt sein mögen[3]. Auch die Veräufserlichkeit, wohl auch Teilbarkeit der ideellen Anteile mufste in dieser Richtung wirken; sie war aber spätestens schon im 16. Jh. vorhanden. Were sach, heifst es im WBerburg 16. Jhs. § 18, dafs ein burgman oder pahtar führe in gemarschaft, weisen die scheffen, daß man den pflug nit sol brechen, uf daß dem herren ein fallen geschee; d. h. überkommt ein Bürger oder ein nicht eingesessener Pächter einen Teil einer Gehöferquote (Pflug), so soll Einmännerei herrschen: die auf dem Pflug lastenden Zinse sollen dem Grundherrn zu Gefallen gesamter Hand gezahlt werden.

[1]) S. Bd. 3, 30, 35, 1263, wo doch wohl Betriebsgemeinschaft anzunehmen ist; ferner Hanssen, Abh. 1, 119; 2, 63 f. Zur Möglichkeit der Betriebsgemeinschaft bei Weinbau s. oben S. 399 und *Arch. SMax. 5, 1048, Fell, 1512: vinea dicta mins herren stobe libera ab omni onere paratur sive colitur a communitate in Fell et est in manu domini.

[2]) S. U1Mettlach No. 18, 23; Bd. 3, 123, 6, 1321; WErpel 1388, §§ 25 und 27; WGutweiler 1558, § 3.

[3]) Ein freilich nicht unserem Gebiete angehörendes Beispiel s. im Rechtsbuch des Bischofs Friedrich von Bamberg (1348) ed. Höfler S. 44 und 63: ibidem sunt quidam agri dicti peuntäkker, quos rustici eiusdem ville diviserunt in octo partes equales . . . ibidem sunt quidam agri dicti peuntekker, quos rustici per se colunt et diviserunt inter se in octo partes equales.

Wenn indessen manche alte Gehöferschaft durch Landaufteilung verloren gegangen sein mag, so entstanden doch auch andrerseits hier und da wieder neue Gemeinschaften, indem man die einmal ausgebildete Form auf neuen Anbau oder gemeinsam erworbenen Besitz übertrug. So wurde nach einer Mitteilung des Geh. Rats Boch bei Hanssen Abh. 2, 8, wohl noch in unserem Jh., ein Besitz des Klosters Mettlach zu Besseringen, die Herrenstücke, von einigen Familien angekauft und in Gehöferschaftsland mit 24 Loosanteilen umgewandelt, aus denen später 240 Anteile entstanden sind.

Nach dem bisher Ausgeführten erscheint die Entstehung der Gehöferschaften aufs engste mit dem Verfall der alten grundherrlichen Eigenwirtschaft verknüpft: sobald nur die Grundherrschaften ihre alte feste Geschlossenheit zu verlieren beginnen, treten Nachrichten auf, welche auf das Emporkommen gehöferschaftlicher Bildungen zu deuten scheinen[1]; und um die Wende des 12. und 13. Jhs., in der ersten offenkundigen Verfallzeit der Grundherrschaft, ergiebt eine klare Überlieferung die ersten selbständigen hofgenossenschaftlichen Beundefeldgemeinschaften.

Indes neben der Geschichte der Grundherrschaft ist doch auch die Entwicklung des Medemrechts für die Gehöferschaften von einschneidender Bedeutung gewesen[2]. Man braucht nur die Flurkarten der Orte durchzusehen, in welchen noch jetzt Gehöferschaften vorkommen, um sich davon zu überzeugen, dafs die Gehöferschaftsländereien fast durchweg zu den Aufsenfeldern gehören: einen besonders lehrreichen Beleg für diese Erscheinung wie für das Übergreifen einer Gehöferschaft aus der eigenen Mark in eine fremde bietet die beifolgend auf S. 454 veröffentlichte Flurkarte von Filsch[3].

[1]) MR. UB. 1, 348, 1056: 3 mansi cum dominicali terra ad ill*os* pertinenti. Die Vorlage, Or., liest ad illum pertinentes, was keinen rechten Sinn giebt. MR. UB. 1, 392, 1097: Propst Poppo schenkt an SSimeon apud Buram Dieczelini hůbam et quicquid ibidem terre habuit preter dominicalem et preter salicam terram.

[2]) Vgl. dazu Schroeder, Forschungen 19, 158, der, freilich zu weitgehend, bemerkt, die von ihm beigebrachten Belege für die Feldgemeinschaft liefsen durchweg einen so engen Zusammenhang zwischen Feldgemeinschaft und Medem erkennen, dafs man, um die geographische Ausdehnung der ersteren festzustellen, sich auch auf solche Quellen stützen könne, welche blofs die Medemabgabe betreffen.

[3]) Die Karte ist von Herrn Geh. Rat Meitzen aus den Karten der preufsischen Katasterrevision von 1819 verkleinert und der Besitzstand der einzelnen Besitzer aus dem Flurbuch, der der Gehöferschaft aus den Verhandlungen der schwebenden Gehöferschaftsteilung entnommen. Der Besitz der Hyp. No. 40 von 26⁷/₈ pr. Mrg. ist mit —.—.—.—.—, der der Hyp. No. 7 von 15¾ Mrg. mit ..... und der der Hyp. No. 6 von 14¾ pr. Mrg. mit oooooooo bezeichnet. Alle 3 Besitzer sind zugleich Mitglieder an dem Gehöferschaftslande A M O P und Q. Q liegt nicht in der Gemarkung Filsch, sondern gehört zu der von Tharforst. Die Gesammtfläche der Flur (aufser dem Stück Q in Tharforst) beträgt 581 Mrg. 77¾ □Ruth., davon umfassen A M O und P zusammen 265 Mrg. 10½ R. Es bestanden 1865: 34 Hofstellen, 127 Besitzer, 204 Einwohner und 2367 Parzellen; 1819 18 Hofstellen, darunter 1 von 26⁷/₈, 2 von 18½ und 5 von 14—15¾ Mrgn. pr. eignem Besitz, ohne den gehöferschaftlichen.

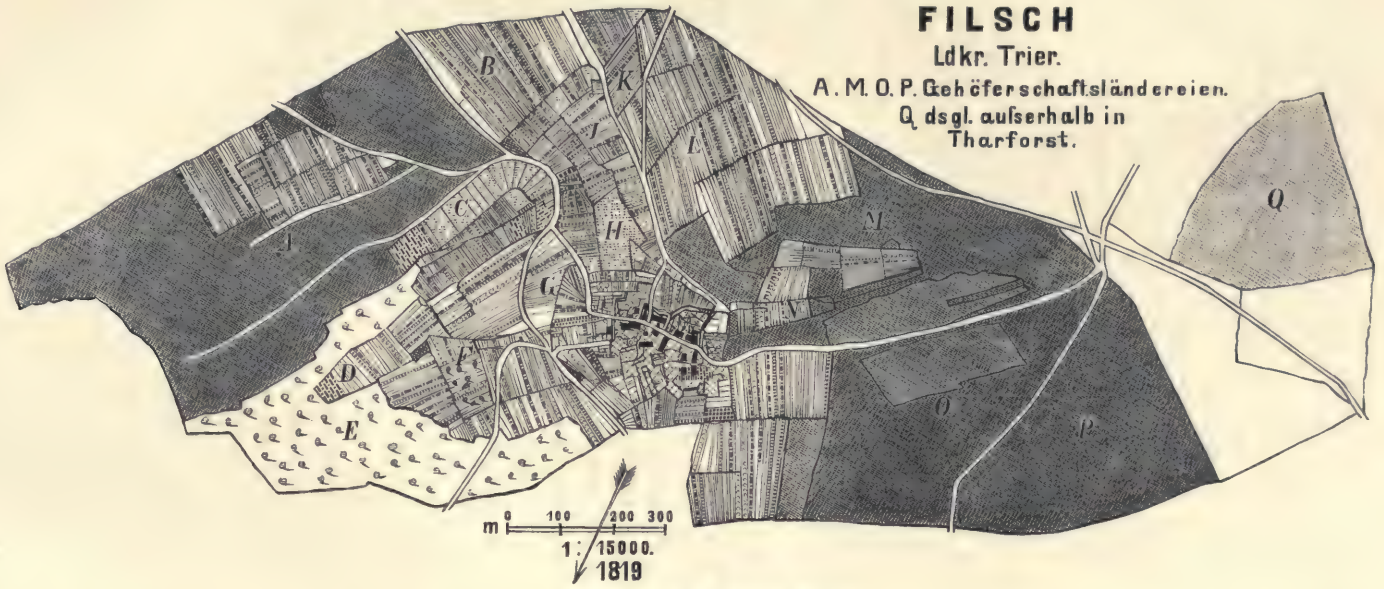

Karte 6. Vgl. S. 453 Note 3.

Von den Buchstaben bezeichnet: A Ewes (Wildland); B Kleinflürchen; C Unterwiese; D Mühlkopf; E Filscher Wald (Besitz der Gemeinde); F Sandwiese; G am Grofsgarten; H Besitz der Gehöfer zu Mertesdorf; J Kappesfeld; K Schombert; L Kühunnerberg; M Bei den Leikaulen; N Faselwiese; O Schafunner (Wildland); P Schöll (Wildland); Q Filscher Gehöfer in Tharforst.

Nun konzentriert sich aber die hier in Frage kommende Ausbildung des Medemrechts im hohen Mittelalter schon wesentlich auf die etwa seit Mitte des 11. Jhs. immer stärker in Kultur genommenen[1] Rott- und Aufsenfelder: demgemäfs mufs das Medemrecht auch zu dem hier liegenden Gehöferschaftslande in irgendwelche Beziehungen gekommen sein.

Diese Beziehungen verliefen zum gröfsten Teile innerhalb des grundherrlichen Verbandes und bieten insofern nichts Besonderes. Schon oben Abschnitt IV, 2, S. 425 ist ausgeführt worden, dafs die später angelegten Beunden des 12. und 13. Jhs. aufserordentlich häufig mit dem Medemgut zusammenfielen. Das Medemgut wurde also als Beunde behandelt und ganz der Gehöferschaftsentwicklung angeschlossen, nur dafs bei der extensiven, blofs periodischen Anbau ermöglichenden Kultur an Stelle der vollen Beundenübergabe auf Erbzins seitens der Grundherrschaft ein anderer Modus beobachtet wurde, welcher auf eine periodische Landübergabe hinausläuft. Ein hervorragendes Beispiel dieses Vorganges führen die Urkunden über die SMaximiner Gehöferschaft zu Kenn vor[2]. In Kenn hatte die Abtei SMaximin schon früh bedeutende Ländereien in Medemrecht[3], aufserdem gehörte ihr die Allmende: bannus noster est[4]. Auf Grund dieses Allmendeobereigentums finden wir nun im 14. Jh. 7 Rottbüsche als grundherrliche Beunden zu Medemrecht entwickelt[5]: vort so wist der scheffen und die huber mit einander dem vorg. hern, dem apt und sime cloister und convent, sieben rodeflure [sie liegen im Aufsenland]; und aller jare so mach man der eg. flure einen roden, abe sie willent. und diese flure sal der obg. hern meiger in irer wegen verlenen zo der funfter garben, die sullent den obg. hern van sant Maximin werden und niemans me. und wanne sie der meiger enwech lihen sal, so sal er si den hoveren zo irsten bieden vor andern luden. und were is sach daß die hover dan den flore roeden willent, so sullent die scheffen mit gaen und sullent den busche messen und sullent iderman gelich viel geben, eime als dem andern, und sullent auch die scheffen in dem busche holen, was si willen. were aber sach dat die huefer des flores nit roden wuldent ader kundent, so sal uns herrn des apts vorg. meiger den flore, der zo roiden queme, andern luden lihen, of daß er gewonnen werde und unserm hern den [l. der] medem werde. und abe imant des landes neme und nit enroidde, der were schuldich den medem gelich eim andern, der da bi ime geroit hette, nit zo dem besten noch auch zo dem argesten, is enwere dan sach, daß man nit geroden enmuchte van weders wegen, dan hort genade darzo. auch wist der scheffen, dat unser hern meiger einen furster machet

[1]) S. Abschnitt IV, 2, S. 401 f.

[2]) S. Schroeder, Forschungen 19, 151 f.; Zs. der Savignystiftung 2, 65.

[3]) USMax. S. 440 Kenn: 9½ medimansi.

[4]) A. a. O. S. 441.

[5]) WKenn, 14. Jh. 2. H., §§ 15 und 17, G. 6, 547; ganz entsprechend noch WKenn 1490, G. 2, 312.

uber die vorgen. sieben roideflure, die zo waren und zo hueden, und darumb so ist ichlich roider van sime zobehore dem furster jars eine garbe schuldich zo geben zo lone. und was sachen of den floren enstunde, da boiß van sulde schinen, die weren unsen hern van sant Maximin und niemans me. Wie hier die Rottbüsche deutlich Beundencharakter tragen und der Gehöferschaft principaliter periodisch überwiesen werden, so auch sonst in der Mosel- und Saargegend. Im *WLonguich vom J. 1408, Arch. Maximin. 8, 43, weisen die Schöffen, quod in banno dictae villae essent quatuor petiae novalium dictae raedefloir, et dicuntur sêlgut, dantes quintam garbam; prima dicitur Ain refängerforst, secunda Ain der alten anhauben, tertia dicitur die Kalte jughe, quarta sita est in silva dicta Kenemerwalt dicta bi dem Wigenfelt, et in undecimo anno semper lucrantur. *[S. 35]* et quicunque partem sibi deputatam non bene coluerit, ut debite fructificaverit, solvet tantum fructus, quantum vicinus suus, qui bene coluerit. item si requisiti semper in anno undecimo a villico domini, utrum velint lucrare vulgo raeden praedictas petias, noluerint, tunc sine contradictione communitatis in Longuich et Kirsch potest villicus domini easdem petias locare aliis, quibuscunque voluerit. item retulerunt dicti scabini, quod villicus domini abbatis debet singulis annis cuilibet ex communitate praedicta pro censu locare unam partem terrae arabilis in loco dicto Mangenbergh pro quinta garba et iure villici eiusdem domini abbatis. Nicht minder deutlich spricht sich das WThaben vom J. 1487 aus, das ich nach *USMax. 1484 Bl. 25[b] citiere[1]: item wisent och die scheffen mit ortel un recht, so wanne man die rodebusche op Hoinscheit, genanten die ghene, rodet hauet oder windet, alsdan sal ein iclicher gemensman zu Thaben sin kromme brengen in die prostie daselbest und sullent gemenlichen orlop heischen dem vormunner ader hobman zur zit daselbes [dafür W. bei G. 2, 74: dem probsten daselbst], und sullent ein ichlier ir krommen mogen loisen mit eime halben sester wins, und sal in dan der prost machen ein goit soppe. alsdan sullen die gemein dem vorg. prost van weige des apts zu sent Maximin in den vorg. ghenen ein goit stuek rodebuschs geben; und sullent geben darzu dem proist die sêste garbe us den vorg. ghenen, ein iclicher der da hauet, er winde ader sê darin frucht ader nit; und wanne einer ader zwene da windent, alsdan sint die andern alsomail die sêste garbe schuldich. und geschiet dis alsomail zu eime wairzeichen, dass dieselbe ghene und roidboss gront sint des goitshus zu sent Maximin. item sal darzu der prost haben ein gemeinsdeil in den vorg. ghen und roidbuss, als ein ander, want er den vorg. ortbusche hait vor die zoppe vorg. und er och schaf mus geben als ein ander. Ergiebt sich auch aus diesen Bestimmungen der Beundencharakter des aufzuwinnenden Medemgutes, so erregt der Ausdruck Jahn noch besonderes Interesse; er wird auch im Siegenschen für die einzelnen Unterabteilungen der Haubergswirtschaft gebraucht. Ein letztes Beispiel der eigentümlichen Rottbeundenverhältnisse sei endlich noch aus *WLintgen, USMax. 1484, angeführt.

[1]) Vgl. G. 2, 74.

Hier weisen die Schöffen dem abteilichen Grundherrn sine froenden uf dem berge und under dem berge sine frihe froenden, die ime und sime gotshus die siebente garbe dienent, als sie gewonnen werdent; item Thilman von Hunstorf froenden gebent die eichte garbe. und were sach das imants sine froenden verwaessen liese, also lange das holz, darine wusse, also dicke wurde, das man ein loch mit einen loniger neifinger sonder rissen dardürch boeren mochte, so mach alsdan des vorg. herren apts meiger die froende, also verwassen were, ê einen morgen umb die siebente garbe lenen, wer die bestoen wulde, und dovon sollent die gerichte von iklichem morgen haben einen sester wins oder vier streben vur den sester wins, oen alle gevaerde, nust usgenomen[1].

Ist in den angeführten Stellen der Beundencharakter der Medemgüter aufser Frage und ergiebt sich daher ihre freiere Bewirtschaftung im Sinne der gehöferschaftlichen Entwicklung geregelt, so steht doch in den meisten Fällen hinter der Gehöferschaft subsidiär die Möglichkeit der Beundeleihe auch an Nichthofgenossen. Diese Möglichkeit ist zunächst zu dem Zwecke aufgestellt, um die Gehöfer zur regelmäfsigen Bebauung des Medemgutes anzuhalten; wie sehr man auf diesen Gesichtspunkt halten mufste, zeigt die noch viel weitergehende Bestimmung des *USMax. 1484, WHeisdorf: velt, die gebent das halbscheit ubermitze dafs es der lude erbe ist, un moissent das alzomail winnen; un ob sie eint liessen muissich ligen, so moessent sie es alzomail ligen laissen; und der her mach hant daran slain.

Wenn man indes für gewöhnlich den Gehöfern im Falle ihrer Lässigkeit mit der Medemgutleihe an Nichtgehöfer drohte, so mag hier doch zugleich eine Erinnerung an den ursprünglich generellen Charakter der Medemabgabe vorgelegen haben, dem gegenüber jeder Bauer an sich gleichberechtigt war. Und diese Erinnerung findet auch noch vereinzelt eine Stätte unmittelbarer Überlieferung: bisweilen sind nicht blofs die grundherrlichen Gehöfer, sondern alle Markgenossen Teilnehmer der Rottbuschfeldgemeinschaft. So im Hochgericht Bernkastel[2]; hier ligent vur deme Ider kortzebusche, die sint des bischofs, daruf so mag ein iclich gemeinman gan roden umb dat sievente deil, das da wesset, dat ist m. herre von Triere. auch gildet icliche hauwe oder hipe, die da rodet, deme zentener von Drone einen d.; und mag der bischof mit deme Ider schaffen allen sinen willen[3]. Eben hierher gehört auch eine Stelle des WLandscheid § 19, G. 6, 559[4]: hant auch die herren beide von Himmenrot und sant Simeon einen wald, genant Salholz, brauchen die ge-

[1]) S. auch noch WGondenbret, G. 2, 541: alle fröenland sol der schultheiß macht han, dem gehöfener vor den meddem, nemblich ein morgen vor ein medumsgarb, auszuelaßen. und ob einig gehöfener ein feld bestanden het, das mehr dan einen morgen hielte, und sein ander nachbar der froenen auch begert, sol macht han oben oder unden des ersten bestenders morgen anzuefaren und winnen umb sein gebürlich miet.

[2]) Bernkastel 1315, Toepfer 1, 125.

[3]) S. auch Bd. 3, 144, 30, 1326.

[4]) Vgl. dazu Bd. 3, Karte 2.

meinden Landscheit, Burg, Niederkail und Binsfelt, und brauchen diess die inwohner von altem herkommen. und were sach sie frucht darauf winden, erheben die herren vorg. zehnten und medem darauf. Hier unterliegt es keinem Zweifel: die Rottbaugemeinschaft der genannten Dörfer ist das Ursprüngliche; über sie hinweg ist später ein Zehnt- und Medemrecht der beiden genannten geistlichen Institute konstruiert. In diesen Zusammenhang gehören vermutlich auch einige Stellen, wo von den culturae oder campi communes innerhalb einer Mark die Rede ist; sie lassen sich vom Beginn des 13. Jhs. ab nachweisen[1]. Es mag sein, dafs diese culturae communes nicht selten der grundherrlichen Gehöferschaftsverfassung nachkonstruiert sind — und in der That kommen verwandte Rechtsverhältnisse, z. B. Erbzinsbesitz einer ganzen Gemeinde, vor[2] —: indes ihre selbständige Entstehung, vielleicht auf Grund einer letzten Erinnerung früherer Feldgemeinschaft und jedenfalls unter dem Zwang technisch-landwirtschaftlicher Anforderungen, ist doch nicht ausgeschlossen. Und so würde es, trotz des zweifellos grundhörigen Entstehungscharakters derjenigen Gehöferschaften, für welche eine genauere historische Überlieferung bisher bekannt ist, doch immerhin denkbar sein, dafs auf Grund intensivster und lokalster Forschung hier oder da verstreut eine Gehöferschaft aufgefunden werden könnte, für deren Entstehung andere als nur hörige Grundlagen nachzuweisen wären.

[1]) UErstift Fitten, Lac. Arch. 1, 312: ubicumque in isto banno communes campi coluntur, semper septimus manipulus archiepiscopo solvitur. Feoda SMax. S. 469, Remich: G. de Aspelt habet decimam salice terre et decimam de culturis communibus. *Kardener Kopiar in der Trierer Dombibl. Bl. 7b, Urk. von 1221: cum . . homines (Cardonensis) ecclesie [de Mackene] de quibusdam communibus campis quasdam pensiones, que in vulgari meddeme dicuntur, annuatim solverent, nec hoc aliquo iure sed de quadam voluntaria consuetudine se facere assererent, decano Cardonensi et Waltero ibidem canonico vicem ecclesie sue gerentibus et iam dictis hominibus coram nobis constitutis non lege arbitrii, sed de voluntate et consensu utriusque partis ita inter eos convenit, quatenus sepedicti homines iam dictas pensiones, sicut hactenus consueverant, ecclesie persolverent, quousque in iure ab ipsa ecclesia evincerent. WKarden 1547, G. 2, 450: weist der scheffen allen medum den armen leuden und unserm hern das siebent daraus, wanne es gewonden wird. item were sach, das medembuesche gehauwen werden, und ob einer das sein nit gewunne, so sal er doch nach gepuer seines lands dem hern sein medum geben, wie der ander, der das sein gewunnen hat. WAltwies 1693, § 4 ist die Rede von gemeinen Büschen und gemeinen Gütern im Bann des Dorfes.

[2]) *USMax. 1484, Bl. 86a, Korlingen: communitas ibidem acceperunt in locatione anno 1475 nemus quoddam parvum dictum Nuemoit subtus dem Heidegraben continens 3 iurn. vel circiter perpetuo censu pro 6 alb. termino Martini.

V.

Die Entwicklung der Landeskultur.

1. Die Allmendewirtschaft.

Zum Verständnis der Geschichte landwirtschaftlicher Technik im Mittelalter mufs man sich vor allem die Thatsache gegenwärtig halten, dafs noch bis ins 13. Jh. hinein die Landwirtschaft der einzige gröfsere nationale Erwerbszweig, der Grundbesitz die durchaus überwiegende Form des Reichtums waren[1]. Künege, grâven, herzogen, sagt Wolfram von Eschenbach Parc. 1, 137, daz die da huobe enterbet sint unz an daz elteste kint, daz ist ein fremdiu zeche, unter einem Gebrauch des Wortes huobe, der noch deutlich den ausschliefslich landwirtschaftlichen Charakter aller Wirtschaftskräfte beweist[2]. Ebenso charakteristisch ist es, dafs das Wort winnunge, Gewinn, welches später für jeden Erwerb bzw. Erwerbsvorteil gebraucht wird, ursprünglich mit Vorliebe die Kampfesarbeit, und noch bis ins 13. Jh. vorwiegend nur den landwirtschaftlichen Betrieb bezeichnet[3].

Die Thatsache eines nahezu ausschliefslich landwirtschaftlichen Erwerbslebens bis ins 13. Jh. hinein findet natürlich einen überall vernehmbaren Widerhall im Volksleben überhaupt. So erklärt sich z. B. aus ihr grofsenteils die alle Stände durchdringende dichterische Begeisterung für die Tage des Frühlings[4]; der Frühling bezeichnete eben einen viel wesentlicheren Daseinsabschnitt als heutzutage; der Art, gerade ihn empfindend aufzunehmen, schlofs sich deshalb das mittelalterliche Naturgefühl überhaupt aufs engste an[5]. In

[1]) Bd. 2, 268 Note 2.

[2]) Zur Bedeutung von huobe s. auch oben S. 332.

[3]) Über die Geringfügigkeit des Handels noch in der 2 H. des 13. Jhs. vgl. Bd. 2, 349 f.

[4]) Man vgl. aufser den Dichtern z. B. Richer 4, 21: rigore hiemali elapso cum aere mitiori ver rebus arrideret et prata atque campos virescere faceret: eine für diesen Historiker merkwürdig gehobene Form der Diktion.

[5]) So noch in den ältesten deutschen Malerschulen bis tief ins 15. Jh.: stets heiterer Himmel, lachende frisch grüne Landschaft, meist weite Fernsicht auf weidende Herden; dabei sorgfältigste Betonung des Wiesenteppichs im Vordergrund. Für früher vgl. die merkwürdige Stelle bei Alp. de div. temp. 1, 17 am Ende: in nostro narrationis itinere amoena

gleicher Weise aber wie das poetische Fühlen bezeugen auch die mythologisch-religiösen Anschauungen der Nation die ungemeine Bedeutung des Ackerbaues für das materielle Dasein; es giebt noch heute keine landwirtschaftliche Verrichtung höheren Alters, der nicht Dutzende von abergläubischen Gebräuchen und Beziehungen ganz anders wie etwa der Thätigkeit in Gewerbe und Handel anklebten[1].

Vor allem aber bezeichnend ist die Art, in welcher die geistlichen Korporationen des früheren Mittelalters in das landwirtschaftliche Leben eintraten, also ein sehr wesentlicher Teil desjenigen Standes, dessen Aufgabe es mit war, innerhalb der barbarisch-naturalwirtschaftlichen Zeit die geistige durch den Lauf der Zeiten hin importierte Kultur einer viel höher entwickelten Vergangenheit aufrecht zu erhalten. Die Thätigkeit der geistlichen Korporationen auf diesem Gebiete kann man freilich zunächst durch die Vorschriften der Ordensregel erklären; wie sicher diese durchgeführt wurden, zeigt die von Regino Caus. synod. 1, 366 c. 51 recipierte Bestimmung des Conc. Agath. von 506: mancipia monachis donata ab abbate non licet manumitti; iniustum est enim, ut monachis quotidianum rurale opus facientibus servi eorum libertatis otio potiantur. Indes die spätere landwirtschaftliche Thätigkeit der Klöster war doch keineswegs eine durch irgendwelche Satzungen erzwungene, sie ist vielmehr spontan und gilt aus der Natur der Dinge heraus als beliebt. So finden wir nicht bloſs die Cisterciensermönche von Himmerode im Garten stehen und Kohl pflanzen[2] und die Laienschwestern von Clairefontaine den feineren Anbau besorgen[3], auch die Stiftsherren von SCastor in Koblenz nehmen an der Ernte teil[4]. Wie sehr man sich in diesen Kreisen dem landwirtschaftlichen Leben überhaupt hingab, zeigt besonders deutlich die erprobte Kennerschaft in der Auswahl günstiger Anbaulagen, z. B. im Kapitel 34 des Chron. s. Mich. Virdun., um 1035[5]. Das Michaelkloster will um diese Zeit eine neue Zelle errichten, sie wird erbaut an einem Ort, der durch aemonitas et commoditas zugleich ausgezeichnet ist: (Mosa) planitiem pratorum viriditate venustat; remotiora vero, quae se versus montana praetendunt, agriculturae vel hortulationi se commodant. Zu alledem kommen noch amoena fagineae

prata conspicati . . et necdum odore dulcissimorum florum saciati, saepius respectantes, coeptum iter perficere conabimur.

[1]) Für das Ma. s. auch Ces. Heisterbac. Dial. 9, 25: quaedam nobilis femina de Enthenich [Endenich bei Bonn], sicut a quodam edocta fuerat, tertiam ablutionem ex digitis sacerdotis in pane recepit, credens, si eandem per quatuor partes agri sui reconderet, quod nulla aeris intemperies vel grando segetes laederet.

[2]) Ces. Heisterb. Dial. 5, 51: stabat aliquando conventus de Hemmenrode in horto, plantaria caulium terre infigens.

[3]) Cart. Clairefontaine 242, 1570: sunt 12 velatae et 3 laicales sorores, quae exeunt ad colendos hortos. velatae non exeunt.

[4]) Stat. s. Castor. 1451, § 12, Blattau 1, 339.

[5]) SS. 4, 85.

silvae opacitas und fons amoenus et dulcibus aquis exuberans, um die rerum congruentia, wie Kapitel 35 sich ausdrückt, voll zu machen.

War die Kirche so auf materiellem Gebiete in erster Linie landwirtschaftlichen Interessen zugänglich, so gilt das in noch viel höherem Grade von den Laien. Man braucht nur die Aufzählung der Beschäftigungen des Mannes in Reginos Caus. synod. 1, 383—387 nachzulesen und sich die Thatsache zu vergegenwärtigen, dafs der Festungsbau sowohl der Stadt Koblenz im 13. Jh., wie der Ehrenburg in der 1. H. des 15. Jhs. im Herbst der Ernte wegen ausgesetzt werden mufste, um zu begreifen, wie sehr die Landwirtschaft alle materiellen Verhältnisse beherrschte. Und diese Herrschaft galt für alle Lebensalter, denn bei der starken Betonung der Weidewirtschaft und der umständlichen Bestellung der Äcker fanden auch die schwächeren Kräfte des Kindes und Greises Verwendung[1].

Indes würde es doch falsch sein, dieser allgemeinen Beschäftigung entsprechend etwa rasche und grofsartige Fortschritte in der Landwirtschaft anzunehmen. Nur schwer gewöhnte sich der Deutsche überhaupt an den Ackerbau; der besondere Ausdruck labor der Lex Salica für Erntefeld (messis) wird mit Arbeit zu übersetzen sein: Arbeit aber ist Kampf, Mühsal, und der der Arbeit Unterstellte ist einer sehr wahrscheinlichen Etymologie nach arm, d. h. belastet und bemitleidenswert. Noch im 10. und 11. Jh. gilt der Feldbau gegenüber dem otium libertatis als opus servile[2]; erst im 13. Jh. wird der Beruf des Baumanns dichterischer Verklärung fähig. Man wird sich hier ferner früherer Ausführungen erinnern, nach welchen erst im 13. Jh. die Unbeständigkeit und das fortwährende Schwanken der Kulturen aufhörte[3] und an die Stelle bisherigen extensiven Aufwinnens die Möglichkeit intensiveren Anbaues trat. Und auch nach der letzten grofsen Rodeepoche der Stauferzeit war eine Nötigung zu schroffer Steigerung der Betriebsintensität vorläufig nicht vorhanden, denn gleichzeitig mit ihr ergab sich ein lebhafter Abfluſs überschüssiger Bevölkerungsteile nach Osten und in die aufblühenden Städte, und dieser Abfluſs mufste, da die städtische Bevölkerung ihre Nahrung wenigstens zum Teile schon durch den lebhafter werdenden Handel von auswärts (z. B. Seefische) bezog, für das platte Land zunächst eine Entlastung nicht bloſs der Bevölkerung sondern teilweise auch der Spannungshöhe der landwirtschaftlichen Produktion bezeichnen. Es ergiebt sich daher auch für das 14. und 15. Jh. kein besonders auffallender Fortschritt der Landwirtschaft, vielmehr blieb im wesentlichen

[1]) Vgl. Chron. reg. 1213, S. 191 der Oktavausgabe: multa milia puerorum a 6 annis et supra usque ad virilem aetatem . . quidam aratra vel currus, quos minabant, alii pecora, que pascebant, vel si qua alia habebant pre manibus, relinq(unt).

[2]) S. oben S. 462 das Citat aus Regino Caus. syn. 1, 366; ferner ebd. 1 No. 2, 71 und V. Uodalr. 9, SS. 4, 96, 22.

[3]) Abschnitt II. 2, S. 128 f.

alles beim Alten[1]; und noch am Schluſs des Mittelalters ragten in die moderneren Betriebe der Specialkulturen, namentlich des Weinbaues, und in die Errungenschaften einer intensiveren Ackerwirtschaft die ausgedehnten Spuren einer ursprünglich fast nur okkupatorischen Wirtschaft in Wald, Weide und Ödland. Für diese okkupatorische Wirtschaft aber war von jeher ein bestimmter Verteilungsmodus der frei sich darbietenden Kräfte der Natur und des Landes auf die einzelnen zugreifenden Volksgenossen nötig; und diese Verteilung wurde nach deutscher Agrarverfassung seit der Erringung voller Seſshaftigkeit von der Markgenossenschaft vorgenommen. Die Geschichte der landwirtschaftlich-okkupatorischen Thätigkeit führt mithin sofort auf das für die Markgenossen zur Verteilung stehende Substrat, auf die Allmende: die Thätigkeit selbst kann gegenüber der Eigenwirtschaft als Allmendewirtschaft bezeichnet werden. Zwar nicht in dem Sinne, daſs bei zu der Zusammensetzung der Allmende aus Wasser, Wald, Weide sowie wald- und feldgehenden Tieren nun alle und jede Wirtschaftsform an Wald und Weide wie Jagd und Fischfang eben in der Allmendewirtschaft verlaufen wäre: vielmehr gab es schon früh private und individuelle Nutzungen in diesem Sinne[2]: indes der Regel und weitaus überwiegenden Bedeutung nach verliefen diese Nutzungen doch stets in der Allmende[3]. Selbst die Waldnutzung der Groſsen im Wildbann und Verwandtes läſst sich, auch wo königliche Verleihung vorliegt, sehr wohl diesem Rahmen einordnen, beruhte doch das Verfügungsrecht des Königs auf dem ursprünglichen Begriff einer allgemeinen Landesallmende[4].

Da tritt denn zunächst die Frage auf, wie sich denn die Nutzungsrechte der Volksgenossen in der Allmendewirtschaft ausgestalteten.

Für die vollentwickelte Markgenossenschaft alten Stils ist die Frage schon früher beantwortet worden; für den Markgenossen war die Allmendenutzung nur ein Teil seiner Nutzungsrechte überhaupt und wandelte sich ihrem

[1]) Sehr bezeichnend ist es hierfür, daſs erst sehr spät eine landwirtschaftliche Litteratur und mit ihr die Buchung landwirtschaftlicher Erfahrungen aufkam. Vgl. auſser Bd. 3 No. 280 von 1509 und 281 um 1530 noch folgende Hss.: 1) einen Liber oeconomiae domesticae 14. Jhs. zu Köln St. Arch. Mscr. theol. 309 fol.; 2) Hss. de plantationibus arborum a) 15. Jhs. aus Eberhardsklausen, Trier Stadtbibl. 241, 8°, Pgt.; ähnlich b) 15. Jhs. Trier Stadtbibl. 1024; ferner c) Trier Stadtbibl. 1899, 8°, Pp., diese Hs. enthält auch den Traktat Arnolds von Novavilla de vinis variis; 3) eine Hs. aus dem Anfang 16. Jhs. aus Eberhardsklausen, Trier Stadtbibl. 1032, Pp., mit vielen Rezepten und Hausmitteln, auch landwirtschaftlichen Notizen, s. Anz. f. Kunde der D. Vorz. 1853, S. 1; 4) die Bd. 3, 314, 11 f. beschriebene Hs. von 1530.

[2]) Zur Stellung der Lex Sal. in dieser Frage s. oben S. 48. Über besondere Hufenwaldungen neben dem Gemeindewald bei Ansiedlungen im (Hof-)Weilersystem vgl. ferner v. Maurer, Einl. S. 11, Markenvf. S. 15; v. Inama, Hofsyst. S. 64. S. auch Bd. 3, 139, 34, 1325.

[3]) Zur Ausdehnung der Gemeindeländereien an der Mosel noch bis in unsere Zeit s. oben Abschn. II, 1 S. 81.

[4]) S. oben S. 390—391.

Charakter nach mit diesen im Laufe der Zeiten ab[1]. Indes neben der Fundierung der Nutzungsrechte für den gemeinen Durchschnittsmärker kommen doch noch mehrfach besondere Bestimmungen vor. So ist es z. B. nicht selten, dafs die Mitglieder der einst oder annoch autonomen Lokalbehörden, besonders die Schöffen, ein ausgedehnteres Nutzungsrecht als der gemeine Märker genieſsen[2]; dasselbe gilt bisweilen für grundherrliche Beamte[3]. Von gröſserer Wichtigkeit sind noch die Vorrechte der ländlichen Handwerker, denen für den Betrieb ihres Gewerks und einen dementsprechend gröſseren Bedarf zumeist gegen Entgelt ein anderes Nutzungsrecht eingeräumt werden muſste, als dem markgenössischen Bauern[4]. Neben diesen Sondernutzungen stehen endlich noch hier und da auf alten Bräuchen und oft auch wohl auf mythologischer Grundlage beruhende Vorrechte[5]. So haben z. B. die Jungfrauen von Aulhausen viel gröſsere Rechte, als die Männer; sie mogen hauwen alles, was sie zu besserung irer wagen und pflugen bedorfen ungeverlich, und dan zu der fewerung hanbuchen, dörr holz und windschlege, usgescheiden was zu bawholz dienlich ist, ist inen verboten. Indes sie sollen sunder wiſsen des viztumb nicht hauwen, dan ein viztumb sol ine deshalb erlauben, und in durch ein förster, da es dem wald nit schedlich ist, gegeben werden. item desgl. gibt der vitztumb den jungfrawen alle hochzit ein wagen mit holz, sunst haben sie nit witer zu hauwen, dan wie in der ordnung angezeigt ist, es geschee dan mit erlaubniſs des vitztumbs. Ferner geben jährlich die jungfrawen zu Aulnhausen iglichem forster 6 alb., ein weis pâr hosen, die elen vor 5 alb., und ein kuchen zum newen jar, und iglichem forster in der wochen ein imbss[6].

Sieht man von diesen Sonderbestimmungen ab, so war die Nutzungsbegrenzung für alle Markgenossen die gleiche; und das ihr zu Grunde liegende Princip läfst sich kurz dahin formulieren, dafs jedem Markgenossen die für

[1]) S. oben S. 288 f.

[2]) WMettlach 1499, § 19; WKonsdorf 1566, § 9.

[3]) WNeumagen 1315, G. 2, 329: die scheffen wisent m. g. h. meier ein minfueder holz in der gemeinen walt, und sol ligen holz hoelen, und lege es nit in dem walde, so sol [er] es ligend machen an eim baum oder an zweien und sol nit schedlich im walde sein; darumb sol er den scheffen uf mindagh ein feuwer machen mit wenig rauchs.

[4]) WPolch, G. 2, 472; WSGoar, Hofmann S. 150—51: was metzger zu sant Goar vor schweine in sant Goars wald in eckern jederzeit haben, daß dieselbige, so sie zu sant Goar schlachten, dachsgeld frei seien, und solches sollen sie bei ihrem eid behalten nicht anders zu veräußern. Bisweilen haben die Handwerker für erhöhte Nutzung eine besondere Abgabe (Waldrecht) zu geben, vgl. WThalfang 1505, G. 2, 126: wagener und köler mögent sich der welde zu iren hantwerken gebruchen, sovil man in diesem gezirk notturftig ist zu haben und zu verbruchen, sunder waltrecht. Item ein schüsseler oder dreher sol vor sinen gebrüche der welde sich alle jare bewisen mit eim dutzet schusseln und deller ungeverlich. Über die Handwerker in der Mark s. auch v. Maurer, Markenvf. S. 118 f.

[5]) Über besondere Holzabgaben und Allmendeleistungen für die Kindbetterinnen und Hochzeitsleute s. unten S. 471 und v. Maurer, Dorfvf. 1, 230, 277.

[6]) Rheingauische Forstordnung von 1521, G. 1, 537 f.

seine Wirtschaft notwendigen Nutzungen, aber auch nur diese überwiesen werden sollten[1]. Dieser Grundsatz bedingte natürlich das Verbot jeder Allmendenutzung aufserhalb des Rahmens der eignen Wirtschaft in Verleihung oder Veräufserung, er führte zur wirtschaftlichen Schliefsung der Mark nach aufsen[2]. Was daher auch immer innerhalb der Mark auf dem Wege der Allmendewirtschaft gewonnen wurde: Holz, Futter, Dünger (durch den Viehtrieb auf der Weide), Schweine (durch Waldmast), Jagdbeute und Fische: das durfte nicht aufserhalb der Mark veräufsert worden[3]. Dieser Grundsatz ist schon im 13. Jh. völlig fest durchgeführt[4], mit am deutlichsten läfst er sich an den Akten über die Allmendeberechtigung des Stiftes Karden in der Mark Treis verfolgen[5].

Mit dieser aus dem festen in sich abgeschlossenen Aufbau der Markgenossenschaft notwendig folgenden Ausbildung verband sich aber keinerlei Engherzigkeit gegenüber den Ausmärkern, vielmehr scheinen auch noch in später Zeit Spuren einer einst weitgehenden Gastfreundschaft der Genossenschaft als solcher gegenüber Fremden in der nahezu unentgeltlichen Darreichung der Allmendenutzungen durch[6]. Für den Fall der Holznutzung eines Fremden bei Tage verordnet das WDietz von 1424 in § 4: wann dieser Fremde heuwet, so ruft er, wan er ledit, so beidet er, und wan er us der mark komt in ein ander, so enist er nit pantbar: eine Bestimmung, deren einst durchweg vorhandene Geltung sich aus der stereotypen Wiederholung der in ihr angewendeten Formeln in einer ganzen Anzahl von Weistümern erweisen läfst[7].

[1]) Vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 179 f., Dorfvf. 1, 313, der diesen Gesichtspunkt sehr gut durchführt.

[2]) Vgl. Bd. 3, 104, §§ 2 und 4, 1297.

[3]) Beispielsweise vgl. WSGoar, Hofmann S. 150: und sol kein schwein, welches im sant Goarer wald gemästet wird, ausserhalb der mark verkauft werden. Rheing. Landw. 1324: mag iderman in dem Ringawe swine, die sie in iren husern zu irer noitturft slahen und essen wollen, in den forst triben, und nit mer; und iglich stat und dorf ir abgescheiden mark hait, die mogent sie bestellen zu allem irem notze, so wen sie die welde offent, so sin sie inen allen offen, und sal nieman das holz us dem Ringawe furen. S. ferner noch aufser WLangenfeld 1666, G. 6, 600, die Kompetenzregelung zwischen Schöffen und Rat in Koblenz, Scotti Chur-Trier 1, 273, 1527, § 8[a]: in Hinsicht der Bauholz-Überweisungen sollen nach altem Herkommen auch künftig einem in der Stadt Koblenz bauenden landesherrlichen Schöffen 12 Eichen- und 12 Buchenstämme zugestellt werden und dieser zu deren Verbauung in der Stadt Koblenz verbunden sein.

[4]) Vgl. MR. UB. 3, 479, 1233.

[5]) MR. UB. 2, 262, 1210, wird den Kardener Stiftsherren die Marknutzung in der Treiser Mark zugesprochen, unter der Bedingung, dafs nicht extra banuum preter Cardonum tantum nisi de licentia coheredum ligna deferri debent. Vgl. weiter Bd. 3, 104, §§ 3 und 5, 1297; 120, §§ 8 und 9, 1320.

[6]) Vgl. auch oben S. 297.

[7]) Vgl. z. B. WKleinich, G. 2, 133: wan der eidsman hawet, so ruft er; wan er liet, so beit er; und wan er seinen wagen zum wege gerüst und ime das hinderrad gefert, da das

War aber für die Nutzungsrechte der Markgenossen die Mark nach aufsen hin fast überall völlig geschlossen, so wurde andrerseits auf Grund derselben Forderung innigster Lebensgemeinschaft, welche die Schliefsung nach aufsen bedingte, nach innen eine absolute Benutzungsgleichheit und Unverbrüchlichkeit der wesentlichen Allmendesubstrate durchgeführt. Das war zunächst für Jagd, Fischerei und Bienenfund bis in die späteste Zeit hinein sehr leicht durchzuführen, soweit den Markgenossen überhaupt das Recht auf diese Nutzungen erhalten blieb; viel schwieriger und deshalb eigentümlicher verlief unter dem bezeichneten Gesichtspunkt die Konstruktion der Wald- und Weiderechte. Stünd ein holz, heifst es im Dürstdorfer Markw. vom J. 1523, eichen oder büchen zwischen den zweien wässern Ahr und Dürst, uf weme das stünd, das der hepen entwachsen were, sol mark sein, und bedürft ein merker des zu hauwen und künte das abhauwen, sunder schaden des mans, da es uf stünd, möcht er abhauwen ohne widerrede. Ähnlich bestimmt über die Schweinemast das WKleinich, G. 2, 134: den eckern, den man im eid hat, sol man etzen gemein; und wan einer ein eich in eim kolgarten stên hette und wollte die an schaden geetzt haben, solte er die heruswerfen[1].

Indes machte sich doch innerhalb des so vor Verwüstung von aufsen wie Umgehung und Übervorteilung von innen her gesicherten Allmendebestandes sehr bald das Bedürfnis einer Begrenzung der Nutzungsrechte geltend. Häufig gehörten eine grofse Anzahl von Dörfern zur selben alten Markallmende, z. B. zum Walde von Soufftgen 7, zum SGoarer Walde 5 Gemeinden[2]; da lag es nahe, eine meist lokale Begrenzung der Nutzungsrechte zunächst der einzelnen Gemeinden vorzunehmen. So werden im WSGoar § 15 die Rechte zweier Gemeinden besonders abgegrenzt, und nach dem WWarmsroth von 1618 haben zwar alle vier der Gemarkung zugehörige Dörfer gemeinsam wasser und weide, also daß kein dorf darinnen einen einzigen vorzug oder vorteil vor dem andern habe, indes hegt sich doch jedes Dorf jährlich vor dem Vieh 3 Hage besonders ein, und eines ieden dorfs abhauende und banwälde sind in sonderheit von einander abgesteinet.

Was aber hier im grofsen und zunächst in räumlichem Sinne gilt, das

forder gestanden hait: wan dan kemen die junghern oder ire knecht, soln sie den eidsman ungepant laissen. Sehr bezeichnend ist auch das Nickenicher Waldw. 15. Jh., Lac. Arch. 6, 246: ouch so ist is ein alt herkomen, wa der merker heuwet in den welden, daz der naber darna roifen mach; heuwet der naber, dat dei hei uf sine einonge.

[1]) Vgl. W. des Nalbacher Thals von 1532, G. 2, 27: wanne ein eiche in einem garten oder hoefstat stunde, die man nit mit einer krommen mocht abhauwen, und iemants die abhiege, der ist umb die boess, mit dem Zusatz vom J. 1606 (G. 2, 27, Note 1): so der krommen entwachsen. wan die eicheln von solchen baumen gefallen und die garten und hofstede beschloßen, ist man schuldig, platz und thüren aufzumachen, damit die gemeinde den acker benutzen möge.

[2]) WSoufftgen 1618, § 1; WSGoar, G. 6, 489 f.

gilt auch im kleinen für jede Dorfmark in sachlichem Sinne[1]. Vor allem wurde die Waldnutzung beschränkt, indem man gewisse Waldstücke der Allmende, im Sinne der alten Forsten, als Bann- oder Friedwälder unter besonderen Frieden stellte und ihre Benutzung nur auf gemeinen oder behördlichen Beschluſs zuließ[2]. Aber auch den noch übrig bleibenden Wald stellte man unter Aufsicht, indem man die Benutzung nur unter einer Kontrolle gestattete[3], welche nicht selten in der Weise ausgebildet wurde, daſs der Nutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes erst behördliche Erlaubnis nachsuchen muſste, die aber nicht verweigert werden konnte[4]. An Stelle dieses vielfach gewiſs imaginären Erlaubnisrechtes findet sich aber auch sehr verbreitet ein wirkliches mehr oder minder weitgehendes Zulassungsrecht der Aufsichtsbehörde[5]; und schon früh wurden auf Grund dieses Rechtes gewiſs Nutzungsbegrenzungen durchgeführt[6], so namentlich das Verbot der Brennkultur[7]. Von diesem Stadium ist dann zur Ausbildung positiver Waldordnungen nur ein Schritt, eine dem entsprechende Tendenz ist im Mittelalter früh vorhanden[8] und wächst

[1]) Zur neueren Regelung der Gemeindenutzungen vgl. Beck 1, 331. Für früher s. auch v. Maurer, Markenvf. S. 126 f., speciell zur Regelung des Wassergenusses v. Maurer, Dorfvf. 1, 282.

[2]) WKröv, G. 2, 373: weiset der scheffen den vorg. gemeinden zu Cröve und zu Kinheim zu geprauchen wasser und weide und welde; und sol der zender von Cröve und sein gemeinde auch die verforstern und verhueten von ir und der von Kinheim wegen, und sullen auch keinen friedewalt hauwen noch ufthun one rat und gehengnus der scheffen zu Cröve, noch keinen frieden legen noch holz hinweg geben noch busch zu roden hawen und machen one willen und gehengnus der scheffen.

[3]) Vgl. Bd. 3, 251, §§ 1 und 2, 1386.

[4]) WHungenroth 1531, § 2: die herschaften von Waldeck und Erenberg sind rechtlich ganerben zu dem wald Franksted, und haben freiheit im wald zu hauen für Feuer und Bau. Ir recht sol auch nit so groß sein, wan sie hauwen wollen, sollen sie am schulteissen zu H. urlaube heissen; giebt er inen urlaube, ist gut; giebt er inen nit, so mugen sie doch hauen. S. auch Nickenicher Waldw. 15. Jh., Lac. Arch. 6, 246: were ouch sache daz ein naber den merkeren buwhulz heissche an einre roige, daz er binnen dem dorf verbuwen woulde, des ensal ime der merker neit versagen in redelicheit; hauwet aber ein naber buhulz ain orlof der merkere, daz deit hei uf sine einonge.

[5]) WMesenich 1507, § 5, G. 6, 543: ob ein gemeiner bürger zu Messenich bawens nötig hätte und begehrte, dasz ihm holz darzu gegeben werde aus Messenicher büschen, so sol er kommen bei den scholtheiszen von des grundherren wegen und bei dem heimburgen von der gemeinden wegen und bitten sie darumb, so mögen sie ihm geben nach seiner nottürftigkeit. WLangenfeld 1666, § 6, G. 6, 600: wan ein nachtbar nötig hat zu bauen, derselbe sol bei des kirspels vorstehern, nemblich bei schultheisen und scheffen, umbt holz anhalten, und sich das lassen weisen nach rat des büsches und des manz baues.

[6]) Remling, Speier. UB. No. 384, 1277: Eberhard Ritter von Altdorf wird vor die Speierer Ritter geladen, quod ipse in terminis ville Gensen [Geinsheim] contra statum communem secaret ligna.

[7]) WGärteshecken 1540: es sollen auch die 3 gemeinden die beide Gärtes mit ihrem vieh sämbtlichen gebrauchen, dergl. die beholzung, wie von alters herbracht, sonder schaufeln und hauen.

[8]) Beispielsweise vgl. man aus relativ später Zeit Bd. 3, No. 97, 1320.

schon im 15. Jh. zu grofsen Dimensionen. Wie für den Wald wurden aber auch für die Weide bald gewisse Nutzungsgrenzen gezogen. So für die Schweinemast: hier wurde namentlich Stückzahl und Mastdauer festgesetzt[1]; und ähnlich auch für die Weide von Grofsvieh und Schafen: auch hier wurde die Anzahl der Tiere nach der Zahl der Pflüge bzw. nach einer gewissen landbräuchigen Herdeneinheit begrenzt[2].

Auf diesem Wege mufste die markgenössische Allmendewirtschaft allmählich zu einem vollen Codex von Nutzungsverordnungen, zu einem materiellen Allmendewirtschaftsrecht fortschreiten, und sie mufste ferner eine Strafgewalt wie besondere Aufsichtsbehörden entwickeln[3]. In dieser Richtung aber traf sie sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Seite der Sache nahezu vollständig mit einer andern Entwicklung, deren älteste Etappe auf der dem König zur Verfügung stehenden Landesallmende ausgebildet worden war[4].

Diese Landesallmende bestand zu der Zeit, wo das Verfügungsrecht des Königs über sie noch aktiv war, wesentlich aus Wäldern und Gewässern; der König vermochte also sich bzw. andern die Nutzung von Urwald und Wasser vorzubehalten, und er that das in der Form der Einforstung oder Bannung[5]. Nun lief aber das Interesse des Königs wie der mit Forsten begabten Grofsen in der Hauptperiode der Einforstungen vom 8. bis 10. Jh. im wesentlichen nur auf Jagdnutzung bzw. Fischfang hinaus: die übrigen Nutzungen kamen bei dem Überfluís an Holz und freiem Kolonialland wirtschaftlich vorderhand kaum in Betracht[6]. Die Folge war, dafs durch die Einforstung ursprünglich nur die Jagd und der Fischfang im Forste und weiter keinerlei Nutzung reserviert wurde; Forstbesitz beruhte zunächst keineswegs direkt oder

[1]) Scotti, Chur-Trier 1, 271, 1527; WGostingen und Kanach 1539, § 24; W. des Marscherwalds 1617, § 7.

[2]) Hennes UB. 2, 392, 1314; WErpel 1388, Ann. d. h. V. 9—10, 115 [§ 23].

[3]) S. dazu oben S. 311 f.

[4]) Zum Folgenden vgl. das, was v. Maurer Einl. S. 116, 129, Dorfvf. 1, 72 und Thudichum Gau- und Markvf. S. 306 in teilweis sehr abweichendem Sinne ausführen.

[5]) S. dazu oben S. 103 f.

[6]) MR. UB. 1, 40, 802: (forestem regiam bei Zerf reges) retinuerunt sibi causa venationis. Besonders bezeichnend für diesen Gesichtspunkt ist namentlich Cantat. s. Hubert. 58, MGSS. 8, 597: Herzog Friedrich, welcher die antiqua et debita consuetudo anerkennt, ex debito exsolvendas beato Huberto omnes primitias singularum ferarum annuae venationis totius silvae Arduennensis, tanta sollicitudine suo tempore solvere eas curavit, ut quadam vice cum venatoribus suis aprum monasterio deferentibus progressus ipsemet humeris propriis eiusdem apri caput nobis videntibus ecclesiae inferret et ante altare beati Petri gratia devotionis deponeret. dux quoque Godefridus cognomento Barbatus quadam die, cum ad hanc consuetudinem beato Huberto exsolvendam venatum isset, quinque cervos cepit cum uno lupo; ipsos quoque omnes cum coriis et capto lupo adhuc vivente transmisit nobis videntibus huic ecclesiae. Hier ist offenbar von einem sehr alten Brauch die Rede, dessen Sinn nur sein kann, dafs der Abtei der Ertragszehnt des Ardennerwaldes zufallen sollte. Dieser Ertragszehnt war aber in früher Zeit eben nur der Jagdzehnt.

indirekt auf Waldeigentum[1], Wildbann war mit Forst identisch[2]. In diesem Sinne hat sich denn der Begriff, teilweis wenigstens, noch lange erhalten: erst gegen Schluſs der ersten Hälfte des Mittelalters wurde ein besonderer Forstbegriff neben dem Wildbann als Jagdrecht[3] immer fester entwickelt. Daneben blieb dann das Wildbannrecht selbst noch vereinzelt bestehen und entfaltete auch ferner noch eine weitere Ausbildung.

Für diese Ausbildung war es eine der wichtigsten Fragen, in welcher Weise das Recht der Wildfolge über den Bann hinaus geordnet werden sollte; schon früh wird sie aufgeworfen[4], spätere Quellen zeigen auſserordentlich altertümliche Bestimmungen in dieser Hinsicht. So heiſst es im WFuchsenhöhle 1383 § 9, daſs der Wildfang und alle Brüchten und Rechte über Haupt und Hals in der Fuchsenhöhle auswendig des Waldes soweit reichen, als der grave [von Katzenelenbogen] uf

[1]) MR. UB, 1, 7, 721: Gegensatz zwischen forestis und Waldgebiet, quod legitimum obtingit, d. h. salischem Waldeigentum.

[2]) MR. UB. 1, 40, 802: forestem [zu Zerf und Serrig], quam legali more sancto Petro tradidimus [Karl d. Gr.], per bannum nostrum omnibus prohibemus, ut nemo successorum nostrorum regum vel quaelibet alia persona bestiam in ipsa capere quacumque venationis arte absque licentia Treverensis ecclesiae praesumat; quod si quis fecerit, bannum nostrum solvere cogatur: fast wörtlich wiederholt MR. UB. 1, 191, 949. MR. UB. 1, 140, 896: König Zwentebold wird gebeten, ut quandam silvam in pago Treverensi in bannum mitteremus et ex ea, ut Franci dicunt, forestem faceremus; es ist der erzbischöfliche und SMaximiner Wald südlich Trier in den Karte 13 2ten Bds. bezeichneten Grenzen. Omnem ergo silvam (hanc) per bannum nostrum omnibus prohibemus et ex ea forestem facimus . ., ne deinceps ullus hominum in ipsa bestiam capere quacumque venationis arte absque possessoris eius licentia presumat; quod si quis fecerit, bannum nostrum solvere cogatur. MR. UB. 1, 298, 1023: inforestare . . ., [ne] ullus homo in eadem posthinc silva sine licentia praed. archiepiscopi successorumque eius aliquam venationem exercere studeat, bei Strafe des Königsbanns.

[3]) MR. UB. 3, 954, 1148: der Burggraf von Hammerstein und seine Brüder geloben der Gräfin Mechtild von Sayn, quod nos nusquam venabimur aut agitabimus in wiltban eiusdem comitisse, qui pertinet ad castrum eius Wide, cervum cervam capreolum aut porcum silvestrem. nec alicui suggeremus aut consulemus ibidem venari, nec aliquem de nostra familia aut potestate venari ibidem permittemus, nisi id fuerit de consensu expresso et voluntate ipsius comitisse usque ad illa tempora, quibus ius venandi a dicta comitissa evicerimus per ius aut per amicitiam ipsius. *Bald. Kesselst. S. 229, 1328: (cum) iure venandi dicto wiltpant in vulgari. In einzelnen antiquarischen Fällen hält sich der Begriff noch länger, vgl. CRM. 4, 378, 1488 und Bd. 2, 670, Note 2.

[4]) Lac. UB. 1, 79, 126, 996: si cervus aut cerva de his [quatuor] effugiat forestis, eos in alias silvas sequi sit licentia abbatissae nuntiis. Auf eine verwandte Bestimmung geht wohl schon die Nachricht der Urk. MR. UB. 1, 40, 802: der kgl. Forst zu Zerf und Serrig wird an Trier gegeben, ne sub occasione ipsius forestiae circumiacentes res sancti Petri vastarentur. Aus späterer Zeit s. neben UStift S. 403 und MR. UB. 3, 1496, 1257, besonders MR. UB. 3, 912, 1247, Auseinandersetzung zwischen der Gräfin von Sayn und dem Grafen von Sponheim: consentimus, quod si comitissa inceperit agitare, quod vulgariter dicitur sprengin, aliquam feram in terra sua vel silvis suis, que vulgo wiltbant dicuntur, et illa fera in terra nostra vel silvis wiltbant vocatis capta fuerit, sua erit. similiter si fera fuerit agitata in terra nostra vel wiltban et in terra comitisse vel in silvis suis wiltban fuerit capta, nostra erit.

seinem ros und der ambtman uf einem hengst an dem eussern pusch berurtes walts ein axt in das velt werfen könne; und andrerseits darf der Graf von Dietz sein Wild in die Fuchsenhöhle verfolgen, soweit er mit einer Axt in den Wald werfen kann[1]. Noch eigentümlicher ist die Bestimmung des WMeudt von 1550: wann die Herren von Isenburg und Grensau dem Wild nachfolgen, und entlauft ine das wilt bis in die stat Montabour auf den markt, sol man ine das wilt lassen folgen; auch lief das wilt bis an den Rein und sie dem wilt nachfolgten, als ferre als einer mit einem pferde gereiten kan in den Rein dem wilt nach und forder mit einem hoefhammer gewerfen mag, sol man ime das wilt folgen lassen: hier liegt noch die Anschauung von der alten Ausdehnung des Waldes Sporkenburg zu Grunde, in welchem man spätestens seit dem 12. Jh. vom erzbischöflichen Hofe Humbach, dem späteren Montabaur aus aufs energischste gerodet hatte.

Neben den Bestimmungen des Wildfolgerechts war eine Begrenzung des Wildbanns nach Art und Zahl der dem Bann unterworfenen Tiere nötig. Gewöhnlich lief diese Begrenzung darauf hinaus, dafs mindestens die hohe Jagd in den Wildbann fiel; zumeist aber war anderen als dem Bannherrn und besonders privilegierten Herren[2] jede Jagd mit Ausnahme etwa derjenigen gemeinschädlicher Tiere, wie der Wölfe und Wildschweine, verboten[3]. Wie sich demgemäfs das Jagdrecht im Wildbann verschieden ausgestaltete, mögen zwei besonders bezeichnende Nachrichten aus dem 13. und 15. Jh. zeigen. Die Luxemburger Freiheitskarte von 1244 spricht in § 19 von einem Bannwald, qui locus reservatus est ipsi domino pro warenna; nullus burgensis venabitur cum canibus retibus laqueis vel alio quocumque instrumento; emendam 5 s. solvet, si deprehensus fuerit venando aliquid facere premissorum; ibidem tamen poterunt accipitre vel aliis volucribus aucupari. Dieser trocknen auf wohlgeordnete bürgerliche Verhältnisse gehenden Nachricht gegenüber vertritt das WGalgenscheid von 1460, G. 2, 455, den ländlich patriarchalischen Standpunkt. Es spricht von einem Walde, in dem solle nimants fischen odir striken odir einiche wilt fangen bußen laube oder verhenknisse der . . herschaft von Schonecke, is enwere dan das eine frauwe swanger ginge mit einem kinde und des wiltz gelustet, die mag einen man odir knechte uschicken, des wiltz so vil grifen und fahen, das sie iren gelosten gebußen moge ungeverlichen. Natürlich bedurfte eine solche Abgrenzung des Jagdrechts wie die Aufstellung des Wildbanns überhaupt zugleich der Entwicklung einer besondren Strafge-

[1]) WFuchsenhöhle 1444, G. 1, 582.

[2]) Lac. UB. 2, 576, 1268: der Herr von Heinsberg tempore venatus cervorum venari poterit et piscari in wildbanno de Vrozberge et capere 9 cervos, et tempore venatus cervarum 9 cervas.

[3]) WKreuzberg 1518: seint die wiltfurster gemanet umb die wilde saw. daruf wiesen sei, wo einer in dieser wiltban ein schwein fenget, wie er kan, mag er thun. In WBettemburg 1594, § 65, ist sogar für die Unterthanen die Pflicht der Folge zur Wolfsjagd mit Garnen, Hunden, Äxten, Beilen, Krummen und Gewehr ausgesprochen.

gewalt des Bannherrn bei Überschreitungen; und da aller Wildbann sich ursprünglich aus königlicher Verleihung ableitet, so war die in Anwendung kommende Strafgewalt von selbst in einer Delegation des Königsbanns an den Bannherrn gegeben[1]. Aus diesem Zusammenhang, wie aus dem überall für die Entwicklung der Rechte am Wald charakteristischen besonders zähen Festhalten an den ursprünglichen Grundlagen erklärt sich das in hohem Grade altertümliche und rigorose Strafrecht, welches im späteren Mittelalter durchweg das Kennzeichen alter Wildbänne ist[2]. So folgt beispielsweise im WGalgenscheid von 1460 unmittelbar auf die oben ausgezogene Stelle die folgende Bestimmung: wers sache das iemantz solichs als vurg. steit ubirfure, so ferre er begriffen wirt, den sal man nemen mit dem rechten geren und den furen ghen Cratzenberg an den enkerstein, und sal man ime abe tonne hauwen sinen rechten dumen, is ensî dan sache das er gude frunde habe, die vur in beden, dem sal die obg. herschaft von Schonecke gnade ton, so das die frunde und der man sich da von bedanken sin. Einen vollen Bufsentarif, der eine weitgehende Einsicht in den Charakter dieses Strafrechts gestattet, hat das WKreuznach bei G. 2, 153: wier teilen auch u. h. einen wiltfang uf des herzogen walde, den man den Son nennet, also wer ein hirsch fanget, der ist u. h. ein ochsen schuldig unt sechszig s.; wer ein hinde fahet, der ist ein kuhe schuldig unt sechszig s.; wer ein wilden eber fahet, der ist einen zaumen schuldig unt sechszig s.; wer ein liehe fahet, der ist schuldig ein zaume saw unt sechszig s.; wer ein rehbock fahet, der ist schuldig ein zaume geis unt sechszig s.; wer ein sterzmeise fahet, der ist umb leib unt guet, unt in u. h. ungnat[3].

Eine besondere Ausbildung der materiellen Rechtsbegrenzung machte der Fischfang neben der Jagdnutzung nötig, so sehr auch beide der allgemeinen juristischen Konstruktion nach auf der gleichen Grundlage des Wildbanns erwuchsen[4]. Sie wurde darin gefunden, dafs dem Bannherrn aufser dem Fischfang auch die Dämmung bzw. Schliefsung der Gewässer, abgesehen von einer mafsvollen Benutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken, seitens der Banneingesessenen zustand[5], so dafs er mithin allein berechtigt war, Wehre zum Fischfang zu bauen bzw. ihre Anlage zu gestatten[6].

Bezogen sich so die Wildbannrechte keineswegs zunächst auf die Gesammtnutzung des Waldes, waren sie von vornherein nur zur Regelung verliehener Jagd- und Fischfangsprivilegien bestimmt, so läfst sich doch nicht

[1]) S. oben S. 470, Note 2.

[2]) Vgl. schon für das 13. Jh. das UStift S. 401 f., 424 f. S. auch v. Maurer, Markenvf. S. 369, Dorfvf. 2, 136; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 232, 272 f.

[3]) Über die Bannmeise vgl. unten S. 474, Note 2, und auch noch fernerhin.

[4]) Einen drastischen Beweis hierfür liefern die Urkk. des MR. UB. 1, 353, 1059 und 410, 1106; von ihnen nennt die erste dasselbe Recht ius vel iura venatica, das in der zweiten ius vel iura venatica et piscationum heifst.

[5]) UStift S. 402, 424, 425; WUrbach 1480, G. 1, 630.

[6]) Vgl. z. B. CRM. 4, 350, 1479; s. auch Honth. Hist. 2, 454, 470 Spalte 2 unten.

verkennen, daſs den Wildbannverleihungen der Gedanke der Verleihung der gesamten Wald- und Waldbodennutzung zu Grunde lag; nur daſs zur Zeit ihrer hauptsächlichsten Verleihung eine solche Nutzung eben nur in Jagd und Fischerei gefunden wurde.

Indes allmählich lernten die Wildbannherren auch andere Waldnutzungen, vornehmlich in Rodung und Anhau, auf Grund der Entwicklung ihrer eigenen Grundherrschaften schätzen. Diese Nutzungen aber standen den Fronhöfen, abgesehen von ihrer Allmendeberechtigung, schon früh in kleinen privaten Waldparzellen zur Verfügung, welche ebenfalls Forsten genannt wurden und bisweilen wohl aus den groſsen Wildbannumfängen ausgeschieden waren[1]. Eine solche Ausscheidung bestimmter Waldstücke zu besonderen Zwecken ist nichts Ungewöhnliches; sie findet sich auch innerhalb und zu Gunsten der markgenössischen Wirtschaft[2]. In dieser Form: kleinere Fronhofforsten oder, wie die Bezeichnung später oft lautet, Kammerforsten neben den alten Wildbannforsten: blieb die Ausbildung sehr häufig stehn[3]; noch aus dem 16. Jh. liegen hierfür sprechende Beispiele vor[4].

Aber lag es nicht doch sehr nahe, mit wachsendem Nutzungswert von Rodung und Anhau den Begriff des Kammerforstes auf den alten Wildbannforst zu übertragen?

Einen Übergang in dieser Richtung bahnte die Entwicklung des Begriffs Hochwald an. Schon in einer Urkunde von 979[5] ist von einer nemorum altitudo, wenn auch noch ohne festen technischen Sinn, die Rede; gegen Ende des 12. Jhs. ist dann der Begriff vollständig entwickelt[6]. Der Hochwald, auch groſser oder grauer Wald genannt[7], bezeichnet zunächst den Hochwald in unserm Sinne, im Gegensatz zu Mittelwald und Niederwald (Rottbüschen)[8], ferner aber auf Grund dieser forsttechnischen Unterscheidung den inneren Waldkern, der vor Anhau und Rodung zu schonen ist. So spricht das WLiesdorf von 1458 von allen Hochwäldern und Peschen [pascua —

[1]) MR. UB. 1, 40, 802: loca Cerviam et Serviacum pariter cum foreste, quae ad fiscum [den kgl. Meierhof zu Zerf] respiciebat. Ennen Qu. 1, 465, 12, 959: in pago Langelon iuxta Renum [Langel] mansum unum cum foresto. S. auch UPrüm No. 55 Iversheim; No. 62 Cransceit; No. 96 Dreis.

[2]) Hierher gehört wohl schon die silva singularis in Klotten, MR. UB. 1, 385, 1088; s. ferner Bd. 3, 17, 28, 1260, und auch CRM. 3, 4, 1305, wo die Bopparder ihre Allmende, wohl Wald, als forestus seu marcha bezeichnen.

[3]) Ein sehr gutes Beispiel UStift S. 425.

[4]) So zerfällt der Osburger Hochwald noch nach dem W. von 1546, G. 4, 712, in einen äuſseren, den umliegenden Gemeinden für gewisse Nutzungen offenen Teil, und einen inneren Teil, ein gewelde, d. h. den Kammerforst.

[5]) MR. UB. 1, 252.

[6]) MR. UB. 2, 6*, 1171: decimas de terra salica sua in agris pratis et silvis . . . decimis silvarum, quę altę vocantur.

[7]) Bd. 3, 144, 20, 1326; WGalgenscheid 1460.

[8]) S. namentlich Bd. 3, 144, 20, 1326.

Waldweiden], die der heppen entwachsen sein, und das WThommen 1535, § 5 erklärt geradezu: was der hauwen entwaxen ist, das ist hocheit, da sullen die drie [Hochgerichts-]herren ire wiltpret in zilen[1].

Wie die letztere Stelle zeigt, war auch für diesen Begriff des Hochwaldes das zunächst Charakteristische nur das ausschliefsliche Jagd- und Fischfangrecht; noch das WUrbach von 1480 stellt hoewelde, wiltfank und fischerie zusammen. Indes gerade dieses Wildbannrecht im Hochwald bedingt doch sofort das Verbot des Anhaues und der Rodung[2] im einzelnen wie im ganzen[3]; jedes Lichtungsverbot des Hochwaldes liefs sich mit dem Interesse an der Schonung des Wildstandes begründen, ja man konnte sogar noch weiter gehen und von diesem Gesichtspunkte aus auch den Eintritt in den Wald unter gewisse Kontrollen stellen[4].

In der That ist nun im Interesse der Jagd und Fischerei an verschiedenen Stellen noch langehin ein absolutes Anhau- und auch Rodeverbot für den Hochwald aufrecht erhalten worden[5], später meist in der besonderen Form, dafs das Roden nicht direkt untersagt, aber dadurch wirtschaftlich wertlos gemacht wurde, dafs der Hochwaldherr alle Frucht der Rodung für sich in Anspruch nahm[6]. Indes von diesem Standpunkt ging man doch meistens

[1]) Vgl. auch WThron Wintrich Graach 1315, G. 2, 355, und Toepfer 1, S. 125: Vortme ist der Ider, dat der zu horet, des bischofs alleine, und wan dainne wesset ecker, so mogent alle, die da sint gemeine lude und wonent in deme vierdenhalfen hofe, ire swin darin senden und niment anders . . . Vortme so ligent vur deme Ider kurtzebusche, darof mag icliche gemeine man gan roiden umbe dat siebende deile, das da wesset; das ist mins hern von Triere. auch gildet icliche hauwe oder hepe, die da rodet, deme zentener van Drone einen d., und mag der bischof mit deme Ider schaffen allen sinen willen. *USMax. 1484, Bl. 24a, WThaben 1487: alle hogewelde, was der krommen entwaissen ist. In gewisser Abweichung von den sonst mafsgebenden Anschauungen bewegt sich WWildenburg, G. 3, 708.

[2]) UStift S. 402: condensa fruticum, ubi sunt lustra ferarum, non debent excidi. UStift S. 401: im Forstbezirk nemo debet venari, piscari vel in alta silva novale facere nisi permissione episcopi; S. 424: non licet alicui in silva [Sporkenburg] venari aliquo modo nisi cum licentia advocatorum, qui tenent ab archiepiscopo. Übrigens waren gewisse Jagdnutzungen doch freigegeben, so der Vogelfang, vgl. UStift S. 424, Sporkenburg: si quis auceps hanc silvam intraverit, pro nullo genere volucrum componet, nisi capiat meisam, que dicitur banmeisa, et pro illa componet 60 s. tanquam pro cervo; über die eigentümliche Stellung der Bannmeise s. noch weiter unten. Auch die Nutzung des Bienenfunds gehörte nicht ausschliefslich zum Wildbann; UStift S. 401: omnes apes et mel, quod infra (forestum) invenitur in alta silva, magistro forestariorum medietas eorum exhibeatur.

[3]) Vgl. Bd. 3, 230, 25, 1357; UStift S. 425, Sporkenburg: si aliquis sine licentia carbones conbusserit, ille componet de qualibet fovea 1 s.

[4]) UStift S. 402: a medio aprilis usque ad medium iunii nemo ducet canem in altam silvam vel in condensa fruticum propter teneritatem hinnulorum; UStift S. 425, Sporkenburg: quicumque a 7 diebus ante maium usque 7 dies post maium . . cum curru eandem silvam intraverit, omnia iumenta, que sunt ante currum, et quicquid est in curru auferetur ei et ipse preterea componet 60 s.

[5]) UStift S. 424–5, Sporkenburg: jeder Anbau mit Hippe bezw. Beil verboten.

[6]) Vgl. WRoth 1398, § 3, betr. den Hochwald an der Kill (Schleidweiler): were binnen

schon früh zu Gunsten der Rodeerlaubnis gegen Entrichtung bestimmter Anbauabgaben ab[1]. Da lag es denn am nächsten, das Medemrecht auf solche Hochwaldneubrüche anzuwenden, entweder in der alten reinen Form der siebenten Garbe[2], oder aber in der erhöhten Abgabe der fünften Garbe[3]. Allein auch über diese aus früheren Entwicklungen gegebenen Anhaltspunkte ging man bald hinaus zur Entfaltung eines vollen besonderen Abgabensystems für Ansiedlungen im Wildbann des Hochwaldes, welches man nun selbst Wildbann nannte[4]. Zumeist bestand dieser Wildbann, der auf jedes Haus gelegt wurde, in einer Haferabgabe, wegen der besonders starken Haferwinnung in Rottland, ferner in Hühnern und bisweilen in Geld und Brot[5].

Natürlich war mit einer solchen Ausbildung der alte Begriff des Wildbannes zu Gunsten eines viel weiter gehenden neuen Forstbegriffes gesprengt; hier liegt nicht mehr ein besonderer Komplex von Einzelrechten am Walde vor, die Einzelrechte erscheinen vielmehr als Ausfluſs eines mehr oder minder ausgeprägten Eigentums am Walde. Das ist denn auch die Auffassung, welche sich seit dem 13. Jh. in den Quellen geltend macht. So spricht Graf Dietrich von Kleve im J. 1209 von seinem forestarium [ius] in nemore .. Kalenburne, quod in vulgari wiltbannus appellatur, .. cum omni iure et integritate ad succidendum ac colendum ad omnem utilitatem et voluntatem[6], und das W.

dem wiltbanne roit mit der krademen und korn gewonne, .. sulche frucht ist der hern, die daruf wurde gewonnen; und were darzu um die boiß, umb des willen das der walt nit gewust wurde, uf das das wiltbrait sinen spont [?] have: mit der späteren Bestimmung WRoth, G. 2, 305: auch wisent si, wer dar roete mit der hepen und darna mit der stochauwen, wurde einige frucht dainne gewonnen, daz muchten die herren sniden und in iren nutz keren.

[1]) S. oben S. 111 f.

[2]) MR. UB. 1, 252, 979.

[3]) UStift S. 403: innerhalb des Wildbannes nimmt der Erzbischof den quintus manipulus de novalibus.

[4]) Bd. 3, 123, 7, 1321: medietatem iuris, quod vulgariter wiltban dicitur, in Treis; vgl. ebd. 172, 15, 1342.

[5]) UErzstift 13. Jhs. XI: quelibet area, in qua fit ignis per singulas villas ad (forestum) spectantes, debet episcopo 1/2 mlr. avene annuatim. WOckfen 1325, §§ 13 u. 14: die Schöffen weisen dem Trierer Erzbischof, der sonst nichts in dem im Trierer Wildbann liegenden Dorfe hat, die superior iurisdictio videlicet ultimi supplicii necnon decimae grossae et minutae; aufserdem quaelibet domus tenetur domino archiepiscopo singulis annis in festo sancti Remigii ferc. avenae, 1 pullum, 1 d. et 1 panem de uno d. WGalgenscheid 1460, G. 2, 455—6: so wer in dem vurg. gerichte roder machte, das ein man mit eime seche ubirwerfen mag, als dick das geschit, der sal der herschaft zu Schonecke einen wilthanen geben; und mechte ein man zwene odir dri morgen roder aneinander, davon sal und mag er mit eime hanen bezalen, als dick sich das geburte. Vielleicht liegt der Wildbann auch schon MR. UB. 1, 353, 1059 und 410, 1106 vor. S. auch WOchtendunk, G. 2, 472: weisent auch, das ein ieder nachtbar, so feur und flam helt, sal geben uf sant Gertraudentag ein halb mlr. holzhabern und ein fastnachthoen, usgenommen die sieben scheffen, und wanne sie das getan hant, sal m. gn. h. den nachtbarn ufthun seiner gn. port zu Ochtendung und alßdan ein ieklichen lassen gebrauchen wasser und weiden.

[6]) Ennen Qu. 2, 35, 30.

für Thron Wintrich und Graach vom J. 1315 bestimmt, dafs der Trierer Erzbischof mit dem Idarhochwald, seinem alten Wildbanngebiet, mag schaffen allen sinen willen.

Auf Grund dieser Verschiebung des Wildbannbegriffes zu einer neueren auf dem Eigentumsbegriff am Walde beruhenden Vorstellung suchten nun die alten Wildbannherren den thunlichst freien Besitz der Bannwälder zu erlangen. Diese Bewegung beginnt schon früh, ihre ersten Spuren fallen in die Mitte des 14. Jhs.[1], mit voller Gewalt setzt sie aber erst im 16. Jh. ein. Wie weit man hier, zum Teil infolge des Bedürfnisses neuer Wildbahnen[2], ging, zeigt sehr charakteristisch ein Teil der Erklärung zum WSalm von 1548[3]: Zum dritten, das den underthanen das holz nach aussach des weistumbs ane bezalungh, doch das dem holzförster seine gerechtigkeit entrichtet, wie herkommen, gegeben werden und folgen sol, davon aber inen das geringste ausser der grafschaft zu verkaufen inhalt des weistumbs verbothen sein sol. Zum vierden wiewol wolgedachter graf Johan von Salm als der welde und buisch grunt- und eigentumbsher von wegen der underthan bisher gegen irhe gnaden in vil wege geübte verhaltungh wol ursachen gehabt, mit den gewelden und buischen dermaissen zu verfahren, das die underthanen seinen misfallen verspueret hetten, dieweil aber dannoch seine gnaden im rath gefunden, das seine gnaden derselben erben und der ganzer grafschaft hoechste notturft nicht weniger dan der underthanen sei, der welde so vil leidlich zu verschonen und hierinne der nachkomenden wolfart zu bedenken, — also haben s. gn. gleichwol uf unser underthenigh anhalten dahin sich erpitten laßen, das s. gn. bewilligt, hinfort der welde und buische, daraus bisher den underthanen ire beholzung nach inhalt des vorgemelten wistumbs erfolgt, mit solcher bescheidenheit zu gebrauchen, das es s. gn. gegen menniglich unverweislich und die underthanen mit fueg darob sich nicht zu verclagen haben sollen. und dieweil vor dieser zeit s. gn. mit den kaufleuthen von Luittig ein holzkouif in die zweilfhundert Carolusgulden ungeverlich sich erstreckende getroffent, der dan wie billich in seiner craft bleibt, also haben s. gn. abermals gnediglichen bewilliget, das neben s. gn. holzforster iemand aus den underthanen ernent und durch s. gn. geordert werden, der in den obengeregten buischen an enden, dahin die keufer gewiesen, anweisung helfen thun, damit die keufer zum allerfurderligsten und mit soviel müiglich wenigsten der buische nachteil ihre erkauften holzer vergnuigt werden mogen, doch das solche zuordnungh des nebenfursters lenger nicht, dan dis liferkouif volzogen, werhen, und

[1]) Cod. Salm. 393, 1553.

[2]) *Bald. Kesselst. S. 432, Kumunge und artikele der Stadt Trier gegen Balduin, 1351, § 1: zu wißen is daz er uns genomen hat unsern anhauwe in dem walde genant Katlan, den wir allewege her han bracht bi sinen vorvaren etc.

[3]) S. oben S. 113, auch Bd. 3, 315, 25, c. 1530: der Amtman soll der geholizte und heiden, damit seinem herren daran khein schaden an der wilban oder sonsten . . geschehen muege, auch nit vergessen.

darnach derselb zugeordnete nebenfurster, dergleichen auch die underthanen einiges anweisens oder forsteramts sich nicht anmassen sollen[1]. Es ist klar, dafs mit einer solchen Verschiebung des alten Wildbannbegriffs jeder Unterschied zwischen früher eingeforstetem Privatwald und altem Wildbannforst überhaupt schwand: nur dadurch zeichneten sich die alten Wildbannforsten noch zumeist aus, dafs sie einen viel bedeutenderen Umfang hatten, als die Privatforsten. Indes auch dieses Unterscheidungsmerkmal trifft keineswegs immer zu; schon im 11. und 12. Jh. werden alte Wildbannrechte zerstückelt und teilweis veräufsert, so dafs sehr bald eine Reihe relativ wenig ausgedehnter Wildbänne entstehen konnte[2].

Gleichwohl wäre die Entwicklung leicht zu übersehen, ständen neben den Allmendewäldern nur Wildbann- und Privatforsten. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr entstehen neben den mit ihnen gegebenen Nutzungsrechten noch besondere Allmende-, vor allem Waldrechte auf Grund vogteilicher wie grundherrlicher Verhältnisse.

Die vogteilichen Rechte am Wald und an sonstiger Allmende, wie sie besonders das spätere Mittelalter zahlreich bietet, sind sehr verschiedenen Ursprungs. Bisweilen gehen sie wohl auf alte politische Verfassungsgrundlagen oder auch auf die ehemalige Fiskalverwaltung zurück. Hierhin gehört es, wenn der Graf von Virneburg auf Grund der Pellenz sehr ausgedehnte Rechte gegenüber den Wäldern des Maifeldes besitzt[3], oder wenn bei alten Reichshöfen regelmäfsig grofse Waldvogteien mit weitgehenden Nutzberechtigungen bestehen[4]. Daneben stehen aber doch viel häufiger Waldvogteien, welche irgendwelchen Schirmverhältnissen aufserhalb der staatlichen Verfassung ihren Ursprung verdanken.

Vor allem spielt hier die geistliche Vogtei eine Rolle. Wie rasch sich dieselbe entwickelte, beweist das Beispiel des erzstiftischen Bannwaldes südlich Trier. Er wird im J. 802 an das Erzstift verliehen, zugleich mit der Übergabe wird dem Erzbischof allein der Bann für den Waldumfang zugestellt; aber schon in der Bestätigungsurkunde vom J. 949 ziehen Erzbischof

[1]) S. auch die bezeichnende Stelle im WKoenen 1508, G. 2, 86: des Herrn Wälder sollen sein also frei, daß niemand also gut als ein geißelrut darin hauwen sol.

[2]) MR. UB. 1, 310, 1038: Erzbischof Poppo schenkt an SMatheis piscationes in fluvio Rovora dicto a loco, qui dicitur Ad alnos, usque Hildimanni pontem, et in Mosella a superiori insula iuxta Dödechini molendinum sita usque ubi Olivia Mosellam influit. Vgl. weiter MR. UB. 1, 401, 1101; 639, 1163.

[3]) Cod. Lac. 168, 1344: der Graf von Virneburg erlaubt dem Abt von Laach, dat her ove sin amptlude alle diegiene, die den walt des dorfes zu Cruft schedelichin hauwent unde vurdeilgent, odir in an anderem gude, so wie man dat nennen maich, schaden dunt, sowie her odir sin amptlude die in der Pelentz in irme schaden vindent, dat sie dat beschudin mögin unde dieselvin zu beßerunge twingen, unde damide dunt si widir uns neit; unde wat si darumb breuchent in unsir Pelentz, als verre als it an uns drift, daruf verzîen wir in diesim brive.

[4]) S. z. B. WKröv, G. 2, 375 f.; vgl. auch Bouquet SS. Fr. 6, 648, 822.

und Vogt gemeinsam die Bannrevenüen[1]. Im 13. Jh. ergeben sich dann die vogteilichen Rechte in den erzbischöflichen Wäldern, namentlich im Sporkenburger Wald, wiederum als beträchtlich gewachsen[2], während an anderen Stellen um diese Zeit die vogteilichen Usurpationen schon bis zur zeitweiligen und fast bedingungslosen Überlassung der Wälder an die Vögte geführt haben[3]. Eine solche Überlassung aber wurde, je weiter sich die Entwicklung ins spätere Mittelalter erstreckt, um so häufiger, wenn man auch in Rechtsweisungen hier und da an alten Forderungen und Konstruktionen festhielt[4].

Nicht minder kräftig entwickelte sich die freie Allmendevogtei oder, wie sie namentlich im Osten unseres Gebietes genannt wird, die Obermärkerschaft[5]. Bestand sie ursprünglich nur in gewissen Nutzungsvorteilen, welche schwächere Markgenossenschaften selbst markgenössischen oder doch zumeist benachbarten Adelsgeschlechtern bzw. Vorständen geistlicher Institute gegen den Entgelt des Schutzes und wohl auch der obersten Verwaltung des Waldes zugesichert hatten[6], so begründeten die so kreierten Obermärker doch auf diese wenig fest umschriebene Vertrauensstellung hin sehr bald ein mehr oder minder ausgedehntes Verfügungsrecht an der Allmende, besonders am Walde, das unter

[1]) Vgl. MR. UB. 1, 40 und 191.

[2]) UStift S. 424, Sporkenburg: quicquid in hac silva compositum fuerit, 2 partes sunt archiepiscopi et tertia pars advocati. Ebd. S. 425: innerhalb des Wildbannes Sporkenburg liegt ein Wald, que dicitur camervorst; solius archiepiscopi est. si ipse voluerit eam incidi, faciet et decimam et medemen solus recipiet; sed ad usus aratri terram illam sine consilio advocatorum non convertet; sed silvam recrescere sinet, si voluerit; und ebd. S. 425: per totam silvam 2 partes de medemen sunt archiepiscopi et tertia advocatorum. si vero aliquis sine licentia archiepiscopi novale in silva fecerit, ipse archiepiscopus precipiet advocatis, quod segetes illas destruant.

[3]) Hierhin gehört wohl MR. UB. 3, 535, 1235: Gottfried von Ittel und sein Sohn Jakob haben dem Stift SSimeon einen Wald bei Idesheim bestritten; sie erhalten ihn jetzt vom Stift ad tempus vite . . tenendum et custodiendum sub hiis conditionibus: ad comburendum et alias necessitates domorum nostrarum, quas inhabitamus, ligna accipiemus . . 5 arbores . . et non plures, nisi super hoc requisito et obtento consensu villici (sancti Simeonis) . . . etiam villicus 5 plaustra lignorum ad exsiccandam annonam ipsius capituli ibidem provenientem et insuper alia ligna ad edificia eorundem necessaria accipiet in nemore sepedicto post mortem nostram ad capitulum memoratum pleno iure redituro.

[4]) Man vgl. beispielsweise die ganz antiquarische Notiz im WBleialf 1600, G. 2, 529: der scheffen zu Alf hat gewist des hofs ban und den wildban und weist vor recht, das binnen gen. wildban niemand jagen sol, den allein ein abt von Prüm. und sal der vogt von Schönbergh den wildban hüeden; des magh er mit ihme laufen haben zwên wollaufende hunde, ob ihm ein haes widerstrebe, damit er desto baß von seinem koch des abends empfangen werde. Hierzu s. die Behandlung des Killwaldes schon im J. 1280 Bd. 3, 80, § 3.

[5]) Über den Irrtum v. Maurers, der in ihr die ursprünglich autonome markgenössische Behörde sieht, vgl. oben Abschnitt III, 3, S. 314 Note 7.

[6]) Vgl. zum Verständnis des Institutes Bd. 3, No. 213, 1386; sowie WHungenroth 1531, § 2: das ein eltester von Schoneck den walt schutzen, fürsten und schirmen sol, des hat derselbige schirmher freiheit im walde zu hauen ein baum mit recht, und den zweiten mit gnaden; eine Stelle, welche die Anfänge der Allmendewaldvogtei vorzüglich aufdeckt.

Umständen bis zum Obereigentum, ja bis zum vollen Eigentum wachsen konnte[1].

Dasselbe endlich mag bisweilen auch da mehr oder minder geschehen sein, wo Privatvogteien aufserhalb des kirchlichen oder markgenössischen Nexus begründet wurden[2]; wenigstens war man im späteren Mittelalter durchaus gewöhnt, sich die Straf- und Nutzungsrevenüen namentlich gröfserer Wälder unter den Besitzer bzw. Grundherrn, den Vogt und, wenigstens die Nutzungsrevenüen, auch eventuell andere Nutzungsberechtigte geteilt zu denken[3]. Die Vogtei war bei allen bedeutenden Wäldern ein fast ausnahmlos vorhandenes Institut[4]; nur so läfst es sich erklären, dafs man da, wo es fehlte, dem Grundherrn zugleich vogteiliche Qualität beilegte, eben um ihn als vollen Nutzungsberechtigten zu bezeichnen[5].

Bei dieser Lage der Dinge begreift sich der grofse Einfluſs, welchen die seit dem 14. Jh. stärker erwachende Territorialhoheit durch Aufsaugung gerade der namhaftesten Vogteien auf die Entwicklung der Nutzungsrechte am Walde erlangte. Stand schon sehr früh, im 13. Jh., der Grundsatz fest, dafs Wildbanns- und Hoheits-(nicht Grundherrschafts-)grenzen identisch sein sollten[6], so wurde dieser Satz im 15. Jh. dahin erweitert, dafs Wildbann wie

[1]) Vgl. Reinhard, Markenrecht, zweite Aufl., Leipzig 1759; WKaltenholzhausen 1423; WRansbach 1507; WPeterslahr a. d. Wied 1579; WWinden und Weinähr 1658. Zugleich erringt in diesem Falle der Vogt ein gewisses Verfügungsrecht über die ganze Allmende; Bd. 3, 103, a, 1297.

[2]) S. z. B. S. 480, Note 2, sowie WHungenroth 1531 § 2, und als hervorragendes Beispiel CMR. 3, 50, 1311: Graf Robert von Virneburg verspricht silvam heredum de Merthelaco, cuius partem Ropertus pater noster bone memorie cum dictis heredibus permutavit, sitam contiguam silve nostre castro nostro Monreal circumiacenti, que vulgariter dicitur Hain, habere ac tenere in bona nostra custodia ac protectione quieta necnon meliori, quam si esset nostra, ita quod nec nobis nec nostre familie nec alicui hominum licitum erit in silva predicta secare vel recipere aliqua ligna, sive sint igneacea sive ad edificandum apta, sine bona ac pari predictorum heredum voluntate. dicti heredes de Merthelaco custodes seu forestarios eligent ac ponent ad silvam predictam custodiendam, qualescunque eligere voluerint, quos custodes nos approbamus ac ipsis heredibus damus ac eosdem in nostra protectione ac tutela habebimus tanquam nostros custodes ac iuratos. si qui in secatione dicte silve accusati seu rei inventi fuerint a dictis custodibus seu ab aliis fidedignis, de uno trunco abscisso solvent emendam quinque s., et sic fiet de quolibet trunco seu de qualibet arbore abscissa. cuiuscunque etiam illi secatores conditionis existant, rebelles ac contradictores huiusmodi emende per officiatum vallis nostre compescemus ac omnem violentiam que dictis heredibus oriri posset in dicta silva deponemus, dantes nostro officiato mandatum speciale ad recipiendum pignora rebellantium predictorum super emenda predicta; nos quoque tam pro nobis quam et pro nostra familia obligamus nos ad emendam et penam predictam, si rei fuerimus inventi.

[3]) S. WSchüttringen 1542, § 5.

[4]) Er fehlt selten, z. B. WOckfen 1325, § 9.

[5]) WGostingen und Kanach 1539, § 32.

[6]) Vgl. MR. UB. 3, 1496, 1259, schiedsrichterlicher Entscheid zwischen den Grafen von Sayn und von Nassau: dad der greve van Seine behalden sal den wildban, also verre also dat eigen inde die herschaf van Vroutsbreht geit. die greven van Nassowe sulen behalden inde besitzen den wildban, also verre also dat gerihte inde die herschaf van Sigen inde van Nassowe

Forstrecht Sache der Territorialherren seien und einer Organisation im Anschlufs an die Territorialämter zu unterliegen haben[1].

Die Nutzungsrechte innerhalb aller dieser vogteilichen Bildungen waren anfangs sehr beschränkt; da der Vogt zunächst nur die Strafrechtspflege unter sich hatte[2], so bestanden sie vor allem in einem Anteil an den Bufsen. Indes sehr bald erweiterten sie sich; schon früh kamen Jagd und Fischerei, später durchaus regelmäfsige vogteiliche Rechte hinzu[3]; und mit dem Erwachsen eines allgemeinen technischen Verbots- und Verordnungsrechtes aus der Strafrechtspflege fanden sich auch andere Einnahmen in Form von Erlaubniszinsen

geit; inde dit geven wir inde wisen id ur jegelichem vor ein reht. inde quemed also, dad ur einech wild funde up deme sineme, dad mag he jagen inde van, so ware so ed vlie. id is ouch also dad ur einech in des anders lande inde gerihte huven hedde, darumbe ensal he sich da engeines wildbannes vermezzen.

[1]) Im W. des Amtes Nürburg von 1491 findet sich in § 10 die Frage: wie wit breit und verre dat lant und hirlicheit und hogericht des ampts von Nurberch ghae und kere, und wiltban, hoacht und nederacht? WBrombach 1508, § 1: ob die landesherrn not hetten da zu jagen, sollen si einen hundstal in dem hubhof finden, darin ein trog 23 schuh lang, dazu 2 dürr scheit, den hunden koch damit zu rühren. drumb hat der hubhof die freiheit, daß der schultheisz zu aller zeit darin gesessen kein bed rauchhabern oder fastnachthühner schuldig oder pflichtig zu geben ist. WKreuzberg 1518, G. 3, 844—845: die erbwiltfurster, in das ampt Aldenar gehoeren, seint gemaent umbe die erste acht. daruf antworten die wiltfurster, dat hohe wilt sal nimants in den wiltbannen meins gn. hern, so wiet die gehet, recken noch schrecken versturen fangen ader greifen, baussen wissen und willen meins gn. hern, dan allein mein gn. her von Virnenburg hat in seiner herligheit Saffenburg für seiner dhor zu jagen, lassen sei uf im selbst staen. Vgl. auch Bd. 3, No. 260, 1478.

[2]) Ein vorzügliches Beispiel für die Ausdehnung dieses ältesten Rechtes bietet das Mürringer Waldw. 1518, G. 2, 580: zum ersten weisent die zwölf einen hern von Junkerait einen schlusselhern des walts auf und zu zu schließen und keinem hern mehr. Item were sach das einige missetät uf der dreier hern wald geschehe, das einigh mistetig mensch darauf begriffen würde, weisen die zwölf einem hern v. J. daruber zu richten uber bauch und hals und andere keine hern mehr. Item weisen die zwölf, das ein her v. J. moegig und mechtig ist, zu setzen und zu halten vier furster und einen whermeister, uf der dreier hern walde den buesch zu huten, und keinem hern mehr. Item weisen die zwölf, das die furster sollen penden von eichen und von buechen, das also dick ist, da man mach mit einem loeningh durchboren. Item weisen die zwölf, ab einigh holz uf der dreier hern walt gehawen wurde und baussent den hoif gefurt, moegen die vier furster penden und nachfolgen, so lange nit der echterst wane gêt in dene Reine und das holz uf deme harst. Item weisen die zwölf, ab sach were das den vier furstern uf der dreier hern walde einige pende gewert gewiegert oder beschnit wurden oder einige gewalt oder uberbracht geschehe, so sol ein wermeister von Moringen solchen mutwillen brengen an den schultessen von Rocheraede und den schultessen von Höningen, und dieselbe sollen solches brengen an ihren hern, und alsdan so sol ein her v. J. kommen uf eim weissen roeß mit einem lindenzaum und zweien haenbuchen sporren und sol haben uf seinem haupt einen geflechten huit und darauf einen roesenkranz, und sol vurekommen geriten mit einem geschelten stabe in seiner hand und sol kloppen uf die stette, da die gewalt und uberbracht dem weremeister oder den furstern geschehen ist, so sol kommen ein her von Botgenbach und ein her von Schönberg mit gewapneter hand und sollen eim hern v. J. die gewalt helfen abstellen.

[3]) WHelfant, G. 2, 258; WAllendorf und Haselbach 1559; WNeunkirchen 1587.

und eigenen Dispensationen ein. Und so bildete sich ein sehr verschieden begrenztes vogteiliches Verfügungsrecht über Wald und auch sonstige Allmende aus, das, abgesehen von der vogteilichen Nutzung, allmählich namentlich in einer Reihe von Einzelwaldordnungen, später in Territorialwaldordnungen seinen Ausdruck fand.

Aufserhalb des Nutzungskreises der alten Wildbänne und späteren Grofsforsten wie aufserhalb der vogteilichen Nutzungsrechte wurde aber auch noch von den Grundherrschaften sehr bald eine in sich abgegrenzte Masse von Nutzungsrechten an gewissen Allmenden ausgebildet.

Wie schon früher bemerkt, besafsen die Grundherren, fast stets im Anschlufs an den Wirtschaftsbetrieb eines bestimmten Hofes, eine Anzahl kleiner Einzelforsten, welche als vollständiger Individualbesitz[1] aus den Allmendewaldungen wohl abgeschieden und abgegrenzt[2] und im allgemeinen nur der Verfügung der Grundherren unterworfen waren[3]. Ihre Zahl ist nicht selten beträchtlich, im 11. Jh. bestanden beispielsweise zu Brauweiler 4, an einem andern Orte auf 30 Morgen sogar 5 solche Forste[4]. Nicht selten waren sie Gemeinbesitz mehrerer Grundherren, welche in derselben Mark begütert waren; in diesem Falle kamen denn, obwohl derartiges Kollektiveigentum vielfach bis über das Mittelalter erhalten blieb[5], doch seit dem 12. Jh. überall Nutzungsstreitigkeiten und schliefsliche Teilungen in stets vermehrter Anzahl vor[6].

[1]) Vgl. WOckfen 1325 § 9: silva contigua ibidem villae est purum allodium dicti monasterii, et advocatus penitus nihil iuris habet in eodem.

[2]) Ann. Rod., Ernst S. 22, 1117: apud Strevelo curtis et duo mansi terre cum circumfosso nemore; Erblehenbr. Wiltz 1631 § 34: wälde, welche einem grafen zu Wiltz allein zustendigh und von andern benachperten abgemerket sein.

[3]) Daher z. B. in USMax. S. 450 Seinsfeld ein solcher Forst zur Wiese gerodet wird. Vgl. weiter MR. UB. 3, 71, 1217: Erzbischof Dietrich vererbpachtet silvam quandam, que est in territorio curtis nostre Alterich, que vulgo Vievere vocatur, .. cum appendiciis suis et molendino adiacente.

[4]) Lac. UB. 1, 115, 184, 1051; 156, 243, 1079—89.

[5]) *USMax. 1484, Bl. 23b, WThaben 1487: die Aebte von Mettlach und von SMaximin haben einen wald gemeinsamen, der letztere stellt den waldförster, dafür sol er haben allen wintfalle und este, die van den baumen fallent. *WLintgen, Arch. Maximin. 9, 239, § 8: wist der scheffen, dass ein abt zu sent Maximin hat in den *[S. 240]* gemeinen wälden den sesten baume; also were sach dass die viere herren die gemeine wälde theilen wulden, so sullent sie mime herren das seste theile geben oder den sesten baum. WZolwer 1561, § 31: in der gemeiner herren busch, die noch in der gemeinschaft ungeteilt sein. WMandern 1583, § 13: in M. sind 4 Grundherren, sie haben zusammen „gemeine welde"; einer von ihnen, der Abt von SMaximin, hat darin den je 6ten Baum.

[6]) MR. UB. 2, 68, 1184, teilweise Auseinandersetzung zwischen Wadgafsen und Eusserthal über gemeinsamen Wald: Wadgafsen erhält 1/4, Eusserthal 3/4 des Waldeigentums, pasture vero communitatem et usamenta behalten sie gemeinschaftlich. Porro de arboribus talis lata est lex, quod neutra scilicet partium sine alterius conniventia arborem vel magnam vel modicam dare poterit nec promittere, nec aliquam prorsus familiam ad manendum ibidem introducere nec viciniora altrinsecus habitacula quandoque instaurare. conversi etiam de

Die Entstehungsweise dieser kleinen Forsten läfst sich urkundlich nicht verfolgen, einige Stücke späterer Zeit beruhten wohl auf Schenkung oder sonstiger Übertragung[1]; im ganzen und grofsen werden sie auf dem Wege der Usurpation bzw. des unausgebauten Bifangs in der Allmende entstanden sein. Nimmt man nun zu dieser in sich gewifs nicht homogenen Entstehungsweise noch die Thatsache hinzu, dafs sich die Grundherren vielfach auch noch im Besitz einzelner Nutzungen an fremdem Wald bzw. fremder Weide befanden[2], so erscheint die Summe aller grundherrlichen Nutzungsrechte zunächst keineswegs als ein günstiges Substrat für eine feste Begrenzung der grundherrlichen Wirtschaft überhaupt.

Da tritt nun die Erscheinung dazwischen, dafs sich die Grundherren schon in der ersten Hälfte des Mittelalters überall da, wo sie besonders stark begütert waren — und bisweilen besafsen sie schon fast den ganzen Allmendewald als Forst[3] —, zu Obereigentümern an der Allmende entwickelt haben. Von welchen Folgen war diese Erscheinung für die Konstruktion der grundherrlichen Nutzungsrechte an Wald und Weide?

Lobiis [Loiben] ad nostra se pascua depascenda extendere ex conditione non potuerunt [!], sed pascuis saepius dicti allodii contenti esse debebunt. Würth-Paquet Rég. Publ. Luxemb. 14, 108, 1240 April, (Arch. Gouv. Luxemb. Cart. parch. fol. 58 v, français): Frère Renaus de Vichier, commandeur des maisons de la chevalerie du Temple en France, fait savoir, qu'il y avait désaccord entre le Temple et Henri de Luxemb. au sujet du bois bannal entre Piereul et Marenges, d'ont l'un et l'autre revendiquent la propriété. Pour terminer toute difficulté, ils sont convenus d'en prendre chacun la moitié. Les porteriens du ban de Piereul auront dans ce bois leurs usages en bonne paix, comme auparavant. Vgl. weiterhin Bd. 3, 11 ff., 1243 ff. Zur Analogie ist aus späterer Zeit heranzuziehen Geschlechtsregister Isenburg u. s. w. Urkk. S. 223, 1376, Landesteilung zwischen Salentin zu Isenburg und dem Grafen Gerlach von Wied: auch ist geredt, so welcher eckern zu seinen welden hette und bittet in der ander swin zo eckern, die he selb in sine huse esse wil und sin sint, dessen sal ime der ander nit versain, und ensol aber darenboven kein recht mehr in den welden haben. Für Weide s. Bd. 3, 487 No. 42, 1350.

[1]) So findet sich MR. UB. 3, 305, 1226 eine Schenkung von 50 iugera nemoris cum ipso fundo prope villam (Nickenich) an SThomas-Andernach. Sehr charakteristisch ist namentlich MR. UB. 3, 479, 1233.

[2]) S. MR. UB. 3, 323, 1227, und *Or. Koblenz St. A. 1227 Dec. 25: Iacobus abbas et conventus sanctorum Eucharii et Mathie apostoli Trevirensium nobis [archiepiscopo] silvam suam, que dicitur Asinrod, in Ouwecin, contiguam castro nostro Muntabur, tali conditione in perpetuum contulerunt, quod homines ipsorum de Dencinrode in predicta silva sine repulsa more solito ligna secabunt. S. ferner MR. UB. 3, 548, 1225, und 516, 1234, sowie Kremer Ardenn. Geschl. Cod. dipl. 347, 1270: der Graf von Saarbrücken schenkt an die Brüder von Warnesberg, in unserm walde dem Warende holz zu holen, als viel si des bedurfent zu iren husern zu Warensperg zu buwende und auch zu burende, und daz sollent si von uns zu lehen besitzen, und sollent nit macht haben einigerleie holz in unserm vorg. walde zu verkeufen noch anderswohin zu füren.

[3]) Vgl. z. B. USMax. S. 434, Mamer 9a: omnia nemora sunt ecclesie preter communitatem, que vocatur Mortscheit. unum nemus est ibi, quod vocatur Vikkensberg et est kamervorst: si quis hoc intraverit, duos s. pro censu dabit.

Zunächst mufste offenbar das Verhältnis zwischen den alten kleinen Forsten und der einfachen Waldallmende in Obereigentum geordnet werden. Es geschah das in der Art, dafs man die alten Hofforsten besonders ausschied und in ihnen thunlichst wenig Rechte der einzelnen Hofgenossen bestehen liefs, die Hofgenossen aber mit ihren einzelnen Nutzungsansprüchen vor allem in die sonstige grundherrliche Allmende wies, wo ihre Anforderungen meist zusammen mit denen der markgenössischen Allmendeberechtigten überhaupt einer vielfach beschränkenden Regelung unterzogen wurden. Wo indes eine volle Befreiung der alten Forste von hofhöriger Nutzung nicht anging, wie das sehr häufig der Fall war, da begann man unter den Forsten selbst nochmals zu scheiden, indem man einige derselben als Kammerforsten speciellsten Sinnes soweit als möglich der alleinigen grundherrlichen Nutzung vorbehielt, während die anderen als Fronforsten besonders der Nutzung der Hofgenossenschaft anheimfielen. Der Unterschied zwischen Kammer- und Fronforst erscheint schon früh sporadisch[1]; besonders klar liegt er in einer Urkunde des MR. UB. 3, 636 vom J. 1238 vor. Hier heifst es: cum causa verteretur inter abbatem et conventum sancti Maximini Treverensis ex una parte et Hugonem dominum de Bettingen et Margaretham uxorem eius necnon et homines eorundem in Enslingen ex altera, super septem forestis apud eandem villam sitis, tandem partes in hanc formam pacis amicabiliter convenerunt: in quatuor forestis, que pertinebunt de cetero ad terram ipsorum hominum, que vulgariter dicitur hoifgut, habebunt ius quod dicitur anhau. tres forestas residuas habebunt abbas et conventus liberas, utpote ipsorum camerforst. si tamen homines ipsi edificare voluerint, ligna ad hoc necessaria in quatuor forestis ad eos dicto modo pertinentibus accipere poterunt de licentia villici abbatis; et si non inveniuntur ibidem, tunc demum accipere poterunt de tribus forestis abbatis et conventus, de licentia tamen villici eorundem. item tempore glandium abbas et conventus, quotquot voluerint, de suis porcis induci facient in omnes septem forestas. similiter et homines ipsi porcos tantum suos proprios inducere poterunt in easdem non inde soluturi ius, quod diheme vulgariter appellatur. de porcis vero aliorum ad curtem in Enslingen minime pertinentium solvetur solis abbati et conventui dictum ius, diheme videlicet. In ganz ähnlicher Weise wird dann am Schlufs des 13. Jhs. die Nutzung eines Fronwaldes geordnet in einem 1298 ergangenen Schiedsspruch[2] zwischen Arnold Mulart von Huelhoven et suos mansenarios .. curie de Huelhoven .. supera silv ad .. curiam [H.] pertinente necnon quibusdam iuribus, que predicti mansenarii se dicebant

[1]) Der Unterschied zwischen Kammerforst und Fronforst (nemora ecclesie) wie [hier noch freier] Allmende (communitas) gilt wohl auch für das Citat der S. 482 Note 3. Für früher vgl. vor allem Lac. UB. 1, 115, 184, 1051: im praedium Brauweiler giebt es 4 Wälder, quarum duas .. illi solummodo familiae aecclesiae, que censum solvit, ad subteramen concesserunt, ita tamen, ut nullus extraneus aliquid iuris in eis habeat. porro duas reliquas .. libere et integre ad cameram abbatis constituerunt [donatores].

[2]) Lac. UB. 2, 984.

in dicta silva habere: singuli et universi mansenarii prius dicti ligna inutilia dicte silve et non valentia, que vulgariter dicuntur doufhout, secundum eorum necessitatem tantummodo singulis annis secabunt, in aliis vero lignis utilibus et bonis, videlicet quercis [!] et fagis et aliis utilibus quibuscunque, dicti mansenarii nullum ius habent nec habebunt aut percipient in futuro, nisi de gratia domini Arnoldi predicti necnon suorum heredum qui pro tempore fuerint processerit: speciali hoc tamen adiecto, quod dictus Arnoldus et sui heredes huiusmodi ligna utilia et bona pro sua voluntate poterint convertere et amicis suis aliis ministrare, prout eis placuerit et visum fuerit expedire, verum dominus Arnoldus et sui heredes prefati huiusmodi ligna utilia et bona vendere non possunt aliqualiter nec debebunt. item predicti mansenarii suos porcos in eorundem domibus et custengia seu custu per hiemem enutritos in fructibus quercuum et fagorum silve predicte, qui vulgariter dicuntur eikeir, suo tempore poterunt vessere et nutrire et custodire: hoc tamen conditionato, quod de unoquoque porco predicto dicto domino Arnoldo et suis heredibus debent dare duos d. monete pro tempore usualis pro iure, quod vulgariter dicitur vedungelt; alios autem porcos ad dictos mansenarios ex quacumque causa provenientes in dicta silva vessere et nutrire non poterunt nec debebunt, nisi de voluntate dicti domini Arnoldi et eius heredum speciali procedat, sicut nec alii convicini, ipsius domini Arnoldi mansenarii non existentes, cum suis porcis silvam predictam ad nutriendum et vessendum eosdem intrare non poterunt nec debebunt, nisi de licentia supradicti domini Arnoldi et heredum suorum procedat et favore. item dominus Arnoldus et sui heredes tot mansenarios constituere valent et possunt, quod ab antiquo erant constituti, qui consimili usu silve prefate utentur secundum modum et formam predictos.

Eckerrecht gegen Entgelt und Nutzung des Taub- und Totholzes, das sind in der That von nun ab fast ganz regelmäfsig die Kennzeichen der hofhörigen Fronforstnutzung, während im Kammerforst jedenfalls der Anhau verboten ist[1]. Aber freilich wird der Ausdruck Kammerforst sehr bald auch für den Begriff des Fronforstes gebraucht, ob die lokale Scheidung beider gleich weiter dauert.

Dasjenige Recht indessen, welches für die Hofgenossenschaft im Forst unter allen Umständen besteht, ist die Waldweide, namentlich das Eckerrecht oder der Einschlag. So werden im WHelfant zwei freie Wälder genannt, die sein unsers hern aigengut, und darin sol . . niemants so viel als ein reis hauwen uf die boeß; und in denselben eckern unser ehrw. herr und die gehover den acker und langhalm zusampt; dargegen fharen die hofleuth mit den nachbarn in die gemeinen weld. In ähnlicher Weise hat nach dem WBeaufort von 1557, § 10, der Herr von Beaufort drei Wälder, der wäld sol sich niemand bekümmeren. Aber die Bürger fahren mit ihrer Heerde hinein und ätzen, wenn Ecker da ist, unter Abgabe von 3 broelingen (jungen zu

[1]) WWormeldingen 1595, § 4.

brühenden nicht zu sengenden Schweinen); ist kein Ecker da, so umsonst, nur hüten sie die Schweine des Herrn unentgeltlich mit. Neben diesen Wäldern bestehen für die Bürger noch Gemeinwald und Gemeinweide (§ 13). Zum Eckerrecht kommt zumeist noch das Anrecht auf Anhau mit dem Krummbeil (krommenschnitz), auf Totholz, auf Windfall, soweit er 7 Schuh vom Stamm liegt, sowie auf vor Jahr und Tag gehauenes Holz, falls zu rechter Zeit ein Abzeichen durch Abschlagen der Rinde gemacht wurde[1]. Ja in einigen Fällen läfst sich sogar ein Recht auf Bauholzschlag verfolgen; so erhalten z. B. die Hofleute zu Bollendorf aus den Echternacher Forsten Holz zu Firstbalken, Paden (obersten Dachstuhlbalken) und ähnlichen grofsen Stücken[2].

Dieser Konstruktion der Nutzungsrechte in den hofrechtlichen Forsten stellt sich nun ein besonderer Aufbau grundhöriger Nutzungsrechte in den grundherrlichen Waldallmenden für alle markgenössischen Einwohner grundherrlicher Dorfmarken gegenüber.

Die wichtigste Frage, welche sich hier erhebt, betrifft die Fortdauer des alten markgenössischen Jagd- und Fischereirechtes[3]. Aus den Waldwüsten war das ursprüngliche Okkupationsrecht des freien Mannes für wald- und wasserlebende Tiere durch den Wildbann vertrieben worden: in wieweit hielt es sich in den mit dem Schlusse des Mittelalters nahezu durchgehends grundhörigen Marken?

Es giebt Marken, in denen trotz grundherrlichen Obereigentums irgendwelche Veränderung in der Konstruktion des Jagd- und Fischereirechtes überhaupt nicht eingetreten ist. So haben z. B. die Echternacher Bürger Jagd und Fischfang frei, soweit ihr Weidgang geht[4]. Indes das sind Ausnahmen. Das gewöhnliche ist, dafs gewisse Beschränkungen eingeführt werden, und zwar nach einer doppelten Veranlagungsart: entweder verbietet man die Aneignung gewisser Tiere oder man läfst gewisse Jagd- und Fangarten nicht zu. Unter diesem doppelten Gesichtspunkte bildet sich dann der Begriff einer niederen und hohen Jagd, eines nobeln und unnobeln Fischfanges aus.

Bei der Jagd ist namentlich das Verbot von Drähten, Schlingen und Wildseilen gewöhnlich[5], während Jagd mit Hunden, bisweilen unter Abgabe eines Teils der Jagdbeute an den Grundherrn, erlaubt bleibt[6]. So heifst es in den WWHoller 1589 § 12 und Hüpperdingen § 13: were einiche man binnent dem hofe so

[1]) WCessingen 1242: homines de C. habere debent in silva de L. [Fronforst] ligna minuta et arida ... quodsi arbor in silva aliquo casu ceciderit vel eam aliquis cadere fecerit, excepta prima parte arboris truncata et ablata de ramis residuis et de aliis partibus arboris, quicquid solus homo super currum suum levaverit, libere domum redibit. Vgl. weiter UStift 409, Birkenfeld; WEich 1597, § 65; WBerburg 16. Jh. § 28.

[2]) WBollendorf 1459, § 3, § 9; 1653, G. 2, 272.

[3]) Vgl. oben S. 283 f.

[4]) WEchternach 15. Jhs. §§ 37—38, Hardt S. 178—9.

[5]) WAmel 1472, § 13; WAsselborn 1566 § 26; WHeinerscheid 15. Jhs. § 21. Verbot des Jagens mit der Flinte WMondorf 1594, § 37.

[6]) WAmel 1472, § 13.

selich, daß er ein hund kunt gehalten, der mach jagen und fangen sonder widerstant keines herrn, und das zu thun sonder seil ainzubinden, dasselbig ist hoichjaich und hoeret dem herrn zu. Tritt eine Begrenzung der grundhörigen Jagdnutzung nach den jagdbaren Tieren ein, so gehört gewöhnlich alles, was geschlittenen Fufs hat, also Hirsche, Rehe und Wildschweine, zum grofsen Wild oder Hochwild[1], während Fuchs und Hase der grundhörigen Jagd, bisweilen unter gewissen Jagdbeschränkungen, zugerechnet werden[2]. Dabei hält sich vielfach in gewissen humoristischen Ausnahmen noch eine Erinnerung an das ursprünglich unbegrenzte Recht der Markgenossen. Für den Fall, dafs ein Stück Hochwild einem grundhörigen Manne in sein Haus liefe, bemerkt beispielsweise das WPronsfeld von 1476, kunt der man sein doir zugethun und das wilt behalden, dat mach he doin, sonder id zu misdoin entgegent einchem herren[3].

Verwandte Scheidungen wie für die Jagd finden sich auch für den Fischfang, nur dafs dieser sich häufiger völlig in der Hand der Markgenossen hält[4]. Ist die Fischerei indes beschränkt, so tritt auch hier zunächst eine Begrenzung auf gewisse Geräte bzw. Fangmethoden ein, ja es wird sogar am häufigsten auch hier völlig identisch mit einer weitverbreiteten Jagdbeschränkung das Verbot von Seilen, nur jetzt im Sinne der Netzfischerei, ausgesprochen[5]. Daneben kommen denn andere Verbote vor, so das der Nachtfischerei bei Feuer[6] oder der Fischerei mit Kähnen[7], und ihnen zur Seite stellen sich

[1]) WPronsfeld 1476, G. 2, 553: so weist der scheffen einem ieklichem herren zu in dem vurg. hoef al grofs wilt, nemlich so wat einen geslitten fuefs hat, nemlich hirtzen hinden rê und wilde schwein, der ensal kein man sich kruden. S. auch WRemich 1477, G. 2, 242, sowie WBleialf 1600: auch weist der scheffen, das baufsen dem wildban der gehoevere alle wild fangen magh, ausgenommen was einen geschlitten fueß hat.

[2]) WNalbacher Thal 1532, G. 2, 26: Jagdrecht des Grundherrn und Vogts, dabei so hat ein jeder inwoner des tals N. die macht, ein hasen oder fuesz zu jagen. WMondorf 1594, § 36: daß die samtliche underthanen der richterei M. uf fuchs und hasen zu jagen haben, iedoch als daß sie mit sonnenschein aus- und einziehen sollen. S. auch WMeisenburg 1549 und 1567, § 3.

[3]) WBlieskastel 1540, G. 2, 28: die Herren haben zu fragen und zu jagen. ob aber ein armer man uber feld gieng mit einem hund und einen hasen fieng, mag der arme man solchen hasen mit seinen kindern essen. WBollendorf 1451, § 10 = WBollendorf 1606, § 6: die Jagd gehört dem Herren, indes abe ein man ein hirtz ein thier [Reh] oder ein wild swin fing, das sol er bringen zu B. under die linden und sal mins heren meier rufen und sal aushauwen sin jegerrecht. S. auch WMeisenburg 1549 und 1567, § 3.

[4]) Z. B. WHoller 1589 § 13.

[5]) WHeinerscheid 15. Jh., § 21: weist der scheffen zu H. [den Unterthanen] zu fischen und zu jagen binnet dem hof, sunder seile anzubinden. Die Bestimmung dieses Weistums erhält dadurch besonderes Interesse, weil sie im W. von 1627 fehlt; vermutlich war das Fischereirecht mittlerweile an den Grundherrn gelangt. Im übrigen s. auch WAsselborn 1566, § 26.

[6]) WAmel 1472, § 21.

[7]) WRemich 1477, G. 2, 242: ein eclicher burger des hofs zu Remich hait auch macht, in der Mosselen zu fischen, also ver er ain ein schif gewaiden mach. Vgl. auch WBesch

positive Anordnungen: es soll nur mit Angeln und kleinen Netzen[1], nur mit Streichbrett und Fischsack[2], oder nur mit sechs bis sieben Netzzügen gefischt werden[3]. Alledem läuft, teilweis die genannten Bestimmungen ergänzend[4], eine Begrenzung auf gewisse Fischarten parallel. Es tritt hier namentlich der Begriff des achtbaren, Bann- oder Präsentfisches auf, der dem Grundherrn geschenkt oder wenigstens vor der vollen Aneignung zum Ankauf vorgelegt werden mufste[5]. Das Urteil darüber, welche Fische unter diesen Begriff fielen, war in den verschiedenen Orten ein abweichendes; gewöhnlich scheinen Hechte und Salme sowie sonst bessere Fische (etwa von über 18 d. Wert) als Präsentfische betrachtet worden zu sein[6].

Bisweilen endlich kam es vor, dafs gewisse Marken, etwa solche, welche keinen bedeutenden eigenen Fischfang hatten, in besser bedachten Nachbarmarken gewisse Fischereirechte besafsen, vielleicht auf Grund eines älteren gröfseren Markzusammenhanges. Derartige Rechte wurden von den Grundherrschaften, zumeist gegen Zahlung eines Zinses, respektiert. Eins der interessantesten Beispiele bietet das WKoenen von 1508, G. 2, 85. Hier wird gewiesen, dafs die von Filzen in der Koenener Mark zu zeiten, wanne die hasselen riden, weme das dan aus der gemeinden von nöten, ein reuse in den sand zu bescherren, oder sonst vor kranke personen ein fischelgen zu fangen oder für schwanger frawen, möge es tuen sonder fare, und geben dafür 10 s. jarlichs.

Indes blieben doch auf die Dauer keineswegs allen grundhörigen Markgenossen so ausgedehnte Jagd- und Fischfangsrechte, wie sie sich aus dem Vorstehenden trotz mancher Beschränkungen ergeben; vielmehr lief die Tendenz der Grundherren auf eine volle Inkorporation dieser Rechte hinaus. Man konnte sich dabei auf das von alters her anstandslos und generell gewiesene Markobereigentum stützen: wem flock und zock, font und pront, von dem weipel uf den gront, von dem hemel uf die erde, die eiche uf dem lande, die

1541, §§ 12 u. 13: wer mit einem Schiff fischen will, zahlt jedes Jahrgeding an den Grundherrn 1 Sester Wein; der Hofmann des Abts darf nur für seine Haushaltung fischen.

[1]) WSchengen 1624, § 31.

[2]) WBirresborn, G. 2, 528, s. Note 6 Schlufs.

[3]) WIrrel 1669, § 4. S. auch WOuren 1567, § 19: weist der scheffen den burger zu fischen mit henden, ausbehalden den edelhern die 3 wiech [d. h. tiefe Stellen im fliefsenden Wasser], der sol sich niemands kruden.

[4]) So in den Note 2 und 3 citierten WW.

[5]) WIrrel 1669, § 4: wan ein praesentfisch gefangen wird, sol meinem herrn von Echternach praesentirt werden, mag mein herr den kaufen, ob ihm geliebt, geliebt ihm aber nicht, mach der man den fisch verkaufen oder behalten, wie ihme deshalb eben ist. Vgl. weiter WSteinheim 1669, §§ 8 und 9.

[6]) Vgl. WMettlach 1485, G. 2, 61 (s. das Mettlacher Fischerweistum [Ende 15. Jhs.] bei G. 2, 61—62 und Lager S. 248): ob einicher salm oder hecht gefangen wurt binnen den bechen befser den achtzhen pfennink, die fische heischen banfische; die sol ein iglicher fenger pflichtig sein zu liebern uf eins abts disch, und der abt sol den man so gütlich

vische in dem sande[1] gewiesen wurden, so lang als die baich fleust uf dem land, der fisch ligt uf dem sand und die eichel ligt uf dem land[2], der war sehr wohl in der Lage, Jagd und Fischerei für sich allein zu reklamieren. Das Ziel solcher Reklamationen finden wir beispielsweise für SMaximin erreicht im *WWeifskirchen von 1493[3]. Hier heifst es: cum [abbas et conventus sancti Maximini] sint veri et supremi dicti villagii et banni domini, totiens, quotiens eis placuerit et voluerint, [habent] venationis deductionem. et si venatilia aliqua fuerint in suis districtibus inventa sive reperta, eis iure domini merito forent acquisita, et sic generaliter de omnibus aliis in dicto banno repertis, apibus exceptis, de quibus datur talis ex longaeva consuetudine observata et ab incolis allegata a praefatis domino abbate et conventu tolerata et admissa regula, quae est talis, quod reperiens gaudebat media parte, alia media pars dividatur in tribus partibus, quarum duae pertinent et pertinebunt domino abbati et conventui, tertia vero dominis advocatis.

Wurde so die Jagd- und Fischereifreiheit der grundhörigen Markgenossen beschränkt, ja in vielen Fällen schliefslich aufgehoben, so trat eine gleiche Beschränkung auch für ihr Beholzigungsrecht ein; nur dafs hier schon früh für die Grundherren nicht so sehr das nackte eigene Interesse, als vielmehr rationelle Wirtschaftsgedanken mafsgebend waren, und dafs später wohl niemals eine volle Aufhebung des Beholzigungsrechtes stattfand. Im ganzen kann man daher behaupten, dafs die markgenössischen Rechte auf diesem Gebiete den Zeitumständen angemessen erhalten blieben.

Das gilt vor allem vom Rechte auf Brenn- und Stellmacherholz[4]; hier

empfahen, ob ihn got beredte ein ander mal, daß er desto gutwilliger widerumb kehme. WBollendorf 1653, G. 2, 272: wan einicher hofman kheme uf das wasser und fing ein hecht ein salm oder ein presantfisch, den sal er tragen zu Bollendorf in die burg, und sol dem amtmann den feil bieten umb ein zimblichen pfenningh, daß er werth ist; gibt er ihme nit davor was er werth ist, hat er macht den zu tragen uf alle die ort, das er seines fisch genieſsen kan. S. auch das Trierer Fischereiweistum von 1340, wo fünferlei fisch, nemblich silren, karpfen, hecht, salmen und lamprieden, im Sinne von Präsentfischen erscheinen. — Eigentümlich ist WBirresborn, G. 2, 528: item sol der gehofener auch macht haben zu fischen mit einem streichbret und fischsack in der Kiel; und wanie er einen weissen fisch fanget, sol er ihme in den mund speien und die kütz biethen; felt er in die kütz, so ist er des gehofeners, felt er aus, so ist er wiederumb des herren; fischt aber iemandes mit einer keulen oder felwe, ist dem herrn boußfelligh.

[1]) WHunsdorf 1537, G. 2, 252—3; s. auch W. Lintgen 1537, § 2.

[2]) WHunsdorf 1607, § 2.

[3]) Arch. Maximin. 1, 93.

[4]) Zur Unterscheidung des letzteren vom Bauholz vgl. das Prümer WSchweich 1517, G. 2, 309: auch hat ein iglicher einsman zu Schweich macht vier baume in dem hochen walde zu holen, sol auch erlaubnus heischen an dem schultheis, einer zu seinem plogen, der ander zu seinen schindeln, einer zu seinem wagen, den vierten zu seinem zune. darnach hat ein iglicher hofman macht zu holen auf dem walde alle leigen holz. ob sach wer dafs einer heufe eichen- oder buchenholz und darumb gepfent wurt, so sal man das holz in vier reissen ein fufs vom stock boren mit einem ahnspisser, reist es aus, so ist der man der boessen

sind niemals gröfsere Beschränkungen eingeführt worden[1], im Gegenteil erwartete man auf diesem Gebiete gerade von den Grundherren jede Förderung. So ein armer hoibsman, bestimmt das WSchüttringen vom J. 1542 in § 18 entsprechend vielen andern Weistümern, im walt doet- und brenneholz hette geladen und nit mit dem wagen ankomen mecht, und ein her apt, als ein grundherr, queme geriten und funde den armen man da halten, sol er mit eim fueß ußer den stripen treten und dem armen man zu weg und stege verhelfen. Erst spät hat man dann wohl einige Beschränkungen eingeführt, die aber durch die beginnende Holzknappheit wohl motiviert waren und zudem von der Gemeinde gehandhabt wurden[2].

Viel ernster nahm man es mit dem Verbrauch von Bauholz: hier kamen grofse und zudem fast stets Schweinemast tragende Bäume, wie Buchen und Eichen, in Betracht. Nicht selten finden sich hier geradezu direkte Abtriebsverbote[3]; aber auch wo man dem Baubedürfnis nachgeben mufste, suchte man den Bedarf doch zu beschränken. Erst spät geschah das in der Weise, dafs man für jeden grundhörigen Markgenossen ein bestimmtes Deputat, z. B. alle 7 Jahre einen Baum, aufstellte[4]; das Gewöhnliche war, dafs Bauholz nur unter Erlaubnis und Kontrolle der grundherrlichen Beamten geschlagen werden sollte[5]. Wie sich nun diese Forderung unter Teilnahme der markgenössischen Behörden ausgestaltete, zeigt in besonders deutlicher Weise das WObermendig vom J. 1531, G. 2, 498: Dingt der hern schultheis, ob notturftbeuwe weren,

ledigh, reist das holz nit aus, so ist der man die bufs schuldigh, zwo deiln meinem h. v. Prüm und der dritte deil dem potten von Schonecken.

[1]) Vgl. WBockenau, G. 2, 168: weisen wir auch mit recht, [dafs] die gemein zue B. in dem walt holz zue holen, was sie daraus getragen unt genüefsen kennen, umbgestofsen unt gebrechen konten. S. auch WAmel 1472 § 20, wo bemerkt ist, es sei „hoeflich“ zu hauen. Aus früher Zeit vgl. vor allem WCessingen 1242: homines de C. habere debent in silva de L. ligna minuta et arida, necnon et in nemore .. W. abscindere debent barkas quercus fagos et salices et hiis similia ligna et virgulas ad sepiendum et ad comburendum, et non ad vendendum aliqua ratione.

[2]) So ist es nach WHunsdorf vom J. 1607, § 3, hofsbräuchig, daß man jarlichs iedwederem hofsman, der in diesem dorf gesessen und wohnhaftig ist, ein gewisse teil holz gebe und weisen thue, davon einem scheffen doepel ration und dem meier .. dreimal also viel dan einem anderen einigungsman; dieses holz wird jarlichs in der herren buischen durch die gemein ausgeben.

[3]) WKillburg § 18, G. 6, 575: wer sach dat ein man ein baum abhief in dem vorgemeldten wald, der ist dem herren verfallen umb zehen gl., oder ein hand uf dem stock afgenommen, nach gefallen des herren.

[4]) UMettlach 1499, § 19.

[5]) WKönigsmacher 1273, § 3: nec in 4 silvis .. aliquis secabit ligna sine licentia nuntii (des Grundherrn); sed homines villae de Macheren, si habuerint necesse pro aedificio, petent ab abbate vel nuntio eius ligna. Wer sich an diese Bestimmungen nicht hält, tenebitur ad emendam, cuius 2 partes habebunt abbas et conventus, et tertiam partem advocatus. S. ferner Bd. 3, 103, 19, 1297; *WLintgen, Arch. Maximin. 9, 239, § 9: so müegent die arme lude in denselben [grundherrlichen] walden holz hauwen zo notturft, und das mit erlaub der herren.

von weme man das holz fordern sol? Weisthumb der scheffen, das sol man fordern an dem schulthis von wegen der heren, und [an] dem heimburger von der gemeinde wegen; die zwêne sollen uf die platzen gaen, da die heren ader huisman buwen wellen, mit eim geschworen zimmerman, und die platz besichtigen, alsdan sol ime der schultheis und heimburger nach noit des buwes holz erleuben, so dick und viel er zum buwen noit het, und sol soliche holze binnem einem jair verbauwet werden[1].

Ist diese Schonung der Bauholzmassen auf ein tiefgreifendes Erlaubnis- und Kontrollerecht des Grundherrn bezogen, so darf doch nicht verkannt werden, dafs ein solches Erlaubnisrecht sich nicht leicht wirksam durchführen liefs. Die ältere Rechtsauffassung kennt nur ein formales Erlaubnisrecht, das ohne die Konsequenz wirklichen Verbotes blieb und daher auf eine blofse Kontrolle hinauslief. Wurde also die Erlaubnis nicht gewährt, so konnte man gleichwohl hauen[2], höchstens wurde später eine kleine Konventionalstrafe, etwa Stockpfennig genannt, entrichtet[3]. Ja noch mehr: für manche Wälder galt geradezu das Verbot des Anhaues nur insoweit, als der anständig, nicht in Diebesweise anhauende Landmann bei handhafter That ertappt wurde[4]; und auch dann bezahlte er bisweilen nur sehr geringe Bufsen[5]. Gegenüber solchen An-

[1]) Vgl. auch WPleizenhausen 1582, G. 2, 188: weisen die schöffen den gerichtsherren zu das gewalt eichen und buchen, und das unholz dem lehnman zu. und ob es sach were dafs der lehenman bauens nottürftig, so sol er zu den gerichtsherren gehen und bauholz begehren, das sol man ihme nach notturft geben, bis so lang der feuerbalken aufgeleget und er sprechen kan, dafs der baue volbracht seie, defsen sol der hausman zu stamrecht geben den herren von iedem stam holz zween pfenning.

[2]) MR. UB. 3, 182, 1222: si . . E. vel homines sui, tam milites quam alii, domum vel mansionem aliquam edificare voluerint, non nisi de licentia . . abbatis vel villici sui predictum nemus tenentur intrare, nec abbas nec villicus suus eisdem negare debent licentiam; et sic habita licentia ad voluntatem eorum, sine tamen iniquitate et dolo, de predicto nemore secabunt. WBockenau, G. 2, 168: weist man auch mit recht, dafs die gemein zue B. holz hab macht zu hawen in defsen abts wälden zum stäg uber die bach, so dick unt viel es noth ist, doch mit wifsen des hofmans; gibt er lauben, wohl, wo nit, so hats die gemein doch von alters her zue thuen.

[3]) WEppeldorf, G. 2, 271: dieselbige hofserben, die den gangh in den hofgront und ihr fursterrecht geben, die haint den hauw uf demselbigen wail; espen birken alle verfallen holz doetholz sullen sie hoilen umbsonst. hant sie notturft des bauwes, sie sollen gehen bei die furstern und sullen urloif heischen, geben sie ihnen nit urloif, so sulden sie doch hauwen vermitz ihrem stockpfennink . . ihren stockpfennink weist der scheffen alsoviel, hewet einer ein fouder latten, soil geben 4 pennink, hewet er ein keffer, soil geben zwên pennink, heuwet einer ein eichen, wolt bauwen, sol geben ein beier; ist furster dae, er solts ihm geben, ist er nit dae, er solts uf den stock legen und sal darvon fahren ungeschediget der dreien herrn.

[4]) WDalheim bei Remich 1472, § 34: uber den walt Bocholtz und Beinsêster weisen mir solche freiheit, das wer da in heuwt, der rueft, und wan er ledet, so beidt er, und so balt er aus dem busch kompt, so ist er entgangen, unt pfendt man hin dan, so dede man hin unrecht.

[5]) WMamer 1542, § 25: was durch das ganze jar in demselbigen buesche gehauwen und gepfant wurde, geben die gehöber von M. vom stuck 3 beier, und die uswendige von

schauungen war es schwer, ein bis zum Verbote starkes Erlaubnisrecht durchzuführen. Erst spät gelang das; wie sehr aber das Ziel erstrebt wurde, ersieht man sowohl aus relativ sehr frühen und ausführlichen Bestimmungen[1], wie aus der besonders strengen Fassung späterer Weistümer. Der Wald ist so frei, bestimmt z. B. das WSchwarzenholz, G. 2, 24, mit einer beliebten Wendung aller Moselweistümer[2], daß, were einer in dem walde und brech ime ein deisselnagel, so sol er dan den geiselstab darin thun und nit hauwen sonder erleupnus.

Neben dem Anhau bildete die Schweinemast eine Hauptnutzung des Waldes. Auch hier steht das Obereigentum des Grundherrn an der Mast, dem Ecker, durchweg fest; er ist Grundherr, solange die Eichel auf dem Sand liegt[3]. Indes bleibt den grundhörigen Markgenossen doch überall die Nutzung mit oder ohne Entgelt, wie es das WBockenau, G. 2, 168, ausdrückt, der Ecker auf den Bäumen gehört dem Grundherrn, wann er herabgefallen ist, der Gemeinde. Eine Eckernutzung für die Einheimischen ohne Entgelt läfst sich allerdings nur selten und in früher Zeit nachweisen[4]; zumeist weifs sich der Grundherr irgendwelche Vorteile vorzubehalten. Das Einfachste und Bescheidenste ist es in dieser Hinsicht, wenn er die Vormast bis zu einem bestimmten Termin, etwa Maria Lichtmefs, in Anspruch nimmt[5]; am weitesten geht es, wenn sich die grundherrlichen Forderungen bis zu einer Art Verpachtung unter Abschätzung des Nutzungswertes durch unparteiische Dritte erweitern[6]. Unter allen zwischen diesen Grenzen denkbaren Modalitäten aber ist die bei weitem gebräuchlichste die Eindemung, d. h. die Zulassung der Schweine

dem stuck von eichgen und buechen 6 beier, und von dem kleinen geholze von dem foeder dasselbig recht. und wan sie ungepfant uswenig den buesche komen, so seint sie entgangen und frie.

[1]) WIgel 1298: villicus custodiet nemus situm supra dictam villam de Egele . ., ita quod nullus secet vel recipiat ligna in dicto nemore nisi de voluntate pensionarii vel villici dictae curtis, etiamsi sit mansionarius seu incola dictae curtis.

[2]) S. z. B. WKöllerthal, G. 2, 19: hait der scheffen gewiset, das der meiger schuldig sie den forste zu huden, und sol der forste also friehe sin, das nimant nust dainne solle hauwen aen urlaub, und fure ein armman dadurch, und breche ime ein tischenagel, so sol er einen finger in das loch stoßen und keine holz darzu dainne hauwen noch sniden in dem forsten.

[3]) WHunsdorf 1607, § 2.

[4]) WKönigsmacher 1273, § 3: de 4 silvis bannalibus ad curtem de Macheren spectantibus quicumque immiserit porcos extraneos in silvas predictas ad pascendum de glandibus ibidem consistentibus, solvent iura . . deme, exceptis hominibus villae de Macheren, qui sine dolo et fraude immittent porcos suos ad pascendum sine dema, quos nutrient in domibus suis non aliunde emptos nec conductos.

[5]) WVölkelingen 1422.

[6]) WIgel 1292: glandes vero si in dicto nemore esse contigerit, iuxta examinationem scabinorum curtis ecclesiae sancti Simeonis praedictae dicti mansionarii pro eadem aestimatione si voluerint habebunt; quodsi eis pro ea aestimatione habere non placuerit huiusmodi glandes, dicti pensionarius seu villicus nomine dictae ecclesiae sancti Simeonis disponent pro

unter einem abgestuften Einlafszins auf den Kopf. Wie sich dies System ausgestaltete, mag mit den Worten des WHentern, G. 2, 111, erzählt werden: in denselben welden weisen wir den armen leuthen den acker zu umb den deme von dreierlei schweinen; nemlich vier pfennigh von einem bechenschwein, von einem mittelmessigen schwein zwên pfennigh, und von einem mertzlingh vier heller. und magh ieder scheffen wegen unsers ehrw. hern ein schwein und ein broëhling vergeblich inkheren. des sollen die scheffen sampt dem meier den deme, wan das laub von den schweinen dreimhal umbgeährn [ist], ufheben, alsdan sol in der meier da von dem fleisch in dem deme gezogen und ein drunk weins geben[1]. Indes blieb doch auch mit diesem Abgabesystem häufig eine gewisse Weitherzigkeit vereinbar, welche namentlich für die ärmsten Markgenossen Sorge trug. So heifst es beispielsweise im WZerf von 1581 und 1684, bei G. 2, 107: wan einer . . sich des ackers gerne wolte gebrauchen, des solt er sich gebrauchen umb den diemb; wan aber der arme man sich bedunket, der diemb were ihm zu schwer, und sich doch des ackers wolte gebrauchen, so sol er seine schweine an ein seil umb sich weiden laßen, und sol stehen in dem trauf des walts, kan er des ackers geniessen, so wirt es ihme vergunt.

Andrerseits giebt es eine grofse Anzahl von Fällen, in welchen der Dem auch dann sehr rigorös erhoben wird, wenn die Markgenossen die Eindemung verschmähen[2]; sie lassen sich nur dadurch erklären, dafs die Grundherren sich im Dem eine sonst dem Medem parallel laufende, also ursprünglich fiskalische und obligatorische Abgabe angeeignet hatten[3], deren Erhebung sie nun, obwohl sie grundherrlich geworden war, im alten zwingenden Sinne vornahmen.

suae libitu voluntatis de glandibus eisdem pro parte ecclesiae sancti Simeonis praedictae quolibet anno.

[1]) Vgl. noch weiter MR. UB. 3, 182, 1222: Sühne zwischen SMaximin und E. v. Meisenburg und dessen Leuten zu Meisenburg: quodsi glandem vel pastum alium in . . nemore [von Lintgen] crescere contigerit, . . idem E. de porcis suis propriis, quos in domo sua apud Meisenburch habebit, similiter et milites et filii militum in eodem castro residentes de suis porcis propriis . . nullum panagium [d. h. Dem] vel redditus aliquos . . abbati vel villico suo persolvent. omnes autem eiusdem E. homines tam in castro quam extra castrum residentes, si ad dictum nemus porcos suos causa pascendi deduxerint, idem panagium et eosdem redditus domino abbati de porcis suis persolvent, quales homines de curte de Lindiche de suis porcis persolvere tenebuntur. *WLintgen, Arch. Maximin. 9, 239, § 10: man weist das geris in den walden den armen lueden und den dheme den herren, und ist ein iglich schwein schuldigh 4 penning.

[2]) Vgl. WNeumünster 1429, G. 2, 33: wan ein acker wechset, so sal man den lehenluden gebieden, inzuslahen und den deheman zu bezalen; slahen si aber nit inne, so sal man die swine uf dem miste zelen, und solen doch den deheman gelden. S. auch WMamer 1542, § 29.

[3]) Über den Dem als fiskalische dem Medem parallel laufende Abgabe s. Schroeder, Zs. der Savignystiftung 2, 73, 77. Auch die oben aus WZerf 1581 und 1684 abgedr. Angabe bezieht sich auf ursprünglich fiskalischen Dem, denn sie gilt für alle Einwohner des Hochgerichts.

Das ist im wesentlichen auch die Stellung der Grundherren zur Allmendenutzung durch Anbau. Wo nur immer freies Feld oder Brennland in der Allmende lag, da machen sie ihr Verfügungsrecht geltend[1], und fast stets nutzen sie es durch Auflage des alten einfachen oder des späteren verstärkten Medems aus[2]: ein Zustand, den das WMamer von 1583 in § 11 mit Recht in dem kurzen Satze ausdrückt, daß ihren ehrw. und gn., als grondherren, das landrecht im ban Mamer alleinich zustehe. Es kann daher nicht wundern, wenn wir überall in grundherrlichen Urbaren bedeutende Einkünfte aus Waldrodung verzeichnet sehen[3]. —

Übersieht man die bisher gefundenen mannigfachen Begrenzungsweisen der okkupatorischen Nutzungen in der freien Markgenossenschaft, im Wildbannforst und unter vogteilicher Aufsicht wie im grundherrlichen Allmendeobereigentum, so liegt es auf der Hand, dafs derart verschieden verlaufende, zudem sich häufig kreuzende Nutzungsrechte nur unter energischer Kontrolle aufrecht erhalten werden konnten: es mufste ihnen ein weitverzweigtes Aufsichtspersonal entsprechen. Dieses Aufsichtspersonal wird im wesentlichen durch die Wald- und Wasserförster in den autoritären, durch die Feld- und Waldschützen in den autonomen Nutzungsbereichen gebildet[4]. Entwicklung und Funktionen dieses Personals sind aber, abgesehen von technischen Einzelheiten, doch nicht so verschieden, als man auf den ersten Blick meinen könnte. Der Grund hierfür liegt in der Erscheinung, dafs sich schliefslich, mit Ausnahme der grofsen alten Wildbänne, alle Nutzungsbereiche doch auf der Mark aufbauen oder in sie hineinwachsen: so bilden denn die Allmendebedürfnisse die Grundlage für die Ausbildung alles Aufsichtspersonals mit Ausnahme desjenigen der alten Wildbannforsten.

In welcher Weise die Ausbildung der Schützen in den freien Marken vor sich ging, ist schon früher in kurzen Zügen angegeben worden[5]; diesem

[1]) WIgel 1292: si aliquam planitiem in dicto nemore sine arboribus seu vacuam esse contigerit, nullus eandem occupare potest nec debet praeter licentiam et voluntatem pensionarii seu villici praedictorum; et qui contrarium fecerit incidet in poenam dicto pensionario seu villico praedicto solvendam.

[2]) WOckfen 1325, § 8: abbas et conventus (sancti Martini Trever.) [als Grundherrn] de omnibus et singulis bonis salicis ritis [l.: sitis] in confinio et banno dicte ville ante omnem decimationem percipiant septimam partem fructuum crescentium in eisdem. *WLintgen, Arch. Maximin. 9, 239, § 11: vor denselben [grundherrlichen] welden ligent roidebüsche, so wan die geroit sint so sullent die viere herren davan haben die siebende garben. S. auch Bd. 2, 227.

[3]) Bd. 2, 180, No. 3 Kol. silve culte; *Bald. Kesselst. S. 30 f.: nemora sive terre dicte daz Kamerholz der Vorst et Mertinsbûsch, de quibus cedunt ad quartum annum sex lb. Metensium d.

[4]) Doch können die Bezeichnungen als Förster und Schützen nur als a potiori richtig gelten; häufig heifsen die Aufsichtsbeamten der Forsten auch Schützen, der freien Allmenden auch Förster. Zur Entwicklung des Forstpersonals vgl. Waitz Lfg. 8, 264 f., s. auch oben S. 390 Note 3.

[5]) S. Abschn. III, Teil 3, S. 315.

Muster schloſs sich die Entwicklung der grundherrlichen und vogteilichen Förster an, in den meisten Fällen sogar so eng, daſs einfach die alte Markorganisation in den vogteilichen oder grundherrlichen Dienst hinübergenommen wurde. Ein neuer Gesichtspunkt kam nur insofern hinzu, als es neben der Regelung des grundherrlichen Allmendeobereigentums zugleich auf die Beaufsichtigung der Fron- bzw. Kammerforsten ankam; mit derselben wurde meist der Meier als oberster autoritärer Beamter in der Mark betraut[1]. Ein Unterschied in der Behandlung der freien und der grund- bzw. vogtherrlichen Marken machte sich erst in den Details der Aufsicht geltend: hier muſsten für jede Mark Partikularrechte ausgebildet werden, die sich schon gegen Schluſs des Mittelalters zu einer groſsen Anzahl von ausführlichen Weisungen im Sinne kleiner Waldordnungen verdichteten[2] und die Hauptquelle für unsere Kenntnis der technischen Entfaltung der Nutzungen bilden.

Anders verlief die Entwicklung in den alten Wildbännen; hier muſste bei der ursprünglich ausschlieſslich maſsgebenden Bedeutung der Jagd und des Fischfangs die Einrichtung der Aufsichtsbehörden namentlich diesen Nutzungen Rechnung tragen. In welcher Weise das geschah, ja wie hier geradezu die technische Organisation des Jagd- und Fischereiwesens die Grundlage für die Aufstellung der Forstbeamten bildete, können wir innerhalb unseres Gebietes vornehmlich an der Entwicklung des erzstiftisch trierischen Bannforstpersonals verfolgen. Übersieht man seine Organisation auch erst voll aus den Detailbestimmungen des ältesten Stifturbars[3], so unterliegt es doch keinem Zweifel, daſs diese Bestimmungen viel älter sind, als ihre Aufzeichnung im Beginn des 13. Jhs.; zudem lassen sich die Wirkungen der Institution schon seit der zweiten Hälfte des 10. Jhs. an Einzelurkunden beobachten[4]. Im ganzen ergiebt sich da

[1]) Vgl. z. B. Bd. 3, 126, 23, 1321.

[2]) Man vgl. z. B. Waldw. für Kirst und Thirn bei Kochem, G. 2, 424 f., und WWinden und Weinähr 1658, § 2 f., G. 1, 605.

[3]) MR. UB. 2, S. 401 f., 424 f.

[4]) MR. UB. 1, 252, 979: es entsteht für die Wälder zu Lenningen bei Remich und Körich bei Kapellen wie für den sog. (domkapitularischen) Brüderwald Streit de quodam tributo ex .. silvis, quod vulgo medena vocatur, utrum iidem redditus ad venatorum nostrorum an potius ad fratrum [des Domkapitels] rationem pertinerent. dicebant siquidem nostri, antiquitus ad tempora nostra servatum, ut secundum universalem legem foresti et in fratrum silvis, quicquid nemorum altitudine silvae comprehensum ad peragendum novale cedi convenisset, omnino, de quocumque proventu sive fructuario sive conventico sive bannico [d. h. Einnahmen aus Ackerabgabe (Medem), Einungen oder Buſsen] aliquod debitum persolvendum accideret, ad usum venatorum et stipendium pertineret, nec alterius arbitrio aut officio responderet, nisi illius solummodo, qui magister forestarius esset venatorum et de manu episcopi .. pati .. vero fratres tam ipsi quam et actores et advocatus eorum non solum iuramentis sed etiam iudicio domini aut quocumque modo edictum foret se probaturos astruebant, omnem silvam villae quae Leninga et alterius quae Chericha dicitur, et omnem quae speciali vocabulo silva fratrum appellatur, omnino absolutam a supradicta venatorum et comitis forestarii exactione, et quicquid eorum scilicet .... vel medema .... quae predicta sunt, fieri deberet,

das folgende Bild. An der Spitze der Verwaltung des Wildbanns steht ein Forstmeister oder Forstgraf (magister forestarius, forestariorum, comes forestarius[1]). Er ist ursprünglich wohl Beamter, später Lehnsmann des Wildbannherren, absetzbar nur auf Grund einer durch die Zeugenschaft dreier Unterförster zu erhärtenden Anklage auf Pflichtverletzung, von der er sich aber mit siebender Hand reinigen kann. Seine Emolumente bestehen in der Hälfte von allem Bienenfund innerhalb des Wildbanns, im Todfall von seinen direkten Untergebenen und in einer Anzahl ihm zugewiesener Hufenzinse. Er ist im Wildbann der volle Vertreter des Bannherren, kann Waldnutzungen jeder Art kraft seines Amtes gestatten und verfügt über alle Unterbeamte. Die Unterbeamten zerfallen in Zeidler, Fischer, Jäger und Förster: sie alle sitzen in Lehnsweise auf einzelnen Hufen und bilden, entweder durchweg oder in den beiden letzten Kategorieen, eine besondere Genossenschaft mit eigenem, im März regelmäfsig, sonst nach Bedarf zusammentretendem Gericht, das auf einer Forsthufe oder im Wald, wohl unter dem Forstmeister als Richter, über Wildbannverbrechen wie dienstliche Vergehen urteilt. Von besonderem Interesse unter den Unterbeamten sind die Jäger und Förster. Nicht überall sind sie genau zu scheiden — oft wird nur von Jägern gesprochen, und sicher überwiegt bei beiden Gruppen das jagdliche Moment[2] —, aber wo sie getrennt erwähnt werden, ergiebt sich, dafs die Jäger mehr dem grofsen Jagdberuf ausschliefslich unter der Führung des Forstmeisters leben[3], während die Förster neben der kleinen und stationären Jagd vor allem den Forstschutz[4] und die Verwaltung der Jagd- und Fischereivoraussetzungen besorgen: sie brechen die Mühlendeiche, erziehen die Jagdhunde, empfangen die

hoc per prepositum domus aut per nuntios suos exequi oporteret. cum igitur vera eorum assertio omnibus videretur et ab idoneis testibus iuramentis ita esse probaretur, ut modo et amplius huius controversiae querela perfunctoriae sopiretur, fratribus super prefatas silvas et redditus pacem et securitatem incommutabilem haberi precipimus. Vgl. weiter MR. UB. 1, 353, 1059: cum pro iure vel iuribus venatico dilectus noster R. abbas sancti Eucharii et conventus ipsius necnon homines ipsorum (in Hentern und Lampaden) ab officialibus nostris multotiens iniuste dampnificarentur, tandem per depositionem fidelium nostrorum nichil iuris in villis predictis et eorum attinentiis et in banno venatico nos [Erzb. Eberhard] habere cognoscentes (excepto quod quelibet domus villarum pred. solvit nobis 1/2 mlr. avene ad castrum Sarburch viduis exclusis) . . deum habentes pre oculis et iustitiam . . absolvimus. Im wesentlichen und teilweise ausführlicher wiederholt MR. UB. 1, 410, 1106.

[1]) Letztere Bezeichnung MR. UB. 1, 252, 979.

[2]) MR. UB. 1, 252, 979; ebenso ist MR. UB. 1, 353, 1059 nur vom ius venaticum die Rede. UStift 424 Sporkenburg heifst es vom Wildförster: tenetur .. esse cum cane et fune, . . et capit archiepiscopo feram . . unam vel duas. et statim indaginem confringet, funes comburet, ne inposterum illic aliqua fera capiatur.

[3]) Daher der Forstmeister nur für die Jäger gewisse Rationen zur Austeilung bei gemeinsamer Jagd empfängt, nämlich 12 Hertmalkühe zur Käsebereitung, sowie jährlich 1/2 Fuder Wein und die fünfte Garbe vom Neuland.

[4]) Kremer Or. Nass. 2, No. 165, 1285: custodes nemorum, qui furstere dicuntur. WManderfeld u. Auw, G. 3, 832: sollen die furster den hohewalt huten vor den uswendigen und den inforsten vor den inwendigen und die pfend dem scholtheſsen liebern.

Jagdgesellschaften in ihren Hufen und dergl. mehr[1]. Im übrigen aber sind, bezeichnend genug, Jäger und Förster mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet, namentlich haben beide gleichmäfsig das Anklage- und Pfändungsrecht gegenüber Wildbannüberschreitungen[2].

Es ist begreiflich, wenn eine so ausgedehnte, vor allem der nobeln Passion der Jagd gewidmete Institution[3] sehr früh eine grofse Selbständigkeit zu erlangen strebte. Beispiele für die Erreichung dieses Ziels, soweit das damals irgend möglich war, finden sich schon im 9. Jh.[4]; im Laufe der ersten Hälfte des Mittelalters tritt dann eine volle Degeneration der alten Institute in dieser Richtung ein. Das Forstmeisteramt wurde erblich, nicht minder vererbten die Hufen der Unterbeamten; der stramme amtliche Zusammenhang früherer Zeit fiel völlig weg; die Kontinuität der alten Bannwälder hörte auf; aus dem ehemaligen Verband gelangten einzelne Splissen in die verschiedensten Hände. So hatte z. B. im J. 1331 Konrad von Esch vom Erzbischof von Trier zu Lehen forestariam eiusdem domini nostri Treverensis in territorio dicto Kilwald, ex qua habemus servitia de uno manso inter villas Roide et Sletwelre sito dicto forsthûbe et quedam domicilia nobis servientia de dicto manso et etiam quinque mansos in Pilliche dictos scharhûbe, de quibus vque mansis habemus annuatim 5 mlr. grani et 5 avene; item dimidiam medemam solitam nobis dari de quibusdam bonis domini nostri Treverensis prope villas Cûrdele et Iranc dictis selgût[5]. Bei diesem Verfall kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich in den Weistümern des 15. und 16. Jhs., die sich auf Wildbanngegenden beziehen[6], nur sehr spärliche und durchaus antiquarische Spuren der früheren Einrichtung verfolgen lassen.

An Stelle der hinsiechenden alten Wildbannverfassung aber trat seit Schlufs des 13. Jhs. immer kräftiger eine neue Verwaltungsordnung der grofsen Wälder, welche von der erstarkenden Territorialverfassung ausging und

[1]) S. aufser dem UStift auch WRodt, G. 2, 305.

[2]) UStift S. 402: venatores sicut forestarii vadia sument. — Von Interesse sind auch die Zustände im Walde um Wadgassen noch in späterer Zeit, wie sie WWadgassen bei G. 2, 12 durchscheinen läfst. Das Kloster Wadgassen ist 1135 gestiftet in einer villa regia, welche Heinrich IV. dem Grafen Sigbert von Saarbrücken geschenkt hatte. Die Grafen von Saarbrücken blieben aber Bannherren des umliegenden Waldes. Im angef. W. weist nun der Hof, das ein apt von Wadgassen schuldig ist mins hern forster alle wuche drie dage, so sie koment, essen zu geben, und sol sie zu dem vierten nit usslaigen, und iglichem furster ein par hentschuwe, und iglichem einen halben sester brimels; und wan die furster ir fursterhauwe machent, so sol man in kese und broit zu essen geben und 2 s. d. und daromb hait macht ein abt von gnaden mins heren siner rechter zucht 400 swine in mins hern Warent zu slahen, und hat auch macht, zu sime buwe holz zu hauwen ongeverlich, als ferre sin primeglocke schellet.

[3]) Im UStift wird vorausgesetzt, dafs ein Teil der Jäger Ritter (milites) seien.

[4]) Bouquet SS. rer. Fr. 6, 648, 822.

[5]) *Bald. Kesselst. S. 221.

[6]) S. z. B. das Hochwaldw. von 1546, G. 4, 712.

sich seit Schlufs des 15. Jhs. in umfassenden territorialen Wald- und Fischereiordnungen geltend machte[1].

In welcher Weise aber entfaltete sich nun innerhalb der durch die Entwicklung der Nutzungsrechte wie des Aufsichtspersonals gegebenen Begrenzung die Technik der Nutzungen selbst? Wie verlief das landwirtschaftliche Leben auf dem uralten Gebiete okkupatorischer Thätigkeit, in Jagd und Fischfang, in Wald- und Weidebrauch?

Der Jagd kam neben den ausgedehnten Wäldern auch noch ein gröfserer Wildstand als heutzutage zugute[2]. Sieht man davon ab, dafs nach allen Nachrichten Hirsche und Rehwild bei weitem häufiger waren, als jetzt, so gab es auch noch, wie es scheint, ziemlich zahlreiche Wölfe, welche wenigstens für die Jagdpassion ein gutes Angriffsobjekt boten[3]. Und neben dem freien Wild des Waldes hegte man wohl auch schon Wild ein[4]; wenigstens war der Gebrauch von Wildparken, wenn nicht für Wild, so doch für wildlaufende Pferde bekannt[5].

[1]) Die genauere Darstellung dieser Entwicklung bleibt einem späteren Abschnitt vorbehalten. Einstweilen vgl. Bodmann, Rheingau 1, 480, 1267; Bd. 3, No. 260, 1478. Trierer Wald-, Forst-, Jagd-, Weidwerks- und Fischereiordnungen erschienen zuletzt 1715, 1720 und 1786.

[2]) Zum gegenwärtigen Moselwildstand vgl. Beck 2, 26. Dafs beispielsweise der Bestand an Hirschen früher ein sehr grofser war, beweist die Thatsache, dafs Hirsche noch ein Hauptnahrungsmittel — aufser Schweinen das einzig bedeutende — in der im 8. Jh. und 9. Jh. 1. Drittel blühenden Handelstadt Dorstede waren: sie ist durch Knochenfunde auf dem städtischen Anger festgestellt, s. Soetbeer, Forschungen z. D. Gesch. 4, 301, Note 1. In den Aachener Wäldern waren noch um 1800 Hirsche nicht selten, jetzt giebt es nur noch Rehe; Quix, Histor.-topogr. Beschreibung von Aachen S. 169. — Zur Geschichte der Jagd und Fischerei, auch des Bienenfangs, im allgemeinen vgl. v. Maurer, Einl. S. 152 f., Dorfvf. 1, 270, Fronh. 1, 200 f.; Thudichum, Gau- und Markvf. S. 306 f.; auch Baumann, Allgäu 1, 231; Hanauer, Paysans S. 52 f.

[3]) Ces. Heisterb. Dial. 10, 64: in Carpania [Kerpen], ubi scholasticus eram, scholaribus die quadam licentiatum fuerat ire ad silvas. qui in nemore lupae antrum reperientes catulos omnes eiecerunt, quorum pedes unus bipenni sua amputavit. . . interim nunciantibus scholaribus homines de villa cum gladiis, cuspitibus et baculis ei in auxilium venientes lupos abegerunt. S. ferner WWellingen 1582, G. 2, 474—5. Aus früherer Zeit, aber noch speciell für die Mosel geltend, vgl. V. Bernhardi Wormat. c. 6; Ann. Corbei. 1114, SS. 3, 8; Chron. reg. 1197: lupi in partibus circa Mosellam plures homines devoraverunt; Rhein. Chronik 1373, NArchiv 4, 82: morsus luporum in homines mirabilis. — Über anderes Wild aufser den Wölfen s. auch L. Alamann. 3, 101 und 102 und die Anm. LL. 3, 81, 83, 84.

[4]) Liutpr. Antap. 3, 14.

[5]) MR. UB. 3, 235, 1224: Heinrich Graf von Sayn tauscht mit dem Kloster Schönstatt bei Vallendar 16 equos silvestres gegen ein Gut zu Moselweifs. CRM. 2, 207, 1264, Heinrich von Isenburg für Rommersdorf: volumus, ut equi silvestres, quos nos de voluntate et consensu nobilium virorum domini G. comitis Seinensis et domini Ditteri de Mollisberg necnon et filiorum nostrorum Gerlaci et Ludewici in rationem tam elemosine quam etiam debitorum iam sepefate ecclesie contulimus, permaneant et pascantur in omni banno et iurisdictione nostra et in locis quibus hactenus pascebantur. Lac. UB. 2, 858, 1288: Th. Herr v. Meurs und sein Bruder F. einigen sich mit der Abtei Meer, ihre wilden Pferde im Kliedbruch zur gemeinsamen Zucht auf zehn Jahre zu vermischen.

Eigentliche Wildparkstationen aber, etwa gar mit Jagdschlössern, gehören erst späterer Zeit an[1].

Dem Wild oder wenigstens dem Edelwild liefs man eine ausreichende Schonung zukommen: wie weitgehend sie gehandhabt wurde, geht aus den Bestimmungen für diejenigen hervor, welche während der Schonzeit den Wald zu betreten befugt waren. So heifst es vom Hüter des Kröver Reichswaldes, er solle durch den wald reiten des sommers in einem groenen rock, des winters in einem grauen, mit zweien handörnen sporen, uf das er das wilt nit enstoere; und sol die hecken brechen und stricken, schapreiden und drauwen nemen und nit gestaden, das das wilt gestöred werde[2]. Die Schonzeit umfafste für die Hirsche in strengster Weise die Zeit von Mitte April bis Mitte Juni oder von 7 Tagen vor Mai bis 7 Tage nach Mai[3], dann begann die Sommerjagd[4]. Die Hauptjagdzeit für dies edelste allen Wildbrets aber war der Herbst, besonders der August[5]. Auf die Hirschjagd folgte dann im Oktober die Jagd auf Wildschweine[6]; von diesen Hauptzeiten abgesehen dauerte indes die Jagd unter gewissen Beschränkungen für die Tage nach frischem Schneefall[7] den ganzen Winter hindurch[8].

Von Jagdgeräten finden sich aufser Pfeil und Bogen[9] bzw. später Bolzen und Armbrust Garne, speciell Rehgarne, und Schlingen[10], daneben kommen Sondergeräte, wie der Federspiefs für die Saujagd, vor[11]. Die Haupthelfer bei der Jagd waren indes abgerichtete Tiere, namentlich Vögel und Hunde[12].

[1]) G. Trev. c. 280: Erzbischof Johann von Baden castellum Kerlich venationi aucupioque deditum a fundo exstruxit. G. Trev. c. 292, um 1550: nobilem et splendidam arcem Sarburg, principum domicilium et venationibus aucupiis piscationibus aliisque honestis exercitiis et commoditatibus celebrem .. S. auch G. Trev. c. 363, 1731: der Kurfürst zur Parforcejagd in Wittlich.

[2]) WKröv, G. 2, 375—6.

[3]) UStift S. 402, 425.

[4]) Venatio aestiva, Richer 4, 5.

[5]) Chron. Gladbac. 4, MGSS. 4, 75: tempus autumnale, quo venatio imminet cervorum praecipua. UStift S. 403: SPaulin [31. Aug.] giebt der Erzbischof dem Domkapitel einen Hirsch. Für Einzelfälle vgl. Ann. Einh. 819; Thietm. 5, 23, 1003.

[6]) UStift S. 403: venatores a festo sancti Remigii usque in festum sancti Andree [30. Novbr.] apros ad usus archiepiscopi tenentur agitare; quodsi aper equum venatoris occiderit, forestariorum magister alium ei reddere tenetur.

[7]) UStift S. 402—3: si quis in nova nive canibus vel retibus venatur, banni reus est.

[8]) Vgl. Bd. 3, 26, § 5, 1420.

[9]) UStift S. 403: si quis sagittas in feras miserit. S. auch Parcival 3, 60. Über die selbstschiefsenden Wolfsbogen der L. Burgund. 46 s. oben S. 15.

[10]) S. schon L. Burgund. 72; ferner UStift S. 402: funis de indagine; sowie WFechingen 15. Jhs., G. 2, 50; WGreimerath 1521; WAllendorf und Haselbach 1559; WWormeldingen 1655, § 2. Wie gewöhnlich der Jagdfang war, zeigt der Vergleich im Erec 1226: sam der hase in dem netze lît.

[11]) Bd. 3, 164, 86, 1336. Vgl. weiter Parcival 3, 118.

[12]) Vgl. oben S. 10—11. Daher die Frage an den Priester bei Regino de caus. synod. I, Note 25: si canum aut avium iocis deserviat? S. auch ebd. I, 178.

Von den Vögeln spielt der Falk im eigentlichen Mittelalter weitaus die gröfste Rolle[1], bei den Hunden wird früh auf eine sorgsame und überlegte Rassenzüchtung gehalten[2]. Daher denn überall, wie schon zur Zeit der Lex Salica[3], eine genaue Unterscheidung der Hunde nach verschiedenen Funktionen; beispielsweise weisen die Helfanter ihrem Herren in Helfanter vogtei gejägts und darzu zwên vogelhunt und ein wollaufenden hunt oder wint und vier iaighunde[4]. Die Hundekoppeln sind nicht unbedeutend, es finden sich 12 Hunde mit einem Leithund im 13. Jh.[5], im 14. Jh. kommen Koppeln von 24 und 62 Stück vor[6].

Dem Jagdgerät entsprechend lief die Jagd zumeist auf Fang, Schiefsen vom Anstand aus, Beize oder Parforcejagd hinaus. Von diesen Jagdarten war auch im Mittelalter die erstere nicht eigentlich nobel, am wenigsten wohl, wenn es sich um einen Grubenfang handelte[7]; ihr gegenüber sind die wirklichen Jagdpassionen Tristan V. 13 106 mit den Worten gekennzeichnet:

er dienete mit vederspil . .,
er reit birsen unde jagen.

Indes wurden die Fangmethoden neben ihrer selbständigen Anwendung[8] wohl oft auch mit der Parforcejagd verbunden[9]. Die letztere aber erstreckte sich vor allem auf Hirsche und wilde Schweine[10].

[1]) S. u. a. Widukind 1, 10; Brunonis B. Sax. 81.

[2]) UStift S. 402: forestarii 7 catulos archiepiscopo annuatim nutrire tenentur. venatores autem matres catulorum forestariis committere debent, ne post nobilem conceptionem adulterina commixtione degeneres catulos producant. postquam autem catuli adulti fuerint, forestarii reddent matres venatoribus, et quilibet 7 forestariorum domum cani sui aptabit pro custodia. Dazu ein officiatus, qui canibus molet avenam et pulmenta faciet.

[3]) S. oben S. 10.

[4]) WHelfant, G. 2, 258. S. auch WWormeldingen 1655, § 2: daß des herrn [Abts von Echternach] meier hat zu halten 2 garn, 2 winden und 1 jagdhund.

[5]) UStift S. 425.

[6]) Bd. 3, 410, 12 f., 1327.

[7]) Oberlahnst. Kellnr. 1445 Jan., Rhenus 1, 71: einem, der uns sagte, das wir ein wiltswin in der kulen gefangen holen solten, zu loin 1 alb.

[8]) UStift S. 424: der Wildförster . . cum cane et fune . . capiet archiepiscopo feram . . unam vel duas; et statim indaginem confringet, funes comburet, ne in posterum illic aliqua fera capiatur.

[9]) Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht UStift S. 425: der Vogt erscheint cum uno milite et eorum servis, cum uno venatore et duobus servis peditibus, cum 12 canibus et uno cane leideunde . . . der Förster cum eis ibit cum duobus canibus ad wartam; et si cervus venerit, illos canes dimittet et cum eis cervum sequetur. et si captus fuerit, ipse accipiet ius suum, quod dicitur furslach. S. auch Thietm. 8, 10: E. in burgwardo suimet R. dicto arduas munitiones ad capiendas ibidem feras . . parat.

[10]) Zur Sauhatz s. S. 498 Note 6, zur Parforcejagd auf Hirsche UStift S. 402: jeder Jäger unum canem, quem ad investigandas feras in fune ducat, et alios 7 canes moventes feras [adducere teneatur] . . . venator autem, qui militis officio fungitur, et equum, in quo sedeat, et dextrarium adducere teneatur: in palefrido cervum movebit et dextrarium ad insidias

Gegenüber diesen schon immerhin recht spärlichen Nachrichten, wie wir sie über die Jagd der Grofsen, des Adels und der fürstlichen Jagdbeamten besitzen, treten die Notizen über den Jagdbetrieb des kleinen Mannes noch mehr zurück. Zumeist wird es sich hier wohl nur um Jagdfang gehandelt haben; für denselben kamen im Nutzungsbereiche des kleinen Mannes namentlich Hasen, Füchse und allenfalls auch Wildschweine in Betracht[1]. Daneben war wohl aller Vogelfang allgemein freigegeben; nur auf dem Fang einer bestimmten Meisenart stand vermutlich auf Grund mythologischer Anschauungen schwere Strafe[2].

Neben der Jagdnutzung spielte der Fischfang im Mosellande während des Mittelalters eine nicht unbedeutende Rolle. Schon Ausonius rühmt den Reichtum speciell der Mosel an Fischen: er nennt Aland, Forelle, Aalrutte, Aesche, Barbe, Salm, Lamprete, Barsch, Hecht, Schlei, Weifsfisch, Alse, Lachsforelle, Gründling und Stör[3]: und noch heute sind die Moselfische wegen ihrer Zartheit bekannt[4]. Wie sehr sie während des Mittelalters neben immer zahlreicher importierten Seefischen[5] im Tageskonsum hervortraten, ergiebt die Durchsicht jeder gröfseren Rechnung[6]; für den Haushalt des Trierer Erzbischofs bestanden sogar, abgesehen von kleineren Orten, besonders in Koblenz und Trier hofhörige Fischerinnungen, welchen die Ausbeutung der Territorialgewässer, speciell der Mosel und des Rheins, zustand, und die noch im 13. Jh. den Erzbischof auf seinen Reisen zwischen Trier und Koblenz des Fischfangs halber begleiteten[7].

premittat, ut eum recentem inveniat et fideliter feram sequatur. Auf Hirsche geht wohl auch vornehmlich MR. UB. 3, 912, 1247: si comitissa [von Sayn] inceperit agitare, quod vulgariter dicitur sprengin, aliquam feram . . .

[1]) S. oben S. 486. Über Otternfang vgl. Bd. 3, 410, 24, 1327.

[2]) Vgl. Grimm, Weist. 2, 153 Note. S. auch UStift 403: si quis sibilando vel alio modo volucrem illum ceperit, qui vulgo meise nuncupatur, banni reus erit. UStift 424, Sporkenburg: si quis auceps silvam intraverit, pro nullo genere volucrum componet, nisi capiat meisam, que dicitur banmeisa; et pro illa componet 60 s. tanquam pro cervo. Rheing. Landr. 1324: wer eine kolemeise fienge mit limen ader mit slagegarn, der sal unserme hern geben ein falbe henne mit 7 hünkeln, und hait auch 2 mr. verbrochen zu frevel. WKreuznach, G. 2, 153: wer ein sterzmeise fahet, der ist umb leib und gut, und in u. h. ungenat.

[3]) Mos. 85 f. Man vgl. dazu M. Schäfer, Moselfauna Teil 1; Chassot von Florencourt, Die Moselfische des Ausonius, Bonner Jbb. 5 u. 6, 202 f.; Oken, Über Auson. Fische in der Mosel, Isis 1845 Heft 1, und Boecking, Bonner Jbb. 7, 75 ff.

[4]) Doch s. MR. UB. 3, 63, 1217: Erzbischof Dietrich schenkt an SFlorin-Koblenz unum sturionem . . ex hiis, qui nobis singulis annis a Traiecto solvi solent.

[5]) Bd. 2, 327—328.

[6]) Vgl. z. B. Bd. 2, 186.

[7]) Vgl. UStift S. 415 Koblenz, cit. Bd. 2, 241, Note 2; ferner das Trierer Fischereiw. von 1340, G. 2, 281—2. Piscatores finden sich im UStift 13. Jhs. zu Merzig, Saarburg, Serrig, im Forstamt südlich Trier (Ruwer), zu Pfalzel, Ehrang, Birkenfeld-Brombach, Koblenz, im Forstamt Sporkenburg (S. 394, 396, 397—8, 403, 407, 408, 410, 415, 424). S. auch Goerz Reg. der Erzbb. z. J. 1472, Febr. 18.

Der beliebteste Fisch war, soweit sich aus den Urkunden ein Schluſs ziehen läſst, der Salm; wo es nur irgend möglich war, da legte man zu seinem Fang Salmenwässer oder Salmenfänge an. Die Berechtigung hierzu war schon in früher Zeit eine vielumstrittene[1]; später bedurfte es für neue Anlagen jedenfalls der Erlaubnis des Landesherren[2]. Mit die ältesten Salmenfänge waren wohl zu Andernach und auch in der Thron[3]; besonders ausgebeutet wurde im Laufe der Zeit natürlich der Rhein. Sieht man hier von zwei zum J. 1418 erwähnten Salmenwässern an den noch heute klassischen Fangstätten zwischen SGoar und Oberwesel, wie von einem um 1478 bei Spay, gegenüber Braubach, neu angelegten Fang ab[4], so bestanden allein auf der kurzen nicht viel über eine Meile langen Rheinstrecke zwischen Koblenz und Engers am Schlusse des Mittelalters 4 Salmenfänge, zu Neuendorf, zu Wallersheim, zu Kesselheim und zu Engers[5].

Der Betrieb der Fischerei hat im Mittelalter, abgesehen von der Anlegung zahlreicher Fischwehre und Reusen, kaum gröſsere Fortschritte gemacht; es wurde nur die hohe Ausbildung der Fischerei der römischen Zeit thunlichst aufrecht erhalten; und noch heute wird die Moselfischerei fast nur in der von Ausonius Mos. V. 240 f. geschilderten Weise ausgeübt[6]. Indessen kamen im Mittelalter einige sehr weitgehende Vorschriften über Fischhegung neu hinzu, wie sie sich nur auf Grund des Wildbannrechtes aufstellen lieſsen. So sollten z. B. in den erzstiftisch trierischen Bannbezirken entweder die Mühlendeiche vom 1. Oktober bis Epiphanias gebrochen werden oder doch

[1]) CRM. 3, 120, 1324: Vergleich zwischen Schultheiſs und Vogt von Wallersheim über Fisch- namentlich Salmenfang im Rhein, salvo tamen in omnibus aliis .. scoltetie et advocatie iure.

[2]) Vgl. z. B. CRM. 4, 350, 1479, im folgenden citiert nach Koblenz St. A. MC. VIII Bl. 189d—190e No. 566: wir Johan [Erzbischof] etc. tun kunt .., das wir Herman Poppen unserm burger zu Engers gegonnet und erlaubt hain .., ime und sinen erben vierzig iair lang datum dises unsers briefs nehstfolgende, das sie einen salmenfank muegen anheben und zurusten uf unserm strome des Rins zuschen der Seine und dem niddersten thorne unserer vestunge und stetiges zu Engers, und nemlich vur Engers in dem strudel gegen Conrait Reubers gehuise, wo und an welchen enden es ine am bequemsten und fruchtbarsten sin wirdet, und das tun uf ire eigen kost und erbeit. und des sullent die egenant *[Bl. 110a]* Herman Poppe und sine erben uns unsern nakommen und stifte plichtig sin zu geben und hantreichen den funften fische salmen ader lahss und den allezit liebern eime iglichen unserm ader derselben unserer nakomen zolschreiber zu Engers ane alle weigerunge verzog ader inredde.

[3]) Venant. Fortun. Hodop. 71, Andernach:

Retibus inspicitur, quo salmo fasce levatur.

Es war wohl der Salmenfang des Königshofes in einer venna (Wehr). S. ferner Baersch, Moselstrom S. 255.

[4]) Guden. Cod. 2, 1244; CRM. 4, 347.

[5]) CRM. 4, 98, 1420; CRM. 3, 120, 1324; WKesselheim 1551, I § 5; CRM. 4, 350, 1479, s. oben Note 2.

[6]) S. dazu Boecking in den BJbb. 7, 81. Zum Fischereibetrieb in der Champagne vgl. Bonvalot S. 357 ff.

wenigstens alle Mühlen vom 17. September (Lamberti) bis Epiphanias in der Nacht stillstehen, damit die Fische bachaufwärts ziehen könnten[1].

Unter den Fischereigeräten wird man zunächst diejenigen aussondern können, deren Besitz und Anwendung kein gröfseres Kapital erforderte: Angeln, Stecheisen, kleinere Netze[2]. Daneben steht dann die Fischerei mit Zugnetzen vom Nachen aus, deren Berechtigung häufig an den Besitz eines Anbindepfahls am Ufer geknüpft war, von welchen nur eine beschränkte Anzahl existierte[3]. An das Recht der Nachenfischerei waren — und deshalb eben war eine Beschränkung notwendig — mancherlei weitere Rechte gebunden, so namentlich das des Weidenschnittes am Ufer, woher die so berechtigten Nachen vielleicht Weidnachen hiefsen[4]. Die Fischer, heifst es im WRansbach von 1532, haben die Macht, am Bach Weiden zu schneiden, doch sollen sie mit eim fuß in dem schif und mit dem andern am staden stên, wan sie weiden schneiden. Noch gröfsere Kapitalanlagen im Fischereibetriebe erforderten die Wehre: Vorrichtungen, welche darauf zielten, durch Abdämmung des Wassers mit Ausnahme éiner oder weniger Stellen den Flufs zu stauen und beim Passieren des Wassers an den freien Stellen die Fische durch irgendwelche Apparate, am einfachsten durch Sacknetze oder Reusen, abzufangen[5]. Derartige Anlagen sind sehr alt; schon im 6. Jh. begegnen sie unter dem Namen lapsus[6], der gewöhnliche Name des späteren Mittelalters ist lateinisch venna[7], auch radius[8]

[1]) UStift S. 402 und 425. Neben so specialisierten Vorschriften finden sich auch überall durchführbare allgemeine Verbote, z. B. des Fischens bei Feuer, WAmel 1472, § 21. Dagegen war das Fischen unter Eis erlaubt und üblich, Bd. 2, 186, 1432—33.

[2]) S. WSchengen 1624, § 31: daz die untertanen von S. und Besch in der Moesel, so weit sich ire beide bännen erstrecken, mit der angelen heben und kleinen netzen zu fischen macht und gewalt haben. WKillburg, § 20, G. 6, 575: weißet der scheffen, wie der fischer fischen sal, nemlich mit seinem eßsack, mit seinem stecheisen, mit seinem roitgaren, mit seinem anghen und mit seinem karp.

[3]) MR. UB. 3, 318, 1227: super piscaria in Fremmersdorf wird bestimmt, dafs die Mönche von SMatheis in der dortigen Fischerei des Ritters Hesso von Gerlefangen deberent habere ad piscandum navem unam et truncum, cui navis sit alliganda.

[4]) WMettlach 1485: item weisent auch, daß ein abt zu Metloch hab macht, einem armen man zu verliegen einen weidnachen, nach zunftrecht zu fischen, vermitz einem großen dienst und ein salmdienst. S. auch WVölkelingen 1422, G. 2, 10.

[5]) S. Lac. UB. 1, 75, 123, 989: piscatio Reni in tractibus.

[6]) Greg. Tur. V. Patr. 17, Mitte 6. Jhs.: der Bischof Nicetius von Trier verlangt Fische, die Diener antworten: lapsus enim noster, in quem pisces decidere soliti sunt, prorsus desertus habetur, sed et materiae ipsae de locis suis amnis impetu evulsae noscuntur: non est enim, qualiter iussio vestra adimpleatur.

[7]) MR. UB. 1, 10, 752: Prüm erhält piscationes et vennas infra terminos villarum Mehring und Schweich ad piscandum, ad vennas faciendum, ubicumque abbati ipsius loci complacuerit. MR. UB. 1, 196, 953: die Abtei SMaximin beklagt sich über Beeinträchtigung durch die Erzbischöflichen in piscatione et venna quadam in Rüvera fluvio constructa. S. auch MR. UB. 1, 113, 871; 125, 888.

[8]) Cantat. s. Huberti 16, MGSS. 8, 576, um 1060.

oder lapsus[1], deutsch Wehr, Fach oder Steile[2]. Zur Errichtung eines Wehrs bedurfte es jedesmal der Erlaubnis des Fischereiberechtigten, dieselbe erfolgte durch Anweisung einer besonderen Wehr- oder Fachstätte[3]. Bei der Auswahl derselben kam namentlich auch die Möglichkeit in Betracht, jederzeit Holz zur Anlage und Ausbesserung des Wehrs in der Nähe zu haben[4], denn aufser Steinen zur Beschwérung des Holzbaues und zur Füllung von Auswaschungen kamen für die Einrichtung und Ausbesserung namentlich grofse Balken und Reisigbündel (Faschinen) in Betracht[5]. Die Ausbesserung erfolgte zumeist jährlich im April, sie gehörte mit zu den gewöhnlichen grundhörigen Pflichten der Hof- bzw. Markgenossenschaften[6].

[1]) UWincheringen um 1200, MR. UB. 2, 365; *USMax. 1484, Bl. 27a, Thaben: habemus ibidem duas vennas seu duos lapsus in Sara ad capiendum pisces.

[2]) Vgl. Bd. 3 No. 227, 1412, und den lehrreichen Kommentar des Cesarius zu UPrüm S. 153 Note 8: venna est instrumentum sumtuosum satis utile, unde pisces capiuntur, quod instrumentum appellamus wer sive steile . . . sciendum est, quod in banno nostro apud Merreche nullus presumere debet ex utraque ripa nec vennam nec aliam piscationem, que boil appellatur, neque cum navi neque cum retibus sine voluntate nostra nec facere nec piscari, inde enim bonum habemus privilegium. Zum Ausdruck Steile (Plural von Steil: eingerammte Pfähle) vgl. WBollendorf 1653, G. 2, 272: zu steuwr seines bauwes ein first, ein padt und ein steil; WCasel 1548: stiletter; WRiol und Fell 1537: dorsteil; WKröv, G. 2, 377: auch sal man einen man die stile geben zu der pfosten und den wolf oben darauf; WGillenfeld 1561: ein dinkhauß, .. das sol stehen auf vier steilen.

[3]) WMehring 1548, G. 2, 316: wehrstet und mulen in der Mosel, doch der strom frei. WSchleich 1508, G. 2, 319: frei fischerei uf dem Moselstrom, genant ein werplatz, da sie zu schlagen und zu machen haben. S. ferner Bd. 3 No. 227, 1412, und WKenn 1680, G. 2, 452.

[4]) S. aufser Bd. 3, 262, 4, 1412 namentlich MR. UB. 1, 125, 888: König Arnulf schenkt an SMaximin vennam in marcha Windinga [Winningen an der Mosel] sitam cum silva, quam Cond rivulus alluit, ad instaurandam eandem vennam.

[5]) Das Nähere ergeben die folgenden Nachrichten: WLangsur, G. 2, 268: ferner weisen wir, das die gemeinde zu Langsur das wehr von der rauschen bis an die mhüle schuldigh zu belegen mit steinen, kulen zu füllen, und anders; und wanne solches beschicht, sol der hoibman inen möglichen kosten geben. WWavern und Hamm 1561, G. 2, 82: ferner weisen wir ein frei wehr zu Ham uf der Sâren; das sol der fehr bauwen mit steinen, dafs man trucken darauf konte von einem haubtfal zu dem andern gehen; und sol die pfael darzu, hölzer zu guter form, in der gruntherrn busch hawen und den zaun in der gruntherrn fünft theil; welches holz und zaun die hobsleuth schuldig sein zu führen ahn das wasser. und ist das wehr also frei, dafs keiner mit fischergezauwen so nahe ahn dasselb fahren solle, dafs der fehr uf den pfahl stehend innen mit einer wehrhawen werfen könte.

[6]) USMax. S. 457, Bachem 11d: in aprili 2 d. ad vennam. USMax. S. 431, Mertert; S. 456, Thaben: in venna 15 pedes, quicunque est in banno nostro, operatur nobis 1 diem altera ex parte in venna, gegen Unterhalt. Besonders interessant ist WKenn 1680, G. 2, 452: wan sach ist dafs vagh geschlagen wird und der wan ingesetzt ist, so ist ein jeder höfer schuldigh drei proffen; dan sal er nemen dieselbigen drei proffen auf die waghstath und sal einen inschlagen und die andre zwehn daran binden; wan er die zwen hält, so hat er volthan; und wan der wan da ist, sol der schulthes die glock lauthen und sol den sondaghskorb aufstechen; was er uber ein halben gulden stehet, das ist der hoefer, und mit dem

Aufser der Flufsfischerei stand die Teichwirtschaft in hoher Blüte. Da die Mühlen meist oberschlechtig waren, so bedurfte es fast überall zur Herstellung des nötigen Gefälles einer Aufstauung der Bäche zu Weihern (stagna, vivaria, spätlat. bavaria)[1]. Diese Weiher wurden nun sofort zu begehrten Sitzen einer ausgedehnten Fischzucht[2], welche wohl häufig damit anfing, dafs man die Teiche zunächst zu Behältern für gefangene Flufsfische brauchte; in diesem Sinne kommen sie dann namentlich im Bereich von Klosteranlagen auch selbständig ohne Mühle vor[3]. Jetzt ist die Mehrzahl dieser alten Weiher vertrocknet oder versumpft[4].

Aufser der Tiernutzung der Allmende in Jagd und Fischerei war das ganze Mittelalter hindurch die Nutzung im Bienenfang von nicht geringer Bedeutung. Zwar gab es an der Mosel nur wenige Personen, welche sich direkt und ausschliefslich dem Zeidelberuf widmeten[5], gleichwohl aber wird doch fast in allen Weistümern der Flug, d. h. das Recht des Bienenfangs[6], energisch betont. Der Flug gehörte ursprünglich jedem Markgenossen; später tritt meist eine Beteiligung des Landes-, Vogt- oder Grundherren ein. In welcher Weise das Recht ausgeübt wurde, zeigt neben anderen Nachrichten besonders genau § 7 des WSassenheim[7]: wenn ein Unterthan im Walde einen Vogel (Bienenflug) findet, ist er schuldig, den baum zu zeichnen mit einem abgehauenen spone, den welchen der finder hinter der [grund-]herren meier traget. und wan die zeit kombt das honig zu lesen, gehet er finder mit demjenigen, so die herren werden mitschicken, sampt dem bei sich habenden

korb, da die fecher mit fischen, sollen auch die sondagskörber mit fischen und sollen mit sonnenschein dar und mit sonnenschein da vondannen. — Zur inneren Einrichtung der Wehre vgl. aufser den Nachrichten der Bd. 3, 314, 11 citierten Hs. noch *USMax. 1484, Bl. 23a, WThaben 1487: die scheffen weisen für Mettlach in dem ubersten wer [in der Saar] in den lochrusen die dritte nacht, und nit in koben; s. dazu WThaben 1486, G. 2, 74. WKoenen 1508, G. 2, 85: die von Brandenburg mögen machen beineden der brucken [über die Saar] 2 paderelen, dar man reusen inlegt, durch das wasser, und nit mehr; die städe seint den scheffen kündig. Vgl. auch noch Trierer Fischerw. 1340, G. 2, 281: die reusener seint einem hern [von Trier] zwo fert schuldig eine fröen zue fischen, und vor die dritt machen sie dem hern salmenreusen zue Rufer.

[1]) S. z. B. Bd. 3, 24, 10, 1263.

[2]) MR. UB. 2, S. 354, 11. Jh.; 3, 802, 1204; Bd. 3, 497, 1, 14. Jh. 1. H.; s. auch Bd. 3, 315, 20; G. 6, 577.

[3]) So noch heute in sehr deutlichen Resten in Heisterbach.

[4]) S. schon Bd. 3, 496, 30, c. 1325; ferner Baersch Stat. S. 6. In unserm Jh. ausgetrocknete Weiher sind z. B. die von Duppach Kr. Prüm und Dreis Kr. Daun.

[5]) Vgl. Bd. 2, 179, dagegen etwa Thietm. 7, 13: loco, ubi nullus, excepto apum magistro.

[6]) WBiwer 1581, § 6. Vgl. auch oben S. 257.

[7]) Vgl. auch WTholey 1450, G. 3, 764—5: wer einen Beienfund macht, soll ihn zeichnen (wie die Bäume im Wald). WLeuken, G. 2, 72: wan einer einen beien in L. vogtei erfunt, solt er ein spon aus dem baum hauen und dem keller uf Sarburg lieberen; und wan des beiens zu geniesen ist, so solt der keller und derienigh, der denselbigen gefunden hat, zur halben teilen.

spone in den wald, und wird also, wo auf den baum zu kommen ist, der honig genommen . . ., fals aber der baum nicht aufzusteigen ist, kan selbiger baum oder ast, in welchem der bienvogel sitzet, nicht ohne permission des herrn abgehauen werden.

Die Verwendung der Bienenfrucht war eine dreifache, in Honig, Meth und Wachs[1]. Von diesen Verwendungsarten steht an der Mosel, wo Meth kaum je urkundlich erwähnt wird[2], die zu Wachs durchaus im Vordergrund[3]. Das Wachs wurde zumeist zu kirchlichen Zwecken gebraucht; abgesehen von der Aufhängung wächserner Nachbildungen von wunderthätig geheilten Gliedern an Wallfahrtskirchen kam es namentlich für die Kirchenkerzen zur Verwendung[4], welche bei ihrer Stärke eine ganz aufserordentliche Masse von Material erforderten[5]. Wie grofs schon bei einer einfachen Pfarrkirche die Wachseinnahme war, zeigt eine wohl dem 16.—17. Jh. angehörige *Specifikation und verzeichnis des wachs, so die bestender der zehenden der pfahren Offeren von alters her jährlich geliebert[6].

Der bestender des zehends zu Offeren Arler gewicht	10	pfund
Item der zehend zu Pollen mit Reichling	10	„
Item Everlingen mit Schandel	10	„
[S. 341] Item Pratzer zehend	4	„
Platten	4	„
Reimerich	2	„
Hostert	4	„
Eschet und das glied zu Unseldingen haben vor diesem an wachs geben	nihil	

[1]) Ces. Heisterb. Dial. 8, 49: cera etiam illuminat, mel cibat et inebriat. Zum Honig vgl. auch Bd. 3, 324, 12, 12. Jh. 2. H.: mel decoctum de fructu apum.

[2]) Ich habe mir keine urkundliche Stelle über das Vorkommen von Meth notiert. Meth als Getränk in Sachsen: Thietm. 7, 15.

[3]) Es gab sogar auf dem Lande besondere Wachsarbeiter, *USMax. 1484, Bl. 27b: in Holzbach an der Saar ein Iohannes cerifex. Zur Bedeutung des Honigs im Ma. s. auch Guérard, Mém. de l'Institut, Acad. des inscr. Bd. 21, 1, 203.

[4]) CRM. 4, 362, 1481, S. 667, letzter Wille Johanns von Schöneck: item bin ich schuldich unser lieben frauwen zu Aich eine walfart salfvierde mit 4 pont wais; und sollen 3 wullen und barfus gaen van Cullen an bis zu Aich; und zu sent Wolfgang ghen Crucenach ein bein und foiss von 10 ponden wais gemacht, sal ich selffunft sin; und zu dem heiligen bloede zu Wilzenach 2 pont wais und ein silbern opper von ein halben gl., solde ich selbander sin; und den drien heiligen koningen zu Cullen 3 pont wais und eine singende missen und ein opper losen mit einer mr.

[5]) Man kann sich davon leicht einen Begriff machen, wenn man die Lichtteller mittelalterlicher Kirchenleuchter ausmifst. S. auch MR. UB. 2, 179, 1199: Kloster Himmerode hat an SCastor-Koblenz 14 lb. cere . . ad cereum paschalem (Osterkerze) zu geben. — Diese aufserordentliche Gröfse der mittelalterlichen Kirchenkerzen ist übrigens für die Auffassung der Belastung der Cerocensualen sehr zu beachten; das materielle Los derselben war keineswegs ein so leichtes, als man sich das unter Zugrundelegung unserer Vorstellung von einer Kerze gewöhnlich denkt.

[6]) Arch. Maximin. 11, 340, in beglaubigter Kopie von 1696.

Thut vierzig vier pfund Arler gewicht, und thuen zehen pfund dieses gewichts zu Trier dreizehen pfund[1].

Nahm die Waldnutzung an Tieren, Bienen wie Wildbret, im Laufe der Zeit immer mehr ab, so erhielt dagegen die eigentliche Waldnutzung in der Beholzigung immer gröfsere Ausdehnung. Schon die Holznutzung zu landwirtschaftlichem Bedarf mufste sich mit zunehmender Bevölkerung wesentlich erweitern; dazu kam mit dem Schlusse des Mittelalters ein gröfserer Holzverbrauch für industrielle Zwecke, der schon genügend war, um den Territorialverwaltungen zum erstenmale die Frage nach dem Schicksale des Waldbestandes nahezulegen[2].

Die Einteilung der nutzbaren Hölzer[3] läfst allerdings noch bis zum Schlufs des Mittelalters das volle Überwiegen landwirtschaftlicher Interessen erkennen. Sieht man von der unter allen Umständen natürlichen Einteilung in Hoch- und Mittelholz (Hochwald—Krummenschnitz) ab[4], so geht die geläufigste mittelalterliche Einteilung der Holzarten auf Fruchtbäume und Urholz. Zu den Fruchtbäumen gehören Eichen, Buchen, Birnbäume, Apfelbäume, sowie alle andern Bäume, von denen man Frucht zur Schweinemast erwarten darf: sie müssen, soweit das irgend möglich ist, geschont werden; nur sehr selten ist ihr Abtrieb erlaubt[5]. Demgegenüber bezeichnet Urholz allen für Schweinemast nicht in Betracht kommenden Waldwuchs[6]: es kann, die nötige Erlaubnis vorausgesetzt, gefällt werden. Innerhalb des Urholzes unterscheidet man auch wohl wieder noch besondere Gruppen schlechteren Holzes, welche für die gewöhnliche Beholzigung ganz besonders wichtig sind; so das Taubholz[7] sowie das Totholz[8], und neben ihnen noch das Fallholz[9] und den Windfall[10].

[1]) Zur Gröfse des Pfundes s. Bd. 2, 497 Note 4.

[2]) WEich 1597, § 15, Rechte der Gemeinde an einem Kammerforst: Krommenschnitz, Windfall, Totholz. WHunsdorf 1537: besagen auch erm. scheffen, so was holze und baume in dem busche der krommen entwuchse und so dick wurde, dafs man ein loniger loch dardurch boren möcht, das mag und sal ein ehrw. h. abt verlihen und zu urbar seines gotzhaus stellen und gebruchen.

[3]) S. zu derselben auch Thudichum, Gau- und Markvf. S. 234 f., zum Waldbau überhaupt v. Maurer, Dorfvf. 1, 234 f.

[4]) WBerburg 16. Jhs., § 28.

[5]) WMillingen, G. 3, 786: ab sach were das einer birholz hewe und das verkeufen wolt, ist die boifs schuldich, auch der eichen und buchen heut schedich, ist auch boisber. WWinterburg, G. 3, 768: das Amt W. hat wasser und waide in dem Son[wald], als weit die 3 waldforster huten . ., holz zu hauen zu iren nöten zu erbauen, eichen und buchen zu stecken und anders zu irer notturft, sonder indrag der waltforster, ausgescheiden den verboten wald. auch weist man weiders inen holz zu mark zu furen, alle unholz [l.: urholz] zu drudern und pöllen, sonder eichen und buchen; solches han si nit zu mark zu furen.

[6]) Boehmer CD. Moenofr. 1, 18, 1193: de arboribus, que fructifere non sunt et in vulgari urholze appellantur.

[7]) Lac. UB. 2, S. 60, 1223: collectionem lignorum, que dicuntur douiholt. Lac. UB. 2,

* Note 8, 9, 10 s. nächste Seite.

Innerhalb dieser Gruppen verliefen nun zunächst die landwirtschaftlichen Holznutzungen. Der hauptsächlichste Gebrauchsunterschied, der hier gemacht wird, bezieht sich auf Brennholz und Bauholz, daneben wird wohl noch besonderen Holzes zur Herstellung der landwirtschaftlichen Geräte Erwähnung gethan[1]. In der That umschreiben Brand, Bau und Herstellung von Geräten den ganzen Umkreis landwirtschaftlicher Holznutzung, höchstens kann man als mittelbare Holznutzung noch die Streu- und Laubfallnutzung hinzuziehen, deren aber im eigentlichen Mittelalter kaum gedacht wird[2]. Innerhalb des Brennholzes unterscheidet man dann wieder eigentliches Scheitbrennholz, Brock- oder Broholz und Genist, oder wie die besonderen Ausdrücke zur Bezeichnung von Knüppelholz und Reisig sonst lauten[3]. Von Holzarten gehören bisweilen auch Haseln und Hanbuchen zum Brennholz[4]. Demgegenüber wird zum Gerätebau stets das beste Urholz, häufig sogar Eiche verwendet[5]; nur zu den

984, 1298: ligna inutilia . . et non valentia, que vulgariter dicuntur doufhout. S. ferner Bd. 3, 230, 25, 1357.

[8]) Frz. morbois, s. Bd. 3 Wortr. s. v. Zum Unterschied von bois mort und bois vif s. Bonvalot S. 350. Vgl. auch MR. UB. 3, 323, 1227: Iacobus abbas et conventus sanctorum Eucharii et Mathie . . . nobis silvam suam, que dicitur Asinrod, in Owecin, contiguam castro nostro Muntabur, tali condicione in perpetuum contulerunt, quod dicti abbas et conventus in silva nostra dicta Nunhusen tollent arida ligna, que vulgariter dicuntur dotholz, in perpetuum pro faciendo igne in curte ipsorum dicta Bermerod sita iuxta villam, que dicitur Pellinc.

[9]) Fallholz, das 7 Schuh vom Stamm liegt, WBerburg 16. Jhs. § 28. S. auch Bd. 3, 17, 27, 1260.

[10]) WNalbacher Thal 1532, G. 2. 26: und so einche wintfal und andere holz uf den welden fellich, sol der hoefsmeier mit raet und schatzung der scheffen verkeufen; und das gelt, so er darvor bekompt, in nutz und zu notturft der herrn und auch der gemeinden behalten, uf das, so die herrn und die gemeint zusamen kommen und etwas mit einander zu thun und schaffen haben, davon die kosten ablegen. WPeterslahr a. d. Wied 1579: der Herr von Isenburg ist höchster Märker auf dem Hochwald. Giebt es Windbruch, ist es an eichen, ein dienlich dielploch, oder nach erfallenen buchen ein latzenploch mag zu i. gn. urbar und nutz gewendt und gekehret werden. der abfall aber vorn und hinden, damit gedachter busch in seinem inesse und florirender fruchtbarlichkeit erhalten werde, hat von alters hero den armen undermarkern, damit anligender notturft stell gebeuw garte und zeune zu bauwen, jederzeit gehört.

[1]) Die Hauptgegensätze sind ligna igneacea und ad aedificandum, CRM. 3, 50, 1311. S. auch MR. UB. 3, 516, 1234; Bd. 3, 104, § 2 f., 1297; 120, § 1 f., 1320.

[2]) Aus dem eigentlichen Mittelalter habe ich mir Stellen nicht notirt. Für später vgl. WWarmsroth und Genheim 1608, G. 2, 186: die vier gemeinden sollen sowol in ihren gemeinen als auch in angedeuteten hohen eichenen wälden ohne underschied das laub zu holen macht haben.

[3]) Bd. 3, 251, 20, 1356; WWarmsroth und Genheim 1608.

[4]) WWellingen 1582, G. 2, 475.

[5]) WWirf, G. 2, 614: zu achsen echbalken, und urbar holz zu plugegezeuge. WWellingen 1582, G. 2, 475: auch weisen sie den gem. nachb. z. W. reich und arm, nach notturft ires gezeuchs, riesterholz achsenholz zu hauwen; sollen doch im herrenhof ansuchung thun. WWarmsroth und Genheim 1608, G. 2, 186: jeder Gemeiner hat recht, was für notholz zu erkennen, als bindraitel, leiterbäum, langwert, densel oder egenbaum zu hauen.

Fackeln, rechnet man diesen im Mittelalter sehr gewöhnlichen Gebrauchsgegenstand zu den Geräten, wird meistens weiches Holz, namentlich Espe, verarbeitet[1].

Die Begrenzung des Brennholzverbrauchs erfolgte ursprünglich einfach auf die Höhe des eigenen Bedarfs hin, dessen Überschreitung infolge der wirtschaftlichen Schliefsung der Mark unmöglich war[2]. Doch traten schon sehr früh unmittelbarere Begrenzungen ein, namentlich für Berechtigte, welche dem Nutzungsverbande nicht direkt oder nicht im Sinne eines gewöhnlichen Mitgliedes angehörten. Das Ursprünglichste ist es hier, dafs man bestimmt, mit wieviel Wagen oder Lasttieren täglich Holz geholt werden dürfe[3]. Stellte man dann auch noch die Zeit des Fahrzulasses genau fest, so war eine ziemlich sichere Begrenzung der gesamten Holznutzung gegeben[4]. Ein letzter Fortschritt wurde endlich dadurch gewonnen, dafs man den Inhalt der Holzfuhre genau bestimmte. Den Anknüpfungspunkt in dieser Richtung ergaben die Waldfronden des früheren Mittelalters, in denen es sich nicht selten um den Transport bzw. die Zinsung gewisser Holzmassen handelte[5]. Derartige

[1]) Vgl. die lucernariae in MR. UB. 3, 516, 1234; und s. die Erklärung des Cesarius zu UPrüm S. 150, Note 2: facule sunt ligna arida, que vulgariter appellantur aspen.

[2]) Ein Beispiel MR. UB. 3, 656, 1239.

[3]) Lac. UB. 1, 85, 136, 1003; WKröv, G. 2, 375: item weiset man dem gotshaus Sprinkiersbach drei esel uf den wald zu gaen mit recht, und den vierten esel mit gnaden, ligen holz zu holen. item weiset man dem gotshaus von sant Mergenburg zwehen esel uf dem wald, zwehen mit recht, und den dritten mit gnaden. WHungenroth 1531, § 4: erkent der scheffen zu recht dem probst von H. in dem wald 2 dreger [Esel], die sol er laden zu den seiten, und kein uberlast. und so er ein baum ligen funde, sol er nit hauen, so er aber den nit funde, mocht er als lang umb sich hauen, bis er geliedet, und als oft darin faren, als im not ist.

[4]) Cardauns Rh. Urkk. 1, S. 341, 922: dem Ursulakloster in Köln wird erlaubt, ut duo plaustra in silvam Buchesholz [Busholz vor dem Severinsthor in Köln] vocatam cotidie, cum ita indiguerint, minentur ibique ligna ad earum cedantur usus, et per totum annum, quantum duobus, ut dictum est, plaustris evehi possit, sine ulla mercede vel pretio licite perpetualiter utantur. Oberlahnst. Zollr. 1464/65, S. 285: bornholz zu furen .. biß uf fastnacht — biß uf dornstag nach oculi.

[5]) So z. B. bei der Glavis oder Glava des UPrüm, wohl ursprünglich Stange, verwandt mit frz. glaive mhd. gleve Speer, vgl. WBernkastel 1490, G. 4, 754 gleige, auch glei, G. 2, 658. Cesarius erklärt UPrüm S. 144, Note 4, den Ausdruck des Urbars No. 1: ligna glavem 1, in latitudine pedes 6 in longitudine pedes 12, ad carr. duodecim: der No. 3 kurz mit lignarium wiedergegeben wird, folgendermafsen: lignarium sive acervu[s] lignorum, qui acervus habebit [in Rommersheim] 12, in longitudine et 6 in latitudine; et pro lignario isto adducit quilibet mansus carr. 12, que ligna vulgariter appellantur kunikegesholze sive wideglage. Vgl. auch ferner folgende Stellen im UPrüm: pro ligna (que ligna appellantur wideglage) in alio anno porcum 1 valente d. 4, No. 8; pro ligna carr. dimidiam, No. 10; claudit glaves 3 (id est sepem facit), No. 10; ducit pro lignario 15 carr. de fimo, No. 33; faciunt lignarium 1 in longitudine pedes 6 in altitudine staturam 1 et in latitudine similiter, No. 45; pro lignario ducit carr. 8 de fimo de curte dominica, No. 62; glaves 3 circa dominicam curtem, alias 3 circa broil 5 perticas haben[te]s longitudinis, et ipsa pertica debet habere 15 pedes in longitudine, No. 104 Gemmerich; glaves 2 perticas 4 habens longitudo, No. 111 Kochem; glaves

Verpflichtungen hielten sich noch bis in spätere Zeit[1] und wurden nun wohl zum Vorbild für die Abgrenzung durchschnittlicher Holzfuhren. In dieser letzteren Hinsicht heifst es z. B. im WKleinich bei G. 2, 133, unter einer Begrenzung der Holznutzung auch in anderweiter Beziehung: ein man, der im eid gesessen ist und den inhawe in den walt hait, wan er in den walt firt, hait er zu hawen zwen stem zu einem wagen vol holz, hait er von noten eines grinels und eines assenreidels, dazu zwen bint reidel; wan darzu kemen die gerichtsjunghern oder ire botten und sich der eidsman darnach gehalten hait, sollen die junghern oder ire botten den armen ungepfant heim laissen faren. sondern die von Meits, die weist man bei elre und birken, und die von Emerait bei das legende holz, da die bremen ubergewaissen seint, ob daruber kemen die hern oder ire knecht, soln sie ungepfant heim faren laissen.

Viel mannigfaltiger wie der Brennholzbedarf gestaltete sich naturgemäfs der Bauholzbedarf aus. Sieht man auch von den umfangreichen Forderungen ab, welche die Zaunhegung und der Weinbau mit seinem Kelter- und Stickholzbedarf an den Waldwuchs stellten[2], so war der Verbrauch doch schon für den einfachen Hausbau bedeutend und wechselnd. Die meisten Häuser bestanden bis ins 13. Jh. selbst in den Städten aus Holz[3], auf dem Lande wird dies noch länger die gewöhnliche Bauart geblieben sein[4]: finden wir doch im Moselland von der ältesten Zeit sogar bis ins 13. Jh. hinein für die Bedachung Schindeln angewendet, trotz des ausgezeichneten fast überall zu Tage liegenden Dachschiefers[5]!

Bei dem auf diese Art wohl entwickelten Bedarf an Bauholz wurde auch auf diesem Gebiete bald eine Regelung der Waldnutzung notwendig[6]. Sie

2 perticas 3 in longitudine, No. 114. S. ferner U1Mettlach No. 6, Roden 12d: (12 mansi) pro lignario 12 d. similiter reddunt; ebd. No. 7, Tincrey 15c: de ligno etiam unaqueque oba 2 carr. debet solvere excepta 1 oba, que vigilat.

[1]) WManderscheid 1506, G. 2, 603: auch darzo furent die von Manderscheid holz, dat sint etliche schleiflinge, di si forent tuschent den gedingen. WBreisig, 15. Jh. Ende, G. 2, 634: item deilen wir u. frauwen (von Essen), das man ir 14 foder froinholz sul heben von denienichen, so das billich thun sollen, vor den stein, als das recht ist, zu irer koechen; und zu einem ieglichen foder holz 1/2 sester erbissen und ein hoin.

[2]) S. darüber Genaueres weiter unten.

[3]) S. darüber unten S. 544.

[4]) S. z. B. Bd. 3, 474, 8, 1345.

[5]) Es gab deren sogar zwei Arten, axiles und scindalae, und zwar rechnete man 50 axiles = 100 scindalae. Cesarius erklärt zum UPrüm S. 145, Note 6: axiles . . annuatim persolvere: axiles vulgariter appellamus essellinge et scindalas scundelen. Doch vgl. damit UPrüm No. 112: ad sundelingas [so die Hs.] (Ces. schreibt über axiles) ducunt etiam cum carro inter duos. Die Prümer axiles finden sich noch USMax. S. 449, Matzem, als assile wieder, und das UStift 397, Irsch, spricht von tegulae ad horreum archipiescopi tegendum. S. auch G. abb. Lob. 29, SS. 4, 70, 39: lignea aedicula .., quae annuatim scindulis operiebatur, sed ubi exsiccatae erant, foco observiebant.

[6]) Freie Nutzungen bilden schon im 12. Jh. die Ausnahme, vgl. z. B. Cart. Orval 51, 1173: in lignis etiam cedendis ad aedificia abbatiae omnium grangiarum ipsius transferendis plenariam et liberam potestatem eis renovavi et confirmavi in omni memorata silva, sine so-

erfolgte am einfachsten und wohl auch am frühesten durch Einführung einer Bedarfs- und Fällkontrolle: wer Bauholz nötig hatte, erhielt dasselbe nach Prüfung seiner Forderung durch die zuständige Waldbehörde angewiesen[1]. Nicht selten wurde dabei eine kleine Abgabe, meist Stockrecht genannt, erhoben und zugleich Fürsorge getroffen, dem Nutznieſser Sparsamkeit bei der Ausübung der Nutzung beizubringen. In welch sinnenfälliger Weise das geschah, zeigt beispielsweise die Bestimmung des WLenningen vom J. 1560 § 11: welcher hofsman notwendigen bawes halben umb holz benötiget were, der sol zum schultessen gehen und urlaub heischen, mit einem fuß uf das herz des stock stehen und denselbigen fueß wieder umbwenden; gehet der fueß dann über den stock, so ist er nicht schuldig, reicht er aber nicht über, so ist er stockrecht schuldig, nemblich dem boten ein kan weins[2]. Indes später ging man über die einfache Kontrolle hinaus; man begrenzte die Anzahl der jedem Berechtigten gegebenen Falls zuständigen Stämme. So werden zu Rodenborn jedem, der auf ledigem Platz neu baut, 7 Stück Bauholz zugewiesen[3], und das W. von Wabern und vom Hamm vom J. 1561 bestimmt, noch mit einem Anklang an den früheren einfachen Kontrollebrauch: so ein hobsman bawens not hätte, sollen ihme auf sein bit und ansuchen die gruntherrn erlauben, seine notdurft zu hawen, und der meier zusehen, daß er keinen schaden thue, und sol ihme vergunstigt werden erstlich drei daghhölzer, firsten, pfaden, käpperen, zwei gesper, vier dürstol, schornsteingehölz, betsteil und zwei hölzer vor ein viehestal; wil er weiter andere inwendige bawe thun, füege er sich zu den herrn, daſs sie ihme weiter erlauben, oder versehe sich anderswohe. Von diesen detaillierten Bestimmungen zum Schutze des Waldes war es nur noch ein Schritt bis zur Entwicklung einer förmlichen Baupolizei im Interesse der Walderhaltung. Wir sehen ihn im W. von Winden und Weinähr vom J. 1658 § 2 vollzogen: die Förster sollen in beiden dörfern von haus zu haus gehen, doch nicht in die häuser, und sehen sich fleissig um, wo sie einige lücken auf den dächern finden, dardurch es auf posten, balken, riegel, kepper, huinen regne, und zählen, wie viel solcher lücken auf jederem haus scheuer stall und gebäuen sein, selbiges hernacher auf dem rathaus . . vorzubringen, daß sie in das märkerbuch aufnotiert werden.

lutione alicuius iuris, exceptis singulis panibus pro singulis carr., qui solent dari forestariis solius intuitu caritatis.

[1]) MR. UB. 3, 479, 1233; Bd. 3, No. 213, § 2, 1386; WNalbacher Thal 1532, G. 2, 26: so iemants im dael oder hoef etwas bauwen wulte und bauweholz bedurfig, sol er dem hoefmeier urlouf heischen; und wo er one einche redliche ursach, sonder us zorn oder haß ime das abschlug, so mag er dan zu seinem behoef holz hauwen und mher nit.

[2]) S. auch WDalheim bei Remich 1472, § 50, sowie WMillingen, G. 3, 786: ab sach were, das ein armman von M. buwen wolt, sol er zu den hobsmeier ghan und ein warzeichen begeren ain die huber, das er moge buwholz holen; alzdan sol im der meier ein warzeigen geben und buwholz lassen nemen zu seiner nottorft; des sol er den hubern geben van dem foifs in de breit ein Trirschen s., ein foire latthen ein Trirschen s. . . .

[3]) WRodenborn 1568, § 12.

Waren derartige Bestimmungen zunächst für die Bauholznutzung mit ihrem massenhaften Holzverbrauch notwendig, so finden sich doch in späterer Zeit auch für die Geräteholznutzung gleich weit entwickelte Kontrollemafsregeln. Eine der eigentümlichsten bietet WWirf, G. 2, 614: wiset der lheneman, das die hoefer zu achsen echbalken und urbar holz zu plugegezeuge im walt hauen sullen, doch nit sunder erkenntnis des herrens oder sines befelchhabers ufm hoef Moellenwirf. und ab sach wehr das der her oder vorgenanter holz nit entperren kunt, sult ein kollen nehmen oder krît und ein gemirk auif die thüre des hoefs machen. wanne aber der her ader sine bevelchhaber inheims, sul er mitghene und wiesen; und ob einer herober hege einen grunen spane, der so breit where, als ein palm in der hand, der sult verfallen sein vor $7^1/_2$ s. und dennoch dem haue gewerde laißen.

Eigentümlich bleibt es auf den ersten Blick, dafs trotz der steten Zunahme so eingehender Mafsregeln zum Schutz des Waldes, wie trotz des mit Schlufs des Mittelalters stark gesteigerten Holzverbrauchs zu industriellen Zwecken sich gleichwohl eine sehr wenig rationelle Nutzung des Holzbestandes in der Brennkultur noch weit über das Mittelalter hinaus aufs ausgedehnteste erhielt. Die vornehmsten Gründe für diese Erscheinung sind darin zu suchen, dafs einmal die Brennkultur durch mit ihr verbundenen Lohheckenbetrieb zu einem sehr lohnenden Anbau ausgestaltet werden konnte, und dafs sich andererseits unter den klimatischen Verhältnissen und Bodenbedingungen des Mosellandes einmal von der Brennkultur beanspruchte Wälder nicht leicht in anderer als hergebrachter Weise verwenden liefsen, wenn sie nicht gar zu Schiffelland herabsanken.

Die Brennkultur selbst ist eine sehr alte Art der Bodennutzung, wie man mit Sicherheit behaupten kann, wenn es gleich nicht leicht ist, die Spuren ihrer singulären und lokal sehr verschiedenen Technik im lateinischen Ausdruck der ältesten Urkunden aufzufinden. Wie sehr sie jedenfalls im hohen Mittelalter verbreitet war, ergiebt sich aus der bezeichnenden, durchgängig vorhandenen Anschauung über den Nutzungswert der Wälder, welche in hohem Grade die Anbaufähigkeit derselben speciell in Rottkultur im Auge hat[1]. Die ältesten völlig sicheren Nachrichten über die Brennkultur bietet das UPrüm, namentlich in No. 92[2]. Hier ist von einem sartum zu Roddert die Rede, ubi

[1]) MR. UB. 3, 1300, 1255: Malmedy an Namedy silvam quandam, que communiter sancte Genovefe gereuth appellatur, cum omni iure quod ad nos in hac silva spectare dinoscitur concessimus sub annuo censu 6. d. Colon. in perpetuum pacifice possidendam . ., retenta nobis decimatione eiusdem loci et salvo . . iure mansionariorum nostrorum vel aliorum quorumlibet, qui in ea silva ius aliquod habere dinoscuntur. Im Walde sind vorhanden bezw. werden erwartet vinee, terre, novalia, orta et animalium nutrimenta; er gehört zur SGenovefenkapelle in Andernach. Hier ist der Unterschied zwischen terre und novalia sehr charakteristisch, letztere bezeichnen die Brennkulturen. Vgl. auch Bd. 3, 11, 1235; Bd. 2, 180, 1323.

[2]) Wahrscheinlich geht auch noch eine frühere Nachricht, MR. UB. 1, 51, 816, auf

sunt iugera 6½. Cesarius schreibt dem Worte sartum in seiner Kopie des Urbars von 1222 das Wort novale, d. h. Brennkulturland, über, mit vollem Recht wie zugleich zum Beweis, dafs der ursprünglich gallische Ausdruck sartum (frz. essart)[1] schon im 13. Jh. zu Gunsten des Wortes Rodung (Roddert) im Aussterben begriffen war. Dieselbe Erscheinung läfst sich auch sonst verfolgen; die in der Urkunde von 943, MR. UB. 1 No. 178, Werichonissartis und Sartis Ratheri genannten Orte begegnen in allen späteren Aufzeichnungen nur als Welcherath und Retterath wieder; auch im übrigen finden sich die Wörter sartum, sarmentum und sartare höchstens bis zum Schlufs des 13. Jhs.[2]; und im USMaximin des ausgehenden 12. Jhs. treten neben sartum sehr bezeichnend schon die Wörter novella, novellare, novare als die seit dieser Zeit immer mehr überwiegenden Ausdrücke auf[3]. Soll man nun aus dem ursprünglich dem französischen Boden angehörigen Worte essart auf französische Herkunft der Brennkulturtechnik schliefsen, im selben Sinne etwa, wie ein solcher Schlufs auf Grund gallischer Ausdrücke innerhalb der Weinkultur angebracht ist? Schwerlich, aber zu bedauern bleibt der Verlust des Wortes sartare und etymologisch verwandter Ausdrücke in den Urkunden des 14. und 15. Jhs., denn die Wörter novellare, novatio und ähnliche, zu deutsch roden, rotbusch u. s. w.[4], sind leider nicht prägnant genug, um speciell die Brennkultur gegenüber andern Neubruchskulturen zu bezeichnen, und führen deshalb bei der Untersuchung über Charakter und Ausdehnung der Brennkultur leicht irre. Indes verdient doch eben diese Thatsache wieder besondere Beachtung: der Unterschied zwischen definitiver Rodung und Anbau in Brennkultur mufs, das lehrt die Unbestimmtheit eben der technischen Bezeichnungen, ein flüssiger gewesen sein, wie denn die Untersagung beider in der That durch das einfache Verbot des Feuerns im Hochwald ausgedrückt zu werden pflegt[5].

Über die Technik der Brennkultur haben wir nur sehr spärliche wirklich zuverlässige Nachrichten[6]. Die ausführlichste aus früherer Zeit bietet noch eine Maximiner Urkunde vom J. 1247 im MR. UB. 3, 908: silva de Taverna communis est ecclesie et *Radulpho* de Ponte; que quando habilis eis videbitur ad

Brennkultur. Hier klagen die Prümer Mönche, quod de (quodam) waldo [welchen Pippin ihnen geschenkt] servi nostri ex fisco . . Tumbas aliquam partem contra iustitiam occupassent. Diese Okkupation ist kaum anders als im Sinn der Brennkultur zu verstehen.

[1]) Vgl. Lamprecht, Frz. Wirtschaftsleben S. 22, Note 71.

[2]) Vgl. das Domkap. Elemos. Urb. 11. Jh. Trier, wo das Wort sartum wiederholt für die Gegend bei Trier vorkommt, ferner MR. UB. 3, 908, 1247; Lac. UB. 2, 649, 1273.

[3]) S. namentlich S. 465, Fémeréville, ferner S. 457, Bachem, dazu S. 456, Thaben; S. 460, Mattenerhof.

[4]) Vgl. vorläufig Lehenb. Werners II. v. Bol. S. 14: in Eltville bona, que dicuntur rodelant; *Gotha Lib. aur. Epternac. Bl. 137a, 1451: in Osweiler ein felt in dem roderfelde in der loe.

[5]) S. z. B. WKonsdorf 1556, § 10.

[6]) S. auch oben Abschn. II, Teil 2, S. 125 f. Zur modernen Brennkultur und Verwandtem s. v. Schwerz S. 151 f., 156 f., 161; Beck 2, 56 f.; Hanssen 2, 45 f., 64 f.

sartandum, dicti abbas et conventus et *Radulphus* ibi ibunt vel mittent et, quantum eis placuerit quod sartari debeat, limitabunt. et de silva, quam ad sartandum aptam decreverint, medietatem sibi retinebunt ad sartandum et aliam medietatem hominibus tam ecclesie quam Radulphi sartandam concedent, ita tamen si illi tantum dare voluerint, quantum poterit haberi ab aliis; quod si facere noluerint, extunc dicti abbas et conventus et *Radulphus* suam facient voluntatem de eadem. Über den Teilungsmodus erfährt man noch etwas Genaueres aus dem WKirst und Thirn: gefele es daß man die welde solde roden, so sol man dem hof [des Klosters Ebernach] zuvorentze alsovil büsches (geben), da man 1 mlr. korns uf sehe, nit mit dem besten büsch nit mit dem bösten, und darnach sol man dem hof deilen und geben als eime andern erben.

Schon diese beiden Nachrichten mit ihren allgemeinen Bestimmungen: quando silva habilis videbitur, gefele es daß man die welde solde roden: zeigen, wie ungemein schwierig es ist, sich über den der Brennkultur etwa zu Grunde liegenden Nutzungsturnus zu unterrichten. Im allgemeinen wird stets nur bemerkt, dafs einmal zur Brennkultur ausersehener Wald wiederholtem Anbau unterworfen und zu diesem Zwecke abgegrenzt, gebannt wurde[1]; und häufig scheint die Wiederaufnahme der Kultur weniger von einem bestimmten Turnus, als von dem Nachweis einer gewissen Reife des Landes und des jungen Holzes abhängig gewesen zu sein[2]. Naturgemäfs mufste sich freilich aus diesen Erfordernissen bei längerer am gleichen Orte und unter gleichen Bedingungen fortgesetzter Brennkultur ein gewisser Turnus ergeben; allein über ihn schweigen die Quellen deshalb fast stets, weil sie fast nur von Revenuen aus Brennland sprechen, diese aber bei der Einteilung des Landes in Schläge immer häufiger erflossen, als jedes Stück Land innerhalb des Turnus in Kultur kam[3]. Und so bleibt denn aus mehreren Nachrichten eigentlich nur eine übrig, welche voll brauchbar ist, auffallenderweise aber einen elfjährigen Turnus ergiebt[4]. Inwiefern dieser der allgemein bräuchliche war, mufs dahingestellt bleiben.

Nach dem Abbrennen des Waldwuchses wurde das Land, meist wohl nur auf ein Jahr, im Anbau genutzt[5]. Als Anbaufrucht findet sich in ältester Zeit,

[1]) Bd. 3, 17, 28, 1260.

[2]) S. USMax. S. 465, Frémeréville: quoddam bonum .., quod homines de Scineo quandoque sartabant, et terra arabilis; sowie auch S. 460, Mattenerhof: dum silva novatur, reditus et decima custodis [d. h. des Grundherrn] est. Vgl. ferner *U. des Propts Elias, Hs. Koblenz CXI[a], Bl. 52[a]: in Braubach una particula agri in Nûssendal, quando est seminata, tunc dat 1 pullum, et quando non, tunc nichil dat.

[3]) Vgl. z. B. *Bald. Kesselst. S. 307: nemora .., de quibus cedent ad quartum annum sex lb. Metensium d.; *WBisingen, USMax. 1484, Bl. 37[a]: silva, que pro parte secundum exigentiam temporis secatur de quinquennio in quinquennium.

[4]) Bd. 2, 227, Longuich, 16. Jh.

[5]) MR. UB. 3, 833, 1245, Besitz des Domkapitels: jairrente ader . . penninge, die da koment von den welden, aibe sie gearren und gesêt werden.

wie es scheint, nur Hafer[1], später wird neben Hafer auch Roggen geerntet[2]. Da, wo die Brennkultur nicht in Regie betrieben wurde, galt für sie ursprünglich wohl durchweg Medemrecht[3], doch wurde für bessere Lagen sehr bald mehr als die siebente Garbe verlangt, so dafs sich allmählich ein volles Teilbaurecht in der Brennkultur entwickelte[4]. Nach der Ernte blieb das Land zunächst nutzlos liegen, auch für die Weide wurde es auf solange geschlossen, bis sich frischer Waldwuchs entwickelt hatte[5].

Die Höhe, bis zu welcher man den neuen Waldsprossen freies Wachstum liefs, scheint nun, wenigstens in späterer Zeit, verschieden normiert gewesen zu sein. Müssen wir in gewissen Fällen an blofses Gestrüpp denken[6], so istdas Gewöhnliche wohl der Wuchs bis zum voll ausgewachsenen Niederwald gewesen[7]; aber auch im Hochwald scheint die Brennkultur nicht völlig ausgeschlossen gewesen zu sein[8]. War nun aber der Niederwald hervorragendste Waldform für die Brenn-

[1]) Vgl. UPrüm No. 46, Mabonpré: arat iornales 3; in forestaria avena mo. 1; a kal. martii per totam sationem arat omni ebdomada in corvada diem 1. . . . est ibi silva foresticula 1 sine censu. In der Summa der Posten: in forestaria de avena mo. 16; es sind 16 Hufen am Orte.

[2]) *Bald. Kesselst. S. 442, 1350 Mai 12: Henrich von Bivels ein wolgeborner Knecht trägt an das Erzstift Trier auf ein lanthrecht zů Bivels an den aspen, das gildet aller jar 2 mlr. rocken und 2 mlr. havern. Vgl. auch weiter *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz St. A. CXI[a], Bl. 22[b], Kond: est sciendum, quod anno xxxviii predicto [1338] nos Elias . . prepositus Monasteriensis predictus habuimus ex medema nostra nobis cedente ex nemore nostro dicto Hikirst et campis ibidem 5 sum. siliginis et 12 sum. avene, que quidam medeme extendit se aliquando ad maius et aliquando ad minus. S. auch unten S. 553.

[3]) Vgl. noch aus später Zeit WMandern 1537, § 15: erkennen auch ermelten scheffen, daß vor den selbigen welden roetbüsche leigen; so wie und wanehe die gewonnen werden, darine sollent die [Grundherren] die 7te garbe nemen. Doch giebt es daneben (§ 20) etliche welden und roetbüsche, welche 1/10 und 1/5 geben. Man vgl. auch UStift 395, Fitten: ubicunque in isto banno [= Feldflur] communes campi coluntur, semper manipulus septimus archiepiscopo solvitur.

[4]) Fünfte Garbe Bd. 2, 227, Longuich, 16. Jh.; vierte Garbe USMax. S. 457, Bachem: zwischen Losheim und Bachem 2 silve, de quibus habemus quartam arborem, et de sarto quartam gerbam.

[5]) Bd. 3, 240, 2a, 1373; WWarmsroth u. Genheim 1608, G. 2, 186: vorg. eigene wälde, da derselben einer abgehauen wird, sol 4 iar lang von dem hirten geheget werden.

[6]) S. z. B. *Bald. Kesselst. S. 288, 1337: viginti iurnalia nemorum seu rubeti dictorum rodebüsch (in Wiltingen).

[7]) Hierhin gehört *Scheckman Spec. feud. G. 3: ceduae silvae vulgariter rodebusche, ferner WBernkastel 1315, Toepfer 1, S. 125: so ligent vur deme Ider kortzebusche, die sint des bischofs, daruf so mag ein iclich gemein man gan roden umb dat sievente deil, das da wesset, dat is mins herrn von Triere. auch gildet icliche hauwe oder hipe, die da rodet, deme zentener von Drone einen pennink; und mag der bischof mit deme Ider schaffen allen sinen willen. S. ferner auch WUrsfeld 1559, G. 2, 620: wie mans mit den büschen halten sol? zeigen sie an: so iemants einen intbaum hawen würde, sol der dem hofsherren verfallen sein 5 mr. in der Hart weisen sie ein underbaum vor 5 s., doch wanne er seinen willen prauchen wolte und einen bessern haben, weisen sie denselben gleich einen entbaum.

[8]) Bd. 3, No. 204, 1373.

kultur, so kam dieselbe eben hier auch schon während des Mittelalters mit Vorliebe in Kombination mit der Lohheckenwirtschaft vor[1]. Von jeher war Trier der Sitz eines grofsen Gerbereibetriebes[2], für den Weinbau bedurfte man junger Eichenstämme zur Stützung der Reben (Stickholz): so lag es nahe, Lohe- und Stickholzbau mit der Brennkultur zu verbinden; und schon das UPrüm kennt für die Gegend von Birresborn - Schönecken, die heutige Hauptgegend brennbarer Lohhecken innerhalb der Eifel, die Abgabe von Lohbündeln (daurastuve, dabrastobi)[3].

Aus den in Raubbau betriebenen Brennkulturen entwickelte sich allmählich die Schiffelwirtschaft[4]. Der Übergang läfst sich an den Worten der Bd. 3, 230, 25 zum J. 1357 abgedruckten Urkunde noch deutlich verfolgen: sie ensulden doch da nit roden noch schiffeln ane willen der lude, der erbe is ist; er ist auch in dem Umstand bezeugt, dafs für das Schiffelland gerade so wie für das waldige Brennland Medemrecht bzw. in dessen Verbesserung Teilbau auf die fünfte oder vierte Garbe nachweisbar ist[5].

Mit der Schiffelkultur hatte die Landwirtschaft ein Extrem der Allmendenutzung erreicht, dessen weitere Entwicklung schon am Schlusse des Mittelalters nicht unbedenklich war, wie durch die damals auftretende, an der Mosel nur auf Schiffelland ausgedehnt denkbare Schafzucht bewiesen wird[6]. Indes diese roheste Art der Brennkultur erweiterte sich gleichwohl immer mehr; sie hat wesentlich zu jenem Ruin des Moselhochplateaus beigetragen, den wir noch heute empfinden[7]; und erst die neueste Zeit sucht energische Abhilfe gegen die Übelstände des Schiffelns.

Während so die landwirtschaftliche Allmendenutzung gegen Schlufs des Mittelalters teilweis in Waldverwüstung ausartete, setzte zugleich ein vermehrter industrieller Holzverbrauch den Waldbeständen hart zu. Ursprünglich bestand ein Holzbedarf für industrielle Zwecke nur in sehr beschränktem Mafse, neben der Stellmacherei und Drechslerei handelte es sich nur um die

[1]) Über die Lohheckenwirtschaft der Gegenwart s. Beck 2, 35 f., 39 f. (älterer Betrieb). S. ferner oben Abschn. II, Teil 1, S. 88 f.

[2]) Vgl. Bd. 2, 327.

[3]) Vgl. die Erklärung des Cesarius zu UPrüm S. 144, Note 3: dauretuve sunt cortices, que excoriantur de arboribus, quas vulgariter appellamus lovete . . , quilibet fasciculus habebit 15 cortices laudabiles. Dabrastobi in UPrüm No. 45, Villance, S. 169.

[4]) Zur modernen Schiffelwirtschaft s. Lette S. 276; Beck 1, 291, 378, 391 f.; Hanssen 1, 221.

[5]) WWaltrach, G. 3, 795: die herrn von Schmidberg haben etlich wingart zu W. und auch etlich willant; die wingart haben sie verlauwen umb die dritt bürd, van dem willen lant heven sie die 7te garf; sie geben uns neust zu steuer, wir thuen inen auch neust. WLampaden, G. 2, 113: weisen u. h. zu das fünfteil land heiseits dem Schleidwald gelegen, welches so gewonnen wirt, bekomt u. h. die 5te garbe darus, stehen hin und wieder baum darin, und helt nit uber 2 morgen lands. Über Schiffelungen im Pfalzeler Bann s. WPfalzel 1461, § 3.

[6]) Vgl. darüber unten Teil 2, S. 536 f.

[7]) S. oben S. 128.

Aschenbrennerei und die lange Zeit wenig bedeutende Köhlerei; für diese Gewerke bestanden aufserdem meist sehr umfassende Kontrollevorschriften und Beschränkungen[1], häufig sogar geradezu Verbote[2]. Das wurde mit dem Erwachen der Montanindustrie um die Wende des 14. und 15. Jhs. anders[3]; je mehr sie sich im Laufe des 15. Jhs. ausdehnte, um so umfassender wurden ihre Ansprüche an den Wald, sowohl was Holzkohlen, wie was Bauholz angeht[4]. Wie weit die hier auftretenden Forderungen schon im 16. Jh. entwickelt waren und wie geradezu sie geltend gemacht wurden, mag der folgende Passus aus dem Schleidener Bergweistum vom J. 1547[5] beweisen: mehr weist der geschworene, angesehen das mein gn. herr seinen zehend krigt und dan der berg- und sein steingreber sich ahn dem himmel nicht halten kan und der berg gehawet sein mufs, so sol und mag sich der steingreber in dem dauben holz behelfen, so fer er kan. es seint auch auf meines gn. herren steinberchstollen doppelte und andere schwerere werker, die groben baws bedorfen, da haben mein gn. herren seine amptleuth befelchhaber und förster, bei denen sol der steingreber ankloppen und nicht hawen sunder urlaub; da

[1]) MR. UB. 2, 213, 1203, eine fovea carbonum nahe den Quintbach, s. auch Bd. 3, Wortr. s. v. carbones charbonier. WPolch, G. 2, 472: weisen die erben m. gn. herrn zu einem obersten marker in den erlenwelden. item weisen sie m. gn. herrn einen wagener, drechsler und einen kolenbrenner, die aest zu brenden. Mürringer Waldw. 1518, G. 2, 581: weisen die zwölf, ab einig man uf der dreier hern wald hawen und koelen wölt, der sol kommen vor die zwölf und dene buisch entfangen, als recht ist. so sollen die zwölf heben den nassen weinkauf und der wermeister den drucken weinkauf; und umb des willen, daß der wermeister hebet den drucken weinkauf, des sol der wermeister heben die werschaft und jeglichem hern liebern sein anteil und gepuer . . . Item weisen auch die zwölf, welcher koeler den buisch entpfangen hat, da sol der wermeister von haben ein rhoen zender eisens und der furster ein rhoen zender eisens, der sol ein jair hawen; hat der koeler auch einen jungen, der ime born in den buisch traget und ist also mechtig, daß er einen ast entzwei gehawen kan, sollen die zwên mit einem entfanggelt ledig sein. WZerf 1581, 1642, G. 2, 107: weiset der scheffen, daß ein ieder, so hinter dem herrn propsten gesessen, pfert und wagen gebrauchet und kolen zu markt füret, solle dem herrn liebern ein fuder froenkolen, in solcher gestalt, wan das fuder (geladen) wäre, und ein jung deren eins führen wäre, der einem die pferte ahn den pflug treiben kan; wan ihme unterwegs ein rât ausgehen würde, daß er das rât wiederumb einthun könne, ohne einiger menschen hülf; damit sol er liebern können.

[2]) CRM. 3, 589, 1381, betr. die Vögte von Beulich und Morshausen: auch sullen min vurg. here sine nakomen und stift und ich und mine vurg. erben die welde zu Builge und zu Moirshusin und die darzu gehorent glich schirmen und befursten. und mugen sie der zu iren buwen und wir auch zu unsern buwen gebruchen ane geverde; doch ensal unser einer ane den andern niemanne kein holz uz denselben welden geben oder verkeufen, noch koelen oder essche da birnen lazen. WHottenbach 1558, § 8: in den verbotenen Hochwäldern rügen die Schöffen alle kolenbrenner wagener und eschenbrenner und alle diejenige, die holz verkaufen, die seind dem gerichtsherrn bußfällig.

[3]) Bd. 2, 332 f.

[4]) So wurden z. B. nach Lager Mettlach, Reg. 1491 Okt. 7, 1492 Jan. 13, Febr. 3 aus dem SLutwinswald 50 000 Stämme zum Abhauen für industrielle Zwecke in Verding gegeben, ebenso die Hecken und Stämme jenseits der Saar dem Kloster gegenüber.

[5]) G. 2, 574.

sol man ihm auch notturftig baw geben, damit er den berg bawen, seinen leib beschutzen und dem herren seinen zehenden desto beßer geben könne.

Natürlich veränderte sich mit derartigen Vorgängen die Stellung des Waldes innerhalb der Allmendenutzungen wie innerhalb der Urproduktionen überhaupt. Die Zeiten, in welchen noch der Spruch aus Vrîdanks Bescheidenheit galt:

dem rîchen walt es lützel schâdet,
ob sich ein man mit holze ladet,

sie waren längst vorbei, wenn sich auch hier und da, z. B. um die Hohe Acht, Urwaldzustände noch bis in unser Jahrhundert erhielten[1]. Schon im 13. Jh. sprachen nur noch die Dichter mit Emphase vom rîchen walt âne wec oder vom harte wilten walt, wie er in gespenstischer Einsamkeit ruht[2], im übrigen aber war der Wald in dieser Zeit bereits ein nutzbares Kapital, die Holzpreise waren ziemlich hoch[3], und auch ganze Wälder wurden gut bezahlt[4]. Im 14. Jh. aber machte sich schon hier und da Holzmangel fühlbar; das Kloster Lonnich wurde 1326 wegen indigentia lignorum nach Mayen verlegt[5], und um die Mitte des 14. Jhs. bezog man am Mittelrhein Tannen zum Hausbau aus Worms[6]. Sehr bald beginnen sich seitdem überall Spuren einer früher unbekannten Holzsparsamkeit zu zeigen, welche namentlich in den Weistümern seltsam mit der früher geltenden gastfreien Überlassung jeglichen Holzbedarfs an Fremde kontrastieren. So heifst es im WSGoar § 4[7] über den ursprünglichen Waldbannherren, den Abt von Prüm: kem ein apt durch den sanct Gewers walt geritten, möchte sein seumerknecht ein rute hawen, die weder aichen noch buchen wer, und seinen seumer darmit triben, und habe keine weitere friheit darinnen.

Der steigende Wert des Waldes machte sich am unmittelbarsten und deutlichsten in einer stets zunehmenden Waldfürsorge, namentlich einem wachsenden Waldschutze geltend. Schon die Grundherren sorgten teilweis für einen besonderen Schutz ihrer Wälder[8]; umfassend that das sofort die seit dem 14. Jh. voll ausgebildete Territorialverwaltung[9]. Und bald schützte sie nicht blofs mehr im Sinne einer besonders grofsen Grundherrschaft ihre eigenen

[1]) Kinkel, Ahrthal S. 316, 329.

[2]) Erec 5312; Tristan 15 969. Zur Bedeutung von wilt s. Tristan 17 455. Parcival 3, 32 heifst es gar:

sich zôch diu frouwe
ûz ir lande in einen walt.

[3]) Bd. 2, 529, Tab. g; 563, Tab 3a.

[4]) Bd. 2, 579, Tab. d; vgl. auch MR. UB. 3, 1423, 1257: Wald zwischen Güls und Metternich bei Koblenz wird gegen Jahreszins von 5 s. veräufsert; sowie Bd. 3, 140, 33, 1325.

[5]) Bd. 2, 259 Note 1.

[6]) Bd. 2, 340; Bd. 3, 470, 28; 471, 1.

[7]) G. 1, 585.

[8]) S. namentlich Guden. CD. 5, 83, 1283.

[9]) Vgl. Bd. 3, 150, 26, 1331; 276, 28, 1464. S. ferner *Bald. Kesselst. S. 731, 1344

Waldungen; sie ging zur schützenden Beaufsichtigung auch der fremden im Territorium gelegenen Wälder über. Das Recht zu einer derartigen Beaufsichtigung, ja sogar zum vollen Nieſsbrauch aller in den Landesgrenzen gelegener Wälder konnte sie sich auf Grund der Devolution des alten Bodenregals zusprechen; jedenfalls wurden weitgehende Nieſsbrauchsrechte schon im 14. Jh. ausgeübt[1]. Der landesherrliche Waldschutz erstreckte sich nun, abgesehen von der Beaufsichtigung der Landeswälder, zunächst auf die grundherrlichen Forsten; hier wurde trotz manchen Protestes flott eingegriffen[2]. Später, spätestens seit dem 17. Jh., bringt dann die Landesverwaltung auch die Gemeindewälder unter ihre Aufsicht, nachdem die Gemeinden teilweis schon viel früher eigne Waldschutzbestimmungen entwickelt hatten[3]. Die erste umfassendere Verfügung, welche hier einschlägt, gehört der Schluſszeit des dreiſsigjährigen Krieges an. Nach einer Verordnung von 1647 sollen zur allmählichen Wiederherstellung der während des Krieges im Erzstifte durch Brand und Hieb devastierten Holzungen alle dadurch in Schaden gebrachten Dorfschaften und Gemeinden die verwüsteten Waldstellen vorläufig wenigstens zur Hälfte und alljährlich fortfahrend aufs neue mit jungen Eichen bepflanzen; die Lokalgerichte werden angewiesen, über die geschehene Ausführung und das quantitative Verhältnis solcher Neupflanzungen Bericht einzusenden[4]. Eine noch umfassendere Verfügung erfolgt dann im J. 1688. Weil die vorsteher in städten, flecken und dörfern des erzstifts unterm vorwand benöthigter abzahlung ihrer gemeiner schulden oder anderer dergleichen angelegenheiten groſse quantitaet bäumen umb einen schlauderpfennig verkauft und dardurch das gewälds dergestalt zerhawen lassen, daſs vieler orthen ahn baubahren bäumen fast mangel erschienen, ja nicht der vorrath gelassen worden, so zu ihrer aigener häuſser unterhalt und anhaw, viel weniger bei etwa im land entstehenden gemeinen brandschaden nothwendig erfordert würde; so wird verboten, daſs keine commune ohne lantfürstl. vorbewuſst und consens die zum bawen bequeme stämme auſs ihren wäldern zu verkaufen habe; ja es wird bemerkt, daſs ohne des lantfürsten vorhin eingeholte bewilligung keine gemeinde schulden zu contrahiren

Novbr. 1: vort als von den buschen, die zů unsers vorgen. herren hove gehorent, die wir in den vorgen. brieven gelobt han zů hůtene und zů hegene [Johan Provis Schöffe zu Andernach u. s. Frau, Pächter] mit unsers herren knechte, deme er daz bevelet, hat derselbe unser herre uns die gnade getan . . , daz wir mit wiſsene und willen sines kelleneres von Cobelenze mogen hauwen und tůn houwen in den egen. buschen zů des egen. unsers herren hoves buwe und notdorft. Später werden dann statt einzelner Maſsregeln Landesforstordnungen gegeben, so die Rheingauischen von 1487 und 1521. In Trier erscheint 1786 eine letzte verbesserte Neue Wald- und Forstordnung, schon vorher 1715 und 1720 erschienen Wald-, Forst-, Jagd-, Weidwerks- und Fischerei-Ordnungen.

[1]) Vgl. Bd. 3, 220 No. c; 321 No. i.

[2]) Vgl. namentlich Bd. 3, No. 167, 1345.

[3]) S. z. B. WRavengiersburg 4 Bannged., G. 2, 183; WDalheim und Remich 1472; WWarmsroth u. Genheim 1608.

[4]) Scotti, Chur-Trier 1, 625.

oder auch ichtwas von gemeinen aigenthumb und nutzbarkeit zu veräufsern habe[1]. Indes auch diese Verfügung scheint nur teilweis befolgt worden zu sein; sie wird deshalb 1699 wiederholt mit der genaueren Ausführung, dafs die kurfürstliche Erlaubnis zum Holzschlag ohne vorgängige durch desfalls kommittierte Beamte Förster und vereidigte Sachverständige geschehene Lokalbesichtigung und stattgefundene Berichterstattung über den Zustand der Waldung, über die Qualität und den Wert, den Standpunkt und die Wegschaffungsmittel der zu fällenden Bäume nicht erteilt werden soll; sowie dafs nach erlangter Erlaubnis zur Veräufserung diese nach vorhergegangener Publikation an einem festzusetzenden Tage öffentlich und an den Meistbietenden bei brennender Kerze unter dem Vorbehalte der Genehmigung der kurfürstlichen Regierung bewirkt werden mufs[2]. Der Nutzen all dieser Verfügungen scheint doch im ganzen gering gewesen zu sein; die Aufsicht über die Befolgung ihrer überall lokal anzuwendenden Bestimmungen war offenbar zu schwierig, um von den Beamten der Territorialverwaltung wirkungsvoll geführt werden zu können. Die Folge war, dafs man im 18. Jh. drastischer einschritt. Nachdemahlen ihre churfürstl. gn. unser gn. herr, heifst es in einer Verfügung von 1730[3], sehr mifsfällig vernehmen müssen, dafs die von hochstderoselben herrn vorfahren am erzstift zur möglichster beibehalt und wiederanpflanzung des in denen waldungen fast durchgehends merklich in abgang gerathenen baw-brant-holzes und fafsdawen vor und nach erlassene heilsame verordnungen ohnverantwortlicher dingen nicht befolget würden . . ., so sei beschlossen worden, dafs nicht das mindeste im land gewachsene holz oder kohlen ahn ein- so wenig als ausländische hütten oder hämmer fürohin ohne ihrer churfürstl. gn. vorherig gn. erlaubnifs verkauft werden solle.

Über die Wirkung dieser Vorschrift sind wir nicht unterrichtet; immerhin wird man im ganzen behaupten dürfen, dafs der von den vollentwickelten Landesverwaltungen der alten Zeit geübte Waldschutz im ganzen ausreichend war. Man mufs vor allem bedenken, dafs hier Verordnungen und Reskripte sowie eine lärmend ausgeübte Kontrolle viel weniger besagen, als eine durch den specifischen Verwaltungscharakter geschaffene und gewährleistete Erziehung des Volkes zur Waldschonung. Mit Recht betont v. Schwerz S. 136: unter der, wie man behaupten will, schlechten Forstaufsicht vor der Revolution sind die Waldungen der Eifel aufgekommen, welche seitdem durch eine übertriebene Aufsicht zu Grunde gingen. Was die Axt der Revolution verschont hatte, fiel unter dem Beil der französischen Verschönerung[4].

Neben der früher besprochenen Tiernutzung und der Holznutzung,

[1]) Honth. Hist. 3, 815.

[2]) Scotti, Chur-Trier 1, 731. Mittlerweile war auch, im J. 1694, eine erneute Verordnung über den Gegenstand der Verfügung von 1647 ergangen, Scotti a. a. O. S. 625 Bemerkung.

[3]) Honth. Hist. 3, 950.

[4]) S. auch oben S. 90.

deren Schicksal wir soeben für landwirtschaftliche wie industrielle Zwecke verfolgt haben, steht als dritte ebenbürtige Form der Allmendewirtschaft die Weidenutzung. Sie ist eine verschiedene je nach den Tieren, auf welche sie sich bezieht, und je nach der Örtlichkeit, welche für sie in Frage kommt: in erster Hinsicht wird man namentlich Schweine-, Grofsvieh- und Schafweide, in letzterer besonders Waldweide, eigentliche Weide und Feld- bzw. Stoppelweide zu unterscheiden haben. Diese zweifachen Einteilungsgrundsätze decken sich ihrem wirtschaftlichen Werte nach keineswegs völlig, doch aber a potiori; die Waldweide dient specifisch der Schweinemast, wenn auch die Langhalmweide des Grofsviehs im Walde eine sehr beträchtliche war, die eigentliche Weide kommt wesentlich der Grofsviehhaltung zu, die Stoppelweide wesentlich der Schafzucht. Es mag deshalb für unsere Zwecke erlaubt sein, die Waldweide im ganzen mit unter der Schweinemast zu behandeln, und in ähnlicher, wenn auch nicht so weitgehender Weise bei Rinder- und Schafzucht und eigentlicher und Stoppelweide zu verfahren[1].

In der Viehzucht war für lange Zeit und mindestens im ersten Jahrtausend unserer Geschichte das Schwein das wichtigste Tier[2]. Zur Begründung dieser Behauptung für die erste Hälfte des Zeitraums braucht man sich nur die ausgebildete Terminologie der Lex Salica für Schweinezucht zu vergegenwärtigen[3]; für die zweite Hälfte sind besonders die grofsen urkundlich belegten Stückzahlen für Schweineherden beweisend. Schon die späteren Volksrechte sprechen von Herden zu 40 oder 72 Stück[4], im 9. Jh. finden sich dann Schweineherden von 100, 150, 200, 300, 1000, ja 2550 Stück für je einen Wald an verschiedenen Stellen des Landes[5]. Derartige Ziffern reichen auch noch in das eigentliche Mittelalter hinein; indes scheint es doch, als wenn seit Schlufs des 9. Jhs. die Schweinezucht, wenigstens im grofsen, etwas von ihrem bisher durchaus feststehenden Übergewicht in der Viehzucht eingebüfst habe; die Nachrichten über umfangreiche Herden werden immer seltener[6].

[1]) S. auch oben S. 491 f.

[2]) Über Mast- und Weiderecht s. v. Maurer, Markenvf. S. 142 f.; zur Schweinemast an der Mosel speciell v. Schwerz S. 207.

[3]) S. oben S. 11.

[4]) L. Baiuw. app. 5, LL. 3, 338; L. Alam. 2, 81, 1, LL. 3, 73.

[5]) MR. UB. 1, 108, 867; 120, 886, vgl. Bd. 2, 99—100; UPrüm No. 55, Iversheim: in Bastiberhc forestum ad porcos 200, in Tegensceit communis ad porcos 200; No. 62: silva in communi ad porcos 100, forestum (Ces: camerworst) in Cransceit ad porcos 150; No. 95, Dreis: forestum 1 ad porcos 200, in Beppenhoven mansus dimidius, qui custodit forestum. UlMettlach No. 18, Losheim 9. Jh.: unusquisque mansus servit et solvit de silva, ubi saginari possunt 900 porci, et hoc de ęcclesia, de unaquaque hoba 100 porci [in Summa 2550 porci]; census: uncię 9 et unus d. et ob. Freilich ist hier zu bedenken, dafs mit diesen Zahlen nur die Anzahl der Tiere, welche Futter finden können, nicht der wirklichen Herden angegeben ist. Zur Gröfse der Herden vgl. auch v. Maurer, Fronh. 1, 199.

[6]) Noch aus dem 12. Jh. und dem 13. Jh. vgl. USMax. S. 464, Heiningen 12c: est ibi nemus ad 100 porcos, in quo custodiet quilibet mansus dominicalis porcos per 7 dies; sowie Cart. Orval 349, 1259: Herde von 400 Schweinen. S. auch Ernst 6, 147, 1172, cit. oben S. 354.

Es begreift sich, wenn bei so ausgedehnter Zucht die Schweinemast aufserordentlich gesucht war. Sie bestand vornehmlich aus den Früchten der Eichen und Buchen[1], doch wurden auch die Früchte anderer Waldhölzer zu ihr gerechnet[2]: alle diese Früchte zusammen hiefsen Ecker: und sehr bezeichnend bedeutet akran im Gotischen noch die Frucht überhaupt. Der hervorragendste Bestandteil der Eckers war indes die Eichel[3]; sie wird geradezu gesammelt[4], und für ihre Vernutzung nimmt die Markgenossenschaft ein alleiniges, jede Sonderzucht ausschliefsendes Recht in Anspruch[5].

Der Schweineeintrieb in den Wald begann für die Frühjahrs- (März-) Schweine, sobald es das Wetter nur eben zuliefs; bis Johanni war es dann zumeist erlaubt, noch Schweine nachträglich zum Eintrieb zuzuliefern[6]. Um Johanni wurde die Schweinezahl geschlossen, und einige Zeit darauf, gegen den Herbst, begann nunmehr der Eckergenufs und damit die eigentliche Mast. Zu ihr wurden nun auch die älteren Schweine zugelassen; um SMichael (29. September) oder um Brictius (13. November) sollen die Schweine zwischen die Zäune laufen und die Sauen in den Wald gehen[7]. Um diese Zeit, im September bis November, fand auch die Prüfung des Eckers statt. Die Schweine selbst aber blieben, soweit sie nicht, wie meistens, im Dezember geschlachtet wurden[8], so lange als möglich, thunlichst den ganzen Winter über im Walde[9].

Die Feststellung der Höhe des Eckers, die Beantwortung der Frage, ob halber oder ganzer Ecker gefallen, gehörte mit zu den wichtigsten Geschäften der Lokalbehörden; in den meisten Fällen fand sie in sehr eigentümlicher Weise

[1]) Lac. UB. 2, 984, 1298: in fructibus quercuum et fagorum . . , qui vulgariter dicuntur eikeir.

[2]) WSGoar, § 14, G. 6, 490: voller eckern . . eichen buchen hahepotte schlehen haßelnuß holzaepfel und was sich das viehe nehren sol.

[3]) Ed. Roth. 349, LL. 4, 80; Lac. UB. 1, 115, 184, 1051: eine silva quercea bei Brauweiler besonders hervorgehoben; ebd. 146, 225, 1073—75: 3 porci inpinguati, si abundantia glandium fuerit.

[4]) UPrüm No. 22: colligunt glandos mo. 5, si glandi non fuerint, de avena mo. 5; No. 53: glandos mo. 5 aut avena mo. 5. S. ferner Bd. 2, 227: glandines dequassare, und WSponheim 1491, § 6: wer eigelen liest im walde . . .

[5]) WLaudert, G. 2, 202: es sol keiner aus den banzeünen auf seinem eigenen gut macht haben eichelen zu ziehen.

[6]) WBollendorf 1459, § 12; WGostingen und Kanach 1539, § 24. Doch vgl. WRoden 1484, § 13, Lager S. 233: das nemans in dem dorf nae sent Johanstage habe . . in die welde zu eckeren slaen anders, dan sine zuchtswine, auch keine zu erlenen, es were dan das ein arme man keine swine hette, der hait maicht 2 swine nae sent Johanstage zu keufen ader 3 zu erlenen und in der herren walt zu R. slain vermitz irme deme. Ähnlich Hochwaldw. 1546, G. 4, 712—713.

[7]) *USMax. 1484, Bl. 32a, WLosheim; WSerrig, Jrsch und Beurig 16. Jhs.

[8]) Daher in den mittelalterlichen Kalenderbildern der Dezember durch ein Bild charakterisiert wird, welches das Schweineschlachten darstellt.

[9]) WVölkelingen 1422: dei ecker uf dem walde sind m. h. bis unser frauwen liechtemissen dag; und darnach mag die gemeinde des hofes auch darin slagen.

statt. So heifst es im WHünsdorf 1607, § 17, und ähnlich in vielen anderen Weistümern, daß die scheffen zu sanct Andreastag (30. November) den acker im wald zu besichtigen hätten und sich samtlichen an ein ort zu verfügen, da die herdschwein nicht zum meisten, auch nicht zum wenichsten hiengedrieben worden. und so alsdan ein oder mehr uf seinen hindern sitzend und umb sich greifend den deumeling von seiner muollen [Fausthandschuh] oder hentschen vol acker raffen und finden kunt, so erkennen meier und gericht, daß derselbige buische follen acker habe; so viel nun oder weniger, allezeit dem nach. Auch die Frage, ob der Acker überhaupt den Schweineeintrieb verlohne, wurde meist eigentümlich gelöst. Hat der Bannwald Acker, heifst es im *WLosheim[1], so mag die Gemeinde of sent Briccius dag ir swin tuschent die zune driven: laufen sie dan in den walt, alsdan sullent sie ackersatze geben nach scheffen erkentenis. weres *[Bl. 326]* aber sach daß die swin nit in den acker engingen und des ackers nit angenussen, soe sint sie kein deme oder ackersatz schuldich. Noch ausführlicher kehrt eine ähnliche Anschauung im WRoden 1484, § 11, Lager S. 233 wieder: das der swinehirte des dorfs zu R. sal drifen die swine bis an den santbuchel, darnae hen gain, ein molterschossel vol korris holen, das in die mole dragen und malen, das melle zu eime coichen backen, den coichen hoilen und wieder bi sin swine gain: fint er si noch uf dem felde gain, sol der herre genade zu dem keren; sint sie aber im walde, sint sie vollen deme schuldich, ein ackerswine 3 Treische d., ein merzelink 1 Treischin d., die zeilmoder ledig[2].

Die Zahl der einzuschlagenden Schweine wird schon sehr früh nach dem der Allmendenutzung überhaupt zu Grunde liegenden Substrat, also zunächst nach der Hufe, begrenzt; im 9. Jh. durfte die Hufe bei vollem Ecker meist 10 Schweine einschlagen[3]. Wie sich später die Dinge entwickelten, erhellt am deutlichsten aus den Koblenzer Bestimmungen von 1527[4]. Nach ihnen soll die Besichtigung der Wälder und die Beratung rücksichtlich der Schweinemast künftig gemeinschaftlich vom alten und jungen Rat bewirkt werden; bei ganzer Mast oder bei vollen Eckerszeiten sollen dem landesherrlichen Amtmann 50 Schweine, jedem landesherrlichen Schöffen und jedem Mitglied des edelen Rates 25 Schweine und aus dem andern gemeinen Rate jedem Bürger 13 und jedem Handwerker 7 Schweine auszutreiben gestattet werden; bei halber Mast sind bzw. 25, 12, 6 und 3 Schweine zuzulassen; und bei geringerer als halb ausfallender Mast, welche man dennoch betreiben würde, sollen die vorstehend Berechtigten nach dem Zahlenverhältnis von 1, $^1/_2$, $^3/_4$ und $^1/_8$ Teil nehmen. Bei nicht eintretender Naturalbenutzung der Mast endlich soll der Verkauf des Eckers vom neuen und alten Rat beschlossen und der Erlös davon mit ihrem Vorwissen zum Bau der Stadt Koblenz verwendet werden.

[1]) USMax. 1484, Bl. 32a.
[2]) Ganz ähnlich WNalbacher Thal 1532, G. 2, 25—26, und auch sonst.
[3]) Cod. Lauresh. 1, 68, 863; Neugart S. 377, 871.
[4]) Scotti, Chur-Trier 1, 271.

In den meisten Marken erfolgte indes der Einschlag der Schweine in den Ecker nicht unentgeltlich; auf Grund des Bodenregals und grundherrlicher oder vogteilicher Rechte hatte sich zumeist eine Abgabe, der Dem, dema, pasnagium, entwickelt[1]. Die Demabgabe, welche ursprünglich wohl aus Holz, später aus Geld oder auch aus Schweinen bestand[2], wurde zumeist auf jedes Stück der eingetriebenen Schweine erhoben. Indes finden sich doch auch Ausnahmefälle, in denen nur gewisse Schweinekategorien eingedemt werden mufsten: so z. B. fremde Schweine bei ausgezeichnetem Ecker[3], nach Johanni eingeschlagene Schweine[4], endlich Schweine über eine bestimmte für die Berechtigten allgemein normierte Anzahl hinaus[5]. Der Dem selbst wurde von den einzelnen Schweinearten nicht in gleicher Höhe erhoben, es gestaltete sich ein vollständiges Demtarifwesen aus. So hat z. B. das WMannenbach vom J. 1601 in § 2 folgenden wohlentwickelten Tarif: wanehe der wald acker hat und die undersassen schwein darin schlagen, sollen sie von einem bechenschwein zwehen raderhl., von einem bruling ein pfennig und von einem merthling ein raderhl. zu dem geben; und was saugen[frei] eingehet, sol auch saugenfrei ausgehen[6].

Neben der Demhöhe der einzelnen Schweinearten behielt natürlich der schwankende Reichtum des Eckers Einfluſs auf die Demeinnahmen; nur bei vollem Dem wurden die vollen Tarifsätze, anderenfalls reduzierte Sätze zur Anwendung gebracht. Das WMannenbach drückt auch diese Thatsache klassisch aus: ist halber acker, halber dehme; ist voller acker, voller dehme: ist aber ein geleuf, sol es ein geleuf pleiben[7].

Die Feststellung der Demhöhe auf Grund der Eckerquantität fand vielfach, die Zahlung des Dems jedenfalls erst spät nach dem Beginne oder gar

[1]) S. oben S. 491 f.; zum Ausdruck pasnagium Cart. Orval 51, 1173; über demare MR. UB. 3, 439, 1231.

[2]) UPrüm No. 8, Sarresdorf, kommt eine Abgabe von 1 porcus val. 4 d. ein Jahr um das andere vor pro ligna; Ces. bemerkt que ligna appellantur wideglage. Es ist die Schweinemastabgabe. Zu glage vgl. das oben S. 508 Note 5 über glavis Gesagte.

[3]) Lac. UB. 1, 156, 249, 1079—89; WMarscherwald 1617, § 8.

[4]) WAnwen 1362, § 4.

[5]) WKonsdorf 1556, § 9; WMarscherwald 1617, § 7.

[6]) S. auch WGrenderich 1567, G. 3, 807: wan die welde acker haben, sollen die armen leuth den etzen, nemblich acht schweinen umb einen weißpfenning, und die sauw furet die ferkelen frei durch; WEidenborn-Falscheid 1504, G. 2, 53: ein buchwald, davon geben sie, wan ecker darin, von jedem schwein so entspenet ist, 4 d.; WKleinich, G. 2, 134: wenn Ecker liegt, so sol man geben von der lenen 1 hl. und von einem berge 1 helbing, so den hern als ir demen gepürt.

[7]) S. auch WEppeldorf, 15. Jh. oder früher, § 7: den dehem wisen wir also wiet, wanehe ein durchgengig acker weist, daß die hamboch [Hagebuche] acker tregt, so sal man geben van dem schwein van jederen fuß ein pennink, weist aber halben acker, so sollen sie halb also viel geben, dan giebt ein schwein zwen pennink. Eine ganz abweichende, wohl erst spät entwickelte Tarifierungsart hat das WPeterslahr a. d. Wied 1579: wan alsdan der nachbarn schwein am besten, werden dieselben durch den schultessen samt zugenomener shatznemer geacht; und jeder gulwert gibt u. gn. h. zum geburlichen dechan 1 alb.

erst nach Schluſs der Mastzeit statt[1]; wie es im WMettlach vom J. 1499, § 17, heiſst: darnae sich die swine dan gebessert haent, naedem sie im eirsten uf den walt geslagen sint, haibt eine groißkelner mitsampt rats der scheffen sulchen deme zu setzen. Der Modus aber, nach welchem die Bestimmung und die Zahlung des Dems stattfand, war zumeist ziemlich verwickelt und je nach der Beteiligung autonomer, grundherrlicher, vogteilicher, landesherrlicher Behörden sehr verschieden ausgebildet[2].

Während des Einschlags selbst blieben die Schweine fortwährend, auch während der Nacht, im Walde; die Hirten zogen mit ihnen oft stundenweit hinweg. So gab es in Gandersheim zur Gründungszeit des Klosters einen Wald mit einem kleinen Hofe:

.. in silva fuerat sita parvula villa,
In qua Liudulfi soliti stabulare subulci;
Intra saepta viri cuiusdam lassa quieti
Corpora nocturnis sua composuere sub horis,
Dum sibi commissos debebant pascere porcos[3].

Entsprechend dieser groſsen Bewegungsfreiheit war der Schweinehirt, wie auch andere Hirten, eine wichtige Vertrauensperson, welcher zumeist ein gröſseres Personal unterstand; schon die späteren Volksrechte führen ihn mit Blashorn, Hund und mehreren (bis zu drei) Unterhirten ein[4]. Ferner rechnete der Schweinehirt mit den übrigen Hirten zu den schlechthin unabkömmlichen Personen (mhd. nôtarbeitern), bei denen ein Dispens vom Messehören in Frage kam[5] und eine Entbindung von der Dingpflicht stattfand[6]. Natürlich muſste ein solcher Hirt ein stämmiger Mann, nicht eine jener abgebrauchten Kräfte sein, welche heute meist als Hirten verwendet werden; was man in dieser Hinsicht verlangte, zeigen schon die Forderungen für den Privathirten eines Hofes im Bezirk der Dörfer Bettenfeld und Merfeld aus dem Beginn des 16. Jhs. Diesem Hof wird das Recht des Privateinschlags einer Sau mit 15 Ferkeln gewiesen: des sullen si einen hirten mit geven, der sal also stark sin, dat er ein half mlr. [!] korns in deme deime ufheve und sal es dragen uf das backhues uf die wolfe, und sal brengen einen hont in eime wissen leddern seile, und sal brengen zwoe mutzen, ein vur sich, die ander vor sinen hont und sine gesellen, und wanne ecker ist, sal er faren mit Bettenfelder und Merfelder herden, bi welche er komet[7]. —

[1]) Lac. UB. 1, 190, 290, 1119.
[2]) Vgl. z. B. WSerrig, Irsch und Beurig 16. Jhs., cit. S. 316, Note 6; WBollendorf 1658, § 11.
[3]) Hrot. prim. Gandersh. 188.
[4]) L. Alam. 2, 81; 1, LL. 3, 73; L. Baiuw. app. 5, LL. 3, 338; Ed. Roth. 135, LL. 4, 31.
[5]) Regino de caus. syn. 1, 420.
[6]) Bopparder Sendw. 1412, G. 3, 775; WWiebelsheim 1498, § 1.
[7]) WBettenfeld und Merfeld 1506, G. 2, 604.

Sind wir in der Lage, uns vom Wesen der mittelalterlichen Allmendenutzung für die Schweinemast ein ziemlich lebhaftes und ins Kleine gehendes Bild zu machen, so ist das für die übrigen Weidenutzungen bei weitem nicht in dem Grade der Fall[1]: auch in dieser Erscheinung spiegelt sich die besondere Bedeutung der Schweinezucht wieder.

Verhältnismäfsig am wenigsten wissen wir über die eigentliche offene Weide[2]. Wir kennen zwar aus einzelnen Bestimmungen ihre Lage zwischen Feld und Wald[3], wir hören davon, dafs sie hier und da in besondere Triften eingeteilt ist, auf welche der Weidgang abwechselnd gelenkt wird[4], wir wissen einiges von der Regelung des Eintriebs nach den Jahreszeiten[5], wir sehen endlich einzelne Ausscheidungen aus ihr zu besonderer Nutzung im Sinne der Fried- und Nachtweide[6], aber das ist auch alles. Nicht viel besser sind wir freilich auch über die Waldweide für Grofsvieh und über die Stoppelweide unterrichtet.

Die Waldweide kam, soweit sie nicht Eckereinschlag war, namentlich dem Rindvieh in der Form des Langhalms zu gute[7]; doch sind auch Pferde

[1]) Vgl. u. A. v. Maurer, Einl. S. 145 f., Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 231.

[2]) Cesarius zu UPrüm, S. 158 Note 3: vaida idem est quod pascua.

[3]) WWiebelsheim 1498, Schlufs; WOuren 1567, § 26.

[4]) WSponheim 1488, § 16: es sind 4 fehedrafs in der gemark Sp.; und es sol so gehalten werden mit den fehedrift und floeren, wan einer zu ist, daß der ander of si und das fehe sin drift moge haben. ist also herkomen. Indes handelt es sich bei diesen wie verwandten Nachrichten vielleicht gar nicht um Weiden, sondern um zertretene Wiesen.

[5]) Vgl. vor allem MR. UB. 2, 11*, 1171: die Witwe Richards von Manderscheid bestätigt Himmerode usaria, quę idem Ricardus a multis retro diebus consensu rusticorum minoris Lidichę eis donaverat in territorio eiusdem Lidichę in pascuis quorumlibet preter indomitorum iumentorum, tali interposita conditione, ut a festo beati Remigii usque ad pascha per omnes fines illos libere et quiete pascant, excepto quod de autematutinalibus pascuis modum et morem rusticorum usque ad festum beati Martini servabunt, a pascha vero usque ad festum beati Remigii infra terminos, quos hic denominare curavimus [folgt die Abgrenzung] . ., pecora sua non pascant, nisi equos suos aut boves cum curribus aut bigis forte pertranseuntes disiungant. ad pascua hęc etiam vehicula que [so] quelibet prata vel quamlibet frugem licet eis, si necesse habuerint, deducere, si dampnum, quod intulerint, iusta estimatione restituere voluerint. In ähnlicher Weise ist nach *USMax. 1484, Bl. 24a, WThaben 1487, die Weide frei von SPaulinstag [Aug. 31] ab. Noch in unserem Jh. ist nach v. Schwerz S. 135 das Vieh in der Eifel von Michaelis bis Ende April auf den Wiesen, Schafe nur bis Ende März; Beweidung der Pesche (Obst-, Gras-, Baumgärten) bis 17. März.

[6]) Zur Nachtweide vgl. MR. UB. 2, 11*, 1171 in Note 5; zur Friedweide WHüpperdingen, § 16: item sol der meier von H. einem icklichen hubsman des jaers eins eine banmeile thienen, und uf des meiers kosten, und des sol der meier von H. macht haben, ein henkstpferd in die friedweide zu H. zu setzen in eime seile. Über den caballus pedica impeditus s. L. Burgund. 4, 6; über die pastoria (Spannseil) L. Baiuw. 1, 2, 6, LL. 3, 285.

[7]) *USMax. 1484 Bl. 89b: communitas in Longuich potest tantum uti pascuis in eisdem nemoribus, hoc est den langhalme. Aus früherer Zeit vgl. Cart. Orval 51, 1173: omnia usuaria totius bannalis silvae, quae dicitur Forest, ex utraque parte cursus Lymois, nutrimentis scilicet fratrum vaccis iumentis aliisque bestiis ac caeteris necessitatibus eorum profutura, porcis etiam, sine solutione alicuius iuris, quod dicitur pasnages; ferner Lac. UB. 2,

im Langhalm nicht ausgeschlossen[1]. Natürlich war das Verlaufen und damit der Verlust der Herden im Wald besonders zu fürchten[2]; hiergegen traf schon die Volksrechtszeit Vorkehrungen, indem sie den Tieren Schellen umhing[3] und ein besonderes Viehfindergewerbe für verlorene Tiere ausbildete[4]. Das sicherste Mittel aber bestand wohl darin, dafs man vor den Langhalmstrecken des Waldes einen besondern freien Sammelplatz zur Erzielung eines geordneten Ein- und Austriebs wie zur Zuflucht bei vorkommenden Unglücksfällen anlegte. Das vollendetste Bild eines solchen Sammelplatzes ergiebt eine Stelle des WWarmsroth und Genheim vom J. 1608, G. 2, 187: item weisen wir uns ein stück heiden vorn an gedachten wald, genant die Gallmei; darauf haben unsere hirten der 4 dorfer, wenn sie in den wald treiben wollen, mit dem viehe ein wenig zu ruhen, darnach bald wieder in den wald zu treiben. da es sache wäre daß ein ungewitter entstünde und ein hirt das viehe nicht im wald behalten könnte, hat er macht, auf bemelte Gallmei zu treiben, daselbst, bis das ungewitter fürüber ist, zu verbleiben, darnach wieder in den wald zu keren. auch da ein unfal, da got für seie, unter das viehe käme, oder da der hirt heim faren wolte und viehe dahinden gelaßen, hat er auf gedachte heide, seinem schaden vorzukommen, zu faren oder den zuboten bei der herde zu laßen und hinder sich zu gehen und sein viehe zu suchen, damit er als ein getreuer hirt dem hausman sein viehe so viel möglich ohne schaden heimliefern möge.

Bei der Stoppelweide, welche sich nach der Aberntung über alle jene Felder und Wiesen erstreckte, die nicht aus besonderen Gründen sofort wieder eingehegt wurden[5], beruht das Hauptinteresse der Berechtigten auf der mäfsigen Abgrenzung der Berechtigung. Denn da diese Weide, wie sie für die Markgenossen stets kombiniert mit Langhalm und offener Weide auftrat, dem Vieh der Berechtigten für ihre Geltungszeit die ganze Mark mit Ausnahme der eingezäunten Felder erschlofs, so lag es nahe, auf sie hin ein generelles Markweide- oder Übertriebsrecht (droit de parcours) zu entwickeln, dessen allgemeine Ausdehnung dann eine Verleihung auch an Ausmärker besonders leicht zuliefs. In der That finden sich solche Übertriebsrechte sehr früh an Ausmärker

649, 1273; aus späterer Zeit s. *Arch. Maximin. 8, 42, Longuich, und WLenningen 1560, § 10. Doch sprach man von Langhalm auch bei der Weide auf Aufsenfeldern in extensiver (Brenn-)Kultur, s. *Arch. Maximin. 9, 29 f., 1372.

[1]) Mir. s. Adalh. 8.

[2]) L. Burgund. 49, 3.

[3]) L. Baiuw. 1, 9, 11, LL. 3, 305.

[4]) L. Burgund. 95.

[5]) In der älteren Zeit kamen derartige Einhegungen, abgesehen von der Einhegung des Winterfelds, nur sehr selten vor, vgl. V. Deod. I. Mett. 17, MGSS. 4, 479: pascua si quaeres, campos spatiare per omnes; später freilich bildet die immer zunehmende Einhegung von Ackerstücken, namentlich des Brachfelds (vgl. die Ausnahme oben S. 286, Note 3), den Gegenstand häufig wiederholter Klagen der Markgenossen; der Berechtigung zu ihr gegenüber erscheint schliefslich die Zulassung des Übertriebs, Wergras, im Lichte einer besondern Verpflichtung, s. Lac. UB. 2, 717, 1278. Zur modernen Stoppelweide vgl. Beck 1, 44, speciell im Kreise Daun Beck 1, 329.

verliehen, bald unter gewissen Beschränkungen[1], bald ohne diese[2]; und später erhielten derartige Verleihungen besonders in grundherrlichen Marken eine grofse Ausdehnung. Das Gefährliche dieser Entwicklung lag weniger darin, dafs einige neue Nutzungsberechtigte zugelassen wurden, mithin der Nutzungsspielraum der Altberechtigten sich verringerte, als vielmehr in dem Umstand, dafs mit ihrem Aufkommen die alte Nutzungsbegrenzung der Markgenossen durchbrochen wurde. Die Weidenutzung in der Mark war auf die Zugtiere wie das entsprechende Kleinvieh der Nutzungseinheit beschränkt gewesen, dieser Grundsatz wurde spätestens schon im 14. Jh. detaillierterer Regelung unterzogen[3]. Allein die fremden Übertriebsberechtigten, meist gröfsere Grundherren, wie auch die einheimischen aber als Ausmärker behandelten Grundherren durchbrachen ihn und die an ihn geknüpften Bestimmungen: notwendig, insofern sie mehr Zugvieh als der Durchschnittsmärker hatten und also auch eintrieben, willkürlich, insofern sie, namentlich seit Zunahme des schiffelfähigen Bodens, grofse Schafherden zu halten anfingen[4]. Und so wurden nicht selten die alten Nutzungsrechte der Einheimischen durch das droit de parcours verkümmert und verkürzt.

Einen Ersatz bot hier, zumal sich auch die Zahl der markgenössischen Berechtigten stets vermehrte, nur ein immer weiter entwickelter Übergang zum Wiesenbau. Und in dieser Richtung sind in der That seit der Stauferzeit wesentliche Fortschritte wahrzunehmen[5].

Wiesen hat es allerdings im Moselland zu allen Zeiten gegeben, in welche urkundliche Zeugnisse überhaupt hinaufreichen[6]; und schon im 9. Jh. ist die

[1]) S. S. 525, Note 5, erstes Citat, sowie Hennes UB. 2, 392, 1314: zum Hof Frücht gehört das Recht, dafs die Eigentümer recipere et secare debebunt et poterunt secundum antiquam consuetudinem et ius curtis predicte ligna ad comburendum in marka in superiori Lainsten et pascere equos et boves ad aratrum spectantes in marka supradicta.

[2]) Cart. Orval 35, 1162: omnia usuaria banni de Poillei [Pouilly] omnibus animalibus fratrum profutura, scilicet in campis pratis aquis planis, et silvis pro cedendis lignis ad edificia fratrum necessariis. Cart. Orval 229, 1232: Clementia von Merouvaux schenkt an Orval pasturas et omnes aisentias totius terre mee vaccis ovibus porcis et omnibus animalibus dicti monasterii . . verumtamen sine dampno pratorum et satorum in prohibitione banni positorum.

[3]) S. z. B. WErpel 1388, Ann. d. h. V. 9—10, 115 [§ 23]: quilibet verus ex avis aut parentibus suis marcarius aut marcaria dictus marker potest minam ovium un*um* quartale [so zu lesen] una cum uno vervece dicto weder in pascua graminum minare infra bannum Erpelle, ubi porrochia et communitas inhibitionem minandi non [so zu lesen] instituit propter pericula et damna parochianorum aliorum evitanda atque inferenda. si vero aliquis vel aliqua transgressus vel transgressa fuerit ultra hoc quartale cum vervece in pascua minando, illam superminam overdrifte emendabit. Ebenfalls auf 25 Schafe, wie WErpel, begrenzt WCessingen 1568 Schlufs den Schafeintrieb des gewöhnlichen Märkers.

[4]) Vgl. dazu Teil 2 S. 536 f.

[5]) Über Wiese, Weide und Verwandtes vgl. v. Maurer, Markenvf. S. 160 f., Dorfvf. 1, 244 f., 289; Thudichum, Gau- und Markvf. S. 250 f. Zur Zunahme der Wiesen schon in der Karolingerzeit s. v. Inama, Grofsgrundherrsch. S. 105 f.

[6]) S. MR. UB. 1, 6, 636; Lac. UB. 1, 6, 8, 796: ein Stück Wiese Blidgeringmad. Nach MR. UB. 1, 63, 835 geben 8 iornales de prato 3 carradę Heu.

Heumahd eine gewöhnliche Landarbeit[1]. Ein wirklich lebhaftes Interesse für Wiesen, namentlich in den untern landarbeitenden Klassen, macht sich aber doch erst seit Ende des 12. Jhs. bemerklich; seit dieser Zeit werden Wiesen auch in kleineren Parzellen häufiger verkauft und verpachtet[2]. Zugleich läfst sich seit dieser Zeit eine ziemlich energische Richtung auf Herstellung neuer, wie auf Melioration vorhandener Wiesen verfolgen[3]. Gleichwohl gehen alle dahin zielenden Versuche doch zunächst nur von Einzelpersonen aus; eine Umwandlung alten Weidelands zu Wiesen von Gemeindewegen, dieser wesentlichste hier notwendige Fortschritt, scheint nicht vor dem 15. Jh. versucht oder wenigstens verbreitet gewesen zu sein[4].

Die verhältnismäfsig langsame Entwicklung erklärt sich einmal aus der Bequemlichkeit, mit welcher die in den mannigfachen Formen des Langhalms, der Weide, des Stoppelübertriebs abgestufte gemeine Nutzung Unterkunft für die Viehzucht bot, andererseits aber aus den immerhin bedeutenden Kosten, namentlich aus der grofsen Arbeitsaufwendung, welche der Wiesenbau im Mittelalter verursachte. Sieht man von dem zumeist nur durch Ausscheidung aus der Allmende durchzuführenden Bodenerwerb ab[5], so bedurfte es der Herstellung einer festen Abgrenzung vom Weideland entweder durch kostspielige Gräben[6] oder durch Zäune. Diese Zäune aber konnten, wegen der Öffnung der abgeernteten Wiesen, soweit sie nicht Brühle waren, zur Weide, nicht lebendige Hecken, sondern nur Gatter sein: Gatter aber bedurften jährlich wiederholter Aufstellung, sowie einer häufigen Erneuerung des Materials[7].

[1]) Namentlich ist sie, z. B. nach dem UPrüm, eine der häufigsten Fronden, und zwar, da um die Zeit der Heuernte die Leute wohl beim Mangel eigner Wiesen wenig zu thun hatten, fast stets parallel den Corvadae. Vgl. z. B. UPrüm No. 6: ad messem mancipia 2; ad fenum mancipia 2 dies 2 in ebdomada.

[2]) Vgl. Bd. 2, 578; dazu noch Cart. Orval 452, 1270: man verkauft à frère Phelippe le maistre de Villanci [einen Orvaler Mönch als Grangiarius] eine Wiese por une summe de deniers, dont nous sumes bien paiet, von wem, ist nicht gesagt. Ähnlich Cart. Orval 456, 1271. Zur Wiesenverleihung s. USMax. S. 456, Weiten 10c: hier hat SMax. 3 prata, quodlibet solvit 2 d., de uno habemus decimam, de duobus partem septimam. Vgl. ferner Bd. 3, 3, 13, 1195 f.; Cart. Orval 165, 1211: Jahresabgabe von 1 Käse für eine Wiese, sowie für spätere Zeit Bd. 2, 221 No. e.

[3]) MR. UB. 1, 650, 1167: quasdam partes pratorum super ripam fluvii Lesurę .. et terrę incultę, quas et similiter in prata redegit. In USMax. S. 450, Seinsfeld, erscheint ein zur Wiese gerodeter Kammerforst. MR. UB. 3, 504, 1234: der Luxemburger Truchsess in Mersch terram inter Schindilze et Merchs sitam .. ad pratum redegit et fossato suo circumvallavit. Eine Wiesenmelioration ist offenbar beabsichtigt, wenn in den Wiesenverpachtungen von 1195 (Bd. 3, 3, 13) ausgemacht wird, dafs die Pacht nach einer Reihe von Jahren sinken solle.

[4]) S. Bd. 3, 286 No. b, 1471; WSGoar § 15, G. 6, 491: es sol auch überall kein viche in der Gründelbach vom 1 aprilis, bis das heu und grumet eingethan, geweidet werden. Die Gründelbach war Gemeindeweide.

[5]) Vgl. dazu oben S. 398.

[6]) MR. UB. 3, 504, 1234, oben Note 3.

[7]) Daher Zaunschlagen nicht blofs um Acker sondern auch um Wiesen einer der ge-

Dazu kam, dafs die Wiesen bei der geringen Bearbeitung und Lockerung ihres Untergrundes nur dann recht ertragsfähig waren, wenn sie bewässert wurden. Die Wiesenbewässerung aber verursachte weitere Kosten. Indes war sie trotzdem überall mindestens seit dem 12. Jh. verbreitet[1], und bald wurde sie mit einer gewissen Virtuosität betrieben[2]. Neben ihr aber trat auch sonst all-

wöhnlichsten Frondienste ist, vgl. z. B. USMax. S. 458, Losheim 10d: sepit mansus circa pratum .. in die rogationum [die ersten 3 Tage der fünften Woche nach Ostern].

[1]) Dafür spricht die allgemeine Bestimmung des UStift 402, Forstamt: aque non debent ad molendina vel ad riganda prata deduci, ita quod piscibus absit. S. ferner MR. UB. 3, 71, 1217: Erlaubnifs, ut ad locum .. silve rivulus .. ad pratorum irrigationem per loca competentia libere .. possit duci. Ähnlich Cart. Orval 526, 1284: Jean Herr von Malandry verkauft an Orval das Recht, qu'il et lor gens puissent le ruissail qui vient par Malendry ma ville .. tourner de son bies où il court maintenant dès le chief vers Malendry de lour champs, que on dit le Champ à la Bataile, et faire courre par deleis lour terres de celui chief doudit champ tout aval juskes à Praeles parmi mon loier que il m'en ont donet et bien payet. Im 14. Jh. hat ferner nach Hennes UB. 1, 351, 1301 das Koblenzer Deutschordenshaus in Mallendar künstliche Bewässerung. Für später s. noch WUrbach 1480, G. 1, 630: dieiene, die wesen haint, mogent wal dat wasser in die wesen keren, als dat von alders heir geschiet ist.

[2]) Das sieht man an dem hohen Wert, der schon früh auf die Bewässerung gelegt wird. Guden. CD. 2, 1113—1114, 1348: Barthel von Bacheim giebt prata nostra prope Bacheim situata, novem iugera vel circiter continentia, que nuncupantur di nu wiesen, habenda et possidenda perpetue ac hereditarie absque contradictione aliquali pro certa pecunie summa inter nos conventa ... preterea inter nos condictum est, quod dominus Iohannes ac eius uxor suique heredes semper et perpetue aquam recipient per nostra bona et prata deducendam, contradictione seu impedimento non obstante aliquali. sed si dicti emptores aliquem defectum vel impedimentum occasione nostri nostrorumve successorum aquam seu rivulum ad sua prata ut est dictum adducentium paterentur, talem defectum in duobus iugeribus pratorum nostrorum prefatis pratis venditis contigue situatorum eisdem emptoribus supplebimus integraliter et sine dolo. *USMax. 1484, Bl. 24a, WThaben 1487: die scheffen weisen das wasser dem vorg. apt und dem hob zu Thaben zu; und sal man das in die vorg. frieheit laufen lassen und sal das nimant abekeren. und weres sach dass imant darin brochliche worde und das wasser mit enander viel ader ewenich abekerde us der vorg. vrieheit, also dick das geschê, also dick were der mensche 7 s. boisse schuldich nach scheffen urtel, es were man ader frawen kint. Zur Technik der Bewässerung s. WBesch 1541, G. 2, 250: wanehe die herren von sant Maximin oder ihre hoebleute in dem mertze ihren broel und wiesen zu Besche wessern, dafs sie die bach wollent abschlagen, das mugent sie des sambstags zu mittag thun und uf ihre wesen laufen und fliessen lassen bis uf den sontag zu morgen, als die son ihren schien gibt. und wan der sonnenschin am sontag zu morgen auf ist, so sollent die herren und ihre hoebleute dem gemeinen man das wasser folgen laessen, ihre wesen auch darmit zu wessern, bis uf den montag zu morgen, als die son ihren schin gibt, ohne gegenrede deren herren. WRoxheim-Braunweiler § 14, G. 4, 727: fürter fleist ein wassergang durch die gemarken; der springt uf der jungfrauen eigentumb zu Sanct Catharinen. deshalben weist man den jungfrauen zu Sanct Catharinen das wasser abzuwenden uf ihren nutz uf allen vigilienabends nachmittag zu 4 uhren von sanct Getruden tag der jungfrauen an bis uf sanct Johannis des täufers tag. der abschoss, der ihn entlauft, den hat der nechst nachbar abzuwenden uf seinen nutz, der andre darnach mit, so lang sich der

mählich eine bessere Pflege der Wiesen ein; man fegte sie, glich die Maulwurfshaufen aus u. dergl. mehr[1].

Gleichwohl wäre es falsch, sich von der Qualität der mittelalterlichen Wiesen eine hohe Vorstellung zu machen: es bleibt zu bedenken, dafs für die meisten Wiesen doch stets eine langandauernde Beweidung die Regel war. So dauerte der Übertrieb im Frühjahr bis Gertrudentag (17. März) oder bis zum 1. April und bei einschürigen Wiesen sogar bis Walpurgis (1. Mai); und er begann bei einschürigen Wiesen schon wieder zu Bartholomäus (24. August), während für die zweischürigen Wiesen, welche indes vor Beginn des 13. Jhs. nicht nachzuweisen sind, die Frist wohl zumeist bis auf Remigius (1. Oktober) erstreckt wurde[2]. Natürlich suchte man sich dieser lästigen Übertriebsrechte thunlichst zu erwehren[3]; gerade auf ihrem Wegfall beruht der besondere Wirtschaftscharakter des Brühls[4]. Indes blieben doch auch für den Brühl häufig kleinere Weideservitute der verschiedensten Art bestehen[5].

Unter diesen Umständen war der Ertrag, sieht man von Nebennutzungen, namentlich dem für den Weinbau wichtigen Weidenhieb, ab[6], nicht eben bedeutend: im 9. Jh. rechnete man auf neun Morgen Wiese nur ein Durch-

abschoss gar verlauft, sonder zorn eines nachbarn. Über moderne Wiesenbewässerung an der Mosel vgl. v. Schwerz S. 139.

[1]) U2Mettlach S. 194, 1329: de purgatione prati, quod dicitur Bruel, in Stalle, datur in festo Martini et carnisprivio quarta vini et panis [an die arbeitenden Gehöfer]. WNiederbachheim 1553: die hofleut .. sollen dem brühel fegen, molterhauf [l.: mollerhauf] scharren und hegen. Die Hübener sollen ihn ferner zu halbem April wässern, wenn Wasser zu bekommen ist.

[2]) Vgl. UStift 395, Fitten 11c; Bd. 3, 8, 17; WBullay 1363, G. 3, 805: auch han sie gewisen der herren grommen zu verhuthen binnen al ihren wiesen bis auf sant Remigiustag. WKarb 15. Jhs.: die einschirigen wiesen weisen wir ein allmei bis Walpur; von Walpur ane sol man sie hegen bis sanct Bartholomeustagh, und nach sanct Bartholomeustagh ist es wieder ein allmei. WKasel 1548, G. 2, 299: die wiesen sollen gefrihet sein nach lendlichem prauch von sanct Gertrauden tag an biß das das hauwe gemeht und gehaustet ist. WSGoar § 15, G. 6, 491, s. oben S. 428 Note 4.

[3]) MR. UB. 3, 811, c. 1244.

[4]) S. oben S. 425 f., wie auch WButzweiler 1539, G. 2, 290: weisen wir den grunthern einen freien brüel, welcher die freiheit haben sol, das der her oder hofman denselbigen in freiem gestopp halden, damit kein viehe darin kunt kommen; und wo ein viehe darin queme, sol mans guetlich ausweren und dat loch wider zumachen. were aber sach, das iemants ein loch in den bruel breche und mit frevel sein viehe darin kerte, der sal erfallen sein den hern umb die buefs und den scheffen den wein und darzu den grunthern den erlittenen schaden zu bezalen.

[5]) Sehr bezeichnend in dieser Hinsicht ist *WWeifskirchen 1493, Arch. Maximin. 1, 96: dominus abbas habet in finagio dictae villae duo prata, parvum et magnum, quae per loci villicum singulis annis nomine domini abbatis ad melius venduntur secundum eminentem herbam; et est consuetum, quod incolae eiusdem villae possint equam cum pullo per novem tantum dies ad pratum mittere magnum nullis adstrictam vinculis nec ligatam funiculis. pariter observatur de animali claudo non valente sequi gregem.

[6]) URupertsberg S. 379: zu Hardowisun (2) particul(e) cum salicibus.

schnittsergebnis von drei Fuder Heu[1]. Die Hauptmasse der Ernte war daher, wenigstens in älterer Zeit, schon bald verfüttert[2]; nur weniges brachte man zu späterer Verwertung in die Scheuern oder in ständige Haufen, wie man sie noch jetzt hier und da an der Mosel sehen kann[3].

Zu alledem kam endlich die doch auch im späteren Mittelalter immer noch relativ geringe Verbreitung der Wiesen. Rechnete man an der Mosel im Beginn unseres Jhs. etwa einen Morgen Wiese auf 6 bis 8 Morgen Ackerland und fand sogar dieses Verhältnis noch beklagenswert ungünstig[4], so zeigen die wenigen aus dem Mittelalter vorliegenden wirklich genauen Notizen das noch viel ungünstigere Verhältnis von Wiese zu Ackerland wie 1 : 11 und ein anderes Mal sogar wie 1 : 60[5]. Läfst sich nun auch aus so wenigen verstreuten Angaben kein sicherer Schlufs ableiten, so berechtigt doch die Thatsache der Laubfütterung bis in späte Zeiten[6], der fortgesetzte Weidebetrieb auch in grofsen Städten wie Trier[7], endlich die Unkenntnis der Stallfütterung im gröfsten Teile des platten Landes noch im Beginn unseres Jhs.[8] zu der Anschauung, dafs im Mittelalter trotz aller besseren Bestrebungen ein beträchtlicher Wiesenmangel geherrscht habe. Gerade in diesem Punkte hinderte die alte Allmendewirtschaft mit ihrem festen Rahmen ausgedehnter Nutzungen besonders ernstlich jeden Fortschritt, und damit stiefsen gerade auf dem Ausgangsgebiete aller späteren landwirtschaftlichen Errungenschaften, auf dem Gebiete der Viehzucht, die alte okkupatorische Allmendewirtschaft und die immer entwicklungskräftigere produktive Individualwirtschaft aufs ernstlichste zusammen.

[1]) MR. UB. 1, 63, 855.

[2]) In der L. Burgund. 38, 4 wird als Winterfutter Gerste und Heu erwähnt, doch wird dasselbe nur bei den personae maiores als reichlich vorhanden vorausgesetzt.

[3]) USMax. S. 449, Matzem 7c: dat mansus 2 d. pro ramis, qui feno supponuntur. Zur Heuernte selbst vgl. USMax. S. 445, Herl 9d: ad secandum pratum omnes mansionarios [villicus] evocat, quos vult, eligit. secanti datur in mane panis et caseus, recedenti moita et d. qui legatoria feoda habent, cum recca veniunt, mansionarii cum furca; fenum colligunt et cumulant. furca quartarium, recca dimidium panem recipit. mansionarii in horreum deducunt, plaustrum recipit panem unum. Gute Schilderungen der Heuernte auch sonst, s. WBernkastel 1315, Toepfer 1, S. 125; WBesch 1541, §§ 20—21.

[4]) v. Schwerz S. 173, s. auch S. 189.

[5]) Lehnsbuch v. Boland, 13. Jh. Mitte: Otto de Olmen habet 32 iurnalia, ex hiis sunt vinee 1½ iurn., et duale prati. Es ist gerade eine Hufe mit Ausbau. S. ferner Bd. 2, 216, No. 8; vgl. auch S. 215, No. 3.

[6]) WSponheim 1491, § 4.

[7]) G. Trev. c. 295, um 1565.

[8]) S. v. Schwerz S. 132, 166 (doch vgl. 201), und auch sonst passim.

2. Die Individualwirtschaft.

Der älteste Bestandteil der germanischen Individualwirtschaft ist die Herde, besonders die Rinderherde. Tacitus bezeichnet die Herden als den einzigen sehr wertvollen Besitz der Germanen; und noch zur Zeit der Lex Salica lassen sich speciell für den fränkischen Stamm tief haftende Spuren des von Tacitus geschilderten Zustandes entdecken[1]. Sehr begreiflich daher, wenn die Viehzucht noch bis in das eigentliche Mittelalter hinein einen Charakter trägt, der sich nur aus ihrer ursprünglich einzigen und darum noch späterhin gewissermafsen aristokratischen Stellung innerhalb der individuell betriebenen agrarischen Erwerbszweige erklärt. Aber dieser Charakter verwischt sich mit der Ottonen- und Salierzeit immer mehr; die Beziehungen zu dem mittlerweile völlig mündig gewordenen Ackerbau nehmen täglich an Tiefe und Ausdehnung zu; die Viehzucht wird aus einem ursprünglich selbständigen Erwerbszweig zur bestimmenden Folie des Ackerbaues. Indes dauerte es lange, bis dieser neue Gesichtspunkt seitens der agrarischen Klassen anerkannt, länger noch, bis er ausgenutzt wurde. Es wäre erst auf Grund weiteren Materials, als es hier geboten werden kann, zu entscheiden, ob überhaupt schon am Schlusse des Mittelalters der enge Zusammenhang zwischen den Fortschritten der Viehzucht und denen des Ackerbaues völlig, bis zur ausgiebigen Begründung von Meliorationen auf diese Kenntnis hin, anerkannt und gewürdigt war. Die Frage läuft in ihrem Kernpunkte auf die Geschichte von der Wertanschauung des Düngers hinaus: konnte man sich in die volle Bedeutung vermehrter Produktion desselben bereits zu einer Zeit völlig eingelebt haben, welche durchaus noch extensivem Weidebetrieb huldigte?

Das Moselland war zunächst von jeher der Standort einer ausgedehnten Pferdezucht; schon Cäsar rühmt die Trierer Reiterei[2]; Ruotger wie Widukind wiederholen dieses Lob mit besonderer Rücksicht auf schwere Panzerreiter; und das Erzbistum Trier lieferte während des früheren Mittelalters je sechs Rosse an den Königshof als Jahresgabe[3]. Über den Betrieb der Zucht, welche zur Er-

[1]) S. oben Abschnitt I, S. 10 f.
[2]) Caes. BG. 2, 24; 5, 3.
[3]) Ruotger 41; Widuk. 3, 44, s. auch 1, 30. — Waitz Vfg. 4, 93 Note 3; 8, 378.

zeugung der schweren für Panzerreiter nötigen Pferde führte, belehrt ein eingehendes Kapitel Gregors von Tours. Er schildert Hist. Fr. 3, 15 die grofse Pferdezucht eines vornehmen Franken im Trierer Land; die Pferde weiden im Freien und werden nur während der Nacht in den Hofraum, aber wie es scheint unter kein Dach getrieben; der Hirt ist ein bevorgzugter Unfreier, der schwertlos, aber, wohl zur Ausübung seines Hirtenberufs, mit einer kleinen Lanze bewaffnet ist. Die grofsen Pferdekoppeln oder wenigstens Pferdeweiden im Freien wie im Walde, welche eine derartige Zucht voraussetzt, finden sich noch im 10. Jh. wieder[1], etwas später scheint die Pferdezucht eingeschränkt und auf ausgebaute Höfe, Vorwerke, Grangien und dergl. verlegt worden zu sein[2].

Gezogen wurden hauptsächlich Reitpferde; nur selten wird von Wagen- oder Ackerpferden gesprochen[3], und noch im Beginne unseres Jhs. gab es an der Mosel Gegenden, in denen 3 Zugochsen auf ein Pferd kamen[4]. Dementsprechend erfolgte die Ausbildung des Pferdes meist nur für den Reiter; die Reitkunst selbst war das ganze Mittelalter hindurch zum Sport entwickelt[5]. Unter den Reitpferden unterscheidet man hauptsächlich Maere, Zelter und Marach[6]. Von ihnen ist Maere das gewöhnliche Reitpferd; Zelter ist der Pafsgänger (equus ambulans, trutinans), Reisepferd für Frauen und Geistliche und vornehme Herren, in den beiden ersteren Fällen zumeist wohl Stute[7]; Marach endlich ist das Kriegs- und Turnierpferd (dextrarius)[8]. Innerhalb dieser Gegensätze war eine besonders feine Ausbildung der Qualität zur Volksrechtszeit noch nicht erreicht; der beste Beweis hierfür liegt in der Bestimmung der Volksrechte, dafs der Verlust eines Pferdes durch Überlassung eines ähnlichen Pferdes, nicht durch Zahlung laut individueller

[1]) Alp. de div. temp. 2, 9; s. auch Mir. s. Adalh. 8.

[2]) Ces. Heisterb. dial. mai. 4, 62, S. 231, Steinfeld.

[3]) Vgl. unten S. 556 sowie Bd. 2, 247 f.; auch Tristan 9219, wo vier pfärt und ein kanzwagen vorkommen.

[4]) v. Schwerz S. 198.

[5]) Einen frühen Beweis s. bei Richer 2, 4: quem [equum] cum ascensui aptare vellet [dux] et ille [equus] impatiens in diversa sese tolleret, Ludovicus [rex] agili exilitione prosiliens equo strepenti neglecta stapha repentinus insedit. quod etiam fuit omnibus gratum ac multae gratulationis provocatio.

[6]) Kudrun 65; s. auch L. Baiuw. 1, 14, 11, LL. 3, 317, wo unterschieden werden angargnago, in hoste non utilis; wilz, Zugpferd; marach.

[7]) So hinterläfst Erzbischof Brun von Köln eine Anzahl von equae, Ennen Qu. 1, 467, 13, 965; und nach Cart. Clairefontaine 4, 1247 schenkt die Gräfin Ermesinde von Luxemburg an Clairefontaine equas meas cum pullis suis, quarum numerus est 64 magnarum, pullorum numerus novem. Es gab besondere Stutenherden, vgl. L. Alam. 2, 76, 2, LL. 3, 72; ein stotarius ebd. 4, 101, 2. S. auch Bd. 3, 220, 21 und Note 1.

[8]) CRM. 3, 125, 1324: Benno Herr zu Isenburg legiert an Rommersdorf dextrarium nostrum et equum nostrum ambulantem et omnia arma nostra omnesque vestes nostras et universa clenodia ad corpus nostrum spectantia. S. auch Bd. 3, 220 Note 1, sowie Bd. 2, 544—545.

Schätzung zu begleichen sei[1]. Über diesen Standpunkt ist man spätestens seit der Stauferzeit weit hinaus; für kein Tier gelten damals so weit auseinander gehende Qualitätspreise, wie für das Pferd[2], und die Dichter dieser Zeit geben Pferdebeschreibungen von einer Ausführlichkeit, welche Liebe und Sachkenntnis für die verschiedensten Zuchtarten bezeugt[3].

Behielt die Pferdezucht durch das ganze Mittelalter hindurch einen vornehmen Charakter, so war die Rindviehzucht schon früh bis auf die kleinsten Wirtschaften hinab[4] und späterhin fast ausschliefslich im Sinne kleinen Wirtschaftsbetriebes verbreitet. In der ältesten Zeit allerdings finden sich noch grofse Wirtschaften, welche vornehmlich oder ausschliefslich auf Rindviehzucht angelegt sind; beispielsweise erwähnt das Grimosche Testament von 633 aufser ungenannten Rinderwirtschaften im Trier-, Waber- und Ardennergau insbesondere 2 vaccariae in Bastnach, und am Niederrhein wird noch lange Land im grofsen nach dem vorhandenen Nährungsvermögen für Rindvieh berechnet[5]. Allein seit dem Beginn des eigentlichen Mittelalters finden sich derartige grofse Rinderwirtschaften doch nur noch in den Ardennen[6]; im Moselland selbst ist durchweg die Einzelzucht im Rahmen des Ackerbaues an ihre Stelle getreten. Wie stark nun der Rindviehetat der gewöhnlichen Wirtschaft, etwa der Hufe war, läfst sich für das Mittelalter leider nicht feststellen, da allgemeine Angaben fehlen und Einzelbeispiele hier selbstverständlich nichts beweisen. Für den Schlufs des 15. Jhs., das 16. Jh. und den Beginn des 17. Jhs. dagegen liegen in dem Viehhaltebestimmungen für die Pfarrer einige Anhaltspunkte vor; nach ihnen hätte der Durchschnittsetat einer anständigen Wirtschaft 4 Kühe, also eine sehr geringe Anzahl, aufgewiesen[7]. Eine Ausnahme machen

[1]) L. Baiuw. 1, 9, 10, LL. 3, 304; Ed. Roth. 337, LL. 4, 77.

[2]) Bd. 2, 544—5; auch Erec 7415: ein Pferd soll 3000 mr. kosten.

[3]) Vgl. z. B. Erec 1425 f., 7289 f.; Eneit 148, 15 f.; Flore 2736 f.; Wigalois 68, 10 f.; Carm. Burana S. 161.

[4]) UPrüm No. 25 spricht von kleinen Leuten, qui boves habent, und solchen, welche ausnahmsweise peculium vacuum habent (= non habent).

[5]) S. z. B. Lac. UB. 1, 27, 61, 845; 30—31, 65, 855.

[6]) Vgl. aufser oben S. 332 Note 1 Miraeus Op. dipl. 1, 69, 1080: 7 mansa terrae continentia 100 vaccas. Lehrreich für die Verhältnisse in den Ardennen sind namentlich die Angaben des Cart. Orval, aus welchen sich auf eine sehr ausgedehnte Viehzucht schliefsen läfst. So spielen hier z. B. die usuaria und pascua für Rindvieh eine besonders starke Rolle, vgl. Cart. Orval 112, 1194, 1195. Sehr bezeichnend ist auch Cart. Orval 383, 1261, P. Alexander IV für Orval: sepe contingit, quod vos de animalibus vestris societatem cum aliis contrahentes ea ipsis ad tertiam partem custodienda traditis seu etiam nutrienda. nos itaque vestris supplicationibus inclinati, ut de contingente vos predictorum animalium seu fructuum eorundem portione non teneamini cuiquam decimas solvere. (decernimus).

[7]) Stat. Cell. 1461, s. Abschn. III, Teil 2, S. 241 f.; Stat decan. Eifl. 1513, Blattau 2, 237; WBetzdorf 1556, § 4; Stat. rur. cap. in Dietkirchen, um 1600, Blattau 2, 495; WItzig 1619, § 22. v. Inama, Grofsgrundh. S. 106, versucht nachzuweisen, wie in der Karolingerzeit ein immer gröfseres Ebenmafs zwischen Arbeitsvieh und Kleinvieh hergestellt worden sei. Zur Viehzucht der frühesten Zeiten s. v. Inama, Wirtschaftsg. 1, 167 f.

nur die Ruraldekanate Wadrill und Remich (Hochwald und obere Moselgegend); für sie wird am Schlufs des 16. Jhs. besonders bestimmt: cum in nostri decanatus locis, ubi nec vinum crescit nec abundantia frumenti ob terrae sterilitatem est, nisi maior cura in alendis vaccis et pecoribus constituatur, plerisque pastoribus necessaria sustentatio subtrahatur: ideo statuimus et ordinamus, ut subditi suo sacerdoti in vaccis octo in porcis duodecim in ovibus viginti quinque pascere et custodire teneantur. si vero districtus pascuorum ita amplus sit, ut sacerdoti plura pecora pascere subditi sine suo notabili damno possint, tunc sacerdos respondere possit in numero potioribus sive ditioribus loci; sin autem angustior, rationabile est, ut se quoque vicinis suis paterne accomodet et [eos] non indiscrete gravet[1]. Die hier genannten Durchschnittsziffern reichen mit 4 Kühen, 8, 4 oder 2 Schweinen und 17 oder 1 Schafen über die sonst für die Pfarrwirtschaften festgestellten Durchschnittszahlen hinaus; die ganze Nachricht zeigt zugleich, dafs die Kühe nicht so sehr als Zugtiere, wie als Milch- und Fleischtiere in Betracht kamen. In der That waren Kühe als Zugtiere noch im Beginn unseres Jhs. an der Mosel seltener, wie heutzutage, und kamen eigentlich nur um Wittlich vor[2]; im übrigen galten die Ochsen, wie auch wohl schon im Mittelalter, als das eigentliche Zugvieh[3].

Das hauptsächlichste Produkt der Rindviehzucht war der Käse; wo wir nur in unsern Quellen hinblicken, da ergiebt sich die grofse Bedeutung desselben als Nahrungsmittel[4]; er bildete sogar einen Gegenstand des Handels[5]. Der Käse wurde, abgesehen von verschiedenen Qualitäten, auch in zwei sehr verschiedenen Gröfsen hergestellt, entweder in bedeutendem Umfang nach Art des heutigen Holländers oder aber als Handkäse[6]. Neben dem Käse scheint die Butter nur sehr wenig in Betracht gekommen zu sein, ausgiebig wird sie zum erstenmal erst im 13. Jh. erwähnt[7], und Butterpreise finden sich nicht vor dem 15. Jh.[8]. Viel weniger bedeutend, denn als Milchtier, war das Rind als Fleischtier. War schon die Milchproduktion bei dem ewigen Weidgang der Rinder jedenfalls eine relativ geringe — im ganzen und grofsen giebt jetzt eine Stallfütterungskuh mehr Milch, als zwei Weidekühe — so mufste die Fleischproduktion noch viel unbedeutender sein. Man wird

[1]) Stat. cap. rural. in Wadrill 1590, Blattau 2, 362, wiederholt in den Stat. decan. rural. Remich 1596, a. a. O. 473.

[2]) v. Schwerz, S. 163; vgl. Ed. Roth. 251, LL. 4, 61: boves seu vaccae iugo domitae.

[3]) Bd. 2, 248.

[4]) Bd. 2, 560 f., wo auch Belege für die folgenden Ausführungen.

[5]) Bd. 2, 341 Note 2.

[6]) Bd. 3, 323, 19, 12. Jh. Ende. — MR. UB. 3, 1223, 1253, Dadenborn: 4 mlr. parvorum caseorum.

[7]) MR. UB. 3, 1149, 1252, Wetzlar: emendum buthirum .., de quo per anni circulum cibaria . . abbatis seu conventus seu advenientium tam in oleribus quam in pisa seu in aliis ferculis emendentur.

[8]) Bd. 2, 561.

nicht irren, wenn man im Mittelalter das Gewicht einer schlachtbaren Moselkuh auf nur 250 bis 300 Pfund, eines Ochsen nur auf 400 bis 500 Pfund gegen um das J. 1830 etwa 3 bis 4 bzw. 6 bis 7 Centner annimmt[1]. Unter der Voraussetzung solcher Gewichtsmengen aber konnte die Rindviehzucht auf Fleisch nicht von Vorteil sein. In der That scheint sie kaum bestanden zu haben; höchstens Kalbfleisch wurde im Mittelalter stärker verzehrt, Rindfleisch kam wohl nur zur Aushilfe in Betracht; als eigentliche Fleischlieferanten dagegen haben wir uns neben stets zahlreich verzehrten Schweinen und Hühnern im frühesten Mittelalter den reichen Wildstand, spätestens seit dem 11. Jh. aber das Schaf zu denken[2].

Gerade dieser Gesichtspunkt ist für das Verständnis der Entwicklung der Schafzucht neben der Geschichte der Wollenweberei von besonderem Interesse. Von jeher hatte in der Moselgegend, besonders wohl auf den Hochplateaus, eine ausgiebige Schafzucht geblüht, wir wissen von ihr aus römischer wie frühfränkischer Zeit[3]. In der karolingischen Epoche aber und späterhin erscheint die alte Betriebsform in ausgedehnten Schäfereigütern (vervicariae, später sweien) an der Mosel verfallen und bald aufgegeben zu sein, nur in den Ardennen lebte diese alte Schafzucht wie auch die Rindviehzucht noch länger fort[4]. Dem gegenüber entwickelt sich aber seit Schluſs des 11. Jhs., überall greifbar seit Ende des 13. Jhs., eine neue Blüte der Schafzucht im groſsen, welche rein wirtschaftlich auf dem gesteigerten Fleisch- und Wollkonsum[5], in socialer Beziehung auf der vollen Ausbildung der vogteilichen und grundherrlichen Berechtigungen beruht. Einen ersten Abschluſs findet diese Bewegung im 16. Jh.; bis dahin war eine gewisse Stabilität der Hauptschafweide, des Schiffellandes, erreicht sowie ein Höhepunkt gewinnreicher Wollproduktion gewonnen, welcher in einer neuen Regelung des Wollverkaufs zum Ausdruck gelangt[6].

Die Entstehung dieser groſsen Schäfereiwirtschaften oder Schweigen auf

[1]) v. Schwerz S. 204.

[2]) Vgl. Bd. 2, 540—41. Schaf und Schwein als hervorragende Fleischtiere zuerst genannt Lac. UB. 1, 118, 186, 1051.

[3]) Wilth. Luxemb. Roman. 1, 2; Ausonius Clar. urb. Trev. Zur fränkischen Zeit vgl. die vervicariae im Grimonischen Testament, so eine in Temmels a. d. Mosel sw. Trier, zwei in Bastnach.

[4]) Vgl. die Abgabe von Troctae im UPrüm No. 45, Villance, und No. 45, Holler bei Weifswampach. S. ferner Miraeus Op. dipl. 1, 261, 950: pastoralia, quae sufficere possunt ovibus 120 . . , terram, in qua possunt alere oves centum; und ebd. 1, 67, 1066: 8 berguerias, que 16 mansis continentur. S. auch oben S. 293.

[5]) Daneben noch dem Fell- und Häuteverbrauch, vgl. MR. UB. 3, 21, 1214: in Koblenz duo pellicia agnina. Zum Fleischkonsum s. Note 2; zum Wollekonsum den Conflictus ovis et lini, Zs. f. Deutsches Altertum 11, 215. — Zur Technik der Schafwaschung und der Schafschur s. WSchönfels 1682, §§ 21—22; auch WSchüttringen 1542, § 12.

[6]) WNürburg 1515, G. 2, 611—12; Honth. Hist. 2, 755, 1551; 756, 1551; vgl. Bd. 2, 497.

Grund vogteilicher oder grundherrlicher Entwicklungen war eine sehr einfache: entweder erlaubte der Grund- oder Vogtherr kraft seines Allmendeobereigentums irgend jemandem die Haltung einer bestimmten Anzahl von Schafen über die markgenössische Durchschnittsquote hinaus, oder aber der Grund- und Vogtherr vindicierte sich ein solches Recht selbst kraft desselben Eigentums[1]. Da nun aber Verleihung und Vindicierung unter allen Umständen nur für Besitzer schon vorhandener gröfserer Berechtigungen und Güter, d. h. für Grundherren, einen Sinn haben konnte, so wurden die Schweigen zu einer besonderen grundherrlichen Einrichtung, die meist in direkte Verbindung mit einem Hofe trat: je weiter wir gegen Schlufs des Mittelalters vorschreiten, um so mehr Höfe finden wir mit Schäfereien ausgestattet[2].

Die Zahl der in diesen Schweigen gehaltenen Schafe war eine sehr beträchtliche. Galt in der Volksrechtsperiode eine Privatherde von 80 Stück als das gewöhnliche[3], und fanden sich im Beginne unseres Jhs. an der Mosel nicht leicht Privatherden von über 100 bis 150 Stück[4], so ergeben die Urkunden schon des 13. Jh. solche Herden bis zu 250[5], diejenigen des 14. und 15. Jhs. solche bis zu 500 Stück[6].

Natürlich mufste unter dieser Ausbildung die markgenössische Berechtigung zur Schafweide beträchtlich leiden[7]. Zwar wufste man ab und zu noch einen billigen oder wenigstens scheinbar milden Ausgleich zwischen den Interessen der grundherrlichen Herde und denen der gemein markgenössischen

[1]) C. dipl. Rommersd. No. 21, 1266: ego Theodoricus dictus de Wazzinache . . ecclesie de Rumerstorph vendidi ovium pasturam per omnem terminum advocatie, que me in parochia Rupach hereditarie contingit, quatenus ibidem estivo tempore ducentas, hiemali vero ducentas et quinquaginta oves libere et absolute habeat pascentes. Töpfer 1, 60, 1277: der graf von Salm giebt Elzerath an Hunolstein mit der Erlaubnis, ut in dicto loco ovile, domum ad oves reponendas, edificet; ratum et gratum habemus per omnia quidquid per dictum fidelem nostrum edificatum et factum est ibidem. insuper volumus et concedimus dicto advocato in ipsius feodi largiorem additionem et ipsius heredibus in perpetuum, ut in omnibus pascuis ad nostrum dominium de Hunolestein spectantibus oves eorum libere pascantur. *Bald. Kesselst. S. 377, 1344, Hof zu Meltscheit: ouch hat unser vorg. herre uns umb des hoves beßerunge willen die gnade getan, daz wir und unse erben uf dem hove haben mogen 300 schaif und niet me. Gröfsere Sonderrechte etwa des Landesherren, wie in Spanien und Schlesien, scheinen an der Mosel für den Schäfereibetrieb nicht bestanden zu haben.

[2]) Bd. 2, 216 Tab. δ; Bd. 3 No. 201, 1369; 209, 1379; 215, 1389; CRM. 3, 612, 1387; Honth. Hist. 2, 348, 1407; W?Arenberg-Mühlen 1463: u. gn. h. von Trier eine sweime schaif in der gemeinschaft felde, und der herschaft von Helfenstein auch eine sweime. WBesch 1541, § 29: der Abt von SMaximin hat eine Hofschäferei mit freiem Umtrieb beliebig vieler Schafe im Bann, mit eigenem Hirten oder mit Gemeindehirten.

[3]) L. Alamann. 2, 81, 2, LL. 3, 73.

[4]) v. Schwerz S. 143; über Moselschafzucht a. a. O. S. 205 f.

[5]) MR. UB. 3, 611, 1238–39; [890, 1246]; 1401, 1257; [1418, 1257].

[6]) S. die Citate der Note 2, sowie auch *Himmeroder Repertor. von 1487, Bl. 120, Koblenz St. A.: Dietrich von Ulmen schenkt an Himmerode 200 Schafe.

[7]) Daher sich die Markgenossen gegen die Errichtung der Schäfereien früh wehren; Bd. 3, 251, § 5, 1386.

Herde herzustellen und zu erhalten. So soll z. B. bei verladener Schäferei, d. h. bei übermäfsigem Weideauftrieb, der Schäfereiherr seine Herde auf die den Markgenossen zustehende Maximalzahl von Schafen reduzieren[1], oder der Schäfereiherr wird wenigstens noch mit einigen Schafen der Gemeindeherde eingerechnet, so dafs er für die Unterhaltung des Gemeindeschafauftriebes einen Beitrag zu leisten hat[2]. Indes derartige Rücksichtnahmen sind doch im ganzen selten; im allgemeinen geht das Interesse der grofsen Schäfereien dem markgenössischen Auftrieb vor[3], ja bisweilen wird die Berechtigung zu solchem Auftrieb wohl geradezu von der Erlaubnis des Grund- oder Vogtherrn abhängig gemacht[4]. Überall aber tritt, auf Veranlassung des vermehrten Grofsbetriebes wie in Analogie einer auch für den Rindvieh- und Schweineaustrieb beobachteten Richtung, mit dem 14. Jh. eine Begrenzung der markgenössischen Berechtigung auf eine bestimmte Anzahl von Schafen, meist 25 bis 30 Stück, ein[5]. Wie sich infolge der Entwicklung der Schweigen

[1]) WKlotten 1511, G. 2, 820: so wist der scheffen dem hern van Bruwilre eine scheferie zo Kerne mit recht, unserm gn. hern van Trier eine scheferie uf Nithoven mit gnaden: were sach dat eine scheferie verladen were, so sal der huisman halden drißich schaef und einen weheder und nit mehe; were aber sache dat eine scheferie vergangen were, so dat man eine nuwe hierde machen soulde, so sal der huisman van vier schaefen loenen den heirden, wer der vier schaefe nit enhette, der sal sie stellen. WWassenach, Wegeler Beitr. 1, 161: den beiden grundherrlichen Höfen werden erkannt 150 Schafe, jedem Nachbar 30 und 1 Widder. Wenn das feld verladen würd, dan solt der hofherr erst absetzen, darnach der nachbar, was das felt leiden kan. Vgl. auch WKretz, 17 Jh., § 19, G. 6, 608: ihr scheffen und höfer seid gefragt: ob ihr dem vogt nit erkennet eine freie vogtei und eine freie scheferei, und was freiheit erkennet ihr derselben zu? darauf sagen und erkennen die scheffen und höfer dem vogt eine freie vogtei und eine freie scheferei, und die also bequem, das sich der nachbar dabei erhalten könne, dem nachbar 29 [schafe] und ein wieder. wan aber ein nachbar mehr halten würd, so sol ihm der heimbürger heiszen absetzen.

[2]) S. Bd. 2, 216 No. δ, vgl. auch WAlffen 1507, G. 2, 407—8: so weisen wir forter, daß der hofman mag 200 schaf treiben für 3 herd schaf, die sollen frei gehen, allein daß sie sollen den zehenden schuldigh sein zu geben. item sex weidochsen mag der hofman halten, die mit den pferden weiden gehen in der achtweid.

[3]) WKruft 1585, G. 3, 818: ferner magh der herr abt z. L. ein scheferei zu Cr. haben und halten, dergleichen die gemeind auch ein scheferei. item so wan des herrn abts vihe zu Cr. in die weide gehet, da magh der gemeinden vihe nachgehen; bricht und gilt des herrn vihe, so sol auch der gemeindeu vihe brechen und gelten, bricht und gilt des herrn vihe nit, so sol auch der gemeinden vihe nit brechen noch gelden.

[4]) WKlotten, § 10, G. 6, 537: als wit als Clottenre gerechte is, sal kein hufgesess haven scheferien, si enverminen si dan umb einen erzbischof oder sinen amptman, dan die herren von Bruwilre muogen ein scheferi haben mit rechte.

[5]) Vgl. oben Teil 1 S. 257 Note 3, sowie WPolch, G., 2, 471; WKärlich 1551, G. 6, 609; Mayener Bauged. 17. Jhr., § 5, G. 6, 636: weißent dem Trierschen hoef ein frei scheferei, dem alten Roet ein scheferei, dem Kempenicher gut ein scheferei, sant Catreinen altaer wegen Eckmunts güter ein scheferei, ider bürger 30 schaef und einen wider, der sei begaeden kaen. Die letztere Angabe ist deshalb von besonderem Interesse, weil sich an sie bestimmte Angaben über die angebliche Schafzahl einer Schweige knüpften. Im J. 1605 wurde nämlich von seiten der Berechtigten ein Protest dagegen eingelegt, daß die Schöffen ihr alt uf sie

der Schafauftrieb ausgestaltet, mögen aus verhältnismäfsig früher Zeit die Bestimmungen des WBubenheim vom J. 1387, G. 3, 824, zeigen: es sollent haven die eg. dru gotzheuser ikelicht vor sich in deme gericht unt banne zu Bovenheim eine scheferie unt niemants me van keinchen usmerkern, sunder die gemeinde sullen haven eine gemeine schaifherde, nemblich ie dat huis nit me dan 30 schaif, arm unt reich. unt were it sache dat einich uswanhaftig marker einche schaife oder ungewonliche wege machten[1], na setzungen des heimburgen unt gemeinden mach man darvor penden, wie hoe unt nider, dat steit an in, doch mit rade unt gehenkenisse der vurg. hern boden oder hofleuden. were aber iemants der uber dat verboth verbreche van eufserlichen markern oder innen wanheftigen markern unt niet die einunge geven enwolde, als ît vurg. steit, unt dat mit gewalt werte, enkunde des der heimburger unt die gemeinde des vurgen. dorfs niet gekeren, so sollent sie it vort brengen an die vorg. gotsheuser, unt die sollen in vort darzu helfen mit allen sachen an den hern unt andern steden, das beste dat sie mogent, also dat it gekhert werde.

Es ist natürlich, dafs auf Grund einer auf diese oder ähnliche Weise erfolgenden Regelung des Schäfereibetriebes unter gleichzeitiger Erbreiterung des Schiffellandes die Schafhaltung sehr bald steigen mufste; jedermann bestrebte sich, die Maximalzahlen zu erreichen. Ein derartiges Streben war um so begreiflicher, als das Schaf noch bis an den Schlufs des Mittelalters hervorragendes Fleischtier blieb; neben ihm kam, wie teilweis schon bemerkt, fast nur das Schwein, weniger schon das Huhn[2], in aufserordentlich geringem Mafse die Gans[3] und die Taube[4] in Betracht. Und so werden denn die Schafherden schon bei Beginn des 16. Jhs. die Höhe von 500 bis 600 Stück für das Dorf, ausschliefslich einer Herde von etwa 300 Stück in der Schweige, erreicht

brachtes weisthumb geändert und ihnen eine gemessene Zahl Schafe angesetzt hätten. Einer der Schöffen replicierte . . in erfahrungh bracht, dasz nemblich eine freie scheferei 300 schaf, ein iegliche andere scheferei 150 inhalten solle, dabei es sie auch nun bewenden lassen, so lang bis iemand anders ein besser recht ausbrengen werd. Die Zahl 300 ist natürlich typisch. — Im übrigen vgl. auch noch Stat. decan. Eifl. 1513, Blattau 2, 237; die S. 535 Note 1 citierten Statt.; Stat. rur. cap. in Dietkirchen, um 1600, Blattau 2, 495.

[1]) Vgl. dazu WKretz, G. 6, 608, § 22: die Schöffen erkennen der schäfereien in dem busch bequämlichen lauf zu hauwen und solches nach gelegenheit und notturft.

[2]) Man erinnere sich der Bedeutung des Huhns für die Zinszahlungen. Später kam es vor, dafs erst zuziehenden Markgenossen das Halten von Hühnern untersagt ward, v. Maurer, Dorfvf. 1, 182—3. Zur Zuchtzeit des Huhns vgl. UWincheringen um 1200, MR. UB. 2, 363: duas iuvenes gallinas ad carniprivium, 3 gallinas adultas ad pascha.

[3]) Ich habe fast nur in der Rhenser deutschen Heberolle, 14. Jh. 1. H., öfter Gänsezinse gefunden, häufiger sind aber auch hier Hühnerzinse.

[4]) Das Taubenhalten war den kleinen Leuten oft geradezu verboten, wohl weil die Tauben der Saat sehr schaden; WKruft, G. 3, 818: es sol oder magh auch kein man zu Cruft ein daubhauß halten, er hab dan ein huebe lants. In der Grafschaft Dhaun und Kirburg dürfen nur die Pfarrer Tauben, sog. Feldschwinger, halten; Landesordnung von 1574, § 9, Walch 5, 238.

haben: Zahlen welche noch für den Beginn unseres Jhs. etwa das normale Mafs bildeten[1].

Damit aber war der Schafzucht eine Ausbildung gegeben, welche notwendig zum Schaden der übrigen Viehhaltung ausschlagen mufste[2]. Freilich läfst sich dieser Satz nur vermutungsweise aufstellen. Da nämlich, wo wir Durchschnittswirtschaften kennen lernen, ergeben sich Verhältnisziffern über die Haltung der einzelnen Vieharten, welche sehr von einander abweichen. Wir erhalten z. B. für die Durchschnittswirtschaft der Pfarrer[3]

Jahr	Kühe	Schweine	Schafe
1513	4	4	24
1556	4	4	8[4]
c. 1590	8	12	25[5]
c. 1600	4	10	25[5]
1619	4	8	8

Zu dieser Verteilung aber kam noch der Umstand, dafs auf bessere Züchtung wenig Wert gelegt wurde. In der ältesten Zeit hatte für die Züchtung des Nutzviehs im wesentlichen das Princip gegolten, dafs für eine bestimmte Anzahl weiblicher Tiere stets ein Zuchttier vorhanden sein mufste, etwa für 12 Stuten ein Hengst, für 12 Kühe ein Stier, für 6 Sauen ein Eber[6]. Von diesem Grundsatze, der auf eine fast überreiche Bemessung des Zuchtviehes hinauslief, war man aber, teilweis schon sehr früh[7], abgekommen; wenn nicht alles täuscht, war man zur Haltung des Zuchtviehs seitens der Markgenossenschaft übergegangen[8]. Allein auch diese Einrichtung hielt sich nicht allzulange Zeit in voller Reinheit, vielmehr kam man, indem man das Halten des Zuchtviehes als ein Äquivalent für die Zahlung des Blutzehnten anzusehen begann, zu dem eigentümlichen Gedanken, den Zehntnieſser, also in den meisten Fällen den Pfarrer, als zur Zuchtviehhaltung verpflichtet anzusehen. Diese Anschauung ist trotz alles Widerstrebens der kirchlichen Behörden bereits im Beginn des 13. Jhs. nicht nur verbreitet, sie wird sogar schon als alter Gewohnheit entsprechend bezeichnet[9]. Späterhin steht sie dann für die meisten

[1]) v. Schwerz S. 143.

[2]) v. Schwerz S. 133.

[3]) S. Stat. decan. Eifl. 1513, Blattau 2, 237; WBetzdorf 1556, § 4 u. 5; S. 535 Note 1; Stat. rur. cap. in Dietkirchen, um 1600, Blattau 2, 495; WItzig 1619, § 22.

[4]) Wozu eine Kuh, ein Ochs im Haus zu halten, 1 Füllen in Feldweide.

[5]) Anormal, s. S. 535 Note 1.

[6]) S. oben S. 11.

[7]) Oben S. 12, Note 3.

[8]) Vgl. WKonsdorf 1556, § 11.

[9]) MR. UB. 3, 230, 1224: Festsetzung, dafs die Aachener Kirche als Patron und Zehntenzieher wie bisher die Sinziger Pfarrkirche versehe in consuetis luminaribus . . necnon in tauris arietibus et apris domesticis iuxta consuetudinem antiquam. *Cop. Cardonense in der Dombibl. zu Trier Bl. 7b, 1221: orta controversia inter ecclesiam Cardonensem et

Orte über jeden Zweifel fest[1]; höchstens daſs eine gewisse Erleichterung der Last insofern eintritt, als der Zehntzieher entweder nur zur Stellung des Zuchtviehs ohne Fütterung[2] oder zu seiner Fütterung ohne Stellung verpflichtet ist[3].

Neben dieser eigentümlichen Entwicklung der alten markgenössischen Zuchtviehhaltung kommt allmählich auch noch die grundherrliche Stellung des Zuchtviehs zur Geltung. Zunächst mag sie sich nur auf Hof und Hofgenossen, als ein Äquivalent für die Fronden, bezogen haben[4]; mit der Ausbildung des Allmendeobereigentums dehnte sie sich indes vielfach auch auf das

parrochiales suos in Mackene super solutione minute decime, quoniam eisdem parrochialibus cum maxima instantia verrem porcis et arietem ovibus suis ab ecclesia postulantibus, per sententiam generalis synodi sue contrariam postulationi sufficienter fuissent instructi, se talia deinceps petere aut exigere penitus abiudicarunt, et in solutione universarum decimarum obnoxios et obedientes predicte ecclesie, sicut de iure tenentur, se fore de cetero firmiter promiserunt. Vgl. auch Landau, Salhof S. 38, sowie oben S. 241 Note.

[1]) *USMax. 1484, Bl. 11[b]: der Abt hält ex parte decime das vaselwe. WGrussenheim, G. 1, 674: es ist och recht, das der, der uf diesem hofe sitzet, sol haben ein phaselrint und einen eber, und der kirchherr einen widder, darumb haben sie den cleinen zehenden gemein. WBockenau 1487, § 9: daſs der Grundherr mit sinen hofluden zu B. sal bestellen, daß dreierlei vaselfehe in des apts hofe daselbs zu sinen geburlichen ziten funden werd, d. i. mit namen ein pharen weder und eber, wan wir haben den zenden. Die lateinische Anmerkg. zu diesem Paragraph sagt, eigentlich müſsten diese Tiere in domo dotis, im Pfarrhause, sein. WHolzfeld u. Sachsenhausen, G. 2, 235: die scheffen erkennen zu recht und ist von alters uf sie bracht worden, wehr den zehenden zu Holzfelt habe, der seie schuldig zu stellen den stier zu sent Peterstagh, den widter zu sent Lukastag, und siebenthalb lb. wachs zu sent Martinitagh. Vgl. auch Stat. Christ. Cellens. 1461, Blattau 2, 19, si in aliquo loco consuetudo fuerit, sacerdotem habentem domum dotis et stabulum bubulum aut aprum per feodales praesentatos stabulare et tenere, tunc huiusmodi animalia per custodes pecorum ad domum et stabulum dotis dirigi teneantur et praesentari. si autem lasciva alia animalia secuti aut alter secutus fuerit, tunc dominus lascivi animalis bubulum aut aprum ad stabulum dotis reducere teneatur; et sic sacerdos stabulare teneatur. Ähnlich Stat. cap. rural. in Wadrill 1590, Blattau 2, 302: si in aliquo loco consuetudo sit, quod parochus teneatur conservare animalia generationi inservientia, tunc animalis dominus foetum quaerentis taurum vel aprum, postquam amplius non indiget, reducere teneatur ad domum pastoris; si autem id negligatur, negligens ad damni emergentis recompensationem compellatur.

[2]) Lac. UB. 4, 640, 1194: die Abtei Steinfeld muſs ratione medietatis . . decime tenere unum taurum pro vaccis communitatis . . parochie Hoinkirchin saliendis seu impregnandis, qui tamen pascetur et nutrietur per communitatem eiusdem parochie.

[3]) *WBarweiler 1484, Arch. Maximin. 1, 506: dantur omni anno 2 mlr. avenae pro et ad servandum das ziehlviehe, quorum mlr. damus duobus annis omni anno duo mlr. et tertio anno damus tantum unum mlr., quia eodem anno, scilicet semper tertio anno, tenetur pastor in Vxem addere unum mlr. ad tenendum das ziehlviehe. WMastershausen, G. 2, 198: weisen sie den Leidensamer hof, daruf sal man finden zeilvieh, als nehmlich steir und beir, und sol derselb Leidesamer hofman dasselbigh zeilviehe halten in ruhen futter, und sie zwischent seine melckohe stellen; und die zehenhern seint schuldigh die fuderunk darzustellen, das der gemein man nit daruber zu clagen habe.

[4]) WFlacht 1462, § 28: im hof sol gehalten werden ein hengst, ein ochs, ein eber, damit der hubner gesettiget ist. WSchweich 1517, G. 2, 310: darumb als wir schuldich sein, die froenen vorg. unserm h. v. Prume zu thuen, so ist er dagegen unß schuldich zu

ganze Dorf aus[1]. Und nun kam es nicht selten vor, daſs Allmendegrundherr und Zehntzieher (sowie auch bisweilen Zehntberechtigter und Pfarrer) in der Verpflichtung zur Zuchtviehstellung zusammentrafen; eine Konkurrenz, die in der verschiedenartigsten Weise ihre Lösung fand[2].

Wie aber auch immer die Zuchtviehfrage unter Beteiligung von Grundherren und Zehntberechtigten erledigt wurde, auf alle Fälle konnte es bei derartigen Einrichtungen zu keiner sorgsamen Auswahl und Züchtung kommen. Und auch die vielfachen Vergünstigungen, welche dem Zuchtvieh von alters her zu gute kamen, halfen hier nichts mehr[3]; sie waren zum groſsen Teil antiquiert und bewegten sich in einem symbolischen Tone, der schon für das spätere Mittelalter vermutlich nahezu unverständlich, sicher aber nicht von wirtschaftlichem Vorteil war. Ein Beispiel aus dem WBarweiler, G. 2, 618—19, möge das in besonders lehrreicher Weise darthun. Hier weisen die Sendschöffen dem Abte von SMaximin, er solle bestellen und underhalten ein hengstpfert mit drei weiſsen füßen und zwei gläsern augen; item zwei teil in allem zilviehe, als stier ochsen beren widderen hanen; und sol man dis zilvihe iederzeit finden auf dem hofe zu Westum. bei diesem zilviehe sol underhalten werden ein hirt, derselb sol haben ein auge und ahn einem bein ein groin, ahm andern bein ein gêl hoß; item sol haben einen rock mit dreien gören, ein goir gel, der ander rot, der dreit groin; sol auch bei sich haben ein hunt ein stab ein sack ein horn. dieser hirt sol allezeit bei dem hof sein und pleiben, und wan ein hausman kombt, der des zilvihes von noten hat, sol dieser hirt denselben inlassen und das zilviehe nach seiner noturft gebrauchen laſsen.

Gehen wir von der Geschichte der Viehzucht zu der des Ackerbaues

stellen alle messen und gewicht und zilfihe, mit namen roß und stier und den bher, und die frawe von Niederprum den wider und den gansen.

[1]) WGenzingen, G. 2, 156: weiset das gericht vor ein recht, das haus Sponheim sol der gemeinen faselvieh genug, als mit nahmen stier eber und wieder bestellen; und wer es sach daß es nit thet, so sol der buettel in des obg. hof gehen, ein pfert nehmen und sol reiten; und geht ihm ab ein pfert, so sol er das ander nehmen, bies daß der gemein ein genüegen geschieht, alles uf des hofs costen und verlust. WKlotten, cit. oben S. 427 Note 2.

[2]) Sendw. zu Simmern 1517, G. 2, 148: wisen wir dem apt zu den farren und den bere, dem kirspel ein genuge zu tun. item dem pastor wisen wir zu halten einen widder und einen ganzen. WKehlen 1542, § 12: der Grundherr (Abt von Maximin) hält das Zielvieh 2 Jahr, das 3te der Pastor. Derartige Kombinationen finden sich am liebsten bei geistlichen Grundherren.

[3]) Vgl. z. B. WKenn, 14. Jh. 2 H., § 18, G. 6, 548: so wist der scheffen den vorg. hern, dem abt und sime cloister, den cleinen zenden in dem banne zo Kenne, und darumb so sullent uns heren vorg. der gemeinen alle faselvehe jars dun und lihen; und geit iclich vaselvehe mit sime gesellen fri vor dem hirden. auch so sal dat vaselvehe gain ungewieret in dem banne zo Kenne in fruicht ader of braich, war is wilt, und die faselvehe sal man in uns hern hof us und in doin, der gemeinen zo iren urber. S. auch WBesch 1541, § 33. — Der Zuchtstier wurde, so scheint es, nur ein Jahr gebraucht, vgl. WKärlich 1551, G. 6, 609: weiset vort der hoebener zu herbst, wan der stier abgethan wird, denen hirten das heubt, dem hobmann die haut.

über, so wird es sich zunächst darum handeln, sich vom Hofe, dem Centrum der Individualwirtschaft, eine Vorstellung zu machen. Unsere Quellen sind hier im besondern sehr dürftig, viel dürftiger wie zur Volksrechtszeit[1], ergeben aber im allgemeinen doch eine sichere Vorstellung vom wirtschaftlichen Habitus des Hofes.

Vor allem wird zu betonen sein, dafs sich die zerstreute Lage der einzelnen Wirtschaftsräume innerhalb eines zaun- und thorumschlossenen Hofraumes, wie sie die fränkische Stammeszeit kannte, noch lange gehalten und nur langsam einer gröfseren Konzentration Platz gemacht haben mufs: noch heute zeichnet sich das fränkische Bauernhaus gegenüber dem enggeschlossenen Bau des sächsischen Hauses durch die gemächliche Breite seiner Anlage in Hofform aus. Ein Beweis für diese gedehnte Anlage im Mittelalter liegt nicht blofs in der häufigen Erwähnung[2] und symbolisch-rechtlichen Bedeutung des Hofzauns (Etters, Gaders), sondern auch im zahlreichen urkundlichen Vorkommen einzelner Speicher, Kelterhäuser und dergl.[3]: im allgemeinen war im Wirtschaftshofe des Mosellandes, soweit er nicht etwa in römische Ansiedlungsformen eingebaut war, noch jedem gröfseren Bedürfnis seine besondere Baustelle angewiesen[4]. Diese Bebauungsweise verpflanzte sich sogar in die Städte, soweit das bei der engen Anlage derselben möglich war[5]; und die vielen Häuser unter einem Dache, wie wir sie z. B. im mittelalterlichen Köln finden[6] und wie sie fast stets durch Realteilung einer ursprünglich gröfseren

[1]) S. oben S. 8 f. Ganz besonders ausführlich ist und für eine allgemein-deutsche Schilderung an erster Stelle auszubeuten wäre die L. Baiuw., vgl. 1, 2, 4, LL. 3, 283; 1, 10, 2, 3, 7–10, 15, a. a. O. 307—309; 1, 12, 9, a. a. O. S. 313. S. auch L.Alam. 2, 83, LL. 3, 74. — Über das Äufsere des Hofes s. Landau, Salgut S. 107; v. Maurer, Fronh. 1, 114 f.; zum Dorfbau v. Maurer a. a. O. 1, 333 f.; v. Schwerz S. 165; oben S. 362.

[2]) Vgl. z. B. WBesch 1541, § 36: der Hof ist beschlossen von thuren und pfosten.

[3]) S. z. B. Bd. 3 Wortreg. unter granarium und spicher. Zwischen granarium und spicher (spicarium) war wohl kein stehender Unterschied, wenn sich auch Cap. Karol. M. LL. 1, 179, 27 spicaria 5 granecae 3 nebeneinander finden; vgl. die L. Lantfrid. 76, 2, LL. 3, 112, wo C1 scura, C2 D6 spicarium, D1 granica vom gleichen Gebäude haben. S. auch L. Baiuw. 1, 2, 4, LL. 3, 283: casas vel scurias, ubi foenum vel granum inveniunt, sowie Herib. V. s. Emmerammi 16, ASS. Sept. 6, 478: scuria, ubi grana condere videbantur. Die L. Baiuw. 1, 10, 2, LL. 3, 307 unterscheidet sonst 1) scuria conclusa parietibus et pessulis cum clave munita, 2) scuria non septa absque parietibus (scof), 3) parc (= clausura, Graff 3, 348), 4) mita, unsere Feime, 5) scopar (Schober); sie verhalten sich in der Bufszahlung wie 12: 6:4:3:1. — S. auch Bd. 3, 165, 20, 1337.

[4]) WEndenich 1557, G. 2, 661: sie sollen dieselbige stappelhofstette [vorher stapelhostart] mit stallunge dermaßen bawen und beuwich halten, das m. ehrw. h. probst zu iederzeit darin 2 pferde setzen und sich hinder den pferden ein knecht mit 2 winden erhalten moge.

[5]) MR. UB. 1, 387, 1092: in Koblenz ein edificium [Hof], in welchem eine domus superior et cellarium, que ad orientem respiciunt, und ein torcular cum adiacente contra occasum curte befindlich sind.

[6]) Vgl. z. B. Ennen Qu. 2, 93, No. 83, 1224: eine hereditas septem mansionum sub quatuor tectis; ebd. 144, No. 140, 1233: mansiones de sedecim mansionibus sitas sub uno tecto; sie liegen nach Urk. 141 in curia, que dicitur Cederwald.

Anlage unter mehrere Erben entstanden sind, erklären sich abgesehen vom Einflufs des fränkischen Erbrechts vor allem durch den Trieb reinlicher Abtrennung der Sonderbedürfnisse jeder einzelnen Familie von denen der andern miterbenden Familien, einen Trieb, der der Tendenz zur Abzweigung der landwirtschaftlichen Bedürfnisse in einzelne Baulichkeiten nahe verwandt ist, und der noch jetzt im rheinischen dreifenstrigen Familienhaus fortlebt.

Die Baulichkeiten selbst müssen wir uns noch bis mindestens über die Höhe des Mittelalters hinaus vornehmlich aus Holz hergestellt denken; finden sich im 14. Jh. schon Anlagen aus Stein, so sind dieselben als Ausnahme anzusehen[1]. Jedenfalls waren in der ersten Hälfte des Mittelalters Steinanlagen sogar bei vornehmen Bauten nicht immer beliebt, und um die Ottonenzeit erschienen sie sogar noch besonders erwähnenswert. So wird z. B. bemerkt, dafs Gandersheim gleich vom Beginn an steinern erbaut ward[2], und Bischof Bernhard von Verden liefs nach Thietmar 7, 22 neben der Verdener Kirche einen Turm de lapidibus, qui in hac terra pauci habentur, erbauen. Wollte man aus dem Zusatz Thietmars über die Seltenheit der Steine folgern, dafs in steinreichen Gegenden anders verfahren worden sei, so würde dieser Schlufs nur zum Teil zutreffen. Auch in Virten werden turres lapideae als etwas ganz Besonderes erwähnt[3], und noch die von Reinald von Dassel am alten Kölner Dom errichteten Türme waren von Holz[4]. So begreift sich denn die Seltenheit von Steinhäusern, welche uns aus romanischer Zeit erhalten sind, sehr wohl; sieht man von Resten im benachbarten Köln und in Aachen ab, so sind mir aus unserm eigentlichen Gebiet romanische Häuser nur zu Trier, Karden und Boppard bekannt geworden[5]. Die gewöhnlichen Gebäude auf dem Lande aber, und sogar die Pfalzen, waren aus Holz[6]; sie waren mit Schindeln oder gar mit Stroh gedeckt[7], und der Besitzer war im allgemeinen auch der Baumeister[8]. Bei dieser Anlage ist es nicht zu verwundern, wenn die Baulichkeiten gröfseren elementaren Verheerungen nicht Stand hielten. Sieht man auch von den Bränden ab, wie sie namentlich in den Städten verwüstend auftraten[9], so genügte selbst schon jeder gröfsere Sturm und jeder

[1]) S. z. B. Bd. 3, 470, 17 ff.; 1345—46. Zur Verwendung von Stein vgl. ferner Bd. 2, 527 Tab. e; Bd. 3, 115, 8, 1316; s. auch v. Maurer, Fronh. 1, 118.

[2]) Hrot. prim. Gandersh. 275—6.

[3]) G. ep. Vird. cont. 9, SS. 4, 49.

[4]) Lamprecht, Der Dom zu Köln S. 14. Man vgl. auch für das stein- und kulturreiche Italien Ed. Roth. 281 u. 282, LL. 4, 68.

[5]) Von ihnen ist eins der interessantesten das zu Karden, die sog. Karbisch; es verdiente eine archäologische Sonderbearbeitung.

[6]) Thietmar 5, 3.

[7]) S. oben S. 509, auch Ces. Heisterb. dial. mai. 5, 8.

[8]) Hierauf läfst schliefsen WMayen, G. 2, 482; WMayen, § 6c, G. 6, 636.

[9]) So brennen z. B. im J. 1017 ab der gröfste Teil der Pfalz Pöhlde, der bischöfliche Palast und die Kathedrale in Utrecht, und Ilburg, Burg des Grafen Thiedrich, vgl. Thietmar 7, 53. Die Kölner Königschronik verzeichnet folgende gröfsere Stadtbrände: Münster 1121,

starke Platzregen, um eine Anzahl von Häusern wegzufegen oder umzustürzen[1]. Für eine Verbesserung wurde in dieser Hinsicht erst Sorge getragen, seit man mit dem Walde zu kargen begann; seit der 2. H. des 14. Jhs. begegnen zuerst regelmäfsig in den Pachtkontrakten Bestimmungen, welche die Melioration der Baulichkeiten bezwecken[2].

Dem Bau entsprach natürlich das Innere der Häuser. Wir dürfen bis zum Schlufs des Mittelalters kaum an irgendwelchen bäuerlichen Komfort denken; im 11. Jh. wird charakteristisch genug noch ganz allgemein der Begriff Fahrhabe mit lat. suppellex wiedergegeben[3].

So wandten sich denn alle Interessen des Bauers, soweit sie nicht im geselligen und religiösen Leben der Markgenossenschaft aufgingen, aus seinem Hofe heraus dem Ackerbau selbst zu. Der Wirtschaftsplan für den Anbau aber entwickelte sich, soweit er nicht auf Allmendegenufs beruhte, seinen Hauptzügen nach in dem Betrieb irgendwelcher Felderwirtschaft.

Das verbreitetste System war hier die Dreifelderwirtschaft. Schon mit dem Beginn des 9. Jhs. läfst sie sich nachweisen[4], später ist sie durchgängig vorhanden; um nur einige Orte anzuführen, so findet sie sich 1030 in Bachscheid und Zurlauben; Ende des 12. Jhs. in Schüttringen, Filsdorf, Hünsdorf, Besch, Büdlich, Schönberg, Brohl, Bachem, Heiningen, Issel; Anfang des 13. Jhs. in Ehrang; 1247 in Ahrweiler; 1253 in Bettenfeld und Merfeld; 1255 in Heuchelheim; 1256 in Nochern; 1267 in Wetzlar; im 14. Jh. in Windesheim; im 15. Jh. in Dalheim bei Remich, Irsch und Kreuznach; im 16. Jh. bei Steinfeld und in Longuich; im 17. Jh. zu Kirchesch[5].

Neben der Dreifelderwirtschaft aber findet sich ziemlich verbreitet, inner-

Utrecht 1131, Augsburg 1132, Paderborn 1133, Mainz 1137, Utrecht 1150, Köln zum Teil 1150, Remagen, Bonn und umliegende Ortschaften (verwüstet) 1198, Köln (SW) 1244. Man vgl. auch Ces. Heisterb. dial. mai. 8, 62: cum incendium illud maximum, quod erat sub Adolpho archiepiscopo, magnam partem civitatis Coloniensis consumpsisset, mulier quaedam, quae ecclesiae sanctorum apostolorum pro sua mercede braxare consueverat, domum ligneam prope positam habebat.

[1]) Vgl. Flod. 947, MGSS. 3, 394, 17; Thietm. 7, 42; V. Uodalr. 1 s. f.; Chron. reg. 1132 S. 69, 1184 S. 133, 1185 S. 134; Cont. III, 1210 S. 230, 1227 S. 260, 1228? S. 272.

[2]) So *Koblenz St. A. MC. II[b], Bl. 150[b] No. 514, vgl. Goerz, Reg. der Erzb. S. 111, 1376 Jan. 18. S. auch Bd. 3 Wortr. unter vitreator bis vitrum. Am Niederrhein stand es wohl etwas besser, s. Westd. Zs. 3 Korrbl. No. 219, 1299.

[3]) Lambert z. J. 1075, MGSS. 5, 235, 29: praedia beneficia et cetera [dies abundantiv] suppellex.

[4]) MR. UB. 1, 13, 800 Juli 26.

[5]) Vgl. MR. UB. 1, 302; USMax. S. 432, 434, 436, 440, 443, 451, 457, 464; USMax. Custod. 460; UStift 407; MR. UB. 3, 922, 1228, 1284, 1372; Guden. 5, 49; Dominicus S. 85; WDalheim 1472, § 14; WIrsch 1497; WKreuznach; *USteinfeld passim; Bd. 2, 226—7; WKirchesch 1624, § 8. Zur weiteren Verbreitung vgl. noch Ennen Qu. 1, 606, 110, 1195; Dronke, Trad. Fuld. S. 115; auch Landau, Territ. S. 61 Note 1. — Über die Verbreitung der Dreifelderwirtschaft an der Mosel im Beginn unseres Jhs. giebt v. Schwerz gute Auskunft, vgl. S. 144 f., 159, 163, 164, 166, auch S. 212. S. auch oben 424, 429.

halb des Mosellandes sogar am Elzbach sowie im Kreise Adenau noch unter gewissen Modifikationen bis auf heute erhalten[1], Zweifelderwirtschaft, vereinzelt auch wohl Vierfelderwirtschaft. Zweifelderwirtschaft läfst sich schon im 9. Jh. für die pfälzisch-rheinische Gegend nachweisen[2]; hier besteht auch später und bis in unser Jh. hinein ein grofses Verbreitungsgebiet, dessen Umfang die mir zur Verfügung stehenden Quellen zumeist schon um die Wende des 12. und 13. Jhs. in folgenden Orten zum Ausdruck bringen[3]: Appenheim, Genzingen, Bosenheim, Essenheim, Lohnsheim, Bermersheim, Dolgesheim, Saurschwabenheim, Bingen und Rupertsberg. Ein anderes Verbreitungsgebiet, das mit den heutigen Resten im Elzthal und südlich Adenau korrespondiert, bestand während des Mittelalters im Maifeld und nördlich vom Maifeld nach Andernach zu; wir erfahren von demselben Ausführlicheres seit dem 13. Jh. für Andernach, die Pellenz, Metternich und Gierschnach[4]. Gegenüber diesen weiten und kompakten Verbreitungsgebieten der Zweifelderwirtschaft[5] scheint die Vierfelderwirtschaft nur hier und da vorgekommen zu sein[6]; für die allgemeine Entwicklung ist sie von keiner gröfseren Bedeutung.

Die Felderwirtschaften mit Flurzwang[7] kannten im allgemeinen nur

[1]) Vgl. Abschn. II, Teil 1, S. 88.

[2]) UPrüm No. 30, Glanodenbach: iugera 2 corvadas 4.

[3]) Vgl. Bd. 2, 206 f., 224, Tab. k.; *Trad. Rupertsb. Bl. 52b—54a, 13 Jh.: Verzeichnis einer Schenkung von einzelnen Äckern zu Bingen, die Äcker werden resumiert mit: item in unum campum 16 et dimidium habent situm. item in alio campo 9 iugera agrorum, ex quibus 5 iugera et dimidium sunt vinearum. *Trad. Rupertsb. 1270, Bl. 72b: beschrieben die Äcker von Rupertsberg in Longesheim, und zwar zuerst im primus campus. Schlufs: Hic habet primus campus finem. Incipit hic vero secundus campus in eadem villa Logensheim. Ein weiterer Campus folgt nicht. Die Unterabteilungen heifsen situs (Gewannen). Vgl. auch oben S. 377 Note 4, S. 347 Note 1.

[4]) UStift S. 412, Andernach: 40 iurnales, quorum seminantur uno anno 15, altero 25. S. auch *Andernach. Schreinsr. No. 140, G. 1690, um 1225: Vererbpachtung von Ackerland an Pächter tali conditione, quando seminarent, quod darent tria mlr., quando non, duo mlr. Vgl. ferner MR. UB. 3, 1165, 1252: in Pellenze super Kistam in Brachtendorf 4 iurnalia terre, quorum duo alternis annis colentur. Stat. mon. in Meinef. 1427, Blattau 1, 238: in Mettrico de duobus iurnalibus terre arabilis 12 sim. siliginis de medio cremento secundum maius et minus [Rente], que non cedunt omni anno, sed solummodo annis alternativis; ebenso in Girsenach.

[5]) Eine vorzügliche Schilderung der Details derselben, wie sie im Maifeld noch im Beginn unseres Jhs. erhalten war, nebst einem Vergleich mit der pfälzischen Wirtschaft bei v. Schwerz, S. 220 f.

[6]) MR. UB. 3, 930, 1247, Mündersdorf bei Hachenburg: homines de silva beate Marie virginis dabunt quartum manipulum de quolibet iugere et decimam; et seminabunt agros illos tribus annis, et quarto anno vacabunt. URupertsberg 384: in Okkenheim de 10 iug. dabitur nobis in uno anno 8 mlr., in altero anno de 5 iug. 4 mlr. Dieser Zins ist nur unter Annahme von Vierfelderwirtschaft rationell. Man vgl. über Vierfelderwirtschaft in den Kreisen Prüm und Daun Hanssen 2, 40, allgemein v. Maurer, Einl. S. 74.

[7]) Vgl. zu diesem z. B. WWiesbaum 1575, G. 2, 586: gewiesen, das die chom bei des Kreuders hove sol und mag eroffnet werden durch den irsten mistwagen, so im brachmonat ufsgefürt wird, sonst nit; und wenn es groen saet der commern aufgaet [so z. l.], sol die com zu sein, und niemantz macht haben, dieselbige wieder des hofs weistumb ufzuthun.

den Körnerbau[1]. Derselbe wurde in der Dreifelderwirtschaft, der gewöhnlichsten hierher gehörigen Form, ursprünglich und auf lange Zeit hin noch ganz allgemein so betrieben, dafs auf die Brache (terra vacua)[2] zunächst Roggen folgte, darauf Hafer[3]. Neben Roggen und Hafer aber kamen auch, je nach der Güte des Bodens, bald andere Getreidearten in Betracht, so Weizen Spelz und Gerste[4], und schliefslich ging man wohl sogar vereinzelt über den Körnerbau hinaus zum Anbau von Blattgewächsen über.

Aufser Roggen und Hafer war namentlich der Weizen schon früh verbreitet. Im UPrüm 9. Jhs. findet er sich freilich noch kaum auf dem Boden des eigentlichen Mosellandes unterhalb Trier, nur in Villance, Remich und Beuren wird er gezogen[5]. Dem gegenüber weisen aber die Angaben des USMax. aus dem Ende des 12. Jhs. einen sehr beträchtlichen Fortschritt auf. Schon im 11. Jh. ist der Weizen in Gelsdorf (7e der Orientierungskarte) und Serrig (10c) verbreitet[6], nach dem USMax. kommt er vor in Niederehe (4d), Olkenbach (6e), Eslingen, Stedem, Metterich, Rittersdorf, Matzem und anderen Orten dieser Umgegend (7c), Udelfangen (8c), Mersch (9a), Ohlingen (9b),

[1]) Hennes UB. 2, 234, 1295: eosque iurnales divisos in tres pecias et ad tria sata distinctos et deputatos. Noch lange hielt sich der Ausdruck Saat für Feld, s. Bd. 2, 231, um 1500.

[2]) *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz CXI[a], Bl. 25[b]: pecie vacue sive braghe.

[3]) UStift 407, Ehrang: de iuchis per 1 annum solvuntur archiepiscopo 12½ mlr. siliginis Treverensis mensure, secundo anno tantumdem avene, tertio anno nichil. MR. UB. 3, 922, 1247, Pachtzins in Ahrweiler: de quatuor iugeribus et dimidio quinque mlr. siliginis (in hiis dumtaxat annis, dum siligo in agris seminabatur eisdem) et quatuor mlr. avene in annis, dum seminabatur avena, persolverat; et in tertio semper anno, dum agri sementem non consueverunt recipere, nichil solvit. S. ferner MR. UB. 3, 1228, 1253; 1284, 1253. Aus dem späteren Ma. sind neben Bd. 2, 230, No. 10, sehr lehrreich *Steinfelder Urbarcodex Köln St. A. Bl. 361[a]: ime jaer 1477 was rocgengewande tusschen Eggersheim ind Rengershusen; Bl. 367[a]: anno 1477 was der Haesendael evengewande; Bl. 370[b]: anno domini 1477 dat velt tusschen Eresheim, Eggersheim ind Wiersleide braech. *USteinfeld, Bl. 375 f.: anno domini 1477 was roggengewande uns zeindes zu Eresheim angaende an dem dorpe entgheen Iswilre zoe bis an den Bremenacker; und gheit dat ander deil vort an an dat dorpe bis an die Hoenrekuile. evengewande anno 1477 dat velt gnant an dem Nesselstruch, ind geit an an Durenre wêge bis up Hundelsheimer wech, die zu Norvenich geit. anno domini 1477 was braechfelt, ind ein deil geit an an dem dorp Eresheim bis an Durenre Kuilen, ind dat ander deil geit an an der Goultkuilen ind is gelêgen tusschen Eggersheim ind Eresheim.

[4]) Ennen Qu. 1, 606, 110, 1195; USMax. 464; WLinster 1552, § 1: zu einer jederen frucht, es seie zum korn, weizen, habern, gersten, spelz, wiltkorn, bonen und erbsen mit einbegriffen.

[5]) Bd. 2, 144.

[6]) Bd. 2, 188 ff., wo auch für das Folgende vielfach die Belege verzeichnet sind. Vielleicht geht auf Weizenbau auch Schannat Hist. Wormat. 2, 64, 1110: SMartin-Worms erhält von Kaiser Heinrich ad dispensationem albi panis, quem non habebant, decimam in Sconenberc pertinentem cum utilitate, decimam quoque in villis ultra Renum contra Bopardam sitis cum omni utilitate excepto vino, scilicet in villa Brato, in Dalheim, item Daleheim, in Spaldo, in Burgerhovum, in Campa, in Luggershusen.

Manternach, Mertert, Wasserliesch und Wincheringen (9c), Apach, Besch, Frisingen und benachbarten Orten (10b), Fitten (11c), Mechern (11d), endlich Simmern u. Dh. (8g). Hierzu kommen verstreute Nachrichten, welche Weizen für Lieser bei Bernkastel und Neunkirchen bei Daun[1], sowie aufserhalb unseres Gebietes, aber an den Grenzen desselben, für Kaifenheim, Jüsten und Euskirchen nachweisen[2]. Nur unwesentlich erweitert sich das so gewonnene Bild der Ausbreitung durch die Nachrichten des erzstiftischen Urbars aus dem Anfang des 13. Jhs., aus welchen sich Weizenbau zu Kordel (8d), Hagelsdorf (9c), Saarburg (10c), Besseringen und Fitten (11c) und Bietzen (11d) ergiebt. Und auch spätere zerstreute wie systematische Nachrichten wissen dem bis zum Anfang des 13. Jhs. gewonnenen Verbreitungsgebiete wenig hinzuzufügen[3], höchstens dafs sie es ein wenig nach Osten zu ausdehnen[4]; ganz neu hinzukommt mit dem Beginn des 13. Jhs., wie es scheint, nur ein kleines Verbreitungsgebiet am linken Ufer der Untermosel[5].

Wir erhalten demgemäfs ein spätestens um die Mitte des 13. Jhs. im wesentlichen abgeschlossenes Verbreitungsgebiet des Weizens, welches einmal den ganzen Westen des Mosellandes umfafst: die Gegenden von Bitburg, Echternach, Trier, Saarburg, Remich, Merzig, Saarlouis, und darüber westlich hinaus ganz Luxemburg und Lothringen; und welches weiter nach Osten zu eine Anzahl von Enklaven enthält. Derartige Enklaven ergeben sich in der Eifel in der Umgegend von Daun, an der Mosel um Bernkastel-Wittlich sowie am linken Mündungsufer des Flusses bei Koblenz nach dem Maifeld zu, endlich an der Nahe im Thal über Kreuznach aufwärts bis Simmern u. Dh.

Schon diese Art der Verbreitung drängt zu der Vermutung, dafs wir es hier mit einer von Westen her importierten Anbauform zu thun haben,

[1]) MR. UB. 1, 654, ca. 1160; 2, 108, 1190.

[2]) Lac. UB. 1, 367, 1149; MR. UB. 2, 6, 1171; *USPantaleon-Köln, Bl. 39a.

[3]) Vgl. z. B. Bd. 2, 213, No. 5, wo sich Weizenbau zu Mersch (9a), Lenningen und Wasserbillig (9c), Remich (10b), Perl (11c) und Harlingen (11d) ergiebt.

[4]) So erscheint schon MR. UB. 2, Nachtr. 2, um 1200, Weizen auch im Nalbacher Thal; ferner MR. UB. 3, 1065, 1250 in Birlingen und Harlingen, Kr. Merzig; 1343 wird nach *Bald. Kesselst. S. 367 in Hemerstorf [Kr. Saarlouis] de cultura unius aratri 4½ mlr. partim tritici et partim avene Jahreszins genannt. Für den Verbreitungsherd an der Nahe vgl. weiter *Abschr. Miltenberg [jetzt St. A. München] 1235, s. Goerz MR. Reg. 2 No. 2147, für Kreuznach, und CRM. 3, 46, 1300: in Windesheim annuales redditus 20 mlr. tritici et 20 mlr. siliginis.

[5]) Vgl. MR. UB. 3, 21, 1214 für Koblenz, CRM. 3, 501, 1365 für Kärlich. — Zur weiteren Verbreitung des Weizens im Osten und Norden unseres Gebietes vgl. MR. UB. 3, 1131, 1252: von Gütern aus Wöllstadt an Altenberg gezinst 1 mlr. tritici et 1 mlr. siliginis; MR. UB. 3, 49, 1216: die Anniversariensumme des Grafen Ulrich von Ahr in der Kirche zu Adenau betrug urspr. 14 s. 4 d., 7 mlr. avene et 5 sext. et 1 mlr. tritici. Von besonderem Interesse für die Verbreitung im Norden ist die Angabe des *Liber presentie sancti Gereonis, Köln Kirchenarchiv SGereon: anno domini m° ccc° tricesimo octavo summa totius libri presentie mlr. tritici 527, summa siliginis 246.

welche mit dem 13. Jh. eine für das Mittelalter abschliefsende Ausdehnung erhielt. Diese Vermutung wird durch die Geschichte des Wortes frumentum zur Gewifsheit erhoben. Das Wort bedeutet im Mittellatein der Mosel ursprünglich jede Art von Getreide; das analoge deutsche Wort ist Frucht[1]. Allein spätestens seit dem Beginn des 13. Jhs. schiebt sich ihm die Bedeutung des französischen froment, Weizen, unter; wie es eine Trierer Urkunde im MR. UB. 3, 874 zum J. 1246 deutlich ausdrückt: 4 mlr. et 8 octavas frumenti, quod teutonice weiz dicitur. Dieselbe Bedeutung des Wortes läfst sich, wie sie in luxemburgischen und lothringischen Quellen die gewöhnliche ist[2], so an der Mosel noch während des 13. Jhs. in Wincheringen, in Aach, in Remich, in Lieser, in Saarbrücken[3] und vor allem in Trier selbst[4] nachweisen, d. h. genau in den Kernpunkten der weizenbauenden Gegenden. Da ist der Schlufs unvermeidlich, dafs die französische Bedeutung mit dem Anbau selbst eingezogen sei. Auch läfst sich an dem Wort annona eine Analogieprobe machen. Annona, zu deutsch Korn oder Getreide, bezeichnet ursprünglich jede Art von Körnerfrucht. Diese Bedeutung hält sich im wesentlichen bis in die Mitte des 13. Jhs.[5]; es giebt sogar Stellen, in welchen frumentum als eine besondere Art annona bezeichnet wird[6]. Allein später durchaus und früher

[1]) U1Mettlach No. 13, Roden 12 d: mo. 1 frumenti, tritici et siliginis pariter; MR. UB. 2, 122, 1192: in Lehmen an der Mosel zahlt jemand 2 mlr. frumenti, 1 mlr. pise, 1 am. vini. Noch bei Novillan. c. 49 wird das Wort in diesem allgemeinen Sinne angewendet: 1284 werden 200 mlr. frumenti, siliginis videlicet et avene, gekauft für 600 lb. Trev. d. tunc temporis datorum; sie werden 1509 zurückgekauft mit 4000 fl. Rhenens. in auro monetae electorum principum. — Zur Bedeutung des Wortes Frucht s. Bd. 2, 311 Note 1, 324; sowie *Bald. Kesselst. 1, 384, 1346: 9 mlr. fruchte, halb rocken und halb even.

[2]) Würth-Paquet Reg. Publ. Luxemb. 14, 100, 1238: in Gerdingen (bei Messancy) 3 mlr. de froment et 4 mlr. de seigle, ebenso in Merl a. a. O. S. 106, 1242. Arch. Clervaux 234, 1342: Rente von 7 mlr. froment und 7 mlr. seigle Luxemburger Mafs zu Luxemburg gekauft für 162 fl. petits de Florence. U2Mettlach S. 190, 1329, Heiningen bei Diedenhofen: decima valuit hoc anno 30 quartas frumenti partim et partim avene.

[3]) UWincheringen um 1200, MR. UB. 2, 364: mansionarii debent a segetibus (domini) tum a frumentis tum ab avenis inutiles herbas extirpare et eicere. MR. UB. 3, 325, 1227: in Aach 2½ mo. frumenti et tantundem siliginis; ebenso in Remich, MR. UB. 3, 476, 1233. MR. UB. 3, 865, 1246, Lieser: 4 mlr. annone 2 siliginis et 2 frumenti. MR. UB. 3, 1127, 1251, Saarbrücken: 12 mlr. annone, videlicet 6 frumenti et 6 siliginis.

[4]) MR. UB. 392, 1230, Trier: 5 mlr. frumenti et 6 siliginis et 6 avene. Auch der *Rot. censuum Maximin., Trier Stadtbibl., 14. Jh. Anf., gebraucht frumentum für Weizen. — Später wird auch das Wort granum für Weizen gebraucht; vgl. *Distributa SMax. pro pensionibus in dem USMax. 1484, auch *WLintgen 1484; doch bedeutet granum gewöhnlich wohl Spelz, vgl. Honth. Hist. 1, 239, 1367: granum, quod vulgariter dicitur wißkorn, bei Welschbillig.

[5]) USMax. S. 455, Simmern u. Dh.: 12 mo. annone, 1½ mo. triticum est, reliqui siligo et avena. MR. UB. 3, 152, 1220: in Ommersheim (Saargegend) von dortigen Zehnten an Wadgassen geschenkt 60 mlr. annone, 15 tritici, 15 siliginis, 15 farris und 15 avene Sarepontensis mensure; MR. UB. 3, 1039, 1250: annonam, videlicet siliginem triticum avenam pisa.

[6]) So MR. UB. 3, 865 und 1127, cit. oben in Note 3.

schon vereinzelt, am frühesten wohl in einer Urkunde von 1212[1], nimmt das Wort die Bedeutung von Roggen an: als frumentum im Westen zu einem Specialbegriff geworden war, schwenkt auch annona, und zwar hauptsächlich im Osten, zu einer Specialbedeutung ab[2], wenn sich auch später frumentum in den hauptsächlich roggenbauenden, annona in den hauptsächlich weizenbauenden Gegenden noch ab und zu verstreut in ihrer alten weiteren Bedeutung finden.

Gegenüber dem Weizen erscheint der Spelz als die eigentlich einheimische bessere Körnerfrucht; und nach der Verbreitung, welche sich für den Spelz teilweis seit dem beginnenden Mittelalter, vollständig seit dem Ende des 12. Jhs. nachweisen läfst, erscheint es nicht ausgeschlossen, dafs derselbe ursprünglich auch die späteren Weizengegenden innehatte, bis er durch den von Westen her eingeführten Weizenbau verdrängt wurde. Diese Vermutung hat um so mehr für sich, als wir an vielen Punkten, in welchen der Spelzbau noch bis zum Schlusse des Mittelalters blühte, denselben jetzt vom Weizenbau abgelöst sehen.

Im ganzen lassen sich drei Hauptverbreitungsgegenden des Spelzbaues unterscheiden.

Die erste und am frühesten bekannte derselben umfafst das von der Römerstrafse Trier-Köln durchzogene Land bis in die Nähe von Prüm mit Abzweigungen nach der Kill zu in der Gegend von Mürlenbach sowie in der Gegend von Dudeldorf. Die letztere Ausbiegung setzt sich dann noch weiter in der Richtung auf Piesport nach der Mosel zu fort; sie bildet noch jetzt da, wo sie mit der Hauptrichtung Trier-Prüm zusammenstöfst, in den Bürgermeistereien Dudeldorf, Metterich, Ordorf, Speicher und Auw das bevorzugte Spelzland dieses Verbreitungsgebietes, das sog. Weifsland[3]. Das eben umschriebene mittelalterliche Gebiet lernt man zuerst aus dem UPrüm 9. Jhs. kennen[4]; später gestatten besondere Nachrichten über Altrich und Gindorf, Welschbillig, Echternach und Udelfangen, Idesheim, Dahlem und Trimport, sowie Neunkirchen bei Daun eine noch genauere Einsicht[5]; auch zu Trier wird in späterer Zeit Spelz genannt[6]. Ein Blick auf die Karte lehrt, dafs

[1]) MR. UB. 2, 285, 1212, Trier.

[2]) Sehr bezeichnend ist es hier, dafs Cesarius in seiner Erklärung zum UPrüm vom J. 1222, Bl. 8[a], annona mit Roggen gleichsetzt, während der Text des UPrüm Bl. 31[b] und 47[a] beweist, dafs das UPrüm selbst unter annona jede Art von Getreide verstand. S. ferner auch *Bald. Kesselst. S. 678, 1339 Dec. 18, Durchschnittspreise zu Pommern und Riol: do sollen sie uns vor ie daz foder wines funf pûnt und vor ie daz malder kornes zehen schillinge und vor ie daz malder habern funf schillinge swarzer Turnose alles Trierßen mazes abeslahen.

[3]) S. oben S. 87 (Baersch, Stat. S. 7).

[4]) Bd. 2, 144.

[5]) MR. UB. 2, 36*, 1179; UStift vgl. Bd. 2, 194, s. auch Honth. Hist. 1, 239, 1367; MR. UB. 2, 283, 1212; 3, 1431, 1258; *Bald. Kesselst. S. 232, 1332, Neunkirchen bei Daun: 24 mlr. bladi scilicet siliginis spelte et avene.

[6]) MR. UB. 3, 1092, 1251.

sich dieses Eifelverbreitungsgebiet aufs festeste an das westlich von ihm gelegene Verbreitungsgebiet des Eifelweizens anschliefst, in der Gegend von Bitburg und südlich von ihr hat sogar eine innige Durchdringung beider Anbauarten stattgefunden.

Das zweite Verbreitungsgebiet des Spelzbaues umfafst im wesentlichen das Maifeld: im WHeimbach Weifs und Gladbach vom J. 1476 wird der Spelz vermutlich geradezu als meienfeldisch fuder bezeichnet, und der Etat des Münstermaifelder Stiftsreventers und Fronkellers von 1301 wie derjenige der Kellnerei Mayen vom J. 1343—44 weisen eine grofse Rubrik für Spelzeinnahmen auf[1]. Am frühesten tritt uns das maifeldische Gebiet in seiner Südwestspitze, der Umgegend von Karden, entgegen; schon das UKarden 11.—12. Jhs. enthält Spelzeinnahmen aus Bittelsdorf. Das USMax. 12. Jhs. ergiebt dann Spelzbau zu Fell (4g), Kalt (4.5g), Brohl (5f) sowie Mörtz und Moselsürsch (5g); später gewährt neben einzelnen nach Münstermaifeld, Ehrenbreitstein, Koblenz und in die Kardener Umgegend führenden Nachrichten[2] namentlich das schon genannte Verzeichnis der Pachtgefälle und der Präsenzen des Fronkellers und Reventers zu Münstermaifeld vom J. 1301 eine umfassende Umschau[3]. Nach diesen Angaben umfafst das Gebiet das gesamte Maifeld und dessen Nachbargegenden; zu diesem Kerngebiete aber kommen dann noch mit der Wende des 12. und 13. Jhs. drei Abzweigungen nach dem Ahrthal zu, nach dem Neuwieder Becken und in die Gegend von Kirchberg und Kastellaun[4].

Das dritte Verbreitungsgebiet des Spelzbaues endlich ist südlich und südwestlich von Bingen in Rheinhessen su suchen; hier werden Rupertsberg und Niederhilbersheim (7i), Saurschwabenheim (7i.k) und Bubenheim (7k) als spelzbauende Orte genannt[5]. Wir treffen mithin im Osten die beiden Gebiete der Zweifelderwirtschaft, Rheinhessen und das Maifeld, zugleich als Verbreitungsgegenden des Spelzbaues wieder: sollte da ein ursprünglicher Zusammenhang bestehen, und welcher Art?

Neben Roggen und Hafer in ihrer durchgehenden Verbreitung, Weizen und Spelz in ihrer eben festgestellten Ausdehnung haben die übrigen Körnerfrüchte nur geringe Bedeutung. Am ehesten könnte noch die Gerste in Frage kommen; sie scheint aber nur wenig verbreitet gewesen zu sein. Sehr natürlich; einer der Hauptanlässe für ihren Anbau, die Bierbrauerei, fiel im

[1]) Bd. 2, 183, 215.

[2]) MR. UB. 3, 255, 1225, und 1418, 1257; ebd. 762, 1242; 1103, 1251; 1393, 1257.

[3]) Bd. 2, 215.

[4]) CRM. 2, 341, 1291: in der Gegend von Kastellaun und Kirchberg (Rödelsbach, Humrebach, Külz) Anbau mit spelta und avena. *Bald. Kesselst. S. 147, 1319: Zinse in Vexain apud Mencihoven in Spelz und Hafer; ebenso in Mencihoven; in curte apud Bure, dort auch 5 mlr. avene, que dicitur soege; in Vleistein Hafer; in Ludersdorf Hafer und Spelz; ebenso in Aire, und zwar mensure Monasteriensis.

[5]) Bd. 2, 194.

Mosellande bei der grofsen Weinproduktion wenigstens seit dem 13. Jh. nahezu hinweg. Bier wurde in unserem Gebiete namentlich im früheren Mittelalter nur im Luxemburgischen und an der Saar sowie vereinzelt in der Eifel um Prüm gebraut, daneben gab es noch eine Bierbrauerei im Maifeld[1]. Diesen Standorten der Bierbrauerei wird auch im eigentlichen Mittelalter der Anbau von Gerste entsprochen haben; urkundlich umfassender unterrichtet sind wir freilich nur über den Gerstenbau im Maifeld[2]. Daneben treten dann noch kleinere Verbreitungsgebiete zwischen Trier und Bitburg[3], und wenn man unter Mischkorn stets eine Mischung von Roggen und Gerste verstehen darf[4], um Merzig an der Saar sowie im Hochwald um Berg-Licht (8e) hervor[5].

Indes wäre es falsch, aus den Verbreitungsgebieten der einzelnen Getreidearten ohne weiteres Schlüsse auf die Höhe ihres Anbaues zu ziehen. Um die letztere einigermafsen zu übersehen, wird man vielmehr den Verbrauch, soweit dies geht, kontrollieren müssen. Die Aufgabe ist nicht leicht. Natürlich können irgendwelche Quellenstellen, welche Quantitäten verschiedener Getreidearten nebeneinander nennen, für eine Beurteilung nicht mafsgebend sein. Was soll man beispielsweise speciell aus einer Zusammenstellung lernen, welche im

MR. UB.	Ort	Weizen	Roggen	Hafer
1, 654, c. 1160	Lieser	2 mo.	8 mo.	10 mo.
2, 108, 1190	Neunkirchen	4 mo.	6 mo.	20 mo.
3, 1301, 1255	Euren	—	6 iurn.	2 iurn.
Domin. 85, 1300	Windesheim	20 mlr.	20 mlr.	—

als nebeneinanderstehend ergiebt[6]? Und gleichwohl sind doch auch diese wie verwandte leicht aufzustellende Tabellen nicht ohne Interesse; sie lassen durchweg vermuten, dafs der Anbau in Hafer die übrigen Anbauarten sehr überwogen habe. Diese Vermutung wird nicht blofs durch andere für sich stehende und sehr zu gunsten gerade des Hafers sprechende Beispiele erhärtet[7]; sie entspricht auch der Erwägung, dafs der Körnerbau im Aufsen-

[1]) S. unten S. 586.

[2]) UKarden 11.—12. Jhs.; USMax. 12. Jhs. für Brohl und Heidgermühle; Bd. 2, 183. — Zur ganz bedeutenden Verbreitung des Gerstenbaues vornehmlich an den nördlichen Grenzen unseres Gebietes vgl. Bd. 2, 144; Lac. UB. 1, 190, 290, 1119; *USPantaleon-Köln Bl. 39a: aus Euskirchen 3 mlr. tritici, 11 mlr. siliginis, 5 mlr. ordei.

[3]) UStift 13. Jhs. zu Welschbillig und Röhl; Cod. Salm. 206, 1363, Messerich.

[4]) Cod. Salm. 204, 1360, Messerich: 10 mlr. goden korns, half rocken und half kern; s. dazu v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsg. 1, 412, Anm. 2. Anderwärts kann Mischkorn auch aus Roggen und Weizen bestehen, z. B. gedeiht Roggen nicht im südlichen Thüringen ohne Beimischung von Weizen.

[5]) UStift S. 394; Bd. 2, 213.

[6]) Eine ähnliche Zusammenstellung ergeben die Mühlenabgaben im UStift 13. Jhs. zu Merzig, Saarburg, Kordel und Birkenfeld.

[7]) Vgl. oben S. 115, Bd. 2, 183, sowie *Bald. Kesselst. S. 227, 1331: 40 mlr. avene singulis annis in ipsa villa Wienden, que dicuntur füderbede.

land, also in einem ganz bedeutenden über die Ertragsflächen der Felderwirtschaft überschiefsenden Areal, zumeist den Hafer bevorzugte. Das letztere ergiebt nicht nur der heutige Brauch, sondern auch die mittelalterliche Erscheinung, dafs der Teilzins vom Aufsenland der Regel nach in Hafer entrichtet wurde[1].

Vor allem aber — und hierin liegt der Hauptbeweis für die geäufserte Vermutung — finden wir das ganze Mittelalter hindurch viel mehr Hafer verwendet, wie irgend eine andere Getreideart. Aus Hafermehl wurde zumeist das Brot bereitet[2], Hafer wurde ferner halb gemahlen zu Grütze verarbeitet und geröstet als Hundefutter benutzt[3]; daneben stand noch eine ausgiebige Verwendung als Pferdefutter. Dieser Verwendungshäufigkeit gegenüber war die Nutzbarkeit der übrigen Getreidearten eine beschränkte. Zwar wurde Gerste hier und da ebenfalls zu Brot verwendet[4], im übrigen aber kam sie nur als Futter, als Graupe und Gries zu Suppen, und bei der gering entwickelten Bierbrauerei in Form von Malz in Anwendung. Nicht viel besser stand es mit Roggen und Weizen: beide wurden eigentlich nur für die besseren Stände verhältnismäfsig stark als Brotfrucht verbraucht. Aber das Weizenbrot galt auch hier wieder noch lange Zeit als Luxus[5]; noch im 14. Jh. war es sogar in grofsen Haushalten nicht das eigentliche Hausbrot[6], obwohl es für reiche Nonnenkonvente schon unabweisbar erforderlich zu werden begann[7].

So wird man denn sagen dürfen, dafs der Hafer entsprechend seiner wichtigeren Verwendung in dem alten Turnus der Dreifelderwirtschaft: Roggen, Hafer, Brache: wohl im ganzen und grofsen sein Feld voll behauptet haben mag, während den anderen Getreidearten, Roggen, Spelz, Weizen und vielleicht auch bisweilen Gerste[8] im wesentlichen das Roggenfeld im Anbau gemeinsam zufiel. Im übrigen machte die Verteilung der Getreidearten auf die Bestellung in den einzelnen Feldern für den Betrieb der Dreifelderwirtschaft keinen allzubedeutenden Unterschied.

Diese Bestellung selbst erforderte zunächst die Errichtung grofser Zäune,

[1]) CRM. 2, 310, 1282; WLintgen 1537, § 17. S. auch oben S. 514.

[2]) Hafermehl schon Plin. 18, 44; s. auch Bd. 3 Wortr. unter farina; WLintgen 1537, §§ 15 und 16.

[3]) USMax. S. 438, Ohlingen 9b: mlr. combuste avene canibus.

[4]) So essen z. B. die Cistercienser panis hordeaceus, Ces. Heisterb. dial. mai. 4, 80.

[5]) Cardauns, Rhein. Urkk. 1, 338, 922; Lac. UB. 1, 159, 246, 1091; s. auch MR. UB. 3, 56, 1216. Vgl. ferner *URupertsberg Bl. 18a, nach 1237 Mai 6: mlr. frumentini panis, woraus gefertigt pastaria una, quod vulgo decscerra dicitur; sowie für den Verbrauch des Hofgesindes Mod. propin. SMax. ed. Wolff, Geschbl. f. d. mittelrh. Bist. 1, 62: unum cuneum siliginis dictum hofwegge. Spelzbrot erwähnt Guden. CD. 2, 958, 1254, s. oben S. 279.

[6]) Bd. 3 Wortr. u. d. W. panis.

[7]) Lac. UB. 3, 44, 1306: den Präbenden des Stifts zu Essen, welche kein Weizenbrot abwerfen, wird deshalb die Pfarre zu Beeck inkorporiert.

[8]) Doch s. U2Mettlach S. 191—192, 1329, oben S. 439 Note 2.

welche bald ganze Felder, bald einzelne Teile derselben, und im besonderen auch wieder die Beunden vor dem weidenden Vieh zu schützen hatten[1]. Da diese Zäune, so lange die einzuzäunenden Äcker noch der Stoppelweide unterworfen waren, nur vorübergehender Natur sein konnten, so entwickelte sich alsbald eine sehr umfassende Technik in der Herstellung von Zäunen, deren Besonderheiten sich schon in den Volksrechten verfolgen lassen[2] und späterhin namentlich in den Weistumsaufzeichnungen eine ausführliche Darstellung finden[3]. Wie früh und wie intensiv das Zaunwesen einen Gegenstand landwirtschaftlicher Thätigkeit bildete, zeigt auch der Umstand, dafs diese Beschäftigung sogar zur Aufstellung volkstümlicher Reimformeln Anlafs gab[4]. Die Arbeit selbst wurde dadurch noch verwickelter und schwieriger, dafs sie im allgemeinen in thunlichst kurzer Zeit vollendet sein mufste; durchschnittlich um Walpurgis (1. Mai) wurde das Vieh ausgetrieben; bis dahin oder wenig später mufsten also die Zäune von neuem aufgestellt sein[5]. Und erst spät kam man in wenigen Ausnahmefällen dazu, an Stelle der stets zu erneuernden Holzzäune Mauern oder lebende Hecken zu setzen: selbst wenn die Anbringung einer dauernden Umfriedigung zulässig war, so blieben noch auf langehin Mauern zu kostspielig[6], während die lebenden Hecken zu viel Raum vom Ackergrunde in Anspruch nahmen[7].

[1]) Zum Zaunwesen vgl. v. Maurer, Einl. S. 23 f., 76; Dorfvf. 1, 31 f., 44, 356; v. Inama-Sternegg Hofsyst. S. 59 Note, und Wirtschaftsg. 1, 45 f.; vgl. auch oben S. 341, 425, 434.

[2]) Wohl mit am ausführlichsten ist Ed. Roth. 285—287, LL. 4, 68—69.

[3]) Vgl. z. B. WNaunheim: es soll ein iegliche hoben, so ein ganz hobe hat, .. 30 stecken an m. gn. hern kunde verzeunen; WAllenz: ein ieder hoefer, welcher ein ganz lehn hat, sol dem hofmann geben 15 stecken oder pêl und 7 eier; WLandscheid § 8: Zins von 50 planken; WPlatten 1679: seint auch alle einwohner dhaselbst schuldig, einmal im jahr 9 fueß zu zaünen uf der platzen, die man nennet an der Pheiner; WGondenbret, G. 2, 540: der gehöfener ist auch schuldig alle jar u. gn. herrn von Prüm zweimal zu hecken [= hegen], dargegen sol er macht han, das wildbret mit dem ronden fueß zu jagen und zu fangen, ohne zorn des hern. der gehöfener ist schuldig, dem herrn seinen bruel zu zeunen, dermaß nit zu hoch noch zu dick auch nit zu nieder, also daß ein dreijäriges foel nit darueber spring, ein ander bêst durch den zaun auch sein lebnus nit holen könte, und da solches nit so wol zugewachsen ist, damit der her nit erzörnet werd, so sol ein ieder gehöfener dem hern dafür ein tag schiffeln. — Zu den Fallthoren in den Zäunen vgl. URupertsberg 372 u. oft: Flur ze valledore; *USMax. 1484 Bl. 9b: falter.

[4]) S. z. B. WNürburg 1515, G. 2, 612: sticken und zuinen, reinen und steinen.

[5]) WLiebenscheid 1559, § 4: in welcher zeit dor und flurzeun gemacht und reide sein sollen, damit die friden geben mogen? Antwort: 14 dage nach Waltper.

[6]) UWincheringen um 1200, MR. UB. 2, 363: quilibet unius mansi possessor debet claudere 8 pedes in curia dominicali. si fratres sancti Simeonis volunt, hanc clausuram fieri de vimine, mansionarii debent, quicquid in hoc necessarium est, sine auxilio dictorum fratrum ministrare et opus facere. si vero hiidem fratres de lapideo muro clausuram memoratam fieri volunt, ipsi debent calcem et harenam tantum, mansionarii autem totum, quod superaddendum est, laborem et lapides.

[7]) WLonsheim 1595, G. 3, 769: ein grüner zaun und ein unfruchtbarer baum sollen von der forch 1½ schuch gesetzet werden.

Innerhalb der zu umfriedigenden Stücke hatte nun, wenigstens nach vorhergehender Brache, im Herbst schon die eigentliche Bestellung begonnen. Zum Verständnis derselben ist es nötig, sich von den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Geräten sowie deren Bespannung und Bedienung eine Vorstellung zu machen[1]. Das Hauptinteresse in ersterer Hinsicht beruht in der Frage, in wieweit schon Eisen an den Ackergeräten verwendet wurde. Hier war nun das Moselland in einer im ganzen günstigen Lage; spätestens wohl seit dem 11. Jh. gab es eine lokal weit verbreitete kleine Eisenindustrie, deren Charakteristikum, soweit sie grundhörig ist, im Zinsen von Hufeisen, Hufnägeln, Pflugscharen und Messern bestand[2]. Dem entsprechend wie mit Rücksicht auf den namentlich im Westen (besonders im Luxemburgischen) sehr schweren Boden werden wir eine ziemlich weitgehende Ausstattung der landwirtschaftlichen Geräte mit Eisen schon verhältnismäfsig früh annehmen dürfen; im 15. Jh. kennt man schon eiserne Heugabeln und Schippen, daneben freilich, wie es scheint, nur aus Holz bestehende Karste[3]. Der Pflug speciell ist in der Moselgegend mindestens schon seit dem 13. Jh. der Regel nach mit mehreren Eisenteilen versehen[4]; es spricht nichts dagegen, eine solche Montierung auch schon für viel frühere Zeit anzunehmen[5]. Gleichwohl darf man sich die Konstruktion des Pfluges selbst nicht gerade glänzend vorstellen; in der Regel baute jedermann sich seinen Pflug selbst[6], und noch bis in unsere Zeit hinein kannte man in der Eifel einen Pflug, den v. Schwerz nicht besser als mit dem Worte Zahnstocherpflug zu bezeichnen wufste[7]. Neben dem Pfluge läfst sich als Bestellungsgerät nur noch die Egge, traha rastrum oder bifurca, nachweisen[8]; sie war, wie das schon die letzten beiden Bezeichnungen darthun, noch nicht viel über eine Doppelharke hinaus entwickelt.

Gewöhnlich wurden vor Pflug und Egge Ochsen gespannt;

> die er balde eren sach:
> sie begunden saen, dar nâch egen,
> ir gart ob starken ohsen wegen

[1]) Zu den analogen Zuständen in unserm Jh. vgl. v. Schwerz S. 192 f.; Beck 1, 376 f., 379 f.

[2]) Bd. 2, 331—332; s. auch MR. UB. 1, 161, Note 3. Vgl. auch Honth. Hist. 1, 93, 699: utensilia tam aerea quam ferrea.

[3]) Oberlahnst. Kellnr. 1444, Rhenus 1, 60; 1445, Rhenus 1, 82. Doch ist es nach diesen Nachrichten nicht ausgeschlossen, dafs die Karste noch mit Eisen vorgeschuht wurden.

[4]) Ces. zum UPrüm S. 161 Note 3. Vgl. auch Landau, Territ. S. 99.

[5]) Vgl. zur Übersicht L. Burg. 27, 10.

[6]) WSArnual 1417, G. 2, 21. Bezeichnend für den Wert der Pflüge ist auch, dafs sie nachts auf dem Felde bleiben, WDalheim bei Remich 1472, § 27.

[7]) S. 159.

[8]) Vgl. USMax. S. 447 Elslingen, S. 449 Metterich, S. 449 Rittersdorf, S. 450 Matzem, S. 451 Brohl u. s. w., von besonderem Interesse ist USMax. S. 458, Losheim: aratrum habet 3 moitales panes, rastrum unum panem; *WLintgen 1484: sal man . . iedem ploige geben 2 meuten un der eigden ein. Zu bifurca s. USMax. S. 437 Lintschen.

heifst es im Parcival 3, 264[1]. Doch wurden neben Ochsen anderweit auch schon früh, wie im Mosellande heutzutage in besonders hohem Mafse, Kühe verwendet[2], und auch der Gebrauch von Pferden läfst sich ab und zu belegen[3]. Über die Art der Anspannung wissen wir aus dem Mittelalter nur für die Pferde Bescheid[4]; doch ist die Anspannung der Rinder an der Mosel noch heutzutage vielfach so primitiv — im einfachen hölzernen Doppeljoch[5] —, dafs das Mittelalter beim besten Willen hinter dieser Ausbildung nicht zurückgeblieben sein kann.

Die Pflugbestellung selbst beschäftigte im Verhältnis zu unserer Gewohnheit bei der Bedienung des Karrenpfluges aufserordentlich viele Arbeitskräfte; die volle Bedienung scheint aus einem Knaben, der die Zugtiere führte, einem Knaben, der mit dem Sterzel reinigte, und einem Mann, der das ganze Gefährt lenkte, bestanden zu haben[6]. Gleichwohl wird das Ergebnis kein in unserm Sinne hervorragendes gewesen sein; es ist zu bedenken, dafs der Boden erst durch vermehrtes Pflügen späterer Zeit und jahrhundertelange Bearbeitung überhaupt jene Klarheit erhalten konnte, welche jetzt als selbstverständliche Voraussetzung jedes besseren Anbaues gilt. Auch Reinheit der Saat und praktische Wahl der Böden und Fruchtfolgen mufs bestritten werden, denn es finden sich von den Zeiten des UPrüm bis ins 13. Jh. hinein vielfach Frondienste, welche auf das Jäten der jungen Saat hinauslaufen[7].

[1]) Für unser Gebiet s. USMax. S. 466, Bisingen 16e; S. 460, Issel 8d: iugum boum. Vgl. auch L. Baiuw. app. 1, LL. 3, 335.

[2]) v. Schwerz S. 142; für frühere Zeit steht aus der Moselgegend ein direktes Zeugnis nicht zu Gebote, doch s. Ed. Roth. 250, LL. 4, 61.

[3]) USMax. S. 447, Uerzig 7e: aratrum cum palefrido beim Hüfner als vorkommend gedacht. UStift 418, Ochtendunk: mansi arabunt in autumpno 2 diebus cum 2 equis. S. auch WMenzweiler 1429, § 3; WNalbacher Thal 1532, G. 2, 28 (in Note 6).

[4]) Oberlahnst. Zollr. 1464/65 S. 412: volles Pferdegeschirr für Wagen besteht aus Halfter, Zugseilen, Afterseilen (zum Hemmen) und 3 Kissen unter die Seile.

[5]) S. die Klagen darüber bei Beck 1, 439.

[6]) Vgl. WMenzweiler 1429, § 3: derselb armman sol den herren einen tag achten, und sol man ime und seinen pferden und knechten gütlichen tun; und demselben ackerman sol man stellen einen eimer vol wins uf iklich angewande und einen wiesen becher darin, wan es ime und seinem knecht noit ist, daß sie drinken. Oberlahnst. Kellnr. 1444, Rhenus 1 S. 53: hain ich gehapt 2 knaben, die den knechten an dem pluge . . abe hant gestossen, wan man das felt zustunt nach der ern umberet und widder zu sehen bereidt. WSchweich 1517, G. 2, 308—9: wanne daß es kombt an dem mertz, dan sol ein iglicher man, zu Schw. wanet, farn meinem hern in sein achten und ein tag hafer zu sehen, dan ist der hofman schuldigh demjenigen, der den pluch helt, brot; der dreibt, ein brot; der sehet, ein brot, der man 6 beckt auß einer vierzeln korns. WNalbacher Thal 1532, G. 2, 28: der Ackersmann ist auf dem Felde mit dem Pflug, und sein knab sol das furste pferde mit der hant lieden.

[7]) Vgl. aus dem 12. Jh. Ende und 13. Jh. USMax. S. 431, Mertert: octo dies mansus nobis operatur, si extirpandis herbis in agrum vel ad metendum mittitur; ebd. S. 449, Matzem: dat nobis mansus 4 extirpantes herbas nocuas de segete nostra; UStift 396, Bietzen und sonst durchgängig eine sehr gewöhnliche Fronde: carduos ex annona evellere.

Die Anzahl der Pflugbestellungen war ursprünglich eine sehr beschränkte[1]. Gegenüber dem späteren System, welches in seiner vollendetsten Ausbildung für jedes Jahr folgende fünf Pflugarbeiten aufweist

Zeit:	Brache:	Roggenfeld:	Haferfeld:
Aug. — Okt.	Saatpflügen 1.	—	—
Okt. — Novbr.	—	Felgen	—
Febr. — April	—	—	Saatpflügen 2.
Mai — Juni	Brachen	—	—
Juli — Aug.	Rühren	—	—

scheinen ursprünglich und hier und da noch im 9. Jh. nur zwei Pflugarbeiten bekannt gewesen zu sein, welche natürlich auf das doppelte Saatpflügen verwendet worden sein müfsten[2]. Indes ist dieses ursprüngliche Stadium, wenn überhaupt noch nachweisbar, so doch schon im 9. Jh. als im wesentlichen überwunden zu betrachten; das gewöhnliche sind bereits in dieser Zeit drei Pflugarbeiten, bestehend aus dem doppelten Saatpflügen und dem Brachen[3]. In dieser Ausbildung läfst sich das Bestellungssystem fast durchweg im UPrüm nachweisen, so besteht es nach dem USMax. fast überall am Schlufs des 12. Jhs.[4], und so erhält es sich vielfach noch bis in das 15. und 16. Jh. hinein[5]. Das Saatpflügen für den Hafer fand nach ihm gewöhnlich im März oder April[6], in Lothringen und an begünstigten Stellen des Mosellandes nur im März[7], einzeln wohl auch schon im Februar[8] statt; das Brachen erfolgte

[1]) Vgl. zum folgenden Landau, Territ. S. 52 f.; Thudichum, Gau- u. Markvf. S. 158 f.; v. Schwerz S. 143, 147, 150, 163, 225.

[2]) Hierauf kann man beziehen wollen U1Mettlach No. 18, Losheim, 9 Jh.: der mansus servilis arat mensuram suam et croada facit 2 dies, et perficit ante finem martii; claudit circa messem et prata. Aufserdem webt er im Winter. In maio angariam, prata rigare et mundare; in iunio edificare, preparare quod iubetur, et . . carr. 1 de scindelis dare, messes mundare; in iulio fenum secare parare et inducere, similiter messes; in augusto araturam incipere et ante festum sancti Martini perficere; in autumno angariam. Vgl. auch UPrüm No. 55: facit unusquisque in autumno iugera 1½, verno tempore similiter.

[3]) WDalheim bei Remich 1472, § 15: êren in den aichten, eins zu der even, eins zu der brachen und eins zu der kornsait. Ganz ähnlich WLorenzweiler 1590, § 9; nach diesem Paragraph wird aufserdem jede Saat einmal geeggt.

[4]) Bd. 2, 166, beispielsweise vgl. USMax. S. 432 Schüttringen 10d; S. 451 Brohl 5f; S. 457 Bachem. Dafs das System im Beginn des 13. Jhs. das durchaus reguläre war, beweisen auch die Bemerkungen des Cesarius von Prüm zu seiner Erwähnung im UPrüm S. 144 Note 1: quomodo mansionarii debent iugera dominica arare seminare colligere et in orreum deducere suo tempore et sepem facere ac triturare, fere omnibus patet.

[5]) Vgl. aufser den Citaten der Note 2 WIrsch 1497: plouchfart dreimal im jahr, und das sehr genau schildernde WBesch 1541, §§ 14—19.

[6]) S. UPrüm No. 37, Montigny, und S. 547 Note 3; WRetterath: der pfluge, so jarlichs die achtung thun, sol der hofman jars alletz nit vur sant Walperntag gesinnen.

[7]) U1Mettlach No. 3, Wallmünster 13c; USMax. Custod. S. 460, Issel 8d; WSchweich 1517, G. 2, 308—9 (S. 556 Note 6). Doch s. auch UPrüm No. 46, Mabonpré.

[8]) USMax. S. 434 Filsdorf 10b, S. 443 Büdlich 8c und Schönberg 8e.

zumeist um Johanni[1], jedenfalls im Juni[2] und nur selten im Mai[3]; das Saatpflügen zum Roggen endlich wurde auf rauhen Höhen schon im August[4], sonst um Remigii[5] und bis tief in den Oktober hinein[6] vorgenommen.

Eine Erweiterung der drei Pflugarbeiten auf vier — wo dann das Rühren hinzukommt[7] — ist an der Mosel vor dem Schlufs des 12. Jhs. nicht nachzuweisen[8]; und auch in dieser Zeit wie noch späterhin kommen die vier Pflugfahrten nur vereinzelt vor; weiter verbreitet treten sie erst am Schlufs des Mittelalters auf[9].

Dasselbe gilt von fünf Pflugfahrten; mit Sicherheit läfst sich das Felgen erst aus einer Bemerkung der Oberlahnsteiner Kellnereirechnung von 1444 nachweisen[10].

Bedenkt man nun, wie grofse Schwierigkeiten bei den konservativen grundhörigen Verhältnissen, in denen Recht und Verpflichtung sich von Ge-

[1]) USMax. Custod. S. 460, Issel 8d.

[2]) UPrüm No. 37, Montigny; U1Mettlach No. 3, Wallmünster 13c; USMax. S. 443, Schönberg 8e.

[3]) USMax. S. 434 Filsdorf 10b; S. 443 Büdlich 8e.

[4]) UPrüm No. 45, Villance S. 170; No. 48, Bastnach.

[5]) UPrüm No. 37, Montigny; USMax. Custod. S. 460, Issel 8d.

[6]) U1Mettlach No. 3, Wallmünster 13c.

[7]) WKreuznach, G. 2, 151: 3 wörben in dem jare [bezieht sich nur auf die Brachbestellung], zue der brachen eins, von der brachen eins, und zue der sât eins. WLinster 1552, § 1: alle Frönder, welche Gespann haben, müssen brachen 2 tag, düngen 2 tag, zu rüren 2 tag, zur sat 2 tag, und das zu einer jederen frucht, es seie zum korn, weizen, habern, gersten, spelz, wiltkorn, bonen und erbsen mit einbegriffen. WGreich 1583, § 8 f.: in diesem Jahre haben die Eigenleute, soweit sie Pflüge haben: a) zur Hafersaat zu eggen, b) zu brachen, c) zu dheunen (düngen), d) zu rüren, e) korn zu säen: alles je einen Tag. WKirchesch 1624, § 8, G. 6, 599: was die unterthanen (zu) Kirchesch der obrigkeit, so das haus Kempenich inhat, als vogten an frohne und diensten zu thun schuldig? Antwort der scheffen: anfänglich in der habersât sol ein ieder nachbar, so pferd helt, mit pluchen zwen tag zu fahren schuldig sein gleich den unterthanen der herrschaft Kempenich, imgleichen in der brachten, rohr und kornsat zwen tag; auch imgleichen zwen tag helfen an der schäferei mistung ußfahren.

[8]) USMax. S. 440, Besch 10b: mansionarius arat 1 die in vere . . (1 die) in iunio . . in autumpno 2 dies.

[9]) S. die Citate der Note 7. Dafs die vierte Pflugfahrt noch im 16. Jh. im Begriff war Fortschritte zu machen, ersieht man aus der Fassung des § 13 im WLenningen, wo von 3 Achten die Rede ist; in denselbigen achten seint die pflüger 3 frohentag schuldig zu thuen uf der herren kosten, nemblich zu brachen, zu pflugen und zur sat erren; dergl. auch ein tag zur habersat frönen. Man sieht dieser Fassung deutlich an, dafs die vierte Pflugfahrt zugesetzt ist, und erkennt zugleich das Haupthindernis, welches einer Einführung der vierten Pflugfahrt wenigstens auf Fronland entgegenstand: die Gehöfer waren von alters her nur zu drei Pflugfahrten verpflichtet. Übrigens ist auch zu bedenken, dafs eine Anzahl von Böden die Einführung öfteren Pflügens nicht so nötig brauchte, wie andere Böden; so brauchte z. B. schieferartiger Boden in der Brache nur einmal umgepflügt zu werden, während kalkhaltiger dies viel eher mehrmals erforderte.

[10]) Rhenus 1, 53, gedr. S. 556 Note 6. Zum eventuellen früheren Vorkommen vgl. Bd. 2, 106 Note 3.

schlecht zu Geschlecht gleich abgewogen erhielt, der Übergang von drei zu mehreren Pflugfahrten verursachen mufste, so liegt es nahe anzunehmen, dafs man einen wesentlichen Fortschritt in der Bestellung mehr auf einem andern Wege, nämlich dem vermehrter Düngung gesucht habe. Und in der That lassen sich hier grofse Verbesserungen, namentlich eine bedeutende Weiterentwicklung vom 9. bis zu der Wende des 12. und 13. Jhs. nicht bestreiten.

Ursprünglich kannte man im ganzen Turnus der Dreifelderwirtschaft nur eine partielle Düngung zum Roggenfeld; das war die Regel noch im 9. Jh.[1]. Das Einbringen des Düngers fand ursprünglich nach dem Brachen statt, später wurde es wohl mit dem Rühren verbunden[2]. Neben dieser partiellen Düngung des Roggenfeldes scheint nun seit Schlufs des 12. Jhs. vereinzelt eine wohl auch nur partielle Düngung zum Haferfeld vorgekommen zu sein[3]. Aufserdem aber suchte man namentlich das Düngen selbst intensiver zu gestalten: wie sehr dieser Gesichtspunkt verfolgt wurde, ergiebt sich aus der Bezeichnung intensiverer Düngung als Besserung[4], wie aus der am Schlufs des Mittelalters immer mehr reifenden Erkenntnis, dafs ein vermehrter Viehstapel not thue[5]. Ging man aber auf intensivere Düngung aus, so mufste vor allem der Grundsatz der Düngung zum Roggenfeld erst wirklich voll durchgeführt werden: anstatt vielfach immer nur einen Teil des Feldes zu düngen[6], mufste man darauf ausgehen, dasselbe durchaus ständig und ganz in Dung zu halten. Die Möglichkeit hierzu verschafften sich die Grundherrschaften für ihre Fronäcker schon sehr früh und wufsten sich dieselbe bis zum Schlufs des Mittelalters zu wahren: sie bedangen sich nämlich zu dem auf dem eigenen Gut erzeugten Dünger noch grundhörige Dunglieferung, später Dunglieferung seitens der Pächter aus[7].

[1]) UlMettlach No. 10, Dudweiler 12e, ca. 9. Jh.: (mansus) in tertio anno ducit fimum 3 dies, si opus est, aut d. dabit. UPrüm No. 45, Villance: arant et fimant de illorum fimum iornalem dimidium ad hibernaticam sationem ad sigulum seminandum, ad tremensem in marcio et aprile arant iornales 3.

[2]) WLinster 1551, § 1; WGreich 1583, § 8 (vgl. S. 558 Note 4).

[3]) USMax. S. 433, Schüttringen 10b: idibus februarii iubente villico (mansionarii) culturam nostram dungant. Das kann, so sonderbar es erscheint, doch wohl nur auf das Haferfeld gehen.

[4]) Bd. 3 Wortr. u. d. W.beßerung die beiden ersten Citate.

[5]) Bd. 3, 315, 15. Zum Verhältnis von Vieh und Acker im Beginn unseres Jhs. s. v. Schwerz S. 140 f.

[6]) S. schon das erste Citat in Note 1 (si opus est); vgl. ferner Ennen Qu. 1, 599, No. 105, 1190: ein Miles giebt ein Feodum an SMartin-Köln auf, um in den Kreuzzug zu gehen. Herimannus recedens [l.: secedens] agros semel sulcatos et fractos abbati relinquat, et abbas Herimanno, si ipsum reverti contigerit, agros similiter sulcatos et versos representet, et quamdiu Herimannus absens fuerit, abbas annuatim in ipso feodo unum iornalem pastinari faciet.

[7]) Vgl. schon Bd. 2, 100, 886; im UPrüm u. A. No. 5, 45, 46, 89, 104; Ennen Qu. 1, 481, No. 24, 1067, Alfter: partem silve cum mansis 2 solventibus 11 s. et area ibidem sita et stercoratione de 10 mansis, pro qua villico 5 s. reddidimus de opere septimanario, ut debitum servitium compleat more solito; USMax. S. 452, Moertz: 4 carr. fimi super ahtas et

Natürlich entzog dieses System andrerseits den grundhörigen bzw. den Pächteräckern den doch teilweis aus eben diesen Äckern gezogenen Dung, es erreichte also zunächst nur eine partielle Besserung auf Kosten der eigentlich landarbeitenden Klassen[1]. Gleichwohl mufste auch ein solches Verfahren zum allmählichen Fortschritt der Ackerbestellung beitragen. Der kleine Mann sah nunmehr, was vermehrte Düngung vermochte[2]; es wurde ihm nahegelegt gleiche Ergebnisse durch Vermehrung des Viehstapels zu erreichen.

Zudem gelangte man allmählich zum Gebrauch künstlichen Düngers. Zwar hat man im Mittelalter, soweit die hierher gehörigen urkundlichen Nachrichten reichen, weder Pottasche-, noch Kalk- oder Gipsdüngung angewandt[3], dagegen kannte man an der Mosel seit mindestens der Mitte des 14. Jhs.[4], am Niederrhein seit mindestens dem Schlusse des 13. Jhs.[5], um Lüttich seit 1213[6] das Mergeln.

Welches war nun der Erfolg dieser Fortschritte auf dem Gebiete der Düngung wie der Pflugfahrten? Gelang es, das System der herkömmlichen Felderwirtschaften umzugestalten oder wesentlich zu vervollkommnen?

Beide Alternativen müssen im allgemeinen verneint werden. Ein Umsturz der alten Systeme ist erst seit unserm Jh. erfolgt, und auch mit der Verbesserung hatte es gute Wege. Es darf nicht vergessen werden, dafs der Ackerbau an der Mosel doch nicht die Blüte der landwirtschaftlichen Bestrebungen in sich schlofs, diese lag vielmehr im Weinbau. An den Weinbau aber wurden mit dem seit dem 14. Jh. rapide erfolgenden Aufschwung des Handels[7], der vornehmlich Weinhandel war[8], Anforderungen aufserordentlich gesteigerter Leistungsfähigkeit gestellt: es war natürlich, dafs der Bauer diesem gewinnverheifsenden Anreiz viel eher folgte, als er zu einer Hebung des Ackerbaues schritt, für welche ungefähr derselbe Zeitabschnitt reif war.

cunneme [so statt MR. UB. Cunneme als Eigenname] curie. — Zur Lieferung durch Pächter s. Bd. 2, 221, 1484.

[1]) Ausfuhrverbote von Dünger aus der Mark, wie sie v. Maurer Markenvf. S. 180 schildert, habe ich an der Mosel nicht gefunden; sie hätten bis auf einen gewissen Grad eine Gegenmafsregel gegen das grundherrliche Verfahren da abgeben können, wo die Hofgenossenschaft mehreren Marken angehörte. — Dagegen kommen private Bestimmungen, welche darauf hinauslaufen sollen, dem Boden alle entzogene Kraft im Dünger wieder zuzuführen, schon Ende 13. Jhs. vor, vgl. Westd. Zs. 3, Korrbl. 219, 1299.

[2]) Wie stark die Zugabe zum eignen Dünger sein konnte, zeigt USMax. S. 457, Mechern 11d: Zinsleistung von 1 carr. fimi auf den mansus; es sind $2^3/_4$ carr. auf eine Beunde von 3 iug. und $9^1/_2$ iug. in 4 Gewannen.

[3]) Vgl. zu diesen Dungarten v. Schwerz S. 146, 163, 197. In den Kreisen Prüm und Montoie kannte man übrigens noch im Beginn unseres Jhs. weder für Kalk noch für Mergel Fundorte, s. v. Schwerz S. 137—138.

[4]) Bd. 3, 195, 28, 1346; WNiederdreis 1622.

[5]) Westd. Zs. Bd. 3, Korrbl. 219, 1299.

[6]) Ann. Reineri 1213, MGSS. 16, 670.

[7]) Bd. 2, 349.

[8]) Bd. 2, 324.

Aufserdem aber besafs das Moselland in der grundherrlichen Beundenwirtschaft wie in den allgemein zugänglichen Wirtschaftsformen der weitgedehnten Aufsenländereien von jeher eine Ergänzung und ein Korrektiv gegenüber dem einseitigen Körnerbau der Felderwirtschaften. Anfangs in grosser Ausdehnung und selbst später noch überwiegend wurden freilich auch die Aufsenländereien zum Anbau von Körnerfrucht, namentlich von Hafer, benutzt[1], indes allmählich kam man doch auch zu anderer Verwendung. Sieht man von den wenigen Gegenden ab, wo sich eine besondere etwas intensivere Form der Aufsenwirtschaft ausbildete, wie die Egartenwirtschaft um Bingen[2] und die namentlich im Maifeld heimische Drieschwirtschaft[3], so kam es doch bald zur Bestellung einzelner Teile der Aufsenfelder in besonderer recht intensiver Rotation, z. B. im System der Zweifelderwirtschaft mit dem Turnus Linsen (oder sonstige Hülsenfrüchte) — Brache[4]; oder aber man wandelte einzelne Aufsenfelder geradezu in Gärten um[5]. Infolge aller dieser Möglichkeiten bedurfte es erst spät einer Besömmerung der Brache im grofsen Feldersystem.

In der That scheint denn auch die Besömmerung der Brache erst relativ spät eingetreten und den früher gefundenen Auskunftsmitteln sich einfügend eigentlich nur für den Anbau von Futterkräutern, weniger für den von Blattfrüchten in Frage gekommen zu sein[6]. Die erste Nachricht über den Anbau

[1]) Vgl. die Ardennenabschnitte des UPrüm, Bd. 2, 144, unter Hafer; UStift S. 412, Andernach: der erzbischöfliche Hof hat 40 iurnales, quorum seminantur uno anno 15, altero 25; preterea sunt ibi agri, qui cum avena seminantur. Vgl. auch Landau, Territ. S. 177 f.

[2]) URupertsberg 383: 1 iug. ze steingrubin, daz liget in egerdun; ebd. S. 359: ein egerde duale Weinberg; Bd. 2, 5, 38, 1257. Zur Egerde vgl. v. Maurer, Dorfvf. 1, 250; Hanssen, Abh. 1, 132 f.

[3]) *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 23[a]: jemand hat in Kond 3 pecias vinee, dazu unam peciam driesch cum arboribus dictam sůnderůnge; ebd.: unam [peciam] driesch ibidem cum duabus arboribus; ebd. Bl. 36[b]: (vineam) driesch .. cum arboribus, qu(e) solvit medietatem proventuum. *UPolch (SMatheis) Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 59[a]: Flurname ůfme hoen drischen. *UAlken (SMatheis) Hs. Koblenz CXI[a] Bl. 60[a]: una pecia partim vinee et partim driesch supra litus Moselle. WObermendig 1448, G. 2, 496: bei Hufen, welche nicht besetzt sind, sal die frauwe die goide dat erste jaer dreiss laessen ligen. S. ferner Bd. 3, 273, 23, 1461. Über treusch = driesch vgl. WUlflingen 1575 § 41. Zur neueren Kultivierung von Aufsenfeldern im Maifeld s. v. Schwerz S. 224.

[4]) S. z. B. WKamberg 1421 § 12: Anbau auf aufgewonnenem Markland, Zins von jedem Morgen 3 hl.; das gelt von dem lenzenfelde sal er geben uf sanct Peterstag und von dem brochfelde uf sanct Jörgentag, ie von dem morgen 3 hl.

[5]) Darüber unten S. 562 und oben Abschn. IV Teil 2, S. 400, 403.

[6]) Weder das USMax. 12. Jhs. noch das UStift 13. Jhs. kennen die Brachbesömmerung; wenn es USMax. S. 431, Mertert, heifst: 2 mlr. pise, quos accipit de uno iugere de cultura nostra: so geht das auf Beundenwirtschaft. Wie hier, so wird es sich auch in der Angabe des Ces. Heisterb. dial. mai. 10, 15 über Himmerode verhalten: in praefata domo conversi pisam messuerant. quae dum ad siccandum sparsa iaceret in agro, venerunt iidem

von Futterkräutern doch wohl in der Brache geht bis auf die Wende des 3. und 4. Viertels des 13. Jhs. zurück und führt in die hochkultivierte rheinhessische Ebene[1]; ein Jahrhundert später liegt auch für das Thalalluvium des Rheines eine Angabe vor[2]. An der Mosel dagegen habe ich Nachrichten über die Besömmerung der Brache mit Futterkräutern für das Mittelalter überhaupt nicht gefunden[3]; und die Kultur der Blattgewächse stellte sich durchaus überwiegend entweder in einem besonderen Feldersystem des Aufsenlandes oder namentlich in Gartenwirtschaft betrieben heraus.

Diese Thatsache bezeugt, welche aufserordentliche Bedeutung der Gartenkultur in dem umfassenderen mittelalterlichen Sinne fast jeglichen Feldbaues aufserhalb des Getreidebaues zukam: damit erklärt sich auch erst völlig die grofse Ausdehnung des Gartenareals, für welche schon früher der Beweis erbracht wurde[4]. Die Gärten wurden eben erst sehr spät — an der Mosel erst im 16. Jh.[5] — zu Luxusgärten oder zu ausschliefslichen Gemüsegärten in unserm Sinne; während des Mittelalters dienten sie dem Anbau der Kohlarten, der Hülsenfrüchte, ja sogar besserer Getreidearten[6].

Und auch die sog. Handelsgewächse, Flachs, Hanf, Hopfen und, in unserem Quellenbereich wohl ausschliefslich am Niederrhein, auch Waid, wurden in Gärten oder gartenartigen Feldanlagen gezogen. Mit Bestimmtheit läfst

conversi ad priorem dicentes: nisi totus conventus ocius exeat necnon et infirmi pisamque vertant, tota peribit. Auch hier ist jedenfalls Beundenbau gemeint; ebenso wohl Oberlahnst. Zollr. 1464 S. 423: die erbiß uf dem Setzelinge [Oberlahnsteiner Flur] zu reufen.

[1]) Bd. 3, 8, 12.

[2]) WErpel 1388, Ann. d. hist. V. 9—10, 115 [§ 20]: der Grundherr decimas levabit veram partem frumentorum in campis, nisi solum de illis, que [cum zu streichen] iumentis aut similibus pabulata fuerint per estatem sine dolo.

[3]) Im Kreise Schleiden herrschte noch in den 50er Jahren unseres Jhs. wenig Bau von Futterkräutern, obwohl sich die Getreideproduktion von 1816—1851 verdoppelt hatte; Mathieux, Schleiden S. 2. S. auch im allgemeinen noch Beck 1, 371 ff.

[4]) Abschn. IV Teil 2 S. 403.

[5]) G. Trev. c. 302: Erzbischof Johann VII. (1581—1599) in castro Witlich hortum iucundissimum et utilissimum instruxit, ductis in eum aquis perennibus et insidiosis opere in his partibus raro. Derartige Anlagen gab es an der Mosel vor dem 16. Jh. wohl nur in früher Römerzeit; für sie erwähnt August. Confess. 8, 6 in Trier hortos muris contiguos, etwas weiter wohnen Anachoreten in ärmlicher Hütte, bei denen man einen Codex mit der vita Antonii findet. Die Gärten waren, nach dem Verlauf der Erzählung zu schliefsen, sehr grofs und parkartig. Im Mittelalter selbst kannte man gröfsere Anlagen wohl nur im Parkstil, vgl. Ann. Hildesh. 1105, MGSS. 3, 109, 50: in viridario proceris arboribus consito deambulare.

[6]) Vgl. Abschn. IV Teil 2, S. 403 Note 1, das Citat aus *UMünstermaifeld vom J. 1347; die Angaben des UPrüm über lectum parare (Bl. 19[b]) und agrum plantare (Bl. 10[b]); ferner Bd. 3 Wortr. u. d. WW. koelpet, gartenerweisse, ortulanus. Sehr bezeichnend sind auch die zahlreich, aber immer in im Vergleich zum Getreide geringer Höhe vorkommenden Erbsenzinse, s. z. B. Bd. 2, 215 No. 7, 217 Tab. ε.

sich die Thatsache freilich mangels anderweitiger Quellen[1] nur für den Flachs verfolgen[2]. Der Anbau des Flachses bietet aber auch sonst allein unter dem der genannten Gewächse ein weiteres Interesse. Täuscht nicht alles, so ist er in früherer Zeit bedeutender gewesen, als später. Schon die geringe Anzahl von flachszinsenden Orten in dem USMax. 12. Jhs. und UErzstift 13. Jhs. — es sind die Orte Lintschen, Mersch, Medernach, Weiten, Mechern, Bachem; Merzig, Fitten, Pfalzel und Umgegend — gegenüber den zahlreichen analogen Orten im UPrüm 9. Jhs.[3] mufs auf diese Vermutung bringen; sie wird durch den Umstand bestätigt, dafs eine Anzahl von Ausdrücken der Flachsbautechnik, welche noch das UPrüm kennt, sich in späterer Zeit aufser in den französischen Ardennen nicht wiederfinden[4]: offenbar war die alte gallische Technik im Mosellande zurückgegangen oder gar verschwunden. Auch liegt eine Erklärung für diesen Umschwung nahe. Spätestens mit dem Ende 12. Jhs. war im Mosellande eine neue Blüteperiode der Schafzucht erreicht[5]; spätestens seit dieser Zeit also trat die Wolle mit dem Flachs in erfolgreichen Wettbewerb[6]. Das Ergebnis war ein Zurückweichen des Flachsbaues, der Leinweberei und des Leinwand- und Flachshandels; der letztere ist an der Mosel nie bedeutend geworden[7], und die Leinweberei hat es wohl kaum viel über die Industrie zu eigenem Bedarf hinausgebracht[8].

Wie die Handelsgewächse, so wurde auch alles Obst und jeder edlere Fruchtbaum in Gärten (Bungerten)[9] gezogen. Eine Ausnahme hiervon machen

[1]) Zum Hanf vgl. Bd. 2, 64 über canavera, ferner *Kobl. Baurechn. 1284: pro quodam genere lini, quod hainf dicitur, 13 d. Nach *USMax. 1484 Bl. 37a wird in Bisingen Hanfbau getrieben. — Zum Hopfenbau s. Bd. 3, 1315, 10; 316, 1. — Zum Waidbau s. Westd. Zs. Bd. 3, Korrbl. No. 219, 1299, und *SGereoner Pachtordnung 1316 (Köln, Kirchenarchiv SGereon) § 7: nullus canonicorum nostrorum sandicem [weit] seminabit nec seminare permittet in agris ecclesie nostre; et si secus fecerit, dabit capitulo de quolibet iurnali [morgin] 1 mr. S. weiter Bd. 2, 326, wo über die Lokalisierung des Waidbaues eine andere wohl nicht zutreffende Vermutung geäufsert ist. — Für die Gegenwart vgl. über die Handelsgewächse Beck 1, 371 ff., 443 ff.

[2]) WMandern 1537: in den garten den flaeß; WHeisdorf 1606 § 33: Flachs wird in den „Garten“ oder die „Winnung“ gesät. Über die Leichtigkeit des Überganges von freien Feldern zu Gärten belehrt besonders eindringlich Bd. 3, No. 194, 1356.

[3]) S. Bd. 2, 144.

[4]) So der Ausdruck clauns, UPrüm No. 29; vgl. dazu Bd. 3 Wortr. u. d. WW. cla, clan. Sehr bald kommt schon die Einteilung in Stein und Pfund vor, vgl. MR. UB. 1, No. 501, 1138: aus Bagel und Nastätten kommen nach SGoar 24 talenta lini elucidissime politi.

[5]) S. oben S. 536.

[6]) Ann. Rod., Ernst S. 47, 1137: der Abt Borno von Herzogenrath primus .. lanea indutus est tunica pro consuetudine, unde modo quasi pro ordine solent eam omnes induere, qui hactenus lineis contenti camiseis fuere.

[7]) Vgl. Bd. 2, 323; s. auch URupertsberg 384, Bingen: Godefridus der flahsmengere.

[8]) Bd. 3, 323, 334. Zur Hausindustrie s. auch Bd. 3, 300, 22, 1497. Über Leinweber s. unten S. 587 f.

[9]) MR. UB. 1, 652, 1168.

nur die Kastanien; sie werden in einzelnen kleinen Wäldchen und Forsten im Moselthal seit dem 11. Jh. erwähnt[1]. Dagegen werden schon die Nufsbäume wenigstens teilweis in gartenartig geschlossenen Räumen gezogen[2]; daneben erscheinen freilich auch alle freien Plätze in Hofräumen, Kirchhöfen, Wiesen, Weinbergen und Feldern für die Anlage von Nufsbaumplantagen ausgenutzt[3], denn der Ertrag derselben fand in der Ölbereitung noch in ganz anderer Ausdehnung Anwendung als heutzutage[4].

Von Obstbäumen[5] waren ursprünglich nur einige wenige Arten weiter verbreitet, im Grunde genommen nur Apfel- und Birnbäume[6]; Beerensträucher als Obst aber kannte man auch in der ersten Hälfte des 13. Jhs. noch kaum;

[1]) Eine silva castanearum zu Pfalzel nach UStift, s. dazu Bd. 3, 503, 10; ein Kestenforst zu Kröv und Kinheim, s. Bd. 3 Namenreg. u. d. W. Kesteforst; ferner hat SMatheis nach WPfalzel 16. Jh. § 4 einen Kestenwald bi Biever gelegen, der schon im Urbar von 1030 erwähnt wird, s. Bd. 2, 206 No. 2. Vgl. auch den Kochemer Zolltarif von 1370, Bd. 2, 311.

[2]) MR. UB. 3, 1096, 1251: in Keimt ortus nucibus et aliis arboribus consitus; Rhenser deutsche Heberolle 14. Jh. 1. H.: Nese Bufin zinst ein sum. nusse von eime bungart uf deme felde ... were sache dat der nusse nit gegebin enwurdin, so hait dieselbe Nese einin buegart [so] donebin ligin: der ist unterpant. WSponheim 1488 § 14: der Abt hat drei eigene frie beslossene bangarten, darinne sal niemant etwas suchen nemen oder stoppeln, es sie nüß, epphel, biern oder anders.

[3]) Vgl. Bd. 3, 33, 4, 1263; Stat. Christ. Eifl. 1513, Blattau 2, 234: si arbores nucum in coemeterio plantatae ab antiquo essent pro usu olei lampadarum [!] ante venerabile sacramentum ardentium propter exiguitatem ecclesiae redituum, quas magistri fabricae in usu colligendi essent in usum supradictum et illius in consuetudine praescripta, debet pastor ecclesiae illa praescriptione non obstante portionem de nucibus modo praemisso crescentibus habere et per hoc tam ecclesiae quam coemeterii dominus recognosci. S. ferner Bd. 2, 222; *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI Bl. 26b: in Kond zinst Jemand 1/2 talentum olei de parvo arbore nucum sita in vinea dicta zume Kiersbôm (vgl. dazu *USElisab. Hosp. Bl. 27b: in Eitelsbach vinea cum campis et arboribus circumcirca existentibus); MR. UB. 3, 992, 1249: in Lahnstein campus cum arboribus nuciferis. Bezeichnend für diese weitgehende Kultur ist auch die Angabe C. Hedios vom J. 1543, ed. Rhenus 2, 10, über den Königstuhl, er ligt under siben großen nusbawmen, ist vast zerfallen, das doch wol zu erbarmen ist.

[4]) Nach G. Trev. Cont. 4 Add. 2, MGSS. 24, 397 wird das Brennöl aus Nüssen gemacht; s. auch oben Note 2 Citat 2, sowie Oberlahnst. Kellnr. 1445, Rhenus 1, 71: so hain ich die nosse, uf m. h. gn. eckern und bauwmen gewassen sin, machen zu olei laissen. Welche Bedeutung die Ernte und Verarbeitung der Nüsse hatte, ergeben auch sehr deutlich die folgenden Nachrichten: Oberlahnst. Zollr. 1464, ca. Spt. 16—22: 16 meitchintagwerke nosse zu swingen zu lesen und zu leuffen, d. h. Nüsse vom Baume zu schlagen, aufzulesen und aus den grünen Schalen zu bringen; ferner Oberlahnst. Zollr. 1465 Januar, S. 295: die Mädchen kehren Nüsse (gegen den Schimmel). S. auch Bd. 2, 327.

[5]) Zur Obstkultur im Beginn unseres Jhs. vgl. v. Schwerz S. 186.

[6]) S. oben Note 1; Bd. 3, No. 285, 1277—91. Vgl. auch L. Baiuw. 1, 22, LL. 3, 332—3, wo aufser Apfel- und Birnbaum noch nemus mit rubus und esca (Brombeeren und Eicheln), sowie Buchenbestände zum Garten rechnen. Zur Einführung des Obstbaues in Deutschland, speciell über die Kirschen in römischer Zeit, vgl. Düntzer BJB. 2, 14.

statt dessen wurden Waldbeeren gesammelt[1]. Im übrigen war die Obstgärtnerei sehr alt[2] und wenigstens bis zum Schlufs des 13. Jhs. schon sehr regelmäfsig verbreitet[3]; seit dem 14. Jh. beginnt sie dann neben Äpfeln und Birnen noch weitere Obstsorten, wie Kirschen und Quitten, in ihren Bereich zu ziehen[4].

Indes weit über diesen feineren Kulturen stand als Specialkultur doch der Weinbau. Von seinem allmählichen Erwachsen vom 9. bis zum 13. Jh. wie von seiner Einordnung in die Einrichtungen der Agrarverfassung ist schon früher gesprochen[5]: hier wird es darauf ankommen, sein erstes Aufkommen, seine früheste lokale Verbreitung, sowie die Technik der Stockkultur und der Weinbehandlung kennen zu lernen.

Über die Zeit der Einführung des Weinbaues an der Mosel haben wir keine genauere Nachricht; die Tradition, welche dieselbe gewöhnlich dem Kaiser Probus im vierten Viertel des 3. Jhs. zuschreibt, ist durch nichts begründet. Vielmehr wird anzunehmen sein, dafs der Weinbau schon vor jener Zeit an der Mosel eine Stätte gefunden habe; in den monumentalen Reliefs und den sonstigen Skulpturen des Neumagener Konstantinpalastes haben Weinbaumotive einen so hervorragenden Platz inne, dafs eine Erklärung dieser Erscheinung nur unter der Annahme einer schon lange blühenden Weinkultur möglich wird. Eine solche Annahme steht auch mit andern Thatsachen nicht im Widerspruch. Wir haben zwar auch für die Provinz Gallien (Gegend von Autun) die erste sichere Nachricht über Weinbau erst aus dem J. 311; aber dieselbe betont schon, dafs der einst blühende Weinbau leider im Untergang begriffen sei. Weitere positive Nachrichten führen dann für die Zeit Julians auf Weinkultur in und um Paris. Um die Wende des 3. und 4. Viertels des 4. Jhs. tritt endlich auch der Moselbau in der glänzenden Schilderung des Ausonius zum erstenmal schriftlich beglaubigt in die Geschichte ein. Die Angaben des Ausonius aber beweisen in ihrem ganzen Charakter die Existenz einer uralten Kultur; und bald nach Ausonius schildert Salvian noch zum Überflusse die Einwohner von Trier als ad vinum praevalidissimi[6].

[1]) Ces. zu UPrüm S. 155 Note 6: moras brabiren homines nostri colligere tenentur ad faciendum moratum propter sollempnitates et infirmos fratres et magnos hospites.

[2]) Vgl. V.Deod. I Mett. 17, MGSS. 4, 479.

[3]) Vgl. namentlich den regelmäfsigen Posten de piris et pomis in der Rhenser Rechnung Bd. 3 No. 285, 1277—91, sowie auch MR. UB. 3, 153, c. 1220.

[4]) *Bald. Kesselst. S. 387, 1346: ein kirsgarten bei Schlofs Randeck. Oberlahnst. Kellnr. 1444, Rhenus 1 S. 45: fur quiddigen .. zu sulzen und auch sust zu haben 16 alb. Item fur 3 mass honiges, die quidden mit zu sulzen 16 alb. Einen Pflaumbaum im Trierischen erwähnt schon Greg. Tur. Hist. Fr. 3, 15.

[5]) S. Abschn. IV, Teil 2, S. 403 f. Vgl. zum Folgenden auch Bodmann, Rheingau 1, 393 f.

[6]) Das Vorstehende wie die Ausführungen über Venantius Fortunatus wesentlich nach Düntzer, Bonner JB. 2, 9 f., dessen sorgsame und erschöpfende Untersuchung bisher nur in

Näheres über die Verbreitung der Weinkultur an Mosel und Rhein läfst sich schon den Angaben des Venantius Fortunatus für die 2. H. des 6. Jhs. entnehmen[1]. Zunächst ist es bezeichnend, wie dieser Dichter den wogenrauschenden Rhein der traubenreichen Mosel entgegensetzt: die bei weitem wichtigere Trägerin der Weinkultur war damals zweifellos die Mosel, am Rhein kennen wir aus so früher Zeit eigentlich nur Weinberge bei Andernach. Für die Mosel erscheint dagegen nach Venantius Fortunatus, abgesehen von Anlagen in der Metzer Gegend, ein im ganzen gleichmäfsig betriebener Weinbau von Trier abwärts als das Wahrscheinlichste; besonders wird noch eines vom Bischof Nicetius von Trier auf der Höhe des Berges Mediolanus angelegten Weinberges gedacht. Die Lage dieses Berges ist unbekannt; die begründetsten Vermutungen sprechen für seine Identität mit dem Vorsprung in dem Winkel, welchen die Drohn, ehe man ihre Mündung überschritten, mit der Mosel bildet. Jedenfalls führt gerade in diese Gegend die erste urkundliche Überlieferung über die Verbreitung des Weinstocks: für die Grafschaft Veldenz ist Weinbau schon während der 2. H. des 6. Jhs., wenn auch nicht ganz zweifelsohne, bezeugt[2].

Seit dem 7. Jh. aber mehren sich in immer stärkerem Verhältnis die urkundlichen Zeugnisse, und schon für die spätkarolingische Zeit ist es möglich, sich ein genaueres Bild von der Ausdehnung der Weinkultur an Mosel und Rhein, Ahr und Nahe zu machen. Relativ am weitesten ausgebaut erscheint damals das kurze und namentlich im Mündungsgebiet meist mit weniger steilen Abhängen ausgestattete Ahrthal, hier bestand wohl schon eine nahezu zusammenhängende Kultur. Anders an Mosel und Rhein, wie wohl auch an der Nahe. In diesen Thälern ist der Weinbau zwar allseitig, aber sporadisch, an die Umgegend einzelner Orte gefesselt, verbreitet. Am Rhein sind es meist die alten Römerkastelle und nunmehrigen Pfalzen, in deren Umgebung der Weinbau blüht, so Bingen, Bacharach, Oberwesel, Boppard, und von der Moselmündung ab Koblenz, Andernach und Sinzig: gerade die drei letzteren werden von Regino z. J. 885 propter vini affluentiam besonders genannt. An der Mosel und Nahe dagegen traten derartige Gesichtspunkte verstreuter einst vielleicht römischer, nunmehr fiskalischer Kultur mehr zurück; zwar sind auch hier beispielsweise Kreuznach und Kröv[3] als königliche Fisci zugleich Sitze alter Weinkultur, aber überwiegend richtet sich der Weinbau doch nach den speciellen natürlich gegebenen Vorbedingungen der günstigen Sonnenlage und

wenigen Einzelheiten namentlich durch monumentale Funde überholt ist; vgl. ferner Schröder in Picks Monatsschrift Bd. 6.

[1]) S. u. a. unten S. 572 Note 2.

[2]) G. ep. Vird., MGSS. 4, 41; vgl. dazu Töpfer, Hunolst. UB. 1, 63, 1277, und Görz MR. Reg. 1, 41.

[3]) Bertholet 2, P. justif. 63, 862: Lothar II. giebt an Stablo ob exiguitatem vini capellam nostram, quae est in fisco nostro Crovio sita, cum decimis omnibusque ad se pertinentibus.

leichten Anbaufähigkeit. Namentlich am Moselufer mit seinen vielfachen Krümmungen, welche einen aufserordentlich reichen Wechsel natürlicher Vorteile bedingen, tritt dieser Gesichtspunkt aufs klarste hervor; hier bilden diejenigen Gegenden die frühesten Sitze der Weinkultur, welche bei nicht allzusteilen Hügeln einen guten Sonnenstand mit leichter Kultur ohne Terrassenbau vereinigen; so die Ostecke des Trierer Thalkessels, die Gegend von Neumagen, die Wittlich zugekehrte Krümmung der Mosel, die Moselschleife bei Zell, die Ufer zwischen Karden und Kochem, die Umgegend von Winningen und von Koblenz. Die heutzutage eigentlich berühmten Lagen dagegen, fast stets steile Terrassenlagen, treten erst später, unter den Saliern und Staufern, in die Entwicklung ein, so die Erdener Weinberge und die Moselschleife bei Bernkastel mit dem Bernkastler Doktor sowie dem Graacher und Zeltinger Wachstum. An der Saar endlich ist der Weinbau überhaupt späteren Ursprungs: noch laut dem UStift 13. Jhs. (S. 396) werden nach der Saarburg 5 Fuder Wein von Leiwen bei Neumagen a. d. Mosel geliefert. Doch finden sich vereinzelte Anbauanfänge immerhin auch hier schon seit dem 11. Jh.; eine volle Ausbildung aber ist wohl kaum vor dem 14. Jh. eingetreten[1].

[1]) Für diejenigen, welche sich für die lokale Verbreitung des Weinbaues im speciellen interessieren, wie zum Beweis der oben gegebenen allgemeinen Bemerkungen seien hier aufser der Tabelle Bd. 2, S. 54 f. noch einige Notizen zusammengestellt. Nur ist zu denselben folgendes zu bemerken: es sind nur die wichtigsten Stellen ausgehoben; viele mufsten wegfallen wegen Formelhaftigkeit des Ausdrucks oder wegen Unbestimmtheit desselben (beispielsweise so, dafs das Wort vinee auf mehrere vorhergehende Ortsnamen bezogen werden kann, während es doch den sonstigen Anhaltspunkten nach zu nur einem oder einigen der gesamten Namen gehören kann). Die Aufnahme hat sich in diesen Fällen nur ganz individuell entscheiden lassen; bisweilen konnten sogar formelhafte Ausdrücke als bezeichnend angenommen werden. Ferner machte sich bald der Eindruck geltend, dafs in den aus Weingegenden selbst stammenden Urkk. Weinbesitz oft gar nicht besonders genannt, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt ist; bei Urkk. anderweitiger Provenienz ist das Gegenteil der Fall, sie sind also bei unserer Zusammenstellung besonders wichtige und zuverlässige Quellen. Endlich sei bemerkt, dafs diejenigen Orte, in welchen sich früh fremde geistliche Grundherrschaften nachweisen lassen, sich stets auch als frühe Weinorte ergeben, so dafs die folgenden Notizen geradezu durch die Zusammenstellung auf S. 133, Note 3 ergänzt werden können. Unter diesen Modalitäten und Vorsichtsmafsregeln ergiebt sich etwa das Folgende: Moselweinbau in der Grafschaft Veldenz, s. S. 566 Note 2; an der Mosel allgemein und besonders wohl in Lieser 633, Testam. Grimon.; in Klüsserath 698, Wurth-Paquet Table d'Echternach 1, 12, auch sonst frühe und häufige Erwähnungen; Trier 704, MR. UB. 2, 1; Briedel 748, Pardessus 2, 397; Pommern 755, Calmet éd. 1, 1, 276; Ediger 765, Lamey Cod. Laur. 3, 173, No. 3647; Piesport 777, MR. UB. 1, 30; unter Merl 782, Lamey Cod. Laur. 3, No. 3626; Dreis a. d. Salm c. 794, MR. UB. 1, 36; zwischen Steinem und Trier 835, MR. UB. 2, S. 9; in Koblenz 822—839, Schannat Trad. Fuld. No. 447; Kröv 855—69, MR. UB. 2, S. 24; Kochem und Valwig 866, MR. UB. 1, 105; Litzig, Kr. Bell, 870, Wilmanns Kaiserurkk. 1, 167; Lehmen Gondorf Winningen 871, MR. UB. 1, S. 107; Mehring Schweich Trittenheim, UPrüm, s. Bd. 2, 144; Bruttig 898, Lac. UB. 1, 43; Igel 929, MR. UB. 1, 234; Alf? 963, MR. UB. 1, 213; Kesselheim 966, MR. UB. 1, 283; Schleich 976, MR. UB. 1, 305; Langsur 979, MR. UB. 1, 307 (unecht); Reil 1006, Lac. UB. 1, 89; Traben 1007, Quix Cod. Aqu. 1, 15; Biwer 1024, Tabouillot Hist. de Metz 3,86; Kobern 1030, MR. UB. 1, 353; En-

Im übrigen wirkten alle Verhältnisse auf eine starke Entwicklung des Weinbaues seit der Karolingerzeit. Wassertrinken galt im frühen Mittelalter geradezu als eine Entbehrung, es wird schon in karolingischer Zeit als Straf-

kirch 1050, Stumpf Acta imp. No. 304; Lützelkoblenz und Bubenheim 1052, MR. UB. 1, 391; Klotten 1054, Lac. UB. 1, 121; Rachtig, Uerzig, Senhalz 1067, Lac. UB. 1, 135; Bombogen 1070—80, MR. UB. 1, 450; Mühlheim an der Mosel 1082, Calmet Ie éd. 1, 479; Lieser 1096, Honth. 1, 447, s. oben unter 635; SAldegund 1097, MR. UB. 1, 448; Brempt Kaimt 1097, MR. UB. 1, 448; Zeltingen 1116, Lac. UB. 1, 181; Graach 1124—27, MR. UB. 1, 512; ?Dudeldorf und Monzel 1127, MR. UB. 1, 513; Ellenz 1135, Ann. d. Niederrh. 23, 152; Winningen 1136, MR. UB. 1, 547; Moselweifs 1136, Ennen Qu. 1, 508; Koray 1136, MR. UB. 1, 540; Minheim 1136, MR. UB. 1, 541; Wittlich 1139, MR. UB. 1, 559; Müden 1139, MR. UB. 1, 560; Neef und Bremm 1142, MR. UB. 1, 581; Kesten und Monzel 1152, Görz, Reg. 1, No. 2124; Noviand 1152, MR. UB. 1, 621; Pünderich 1155, MR. UB. 1, 634; Siebenborn und Erden 1177, MR. UB. 2, 62; Güls 1183 und früher, Lac. UB. 1, 344; Metternich 1184, MR. UB. 2, 107; Kärlich 1197, MR. UB. 2, 205; Mertert, Donwen, Loersch, Luxem, Flufsbach, USMax. 12. Jhs.; Treis c. 1200, MR. UB. 2, 455; Fankel 1200, MR. UB. 1, 455; Bolzingen c. 1200, MR. UB. 2, 388; Niederemmel 1202, MR. UB. 2, 270; Leiwen Waldrach, UStift 13. Jhs.; Hatzenport 1216, MR. UB. 3, 58; Pallien 1217, MR. UB. 3, 141; Berkentheim (lag bei Heiligkreuz) 1220, MR. UB. 3, 126; Kasel um 1220, MR. UB. 3, 140; Irsch 1224, MR. UB. 3, 197; Kürenz 1225, MR. UB. 3, 201; Müstert 1226, MR. UB. 3, 236; Bernkastel 1228, *Miltenberg, Abschr. Schott Dipl. Ringr. 6 suppl.; Valwig 1228, MR. UB. 3, 280; Zell 1229, MR. UB. 3, 301; Fell 1229, MR. UB. 3, 303; Dieblich 1231, MR. UB. 3, 336; Reil 1231, MR. UB. 3, 345; Neumagen 1232, MR. UB. 3, 355; Kues 1234, MR. UB. 3, 398; Glens 1234, MR. UB. 3, 399; Wehlen 1251, *Or. Koblenz, St. A. — Rheinweinbau in Remagen 754, Ritz Urkk. 4—5; Boppard 755, Schannat Trad. Fuld. No. 12; Bingen 766, Lamey Cod. Laur. 2, No. 2011; Ober- und Niederbachem bei Mehlem 798, Lac. UB. 1, 7, 10; Leudesdorf 828, Einh. Transl. ss. Petri et Marc., Jaffé Bibl. 4, 496; Sinzig 855, CRM. 1, 45; Berkum und Mehlem 856, MR. UB. 1, 93; Rettersdorf 866, MR. UB. 1, 105; Braubach 886, MR. UB. 1, 120; Linz 873, Lac. UB. 1, 34; Rheinbrohl 877, Bouquet 8, 666; Oberwinter, Unkelbach etc., UPrüm, s. Bd. 2, 144; Werlau 922, Ann. d. hist. V. 26 und 27, 334; Rhens 941, Lac. UB. 1, 51; Oberwesel 966, Kremer Or. Nass. 2, 75; Andernach 998, Lac. UB. 1, 82; Bacherach 1019, Lac. UB. 1, 94; Unkel 1020, MR. UB. 1, 243; Urmitz 1022, Honth. 1, 357; Vallendar 1052, Heineccius Antiqu. Goslar. 58; Nickenich 1069, MR. UB. 1, 425; Niederberg Ehrenbreitstein 1084—1101, MR. UB. 1, 453; Bendorf 1105, Lac. UB. 1, 171; Hirzenach Diebach 1110, MR. UB. 2, 24; Trechtinghausen 1135, Quix Cod. Aqu. 1, 66; Litzig und Mendich 1139, MR. UB. 1, 560; Spey 1143, CRM. 1, 272; Erpel 1143, CRM. 1, 314; Urbar 1166, CRM. 1, 383; Unkelstein Leubsdorf 1173, Lac. UB. 1, 311; Heimbach 1197, MR. UB. 2, 205; Sayn 1208, Honth. 1, 644; Horchheim c. 1200, Kremer Or. Nass. 2, 217 f.; Pfaffendorf um 1210, MR. UB. 2, 333; Petersacker (Hof bei Rheindiebach) 1211, Lac. UB. 2, 19, No 35; Irlich 1211, *Andernach. Schreinsr.; Weitersburg c. 1215, MR. UB. 3, 131; Weseler Hamm 1216, MR. UB. 3, 49; Arendorf 1217, Lac. UB. 2, 34; Brey 1217, MR. UB. 3, 77; Oberwesel c. 1218, MR. UB. 3, 143; Salzich SJacobsberg 1220, MR. UB. 3, 128; Münster bei Bingen 1221, Rossel Eberb. UB. 1, 228; Rolandswerth 1225, Ennen Qu. 2, 97; Wülfersberg 1227, *Rommersdorfer Repertor, Koblenz St. A.; in der ‚Crucebach', Gericht Bacherach, 1231, Lac. UB. 2, 91, No. 178; in Oberspey 1236, MR. UB. 3, 430. — Ahrweinbau in Cranheim, wohl südl. Kerpen, 836, MR. UB. 1, 64; Sinzig 855, CRM. 1, 45; Gissenhofen 856, MR. UB. 1, 93; Crachilenheim 880, MR. UB. 1, 122; Iversheim, Weingarten, Pützfeld, Kessling, Kreuzberg, Ahrweiler, Enzen, Rheinbach, Münchhausen, UPrüm, s. Bd. 2, 144 und MR. UB. 1, 120, 886; Wadenheim 1019, Lac. UB. 1, 94; Vehnhof 1019, Lac. UB. 1, 94;

mittel angewendet[1]. Der Trinkkonsum einer wachsenden Bevölkerung mufste sich daher an der Mosel bei geringer und noch dazu stets abnehmender Verbreitung des Bieres in vermehrtem Weinbau ausdrücken. Dazu kam ein stetig wachsender Export, der sich anfangs meist auf grundherrlichem Wege infolge von starken Weinbergsankäufen fremder, namentlich geistlicher Grundherrschaften vollzog[2], später verschiedene andere Wege einschlug[3], bis er seit der 2. H. des 13. Jhs. dem kaufmännischen Handel einen bis dahin ungeahnten Aufschwung gab. Die Folgen dieser etappenmäfsigen Entfaltung des Exports zeigen sich in einer schon im 13. Jh. rapiden und auch im 14. Jh. fortdauernden

Hönningen 1019, MR. UB. 1, 344; Lantershofen 1019, Ussermann Ep. Bamb. 2, 28; Waldorf 1047, Lac. UB. 1, 113; Maischofs 1106, Ann. Rodens. SS. 16, 703; Dernau 1113, Ann. Rodens. SS. 16, 697; Bodendorf 1118, Ann. Rodens. SS. 16, 699; Kirchdaun und ‚Gingehove' 1140, Ernst Hist. de Limbourg 6, 132, vgl. MR. UB. 1, 120, 886; Heimersheim 1170, Lac. UB. 1, 305; Westum Konsdorf 1192, Quix Cod. Aqu. 1, 27 u. 45; Altenahr 1229, Ernst Hist. de Limbourg 5, 320, s. auch CRM. 2, 219, 1265: Besitzungen in valle Arl . . citra rivum . . Rosbag cum villis et vineis adiacentibus. — Naheweinbau in Norheim 766, Lamey Cod. Laur. 2, No. 2007; Langenlonsheim 769, Lamey 2, No. 1092; Hüffelsheim 769, ebd. 2, No. 2005; Weinsheim 770, ebd. 2, No. 2020; Leibersheim 771, ebd. 2, No. 899; Roxheim 773, Schannat Trad. Fuld. No. 39; Monzingen 778, Lamey Cod. Laur. 2, No. 2036; Kreuznach 835, MR. UB. 1, S. 70; (Glanodenbach 893, UPrüm); Hahnweiler, Kr. SWendel, 992, Stumpf Act. imp. No. 34; Merxheim 1108, MR. UB. 1, 473; Rüdesheim bei Kreuznach 1148, MR. UB. 1, 612. — Saarweinbau in Nittel 1000, MR. UB. 1, 330; Fellerich 1115, MR. UB. 1, 493; Thaben, Filzen, Oberemmel, USMax. 12. Jhs.; Besseringen, UStift 13. Jhs.; Mertesdorf 1220, MR. UB. 3, 134. S. ferner *Koblenz St. A., Urk. 1301 Dec. 18: dimidius ager vinifer situs in banno de Westoven [bei Saarburg]. Weinbau in Ensch, Ockfen, Saarburg, Konz 1328, Bd. 3, 407, s, vgl. auch Bd. 3, No. 299 c, 1349. Der Weinzehnt in Ensch und Ockfen beträgt 1328 2½ carr. Zum Saarweinbau s. auch oben S. 402.

[1]) Cap. 6 Capit. Karoli M. Bonon. 811: wer sich während eines Heereszuges betrinkt, wird zum Wassertrinken verurteilt. S. ferner V. s. Simeonis 3, 15: der h. Simeon reclusus . . silentio et multis ieiuniis attenuavit corpus suum, inprimis aliquando solo pane, aliquando vero reficiens aqua infuso legumine. in nostra siquidem terra propter infirmitatem stomachi usus est semper modico vino. USMax. S. 451, Moertz 5g: die Fröhner erhalten Wein; si quis tantum biberit, ut socium suum vel aliquem incontinenter offendat, emendationi tenetur.

[2]) Wie voll die Keller der Bischöfe waren, zeigt z. B. G. ep. Leod. 2, 24, MGSS. 17, 202, 37, c. 965: contigit, ut dum cives Leodienses domum (episcopi) vi irrupissent et rubeos Wormacensis vini rivos a monte, quo nunc aecclesia sancti Martini sita est, usque in Mosam deduxissent, ille hoc aequanimiter ferens nullam adversariis pro hac temeritate vicem rependere quaesivit.

[3]) Huillard-Breholles 1b, 771, 1219: der Herzog Heinrich von Lothringen empfängt von Friedrich II. als Feodum, wie schon im J. 1204 von Philipp (Miraeus Op. dipl. 3, 75) 60 plaustra vini pro medietate apud Bopardiam, pro alia medietate apud Alsatiam. Butkens Trophées 1, 84, 1242: der Herzog von Brabant hat in Oberwesel ein Reichslehen von 20 carr. Wein. S. auch G. Alberonis 15, MGSS. 8, 252: archiepiscopus Albero omnibus in pace compositis singulis principibus singulas misit vini carr., et maxime Saxonibus. et notanda in hac re subtilitas ingenii domini Alberonis. perpendit enim, plus conferre ad victoriam atque ad accendendos animos virorum vini copiam et aliorum victualium, quam multa milia famelicorum.

Erweiterung der Weinbergskulturen[1]; diese Erweiterung tritt schon im 13. Jh. in vielen Einzelheiten zu Tage[2], bis am Schlusse des Mittelalters eine Ausdehnung der Weinbaufläche erreicht wurde, welche wohl sogar der heutigen überlegen war[3].

Dafs indes diese rasche Entwicklung der Weinbergskultur immer noch ein erster Aufschwung vornehmlich extensiver Art war, vermag man an der Ausbildung der Weinqualitäten wohl zu erkennen. Sehen wir von dem Gegensatz von Weifs- und Rotwein ab, der sich erst gegen Schlufs des Mittelalters infolge besonderer Schätzung des Weifsweins zu einem ausgesprochenen Qualitätsgegensatz erweiterte[4], und legen wir auf den selten, erst spät und nur ganz generell betonten Gegensatz der Herkunft keinen besonderen Wert[5], so bleibt für das ganze Mittelalter nur éine Qualitätsdifferenz übrig, die zwischen fränkischem und hunnischem Wein[6]. Aber auch dieser Unterschied läfst sich für unser Gebiet nur an der Untermosel und am Mittelrhein nachweisen; er dauert hier, ähnlich wie im Rheingau, seinem eigentlichen Sitze, vom Schlufs des 12. bis zum Schlufs des 15. Jhs.[7]. Über die der Differenz

[1]) Bd. 2, 64.

[2]) S. MR. UB. 3, 56, 1216; Lehnsb. Werners II. von Boland S. 13; Bd. 2, S. 211, Tab. δ, S. 215, No. 8. Der Lahnweinbau nimmt zu: MR. UB. 3, 1079, 1250: Weinberge zu Wetzlar, Garbenheim und Kalsmunt culte seu etiam adhuc excolende. Noch weiter ausgedehnten Weinbau bezeugt Hennes UB. 2, 225, 1274: Wilhelm Graf von Jülich verleiht dem deutschen Haus zn Siersdorf Zollfreiheit für die Weine, die auf seinem Allod bei Zülpich wachsen. Vgl. im Einzelnen auch noch oben S. 287 Note 3 Citat 2; S. 399; S. 404 f.

[3]) Ein Entscheid ist hier mit Sicherheit nicht zu geben; doch sind heutzutage sicher viele Hänge nicht mehr in Weinkultur, die es früher waren. Zum Eindruck, den die Kultur des 16. Jhs. machte, vgl. C. Hedio 43 ed. Rhenus 2, 9: zu beiden seiten des Rheingebirges [bei Oberwesel] seind die berg von oben an bis an den Rhein herab durchauß vol reben. S. auch schon Reg. Prüm Ces. Anm. S. 195, Note A: statim iuxta sanctum Goarem ex alia parte Reni bonas et optimas vineas.

[4]) Vgl. das Citat aus den G. ep. Leod. auf S. 569 Note 1, sowie Oberlahnst. Zollr. S. 295, 1465 Jan.—Febr.: 5 (Fafs)bender, die roden wine uf dem sale abezulaßen; und ebd. April 27 f., S. 298: 4 bender, wine uf dem sale abezulaßen. Aus diesen Stellen läfst sich die Wahrscheinlichkeit ableiten, dafs unter Wein schlechtweg, wenigstens an Mosel und Rhein, weniger wohl an der Ahr (Kinkel, Ahrthal S. 269), Weifswein zu verstehen ist. Zur zunehmenden Beliebtheit des Weifsweins s. Bd. 2, 324.

[5]) Bd. 2, 324; s. auch *Gotha Lib. aur. Epternac. Bl. 134, 15. Jh.: vinum Mosellanum, vinum Suranum. Von den einzelnen Moselweinsorten finde ich in früherer Zeit nur den Braunebergen genannt, aber ohne dafs irgend ein Urteil über seine Qualität in Frage kommt, vgl. *USElisabeth Hosp. Bl. 34a: apud Veldence in monte dicto Brunnenberch ex opposito ville Dusemunte Conradus ligator vasorum et Irmengardis uxor eius legaverunt perpetuo 1/2 am. vini Treverensis mensure . . ex vinea eorum in dicto monte Brunnenberch in autumno persolvendam.

[6]) Daneben könnte man höchstens noch diejenige zwischen neuem und firnem Wein anführen, welche im Mittelalter eine grofse Bedeutung hat, vgl. z. B. den Modus propinandi in festis s. Maximini videlicet et Agritii ed. Wolff in den Geschbl. f. d. mittelrh. Bist. Bd. 1. Indes dieser Gegensatz geht nicht auf die Kultur, sondern die Kellerwirtschaft.

[7]) Für vinum hunnicum vgl. MR. UB. 2, 144, 1195, Rupertsberg; ebendahin gehören

von fränkischem und hunnischem Weine zu Grunde liegenden Scheidungsmerkmale ist schon eine grofse Anzahl von Ansichten ausgesprochen worden. Diese Ansichten laufen, abgesehen von einzelnen hier nicht anzuführenden Nuancen, im wesentlichen darauf hinaus, den Gegensatz entweder auf verschiedene Rebarten, oder aber auf die verschiedene Art der Bestellung, der Lese oder der Weinbehandlung zurückzuführen: speciell die gewöhnlichste Ansicht geht dahin, unter fränkischem Weine Rotwein, unter hunnischem Weine Weifswein zu verstehen[1]. Ist nun gerade diese Ansicht keinesfalls haltbar, so schliefsen auch alle andern Meinungen, welche auf Besonderheiten der Technik Nachdruck legen, ernste Einwendungen nicht aus: sicher ist nur, dafs der fränkische Wein viel höher, meist doppelt so hoch geschätzt wurde, wie der hunnische[2]. Im übrigen aber wird man mit Wilhelmj, dem jüngsten sachverständigen Bearbeiter der Frage, annehmen müssen, dafs der Gegensatz keineswegs auf eine technische Specialität, sondern vielmehr auf den bloſsen Gedanken einer qualité supérieure et inférieure („fein", „extrafein") hinauslief, wie wir ihn noch heute auf Waren geringer Qualitätsschwankungen anwenden[3]. So faſste schon das 16. Jh. die Ausdrücke auf[4], und noch heute wird in Süddeutschland und Österreich ordinärer Wein von besonders schlechten Reben als Heunischwein bezeichnet[5]. Woher die Ausdrücke im Mittelalter kamen, ist freilich schwer zu sagen; kann man für francicus sich schwerlich enthalten, an fränkisch im ethnographischen Sinne zu denken, so bleibt der Ausdruck hunnisch einstweilen dunkel.

Für uns genügt, gefunden zu haben, dafs sich erst gegen Schluſs des 12. Jhs., und wie es scheint nur für die Untermosel und den Rhein, ein durchgängig angewandter einfachster Qualitätsunterschied für die gesamte Kreszenz

alle sonstigen älteren Zeugnisse: URupertsberg S. 385 und Bd. 2, 674, Note 3; s. auch MR. UB. 3, 367, 1227, cit. S. 381 Note 3. Zu vinum francicum vgl. MR. UB. 2, 144, 1195, Rupertsberg; Bd. 3, 7, 15, 1272; Cod. Lac. 90, 1281, Moselweifs; CRM. 3, 308, 1344, Oberwesel; WErpel 1383, § 13; *USMax. 1484, Bl. 20b.

[1]) Die Litteratur wie die Ansichten über diese Frage s. bei Wilhelmj, Nassauer Annalen 14, 182—246; s. auch v. Maurer, Dorfvf. 2, 557.

[2]) Vgl. z. B. URheingrafen: unam karr. vini franconici vel duas karr. hunici.

[3]) Nur so werden auch die folgenden Stellen aus unserem Gebiete verständlich: MR. UB. 2, 144, 1195: SServatius-Maestricht verkauft für 2 mr. particulam vineę . . in Pinguia an Rupertsberg, de qua sorores eiusdem cenobii iamdictis fratribus annuatim hamam franconici et sextarium hunici vini persolverunt. Deutsche Heberolle von Rhens, 14. Jh. 1. H.: junker von Brî ein amen frentzis wines von eime stücke wingart an deme mulenreine; daneben ebd. 2 amen huntzez winez. CRM. 4, 30, 1408: in Sinzig vergeben 5 ohm frentz und 4 ohm hůntzwins . . von meinem gewächs (des Burggrafen von Hammerstein).

[4]) Hedio 1543, ed. Rhenus 2, 9: Hasemanshausen, da wachsen die frenischen, d. i. die besten edelsten wein in dem Rheingepirg. Daneben rühmt Hedio noch die Weine von Trechtlinghausen, Lorchhausen, Bacherach, Fürstenberg.

[5]) Bisweilen wird daher wohl auch von heunischen Reben gesprochen; so schon MR. UB. 3, 1330, c. 1255, Andernach: nec [MR. UB. falsch vero] aliquam vitem hůnicam de novo in predictis vineis plantabo.

entwickelte: ein untrügliches Zeichen dafür, dafs bis zu dieser Frist die Technik des Weinbaues noch nicht allzuweit fortgeschritten war.

Das gilt zunächst für die Ausnutzung der Lagen. Es ist schon bemerkt worden, dafs die zunächst in Angriff genommenen Lagen keineswegs diejenigen waren, welche jetzt als die besten erscheinen[1]; sieht man von Anlagen römischer Zeit ab, für welche technische Hindernisse nicht bestanden zu haben scheinen[2], so blieben im allgemeinen wohl alle Lagen, welche Terrassenbau erforderten, bis gegen die Mitte des 12. Jhs. von der Weinkultur unberührt. Seit dieser Zeit regt sich freilich der Terrassenbau kräftig, schon im 13. Jh. erscheint er weit verbreitet[3]; und es wäre sehr wohl zu verstehen, wenn gerade infolge seiner Einführung seit dem Schlufs des 12. Jhs. die Qualitätsunterschiede fränkischen und hunnischen Weins allgemein gebräuchlich geworden wären.

Der Weinbau selbst war so, wie er vor den neueren vielfach grund-

[1]) Aufser oben S. 567 s. auch Abschn. IV, Teil 2, S. 404.

[2]) S. Auson. Mosella 161 über die Mosel oberhalb Neumagen:

Summis quippe iugis tendentis in ultima clivi
Conseritur viridi fluvialis margo Lyaeo.

Venant. Fortun. de Castello Nicetii v. 39 über Nicetius († 566):

Blandifluas stupidis induxit collibus uvas;
Vinea culta viret, quo fuit ante frutex.

Venant. Fortun. Hodop. 25 f. über die Mosel unterhalb des Trierer Thalkessels:

Undique prospicimus minitantes vertice montes, . . .
Nec vacat his rigidis sine fructibus esse lapillis,
Denique parturiunt saxaque vina fluunt.
Palmite vestitos hic respicis undique colles
Et vaga pampineas ventitat aura comas:
Cautibus insertae densantur in ordine vites
Atque supercilium regula picta petit,
Culta nitent inter horrentia saxa colonis,
In pallore petrae vitis amoena rubet,
Aspera mellitos pariunt ubi saxa racemos
Et cote in sterili fertilis uva placet,
Quo vineta iugo, calvo sub monte, comantur
Et tegit umbrosus sicca metalla viror:
Inde coloratas decerpit vinitor uvas
Rupibus adpensis pendet et ipse legens.

[3]) Vgl. Abschn. IV, Teil 2, S. 404 Note 4; dazu Miraeus Opp. dipl. 4, 370, 1140, Marienrode: vineam . . in clivo montis pendula(m). Dagegen MR. UB. 2, 21, 1174: vineam quandam in pede montis [in Rhense] iacentem, in qua eos villici curtis nostrę sepius fatigaverant [des Erzbischofs von Köln]. Vgl. weiter USMax. S. 431, Mertert 9c; MR. UB. 3, 807, 1244: vineas duas in Valendra, quarum superior habet iornalem cultum et desuper modicam partem de rupe confringendam, inferior vero iornalem habet cultum et dimidium et desuper iornalem unum de novo in rupe confringendum atque colendum. Man vgl. auch die im Rhein. Courier 1884, Okt. 4, aus Bodmanns Kollektaneen publizierten Benennungen 12. Jhs. für Weinbergslagen in der Rüdesheimer Gemarkung.

stürzenden Verbesserungen an der Mosel betrieben wurde[1], schon ziemlich durchgebildet und entwickelt. Gehen wir von der neuen Anlegung eines Weinberges, sei es an Stelle eines ausgegangenen alten, sei es auf rohem Boden, aus, so lassen sich in dem alten Bau, wie er bis in unser Jh. bestand, am einfachsten die vier Stadien der Rodung, der Pflanzung, der Behandlung des jungen Weinbergs und der Bestellung des erwachsenen Weinbergs unterscheiden.

Von ihnen umfafste und umfafst noch heute die Rodungszeit in einigen Gegenden, aber längst nicht überall, 4 bis 6 Jahre, während welcher das Weinbergsareal, nachdem es zuvor einen Dung empfangen, driesch liegen bleibt, bis am Schlufs der Periode, meist im September oder Oktober, bisweilen auch in den Winter hinein, eine tiefe Rajolung des Bodens stattfindet. Da, wo die Drieschjahre nicht gehalten werden, wird der Dünger beim Rajolen eingebracht.

Beim Pflanzen der jungen Reben handelt es sich, abgesehen von den technischen Fragen, z. B. der Frage richtiger Entfernung der einzelnen Stöcke voneinander im Verhältnis zum Neigungswinkel des Berges, namentlich um die verschiedene Erzielungsart der Pflanzreben. Sie sind in den gewöhnlichen Kulturen entweder Schnittreben (Schnittlinge) oder Wurzelreben (Reiflinge) oder Senkreben (Bögen oder Söhne); im ersteren Falle Triebe (Lotten), welche, zumeist im Herbst von alten Stöcken geschnitten, im Frühjahr angekeimt und gesetzt werden; im zweiten Falle ebensolche Reben, die aber vor der definitiven Verpflanzung in den Weinberg schon angewurzelt sind; im letzteren Falle Lotten, welche man, ohne sie vom Stock zu trennen, mit der oberen Spitze in die Erde senkt, bis sie Wurzel getrieben haben, und hierauf vom Mutterstock abschneidet.

Wenig nur ist über die Behandlung des jungen, durch die Pflanzung entstehenden Weinbergs zu sagen: die Pflanzen sind bis ins vierte Jahr zu schonen, wo sie halb tragen; das fünfte Jahr gilt als erstes Ertragsjahr.

Um so genauer mufs auf die Bestellung des erwachsenen Weinbergs eingegangen werden. Die Hauptarbeiten in ihm sind während jedes laufenden Jahres nach der Kultur im Beginne unseres Jhs. die folgenden:

Febr. bis März.
1. Räumen: Wegschneiden der Kopf- und Tauwurzeln, damit die Hackarbeit möglich wird.
2. Schneiden der Reben und Lesen der abgeschnittenen Reben.
3. Sticken: Versehen der Weinstöcke mit Pfählen.
4. Gürten: Umbiegen und Befestigen der stehengebliebenen Reben.

März.
5. Hacken: Umhacken des Grundes.
6. Heften: Befestigen des Stockes am Pfahl.

[1]) Eine gute Schilderung desselben von Göriz bei v. Schwerz S. 239—307. Zum neueren Weinbau vgl. F. W. Koch, Der Weinbau an der Mosel und Saar, Trier 1881.

Juni bis Juli. 7. Rauhfelgen oder Ruhren: Auflockern des Grundes.
8. Ausbrechen oder Zwicken: Entfernen zu geiler Triebe verbunden mit dem Binden der stehengebliebenen.
Aug. bis Sept. 9. Lauben: Wegnehmen überflüssigen Laubes zur besseren Traubenreife.
10. Zweites Felgen oder Lauterrühren.
Okt. bis Nov. 11. Lesen oder Herbsten.

Zu diesen Jahresthätigkeiten kommt noch im Turnus von 6 Jahren: 12. Düngen und in ungefähr gleichem Turnus 13. Schiefern: Bedecken des Weinbergbodens mit Schieferplatten zur Hervorbringung gröfserer Sonnenhitze und wärmerer Nachtausstrahlung, zugleich zur halben Düngung.

Wie stellt sich nun die mittelalterliche Bestellung zu diesem Arbeitsprogramm des ausgehenden 18. Jhs., das sich im wesentlichen als das Ergebnis des bis dahin fortwirkenden Empirismus der geistlichen Institute des Mittelalters ansehen läfst?

Für die Bestellung des erwachsenen Weinberges gewähren eine Reihe ziemlich weit rückwärts reichender systematischer Angaben eine allgemeine Übersicht, welche sich am klarsten tabellarisch wiedergeben läfst. Es bestanden demnach die folgenden Bestellungsthätigkeiten:

Jahreszeit	18. Jh. Ende	17. Jh. Ende[1]	15. Jh. Mitte[5]	14. Jh. Mitte[11]	13. Jh. Anf.[12]
Febr.—März.	1. Räumen	1. Säubern	1. Hauwen[6]	—	—
	2. Schneiden	2. Schneiden[2]	2. Scindere[?][7]	1. Putare	1. Incidere
	3. Sticken	3. Sticken	3. Stipare[7]	2. Figere	2. Suffulcire
	4. Gürten	4. Binden	4. Gurten[8]	3. Ligare	3. Cingere
März.	5. Hacken	5. Graben[3]	5. Brachen[9]	4. Fodere	4. Fodere[13]
	6. Heften	6. Heften[4]	6. Beugen u. Lauben[10]	5. Flectere	—

[1]) Verordnung, wie es mit dem Weinbau in hiesigem Engersgau hinfüro soll gehalten werden, von 16. Februar 1699, Scotti Chur-Trier 1, 728—730.

[2]) Nach Lichtmefs.

[3]) Bis spätestens 14 Tage nach Walpurgis.

[4]) § 6: bald nach dem pfingsten solle das höften angefangen und dabei beobachtet werden, daß die junge träublein oder geschön, wie mans in gemein nennet, nicht mit eingebunden und under dem laub an dem reifen gehindert werden; bei welcher höftung dan auch das nafse wetter, so viel es sein kann, zu meiden.

[5]) Bd. 2, 535 f.

[6]) Crastino nativitatis beate Marie virginis. Die folgende Notiz mulieribus zů lauben ist offenbar an falscher Stelle eingetragen und gehört wohl unter August—September.

[7]) 12. März.

[8]) Dazu slisen salices.

[9]) 30. März.

[10]) 14. Mai.

[11]) Bd. 3, 468, 40; 470, 10, 1345—46, s. auch Wortr. des dritten Bds. u. d. WW.

[12]) URheingrafen, Volchesheim.

[13]) Fertig bis Mitte April.

Jahreszeit	18. Jh. Ende	17. Jh. Ende	15. Jh. Ende	14. Jh. Mitte	13. Jh. Anf.
Juni — Juli.	7. Rühren	7. Rühren[1]	7. Rühren[3]	[6. Fodere]	5. Movere[5]
	8. Ausbrechen	8. Hauen und Brachen	—	—	—
Aug. — Sept.	9. Lauben	9. Lauben[2]	8. Lauben[4]	7. Foliare	—
	10. Lauterrühren	—	—	—	—
Okt. — Nov.	11. Lesen	10. Lesen	10. Lesen	[8. Colligere]	[6. Colligere]

Über das 13. Jh. hinaus haben wir keine ausführlichen Nachrichten, immerhin aber doch noch Notizen, welche die Weinbergsbestellung bis ins 9. Jh. zu verfolgen erlauben. Zur richtigen Erklärung derselben mufs vorerst der Umstand betont werden, dafs nach den schon angeführten Angaben des Mittelalters die eigentliche Bestellung des Weinbergs mit dem Rühren im Juni oder spätestens Juli aufhörte: um Johanni mufste die Prüfung guter Weinbergskultur stattfinden können, auf oder kurz nach Johanni fallen daher, soweit wir sie im späteren Mittelalter kennen lernen, alle Weinbergsbaugedinge[6]. Der Grundsatz vollendeter Kultur vor Johanni galt aber, wie es scheint, noch viel strenger für das frühere Mittelalter; es sind darüber direkte Nachrichten vorhanden[7], und wir werden mithin alle Weinbergsarbeit, welche im früheren Mittelalter erwähnt wird, vor dieses Datum zu setzen haben. Die Weinbergsarbeit wird nun regelmäfsig in den Urbaren bis zum 9. Jh. hinauf erwähnt als dreifache Weinbergsfronde (tria servitia colende vinee)[8]; im selben Sinne ist von einer jährlich dreimaligen Prüfung der Weinbergsfronden die Rede[9]. Man wird mithin aus den fünf schon im Anfang 13. Jhs. in die Zeit vor Johanni fallenden

[1]) § 7: nach Johannestag, sobald die trauben verblühet, solle das graben geschehen, was man rühren nennet, und der grund zu den stöcken gezogen werden.

[2]) Findet sich in der Verordnung nicht, wohl aber ist es im Engersgau um diese Zeit gebräuchlich, vgl. WBendorf 1671, G. 1, 615.

[3]) 5. Juni.

[4]) S. S. 574 Note 6.

[5]) Fertig bis Johanni.

[6]) Vgl. beispielsweise *WLonguich 1408, § 16: dixerunt antedicti scabini, quod quicunque habuerit in locato vineas eidem domino medietatem tertiam decimam vel quintam partem solventes, si easdem non bene coluerit, ut villicus cum scabinis in profesto Ioannis baptiste lustrantes easdem iudicaverint, ille solvere teneatur domino abbati quinque s. et scabinis unum sextarium vini vel tantas uvas in vindemia, quantas daret, si bene culta foret vel vicinus suus ex simili bene culta vinea praestat. S. auch Bd. 3, 268, 42.

[7]) Lac. UB. 1, 163, 253, 1096: in vigilia sancti Iohannis sollen alle Weinberge durchgerührt (perfosse) sein. MR. UB. 1, 652, 1168: bis Johanni sollen die vinee bene culte plantate et stercorate sein. S. auch MR. UB. 3, 86, 1218; 633, 1238; 667, 1239.

[8]) Vgl. z. B. U1Mettlach No. 8, SJohann Trier: 6 mansi, unusquisque . . dat unum operarium ad peragenda 3 servitia colende vinee. Ebd. No. 8, Wiltingen: 10 mansi . . colunt vineam ad 3 servitia.

[9]) Bd. 3, 30, 30, 1264.

Weinbergsarbeiten drei ausfindig zu machen haben, welche die ursprünglichsten sein müssen. Die Auswahl wird glücklicherweise durch die Quellen selbst getroffen: Schneiden, Sticken nebst Binden, endlich Hacken oder Brachen sind diese ältesten Arbeiten; am deutlichsten nennt sie V. Deod. I. Mett. 17, MGSS. 4, 479 für die Gegend von Metz:

vites iste putat, alter fodit, ille maritat[1].

Wir ersehen demgemäfs einen ersten Aufschwung der Weinkultur wohl am Schlusse des 12. oder im Beginn des 13. Jhs., wo das Rühren eingeführt wird; einen zweiten vermutlich in der 2. H. des 13. Jhs.[2] oder in der 1. H. des 14. Jhs., in welchem man zur besseren Behandlung des Stockes selbst durch Hinzufügen des Heftens und Laubens fortschreitet; einen dritten noch vor der Mitte des 15. Jhs., welcher das Räumen, eine sehr wichtige Arbeit, herbeiführt; bis endlich nach Schluſs des Mittelalters der Kreislauf der alten Bestellung durch Aufnahme des Ausbrechens und Lauterrührens vollendet wird. Diese aus der oben gegebenen Tabelle entnommene Ansicht über den allmählichen Fortschritt der Weinbergsbestellung wird durch eine groſse Anzahl von Einzelüberlieferungen bestätigt[3], wie sie denn auch eine durchaus naturgemäfse Weiterentwicklung erkennen läfst. Zugleich aber ergiebt sich, daſs schon am Schluſs des Mittelalters die Weinkultur verhälnismäfsig weit fortgeschritten war: es hatte sich bereits ein feststehender Begriffsumfang für guten Bau ausgebildet[4], und man versäumte wohl schon damals von grundherrlicher Seite nichts, um ihn den Weinbauern recht nachdrücklich einzuschärfen[5].

[1]) S. weiter UPrüm Bl. 14[b]; USMax. S. 431, Mertert 9c: Fonde ad fodiendum vel amputandum vineam; ferner oben S. 575 Note 7, Citat 1.

[2]) Vgl. Bd. 3, 92, 35, 1285.

[3]) Vgl. z. B. WOberheimbach 15. Jh., G. 2, 228: wist man unserm hern an der sondern und ander almüsen, das ein iglicher buweman sal sinen wingarten in büunge halden, also das ein igliches felt sal sinen stocke hain und sinen phalle, und intrüst und underbant sin zu halben aprille und sal gegraben sin vor sente Johannes tage baptisten; und wer ez sache daz ine solichen vorg. wingarten wust fünden worde, so mag der amptman das gericht haufen in maszen obg. WIrsch Hockweiler Korlingen 1497, G. 2, 296: wingart schneiden im merz. WEllenz 15. Jh., § 7: alle sollen ein wingart sticken, sniden, graven ind binden zu rechter gewoenlicher zit. WChur 1518, § 3: zum halben april so sullen die hoiber ire . . wingarten . . mit setzen und praißen, sticken, graben, sniden, binden etc. gestalt haben und stellen, und zu sanct Peter und Pauli tag [29. Juni] sullen gemelte wingart ganz und zumale us und us gegraben geroirt und bereidt sein. WEllenz 1644, G. 2, 430: der lehenman sol im mertz sticken, zu rechter gewohnlicher zeit schneiden, zu dem april graben, und im brachmonat rören, wie auf andern höfen gebreuchlich. — Eine merkwürdige Umkehrung der Ausdrücke Rühren und Graben hat *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz CXI[a], Bl. 29[a], Braubach: qui usque Walpurgis vineas . . non procurasset, ut dicitur gerûirt und gestickit, et usque Iohannis eas non fodisset, ut moris est . . — Eigentümliche Bestimmungen knüpften sich an das schon in der 2. H. des 13. Jhs. vorkommende Lauben der Lotten, s. Bd. 3, 92, 35, 1285, sowie die Anm. 4 a. a. O.

[4]) S. Bd. 3, 284, 12, 1470.

[5]) Für spätere Zeit vgl. WBendorf 1671, G. 1, 615: da einiger hoeber were, der mehe

Der Fortschritt, welchen die Geschichte der eigentlichen Bestellung der Weinberge aufweist, läfst sich für die zweite Hälfte des Mittelalters auch in der Entwicklung der Weinsbergsdüngung — die Schieferung kannte das Mittelalter noch nicht — verfolgen. War am Schlusse des vorigen Jhs. eine sechsjährige Düngung das Gewöhnliche, so verlängert sich der Turnus schon im 17. Jh. auf 7 Jahre[1]. Diese Fristbegrenzung reicht dann bis ins 15. Jh. zurück[2], erscheint indes am Schlufs des 15. Jhs. schon verbesserungsbedürftig[3]. Und auch im 14. und 13. Jh. ist allerdings der sieben- ja sechsjährige Turnus an einzelnen Stellen schon vorhanden; indes kommt neben ihm doch noch ein zehn- vielleicht sogar ein zwölfjähriger Turnus vor[4].

Die Düngung selbst geschah vor Johanni[5], vermutlich zusammen mit dem Brachen (Hacken). Wo es anging, düngte man den ganzen Weinberg auf einmal[6]. Indes war das natürlich nur bei kleinen Parzellen und in Ausnahmefällen möglich; im allgemeinen wurde die Düngung in so vielen Jahresteilen vorgenommen, als der Turnus Jahre aufwies. Die Regel war dabei, dafs man mit der Düngung im höchsten Teile des Weinbergs anfing, und von hier aus mit den Jahren abwärts düngte[7]. Die Dungpflicht wird demgemäfs, da zu einer

dan ein stuck lehen oder zinsguets von dem hof het und wult das schnötzst nicht so wal bauwen als das gut, so sul er das gut stück so wal lassen ligen als das schnöt. WÜrzig 1686, G. 2, 368: wan man driesch last liegen, das erst jahr ist es ein rüegh, 1 sester weins; . . das zweite weiset den lehnmann in den driesch und die herren in das gebawte erb eben groß; das dritte jahr in der herren hand of gnad.

[1]) Ordnung für den Engersgau 1699 bei Scotti, Chur-Trier 1, 730, § 15: alle weingärten sollen wenigstens alle sieben jahr gebessert werden. S. auch Bd. 2, 228.

[2]) WOberheimbach 15. Jh., G. 2, 218; Bd. 3, 283, 37, 1470.

[3]) Bd. 3, No. 254, 1472. Hierhin gehört es auch, wenn die Dauer und Qualität des Düngungsturnus unter Kontrolle gestellt wird, vgl. WBurgen a. d. Mosel 1488, § 13: abe imans misten wulte, der sal zum eirsten im hofe orlauf heischen; alsdanne ende und pletz wisen, dae er denkt zo misten; demnae sal der hoibman sulche bestemt ende und pletz durch den lehenman laissen gesehen; ist sach, sulche pletz mistong behoibt, sal man ime zolassen. Vort abe imants mistet ane orlauf, den haint sie gewisten ein sümenis, welche sumenis ist diese: die mistong sal er zo hobe bringen und daevon deilen, als sust von anderen guteren ungemistet. S. auch WÜrzig 1565, G. 2, 364: der lehnman . . sol zu 7 jahren misten, iedoch erst vom schultheißen urlaub heischen und darnach wie hofrecht misten; nachdem der mist gespreit ist, sol der schultheiß einen lehnman zu sich nemen und die mistung besehen. Ganz ähnlich W. des Fraishofes bei Ürzig 1686, G. 2, 368.

[4]) Bd. 3, No. 206, 1374. Der zwölfjährige (bzw. sechsjährige) Turnus ergiebt sich aus den Rupertsberger Weinpachtzeiten (Bd. 3, 3 ff.) von 12, 24 u. s. w. Jahren.

[5]) WEllenz 1644, G. 2, 430: wan es nötig zu misten oder zu beßern, sol der lehnman zuforderst von dem scholtheßen erlaubniß nehmen, und da es dan nötig, sol dießer ihme dasselbig erlauben zur sommerszeit vor sanct Johans tagh; und sobald der lehnman gemistet, solle ein scholtheiß die mistung besichtigen. Das WRhens § 5, G. 6, 487, kennt graben vor Johanni, rühren später, misten vor Johanni nach Befehl.

[6]) Bauding Kröv u. Wolf 1435, G. 2, 818: item sollen sie dungen im sesten jair, ni ê oder nit lenger, und sollen ganz us dungen, sunderlich wer under 1 morgen hait, und wer 1 morgen hait oder daruber, sal zum sesten jair halb dungen; und sal geschên sin vor dem budinge.

[7]) WPünderich, G. 2, 404: jeder Lehnmann soll zu dem siebenten jahr misten, und

bestimmten Strecke Weinbergs ein gewisses Quantum Dünger in ständiger Beziehung stand, urkundlich meist durch die Verpflichtung zum Aufbringen dieses Quantums ausgedrückt[1]. Für den jedesmal gedüngten Teil des Weinbergs wurde dem Weinbauer im Fall von Abhängigkeitsverhältnissen eine besondere Vergütung zu teil: entweder fiel ihm das Wachstum gänzlich zu oder er hatte doch wenigstens einen geringeren Teil desselben, als gewöhnlich, abzugeben[2].

Wie die Düngung, so vollzog sich auch das Pflanzen (lat. plantare mhd. profen)[3] der Weinstöcke; auch hier schritt man in langdauerndem Turnus zur allmählichen Erneuerung, so dafs die Pflanzung ein ständiges Jahresgeschäft der Weinkultur war[4] und die Verpflichtungen in dieser Hinsicht geradezu mit der Dungpflicht parallelisiert werden konnten[5]. Die Pflanzung selbst wurde wohl meist in Senkreben gemacht; die Bevorzugung dieser Manier mufste sich beim jährlichen Pflanzen einer bestimmten Anzahl von Stöcken von selbst ergeben[6]; und noch mehr war sie da am Platze, wo die Erneuerung des Weinbergs durch blofses fakultatives Ersetzen abgängig gewordener Stöcke er-

anheben von dem weitesten biß zu dem nidersten; were es sach daß die weingarten solches nicht erdulden oder erdragen könten, solle der lehenman mit rat des hoefmans misten und anderst nicht; deßen hat der ehrw. edle herr die mistung abzusagen und der lehenman nicht.

[1]) USMax. S. 461, Issel: hi, qui petituras habent, singulis annis singuli debent 5 novellas plantas facere et 5 plaustratas fimi imponere. MR. UB. 2, Nachtr. 9, um 1200, Weinberg zu Bodendorf: precator curtis [= Hofpächter] in Budendorf . . ipsam vineam cum 4 plaustris fimi excolat annuatim et dimidiam partem vini . . resignabit. Vgl. weiter MR. UB. 3, 86, 1218; 633, 1238; Bd. 3, 190, 17, 1344.

[2]) WBurgen 1488, § 13: welche man als recht mistet, der sal das eirste jare die mistong lesen. WMüden, G. 2, 451: wer recht gemistet hat, soll selbiges jahr die trauben des weingarts, so weit er gemistet, allein und eigentumblich lesen. WNeef 1653, G. 2, 423: wan der lehnman gemistet hat, so sol er das ungemistet zum ersten lesen und das zu hof tragen, ehe er das gemistet lese; dan sol er sprechen zu dem hern, sehet, ich hab abgelesen das ungemist, ich wil nuhn was gemist ist lesen, und sehet ob ich recht gethan habe. Im letzteren Citat liegt natürlich die Supposition vor, dafs der Lehnmann mit Teilung des ungemisteten Ertrages seiner Verpflichtung genügt habe. Zum Erlafs nur einer Ertragsquote s. neben dem auch zu vergleichenden Bd. 3, No. 254, 1472, namentlich WPiesport 1607, G. 2, 346: der, so dünget, sol das jahr vom drittheil das vierttheil, vom viertheil das fünftheil geben; und sol die mistung zu allen sieben jahren gescheen.

[3]) Ces. S. 180, Note B: vineam plantare, quod nos appellamus profen.

[4]) Bd. 2, 536.

[5]) USMax. S. 461, Issel 8 d, s. oben Note 1. Vgl. auch die Citate der folgenden Note.

[6]) Auf Senkreben gehen die beiden folgenden Citate: WBurgen a. d. Mosel 1484, § 10: gefragt, was eine ganz lehen si, haent si gesprochen, das von recht der lehenman schuldig si und verplicht inne ein ganz lehen vaufzehen kulen, veir doden und dri levendich vur eine kule, und drissich burden mistes, als kint und kenne dreit. ouch ein ganz lên sulte mechtich sine 16 ame, d. i. 4 stêck, u. 4 amen vur 1 stucke. WPünderich, G. 2, 403—4: vor der Besichtigung soll jeder, der ein ganzes Lehen hat, 30 buirden beßerungh gethan haben, wie sein kind und dienstboten tragen; darbeneben 15 kaulen gemacht haben, 4 doder vor ein kaul und 3 lebendiger vor eine kaul. Die Toten und Lebendigen gehen wohl auf 7 Senk-

folgte[1]. Doch müssen bei gröfseren und rasch erledigten Neuanlagen, wie sich deren viele nachweisen lassen[2], auch andere Pflanzmethoden zur Anwendung gelangt sein.

Die Behandlung der jungen Weinberge wie der Jahresfortschritt ihrer Kulturen kann im wesentlichen nicht anders gewesen sein, als heutzutage; im fünften Jahre wird durchschnittlich der erste volle Ertrag geherbstet worden sein, im vierten etwa der halbe. Der Wein dieses ersten halben Herbstes, jetzt an der Mosel unter dem Namen Jungfernwein als besonders gut bekannt, wurde auch schon im Mittelalter besonders ausgezeichnet; er hiefs Proferwein gegenüber dem an Pfählen gezogenen (gestickten) Weinwachstum[3].

Auch die erste Periode in der Anlageentwicklung eines Weinbergs, die Rodungszeit, scheint] sich im Mittelalter nicht sehr von der heutigen unterschieden zu haben. Wie man noch heute bisweilen in der Rodung keinerlei besondere Drieschjahre ansetzt, so geschah das auch im Mittelalter[4]; daneben läfst sich der Gebrauch von 1 bis 3 Drieschjahren nachweisen[5]. Häufig säete

reben; von ihnen nahm man durchschnittlich 3 als forttreibend an. Vgl. ferner auch WFilzen 1598, G. 2, 87: wan ein jeder gehöber järlich 3 profen macht und dieselbige dungt, ehe er sie zuschlage, alsdan hat er sich der boessen erwehrt; sowie aus früherer Zeit MR. UB. 3, 667, 1239, Kues: Erbbeständnis für Weinberge; wenn der Beständer vineas . . debito modo non coluerit ac singulis annis ad minus 50 fossas non fecerit plantulas inserendo ac fimum necessarium imponendo, . . earundem possessione privetur. MR. UB. 3, 1291, 1255: SSimeoner Erbbeständnisbrief für einen Weinberg bei der Winkelmühle, auf Halbscheit. Die Beständer versprechen singulis annis ponere 20 bigas fimi in dictam vineam, et facere 20 fossas cum plantulis, que vulgariter appellantur proffen.

[1]) MR. UB. 3, 633, 1238: in fossis autem faciendis ac propaginibus inserendis tantum, quantum necessitas exegerit, ipsam vineam meliorabunt.

[2]) Eins der gröfsten Beispiele bietet das Verfahren des auch anderweit (s. Bd. 2, 706 f.) vorteilhaft bekannten Abts Alexander Henn von SMaximin, der im J. 1695 102 000 Stöcke auf dem Grünberg bei Grünhaus anpflanzte, s. Beck, Weinbau, S. 49. Dagegen vgl. Lager Mettlach Reg. 1479 Okt. 24: ein Einwohner von Burgen wird angehalten, einen lange von ihm vernachlässigten und brach liegenden Weinberg, den er von M. zu Lehen hat, nach und nach mit Weinstöcken zu bepflanzen.

[3]) CRM. 2, 387, 1300: de vino propagato, quod vulgari vocabulo dicitur profferwin, . . de vino quod communi nuncupatione appellatur gesticket win de vitibus stipatis et paxillis erectis et sustentis.

[4]) WWolf, 15. Jh. Ende, G. 2, 817: wan einer einen lehenwingart laisset ligen ungegraben, den er setzen wolte, den sollen die lehenluete das erst jars uf dem buoweding [findet divis. apost. Juli 15 statt] slecht manen, das ander jare abermails manen, das dritte jare sollen sie ine rüegen. und ob der wingart uf das vierte jare nit gesatzt were, sollen sie ine ußruegen und dem lehenhern zustellen.

[5]) WEllenz 15. Jh., §. 6: will jemand nüwe wingert setzen, der sal dat doen mit raede der hern scholtes. ind wanne ein jaer haet gelechen zue driß, sal datselve drisch dat zweide jaer brechen. . . ind wanne is dan gesait iß in dem zwiden jaer, sal der liman die nest seven jair darnae allein lesen. WEllenz 1644, G. 2, 430: ehe ein lehnman setzet, sol er zuforderst bei dem scholtheißen erlaubnuß nehmen; ist es von nöthen, sol der scholtheiße zu setzen ihme erlauben, jedoch dergestalt, daß selbiger weingart 2 jahr lang zum wenigsten drüsch gelegen, und dan das dritte jahr darnach setzen. S. auch Bd. 3, 283, so, 1470. —

man dann wohl in den Driesch[1]; und bisweilen wurden solche Driesche gar nicht wieder zu Weinberg hergestellt, sondern in Bungerte umgewandelt[2].

Aus dem Charakter der Weinbergsbestellung, wie wir sie soeben kennen gelernt haben, wie aus dem des Herbstens ergiebt sich, daſs eine gröſsere Weinkultur nicht ohne eine Anzahl von Nebenkulturen denkbar war. Die Düngung erforderte eine wenn auch geringe Viehzucht, die wieder nur in Kombination mit Ackerbau gewinnbringend war[3]; das Binden der Weinstöcke wie der Verbrauch an Faſsreifen lieſsen den Besitz einer besonderen Weidenkultur wünschenswert erscheinen[4]. Vor allem aber fiel der Holzbedarf ins Gewicht. Sieht man von den Erfordernissen der Küferei an Daubenholz ab[5], so macht sich ein starker Holzkonsum namentlich in zwei Richtungen geltend: für Stickholz und für Instandhaltung der Kelter.

Das Stickholz kann bei rationeller Wirtschaft nur aus durchaus festem Holze, besonders Eiche, neuerdings auch aus Akazie, hergestellt werden; es stand und steht deshalb hoch im Preise. Schon sehr früh im Mittelalter tritt es als grundhörige Lieferung auf[6]; seit dem 13. und 14. Jh. ist es Gegenstand des Kaufes und Handels[7]; wie wichtig es war, beweist auch die für einzelne seiner Besonderheiten ausgebildete Terminologie[8] und die Strenge der Vorschriften, welche für seinen Abtrieb bestanden[9]. Unter diesen Umständen muſste es für

Für drei Drieschjahre spricht doch wohl Bd. 3, 78, 4, 1278. — Wenn es dagegen *Trad. Rupertsb. Bl. 42b, 1313, heiſst: [vinee] in primis 6 annis debent meliorari, quod vulgariter dicitur roden: so ist doch wohl die Zeit bis zur vollen Ertragsfähigkeit eingeschlossen.

[1]) *USMax. 1484, Bl. 3a: de 7 iurnalibus in Castel tempore vindemie 7 s. in signum, quod fundus est monasterii sancti Maximini; et eedem vinee etiam dant tertiam partem uvarum vel crementi cuiuscunque seminis ad vasa nostra deliberandam. — Auch durchgegrabene Weinberge dienten im Notfall wohl zur Winterweide, s. WHolzfeld-Sachsenhausen, G. 2, 235, cit. oben S. 286 Note 3.

[2]) S. oben S. 561 Note 3.

[3]) Dagegen waren Schieferberge, wie heutzutage, wegen fehlenden Schieferns, noch nicht nötig.

[4]) 35 manipuli salicum als grundhörige Abgabe im UKarden 11.—12. Jhs., Bittelsdorf. Zur Herstellung des Weidenbastes vgl. Bd. 2, 536: slisen salices; zur Herstellung der Faſsreifen s. Bd. 3 Wortr. u. salix ligalis. Im übrigen vgl. MR. UB. 3, 28, 1214: ein salictum; *Andernach. Schreinsr. No. 101, G. 1246, 1215: jemand hat salices in Miesenheim; *Locatio curtis in Besch 1489, Arch. Maximin. 1, 975: item ist beretten, daß sie binnent der vorg. zielen [Pachtzeit von 18 Jahren] 100 widen setzen sullen, die zu usgank irer irrungen in gudem wastem stenden, und derselben gelichen, wo im alten widenstuck usstellet [!], ein nüwen setzen.

[5]) Zu diesem Posten vgl. MR. UB. 2, 4, 1140.

[6]) UKarden 11.—12. Jh.: von Bittelsdorf aus nach Karden geliefert in vere 224 sarcine stipitum ad vineas colendas; s. auch USMax. S. 434, Mamer.

[7]) Bd. 3, 17, 24; 473, 11, 1345—46; Bd. 2, 326. S. auch UMünstermaifeld Hs. Koblenz St. A. CXIa Bl. 38a, cit. oben S. 277 Note 3.

[8]) CD. Rommersdorf 41, 1328: stipites antiqui [vinee] dicti vulgariter raimstechen; s. auch CRM. 2, 369, 1297.

[9]) Ordnung für den Engersgau 1699, Scotti, Chur-Trier 1, 730, § 13: die weingartspfähl sollen . . allererst nach liechtmeſsen . . gehauen werden.

jeden Weinbergseigentümer von Wichtigkeit sein, sich im Besitze eines Waldes oder wenigstens einer Stickholznutzung zu befinden[1].

Nicht minder lastend war der Holzbedarf an der Kelter, nur dafs es sich hier um weniger, aber stärkeres Holz handelte. Zwar fand ein weitergehender Verbrauch nur bei der mechanischen Kelter statt, und diese hatte noch längst nicht das Keltern mit den Füfsen völlig verdrängt[2], trotz des schon von Karl dem Grofsen für seinen Domanialbesitz erlassenen Verbotes[3]. Indes war doch in jedem Ort, ähnlich der Mühle, meistens eine gröfsere mechanische Kelter zu finden, welche dann vielfach Bannrechte besafs[4]; und gröfsere Besitzer hielten darauf, eigene Keltern zu haben[5]. Diese mechanischen Keltern scheinen anfangs völlig ohne Deckung im Freien gestanden zu haben: erst später wurden sie durch deshalb fast stets besonders erwähnte Keltergebäude geschützt[6]. Zu ihrer Ausstattung gehörten eine Menge technischer Einzelteile[7], welche fast durchweg aus Holz hergestellt waren, wie das noch jetzt alte Keltern an der Mosel, z. B. in Beilstein, beweisen; und alle diese Teile bedurften vor jeder Lese einer genauen Nachprüfung und häufiger Wiederherstellung.

Mit der Revision des Keltergezauwes und der Fässer kündigte sich der Herbst an; höchstens dafs ihm der Weinbergsschlufs voranging. Der letztere, mochte er nun von der Markgenossenschaft oder vom Grundherrn als Allmendeobereigentümer oder sonstwie ausgesprochen werden[8], begann meist um Remigii

[1]) S. beispielsweise Bd. 3, 33, 9, 1264. Von besonderem Interesse sind die Kardener Rechte in Treis, s. Bd. 3, 104, § 2, 1297; 120, §§ 3 u. 4, 1320.

[2]) UPrüm No. 112, Dienheim, ein caltorium. S. ferner Bd. 3, 64, 15, 1273, und *USElisab. Hosp. Bl. 27b: apud Isolesbach domine de Ponte Leonis habent torcular . . . si vinum de . . vineis ibidem calcari contigerit, nullum pretium torcularis recipient. Für das 14. Jh. vgl. *Arch. Maximin. 10, 929, 1395 (unten S. 582, Note 9).

[3]) Cap. de villis § 48.

[4]) Vgl. beispielsweise WIgel 1292, Honth. Hist. 1, 826, vom Grundherrn [SSimeon]: debere et posse habere in eadem villa de Egele unum torcular, ubi homines tempore vindemiarum debeant et possint torquere vina sua eis obvenientia de bonis, que habeant ab ipsa ecclesia predicta [SSimeon]. Lager Mettlach Reg. 1484 Dec. 10: M. läfst rechtsgültig entscheiden, dafs die auf seinen Gütern in Fickingen von Gerard von Hilbringen errichtete Kelter zerstör werden solle, da von alters her nur eine denen von Hilbringen gehörige Kelter daselbst gestanden, auf der zu keltern alle verpflichtet seien.

[5]) S. USMax. S. 432, Liesch 9c; Bd. 3, 34, 3, 1264; CRM. 4, 90, 1419.

[6]) Bd. 3, 17, 1, 1316; vgl. auch Feod. SMax. 470: lattas et vimina ad torcular et molendinum ecclesie tegendum dabunt.

[7]) Die sog. necessaria ad ipsa torcularia, que vocantur keltergezauwere: Bd. 3, 513, 28 c. 1320. S. Ces. zu UPrüm S. 155, No. 2: gardi sunt instrumenta torcularis, que appellantur pullen et dile; Bd. 3, 166, 1, 1337; WNiederernst 1584, G. 3, 808: kelter . . mit seinem zubehöre, als nemlich ein ink und ein siege, dielle, poelle und kleine geschuhge; WKond 1673, G. 3, 809, Weinlese: so sol der lehenmann finden einen guten wolbereithen kelter mit allem seinem zugehoer, nemblich ein inkbude, ein seie, ein greif und schaufel.

[8]) WKröv, G. 2, 384: zur zeit, wo zenner und gemein des mosttags eins werden, und ir laßen setzen, und zu rat werden zu lesen... Zur clausura (Recht des Weinbergsschlusses) s. Feoda SMax. S. 468.

(1. Oktober)[1], später wohl auch mit besserer Rücksicht auf die Traubenreife zu verschiedener Zeit[2]. Zu seiner Aufrechterhaltung wurden besondere Wingertsförster angestellt[3]. Wie sich demgemäfs der Weinbergsschlufs ausgestaltete, zeigt das WKlotten vom J. 1446, G. 2, 443, in folgendem lebensvollen Bilde. Die Schöffen weisen, dat alleweghe des sontags nach sant Remeis dage, der herft falle froe of spede, des gotzhuis ban angehet und wert bis des sontags nach sant Mertins dage; und wanne der ban angehet, so leut man der gemeinden ein clock, so kommen die geschworen und heimburger mit den 5 wingartsforstern und wer wil van der gemeinden in dat spielhuis und setzen den ban und nennet, wa der ban an- und usgehe, und warnet mallich, dat sich ein ieder man darvur hute. und alda solle des gotzhuis scholtis sin, dem sullen die 5 wingartsforstere van des gotzhuis wegen geloben bei dem eide, den si der gemeinde gethan haven: so was sie in der herren ban aen oerlof der goitzhuis finden, dat si dat dem scholtis roegen sullen und dat vehe in den hof brengen; do mogen die heren ire genad mit ton. und welcher wagen geladen durch den banne fert, der gilt 4 d. dem gotzhuis zo zolle, und wer den zol verfrevelte und nit engeve, der verlere 2 pert vur der disselen, dat ist vur dem gestelle. Waren nun aber die Trauben völlig ausgereift, so wurde die Lesezeit angesagt, ein Bann nach dem andern geöffnet[4] und die Weinlese begann.

Über die Lese selbst, welche längere Zeit, mindestens eine Woche, dauerte[5], sind wir durch Bestimmungen über die Abgabe von Teilbauquoten[6], von Zehnten[7] und durch besondere Leseordnungen[8] genau unterrichtet; am

[1]) MR. UB. 1, 652, 1168: circa festum sancti Remigii, quando vineis custodie adhibentur. Reiner 1219, MGSS. 16, 677: cum vindemia esset in ianuis, repente supervenit intempestivum. gelu et asperitas immitis boree intolerabilis, cuius initium 7a die octobris et per dies 8 continue duravit. quid multa? tunc videres vineas foliis spoliatas et nudas, racemos nigros dependentes quasi in clibano decoctos, ita periit vindemia. illud idem vinum, quod de torcularibus eliciebatur, ultra spem habundans inveniebatur. S. dagegen Limb. Chron. 1392. Von besonders spätem Herbst berichten die Ann. s. Iacob. Leod. 1151, MGSS. 16, 641: mustum vix Lucae evangelistae (Oktober 18). Ähnlich Ann. Reineri 1196, MGSS. 16, 652.

[2]) Ordnung für den Engersgau 1699, Scotti, Chur-Trier 1, 729, § 9: wan die trauben anfangen zu reifen, sollen die weinberg durch die schützen fleißig gehuetet (werden), damit weder menschen weder viehe darin kommen.

[3]) S. die *Iura hospitalis apud Kevenich, USElisab. Hosp. Bl. 28a: die dominica ante festum beatae Margarethae post prandium convenient in hospitale omnes tenentes petituras ibidem et qui sunt de banno nostro. de quorum consilio provisor hospitalis statuet forestarium recepto iuramento vel fide ipsius, quod fideliter custodiat... dabit idem forestarius provisori sex denarios et dictis hominibus sextarium vini ad bibendum. S. auch Bd. 3, 93, 2, 1287.

[4]) WMüstert bei Pisport 1529, § 1: wand ein ban ufgetain werde, so sollen die piechtern von stund an darin gein lesen, und kein andern wingarten oder drauben zu lesen anheben, der wingart, den mein herr von Mettloch ufgetain, si dan zuvoren aibgelesen.

[5]) Oberlahnst. Zollr. 1464, S. 293: Weinlese vom 16.—22. Sept. ff.

[6]) Hierüber später in der zweiten Hälfte dieses Bandes.

[7]) S. z. B. das *Instrumentum super solutione decimae vini de quibusdem vineis in Mudfort, 1395 Dezbr. 14, Arch. Maximin. 10, 929: Streit zwischen SMaria maior und SMaximin;

* Note 8 s. nächste Seite.

lebendigsten treten ihre Einzelheiten aber in den Leserechnungen zu Tage, von denen Bd. 3 S. 457 f. eine vom J. 1344, S. 467 f. eine vom J. 1345, S. 526 f. solche aus den Jahren 1389 bis 1400, Bd. 2 S. 536 f. eine vom J. 1432 veröffentlicht sind.

Die Behandlung des gewonnenen Weines, bei dessen Kelterung man noch den ersten und die folgenden Abzüge unterschied[1], also die eigentliche Kellerwirtschaft, unterschied sich in ihren allgemeinen Zügen nicht von der heutzutage an Mosel und Mittelrhein üblichen; freilich lernen wir sie im Mittelalter erst aus den kalkulatorischen Quellen des 14. Jhs. kennen. Wie noch heute, so wurden schon damals die Fässer, welche den neuen Wein fassen sollten, aufgebrannt; nur geschah das nicht mit Schwefelspänen, sondern mit Kohlen[2]. Hierauf fand die Einfüllung zur Gärung statt; für die letztere schlofs man die Fässer möglichst luftdicht ab[3]: auch das ist heute noch an der Mosel der gewöhnliche Brauch, wenn auch die offene Gärung an Anhängern zu gewinnen scheint. Die Gärung mit der Nachgärung dauert etwa 6 bis 12 Wochen; das ist die Zeit der Clarificatio oder Ursatio, mhd. Ůrsaissin[4]. Nachdem sie vorüber, wird der Wein im Januar zum erstenmal, dann wiederum Anfang Mai abgestochen, d. h. auf andere Fässer gefüllt: die Transvasatio[5]. Natürlich ergiebt sich bei jedem Abstich, dem meist eine sanfte Nachgärung vorausgeht, ein Weinverlust aus Hefe und trübem Satz[6]; mit jedem Abstich mufste daher eine Zufüllung, Adimpletio oder Repletio, verbunden

SMaria verpflichtet sich, quod de caetero semper in authumno decimam vini de duabus suis vineis *[S. 930]* sitis infra decimationes ecclesiae in Modefort ad ipsum dominum abbatem [SMaximin] spectantem commissariis vel nuntiis et familiaribus eiusdem domini abbatis ad hoc deputatis vel pro tempore deputandis nomine ipsius domini abbatis decimam colligentibus dabit tradet solvet et praesentabit hoc modo videlicet, quod botros de huiusmodi ambabus vineis provenientes in unam cazodem apportabit vel apportari faciet, et ibidem de vinis pedibus vel alias de botris et uvis expressis et excalcatis decimabit et decimas dabit, et deinde testres uvarum sive botrorum huiusmodi nuncupatas vulgariter triester ad unam domum torcularem prope huiusmodi vineam portabit seu portari procurabit, et ibidem de vino residuo torculari expresso finaliter et completas decimas dabit et dare velit sine contradictione quacunque.

[8]) S. in den Jahresberichten der Trierer Ges. f. nützl. F. 1856, 59 die Weinleseordnungen 1384—1572. Zur Weinlese vgl. auch noch Bd. 3 Wortr. u. d. WW. expense auctumpnales, herbest, vindemiales expense und weitere WW., windilbode.

[1]) *USElisab. Hosp. Bl. 29a: census primitus calcatus.

[2]) Bd. 3 Wortr. u. d. W. ignire vinum.

[3]) Dies ist wohl die repagulatio, s. Bd. 3 Wortr. u. d. W. repagulare u. s. f. Oder sollte hier nur vom Zuschlagen für den Transport die Rede sein? Doch vgl. *Koblenz, Kellnereir. 1432, Bl. 19b: (Petrus famulus) pro vasis vinorum ligandis tempore necessitatis pro 14 alb. emit idem tres strenge. S. auch MR. UB. 3, 324, 1227: in vino sive iam collecto et vasato, sive foris in vineis constituto.

[4]) Bd. 3, 513, 2, c. 1320, und Wortr. u. d. W. ursare.

[5]) Bd. 3, 312, 7, 1509, Wortr. u. d. W. transvasare u. s. f.; *Koblenz, Kellnereir. 1432, Bl. 19b: Petro famulo celleriariorum pro reformatione unius folli pro vinis transvasandis 16 alb.

[6]) Bd. 3, 461, 20, 1344—75, wohl auch 312, 1509.

werden[1]. Diese Zufüllung ist übrigens auch sonst aus verschiedenen Gründen, u. a. wegen des Zehrens der Dauben, notwendig; nach der Trierer Kellnereiordnung von 1509 § 20 soll sie sogar alle acht Tage vorgenommen werden. Im Herbst, Anfang November, erfolgte dann ein dritter Abstich des nunmehr vollfirnen Weins: die Digestio[2]; mit ihr schloſs das erste Stadium der Weinbehandlung ab. Der Wein reifte jetzt wohl unter jährlich wiederholtem Abstich auf dem Faſs aus, bis er auf Flaschen gezogen wurde (Ducillatio)[3]. In letzterer Beziehung bedurfte es besonderer Vorsicht; in den uns zur Verfügung stehenden Quellen wird wiederholt trüben Weins (vinum discoloratum) gedacht, der zu früh abgezogen war[4]. —

Am Schluſs dieses Abschnittes sei endlich noch kurz und anhangsweise der ländlichen Gewerke erwähnt, in dem Sinne, in welchem die Gewerke bis zur Höhe des Mittelalters ganz allgemein und seitdem wenigstens noch auf dem platten Lande eben durchaus ein Anhang der Landwirtschaft waren.

Im Vordergrund steht hier die Mühle[5]. Sie war zur Volksrechtszeit die einzige landwirtschaftliche Maschine gewesen und blieb dies noch lange; und wie früher, so erlaubte auch noch im späteren Mittelalter ihre Kostbarkeit die Anlage nur mittels gemeinsamer, d. h. markgenössischer Kosten oder seitens besonders reicher Einzelpersonen. Doch treten im Mittelalter die markgenössischen oder Gemeindemühlen immer mehr zurück[6], wenn auch noch nach wie vor das Mühlenrecht bis in seine Einzelheiten hinein öffentlicher Regelung unterworfen blieb[7]. Dagegen nehmen die von einzelnen errichteten und von Einzelpersonen besessenen Mühlen einen immer weiteren Raum ein; schon in der Höhe des Mittelalters sind sie fast allein in der Überlieferung nachzuweisen.

Die rechtliche Möglichkeit zur Errichtung von Privatmühlen war schon früh gegeben; es bedurfte nur des Eigentums beider Ufer eines Wassers und einer Anlageweise, welche niemand Schaden brachte[8]. Daneben war natürlich auch der Eigentümer eines Wassers mühlenberechtigt, da zum Wasserbesitz das Betretungsrecht des Ufers gehörte, in welches man das Recht auf Mühlstätten einschloſs[9]. So sehen wir schon im 7. Jh. reiche Leute

[1]) Bd. 3 Wortr. u. d. WW. adimplere, repletio.

[2]) Bd. 3 Wortr. u. d. WW. digerere, digestio.

[3]) Bd. 3 Wortr. u. d. WW. deplere, ducillare u. s. f.

[4]) Bd. 3 Wortr. u. d. W. discoloratum vinum.

[5]) S. oben S. 16 f.

[6]) S. Bd. 2, 642, Note 6; v. Maurer, Dorfvf. 1, 291.

[7]) Sogar das Reich beschäftigt sich mit ihm, vgl. MGLL. 2, 430, 1281, RT. Regensburg: swelich mulner mer nimpt danne das drizzigst teil, der sol dem rihter 72 d. geben. S. ferner MR. UB. 2, 215, 1203; Andernacher Mühlenrecht von 1498 bei G. 2, 628; Mühlenw. von Hönningen G. 2, 582 f. Im übrigen ist auf spätere Auseinandersetzungen in Abschnitt VI zu verweisen.

[8]) L. Alam. 2, 86, 1, 3; LL. 3, 76.

[9]) MR. UB. 1, 653, 1168: der decursus Moselle a fonte sancte Irmine usque ad sanctum

im Besitz mehrerer Mühlen[1]; aus dieser Sachlage ergab sich von selbst die überwiegende Grundherrlichkeit der Müllerei im eigentlichen Mittelalter. Zugleich aber konnten aus anderen Rechtsverhältnissen, dem Wildbann, der Vogtei, dem Allmendeobereigentum — kurz allen Verhältnissen, welche Wassereigentum ermöglichten, heraus Mühlenrechte entwickelt werden[2]. Diese Rechte wurden dann, entsprechend der sonstigen Neigung des Mittelalters zur Radizierung von Rechten, meist auf ganz bestimmte Mühlstätten bezogen, so dafs nunmehr diesen die Mühlgerechtigkeit inhärent war; doch blieben daneben die allgemeineren Ansprüche des Wasserherrn bestehen[3].

Technisch war das Mühlengewerbe schon in der römischen Zeit hoch entwickelt; Ausonius erwähnt Wassermühlen auf der Mosel[4]. Später fanden dann wohl grofse Rückschritte statt; vielfach wird die einfache Handmühle in Gebrauch gewesen sein[5], von der ich übrigens noch vor kurzem Exemplare an der Mosel gesehen habe. Die Wassermühlen, welche neben ihr vorkamen, waren der Regel nach wohl oberschlächtig[6] und sehr klein; nachts wurden sie zumeist angehalten[7], und selten hatten sie mehr als ein Rad, weshalb denn das WScheidweiler, G. 2, 390, noch im J. 1506 eine Mühle mit zwei Rädern als zwo offene mühlen bezeichnet. Diese Geringfügigkeit der Anlage erklärt es auch, wenn wir oft von vielen Mühlen an einem Ort sowie von vielen eingegangenen Mühlen hören[8]. Ein Fortschritt ist gegenüber alledem erst im 13. Jh. bemerkbar; seitdem werden Schiffsmühlen im Rhein erwähnt, welche notwendig gröfser gebaut sein mufsten[9]. Windmühlen sind erst seit dem vierten Viertel 17. Jhs. quellenmäfsig belegt[10].

Symphorianum ex utraque parte littoris gehört SMartin-Trier, nemo illic presumat molendini ponere stationem, nisi pridem statuto censu cum licentia fiat abbatis vel eius legitimi officialis.

[1]) Testam. Grim. 633, Id: molendinos meos 4^{or} sitos super Crunam [Mühlenbach s. Merzig, fliefst in die Saar] fluveolum, quos ad presens Erp. . . . molinarius tenet, vel qui tunc tempore molinarius fuerit. S. auch Ed. Roth. 149—150, LL. 4, 34.

[2]) S. beispielsweise für Wildbann WSerrig-Irsch-Beurig, 16. Jh.: der forsthofer weist 6 mulenliehen in dem bach . ., von welchen ieglicher muller dem forsthofer zu B. schuldig 2 sester weiets zu steuern . . . darumb sie das gelt geben, welches heisst wassergelt, damit ein ieglicher inen das wasser lasse gehn uf ihre freie dich.

[3]) UWincheringen um 1200, MR. UB. 2, 365: im Hofbezirk W. sind etiam loca 5, in quibus fuerunt molendina, in quibus si quod construatur molendinum, a manu sculteti pendet investitura, auctoritate tamen prepositi [sancti Simeonis] facienda. si in aliis locis construitur molendinum, ubi nunquam fuerit, a manu prepositi pendet investitura. horum molendinorum investitura est prepositi, census vero fratrum. Auch sonst werden oft blofse Mühlenstätten genannt, z. B. MR. UB. 1, 424, 1112: ein curtile als Mühlenstätte bei Disibodenberg.

[4]) Mosella V. 362.

[5]) S. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen, S. 23 f.

[6]) MR. UB. 3, 931, 1248: oberschlächtige Mühle an der Dill.

[7]) Ces. Heisterb. Dial. mai. 2, 7.

[8]) Bd. 2, 140; 3, No. 219, 1395. Zum Vergleich s. Bd. 2, 23 f.

[9]) CRM. 2, 389, 1254: unum molendinum, quod fieri statim faciam in Reno apud Linse,

* Note 10 s. nächste Seite.

Neben der Mühle war die Brauerei die gröfste mittelalterliche Industrieanlage auf dem platten Lande[1]; sie kommt, soweit unsere Quellen sehen lassen, nur innerhalb grundherrlicher Verhältnisse vor[2]: bedurfte sie doch zu ihrem vollen Betrieb sehr kostspieliger Einrichtungen, der Braukessel, Malzdarren (brassina) u. s. w., dazu eines grofsen Betriebskapitals. Innerhalb dieser Grenzen aber scheint die Brauerei in frühester Zeit etwas weiter verbreitet gewesen zu sein, als später; schon immer unbedeutend, wurde sie seit dem 13. Jh. durch die zunehmende Weinproduktion fast ganz aufser Wettbewerb gesetzt. Hauptsitz war im 9. Jh. und blieb bis tief ins 12. Jh. hinein das Luxemburgische, namentlich die Ardennen, und die Saargegend[3]; in späterer Zeit findet sich in luxemburgischen Weistümern kaum noch eine Erwähnung des Bieres, ähnlich steht es für die Saargegend[4]. Im eigentlichen Moselgebiet findet sich, abgesehen von alten bald untergegangenen Brauereien zu Wallersheim und Kaltenborn, in der Gegend von Prüm[5], ein flotterer Braubetrieb nur im Maifeld; aber auch hier schwinden die Spuren seit dem 14. Jh.[6].

In ähnlicher Weise wie die Brauerei scheint in frühester Zeit auch die Bäckerei betrieben worden zu sein; auch der gut ausgebaute Backofen bildete wohl ursprünglich eine nur wohlhabenden Leuten zugängliche Einrichtung. Noch das UPrüm zeigt Reste dieses Zustandes[7]; im Mittelalter ist er fast ganz verschwunden, und wir dürfen annehmen, dafs aufserhalb der Städte, wo es besondere Bäcker wie auch besondere Fleischer gab[8], sowie abgesehen vom Bann-

et unum locum ibidem in Reno statuo ad opus alterius molendini. Die Kölner Rheinmühlen waren viel älter, sie spielen schon im Streit mit den Bischöfen im 13. Jh. 2. H. eine grofse Rolle. Zur Oberlahnsteiner Rheinmühle s. Rhenus 2, 54 f., 1439.

[10]) G. Trev. c. 314, 1672: mola molendinaria prope Erenbreitstein exstructa, quae a vento agitatur, primitus probata et approbata.

[1]) Branntwein finde ich auf dem Lande nur in WSassenheim 1559—1689, § 9.

[2]) Vgl. Ces. zum UPrüm S. 141, Note 5, quóquere et braxare: in qualibet curia potest dominus abbas cambam suam sicut et molendinum habere. cambam vulgariter appellamus bahchus et bruhus, in illa camba tenentur homines ibidem manentes panem fermentatum coquere et cerevisiam braxare. S. ferner UPrüm No. 45, 46, 54, 114.

[3]) S. Bd. 2, 147, Note 1, ferner S. 141, wo für Prüm 3 Brauereien in Mabonpré, 1 in Tavigny, 1 in Holler erwähnt werden; vgl. weiter USMax. S. 434 Mamer, S. 437 Lintschen, S. 456 Thaben, S. 457 Bachem.

[4]) Vgl. WTholey 1450, G. 3, 760; WSassenheim 1559—1689, § 9.

[5]) Bd. 2, 140, s. auch S. 144 Note 1, sowie USMax. S. 450, Üxheim. Zwischen Mosel und Rhein findet sich in den WW. zum erstenmal Bier genannt im WFritzdorf 1515, G. 2, 649. Fritzdorf liegt zwischen Remagen und Rheinbach.

[6]) MR. UB. 1, 287, 1008—1016 für Alken, Mertloch, Kottenheim; Lac. UB. 1, 450, 1174 für Güls; *U. des Propsts Elias, Hs. Koblenz CXI[a], Bl. 57[a], um 1340 für Polch; CRM. 3, 501, 1365 für Kärlich. Ein stärkerer Betrieb beginnt dann wohl wieder im 16. Jh., s. Bd. 2, 327.

[7]) Note 2, erstes Citat; s. auch UPrüm No. 113, 114.

[8]) Bd. 2, 314, Note 2; s. auch Bd. 3 Wortr. u. d. WW. pistor, pistrinum. Zum Fleischergewerk s. WRemich 1477, G. 2, 247: wir wisen auch, das der metzlermeister mit sinen

backofenrecht jeder so sein eigener Bäcker war, wie das noch heutzutage in den reichen Grofsbauerdörfern des deutschen Ostens der Fall ist. Fehlten so auf dem platten Lande die Hauptgewerke, welche für den breiten Nahrungskonsum arbeiten, so waren dagegen ab und zu Nebengewerbe dieser Richtung vertreten, welche besondere technische Fertigkeiten verlangen, z. B. die Ölschlägerei oder auch die Mostertfabrikation[1].

Selbstverständlich aber gilt eine weite Verbreitung für diejenigen eine besondere technische Durchbildung erfordernden Gewerke, welche für die Herstellung landwirtschaftlicher Geräte sorgen. Zwar war auch hier die Arbeitsteilung noch wenig fortgeschritten — beispielsweise konnten die Pferdekummete noch im 16. Jh. vom Schuster gefertigt werden[2] —, aber doch bestanden die Hauptgewerke, vor allem die Schmiede. Die Schmiedekunst, meist, aber durchaus nicht immer[3] von Hörigen betrieben, war entsprechend der Verteilung der Köhlerei und der Eisengewinnung überall verbreitet[4]; zudem waren die Anforderungen an sie im Gerätebau und Hufbeschlag (ferratura) schon früh relativ starke[5]. Aus dem Schmiedegewerbe scheint sich seit spätestens dem 15. Jh. das Rofsarztgewerbe entwickelt zu haben[6].

Verhältnismäfsig wenig in Betracht kommt die Textilindustrie, soweit sie nicht Leinwand- und damit fast stets Hausweberei für eigenen Bedarf war[7]; möglich, dafs mit den Wollenstoffen auf dem Lande auch noch lange der Pelz, besonders der Schafpelz, im Wettbewerb stand[8]. Doch finden sich im 13. Jh.

amptzbrudern bestellen sullent, das man under den fleischbenken zu Remich des maindachs, des dinsdachs und des sampsdachs fleisch feile finde. sie sullent auch nit fleisch feile haiben anders, dan das ufrichtig und gut si.

[1]) *Rodel Koblenz St. A., Census in Gûls, 14. Jh.: in Güls eine Sophia oleatrix; WBreisig 15. Jhs., G. 2, 635: weisen wir, das unse frauw einen knecht verlehnet hat, der mostert malen sal, also langh der herbst wert, und niemant anders, und der ists schuldig iderem hofner ein halb vierteil mosterts vur ein halb viertheil weins zu geben.

[2]) WBerburg § 19. Zur Lederbereitung s. Bd. 2, S. 327.

[3]) Oberlahnst. Kellnr. 1444, Rhenus 1, 61: meister Thoniges der smit zu Valndar; er ist offenbar nicht grundhörig.

[4]) S. oben S. 555 und Bd. 2, 331 f.

[5]) S. oben S. 555, ferner Bd. 3 Wortr. u. d. WW. faber, fabrica, ferratura; V. Ioh. Gorz. 100; Brun. de bell. Sax. 79; UStift S. 397, Serrig.

[6]) Oberlahnst. Zollr. 1464, S. 294; s. auch ebd. 1464—65, S. 417: eim manne von Ilfurt, der dem graen pherde geholfen hat, als sich das erdenet hatte, und funf tage hie gewest ist, zu lone 10 alb.

[7]) Vgl. Bd. 2, 144, Note 3, und S. 323; MR. UB. 1, 23, 771 wird ein Zins aut in ceris aut in drappiis aut in pecunia gezahlt. Über derartige in Hausindustrie hergestellte Tücher unterrichtet das UPrüm bzw. Ces. zu diesem. Es wird sarcil und camsil unterschieden. Für das erstere vgl. No. 114: facit unusquisque sarcilem 1, 10 cubitos in longitudine et 4 in latitudine. Über camsil bemerkt Ces. S. 145, Note 5: linneus pannus de puro lino compositus habens in longitudine 8 ulnas et in latitudine duas; es werden femoralia daraus gemacht. Vgl. auch UPrüm No. 45: camsilem 1 aut sarcilem 1 in longitudine cubitos 12 in latitudine 2; quod si hoc non fecerit, solvit unaqueque [femina] de lino fusa 30.

[8]) *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz CXI^b, Bl. 58^b: in Bedscheid ein Sifridus pellifex.

an der Saar und im Luxemburgischen vereinzelt Weber auf dem Lande[1], und namentlich in Lintschen, Gosseldingen, Schofs und Umgebung scheint damals eine starke Leinweberbevölkerung gesessen zu haben[2]. Der Hauptbetrieb der Wollenindustrie verblieb indes, abgesehen von einem sehr bedeutenden Import, nach wie vor den Städten[3].

Von besonderem Interesse für die ländliche Entwicklung ist endlich die Geschichte der Baugewerke. Das Bezeichnende ist hier, dafs das zuerst wohlausgebildete Handwerk keineswegs das der Maurer ist. Der Maurer heifst bis ins 14. Jh. hinein fast ausnahmslos lapicida[4], nicht cementarius[5]; er war Steinmetz, kam daher nur für monumentale Bauten in Betracht[6]. Das eigentliche ländliche Baugewerk dagegen, soweit man nicht überhaupt den Bau durch eigene Hand vorzog[7], war die Zimmerei; vom Zimmermann wird überall gesprochen[8], er entwickelt aus seinem Gewerke heraus die Stellmacherei, Mühlen- und Schiffsbauerei[9]; neben ihm kommt nur noch der Leien-(Schiefer-)decker in Betracht[10]. Und so reduzieren sich unsere Nachrichten, soweit sie die Herstellung von Mauerwerk auf dem Lande betreffen, auf die blofse Kenntnis von Steinbrüchen und Leiengruben[11], sowie auf den Verfolg von Kalkofenanlagen, wie sie zumeist in grundhöriger Leistung hergestellt wurden[12].

[1]) Kremer Ardenn. Geschl. CD. S. 149, 13. Jh. Anf.

[2]) USMax. S. 437. S. auch oben S. 563, speciell Note 8.

[3]) MR. UB. 3, 878, 1246 ergiebt für Trier eine Walkmühle am Biewerbach: molendimum aptum ad preparandum pannos. Vgl. Bd. 3, 374, 8, 1315. Dies zur Ergänzung von Bd. 2, 334.

[4]) Bd. 3 Wortr. u. d. W.

[5]) USMax. S. 453, Loef 5 g; vielleicht ist das Wort mit Kalkbrenner zu übersetzen.

[6]) Eine Ausnahme Bd. 3, 430, 15, 1339.

[7]) USMax. S. 452, Brohl 5 f: (mansionarii) horreum nostrum usque ad tectum construunt.

[8]) Bd. 3 Wortr. u. d. W. carpentarius; man vgl. auch, was später in Abschnitt VI über die Zimmerleute der SMaximiner Grundherrschaft ausgeführt ist.

[9]) Oberlahnst. Zollr. 1464—65, S. 149. S. auch Bd. 2, 326.

[10]) Bd. 3 Wortr. u. d. W. tector petrarum; s. auch Rhenser deutsche Heberolle 14. Jh. 1. H.: linteckirs gut.

[11]) Bd. 3 Wortr. u. d. WW. leie, leienlênherren; s. auch *Mayener Kellnereirechn. 1344: eine lapifodina nova. Vgl. ferner Bd. 2, 33.

[12]) Bd. 3 Wortr. u. d. W. cementum; MR. UB. 2, S. 352, Trier, 11. Jh. ca.: camminus calcis; vgl. auch die genaue Erklärung des Ces. zu UPrüm S. 151, Note 1, wie UStift 396—7, Saarburg: in tertio anno in Sarburg componi debet archiepiscopo pro decoquenda calce furnus. incole de Karne preparabunt furnum usque ad impositionem roborum; curia de Winchere ad eundum furnum ducet lapides et ligna 3 diebus; similiter illi de Mannenbach ducent ad eundem furnum lapides et ligna 3 diebus. WRommersheim 1298: ein abth von Prume und sein gotzhauß sal ind mach kalkoven setzen binnen der apteien von Prume und vadien von Schonecken und mach daemit nit unrecht dhoin eime vade von Schonecken noch niemants, und mach kalkoven doin setzen, da it ime gevoichlich is, und sullen die hoevener bloicher und holz zuvuren, as sich dat heist. WSeffern 1549: begebe sich das m. h. von Prume etwas an seinem gotzhause zu bauwen het, so sol ime ein iklicher hoifner zu einem backoifen [l. kalkofen] fuern ein holze von 7 schuen lanke und 1½ fueße dicke uf dem stocke.

3. Die Stellung der Bodennutzung innerhalb der Entwicklung der realen Kultur überhaupt.

In den beiden ersten Teilen dieses Abschnittes ist gezeigt worden, in welcher Weise sich die Landeskultur technisch unter der Entfaltung genossenschaftlicher wie individueller Bodennutzung entwickelte. Eine solche Übersicht genügt indes nicht, um der ländlichen Kultur ihre Stellung innerhalb der Geschichte der realen Entwicklungen in Volkswirtschaft, Verfassung und Recht anzuweisen. Hier wird es vielmehr, unter der Kenntnis der technischen Fortschritte der Landwirtschaft im weitesten Sinne dieses Begriffes, nunmehr darauf ankommen, auch die allgemeinsten Zusammenhänge zwischen der Landwirtschaft und den Fortschritten der realen Kultur zu ermitteln: nachzuweisen, welche Stellung die Landeskultur zu den andern allmählich neben ihr selbständig erblühenden grofsen Gebieten der Volkswirtschaft, dem Gewerbfleifs und dem Handel, einnahm; welche Bedeutung die Verfassungsentwicklung in Gemeinde, Kirche und staatlichen Bildungen für den Fortschritt oder die Erschwerung der Landwirtschaft gewann; welches Gewicht endlich Charakter und Weiterbildung des Rechts für die Verteilung der Bodennutzung und damit für einen der wesentlichsten Faktoren jeder ländlichen Entwicklung in Anspruch nahmen.

Die Untersuchung wird zur Beantwortung dieser Fragen am besten zuerst einen Gesichtspunkt aufnehmen, von dem aus die Bedeutung der Landeskultur für die reale Entwicklung ganz allgemein überschaut werden kann. Einen solchen Gesichtspunkt ergiebt vor allem die Prüfung des Charakters und der Abwandlung der wirtschaftlich bedingten elementaren Ereignisse, speciell der Hungersnöte, im Mittelalter; indem wir uns vergegenwärtigen, inwiefern die Höhe der Landeskultur für sich wie in ihrem Verhältnis namentlich zum Handel das betrübende Ereignis gänzlichen Nahrungsmangels zu hindern oder wenigstens

zu lindern vermochte, erkennen wir zugleich, bis zu welchem Grade die ländliche Kultur überhaupt den jeweilig an sie gestellten Anforderungen der gesamten realen Kultur Genüge zu leisten vermochte.

Für eine vergleichende Geschichte der Hungersnöte bedarf es indes sorgsamer Vorprüfung der Quellen; denn da bei derselben das quantitative Moment — die Anzahl von Hungersnöten in gleichen Zeiträumen — eine grofse Rolle spielen mufs, so bedarf es selbstverständlich zur Gültigkeit aller durch Vergleichung gewonnenen Anschauungen eines gleichmäfsig verteilten und überlieferten Quellenmaterials. Wie aber läfst sich ein Quellenmaterial, das 8 bis 9 Jahrhunderte umfafst, auf seine quantitativ verhältnismäfsig gleichmäfsige Überlieferung prüfen?

Eine Möglichkeit bieten diejenigen Nachrichten über elementare Ereignisse, von denen man annehmen kann, dafs sie in grofsen Zeiträumen, etwa Jahrhunderten, mit einer gewissen Regelmäfsigkeit wiederkehren. Hierher gehören in erster Linie die Überschwemmungen. Zwar kann man auch bei ihnen behaupten, dafs sie bei anderer Verteilung von Wald- und Rottland anders eingefallen sein mögen, als heutzutage, indes dieser Einwand verschwindet nahezu, wenn man nicht entfernte in der Kultur sehr differierende, sondern Schritt auf Schritt folgende in der Kultur sich langsam abwandelnde Jahrhunderte vergleicht. Das Resultat ist in unserem Gebiete für das 8. bis 14. Jh. das folgende[1]:

Jahrhundert:	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Überschwemmungen:	2	6	1	6	10	6	7

Nach diesen Angaben würde man für die Chronik der elementaren Ereignisse eine quantitativ im ganzen gleichmäfsige Überlieferung für das 9. und 11. bis 14. Jh. anzunehmen haben, während die Überlieferung des 8. und 10. Jhs. an relativ zu geringem Material zu leiden scheint. Diese Vermutung wird durch die Statistik der Erdbeben und grofsen Sterben im wesentlichen bestätigt. Es kommen nämlich auf:

Jahrhundert:	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Erdbeben[2]:	0	2	1	1	5	2	3
Sterben[3]:	0	5	3	8	10	0	13

[1]) Vgl. hierzu, wie zu folgenden verwandten Anführungen den Teil 1 in Abschn. X: Chronik der elementaren Ereignisse. Die JJ. sind 711, 784; 821, 850, 862, 868, 869, 873; 987; 1012, c. 1035, 1068, 1086, 1087, 1097; 1133, 1142, 1143, 1146, 1152, 1155, 1156, 1159, 1174, 1186; 1206, 1212, 1229, 1246, 1255, 1296; 1309, 1342, 1373, 1374 (26′ über Normalpegel), 1375, 1396, 1397 (15′ über Normalpegel).

[2]) In den JJ. 803, 868; 939; 1095; 1112, 1117, 1146, 1179, 1189; 1259, 1291; 1318, 1356, 1395.

[3]) In den JJ. 803, 810, 820, 822, 857; 927, 956, 988; 1005, 1006, 1045, 1046, 1060, 1089, 1090, 1094; 1126, 1141, 1142, 1145, 1147, 1149, 1151, 1179, 1189, 1190; c. 1313—15, 1348, 1349, 1356, 1360, 1361, 1365, 1373, 1383, 1395, 1397; für fernere Zeit s. auch 1428; 1529, 1540, 1542; 1665, 1666, 1667.

Man wird mithin unter Weglassung des 8. und 10. Jhs. die vorhandene Quellenmasse zur Geschichte der Hungersnöte des Mittelalters im Mosellande als eine im ganzen gleichmäfsige bezeichnen zu dürfen; um so mehr, als sich die Ziffern, welche sich unter dieser Voraussetzung ergeben, auch im Verlauf anderer später anzustellender Betrachtungen als wahrscheinlich erweisen werden.

Die Statistik der Hungersnöte ergiebt nun folgende Daten:

8. Jh., nämlich	719, 779, 786, 792, 793	5
9. Jh., nämlich	850, 852, 862, 868, 869, 873, 889 f., 893	c. 10
10. Jh., nämlich	940	1
11. Jh., nämlich	1003, 1005, 1006, c. 1040, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1090, 1095, 1098, 1099	13
12. Jh., nämlich	1100, 1101, 1107, 1124, 1125, 1126, 1144, 1145, 1146, 1147, 1151, 1162, 1176, 1195, 1196, 1197, 1198	17
13. Jh., nämlich	1224, 1225, 1269, 1296	4
14. Jh., nämlich	1310, c. 1313—15, 1356, 1368, 1373	7
15. Jh., nämlich	1417, 1483, 1491	3

Die Ziffern beweisen, soweit sie zum Vergleiche zugelassen werden können, einen sehr bedeutenden Umschwung mit dem Beginn des 13. Jhs.: bis dahin eine stets wachsende Zahl von Hungerjahren, von da ab eine um vieles geringere und sich im wesentlichen gleichbleibende Zahl von Teuerungsperioden[1]. Diesem quantitativen Unterschied steht ein nicht minder deutlicher qualitativer zur Seite. Die Preise schnellen in den Hungersnöten des früheren Mittelalters zumeist in ganz exorbitanter Weise in die Höhe, das Sechs- bis Siebenfache, ja das Zwanzigfache der Normalpreise für die gangbarsten Nahrungsmittel, wie Roggen, Spelz, Wein, ist nichts Ungewöhnliches[2]. Ein lehrreiches Beispiel dafür, wie rasch und stark die Preise in Teuerungszeiten umschlugen, giebt noch Reiner von Lüttich zu den JJ. 1197 und 1198[3]. Damals kosteten gegenüber dem Normalpreise, welchen Reiner zum J. 1217 auf 2 s. für den mo. Roggen, 1½ s. für den mo. Spelz angiebt:

Zeit:	1 mo. Roggen:	1 mo. Spelz:
1197 bis Juni 11.	18 s. das 9fache	10 s. das 6—7fache
vom Juni 12. ab	32 s. das 16fache	17 s. das 11—12fache
um Juli 25.	40 s. das 20fache	20 s. das 13—14fache
1198[4]	15 s. das 7½fache	7 s. das 4—5fache
nach der Ernte	12 s. das 6fache	7 s. das 4—5fache

des Normalpreises. Und Reiner bemerkt ferner zu den äufserst fruchtbaren und wohlfeilen Jahren 1208 und 1209: wie man 1197 den mo. Roggen mit

[1]) Auch im 14. Jh. nur 5, wenn man die JJ. c. 1313—15 als eine Periode rechnet.

[2]) Vgl. Abschn. X Teil 1 noch die JJ. 850, 889, 1003, 1146, 1147, 1151, 1197, 1198.

[3]) Vgl. dazu Abschn. X Teil 1, wo diese Belegstelle, wie alle anderen später ohne besonderes Citat angeführten Quellenstellen abgedruckt sind.

[4]) D. h. wohl schon 1197 nach der Ernte.

40 s. bezahlt habe, so bezahle man jetzt 40 mo. Roggen mit 40 s. Also in etwas über 10 Jahren, welche durch eine Hungerperiode und eine Fruchtbarkeitsperiode begrenzt werden, eine das Vierzigfache umschliefsende Differenz im Preise des gewöhnlichsten Nahrungsmittels. Ein derartiges exorbitantes Steigen der Preise bei Hungersnöten kommt nur im früheren Mittelalter vor; natürlich ist es von einer Reihe der betrübendsten Erscheinungen begleitet. Man verzehrt unreine Tiere, Aas und Wurzeln[1]; aus frühester Zeit wird sogar von Menschenfresserei berichtet[2]. Daneben sterben viele Hungers[3]; die Strafsen auch grofser Städte, wie etwa Lüttichs, liegen voll von Sterbenden und verzweifelnd Ächzenden, denen christliche Milde nur noch im frühesten Morgen Spenden auszuteilen wagt[4]; ganze Dörfer sterben aus[5]; und die Spuren einer Hungersnot sind noch auf ein Jahrzehnt hin sichtbar[6]. Natürlich stellen sich mit diesen Leiden intellektuelle und moralische Sonderbarkeiten ein; die einen bringen das Auftreten der Teuerung mit allerlei wunderlichen oder für wunderbar gehaltenen Erscheinungen zusammen[7] oder veranstalten Bittgänge und Wallfahrten[8], die andern nutzen die gemeine Not in Raub und Plünderung[9]. Einer der charakteristischsten Vorgänge besteht indes in der Auswanderung[10]: ihr Auftreten ist nur bei lokaler Ausdehnung der Hungersnöte verständlich: es war leichter, die Personen in ein besser

[1]) S. die JJ. 869 (?), 1044, 1146, 1151, 1197 — seitdem nicht mehr.

[2]) Zum J. 793 und (?) 869.

[3]) Eins der spätesten Beispiele bietet Ces. Heisterbac. Dial. mai. 10, 47, S. 251, 1222: de pestilentiis et fame legimus satis, non in libris, sed in pressuris nostris. post mortem praedicti Henrici imperatoris tanta fames erat, ut maldrum siliginis in Alemannia marca Coloniensium et in quibusdam provinciis decem et octo d. venderetur et ex magnitudine famis populus innumerabilis extingueretur.

[4]) Reiner z. J. 1197.

[5]) Ann. Altah. 1045; Ann. Bland. 1126.

[6]) Anselm G. ep. Leod. 1042.

[7]) S. zu den JJ. 786, 940, 1145. Seitdem hören derartige Kombinationen auf; erst dem Zeitalter der Hexenverfolgungen (1581—99) war es vorbehalten, sie wieder aufleben zu lassen. Eine der gewöhnlichsten frühmittelalterlichen Anschauungen repräsentiert Chron. reg. 1146: cometa .., in cuius ortu astrologi aiunt famem aut pestilentiam aut mutationem regnorum prefigurari. Etwas eigentümlicher ist schon Ann. Rod., Ernst S. 56, 1144: ventus .., quem semper, ut ferunt, fames sequitur et carum tempus. Ganz merkwürdig aber berührt die Nachricht Bernolds z. J. 1094, MGSS. 5, 459 (vor der Schilderung des grofsen Sterbens von 1094 — die Sterben rangieren in den abergläubischen Anschauungen nahezu gleich mit den Hungersnöten: MGSS. 5, 460, 20): in teutonicis partibus multa prodigia facta sunt, nam et homines se ipsos suspenderunt et lupi multos manducaverunt.

[8]) S. zum J. 1196, gegen Heuschrecken 873. Vgl. auch V. Ger. Tull. c. 14 und Rod. Glab. 2, 7, MGSS. 7, 61, 42.

[9]) S. unten Sigib. Gembl. z. J. 1095; Ann. Corb. z. J. 1145. In der 2. H. des Mittelalters wurden solche Ausschreitungen von der erwachenden Territorialgewalt unterdrückt, s. G. Trev. c. 227: generali enim fama volitante [Baldewinus] reformator et conservator pacis et iustitiae fuisse perhibetur.

[10]) V. Herib. Col. c. 7, 1005; Bern. Chron. 1092, MGSS. 4, 454, 10.

situiertes Land, als Lebensmittel in die leidenden Gegenden zu bringen. In der That müssen wir uns für das frühere Mittelalter einen wohl nicht unbedeutenden Prozentsatz aller Hungersnöte nur partiell verbreitet denken, neben ihnen laufen dann freilich schwere totale Teuerungen her[1]. Es wäre eine der ersten Aufgaben einer allgemeinen Geschichte der deutschen oder noch besser der europäischen Hungersnöte, diese beiden Kategorieen genau zu trennen; hier kann nur das Vorhandensein des Unterschiedes selbst betont werden. Wir finden da beispielsweise, dafs zur selben Zeit, im J. 1095, in welcher zu Augsburg von frugum undique habundantia gesprochen wird, am Niederrhein schlimme Hungersnot herrscht[2]; und von noch partielleren Hungersnöten berichten die Annalen von Quedlinburg z. J. 994 mit den Worten: fames .. magna facta est pluribus in locis Saxoniae. Überhaupt aber ergiebt eine flüchtige Durchsicht der sächsischen Hauptquellen, soweit sie selbständig sind[3], für die Periode von 709 bis 1056 folgende Reihe von Teuerungsjahren: *709*, 862, 868, 873, *943*, *993*, *994*, *995*, 1006, *1025*, *1056*: eine Reihe, in welcher die kursiv gedruckten Jahreszahlen mit keinem Datum der Hungerperioden in unseren rheinischen Gegenden korrespondieren.

Diese lokale Verbreitung vieler Hungersnöte ist nur unter völligem Darniederliegen des Getreidehandels erklärlich; sie mufste mithin aufhören, sobald der Handel überhaupt, und an erster Stelle der Verkehr mit Naturalprodukten einen gröfseren Aufschwung nahm. Das war seit der zweiten Hälfte des Mittelalters der Fall; seitdem nehmen in der That die lokalen Teuerungen einen anderen Charakter an. So hatte man im J. 1420 an der Mosel Mifswachs[4], dem früher zweifellos eine Hungersnot gefolgt wäre; gleichwohl hören wir nicht einmal von einer Teuerung. Noch bezeichnender ist eine Nachricht der Rheinischen Chronik im N. Archiv 4, 79 zum J. 1373 für Bingen. Damals galt von Marien Lichtmefs bis zur Ernte das Bingener mlr. Roggen 4 lb. hl., ein sehr hoher Preis: attamen non erat auditus aliquis talis defectus, quod aliquis hominum fame periret. Welch ein Gegensatz zu den Nachrichten etwa der JJ. 1045 und 1046, 1151, 1197 und auch noch c. 1313 bis 1315, die einen direkten Zusammenhang zwischen Hungersnot und grofsem Sterben ergeben. Dafs aber der Handel den Umschwung zum Bessern herbeigeführt hat, ergiebt sich aus einem sehr bezeichnenden Detail; zum J. 1391 klagt die Limburger Chronik c. 157 über eine Heringsteuerung, welche der Behinderung des Handels durch Kriege im Norden zuzuschreiben sei.

Die Zeit, in welcher ein lebhafterer Handel die Gefahr lokaler Teuerungen zu mindern begann, läfst sich ziemlich sicher angeben; es ist etwa die Wende des 1. und 2. Viertels des 13. Jhs. Zum J. 1220 berichtet Reiner

[1]) Vgl. z. B. V. Herib. Colon. c. 7: periclitabatur fame depressa Gallia et Germania.
[2]) Im Abschnitt X Teil 1 zum J. 1095.
[3]) Verglichen sind die Ann. Hildesh., Quedlinb. und einige kleinere Stücke.
[4]) Bd. 3, 264, 2c.

von Lüttich, ein Chronist, welcher sich für die hier einschlägigen wie überhaupt volkswirtschaftliche Fragen in hohem Grade interessiert: defuit annona, .. et magnum famis esset periculum, nisi habundantia siliginis apud nos de inferiori terra in vehiculis et plaustris fuisset allata. Der Preis sank infolgedessen auf 8 s. für Roggen, 4 s. 4 d. für Spelz, das 4- bzw. 3fache des Normalpreises. Um die Mitte des 13. Jhs. war man dann am Rhein schon ganz regelmäfsige Zufuhren gewöhnt. Es geht das für das J. 1246 aus einer Mafsregel der Kölner Bürger, welche die Chron. reg. erzählt, hervor; nach ihr kam es damals in den Monaten Mai und Juni zu einer lokalen Teuerung in Köln, weil man eine Verkaufstaxe von 3 s. für das mlr. Roggen eingeführt hatte, welche niedriger war, als der Preis auf dem Lande: die Zufuhr hielt infolgedessen zurück. Und im J. 1269 war man am Mittel- und Oberrhein schon auf den Gedanken eines Ausfuhrverbotes für Getreide gekommen, um eine drohende Hungersnot im Ausfuhrgebiete selbst abzuwenden[1].

Sorgte so seit dem Ende der Stauferzeit ein zunehmender Getreidehandel für den räumlichen Ausgleich der Ernteergebnisse und damit für eine Abschwächung, ja in vielen Fällen, wie die Statistik der Teuerungen das beweist, für ein Verschwinden lokaler Hungersnöte, so wurde allmählich auch ein zeitlicher Ausgleich der Ernteerträge verschiedener Jahre durch sorgfältigeres Magazinieren erreicht. Das frühere Mittelalter war in dieser Hinsicht noch sehr wenig geschickt verfahren, wie das einzelne positive Nachrichten und auch der ganze Charakter der Preisbewegung in Teuerungsperioden ergeben. Wenn es zunächst Sache der Kirche war, sich in Hungersnöten der Leidenden anzunehmen, so geschah das gewöhnlich nicht in dem Sinne, dafs man durch Aufspeicherung Vorsorge trug; man begnügte sich mit thatkräftigem Einspringen durch Getreideankäufe in der Zeit der Gefahr selbst, ohne zu bedenken, dafs man mit den nun verwendeten Mitteln in vorbedachter Sparsamkeit viel mehr hätte leisten können[2]. Und auch die Laien werden nicht anders verfahren

[1]) CRM. 2, 234.

[2]) Vgl. V. Herib. Col. c. 7 z. J. 1005; G. ep. Leod. 2, 53—54, 1042—1048. Sehr bezeichnend sind und aus später Zeit noch für die frühmittelalterliche Methode zeugen einige Nachrichten des Cesarius von Heisterbach, in denen man vergebens nach irgend welchen Vorkehrungen gegen die gerade in der Zeit des Cesarius häufige Kalamität der Hungersnöte sucht. Ces. Heisterb. Dial. mai. mir. 4, 65: domus nostra, licet tunc temporis [1197 bei der grofsen Hungersnot] pauper fuerit ac novella, multis subvenit. sicut dixerunt hi, qui numerum inopum ante portam consideraverunt, aliquando una die mille quingentis eleemosynae datae sunt. dominus Gerardus tunc abbas singulis diebus ante messem, in quibus carnibus uti licebat, bovem unum in tribus caldariis cum oleribus circumquaque collectis coqui iussit et cum pane per singulos pauperes divisit. simile factum est de ovibus aliisque pulmentariis. sicque per gratiam dei omnes pauperes supervenientes usque ad messem sustentati sunt. Ces. Heisterb. Dial. 4, 66: eodem tempore [1197] domus in Hemmenrode, mater nostra, non minorem caritatem, imo tanto maiorem, quanto ditior fuit, pauperibus exhibuit. tanta enim fames pauperes premebat, ut mulieres praegnantes ante portam in nemore pariendi tempora implerent. Christus vero non immemor illius promissi »date et dabitur vobis«, quia largi

haben; das Wort vorrât wird noch im 13. Jh. nicht ausschliefslich in dem heute mit ihm verbundenen Sinne, sondern ebenso im Sinne von rât gebraucht; es bezieht sich also mindestens ebenso auf die Sorge für die Gegenwart wie auf diejenige für die Zukunft[1]. Natürlich mufste sich der Mangel alles Magazinierens mit Ausnahme der Weinkellerei, welche sich bei den sehr schwankenden Weinerträgen von selbst verstand[2], bei jeder Preissteigerung sofort bitter rächen; man konnte sicher sein, dafs jedes ungünstigere Jahr im im darauffolgenden Jahre eine Teuerung zur Folge hatte, wenn es nicht sofort durch wenigstens eine Mittelernte ausgeglichen wurde. Aus dieser Sachlage erklärt sich die hauptsächlich für das frühere Mittelalter nachzuweisende Erscheinung, dafs ein Teuerungsjahr sich gern über das nächste oder gar die nächstfolgenden Jahre zu einer Hungerperiode ausdehnt: derartige Perioden sind 792—793, 868—869, 889 f., 1005—1006, c. 1040—1046, 1098—1101, 1124—1126, 1144—1147, 1195—1198, 1224—1225, c. 1313—1315: im ganzen 11, von denen nur éine dem späteren Mittelalter angehört. Auch im einzelnen läfst sich der Nachweis für das eben behauptete Zustandekommen solcher Hungerperioden führen. Da infolge des Flurzwanges der Felderwirtschaften die Erntezeit gemeinsam festgesetzt wurde[3], so hatte sich für sie so ziemlich eine traditionelle Zeit ausgebildet; vor Mitte August wurde geerntet[4]. Allein auch wo diese Zeit nicht gewohnheitsmäfsig eingehalten wurde, wird doch in klimatisch relativ gleichmäfsigen Lagen unter Flurzwang eine um vieles gleichzeitigere Ernte stattgefunden haben, als heutzutage. Nach der Ernte wurde ausgedroschen[5]; zum Thomastage (21. Dezember) war diese Arbeit im allgemeinen, im ganzen gewifs auch viel gleichzeitiger, als heutzutage, vollendet[6]. Bis spätestens Maria Lichtmefs (Anfang Februar), kann man sagen,

erant in dando, largam illis misit eleemosynam. Gerardus enim praepositus sancti Simeonis in Treveri moriens circa sexcentas lb. argenti illis legavit, ex quibus centum ad portam in usus pauperum sequestravit. portarius vero centum lb. suas recipiens non ex eis vineas vel agros, sed totidem mlr. siliginis apud Confluentiam comparavit, quibus satis sufficienter usque ad messem pauperes sustentavit. Ces. Heisterb. Dial. 4, 67, um 1197: retulit mihi frater Godescalcus de Volmuntsteine, monachus noster, post eadem cara tempora cellerarium quendam ordinis nostri de Westfalia occurisse sibi. quem cum interrogasset, quo festinaret, respondit ille: ad concambium. ante messem ob necessitatem pauperum pecora nostra occidimus, calices et libros nostros impignoravimus. modo dominus misit nobis hominem, qui tantum nobis auri dedit, ut ei quantitas in duplo erogati respondeat. unde vado illud cambire pro argento, ut ex eo possim pignora nostra redimere et greges reparare.

[1]) Vgl. z. B. Erec 7189.

[2]) Vgl. z. B. G. ep. Leod. 2, 46: Probst Wazo von Lüttich 140 carr. vini per annum cellario fratrum iure perpetuo absque ulla sterilitatis excusatione danda destinavit.

[3]) WErpel 1383, § 18; WBesch 1541, § 22.

[4]) WUdern, G. 2, 65; s. auch Bd. 2, 205.

[5]) Parare, excutere, triturare, s. UPrüm No. 55, 63, 96. Es wird schon mit dem Dreschflegel (flagellum) gedroschen, s. Ces. Heisterb. Dial. 4, 24.

[6]) S. Bd. 2, 205, 614; 3, 88, 15, 1282. Das Saatgetreide wurde schon vor Remigii (1. Oktober) ausgedroschen; UStift S. 418, Ochtendunk. Sehr bezeichnend ist auch *Koblenz

kam alles verfügbare Getreide in den Handel. Jetzt begannen sich die Preise gemäfs dem von nun ab übersehbaren Vorrat auszugestalten; so ist die Angabe Reiners zum J. 1225: annona bono pretio a messe usque kalendas februarii, postmodum in kalendis maii spelta 10 s., siligo 15, frumentum 20 venditur, zu verstehen: hatte man bis zum Ausverkauf der Ernte um Lichtmefs gute Preise gehabt, so klärte sich während des März und April die Meinung dahin, dafs infolge geringen Vorrates Spelz um etwa das 6- bis 7fache, Roggen um das $7^1/_2$fache stiegen. In solcher Lage brauchten nur im Mai und Juni die Ernteaussichten schlecht zu sein, so gestaltete sich die schon herrschende Knappheit zur Panik, Teuerung und Hungersnot um. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt man ein Verständnis für die Worte Reiners zum J. 1219: messis modica et humilis, arescentibus hominibus pre timore future famis, obwohl die Kornpreise vorläufig nur auf 4 s. für Roggen und auf 3 s. für Spelz, also auf dem Doppelten des Normalpreises, standen.

Nun könnte man vermuten, dafs doch wenigstens überreiche Jahre zur Magazinierung benutzt worden wären. Allein auch das scheint noch im Beginn des 13. Jhs. nicht oder wenigstens nicht in ausreichendem Mafse der Fall gewesen zu sein. Die Jahre 1208 und 1209 waren ungemein fruchtbare Jahre, wie Reiner sich ausdrückt, pauperum gloria, divitum moestitia; das mlr. Roggen kostete im Bistum Köln 5—6 d., der mo. Roggen in Lüttich 15 d., ebensoviel der mo. Spelz. Gleichwohl schliefst das Jahr 1209 in Lüttich schon wieder mit 2 s. für Roggen und 20 d. für Spelz[1].

In der That ist, nach kleinen Versuchen der Klöster und sonstigen geistlichen Institute im 13. Jh.[2], erst die Territorialverwaltung des 14. Jhs. zu einem vernünftigen Magazinsystem fortgeschritten; seit dieser Zeit, seit den Anlagen Balduins (1307—1354)[3] und den Erneuerungen Johanns III. (1557)[4]

Kellnereir. 1432, Bl. 19a: vertenti siliginem Confluentia diversis vicibus a festo Iohannis usque natalis Christi 10 alb. (vermutlich, entsprechend dem damaligen Tagelohn, fünfmal).

[1]) Man vgl. auch Ces. Heisterb. Dial. 2, 30: in principio episcopatus eiusdem Adolphi [Erzbischof von Köln 1193 ff.], cum praecessissent anni magnae abundantiae, tres fuerunt anni tantae sterilitatis, ut in primo [schon im ersten!] anno mo. siliginis venderetur mr. argenti.

[2]) Reiner z. J. 1220; Bd. 3, 99, 9, 1291.

[3]) G. Trev. c. 229: Erzbischof Balduin nunquam aliquid ad sua utensilia vel victualia comparavit tempore cariori. omnia enim sua castra et domicilia vino, blado, pabulo in annum de anno velut Ioseph in Egypto congregans et fere ultra numerum multiplicans redundabant, quae tamen tempore caristiae suos per officiatos suis subditis indigentibus et cautionem praestantibus, ut tantum in novis futuris persolverent fructibus quantum de antiquis reciperent, nihil ultra requirendo dispersit misericorditer et sic suos subditos in suis possessionibus iugiter conservavit.

[4]) G. Trev. c. 294, Bd. 3, S. 23—24: Ioannes archiepiscopus annonam sublevat. cum aliquando anni steriles incidissent atque intempestatis aut pecuniae inopiae aut aquarum eruptione difficilis esset annonae proventus atque ideo infinita hominum multitudo propter famis atrocitatem de vita periclitaretur, tantam calamitatem misertus Iohannes rei frumen-

und seit der Aufnahme rationeller Ausfuhrverbote[1] mit dem Schlusse des Mittelalters sind Perioden langdauernder Hungersnöte, wie sie früher an der Tagesordnung waren, im Mosellande kaum noch vorgekommen; und namentlich ist eine ursächliche Koincidenz von Hungersnot und grofsem Sterben kaum noch nachweisbar[2]. Freilich bleiben die Preisschwankungen für die gewöhnlichsten Nahrungsmittel auch jetzt noch in aufsergewöhnlicher Zeit recht hohe: so steht der Spelz in Lüttich 1315 und 1316 auf 6 gr. und 40 gr., 1317 wieder auf nur 6 gr.; 1417 fällt der mlr. Roggen in Limburg von einem Teuerungspreise zu 2 gl. sofort nach der Ernte auf 14 gr., ein Vorgang, der sich in ähnlicher Differenz im J. 1419 wiederholt: aber Preisschwankungen um das 20-, ja 40fache, wie sie noch um die Wende des 12. und 13. Jhs. notiert wurden, gehören nunmehr doch zu den Unmöglichkeiten.

Freilich ist dieses Resultat nicht blofs dem vermehrten Getreidehandel und der Einführung des Magazinierens zu danken, sondern auch der Verbesserung der Landeskultur selbst. Will man auch auf die allmähliche Änderung des klimatischen Habitus des Landes ein Gewicht nicht legen[3], so ergiebt die Überlieferung doch, dafs die relative Zahl der fruchtbaren Jahre für Getreide wie Wein immer mehr zunahm, während die Verhältniszahl des Mifswachses sich minderte[4]: ein Ergebnis, das nur der vermehrten Intensität der Kulturen verdankt werden konnte.

Gleichwohl ist an jene Sicherheit der gewöhnlichen Lebensmittelpreise, wie sie uns durch das Ineinandergreifen einer intensiven Landeskultur und eines ausgedehnten Handels vermittelt wird, im Mittelalter auch in normalen Zeiten nicht zu denken gewesen. Sehen wir von allen anormalen Preisen ab,

tariae iacturam facere maluit quam incredibilem miseriam vulgi sustinere. itaque innumerabiles frumenti mo. per suam provinciam distraxit, lautioribus quidem tolerabili pretio, tenuioribus vilissimo, miserrimis sine ullo, ac nomina deinde prius appellari noluit, quam anni fertiliores pecuniam abundantia compensassent.

[1]) Goerz Reg. der Erzb. 1491 Dec. 13. Ein vorzeitiger Versuch CMR. 2, 234, 1269, s. Abschnitt X Teil 1.

[2]) Die Pestjahre c. 1350, 1360, 1367, 1372 waren fruchtbare Jahre.

[3]) Man könnte sie aus der relativen Abnahme der Überschwemmungen folgern wollen: je weniger Überfluſs an Feuchtigkeit, um so gröfsere Bodenwärme, daher um so sicherere Ernte. Indes kann das Klima während des Mittelalters in den hier in Betracht kommenden Gegenden vom heutigen nicht sehr verschieden gewesen sein. Man sieht das namentlich aus den Aufzeichnungen über starke und lange Winter, die eben auch nicht länger dauerten, als heutzutage. So dauerten die Winter von 1043, 1149, 1196, 1201, 1219 bis Anfang März, die von 874, 975, 1078 bis Mitte März, der von 811 bis Ende März, die von 861, 1214, 1363 bis Anfang April, die von 1205, 1213, 1225 bis Mitte April. Daneben stehen aber die Winter von 1143 bis nur Anfang Februar und von 1150 bis Mitte Februar.

[4]) Am wenigsten gilt das noch von den schlechten Weinjahren, deren es gab:

Jahrhundert:	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Anzahl:	1	1	3	5	5	7	2	3

Im 14. Jh. gab es dafür auch besonders viele gute Weinjahre, nämlich 7.

so ergiebt sich bei Reiner folgende Preistabelle in s. für den mo. Roggen und Spelz:

Jahr	Roggen	Spelz
1200	3,5	2
1202	5	2,3
1203	10	5
1204	8	5
1205	10	5
1210	6	4
1212	3,3	2
1213	4—3	2,3—2
1215	2	1,6
1217	2—4	1,5—3
1218	8	4
1219	4	3
Durchschnitt	5,2	3,5

Gegenüber den Durchschnittspreisen sind also Abweichungen von 2—1,5 bzw. 10—5 s., d. h. um ungefähr die Hälfte bzw. das Doppelte der Durchschnittspreise möglich. Noch lehrreichere Schwankungen finden sich bei den normalen Preisen des Weines, für welchen zugleich ein ausgedehnteres Vergleichsmaterial vorliegt. Wir erhalten nämlich:

Jahr[1]	sext. d.	Jahr[2]	carr. s.	Jahr[3]	am. mr.
1202	6	1277	42	1389	4
1203	10	1278	48	1390	4
1204	8	1279	42	1391	4
1205	8	1280	24	1392	5
1210	6	1281	24	1393	6
1212	7	1282	30	1394	4,5
1213	8	1283	36	1395	1 gl.
1214	7	1284	36	1396	3,5
1215	6	1285	42	1397	3
1217	7	1286	30	1398	3,3
1220	6	1287	42	1400	4
—	—	1288	42	—	—
—	—	1289	23	—	—
—	—	1290	36	—	—
—	—	1291	48	—	—
Durchschnitt	7,2	Durchschnitt	36,3	Durchschnitt	4,3

Berechnen wir die für Wein und Getreide sich ergebenden Preisschwankungen auf 100 als Durchschnittspreis, so erhalten wir abgerundet:

[1]) S. für Reiner unten Abschn. X Teil 1.
[2]) S. Bd. 2, 551.
[3]) S. Bd. 3, 527 f.

Roggen 1202 f.	Spelz 1202 f.	Wein' 1202 f.	Wein'' 1277 f.	Wein''' 1389 f.
67	57	83	110	93
96	66	139	132	93
192	143	111	110	93
154	143	111	66	117
192	143	83	66	139
115	114	97	83	105
61	57	111	99	146
77—58	66—57	97	99	81
39	46	83	110	70
39—77	46—92	97	83	77
154	114	83	110	93
77	92	—	110	—
—	—	—	64	—
—	—	—	99	—
—	—	—	132	—

Aus dieser Tabelle ergeben sich folgende Minimal- und Maximalschwankungen:

Roggen	Spelz	Wein'	Wein''	Wein'''
39	46	83	64	70
192	143	139	122	146

Es kann hier auffallen, dafs die Schwankungen beim Weine, obgleich bei ihm die Produktions- und deshalb Angebotsschwankungen zweifellos gröfser waren, als beim Getreide[1], dennoch sowohl in der direkt mit Kolumne 1 und 2 vergleichbaren dritten Kolumne, wie auch in den letzten Kolumnen — mithin also dauernd — geringer sind, wie bei Roggen und Spelz. Die Erklärung dieser Erscheinung ist damit gegeben, dafs die Weinpreise um vieles mehr dem ausgleichenden Einflusse des Handels unterworfen waren, als die Kornpreise[2]: ein für die Entwicklungsgeschichte der Nachfrage nach Wein und Getreide und mithin für die Geschichte der Bodenrente von Wein- und Kornland aufserordentlich wichtiger Satz.

Übersieht man indes die Preisschwankungen von Wein und Korn im ganzen, so sind sie doch, wenigstens im späteren Mittelalter, nicht mehr so übermächtig, um nicht den Begriff sicherer Durchschnittspreise und damit die Praxis ständiger Wertvergleichungen der einzelnen Getreidearten unter sich und mit dem Wein aufkommen zu lassen. Derartige Vergleichungen treten, abgesehen von rohen, nur in frühester Zeit unternommenen Versuchen[3] auf dem

[1]) S. Bd. 2, 306, sowie unten Ann. Aug. z. J. 1206, ferner die JJ. 1386, 1539.

[2]) Weshalb denn auch Weinzinse mit guter Regelmäfsigkeit einkommen, s. Bd. 2, 219—220. Hiernach ist die Bd. 2, 306 geäufserte Ansicht, der Wein sei den gröfsten Preisschwankungen ausgesetzt gewesen, zu korrigieren.

[3]) UPrüm No. 33 setzt 5 mo. de frumento = 1/4 carr. Wein; ebd. No. 44 werden Spelz und Gerste dem Hafer gleichgesetzt.

Gebiete grundherrlicher Zinsnahme zuerst um 1200 auf[1]; sie beherrschen seitdem das ganze spätere Mittelalter und werden schliefslich sogar auf Vergleiche im Teuerungsfalle ausgedehnt[2].

Diese Entwicklung festerer Durchschnittspreise unter immer zunehmender Eindämmung aller Preisschwankungen für die notwendigsten Lebensmittel, und ihr parallel laufend die von Jahrhundert zu Jahrhundert erweiterte Abschwächung der Hungersnöte nach Intensität und Ausdehnung sind sichere Anzeichen für eine immer mehr befestigte Landeskultur und eine stets stärkere Durchdringung derselben mit den Interessen des Verkehrs und Handels. Bis zum 13. Jh. beobachten wir bei zunehmender Bevölkerung ein erstes Steigen der Teuerungen wenigstens der Zahl derselben nach: die Landeskultur wächst nicht völlig proportional der Zunahme der Bevölkerung, und der Handel führt zu keiner rationellen Verteilung ihrer Erträgnisse; seit dem 13. Jh. dagegen nehmen die Teuerungen numerisch wie der Intensität nach rapide ab, die Landeskultur erlebt immer steigende Prozentsätze guter Ernten, sie wird der Bevölkerungsziffer, welche sich mittlerweile infolge des Auszuges nach Osten nicht erheblich vermehrt vielleicht sogar momentan vermindert hat, adäquat, und der Handel sorgt für eine rationelle Verwendung ihrer Produkte.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, dafs sich alle diese Vorgänge als Teilprozesse in dem Übergange von der reifen Naturalwirtschaft der ersten Hälfte des Mittelalters zu der primitiven Geldwirtschaft der späteren Hälfte charakterisieren lassen; man wird indes gut thun, diesen Gesichtspunkt insofern noch präciser zu fassen, als die Einwirkungen der nunmehr zur Selbständigkeit erstarkenden Faktoren der Industrie und des Handels auf die uralte und bisher nahezu alleinstehende reale Kultur des platten Landes in Frage kommen. Zweifellos wären diese Einwirkungen viel mächtiger gewesen, wenn sie sich ungehindert und frei hätten geltend machen können. Wenigstens seitens des Handels: die Industrie kommt nur mittelbar in Betracht, insofern sie immer

[1]) *USPantaleon-Köln, Bl. 39a, um 1200, Euskirchen: 11 mlr. siliginis et 5 mlr. ordei . . pro tritico vendenda sunt, unde sperantur quolibet anno haberi 9 mlr. tritici. S. ferner MR. UB. 3, 295, 1226: 1 carr. vini = 12 mo. siliginis mensure Wormatiensis; MR. UB. 3, 295, 1216: Wadgassen hat eine Rente an das Domkapitel von Lüttich zu zahlen, singulis annis in festo sancti Remigii in octobri omni casu contingente 12 mo. siliginis apud Wormatiam ad mensuram Wormatiensem cum expensis suis adducet et persolvet vel unam carr. vini; MR. UB. 3, 1265, 1254: 42 mlr. siliginis et avene = 14 am. Wein, in Rachtig, Durchschnittspreis; ULuxemburg 393, 1, 1314, Hesse *3c: soile demi-muy valour espeate 1 muy; ebd. 393, 10: soile 10 muis qui valent espeate 20 muis.

[2]) WSteinecken 1506, G. 2, 398—9: bei Theuerung soll man geben für iedes mlr. korns 1 mlr. gersten, hetten sie der auch nicht, so sollen sie geben für 1 mlr. korns 2 mlr. haberen. WImmerath (1507), G. 2, 396: fals ein miswachs einfiele, so lantkündig wehre, so magh ein man, der nicht korn hat noch ankommen magh, vor ein söm. korns geben 1/2 söm. erbiß oder 1 söm. wicken, oder vor ein mlr. korns ein mlr. gersten halb gestrichen halb geheuft oder 2 söm. haber vor 1 söm. korns; das ist alles das drittheil seins pachts, und wer nicht in oder zwischen den ersten gedingen bezahlt, der sol bezalen mit der bußen.

zahlreichere Haushaltungen begründet, deren Existenz auf dem Austausche gewerblicher Produkte mit den vermehrten Erträgnissen einer zu stärkerer Intensität getriebenen Landeskultur beruht. Allein der Handel leistete, trotz seines rapiden Aufschwunges seit dem 13. Jh.[1], doch nicht, was man nach heutigen allseitigeren Vorstellungen erwarten könnte. War er auch vorwiegend, sogar auch noch im 14. Jh., ein Handel mit Naturalprodukten[2], so ist doch nicht zu verkennen, dafs ihm gerade in dieser Richtung mannigfache Hindernisse in den socialpolitischen Einrichtungen des platten Landes, der Grundhörigkeit u. a. m., entgegenstanden[3]. Zudem war er gerade für die voluminösen Naturalprodukte auf wenige leicht benutzbare Handelsstrafsen beschränkt. Schien bei einem Achsentransport von nur 10 mo. Getreide oder Wein oder 6 mo. Salz für den vierräderigen Wagen[4] schon jeder Getreide- und Weinhandel zu Lande nahezu ausgeschlossen[5], so gilt derselbe Gesichtspunkt zu geringer Ladungsfähigkeit sogar noch für die Moselschifffahrt[6]: der Handel des späteren Mittelalters kam in unsern Gegenden im wesentlichen nur den Rheingegenden zu Gute. Auch hier gab es freilich in den Zollplackereien viele Hindernisse nahe bis zur Grenze wirklicher Verhinderung[7]; gleichwohl brach aber hier wenigstens für den kostbareren Weintransport der Handel mächtig Bahn. Im ganzen wird indessen der Gedanke zurückzuweisen sein, als habe der mittelalterliche Handel seiner an sich natürlichsten Aufgabe, nämlich einer rationellen Verteilung der mobilen Güter, also in unserer Zeit vornehmlich der Naturalprodukte, in hervorragend gutem Mafse entsprochen: er war eher international als interurban, und er blieb lange Zeit noch fast rein interurban, ehe er das platte Land genügend berücksichtigte.

Und so wird man den glänzenden Erfolg der Landeskultur, wie er sich in der Peripetie der Geschichte der Hungersnöte im 13. Jh. und in ihrer weiteren Entwicklung seit dieser Zeit ausspricht, doch mehr, als man im ersten Augenblick geneigt ist, der energischen und gesunden Entfaltung der landwirtschaftlichen Thätigkeit selbst zuschreiben dürfen. Leider ist es nicht möglich, das Steigen der Landeskultur aus der Zunahme der Erträge selbst zu verfolgen; das hierfür zur Verfügung stehende Material ist viel zu unbestimmt

[1]) Bd. 2, 349.
[2]) Bd. 2, 323–324, 335.
[3]) Bd. 2, 325.
[4]) Bd. 2, 501, Note 4.
[5]) Vgl. das Bd. 2, 500 Ausgeführte.
[6]) Bd. 2, 350.
[7]) Bd. 2, 307. Welchem Murren Zollerhöhungen schon im Beginn des 14. Jhs. begegneten, läfst die nachfolgende Urkunde zwischen den Zeilen lesen; Honth. Hist. 2, 98, 1318: Erzbischof Peter von Mainz bekennt, quod telonium noviter positum in oppido nostro Lainstein inventum existit ob ingentem necessitatem .. Ludowici .. Romanorum regis ad tempus solum; recognoscentes, quod in dicto telonio nobis, ecclesie nostre vel alicui alteri non possit nec debeat iuris aliquid vendicari, salvo tamen nobis et ecclesie nostre .. antiquo telonio nostro, quod ibidem habere consuevimus et levare.

und dürftig, um sichere Schlüsse zuzulassen[1]; und auch aus der am Ende des Mittelalters schon hoch entwickelten und detaillierten Bonitierung[2] des Landes läfst sich kein absolut sicherer Anhalt für die Behauptung gewinnen, dafs eine intensive Kultur schon die Ertragsfähigkeit der einzelnen Böden abschliefsend festgestellt hatte. So bleibt nichts anderes übrig, als sich die Zunahme der Landeskultur an den Bodenpreisen selbst zu vergegenwärtigen; nur ist hier wieder zu bedenken, dafs mit dem Abschlufs des letzten grofsen Landausbaues in der Stauferzeit eine starke Steigerung der Bodenpreise schon deshalb eintreten mufste, weil nunmehr alles mit Gewinn nutzungsfähige Land vergeben war. Und es bleibt unter allen Umständen schwer, von dem monopolartigen Aufschnellen der Landpreise im 13. Jh. infolge eben dieses Vorganges zu abstrahieren.

Das Material für die Geschichte der Bodenpreise im Moselland ist Bd. 2, 612 f. zusammengestellt. Nehmen wir hier den Preis des einfachen durch keinerlei grundhörige oder sonstige Verhältnisse gebundenen Morgens Ackerland in der Karolingerzeit zu 100 an, so ergiebt sich eine Steigerung dieses Preises für das

12.	13,1.	13,2.	14,1.	14,2. Jh.
auf 1184,3	1671,3	1671,8	2110,5	3085.

In dieser Skala kann man die sich auf 41 bzw. 26 bzw. 46 % stellende Preissteigerung vom 12. zur 1. H. des 13. Jhs., bzw. von der 2. H. des 13. Jhs. zur 1. H. des 14. Jhs., bzw. von der 1. zur 2. H. des 14. Jhs. in ihren beiden letzten Etappen als vermutlich durch die Fortschritte der Landeskultur und die bessere Verwertung der Bodenprodukte inauguriert ansehen: die erste Etappe dagegen gehört wohl noch als Schlufs dem ganz aufserordentlichen Aufschwung der Bodenpreise im Verlaufe der früheren Hälfte des Mittelalters an, welcher sich durch den Übergang zu monopolartiger Bewertung des Bodens infolge des in unserer Gegend immer mehr zum Abschlufs gelangenden Ausbaues erklärt. Diese Teilung zugegeben würde sich der Stillstand in der Entwicklung der Bodenwerte während des 13. Jhs. so erklären, dafs nach dem zuletzt in hastigem Wettbewerb

[1]) Man vgl. U1Mettlach 12^{bc} V, VI, IX, XI, XII; 3, 7: das iugerum hat etwa 25 mo. Körnerertrag. USMax. S. 439, Asselborn 6a: seminat in cultura mansionarius quartarium de maldro (vom zwölfeinhalbten Korn). MR. UB. 3, 922, 1247: der Pachtzins in Ahrweiler beträgt von 4½ iugera im Kornjahr 5 mlr. siliginis, im Haferjahr 4 mlr. avene, im Brachjahr nichts; er wird jetzt auf 6 resp. 5 mlr. erhöht. Guden. CD. 5, 49, 1267: 3 iugera bei Wetzlar verpachtet für 5 s., wenn sie tragen; im dritten Jahr sind sie frei. *USElisab. Hosp., Bl. 41^{a}, 1329: auf einen Acker, der 2 s. Zins zahlt, lastet 1 s. census ratione fundi. *Kopiar von Münstermaifeld, Bl. 8^{a}, No. 25, 1308: auf ¾ Morgen Land in Neef werden 12 sumberini siliginis als Zins constituiert. — Für Weinberge vgl. Bd. 2, 616, Note 1. Zu den Kosten der Jahreskulturen s. Bd. 2, 187, 1432—33; Beck 1, 465.

[2]) Vgl. die Kreuznacher Bonitierung von 1542, welche ich Westd. Zs. Bd. 1, Korrbl. No. 69 publiziert habe, dazu aus früherer Zeit U1Mettlach No. XI, 12. Jh. Mitte, und CD. Rommersd. 46, 1335.

herbeigeführten Schluſs des Ausbaues zunächst eine gewisse Übersättigung eintrat, welche im Zusammenfall mit einer namhaften Entblößung des platten Landes von einem Teil seiner Arbeitskräfte[1] ein weiteres Steigen der Bodenpreise zunächst nicht zuließ. Auf der infolge dieser Stabilität hergestellten soliden Grundlage ergab sich dann mit dem beginnenden 14. Jh. in wachsender Progression eine erneute, wenn auch im Vergleich zur Vergangenheit langsame Steigerung der Bodenwerte. Den Anlaſs zu derselben kann nur das Bedürfnis einer umfassenderen Befriedigung einheimischen Bedarfs an Naturalprodukten gegeben haben; nur für die Entwicklung der Weinbergswerte, für welche sich eine ausnahmsweise schnelle Steigerung geltend macht, kommt auch wohl die wachsende Nachfrage zu Exportzwecken in Betracht[2]. Und so darf man wohl sagen, daſs der in der Steigerung des Bodenwertes im 14. Jh. ausgedrückte namhafte Aufschwung der Landeskultur durchaus in erster Linie, wie bisher, den erweiterten Anforderungen des eigenen Landes und darunter freilich auch der nunmehr breitere Volksschichten umfassenden Industrie —, erst sehr in zweiter Linie dem zunehmenden Exportbedürfnis des Handels verdankt wurde.

Wenn nun aber seit der karolingischen Zeit bis ins 13. Jh. und vermutlich namentlich im 11. und 12. Jh. ein so rapides, und auch seit dem 13. Jh. ein noch immer so bedeutendes Wachstum der Bodenpreise fortdauerte: wie stellt sich da zu ihnen die Belastung des Bodens[3] seitens der öffentlichen Autoritäten in Gemeinde, Kirche und staatlichen Bildungen, wie die Verteilung der Grundrente zwischen Leihherren und Beliehenem im Bodennutzungsverhältnis? Nahmen die öffentlichen Autoritäten aus dem Steigen der Bodenwerte Veranlassung zu erhöhter Belastung des Grund und Bodens? Benutzten die Leihherren die Thatsache der raschen Zunahme der Bodenrente zur Einrichtung periodisch wiederholter Verteilungen derselben zwischen sich und den Beliehenen, oder hielten sie an ihrem ursprünglichen, nunmehr vielfach unscheinbar gewordenen Anteil fest? Fragen, welche wegen der Notwendigkeit für den Bodennutzer, über einen thunlichst groſsen Teil der Grundrente zu Gunsten des Grundes selbst disponieren zu können, von groſser Bedeutung für die Geschichte der Landeskultur sind, nicht minder wichtig aber für das finanzielle Schicksal und teilweis auch die Verfassungsentwicklung der Gemeinde, des Staates, der Kirche und der Grundherrschaft überhaupt erscheinen können.

Am wenigsten Bedeutung gewinnen diese Fragen hinsichtlich der Belastung des Grund und Bodens durch Gemeinde und Staat. Die Gemeindebelastung war die markgenössische[4]; sie war bei der fast durchweg ehrenweise

[1]) Bd. 2, 617.
[2]) Bd. 2, 618.
[3]) Zur neueren Entwicklung vgl. v. Schwerz S. 182.
[4]) S. darüber oben S. 300 f. Von besonderem Interesse ist Lac. UB. 2, 821, 1286, wo

geführten markgenössischen Verwaltung nur gering; abgesehen von sehr vereinzelten Beamtenbesoldungen handelte es sich in ihr fast nur um Aufwendung von Hand- und Spanndiensten, wie Prästation von Naturalprodukten in sehr mäfsiger Höhe: beides Lasten, welche wenig gefühlt wurden. Nun nahm die markgenössische Belastung im Laufe der Zeit allerdings wohl zu, sowohl wegen vermehrter Gemeindebedürfnisse, als wegen der vielfach eintretenden Befreiungen auf Grund allgemeiner Privilegien, z. B. des Klerus[1], wie auf Grund späterer besonderer Begünstigungen durch den Landesherren[2], indes auch auf diese Weise erlangte sie doch nie eine Höhe, welche gleichen Schrittes mit der aufserordentlichen Zunahme der Bodenwerte wuchs. Man hört deshalb nirgends Klagen über markgenössischen Steuerdruck; im Gegenteil wird man eine im Verhältnis zum Steigen der Bodenrente immer mehr sinkende Belastung anzunehmen haben.

Auch die staatliche Belastung der Bodennutzung war noch bis zum Schlusse des Mittelalters durchschnittlich gering. Man kann in ihr die alte eigentliche staatliche Belastung aus der alten Zeit der Grafschaftsverfassung her, ferner die vogteiliche nur uneigentlich staatliche Belastung, endlich die aus beiden, vornehmlich aber aus der letzten Wurzel her entwickelte Territorialbelastung des späteren Mittelalters unterscheiden. Von ihnen wurde die erstere schon seit den ersten Jahrhunderten des eigentlichen Mittelalters nicht weiter entwickelt; das einmal vorhandene System blieb, da die Steuer zumeist wohl im Sinne einer Rente auf die bisher verpflichteten Einheiten radiziert wurde, in seiner alten Belastungshöhe bestehen[3], hatte aber in späterer Zeit im Verhältnis zu der nunmehr erreichten Höhe der Grundrente nicht viel zu besagen. Von viel gröfserer Bedeutung war die vogteiliche Belastung. Über ihren Ursprung wird später genauer zu sprechen sein; hier sei nur bemerkt, dafs sie aus den verschiedensten Schutzverhältnissen bald privatrechtlicher, bald öffentlicher Natur hervorgehen konnte[4]. Wie sehr aber gerade der schutzherrliche Charakter der Vogtei als Grundlage der Belastung angesehen wurde, zeigt Tristan V. 15 927:

die Rede ist von der contributio facienda per nos ratione 30 iurnalium . . ad reparationem ecclesie sive putei vel alicuius rei, que geburrecht dicitur. Zu den Lasten des freien Grundbesitzes s. auch v. Inama, Wirtschaftsg. 1, 150 f.

[1]) S. z. B. Bd. 3, 146, 15, 1328; sowie die lehrreiche Urk. CRM. 2, 220, 1266.

[2]) Vgl. *Koblenz St. A. MC. VIII, Bl. 155a—56b, Goerz, Reg. der Erzb. S. 239, 1474 April 5: Erzbischof Johann II. befreit die Güter und Gülten, welche der Wittlicher Amtmann Dietrich von Lontzen gen. Robin seiner Magd Irmgin und seinen natürlichen Kindern von derselben geschenkt hat, zur Hälfte von den Lasten der Stadt Wittlich, und nimmt die Magd mit den Kindern in seinen Schutz. S. auch Bd. 3, No. 262, 1482, am Schlusse.

[3]) Hierher gehört z. B. die naitselde zu Zerf, Bd. 3, 406, 19, 1328. Vgl. auch MR. UB. 2, 168, 1196: Herzog Heinrich Pfalzgraf bei Rhein verpfändet an die Grafen Heinrich Albert und Gottfried von Sponheim seine Grafschaftseinkünfte im Maifeld und 3 Dörfern für 650 mr., wovon auf ein Dorf 100 mr. kommen.

[4]) Vgl. einstweilen U1Mettlach No. I, Ende 11. Jhs.; Toepfer, UB. 1, 2, 1197; s. auch Waitz Vfg. 8, 394 f.; Zeumer S. 38 f.

demselben risen dem was Gîlân
und sîn lant Swâles undertân,
und solten ime den zins geben,
daz er daz lantliut lieze leben
âne nôt und âne leit.

Wie hier die Anwendung des vogteilichen Principes auf alle Landleute im Sinne des späteren Territorialstaates aufgestellt wird, so wird auch V. 15936 die sehr verschiedene Art der Belastung veranschaulicht; rinder schâf unde swîn können zur Berichtigung von Vogteilasten dienen. In der That entwickelt sich ein ganzes System der Vogteilasten, dessen Ausdehnung das WDrohn, bei Töpfer UB. 1, 282, veranschaulichen mag: wer wonet zu Drone uf der rechten vodigen, der is schuldich 3 honer, 3 fas habern und 2 sester rauchwins; die hobstede zu Numagen, die da stên uf der rechter fodien, da man inne wonet, geben mime herrn dem voide 2 sester rauchwins, 1 hoen, 1 firzel even[1]. Indes die wesentlichste Einnahme des Vogts bestand doch sehr bald in der regelmäfsig erhobenen Bede oder dem Schaff, der deshalb noch meistens neben den summarisch genannten vogteilichen Renten Fronden und Diensten besonders erwähnt wird[2]. Die Bede repräsentiert da, wo wir ihre Höhe kennen, stets eine ziemliche Last; so giebt z. B. der Hof Irsch in der ersten Hälfte des 13. Jhs. jährlich 12 lb., die Beden in den Orten der Kellnerei Saarburg schwanken im J. 1328 zwischen 3 und 50 lb. Trierisch, Ober- und Niederbesseringen geben im J. 1329 7 lb. 15 s. Trierisch, die Bede von Neustadt am Speicherbach beträgt 1340 100 lb. hl., diejenige von Oberwesel 1344 200 mr. d.[3]. So kommt es denn, dafs gerade infolge dieser Beden die Vogteien recht einträglich waren; beispielsweise wurde die von Kröv nebst einigen anderen Pertinenzen im J. 1324 für 1000 lb. hl. verkauft, die von Ober- und Niederprüm trug etwa 100 lb. und wurde 1350 für ca. 1200 alte Schilde verpfändet[4]. Das Schlimmste war bei alledem, dafs die Beden keine ein für allemal bestimmten und festen Summen ausmachten; die Vogtherren konnten sie nach Belieben erhöhen, und es liegt in der Natur der Sache, dafs sie ganz besonders aus dem rapiden Steigen der Bodenwerte bis ins 13. Jh. hinein Veranlassung zur Steigerung genommen haben werden. Die Spuren solcher Steigerungen lassen sich im 14. Jh. nicht selten verfolgen, besonders gern

[1]) Vgl. Bd. 3, 495 b: Valor advocatie Egidii de Duna in Crovia anno 1324.

[2]) WHellingen 1716, §·6.

[3]) UStift 398; Bd. 3, No. 288; U2Mettlach S. 191; Honth. Hist. 2, 143; Bd. 3, 454, ss.

[4]) Bd. 3, 492, 11; s. auch weitere Beispiele Bd. 2, 585 f., sowie *Bald. Kesselst. S. 759, 1350 Mz. 31: ich Hartrad herre zu Schonecke dun kunt . ., daz ich dem erwerdigen hern Baldewine erzeb. zů Trier vor zwelfhundert alde schilde gut von golde und swer von gewichte, die ich von im emphangen han und die in minen schinberlichen nůtz gekeret sin, ê dirre brif wůrde gegeben, rechte und redeliche han versast: mine voidie zů Obern- und zů Nidern-Prům und ander min gůt, daz aller nehest bî Prume lît, daz mit der voidie als gůt als hundert phůnt geldis jerliche mache.

darin, dafs neben einer älteren, weniger hoch bemessenen Bede am selben Orte und mit Bezug auf denselben Vogtherrn eine neue meist höher bemessene Bede, nur unter einem anderen Namen vorhanden ist[1]. Den deutlichsten Beweis aber für eine durchgehende Bedeerhöhung um die Wende des 12. und 13. Jhs. und über diese hinaus erbringen einige Urkunden, in welchen die Vogtherren die Höhe der Bede für gewisse Orte aus besonderer Gunst, im Gegensatz zu dem sonstigen Brauche, schliefsen. So bewilligt z. B. Erzbischof Heinrich von Köln den Bürgern Andernachs im J. 1236 hanc gratiam, ne importabilibus aggraventur exactionibus, quod annuatim in festo beati Remigii 60 mr. Colonienses nomine collecte nobis assignabunt, et sic de tallia annua, que vulgo bede dicitur, liberi erunt et soluti[2]. In ähnlicher Weise bestätigt Erzbischof Konrad von Köln im J. 1248 den Bürgern von Ahrweiler die ihnen früher von dem Grafen von Hostaden bewilligten Privilegien mit dem Zusatze hinsichtlich der Bede: nos etiam ab ipsis civibus non exigemus petitionem ultra id, quod consuetum fuerit a nostris exigi progenitoribus vel requiri; sed in hiis et aliis, que eorum respiciunt commodum et profectum, erimus ipsis favorabiles per omnia et benigni[3]. Derartige Versprechungen finden sich nur noch im 13. Jh.[4], und später lassen sich kaum irgendwo Klagen über unerträglichen Bededruck vernehmen: aus diesen beiden Thatsachen ergiebt sich der Schlufs, dafs seit etwa der Mitte des 13. Jhs. die Bedehöhen im allgemeinen geschlossen, jedenfalls mafslose Erhöhungen derselben nur selten vorgekommen sein werden[5]. Eine derartige Erscheinung wird unter der Kenntnis der Entwicklung der Bodenpreise sehr wohl verständlich; bis ins 13. Jh. hinein haben sich die Vogtherren durch eine Erhöhung der Bede in den Mitgenufs der stark gesteigerten Bodenrente gesetzt; als nun im Verhältnis zur bisherigen Entwicklung eine langsamere Hebung der Bodenpreise eintrat, mufste auch die Bewegung zur Erhöhung der Bede in Stillstand geraten.

Indem aber die Bede ihrer Höhe nach vielfach geschlossen wurde, konnte sie in ganz anderer Weise als bisher im Sinne einer einfachen Rente auf die Steuereinheiten radiziert werden; ein Vorgang, der sich sehr bald und allseitig vollzog. Nun waren aber Klerus und Adel bedefrei gewesen: was geschah, wenn sie jetzt Güter kauften, welche mit einer Bederente belastet waren?

[1]) So steht z. B. in den Beden der Saarburger Kellnereirechnung von 1328 (Bd. 3, No. 288) zu Helfant und Mannebach neben der älteren precaria eine jüngere exactio, während in Niederleucken nur von einer precaria, in (Wald-Saar-)Hölzbach und Ensch? nur von einer exactio die Rede ist.

[2]) MR. UB. 3, 573, virtuell bestätigt CRM. 2, 169, 1255.

[3]) MR. UB. 3, 961. Schweizer, Gesch. der habsb. Vogtsteuern (Jahrb. f. schweiz. Gesch. 8, 146) vermutet mit Recht, das Habsburger Urbar (von 1281—1311) habe dazu gedient, die mittlerweile eingetretene Erhöhung der Lasten, speciell der Vogtsteuer, rechtlich zu fixieren.

[4]) MR. UB. 3, 1378, 1256, cit. oben S. 291 Note 1; Lac. UB. 2, 663, 1274.

[5]) Für den Fall der Überschätzung erhalten die Untergebenen ein Klage- oder Widerstandsrecht, vgl. WRoden 1342 § 7, Bd. 2, 629 Note 6; *WLonguich 1408, Bd. 2, 630 Note 1; WNeumünster 1429, Bd. 2, 655 Note 2; *WLintgen, Arch. Maximin. 9, 240, § 14.

Natürlich behaupteten die Privilegierten, der Ankauf mache bedefrei; die Bedepflichtigen dagegen, auf welche die freiwerdende Bedelast in dieser oder jener Weise zurückfiel, bestritten jeden Einfluſs des persönlichen Privilegiums auf neuerworbene bedepflichtige Güter. Meist stellten sich die Bedeherren auf seiten der Bedepflichtigen, natürlich genug, denn nur unter Festhalten der einmal bestehenden Verteilung waren sie ihrer Bede völlig sicher. So bestimmt schon Erzbischof Konrad im J. 1248 in der oben angeführten Urkunde für Ahrweiler, quod, de quibuscunque bonis consuetum fuerit petitionem nobis vel nostris progenitoribus exhiberi sive persolvi iuxta legitimam et iuxta . . civium taxationem, de ipsis bonis, quicunque ea emerit sive comparaverit, sive clericus sive miles existat, petitio nobis iuxta prefatorum civium taxationem persolvatur. Und in gleichem Sinne verordnet im J. 1274 König Rudolf im Interesse der Erhaltung der Reichssteuer für Boppard, quod quicunque civis Bopardiensis bona precariam solvere debentia in personas ecclesiasticas sive claustra seu venditionis titulo seu legationis ac elemosynarum nomine transferre voluerit, ipsa bona vendat suo proximo vel concivi et pretium tradat claustris vel personis claustralibus, quibus volet. si vero contra hoc nostre maiestatis statutum quis civium predictorum bona precariam solvere debentia in personas ecclesiasticas et ecclesias transferre presumpserit quoquo modo, ipsa bona transibunt cum honere: hoc est quod de ipsis bonis ab eorundem possessoribus debita et consueta non minus quam ante precaria persolvatur[1].

Indes derartige Bestimmungen der Bedeherren mochten wohl in einzelnen Städten von Erfolg sein, auf dem platten Lande blieben sie ohne Resultat: eine Sachlage, die sich nicht einmal änderte, als sich aus den alten vogteilichen Beden eine neue landesherrliche Belastung im Sinne einer rohen Grundsteuer herausgebildet hatte. Auf dem platten Lande kauften vielmehr Adel

[1]) CRM. 2, 258; vgl. auch CRM. 3, 23, 1305, König Albrecht für die Bopparder Bürger: ut prudentes viri cives de Bopardia fideles nostri dilecti exactiones et sturas impendendas eisdem communius et levius nobis et imperio expedire valeant, hanc ipsis de benignitate regia gratiam facientes volumus, quod nulli eorum, sive masculini sive feminini generis aut sexus existant, eo quod cum nobilibus aut militaris conditionis sive status hominibus matrimonium contraxerunt vel in futurum contrahent, in tantum debeant supportari, quin de bonis suis omnibus teneantur servire et contribuere cum eisdem iuxta quod ante huiusmodi contractum matrimonii de ipsis bonis servire et contribuere consueverunt. Sehr lehrreich ist auch die Urkunde für Andernach im Cod. Lac. 86, 1279: quecunque ecclesie religiosorum de possessionibus domibus agris terris et vineis, que comparaverunt a tempore bone memorie Conradi predecessoris nostri aut comparaverint in futurum in territorio Andernacensi, vel si aliquo alio titulo pervenerunt vel pervenerint ad eosdem, tallias servicia subventiones et alia onera, que laici seu burgenses Andernacenses solverent, si predicta bona possiderent, de cetero una cum ipsis burgensibus portent atque solvant secundum legitimam et iustam estimationem scabinorum nostrorum ibidem: iustum est enim, quod res cum suo onere ad possessorem transeat emptorem. preterea concedimus eisdem, quod illi, qui sunt de parochia Andernacensi et morantur extra muros, ad servitia et onera similia teneantur, volentes, quod scultetus noster qui pro tempore fuerit ad huiusmodi servicia compellat predictorum bonorum possessores et illos de Namedei et de Voringe, qui attinent parochie memorate.

und Geistlichkeit unter Mifsbrauch ihrer Bedefreiheit bedepflichtige Güter auf und bestritten dann die Bedepflicht, sehr zum Nachteil entweder des Restes der Bedepflichtigen oder aber der Territorialeinnahmen. Gegen dieses Verfahren wurde endlich im J. 1569 eine kurtrierische Verordnung erlassen, im Jahre 1640 erneuert und im J. 1645 auf das Drängen der weltlichen Stände dahin vervollständigt, dafs jetzt in jedem Amte mit Zuziehung der örtlichen Gerichte und Ausschüsse ein specielles Verzeichnis dergleichen in andern Besitz übergegangener Güter ohne irgend eine Berücksichtigung des Standes des jetzigen Besitzers sofort angefertigt und an die kurfürstliche Land-Rentmeisterei eingesandt werden solle, um davon die Steuern im Wege der bürgerlichen und erforderlichen Falls der militärischen Exekution nebst den dadurch verursachten Kosten beizutreiben[1]. Indes waren die Schwierigkeiten mit dieser neuen Bestimmung keineswegs schon gehoben; einige Generationen später sah man ein, dafs nur eine umfassende Katasteraufnahme in diese wie eine Anzahl anderer Steuerfragen werde Klarheit bringen können[2].

Endete so die staatliche und vogteiliche Belastung der Bodennutzung, wenn sie gleich noch dem Aufschwung der Grundrente bis zum 13. Jh. gefolgt war, doch schliefslich infolge von aufsen hereingetragener Hindernisse vornehmlich socialen Charakters in voller Verwirrung, so zeigt die kirchliche Grundsteuer im Zehnt eine ungleich fester verlaufende Entwicklung.

Zwar ist der Zehnt keineswegs die einzige kirchliche Belastungsform der Bodennutzung; neben ihm stehen noch andere kirchliche Gemeindelasten in der Form von Grundsteuern[3], sowie die eigentümliche Erschwerung der Bodennutzung, welche die Kirche durch ihre übermäfsigen Feiertagsgebote veranlafste: gab es im 9. Jh. erst wenig über 31 Festtage im ganzen Jahre ausschliefslich der 52 Sonntage, so fielen um 1280 allein in die Hauptzeit ländlicher Arbeiten von April bis Oktober 36 Festtage, die Sonntage ungerechnet[4].

[1]) Scotti, Chur-Trier 1, 623.

[2]) G. Trev. c. 347: hoc anno 1715, cum status patriae per electorem principem nostrum Trevirensem essent convocati propter longas dissensiones status ecclesiastici et saecularis, quas ante saeculum tentatum fuerat componere, in hoc tandem convenerunt, ut deputarentur commissarii utriusque status, qui omnes terras tam cultas quam incultas tam vineas quam campos, prata et hortos dimensurarent, ut tandem appareret, quinam ea possiderent, et ut iuxta eorundem quantitatem et qualitatem quilibet in simplis exactionibus aliisque oneribus portaret, quod status iustum et aequum existimarint. et fuerunt hi commissarii numero 15, quorum quinque insimul amptmanniam unam habebant describendam in superiori archidioecesi.

[3]) S. oben S. 603, Note 4.

[4]) S. Bd. 2, 521 ff. Beim Handwerk nutzte die Kirche das Feiertagsgebot geradezu zu einer neuen Steuererhebung auf Grund der infractio sabbatorum aus. Am deutlichsten übersieht man dieses Vorgehen beim Sendgericht des Propstes von Münstermaifeld. Hier zahlt beim Send in Münstermaifeld, Gierschenach, Kuttig, Metternich, Lasserg, Wierschem, Keldang, Sievenich, Nauheim, Burgen, Hatzenport u. a. m. quodlibet molendinum 6 d. et quilibet furnus 1 d. et quilibet opilio 2 d., et de aliis officiis et accusationibus, prout sententia synodalium iudicabit (in Münstermaifeld aufserdem sicher der Carnifex 1 scapula von 4 hl., die sedes textricum minor 1 d.). Vgl. darüber *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI^a, Bl. 3^a.

Indes neben diesen Erschwerungen steht doch der Zehnt als kirchliche Belastungsform des Anbaues durchaus im Vordergrund[1]. Der Zehnt sollte der Theorie nach von jedem landwirtschaftlichen Erzeugnis geliefert werden: (deus), qui totum dedit, et totum non exigit, sed ex toto decimam ad devotionem hominum suscitandam repetit[2]. Im allgemeinen zerfiel der Zehnt in zwei grofse Gruppen: decimae duplici nomine censentur, videlicet maiores et minores. maiores sunt vinorum et bladorum, minores enim [!] omnium aliarum rerum ex et supra terram nascentium, videlicet agnellorum vitulorum porcorum pullorum et caeterorum animalium iuxta cuiuslibet parochiae consuetudinem[3]. In diesem Sinne sprechen denn auch die meisten Quellen von grofsem und kleinem Zehnt als allumfassenden Kategorieen; das Trierer Domkapitel hat in Welschbillig den zehnten klein und groß, alles was der dauw bestreicht vor der pforten[4]. Indes neben dieser Einteilung machen sich doch namentlich später noch gewisse Unterabteilungen geltend. Sieht man von einigen schon früh auftretenden, aber vereinzelt bleibenden Unterscheidungen ab[5], so tritt später vor allem der Heuzehnt als besondere Kategorie auf[6]: er konnte sich eben erst nach stärkerer Aufnahme des Wiesenbaues entwickeln und gehörte deshalb der alten Einteilung in grofsen und kleinen Zehnt nicht völlig an. Dasselbe gilt auch, wenngleich nicht so vollkommen, vom Flachszehnt, dem Lauch-, Kohl-, Kappes- und Erbsenzehnt; diese Zehntarten stellen sich gern neben den kleinen Zehnt, dem sie eigentlich angehören[7]. Zum kleinen Zehnt selbst rechnen im übrigen der Blutzehnt von allen Haustieren, der Zehnt von Bienen und Fischen, der Zehnt von allen Gartengewächsen, auch von Obst und Nüssen, endlich der Lohzehnt[8].

Machte so schon der Umfang der zehntpflichtigen Erzeugnisse die Zehnt-

S. auch *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI, Bl. 4b: durantibus sex septimanis [in welchen der Propst von Münstermaifeld Sendgericht in der Umgegend abhält] unusquisque caupo dictarum villarum vendens vinum . . tenetur unum quartale vini presentare ad hospitium ipsius prepositi; sed per residuum anni vendentes vina tenentur pro quolibet quartali solvere 6 d., si infra dictum terminum vina non venderint. *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXI, Bl. 4a: die piscatores piscantes cum parvis navibus, die naute habentes magnas naves und die colentes seu habentes vennas in tribus villis Kerne Burgen et Hattinportz müssen an den Sendgerichtsherrn stehende Emendae geben de infractione sabbatorum.

[1]) Nach G. ep. Leod. 2, 26 besteht der kirchliche Reichtum in Äckern und Zehnten, ecclesia agris et decimis donatur.

[2]) Lac. UB. 1, 89, 143, 1005.

[3]) Stat. decan. Eifl. 1513, Blattau 2, 236.

[4]) WWelschbillig 1566—1593, § 8; WOberdonwen 1542, § 30.

[5]) S. z. B. Lac. UB. 1, 137, 1003.

[6]) *USMax. 1484, Bl. 17a, Niederhausen bei Münsterappel; Bl. 38a, Diedenhofen; Bl. 81b, Barweiler.

[7]) *WLintgen, Arch. Maximin. 9, 240, § 13: den kleinen zehenden sal man suchen ain allen denienen, die hinder mime herren zu füre und zu flamme sitzen, und in den garten den flassezehenten. S. auch Bd. 3, 502, 13, 1335; WGenzingen, G. 2, 156.

[8]) Vgl. UStift 14. Jhs., Pfalzel 1323, No. 43; WKönigsmacher 1456, G. 2, 239; WBecheln 1482, G. 1, 598; WItzig 1619, § 10; WWincheringen 1663, § 9; WSimmern unter

erhebung zu keinem besonders übersichtlichen Geschäft, so kam die grofse Zersplitterung des Zehntbesitzes hinzu, um die Übersicht noch mehr zu beeinträchtigen. Sehen wir auch ganz von der privatrechtlichen Behandlung des Zehnts in Teilung, Veräufserung und Verpachtung[1], sowie von der Konstitution oft recht verwickelter Verpflichtungen[2] auf ihn ab, so wurden doch schon durch die Sprengung der Zehntbezirke der alten Taufkirchen, durch die Begründung zahlreicher späterer Kirchen und Zehntbezirke von seiten der Laien, durch die Betonung des bischöflichen Novalzehntrechts seit dem letzten Viertel des 11. Jhs., durch die häufige Verschenkung der Novalzehnte an geistliche Institute, endlich durch die Zehntbefreiungen der Cistercienser und verwandter Orden seit der Mitte des 12. Jhs.[3] Zustände geschaffen, welche jede Hoffnung auf eine einstmals wiederum einfache Ausgestaltung der Zehnterhebung be-

Dhaun, G. 2, 147; ferner *USMax. 1484, Bl. 14a, Saurschwabenheim: rustici in S. coram deo tenentur dare parvam decimam de omnibus, tam de vitulis agnellis quam de gallis porcellis nucibus pomis cappis fabis piscibus et ceteris huiusmodi. Der Bienenzehnt kommt *USMax. 1484, Bl. 25b, Thaben vor. Zum Lohzehnt vgl. *USMax. 1484, Bl. 52a, Gegend von Ospern: una parva decima, que loezende dicitur, que raro colitur. Übrigens gab es auch im kleinen Zehnt wieder Unterabteilungen, vgl. Bd. 3, 140, 17, 1325.

[1]) Wie zerteilt später die einzelnen Zehnte waren, beweisen die folgenden für den einzelnen Ort recht geringen Zehnteinnahmen der Münstermaifelder Propstei; *UMünstermaifeld Hs. Koblenz CXIa, Bl. 1a f.:

Münstermaifeld:	8	mlr.	avene,	5	s.	9 d.
Gierschenach:	8	„	„	5	„	9 „
Nauheim:	10	„	„	5	„	9 „
Sievenich:	6	„	„	2	„	9 „
Keldang:	6	„	„	2	„	9 „
Wierschem:	3	„	„	2	„	9 „
Mettrich:	8	„	„	5	„	9 „
Kalt:	8	„	„	5	„	9 „
Kuttig:	8	„	„	5	„	9 „
Polch:	8	„	„	5	„	9 „
	73	mlr.	avene,	4	mr.	10½ d.

Zu anderen Rechtsgeschäften s. z. B. Goerz, MR. Reg. 2, No. 1924, 1229; MR. UB. 3, 603, 1237. Sehr bezeichnend für die Lage schon im 13. Jh. ist CRM. 2, 294, 1279: ego Wilhelmus de Arraz dictus Blase et Irmentrudis uxor mea . . communicata manu et unanimi consensu quartam partem medietatis decime in Buliche et in Morishusin sive octavam totius decime a laicis possessam, que spectat ad ecclesiam Monasteriensem in Meinevelt, quam nobiscum divisit dilectus frater meus Karsilius, qui dictam medietatem tenuit ab ecclesia Monasteriensi predicta iure pactariorum et eandem concedi procuravit Wernhero militi de Guntravia genero suo, qui nunc sepedictam medietatem decime tenet a prefata ecclesia Monasteriensi iure pactariorum, de consensu et voluntate ipsius Wernheri iamdicti vendidimus viris venerabilibus decano et capitulo sepedicte ecclesie Monasteriensis pro viginti sex marcis usualis monete numerate pecunie et nobis tradite. Zur Ausdehnung des Zehntsubstrats vgl. Waitz Vfg. 8, 364 f.

[2]) S. aufser Lac. UB. 1, 89—90, 145, 1006 namentlich UStift 398, Irsch-Serrig: der Erzbischof ist Patron der Mutterkirche Serrig und hat davon 1/5 des Zehnts; incole eiusdem ville recipiunt annuatim decimam unius hominis ibidem manentis, qui fuerit ditior post ditiorem, ut ipsi preter expensam archiepiscopi edificent eandem ecclesiam.

[3]) S. oben S. 115—121; auch Bodmann, Rheing. Altert. 874, Note 66.

nahmen. Im Gegenteil: die Kirche selbst, obgleich sie von Zeit zu Zeit, aber unter stets engeren Gesichtspunkten, den Versuch machte, alle Zehnte durch Revindikation in ihrer Hand zu vereinigen[1], brachte es infolge des grundherrlichen Charakters ihrer hervorragenden Institute dahin, die Zehntzersplitterung noch dauernd zu vermehren. Bezeichnend für diese Richtung ist namentlich der Begriff des Salzehnts. Salzehnt kann freilich, ganz abgesehen von Zinsen mit zufälligem Zehntcharakter, auch aufserhalb des kirchlichen Nexus vorkommen, entweder so, dafs gewissen Salgütern aus freier Hand ein Zehnt auferlegt wird[2], oder so, dafs jemand den von seinen Salgütern bisher fälligen Zehnt zu Eigen erwirbt[3], oder endlich so, dafs der Zehnt auch von den Äckern eines Salhofes, auf dem eine zehntberechtigte Kirche liegt, trotz der Zehntfreiheit dieses Hofes zu Gunsten des Hofherrn selbst erhoben wird[4]. Allein alle die auf diese Weise möglichen Entstehungsarten des Salzehnts sind nicht entfernt so häufig gewesen, wie sein Wachstum speciell auf dem Boden der kirchlichen Grundherrschaft. Schon früh beeilen sich Bischöfe wie Könige, den kirchlichen Instituten den Zehntgenufs ihrer eigenen Salgüter als den eigentlichen klassischen Salzehnt, zunächst mit der besonderen Bestimmung mildthätiger Verwendung, zuzuweisen[5]; und seit dem hohen Mittelalter finden wir

[1]) Über die Versuche des 10. Jhs. in dieser Richtung vgl. Lamprecht, Der Charakter der klösterlichen Reformbewegung Lothringens im 10. Jh. (Picks Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands, Bd. 7), S. 96 ff.; aus den Quellenstellen s. namentlich V. Deod. I. Mett. c. 15: der Bischof Dietrich I. (um 970) decimas aecclesiarum suae dioeceseos a praedecessoribus suis stipendii vel beneficii loco deputatas personis laicalibus synodali auctoritate et episcopali censura subtraxit illis, quamvis invitis et reclamantibus, et secundum quod scriptum est: »qui altario serviunt, de altario vivant« aecclesiarum res aecclesiasticis delegavit officialibus . . . hinc hodie sanctae domini gaudent aecclesiae . . maxime sancti Vincentii . . sanctique Gorgonii. Zu den Revindikationsbestrebungen des 11. Jhs. unter Gregor VII. vgl. Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des frz. Wirtschaftslebens, S. 120, Note 46; für Leo IX. s. Bern. Chron. 1049. Für spätere Zeit s. aufser MR. UB. 2, 69, 1184 und Cardauns, Rhein. Urkk. 21, S. 366, 1187 auch MR. UB. 3, 889, 1246, Innocenz IV. für Himmerode: vobis liceat decimas redimere de manibus laicorum in parrochiis alienis, diocesanorum loci et rectorum ecclesiarum in quarum parrochiis decime ipse consistunt accedente consensu, dumtamen ipsi rectores super hoc requisiti eas redimere non valeant vel non velint, . . dummodo a vobis sufficiens prestetur cautio, quod eisdem rectoribus eas restituere teneamini, quandocumque vobis de pretio fuerit satisfactum. Cart. Orval 571, 1294, Erzbischof Boemund für Orval: cum decimae et fructus decimales de iure ad ecclesias et ecclesiasticas personas pertinere debeant, vobis authoritate praesentium indulgemus, ut ubicunque decimas seu fructus decimales a laicis personis in nostra dioecesi inveneritis occupatas, quae a nobis in feodum non tenentur red . . . poterunt redimere seu in elemosinam recipere ac perpetuo pacifice possidere. Über Zehntverkoppelungen s. oben S. 383.

[2]) Lac. UB. 1, 89, 143, 1005.

[3]) So verfügt z. B. jemand im J. 1003 (Lac. UB. 1, 86, 138) über decimae quatuor mansorum in Buir; hätte er diesen Zehnt behalten und die Hufen zu ihm erworben und bewirtschaftet, so wäre der Zehnt zu Salzehnt geworden.

[4]) Über die Vorbedingungen dieses Falles s. oben S. 116 und 118. Vgl. auch S. 107—108. Zum Salzehnt s. auch Waitz, Vfg. 8, 349.

[5]) Für die Bischöfe vgl. namentlich Lac. UB. 1, 74, 121, 985, für Kornelimünster:

den Bezug des Salzehnts seitens des kirchlichen Grundherrn durchweg als Zubehör seines Fronlandes[1]. Wo aber die geistlichen Institute selbst, in ihrer Eigenschaft als Grundherrschaften, so sehr gegen die kanonisch geforderte Einheit und Unverbrüchlichkeit des kirchlichen Zehntgenusses verstiefsen, da wird man von den Laien keine schonendere Auffassung erwarten dürfen.

Natürlich ergaben sich für die Zehnterhebung[2] infolge der Zersplitterung des Zehntbesitzes ganz aufserordentliche Schwierigkeiten, welche durch das Übelwollen der Zehntpflichtigen noch erhöht wurden. Denn schon im Beginn des Mittelalters war die Zehntabgabe verhafst, die V. Deod. I. Mett. c. 14 hält es für notwendig, den Zehntpflichtigen besonders einzuschärfen, se in praesenti vita pro hoc ipso benedictionem copiamque bonorum temporalium adepturos; zugleich droht sie den Defraudanten mit den Schrecken des jüngsten Gerichts. Indes derartige Ermahnungen blieben auf diesem sehr realen Gebiete erfolglos,

decima vero omnis dominice culture ad usus fratrum pertinentis iubemus . . ut . . ad portam monasterii in alimoniam pauperum atque hospitum detur. S. ferner neben Cardauns, Rhein. Urkk. 2, 343, 941 auch Lac. UB. 1, 66, 874, Erzbischof Liudbert von Mainz für die Stiftsherren von SKunibert-Köln: statuimus, ut in Drutmarisheim, ubi ecclesiam habent propriam, et suae curtis et familiae sine contradictione decimationem habeant; in Asmundisheim autem, ubi propriam ecclesiam non habent, familia de adquisitione sua decimationem persolvat ad ecclesiam ibi positam; de arpennis autem vel de salaricia vinea sive arabili terra in Asmundisheim et de pratis in Willengisheim et de vineis in Bendirdisheim et in omni episcopatu nostro de elemosinis fratribus deo sanctoque Kuniberto servientibus a quibuslibet iam datis seu deinceps donandis nulla omnino persolvatur decimatio. — Für die Könige ist besonders deutlich Lac. UB. 1, 40, 76, 888, König Arnulf für Werden (vgl. dazu Lac. UB. 1, 137, 211, 1068): quod aliis quoque monachorum coenobiis concessum constat, ut ubicumque dominicatos mansos habuerint, in quocunque sint episcopio . . in omni regno a deo nobis collato, . . decimas, quas alias episcopi tollunt, ad portam concedimus monasterii . . , quatinus inde . . peregrinis et hospitibus serviatur. S. auch MR. UB. 1, 200, 956: der Abt von SMaximin beklagt sich bei Otto I., dafs von den Lehnsträgern der Abtei die decimae dominicales, quas vulgo salicas vocant, obwohl er sie dem Kloster geschenkt habe, demselben vorenthalten würden, quoniam essent . . regales et nulli unquam termino episcopali vel aecclesię subiacentes. Der König giebt sie zurück, in quocunque regni nostri episcopio parrochia terminove sint site. S. hierzu MR. UB. 1, 209, 962, Bestätigung der Maximiner Besitzungen und Kirchen cum decimis et salicis decimationibus.

[1]) MR. UB. 1, 653, 1168: SMartin-Trier hat in Ockfen bannum thelonium und decimam salice terre. Remling, Speier. UB. 1, No. 151, 1209: das Stift SGoar verkauft an Himmerode decimas, quas habemus in salica terra Prumiensis monasterii apud Hillensheim in episcopatu Spirensi unter Mitbesieglung des Prümer Abts, ut de accepta inde pecunia commodiores et utiliores ecclesię nostrę possessiones emeremus: SGoar ist eine Unterstiftung von Prüm. S. ferner MR. UB. 3, 1050, 1250: SGeorg in Köln verkauft seine Güter zu Rachtig und Uerzig eo iure et ea proprietate, qua nos eadem bona plus quam centum annos tenueramus et quiete possederamus, ita quod omni tempore, quo bona domos hortos agros prata nemora vinea terras cultas et incultas in supradictis locis tenebamus, nunquam de iisdem bonis decimas exactiones vel alia iura alicui solvimus nec solvere tenebamur, quia ipsa decima nostri iuris erat et coloni predictorum bonorum de portione sua nobis decimam solvere tenebantur. S. auch noch CRM. 2, 223, 1266.

[2]) Vgl. zu dieser auch Bodmann, Rheing. Altert. S. 874, Note b.

wenigstens schildert eine Urkunde von 1154 die Stimmung der Zehntpflichtigen zu Briedel ebenso lebhaft als der Kirche im ganzen abgünstig mit folgenden Sätzen: alii reverenter, ut decebat, de benedictione percepta gratanter decimabant, alii retrahendo et contradicendo vix aliquid dabant, inferiores nichil dantes blasfemabant, alii foris parrochiam commorantes vineas pauperum parrochianorum comparaverant: qui de potentia sua presumentes pro decima solvebant convicia[1]. So blieb es auch ferner; die Synodalstatuten von 1238[2] rügen das Einreifsen der Gewohnheit, nicht ein Zehntel, sondern ein Elftel oder Zwölftel der pflichtigen Erzeugnisse zu zehnten, und um 1299 hören wir an einer Stelle sogar von voller Vernachlässigung der Heuzehntpflicht[3]. Seit dieser Zeit verstummen dann die Klagen bis zum 16. Jh.; damals bemerkt der Landtag zu Zell vom J. 1551 zum erstenmal wieder, die Berechtigten erhielten statt des Zehnts kaum $^1/_{20}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{40}$ der Früchte[4].

Neben der Widersetzlichkeit der Zehntpflichtigen war die nur oberflächlich organisierte Verwaltung der Zehnterhebung von grofsem Einflufs auf die Verringerung der Zehnteinnahmen; eine solche Verwaltung aber war bei der Zersplitterung des Zehntbesitzes natürlich genug. Zumeist schickte jeder Zehntherr nur einen untergeordneten Diener zur Erhebung des Zehnts während der Erntezeit, während des Herbstes (in vindemia) den sog. Windelboten[5]; nicht selten mögen derartige Abgeordnete die Geschäfte ihres Herrn aus Unvermögen oder aus Übelwollen schlecht geführt haben. Und doch war es noch ein Vorteil, konnte der Zehnt sofort bei der Ernte selbst erhoben werden, andernfalls mufste man sich auf viel gröfsere Defraudationen in Qualität[6] und Quantität gefafst machen. Daher drängen alle Zehntherren auf Erhebung noch auf dem Acker oder dem Weinberg[7]; und die Synodalstatuten vom J. 1238, Blattau 1, 40, führen in dieser Hinsicht c. 32 ausdrücklich aus: decimae non in domibus, sicut hactenus fieri consuevit, sed in agris vineis pratis et locis aliis, ex quibus proveniunt, persolvantur nullis deductis expensis circa rem huiusmodi decimandam. In welcher Weise eine solche Erhebung für den Kornzehnt vor sich ging[8], zeigt in ausführlicher Weise das Sendweistum von Simmern

[1]) MR. UB. 1, 582.

[2]) c. 32, Blattau 1, 40.

[3]) Hennes UB. 1, 343, 1299: der Official von SPaul zu Worms befiehlt dem Pfarrer von Ibersheim, alle Wiesenbesitzer der Pfarrei an ihre Zehntpflicht zu mahnen; decimam feni . . iam longo tempore solvere et dare neglexerunt.

[4]) Scotti, Chur-Trier 1, 351.

[5]) Vgl. z. B. Ces. Heisterb. Dial. 6, 24: canonicus quidam sancti Andreae in Colonia . . ad colligendam eiusdem ecclesiae suae decimam singulis annis mittere consuevit servum suum.

[6]) Wie sehr auch die Qualität in Betracht kam, zeigt der Preisunterschied zwischen Zins- und Bedwein und eigenem Wachstum in den kölnischen Einnahmen zu Rhens, 1277—1291, Bd. 3, No. 205.

[7]) S. MR. UB. 1, 582, 1154; 3, 230, 1224.

[8]) Zur Erhebung des Weinzehnts vgl. die in Note 7 citierten Urkunden.

vom J. 1517: ein iklicher, so er sin frucht gesneden hait, sal an eim anbinden, und wo er üßbint, sal er anzelen, und wan er nüne hat, sol er die zent geben dem zenner; und ob er etlich uber het, sal er in eim andern falle anzelen, und ob er kein me das jare zu binden het, sol er geben von den oberenzigen nach anzal, uf siner selen beheltenus. Allein eine derartige Erhebung des Zehnten sofort bei der Ernte und noch auf dem Felde war, vornehmlich bei schlechtem Wetter, mit gröfseren Schwierigkeiten verknüpft, als man auf den ersten Anschein denken sollte; es bedurfte der Errichtung von Zehntscheuern, Zehntkeltern und Zehntkellern, um die gewonnene Einnahme sofort aufspeichern und verwerten zu können[1]. Derartige kostspielige Anlagen waren aber nicht jedermanns Sache; und so überdauern denn die Klagen über schlechte Zehntberichtigung das Mittelalter[2] und verhallen um so weniger, als das zehntherrliche Strafrecht gegenüber Defraudanten späterhin vielen Zweifeln und Abschwächungen unterlag[3].

Dem Zehntherrn aber blieben nur zwei Mafsregeln übrig, um zum stets sichern und relativ unverkürzten Zehntgenufs zu gelangen: entweder er verpachtete, oder er gab dem Zehnt eine gröfsere Bestimmtheit, indem er ihn in Geld umwandelte oder noch besser auf ein Fixum brachte.

Von beiden Mitteln ist das erstere in der Form jährlicher Verpachtung auf dem Halme schon sehr früh bekannt und in der ersten Hälfte des 13. Jhs. völlig eingebürgert[4]; seitdem sind die Zehntverpachtungen das ganze Mittel-

[1]) In dieser Hinsicht rühmt die Äbtissin von SUrsula-Köln mit Recht bei Lac. Arch. 3, 137, 1135: elaboravi . . expensis multis, ut decime, quę apud Rense olim dabantur in domibus, modo dentur in vineis; et propterea domum unam de propria expensa edificavi in eadem villa cum duobus torcularibus et 13 doliis ad opus abbatissę et totius congregationis. post hęc etiam precedente tempore aliam domum ibi emi et iuxta domum iamdictam edificare feci, in qua nuntii nostri et pueri tempore vindemię per se commode manere possint. hęc vero domus et torcularia cum doliis quam utilia sint ad colligendam omnem pene decimam de Rense, cum ante tempora nostra nichil cuiusmodi ibi fuerit, quicumque sane discretionis est, facile advertere potest.

[2]) Vgl. z. B. Scotti, Chur-Trier 1, 351, 1551; 544, 1590.

[3]) Scotti, Chur-Trier 1, 652, 1674: die Zehntherren dürfen gegen die Zehntdefraudanten das dem Landesherrn ausschliefslich zustehende Strafrecht nicht ausüben, sondern sind nur ermächtigt, die in flagranti ertappten Zehnt-Defraudanten zur Entrichtung ihrer Abgaben anzuhalten, dagegen aber verpflichtet, die Straffälligen den Lokalgerichten oder Beamten, welche zur Administrierung schleuniger Justiz angewiesen sind, anzuzeigen. Die zum Strafrechte durch regelmäfsigen Titel und Ankauf sich für befugt erachtenden Zehntherren müssen sich desfalls näher ausweisen, worauf das weiter Rechtliche verfügt werden soll.

[4]) Vgl. Bd. 3, No. 4, 1235; 16, 8, 1316. S. ferner *USElisab. Hosp. Bl. 25a: sciendum etiam, quod provisor hospitalis vel suus nuntius quolibet anno totam decimam, videlicet duas partes et tertiam, ecclesiae de Flassigny vendet et locabit, cui voluerit, prout melius poterit, sacerdote non valente contradicere. de qua decima provisor hospitalis sacerdoti apud decimatores tertiam partem assignabit secundum literas inde confectas. *Bald. Kesselst. S. 582, 1328 Bonifatiustag: magister Gerardus phisicus rector ecclesie Andernacensis pachtet vom Erzstift Trier decimam suam bladi cuiuscumque generis in parochia Andernacensi consistentem pro centum mlr. siliginis bone et legalis mensure Confluentine cellerario . . in Confluentia

alter hindurch zu verfolgen und zuletzt in sehr mannigfaltiger Art ausgestaltet, je nachdem sie entweder noch den Anschauungen früherer Zeit[1] oder der am Schlusse des Mittelalters schon zu völliger Reinheit fortgeschrittenen Ausbildung der Pachtverträge entsprechen[2].

Weniger weit verbreitet ist im Mittelalter die Fixierung des Zehnts und seine Umwandlung in Geld. Die letztere Maſsregel empfahl sich am meisten für den kleinen Zehnt, speciell für den Blutzehnt; hier lag sie zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten vor allem auch im Interesse der Zehntpflichtigen; es muſsten Bestimmungen vermieden werden, wie die noch im 16. Jh. geltende des WDockweiler bei G. 2, 437: vorth so gift die sue iren zehenden, die gans iren zehenden, die henne, hait sie dri, gift eint, hait sie zweinzig, si gift auch eins. Daher finden sich denn spätestens seit dem 15. Jh. häufig Tarife, welche die Erhebung des Blutzehnten in Geld pro rata jedes geborenen Tieres regeln.

pro tempore existenti . . singulis annis in festo beati Remigii . . persolvendis. Hierzu vgl. *Bald. Kesselst. S. 364, 1343: 39 mlr. siliginis mensure Andernacensis . . ecclesie . . *[S. 365]* Treverensi ex decima sua Andernacensi cedentibus nobis . . annis singulis tempore messium, cum decimas solvi contigerit, per cellerarium Confluentinum pretacti domini (Treverensis) archiepiscopi seu per conducentes memoratam decimam, qui pro tempore fuerint, complete et integre presentandis . . . Münstermaif. Stat. 1427, Blattau 1, 239: das Stift hat in avena primo in Builch in Hatzenport Borgen et Nesselfelt prout provenit de istis decimis, quarum non est certa quota, quia illae secundum diversitatem annorum augmentantur et diminuuntur iuxta locationem. ista enim anno millesimo quadringentesimo vicesimo septimo locatae fuerunt, prout ex relatione cognovimus, pro centum et quatuor seu pluribus mlr. avenae excepta avena communis praesentiae. Vgl. auch noch *Arch. Maximin. 1, 91, 566 (WBarweiler 1484); 1287 (WBisingen); *USMax. 1484, Bl. 14a.

[1]) Vgl. WFlacht 1462, § 8: wan die herren von sant Florein den zehenden verleien wollen, sollen'n ufstechen asz gewonlich ist, und sollen den vogt erstlich anbiten, und will der vogt den zehenden gewinnen, so sol der vogt 1 helbling mehr geben, dan ein ander, und were es sach dasz der vogt den zehenden nit gewinnen wolt, so sollen die gen. herren den zehenden einem scheffen gonnen vor einem andern; wolt aber kein scheffen den zehenden gewinnen, sollen die herren den zehenden einem huber gonnen vor einem andern, so fern er tut als ein frembder. *WWeifskirchen 1493, Arch. Maximin. 1, 97: datur potestas villico vendendi vel alteri ad beneplacitum domini abbatis dictas in ambobus locis [Semibesengia et Alba ecclesia] decimas, hoc tamen observato, quod si foraneus sive advena appretiarit huiusmodi decimas pro certa summa, incolae haberent aucthoritatem sive praeeminentiam eas recipiendi pro eodem pretio, si placeret. item communitates dictorum loçorum debent omni anno debito tempore novem nominare personas ex ipsis, ex quibus nominatis a villico vel a domino abbate commissus una cum curatis dictorum locorum possunt sibi sumere et eligere duos, quos voluerint, unum ad levandas et congregandas dictas decimas, alium ad visitandas easdem; praestabuntque iuramentum solemne praefati ad faciendam diligentiam in quantum in eis erit praefatis villico et curatis.

[2]) S. Bd. 3, No. 306 und 307. Im übrigen ist hier von der Specialausbildung der Pachtverträge nicht zu sprechen, da die Geschichte der Pacht einem späteren Abschnitt vorbehalten bleibt. Doch vgl. hier noch die interessante Stelle des WSchillingen u. Waldweiler 1540: wann einer den zehenden stigt oder bestehet, und begert des wandel oder rauwkauf, sol er kommen zuschen dem ansatz und stehetkauf, denselbigen ufsagen, und sol von 10 mlr. frucht 1 mlr. habern geben, und damit abstahn.

Aus der Anzahl der überlieferten Tarife ist einer der merkwürdigsten der des WKönigsmacher vom J. 1546, bei G. 2, 239; nach ihm sind zu zahlen: voin eime kalfe 1 d., der penninge doint 12 ein scremb; were aber das iemant hette 10 kelver, der sail gieben glich as von den schaefen. item voin eime foelen gezielt uf dem velde 4 d., ie dasselbe foelen werde under den dach komen, und [von] eim foelen gezielt under dem dach 2 d., ie is ußer dem dagh kome. Von anderen Ansetzungen ergeben z. B. die des *WLintgen[1] van einem füellen 6 d., van einem kalb 4 d., van einem lämbgen 2 d., die des *WBisingen vom J. 1484[2] und des *WWeifskirchen vom J. 1593[3] identisch de equulo masculo 2 d., de femella 1 d., de vitulo masculo 1 d., de femella 1 ob. Nach dieser Umwandlung in Geld kommt es aber beim kleinen Zehnt nur selten zur völligen Fixierung; der beste Fall in unserer Überlieferung ist wohl noch der des WLampaden, G. 2, 113, wo an Stelle des früheren Füllen-, Kälber- und Bienenzehnts 10 alb. ‚silberner Zins' gezahlt werden, während an Stelle des Heuzehnts der Ertrag von zwei besonderen Wiesen, die deshalb Zehntwiesen heifsen, ausgesetzt ist. Viel früher war dagegen die Fixierung des grofsen Zehnts ermöglicht, schon das Cap. Aquisgr. 825 (Reg. Caus. syn. 1, 46) trifft in dieser Hinsicht Bestimmungen. Indes finden sich solche Fixierungen an Rhein und Mosel doch nicht leicht vor dem 13. Jh., seitdem nehmen sie aber rasch zu[4].

Indes spricht nichts in der Überlieferung dafür, dafs mit dieser und ähnlichen Umbildungen der Zehnterhebung eine wesentliche Umwälzung in der Höhe des Zehntertrags eingetreten sei: dazu waren sie doch im ganzen zu unbedeutend und vereinzelt. Zudem aber war der Charakter der Zehntabgabe in sich zu fest umschrieben, als dafs der eine oder der andere Erhebungsmodus besonders auf sie hätte einwirken können, ebensowenig, wie ihr sogar die Zersplitterung des Zehntbesitzes von Grund aus geschadet hat. Der feste Charakter des Zehnts aber beruht darin, dafs er als Naturalertragsquote alle Entwicklungen und Schwankungen der Grundrente adäquat mitmacht: er sichert seinem Eigentümer eben unter allen Umständen ein Zehntel oder, unter Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Erhebung, wenigstens ungefähr ein Zehntel

[1]) Arch. Maximin. 9, 240.

[2]) USMax. 1484.

[3]) Arch. Maximin. 1, 97. Eigentümlich ist die Reduktion des kleinen Zehnts auf Eier im WWincheringen 1663, § 9: von 1 verkel 1 ei, von 1 lamb 1 ei, von 1 bitschel 1 ei, von 1 kalb 2 eier, von 1 stocke beien 2 eier, . . von 1 füllen 2 eier.

[4]) Vgl. *Tradd. Rupertsb. Bl. 50a, 13. Jh., Bingen: 2 iurn. et dim., quorum decima est duo d. et ob. dandi in festo sancti Martini, s. auch Bd. 2, 587 f.; Ennen Qu. 2, 80, 66, 1219: der Naturalzehnt von 12 iurn. am Friesenthor zu Köln wird mit 3 s. jährlich fixiert. *USElisab. Hosp. Bl. 25a: moniales de Valle sancte Marie ratione fundi, in quo sedent, spectantis ad matricem ecclesiam de Mersch, tenentur quolibet anno 25 mlr. siliginis pro decima in festo Remigii persolvere. Zu Fixierungen in Korn vgl. Ennen Qu. 2, 170, 167, 1237: de 30 iurnalibus novalium in Mauenheim 5 mlr. siliginis pro decima.

des Ertrages. Hierin begründet sich die Eigentümlichkeit des Zehnts vor jedem anderen festen Zins des Mittelalters mit Ausnahme der Teilbauquote, vor allem aber vor den grundherrlichen Gerechtsamen, welchen, wie wir sehen werden, das enorme Steigen der Grundrente vornehmlich bis zum 13. Jh. nicht zu gute kam. Auch die Bede unterscheidet sich wesentlich vom Zehnt; in ihr ist das Verhältnis zur Grundrente nicht wie beim Zehnt selbstregulierend, automatisch geordnet, sondern sie mufs, um den Fortschritten der Landeskultur adäquat zu bleiben, ab und zu gemäfs dem Steigen der Grundrente erhöht werden; eine Mafsregel, welche stets böses Blut machen mufste und schon seit dem Beginn der 2. Hälfte des Mittelalters im ganzen unmöglich geworden ist.

Daher weisen denn die Zehnterträge, soweit sich ein allgemeiner Eindruck erreichen läfst, unter allen mittelalterlichen Grundlasten eine besonders beachtenswerte und in konstantem Zusammenhange mit der Rentabilität der Landeskultur weiter entwickelte Höhe auf. So ergeben sich u. a. die folgenden Daten in der Überlieferung, deren Anführung auch für die Vergleichung der relativen Kulturhöhe der einzelnen Orte, sowie für die Übersicht der Anbauverhältnisse der gangbarsten Getreidearten Interesse hat[1].

1119. Der Zehnt von Bacharach beträgt 19½ mr. = *c. 39 312 Gr. Silber.* Bd. 2, 585.
1182—86. Der Zehnt von Titz ist 40 mr. wert = *7776 Gr. Silber.* Bd. 2, 585.
13. Jh. Anf. Der Zehnt in Bettenheim verpfändet für 40 mr. = *7776 Gr. Silber.* Bd. 2, 585.
1206. Der Zehnt in den Dörfern Werlescheit und Bonichesberc verpfändet für 32 Talente = *4224 Gr. Silber.* *Or. Koblenz St. A. 1206 Apr. 8.
1224. Orval kauft den Zehnt zu Baselle für 120 lb. = *15 840 Gr. Silber?* *Chartul. Aureaevall. zu Luxemburg.
1240—41. Der halbe Zehnt zu Messerich für 100 lb. Treverenses verpfändet, ergiebt den ganzen Zehnt zu *26 400 Gr. Silber.* Bd. 2, 585.
1243. Der Zehnt zu Arenrath verkauft für 35 lb. = *4620 Gr. Silber.* Bd. 2, 586.
1244. Der Zehnt zu Hinkel = *c. 4276,8 Gr. Silber.* Bd. 2, 586.
1251. Der Zehnt zu Neuhof bei Speier verkauft für 120 mr. = *22 464 Gr. Silber?* Acta Palat. 7, 274.
1253. Ein Zehntdrittel von Miesenheim trägt 15 mlr. Weizen, danach die ganze Zehnteinnahme ca. 3150 Gr. Silber; *Or. Koblenz St. A., vgl. MR. UB. 3, 914 und Bd. 2, 586. Nach *Andernacher Schreinsr. No. 170 wird die sexta pars decime von Miesenheim in der 2. H. des 13. Jhs. für 82 mr. (wohl Kölnisch) verkauft. Hiernach hat der Zehnt den Wert von *c. 186 624 Gr. Silber.*
1256. Der Zehnt von Veldenz verkauft für 100 lb. Treverenses = *12 000 Gr. Silber.* Töpfer 1, 31.

[1]) Ich gehe im folgenden etwas über den für die Zusammenstellungen in Bd. 2, 585 f. zu Grunde gelegten räumlichen Bezirk hinaus, um ein gröfseres Vergleichsmaterial zur Verfügung zu haben. Einige Angaben charakterisieren sich auch als Zusätze zu Bd. 2, 585 f., namentlich aus ungedruckten Quellen.

1257. Der Zehnt zu Wanesheim ist wert 120 lb. d. Treverensium = *14 400 Gr. Silber.* Scriba Hess. Regesten 3, 107, No. 1633.

c. 1260. Der Zehnt zu Rockingen beträgt *17 280 Gr. Silber.* Bd. 2, 586.

1270. Der Zehnt zu Polch beträgt *288 480 Gr. Silber.* Bd. 2, 586[1].

1260—1286. Der Zehnt von Altrei cum iure patronatus beträgt *72 000 Gr. Silber.* Bd. 2, 586.

Der Zehnt von Drohn cum iure patronatus beträgt *63 440 Gr. Silber.* Bd. 2, 586.

Der Zehnt von Kobern beträgt *112 320 Gr. Silber.* Bd. 2, 586.

1323. Die erzbischöfliche Zehnteinnahme zu Osburg beträgt in diesem Jahre 50 mlr. partim siliginis et partim avene im Wert von c. 1778,5 Gr. Silber; hiernach ist der Zehnt wert etwa *17 785 Gr. Silber.* Bd. 2, 180, Note 5.

1324. Die Zehnteinnahme des Bezirks Nachtsheim (17 Dörfer) beträgt 73 mlr. Roggen, 369 mlr. Hafer = 11 337,4 Gr. Silber; s. oben S. 115. Hiernach bewertet sich der Zehnt eines Dorfes auf *6669 Gr. Silber.*

1328. Die Saarburger Kellnereirechnung (Bd. 3 No. 288) erwähnt erzbischöfliche Zehnteinnahmen: zu Littorf 22,5 mlr. Weizen = ? 1575 Gr. Silber; zu Ensch 150 mlr. Roggen = 7555,5 Gr. Silber; zu Mannebach 22½ mlr. Roggen = 1133,3 Gr. Silber. Hiernach wären die Zehnte wert etwa *15 750, 75 555, 11 333 Gr. Silber.*

1328. Die erzbischöfliche Andernacher Zehnteinnahme wird für 100 mlr. Roggen = 5037 Gr. Silber gepachtet, *Bald. Kesselst. S. 582; da sie ⅔ der ganzen Zehnteinnahme beträgt, so berechnet sich der Zehnt auf *c. 71 555 Gr. Silber.*

1329. Nach dem U2Mettlach S. 192—194 betragen die Zehnteinnahmen von [Nieder-Ober-]Mennig 22 mlr. Roggen und Hafer = 782,5 Gr. Silber; von Besseringen 88 mlr. ⅔ Roggen, ⅓ Hafer, und ein Schwein von 20 s. Treverenses = 26 743 Gr. Silber, von Wadrill einschliefslich 10 umliegenden Dörfern 295 mlr. Roggen und Hafer, 20 s. Treverenses, 12 mlr. Käse und 14 Gänse = ca. 10 667 Gr. Silber; von Losheim einschliefslich 11 umliegenden Dörfern 336 mlr. ⅔ Roggen, ⅓ Hafer, 50 s. Treverenses, 6 mlr. Käse = ca. 13 813 Gr. Silber. Hiernach bewerteten sich die Zehnte auf das einzelne Dorf zu *7825, 267 430*[2], *9697, 11 511 Gr. Silber.*

1350. Der Zehnt zu Berlingen beträgt etwa *7500 Gr. Silber.* Bd. 2, 587.

1370. Die Zehnte zu Roeseren, Chrauthem, Peppingen, Livingen, Bergheim und uberal binnen der pairren und crisme zu Ruseren gelegen werden für 25 000 kl. gl. von Florenz verkauft; Arch. Clervaux 456. Hiernach berechnet sich der Zehnt eines Dorfes auf *17 062,5 Gr. Silber.*

1408. Ein Drittel Heuzehnt in der Pfarre Roeseren für 186 Mainzer gl. verkauft; Arch. Clervaux 702. Danach wäre der ganze Heuzehnt in der Pfarre (zu 5 Dörfern) 20 904 Gr. Silber wert gewesen; für das Dorf *4181 Gr. Silber.*

1418. Ein Drittel des Zehnts zu Fell kostet 350 gl., Töpfer UB. 2, 171; das Ganze mithin *317 100 Gr. Silber.*

1433. Ein Sechstel des Weinzehnten zu Drohn wird für 75 Goldgl. verpfändet, Töpfer UB. 2, 232; das Ganze mithin etwa wert *136 800 Gr. Silber.*

1439. Die Zehnteinnahme des Bezirks Nachtsheim (17 Dörfer) beträgt 70 mlr. Roggen, 224 mlr. Hafer = 6130,9 Gr. Silber; s. oben S. 115. Hiernach bewertet sich der Zehnt eines Dorfes auf *3606 Gr. Silber.*

1465. Die Zehnteinnahme des Bezirks Nachtsheim beträgt 80 mlr. Roggen, 150 mlr. Hafer = 4383,2 Gr. Silber; s. oben S. 115. Hiernach bewertet sich der Zehnt eines Dorfes auf *2578 Gr. Silber.*

[1]) Die Vogtei dagegen 1274 nur *31 240 Gr. Silber*; Bd. 2, 586.

[2]) ? Auch hier sind wohl mehrere Dörfer zusammengefafst.

1484. Das *USMax. 1484 ergiebt folgende Zehnteinnahmen zumeist aus Verpachtung: Bl. 14a für Saurschwabenheim 180—240 mlr. Roggen = 3193—4157,6 Gr. Silber; Bl. 17a für Niederhausen bei Münsterappel etwa 150 mlr. Roggen und Hafer = 2476,5 Gr. Silber; Bl. 21a für Simmern u. Dh. 60 mlr. Roggen = 1064,4 Gr. Silber, für Pruweiler 48 mlr. Roggen und Hafer = 782,5 Gr. Silber, für Wintersborn 48 mlr. Roggen = 831,5 Gr. Silber; Bl. 25b für Thaben (decima grossa cum terragio) 18—19 mlr. [Roggen?] = 319,3—337,1 Gr. Silber; Bl. 81b für Barweiler 60 mlr. 1/3 Roggen, 2/3 Hafer = 966 Gr. Silber; Bl. 85b für Tharforst 16 mlr. Roggen und Hafer = 264,2 Gr. Silber. Hiernach bewerten sich die Zehnte auf *31 930—41 576, 24 765, 10 644, 7825, 8315, 3193—3371, 9660 und 2642 Gr. Silber.*

Übersieht man die in vorstehendem zusammengestellten Angaben, deren allgemeine Bedeutung durch hier und da vorhandene Übelstände, Fehlen des kleinen Zehnts[1] u. a. m., nicht abgeschwächt werden kann, so ergiebt sich der Zusammenhang der Zehnthöhe mit den Entwicklungsetappen der allgemeinen Landeskultur auf das evidenteste. Hier wie dort bis tief ins 13. Jh. hinein ein aufserordentliches Steigen der Rentabilität, von da ab ein Sinken, welches in den Angaben über den Nachtsheimer Zehnt einen exemplarischen Ausdruck findet. Hier ergiebt sich nämlich an Einnahmen in mlr.

Jahr	Roggen	Hafer	Reduktion in Gr. Silber
1324	73	369	6669
1439	70	224	3606
1465	80	150	2578

Es liegt auf der Hand, dafs hier eine sehr merkliche Abnahme der Einnahmen auch dann noch festzustellen ist, wenn man von der wirklichen in Kolumne 2 und 3 zu verfolgenden Abnahme des Naturalzehnts absieht. Diese Abnahme entspricht treffend der Abnahme der Rentabilität des Landbaues überhaupt, wie sie sich seit Beginn des 15. Jhs. an den Preisen des Weins wie der Getreidearten verfolgen läfst[2]; sie mufs für die finanzielle Lage der Kirche bei der Bedeutung des Zehntsystems für dieselbe, namentlich in der 2. H. des Mittelalters nach dem Verfall der geistlichen Grundherrschaften, von

[1]) Zur Höhe des kleinen Zehnts s. Bd. 3, 50, 5, 1266: die decima minuta von Schittringen ist 40 s. d. Treverensium wert. Weiterhin vgl. *USMax. 1484, Bl. 5a: habemus quandam parvam decimam in Olevia u. s. w., que annue in monasterio sancti Maximini solet locari apud candelam secundum sub et supra pro 7 vel 8 mlr. medium spelte et avene. Ferner *USMax. 1484, Bl. 17a: der kleine Zehnt von Niederhausen bei Münsterappel beträgt etwa 1 1/2 mlr. Weizen und 45 s. Maguntine monete . . der Heuzehnt 2 lb. hl. vel plus. *USMax. 1484, Bl. 38a, Diedenhofen: der Heuzehnt trägt jährlich mindestens 21 fl., 2/3 desselben ist auf 9 Jahre von 1498 ab verpachtet für 9 Rh. fl.; in Monhofen beträgt er 11—12 fl., ebenda die decima minuta 4—5 fl. Für Osperen, Dail, Ewerlingen, Pallen, Reichlingen und Hostert beträgt der kleine Zehnt nach *USMax. 1484 Bl. 52a etwa 20 gl., für Barweiler, Wiesenscheid und Budlar (s. ebd. Bl. 81b) 5 gl., der Heuzehnt 4 gl.

[2]) Bd. 2, 613.

den ernstesten Folgen gewesen sein. Eine Bestätigung der eigentümlichen Entwicklung der Zehntrentabilität mit ihrem Höhepunkt im 13. und allenfalls noch 14. Jh., ihrem Aufsteigen vor dieser, ihrem Fallen nach dieser Zeit, ergiebt sich aus den jeweiligen Klagen über Zehntdruck. Schon in den oben S. 612—613 gebrachten Notizen zu diesem Thema wird es aufgefallen sein, dafs eine Überlieferung über Unzufriedenheit der Zehntpflichtigen nur aus dem 10. Jh. bis völlig zum Schlufs des 13. Jhs., und dann wieder aus dem 16. und den folgenden Jahrhunderten vorliegt: diese Perioden lassen sich durch das vorliegende Quellenmaterial zur Geschichte wirklichen Zehntdruckes nur nach dem 9. Jh. zu erweitern[1]. Sehr natürlich: im späteren Mittelalter waren die Naturalprodukte von einer unerhörten Billigkeit; der Zehnt wurde nicht stark gefühlt; erst die Reformation brachte eine neue Agitation gegen die Zehnterhebung in Flufs[2].

Eigentümlicher noch wie die Geschichte des Zehnts verlief die Entwicklung der grundherrlichen Belastung während des Mittelalters. Es ist hier noch nicht der Ort, auf die genauere Entwicklung des grundherrlichen Zinswesens einzugehen, von dessen Schicksal die Geschichte der Grundherrschaft selbst aufs wesentlichste beeinflufst werden mufste[3]; nur die allgemeinsten Gesichtspunkte sollen hier an der Hand der Tabellen des zweiten Bds. S. 612 ff. festgestellt werden. Wir finden hier zunächst auf S. 615 die folgenden Angaben über die prozentuale Höhe des Landnutzungszinses für den zumeist freien Betrieb in einzelnen Morgen und den zumeist grundhörigen Betrieb in der Hufe:

Substrat	8.—9. Jh.	12. Jh.	13. Jh. 1. H.	13. Jh. 2. H.
Morgen	2,4	1,72	2,1	6,5
Hufe	9,5	7,5	4,2	2,4

Also ein fortwährendes Sinken der Rentabilität für den Zinsherrn bei grundhörigem Betrieb, ein fortwährendes Steigen derselben bei freiem Betrieb. Einen anderen Ausdruck für dieselbe Erscheinung bietet die Entwicklung der Preise für freies Ackerland und grundhörige Hufen. Ein Morgen Ackerland und eine Hufe, welche im 8—9. Jh. 100 gekostet hatten, kosteten:

Substrat	12. Jh.	13. Jh. 1. H.	13. Jh. 2. H.	14. Jh. 1. H.	14. Jh. 2. H.
Morgen	1184,3	1671,3	1671,8	2110,5	3085
Hufe	399,9	439,5	365,8	—	—

Diese so grundverschiedene Entwicklung erklärt sich leicht, wenn man die Stabilität und den naturalwirtschaftlichen Charakter des grundherrlichen

[1]) S. oben S. 128, Note 4; vgl. auch Ennen Qu. 1, 496, 36, 1113: der Häretiker Tanchelm im Bistum Utrecht verbietet zu zehnten, quod facile volentibus persuasit.

[2]) Auch Bodmann, Rheing. Altert. 873 f., kennt Zehntverweigerung im Rheingau erst während des 16. Jhs.

[3]) In Abschnitt VI. ist darüber genauer zu reden.

Zinses beachtet. Der grundherrliche Zins wurde bei den meisten Hufen im 8.—9. auch wohl noch im 10. Jh. festgesetzt; in dieser Zeit entsprach er, zumeist in Naturalien und persönlichen Dienstleistungen erhoben, mit 9,5 % einer sehr hohen Rentabilität des Bodens und brachte diese Rentabilität gegenüber dem Zinsherrn zum genügenden Ausdruck. Allein nun blieb der Zins in der einmal festgesetzten Höhe und fast durchweg auch in der einmal bestimmten naturalwirtschaftlichen Leistungsart für immer erhalten; er bildete in seiner Höhe und Zusammensetzung einen Teil des materiellen Hofrechts. Die Folgen ergeben sich, wenn man mit der Preisentwicklung des Landes in freiem Anbauverhältnis die Preisentwicklung von Getreide, Tagelohn und Vieh (Pferde und Rinder), also der hauptsächlichsten Bestandteile des grundherrlichen Zinses, vergleicht. Konnte ein bestimmtes Quantum Land, Getreide, Tagelohn, Vieh im 8.—9. Jh. für 100 gekauft werden, so kostete dasselbe Quantum[1]:

Substrat	12. Jh.	13. Jh. 1. H.	13. Jh. 2. H.	14. Jh. 1. H.	14. Jh. 2. H.	15. Jh. 1. H.	15. Jh. 2. H.
Land	1184,3	1671,3	1671,8	2110,5	3085	—	—
Getreide	—	—	—	156,3	180,8	105,9	84,9
Tagelohn	—	—	292,8	313,4	—	227,7	208,7
Vieh	123,5	—	—	280,3	341	353,05	277

Man sieht, wie aufserordentlich weit der im 8.—9. Jh. fixierte grundhörige Landzins von 9,5 % trotz ursprünglich bemerkenswerter Höhe infolge seiner Naturalzusammensetzung und Stabilität hinter der rapide entwickelten Grundrente zurückbleiben mufste: erlaubte die letztere in der 2. H. des 13. Jhs. dem Zinsherrn im freien Leihverkehr schon einen Zinsgenufs von 6,5 %, so war mittlerweile der grundherrliche Zinsgenufs auf 2,4 % gesunken. Es braucht kaum ausgesprochen zu werden, dafs mit diesem Umschwung, wie er sich im Laufe des 13. Jhs. endgültig zu Ungunsten des grundherrlichen Zinsgenusses vollzog, das Schicksal der alten Grundherrschaft des früheren Mittelalters überhaupt entschieden war; sie wurde nunmehr völlig zur veralteten Institution, neben ihr und in sie hinein mufsten die freieren Pachtverhältnisse vordringen, welche die Zinsherren periodisch in den erhöhten Mitgenufs der immer weiter steigenden Grundrente zu setzen vermochten. Die freie Pacht des späteren Mittelalters ist das Grab der alten Grundherrschaft, soweit letztere ein Wirtschaftsinstitut war.

Wir haben indes diesem Gedanken hier nicht weiter nachzugehen; hier ist nur der Gesichtspunkt von Wichtigkeit, dafs mit der Aufrechterhaltung des alten grundherrlichen Zinssystems bis tief in das 13. Jh. hinein, ja teilweis auf noch viel längere Zeit, unter gleichzeitigem starkem Steigen der Grundrente, der Landeskultur ganz aufserordentliche Mittel zugeführt wurden, gegen

[1]) In der folgenden Tabelle sind die Ziffern der Tabellen des 2. Bds., welche Anlafs zu irgendwelchen Aussetzungen geben könnten, ausdrücklich weggelassen.

welche gelegentliche Erhöhungen der Beden seitens der Vogt- und Grundherren doch sehr zurücktraten. Das durch die Entwicklung der Grundherrschaften geschaffene an sich ungünstige Verhältnis, wonach der Ertrag der Grundrente fast des gesamten Anbaues zwischen einem für den Landbau nahezu unproduktiven Adel geistlichen oder weltlichen Charakters und den landbauenden Klassen geteilt werden mufste, wurde auf diesem Wege ziemlich weitgehend beseitigt: man wird nicht sehr irre gehen mit der Vermutung, dafs seit dem 12. Jh. mindestens vier Fünftel der Grundrente den landbauenden Klassen und damit direkt der Landeskultur, nur ein Fünftel aber den grundherrlichen Zinsherren zu gute kam. Dafs sich unter diesen Verhältnissen die Lage der landarbeitenden Klassen im Vergleich zu früheren Zeiten günstiger gestalten mufste, braucht kaum bemerkt zu werden. Aber auch die Landeskultur hat auf diese Weise zweifellos einen wesentlichen Impuls empfangen.

Diese für die Entwicklung des Anbaues, speciell die Begründung intensiverer Kultur besonders vorteilhaften Verhältnisse dauerten auch noch das 14. Jh. hindurch fort. Die Grundrente stieg wiederum beträchtlich, die Überführung der alten grundherrlichen Verhältnisse in Zeitpachtverhältnisse ging nur teilweise und auch dann noch sehr langsam vor sich, der vermehrte Absatz der Landesprodukte wirkte belebend auf die Preise, welche im ganzen und grofsen genommen nie so hoch standen, als im 14. Jh.[1]; kurz, die Landeskultur vermochte sich unter den günstigsten Vorbedingungen der allgemeinen realen Entwicklung zu entfalten.

Dem gegenüber weist das 15. Jh. einen sehr bemerkenswerten Verfall auf, der um so mehr betont zu werden verdient, als man sich neuerdings auf Grund oberflächlicher nationalökonomischer Anschauungen daran gewöhnt hat, gerade in diesem Jahrhundert wegen seiner niedrigen Preise ein goldenes Zeitalter zu erblicken. Diesem sehr einseitigen Urteile liegt die allerdings richtige Thatsache zu Grunde, dafs das Sinken des Tagelohns für unqualifizierte Arbeit von 2,6 Gr. Silber in der 1. H. des 14. Jhs. auf ca. 1,8 Gr. Silber im 15. Jh. dadurch mehr als ausgeglichen wurde, dafs die gewöhnlichsten Produktenpreise in noch höherem Mafse sanken: die carr. Wein kam von ca. 500 Gr. Silber in der 1. H. des 14. Jhs. auf ca. 300 Gr. Silber in der letzten H. des 15. Jhs.; das mlr. Roggen von ca. 55 Gr. Silber im 14. Jh. auf 37,26 bzw. 26,14 bzw. 17,74 Gr. Silber im 1. und 2., 3. und 4. Viertel des 15. Jhs. Allein eben dieses ganz aufserordentliche Sinken der Produktenpreise ist der eigentlich bezeichnende Vorgang der Epoche: noch war der bei weitem überwiegende Teil der Nation im Ackerbau beschäftigt, eine starke Preisminderung der landwirtschaftlichen Erträge unter gleichzeitiger Steigerung der Arbeitslöhne mufste mithin als eine besonders hervorragende öffentliche Kalamität empfunden werden, und das Unerträgliche der Lage fand bald in revolutionären Gärungen Ausdruck. Die Gründe aber für das unerhörte Sinken der

[1]) Bd. 2, 617.

Produktenpreise im 15. Jh. müssen in der Konkurrenz einer Mehrzahl nachteiliger Erscheinungen gesucht werden. Zunächst mochte die günstige Lage des 14. Jhs., welche im Verfall der alten grundherrlichen Zinseinrichtungen sogar noch bis ins 15. Jh. fortdauerte, eine Überproduktion erzeugt haben, welche sich nicht mehr abstellen und nur in Generationen ausgleichen liefs, da sie auf intensiverer Ausgestaltung des Ackerbaues wie auf Aufnahme neuen Baulandes beruhte. Ferner aber konnte der Handel etwas später, im 15. Jh., zum erstenmal mächtig in die Preisbewegung der Landesprodukte eingreifen. Er war soeben, seit Schluſs des 14. Jhs., zu quantitativ aufserordentlich gesteigerten Leistungen übergegangen[1], zum erstenmal war er stark genug, auch aufserhalb besonders teuerer Zeiten[2] für einen Ausgleich der verschiedenen Ernten einzelner Landesteile zu sorgen. Die Wirkung einer solchen distributiven Thätigkeit wird man sich mutatis mutandis und unter Übertragung auf viel kleinere Verhältnisse ähnlich vorzustellen haben, wie die Wirkung der heutigen ausgleichenden Thätigkeit des Getreidehandels durch Einbeziehung aufsereuropäischer in die europäischen Ernten. Bisher war in reichgesegneten Ländern besonders flott gelebt worden, und wenn die Ernte in einzelnen Gegenden ausnahmsweise gut ausgefallen war, so hatte man mit dem Überfluſs kaum gewuſst, was anzufangen; wie vom Magazinieren bis ins 14. Jh. hinein, so war von einem rationellen Ausgleich der lokal verschieden hohen Erträge bis gegen Schluſs des 14. Jhs. kaum die Rede gewesen. Hier trat nun der Handel unter der Einwirkung der hohen Getreidepreise des 14. Jhs. in besonders kräftiger Ergänzung ein; die notwendige Folge war ein gegenseitiges lokales Ausgleichen und im ganzen wohl ein Sinken der Produktenpreise.

Neben diesen beiden groſsen direkten Ursachen sinkender Bodenrente und sinkender Produktenpreise, der Überproduktion und dem distributiven Eingreifen des Handels, kommt aber aufser einigen mit ihnen zusammenhängenden speciellen Gründen für das Moselland[3] gewiſs auch der allgemeine Umschwung der Wirtschaftsformen überhaupt in hervorragendem Maſse in Betracht. Wenn das erste allseitig wirksame Erwachen der Geldwirtschaft im 14. und 15. Jh. gewiſs nicht ohne Einfluſs auf die Preiserhöhung der Naturalprodukte in dieser Zeit gewesen ist[4], so muſste ihr völliger Durchbruch in den Städten des 15. Jhs. zur gegenteiligen Erscheinung führen. Das 15. Jh. war die Zeit, in welcher

[1]) Bd. 2, 345.

[2]) In solchen Zeiten war er schon seit dem 13., namentlich aber seit dem 14. Jh. von Bedeutung, s. oben S. 593 f.

[3]) Hierhin würde namentlich der Umstand zu rechnen sein, daſs der groſse Weinexport an Mosel und Rhein in seiner Berührung mit den ländlichen Verhältnissen notwendig auch zu einer besonders weitgehenden verteilenden Thätigkeit des Handels für die Cerealien führen muſste. Anderes übergehe ich hier, da es sehr miſslich ist, schon besondere, nur für einzelne Gegenden wirkende Ursachen mit Sicherheit bei einem Gegenstande einzuführen, für dessen Erörterung die Grundlinien kaum irgendwo gezogen sind.

[4]) S. Bd. 2, 619.

Fürsten und Ratsherren, das platte Land und die Städte um die Suprematie in der politischen Führung der Nation miteinander rangen: so rasch hatten es die Städte zu einer entscheidungsfähigen Stellung im Reich gebracht. Diese Stellung beruhte fast ausschliefslich auf der energischen und soweit als möglich exklusiven, monopolistischen Pflege der neuen geldwirtschaftlichen Entwicklung; hatte aber diese Entwicklung es im 15. Jh. schon bis zur Entfaltung entscheidender Kräfte innerhalb des Ganges der nationalen Politik gebracht, so liegt es auf der Hand, dafs sie auch die Kraft besitzen mufste, der nur wenig weiter entwickelten Naturalwirtschaft des platten Landes überall hindernd entgegenzutreten. Die Geldwirtschaft war die moderne Lebensform des fortgeschrittensten Teiles der Nation; schon hierin beruhte ihre Übermacht gegenüber dem Wirtschaftsleben des platten Landes: sie mufste dasselbe in seiner bisherigen Entfaltung drücken und sogar soweit sie es befruchtete zunächst aus den alten, jetzt eben günstigen Bahnen seiner eigenen Entwicklung herausziehen.

So erklärt sich der relative Stillstand, ja vielleicht Rückgang der Landeskultur im Verhältniss zu den sonstigen Fortschritten der Volkswirtschaft seit dem Beginn des 14. Jhs., wie er sich an der Geschichte der Grundrente, der Zinsverhältnisse, der Produktenpreise verfolgen läfst; und seit dem Schlufs des 15. Jhs. findet sich neben diesen allgemeinsten, erst in der Zusammenfassung von Einzelerscheinungen der Überlieferung erkennbaren Vorgängen auch ein unmittelbares Symptom des Verfalls in dem Auftauchen einer bald weitverbreiteten ländlichen Verschuldung. Bis zu dieser Zeit kann man von einem eigentlichen ländlichen Schuldenwesen nicht sprechen; zwar findet sich der Rentenkauf auf dem Lande schon früh verbreitet und ist die gangbare Form gegenseitiger Verpflichtung[1]; allein er involviert keine eigentliche agrarische Verschuldung; er ist im ganzen und grofsen nur die Kreditform der oberen Zehntausend, nicht der landarbeitenden Klassen[2]. Ganz andere Zustände dagegen enthüllt die Motivierung eines Schuldmoratoriums, welches vom Erzbischof Richard von Trier im J. 1529 von Martini ab auf ein Jahr zunächst aus Anlafs einer Teuerung bewilligt wurde. Hier heifst es, daß der arm gemein man us etlichen vorgehenden unzeitigen jaren in große schulden nit allein von wegen der jerlichen pacht zinß rent und gült, die er seinen herschaften nit bezalen muge, sonder auch, daß er sich sein weib und kint hungers zu erweren, korn und anders bei dem habenden uftragen und borgen hat mueßen, komen[3]. Und noch bezeichnender ist aus späterer Zeit ein Bd. 2, 227—228 veröffentlichtes Verzeichnis kleinerer Summen bis zu 50 gl., welche die Abtei SMaximin um das J. 1567 an 12 kleine Leute zu Lintgen unter hypothekarischer Sicherheit ausgeliehen hatte. Kein Zweifel, dafs hier schon gedrückte Verhältnisse vorliegen, Verhältnisse, welche im wesentlichen, nunmehr vornehmlich auch

[1]) S. Bd. 2, 607 f.
[2]) S. z. B. Bd. 2, 223, No. ι, das wenigstens teilweis hierher gehört.
[3]) Honth. Hist. 2, 620.

infolge der Zunahme staatlicher Belastung, bis in unser Jh. hinein gedauert zu haben scheinen[1].

Wuchs so gegen Schluſs des Mittelalters die Belastung der Bodennutzung bis zum erstmaligen Auftreten einer wirklichen ländlichen Verschuldung der kleinen Leute, so ist doch nicht zu verkennen, daſs zu diesem relativ so wenig befriedigenden Ergebnis auch die Entwicklung der Verteilung der Bodennutzung vieles beigetragen hat. Denn da eine groſse Anzahl von Ausgaben im Interesse der Landeskultur dieselben bleiben, gleichgültig ob sie einem gröſseren oder kleineren Betriebe zu gute kommen, und da speciell im Mittelalter eine Anzahl von Belastungen, z. B. das Besthaupt, in fast gleichbleibender Weise auf gröſsere wie kleinere Betriebe bezogen wurden, so begreift es sich, daſs bei einer Verteilung der Bodennutzung unter eine gewisse Normalhöhe, etwa allerhöchstens die ganze Hufe bis zum 13. Jh., die halbe Hufe in späterer Zeit, die Rentabilität des Anbaues trotz steigender Intensität der Kulturen für den einzelnen Betrieb zurückgehen muſste. So wird denn von diesem rein ökonomischen, wie auch von später mehr zu betonenden socialen und politischen Gesichtspunkten aus die Frage nach der Verteilung der Bodennutzung zu einer auſserordentlich wichtigen innerhalb der Geschichte der realen Kultur des platten Landes.

Das Hauptagens für die Geschichte dieser Verteilung liegt in der Entfaltung des Privatrechtes, mag dasselbe nun der gemeinen landrechtlichen oder der partikulären grundhörigen, geistlichen oder sonstigen Entwicklung angehören. Innerhalb des Privatrechts selbst aber sind wieder die verschiedensten Materien von Einfluſs: es giebt kaum eine bedeutendere Seite des Privatrechts, für welche nicht ein mittelbares oder unmittelbares Verhältnis zur Ausbildung der Verteilung der Bodennutzung nachweisbar wäre. Durchaus im Vordergrund steht indessen doch die Entfaltung des Immobiliarerbrechts; dies im Mittelalter um so mehr, als seine Strenge in dieser Epoche noch das gesamte sonstige Privatrecht in viel weitgehenderer Weise als heutzutage beeinfluſste. Daher wird es für unsern Zweck genügen, abgesehen von gewissen partikulären Entwicklungen, wie dem Recht der toten Hand, vornehmlich die Geschichte des mittelalterlichen Erbrechts an Liegenschaften in ihrer Bedeutung für die Verteilung der Bodennutzung zu untersuchen; und auch auf diesem begrenzten Felde wird es sich wieder nur um die Hervorhebung der hauptsächlichsten Vorgänge unter Ausscheidung aller Sonderbildungen handeln können[2].

[1]) Vgl. Baersch, Moselstrom S. 262.

[2]) Vgl. zu diesen u. a. WBurgen a. d. Mosel 1488, § 10a; WFaha 1494, § 9; WBendorf 1671, § 5 f.; WMundersdorf 1532; WGrenzhausen; WWeidenhahn 1578, § 3; WRemich 1477, G. 2, 248; Pellenzer Erbr., G. 6, 631; WKröv 14. Jhs., G. 2, 383; WErpel 1383, § 27; WEschringen 1498, § 29; WBrombach 1508, § 5 f.; WTholey 1584; WWiebelsheim 1498, § 8; WHerbitzheim 1458, § 3; WNeumünster 1429 Schluſs; WUdern; WRissenthal

Das Immobiliarerbrecht hatte zunächst wenigstens späterhin eine materiell aufserordentlich ausgedehnte Geltung: nach dem Trierischen LR. Tit. VII § 3 gehören zum unbeweglichen Gut selbst verzinsliche und mehr als 100 gl. betragende Chirographa; bares Geld, was von gemeiner Parthirung, auch von Wechseln herrührt; Warenlager, Keltern, grofse Weinfässer, Bier- und Branntweinkessel, gebrautes Bier, Handwerkszeug, die Früchte auf dem Halm, sowie noch nicht fällige Geldzinsen[1]. Für alle diese Rechte wie für die Liegenschaften in unserem Sinne und das Erbrecht an ihnen wurde im Mittelalter die Unterscheidung von Ober- und Untereigentum oder Eigentum und Nutzbesitz von Jahrhundert zu Jahrhundert wichtiger[2]. Je mehr sich die Lehns- und Leiheverhältnisse ausbildeten und je gröfsere Verbreitung sie fanden, um so mehr entwickelte sich für dieselben ein besonderes, neben dem gemeinen Recht stehendes Erbrecht. Nun war allerdings auch im gemeinen Recht die Entwicklung des Erbrechts unter einer Art von Obereigentum des Geschlechtes vor sich gegangen[3], und gerade im Immobiliarerbrecht liegen noch bis an den Schlufs des vorigen Jhs., ja teilweis bis in unsere Zeit hinein die wesentlichsten Spuren dieses Ausgangspunktes im Erbenwarte- bzw. Beispruchsrecht vor; indes ist hier doch die Einwirkung der Idee des Geschlechtsobereigentums in so besonderer und zudem so viel früher entwickelter Art geregelt, dafs man dem auf diese Weise entfalteten gemeinen Erbrecht mit Fug ein Erbrecht der unter später entwickeltem Obereigentum stehenden Liegenschaften, dem Erbrecht des vorfälligen oder freien Eigentums ein Erbrecht des hinterfälligen[4], empfänglichen oder unechten Eigentums entgegengesetzt hat[5].

Von beiden Arten des Eigentums überwog anfangs durchaus das vorfällige, das echte Eigen oder Allod[6], in sehr früher Zeit auch Erbe genannt[7].

1620; WOrschholz; WChumb, Schlufs; WChorweiler 1602; WEidenborn und Falscheid 1564; WSprendlingen; WGemünden; WWeidenbach 1538 (53); WRavengiersburg 1509, Thomasw. §§ 14 und 15; WKieselbach 1549; WSteinbach; WHolzfeld und Sachsenhausen 1664. Von Neueren s. zur ersten Information Thudichum, Gau- und Markvf. S. 190 f.; A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, Leipzig 1884, und v. Helferich, Die bäuerliche Erbfolge, Hirths Annalen 1883, 702—714.

[1]) V. d. Nahmer S. 630. Zum Beweis ähnlicher Abgrenzung für das Mittelalter s. Lac. UB. 1, 459, 1176; Ennen Qu. 2, 137, 133, 1232; Cart. Orval 245, 1257; Bd. 3, 167, 4, 1337.

[2]) Der Unterschied zwischen dominium directum und dominium utile wird zum erstenmale urkundlich direkt ausgesprochen CRM. 2, 376, 1298. Der Gegensatz ius commune und ius feodi CRM. 2, 314, 1284.

[3]) S. oben S. 36 f.

[4]) Ich nehme hier die Termini vor- und hinterfällig in der an der Mosel überwiegend gebräuchlichen Auffassung, nicht in dem für die Geschichte des ehelichen Güterrechts acceptirten Sinne. Zum letzteren vgl. Schröder, Ehel. Güterrecht 2, 2, 68 f.

[5]) Für unser Gebiet s. namentlich Hardts Einleitung zu den Luxemburger Weistümern.

[6]) MR. UB. 1, 25, 772; später purum allodium, Westd. Zs. 3, Korrbl. No. 144, 1299; s. auch CRM. 2, 222, 1266: iure proprietatis sive allodii.

[7]) Oben S. 40; Lac. UB. 1, 11, 19, 801. Später werden bekanntlich vielfach Eigen und Erbe gegensätzlich gebraucht, s. WMamer 1542, § 5.

Seit spätestens dem 13. Jh. aber war bekanntlich unechtes Eigen auf dem platten Lande die Regel; verschwindet doch im 14. Jh. sogar schon der sichere Ausdruck für echtes Eigen[1] und tritt doch schon seit der 2. H. des 13. Jhs. das Zugeständnis des Rechtes vorfälliger Güter als besonderes Privilegium auf[2]. Späterhin aber genieſsen dieses Vorrecht nur wenige besonders gut bedachte Orte des platten Landes[3], während sein Bestehen in den Städten geradezu die besondere Grundlage der exklusiven bürgerlichen Entwicklung gebildet hat[4].

Gegenüber dieser Abnahme des echten Eigens zeigt der Bestand der hinterfälligen Liegenschaften ein rasches Wachstum. Im allgemeinen kann man hier nach dem Vorgange der speciellen Quellen unseres Gebietes drei Kategorieen unterscheiden, das eigentliche Lehngut, das Zinsgut und das Vogteigut, oder wie man an der Mosel häufig abkürzt die Vogtei[5]. Von ihnen sinkt das Lehngut, zunächst seinem überwiegenden Bestandteile nach das Ferment der politischen Entwicklung des früheren Mittelalters, schon früh, an der Mosel etwa seit der 2. H. des 11. Jhs., zu vornehmlich wirtschaftlicher Bedeutung herab[6]; später bildet der Lehnsnexus nur eine besondere Form der ländlichen Grundleihe. Ihm gegenüber begreift das Zinsgut alle Liegenschaften des grundherrlichen Nexus in sich, während die Vogtei alle

[1]) Bd. 3, 129, 34, 1324.

[2]) Freiheitsbrief für Bruch 1284, § 20.

[3]) WCessingen 1568, § 5: die inwohner sint frei bannesleut, und moegen dieselbige ihre erbgüter verkaufen und verwenden, wie ihnen gefellig, unabbruchlich dem herren sowie schaffs. Besonders instruktiv ist WBerburg 1588, Hardt S. 79 f.

[4]) S. schon *Andernach. Schreinsr. No. 23, G. 630, 1190; MR. UB. 3, 727, 1241 für Bingen; MR. UB. 3, 1053, 1250 für Boppard; WEchternach 15. Jhs. § 53: alle burgergüter seind vorfellich; WMeisenburg 1549, namentlich § 12 f.; WFels 1574, § 13: es sein allhie in der freiheit Velz freie bürger, und ire güter freibürgergüter, mögen verkauft werden und geben dem herrn nichts darvon (ohne das etliche besunder mit grundzinsen oder sunst lehendiensten dem herrn verpflichtet sein mögen), nur giebt jede Feuerstelle den Herdpfennig, welches man vor alters die rauss genant hat. — Zur ganzen hier angedeuteten Entwicklung des bürgerlichen Eigens vgl. Hoeniger in Conrads Jahrbb. f. Natök. und Stat. N. F. Bd. 8, 572 f.

[5]) WLuxemburg 1588, § 9: schaff- und lehngüter, so ihrer art und natur nach hinderfellig bleiben; Schaffgut ist soviel als Vogteigut.

[6]) Ein gutes Beispiel der Umwandlung bietet MR. UB. 3, 488, 1233: Rommersdorf kauft von Johann von Güls 4 iurnales arabilis terre apud Wolkende. Darüber mufste Johann von Güls ecclesiam .. secundum ius forense coram parrochia de Gulse de proprietate werendare et super hoc eidem fideiussores constituisse. Es stellt sich heraus, dafs der Acker sein Eigen nicht war: compulsus est prefatus Ioh. dare Theoderico .. de Wolkende 18 s.., quatinus praefatam terram sibi proprietaret coram nobis [dem Erzbischof]: nam idem Theod. Iohanni quasi propriam vendiderat ipsam terram, quod facere de iure non poterat, cum ipse eandem a nobis in feodo tenuisset. Theod. kauft nun dem Erzbischof das Obereigentum ab. Darauf Ioh. et uxor eius cum suis heredibus coram schabinis et scholteto de Gulse sollempniter abrenunciaverunt illi terre et proprietatem eius ecclesie de Rumerstorph viva voce recognoverunt; et super hoc dedit .. nuntius ecclesie parrochie de Gulse testimonialem sicut solet fieri potationem.

diejenigen Güter umfafst, auf welche vogteiliche, sehr mannigfach abgestufte Lasten radiziert worden sind. Alle diese Güter unterliegen bei Teilung, Veräufserung, Vererbung einer besondern Einwirkung des Obereigentümers, durch welche die Ausbildung eines besondern Rechts der hinterfälligen Liegenschaften in diesen Beziehungen veranlafst wird. Im allgemeinen ist die Grundlage dieser partikularen Ausbildung das gemeine Immobiliarrecht; von letzterem hat also eine Untersuchung über den Einfluſs des Erbrechts auf die Verteilung der Bodennutzung auszugehen.

Damit ist die Anknüpfung der nächstfolgenden Untersuchungen an die oben S. 36 f. gefundenen Ergebnisse angezeigt. Hier überrascht zunächst die unveränderte Fortdauer der alten Grundlagen in ihrer Ausgestaltung zur Immobiliarerbfolge auch der Weiber noch über das Mittelalter hinaus; wie wir auch sonst im Mittelalter Beweise einer jahrhundertelang organisch verlaufenden Rechtsbildung finden können[1], so ergiebt sich gerade für das Erbfolgerecht in ererbte Liegenschaften noch im 13. Jh. die starre und allgemein zwingende Auffassung früherer Zeit[2]; und das Saarbrückener LR. von 1321 Tit. 1, § 1 f., wie das viel spätere Trierer LR. Tit. 3 halten an den Hauptbestimmungen des alten fränkischen Erbrechts wenigstens bei Intestaterbschaft fest. Nur daſs man nunmehr in vielen Punkten klarer sieht, als in den ältesten Quellen; so namentlich in dem wichtigen Erbrecht des überlebenden Ehegatten. In dieser Hinsicht bemerkt das Trierer LR. Tit. 3 § 3 unter Zulassung besonderer Eheverträge[3]: es sind bisher in unserem erzstift und zwarn in einigen städten und ämtern absonderliche und ungleiche von den gemeinen rechten abweichende gebräuch in übung gewesen; der gemeine landsbrauch aber hat dieses mit sich bracht, daß der letztlebend ehegatt . . alle mobilien . . pleno iure allein, und die immobiliarerrungenschaft halb eigen-

[1]) S. z. B. Bd. 2, 646, Note 1.

[2]) MR. UB. 3, 503, 1234: Lucardis, Witwe des Reichsschultheifsen Ludwig, schenkt an den Deutschorden domum meam in Bopardia cum eiusdem domus curte, quam de bonis meis mobilibus comparavi, quoniam ad meam requisitionem per sententiam generalem in iudicio Bopardie sollempniter diffiniebatur, quod propter heredes meos immobilia bona non possem, sed de mobilibus quesita possem cuicunque legare. Der Spruch wird MR. UB. 3, 561, 1236 von K. Friedrich II. bestätigt. Vgl. auch *Andernach. Schreinsr. No. 86, G. 1353, 1254: der Schöffe Ernst und Frau vermachen ihre Errungenschaft aus der Ehe an das Andernacher Hospital; hereditatem vero et alia bona ad ipsos a suis progenitoribus devoluta libere suis legitimis heredibus cum integro iure successionis post mortem suam relinquerunt[!]. Vgl. auch für das Festhalten der alten Grundlagen in früherer Zeit das Grimonische Testament von 633; die Prümer Schenkungsurkunde von 721; Chron. reg. 1136, S. 72 der Oktavausgabe; MR. UB. 1, 480, 1135: matrona quedam G. . . cum filia sua A. et se et sua ecclesie . . in Revengeresburch Francorum iure tradidit u. s. w. Zur Anwendung der lex Saxonum s. Lac. UB. 1, 78, 126, 996.

[3]) Dieselben waren an die Formen der Testamente geknüpft, ihr Inhalt war ein beschränkter, Trierer LR. bei v. d. Nahmer S. 617. Über ihr Aufkommen s. unten S. 641, Note 3.

tümlich eingezogen, in der ander halbscheid aber wie auch in übriger des erst abgestorbenen ganzer verlassenschaft die leibzucht ad dies vitae erhalten habe. Auch diese Regelung ergiebt sich wohl als Grundlage der mittelalterlichen Praxis, soweit sie sich zurückverfolgen läfst[1]; so dafs hier ebenfalls eine Abweichung von den alten Anschauungen nicht eingetreten zu sein scheint.

Das gesamte Immobiliarerbrecht konnte sich nun aber auf der fränkischen Basis um so freier entfalten, als ihm in dem Vicinenerbrecht bzw. dessen letzter Abschwächung, der Marklosung[2] zunächst nur ein kaum noch merkbares Hemmnis im Wege stand: sollten sich Spuren des alten Vicinenerbrechts wirklich bis ins frühere Mittelalter erhalten haben[3], so sind sie jedenfalls spätestens in der Stauferzeit verloren gegangen[4]. Nun entwickelte sich freilich in späterer Zeit auf Grund ganz anderer, landesherrlicher Interessen[5] eine

[1]) Vgl. Honth. Hist. 1, 792, 1272; Bd. 3, No. 171, 1346; als eigentümlich bei unbeerbter Ehe vgl. *Andernach. Schreinsr. No. 116, G. 1686, um 1225. Im übrigen vgl. zu der verwickelten Materie, deren ausführliche Beleuchtung unseren Zwecken fern liegt, Schröder, Ehel. Güterrecht 2, 2, 68 f., speciell 70 f. — Zum Einflufs der Frau auf die Vermögensverwaltung, insofern der Mann nicht über ihre oder über die gemeinsamen Liegenschaften ohne ihre Einwilligung verfügen darf, s. Lac. UB. 1, 159, 1014—24; MR. UB. 3, 3, 1213; 279, 1226; CRM. 3, 125, 1324. Von besonderem Interesse sind V. comit. de Arnstein: der Graf will Arnstein zum Kloster machen; sed quia contectalis suae super hoc requirendus erat assensus .., suscitabat amicam; Lehnsbuch Werners II. v. Boland S. 34: jemand exposuit bona sua .. ad castrense beneficium . . . hoc factum per manum uxoris sue; Hennes UB. 2, 219, 1272: cum Anselmus centurio Treverensis et Irmengardis uxor sua quodam onere debitorum essent oppressi, dicta Irmengardis in presentia et sub testimonio Willelmi de Cuppa Henrici Bauri et Bartolomei scabinorum Treverensium testium ad hoc vocatorum et rogatorum non coacta set sponte dicto Anselmo suo marito dedit potestatem alienandi bona ipsorum, ordinandi et faciendi de eisdem secundum beneplacitum sue voluntatis, ut a dictis debitis possent liberari. — Zur Siegelfähigkeit der Frau s. Bd. 3, 119, 2, 1320; 141, 19, 143, 40, 1325.

[2]) S. oben S. 43 f.

[3]) S. oben S. 48, 449 f. v. Inama, Wirtschaftsg. 1, 76 f., 100, findet schon in den Volksrechten nirgends ein Widerspruchs- oder Vorkaufsrecht der Markgenossenschaft, nicht einmal ein Zustimmungsrecht derselben zur Veräusserung von Grund und Boden innerhalb der Gemarkung.

[4]) S. MR. UB. 1, 609, 1158. Aus späterer Zeit kennt z. B. das Trier. LR. Tit. 20 § 9 keine Spur von Nachbarrecht und Marklosung.

[5]) Zur Begründung derselben vgl. WWied 1553, G. 1, 834: ob iemand in der graveschaft von W. erb und guet zu verkaufen hette, da kein blutsverwandter vorhanden were, ob nit ein grave von W. als ein landherr des kaufs nit naher solt sein, dann ein frembder? R. ja. Hier liegt die Anschauung zu Grunde, dafs der Landesherr vornehmlich Vogt sei, dafs mithin die Liegenschaften der Unterthanen in einer Art von Hinterfälligkeit zu ihm stehen. Vgl. zum Substrat dieser Vorstellung WWincheringen 1494, § 15: auch wo ein minsche sturb an libeserben, do vallent sin huse und varende hab an die voigde, und wisen und ecker vallent an die erben overmitz den dienst, der daruf vellet. — Natürlich konnte der Landesherr auf Grund solcher Anschauung die weitgehendsten Rechte gegenüber den Liegenschaften der Unterthanen geltend machen, vgl. Zweibr. LR. 1722, § 106, 6: die

Art neuer Marklosung[1], indes dieselbe war ebensowenig von weiterer Bedeutung, wie vorübergehende Versuche der Staatsgewalt, in anderer Weise in die Verteilung der Bodennutzung gewaltsam einzugreifen[2].

Gefährlich wurde dem alten festen Erbrecht dagegen einmal der Einfluſs der Kirche auf die Neigung zu frommen Stiftungen, dann aber, und auf die Dauer viel nachhaltiger, die mit wachsendem Verkehr und freieren Wirtschaftsformen stets zunehmende Neigung zur freien Veräuſserung von Immobilien. Schon die fränkische Zeit hatte in dieser Hinsicht Möglichkeit und Form entwickelt[3]; das Mittelalter behielt die entwickelten Symbole[4] wie das Auflassungsverfahren[5] in allen wesentlichen Teilen bei — noch nach dem WEchternach vom J. 1589 § 1 fand Erbkauf von freiem Bürgergut statt mit mund und halm, vor gericht oder zwei scheffen, mit erklerung des kaufpfennigs, uf frier straßen, unter dem blauwen himmel[6] —: nur daſs zur

Unterthanen sollen keine liegende Güter Fremden, die nicht in unserm Fürstentum gesessen, verkaufen. Auf einen Nachklang des alten Bodenregals wie auf die Tendenz patriarchalischen Regiments wird dagegen Tit. 18 § 7 des Trierischen LR. zurückzuführen sein: wir wollen auch, daſs inskünftig keine gemeinde, sowol in städten, flecken, als dorfschaften, ihre gemeine weiden, wiesen, wald, hecken und andere dergl. liegende güter, auch sonsten habende gerechtigkeiten, servituten u. dgl., anderer gestalt nicht, als cum pacto de retro vendendo verkaufen sollen. Zu wirklichem Verkauf ist landesherrliche Zustimmung nötig.

[1]) Rhein- und Wildgr. L. O. VII, § 3: die Marklosung steht zu, wenn 1/4 morgen feldes verkaufet wird, demjenigen, dessen gut daran stoßt, um deswillen, damit die verstümmelten güter dadurch nach und nach wieder zusammen kommen. Vgl. auch ebda.: güter [an welchen Vorkaufsrechte seitens Verwandter geltend gemacht sind], so an auswärtige verkauft sind, kann jeder gemeindsmann des orts zu aller zeit, jedoch nicht stückweise, . . einlösen. Dieses Losungsrecht kommt aber weder den Hintersassen noch den Juden zu.

[2]) Ein sehr frühes und lehrreiches Beispiel bietet CRM. 3, 106, 1320; s. auch schon L. Burg. 84, 1: quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, qui alio loco sortem aut possessiones habet.

[3]) G. ep. Camerac. 2, 26, MGSS. 7, 411, 6, aus einer Urk. unter K. Theoderich (685): lex priscorum quoque exposcit auctoritatem, ut quicumque voluerit de rebus suis propriis vendere, cedere, condonare, suum strumentum secundum legem Salicam habeat alligare. S. ferner MR. UB. 1, 22, 770; 103, 842.

[4]) S. u. a. Lac. UB. 1, 78, 126, 996; 100, 162, 1027; 105, 169, 1033; 184, 283, 1117; Ennen Qu. 1, 551—2, 74, 1159; 565, 81, 1171; 574, 88, 1176; 2, 172, 170, 1237; MR. UB. 3, 195, 1223; 1506, 1259; 1482, 1259; Hennes UB. 2, 342, 1299; Bd. 3, 493, 1, 1324; s. auch Bd. 3 Wortr. u. d. WW. effestucare, effestucatio sowie unten Note 6. Erst das Trierer LR. Tit. 18 § 2 bestimmt, daſs beim Kauf alle Formalitäten fallen sollen.

[5]) Vgl. *Andernach. Schreinsr. No. 23, G. 630, 1190: libere conferre oder dare übersetzt mit selen inde setzen; Westd. Zs. Bd. 3, Korrbl. No. 144, 1299, unten Note 6.

[6]) S. dazu MR. UB. 3, 727, 1241: Besitzübertragung in Bingen in strata publica, sicut in possessionibus propriis exigit mos civilis; Lac. UB. 2, 956, 1295: Übertragung des Spurzemhofes bei Monreal ore et calamo supra stratam publicam coram populo communi et iuratis; Westd. Zs. Bd. 3, Korrbl. No. 144, 1299: bona sic vendita ipsis emptoribus allodiabimus more solito et consueto, quod verselin dicitur, in strata publica . . coram iudice loci et sca-

gröfseren Sicherheit die schriftliche Beglaubigung der Übertragungen immer mehr entwickelt wurde[1].

Natürlich mufste mit der stets wachsenden formalen Sicherheit der Übertragung, wie mit der weiteren Entfaltung der Volkswirtschaft das Bedürfnis einer kräftigeren Mobilisierung der Liegenschaften über die Möglichkeiten des alten festen Erbrechts hinaus immer mehr zunehmen; und als Resultat dieses Erfordernisses mufsten sich die Rechte der Erben derartig entwickeln, dafs sie eine immer stärkere Verflüchtigung aufweisen. Zwar war auch jetzt noch das Band, welches das einzelne Geschlecht umfafste, ein bedeutend stärkeres, als heutzutage; noch bildete sich der Laie kosmopolitische Anschauungen auf Grund des Sippenbegriffs:

wan sie sint mir alle sippe
von der Adâmes rippe[2]:

und die Sippe war es, welche dem einzelnen Geschlechtsmitgliede noch immer mit Vorliebe faktischen wie rechtlichen Schutz vermittelte[3]. Natürlich machte

binis . . et iusticia seculari, sub qua huiusmodi bona comprehenduntur. *Bald. Kesselst. S. 273, 1339: Irmegardis relicta quondam Varsilii armigeri giebt an das Erzstift ore et calamo effestucando . . omnia iura homagia nobis seu nostris heredibus a Petro dicto Rasseler de Edegrin hactenus nostro homine cedentia. S. ferner Honth. Hist. 2, 157, 1345; CD. Rommersdorf 58, 1357; WNiedermendig vor 1563, G. 2, 494; WSchweich 1595, G. 2, 308, Note; *USMax. 1484, Bl. 86a, Tharforst, Grundübertragung an SMaximin: et est dominus abbas verus heres factus . . mediante scabinos [das Deutsche: vermitz die scheffen] . . in placito annali cum ore et calamo.

[1]) Vgl. *Andernach. Schreinsr. No. 3, G. 355, 1173: noverint etiam burgenses, hoc ab archiepiscopo Philippo statutum esse: nullum allodium dari vel delegari [d. h. vererbpachten] debere vel posse [et] coram testibus aliis, nisi coram iudice et coram scabinis; gleichzeitig wird der noch erhaltene Rotulus eingeführt; vgl. neuerdings Hoeniger in den Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. Heft 42, 1 ff. Schriftliche Beglaubigung ergiebt sich sonst noch für Trier (MR. UB. 3, 864, 1246); vom Bopparder Schöffenschrein sind eine ganze Anzahl Urkunden erhalten und im MR. UB. Bd. 2 und namentlich Bd. 3 zum Abdruck gebracht; dagegen finden sich im URupertsberg S. 385—386 Zeugenreihen über Güterübertragungen, welche vermuten lassen, dafs über die Übertragungen Urkunden nicht aufgenommen wurden. Später hat dann jedes Gericht seinen Schrein, so führen z. B. die Schöffen von Ahn nach WAhn 1626, Schlufs, ein Buch für Erbkauf, Tausch, Giften, Auftrag, Erbteilung und was Erbschaft betrifft. S. auch WRemich 1477, G. 2, 245.

[2]) Parc. 2, 694.

[3]) S. Rheing. Landr. § 21: Reinigungseid mit 12 Eideshelfern aus den Magen, erst wenn diese fehlen, mit 12 andern biderben Männern. Zum faktischen Schutze s. Tristan 11 043:

ich hân noch friunde unde man,
ouch ist mîn reht sô guot hier an,
tuot mir daz lantreht, alse ez sol,
ich geteidinge wol.

Vgl. ferner Hartm. Büchlein 1, 316:

daz ich doch mînen mâgen
mîniu leit niht klagen sol,
herze, daran tuost dû niht wol.

sich diese Bedeutung des Geschlechts auch noch im Erbrecht im Sinne der alten Erbfolge geltend; von Eltern und Ahnen ererbtes Gut galt noch immer als besonders sicheres freies Eigen[1], und noch wurde vom Erbgang das Wort Ersterben[2] gebraucht. Indes das alles hinderte nicht, dafs die Veräufserung unter Zustimmung der Erben schon sehr gewöhnlich geworden und dafs auf dieses gewöhnliche Vorkommnis hin schon früh die bekannte Entwicklung des Warterechts eingetreten war[3].

Das ursprüngliche Erbenwarterecht, wie es schon in der Rib. vorliegt, ist streng genug; es geht bis zu völligem Vindikationsrecht; es gestattet, dafs die nächsten Erben gegen ihren Willen veräufsertes Erbgut binnen Jahr und Tag nach der Veräufserung an sich ziehen, als wäre für dasselbe schon der Erbfall eingetreten. Indes diese Ausbildung ist in unserer Gegend schon um die Mitte des 12. Jhs. und bis spätestens zum Schlufs des 12. Jhs. im Aussterben begriffen[4]; eine neue Auffassung kommt auf, welche in Tit. 2 § 4 des Saarbrückener LR. von 1321: wie die naher erben die erbschaft understan und wieder lösen mogen: in folgendem Hauptsatze zum Ausdruck gelangt: wellich gut nach recht verkauft, beschwert, verlauhen oder hinweg gegeben wurde, das mag ein ieglicher,

[1]) MR. UB. 2, 89, 1187: jemand hat ein allodium in Langenscheid, quod iure hereditario a patre avo et atavo sexaginta annis quiete possederat. Solche Zusätze kommen gerade um diese Zeit auf, s. MR. UB. 2, 108, 1190, ferner MR. UB. 2, 162, 1193—1196: de allodio, quod ab attavo avo et pratre legitime possederat; MR. UB. 2, 228, 1207: allodium meum in Niunkerchen, quod ad me ab avo et matre mea pervenerat legitime. Ein sehr eigentümlicher Ausdruck begegnet MR. UB. 1, 320, 1043, vom Gut eines Freien: predium Sozene in omni libertate et proprietatis lege constitutum et omnia apud Wavere sita, quę cuiusdam Meginzonis liberi de lare hereditatis fuit. Die Orte sind Soest und Wavern im Kr. Saarburg; lar ist nicht, wie Goerz und Beyer wollen, ein Eigenname; wenigstens liegt kein Ort Lar in der in Betracht kommenden Gegend.

[2]) Bd. 3, 522, 27, 1344.

[3]) Zur Geschichte desselben vom wirtschaftlichen Standpunkt aus vgl. v. Maurer, Einl. S. 206; v. Inama, Wirtschaftsg. 1, 104 f.; s. auch Waitz Vfg. 2, 222.

[4]) Man vgl. aufser MR. UB. 2, 119, 1191, MR. UB. 1, 540, 1120—1162, Springiersbach: ego Ricardus dictus abbas .. pro quadam possessione cum quodam clerico Koloniense Walcůnc nomine placida conventione et coemptione convenimus dato sex mr. precio. ex quibus cum quatuor libere persolvissemus, intervenit quidam Cůnradus nomine hereditarii iuris interdictu minus iusto impediens nos a memorata coemptione. qua necessitate compulsi in tale nos admisimus consilium, ut Iohanni de Evernako dicto, qui pro eadem laborabat possessione, eandem non tribueremus, sed ad vitae suae dies committeremus eo interdictu, ut datis aliis duabus quae restabant mr. pro nobis possessor legitimus et nostrorum defensor existeret et pro auferenda hereditarii occasione iuris per singulos annos unum onus vini redderet ad huius interdictionis et interconditionis plenariam munificentiam. U1Mettlach No. 25, 12. Jh. 2. H.: H. de Horreo miles schenkt an Mettlach omne allodium suum cum ęcclesia in Rumesbach. post cuius obitum quidam carnalis frater eius A. nomine pro ipso allodio ęcclesiam Mediolacensem nimis infestavit, unde consilio inito conventus hoc decrevit, ut prefato militi A. fundum allodii dimitterent, et donum ęcclesiae cum decima sibi retinerent, ea videlicet ratione, ut nullus posterorum suorum pro hac re iniuriam faceret ęcclesię . . . nec silentio pretereundum est, quod decima lini de eadem ęcclesia uxori predicti militis A. pre familiaritate tantum quotannis traditur.

der von derselbigen linien, da das erbe herkomt, mageschaft blut und gesip ist, bis an den 5. grad bit inbegriffen, lösen und understan binnen den ersten jar und tage . . ., daein der nechste erb alle zeit fürgehen mag. und ob es der nechste nit thuen enwolte oder enmöchte, so mag es der nechste nach ime thun. Hier liegt schon die für die ganze spätere Zeit des Mittelalters geltende mildere Auffassung des Abtriebsrechtes vor[1]; die nächsten Erben können das Gut nur noch durch Eintritt in die Veräufserung an sich bringen. Zugleich erkennt man zum erstenmal mit Sicherheit den vollen Geltungsbereich des Beispruchsrechtes für Kauf, Belastung, Leihe und Schenkung; es ist natürlich, dafs dieser Umfang sich konform dem Begriff der Liegenschaft auch auf Leihe und Belastung erstreckt.

In dieser Form findet sich nun das Beispruchsrecht seit der Wende des 12. und 13. Jhs. entwickelt. Damals treten im Moselland zum erstenmal und von nun ab immer zahlreicher urkundliche Angaben über die Zustimmung der nächsten Erben bei Veräufserungen auf[2], eine Zustimmung, welche während der Geltung des älteren Rechtes einem Verzicht gleichkam und deshalb gewifs nicht leicht zu erreichen war, deren plötzliches und aufserordentlich häufiges Erscheinen seit Schlufs des 12. Jhs. mithin für die Veraltung des alten Warterechtes spricht. Mit dem gewöhnlichen Vorkommen der Zustimmung aber wurden zugleich die rechtlichen Formen für dieselbe fester entwickelt. Die älteste und auch späterhin noch verbreitetste war diejenige, nach welcher die Übergabe des Gutes durch den Eigentümer und dessen Blutsverwandte gesamter Hand stattfand. So schenkt im J. 1119 eine freie Frau zu Köln per manum suam proximis consanguineis (mariti eius mortui) manus suas adhibentibus[3], und noch im J. 1596 berichtet das WNiederprüm, G. 2,

[1]) Eine weitere Milderung zum blofsen Vorkaufsrecht tritt erst später ein, s. Trierer L. O. XX, § 19: da der verkäufer seinen nächsten anverwanten das verkaufte gut vorhin um einen gewissen kaufschilling anerboten und es nur allein an der verwanten erklärung bestanden hatte, solche aber innerhalb 4 monaten von zeit der beschehenen anerbietung nicht erfolgt wäre, nachgehends aber inwendig andern nachfolgenden 4 monaten solch gut anderwärts um den anerbotenen kaufschilling veräufsert würde, mögen sie darnach nicht mehr abtreiben. S. auch Rhein- und Wildgr. L. O. VII, § 3: Vorkaufsrecht der Erben mit Dauer von 6 Wochen, doch darf der Erbe, welcher vom Vorkaufsrecht Gebrauch macht, das eingelöste Gut nicht binnen Jahresfrist wieder an jemand anders verkaufen.

[2]) Früher liegt die Entwicklung, wie es scheint, am Niederrhein, wenigstens findet sich dort die Zustimmung öfter schon früher erwähnt, vgl. Lac. UB. 1, 112—13, 181, 1045; 152, 235, 1085; 168—9, 260, 1102; Ennen Qu. 1, 501, 39, 1119. In den Kölner Schreinskarten des 12. Jhs. ed. Höniger wird die Zustimmung ganz regelmäfsig notiert. Für das Moselland s. u. a. MR. UB. 2, 18*, 1173; Lac. UB. 1, 459, 1176; MR. UB. 2, 70, 1184; Lac. UB. 1, 504, 1187; MR. UB. 3, 605, 1237; Lac. UB. 2, 245, 1239; Cart. Orval 264, 1240; MR. UB. 3, 1373, 1256; Guden. CD. 2, 956, 1270; Cod. Lac. 88, 1280.

[3]) Ennen Qu. 2, 501, 39; MR. UB. 2, 70, 1184: filiis et filiabus et omnibus heredibus consentientibus et calamum proiciendo, ut mos est in populo, se in eadem terra quicquam iuris ulterius habituros omnimodo respuerunt. S. auch Cart. Orval 167, 1213; Saarbr. LR. 1321, II, Art. 3.

533, von einer auf gleicher Anschauung beruhenden Übertragungs- und Verzichtform für den Fall unmündiger Kinder: wan ein gut verkauft wird, mag der kauf an orten und enden geschehen, woe man wil, aber wan man dessen kaufs eins ist, sol man vor den hofsschultheißen und scheffen erscheinen, aldae den kauf vermelden und eins dem andern mit mund und halm übertragen und verzik geschehen; und da die fraw mit iren kindern erschiene, dero kind iedem ein verzigpfennigh geben und der frawen auch sunderlich einen in den boesen stecken aus dieser ursachen, ob künftiglich sie mehr kinder gebieren würde, daß dieselbe auch also verziegen haben. Neben dieser älteren Form aber entwickelte sich, wie es scheint nur vereinzelt, eine neue, welche speciell der jüngeren Ausbildung des Abtriebsrechtes entspricht: nach ihr verzichten die Erben nur auf die Ausübung des Abtriebs[1].

Wichtiger, wie die Abwandlung der Rechtsformen, waren gewisse Änderungen, welche sich im Laufe des späteren Mittelalters allmählich unter dem Endergebnis einer starken Abschwächung wiederum des Abtriebsrechtes vollzogen. Sie betreffen im wesentlichen zwei Punkte: die Begrenzung der abtriebsberechtigten Erben und die Begrenzung der für die Geltendmachung des Abtriebsrechtes bestehenden Frist[2]. Findet sich in ersterer Beziehung während des 12. und 13. Jhs. noch ein gewisses Schwanken, indem bald ein engerer Verwandtenkreis[3], bald wie es scheint alle erbfähigen Verwandten[4] als des Erbenrechtes fähig erachtet werden, während sich gleichzeitig ein nicht selten sehr weitgehendes Einholen von Zustimmungen zur Veräufserung nachweisen läfst[5], so wird später der Kreis der Verwandten immer mehr be-

[1]) Zuerst MR. UB. 3, 613, 1238—39.

[2]) Daneben tritt später noch eine Begrenzung der Rechtsgeschäfte ein, auf welche sich der Abtrieb beziehen könnte, vgl. Trierer LR. XX, § 49: das abtriebrecht hat allein platz in kauf und verkauf und was darfür geachtet wird.

[3]) Dies sind wohl die oft genannten heredes et coheredes, bisweilen auch nur heredes; s. Lac. UB. 1, 459, 1176; 2, 245, 1239; MR. UB. 3, 1506, 1259. Dafs jedenfalls eine Beschränkung stattfinden konnte, zeigt MR. UB. 3, 1015, 1249, Bestimmungen Bruder Konrads aus der Familie der Burggrafen von Rheineck unter Ausschlufs des Erbenrechtes entfernterer Verwandten: nequaquam extranei heredes ad redemptionem vinearum admittantur vel portionem habeant in eisdem. Zu derartigen engeren Kreisen vgl. aufser Ennen Qu. 1, 501, 39, 1119 vornehmlich MR. UB. 3, 343, 1228: einer Schenkung von Anniversargut seitens Mann und Frau stimmen zu pater et mater, avi, avunculi, sorores des Mannes, dann pater et mater und avi der Frau.

[4]) S. aufser MR. UB. 3, 1373, 1256 namentlich MR. UB. 2, 18*, 1173: Richard von Clodenbach überträgt an Springiersbach einen mansus communi consensu liberorum fratris sui et omnium heredum et omnium illorum, qui aliquid iuris in eodem manso habere videbantur. Von Interesse ist auch CRM. 2, 307, 1281: Dietrich, des Ritters Iwan von Treis Sohn, verkauft ein Drittel der Güter des Hofes Windhausen de consensu heredum coheredum ac meorum affinium.

[5]) S. z. B. Cart. Orval 167, 1213: defuncto Iacobo domino de Viler uxor eius Elizabet filio suo Conone consentiente et manum apponente pro anima eius et antecessorum seu successorum salute fratribus ecclesiae Aureaevallis totam decimam de Margnei in elemosinam

schränkt. Verfolgen wir den Vorgang an den Landrechten der Moselgegend, so bestimmt schon das Saarbrückener LR. von 1321 Tit. 2, Art. 3: es sol noch enmag kein man sonder sein weib, noch kein weib sonder iren man, noch vater und mutter sonder ir kinder, die zu iren 7 jaren alter und darüber kommen und von der linien und des guts erben und wartende weren, einig erbe mögen erblich beschweren verkaufen oder hinweggeben, dan sie sollen das alle gleich und iegliches besonders bekennen, des ußgan und daruf verzichnisse thun und samentlich pitten umb das sigel [der Stadt Saarbrücken][1]. Von den späteren Landrechten aber setzt das Trierer in Tit. 20 § 45 fest, für das Abtriebsrecht solle die Verwandtschaft bis zum vierten Gliede nach gemeinem geistlichen Rechte gerechnet werden, und ebenso begrenzt das Zweibrückener LR. von 1722 in § 106 das Abtriebsrecht auf die nächsten Erben: wollen diese nicht abtreiben, so soll es auch keinem anderen Gesippten oder einem ferneren Grade zugelassen oder gestattet werden.

In gleicher Weise, wie die Zahl der Abtriebsberechtigten, wurde auch die Abtriebsfrist immer mehr beschränkt. Betrug sie ursprünglich für erwachsene Verwandte Jahr und Tag und wurde sie für minderjährige solange erstreckt, bis diese zu ihren Jahren gekommen waren[2], so tritt doch schon im späteren Mittelalter lokal, besonders in den Städten, eine viel engere Begrenzung ein[3]; und das Trierer LR. bestimmt Tit 20. §§ 1 und 4 die Geltungs-

contulit perpetuo possidendam, illam dumtaxat, quae ex parte eiusdem Iacobi veniebat. factum est hoc donum laude et assensu domini Nicholai, cognati eius de Hans, qui hoc ipsum litteris suis mandaverat hortatu et testimonio Richardi de Pruoville praefatae Elizabet patrui et Hectoris secundi eiusdem mariti ante partem abbatiae Aureaevallis multis audientibus et in testimonium convocatis. laudaverant hoc idem ipsius duae sorores supradicti Iacobi in Alemannia maritatae, dicentes omnino se velle concedere imo petere, ut pro fratre suo haec fieret elemosina ecclesiae, ubi cum antecessoribus suis fuerat sepultus. laudaverat et Ludovicus alterius earum filius et ambo earum mariti Radulphus et Renerus pro caeteris suis haeredibus.

[1]) S. auch oben S. 632—33.

[2]) CRM. 2, 335, 1290: Johann, Sohn Dietrichs von Ulmen, bestätigt ausdrücklich einen Kauf seines Vaters, welchen dieser me [Iohanne] extra terminos et infra annos legitimos existente abgeschlossen hatte. Zur Abtriebsfrist auf Jahr und Tag s. z. B. WRommelfingen, G. 2, 260.

[3]) Pellenzw. IV, § 6 (aus dem Mayener Statutenbuch), G. 6, 632: abtrift belangend, wan einer dem andern ein kauf thut, es seie haus hof oder sonst was es wolle, so sol der negste erb der abtrift mechtig sein, so er inheimisch und des beschehenen kaufs wissig, denselben kauf inwendig dreier tagen widerrufen und zu wiedertreibung mit wiederlegung in continenti des gottshellers und weinkaufs. und ist der bezahlte termin alsbald zu geschehen gesetzt worden, sollen dem naturlichen abtreiber 14 tage dero genzlicher entrichtung zu thun frei stehen; ist aber die bezahlung in verschiedenen terminen verstreckt, sol der abtreiber dieselben zu halten schuldig sein, gleich der erste keufer solte gethan haben. geschehe aber ein unrichtiger heimlicher kauf oder tausch, darin betrug oder hinderlistigkeit gebraucht wurde oder wer, dieselbige keufer und verkeufer weisen die heimburger des orts in geburliche straf der oberkeit. ein auslendischer rechter abtreiber, der bei seinem aid behalten kan, das er den beschehenen kauf nit gewust hat, der sol jahr und tag frist haben. — Von

dauer des Abtriebsrechtes für Mündige auf 4 Monate, für Minderjährige auf 2 Jahre. Noch weiter geht unter einer auch sonst häufig gemachten Unterscheidung das Zweibrückener LR. von 1721; es begrenzt in § 106 die Abtriebspflicht einheimischer Erben auf 2, auswärtiger Erben auf 4 Monate.

Welche aufserordentliche Veränderung des alten Erbenrechtes infolge dieser kürzeren Fristbegrenzungen stattfand, ergiebt sich sofort aus der Thatsache, dafs die erwerbende Partei erst nach Ablauf dieser Frist in das unanfechtbare Eigentum eintrat[1]: es bestand mithin während der ganzen Dauer der Abtriebsberechtigung eine Unsicherheit des Eigentumes und damit auch der Nutzung[2], welche, je länger sie von Rechts wegen ausgedehnt war, um so mehr vom Erwerb jeder unter Erbenrecht stehenden Liegenschaft abschrecken mufste. Nun hatte allerdings auch schon das Mittelalter, ohne die Geltungsdauer des Erbenrechtes wesentlich abzuschwächen, Mittel zur thunlichsten Beschränkung dieser Ungewifsheit aufgesucht. Das Einfachste war hier, dafs man die Übertragung unter Teilnahme eines besonders hervorragenden Mannes und damit unter mindestens moralischer Bürgschaft desselben vornahm. So bekennen die Nonnen von Rupertsberg um das J. 1200: predium, quod dominus D. de F. in B. habuit, cum consensu uxoris et filiorum suorum pro 55 mr. emimus, et ut traditio ista firmior esset, per manum domini sui irsuti comitis nobis eam tradidit[3]. Weiter geht es, wenn die veräufsernde Partei sich geradezu verpflichtet, für die Zustimmung der Erben aufzukommen[4];

Interesse, obwohl hinterfälligen Verhältnissen angehörend, ist hier auch aus späterer Zeit WLangenfeld 1666, G. 6, 600, § 7: belangent die abtrift hat die nechste verwentschaft macht, binnen vierzehn tage voruber; alsdan wird der käufer eingesetzt und dabei gehandhabt, und derselb käufer mus es dan jahr und tag freien mit sack und beudel, und alsdan ist es sein frei eigen gut.

[1]) WNiederprüm 1576, G. 2, 533: es soll noch der kauf den negsten erben jar und tag offen stehen unverlustig, und dae binnent jarsfrist niemant von den verwandten die beschüttung und abtrift thun würde, sol alsdan der kauf beschlossen und bestetiget werden, davon den scheffen ein sester weins gebührt.

[2]) Trierer LR. XX, § 40: der, so einen grund, platz oder weingarten kauft, derselbig mag die platz binnen der zeit des abtriebs nicht verbauen u. s. w. . ., dann ehe solche zeit verlofen, ist er der güter noch kein unwiderruflicher herr.

[3]) MR. UB. 2, 368. Es kann sich hier nicht um ein Gut im Lehnsnexus handeln.

[4]) Abschr. 14. Jhs., Trier Stadtbibl., Bald. Kesselst. S. 260, vgl. CRM. 3, 212, 1335: wir Henrich des edeln mannes hern Rûprechts greven von Virnebûrg erstgeborn son dûn kund allen luden, daz wir in guden truwen globet han und globen in diseme gegenwerdigen brieve deme hochgeborn fürsten unserm herren hern Baldewin erzebischof zû Triere, daz wir ane allerhande verzog oder widerrede binnen diseme jare endelich schaffen und begaden sullen und willen, daz unser vader herre Ruprecht greve zû Virnebûrg vorgenant zû deme koufe, den wir und Marie unser eliche hûsfrouwe gedan han mit gesamender hant unserm herren von Triere als von den gerichten, die wir hatten zu Monstermeinefeld zû Tûmbe Lonighe und uf Bovenheimerberge unser lude als daselbens zû Monster und unser gût zû Hatzemporz, als in den briven steit, die daruber sint gemacht, sinen ganzen willen darzû dû und des sine güde uffene brieve gebe, ane allerleie argelist.

und der Höhepunkt aller hierher gehörenden Umständlichkeiten wird erreicht, wenn nun auch für die Erfüllung dieser Verpflichtung wieder ein System mehr oder minder verwickelter Bürgschaften geschaffen wird[1]. Man sieht, diese Ersatzmittel, so sehr sie auch im späteren Mittelalter beliebt waren, genügten doch keineswegs zur Beseitigung der Unsicherheit des Eigentumes und der Nutzung während der Geltungsdauer des Erbenrechtes: man mufste schliefslich zur Anwendung eines Radikalmittels, zur Beschränkung dieser Geltungsdauer selbst, gelangen.

Während so der wirtschaftliche Fortschritt mittels einer fortwährenden Abschwächung des Erbenrechtes Bresche in das System des ursprünglichen Erbrechtes legte, wurde dies System zugleich von anderer Seite her durch die gewaltige Macht der Kirche erschüttert. Der Kirche mufste von jeher daran liegen, für die Möglichkeit von Güterschenkungen an ihre Institute innerhalb des geltenden Erbrechtes Raum zu gewinnen; sie sparte für die immer vollkommnere Erreichung dieses Zieles kein Mittel: wie sie zu diesem Zwecke schon früh staatliche und später territoriale Privilegien erwarb[2], so stellte sie alles einmal erlangte Gut sofort unter den Schutz ihrer geistlichen Machtmittel, namentlich den der Exkommunikation[3]. Gleichwohl gelang es ihr, wie bekannt,

[1]) MR. UB. 3, 250, 1225: ego Godeboldus dominus de Wierbach vendidi domino Embrichoni ringravio nepoti meo allodium in Dreise prope Cruzenache cum omnibus suis attinentiis tam in agris quam in silvis, de quibus eidem ringravio intra annum, sicut moris est, abrenuntiationem et warandiam prestare teneor. et ut hoc observetur in tempore, Cunradum de Schoninberg iuniorem, Henricum et Cunradum fratres de Waldinhusen dedi fideiussores super eo. in cuius evidentiam has litteras sigillo meo et sigillo Willehelmi domini de Hencinberg sororii mei feci communiri. Noch belehrender ist *Koblenz St. A. Dipl. Prum. Bl. 33^{b} f., 1274 Febr. 24.: (cum) Th. fidelis noster armiger de Schonenbergh vendidisset decimam suam de Ludeswelt monasterio Prumiensi, dedit et constituit fideiussores Warnerum et Fridericum de Donsleit, Henricum et Wirricum fratres de Brantscheit pro 30 lb. Treverensium d. dicto monasterio solvendorum, quod faciet omnes heredes attinentes dicte decime, sicut iustum est et consuetum, infra annum presentem effestucare et renunciare omni iuri, quod in dicta decima videbantur et poterant obtinere. quibus plegiis potestatem dedit ad omnia bona sua, que a nobis tenet in feodo, accipiendi et tenendi sine offensione cuiuslibet, pro dampnis, si que dampna occasione dicte fideiussionis et obligationis a prefato monasterio sustinentur, quoad per dictum Th. conservarentur indempnes.

[2]) Auf die hierher gehörige Karolingische Gesetzgebung ist nicht weiter einzugehen; für später vgl. z. B. Cart. Orval 98, 1185—1207: Simon II. Herzog von Lothringen gestattet, ut quicumque ex nostris hominibus, dominis et amicis nostris fratribus Aureaevallis pro remuneratione coelestis sive terrestris boni tam de mobilibus quam immobilibus aliquid donare voluerit, ratum et inviolabile eis permaneat, nec quisquam nobis subditorum id prohibere praesumat. praeterea ratum fieri decernimus, ut, ubicunque intra terrae nostrae fines res aliquae eorundem fratrum possideri duci vel reduci inveniantur, pace inviolabili ab omnibus ditioni nostrae subditis fideliter conserventur.

[3]) Ein gutes Beispiel bietet Ennen Qu. 1, 590, 104, 1189: Erzbischof Philipp von Köln (donationem sollempnem) banno confirmavimus, ut si quis in posterum ausu temerario in contrarium moveretur, banno se sciret obligatum esse et subiectum maledicto excommunicationis. Es ist das eins der späteren Beispiele: mit dem völligen Durchdringen der

nur sehr allmählich, das alte einheitliche System des Erbrechtes zu Gunsten der einfachen civilrechtlichen Zulassung von Güterschenkungen[1] thatsächlich und für immer zu untergraben.

Am frühesten wurde noch die Schenkung von Todes wegen zugelassen. Wirksam vorbereitet wurde ihre völlige Freiheit wohl namentlich durch die Kreuzzugsschenkungen, welche, von den verschiedensten Möglichkeiten ausgehend und auf die abweichendsten Folgen berechnet, in der That doch schliefslich meist auf Schenkungen von Todes wegen hinausliefen[2]. Indes wäre es falsch, für sie eine rechtlich oder faktisch verkürzte Verfügungsfreiheit des Schenkgebers anzunehmen; vielmehr sind die Fälle nicht selten, dafs derartige Schenkungen angegriffen werden[3]. Und auch sonst finden sich Schenkungen von Todes wegen auf Grund des Beispruchrechtes noch bis zum Schlufs des ersten Viertels des 13. Jhs. entweder direkt angegriffen oder so ausgestellt, dafs man die Möglichkeit des Abtriebes vorsichtig in Betracht zieht[4]. Ein Umschwung

Schenkungsfreiheit zu Gunsten der Kirche nehmen sie natürlich nahezu bis zum Verschwinden ab.

[1]) Schenkungen von Fahrhabe waren natürlich schon stets sowohl an Laien wie an die Kirche möglich, vgl. Hennes UB. 1, 305, 1286, Urk. Heinrichs von Isenburg: nos Conrado nato nostro legitimo tamquam bene merito pre aliis liberis nostris dextrarium nostrum grisei coloris in crinibus sive pilis, iam stantem in stabulo religiosorum virorum commendatoris et fratrum domus Theutonice in Confluentia et commendatum ipsorum cure et sollicitudini, vel pretium aut valorem ipsius dextrarii nostri liberaliter predonamus omnibus sollempnitatibus ad predonationem huiusmodi debitis et consuetis irrevocabiliter, scilicet donatione inter vivos. CRM. 3, 555, 1375: Testament des Ritter Heinrich Beier von Boppard errichtet vor einem geschworenen Schreiber in der cemenaten vor der Capellen uf Stolzenfels, worin er seine Grabstätte im Kloster Marienberg bei Boppard wählt und in der Kirche daselbst einen Altar stiftet, wozu er sine perte, mit namen sin roß, sinen hengst, sin zeltenpert und sinen seumer, darzu sine vier silverin gurtel, sinen silverin helmrîmen, sin harnesch, alle sine cleider mentel bunt und merderin, sa wie he si lesst, zum Verkaufe hergab.

[2]) S. Abschr. Schott Ringrav. fasc. 6 suppl. Miltenberg [jetzt München] 1098, vgl. Goerz MR. Reg. No. 2191: Arnold übergiebt dem Kloster SMaximin einen Hof zu Weipperaide, welchen ihm sein Herr Gerung, als derselbe sich zum Kreuzzuge rüstete, zu diesem Zwecke übergeben hatte, falls er sterben würde. Die eigentliche Zeit der Kreuzzugsschenkungen beginnt indes, sehr bezeichnend, erst mit dem Anfange des 13. Jhs., vgl. MR. UB. 2, 219, 1204; 227, 1207; 269, 1196—1210; 3, 79, 1218; 84, 1218; 114, 1219; 586, 1237(?); s. auch MR. UB. 3, 602, 1237; 612, 1338—39 (3 Urkunden). Man vgl. auch MR. UB. 1, 110, 868.

[3]) Unter den in Note 2 angeführten Schenkungen geschieht das bei den folgenden: MR. UB. 2, 219, 1204; ferner MR. UB. 3, 586, 1237(?): Erzbischof Dietrich befreit Anselm von Bicken und seine Frau von dem Banne, nachdem sie auf den prätendierten Besitz des von dem Kreuzfahrer Heinrich Burggrafen von Isenburg, Vater der Frau von Bicken und im h. Lande gestorben, dem Kloster Rommersdorf vermachten Hofes Markenberg verzichtet. Die Möglichkeit eines Angriffs solcher Schenkungen ergiebt sich auch aus der Fassung der Urkunde MR. UB. 3, 79, 1218 mit ihrer besonderen Motivierung: ego H. burcgravius de Isemburc crucesignatus et ad voti mei solutionem procinctus, liberam habens facultatem disponendarum rerum mearum, eas ordino et dispono sub testimonio subscriptorum testium in hunc modum.

[4]) MR. UB. 2, 204, 1202: Th. cives Confluentinus cum decumberet in lecto egritudinis et videret sibi imminere diem exitus sui, vineam . . fratribus de Himmenrode pro re-

tritt hier zuerst auf städtischem Boden im J. 1224 ein. Damals wird zu Boppard die im gerichtlichen Ding gestellte Frage[1], si aliquis vel aliqua, cum libere et absolute et cum bono testimonio et discrete se et sua proportionaliter ab omnibus heredibus suis de bona voluntate eorum sequestrasset, postea posset, si vellet, absque contradictione deum vel sanctos suos pro remedio animae hereditare? — in bejahendem Sinne beantwortet. Indes blieb auch nach diesem vereinzelten Bescheid, namentlich für das platte Land, die Frage unabgeklärt[2]; erst für das 14. Jh. läfst sich die volle rechtliche Zulässigkeit kirchlicher Schenkungen von Todes wegen für das Moselland behaupten[3].

Ganz ähnlich wie die Verfügungsfreiheit von Todes wegen entwickelte sich auch die Schenkungsfreiheit unter Lebenden; nur dafs ihr voller Eintritt wie ihre Entfaltung hinter der Geschichte der Schenkung von Todes wegen zeitlich wohl etwas zurücksteht. Denn noch bis zum Schlufs des 13. Jhs. werden in unserer Gegend Einsprüche gegen Schenkungen unter Lebenden laut[4], obwohl sich seit Mitte des 13. Jhs. die zunehmende Freiheit derartiger Verfügungen in immer weiteren Kreisen verfolgen läfst[5].

Natürlich mufste die Zulassung völliger Verfügungsfreiheit zu Gunsten der Kirche auch auf die formale Entwicklung besonders letztwilliger Verfügungen von grofsem Einflufs sein: mit der Einführung der Schenkungsfreiheit verband sich die Einführung des Laientestamentes. Testamente waren ja für den Klerus von jeher bekannt gewesen[6]; um die Wende des 12. und 13. Jhs.

medio anime sue assignavit. Nach seinem Tode H. super eadem vinea movit questionem asserens, quod prefati Th. propinquus esset et heres et ad ipsum devolvi deberet hec vinea ratione propinquitatis et iure successionis. Himmerode zahlt an H. zum Vergleich 6 mr., H. verspricht, quod, si necesse fuerit, ad obiectiones et calumpnias iniuste malignantium de eadem vinea pro fratribus stabit et eis warandiam portabit. — Zur Beseitigung des Abtriebsrechtes s. MR. UB. 3, 260, 1225, auch U1Mettlach No. XIII, 12. Jh. Mitte: R. de Bizzerdorf stirbt im Kloster, ante 3 diem obitus sui in lecto iacens tradidit super capsam sanctarum reliquiarum sein Gut, absque liberis enim erat, idcirco Christum heredem fecerat.

[1]) MR. UB. 3, 231.

[2]) Vgl. *Or. Koblenz St. A. Abtei Himmerode, 1263 Sept., Goerz Reg. 3, 1917, deutsche Übersetzung bei Baersch, Eifl. ill. 2a, 22; sowie Bd. 3, 56, 14, 1269.

[3]) Vgl. aufser Cod. Lac. 142, 1326 namentlich die interessante Urkunde bei Hennes UB. 1, 428, 1323.

[4]) Vgl. MR. UB. 3, 3, 1213; und als besonders lehrreich Cart. Orval 307, 1248; Hennes UB. 1, 330, 1294.

[5]) Vgl. neben Bd. 3, 67, 26, 1275 und 130, 4, 1324, sowie Cart. Orval 264, 1240 besonders Lac. UB. 2, 384, 1252: Henricus miles de Breitpach et uxor nostra Lucia [cum] sani et incolumes corpore existeremus, ita quod ire stare et equitare possemus, de libero nostro arbitrio et voluntate spontanea pro remedio animarum nostrarum contulimus abbatisse et conventui de Hovin quandam vineam, que nostra fuit propria, .. nullo penitus contradicente. S. ferner *Or. Koblenz St. A. Abtei Himmerode, 1272 Dez. 21, Reg. Goerz 3, 2774.

[6]) Vgl. Ruotg. V. Brunonis c. 43; Lac. UB. 1, 122, 190, 1054; MR. UB. 3, 131, 1238. Von besonderem Interesse ist das *Testament Erzbischof Dietrichs II. betr. seine linksrheinischen Liegenschaften und seine ganze Fahrhabe, wie es nach Dietrichs Tode (1242

wurden sie nun auch für Laien gebräuchlich, nachdem man noch kurz vorher, wie es scheint, vor der Ziehung dieser Folgerung zurückgeschreckt war[1]. Die ersten Laientestamente sind indes, soweit sie tiefer stehende und hier vor allem bürgerliche Kreise betreffen, weit davon entfernt, materiell neues Recht schaffen zu wollen; sie bezeugen vielmehr nur die hergebrachte Erbfolge in besonders schwierigen und daher dem Zweifel ausgesetzten Fällen[2]; nur bei den letztwilligen Verfügungen hochstehender Personen wird schon früh vom strengen Erbrechte abgewichen[3]. Wie aber auch immer der Inhalt der Testamente sich zum alten Erbrechte stellte, jedenfalls bedurften sie noch auf viele Generationen hin der Zustimmung der Erben zu voller Gültigkeit[4]; ohne

März 28) vom Domherrn Simon von Trier als echt bezeugt wird, erhalten in Koblenz St. A. Erzstift Trier Staatsarchiv in neuerer unzuverlässiger Abschr. nach einer alten jetzt nicht mehr auffindbaren Kopie 16. Jhs., s. Goerz MR. Reg. 3, 79. Vgl. ferner das lehrreiche Stück MR. UB. 3, 1512, c. 1260: der Trierer Stiftsherr von SSimeon Jakob Helveling zeigt seiner Mutter und seiner ancilla sein Testament, mit eigenen Händen geschrieben, er läfst es (littere) bereit legen, ut ipsas in promptu habeamus, ut cum scabini ad me venerint adhuc aut die crastina, ipsas litteras eis ostendam et eos rogabo, ut intuitu Dei procurent et faciant omnia contenta in supradictis litteris firmiter observari. Zum Testierrecht speciell der Priester und des niederen Klerus s. MR. UB. 3, 1384, 1257; 1482, 1259; Honth. Hist. 2, 303, 1398, Blattau 1, 206; und Blattau 1, 221, 1402.

[1]) Das scheint aus den Angaben des U1Mettlach No. XII, 12. Jh. Mitte, hervorzugehen: R. filius R-i de Roteche in extremitate vitę iacens accersivit G. de Rûtheche et G. de Ketenheim, dixitque eis voluntatem suam in eo esse, ut tertiam partem ecclesię .. in Berteringa, quę ad se pertineret, pro salute animę suę Mediolacensi ecclesię se tradere velle [!], et insuper 8 iugera agri et equum suum, si moreretur. qui sibi optime placere hoc dixerunt, et nobis illuc cum reliquiis rogatu suo idus aprilis venire quantotius mandaverunt. in spatio autem ęuntium et redeuntium finem vitę sibi adesse sentiens eundem G. rogavit, ut mem. partem ecclesię cum agro manu sua super reliquias sanctorum, quia equalis sibi in libertate mundana esset, contraderet, si ipse nec loqui posset nec viveret. quod et ita factum est. cum enim advenissemus cum reliquiis, G. tradidit, firmavit; indeque idem R. .. in horatorio sancti Liutwini .. sepultus [est].

[2]) Man vgl. z. B. MR. UB. 2, 254, 1174—1209, zugleich das erste Testament eines Laien (und Trierer Bürgers) im MR. UB.: in digressu domini Livezeizi apud sanctum Iacobum consilio amicorum suorum inter uxorem suam et fratres suos et sororem, quia sua uxor prole hereditaria caruit, de rebus suis sic ordinavit. quia vero predicta uxor sua superexistente idoneo testimonio omnem hereditatem suam sibi donaverat, ad evitandas inter amicos utriusque partis contentiones de omnibus vineis ac domibus suis rebus sic disposuit: u. s. w.

[3]) S. z. B. Cart. Clairefontaine 6, 1247; zu diesem Testament vgl. im übrigen Wauters, Table chronol. conc. l'histoire de Belgique Bd. 6 Introd., Goffinet in den Publ. de Luxembourg Bd. 38; Wauters im Compte-rendu de la Comm. royale d'histoire 4. Serie Bd. 11, van Werveke im Luxemburger Land 1884 (auch separat: L'authencité du testament d'Ermesinde).

[4]) Cart. Clairefontaine 6, 1247, Testament der Gräfin Ermesinde von Luxemburg: hiis autem omnibus sic praeordinatis advocavi filium meum Henricum et supplicavi eidem, quatinus ordinationi a me sic factae suum volontarie adhiberet consensum; quod et fecit addiciens, quod non solum, quae iam ordinata sunt, teneret, immo quod quaecumque per praedictos quatuor testamenti mei executores adhuc ordinarentur super elemosinarum largitionem

dieselbe waren sie noch in der 2. H. des 14. Jhs. von nur zweifelhafter Wirkung[1]. Ein wesentlicher Fortschritt in dieser Richtung trat erst mit dem Eindringen römischer Rechtsgedanken am Schlusse des Mittelalters ein; er gelangt in den späteren Bestimmungen der Landrechte und Weistümer zum Ausdruck. So kennt z. B. das WSchweich vom J. 1595 Testamente auch für Liegenschaften: wan ein testament uber gueter gemacht wird uber grund und bodem, so sol solchs gesondes leibs gemacht werden, wolbedachts muths, und sol solchs hinder dem gruntrichter und den scheffen, da gemelte gueter hinder leigen; wans solcher gestalt ufgericht und gemacht wirt, erkents der scheffen vor creftig und von werde[2]. Das Trierer Landrecht aber proklamiert in Tit. 1 § 2 die Testierfreiheit für jedermann[3].

Aus den bisherigen Ausführungen ergiebt sich die auch sonst überall beobachtete Thatsache, dafs die Testierfreiheit, ursprünglich vor allem zu Gunsten der Kirche eingeführt, später infolge gesteigerter wirtschaftlicher Bewegung doch auch in den gemeinen Rechtsverkehr eindrang. Ihre Wirkung aber an dieser Stelle, wie die Wirkung aller anderen Veränderungen wird man sich erst dann voll vergegenwärtigen können, wenn man den durch das alte Erbrecht bedingten Processs immer weiterer Verteilung des Geschlechtsgutes unter gleichberechtigte Erben bis in seine praktische Anwendung und Durchführung hinein verfolgt hat: denn es liegt auf der Hand, dafs bei einer strikten, durch Generationen hindurch festgehaltenen Realteilung des Erbgutes der Einfluſs einer allmählich durchgeführten gröfseren Verfügungsfreiheit ein anderer gewesen sein mufs, als im entgegengesetzten Falle.

Nun wurde aber die Praxis der Erbteilung in sehr verschiedener Weise gehandhabt. In den Städten, so scheint es, wurde zumeist realiter geteilt, unterliegt es doch keinem Zweifel, dafs in Groſsstädten wie Köln sogar die Häuser durch zwischengebaute Wände in Wirklichkeit geteilt wurden; wo aber eine solche Realteilung nicht eintrat, da fand ein Erbe vielfach die andern

pro animae meae salute firmiter teneret et ad exsequendum ea per praedictos quatuor daret operam efficacem; et ad haec se obligavit fide, qua deo et mihi suae matri teneretur. quapropter contestor ipsum, ut sicut in die iudicii extremi gratiam a domino deo expectat, ita ea ad quae se voluntarie astrinxit observet et faciat observari, ne propter fidem qua mihi suae matri tenebatur violatam ipsum contingat extremi iudicii sententia condempnari. Vgl. auch Cart. Orval 442, 1269, Bezug nehmend auf ein Testament vom J. 1262.

[1]) *Cod. Himmerod. Bl. 72 b, 4, 14. Jh. 2. H.: Schreiben ad secretarium domini Treverensis, ut impetret, ne monasterium impediatur in quodam testamento.

[2]) G. 2, 308 Note; vgl. u. a. auch WSchüller, G. 2, 589.

[3]) Anhangsweise zu den im Text gegebenen Ausführungen mag hier bemerkt werden, dafs sich in nahezu derselben Zeit, in welcher die Testamente für Laien aufkommen, auch die ersten Eheverträge finden, s. MR. UB. 3, 276, c. 1225; Honth. Hist. 1, 792, 1272. Weiterhin vgl. man zur Frage, inwiefern Liegenschaften zur Abtragung von Personalschulden herangezogen werden konnten, die sehr instruktive, der städtischen Entwicklung angehörende Urkunde bei Hennes UB. 1, 250, 1276, sowie das Bergische Landr. 20, Lac. Arch. 1, 88.

ab[1]. Diese Art der Erbteilung ist für die Städte auch aufserordentlich leicht verständlich: da hier die Berufsthätigkeit der Kinder oft eine im Verhältnis zum Vater wie im gegenseitigen Verhältnis sehr verschiedene war, so begreift es sich, dafs die Qualität des Nachlasses nicht allen quantitativ gleich Erbberechtigten von gleichem Nutzen sein konnte. Anders auf dem Lande. Zwar trat hier dasselbe Bedürfnis ein, sobald einer der Erben einer absolut andern Lebensstellung angehörte[2], indes dies war eben bei den eigentlich landbauenden Klassen nicht allzuhäufig der Fall. Und so hat man allen Grund anzunehmen, dafs Realteilungen zwischen den einzelnen Erben auf dem Lande, soweit das eben anging, vermieden oder wenigstens aufserordentlich lange hinausgeschoben wurden. Daher die zahlreichen Modalitäten des Miteigentums und der gesamten Hand. Auch liegen sogar noch aus später Zeit direkte Beweise für den Widerwillen des platten Landes gegen Realteilungen vor: so die Bestimmung des WNiedermendig vom J. 1536, welche noch im J. 1586 wiederholt wird[3], dafs Bruder und Schwester nur einmal mit einander marken mögen, und darachter nicht mehr, sowie die stets wiederkehrenden sehr hohen Gebühren für Markensetzung[4].

Müssen wir demnach annehmen, dafs die landbauenden Klassen Realteilungen möglichst vermieden, so lagen für den Adel die entscheidenden Bedingungen in dieser Frage anders. Seiner Berufsstellung trat eine Realteilung nicht entgegen; und häufig genug war sie einem Teil der Erben, welche in-

[1]) Lac. UB. 1, 174, 269, 1106: (domum) a patre meo hereditario iure per fideiussorum manus suscepi, separatis a me tribus sororibus meis absolute cum hereditate sua, ita ut nihil in hereditate nobis a patre divisa commune haberemus. *Andernach, Schreinsr. No. 63, G. 756. um 1250: H. dictus H. mansionem, quam habebat cum suis sororibus sive cum fratribus, liberaliter tamen propriis denariis ad se redimere curavit. Sehr bezeichnend ist hier der Ausdruck emere liberaliter = freikaufen.

[2]) Charakteristisch in dieser Hinsicht, speciell auch in ihrer nur halben Durchführung mit Hinsicht auf die ländlichen Interessen, sind die Angaben des Cod. Lac. 95, 1283, Urk. Johanns, Engelberts, Peters, der Demudis und Sophie von Gondorf, deren Bruder Dietrich Mönch in Laach geworden ist und sein Elternerbteil dorthin gestiftet hat: indultum est autem nobis, ut, si fortuna nobis seu nostris liberis faverit, eandem hereditatem in usus nostros absente dolo pro decem mr. poterimus comparare, quas ipsum Theodoricum fratrem nostrum pro servitio consuetudinario oportet suis confratribus ministrare. totalis etiam hereditas manebit indivisa quolibet nostrum recipiente annuatim nihilominus partem suam. adiectum est etiam, quod si in posterum nos aut nostrum aliquem partem hereditatis suae predicte vendere mutuare aut quocunque modo alienare contigerit, nulli aliter nisi ecclesie Lacensi predicte vendemus.

[3]) G. 2, 494; vgl. CRM. 5, 197.

[4]) S. u. a. WHelfant, G. 2, 259: schliefslich erkennen wir scheffen vor markenrecht von ieder marken zwên sester weins; von einem gebot ein mafs weins und dem botten im hof vier hl., aus dem hof ein mafs weins. WEich 1597, § 28: wan iemands einiches erbguts halben einen anderen zu marken begert, und sie gericht zu marken gesucht werden, es sei in dem eder oder ausserhalb des eders, soweit sich des herrn bahn und langhalm erstreckt, gebürt inen von einer scheidmark [1], von einer hauptmarken 2 batzen.

folge von Verheiratung, Belehnung u. s. w. nicht im Geschlechtssitze ansässig blieben, besonders erwünscht. So vielfach wir daher auch beim Adel Gemeinschaften, Ganerbschaften und verwandte Einrichtungen finden, so liegt doch eine noch gröfsere Zahl von Realerbteilungen vor[1]. Ging man aber einmal bei gleichem Erbrecht aller nächsten Erben zur Realteilung über, so mufste sich die Weisheit Vrîdanks[2]

breitiu eigen werdent smal
sô man si teilet mit der zal

bald genug aufdrängen. Die Folge war eine allmähliche Verschiebung des Erbrechts durch Meistbegünstigung gewisser Erben, wie sie sich für den Adel schon seit Mitte des 13. Jhs.[3], als Vorläuferin der späteren Hausgesetze und Fideikommisse[4], verfolgen läfst.

Für die landbauenden Klassen fiel natürlich eine derartige Entwicklung innerhalb der vorfälligen Liegenschaften infolge möglichst vermiedener Realteilung zunächst weg. Indes mufste sich doch auch hier allmählich unter dem Einflusse fortschreitender Berufsdifferenzierung und erstarkender Selbständigkeit der individualen Wirtschaft die Praxis der Realteilung immer mehr einbürgern und schliefslich, wie beim Adel, zu einer Beseitigung der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller nächsten Erben führen. Diese Tendenz fand an der allgemeinen Lockerung der alten Rechtszustände infolge der seit Schlufs des Mittelalters eindringenden Ideeen des römischen Rechts eine bedeutsame Stütze; und so sehen wir denn Weistümer und Landrechte der späteren Zeit der neuen Forderung der Bevorzugung éines oder einiger Erben bis zu einem gewissen Grade Ausdruck geben[5].

Versucht man sich aus der gesamten Geschichte des Erbrechts an vorfälligen Liegenschaften eine Vorstellung über die Art und Weise zu machen,

[1]) S. u. a. MR. UB. 3, 1015, 1249; CRM. 2, 211, 1264; Cod. Salm. 305, 1417.

[2]) Bescheidenheit 13[b].

[3]) MR. UB. 3, 894, 1246; 897, 1247 u. s. w.

[4]) Diese sind möglich nach Trier. LR. I, §§ 25—36, sind aber im Moselland nie stark vertreten gewesen.

[5]) Vgl. WLuxemburg 1588, § 19: es kunnen auch die eltern ihre kinder nicht enterben, die kinder hetten es dan wider ihre eltern aus den in beschriebenen rechten angezogenen und verwiesenen ursachen verwurkt; § 20: es mögen auch wol die eltern einem von ihren kindern eine ubergibt vor den andern bevoraus thun in testament oder sonsten verlaessen, vermitz dem edoch den andern kindern nicht zu grofsen nachteil beschehn sei, sonsten die gemeinen rechten nicht zugegen gehandelt werde. Trier. LR. Tit. 1 § 18: es seind aber die eltern in alle weg schuldig, ihren kindern die legitimam oder notgift (als nemblich, wann 5 oder mehr kinder vorhanden, die halbe portion dessen, was ein kind ab intestato hätte haben mögen; da aber der kinder vier oder weniger sind, das dritte teil dessen, was jedem ab intestato gebürt hätte) ohne beschwernus, jedoch quocumque titulo zu verlassen. — Vgl. auch Zweibr. Unterger. O., Nahmer S. 906; Solms. LR., Nahmer S. 470 und 551.

in welcher dieses Erbrecht die Verteilung von Grund und Boden beeinflufste, so ergiebt sich etwa folgendes. Im Charakter des alten fränkischen Erbrechts war die Tendenz zur unablässig weitergreifenden Zersplitterung der Bodennutzung und des Landeigens gegeben. Diese Tendenz mufste voll wirksam werden, sobald der Ausbau des Landes soweit vorgeschritten war, dafs jüngere Söhne nicht mehr aufserhalb des Erbrechts unter Auswanderung neue Hufen auf Rottland erwerben konnten[1]. Gemäfsigt wurde diese Tendenz für die faktische Bodennutzung dadurch, dafs man Realerbteilungen soweit als möglich vermied. Gegenüber einem derartigen System waren die feste alte Erbfolge und das auf ihr und gewissen Konzessionen an die Veräufserungsfreiheit der Liegenschaften beruhende Erbenwarte- bezw. Beispruchsrecht insofern gewifs Wohlthaten, als sie eine noch weiter gehende Zersplitterung der Bodennutzung, wie sie die Veräufserungsfreiheit für Grund und Boden hätte bringen müssen, wirksam verhinderten. Allein andererseits waren alte Erbfolge wie Erbenrecht Institutionen, deren Untergang unter der Einwirkung der freien Entwicklung der Volkswirtschaft seit spätestens dem 12. und 13. Jh. als gewifs erschien. So mufsten sich im späteren Mittelalter die Grundsätze des fränkischen Erbrechts und eine stets weniger gebundene Verfügungsfreiheit über Liegenschaften verbinden, um eine immer wachsende Zersplitterung der Bodennutzung herbeizuführen. In dieser Lage war der Eintritt einer begrenzten Testierfreiheit im ganzen und grofsen eine Wohlthat, denn diese Testierfreiheit führte, am frühesten bei den social führenden Schichten des Landes, später auch bei den tieferen Klassen zu einem stärkeren Zusammenhalten der Liegenschaften im Erbgange.

Freilich darf bei allen diesen Ausführungen nicht verkannt werden, dafs sie zunächst nur den vorfälligen Liegenschaften gelten, deren Zahl und Ausdehnung an der Mosel im Laufe des Mittelalters ganz aufserordentlich zusammengeschmolzen war; das Gros der Liegenschaften dagegen bildeten hinterfällige Güter, und auf sie fand das gemeine Erbrecht doch nur unter gewissen Vorbehalten Anwendung.

Zwar war im ganzen und grofsen das materielle Recht der hinterfälligen Güter, soweit es hier in Frage kommt, dem Recht der vorfälligen Güter so ziemlich konform entwickelt[2]; und speciell für das Erbrecht war nicht

[1]) Es mufs für die früheste Zeit angenommen werden, dafs Söhne, welche sich anderweit als Hüfner anbauten, am väterlichen Hufengute vielfach nicht miterbten; ohne derartige faktische Verzichte ist der Landesausbau des frühen Mittelalters nicht zu verstehen; vgl. oben S. 148. Übrigens steht dieser Vorgang nicht vereinzelt da, ja mutatis mutandis erleben wir verwandte Erscheinungen auch heutzutage; es ist nicht selten, dafs in Familien, aus denen ein Sohn als Bankier u. s. w. besonders selbständig und reich geworden ist, dieser Sohn zu Gunsten seiner unvermögend gebliebenen Geschwister auf die väterliche Erbschaft verzichtet.

[2]) Man ersieht das schon aus dem Arbeitsprogramm der Grundgerichte, s. z. B. WOberdonwen 1542, § 33.

nur völlige Sicherheit der Erbfolge unter normalen Verhältnissen[1] gewährleistet, auch das Beispruchsrecht[2] wie das Recht des überlebenden Ehegatten[3] war bei hinterfälligen Gütern im allgemeinen entsprechend dem Recht echten Eigens geordnet. Ja sogar die Erbfolgeordnung war, namentlich für grundhörige Güter, bisweilen identisch mit der der vorfälligen Güter[4]. Allein im allgemeinen bestand doch gerade auf diesem Gebiete, wenigstens in der zweiten Hälfte des Mittelalters, ein sehr merkbarer Unterschied.

Dieser Unterschied beruht auf einer allgemeineren Grundlage. So sehr die Rechte der Obereigentümer im Laufe der Zeit zurücktraten, so blieb doch auf dem platten Lande stets ihr Zustimmungsrecht bei allen wesentlichen Veränderungen im Schicksal des hinterfälligen Eigens bestehen: Veräusserungen,

[1]) Vgl. WPünderich, G. 2, 403, Formel der Einsetzung in den abteilichen Höfen: Ich setze dir im nahmen und von wegen meines ehrw. edlen herrn abts und dessen gotteshaus Springirsbach gegenwärtiges lehen, als einem frommen, getrewen lehnman an, auf näher erben und besser recht. WHünsdorf 1607 § 22: welcher diesses hobs güter an sich bringt oder ererbet hat, ist schuldig den hoef zu empfenken und ein hobsman daruf zu werden, und vermitz dem dafs derselb den gerichten 4 gr. oder 4 stuber erlegt, ist man schuldig denselben vor ein hobsman zu erkennen und anzunehmen. Vgl. auch in Bd. 3, 239, 6, 1370 den Ausdruck kinder und erben.

[2]) Hennes UB. 1, 241, 1275: Ritter Rulmann von Valendar verkauft an den Deutschorden 2 particulas vinearum zu Malendar für 8 mr. d. verum quia de heredibus Henrici de Wetflaria, qui nobis servili conditione attinent et qui dicuntur ius habuisse in eisdem vineis, unus est minor annis, alii degunt extra provinciam, ut eosdem commendatorem et fratres securiores faciamus, quatuor partes vinearum nostrarum .. dicti Henrici heredibus assignamus in recompensationem et easdem prefatis fratribus pignori obligamus super eo, quod ille heres, qui minor est annis, dum ad aetatem legitimam pervenerit, et illi qui sunt extra provinciam, dum ad propriam redierint, predictis vineis a nobis venditis et iuri, quod in eis habere dicuntur, libere renuntient et precise. WKillburg § 29, 30, G. 6, 576: diß ist unser gerichtslauf von unseren vorfahren: alle diejenigen, die hier aus erbschaft gehen, wanne man die jahr und einen tag besitzet, so weisen wir den kaufer vor einen erben. vortan alle diejenigen, die hier einen stillen kauf thuen mit erbschaft, als recht, so sal man den halten jahr und einen tag allen erben unverlustig; wan die erben darbinnen kommen und gesinnen der erbschaft wiederumb vermitz hauptgut und was von gericht ausgangen ist, sal man ihnen wiederumb zu seinem erb lassen kommen. af solches nicht geschehen, so verweisen wir inen vor einen erben. WSteinheim 1669 § 12: wo ein kauf in hof S. geschieht, so weist man 1 jar 6 wochen und 3 tag, ehe der man geerbt wird. Ebd. § 18: geschehe ein kauf im ganzen bet, dan ist der man geerbt wie hofsbrauch; iss aber das bet nicht ganz, so sollen die kinder stehen bei dem vater oder bei der mutter, so noch bei dem leben ist, es sein wechselkauf oder giften. Ganz ebenso WSteinheim 1642, G. 2, 273. Vgl. auch WRommelfingen, G. 2, 260.

[3]) Das läfst sich doch wohl aus Hofw. Kürrenberg 1515, § 18 schliefsen: wan ein man abgiengh der hoifsguet het, abe die frauwe auch das guet entfangen sul, abe sie in dem entfenknis sul plieben? ja, die nachgelaissen frauwe, das solche guet verkurmuet hette, sul in dem entfenknis iers mans seligen êliche sitzen.

[4]) Vgl. unten S. 648 Note 1.

Teilungen, Verpfändungen, Belastungen und Tausche waren ohne ihren Konsens ungültig[1]. Zwar kam es wohl vor, dafs die Veräusserung von hinterfälligem Gut verschiedener Besitzer, aber desselben Obereigentümers für den Kreis dieser Besitzer freigegeben wurde[2], sowie dafs gewisse Personen oder Institute eine generelle Erwerbserlaubnis seitens des Obereigentümers erhielten[3], ein Vorzug, welcher nach Verlauf längerer Zeit, unter den veränderten Gesichtspunkten späterer Generationen, leicht Anlafs zu Irrungen geben konnte. Im allgemeinen aber hielten die Obereigentümer an ihrem Einmischungsrechte in allen einzelnen Beziehungen zäh fest.

An diesem Rechte lassen sich zwei Seiten unterscheiden, eine mehr äufsere, formelle, und eine mehr innerliche, materielle. Die letztere geht darauf aus, an den Konsens gewisse Bedingungen zu knüpfen, welche eine

[1]) S. die hierher gehörige besonders lehrreiche Urk. CRM. 1, 105, 1132; ferner MR. UB. 1, 629, 1161; 3, 106, 1320. Von Weistümern vgl. WHohenfels 1550, § 5, G. 6, 584: ob auch einiche lehnguoter, wie vorerzalt, die sein binnen dem gericht zu Hoevelts oder zu Betteldorf uf den hoef gehörich oder darumbher auf des junkhern andern lehngutern gelegen, sollen ône wissen und willen des herren oder seiner diener versatzt, verpfandt, verlehnt, verkauft, verrissen oder versplissen werden? antwort des scheffen: nein des sol nit sein, und so iemands das thete, der sulle dem herren straifbair sein. Linster Herrenerklärung 1552, § 5: sol auch kein schaffgut versetzt verkauft noch verwechselt oder in andere hande verlassen werden, es geschehe dan mit verwilligung des schaftherrn, damit der schaftherr seines guts nicht in verlust komme. WEndenich 1557, G. 2, 662: wer sein gueter verkauft, verendert oder versplißen, versatzt ader beschwert hat bußen wissen des lehnherren, denselben haben die geschwornen ehrlos und der seinen eid verburt hat erkant, und das derhalb desselben ehrloesen hofsgüter . . heimgefallen sein sollen. Ferner vgl. WUlflingen 1575, § 34, G. 6, 552; Honth. Hist. 3, 157, 1586; WEich 1597, § 68; Scotti, Chur-Trier 1 590, 1616; WHellingen 1716, § 6; WMayen, G. 2, 482.

[2]) Vgl. in dieser Richtung, aufser der Bd. 2 S. 671 Note 1 citierten Urk. MR. UR. 1, 230, 965—75, namentlich MR. UB. 3, 370, 1229: P. von Elz hat terra mansualis des Stiftes Karden gegen den Willen der Stiftsherren a R. ipsorum mansionario gekauft. Die Parteien kompromittieren auf die sententia, quam mansionarii dicte ecclesie dictarent super huiusmodi emptione. Es wird vor 6 Schöffen und den Gehöfern von Forst Bachem und Bittelsdorf, welche im Kardener Reventer versammelt sind, gefragt: utrum aliquis mansionariorum bona mansualia in aliquem, qui sue conditionis non esset, seu in potentiorem preter consensum dicte ecclesie titulo emptionis seu alterius alienationis posset transferre? Antwort: quod si aliquis mansionariorum vellet vel necesse haberet bona mansualia vendere, primo offerre deberet vendenda ipsi ecclesie, a qua ipsa bona tenet. ecclesia vero eam hereditatem, quam in hiis bonis haberet, emere nolente in nullum potentiorem, quam esset ipse vendens, transferre posset. in suum autem conmansionarium libere cum consensu posset transferre et ad quam pertinent ecclesie [l. eos qui p. e.]. Eigentümlich ist WRhaunen, G. 2, 129. Hier werden Lehngüter oder Freizinsgüter genannt, unter ihnen 2 Lehen, die von einander stocken und steinen und teil und gemein mit einander haben; wan die kauten oder kaufens von nöten haben, so mögen sie wol mit einander kauten oder kaufen, sondern wil man nit weiters gestatten, dasz die lehen nit vorschlitzt werden.

[3]) *USElisab. Hosp., Bl. 26b: sciendum vero, quod dominus Henricus abbas fundator hospitalis indulsit hospitali de consensu conventus per privilegia inde confecta, ut bona hominum apud Mattena existentia compararet, salvo iure suo et successorum suorum.

faktische Änderung namentlich des Veräusserungsrechts und in früherer Zeit oder bei Begründung neuer Abhängigkeitsverhältnisse auch des Erbrechts zur Folge haben; die erstere begnügt sich entweder mit dem bloſsen formalen Konsens[1] oder baut besseren Falls eine Zustimmungsabgabe auf demselben auf. Diese Abgabe entwickelt sich, wie das in der Natur der Sache liegt, im wesentlichen nur für Veräuſserung[2] und Vererbung[3], hier aber sehr regelmäſsig; die Kurmede ist eine der gewöhnlichsten Formen derselben speciell im Vererbungsfalle[4]. Bisweilen aber schwächt sich das Zustimmungsrecht bei Veräusserungen wohl gar, analog dem Entwicklungsgange des Beispruchsrechts, zum bloſsen Vorkaufsrecht ab[5]. Im übrigen versteht es sich, daſs das formale Konsensrecht sehr wohl mit jenen Rechtsbildungen kombiniert werden konnte, welche auf Grund der materiellen Seite des Konsensrechtes entstanden.

[1]) WWeidenhahn 1578, § 3: da der frauwen stürb ir man, sol sie nicht in ihr haus gehen, sie hab zuvor umb empfengnus den schulteisen . . angesprochen und erlaubnus bis an die junker geheissen. WBendorf 1671, G. 1, 613—14: stirbt ein gehöfer, so sollen die negste erben des verstorbenen lehngueter mit dem eid und pflicht entphangen, und dasselb inwendigh 14 tagen. Wer das nicht thut, der sol genzlich und zumail solcher lehengueter beraubt und enterbt sein. *WThaben 1487, USMax. 1484, Bl. 25^b, § 27: weres sach dass imant zu Witen, zu Loeshem, zu Bachem, zu Hulzbach oder anderswo erbschaft zu dem hob van Thaben zugehorich verkaufen oder kaufen worde, sullen dieselbigen das done mit wissen des prostes und des scheffen zu Thaben und als vorg. steit ir bestentenis davon geben als die von Thaben; und wer darin sumich worde, sulder geboisten werden nach scheffen ortel.

[2]) *USMax. 1484, Bl. 30^a, WMechern: der Abt ist daselbst Vogtherr; die scheffen weisen, wanne imant were dass der des schafguitz in des aptz voigdien verkaufen worde, sal derselbige dem apt den dritten pennink davan hantreichen un geben. Zur Kombination mit dem Konsens vgl. Linster Herrenerklärung 1552, § 4; WMerl 1631, IV, § 14; WBerg bei Ettelbrück 1730, § 16.

[3]) *WWeiſskirchen 1493, Arch. Maximin. 1, 94: est denique iuridicum et consuetudine approbatum et conservatum, quod si aliquis incolarum praetendat adire haereditatem quamcumque iure venditionis vel legitimae successionis, quod talis autore praetore institui debet et induci per villicum loci, pro qua institutione similiter et introductione tenetur talis villico et *[S. 95]* magistro scabinorum sext. vini; potest tamen ratione praeeminentiae dictus villicus irrequisito scabinorum magistro quittare dictum sext. vini, stabitque scabinorum magister in hac parte contentus. WLeuken, G. 2, 72: wan jemand ein guet erbt, der ist ein beständnus von 30 creutzer, und der kauft, den ustrag mit 72 creutzer zu bezalen schuldig.

[4]) S. unten S. 649 Note 3.

[5]) WArnual 1417, G. 2, 21, Grundherrschaft des Stifts Arnual: wer erbschaft verkaufen wolt, der sol sie zu dem ersten bieten den rechten erben, darnach den hubenern; wollten es die hubener nit kaufen, so sol ers bieten dem gotshus. darnach mag er es verkaufen an weg und an steg vermitz den meiger und scheffen, und alzit beheltnus des capitels recht. WFötz 1560, § 6: so ein kauf an dem ort V. geschieht mit erbgütern, sol der her zu V. des kaufs vor einem frembden naher sein, doch sollen die nechsten blutsverwandte ein vorgang haben. WKadenbach, G. 1, 611: so ein hoefer hofsgut verkauden oder verkaufen wil oder müsste, sol er den orden [dem Deutschorden] solchs anbieten; und so es dan der orden nit begeret, sol er macht haben, dasselb seins gefallens und notturft nach zu vereussern.

In letzterer Richtung stand der Obereigentümer vor allem vor der Entscheidung darüber, ob er seine Zustimmung zur Vererbung an die Annahme einer besonderen Erbfolgeordnung binden, oder ob er die Erbfolge des ortsbräuchigen Rechtes zulassen wollte.

Hier war es nun, wie schon oben bemerkt, durchaus nicht selten, dafs der Obereigentümer mit vollem Bewufstsein die gewohnte Erbfolgeordnung bestehen liefs[1], oder dafs die Untereigentümer, besonders in alten grundhörigen Verhältnissen, ihrem Herren diese Erbfolgeordnung mehr oder minder direkt abtrotzten[2]. Nicht selten kam es wohl auch vor, dafs die Erbteilung nach gemeinem Rechte sich gewohnheitsmäfsig geltend machte[3]; es bedurfte dann nur einer zeitweiligen Unachtsamkeit des Obereigentümers, um sie zu vollem Rechte erstarken zu lassen[4]. Sogar im Lehnsnexus kam diese Entwicklung

[1]) Hofw. Kürrenberg 1515, § 14, G. 6, 642: wanne sustere und bruder hoifsguiter deilen reinen und steinen, abe ein iglicher nit sin deil entfangen sulle, vurgain und verstain uf dem hoif zu C.? gefragt hain sie gesaget, so ein lehenguide des hoifs zu K. durch suster und broder geteilt gereint und gesteint, sul ein iglicher mitteiler sin deil sunderlich entfangen und verstain uf dem hoif zu K. WKehlen 1542, § 9: weisen und erkennen auch obg. scheffen, dasz alle hoefs-, zins- und schaffsgüter zu K. gelegen an kein ander ende, dan vor gericht zu K., wie gewoinlich und ubig bestanden und entpfangen werden sollen, und damit, so von noten, einer geerbt und enterbt werden, und das alles mit recht. Ebd. § 10: daß alle und igliche hoefs- zins- und schaffgüter, so es die gelegenheit begebe, sollen und müssen in die kinde und neste erben verteilt werden, und das alles rechtswegen.

[2]) WErpel 1388, Ann. d. hist. Ver. 9—10, 115—116 (§ 25): universi et singuli conheredes parentum sive defunctorum quorumcunque possunt dividere et herciscere suam hereditatem sibi de iure successam et devolutam in tot partes vel stipites, quot sunt de heredibus veri participes, salvo iure feudali dominorum nostrorum super hoc et aliorum quorumcunque; qua divisione facta ipsi domini nostri aut baumeisterus nomine eorum nullam allegationem seu impetitionem habere poterunt nec debebunt tam de iure quam de facto, quod premissa bona hereditaria ultra 4 partes diviserunt. WPronsfeld 1476, G. 2, 558: af einich man were, de ein kind bestaden wulde, der mach id in oder aus dem hoef bestaden und seins guts ouch mit deilen nach seiner mogden, sonder inlegen einichs herren. S. auch WHillesheim 18. Jh., §§ 16—19, G. 6, 587: ob die zinszbar leut auch mechtigh sein, ohn vorwissen und verwilligung des grundherrens die güter zu verteilen? Antwort: da ältern hinsterben, mögen die erben die güter und den zins teilen und ieder sein quotam bezahlen. ob in solcher theilung ein iederer schuldigh seie sein antheil zu hob zu entpfangen? Antwort: ja.

[3]) WFlacht 1462, § 14: in wieviel stamdheil die höfsgueter sollen geteilt und erhalten werden? — wiszen sich des nit zu erindern, dan seien gemeinlich hubener, wie sie zugegen stan; sondern wan einer stirbt, kommen desselbigen nachgelassenen erben und tun ir empfengnus, und geben zu erkantnus 20 d. S. auch *UMünstermaifeld, Hs. Koblenz CXI^b, Bl. 60^a, Haferzins in Heisterbach, Hochw.: primo M. et Th. W. suus condivisor 16 sext. in universo, tam in curia superiori de Kirperch quam inferiori de Nailbach, de divisis hereditatibus.

[4]) WRittersdorf 1505, § 2: es haben auch obg. scheffen verner zu erkennen geben, wie dasz die undersassen des hofs R. die gueter, daraus man obg. gotzhaus zu sanct Maximin zins zu geben schuldig, nach ihren wolgefelligen willen zerteilen und verspalten, dardurch die zinse etlicher maszen in abgang kemen, auch zum schwerlichsten zu entpfaen und aufzuheben waren, das doch ohne vorwissen oder verwilligung eins erw. h. apts oder dessen bevehlhaber mit nichten gestattet werden soll.

vor, im Beginn des 16. Jhs. beklagt sie Scheckman in seinem *Lehnspiegel F. 5 mit den Worten: ut assolet progenies se dilatare, sic contingit et hereditates et feuda plerumque multiplicari seu potius variari ac subdividi[1].

Diese weitreichende Teilbarkeit auch der hinterfälligen Güter würde indes schwerlich eingetreten sein, hätte sie nicht den Obereigentümern eigentümlichen Gewinn versprochen. Nicht selten wurden auf alle Splissen früherer Vollgüter grofse Teile der alten Lasten jedesmal vollinhaltlich und selbständig übertragen[2], so dafs dem Obereigentümer infolge der Teilung wesentlich gesteigerte Einnahmen zuflossen, und wo nicht die meisten Lasten, da wurden doch wenigstens Empfängnis und Kurmede im vollen alten Wert auf jeden der Teile übertragen. Das WTholey vom J. 1787, G. 3, 767, drückt diesen Vorgang drastisch und kurz in den Worten aus: dho man viel hober und empfenger hab, do verfallen auch viel bestheupter[3]. Wie schon diese Stelle ergiebt, ging man dabei namentlich in der Kurmedebelastung ungemein weit, nicht blofs jeder neue selbständige Haushalt oder jeder einzelne Morgen Ackerland sollte sie noch leisten[4]: sie sollte überhaupt von jedem noch so kleinen Stückchen hinterfälligen Landes, sei es auch nur so grofs, um einen dreistempligen Stuhl darauf zu stellen, erhoben werden können[5]. Natürlich wuchsen auf diese

[1]) Vgl. dazu Bd. 2, 226 μ, c. 1520; sowie zum Gegensatz Bd. 3, 117, s, 1319.

[2]) Aus früher Zeit s. USMax. S. 438, Ohlingen 9b: 9 mansi sind sehr zerteilt; nachher heifst es: quicunque bona nostra inhabitat (statt mansionarius), duos dies laborat u. s. w. (Fronde).

[3]) Vgl. WLandert, G. 2, 101: dasz ein ganz lehen 1 besthaupt gibt, wan aber das lehen in 4 teil gebrochen wird, so sol es auch 1 besthaupt geben und 1 hun. WWehr, G. 3, 838: wanehe ein churmütig gut versplisen und vertheilt wurde, sol ein ieder splifs dem herrn churmütig sein, bis solches gut wieder zusammenkompt. WFlossbach 1507, G. 2, 403: so maniche spifs [l. splifs] oder theilungh geschehe mit ihrer erbschaft, so manches churmund und empfangnus. Hier ist auch das Folgende noch von besonderem Interesse: wan stambgüter zwischen geschwestern oder enkelen getheilt wurden, und wiederumb zusammenkämen, wie man das halten solle? und were sach, dafs leuth hetten aus zweien oder dreien stämmen guter, wie man das halten solle mit dem empfangnus und basthaupteren? auf das erst ist geweist, kämen die guter, welche ein stambgut seind, wiederumb zusammen, das solle alsdan wiederumb ein empfangnus sein. auf das zweite, die güter, die nicht ein stambgut seind, die solle man iedes besonderlich empfangen und verherdelen, ob wol ein man were, der zweier oder dreierlei manner güter hette. Aus früher Zeit vgl. noch UStift 405, Welschbillig: quando solvitur wisunge, solvit quelibet pars mansi divisi, quantum mansus integer et indivisus. econtra aliquis dives agricola plures habens mansos non de multis mansis plus solvit, quam pauper solvit de solo manso vel de parte mansi.

[4]) WSpang 1518, G. 2, 601; WBetzing, G. 2, 478.

[5]) WWeidelbach 1538 (53), G. 2, 172: das closter Ravengiersburch habe da im dorf W. 21 empfengliche güter, die da besthaubtig; und ob es sach were dafs der besthaubter eins getheilt oder so viel versteinet würde, als viel der theil in einem empfenglichen gut, also weit eins, dafs man ein dreistemplichen stul druf stellen könt, so sol er dem closter besthaubtig sein, und sollens die erben nach seinem tot abtragen. Vgl. weiter WRapweiler 1547, § 3; WKonfeld 1547; WGuleshahn 1683; WBetzing, G. 2, 478. Eigentümlich im Ausdruck

Weise die Kurmedeeinnahmen stark. Indes gab es doch auch hier wieder eine Grenze; von einer Zwergwirtschaft, ja von einer ganzen Anzahl solcher konnte man unter Umständen nicht Kurmeden im Werte von auch nur einer Kurmede eines behäbigen Vollgutes erlangen[1]; infolge dieser Erwägung tritt nicht selten eine Begrenzung der Teilbarkeit ein. In dieser Hinsicht wird z. B. festgesetzt, ein volles kurmediges Gut solle nicht weniger als 6 Morgen haben[2], oder es wird für ein Vollgut keine gröfsere Teilung als in 9 Teile vorausgesetzt[3].

Wie aber auch immer die Teilbarkeit der Vollgüter umschrieben wurde: da nicht alle Zinse gleich der Kurmede auf jedes Teilgut voll- und selbständig übertragen wurden, so bedurfte es immer einer zusammenfassenden Organisation aller Teilgüter für die Leistung der gemeinsamen Lasten des zu Grunde liegenden Stammgutes. Diese Organisation lehnte sich wohl an das Recht der gesamten Hand an[4]. Obgleich die Teilgüter unter sich völlig individuell abgegrenzt waren, bildeten ihre Besitzer doch zusammen eine Gemeinschaft für die Berichtigung der Stammgutlasten, aus der ein Mitglied, zumeist der Inhaber des Stammguthofes, dem Obereigentümer gegenüber als sog. Hauptmann[5] für die Leistungen aller verantwortlich gemacht

ist WKennfuss 1500, G. 2, 406: dafs alle diejenige, die da also viel guts haben von dem closter, dafs man drittenhalben fufs darauf stellen magh, der ist schuldig zu empfangen.

[1]) Zur Höhe der Kurmeden vgl., aufser den in der 2. Hälfte dieses Bandes anzuführenden Stellen, W. d. Krumberger Hofs bei Kelberg, G. 2, 608: wan ein hofsman abstirbt, ist dem haus Aldenär verfallen vor ein stam ader gesetzt kurmuth 5 mr., dem scholtheifsen ader knecht 6 alb., und dem hof auch 6 alb. In WGödenroth wird ein Besthaupt mit 10 gl. abgelöst.

[2]) So wird im WObermendig 1531, G. 2, 497, eine kleine und grofse Kurmede unterschieden, letztere wird bis zu 6 Morgen Grundnutzung herab erhoben.

[3]) WUedelhofen 1481, G. 2, 532: were ein lehngut, dat geerfdeilt wurde und gestaitdailt bis zuw neun deilen, ieklicher muste und sulde sein deil empfangen und empfenklicher hant besitzen und verkurmeden. Vgl. auch WScheidweiler 1506, G. 2, 388: were aber ein man oder frawe, die lehnguter oder zinsgüter hetten und geben die ihren kindern zu heiratsgut und behielten sie das haubt darvon und gebrauchten sie samptlich, die kinder mit ihnen, zu dem halben theil zu dem dritten theil vierten theil fünften theil, des haben sie macht: so seint sie kein herdel schuldig bis auf die zeit, dafs vater oder mutter abgangen seint, alsdan seint sie das herdel schuldig. were aber sach, dafs ein vater oder mutter ein gut zu heiratsgut geben und nicht gemeinlich brauchten, sich dessen ganz eusserten, alsdan sollen sie darvon churmunt geben dem herren, und die kinder sollen das empfangen; und so viel glieder, so viel churmunt.

[4]) Hierauf läfst wenigstens die Analogie mit WBetzing, G. 2, 488, schliefsen: da broder oder sonsten weren, die hofsguit von ihren alteren ererbten und theilten dasselbig, ob nit ein ieder sein theil entphangen solle? Wanhe die erben das guit angemerkt lassen und einen under inen darstellen, der dem hof und dem hern sein gerechtigkeit thuit, dann sol der her einen genugen haben.

[5]) Über eine andere engere Bedeutung des Wortes Hauptmann s. WGrenzhausen, G. 3, 745—46; WSensweiler 1520—50, G. 2, 128; WMeudt 1550, G. 1, 838.

wurde[1]. Diese Einrichtung war für den Obereigentümer so bequem, dafs sie, wie das Institut des Lehnsträgers im Lehnswesen, bald ganz allgemein durchgeführt wurde; ja es wurden Teilgüter wohl auch ohne alten Vollgutzusammenhang dennoch zu Leistungs- und Zinsgemeinschaften vereinigt, und die Forderung trat auf, dafs jedes kleinere Zinsgut seinen Hauptmann haben müsse[2].

Führte so die Zulassung der gemeinen Erbfolgeordnung für hinterfällige Güter schliefslich zur Organisation von eigentümlichen, zunächst auf die alten Vollgüter basierten Lasteneinheiten und -gemeinschaften, so hatten die Abänderungen der alten Erbfolgeordnung seitens der Obereigentümer nicht minder merkwürdige Bildungen im Sinne der Individualsuccession zur Folge, unter denen die sog. Stock- oder Schaftgüter hervorragen. Die Abänderungen selbst liefen sämtlich darauf hinaus, die Teilbarkeit der hinterfälligen Güter zu beschränken; sie trafen sich also mit einer soeben charakterisierten Tendenz, welche schliefslich aus dem ursprünglich ganz entgegengesetzten Bestreben, durch Teilung Zinse und Kurmeden zu verstärken, hervorging. Die Beschränkung der Teilbarkeit konnte aber entweder eine relative oder eine absolute sein.

Die relative Beschränkung findet sich namentlich im grundhörigen Verhältnis und bei den diesem Verhältnis in manchen Beziehungen angeschlossenen Weinbergsgütern; sie geht überall da, wo sie in bewufster Weise

[1]) Vgl. WRavengiersburg 1509, Thomasw. § 12, G. 2, 180: da das gotshaus hat ein lehengut, nemblich ein summa jerlichen pachts an früchten oder an geltzinsen, so von eim gut fellig, und die erben des zins bekentlich sein, ob die erben nit pflichtig sein dem gotshaus einen haubtman zu stellen und zu setzen oder neuwe underpfant [zu] setzen oder zu zeigen, damit das gotshaus mit versorgt sei? Hat der scheffen geweist und erkant uf sanct Thomas im jar 1444, dafs sie, die solches zu schicken und zinshaftig, seint schuldig und pflichtig in massen wie obg. gewiesen und erzelt ist. Ebd. S. 181: ob ein haubtgut von gelt oder frücht vertheilt oder verschlitzt würde, das empfengnus ist, ob nit ein ieglicher sol sein theil empfangen? Antwort der scheffen, ein ieglich empfenglich gut, das vonein gestockt und gesteint und vertheilt ist in vier fünf oder mehr, sol ein ieglicher das sein empfangen; und sol doch bei einem bodenzins bleiben und sollen dieselbigen ein haubtmann stellen, den bodenzins aus[zu]richten, und ob dasselbig gut also vertheilt wieder zusammenkaeme, so sol es bei einem empfengnus verbleiben wie vor. S. auch WUlflingen 1575, § 6: Teilung der Vogtei möglich, wanne auch ein kint erbgut von einer vogtei abzöge, es wer viel oder wenig, sol auch demnach am dienst geben, und uf den stock lieberen nach gebür.

[2]) WAspach und Schmerbach 1530—1550?, G. 2, 138: die zinsguter in dem bezirk sollen alle hauptleude haben und bestheuptig sein; ganz ähnlich WSensweiler 1520—50, G. 2, 128. Noch viel weiter geht WKellenbach 1560, § 15, G. 2, 144: [es] sol keinem gestatt werden, in diesen gerichten frei oder ledige gueter zu haben, da er nit zins davon geben sol; und ob iemant were der gueter het, und verkauft, oder geb dieselbigen seinen kindern, und ernent kein zins darauf, und der stumpf zu schwach würde, so sol der lehenherr mitsambt den hubers dieselbige gueter zusammenraufen, was in das lehen gehörig ist, und sollens die andern hueber, so nit hueber daruber sint, nach der billigkeit, was ein iedes ertragen mag, belegen.

ausgesprochen und geregelt wird[1], auf die Zulassung einer Teilung in zwei[2], vier, höchstens sechszehn Splissen[3]; das Gewöhnliche ist die Teilungserlaubnis auf vier Splissen[4]. Natürlich konnte sie nur da Platz greifen, wo noch im wesentlichen identische Teilungssubstrate vorhanden waren. Derartige Substrate waren aber nur in den Hufen und Pichtern gegeben, so dafs auch von dieser Seite aus die Beziehung der relativen Beschränkung gerade auf grundhörige und Weinbauverhältnisse verständlich wird.

Dagegen war die relative Beschränkung nur schwer anwendbar für die unter sich so verschiedenen Lehngüter, für die Erbpacht- und Erbzinsgüter, wie sie in sehr abweichender Gröfse auftreten, endlich für die Vogtei- oder Schaftgüter, deren Hauptmasse sich erst mit der vollen Radizierung der vogteilichen Lasten, also zur Zeit des Verfalls der Hufenverfassung, abgrenzte.

So mufste man hier zur absoluten Beschränkung der Teilbarkeit schreiten; sie ist für alle genannten Güter die Regel[5]. Eine generelle, agrarisch wich-

[1]) Daneben kommen freilich viele ungeregelte Teilungen vor, vgl. z. B. URupertsberg 390: in Ockenheim offe einir hobestede sitzent dri man, daz ist Cunrad Einode, dat 18 d... unde Wienant paffe von derselben hobestede 15 d. dabit, unde Heinrich Kezellere von derselben hobestede unde Mezze dabunt 16 d.

[2]) Das hervorragendste Beispiel bietet Bacharach; vgl. aufser WBacharach, Schlufs, G. 2, 222, und WBacharach, G. 2, 224, besonders WBacharach, G. 2, 221: so hait unse herre van Colne huben ind zinse, die wissent die buwemeister wole, wo die gelegen sint, ind eine ganze hube git zwei hunre, zwei sum. mit haberen ind zwei fuder holzes, und eine halbe hube git halb so vile; und eine ganze hube git eine ame wines voruis zo herbst ime sale bevoruis an der deilongen vur den zehnden, und eine halbe hube halb so vil, ind man sal eine ganze hube deilen in zwei ind neit mê. Wegen dieser geringen Teilbarkeit hält sich auch in Bacharach die Hufenverfassung besonders lange; wir besitzen noch ein Hufenverzeichnis vom J. 1474, vgl. Bd. 2, 757. Einen anderen interessanten Fall blofser halber Teilbarkeit ergiebt das WAllenz, G. 2, 479: da einer oder mehr weren, die hoifsguit notwendigkeit halber verkaufen muesten, dieselben sollen ires aigenen guits in die platz geben, damit das lehen nit verschmelert werde; der des aigenen guit nit hat, der sol nichts verkaufen, dan das lehen zumal oder halb, sonsten weiter nichts.

[3]) WMonzel 1520, G. 2, 810: hat iglich huif vier firtelen, und mach noch iglich firtel mit gnaden deilen in vier deilen und nit mehe als vurg. steit.

[4]) S. schon oben S. 648, Note 2 (WErpel von 1388); WBurgen a. d. Mosel 1488, § 10a: den eirben nae mag man ein ganz [Wein]lehen deilen inne vier deilong dem rechten erben. ouch sulche eirbe ader lehen sal von recht neit weiter gedeilt werden ane genade ader zulaiss [des Grundherrn]. Ähnlich ist WOsann 1608, G. 2, 349: ein lehen sol man weiter nit vertheilen, als in vier theil; da es aber weiter vertheilt würde, sol mit rath des lehenhern geschehen; aber alsdan sol kein scheffen darbei sein. Dagegen ist eigentümlich WPünderich, G. 2, 405, Weinbau in Lehnsweise: welcher gestalt sol man ein lehen vertheilen? Man solle nicht weiter vertheilen dan ein Metzer kaw, welche vier ahmen weins mechtigh ist, zum jahrgangh und nicht kleiner noch weniger; domit dafs ein ieder einen kuichen trauben zu dem kelter möge pringen oder was der almechtige got zum jahrgangh bescheret.

[5]) Für die Lehengüter ist das selbstverständlich, s. auch Bd. 3, 117, 7, 1319; für die Erbpacht- und Zinsgüter s. MR. UB. 2, 101, 1173—1189; Bd. 3, 6, 14, 1270; Hennes UB. 1, 232, 1274; Bd. 3, No. 100, 1321; 134, 11, 1325; 156, 29, 1333; 244, 11, 1378. Zu den Erbzinsgütern

tige Ausbildung dieses Rechtsverhältnisses aber trat nur für die Schaftgüter ein, weil für die Erbzins- und Erbpachtgüter der Einzelvertrag maſsgebend war, bei den Lehngütern die Unteilbarkeit von vornherein feststand, es sich aufserdem nicht um eine ausschliefslich wirtschaftliche Nutzung handelte. Bei den Schaftgütern dagegen ergab sich auf Grund ihrer Unteilbarbeit[1] ursprünglich eine Erbfolgeordnung, welche die Einsetzung eines Erben entweder durch Wahl aller Erbberechtigten, oder durch Wahl des Erblassers unter den direkten Descendenten, oder aber durch Wahl des Schaftherren (Obereigentümers) aus den nächsten Erben zur Folge hatte[2]. Eine solche Wahl konnte auch die weibliche Erbenschaft treffen; in diesem Falle kam es also zu Erbfrauen, den sog. Stocktöchtern, neben welchen der angeheiratete Mann keine besondere Rolle spielte[3]. Auch konnte Wahl und Einsetzung des neuen Stockinhabers schon bei Lebzeiten des alten oder der alten

gehören z. T. die Weinlehen, vgl. Bauged. Trier 1565, G. 2, 280: so etwan vatter und moder abesterben wurden und kind verlessen, sol der herre macht han eins under den gesustert zu erwelen, welches him angenehm si, und so aber kein kinder vorhenden, mogen sich die nhesten verwanten zum herren fugen, und umb den wingarten bitten, sol aber solches der her nach sinem waelgefallen macht han. — Zu den Schaftgütern s. nächste Note.

[1]) Vgl. WHüpperdingen, § 18: weist auch, dasz man keine schaffgüter verreissen sul; v. Briesen, Kr. Merzig, S. 35, Bericht der Amtleute über die Herrschaft Dagstuhl: die Herrschaft läfst auch nicht eine Furche theilen, denn wenn die Güter zerrissen werden, kann keiner recht frönen. Die allgemeine Unteilbarkeit beweist auch die Ausnahme im WEich 1597, § 7: ist jetziger zeit zu Weimerskirchen eine vogtei uf dem eigen erbauwet, die welche gleichwol bevoriges jahr zerteilt und von zweien undertanen besessen wird. — Zum Wesen der Schaftgüter (eine falsche Erklärung des Wortes von schaffen = arbeiten statt von Schaft = Exactio bei Beck 1, 343) vgl. v. Schwerz S. 129; v. Briesen, Merzig S. 34 f., 250, 292 f.; Beck 1, 268, 343 f., 377; s. auch oben S. 83—84.

[2]) Vgl. WBrombach a. d. Nahe 1508, § 5: die Güter sollen bei einander verbleiben, und wen ein huber gesterbe, so mögen seine kinder die mutter teilen und unter ihnen einen for sie all zu einem huber erkiesen und dem so lieb thun. — W. des Königreichs bei Horchweiler 1550, G. 2, 40 u. 41: nachdem ein alter huber, der abgengig were, der setz seinen sun sein thochter sein enkeln an, und der alt der sun die tochter das enklin versturbe, ob nit das erst setzende das besthaupt seines absterbens verfallen sei? So lang er seiner blutsverwanter einen, nemlich sune tochter enkle ansetze, so stirbt das hubgericht nit ab, soviel aber das besthaupt betrift, solle der ansetzer das besthaupt gegen den schultheissen oder den herren zuvorderst, dem es angehort, verfellig sein. WUlflingen 1575, § 42: es haben vater und mutter die macht, unter den kindern eins auszuholen, welches in geliebt. und ob sach wer dass der kinder eins stürb, das nit verziegen hat, so hetten die verzieger macht, hinder sich erfeltnuß zu suchen von den gesustert, und nit weiter. — WMertert 1589, § 2: Weisung, dafs bei mehreren Erben gleich nahen Grades, weil schaffgüter vor unteilbar gehalten werden, dem hern die macht zustehe, einen under allen in die güter einzusetzen.

[3]) Vgl. v. Schwerz S. 130. S. auch WUlflingen 1575, §§ 13 u. 14, G. 6, 551: waneh ein man sein tochter bei sich ins hausz bestat, nach tot des mans ist sein eidem oder tochterman schöldig zu empfangen und seinem herren ein stuk golds nit mit dem meisten und nit mit dem minsten. item erkent der scheffen ein sohn, so ins haus bestadt wird, obgedachtes abkauf frei, von wegen dasz er ein geborner erb ist.

erfolgen; in diesem Falle zogen die abständigen Stockinhaber ins Altenteil[1]; noch v. Schwerz[2] weifs von Stockgütern zu erzählen, wo es sogar drei Stockväter und Stockmütter gab. Es lag in der Natur der Sache, dafs bei direkter Descendenz zumeist der erstgeborene Sohn zum Stockinhaber gewählt wurde; aus dieser Gewohnheit entwickelte sich allmählich das vollständig sichere und ausgebildete Erstgeburtsrecht[3]. Die aufser dem Stockinhaber eigentlich Erbberechtigten wurden von demselben nur mäfsig abgefunden. Die Linster Herrenerklärung vom J. 1552 sagt darüber in § 8 nur, es sei preuchlich und von alters her vor recht gehalten worden, wan ein hausvater in einer schaftvogtei ein sohn oder dochter bei sich bestatt .., sol derselb sohn oder dochter die andere kint nach vermögen auch helfen ausbestatten; diese kinder ziehen weg, wohin ihnen gott ihr glück geben möge. Indes stehen doch neben dieser diskretionären Bestimmung andere, welche den Miterben die Erbfolge in alle Fahrhabe und die freien Güter des beerbten Stockinhabers zu gleichen Teilen sichern[4]; und zum wenigsten war der neue Stockinhaber gewöhnlich verpflichtet, seine Schwestern aus dem freien Gut und bisweilen sogar mit dem Nutzungsrecht gewisser Teile des Schaftgutes auszustatten[5]. Später hat sich dann ein örtlich bestimmter Abfindungsmodus ausgebildet; so betrug z. B. um die Wende des 18. und 19. Jhs. in

[1]) WUlflingen 1575, § 42, G. 6, 553: hofsbrauch, wan vatter und mutter ein kind bei sich setzen, des haben sie macht mit freunds rat und mit heuratsleuten zu erben, wie recht im hof, bauszen scheffen und gericht. und im fall sie sich nit vertragen künten, so sollen vatter und mutter die eschkaul behalten, so lang sie leben, und nach ihrem leben sol der erster insatz von wert sein.

[2]) S. 129.

[3]) So erklärt schon v. Briesen S. 293; s. auch v. Schwerz S. 129.

[4]) Nach WMertert 1589, § 3, sollen die Miterben alle Möbel und Freierbgüter miterben.

[5]) WDaleiden, G. 2, 550: wan vatter und mutter ein kind beî sich bestatten und insetzen, es seî sohn oder dochter, so solle das die andere geschwesteren aus- und abbestatten mit gereiten güteren und das schaffgut nicht zerreissen. WUlflingen 1575, § 16: wanne ein kind von seinen vatterlichen guetern sich abbestadt und auszeugt, dem in dem haus pleibenden zu verzeighen, wie auf der heiligs verreth wird, in beiseins eines zweien oder dreien gerichtsman: dieselbige gerichtman seind solches an ihre mitbruder gerichtleut zu bringen und holz und halm darüber zu empfangen und dem in dem haus pleibenden zu uberreichen [schuldig], dan seie man schuldig dem gericht ein sester weins und ein urkundsquart, und einer mach mit seinen kinderen fahren und fließen, wo er hien wilt, sonder fahr der herren. WRissenthal, Schöffennota von 1586, G. 2, 71: wan ein erb solcher vogtei ein kint ausbestanden [!] wurd und demselbigen ein wieseplatz oder zwei der vogtei, so ein fuder hewes zwei oder mehr erdragen wurde, zur heiratsgaben mitgeben wurde, wie lang das kint dessen zu geniessen, ob auch das kint oder ehelut solche wiesenplatzen zu versetzen oder zu verkeufen macht haben oder nicht? Antwort der scheffen, es habe ein jedes kint seine breutgab, so es erbgüter sint, zue geniessen gleich seinen andern erbgut, alsolang die ältern leben, und lenger nit nach der älter thoit; es werde dan auf der heiligesberedthung verner mit ausdruklichen worten vorbehalten, aber nit zu verkaufen noch zu beschweren.

der Eifel die Entschädigung für alle Erben 4 Rthlr. preuss. Courant für den Morgen Schaftgut[1].

Aus den bisherigen Ausführungen geht schon hervor, dafs das Institut der Schaft-, Stock- oder Vogteigüter kaum älter sein kann, als die Ausbildung der Vogtei selbst im Sinne eines Komplexes grundherrlicher Gerechtsame; man wird also ihre Anfänge kaum vor das 13. Jh. setzen können[2]. Auch ihre Verbreitung läfst sich aus ihrem Charakter erschliefsen: sie sind vereinzelt überall vorgekommen. Kompakt finden sie sich jedoch nur in einzelnen Gegenden des Mosellandes, namentlich in der Eifel um Prüm, Manderscheid, Blankenheim, Malmedy, SVith und Montjoie, sowie in der Hochwaldgegend des Kreises Saarburg und in den Kreisen Merzig und Saarlouis, speciell in der alten Herrschaft Dagstuhl[3]. Diese besonders starke Verbreitung in solchen Gegenden, welche durchweg der spätesten Kolonisation und der Squatterbesiedlung angehören, erklärt sich aus dem Umstand, dafs gerade über diese ursprünglich freien Ausbauten vogteiliche Rechte besonders kräftig und systematisch geltend gemacht werden konnten und geltend gemacht worden sind[4]. Wie sehr das Stockgüterwesen gerade mit dieser Art des Ausbaues zusammenhängt, ergiebt sich am deutlichsten für die Eifelgegend. Hier nehmen die Stockgüter eben diejenigen Weiler ein, welche der späten Blockflurverfassung angehören und ursprünglich Höfe in Wildfangbesiedlung waren[5]; jeder dieser Weiler zerfiel jetzt in 6 bis 10 Stockgüter, und selbstverständlich bildeten nunmehr die Stockinhaber die Markgenossen der Weilerallmende[6].

Beachtet man den Einflufs des Rechts hinterfälliger Güter auf die Verteilung der Bodennutzung in den allgemeinsten Zügen, so wird man zu seiner Vergegenwärtigung doch zwischen den einzelnen Arten dieser Güter unterscheiden müssen. Die eigentlich grundhörigen Güter haben fast durchweg eine weitgehende Teilung erlebt, während die Vogteien fast überall, und da wo sie die überwiegende Art hinterfälliger Güter bildeten meist sogar bis an den Schlufs des vorigen Jhs., unzersplissen blieben; die Wingertslehen nehmen zu

[1]) v. Schwerz S. 129.

[2]) Ausgebildet erscheint das Institut schon Kremer Ardenn. Geschl. CD. S. 535, 1376. Von einer Zurückführung auf die angebliche Sachseneinwanderung unter Karl dem Grofsen (v. Schwerz S. 129 und sogar noch Beck 1, 344) kann natürlich keine Rede sein.

[3]) S. oben S. 84.

[4]) Beck 1, 344 macht freilich einen principiellen Unterschied zwischen den „leibeigenen" Luxemburgischen Stockgütern und den Freischaftgütern der Eifel. Beides aber sind vogteiliche Bildungen, nur mit verschieden starker Belastung.

[5]) S. dazu oben S. 357 f.

[6]) Zur Thatsache vgl. Beck 1, 344; für die Herrschaft Dagstuhl v. Briesen S. 250, 292 Note. In dieser markgenossenschaftlichen Qualität liegt aber keineswegs, wie Beck a. a. O. meint, eine Haupteigentümlichkeit der Stockgüter. Vielleicht hängt u. a. auch mit dem Zerfall dieser Weiler in Stockgüter ihre Blockflurverfassung zusammen.

dieseen Kategorieen eine mittlere Stellung ein, während die lehnrührigen Güter nur insoweit in Betracht kommen, als sie Wirtschaftseinheiten bilden, in dieser Modalität aber zumeist ungeteilt geblieben sind.

Im Rechte der freien wie der hinterfälligen Güter würde man nun alle wesentlichen Momente in der Hand haben, welche die Entwicklung der Landnutzungsverteilung vom juristischen Standpunkte aus zu erklären geeignet sind, träte nicht noch das kirchliche Recht der toten Hand als weiterer Faktor hinzu. Dieses Recht untersagt bekanntlich im allgemeinen die Veräufserung kirchlicher Liegenschaften; es läfst eine Veräufserung nur bei besonders evidenter Nutzung zur Arrondierung und zu anderen Zwecken zu und knüpft sie vielfach an die Genehmigung geistlicher Obern[1]; auch der Tausch ist nur unter gewissen Bedingungen erlaubt[2], läfst sich indes in früheren Zeiten als ziemlich umfangreich angewendet nachweisen[3].

Dieses Recht der toten Hand bildete ein ganz wesentliches Hemmnis für die Mobilisierung der Liegenschaften und somit für die Verteilung des Grund und Bodens und bis zu einem gewissen Grade auch der Bodennutzung. Sehen wir hier von den grofsen grundherrlich-kirchlichen Instituten ab, bei denen Landeigentum und Landnutzung zumeist auseinanderfielen, so vereinten doch auch die gewöhnlichen Dorfkirchen und Pfarreien recht umfangreiche Liegenschaften in ihrem Besitz; und der Pfarrer bewirtschaftete sie in den meisten Fällen selber. Die regelmäfsige Ausstattung der Pfarrkirche sollte neben Kirche, Friedhof und Pfarrhof eine volle Hufe betragen[4], mit wenigen Ausnahmen[5] aber war sie in Wirklichkeit eine meist höhere; Fälle eines Pfarreigentums von 2, 3 bis 8 und noch mehr Hufen sind nicht selten[6].

[1]) Vgl. Regino Caus. synod. 1, 363, zu Einzelfällen der Praxis auch Bd. 3, 84, 27, 1280 und *Cod. Himmerod. Bl. 104b: Brief für Himmerode, ut possint vendere vineas ex consensu capituli generalis. Die Weinberge bringen angeblich nur Kosten, keinen Nutzen. Eigentümlich ist CRM. 1, 105, 1132. Übrigens waren Veräufserungen doch nicht so ganz selten; das Lehnbuch Werners II. v. Boland S. 29 verzeichnet wiederholt Landerwerb Werners aus geistlichem Besitze.

[2]) Vgl. Regino Caus. synod. 1, 373, 379, 381.

[3]) Bd. 2, 85; MR. UB. 1, 153, 909; Chron. s. Mich. Vird. 7, MGSS. 4, 81, um 960. S. auch unten Abschnitt VI Teil 1.

[4]) Vgl. Regino Caus. synod. 1, 14, 15, 24; dazu Stat. prov. ed. Blattau 1, 3 und MR. UB. 1, 127, 893. S. auch v. Maurer, Dorfvf. 1, 369 f. über die Dotation der Pfarrkirchen mit einer oder mehreren Hufen.

[5]) So findet man UlMettlach No. 5 in Vahl ecclesiam cum dimidia oba dotatam. Auch die Dotation der Kirche zu Bubenheim, MR. UB. 1, 336, 1052, bleibt wohl noch unter dem regulären Satze: cum area dotali ante cimiterium eiusdem basilicę iacente . . inter parvam Confluentiam et Buobenheim iurnales 15 et vineas 4, si sterilitas non fuerit, portantes carratas 6 vini, mancipia dotalia (1 Familie) ... G. etiam ancillam meam cum suis liberis dedi illuc ad 2 denariadas cere quotannis. hec quoque filius meus, si me supervixerit, sub iure advocati defendet.

[6]) Vgl. MR. UB. 1, 83, 853; CRM. 1, 3, 855; MR. UB. 1, 112, 870; Bd. 2, 99; Lac. UB. 1, 53, 95, 941; 4, 604, 945; 1, 60, 104, 958.

Bei einer solchen Ausdehnung auch des kleineren Kircheneigentums, das zudem durch fortwährende Schenkungen, ohne jede Abnahme andererseits, erhöht wurde und vielfach von sonst allgemein geltenden Lasten frei blieb, erklärt sich der allmählich gesteigerte Widerwille der Laien gegen das Wachstum des Besitzes der toten Hand nur zu gut. Besonders stark aber mufste sich dieser Widerwille seit einer Zeit geltend machen, in welcher die Kirche auf Grund der eben im Entstehen begriffenen Schenkungsfreiheit für Liegenschaften eine neue Epoche frommen Stiftungseifers erwarten durfte. Diese Zeit war etwa die Wende des ersten und zweiten Viertels des 13. Jhs. Es kann daher nicht befremden, eben seit dieser Zeit den Widerstand der Laien gegen jeden Übergang von Liegenschaften an die tote Hand allseitig wachsen zu sehen. Cum conventus noster, erzählt Cesarius von Heisterbach[1], vocatus a domino Philippo Coloniensi archiepiscopo ascendisset in montem Stromberg, tantus motus excitatus est in provincia non solum a militibus et rusticis, sed etiam ab ipso comite, ut necessitate compulsi fratres eidem promitterent, quod nulla bona ipsius advocatiae attinentia contra eius voluntatem comparare rent. Der hier eingeschlagene Weg wurde auch sonst von Gemeinden wie von Vogt- und Grundherren befolgt; bald kam man zu völligen Erwerbsverboten an Liegenschaften für die tote Hand[2]; und diese Verbote wurden nur um

[1]) Homil. 2, S. 15 (Dial. mai. 1, S. 233). Ein vielleicht hierher gehöriges noch früheres Symptom enthält MR. UB. 2, 21*, 1174, cit. S. 139 Note 5.

[2]) MR. UB. 3, 736, c. 1241, Erzbischof Dietrich annulliert einen Vertrag zwischen Hönningen und Rommersdorf, der auf folgende Art zustande gekommen war: orta fuit temporibus preteritis quedam dissensio inter ecclesiam de Romerstorf et habitatores ville de Hoingen eo, quod ecclesia non permittebatur ab ipsis aliquas possessiones in eadem villa emptionis titulo comparare nec aliquam curtim ad manendum ibidem suis fratribus edificare. verum ad huiusmodi controversiam sopiendam arbitrorum consilio hinc inde electorum constituti sunt certi termini ecclesie, quos in bonis acquirendis transgredi non deberet, et ut etiam certum numerum animalium ad pastum emitteret et alia quedam similia; ita tamen, ut ecclesia infra tunc prefixos sibi terminos, quicquid bonorum quocunque modo postmodum conquireret, contenta existere deberet. hanc conditionem necessitate temporis promisit se ecclesia propter suos adversarios observare. Diese Urkunde ist vermutlich identisch mit der von Goerz als ungedruckt bezeichneten No. des Rommersdorfer Klosterrepertor. Koblenz St. A. 1240, Goerz, MR. Reg. 3, No. 194. Ferner vgl. in Verbindung mit Bd. 3, 53, 31 f., 1267, die *Abschr. 18. Jhs. Koblenz St. A. im Liber copialis monast. Himmerod. bull. etc. (MC. LXXXIV) No. 72, Reg. Goerz, MR. Reg. 3, 513 (nach einem 1882 nicht auffindbaren Transsumpt von 1326 zu Koblenz; man sehe zu dieser Urkunde die ergänzenden Stücke des MR. UB. 3, 664 u. 665, zu deren teilweis falscher Datierung Goerz, MR. Reg. 3, 512), P. Innocenz für Himmerode 1246: indulgemus, ut possessiones et alia bona mobilia et immobilia, quae personas fratrum vestrorum, qui de seculo fugientes in monasterio vestro habitum religionis assumunt, contingerent in seculo remanendo, exceptis rebus foeudalibus exigere et retinere libere valeatis. Vogteiherrliches Verbot auch Bd. 3, 66, 17, 1274; Cod. Salm. 62, 1274. Zum grundherrlichen Verbot s. aus späterer Zeit WHerbizheim 1458, § 3: kein mensche in dem hofe moge an sinem lesten ende in sime dotbette uber siner frunde willen keime hober gift vor siner selen heil hinweg geben, dan 30 d. of siner farende haben und 30 uf sime erbe. Vgl. auch Warnkönig, Flander. Rechtsg. 3, 84; Siegel, Dienstmannen S. 43 Note 6.

so schärfer und allseitiger, je mehr sich mit dem Aufkommen der Territorialverwaltungen geordnete Zustände einstellten[1]. Seit der Mitte des 13. Jhs., kann man sagen, war der Einfluſs der toten Hand auf die Güterbewegung, abgesehen von der Einwirkung ihres einmal vorhandenen groſsen Besitzes, erschüttert, seit dem 14. Jh. war er gebrochen, wenn auch immer wieder Zeiten kirchlichen Erwerbs per nefas hereinbrachen.

War das Erwerbsverbot an Liegenschaften für die tote Hand zweifellos der Mobilisierung der Liegenschaften günstig, so darf man sich doch die Wirkung in dieser Hinsicht im 13. und 14. Jh. nicht allzukräftig vorstellen. Dazu war die Bewegung im Grundbesitz auch um diese Zeit noch überhaupt viel zu gering. Sieht man auch von den Schwierigkeiten ab, welche die ganze Konstruktion des Privatrechtes mit seinen Beispruchs-, Vorkaufs- und Zustimmungsrechten, mit seiner Zulassung einer nur schwer zu übersehenden Güterbelastung, mit seiner Ausbildung von Rechten des Miteigentums und der gesamten Hand veranlassen muſste[2], so war auch die Zeit selbst noch nicht reif die allgemeine Wirtschaftsverfassung noch nicht fortgeschritten genug, um eine stärkere Güterbewegung herbeizuführen. Nicht nur, daſs freies Vermögen, die Voraussetzung jeder gröſseren Güterbewegung, wenigstens bis ins 13. Jh. hinein selten war[3], auch die Freizügigkeit der Bevölkerung war im früheren Mittelalter noch zu sehr beschränkt[4], die wirtschaftlichen Verkehrsformen in Kauf und Verkauf zu wenig entwickelt[5], als daſs eine ständige und nachhaltige Mobilisierung der Liegenschaften hätte eintreten können. Vorübergehende Ereignisse, wie namentlich die Kreuzzüge, änderten hieran nichts; die Kreuzzugsepoche ist zudem im Moselland nur während der ersten Zeiten des 13. Jhs. von merklicher Wirkung auf die Güterbewegung

[1]) Saarbr. LR. 1321, II, Art. 3; Honth. Hist. 2, 619, 1528; Scotti, Chur-Trier 1, 621, 1644; 631, 1655; Honth. Hist. 3, 704, 1655. Das Trierische Edikt de non alienando bona saecularia in manus religiosas von 1655 wird dann in der Trierer L. O. III, § 13 erneuert. — Zur neuerdings wiederum drohenden Zunahme des Besitzes toter Hand s. Beck 1, 342—3.

[2]) Zu der Art und Weise, wie diese Rechte die Güterbewegung im Einzelfall belästigten und aufhielten, vgl. MR. UB. 2, 73, 1174—85; Lac. UB. 1, 459, 1176; MR. UB. 2, 133, 1194; 229, 1207; 3, 279, 1226; Ennen Qu. 2, 137, 133, 1232; MR. UB. 3, 488, 1233; 718, 1241; 929, 1247; 1153, 1252; Cart. Orval 245, 1257; Bd. 3, 24, 30 ff.; Bd. 3, 58, 39, 1269; CRM. 2, 237, 1269; 261, 1274; 319, 1285; Westd. Zs., Bd. 3, Korrbl. No. 144, 1299; Bd. 3, 127, 13, 1322; 129, 34, 1324; 494, 18, 1324. Wie wenig unbelasteten Grundbesitz es überhaupt um die Wende des 12. und 13. Jhs. noch gab, sieht man namentlich an den Bestrebungen der jüngeren erst im 11. oder gar 12. Jh. gegründeten Klöster, welche stets darauf hinauslaufen, den in der Verwaltung geeinten Besitz lastenfrei zu machen. Gleichwohl bleiben auch hier auf vielen Gütern immer noch einige Lasten, vgl. MR. UB. 2, 67, 1184 u. a. m.

[3]) S. Bd. 2, 576 f.

[4]) Vgl. z. B. Regino Caus. synod. 2, 123.

[5]) Cantat. s. Huberti 60 f., MGSS. 8, 599.

gewesen[1]. So bleibt im ganzen und grofsen das Ergebnis, dafs erst in späterer Zeit, nach dem Mittelalter, die Mobilisierung der Liegenschaften[2] durch Rechtsgeschäfte aufserhalb der Vererbung einen namhaften Einfluſs auf die Güterbewegung gewonnen hat[3]. Aus dieser Thatsache aber ergiebt sich für unsere Untersuchung der Schlufs, dafs wir mit der Darstellung vor allem des Erbrechts vor- und hinterfälliger Güter unter Beigabe einer Ausführung über das Recht der toten Hand in der That alle jene juristischen Momente umschrieben haben, welche für die Verteilung der Bodennutzung im Mittelalter von gröfserer Bedeutung sind.

Doch genügen die juristischen Momente überhaupt nicht, um die Verteilung der Bodennutzung voll zu begreifen: sie geben wohl die Grundlage ab zum Verständnis der Verteilung vollen freien Eigens wie der des Obereigentums und des Untereigentums, aber sie sagen nichts darüber aus, inwiefern denn innerhalb des Nexus der hinterfälligen Güter gewisse Liegenschaften nun doch vom Obereigentümer nicht verliehen, sondern in Regie behalten wurden, sie orientieren nicht über den Nutzbesitz der Obereigentümer. Gerade eine solche Orientierung ist aber wichtig; denn da die Obereigentümer, die Lehn-, Grund- und Vogtherren, den obersten socialen Schichten der Landbevölkerung angehörten, so liegt es auf der Hand, dafs gerade in ihrem Besitz die gröfsten einheitlichen Bodennutzungen auf Grund ausgedehnter Landgüter gedacht werden müssen.

Die Existenz derartiger Landgüter läfst sich nur direkt konstatieren. Und hier ergiebt sich denn aus mannigfachen Beispielen, dafs es grofse Landgüter, Rittergüter oder Domänen im heutigen Sinne, auch im Besitz der Grund- und Vogtherren an der Mosel während des Mittelalters nicht gegeben hat. Stellen wir an der Hand der Angaben des Abschnittes I. in Bd. 2, 204 f. die genau bekannten Gröfsen einzelner grundherrlicher Höfe im Rhein- und Moselland, soweit ihr Land in Regie stand[4], zusammen, so erhalten wir als ausgedehnteste überhaupt genannte Hofgutflächen neben vielen Höfen, welche nur éine Hufe oder wenig darüber oder darunter umfassen:

1. für Rupertsberg[5] Höfe von 78, 93$^2/_3$, 98, 169, 178$^1/_2$ Morgen,

[1]) S. oben S. 638 Note 2.

[2]) Zur Güterbewegung neuerer Zeit vgl. v. Schwerz 171 ff.; oben S. 83.

[3]) Zur mittelalterlichen Güterbewegung vgl. Lac. UB. 1, 159, 246, 1091, Oberdiebach: aream unam cum domo omnibusque ędificiis ibi locatis necnon undecim vinearum frusta, quę omnia per propriam .. coemi pecuniam; MR. UB. 1, 610, 1158: 150 mr. in manu quorundam personarum ecclesię nostrę liberorum etiam et ministerialium nostrorum posuimus [Erzbischof Hillin] et ut ex eis aliquod allodium emerent .. precepimus. Für die Gegend von Köln s. auch Ennen Qu. 1, 551, 74, 1159. Gegen Schlufs des Mittelalters war man doch schon viel weiter; nach *USMax. 1484, Bl. 21^b fuerunt anno domini 1461 in Monzingen 16 viri et domus, qui habuerunt hereditatem in dem banne zu Simeren: also in Simmern allein 16 Monzinger Forensen. Zur Mobilisierung des Weinbergsbesitzes s. oben S. 416. Zur allgemeinen Mobilisierung unter den Karolingern s. v. Inama, Wirtschaftsg. 1, 342.

[4]) Also natürlich abgesehen von den Beunden, vgl. Bd. 2, S. 167—8, 178, 206.

[5]) Bd. 2, 206 f. Aus ungefähr gleicher Zeit s. auch MR. UB. 2, 137, 1194: in Albich curtis una und 69 iugera.

2. für SMaximin[1] Höfe von 51¼, 83, 89¼, 124, c. 250 Morgen,
3. für Münstermaifeld[2] Höfe von (36 und) 40 „
4. für SMatheis[3] einen Hof (Polch) von 315 „
5. für Steinfeld[4] Höfe von 91¼, 182½, 241¾ „

Wie man sieht, entstammen alle diese Angaben geistlichen Grundherrschaften. Aber auch bei den weltlichen Grundherrschaften, wo direkte Angaben von der Ausführlichkeit der geistlichen Berichte mangeln, können die Höfe nicht gröfser gewesen sein, vermutlich waren sie sogar kleiner. Das geht schon daraus hervor, dafs häufig eine ganze Anzahl von weltlichen Grundherrschaften, ebensogut wie geistliche, in demselben Orte angesessen waren. So gab es z. B. in Sinzig 7 Rittersitze, Bodmann zählt für die Orte des unteren Rheingaues allein 60 adlige Geschlechter als ansässig auf, und schon im J. 762 gab es zu Rommersheim in der Eifel zwei weltliche und einen geistlichen Grundherrn[5]. Wo wir aber den Umfang der Höfe weltlicher Grundherren einmal genauer übersehen können, da ergiebt sich eine Bestätigung der bisher gewonnenen Anschauung[6].

Geben indes die eben für geistliche Grundherrschaften aufgestellten Zahlen eine richtige Vorstellung von der Maximalgröfse der Fronhöfe überhaupt, so standen diese Fronhöfe an Gröfse gar nicht viel über den gröfsten hinterfälligen Gütern, ja sie blieben hinter den Schaftgütern vielleicht im allgemeinen zurück. Einen Vergleich ermöglichen hier die Angaben über die Steinfelder Höfe, welche in der Gegend der Eifeler Schaftgüter liegen; zu ihnen stellen sich Notizen über die Stockgüter der Grafschaft Manderscheid, nach welchen dieselben noch zur Zeit von v. Schwerz zwei, drei und mehr hundert Morgen hatten, und solche über die Bauernhöfe um Schönecken und Bitburg, welche denselben 3—500 Morgen zuweisen[7]. Im Verhältnis zu den Landgütern der Umgebung etwas gröfser, obwohl an Morgenzahl hinter den Steinfelder Höfen zurückstehend, waren wohl die Fronhöfe in den höchst kultivierten Gegenden, in Rheinhessen, an der Mosel, im Maifeld; hier überragten sie, wie die Angaben oben unter 1 bis 4 im Vergleich mit der gewöhnlichen Gröfse hinterfälliger Güter ergeben, diese um eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Morgen.

[1]) Bd. 2, 209—10, 221, 224, 227.
[2]) Bd. 2, 215, 216.
[3]) Bd. 2, 216.
[4]) Bd. 2, 230 f.
[5]) Kinkel, Ahrthal, S. 185; Bodmann, Rheingau, S. 294—376; MR. UB. 1, 16.
[6]) Vgl. MR. UB. 1, 89, 855; Lac. UB. 1, 170, 263, 1104; MR. UB. 1, 536, 1145; Bd. 3, 495, No. c, c. 1324; *Bald. Kesselst. S. 678, 1339, beati Thome: Nicolaus de Wißkirchen vendit domino Treverensi curtem Durrenbach pro 150 lb. Treverensibus, reemere potest infra 9 annos. Sehr bezeichnend ist auch die Nachricht für Oberflörsheim in Mones Zs. 2, 199, 1262: nemo nobilium virorum debet ibidem habere nisi unam curtem, que dicitur sedelhove.
[7]) v. Schwerz S. 127, 129.

Unter den hinterfälligen Gütern selbst waren und blieben, wie wir oben sahen, die Schaftgüter in der Eifel am gröfsten; auch anderswo behielten die Schaftgüter bis an den Schlufs des vorigen Jhs. ihre alte Gröfse, Teilungen kamen wohl vor 1770 nicht vor[1]. Für die grundhörigen Güter war das ursprüngliche Normalmafs die Hufe. Es ist indes schwer zu sagen, inwieweit und wie lange sich dieses Normalmafs als durchschnittliches Substrat einheitlicher Bewirtschaftung unter den Grundhörigen gehalten hat. Es scheint ja natürlich, dafs man dieses Mafs mit Vorliebe solange aufrecht erhielt, als die Möglichkeit weiteren Ausbaues dies gestattete[2] — wurden doch vereinzelt sogar noch im späteren Mittelalter in der Morgenzahl verringerte Hufen durch Aufwinnung immer wieder auf den Normalstand gebracht —[3]; auch unterliegt es kaum einem Zweifel, dafs grundhörige Hufen in älterer Zeit vielfach von mehreren Familien gemeinsam bewirtschaftet wurden[4]: das Trierer Provinzialkonzil vom J. 893[5] setzt in § 2 für diesen Fall 4 unfreie Familien mit ihren Kindern als normale Maximalgrenze voraus. Allein eine derartige gemeinschaftliche Bewirtschaftung konnte doch unter der Voraussetzung regelmäfsiger Fortpflanzung der eingesessenen Familien nur zwei Generationen andauern, und der Ausbau in Vollhufen erreichte ebenfalls schon früh sein Ende. Der Ausdruck sors für die volle, wohlgewonnene Hufe war noch im 8. und 9. Jh. gewöhnlich; er kommt noch im J. 1025 vor[6]; seit Ende des 12. Jhs. dagegen liegt der Verfall der Hufenverfassung evident zu Tage[7], und seit dem 14. Jh. ist von ihr fast nur noch bei Regelung von Verhältnissen die Rede, welche in langer geschichtlicher Dauer gereift sind.

So mufsten seit spätestens dem 12. Jh. auch die meisten Hufen in ihrem Bestand verändert sein. Zusammenlegungen waren dabei nicht ausgeschlossen; das UStift S. 394 spricht von der Möglichkeit, dafs ein Kolone zu Merzig 2, 3 oder 4 Hufen besitze, und in der That finden sich Vierhufengüter in der Überlieferung[8]. Indes das durchaus Gewöhnliche war doch die Teilung. Für sie war in der Halbierung und Viertelung der Hufen ein Weg gewiesen, auf den schon die eben erwähnte Bestimmung des Trierer Provinzialkonzils von 893 bei eventueller Auflösung des gemeinsamen Besitzes hinweist, der bei fast

[1]) v. Schwerz S. 134.

[2]) S. oben S. 366 f. und 644 Note 1.

[3]) S. oben S. 148 und 369 f.

[4]) MR. UB. 1, 127.

[5]) Anders läfst sich der Unterschied von mansi zu 1—4 homines, halben mansi zu 1—3 homines und quartaria zu 1—2 homines, Bd. 2, 145, nicht erklären.

[6]) Martène et Durand, Thes. nov. 1, 147.

[7]) S. oben Abschn. IV, Teil 1, S. 368—69; Bd. 2, 666, 670. In den Gegenden des Hofsystems wird natürlich die Zersplitterung noch früher eingetreten sein, vgl. v. Inama, Hofsystem S. 71, 78, 82. S. auch v. Maurer, Dorfvf., 1, 37.

[8]) S. Bd. 2, 212, auch UStift 405 cit. S. 649 Note 4.

allen späteren Begrenzungen der Teilbarkeit grundhöriger Hufen eingeschlagen wird[1], und dessen Betreten sich schon in den Angaben des UPrüm verfolgen läfst[2]. So mufsten Halb- und Viertelhufe sehr bald neben der ganzen Hufe als Normalgüter erscheinen; in welcher Weise ihre Herausbildung unter mannigfachen Kombinationen und Abweichungen erfolgte, ergiebt sehr drastisch eine Aufzeichnung über Losheim[3], in der man von 14 Hufen, welche noch im 12. Jh. voll vorhanden waren, in der 2. H. des 15. Jhs. nur 3 ungeteilt wiederfindet, während 4 sich in aufserordentlich starker Weise zersplittert hatten, die übrigen sieben aber in 4 Dreiviertel-, 6 Halbe-, 2 Viertel-, 1 Achtel- und 1 Dreiachtelhufe zerfallen waren. Natürlich blieben die Teilungen nicht stets so regelmäfsig wie in diesem Falle, es kommen Zinslasten vor, aus denen nur schwer auf reguläre Hufenzersplitterung zu schliefsen ist[4], und um einen konkreten Fall zu erwähnen, so finden wir schon im 12. Jh. in Fell 20 Hufen in 9 gröfsere Wirtschaften zu einer Halb- bis Drittelhufe und 93 kleine Splissenwirtschaften aufgegangen[5]. Im allgemeinen aber wird man doch sagen können, dafs am Schlusse des Mittelalters, abgesehen von den besonders hochkultivierten, namentlich den weinbauenden Gegenden, die grundhörig-bäuerlichen Normalgüter die Halb- und die Viertelshufe waren[6]: so dafs man von der heutigen Verteilung des Grund und Bodens, bei der auf etwa 20000 Besitzer von über 30 Morgen etwa fünfmal soviel von 5 bis zu 30 Morgen kommen[7], nicht allzuweit entfernt blieb.

Ein Gesamtüberblick über die Geschichte der Verteilung der Bodennutzung im Moselland während des Mittelalters mit Rücksicht auf die Entwicklung der Landeskultur wird nach den bisherigen Ausführungen den bestimmten Eindruck hinterlassen, dafs der allmähliche Übergang vom reinen Hufenanbau zu kleineren Landgütern einerseits, zu etwas gröfseren, gleichwohl aber nicht übergrofsen Herrenhöfen andererseits, ferner die Existenz und Entwicklung gröfserer Schaftgüter in den spät angebauten und am wenigsten kultivationsfähigen Gegenden, wie auch die Beibehaltung einer Anzahl gröfserer Allodialgüter auf hochkultiviertem Boden dem Fortschritte der Landeskultur im ganzen günstig waren. Sieht man von dem Übelstande ab, dafs die meisten Güter hinterfällig waren, mithin nur einen, wenn auch in den meisten mittelalter-

[1]) S. oben S. 652 Note 4.
[2]) S. Bd. 2, 145 β.
[3]) Bd. 2, 222 ζ.
[4]) Z. B. Bd. 2, 217.
[5]) Bd. 2, 210 γ.
[6]) Zum Beweis s. namentlich Bd. 2, 231 ff. Dafür, dafs sich nicht überall und durchgehend ein einziges besonders bezeichnendes Landgut unter der Hufe ausgebildet hatte, ist die Thatsache charakteristisch, dafs sich keine neue Bezeichnung bäuerlicher Klassen nach der Gröfse des Landgutes findet, etwa wie in einzelnen Gegenden der Hüfner gleich einem halben Bauer ist. Im übrigen s. auch oben S. 373 f. und v. Maurer, Dorfvf. 1, 37 f.
[7]) S. oben S. 83.

lichen Fällen relativ hohen Teil ihrer Bodenrente auf den Anbau selbst wieder verwenden konnten, so ist bei den klimatischen, geologischen und sonstigen natürlichen Vorbedingungen im Mosellande eine bessere Verteilung der Bodennutzung, als die während des Mittelalters historisch erwachsene, im ganzen nicht wohl denkbar. Die spätere Entwicklung hat dieser Anschauung auch Recht gegeben. Als die nach Schlufs des Mittelalters durch Ankauf teilweis zu vollen Domänen verstärkten alten Herrenhöfe in der Zeit der französischen Revolution zur Teilversteigerung kamen, übte diese Mafsregel sehr bald einen wohlthätigen Einflufs auf die Belebung der Landeskultur aus; der ehrlich und scharfsinnig beobachtende v. Schwerz betont wiederholt den Segen dieser Verkäufe[1]: die Armut habe abgenommen, Bildung, Fleifs und Sittlichkeit seien mit schnellen Schritten gewachsen. Freilich wird bis auf den heutigen Tag die im ganzen günstige Verteilung des ländlichen Besitzes durch eine viel zu weit gehende Parzellierung des Grund und Bodens[2] in ihren glücklichen Wirkungen zum Teil beeinträchtigt. In dieser Richtung ist eine Besserung für die Zukunft nur von verständig durchgeführten Verkoppelungsmafsregeln zu erwarten.

[1]) v. Schwerz S. 107, 194.

[2]) Zum Entstehungscharakter derselben s. o. S. 379 f., zu seiner Wirkung u. a. S. 362; vgl. auch S. 407 f. und hierzu S. 415 f.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

634753
Ec.H Lamprecht, Karl
L239deu Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter.
v. 1[1]

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET